Rechtsgesch... des gesindes in West- und Süddeutschl...

Otto Könnecke

Digitized by Google

Digitized by Google

Arbeiten zum
Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht.
Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Marburg.
Nr. 12.

Rechtsgeschichte des Gesindes

in

West- und Süd-Deutschland.

Von

Dr. Otto Könnecke.

Marburg i. H.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung
1902.

Digitized by Google

Arbeiten zum
Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht.
Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Marburg.
Nr. 12.

Rechtsgeschichte des Gesindes

in

West- und Süd-Deutschland.

Von

Dr. Otto Könnecke.

Marburg i. H.
Elwert'sche Verlagsbuchhandlung
1912

Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. **Ernst Heymann**, Marburg a. L.

Die Sammlung will vom deutschrechtlichen Standpunkt aus das Sonderrecht des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft einschließlich des Arbeiterrechts pflegen. Sie dient daher vorzugsweise Erörterungen über das Handels-, See- und Wechselrecht, das Gewerbe-, Arbeiter-, Gesinderecht, das Bergrecht, das Urheber- und Patentrecht, sowie das den landwirtschaftlichen Interessen dienende Reichs- und besonders auch Landesprivatrecht, wie Forst-, Jagd-, Fischerei-, Wasserrecht, Nachbarrecht, Fideikommiß-, Bauerngüter- und Anerbenrecht ꝛc. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll nur soweit herangezogen werden, als es für die hier behandelten Gebiete besondere Bedeutung hat. Der Erörterung der öffentlich-rechtlichen Grenzgebiete neben privatrechtlichen Fragen, der rechtspolitischen Betrachtung neben positivrechtlicher Erörterung, der rechtshistorischen, wirtschaftlichen, rechtsphilosophischen und rechtsvergleichenden Arbeit soll Raum gewährt sein. Doch muß das Ziel immer die Förderung der Erkenntnis des gegenwärtigen Rechtszustandes als eines Bestandteils unserer Gesamtkultur bleiben.

Die Sammlung ist aus lokalem Bedürfnis entsprungen und zunächst für Arbeiten aus dem Seminar des Herausgebers bestimmt. Doch werden auch Arbeiten anderen Ursprungs, aus der Feder bewährter Forscher wie jüngerer Kräfte, gern aufgenommen. Wenn die Sammlung freundliches Entgegenkommen in weiteren Kreisen findet, könnte sie vielleicht — gerade durch die Beschränkung auf einen begrenzten, aber wirtschaftlich und damit juristisch-praktisch bedeutsamen Stoffkreis — eine Lücke ausfüllen, indem sie Arbeiten vereinigt, die jetzt erfahrungsgemäß den Interessenten leicht entgehen. Vielleicht vermag sie damit an ihrem Teile auch die Bearbeitung dieses Stoffkreises zu fördern und dem nationalen Handel und Wandel zu dienen.

Manuskriptsendungen und Anfragen wolle man an Herrn Professor Dr. E. Heymann, Marburg a. L., Rentzhofstraße 13, richten.

Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht

Herausgegeben

von

Professor Dr. Ernst Heymann,
Marburg.

Nr. XII.

Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland

von

Dr. Otto Könnecke.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1912.

Digitized by Google

Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland

von

Dr. Otto Könnecke.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1912.

Digitized by Google

HD7888
K64

Vorwort.

Im Bergrecht und im Gesinderecht hatte die frühere Zeit die wichtigsten Beispiele für den als Massenerscheinung auftretenden Arbeitsvertrag mit sozial tiefer Stehenden. Bei anderen derartigen Verträgen handelte es sich um weniger häufig vorkommende Arbeitsgelegenheiten oder um individuelle Bedarfsfälle, bei denen es ausgeschlossen war, sich an andere Verträge als Muster für den neu abzuschließenden anzulehnen. Die Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Vereinbarungen über Bergwerks- und Gesindearbeit führten früh dazu, daß gesetzliche Vorschriften über den Abschluß und die Wirkungen dieser Verträge erlassen wurden.

Das Recht des (freien) Gesindes wurde von den verschiedenen Zeiten verschieden behandelt. Von der rein privat- und strafrechtlichen Regelung, wie sie die Rechtsbücher und die Stadtrechte enthalten, ging man, vornehmlich seit dem 16. Jhdt., immer mehr zur verwaltungsrechtlichen, polizeilichen Regelung über. Nun machten die Polizeigesetzgeber, die ja selber dem Stande der Dienstherrschaften angehörten, vom einseitigsten Arbeitgeberstandpunkte aus die Gesetze. Dies blieb in geringen Abwandelungen Praxis bis zum 19. Jhdt.

Es fehlt bisher an einer abschließenden, sämtliche Perioden der Gesinderechtsgeschichte umfassenden Darstellung. Kollmanns Studien sind im Vergleiche mit der Fülle des jetzt vorhandenen Materials etwas kärglich

Digitized by Google

und jetzt auch schon veraltet. Hertz schilderte lediglich die Zeit der Rechtsbücher mit ihrer rein privat- und strafrechtlichen Satzung. Und das polizeiliche Zeitalter hat immer nur Untersuchungen für einzelne Länder Deutschlands erfahren, ohne daß die notwendigen Gemeinsamkeiten der gesamtdeutschen Entwicklung betont werden; zudem behandelten die meisten der Schriftsteller, die sich hiermit abgaben — vornehmlich Wuttke, Lennhoff, Steffen, Frauenstädt, Knothe, ferner Hedemann sind zu nennen — mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit nur das eine Kapitel des Gesinderechtes, den Zwangsdienst, und diesen auch nur für Ostdeutschland. Nur wenige Werke beschäftigen sich mit dem süddeutschen Recht, nämlich die von Kamann und Platzer; auch Dorns verjährtes Werk von 1794 verleugnet seine fränkische Provenienz nicht.

Die meisten der angeführten Schriften lassen eine juristische Behandlung vermissen. Die Verfasser sind Historiker oder Nationalökonomen, deren Amt es so freilich nicht war, auf die Wandlungen des Gesinderechts, auf die vielen vertragsrechtlichen Feinheiten, die aufkamen und dahinschwanden, hinzuweisen; gewöhnlich nur nebenher kann man den hauptsächlichen jener genannten Werke juristische Tatsachen entnehmen, die bisweilen auch noch mißverstanden wiedergegeben sind.

Besonders fühlbar war der Mangel eines historischen und juristischen Werkes über den Westen. Vornehmlich in der Zeit der Polizeiordnungen bildete sich der tiefgreifende Unterschied zwischen östlichem und westlichem Recht aus. Der Dienstherr des Ostens braucht für seine großen Güter den Zwangsdienst und das Züchtigungsrecht. Für den Westen sind diese Erscheinungen in östlicher Strenge Ausnahmen. Kein Rechtsgebilde läßt so deutlich wie jene beiden, Zwang und Züchtigung, die tiefen Gegensätze von Ost und West erkennen.

Digitized by Google

Um eine endgültige, abschließende Schilderung zu geben, wurde im vorliegenden Werke alles für West- und Süddeutschland erreichbare gedruckte und ungedruckte Material herangezogen; nur wurde größtenteils von dem schweizerischen und österreichischen sowie überhaupt von dem, einer besonderen Behandlung vorbehaltenen, Rechte Elsaß-Lothringens Abstand genommen.

Ihrem Zwecke entsprechend bringt die vorliegende Arbeit zunächst einen historischen, die Quellengeschichte enthaltenden ersten Teil, dessen Inhalt dann im zweiten umfassenderen Teile seine juristische Verarbeitung findet. Da die Quellengeschichte der einzelnen Länder notwendiger Weise eine stets wiederkehrende Ähnlichkeit haben mußte, wurde ferner davon abgesehen, im ersten, historischen Teile für jedes Territorium eine genaue Darstellung der Gesinderechtsentwicklung zu geben. Es genügt vollauf, wenn nur an einem Lande die feineren, inneren Zusammenhänge aufgezeigt werden; für die übrigen Gebiete reicht eine mehr kursorische Darstellung aus, wie sie in § 11 des ersten Teiles (S. 190 ff.) gegeben ist. Aus dem Verfasser naheliegenden Gründen wurde als Beispiel die kurhessische Rechtsentwicklung gewählt, für welche die archivalischen Quellen besonders reichlich flossen. Aus diesem Grunde bildet auch im zweiten, juristischen Teile dieses Werkes Hessen bisweilen den Ausgangspunkt für die Darstellung der übrigen Rechte. Und es konnte weiter für manche Rechtsmaterien, die nur nebensächliche Bedeutung für das Gesindewesen haben, auf das ausführlich geschilderte hessische Recht verwiesen werden, während eine Darstellung der gesamten gleichartigen Rechtsentwicklung in Deutschland für solche Nebenpunkte unterbleiben durfte.

Zur Wahrung des Zusammenhanges mit dem östlichen Rechte wurde in den hauptsächlichsten Kapiteln des zweiten Teiles, gewöhnlich anhangsweise, auf die ent-

Digitized by Google

sprechende Rechtsgeschichte der ostdeutschen Länder verwiesen, soweit die oben angeführten Darstellungen dieser Rechte Aufschluß über die behandelten Rechtserscheinungen geben; wo jene Werke versagten, mußte manchmal auf deren Quellen erst wieder zurückgegangen werden, soweit es sich um besonders wichtige Rechtsmaterien handelte.

So gibt das vorliegende Buch einen Bericht über das Gesinderecht nicht nur des Westens und Südens, wie der Titel sagt, sondern schließlich des ganzen Deutschlands, ja an manchen Stellen darüber hinaus auch des benachbarten Auslands.

Da aber eine gründliche Erkenntnis des rechtlich Gewordenen ohne ökonomische Grundlage nicht möglich ist, so mußte an vielen Stellen des Werkes ausführlich auf die tatsächlichen, wirtschaftlichen Voraussetzungen der Rechtssätze eingegangen werden. In manchen Kapiteln, z. B. in dem Bericht über das Taxwesen (S. 609 ff.) überwiegt fast die nationalökonomische Darstellung. Doch wurde stets daran festgehalten, daß es sich hier in erster Linie um ein rechtsgeschichtliches Werk handeln soll.

Die zeitlichen Grenzen wurden so festgesetzt, daß von den Rechtsbüchern an alles Material verarbeitet wurde. Den Abschluß bildet im allgemeinen die französische Zeit zu Beginn des 19. Jhdts. Für Hessen wurde darüber hinausgegangen und auch noch die Geschichte bis 1866 dargestellt. Der Anschluß an Kählers Gegenwartsschilderung ist so im großen und ganzen erreicht; die heute geltenden Gesindegesetze sind ja zum Teil immer noch über ein Jahrhundert alt.

Könnte dies Buch dazu helfen, daß endlich mit manchen abgestandenen Resten der vor hundert Jahren gebräuchlichen Gesindepolitik aufgeräumt wird, dann wäre das wohl der schönste Erfolg. Wenn aber eine Neuge-

Digitized by Google

staltung des Gesinderechts von Reichs wegen auch noch weiterhin unterbleiben sollte, dann mag wenigstens Novalis' tiefes Dichterwort gelten: Alles ist Samenkorn!

Den Vielen, die durch guten Rat und helfende Tat mir bei der Bearbeitung dieses Buches beigestanden haben, vornehmlich den Beamten der zahlreichen von mir benutzten Archive und Bibliotheken, danke ich herzlich für ihre fürsorgende Bereitwilligkeit. Es ist unmöglich, all die freundlichen Helfer hier bei Namen zu nennen. Nur Herrn Professor Heymann in Marburg will ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich meinen Dank sagen für seine Anregung und sein getreues Walten über meinen Studien.

Marburg, 22. März 1912.

Otto Könnecke.

Digitized by Google

INHALT.

Erster Teil:

Quellengeschichte.

A. Hessen.

I. Das hessische Stammland

Seite

§ 1. Die Zeit der Rechtsbücher und Stadtrechte 3

Vorzeit 3. Sachsenspiegel 4. Schwabenspiegel 11. Kleines Kaiserrecht 14. — Stadtrechte: Eschwege 18. Cassel 19. Marburg 19. Amöneburg 20. Frankenberg 20. — Weistümer: Kaltensundheim 22. Herrenbreitungen 24. — Burgfriede von Boineburg 27.

§ 2. Die Zeit der Polizeiordnungen 27

Einfluß des römischen Rechtes 27. Die wirtschaftlichen Grundlagen (Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland) 28. Ansichten der Literatur, vornehmlich des Reformationszeitalters 31. Unterschied zwischen der Rechtsbildung des Mittelalters (privat- und strafrechtlich) und derjenigen der Polizeizeit (verwaltungsrechtlich) 33.

Gesetzgebung des Reiches 34: Landfrieden 1281 34. Reichstag zu Worms 1495 34. Lindau 1496/7 34. Freiburg 1498 34. Augsburg 1500 35. Trier und Köln 1512 35. Augsburg (Reichspolizeiordnung) 1530 35. Speier 1542, 1544 37. Worms 1545 37. Augsburg (Reichspolizeiordnung) 1548 38. Augsburg 1551 38. Frankfurt (Reichspolizeiordnung) 1577 39.

Gesetzgebung in Hessen 39: Gerichtsordnung 1497 39. Reformationsordnung Wilhelms II. 39. Reformation in Polizeisachen 1526 40. Rentkammerordnung 1568 40. Hersfelder Stadtordnung 1568 40. Taglöhnerordnung 1571 40. Landtag 1581 41. Landtag 1591 41. Landtag 1609 42. Landtag 1614 42. Landtag 1615

Digitized by Google

Seite

42. Mühlenordnung 1615 42. Münz-, Tax- und Polizeiordnung **1622** 42. Taxordnung 1623 45. Münzgesetze 1623, 1624 45. Hersfelder Taxordnung 1643 45. Taxordnung **1645** 46. Taglohnordnungen 1645, 1647, 1649 46. Landtag 1650 46. Landtag 1653 49. Taxordnung **1653** 51. Landtag 1655 52. Taxe für Taglöhner 1655 53. Landtag **1656** 53. Dörnbergsche Lohnstatistik 1657 55. Vorschriften wider die Arbeitslosigkeit aus dem 17. Jhdt. 56. Hersfelder Stadtordnung 1665 57. Luxus-, Sonntags-, Hof- und Judengesetze des 17. Jhdts. 57. Ergebnis: kein wesentlicher Fortschritt des hessischen Gesinderechts im 17. Jhdt. 57.

§ 3. Die Zeit der Gesindeordnungen 58

Unterschied der neuen Gesetzgebung von den Polizeiordnungen 58. Einfluß der landwirtschaftlichen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Literatur (Christian Wolff) 58.

Hessens Rechtsentwicklung 59: a) Gesindeordnung von **1736** 59; ihre Vorgeschichte 59; ihr Inhalt 60; ihre Bedeutung 64; Bericht aus Allendorf 65; Grebenordnung 1739 66. — b) Gesindekriminalordnung von **1752** 66. — c) Die 60er und 70er Jahre 68; Bericht Dr. Beckers aus Wanfried 1763 68; Neupublizierung der Gesindeordnung von 1736 im Jahre 1764 70; Waren- und Lohntaxen aus 1760 bis 1767 70; Bericht aus Gudensberg 1766 73; Enquête 1766/7 74, insbesondere die Gutachten der Amtmänner Hüpeden und Uckermann 76; Ansichten der Regierung 82; Ausschreiben von 1767 84; Bericht aus Neukirchen 1767 85; Vorgehen der darmstädtischen Regierung 1776 86. — d) Verordnung von 1785 87; Bericht aus Lützelwig 1792 88. — e) Gesindeordnung von **1797** 89; Vorbericht 89, insbesondere Ansichten der Literatur (Revolution, Naturrecht; Krünitz, Dorn, Kant) 89. Ansichten außerhessischer Gesetzgeber 91. Vorgeschichte der Gesindeordnung von 1797 93: Fuldas Bericht 93; Entwurf der Polizeikommission 94; Stellung der Regierung 96; des Geh. Rats 99. Bedeutung der Gesindeordnung 99. — f) 1798 Verhandlungen des schaumburger Landtags 100. — g) Gesindeordnung von **1801** 101; Vorgeschichte der Gesindeordnung 101: insbesondere Gutachten Wusts, Berichte der Landräte, vornehmlich

Digitized by Google

Seite

Keudells, Lindaus 105; Bericht aus Neukirchen 110; Ansichten der Regierungsräte 110; Vereinbarung mit thüringischen Staaten über die Ziehzeit der Schäfer 113; Stellung des Geheimen Rats zum Regierungsentwurf 113. Bedeutung der Gesindeordnung von 1801 114.

II. Die Nebenländer 117

§ 4. Schaumburg 118

Polizeiordnung 1615 118. Rottmanns Kommentar von 1717 119. Bestätigung der Polizeiordnung 1732 120.

§ 5. Hanau mit Gelnhausen 121

Gelnhausen: Rechtsmitteilung aus dem 15. Jhdt. 121. Stadtordnung 1560 121. Hanau: Luxus- und ähnliche Ordnungen vor 1748 122. Ausschreiben wegen der Schönbornschen Bedienten 1716 122. Mühlenordnungen 1727, 1739 124. Gesindeordnung 1748 124. Weitere Gesetze des 18. Jhdts. 126.

§ 6. Fulda 126

Luxus- und Judenordnungen des 16. und 17. Jhdts. 126. Umschreiben über Gesindewesen 1652 127. Hofrecht des 18. Jhdts. 129. Reskript über Gesindewesen 1761 129. Weiteres Vorgehen bis zum Beginn der hessischen Herrschaft 131. Rechtszustand um 1790 132.

§ 7. Isenburg 132

Polizeiordnung (Birstein) 1690, Kirchendisziplinordnung (Meerholz) 1697 und weitere, weniger wichtige Rechtsquellen 133. Verordnung wider den Gesindediebstahl (Birstein) 1760 133. Rügordnung 1766 133.

III. Die französische Zeit 134

§ 8. Das Königreich Westfalen 134

Bedeutung der Minister Siméon und Wolffradt 134. Constitution 1807 135. Dekret 23. Januar 1808 135. Code civil 136. Entwurf einer Ordonnance für die Stadt Cassel 1810 137. Entwurf für das Département de la Saale 1811 138. Vorschriften über Gesindebesteuerung 1808, 1811 138. Neuer Entwurf für die Stadt Cassel 1813 139, sein Inhalt 139, Wolffradts Kritik 143.

Digitized by Google

Seite

§ 9. Das Großherzogtum Frankfurt 147

Gesindeordnungen für nichthessische Teile des Großherzogtums (Frankfurt, Aschaffenburg) 147. Versuch, diese Ordnungen auf Fulda auszudehnen 1811 148. Vorschläge des Domkapitulars von Hettersdorf 1811 148; seine Ansicht über eine fuldische Gesindeordnung 148. Versuche im Département Hanau 1812 149.

IV.

§ 10. Hessen im 19. Jahrhundert 150

Landtag 1815 150; Gutachten der Regierungen in Marburg, Hanau, Rinteln 151. Gesindeordnung für Fulda 1816 152, Vorarbeiten hierzu 152, Inhalt der Gesindeordnung 155. Gescheiterte Versuche seit 1817, für isenburgisches Gebiet das Gesinderecht zu kodifizieren 157. Einführung der Gesindebücher 1825, 1833 159. Einrichtung von Gesindekrankenanstalten 159. Hirtenordnung 1828 159. Prozessuale Gesetze 159. Umfrage über Gesindewesen 1851 160; Antworten der Verwaltungs- und Landratsämter 161, insbesondere über Gesindemäkler 161, und Statistik 162, Auszüge aus einzelnen Berichten 163, insbesondere aus denen aus Hofgeismar 163, Eschwege 164, Marburg 164. Ausschreiben an die Regierungen über Gesindewesen 1857 165; Zirkular an die Schulvorstände 1857 166; Gutachten der Landräte 1857 167. Ausschreiben über Gesindewesen 1858 168. Bekanntmachung der hanauer Polizeidirektion wider mehrfachen Vertragsbruch 1858 168. Vorgehen des Konsistoriums in Cassel 1860 169.

B. Die ausserhessischen Länder West- und Süddeutschlands 170

§ 11. Ostdeutschland 170. Ober- und niedersächsischer Kreis 170. Schleswig 171: Apenrade, Nordstrand, Tönning, Garding, Eiderstadt, Flensburg, Husum, Stapelholm, Friedrichstadt 171, Tondern, Sonderburg, schleswigsches Landesrecht 172; Holstein 172: Dithmarschen, Neumünster, Bordesholm 172; Hamburg 172, Lübeck 172, Bremen 172, Billwärder 173; Friesland 173: Emsig, Drenth, Westerwold, Ostfriesland 173; Oldenburg 174.

Digitized by Google

Seite

Hannoversche Gebiete 174: Hadeln, Marsch, Kehdingen, Stade 175, Lauenburg, Schluchteren, Verden, Nienburg, Osnabrück 176, Bersenbrück, Cappelen, Rimslohe, Hildesheim, Peine, Goslar, Osterode 177, Einbeck, Moringen, Adelebsen, Göttingen, Duderstadt 178 Lüneburg (Fürstentum), Celle, Lüneburg (Stadt) 179, Kalenberg, Hannover (Stadt), Hannover (vereinigtes Land) 180; Braunschweig (Stadt und Land) 181; Vereinbarung zwischen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Braunschweig und Lüneburg 183; Lippe-Detmold 183; Schaumburg-Lippe 184: Landesrecht 184, Ortsrecht Vehlens 185.

Nordhausen 185; Mühlhausen 185; Frankenhausen 186; Gotha 187; Erfurt 187; Weimar 187, mit Jena und Eisenach 188; Altenburg 189; kleinere thüringische Rechte 189: Zeitz, Gera, Eisenberg, Bürgel, Rastenberg, Buttelstedt, Buttstedt 189, Neumark, Greußen, Magdala, Berka, Teichel, Remda, Ilm, Saalfeld, Leutenberg, Schleiz, Waltershausen, Rudolstadt, Blankenburg, Henneberg, Koburg 190.

Waldeck 190; Paderborn 191; Salzkotten 192; Rüden 192; Lippstadt 192; Eichel 192; Bielefeld 192; Ravensberg 192; Minden, Tecklenburg, Lingen 193; Münster 193; Koesfeld 193; Loen 193; Bentheim 193; Vereinbarung zwischen westfälischen Rittern und Städten 194; Arnsberg 194; Soest 194; Dortmund 194; Landrecht der 7 Freien 194.

Cleve 194; Jülich 195; Köln 197; Trier 198; Aachen 198; Wied 199; Moselweis 200; Langenlonsheim 200; Nassau 200; Rheingau 202.

Hessen-Darmstadt 202: Friedberg, Mockstadt 202, Solms, Gedern, Katzenelnbogen, Orb, Mainz 203, Kostheim 204, Worms, Oppenheim, Heppenheim, Oberbeerbach, Land Hessen-Darmstadt 205; Frankfurt 206.

Bayern 206: fränkischer Kreis 207, sonstige interterritoriale Vereinbarungen 207, Würzburg 208, Bamberg 209, Nürnberg 210, Brandenburg 211, Ritterordnung der „6 Ort in Franken“ 213, Hofheim 213, Einersheim 213, Hahnbach 213, Rothenburg o. d. T. 213, Dinkelsbühl 213, Nördlingen 213, Öttingen 213, Eichstätt 214, Regensburg 214, Passau 214, Landshut 214, Thierhaupten 215, Augsburg 215, Memmingen 215,

Digitized by Google

Seite

Kaufbeuren 215, Ronsburg 215, Kempten 215, Rothenbuch 215, Ursberg 215, München (St. Clara) 215, Oberzell 215, Traunstein 216, Raschenberg 216, „Hofmark zu T." 216, Ruprechts Stadt- und Landrecht 216, Kaiser Ludwigs Rechtsbuch 216, Stadtrecht von München 216, Freising 216, bayerische Landesgesetzgebung 216, Oberpfalz 220, Neuburg 220, Bayern links des Rheins 221, nämlich Speier, Neustadt, Landau, Zweibrücken 221, Haßloch, Maikammer, Gleißweiler, Altenglan 222.

Kurpfalz 222; Baden 223: Freiburg, St. Trudbert zu Krotzingen, Weitnau, St. Peter bei Freiburg, Uwingen, Königsbrück 223, Überlingen, Kürnach, Villingen, Brigachtal, Durlach 224, Karlsruhe, Stift Odenheim in Bruchsal, Eppingen, Sinsheim, Zuzenhausen, Neckarsteinach, Heidelberg, Udenheim, Weinheim, Walldürn, Amorbach, Buchen, Mergentheim, Adelsheim 225, Miltenberg, Landesrecht Badens 225, Kletgau, Gutenburg, Beislingen, Bonndorf, Frauenhausen, Johanniter in Heitersheim 228, Rhein- und Wildgrafschaft, Freiburg (österr. Zeit) 229.

Württemberg 229: Ochsenhausen, Biberach, Blaubeuren, Horb, Stuttgart 229, Ebersberg, Winzelhausen, Bönnigheim, Botwar, Schw. Hall, Trochtelfingen, Oberschneidheim 230, Thannhausen, Zipplingen, Dischingen, Neresheim, Elchingen, Neunheim, Bühlerzell, Bühlertann, Hohenalfingen, Oberkochen 231, Wellstein, Abtsgemünd, Hohenstatt, Adelmannsfelden, Himmlingen, Essingen, Lauterburg 232, Iggingen, Herlikofen, Dewangen, Spraitbach, Schlechtbach, Rechberg, Ramsberg, Wißgoldingen 233, Landesrecht Württembergs, schwäbischer Kreis 234; Österreich 235.

Gesinderechtsfamilien 235.

Zweiter Teil:

Systematische Darstellung der Rechtsentwicklung 237

§ 1. Begriff des Gesindes; die Muntidee als leitendes Prinzip 239
Etymologisches; die Worte Gesinde, Brötling, Dienstbote, Dienst, Dienstlein, Ehehalt, Bedienter, Diener, Domestique, Knecht, Magd 239.

Digitized by Google

Schwierigkeit der Standesabgrenzung des Gesindes gegenüber andern Berufen 243, insbesondere in den Städten, wo erst spät eine Unterscheidung von Gesinde und gewerblichen Arbeitern erfolgt 244, während in ländlichen Verhältnissen auch die ständig angestellten Haushandwerker zum Gesinde gehören 245, überhaupt auf dem Lande die Tätigkeitspflichten des Gesindes mannigfaltiger und schwieriger im einzelnen zu bestimmen sind 246. Die Begriffsmerkmale des Gesindes sind die, daß es sich um sozial unter dem Arbeitgeber stehende, mit geringer Tätigkeit beschäftigte, gewöhnlich im Herrenhause wohnende, nicht zu spezieller, im voraus bestimmter, sondern zur jeweils vorkommenden Arbeit gemietete Personen handelt 246. Unterschied von den Taglöhnern, denen die dauernde Anstellung fehlt 247. Vielen Gesindeleuten (den Verheirateten, Hirten, Förstern usw.) fehlt das oben genannte Kennzeichen der Hausangehörigkeit 248. Die Muntgewalt des Hausherrn und seine herrschaftliche Gewalt erstreckt sich gleichwohl wie über das hausangehörige, 249, so auch über das außenwohnende Gesinde 253. Nie machen die Satzungen der Vergangenheit bei der Feststellung des Muntverhältnisses einen derartigen Unterschied 253, entsprechend der Auffassung, die die ländlichen Dienstherrn von ihrem Verhältnis zum gesamten Gesinde haben 255.

Einzelnachweis an Hand der Gesetzgebung 257.

I. Das Muntverhältnis äußert sich

1. in der Haftung des Herrn für sein Gesinde, wie er für alle Hausgenossen, selbst für Gäste, haftete 258. a) So haftete der Herr, wenn er seinem Gesinde Auftrag zu einer Straftat gegeben hat 259, oder auch schon, wenn er nur von der Tat wußte 261; in diesem Falle durfte er sich durch Eid von seiner Verantwortung befreien 262; weiter haftete der Herr, der das Gesinde nach der Tat im Hause behalten hat 263; ferner, wenn das Gesinde in seiner Begleitung die Tat begangen hat 263. Ohne Rücksicht auf das Vorliegen solcher Haftungsgründe wurde noch in zahlreichen Einzelfällen Haftung des Herrn für Delikte seiner Dienstboten statuiert 264. Neben diesen Fällen unabwendbarer Haftung traten früh Beschränkungen auf 267. So haftete nach einzelnen

Digitized by Google

Rechten der Herr nur bis zum Betrage des Lohns 267. Im späteren Recht verflacht sich der Muntgedanke manchmal dahin, daß der Herr mit eigenem Vermögen nur haftet, wenn er dem Gesinde nicht vom Lohne die Strafsumme einbehalten hat 268. — b) Entsprechend dieser Haftung nahm der Herr umgekehrt auch an den dem Gesinde zufallenden Bußen teil 270. — c) Der Herr haftete wie für die Strafen, so ferner auch für die vom Gesinde geschuldeten öffentlichen Abgaben 270, insbesondere auch fürs Judenschutzgeld 274.

2. in der Verpflichtung des Herrn durch Rechtshandlungen des Gesindes (Stellvertretung) 275. a) Daß das Gesinde Vermögenswerte des Herrn veräußern konnte, wurde regelmäßig freilich nicht bestimmt 276. Verlangte der Herr sein durch das Gesinde veräußertes Eigentum vom Dritterwerber heraus, dann mußte er nach einigen Rechten seinen Anspruch erst beweisen 277. Verfügung des Gesindes über Forderungen des Herrn 278. Durch Strafvorschriften wider die untreuen Dienstboten und die Leute, die ihnen Herreneigentum abkauften (Goldschmiede und Juden) wollte man den Dienstherrn sichern 278. — b) Verlor oder beschädigte das Gesinde herrschaftliche Vermögensstücke, dann ging dies zu lasten des Herrn 280. — c) Schädigungen dritter Personen durch das Gesinde mußte die Herrschaft vertreten 281; Tierschaden 282. — d) Das Gesinde konnte unter Umständen rechtsgeschäftlich Schulden für die Herrschaft eingehen 284. — e) Eine Folge des Grundsatzes von der Vertretung des Herrn durch das Gesinde ist die häufige Vorschrift, daß selbständige Geschäftsbetätigung des Gesindes auf eigene Rechnung neben dem Herrn ausgeschlossen war 286. Insbesondere im Judenrecht kamen solche Verbote (der „Profitknechte") vor 288.

3. in der herrschaftlichen Gewalt 289. Diese äußert sich in folgendem:

a) Der Herrschaft wurde über das Gesinde ein Erziehungsrecht gegeben 290. — b) Die Herrschaft war verpflichtet, den Behörden Anzeige von Taten des Gesindes zu machen 292; Anzeige der Schwangerschaft 293. — c) Der Herrschaft wurde die Fürsorge für die letzten Stunden des Gesindes, für seine Verheiratung

Digitized by Google

aufgegeben 294. — d) Besonders eingeschärfte Aufsichtspflichten der Herrschaft bestanden wegen des Umgehens des Gesindes mit Feuer 294. — e) Aus der herrschaftlichen Gewalt ergeben sich verschiedene prozessuale Vorschriften 298: aa) Verbot, daß Gesinde in Sachen der Herrschaft Zeuge ist 298. bb) Gerichtliche Ladungen des Gesindes gingen an die Herrschaft, oder diese mußte von einer Ladung wenigstens benachrichtigt werden 299. cc) Der Dienstherr kann für das Gesinde als Kläger, 302, und Beklagter auftreten 303. Die hier nötigen Eide schwört meist der Herr 304. dd) Das Gesinde folgt dem Gerichtsstand des Herrn 304. Anhang: Kirchenstand 306. Sitz des Gesindes in der Kirche 307.

II. Auch noch weitere Gleichstellungen des Gesindes mit der Herrschaft lassen die Auffassung der Gesetzgeber erkennen, daß das Gesinde als Teil der herrschaftlichen Familie erschien 307. 1. Das Gesinde hat Teil am Schutz des Hausfriedens 308, soll aber auch den bürgerlichen Frieden unter den einzelnen Familien des Orts halten 310. — 2. Das Gesinde genießt strafrechtlichen Schutz wie die Herrschaft 311. — 3. Auch bei Verhängung öffentlicher Strafen wider das Gesinde kommt diesem die Vorzugsstellung der Herrschaft zu gute 312. — 4. Staats-, stadt- und sonstige öffentlichrechtliche Bevorzugungen der Herrschaft erstreckten sich auch aufs Gesinde 313. — 5. Umgekehrt mußte das Gesinde dem Herrn auch öffentlichrechtliche Lasten tragen helfen 315. — 6. An Steuerprivilegien des Dienstherrn hatte das Gesinde teil 315. — 7. Wie die übrigen Familienmitglieder gelten die Dienstboten als besondere Vertrauenspersonen des Hausherrn, denen gegenüber diesem in öffentlichen Angelegenheiten besondere Verschwiegenheit auferlegt wird 318.

Trotz all dieser Zeugnisse für gleiche rechtliche Behandlung von Gesinde und Herrschaft bleibt doch der Unterschied des Standes; die Gesetzgeber gingen sogar soweit, Bürgern, die in Gesindedienste traten, ihre Bürgerrechte zu nehmen 319.

Die muntschaftliche Auffassung vom Gesindeverhältnis ging auch in der Zeit der rationalistischen Auffassung des Gesinde v e r t r a g e s (Ende 18. Jhdts.) nicht verloren 321.

Digitized by Google

Seite
§ 2. Die Beschaffung der Dienstboten. (Der Gesindemarkt) 323
Zahlreiche und verschiedenartige Gesetze wurden geschaffen, durch die — als Haupt- oder Nebenzweck — das Gesindeangebot vergrößert werden sollte 323. Eine Statistik des Gesindemangels ist für die Vergangenheit nicht möglich 323.

Die hauptsächlichen gesetzgeberischen Beeinflussungen des Gesinderechts 324:

1. Zwangsdienst 324, und zwar des älteren Rechts 324, neueren Rechts 324, als Vormieterecht oder Zwangsdienst im engern Sinne 325, in Ostdeutschland 325, im Westen und Süden 327. — 2. Anhaltung von Arbeitslosen zum Dienen 337, nach der Gesetzgebung des Reichs 337, Hessens 338, der übrigen Territorien 343, und zwar Mittel- und Norddeutschlands 343, Süddeutschlands 353. Unterschied solcher Einrichtungen vom Zwangsdienst 360. Auch in den Ländern des Zwangsdienstes wurden Vorschriften wider die Müßiggänger erlassen; sie bereiteten teilweise das Zwangsrecht vor 361. — 3. Verbot der Auswanderung 364. Mittel- und Norddeutschland 364. Süddeutschland 372. — 4. Bevorzugung der inländischen Dienstboten 375. — 5. Durch den Militärdienst wurde der Gesindemarkt stark beeinflußt 379. — 6. Verbote und Gebote, daß Kinder den Eltern dienen 383. — 7. Staatliche Aufforderung zu vermehrter Bevölkerungsproduktion, damit so dem Gesindemangel abgeholfen werde 385. — 8. Beschränkung der Zahl des Hofgesindes 386. — 9. Beeinflussung des Gesindemarkts durch kirchenrechtliche Gebote 386: a) Sonderrecht des Pfarrgesindes 387. b) Verbot der Dienerhaltung durch Mönche 387. c) Verbot der Gesindehaltung als Strafe für Geistliche 387. d) Interkonfessionelle Dienstverbote 388: Evangelische dürfen nicht zu Katholiken in Dienst treten 388, Katholiken nicht zu Evangelischen 390, wiedertäuferische Dienstboten sind untersagt 392. Besonders mannigfaltig sind die Beschränkungen der Juden im Gesindehalten 392: Die Zahl des Judengesindes wurde beschränkt 392, desgleichen die Haltung unbegleideten 394, ausländischen 394, verheirateten 395, erst kürzlich aus anderm Dienst getretenen 395, christlichen Judengesindes 397; Verbot an Christen, jüdische Dienstboten zu mieten 403. — 10. Beschaffung von Gesinde durch

Digitized by Google

Seite

Zeitungsinserate 403. — 11. Gesindemäkelei 404, private 404, in Städten 405, für Länder 406, rein behördliche Vermittlung 410.

§ 3. Der Vertragsschluß 414

Es ist schwierig, bei formloser Abrede des Dienstvertrags den Vertragsschluß zu erkennen 414. Die arrha, ursprünglich nicht zur Beweissicherung, sondern als Haftungsgeschäft dem Schuldgeschäft hinzugefügt 414.

Die Bedeutung und die Wirkungen der arrha, des Mietgelds, beim Gesindevertrag sind verschiedenartig festgesetzt worden 415. Nach einigen Rechten wird zum Vertragsschluß kein Mietgeld erfordert 415. Häufiger sind die Bestimmungen, wonach Mietgeld zum Vertragsschluß nötig ist 417.

Ob das Mietgeld ursprünglich einen vorausbezahlten Teil des Lohnes oder eine von diesem unabhängige formale Gabe darstellt, ist nicht festzustellen 421. Für Unabhängigkeit vom Lohn spricht die Zahlung des Mietgeldes durch das Gesinde (statt durch den Herrn) 421, das Vorkommen eines Leitkaufs 423, die Zahlung des Mietgelds an dritte Personen 424. Die loshauser Register lassen den gleichen Schluß zu 425. Dagegen findet die Auffassung, daß das Mietgeld ein Teil vom Lohne sei, keine Stütze in den Gesetzen 426; die häufige Vorschrift, daß unter Umständen das Mietgeld auf den Lohn verrechnet werden darf, bestätigt jene Auffassung nicht 426.

Da Mietung gewöhnlich auf ein Jahr erfolgte, wäre jährliche Gabe des Mietgelds folgerichtig 428. Entsprechende Sitte auf großen Gütern (Königsbrück, Loshausen) 429. Aber nur selten wurde jährliches Mietgeld vorgeschrieben 431. Regelmäßig wurde diese Art — im Interesse der Dienstherrschaften — verboten 431.

Tarifierung des Mietgelds 433. Naturalia als Miettmittel 436.

Der Eid des Gesindes beim Vertragsschluß wird oft verlangt 436, entweder zur Verheißung guter Aufführung gegenüber dem Dienstherrn 436, oder als Eid der Treue an die Obrigkeit 437; diesen mußten vor allem Müllerknechte, 439, und Hirten schwören 440.

Vertragsschluß vor Zeugen 440.

Vermietung Minderjähriger 441. Recht der Hausfrau zur Gesindemiete 443.

Digitized by Google

Seite

§ 4. Der Dienstantritt. Ziehzeit und Dienstdauer 444

Nach Abschluß des Mietvertrages mußte der Dienst angetreten werden, ein Reurecht gab es nur in wenigen Fällen 444, und zwar unbedingt, 444, oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Vertragsschluß 444; auch das Dienen auf Probe ist als Abmachung des Reurechts anzusehen 446. Die Verbote des Rücktritts überwiegen 446. Um das Gesinde zum Antritt anzuhalten, wurde ihm entweder für den Fall des Nichtantritts nur eine Entschädigung des Dienstherrn aufgegeben, 447, oder — häufiger — wurde mit Strafen und zwangsweiser Zuführung gedroht 449. Ein besonderer Fall des Nichtantritts ist das streng bestrafte Doppeltvermieten 457. Um die Dauer der Dienste zu verlängern, gaben einige Gesetze der bisherigen Herrschaft die Erlaubnis, mit ihren anderweit vermieteten Dienstboten gleichwohl einen neuen Vertrag abzuschließen 465; die meisten Rechte bekämpfen aber diese Sitte 468. Neuvermietung nur mit Vorwissen der bisherigen Herrschaft 469, nur bestimmte Zeit vor Ablauf der Dienstzeit 469, oder gar erst bestimmte Zeit nach Dienstaustritt 473. Antrittspflicht und Doppeltvermieten nach ostdeutschem Recht 474.

Nur selten im Vergleich mit den Vorschriften über die Antrittspflicht kommen entsprechende Bestimmungen über eine Annahmepflicht der Herrschaft vor 475.

Das Recht der Dienstdauer und der Ziehzeiten 478, in Hessen 480, Süddeutschland 485, Mitteldeutschland 490, Norddeutschland 495.

Festlegung bestimmter Wochentage zum Antritt 497.

§ 5. Pflichten des Gesindes.

1. Verrichtung der Arbeit. Arbeitszeit. Sonntagsarbeit 500

Der Umfang der Arbeitspflicht läßt sich gesetzlich kaum festlegen, da die Bedürfnisse der Einzelhaushalte zu verschiedenartig sind 500. Die Hausordnungen größerer Einzelhaushalte können eher Einzelvorschriften über die Arbeit erlassen 501, müssen diese aber durch Festsetzung der allgemeinen Arbeitspflicht unterstützen 503. In den staatlichen und städtischen Gesetzen kommen häufig Vorschriften über vorherige Vereinbarung des Arbeitsumfangs vor, die teils verboten 505, teils erlaubt wird 506. Gesetzliche Vorschriften über die allgemeine Arbeits-

Digitized by Google

Seite

pflicht 507. Versuche, Einzelanordnungen über die Art und den Umfang der Arbeit zu treffen 510.

Selbst Feststellung der Arbeitszeit ist schwierig 515. Nur eine einzige Bestimmung über die Arbeitszeit gibt es, die im Interesse der Dienenden erlassen wurde 516. Im übrigen nur Vorschriften gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit 516.

Einschränkung der Sonntagsarbeit 518. Erlaubnis dieser Arbeit bei Notständen 523. Kampf wider die Feierung der aufgehobenen Feiertage 524. Die vielen Sonntagsgesetze geben meist nur das wieder, was ohnedies Sitte ist; sie sind daher praktisch ziemlich bedeutungslos 525.

§. 6. Pflichten des Gesindes.

2. Das allgemeine Verhalten 526

Allgemeine Verhaltensvorschriften für das Gesinde lassen sich gesetzlich wohl festlegen, sind aber praktisch bedeutungslos 526. Alle Gesindegesetze enthalten solche Anordnungen 529. Aus dem Rahmen heraus fallen einige Verhaltensvorschriften mit besondersartigen Strafbestimmungen 529. Die Einzelhaushalte können mit ihren Satzungen auch hier mehr ins einzelne gehen als die Landesgesetzgeber 531.

Die wichtigsten Verhaltensvorschriften sind die zur Erhaltung des sittlichen Anstandes des Gesindes geschaffenen 532. Kampf der Gesetzgeber wider die Volksbräuche des Gesindes 537. Beschränkung des Gesindes in der Teilnahme an Familienfesten 543. Kleiderordnungen 543.

§ 7. Pflichten des Gesindes.

3. Insbesondere Pflicht der Ehrlichkeit. Gesindestrafrecht 547

Die größere Versuchung zu Eigentumsdelikten, in die das Gesinde im Herrenhause kommt, und die entsprechende Häufigkeit dieser Straftaten fordern eine besondere Kriminalpolitik 547. Man kann in der Besonderheit des Gesindeverhältnisses einen Grund zu milderer, 551, oder schärferer Bestrafung sehen 551. Die Gesetzgeber standen regelmäßig auf dem strengeren Standpunkt 551. Juristische Charakterisierung der verschiedenen Straftaten 553.

Die Gesetzgebung 554:

1. Überlassung des untreuen Gesindes an die häusliche Strafgewalt 554.

Digitized by Google

Seite

2. Öffentliches Strafrecht 555: a) 14. und 15. Jhdt. 555. b) 16. Jhdt. 557. c) 17. Jhdt. 560. d) 18. Jhdt. 561, aa) unabhängig vom hannoverschen Recht 561, bb) das hannoversche strenge Recht besonderer Kriminalgesetze 567, cc) seine Gefolgschaft 571, α) Einzel-Kriminalgesetze 571, β) große Gesindeordnungen 577, dd) mildere Gesetze 578. e) Anfang des 19. Jhdts. 585. f) Ostdeutschland 586.

§ 8. Pflichten der Herrschaft

1. Die Lohnzahlung 588

I. Auf verschiedene Weise wurde der Lohnanspruch des Gesindes geschützt 588: 1. Wer um Lohn verklagt wird, muß ihn zweifach zahlen 588. — 2. Dem säumigen Dienstherrn wird Holz und Wasser entzogen 590. — 3. Der Lohn muß vor Ablauf des Dienstes gezahlt werden 590. — 4. Das Gesinde hat Anspruch auf Pfandbestellung durch die in Verzug befindliche Herrschaft 593. — 5. Das Gesinde darf seine Forderung mit dem Eid erhärten 594.

Mit dem Lauf der Zeit verschwanden diese Lohnprivilegien 598. Aus der Zahlungspflicht wurde die Bestimmung, daß die Dienstherrschaften vor Dienstende nicht zahlen durften 599. Zahlungspflicht nach den Gesindeordnungen des 18. Jhdts. 599. Lohnbücher 601. Rückbehaltung und Aufrechnung des Lohns 603.

II. Bestimmungen über Zusammensetzung und Höhe des Lohns 606.

1. Einseitige Lohnfestsetzung durch den Herrn; Dienen auf Gnade 606. — 2. Eingreifen der Gesetzgebung 608. Das Taxwesen 609: a) Preistaxen 609. b) Lohntaxen 610. c) Gesindelohntaxen 612, und zwar aa) 12.—14. Jhdt. 612. bb) 15. Jhdt. 614. cc) 16. Jhdt., Reichsgesetzgebung 616. dd) 17. Jhdt. als Höhepunkt 619. α) Hessen 620. β) die übrigen Gebiete 628. γ) Taxen und Verbote des Naturallohns 635. ee) 18. Jhdt., Abflauen der Bewegung 640. Bestimmungen über Naturallohn im 18. Jhdt. 650. ff) Bestimmungen über das Geschenkwesen 652.

§ 9. Pflichten der Herrschaft.

2. Die Gewährung von Kost und Wohnung 656

I. Theoretische Anschauungen über die Gesindekost 656. Faktische Zusammensetzung der Kost 658.

Digitized by Google

Seite

Gesetzliche Bestimmungen darüber, die nur selten die Pflicht der Herrschaft zur Kostreichung scharf aussprechen 659. Verbot von Kaffee, Tee, Tabak 663. Das Recht der Selbstbeköstigung 665. Das ostdeutsche Kostrecht 666.

II. Über die Gesindewohnung sind nie Bestimmungen erlassen worden 669. Faktischer Zustand. 670.

§ 10. Pflichten der Herrschaft.

3. Gute Behandlung. Das Züchtigungsrecht. — Anhang: Schulwesen 671

I. Der Hausherr durfte kraft seiner Hausgewalt über das Gesinde richten, 671, und es nach einigen Rechten des Mittelalters züchtigen 672. Verbote der Züchtigung älterer Zeit 674. Züchtigungsrecht im 16. und 17. Jhdt. 675, im 18. Jhdt. 676, im 19. Jhdt. 680, in Ostdeutschland 680.

II. Neben dem Züchtigungsverbot steht ergänzend der allgemeine Befehl an die Dienstherrschaft, das Gesinde gut zu behandeln 681.

III. Die Pflicht, das Gesinde gut zu behandeln, ist oft mit der Aufgabe der Herrschaft, das Gesinde erziehen zu helfen, verquickt 685. Ergänzung dieser herrschaftlichen Erziehung durch Staat und Kirche 685: Schulverhältnisse, bes. in Hessen 685, staatliche Fürsorge für Schulbildung des Gesindes 687, Katechismus- und Kinderlehre für Gesinde 687, besondere Gesindeschulen 688.

§ 11. Pflichten der Herrschaft.

4. Fürsorge für Krankheit und Alter 693

I. 1. Nach uraltem Recht ist die Herrschaft zur Verpflegung des kranken Gesindes verpflichtet 693. Älteres Recht 695. 18. Jhdt. 698. Ostdeutsches Recht 702. Trotz dieser Herrschaftspflicht war die Lage der erkrankten Dienstboten schlecht 704.

2. Daher versuchte man, durch öffentliche Einrichtung vorzusorgen 705. Älteres Recht 706. Wichtigste Erscheinungen: Versuche zur Errichtung von Gesindekrankenanstalten in Hessen 710, die Dienstbotenkrankenkasse in Bamberg 722. Ähnliche neuere Einrichtungen 728.

II. Für die alten Tage der Dienstboten sorgte die Öffentlichkeit 1. durch Verleihung des Bürgerrechts an

Digitized by Google

Seite

Altgediente 731, 2. durch Ausbildung des Spitalwesens 733, 3. durch Einrichtung von Kassen zur Belohnung alter Dienstboten 735.

§ 12. Beendigung des Dienstes auf friedlichem Wege 738

I. Überwiegen des Vertragsbruchs gegenüber der friedlichen Dienstlösung 738. Kündigung als Voraussetzung der Dienstbeendigung 739. Kündigung war nicht nötig, wo der Vertrag, auf bestimmte Zeit geschlossen, so wie so ablief 739. Die ältesten gesinderechtlichen Quellen aber kennen eine Kündigung 739. Gleichwohl ist diese vielleicht erst aus der früheren Sitte jährlicher Neumietung entstanden 739. Die Fristen der Kündigung und Ansage: 15. und 16. Jhdt. 740, 17. Jhdt. 742, 18. Jhdt. 745. Die Kündigung war regelmäßig formlos 749. Eid des Gesindes nach Vertragslösung 750.

II. Sonderfälle friedlicher Dienstbeendigung 750, nämlich 1. Heirat des Gesindes 751. — 2. Eintritt der Magd ins Kloster 756. — 3. Übernahme einer Vormundschaft 757. — 4. Eintritt ins Heer 757. — 5. Erkrankung des Gesindes 757. — 6. Tod des Gesindes, Regelung des Lohnanspruchs 757. — 7. Tod der Herrschaft, Recht des Dreißigsten 758. — 8. Konkurs der Herrschaft, Lohnprivileg 760.

§ 13. Vertragsbruch des Gesindes. Anhang: Das Koalitionsverbot 766

Unterschied in der Behandlung des Vertragsbruchs, ob Gesinde oder Herrschaft ihn begehen; jenes wird gestraft, die Herrschaft braucht meist nur civiliter Ersatz zu leisten 766. Gründe für diese Verschiedenheit 767.

Recht des Vertragsbruchs 769. 1. Straflose Kampfesmittel 769, nämlich Erkundigungspflicht des Mieters beim vorigen Dienstherrn 769, Gebot, daß alles Eigentum des Gesindes ins Herrschaftshaus gebracht wird 769. — 2. Strafloses Vorgehen bildet die Ausnahme, Regel ist Ersatzpflicht, Bestrafung und zwangsweise Zurückführung des entlaufenen Gesindes 770: a) in Norddeutschland 771, b) in Mitteldeutschland 776, c) in Süddeutschland 789. — 3. Recht des Gesindes zu vorzeitigem Dienstverlassen, wenn die Herrschaft Anlaß gibt 800. — 4. Recht des Vertragsbruchs in Ostdeutschland 804.

Digitized by Google

Seite

Anhang zu § 13: Koalitionsverbot 806. Gesindevereine gab es nicht, nur gegen gelegentliche, bewußte und unbewußte Organisationen des Gesindes ging man vor 806. Die Gesetzgebung 807.

§ 14. Vertragsbruch der Herrschaft 814
Wo das Gesinde Anlaß gibt, ist vorzeitige Entlassung gerechtfertigt 814. Der ungegründete Vertragsbruch der Herrschaft wird regelmäßig zivilrechtlich behandelt, fast nie kommt — wie beim Vertragsbruch des Gesindes — Strafe vor 814. Die Gesetzgebung 816, a) in Norddeutschland 816, b) in Mitteldeutschland 819, c) in Süddeutschland 826, d) im Osten 832.

§ 15. „Abspannen, Abdringen und Abwendigmachen" 833
Der Kampf wider das Abspenstigmachen steht in engem Zusammenhang mit dem Vorgehen wider den Vertragsbruch, 833, mit den Lohntaxen 834, mit den Bestimmungen über den Vertragsschluß 834. Rein polizeiliches Recht 835, in Norddeutschland 835, Mitteldeutschland 838, Süddeutschland 847, Ostdeutschland 856.

§ 16. Das Gesindezeugnis 857
Die Zeugnisvorschriften sind rein polizeiliches Sonder-Gesinderecht 857. Drei Arten von Zeugnissen: 1. Herrschaftsabschiede über die ordnungsmäßige Vertragsbeendigung, 2. über das Verhalten im Dienst, 3. obrigkeitliche Herkunftszeugnisse 858. Ursprünglich gab es von privaten Zeugnissen nur solche wider den Vertragsbruch 859. Zeugnisse nur über das Verhalten des Gesindes im Dienst kommen in früherer Zeit nur als Ausnahmen vor 866, häufiger sind Übergangsbestimmungen, welche Zeugnisse beider Arten fordern 866. Reine Verhaltenszeugnisse hauptsächlich im 18. Jhdt. 868. Zeugnisbücher wurden erst im 19. Jhdt. allgemein eingeführt 878. Zeugnisrecht in Ostdeutschland 879. Besondere Zeugnisse über Freiheit vom Dienstzwange 880. Beispiel eines Zeugnisses 881.

Anhang 882

§ 17. 1. Das besondere Recht der Müllerknechte und Hirten in Hessen 882
Für Gesinde mit bestimmtem, abgegrenztem Berufe (Müllerknechte, Hirten) lassen sich Einzelbestimmungen in

Digitized by Google

Seite

größerem Umfange als für das gewöhnliche Gesinde treffen 882.

I. Recht der Müllerknechte 883. Die Mühlenordnung von 1615 883. Die weiteren Mühlengesetze 887.

II. Hirtenrecht 888: Mietung 888. Lohn 889. Haftung 893. Unredlichkeiten der Hirten 894. Tätigkeitspflichten 896. Dienstbeendigung 902.

§ 18. 2. Das Sonderrecht des hessischen Hofgesindes 903

Wie für Müllerknechte und Hirten konnten für Hofgesinde Einzelvorschriften erlassen werden 903. Quellen des hessischen Hofgesinde-Rechts 903. Begriff des Hofgesindes 904. Darstellung des Rechts des niederen Hofgesindes an Hand der Hofordnung von 1570 905. Recht des Dreißigsten 908. Heiratsrecht 908.

Nachträge 910

Alphabetische Register 911

1. Sachregister 911

2. Geographisches Register 925

3. Personenregister 935—938

Digitized by Google

Literatur-Verzeichnis[1]).

1. Quellenwerke.

Auer, Das Stadtrecht von München. München 1840. — Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jhdt. (Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart Band 63). Stuttgart 1861. — Baur, Hessische Urkunden, aus dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv hsg. Darmstadt 1860 ff. — von Below, Landtagsakten von Jülich-Berg (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 11, 1 und 2). Düsseldorf 1895, 1907. — Bemmann, Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. vom Jahre 1401 (Mühlhäuser Geschichtsblätter IX S. 14 ff.). Mühlhausen i. Thür. 1908. — Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnberg 1837. — Binder, Das ehemalige Amt Lichtenberg vor der Rhön. 2. Verwaltung und Rechtspflege (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde 17 S. 159 ff). Jena 1895. — Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms. Berlin 1886 ff. — Bulletin des lois du royaume de Westphalie. Cassel seit 1807. — de Canngiesser, Collectio notabilium decisionum. Cassel 1768 ff. — Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze. Lüneburg 1741. — Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze . . . zum Gebrauch der Fürstentümer . . . Calenbergischen Theils. Göttingen 1739 ff. — Churfürstliche Mayntzische Gnädigste Ordnungen vor dero Stadt Erffurth. Erfurt o. J. — Code Napoléon, édition seule officielle pour le royaume de Westphalie. Straßburg 1808. — Codex Augusteus, hsg. Lünig. Leipzig 1724. — Codex Constitionum Osnabrugensium. Osnabrück 1783. — Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus, hsg. Scheppler. Aschaffenburg 1802. — Collitz-Bauer, Waldeckisches Wörterbuch. Norden 1902. — Corpus Constitutionum Branden-

[1]) Eine in Kürschners Literaturkalender von 1909 Sp. 621 verzeichnete „Bibliographie der Dienstbotenliteratur von 1500 bis zur Neuzeit" von Hugo Hayn ist nach Mitteilung des Auskunftsbüros der deutschen Bibliotheken überhaupt nicht im Drucke erschienen.

Digitized by Google

burgico-Culmbacensium. Bayreuth 1747. — Corpus Constitutionum Nassovicarum. Dillenburg 1796. — Corpus Constitutionum Oldenburgicarum selectarum, ed. Oetken. Oldenburg o. J. — Corpus Statutorum provincialium Holsatiae, ed. Cronhelm. Altona 1750. — Corpus Statutorum Slesvicensium. Schleswig 1794 ff. — von Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Berlin 1858 ff. — Danneil-Jacobs, Handwerker-, Taglöhner- und Gesindeordnung für das Gebiet der Stifte Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim . . . vom 26. Juni 1445 (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 27 S. 427 ff.). Wernigerode 1894. — Demme, Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld. Hersfeld 1891 ff. — Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835 ff. — Endemann, Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372. Cassel 1836. — Erhard, Geschichte der Stadt Passau. Passau 1862 ff. — von Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern. 1., 2. Jahrgang. — Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle (Nordhausen) 1834 ff. — Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg I. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck). Marburg 1904. — Frank, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim. Darmstadt 1859. — Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen III). Halle 1882. — von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Stuttgart und Tübingen 1827 ff. — Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Zellischen Theils Policey-Ordnung und andere . . . Verordnungen . . . 1700. — Fürstlich-Hessische Landsordnung. In der oberen Grafschaft Katzenelnbogen (Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I S. 475 ff.). Göttingen und Lemgo 1779. — Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851 ff. — Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852. — Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg (Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns III). Erlangen und Leipzig 1892. — Göschen, Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840. — Götze, Die archivalischen Sammlungen auf Schloß Miltenberg (Archivalische Zeitschrift II S. 146 ff.). Zitiert: Götze. — Grimm, Weisthümer. Göttingen 1840 ff. — Grote und Broennenberg, Das hannöversche Stadtrecht (Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1844 S. 117 ff.). Hannover 1846. — Hach, Das alte Lübische Recht. Lübeck 1839. — Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Braunschweig 1873 ff. — Hagemann, Practische Er-

Digitized by Google

örterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Fortgesetzt von Spangenberg. Forts. Bd. I, der ganzen Reihe Bd. IX. Hannover 1831. — Hampe, Das partikulare Braunschweigische Privatrecht. Braunschweig 1896. — Des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbarer Freyer Ritterschafft der Sechs Ort in Francken Erneuerte, vermehrte und Confirmirte Ordnungen. . . Nürnberg 1710. — Heinemann, Die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt 1820. — Hochfürstlich Paderbörnische Landes-Verordnungen. . . Paderborn 1785 ff. — Homeyer, Sachsenspiegel. Berlin 1835. — von Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. Berlin 1826 ff. — Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jhdts. (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte Abt. 2 Bd. 1, 2). Berlin 1905. — Kersting, Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen. Fulda 1857. — Klöntrupp, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1798 ff. — Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen 1846. — Krenner, Baierische Landtags-Handlungen. München 1803 ff. — Kuchenbecker, Analecta Hassiaca. Marburg 1728 ff. — Lager, Eine Dienstordnung für die Beamten und Diener des trierischen Domkapitels (Trierisches Archiv I S. 37 ff.). Trier 1898. — Lambert, Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im 14. Jhdt. Halle 1870. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886. — Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe. Lemgo 1779 ff. — Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs I. Hamburg 1845. — Laßberg, Schwabenspiegel. Tübingen 1840. — Lehmann, Christophorus, Chronica der freyen Reichs Stadt Speier. 3. Aufl. Frankfurt 1698. — Maurenbrecher, Die Rheinpreußischen Landrechte. Bonn 1830 ff. — von Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Stuttgart und Tübingen 1839. — von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862 ff. — von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung. Erlangen 1865 ff. — von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869 ff. — Meyer, Chr., Das Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872. — Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842. — Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863. — Möller und Fuchs, Sammlung der im vormaligen Kurfürstenthume Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813 bis 1866. Marburg 1867. Zitiert: Möller-Fuchs. — Mone, Über das Gesindewesen im 15. und 16. Jhdt. (Zeitschrift für die Geschichte

Digitized by Google

des Oberrheins I S. 179 ff.). Karlsruhe 1850. — Le Moniteur Westphalien. Cassel 1807 ff. — Monumenta Germaniae Historica. Leges II. — Moser, Reichs Städtisches Hand Buch. Tübingen 1732 ff. — Moser, Des hochlöblichen Fränckischen Crayses Abschiede und Schlüsse. . . Nürnberg 1752. — Müller, Des heil. Römischen Reichs . . . Reichs Tags Theatrum. Jena 1713 ff. — Niesert, Münstersche Urkundensammlung III. Coesfeld 1829. — Oberrheinische Stadtrechte, hsg. von der Badischen Historischen Kommission. Heidelberg 1895 ff. — Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der kais. Reichs Freien Stadt Bremen. Bremen 1771. — von Olenschläger, Neue Erläuterung der goldenen Bulle. Frankfurt und Leipzig 1766. — Origines Guelficae. Hannover 1750 ff. — Ortloff, Sammlung Deutscher Rechtsquellen II. Jena 1860. — Ost Friesische Historie und Landesverfassung. Aurich 1720. — Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I: Lippstadt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Stadtrechte I). Münster 1901. — Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 2. Aufl. Kiel 1842. — Philippi, Landrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Landrechte I). Münster 1907. — Polizeiordnung nebst andern Verordnungen für die Herzogtümer Bremen und Verden. Stade 1711. — Pufendorf, Observationes iuris universi. Frankfurt und Leipzig 1744 ff., Hannover 1748. — Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. — Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte. Tübingen 1834. — von Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840. — von der Ropp, Göttinger Statuten (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 25). Hannover 1907. — Rottmann, Schauenburgische Polizeiordnung. Rinteln 1717. Zitiert: Rottmann. — Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. Cassel 1767 ff. Zitiert: LO. — Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen. Cassel 1813 ff. Zitiert: Kurh. Ges. S. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Kön. Preuss. Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth . . . ergangen sind. Münster 1842. — Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen. Würzburg 1776. — *Sammlung*, neue und vollständigere, der Reichs-Abschiede. Frankfurt 1747. — Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter den Graven. V. Ulm 1768. — Schaumburg-Lippische Landes-

Digitized by Google

verordnungen. Bückeburg 1804 ff. — Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Leipzig 1829 ff. — Schmid, Ludwig, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. Tübingen 1853. — Schmidt, Johannes, Aeltere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle für das Fürstenthum Weimar und für die Jenaische Landes-Portion. 1800 ff. — Schmincke, Monimenta Hassiaca. Cassel 1747 ff. — Schott, Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten. Leipzig 1772. — Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte III. Hamburg 1793. — Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Freiburg 1828. — Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark . . . ergangen sind. Düsseldorf 1826. — Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg . . . ergangen sind. Düsseldorf 1821 f. — Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Köln . . . ergangen sind. Düsseldorf 1830 ff. — Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier . . . ergangen sind. Düsseldorf 1832. — Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied-Neuwiedischen . . . Landes Gebieten . . . ergangen sind. Düsseldorf 1836. — Seestern-Pauly, Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmer Amtsgebräuche. Schleswig 1824. — Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Arnsberg 1843. — Senckenberg, Corpus iuris Germanici. Frankfurt 1760 ff. — Siebenkees, Beyträge zum teutschen Rechte II. Nürnberg 1786. — Simrock, Die deutschen Sprichwörter. Frankfurt 1846. — Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staates . . . ergangen sind. Hannover 1819 ff. — Spannagel, Ravensbergische Landesordnung vom Jahre 1655 und Ravensbergische Landpolizeiordnung vom Jahre 1687 (13. Jahresbericht des Historischen Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg S. 124). Bielefeld 1899. — Staudenraus, Chronik der Stadt Landshut in Bayern. Landshut 1832. — Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jhdt. (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10). Bonn 1893 ff. — Steinhoff, Das Moringer Stadtrecht. Aus dem Moringer Copialbuch (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII S. 290 ff.). — Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1860 ff. — Strenge und Devrient, Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen

Digitized by Google

(Thüringische Geschichtsquellen 9). Jena 1909. — Sudbrack, Auszug aus der (ravensberger) Gesindeordnung vom Jahre 1766 (Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 9. Jahrg. S. 62). Bielefeld 1909. — Thorsen, Die dem Jütischen Low verwandten Stadtrechte. Kopenhagen 1855. — Wackernagel, Schwabenspiegel. Zürich und Frauenfeld 1840. — Walch, Vermischte Beyträge zum deutschen Recht. Jena 1771 ff. — Walther, Literärisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen. Darmstadt 1841. — von Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern. Augsburg 1838 ff. — Weiske-Hildebrand, Sachsenspiegel. 8. Aufl. Leipzig 1905. — de Westenrieder, Glossarium Germanico-Latinum I. München 1816. — von Wicht, Das Ostfriesische Landrecht. Aurich 1746. — Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Lemgo 1825 ff. — Wigand, Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden. . . Leipzig 1834. — Württembergische ländliche Rechtsquellen, hsg. von der K. Württ. Kommission für Landesgeschichte. 1. Bd. Die östlichen schwäbischen Landesteile, bearb. von F. Wintterlin. Stuttgart 1910. — Zobel, Sachsenspiegel. Ausgaben von 1553 und 1561. — Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839.

2. Darstellungen.

d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général. Paris. 1894 ff. — Bachmann, Geschichte der Kirchenzucht in Kurhessen. Marburg 1912 (Teildruck als marburger theologische Dissertation 1910 erschienen). — Baumann, Das Gesinderecht auf Grundlage des gemeinen Rechts und seiner Ausbildung in Kurhessen. Cassel 1865. Zitiert: Baumann. — Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du Comité central du travail industriel XI S. 484 ff, 648 ff., 656 ff.). Brüssel 1905. Ferner abgedruckt in Annalen van den oudheidskundigen kring van het land van Waas (Annales du Cercle archéologique du pays de Waas) 23. d. S. 10 ff. — von Below, Art. Preistaxen im Wörterbuch der Volkswirtschaft. — Brandt, Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 17. bis zum 19. Jhdt. (Geschichtliche Untersuchungen, hsg. Lamprecht III 4). Gotha 1906. — von Brünneck, Art. Gesindeverhältnis im *Handwörterbuch* der Staatswissenschaften. — Brunner, Deutsche *Rechtsgeschichte* I, 2. Aufl. Leipzig 1906; II daselbst 1892 (Bindings *Handbuch* II 1). — Brunner, Forschungen zur Geschichte des

Digitized by Google

deutschen und französischen Rechts (Gefolgswesen). Stuttgart 1894. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft 4. Aufl. Tübingen 1904. — Büff, Kurhessisches Kirchenrecht. Cassel 1861. — Consentius, Die Dienstbotenfrage im alten Berlin (Preußische Jahrbücher 126 S. 111 ff.). Berlin 1906. — Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen 1850. — Dorn, Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794. Zitiert: Dorn. — Elster, Art. Gesindeverhältnis im Wörterbuch der Volkswirtschaft. — Emminghaus, Vom Gesindezwangsdienst und dessen Abschaffung. Jena 1826. — Emminghaus, Art. Gesinde in Ersch und Grubers Enzyklopädie Bd. 64. — Ephraim, Die Stellung der Dienstboten im 18. Jhdt. (Die Frauenbewegung 6 S. 11). Berlin 1900. — Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. Marburg 1757 ff., Frankfurt 1767. — de Ferrière, Claude-Joseph, Dictionaire de droit et de pratique. 4. éd. Paris 1758. — Frank, Johann Philipp, System der landwirtschaftlichen Polizey. Leipzig 1789 ff. — Frauenstädt, Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preußischen Ostprovinzen (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1900). Zitiert: Frauenstädt. — von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Leipzig 1836 ff. — Friedrich, Wirtschaftsgeographie 2. Aufl. Leipzig 1907. — Fuchs, Art. Bauer und Gutsherrschaft im Wörterbuch der Volkswirtschaft. — Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg VI). Straßburg 1888. Zitiert: Fuchs. — Gaul, Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels in tausendjähriger Entwicklung vom 9.—19. Jhdt. Jena 1904. — Gierke, Deutsches Privatrecht (Bindings Handbuch II 3). Leipzig 1895 ff. — Gierke, Schuld und Haftung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 100). Breslau 1910. — von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart 1902 ff. — von der Goltz, Die sociale Bedeutung des Gesindewesens. Danzig 1873. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828; 4. Aufl. 1899. — Großmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen IX 4). Leipzig 1890. — Harprecht, Dissertatio de iuribus domesticorum. Tübingen 1685. — Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Festgabe für Felix Dahn). Breslau 1905. Zitiert: Hedemann. — Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen

Digitized by Google

des Mittelalters (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 6). Breslau 1879. Zitiert: Hertz. — Heßler, Hessische Landes- und Volkskunde. Marburg 1904 ff. — Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (Bindings Handbuch II 2, 12). Leipzig 1885 ff. — Heymann, Besprechung von Lennhoffs Gesindewesen (Zeitschrift der Savignystiftung Germ. Abt. 28 S. 600). — Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer I. Leipzig 1899. — Homeyer, Der Dreißigste (Abhandlungen der Berliner Akademie d. W. 1864). — Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 ff. — Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars in Halle 11). Jena 1896. Zitiert: Kähler. — Kamann, Altnürnberger Gesindewesen (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 14. Heft 1901). Zitiert: Kamann. — Kant, Metaphysik der Sitten. 1. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 1797. Ausgabe der Philosophischen Bibliothek Leipzig 1870. — Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819. — Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Leipzig 1887. — Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften (Neues Lausitzisches Magazin 61). Görlitz 1885. Zitiert: Knothe. — Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 10). Jena 1868. Zitiert: Kollmann. — Kopp, Handbuch der Hessen-Casselischen Landes-Verfassung. Cassel 1796 ff. — Kopp, Ausführliche Nachrichten von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in Hessen. Cassel 1769 ff. — Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. Cassel 1799. — Krünitz, Oekonomische Encyclopädie 17. 2. Aufl. Berlin 1787. — Lennhoff, Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jhdt. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 79). Breslau 1906. Zitiert: Lennhoff. — Lewis, Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers. Berlin 1864. — Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I. Leipzig 1876. Zitiert: Löning. — Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. Leipzig 1902 ff. — Ludwig, Die Gesindevermittlung in Deutschland (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 10). Tübingen 1903. — des Marez, Les bureaux de placement à Bruxelles; le projet de François Feigneaux 1791 (Revue de l'Université de Bruxelles 10 S. 241 ff.). Brüssel 1905. — Most, Ein Beitrag zur historischen

Digitized by Google

Lohnstatistik der häuslichen Dienstboten (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 92 [3. F. 37. Bd.] S. 219 ff.). Jena 1910. — Neumann, Anna, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter . . . (Landwirtschaftliche Jahrbücher 40. Bd. Erg. Bd. 3). Berlin 1911. — Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. Cassel 1834. — Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern (Altbayerische Forschungen II, III). München 1904. Zitiert: Platzer. — Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Bd. 2). Berlin 1897. — von Rohrscheidt, Die Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preußen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 51 S. 353). — von Rohrscheidt, Art. Preistaxen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Rommel, Geschichte von Hessen. Marburg und Cassel 1820 ff. Zitiert: Rommel. — Roth-Meibom, Kurhessisches Privatrecht I. Marburg 1858. — Rothenbücher, Geschichte des Werkvertrages nach deutschem Recht (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 87). Breslau 1906. — de Ryckere, La servante criminelle. Paris 1908. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907. — Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruchs. Leipzig 1876. Zitiert: Sickel. — Silbermann, Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg. Greifswalder Dissertation 1897. — Sippel, Das bamberger Dienstboten-Institut (Festschrift zum 100 jährigen Jubiläum des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg). Bamberg 1889. — von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1765. 3. Aufl. 1777. — Steffen, Beiträge zur Geschichte des Gesindes in Preußen am Ausgange des Mittelalters. Königsberger Dissertation 1903. Zitiert: Steffen. — Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. Jena 1907. — Stillich, Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. Berlin 1902. Zitiert: Stillich. — Stobbe, Reurecht und Vertragsschluß (Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13). — Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1893 ff. — Süskind, Das Gesinderecht der Provinz Hessen-Nassau (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. I). Marburg 1908. Zitiert: Süskind. — Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte. Fulda 1788 ff. — Verein für Sozialpolitik. Schriften Bd. 7, 53—58. — Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Wien 1851. 2. Aufl. Wien 1882. — Willemsen, De Loonquaestie in Vlaandern op het einde der XIVe eeuw (Annalen van den oudheidskundigen kring van het Land van Waas, 23. d. S. 10 ff.). —

Digitized by Google

Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. — Wolff, Vernünfftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen. . . Frankfurt und Leipzig 1721. 3. Aufl. 1732. — Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XII 4). Leipzig 1893. Zitiert: Wuttke. — Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie. Leipzig 1900.

3. Wichtigere lehrhafte und belletristische Schriften älterer Zeit zum Gesindewesen.

Alberus, Erasmus, Das Ehbüchlin. o. O. 1539. — Der Christliche Dienstbothe. Lübben 1729 (zit. bei Georgi, Bücher-Lexikon, 1742, S. 337). — Colerus, Johannes, Oeconomia ruralis et domestica. Frankfurt 1593. Neue Ausgabe 1672. — Der getreue Dienstbothe. Stettin 1727 (zit. bei Georgi a. a. O.). — Glaser Peter, Gesind-Teuffel. Frankfurt 1564. — Gotthelf, Jeremias, Uli der Knecht. Solothurn 1841. — Ludwig, Otto, Die Emanzipation der Domestiken. 1843. — Menagius, Philipp, Die sieben Teuffel, welche die heutigen Dienstmägde beherrschen und verführen. Frankfurt 1693 (zit. bei Goedeke, Grundriss, 2. Aufl. Bd. II S. 483). — Möser, Justus, Patriotische Phantasien 1774. — Neuer Ratschluss der Dienst-Mägde. Flugschrift. Nürnberg 1652. — Riehl, Wilhelm Heinrich, Naturgeschichte des Volks als Grundlage einer deutschen Socialpolitik. III. Die Familie. Stuttgart 1855. — Ringwaldt, Bartholomäus, Die lauter Warheit. Erfurt 1586. — Schupp, Johann Balthasar, Sieben böse Geister, welche Knechte und Mägde regieren. 1658. — Swift, Jonathan, Rules that concern all servants in general (Works. ed. London 1760 Bd. 12 S. 1 ff.; ed. Edinburgh 1768 Bd. 9 S. 178 ff.).

Eine reichhaltige Literatur, Schwänke, Lieder und sonstiges, mit Klagen und Spott über des Gesindes viele Tücken entstand vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts., im Reformationszeitalter, und dann späterhin in der Zeit der Moralisten und Satiriker (17., 18. Jhdt.). Diese vielen Schriften können auch nur dem Titel nach hier nicht angeführt werden. Es genügt, hierfür auf Goedekes Grundriss (2. Aufl.) zu verweisen, woraus — willkürlich gewählt — nur folgende Beispiele älterer Literatur genannt seien: „Wie die magd den hausknecht erschreckt", 1454 (Goedeke) I ,S. 300 Nr. 13). „Von knecht Heinrich und der bauerdirne", 1414—1416 (Goed. I S. 301 Nr. 34). „Ain spruch von ainer frawen und ir maid, wie sy mit einander kriegeten" (Goed. I ,S. 302 Nr. 51). Hans Foltz, Von einem wirtsknecht und

Digitized by Google

der hausmeit (Goed. I S. 331 Nr. 30). Ambrosius Osterreicher, Meisterlied „Ein schön new Lied, von einer geneschigen Meyd, die zwey hüner frass" (Goed. II S. 260 Nr. 41 c). Henrich Goetting, Niemandt: Wie fast Jedermann an ihm wil Ritter werden. Allen Haussherren und Frawen, so stets mit Gesinde umbgehen . . nützlich . . kurtzweilig zu lesen. Erfurt 1585 (Goed. II S. 285 Nr. 77). Reiche Ausbeute geben Hans Sachsens Werke (Goed. II S. 408 ff.). Die oben S. XXIV Anm. genannte ungedruckte Bibliographie Hugo Hayns wird wohl noch manches schöne Stück enthalten. Vgl. auch unten S. 32. — In diesem Zusammenhange darf wohl auf zwei moderne psychologische Meisterwerke der Gesindeliteratur hingewiesen werden: Tolstois Herr und Knecht (1895) und Mirbeaus Journal d'une femme de chambre (Paris 1900).

4. Aus der Literatur zu einer neuzeitlichen Gesindepolitik.

Bunzel, Die Landarbeiterfrage (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 24 S. 433, 680). — Bunzel, Die Lage der ungarischen Landarbeiter (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 17, S. 341). — Conrad Else, Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten und was es uns lehrt. Jena 1908. — Conrad (Kesten), Else, Zur Dienstboten-Frage. Erhebungen der Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 31 S. 520). — Damme, Die Dienstbotenfrage (Preußische Jahrbücher 100 S. 116). — Deutsche Dienstbotenzeitung, hsg. Marie Heller. Berlin seit 1908. — Eckert, Wirtschaftliche Krise und Dienstbotenmangel (Soziale Praxis 9 Sp. 1302). — Elben, Zur Dienstbotenfrage (Die Frauenbewegung 1901 S. 11, 28). — Fischer, Edmund, Die Dienstbotenfrage (Sozialistische Monatshefte 11 S. 1006). — Förster, Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen. Ein Problem der Frauenbildung. Zürich 1912. — Fuld, Das Bürgerliche Recht und das Gesinderecht (Archiv für öffentliches Recht 14 S. 93 ff.). — Fuld, Das Gesinde und die Sozialgesetzgebung (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 65 S. 64 ff.). — Gnauck-Kühne, Dienstbotenmangel und Frauenfrage (Soziale Praxis 10 Sp. 449, 593). — Hedemann, Zur Reform des Gesinderechts (Deutsche Juristenzeitung 11 Sp. 1338). — Heymann, Der Dienstvertrag der landwirtschaftlichen Arbeiter mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch (Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien I, 1897, Beilage S. 40). — Heymann, Besprechung von Kählers Gesindewesen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 70 S. 262 ff.). — Hirtenbrief . . . des

Digitized by Google

Hochwürdigsten Herrn Sigismund Felix Bischofes von Passau . . . 1909. Passau 1909. — Kähler, Dienstbotenfrage und Gesindeordnung (Soziale Praxis 1909 Sp. 1329, 1353). — Kleeis, Sozialreform für das Gesinde (Sozialistische Monatshefte 14 S. 463). — Leo, Zur Dienstbotenfrage (Soziale Praxis 17 Sp. 1177). — Lüders, Organisationsbestrebungen der Dienstboten und Landarbeiter (Soziale Praxis 17 Sp. 996). — Maurenbrecher, Hulda, Dienstbotenproblem und Frauenbewegung (Der Arbeitsmarkt 14 Sp. 91). — Maurenbrecher, Hulda, Das Dienstbotenproblem in den intellektuellen Kreisen (Sozialistische Monatshefte 13 S. 1618). — Menger, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1904. — Müller, Paula, Reformbestrebungen in der Dienstbotenfrage (Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine 12 Nr. 11, 12, 13). — Nußbaum, Die Reform des Gesinderechts (Deutsche Juristenzeitung 6 S. 520). — Pieper, Zur Dienstbotenfrage (Soziale Kultur 26 S. 793). — Pieper, Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine (Soziale Tages-Fragen, hsg. vom Volksverein für das katholische Deutschland 21). M.-Gladbach 1908. — Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands . . . zu Mannheim . . . 1906, sowie Bericht über die 4. Frauenkonferenz. Berlin 1906 (S. 414, 430). — Schnapper-Arndt, Zur Dienstbotenfrage (Die Gesellschaft 1897 S. 262). — Schwechler, Die städtischen Hausdienstboten in Graz (Veröffentlichungen des Statistischen Seminars der Universität Graz 1). Graz 1903. — Silbermann, Zur Dienstbotenfrage (Sozialpolitisches Zentralblatt 2 S. 401). — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1898 S. 2069 ff., 2103 ff.; 1899 S. 428 ff., 453 ff., 498 ff., 1999 ff., 2040 ff., 2131 ff.; 19. Leg.-Per. 5. Sess. 1903 Sp. 4718 ff.; 20. Leg.-Per. 1. Sess. 1904, 1905 Sp. 838 ff., 5718 ff; 20. Leg.-Per. 4. Sess. 1907, 1908 Sp. 285 ff., 745 ff., 4903. — Susmann, Die Dienstbotenbewegung (Soziale Praxis 15 Sp. 449). — Susmann, Zur Dienstbotenfrage (Soziale Praxis 15 Sp. 1353; 16 Sp. 10, 41). — Viersbeck, Doris, Erlebnisse eines hamburger Dienstmädchens (Lebensschicksale Bd. 4). München 1910 (hierzu Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 31 S. 948). — Wulffen, Zur Psychologie des Dienstboten. Ein Beitrag zur Reform des Gesinderechts (Gesetz und Recht 10 S. 153). — Zehnder, Neue Wege in der Dienstbotenfrage (Neue Wege, Blätter für religiöse Arbeit, Basel, 4 S. 337).

Die oben unter 2 angeführten Darstellungen des Gesindewesens enthalten bisweilen als Schlußkapitel Zukunftsbetrachtungen mit mehr oder weniger glücklichen Vorschlägen de lege ferenda; dieser Hinweis mag genügen.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Abkürzungen.

Die oben unter Abt. 2 genannten Werke von Baumann, Dorn, Frauenstädt, Fuchs, Götze (s. Abt. 1), Hedemann, Hertz, Kähler, Kamann, Knothe, Kollmann, Löning, Möller-Fuchs (s. Abt. 1), Platzer, Rommel, Sickel, Steffen, Stillich, Süskind, Wuttke sind regelmäßig nur mit dem Verfassernamen zitiert.

Abgekürzt angeführt sind gewöhnlich die großen Nachschlagewerke (Grimms Wörterbuch, du Cange [Ausgabe 1840 ff.], Schiller-Lübben, Schmeller, Handwörterbuch der Staatswissenschaften usw.).

Es bedeutet:

Kurh. Ges. S. = Sammlung von Gesetzen . . . für Kurhessen.
LO. = Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen.
RG. (Brunner, Schröder) = Rechtsgeschichte.
Sav.-Ztschr. D. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.
WB. = Wörterbuch.
Kr. A. = Kreisarchiv.
L. A. = Landesarchiv.
St. A. = Staatsarchiv.

Digitized by Google

Benutzte Archive, Bibliotheken und sonstige öffentliche Sammlungen.

Aachen: Stadtarchiv. — Amberg: Kgl. Kreisarchiv. — Amöneburg (Hessen): Stadtarchiv. — Arolsen: Bibliothek der Fürstl. Regierung. — Aurich: Kgl. Staatsarchiv. — Bamberg: Kgl. Kreisarchiv; Magistratsbibliothek. — Berlin: Kgl. Geh. Staatsarchiv; Kgl. Bibliothek. — Braunfels: Gräfl. Solmssches Archiv. — Breslau: Kgl. Universitätsbibliothek. — Cassel: Landesbibliothek; Murhardsche Bibliothek; Bibliothek des Kgl. Oberlandesgerichts; Bibliothek der Kgl. Regierung. — Darmstadt: Großh. Haus- und Staatsarchiv. — Düsseldorf: Kgl. Staatsarchiv. — Erlangen: Kgl. Universitätsbibliothek. — Essen: Bibliothek des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund. — Frankfurt a. M.: Stadtarchiv. — Gedern: Gräfl. Stolbergsches Archiv. — Gießen: Großh. Universitätsbibliothek. — Göttingen: Kgl. Universitätsbibliothek. — Heidelberg: Großh. Universitätsbibliothek. — Karlsruhe: Großh. Generallandesarchiv. — Koblenz: Kgl. Staatsarchiv. — Langenselbold (Hessen): Bibliothek des Kgl. Amtsgerichts. — London: Bibliothek des Britischen Museums. — Mainz: Stadtarchiv; Stadtbibliothek. — Marburg: Kgl. Staatsarchiv; Kgl. Universitätsbibliothek. — Mühlhausen: Stadtarchiv; städtische Bibliothek. — München: Kgl. Allgemeines Reichsarchiv; Kgl. Kreisarchiv. — Neuburg: Kgl. Kreisarchiv. — Nordhausen: Stadtarchiv; Stadtbibliothek. — Nürnberg: Kgl. Kreisarchiv; Stadtarchiv. — Oldenburg: Großh. Haus- und Zentralarchiv; Großh. Bibliothek. — Osnabrück: Kgl. Staatsarchiv. — Speier: Kgl. Kreisarchiv; Stadtarchiv. — Stuttgart: Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchiv; Kgl. Landesbibliothek. — Trier: Stadtarchiv. — Wächtersbach (Hessen): Bibliothek des Kgl. Amtsgerichts. — Weimar: Großh. Geheimes Haupt- und Staatsarchiv. — Wiesbaden: Kgl. Staatsarchiv. — Wolfenbüttel: Herz. Landeshauptarchiv. — Worms: Stadtarchiv. — Würzburg: Kgl. Kreisarchiv. — Zweibrücken: Kirchenschaffneiarchiv.

Digitized by Google

Erster Teil.

Quellengeschichte.

Digitized by Google

A. Hessen.

I.

Das hessische Stammland.

§ 1. Die Zeit der Rechtsbücher und Stadtrechte.

Die ersten Versuche, das freie Gesinde im Gebiet des späteren Kurhessens einem Sonderrechte zu unterstellen, treten in den Rechtsbüchern zu Tage. Vorher war kein Bedürfnis dafür vorhanden, weil das Gesinde als besonderer Stand sich noch nicht abgeschichtet hatte [1]). Die lex Salica, deren Geltung im hessischen Lande man annehmen muß [2]), gibt ein Sonderrecht lediglich unter dem Gesichtspunkte der Freiheit und Unfreiheit. Aus den Rechtsbüchern dagegen ergibt sich, daß inzwischen der neue Stand sich herausgebildet hat. Auch das Wort „Gesinde" ist für ihn schon gebräuchlich.

Das Gebiet des späteren Kurhessens zerfiel damals in einen sächsisch-rechtlichen und einen fränkisch-rechtlichen Teil [3]). Im fränkischen Hessen, wahrscheinlich dem größeren Stücke, galten der Schwabenspiegel und das

[1]) Näheres im zweiten Teil. Einstweilen Kollmann in *Hildebrands* Jahrb. Bd. 10, S. 237 ff.; Stobbe-Lehmann III, S. 449. — [2]) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 249; A. B. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Grossherzogtum Hessen, 1893, S. 55. — [3]) Kopp, Gerichtsverfassung I, §§ 2–6; Roth-Meibom, Kurhessisches Privatrecht I, S. 32; Rockinger in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1874, S. 267, 268; vor allem Wenck in der Ztschr. für hess. Gesch. und Landeskunde N. F. 26 (1903), S. 227 ff.

Digitized by Google

kleine Kaiserrecht [1]); im sächsischen Hessen der Sachsenspiegel [2]), vielleicht auch das kleine Kaiserrecht [2]).

Das Gesinderecht des Sachsenspiegels, von dem wegen seiner Bedeutung für die beiden anderen Rechtsbücher ausgegangen werden muß, findet sich an verschiedenen Stellen des Rechtsbuches, eine systematische Behandlung enthält er nicht. Einiges steht im 22. Artikel des ersten Buches mitten unter erbrechtlichen Bestimmungen; für sich allein enthalten die Artikel 32 bis 34 des zweiten Buches und Artikel 6 des dritten Buches Gesinderecht; hirtenrechtliche Anordnungen werden in Art. 48 und 54 des zweiten Buches getroffen [3]).

Charakteristischer Weise bezieht sich der größere Teil der Rechtssprüche auf die Verhältnisse, die durch Auflösung des Gesindevertrags geschaffen werden oder die diese Auflösung herbeiführen. Die Bestimmungen, die für das bestehende Gesindeverhältnis gelten sollen, finden sich in Buch II Art. 32 § 1, Art. 34 und Buch III Art. 6.

Art. 32 § 1 „Wes der herre vor den knecht antwerten sal" lautet: „Nieman en ist vor sinen knecht pflichtic zu antwurtene vorbaz, wen als sin lon geweret, her en werde sin burge." Den Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen kann man darin sehen, daß vorher „von allerhandt verwarlosung und solchen brüchen gesaget" ist, „do ein herr selbst an schüldig ist", und

[1]) Kopp, §§ 13 ff.; von Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte, 1866, § 2; A. B. Schmidt, a. a. O., S. 56, und in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins II, Giessen 1890, S. 133 ff.; ferner Edward Schröder in der Sav.-Ztschr. D. A. 17, S. 120. — [2]) Kopp, § 31. — [3]) Sachsenspiegel nach Weiske-Hildebrand, 8. Aufl. (1905) zitiert; Homeyers Ausgabe ist aber überall berücksichtigt. Die herangezogenen Glossenausgaben sind die von 1553 und 1561 (Zobel). — Da Hertz in seiner Darstellung keine Übersicht über die Bestimmungen der einzelnen Rechte insgesamt gibt, sondern sie untereinander verarbeitet, bedeutet das Folgende Hertz gegenüber keine Wiederholung.

Digitized by Google

daß nun entschieden wird, „wie wir mit unserm gesinde mn solchen fellen daran sindt“ [1]). Nur für das freie Gesinde gelten diese Bestimmungen über die schon recht abgeschwächte muntschaftliche Haftung des Herrn bis zur Höhe des Lohnes, wie die Glosse weiterhin ausführlich feststellt.

Auch die volle Verantwortung für Tierschaden ist nicht mehr vorhanden: „Swilchen schaden aber eines mannes pherde oder sin vihe tut binnen sines knechtes oder sines gesindes hute, da sal der vor antworten, binnen des hute ez was“ [2]).

Die der herrschaftlichen Munt über das Vieh entstammende Haftung des Herrn für den Schaden, den sein Vieh anrichtet [3]), ist also nicht rein gegeben; auf das hütende Gesinde ist die Verantwortlichkeit abgewälzt. Nur dann besteht eine auf den Wert der Tiere beschränkte Haftung des Herrn, wenn der hütende Knecht entflohen ist und es sich um handhafte Tat handelt: „Wirt aber her abrinnic, und werden des mannes pherde oder ochsen und wagen bestetiget in der hanthaften tat, ... der man muz bezzern, des daz vihe und der wagen ist ..., als verne als sin wagen und sine pherde oder ander sin vihe wert ist, ... oder her muz es entberen.“

Die muntschaftliche Vertretung des Herrn durch den Knecht kommt auch für rechtsgeschäftliche Handlungen im Sachsenspiegel nicht mehr zum Ausdruck. Buch III Art. 6 lautet: „Vortoppelt (verspielt) ein knecht sines herren gut oder verseczet erz oder verkouft erz, der herre mac ez wol vorderen mit rechte ...“. Eine unredliche Verfügung des Knechtes über Herrengut braucht der Herr hiernach nicht gegen sich gelten zu lassen, sondern kann die veruntreute Sache vom Erwerber

[1]) Glosse zu II 32. — [2]) II 40 § 4. — [3]) Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere, in Jahrb. f. Dogm. 39, S. 209 ff., bes. 233, 238 ff.

Digitized by Google

zurückbegehren. Die Glosse macht hierzu gelehrte Ausführungen über das römische Recht des Handelns kraft herrschaftlichen Auftrages usw. Wichtiger ist die den Schluß des Art. 6 Ssp. bildende weitere Festsetzung muntschaftlicher Verbundenheit des Herrn für den Knecht: „Wirt aber ime (dem Knecht) sin phert oder ander sin gut dubliche oder roubliche genomen in des herren dinste, ane des knechtes schult, daz muz ime der herre gelden, da vor muz man ouch deme herre antwurten, ob her dar uf claget." Abgesehen von der Begründung einer weiteren Haftung des Herrn dem Knechte gegenüber bringt dieser Satz die Festsetzung eines selbständigen Klagerechtes des Herrn für den Knecht in eigenem Namen.

Einen verwandten Rechtssatz enthält Buch II Art. 34: „Wer einen knecht slet durch des herren willen. Wem man antwerten sol umme einen gefangenen man." Wird ein Knecht geschlagen, gefangen oder beraubt, dann muß der Täter nicht nur dem (freien) Knecht, sondern auch dem Herrn Buße zahlen, vorausgesetzt, daß der Herr an der Tat nicht schuld ist, etwa dazu angesitftet hat (deme herren zu lastere), und daß der Knecht für den Herrn durch die Mißhandlung nicht arbeiten konnte und der Herr so geschädigt wurde (deme herren zu schaden). Den Beweis für das Vorliegen eines der Entschuldigungsgründe, entweder daß der Herr an der Mißhandlung „schuld" war oder daß er keinen Schaden dadurch erlitten hat, darf der Täter durch Eid „uffen heiligen" führen.

Aber nur die leichten Fälle des Schlagens, Gefangensetzens und Beraubens sollen durch die Bestimmung des Art. 34 getroffen werden. Für die schweren Fälle gilt das Recht öffentlicher Verfolgung. Die Glosse gibt als Beispiel für die zwei Arten des Schlagens: erstens: „einen fangen, und mit gewapneter handt uberweldigen, davon

Digitized by Google

wunden und friedebruch kommen. Dies mag man allein peinlich klagen." Zweitens: „backenschlege und blawe flecken. Hievor gibt man busse." Jenes ist vim inferre, dies verberare. Ebenso führt die Glosse die Unterscheidung für das fahen und rouben durch.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses kann entweder durch den Tod des Herrn erfolgen[1]) oder durch den Tod des Dieners[2]).

Stirbt der Herr, dann wird der Vertrag nicht sofort gelöst, sondern die Erben müssen das Gesinde bis zum Dreißigsten behalten. Der Grund hierfür ist einmal in dem „allgemeinen Gedanken der während der Sterbehausruhe waltenden Hausgemeinschaft" zu sehen[3]). Ein praktischer Anlaß zu der Bestimmung ist sodann im Sachsenspiegel angegeben: „Daz sie sich mugen bestaten"; es soll dem Gesinde Zeit zum Suchen eines neuen Dienstes gegeben werden.

Jedoch hat das Gesinde keinen Anspruch darauf, daß ihm nur bis zum Dreißigsten das Bleiben verstattet wird. „Wil aber der herre, si suln vol dienen und vol lon enpfan"[4]); nach anderer Lesart[5]) steht hier statt „herre" „erve". Wie dem auch sei, jedenfalls kann von seiten der Herrschaft willkürlich bestimmt werden, ob das Gesinde mit dem Dreißigsten weggehen darf, oder ob es bleiben soll, wie wenn nichts vorgefallen wäre.

Im Falle der Auflösung des Dienstvertrages hat die Auseinândersetzung so zu erfolgen, daß von der Erbschaft zuerst vor der Befriedigung anderer Gläubiger der Lohn des Gesindes bezahlt wird, der bis zum Todestage verdient ist.

Zuviel gezahlter Lohn braucht vom Gesinde nicht zurückgegeben werden — ein weiterer Satz, der dem Ge-

[1]) I 22. — [2]) I 22, § 2, letzter Satz. — [3]) Homeyer, Der Dreissigste, S. 212. — [4]) So Weiske-Hildebrand. — [5]) So Homeyer, Sachsenspiegel.

Digitized by Google

sinde eine Vorzugsstellung, abweichend vom normalen Privatrecht, gibt. Die Bestimmung erklärt sich größtenteils dadurch, daß dem Dienstboten auch für den Fall der Lösung des Dienstverhältnisses durch die Erben ein für die nächste Zeit reichender Lohn gesichert werden soll[1]). Weiter ist es wohl die Absicht des Rechtsbuches, nach dem Tode Bestreitungen und Beweisführungen nicht mehr zuzulassen, wo doch nur die eine Partei noch über eigene Wahrnehmung berichten kann, und es sich gewöhnlich nur um ganz geringe Summen handelt.

Eine gleichfalls durch diese Gründe veranlaßte Abweichung von der regelmäßigen Rechtsgestaltung wird für den Gesindelohn ferner in der Beweisführung geschaffen: „Versachet man auch in ires lones von eime jare oder von eime halben, daz muzen si wol uffen heilgen behalden."[2]) Der Regel nach würde der Beklagte näher dem Eide sein. Hier aber soll das Gesinde, das den Lohn fordert, schwören, freilich nicht, soweit sein Anspruch mehr als einen Jahreslohn betrifft.

Der folgende Satz des Spiegels: „Swer uf genade gedinet hat, der muz den erben gnade manen", erklärt sich daraus, daß der Erbe die Abmachungen des Erblassers nicht kennt; es ist daher Sache des Dienstboten, der mit dem Erblasser verhandelt hat, dem Erben die besondere Abmachung mitzuteilen. Lebte der Herr noch, der den Vertrag geschlossen hat, dann bedarf es der Mahnung seitens des Gesindes nicht; der Herr muß von seinen Abmachungen wissen. Dienen „uf genade" heißt, daß der Dienstvertrag dem Herrn die Bestimmung des Lohnes überläßt, nicht freilich seiner Willkür, sondern seinem billigen Ermessen[3]).

Der Tod des Gesindes[4]) hat als rechtliche Wir-

---

[1]) Homeyer, Dreissigster, S. 212. — [2]) I 22, § 2. — [3]) Belege bei Hertz, S. 84. — [4]) I 22, § 2.

Digitized by Google

kungen, daß den Erben des Dienstboten nur soviel Lohn ausgezahlt zu werden braucht als verdient ist, auch wenn für eine Gesamtzeit mehr versprochen war. In entsprechender Anwendung der oben behandelten Bestimmung über zuviel gezahlten Lohn muß man annehmen, daß im voraus bezahlter Lohn von den Erben nicht zurückgegeben zu werden braucht, auch wenn der Dienstbote die ganze Zeit, für die ihm der Lohn vorausbezahlt war, nicht mehr gedient hat [1]). — Über die besondere Rechtslage, die dadurch geschaffen wird, daß der Dienstbote in Verrichtung der aufgetragenen Dienste stirbt oder arbeitsunfähig wird, berichtet der Sachsenspiegel nicht [2]).

Ein weiterer Grund zur regelmäßigen Auflösung des Gesindeverhältnisses ist Heirat des Dienstboten [3]). „Swilch knecht aber elich wip nimt, der muz wol uz sines herren dinste komen." Die Auseinandersetzung erfolgt hier — anders als bei der Dienstbeendigung durch den Tod — in der Weise, daß der Knecht nur soviel Lohn behalten darf, als ihm bis an die Zeit gebührt, da er den Dienst verließ. Schon im voraus mehr gezahlter Lohn ist zurückzugeben. Der Grund, der oben für die Bevorzugung des Gesindes beim Tode des Herrn festgestellt wurde, daß hier dem Dienstboten für die nächste Zeit Unterhalt gewährt werden soll, ist hier nicht maßgebend.

Dem Falle der Heirat ist die Übernahme einer Vormundschaft über Kinder durch den Knecht gleichgestellt [4]). Auch dadurch wird der Dienst beendigt. „Und dis durch der kinder nutz willen. Denn des knechtes weg komen ist dem herrn so schedlich nicht, als es were den kindern, ob sie ungevormündet blieben" (Glosse). Die Lohnregulierung erfolgt wie bei der Heirat.

Zwei Fälle ungesetzlicher Beendigung des

[1]) Dafür spricht die Regelung in verwandten Rechtsquellen; *Hertz*, S. 64, 65. — [2]) Vgl. ebenda. — [3]) II 33. — [4]) II 33.

Digitized by Google

Vertrages werden noch in Kap. 32 §§ 2 und 3 geregelt, Vertragsbruch des Herrn und des Dieners. „Vertribet aber der herre sinen knecht, her sal ime sin vol lon geben. Entget der knecht sime herren von mutwillen, her sal deme herren also vil geben, als im der herre gelobet hatte; und swaz so ime vergulden ist, daz sal her zwigelde widergeben." Schon der Sachsenspiegel macht also den später immer wiederkehrenden Unterschied, daß es für den Vertragsbruch des Herrn bei der zivilrechtlichen Ausgleichung bleibt, dagegen die Behandlung des vertragsbrüchigen Knechtes schon strafrechtliche Spuren sehen läßt.

Bedeutungsvolle Ausführungen sind noch in der Glosse zum 33. Artikel enthalten, woraus man einen Schluß auf den Rechtszustand zur Zeit des Sachsenspiegels herleiten kann. „Nu möchtestu fragen, ob einer sein erbeit müge vermieten ewiglich. Ich glaube nein, Dann so dis were, so were einem seine freiheit unnütz." Späteren Zeiten ging diese Auffassung wieder verloren.

Hirtenrechtliche Bestimmungen schließlich sind im Sachsenspiegel II 48, § 1 und II 54.

In II 54 wird bestimmt, daß niemand sein Vieh zu hause lassen darf, soweit es dem Hirten folgen kann, außer „suw die verkilen zit". Einen eigenen Schäfer darf sich erst halten, wer mindestens drei Hufen zu Eigen oder zu Lehen hat; wollten auch die Minderbegüterten eigene Hirten haben, dann würden dadurch die Einkünfte des gemeinsamen Hirten arg verringert werden. Diese Fürsorge für das Einkommen des Hirten, die ihren Grund allerdings in dem genossenschaftlichen Gedanken hat, das Dorf nicht „hirtenlos" zu lassen, kommt auch weiterhin zum Ausdruck: „Swo man aber deme hirten lon gelobet von der huve, daz lon muz nieman enthelden (vorenthalten), durch daz, daz daz dorf nicht hirtelos en blibe."

Digitized by Google

Von der Haftung des Hirten handeln II 48, § 1 und II 54, § 4: „Swaz der hirte binnen siner hute verluset, daz sal her gelden." — „Swaz so man vor den hirten tribet, en brenget ers nicht wider in das dorf, her muz ez gelden. Swaz ime die wolfe nemen, oder roubere, blibet her ungevangen und beschriet her sie nicht mit deme geruchte, so daz her des gezug habn muge, her muz ez gelden, den ez zu gehoret." Also nur, wenn der Hirte das Gerüfte erhebt und daraufhin die Zeugen herbeigeeilt sind, braucht er den Verlust des Viehes nicht zu vertreten.

Der Schaden, den ein Tier der Herde durch ein anderes dazu gehöriges erleidet (es wird „belemet" oder „getret" oder „gebeizet"), muß durch Pflege von dem Eigentümer des Tieres geheilt werden, das den Schaden angerichtet hat; stirbt das verletzte Tier, dann muß er es vergelten „nah sinem gesaczten weregelde". Der Hirte muß das Tier, das den Schaden angerichtet hat, benennen und muß diese Aussage beschwören.

Eine Ergänzung zu dem schon vorher behandelten Grundsatze, wie bei Verlust eines Tieres zu verfahren ist, enthält der letzte Abschnitt des 54. Artikels: Kann der Hirte, der beschuldigt wird, ein Tier nicht ins Dorf zurückgebracht zu haben, seine Unschuld (durch Eid) beweisen, wagt er es, die Folgen des Eides auf sich zu nehmen, so ist er frei. Wird von einem Eigentümer sein Vieh vermißt, dann schließt er den Hirten vom Eide dadurch aus, daß er „zu hant" zum Hirten geht und ihn mit zwei Zeugen darum beschuldigt. Hier muß der Hirte, dessen Eid überboten ist, das Vieh ersetzen. Jedoch kann der Hirte den Eigentümer veranlassen, zwei Tatzeugen zu benennen, falls der Hirte überhaupt bestreitet, das vermißte Tier zum Austreiben erhalten zu haben.

Diese Übersicht des Sachsenspiegelrechtes kann teil-

Digitized by Google

weise auch für das Recht des Schwabenspiegels[1]) gelten, der fast alle Bestimmungen des Sachsenspiegels über Gesinderecht übernommen hat.

Dies gilt für die Pflicht des Herrn, bis zur Höhe des rückständigen Lohnes für den Knecht einzustehen[2]), aber nicht für die damit verwandte Bestimmung des Ssp.[3]), daß für Tierschaden der Knecht haftet; eine solche Festsetzung hat der Schwsp. nicht[4]). Schwsp. berücksichtigt in Art. 201 den Tierschaden nur insoweit, als einem Dienstboten von eines andern Vieh Unheil zustößt. In ähnlicher Weise wie Ssp.[5]) bringt der Schwsp.[6]) weiter die Bestimmungen über Verspielen von Herrengut und Verlust von eigenem Gute des Knechtes im Herrendienste. Weiter besteht auch Übereinstimmung zwischen den beiden Spiegeln darin, daß der Bußanspruch des Herrn für Verletzung des freien Knechts wie im Ssp.[7]) so auch im Schwsp.[8]) festgesetzt ist. Nur fehlt diesem die einzelne Ausführung über „zu lasten" und „zu schaden", die der Ssp. als zweite Hälfte des § 1 enthält. In Ergänzung dieser Sätze bringt der Schwsp.[9]) noch die Vorschrift, daß Züchtigung des Gesindes zu Tode auch dem Herrn den Tod bringt; „lebent aber si dar nach uber einen tag, oder zwene, oder me, er ist dez nut schuldig, dez lasters ist er schuldig". Die Buße des Knechts muß stets geringer sein als die für den Herrn[10]).

Das Recht der Dienstbeendigung durch Tod des Herrn oder des Knechts ist in beiden Spiegeln gleich[11]); auch die Auseinandersetzung ist übereinstimmend geregelt. Dagegen erwähnt der Schwsp. die Dienstbeendigung durch Heirat oder Übernahme einer Vormundschaft nicht[12]). Gleich in beiden Spiegeln ist die Frage des

---

[1]) Nach Lassbergs Ausgabe; Wackernagel und Daniels (Rechtsdenkmäler) wurden überall berücksichtigt. — [2]) Schwsp. 203; Ssp. II 32. — [3]) II 40. — [4]) Schwsp. 204. — [5]) III 6. — [6]) 259. — [7]) II 34. — [8]) 179. — [9]) 201. — [10]) 111. — [11]) Schwsp. 25; Ssp. I 22. — [12]) Ssp. II 33.

Digitized by Google

Vertragsbruchs behandelt [1]), mit der Unterscheidung, je nachdem der Herr den Dienst löst oder der Knecht es tut; der Herr haftet nur zivilrechtlich, der Knecht auch noch strafrechtlich.

Ungefähre Übereinstimmung der Rechtsbücher herrscht auch im Hirtenrecht [2]); auf die wenig bedeutsamen Abweichungen der Spiegel von einander braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Wirklich neue Rechtsmaterien gegenüber dem Gesinderecht des Ssp. hat der Schwsp. an mehreren Stellen berücksichtigt. Art. 42 bezeichnet als „rechten Strassenraub" denjenigen an eines reisenden Pfaffen Gesinde; „Gesinde" hier wohl in der Bedeutung von Gefolge, nicht zur Bezeichnung der mitreisenden Knechte. In Art. 262 ist das Sonderrecht der christlichen Judenmägde kodifiziert: „Die juden suln niut cristen liute bi in han, die in dienen, und die ir brot unde ir spise essen; und die selben sint in dem banne." Wichtige Sätze über Rügung der Herrschaft durchs Gesinde und des Gesindes durch den Herrn enthalten die Artikel 320 und 321; den Ehebruch der Hausfrau mag kein Fremder rügen (anklagen), nur die Verwandten und das Hausgesinde; gegenseitiges Rügerecht zwischen Herrn und Gesinde besteht ferner in den Fällen, wo einer „eine vergift machet, da man die liute mit toetet". Auch dann mag der Knecht den Herrn rügen, wenn er ihn beschuldigt, „daz er sine triwe an dem riche gebrochen habe" (Art. 375). In sonstigen Fällen soll man den Beschuldigungen des Knechts gegen den Herrn kein Gehör schenken, wie in Art. 375 weiter gesagt wird. Nach Art. 363 („von funtkinden") hat der Erzieher eines Findelkinds das Recht, daß dies ihm dient, wenn es das nötige Alter erreicht hat: „Swelh vater oder muter ir kint von ir werfent, und swer ez uf hebt und ez

[1]) Schwsp. 203; Ssp. II 32. — [2]) Schwsp. 213, 302, 340.

Digitized by Google

ziuht, und er furet ez unz ez zesinen tagen kumt, daz ez dienen mac, ez sol den dienen, der im sins libes geholfen hat. Und ist, daz ez vater und muter heimen wil oder sin herre, ob ez eigen ist, die suln im zen ersten sine koste gelten . . .". Absonderliche Regeln für eine Sonderklasse von Arbeiterinnen, die Kellnerinnen eines Schankwirts, stehen in Art. 368. Diese Dirnen sowie des Schankwirts Frau „muzzen mit den luten me zeschaffen han danne andere frouwen". Daher soll Unzucht, die sie treiben, nicht wie sonst öffentlich gerügt und gestraft werden, sondern „in sol ir lutpriester heimliche buzze geben".

Nebensächliche Erwähnungen des Gesindes kommen außerdem noch vor, so in Art. 302, wo vom Knecht die Rede ist, „der frömedes korn snidet", „unde . . . wenet, ez si . . . sines herren, dem er dienet", weiter in Art. 304, der dem Gläubiger auferlegt, den ihm vom Richter überantworteten Schuldner mit Speise und Arbeit zu halten „gelich sinem ingesinde". In Art. 329, der vom Kirchenfrieden handelt, wird verboten, den in eine Kirche geflohenen Missetäter anzugreifen, „ez si herre oder knecht".

Eine besondersartige Behandlung des Gesinderechts, durchaus verschieden von derjenigen in den beiden Spiegeln, enthält das kleine Kaiserrecht. Hier ist eine zusammenhängende besondere Darstellung der wichtigsten gesinderechtlichen Sätze gegeben.

Kap. 28 des zweiten Buches hat die Überschrift „Von dem heren und dem knechte" und behandelt das Recht der Dienstlösung und das Züchtigungsrecht. Kap. 29 „Was der knecht synem heren mag verliesen", regelt die Stellvertretung des Herrn durch den Knecht bei Rechtsgeschäften. Kap. 30 handelt „Von iaerlikem lone des knechts".

Digitized by Google

Die Überschriften sind Endemanns Ausgabe[1]) entnommen, die auch den folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt ist. Völlig verschiedene Überschriften hat die von Endemann nur in Abschrift benutzte münzenberger Handschrift des Kaiserrechts[2]), die auch eine andere Zählung hat. Die entsprechenden Titel sind: Kap. 27 „Von huszgesinde" (= Endemann Kap. 28), Kap. 28 „Von getruwem gesinde" (E. Kap. 29), Kap. 29 „Von eyme knechte, der sinen lon hat virdynet" (E. Kap. 30). Der Inhalt der Kapitel ist jedoch identisch mit dem von Endemanns Ausgabe; nur unbedeutende sprachliche Abweichungen finden sich in der münzenberger Handschrift[3]).

In Kap. 28[4]) wird zunächst der Gegensatz des freien Gesindes, von dem allein gehandelt wird, zu dem unfreien festgesetzt: „Ein iglich man, dem got hat beschert, daz er hat gesinde, beide magede und knechte, der en hat kein recht uber sie nit, dan alz vil als im ir dienst gevellet (gebührt) um sinen lon." Der Herr hat also vor allem kein Eigentum an dem Knecht und der Magd, die sich auf Grund eines obligatorischen Dienstvertrages in seinen Dienst begeben[5]).

Er hat ferner, wie sich schon hieraus ergibt, wie aber am Schlusse des Kapitels noch einmal ausdrücklich gesagt ist, kein Züchtigungsrecht. Dort heißt es: „Legt auch der here sine hende an den knecht mit unschulde

---

[1]) Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, hsg. von H. E. Endemann, Cassel 1846. Das von Edward Schröder in der Sav. Ztschr. D. A. 17, S. 120 ff. mitgeteilte Fragment von 1350 enthält die hier in Betracht kommenden Kapitel nicht. Auch Isay (Sav.-Ztschr. D. A. 19, S. 145 ff. und Trierisches Archiv I S. 82) bringt nichts über diese Kapitel. — [2]) A. B. Schmidt in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins II, Giessen 1890, S. 133 ff., bes. S. 151. Vgl. Endemann S. XXIV. — [3]) Laut direkter Mitteilung des Herrn Geh. Hofrats Professors Dr. Schmidt in Giessen. — [4]) Endemanns Zählung; ebenso später. — [5]) Weitere Ausführungen wider die Unfreiheit in II 55 und IV 8.

Digitized by Google

zu zorne und zu slahen, dez muz er dem keiser verbuzzen." Als Grund hierfür wird die Bestimmung des Kaisers „in des riches recht" angegeben: „Wer umb lon gewunnen ist, dem ensal man nit unrecht tun," sowie „wer siner erbait lebt, der sal des riches frid han."

Diese schönen Grundsätze blieben in der späteren Zeit für Hessen wie für fast ganz Westdeutschland glücklich erhalten; es wird unten zu zeigen sein, daß dies für den Osten nicht der Fall war, daß hierin einer der wichtigsten und zugleich ein typischer Unterschied zwischen den Gesindezuständen des Westens und des Ostens gesehen werden muß.

Vielleicht das Wichtigste, was das Kaiserrecht über das Gesindewesen enthält, steht in Kap. 29. Dies bietet die Idee der muntschaftlichen Stellvertretung in ihrer reinsten Gestalt: „Ein iglich man der gutes hat zu phlegen, un auch gesindes, maegde und knechte, bedarf, der sal sich fursehen, daz er sulche knechte gewinne, daz er bewart sy. Wan ein iglich knecht, den der here gedinget hat zu dienst, un hat sin gewalt sins gescheftes, der mag im sin varndes gut veruzzern, ab er wil unrecht tun, daz ez der here enbern muz. Er mag auch im schulde machen zu den, die im borgen, daz er sie gelten muz, wie es um den kneht kumt. Ein man moht sprechen: min kneht moht vil geborget han, des ich nit gelten wil, oder mag mins gutes vil enweg gegeben han, dez ich nit hengen wil; wan daz mag den heren nit beschirmen. er muz verlorn han, was der knecht sins farnden gutes hat enweg geben un waz er hat geborget in dez hren dienst da er sin phleger waz, un in sime borgeden waz. Sint geschriben stet in des riches recht: wem der keiser sinen gewalt bevilhet, der ist an des keisers stat. Auch stet geschriben in des riches recht anderswa: ir sullent sehen, wem ir uwern gewalt bevelhet, daz sie recht varn, daz wirs icht schaden gewinnen."

Digitized by Google

Der **Knecht** hat, soweit sein Beruf reicht („un hat sin gewalt sins geschefts"), die Vollmacht, für den Herrn Kredit zu **nehmen**, seine Fahrnis zu veräußern. Schon den Spiegeln war diese Auffassung zu weitgehend [1]); späteren Zeiten schwand das Bewußtsein der notwendigen Stellvertretung, Hand in Hand schon mit dem Wachsen der Bevölkerungszahl, die eine derartige Regelung ausschloß. Hierüber wird im zweiten Teil das Erforderliche mitgeteilt.

Die Lohnbestimmungen in Kap. 30 des Kaiserrechts enthalten ganz auffallende Begünstigungen der Knechte, viel weitergehend und detaillierter, als dies im Sachsenspiegel der Fall ist; allerdings gerade die hauptsächlichsten Lohnregeln des Sachsenspiegels (für den Tod des Herrn) übergeht das Kaiserrecht.

Einmal muß hiernach der Lohn gezahlt werden, ehe der Knecht nach Beendigung des Dienstverhältnisses das Haus des Dienstherrn verläßt. Tut das der Herr nicht, dann ist er dem Knechte schadensersatzpflichtig.

Sodann ist dem Herrn jeder Lohnabzug für einen vom Knecht angerichteten Schaden verboten: „un heite ere wol dem meister etlichen schaden getan, er sal doch im sinen lon geben." Der Grund ist einfach der: „sint er im gedienet hat bis an das iar." [2])

Eine dritte in Kap. 30 enthaltene Bestimmung ist die, daß der Herr, dem der Knecht einen Schaden angerichtet hat, sofort gegen den Knecht klagen oder ihn entlassen muß; behält der Herr den Knecht in Kenntnis des Schadens, dann kann er nicht mehr klagen.

Im Anschluß an das Gesinderecht bringt Kap. 31

[1]) Oben S. 5 ff. — [2]) Dass hier dem Interesse der Dienenden in grösserem Masse entgegengekommen ist als selbst in unserm heutigen Rechte, das einen Unterschied zwischen Aufrechnung und Zurückbehaltung des Lohnes macht, sei nur im Vorübergehen erwähnt.

Digitized by Google

Bestimmungen über die Verpflichtung zur Auszahlung des Tagelohnes.

Über die friedliche, dem Vertrage entsprechende Beendigung des Gesindeverhältnisses enthält das Kaiserrecht keine Vorschriften. Auch nicht über die Lösung des Vertrages durch den Tod einer Partei. Es beschränkt sich darauf [1]), das Recht für den Fall festzusetzen, „daz sich zorn under in hebet". Die Voraussetzung des obligatorischen Vertrages, die in den andern Bestimmungen dieses Kapitels (vor allem über das Züchtigungsrecht) besonders hervorgehoben wird, führt dazu, daß dem Knecht auch in der Frage der Dienstbeendigung gleiches Recht mit dem Herrn gewährt wird:

„Und kumt ez also, daz sich zorn under in hebet, wez dan die schulde ist, der mag dem andern urloub geben mit rechte, un get die unschulde den knecht an, so sal der herre im sinen virdienten lon geben, ab er von im wil scheiden; ist aber die schulde des knechtes, un were gern von dem heren, des enhat er kein recht, wan er muz dem heren dienen, biz an die zit, die er gedingt hat."

Es kommt auf den Willen des schuldlosen Teils an, ob er den Vertrag erhalten, oder ob er scheiden will. der Lohn braucht, auch wenn der Knecht unschuldig ist, nur bis zu dem Tage der wirklichen Dienstlösung gezahlt zu werden, nicht bis zu dem Termin, an dem normalerweise der Dienst zu Ende gegangen wäre. —

Im 15. Jhdt. entstanden in Hessen einige Stadtrechte, die gelegentlich auch vom Gesinde handeln. Das älteste Stück bilden die eschweger Statuten aus der Zeit um 1437 [2]). Außer einzelnen Bestimmungen über den Stadtknecht finden sich zwei nebensächliche Erwähnungen

[1]) Kap. 28. — [2]) Hsg. von Roestell, Marb. Universitätsschrift 1854; Endemann, Keyserrecht, S. XXXII.

Digitized by Google

des Gesindes, die ohne weitere Bedeutung für das Gesinderecht zu sein scheinen, soweit die zweifellos arg verdorbene Überlieferung und Wiedergabe der Quelle ersehen läßt. Die eine Stelle („Wo eyn borger get an eyns andern feylen kouf", S. 10) regelt die Bestrafung dessen, der sich bei einem fremden „feylen kouf" mit des Verkäufers Knecht oder Magd veruneinigt. An anderer Stelle („Der stat knechte dy sollen uf eren...", S. 11) wird bestimmt, daß Gesinde 5 Schillinge „vorluset", wenn es „phande weret". — Im eschweger Stadtbuch[1]) steht ferner die Vorschrift: „Keyn moller sal huszgenossen halden in siner mollen sunder sine eygen knechte unnd meyde by einer busse wy dy yn eyner stat gesaczt sin."

Weiter sind die Statuten der Stadt Cassel vom 7. Oktober 1444[2]) anzuführen. Eine Kampfmassnahme wider die geistlichen Gerichte bringt hier etwas Gesinderecht. Keiner darf in weltlicher Sache andere vor ein geistliches Gericht laden. „Were es aber ein geystlich persone (sc. die dorthin lädt), was dann der werntliche gesynt hette, es were knecht adder magt, dem solten und wolten wir zu stundt gebietten aus seinem Dienste zugehen, und nicht wider darin zukommen bissolange solche Ladunge und Bann apgethan würde."

Klarer als die vorhin angeführten Vorschriften des eschweger Rechts und vor allem viel wichtiger, ja eins der bedeutsamsten Ereignisse in der Geschichte des hessischen Gesinderechts ist eine in einer marburger Stadtrechnung von 1469[3]) bekundete Tatsache: „uf Sonnabint nach Conceptionis Marie, als der habemeister und rentmeister bie dem rade in des burgemeisters husse gewest, aber eyne nuwe ordinancien von allerley zinssen, auch

[1]) Letzter Teil; Univ.-Bibl. Giessen, fol. 193 v. — [2]) Kopp, Gerichtsverfassung I, Beilagen zu dem ersten Stück, S. 27 ff., 29, 30; I, S. 196. — [3]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

von dinstknechten und dinstmeyden lonen gesast und gemacht han, gehabt an wyne und bier 4½ S. 2 ₰." Mag ein praktisches Ergebnis dabei herausgekommen sein oder nicht, außerordentlich wichtig ist schon dies, daß zu so früher Zeit der Gedanke einer Gesindelohnordnung auftauchte; nur ganz wenige außerhessische Gebiete waren hier bisher vorangegangen[1]). — Gesinderecht nebensächlicher Art ist einer marburger Rechnung von 1464[2]) zu entnehmen; Freitag nach Laetare werden Mühlenmeister und Knechte aus allen marburger Mühlen vereidigt.

Tagelohntaxen neben einer Menge anderer Preis- und Lohnbegrenzungen hat auch das amöneburger Stadtrecht, aufgezeichnet 1484[3]). Ferner bringt dies Rechtsbuch eine Bestimmung, die als Vorläufer unzähliger weiterer aus merkantilistischeren Zeiten gelten kann: „Item sal keyn knecht von deme slosse gen czwen dagen adder drey nach sanct Jacobusdage, ob man er dorffte, biss die lude er fruchte von dem felde brengin; wilcher dass thede deme solde man funff schill. pennige abnemen, wen he widder queme."

Schließlich gehört das frankenberger Stadtrecht hierher, das Johann Jost Emerich, der Alte, wohlgelahrter Baccalaureus, 1493 aufgezeichnet hat[4]). Es ist nach der Ansicht Kopps ein Ableger des Schwabenspiegels.

Für das Gesinderecht sind nur die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Hirten[5]) ernstlich beachtenswert. „Was der gedingte hirthe sumeniss halber verwar-

[1]) Näheres in § 8 des 2. Teils. — [2]) St. A. Marburg. — [3]) Ms. Eigentum der Stadt Amöneburg; Veröffentlichung durch Herrn Pd. Dr. Stengel in Marburg steht bevor. — Wegen der Lage Amöneburgs nahe bei Marburg mitten in Hessen sei es — trotz seiner früheren mainzischen Staatszugehörigkeit — hier im Zusammenhange behandelt. — [4]) Abgedruckt in Friedrich Christoph Schminckes Monimenta Hassiaca, II. Teil (1748), S. 669 ff.; vgl. ferner Kopp, Gerichtsverfassung I, § 27. — [5]) Schmincke, S. 735 ff., 751.

Digitized by Google

losset oder verlusset, das sal he gelden. Das findet man im selben capittel. Als ob he kynder, thoren, oder unwarsam lude by das vehe stelte, ader vom vehe na sinem gescheffte ginge, slyffe, ader derglichen."

Der Verweis auf ein Kapitel des „Landrechts" stimmt nicht mit der Zählung des Schwabenspiegels, der das Hirtenrecht in Kap. 213 bringt, während Emerich 109 nennt; auch Sachsenspiegel und Kaiserrecht passen nicht zu dieser Zählweise. Doch ist bei der sonstigen Abhängigkeit Emerichs vom Schwabenspiegel und der Ähnlichkeit der hirtenrechtlichen Bestimmungen ein Zusammenhang unbedenklich anzunehmen.

Der andere hirtenrechtliche Satz [1]) läßt den Hirten den Pfandschilling für das wegen Freilaufens gepfändete Vieh bezahlen. Dies ist eine Selbständigkeit gegenüber dem Schwabenspiegel, der in Art. 212 wohl die Pfändung fremden Viehs auf eigenen Acker behandelt, aber die besondere Verantwortung der Hirten nicht berücksichtigt.

Was sonst noch an Weisungen über Knechte und Mägde im frankenberger Stadtrecht vorkommt, hat für die Geschichte des Gesinderechts keine große Wichtigkeit. Eine amüsante Erzählung über die besonders reichlich geratene Eichelmast im Jahre 1483 [2]) läßt sehen, daß dadurch zwei ständige Schweinehirten erforderlich wurden, die an Lohn je drei Pfund Geld bekamen, dazu Schuhe und Kost. Auch die kurzen Bestimmungen für das Verhalten des frommen, getreuen, diensthaftigen, verschwiegenen usw. Stadtknechts, die sich in der Aufzählung aller von ihm verlangten vortrefflichen Eigenschaften erschöpfen, können hier nicht weiter interessieren, weil er zum Gesinde im engeren Sinne ja nicht gehört. Über „unsser liebin Frauwin Meyde", über ihren Lohn sowie über „des heiligen Crutzes Meyd" braucht hier aus dem gleichen

[1]) Ebenda S. 751. — [2]) Ebenda S. 702.

Digitized by Google

Grunde nichts weiter gesagt zu werden. Für die Entwicklung des Gesinderechts haben diese, auf die Bedürfnisse eines gegebenen Einzelfalles zugeschnittenen Bestimmungen keine große Bedeutung.

Wohl aber kann hier noch auf Sätze hingewiesen werden, die, ohne dem Gesinderecht anzugehören, doch auch für dessen Behandlung Beachtung verdienen. Der Schulmeister wird wie der Opfermann vom „Buwmeister" Unser lieben Frau gedingt. Vertragsbestandteile sind hierbei u. a. ein Mietpfennig und Weinkauf; zu Weihnachten erhalten sie ein Opfergeld[1]). Für das Gesinde nennt Emerich nichts von alle dem; späterhin spielten Opfergeld und Mietgeld, vor allem dieses, eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Gesinderechts. —

Zwei Weistümer, die einzigen, die für Hessen heranzuziehen sind, geben über den Zustand des Gesinderechts an der hessisch-thüringischen Grenze Auskunft.

Das ältere wurde 1447 in der Cent Kaltensundheim vor der Rhön aufgezeichnet[2]). Es lautet: „Der richter fragt, wie man sich mit den dinstboten, meyden und knechten halten soll. — Urtheill: Wer einen dienstboten hat gedinget, geschiehet auff meynung in einem jar oder benante zeit zu dienen; so das gesindt ahne redlich ursachen, das er beweissen khan, von dem hern zühe, sall er in nichts geben zu lohne. Wann aber der herre mit dem gesinde der massen umbgieng, das es nit zu leiden, alsdann sall er im seinen vollen lone geben. Es soll aber der knecht oder meidt den hern zuvor besenden, im den gebrechen entdecken; wo der herre den gebrechen nit abstellen will, sollen sie miteinander gutlich abrechnen. Dergleichen sall der herr widerumb dem

[1]) Ebenda S. 684, 685, 686, 689. — [2]) Zeitschrift für thüringische Geschichte 17, S. 267, bes. 267; vgl. auch F. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (Heymanns Arbeiten, Heft 3), S. 9 ff.

Digitized by Google

knecht oder meidt auch besprechen, und ob dann das gesinde den gebrechen nit abstelt, sollen sie auch miteinander abrechen und nach ergangener zeit bezalen. Der richter fragt, wann einer einem dienstbotten verdienten lone schuldig were, wann er in bezalen sall. — Urtheil: Er sall in bezalen bey scheynender sonne."

Als Dauer des Dienstes ist hiernach im Zweifel ein Jahr anzunehmen: „in einem jar oder benannte zeit". Aber nur wenn keine benannte Zeit ausgemacht ist, greift die Jahresfrist Platz.

Vertragsbruch des Gesindes wird mit Lohnverlust geahndet. Wenn aber das Gesinde Grund zum Scheiden gehabt hat, weil „der herre mit dem gesinde der massen umbgieng, das es nit zu leiden", dann ist der „volle" Lohn zu zahlen, d. h. allerdings wohl nur soviel, wie wirklich durch die Dienstleistung verdient worden ist, nicht etwa der Lohn für die ganze vorher vereinbarte Dingzeit.

Doch soll das Gesinde, wie weiter gesagt wird, auch wenn es Grund zum Scheiden hat, nicht ohne weiteres weglaufen, sondern vorher den Herrn um Abstellung der Mißstände bitten; alsdann erfolgt eine gütliche Abrechnung. Jedenfalls ist diese Vorschrift vorheriger Beschwerde nicht in dem Sinne aufzufassen, daß durch ihre Nichtbeachtung der Dienstbote des Anspruchs auf Auszahlung des vollen Lohnes verlustig ginge, der ihm für den Fall begründeten Dienstverlassens zugestanden ist. Die gleichgültige Fassung der Bestimmung läßt erkennen, daß sie nicht in einen solchen Zusammenhang mit den vorher festgesetzten Regeln gebracht sein will, daß es sich bei ihr vielmehr, um einen Ausdruck des modernen Rechts zu gebrauchen, um eine „Sollvorschrift" handelt.

Gleiches Recht gilt für den Herrn, der den Dienstboten vor der Zeit wegschicken will. Auch hier soll, ehe

Digitized by Google

es zur Lösung des Vertrages kommt, eine Mahnung des „Gebrechens" erfolgen.

Der Satz über die Lohnzahlung „Er sal in bezalen bey scheynender sonne" will besagen, daß der Lohn vor Abend des letzten Tages der Dienstzeit entrichtet werden muß, wichtig vor allem bei der Dienstbeendigung; diese Bestimmung hat eine unverkennbare innere Verwandtschaft mit dem biblischen Recht, worauf an seiner Stelle [1]) des näheren eingegangen wird.

Das andere Weistum stammt aus Herrenbreitungen [2]). Es ist zwar erheblich jünger als das von Kaltensundheim; im Jahre 1506 wurde es aufgezeichnet, später als eine staatliche Gesindegesetzgebung in Hessen zuerst nachweisbar ist. Doch kann es hier des Zusammenhanges wegen mit behandelt werden. Einmal, weil die Weistümer Rechte weisen, „alse daz vor alder her gewest ist" und „als es hierkomen ist" [3]), und dann, weil die Abhängigkeit des herrenbreitunger Weistums von dem aus Kaltensundheim deutlich erkennbar ist.

Der Wortlaut ist folgender: „Forder gewiest zu recht, so man gedingt gesinde habe, und das selbige mitten oder sunst ym jar, es wer mit wiessen oder nit, von ym brechen wolle, wie sich der man, dem seyn gesinde also abbricht, gegen ym halden soll? Urtheill: wer eyn dinstpotten hinckt, der dingt yn darumb, das er yn die zceit haben woll. So aber das gesinde on redliche ursach, das er nit bewiesen kundt, von dem herren zcoge, sol er ym nichts zu lon geben; wo aber der herre mit dem gesynde der massen umb ginge, dass es ym nicht zu lyden, als dan sol er im seyn follen lohn geben; es sall aber der knecht oder maigt den herren besenden, im den gebrechen entdecken, wo der herre den gebrechen nit abstellen

[1]) Teil 2, § 8. — [2]) Grimm, Weistümer III, S. 588 ff., bes. 590; Löning, Vertragsbruch I, S. 461, 479, 476. — [3]) Zitate bei Varrentrapp a. a. O., S. 10.

Digitized by Google

will, so sollen sie gutlichen mit eynander abrechen. Des gleichen soll der herre den knecht oder maidt auch besprechen, und ob dan das gesynde den gebrechen nyt abstelt, sollen sye auch myt eynander abrechen. Forder so einer dem andern sein gedingt gesynde abspent, und also funden wurde, was seines unrechten sey soll? urtheil: so eyn man gesinde hadt, es sey knecht oder maidt mitten ader sunst ym jare, der hab das unrecht."

Der erste, größere Teil ist fast wörtlich von dem kaltensundheimer Weistum übernommen. Zwei Unterschiede sind nicht bedeutungsvoll: Herrenbreitungen hat zum Schluß des ersten Teils nicht den Hinweis darauf, daß die Bezahlung „nach ergangener zeit" erfolgen soll. Nach dem sonstigen Inhalt des Weistums kann kaum ein Zweifel sein, daß auch in dem Falle, wo der Herr den untauglichen Dienstboten wegschicken will, der Lohn für die abgediente Zeit ausgezahlt werden muß, daß der Satz seiner Selbstverständlichkeit wegen nicht aufgenommen worden ist.

Der zweite Unterscheidungspunkt ist geeignet, eine zu weit gehende Interpretation des herrenbreitunger Weistums durch Löning einzuschränken.

Löning sagt[1]): „Zweck des Gemeindevertrages ist es nun, die Ausübung dieser Verrichtungen während einer bestimmten Zeitdauer auf gewisse Personen, welche sich eben vertraglich hierzu verpflichten, zu übertragen. Die Rechtspflicht des Gesindes geht somit nicht darauf, gewissermaßen in abstracto diese oder jene Handlung irgend ein Mal zu vollziehen, sondern vielmehr darauf, die in einem konkret bestimmten Zeitraume fälligen häuslichen Dienste, welche sonach selbst eine in zeitlicher Hinsicht konkrete, individuelle Natur

[1]) S. 460 ff.; die Sperrungen stammen von Löning.

Digitized by Google

haben, zu verrichten: Weisth. zu Herrenbreitungen (Grimm III S. 590): Wer eyn dinstpotten dinckt, der dingt yn darumb, das er yn die zceit haben woll. Hieraus ergibt sich aber, daß die für eine bestimmte Zeit gelobten Dienste nach Verstreichen dieser Zeit nicht mehr geleistet werden können, daß sie ihrer wirtschaftlichen Bestimmung und Natur nach an diese bestimmte Zeit unabänderlich geknüpft sind."

Diese wertvollen Ausführungen Lönings sind zweifellos richtig; an anderer Stelle wird noch eingehender Gebrauch davon zu machen sein. Nur die Berufung auf das Weistum von Herrenbreitungen ist unzulässig, wie man jetzt nach Bekanntwerden des Weistums von Kaltensundheim feststellen kann. Eine Gegenüberstellung der beiden verwandten Sätze wird dies zeigen.

Kaltensundheim 1447: „Wer einen dienstboten hat gedinget, geschiehet auf meynung in einem jar oder benante zeit zu dienen."

Herrenbreitungen 1506: „Wer eyn dienstpotten dinckt, der dingt yn darumb, das er yn die zceit haben woll."

Das herrenbreitunger Urteil wollte nicht den Satz aussprechen, daß die Arbeitspflicht des Gesindes nach ihrem Objekt nicht so sehr bezeichnet werden kann als vielmehr nach der Zeitdauer, für welche die Arbeitskraft in abstracto versprochen ist. Diese Annahme wäre gerechtfertigt, wenn die im Weistume entschiedene Rechtsfrage gelautet hätte: Kann der Dienstbote eine bestimmte ihm zugemutete Arbeit weigern, weil er zu dieser Arbeit nicht gemietet ist? Wenn die Antwort hierauf lautete: Der Dienstbote ist „die zceit" gemietet, so würde als entsprechendes Negativ sicher zu ergänzen sein, daß Dienstboten nicht für bestimmte einzelne Arbeiten gemietet sind. Hier dagegen ist gefragt, wie sich die Herrschaft bei Vertragsbruch des Gesindes zu verhalten habe,

Digitized by Google

ob ihr ein Anspruch gegen den entlaufenen Dienstboten zustehe. Und darauf heißt es: Der Herr mietet den Dienstboten, um ihn die ganze Mietzeit hindurch („die zceit") zu haben. Entgeht der Diestbote vor Ablauf dieser Zeit, so braucht sein Dienstherr keinen Lohn zu geben. Das herrenbreitunger Urteil wollte also nicht den ihm von Löning unterstellten — gewiß richtigen — Satz aussprechen, es wollte nur vermeiden, die vom kaltensundheimer Weistum gewählte umständliche Zeitangabe zu machen, die für die Entscheidung des in Frage stehenden Falles, des Vertragsbruches, doch ohne Bedeutung ist, da es hierfür nur darauf ankommt, daß der Dienstbote „die zceit", die er zu dienen verpflichtet ist, nicht aushält. Mag diese Zeit nun besonders vereinbart sein oder mögen es die Parteien ohne neue Beredung bei der normalen Dienstzeit gelassen haben — das ist völlig einerlei. Deshalb wählten die Richter den ganz unbestimmten Ausdruck „die zceit", worunter beide Möglichkeiten fallen.

Im Unterschiede vom kaltensundheimer Weistum enthält das von Herrenbreitungen zum Schlusse die Bestimmung, daß der im Unrecht ist, der dem andern das Gesinde abspenstig macht, „mitten oder sunst ym jare". —

Ein Burgfrieden für das Schloß Boineburg vom 23. November 1446[1]), der mannigfaltige, im zweiten Teile dieses Werkes näher erörterte Vorschriften für das Gesinde enthält, sei zum Schlusse dieses Abschnittes noch genannt.

§ 2. Die Zeit der Polizeiordnungen.

Nun kommt die Zeit, in der sich hauptsächlich die Rezeption der fremden Rechte auf immer mehr Rechtsgebieten geltend macht. Für die Bauern, deren Dasein vornehmlich das „soziale" Problem dieser und der kommen-

[1]) St. A. Marburg. Boineburgsches Archiv.

Digitized by Google

den Zeiten bildet, brachte das römische Recht die Möglichkeit, eine Verschlechterung der Rechtslage herbeizuführen. Das klare römische Recht konnte die vielfachen Besitzesverhältnisse zwischen Eigentümer und Nutzer, wie sie das deutsche Recht gebildet hatte, nicht verstehen und rubrizieren; je tiefer die fremde Rechtsanschauungen durchdrangen, um so gründlicher mußten die altdeutschen Einrichtungen den Begriffen der Sklaverei, des Eigentums und der Pacht weichen. Das Römerrecht gab den Grundherrn, die ihren Besitz immer zu mehren strebten, eine feste Handhabe, um den Bauern ihr Besitzrecht zu kümmern, vor allem die „ewigen" Rechte zu zeitlichen zu mindern [1]).

Wie eng das Recht des ländlichen Gesindes mit der Stellung der Bauernbevölkerung zusammenhing, wird gleich gezeigt werden. Aber auch für das städtische Gesinde bedeutete das neue Recht eine Gefahr, die allerdings weniger dringend war und auch im großen und ganzen überwunden werden konnte. Dem allzu klaren Denken der Romanisten mußten die zwischen Herrn und Knecht, Hausfrau und Magd begründeten muntartigen Beziehungen unverständlich sein — die, in der uralten Sitte geheiligt, sich mit Rechtssätzen kaum fassen ließen.

Das über das Recht des Landvolks Gesagte gilt vornehmlich, fast ausschließlich, für den deutschen Osten. Aus Gründen der natürlichen Bodenbeschaffenheit mußte sich hier ein überwiegender Großgrundbesitz bilden. Der im Vergleiche zum Westen ärmere Boden des Landes ließ kleine Wirtschaftsbetriebe nicht zu [2]). Das

[1]) C. J. Fuchs, Untergang des Bauernstandes, S. 73, etwas gemildert im Wört. d. Volksw. I, S. 333; Dernburg, Preuss. Privatrecht I, S. 2; Lennhoff, S. 1. Andere verweisen dagegen auf das römische Eigentumsrecht, das einer Verschlechterung der bäuerlichen Rechtslage geradezu widersprochen habe, so Grossmann, S. 18 ff. u. ö.; auch Stobbe-Lehmann III, S. 450, ist hier zu nennen. — [2]) Friedrich, Wirtschaftsgeographie, 2. Aufl. 1907, S. 176.

Digitized by Google

typische Ostland Brandenburg besaß den Großgrundbesitz zur Kolonisationszeit zwar nicht schon in gleichem Umfange wie heute [1]), aber die anfangs wenigstens in Ansätzen vorhandenen Abweichungen der Gutsgrößen vom Volksbesitz erfuhren eine immer weiter greifende Verschärfung durch fortgesetzte Vergrößerungen des herrschaftlichen Privatlandes. Gefordert wurden diese steten Vermehrungen durch die mehr und mehr in Brauch kommende Begründung territorialer Gutsherrschaften an Stelle der früheren, nur indirekte Rechte gebenden Grundherrschaften; den Höhepunkt dieses Strebens und seiner Erfolge bildet das 16. Jahrhundert, da die Gutsherren mit dem Aufkommen der Söldnerheere vom Militärdienst abließen und Landwirte wurden. Große Erleichterung und in gewissem Umfang eine Art moralischer Rechtfertigung erfuhr der „Zug der Zeit" dadurch, daß viele Bauerngüter besonders nach Kriegen, wie denen des Albrecht Achilles, unbesetzt waren. Schließlich hatten die brandenburgischen Adeligen eine kräftige formale Stütze in ihrer politischen Vereinigung, den Ständen [2]).

Die wichtigste Sorge der Großgrundherren war die, für ihr Land die entsprechende Zahl Arbeitsmenschen zu beschaffen. Dies ist der direkte Anlaß zur Begründung und immer weiteren Ausdehnung der bäuerlichen Unfreiheit, der Leibeigenschaft. Und eine Folge davon gerade für das ländliche Gesinde war die Einrichtung zweier Formen des Gesindezwangsdienstes, als Vormiete und als absoluter Dienstzwang der Kinder höriger Bauern. Überall in den Ländern des östlichen Groß-

[1]) Dag. Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes; in den Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886), S. 125; dag. richtig Grossmann, S. 7; Sering im Wört. d. Volksw. II, S. 845. — [2]) Für das Vorige vgl. Knapp, Bauernbefreiung I, bes. S. 28 ff., Fuchs im Wört. d. Volksw. I, S. 332 ff., 1157 ff.; Lennhoff, S. 4 ff., 104 ff.

Digitized by Google

betriebes ist der Gesindezwang seit dem 16. Jhdt. eingeführt worden [1]). Dies war nur ein kleiner Schritt weiter auf dem einmal begangenen Wege der Versklavung des Bauernvolkes; deshalb mag man wohl sagen, daß die Einrichtung des Gesindezwanges mit den damaligen Anschauungen von der persönlichen Freiheit verträglich war [2]).

Die Wirtschaftsverfassung des deutschen Westens, insbesondere auch Hessens, wich von jeher durchaus von der Art des östlichen Großbetriebes ab. Südwestdeutschland, das Gebiet der fruchtbaren Talauen, kennt Großgrundbesitz nur als Ausnahme [3]).

In Hessen forderte die Zerteilung des Berglandes zur Kleinsiedelung geradezu auf, während die große ungebirgige Fläche des Ostens eine günstige Vorbedingung für ungebrochenen Großbesitz bildet. Gerade Hessen kam in Verfolgung der im Grunde schon mit Erstarrung der Villikationsverfassung gegebenen Richtung nie in die Lage, die selbständige Stellung der Bauern dem wirtschaftlichen Gedeihen von landwirtschaftlichen Großbetrieben opfern zu müssen. Sering [4]) führt über die Verfassung der Landwirtschaft in Westdeutschland aus: „Überall westlich der Elbe tritt der Großgrundbesitz zurück, und zwar vornehmlich deshalb, weil die Grundlinien der dortigen Agrarverfassung bereits im früheren Mittelalter gezogen worden sind. Jene Zeit hat überhaupt den landwirtschaftlichen Großbetrieb nur in geringen Ansätzen gekannt. Dieser ist also im westlichen und südlichen Deutschland heute von geringer Bedeutung, weil er schon im Mittelalter gefehlt hat, und keine wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse stark genug gewesen sind, um die

---

[1]) Einzelheiten im 2. Teil, § 2. — [2]) Grossmann, S. 35; dag. Lennhoff, S. 107. — [3]) Friedrich, Wirtschaftsgeographie, S. 176 — [4]) Wört. d. Volksw. II, S. 346.

Digitized by Google

von alters her vorherrschenden Bauerndörfer und Bauernhöfe zu verdrängen. Im allgemeinen sind die Rittergüter im Westen und Süden nicht viel größer, als die Sitze der mittelalterlichen, auf Naturallieferungen der Bauern angewiesenen Grundherrn gewesen sind."

Für die Adeligen Hessens und überhaupt des Westens bedeutete daher die Arbeiterfrage lange nicht so viel wie für die Großen in Ostdeutschland. Deshalb vor allem kennt man insbesondere in Hessen als Regel keine persönliche oder dingliche Gebundenheit der Bauern. Die Abhängigkeit äußerte sich da, wo eine solche vorhanden war, in Abgaben und meist gemessenen Diensten, die bisweilen allerdings drückend waren, aber an dem allgemeinen nur stark theoretischen Charakter der Abhängigkeit nichts änderten. Eine weitere Folge hiervon ist das Fehlen des Gesindezwangsdienstes in Hessen und der überwiegenden Zahl der übrigen westlichen Länder[1]).

Dieser grundsätzliche Unterschied in der Entwicklung des Gesinderechts im Westen und im Osten hatte noch weitere Abweichungen des westlichen vom östlichen Gesinderecht im Gefolge oder begleitete solche wenigstens in leicht bemerkbarer gegenseitiger Abhängigkeit. Hier ist auf die Gestaltung des Züchtigungsrechtes, vornehmlich im 18. Jhdt., verwiesen, das im Osten etwas sehr Gewöhnliches war, während man es im Westen unerhört fand[2]). Ein ferneres Zeichen für die weit energischere Behandlung des Gesinderechts in Ostdeutschland gegenüber dem Westen ist die überstürzte Art, in der in Brandenburg z. B. das Gesinderecht weitergebildet wurde, während Hessen andererseits nur zu verhältnismäßig wenigen gesetzgeberischen Erfolgen kam.

Ehe dies im einzelnen dargestellt werden kann, sind

[1]) Näheres in § 2 des 2. Teiles. — [2]) Näheres in § 10 des 2. Teiles.

Digitized by Google

noch einige Bemerkungen zu machen über die Anschauungen der Zeit vom Dienstbotenwesen, wie sie sich in der Literatur offenbarten. Daß die protestantische Geistlichkeit, Luther an der Spitze, im Gesinde eine Plage vor Gott sah, ist in den bisherigen Darstellungen der Gesindegeschichte bis zum Überdruß breit und gelehrt dargestellt worden[1]). Glasers Gesindeteufel von 1556 spielt eine große Rolle in diesen Schilderungen[2]). Auf die gleiche Anschauung von dem Wesen der Dienenden, wie sie in Bartholomäus Ringwaldts lehrhaftem Gedichtbüchlein „Die lauter Wahrheit"[3]) zu Tage tritt, wäre weiter hinzuweisen. Mehr Gerechtigkeit offenbart des Eraşmus Alberus erziehlich-freundliche Darstellung in seinem „Ehbüchlin"[4]). Woher aber kommt jene vorwiegende Härte der Beurteilung des dienenden Standes? Der hauptsächliche Grund hierfür ist der Umstand, daß die angeführten protestantischen Schriftsteller dem Stande der Dienstherrschaften angehörten. Weiter muß Luthers Anschauung von der allgemeinen Pflicht zur absoluten Obödienz in Betracht gezogen werden[5]). Anregung oder doch Ermunterung zu ihrer Auffassung vom Gesindewesen nahmen die Geistlichen sicherlich auch aus der Bibel, insbesondere dem alten Testament, das an manchen Stellen außerordentlich harte Worte gebraucht: „Dem Esel gehört sein Futter, Geißel und Last; also dem Knecht sein Brot, Strafe und Arbeit. Halte den Knecht zur Arbeit,

---

[1]) Wuttke, S. 17; Stillich, Dienstboten in Berlin, S. 21 ff., worauf hier wegen Inhaltsangabe der Werke Luthers und Glasers verwiesen wird; über Luther im allg. ist ferner zu vergleichen Brandenburg, Luthers Anschauung vom Staate u. d. Gesellschaft (Schriften d. Vereins f. Reformationsgeschichte IX, Nr. 1). — [2]) Neubearbeitung von Balthasar Schupp (Ex. im Staatsarchiv Marburg); Ph. Menagius, Die sieben Teuffel, welche die heutigen Dienst-Mägde beherrschen und verführen, Frankf. 1693, zit. bei Gödeke, Grundriss II, S. 488. — [3]) S. 291, 303 ff. — [4]) Exemplar in der Univ.-Bibl. Göttingen. S. G. 3b ff. — [5]) Brandenburg a. a. O.

Digitized by Google

so hast du Ruhe vor ihm; lässest du ihn müßig gehen, so will er Junker sein" (Sir. 33). Dies nur als Beispiel; es sind nicht einmal die stärksten Ausdrücke, welche die heilige Schrift an dieser Stelle verwendet.

Die besondere Art des kurz gesagt polizeilichen Gesinderechtes, das sich aus solchen Anschauungen ergab, geht am besten aus einer Gegenüberstellung mit dem Charakter des bisherigen Gesinderechtes hervor.

Das alte deutsche Gesinderecht, als dessen Beispiele die Hessen besonders angehenden beiden Spiegel und das Kaiserrecht bereits eingehend behandelt worden sind, kannte fast ausschließlich Gebote des Zivilrechts und des Strafrechts, und zwar zunächst in Form der Genugtuung an den Geschädigten. Die gegenseitige Haftung und Vertretung, die Gestaltung der (zivilrechtlichen) Verhältnisse bei Auflösung des Herrenhauses, die Haftung des Hirten usw. werden behandelt. Charakteristisch für solche Auffassung ist die Behandlung des Vertragsbruches: „Entget der knecht sime herren von mutwillen, her sal deme herren also vil geben, als im der herre gelobet hatte: und swaz so ime vergulden ist, daz sal her zwigelde widergeben" (Ssp.). Das kleine Kaiserrecht geht schon weiter, es kennt die Buße an den Kaiser, die dem Herrn auferlegt wird, wenn er Hand an den Knecht legt. Aber im übrigen bleibt auch das Kaiserrecht dabei, die zivilrechtliche Seite des Verhältnisses zwischen Herrn und Knecht zu regeln unter besonderer Hervorhebung der Lohnzahlungspflicht und der Haftung und Vertretung. Neues bringen aber schon die beiden Weistümer [1]). Das von 1447 regelt die Dienstzeit, und das Weistum aus dem Jahre 1506 behandelt zum ersten Male das Abspenstigmachen. Beides bedeutet ein Umsichgreifen der Obrigkeit, deren Selbstbewußtsein und vielleicht auch Macht im Stei-

[1]) Oben S. 22 ff.

Digitized by Google

gen begriffen zu sein scheinen. Die Regelung des Abspenstigmachens insbesondere dokumentiert deutlich das beginnende Weiterschreiten ins Verwaltungsrechtliche hinüber, die stärkere Betonung der gemeinsamen Interessen der Dienstherrschaften.

Von höherer Warte aus, als es den Schöffen kleiner hessen-thüringischer Nester möglich war, beschritten den hier vorgeschriebenen Weg zum vorwiegenden Gesindepolizeirecht die Landesherren und, wenn auch mit geringerer faktischer Macht ausgestattet, das Reich, ferner auch in nicht unerheblichem Umfange die Kreise (der fränkische, obersächsische Kreis usw.).

Das Reich gab den Einzelstaaten Gesetzesmuster über Gesinderecht erst mit dem 16. Jhdt. Vor dieser Zeit wurde das Recht der Bauern, der eigenen Leute oder des Gesindes nur ganz gelegentlich berücksichtigt. So enthält zum Beispiel Kaiser Rudolfs auf dem nürnberger Reichstag von 1281 errichteter Landfriede auch ein kleines Kapitel von den Eigenleuten sowie die ausdrückliche Gestattung, daß Dienstherrschaften ihr Gesinde leicht züchtigen [1]).

Auf dem Reichstage zu Worms von 1495 wurde über eine Kleiderordnung beraten, die „zu Eren, Nutz und Unterscheid aller Stend" erlassen werden sollte [2]). In Lindau kam dann 1496/7 ein Projekt zu einer Kleiderordnung zustande, der „endliche Beschluß" wurde 1498 in Freiburg gefaßt [3]). Nur ganz nebenher wird auch Gesinde genannt. Da erhalten ihre Kleidungsart vorge-

---

[1]) Mon. Germ. Hist. Leg. II, S. 427 ff.; J. D. von Olenschläger, Neue Erläuterung der goldenen Bulle, Frankfurt u. Leipzig 1766, Urkundenbuch S. 131. — [2]) J. J. Müller, Reichstagstheatrum I, S. 461; Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede II, S. 26. — [3]) Müller a. a. O. II, S. 57; 515, 677; Neue Sammlung II, S. 31; 47.

Digitized by Google

schrieben: „Handwercks-Leuth und ihre Knecht, auch sonst ledige Knecht", ferner ganz allgemein „der gemein Baurss Mann und arbeytend Leut, in Stetten oder auf dem Lande".

Der lindauer Reichsabschied von 1496/7 hatte schon kurz zuvor die früheste reichsrechtliche Fixierung einer gesinderechtlichen Materie gebracht, die später noch mannigfache Ausgestaltungen erleben sollte. Es wird hier bestimmt, daß nur Schwachen und Gebrechlichen zu betteln erlaubt sein soll, und daß die Bettelkinder zeitig zum Handwerk „oder sonst zu Diensten" gewiesen werden sollen[1]). Der freiburger Abschied von 1498 wiederholte „der Bettler halber" den lindauer Artikel[2]). Und die beiden ersten Vorschriften aus dem Gesinderecht, die über die Kleidung und die über das Dienen der Bettelkinder, erfahren eine unveränderte Wiedergabe 1500 im augsburger Reichsabschied[3]). Der Abschied von 1512 zu Trier und Köln[4]) setzt das Gesinde zu einer andern Rechtsmaterie in Beziehung. Unter den Trägern einer ausgeschriebenen Reichssteuer werden auch die Ehehalten angeführt.

Völlig erneuert sind die Anschauungen, die zum Erlaß der „Kaiserlichen Ordnung und Reformation guter Policey" auf dem Reichstag zu Augsburg 1530[5]) führten. Zum ersten Male wird hier den Dienstboten um ihrer selbst willen von Reichswegen Recht gesetzt. Und zwar spricht es der Titel der Ordnung schon aus, daß es Gedanken einer Polizeiweisheit und Polizeimacht sind, die in weit größerem Maße und zweifellos auch wirksamer als bisher das ganze beherrschen. In Kap. 24 wird zunächst den Einzelstaaten auferlegt, die Tagelöhne, Arbeiter- und

[1]) Müller a. a. O. II, S. 63; Neue Sammlung II, S. 32. — [2]) Müller a. a. O. II, S. 523, 678; Neue Sammlung II, S. 48. — [3]) Neue Sammlung II, S. 78. — [4]) Ebenda S. 138. — [5]) Ebenda S. 332; Wuttke, S. 18 ff, auch für das Folgende.

Digitized by Google

Botenlöhne zu taxieren. Ebenso neu wie dieser Gedanke ist dann, was in dem 31. Kap. „Von reysigen Knechten, und Dienstbotten" gesagt wird. Bei der grundlegenden Bedeutung, die diese Bestimmungen für das Recht der deutschen Einzelstaaten, insbesondere auch Hessens, und für das künftige Reichsrecht erlangt haben, muß eine wörtliche Wiedergabe hier erfolgen.

§ 1. „Nachdem sich auch viel begibt, daß einer dem andern seine Knechte und Diensthalten auffsetzlicher Weiss thut abdingen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwilliglich aus ihren Diensten tretten, wöllen Wir, dass keiner eines andern reysigen Knecht, und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeige dann zuvor einen Urkund an, daß er von seinem Herrn und Edelmann, mit Willen und ehrlich abgeschieden sey." — § 2. „Es soll auch eine jede Obrigkeit, so viel die Dienstbotten betrifft, in ihren Gebieten ein Satzung machen, und (nach dem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen) auffrichten, wie dieselbig nach eines jeden Lands Gelegenheit, ihren Unterthanen, und gemeinem Nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wird, damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten tretten, und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde."

Die Polizeiordnung bringt ferner eine lange Kleiderordnung, darin unter Kap. 10 Bestimmungen für den „gemein Bauersmann, und Arbeitsleut, oder Taglöhner auf dem Land", in Kap. 11 auch für Handwerksknechte und Gesellen; unter den unzähligen in der Kleiderordnung aufgeführten Ständen ist aber gerade das Gesinde nicht genannt, jedoch wird den Einzelstaaten der Erlaß schärferer Ordnungen erlaubt (Kap. 17). Schließlich wiederholt Kap. 34 das frühere Recht der Bettelkinder.

Die Polizeiordnung von 1530 ist etwas durchaus Neues, das Gesinderecht von Grund auf Umänderndes. An die Stelle der zivil- und rein strafrechtlichen Behand-

Digitized by Google

lung, die das Gesinderecht im 13. Jhdt. durch die Spiegel erfuhr, wird hier bewußt das Polizeiliche, die Reglementierung gesetzt. Unter diesem Gesichtspunkte, nur unter ihm, wird alles angesehen und angeordnet; die Regelung der privatrechtlichen Seite des Dienstvertrags ist hier in der Reichspolizeiordnung ganz verschwunden, in der Folgezeit tritt sie allzu stark hinter die polizeilichen Bestimmungen zurück. Alle die vielen Gedanken, die weiterhin im Gesinderecht zur Ausbildung gekommen sind, entspringen hier. Schon sind die leitenden Ideen ausgesprochen: die Lohntarifierung, Bekämpfung des Vertragsbruches, des Abspenstigmachens, Einführung von Abgangszeugnissen, Beschaffung von Gesindekräften durch Anhalten der Bettelkinder zum Dienste. Das freilich, was hauptsächlich zur Nachahmung drängte, ist nicht die Aufzählung der verschiedenen Kampfmittel gegen das Gesinde, sondern der überall hervortretende Mut und das Bewußtsein polizeilicher Allmacht, die sich zutraut, in die kleinsten Einzelheiten des Gesindeverhältnisses einzugreifen. Wie sehr dies Bewußtsein späterhin noch wuchs, und wie es immer wieder kläglich zu Schanden wurde, ist schön zu beobachten; es ist die Tragikomödie der Rechtsgeschichte des Gesindes.

Das Reich mußte sich in der Folgezeit zunächst darauf beschränken, das Dienstbotenrecht unter das Zeichen der politischen Not zu stellen. Die beiden Reichsabschiede von Speier 1542 und 1544 nennen Gesinde nur, um ihm einen Teil an der Türkensteuer aufzuerlegen [1]).

Dagegen wurde im folgenden Jahre, auf dem wormser Reichstag von 1545, wieder versucht, die Polizeiordnung zu erneuern. Es kam auch ein Entwurf zustande [2]), der vor allem das wichtige Kapitel „Von Raysigen knechten

[1]) Neue Sammlung II, S. 456, 502. — [2]) K. Kreisarchiv Bamberg. Reichstagsakten, Bamberger Serie Rep. 98 c Nr. 32, Acta des Reichstags zu Wormbs 1545.

Digitized by Google

und Dienstbottenn" wieder enthält, im Zeugnisrechte folgerichtig weitergebildet. Von dem Zeugnis heißt es: „Welliche Urkhunde jne sein herr, ader Edellman zugeben schuldig sein, wo Er aber jme die waygern, alsdan soll der knecht jne mit zweyen Mannen beschickhen, die urkhundt fordern lassen, und so der herr ader Edellman, dieselbig an erheblich und beweglich ursachen nochmals weygern, und der mangell nit an dem knecht befunden wurde, jnn dem falle solle die Obrikheit ein billichs einsehen thun, und nach gethaner erkhundigung, die urkhundt zugeben macht haben." Weiter bringt der Entwurf das sonstige Gesinderecht der Polizeiordnung von 1530. Jedoch kam 1545 eine Ordnung nicht zurecht. Unter den wenigen 1545 erledigten Punkten befindet sich Polizei nicht.[1]).

Erst auf dem übernächsten Reichstage 1548 in Augsburg gelang es, die Polizeiordnung zu erneuern[2]). Ihr Gesinderecht ist aus dem Entwurf von 1545 herübergenommen, der sonst manche, in dem bamberger Manuskript verzeichnete Änderungen erfuhr. Der Abschied des Reichstags zu Augsburg 1551[3]) läßt erkennen, daß eine Überführung der Bestimmungen in die Praxis nicht gerade in großem Umfange erfolgt ist. Es ist berichtet worden, „dass solche Ordnung durchaus bey den Unterthanen, Bürgern und Einwohnern der Städt und Flecken, schwerlich in Gang zu bringen", und dass dort, wo eine Obrigkeit der kaiserlichen Anregung folgend eine Verordnung insbesondere über Arbeiter und Taglöhner erlassen hat, „die nechst anstossende Nachbarschafften sich nicht gleichmässig erzeigen, dass einem allein etwas würcklichs zu erhalten beschwerlich falle". Daher werden die alten Ortsgewohnheiten aufgehoben und den nachbarlichen

[1]) Neue Sammlung II, S. 517. — [2]) Neue Sammlung II, S. 527, 543, 587 ff.; Wuttke, S. 19. — [3]) Neue Sammlung II, S. 609 ff., bes. 621; Wuttke, S. 19.

Digitized by Google

Obrigkeiten wird sehr anempfohlen, sich einer gleichmässigen Ordnung zu vereinigen. Die Reichspolizeiordnung von 1577 [1]) wiederholte fast wörtlich alles aus den früheren Polizeiordnungen, unter Erweiterung der Taxvorschriften über das Gesindewesen hinaus. Gerade die Polizeiordnung von 1577 war wohl als die letzte das Vorbild für die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten, insbesondere Hessens, worauf jetzt einzugehen ist [2]).

Während Brandenburg und Sachsen aus den früher angegebenen Gründen schon frühzeitig zu einer Kodifikation des Gesinderechts kamen — Sachsen schon im 15. Jhdt. — brauchte es in Hessen weit länger, insbesondere musste erst die Reichsgesetzgebung vorgehen, um eine Regelung des Gesinderechts um seiner selbst willen zu veranlassen.

Die früheste gesetzliche Erwähnung des Gesindes im hessischen Landesrechte erfolgte in der Gerichtsordnung von 1497 [3]), wo das Konkursvorrecht des Lidlohns festgestellt wird. Wilhelms II. Reformationsordnung [4]) weiterhin gibt, was vor allem betont werden muss, eine Preistaxe für mehrere Handwerke und eine Lohntaxe für Taglöhner. Ausserdem regelt sie das Recht der Pfarrmägde und trifft, wie schon 1448 der lindauer Reichstagsabschied getan hatte, Vorsorge, dass Bettlerkinder zum Dienen gebracht werden. Eine dieser letzten Bestimmung

---

[1]) Neue Sammlung III, S. 379. — [2]) Auf die Fortbildung des Gesinderechts durch die Abschiede der verschiedenen Reichskreistage braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, da Hessen durch solche Vereinbarungen nicht beeinflusst worden ist; über Kreisgesinderecht unten T. 1, § 11. — [3]) LO. I, S. 15; vgl. hierzu Archiv für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. VII 1910, S. 77 ff. „Knechte und Diener", die eine Gerichts- und Polizeiordnung von 1455 (LO. I, S. 10; Senckenberg, Corpus iuris Germanici II, S. 141) nennt, sind nicht Gesinde; die landesherrlichen Beamten und reisigen Knechte sollen damit bezeichnet werden. — [4]) LO. I, S. 33; Archiv a. a. O., S. 91 ff.

Digitized by Google

verwandte Massnahme trifft die Reformation in Polizeisachen von 1526[1]) mit der Vorschrift, dass Waisenkinder „bey fromme leuth" verdingt werden sollen. Charakteristisch dafür, wie das Gesinde in dieser früheren Zeit nur ganz nebenher als Objekt der Gesetzgebung angesehen wird, ist die Rentkammerordnung vom 1. März 1568[2]). Ein Abschnitt von der „Speisung des Dienst-Volcks" bestimmt nicht etwa, was das „Dienst-Volck" bekommen soll an Speise und Trank, sondern ordnet — dem Zweck der Verordnung entsprechend — die Art an, wie die Beamten die Leutekost registrieren sollen; auch sonst stehen, soweit Dienstleute genannt werden, nur interne Anweisungen an die Beamten in der Verordnung. — Die hersfelder Stadtordnung von 1568[3]) enthält einige Hirtenrechtssätze.

Wichtiger als diese für das Gesinderecht nicht allzu bedeutungsvollen Bestimmungen ist Ludwigs III. „Ordnung, wie es mit den Taglöhnern und Arbeitern und derselben Arbeit Belohnung solle gehalten werden" vom 24. März 1571[4]). Sie erfolgte auf eine Anregung des marburger Rates[5]) hin, der sich über „unordnunge und unrichtigkeiten" der Tagelöhner und Handwerker beklagt hatte. Die Ordnung regelt Arbeitszeit und Lohn für Zimmerleute und andere Gewerbetreibende, ferner für Ackerleute, Obstbrecher, Kornschneider usw.; bei Strafe darf die Taxe nicht überschritten werden. Das Gleiche gilt von dem zuletzt in seinem Betrage bestimmten Mietpfennig der Dienstboten. Besonders in dessen Höhe, heißt es, sei

---

[1]) LO. I, S. 49. — [2]) LO. I, S. 338; im St. A. Marburg, Akten des Amts Rotenburg, befindet sich eine 1568 wohl als Vorbild benutzte Rentkammerordnung vom 2. November 1567; sie ist teilweise, so auch im Kapitel von der Speisung des Dienstvolkes, kürzer gefasst als die Ordnung von 1568. — [3]) Demme, Nachr. u. Urk. z. Chronik von Hersfeld I, S. 288 ff., bes. 292. — [4]) LO. I, S. 680. — [5]) Die Eingangsworte weisen hierauf hin.

Digitized by Google

eine Zeitlang große Unordnung eingerissen, man habe ihn nicht groß genug geben können, einer habe den andern überboten. Der Lohn selber wird nicht tarifiert; daraus darf man schließen, daß die Arbeitgeber mit seiner Höhe oder besser Niedrigkeit zufrieden waren.

Das Verlangen nach Preis- und Lohntarifierung kam auch auf dem Landtag von 1581 zum Ausdruck. Der Abschied vom 16. Februar 1581 [1]) läßt es erkennen: „Weill auch J. F. Gn. uff gutachten unnd mitt rath gemeiner Landtschafft ein Ordtnung der Handtwergker, taglohner unnd anders halber ins wergk zu richtenn gemeintt, so habenn zu solcher berathschlagung die vonn der Landtschafft aus Ihren mitteln ein Ausschuss gemachtt, unnd darzu benennt die Stette Cassell, Eschwege, Allendorff, Hombergk, Treysa, Wolffhagen, Grebenstein, welche J. F. Gn. zu Ihrer gelegenheitt zu erfordern, unnd mitt dero rathlichen Bedenckenn, solche Ordtnung gemeinem nuzen zu guttem zu verfertigen und zu volnziehen haben."

Daß es sich hierbei vornehmlich um Tarifierungsgelüste handelte, ergibt der Landtagsabschied vom 10. März 1591 [2]). Da wird ausgesprochen, daß „der Handtwercke unnd Taglöhner halber umb so viel weniger einige gewisse Ordnung zu machenn gewesenn, das die zeithero alles zum höchstenn gestiegenn, unnd da die Ordnung dem nachgerichtett, unnd einmahl erhöhet werden soltenn, das es als dann schwerlich wieder zum Abfall zu bringen seyn wolte". Daher wird eine Regelung zunächst aufgeschoben, aber der Landtag mit einstiger Erfüllung vertröstet.

Diese Bedenken wider eine Tarifierung schwanden freilich nach etlichen Jahren. Ein neues Moment, die Münzverschlechterung, wird in die Verhandlung gebracht.

[1]) Landtagsakten von 1581 im St. A. Marburg; Pfeiffer Landständische Verfassung, S. 67. — [2]) Landtagsakten von 1591 im St. A. Marburg; Pfeiffer a. a. O, S. 70.

Digitized by Google

Der Landtagsabschied vom 14. August 1609[1]) (Treysa) sagt: „Alss wollen auch J. F. G. beim dritten Puncte dass Müntzwesen und policey betreffendt, die gehörige und Bedachte gepühr und anordnung verschaffen lassen und zu dessen Richtigmachung den 25. schierskünfftigen Monats Septembris nacher Cassel erneut und bestimpt haben." Diese Beratung scheint zu praktischen Ergebnissen nicht geführt zu haben. Denn der casseler Landtagsabschied vom 17. Februar 1614[2]) beruft „zu übersehung und fernerer Berathschlagung der verfassten Landt- und Policey Ordnung" eine anderweite Kommission auf den 2. Mai nach Cassel. Auch der Landtagsabschied 12. Januar 1615[3]) erklärt nur, daß der Fürst sich zur Revidierung und Publikation der verfaßten Land- und Polizeiordnung erbietet.

Diese Verzögerung dauerte noch mehrere Jahre an. Zwischendurch war am 1. Januar 1615 eine Mühlenordnung[4]) mit einer Menge gesinderechtlicher Sonderbestimmungen für das Mühlenpersonal ergangen.

Ohne daß eine weitere Anregung durch die Stände festzustellen wäre, kam es 1622 endlich zum Erlaß einer Münzordnung, einer Taxordnung und einer Polizeiordnung. Die schon 1609 zur Darlegung des Notstandes noch geltend gemachte Münzverschlechterung ließ es ja wahrscheinlich sein, daß mit der Landespolizei auch das Geldwesen des Landes geregelt wurde; einzelne Münzedikte für sich waren in der früheren Zeit schon öfters erlassen worden, so 1601, 1610 dreimal, 1611[5]). Hinzuge-

[1]) Landtagsakten von 1609 im St. A. Marburg. — [2]) Landtagsakten von 1614 im St. A. Marburg. Die erwähnte „verfasste" Polizeiordnung liess sich leider nicht auffinden. — [3]) Landtagsakten von 1615 im St. A. Marburg. — [4]) LO. I, S. 530. — [5]) LO. I, S. 491, 498, 509, 512, 514. Schon 1509 war Hessen einem der auf dem frankfurter Münztage vereinbarten Münzkreise beigetreten, die auf eigene Hand — ohne Rücksicht auf die Reichsgewalt — das Münzwesen regeln

Digitized by Google

kommen war in der Zwischenzeit die unerhörte Verschärfung des schlechten Münzstandes; 1621, das Jahr der Kipper und Wipper, ging dem großen Gesetzgebungswerk unmittelbar voraus. Auch die Wirkungen des Krieges, der ja schon vier Jahre im Gange war, mußten eine Beschleunigung des Vorgehens erwirken.

Die Maßnahmen der hessischen Gesetzgeber waren folgende. Das Münzedikt vom 30. April 1622 [1]) setzte vor allem den Kurs der einheimischen und mehrerer ausländischer Münzsorten fest. Mit der Taxordnung vom 30. Juni 1622 [2]) sollte von einer anderen Seite her, mehr äußerlich, die Teuerung beseitigt werden. In 65 Kapiteln wurde für eine Menge Waren und noch mehr Gewerbetreibende und niedere Arbeiter eine Höchstgrenze des Preises und des Lohnes festgesetzt. Darunter befinden sich Acker- und sonstige Tagelöhner, Boten, Drescher, Schnitter usw. Unter Nr. 64 wird „von den Dienstbotten, Knechten und Mägden" gehandelt. Für Stadt und Amt Cassel — „an andern Orten, da es wolfeiler und anders herkommen, mag es dess Orts gebrauch und der Billichkeit nach gehalten und gesetzt werden" — erhalten die verschiedenen Klassen von Dienstboten Höchstlöhne verordnet. Ackerknechten, Ackerjungen verschiedener Stärke, Dienstmägden und Kindermägden wird so eine Festsetzung der Mietpfennige und des Natural- und Geldlohnes zuteil. Der letzte 65. Abschnitt der Taxordnung handelt „von Tagelohnen und Arbeitern insgemein". Zur Überwindung der Schablone, die solche Gewaltmaßregeln wie Münz- und Taxvorschriften unter diesen Umständen immer sind, wurden der Taxordnung „auss der Policey- und Landordnung die Artickel und Puncten deren in vorgesetzter Tax-Ordnung gedacht wird, so dabey auch in acht zu nehmen",

wollten; Hartung, Gesch. d. fränkischen Kreises von 1521—1559 (Veröff. d. Ges. f. fränk. Gesch., 2. Reihe, 1. Bd.), S. 153, 232. — [1]) LO. I, S. 613. — [2]) LO. I, S. 616.

Digitized by Google

angehängt[1]). Der 17. Abschnitt „Von Dienstbotten, Knechten und Mägden" enthält die erste hessische Kodifikation des Gesinderechts.

Den Anregungen der Reichspolizeiordnungen wird hier fast uneingeschränkt nachgegeben. Abwendigmachen, Vertragsbruch und Zeugniswesen werden geregelt, ausführlicher als die Reichsgesetze den Einzelstaaten vorschlagen.

Im ersten Abschnitte wird bestimmt, daß ein Dienstbote nur mit einem Abschiedszeugnis der früheren Herrschaft angenommen werden darf bei fünf Gulden Strafe, daß das Gesinde, das eigenmächtig den Dienst verlassen hat, der früheren Herrschaft den etwaigen Schaden ersetzen muß und rückständigen Lohn verwirkt, es sei denn, daß ein guter Grund für das Verlassen des Dienstes vorliegt.

Der weggelaufene Dienstbote muß auf Verlangen in den früheren Dienst wieder eintreten, heißt es im zweiten Abschnitte; tut ers nicht, dann soll er eine Zeitlang mit dem Turm bestraft oder aber (nach Willkür) aus Stadt und Amt verwiesen werden.

Der dritte Abschnitt will das Abspenstigmachen durch Verweisung auf die Taxordnung und Strafandrohung auf deren Überschreiten bekämpfen, ohne daß dadurch indessen eine Belohnung treuer Dienstboten verhindert werden soll.

Strafdrohungen gegen das Nichtantreten eines Dienstes, für den der Mietpfennig bereits gegeben ist, enthält der vierte Abschnitt.

Auf die Einzelheiten dieser Anordnungen, die in dem, was darin enthalten ist und was darin nicht steht, durchaus dem „Geist der Zeit" entsprechen, wird im zweiten Teile eingegangen werden. Hier folgt zunächst eine Übersicht

---

[1]) LO. I, S. 641.

Digitized by Google

über das, was sich im Laufe des 17. Jhdts. weiterhin in in Hessen ereignete.

Für Ostdeutschland, vornehmlich Brandenburg, bedeutet das 17. Jhdt. den Höhepunkt der gesinderechtlichen Entwicklung, die sich in einer Fülle Schlag auf Schlag einander folgender Gesetze kundtut [1]). Weit geruhsamer sieht sich der Fortgang der Gesindegesetzgebung in Hessen an. Gewiß folgte man auch hier dem Drängen der Zeit, in der ganz Deutschland massenweise Taxordnungen produzierte. Aber man halte dem von Lennhoff Mitgeteilten das gegenüber, was jetzt über die hessische Rechtsgeschichte mitgeteilt werden wird.

1623 wurde die prinzipiell für Cassel bestimmte Taxordnung für das Oberfürstentum, insbesondere Stadt und Amt Marburg bearbeitet und neu herausgegeben [2]). Im vorletzten 64. Abschnitt wird der Gesindelohn in ähnlicher Weise wie 1622 tarifiert; die Abweichungen sind nicht allzu bedeutungsvoll, es kommen Herabsetzungen und Erhöhungen der Lohnsummen gegenüber 1622 vor. Viel Text ist nicht beigegeben; nur ein ganz kurzer Hinweis auf den 17. Abschnitt der Polizeiordnung findet sich am Eingange des Abschnitts über Gesindelohn.

Für das ganze Land geschah am 18. März 1623 und am 12. November 1624 [3]) eine Verschärfung bloß der münzrechtlichen Bestimmungen; das Tax- und Gesinderecht blieb unberührt.

In Hersfeld erging am 23. August 1643 eine von Stadtschultheiß samt Bürgermeister und Rat erlassene Taxordnung [4]), die auch einige Gesindelöhne ordnet — ob in Abhängigkeit von der Landesgesetzgebung kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden.

---

[1]) Lennhoff, S. 4 ff. — [2]) LO. II, S. 206. — [3]) LO. I, S. 659, 664. — [4]) Demme, Nachr. u. Urk. II, S. 184 ff., bes. 185, 186; frühere hersfelder Taxordnungen ohne Gesindelöhnung 1618 (Demme, S. 137), 1643 (S. 182). Die Wiedergabe des gesinderechtlichen Teiles der

Digitized by Google

1645, am 30. Juni, erfuhr die hessische Taxordnung von 1622 eine Erneuerung; insbesondere war diese für das Niederfürstentum, Stadt und Amt Cassel, bestimmt [1]). Die sehr ausführliche Einleitung klagt über Preis- und Lohnsteigerungen und erwähnt dabei auch das Gesinde. Wieder im vorletzten Abschnitt, Nr. 65, befindet sich die Lidlohntaxe. Gegen 1622 sind die Knechtlöhne durchweg sowie die Mietpfennige der Mägde in die Höhe gesetzt, die Magdlöhne sind dieselben geblieben, aber mehr spezialisiert worden. Für das sonstige Gesinderecht wird wiederum auf die Polizeiordnung verwiesen; neu ist eine Strafdrohung auf die Taxüberschreitung. In dem Exemplare des marburger Staatsarchives folgen zum Schluß die Artikel der Polizeiordnung von 1622, darunter auch der „Von Dienstbotten".

In der Folge erließ die casseler Regierung immer zur Zeit der dringendsten Landwirtschaftsarbeiten mehrere Ausschreiben über Taglöhne, ohne das Gesinde zu erwähnen; die Daten sind 22. Juli 1645 (zweimal), 26. Juli 1645, 9. Juli 1647 (zweimal), 14. Juli 1649 [2]).

Die Gesetzgebung begab sich im Jahre 1650 zuerst wieder daran, das Tax- und Landespolizeiwesen im allgemeinen, das Gesinde im besonderen zu berücksichtigen.

Für den im Oktober 1650 abzuhaltenden Landtag [3]) lautete die am 26. September 1650 erfolgte landgräfliche Proposition unter Nr. 5: „Weilen bey dehnen so lang gewehrten Kriegss troublen under andern confusionen eine

---

Ordnung vom 23. August 1643 scheint unvollständig zu sein. Beim Lohn des Ackerjungen heisst es, dieser soll an Naturalien dasselbe bekommen „wie der knecht"; für Knechte wird aber keine Festsetzung getroffen.

[1]) LO. I, S. 657; II, S. 89; ein handschriftliches Exemplar im St. A. Marburg wurde ferner benutzt. — [2]) LO. II, S. 118—122. — [3]) Landtagsakten der Jahre 1650 bis 1655 im Marburger Staatsarchiv, worauf hiermit für das Folgende überhaupt verwiesen sei; ferner Rommel, Band 9, S. 171 ff.

Digitized by Google

grosse Ubermass undt Unbilligkeit so wohl im Kauffen und Verkauffen, alss bey den Handwercks undt Arbeithsleuten, thaglöhnern, Liedtlohn dess gesindess undt dergleichen, sehr Uberhandt genommen, dahehro J. F. Gn. hochgeehrte Frau Mutter die hiebevohr uffgesetzte und publicirte Policey- und Tax-Ordtnung zu revidiren undt zu renoviren gewissen Persohnen underhanden gegeben, undt gut befunden, Auch mit Praelaten Ritter undt Landtschafft darauss zu communiciren, undt dehren gedancken, wass sie etwan dabey noch zu erinnern haben möchten, weil ihnen die bewandtnuss ufm lande und daselbst vorfallende gebrechen ahm besten bekanndt, zu vernehmen, welchess biss zu einem Landtage verschoben werden, so begehren J. F. Gn. nun mehr ahn ermelte ihre getreue Praelaten Ritter und Landtschafft, dass sie entweder bey Itziger ihrer beysammenwessenheit gedancken und guthachten hierüber J. F. Gn. eröffnen oder doch förderlich ein schicken, darmitt sie sich darnach ferner zu achten haben mögen."

In ihrer Antwort vom 30. September 1650 erklären Ritter und Prälaten zum fünften Punkt der Proposition es für „gahr hochnöthig, und von J. F. Gn. sehr wohl und weisslich erinnert, dass die alte Policeyordnung renovirt und revidirt werde". Am gleichen Tage reichen Ritter und Prälaten ihre Gravamina ein, unabhängig von der Antwort auf des Landgrafen Proposition. Während diese Proposition nur fünf Punkte vorsah, enthält das Verzeichnis der Gravamina deren 28. Der 19. beschäftigt sich mit den Preisen und Löhnen. Die Ritter bitten um Erneuerung der Polizei- und Taxordnung, und glauben außerdem noch des Landes Wohlfahrt durch Kleiderordnungen und Verordnungen wider diejenigen, welche ihre Güter öde liegen lassen und sich außer Landes aufhalten, heben zu können.

Kürzer und dem Vorschlage einer Taxordnung gegen-

Digitized by Google

über kritischer fiel die Resolution der Städte auf die landgräfliche Proposition aus (vom 1. Oktober 1650). Eine Taxe für Cassel, meinen sie, könne für das übrige Land nicht practicabel sein, da im Lande vieles billiger sei als in Cassel; die Städte fürchteten wahrscheinlich, daß der Maximaltarif leicht in einen Minimaltarif umschlagen könnte. Die Städte proponieren daher, daß die Taxierung stromweise vorgenommen werde.

Die Einwendungen der Städte verschwanden in der weiteren Diskussion der Materie. Dafür trat ein neuer Gesichtspunkt in der Behandlung der Angelegenheit auf, zuerst in der am 1. Oktober 1650 erfolgten Resolution des Landgrafen auf die Gravamina der Ritterschaft. Hier wird erklärt, daß zunächst mit den benachbarten Staaten kommuniziert werden müsse; inzwischen könnten die Ritter ihre Gedanken über die Erneuerung der Polizei- und Taxordnung „zusammentragen" und später kund geben.

In der Replik des Landgrafen auf die von der Ritterschaft auf die Proposition gegebene Erklärung (vom 3. Oktober 1650) findet sich wieder der Hinweis darauf, daß es „Praelaten Ritter- und Landtschafft am besten bekandt, was etwa gegen die Alten policey- und taxordnungen vor gebrechen uf dem lande erwachsen und sich finden, auch ob und wie weit solche bey gegenwertigem Zustandt zu practiciren." Die alten Ordnungen sind in Druck gegeben worden, um als Vorlage benutzt werden zu können.

Den Schluß der sachlichen Diskussion bildet die Erklärung der Städte über die Gravamina der Ritter (3. Oktober 1650). Sie wiederholen ihre Bedenken gegen eine allgemeine Tarifierung, erklären jedoch ihre Bereitwilligkeit, bei der Feststellung der Taxordnung mitzuwirken.

Die umfangreiche Replik der Ritterschaft vom 8. Oktober 1650 begnügt sich damit, zu Punkt 19 ihr Einverständnis zu erklären.

Digitized by Google

In der Folge scheidet die Frage der Polizei- und Tax-Ordnung für die Besprechung aus, da ja keine wesentlichen Differenzen vorlagen und die politischen Fragen für beide Parteien — Ritter und Landgrafen — viel wichtiger waren. Über politischen Streitigkeiten scheiterte dann auch der Landtag; er wurde ohne Abschied geschlossen [1]). So blieb auch die Frage der Erneuerung der beiden Ordnungen unentschieden. Eine Versammlung der Ritter zu Fritzlar im November 1650 [2]) stellt nochmals ihre Einstimmigkeit fest, daß die Ordnungen erneuert werden müssen; da aber „so in der eill kein modell, dessen man sich hierin gebrauchen könte, vorhanden ist", verschieben sie einen Entscheid, bis ein Exemplar der Ordnung vom 7. Juli 1623 [3]) aufgefunden ist.

Von der Weiterführung der Verhandlungen über die 1650 bearbeiteten Gegenstände, also auch über die Erneuerung der Ordnungen, zeugen zwei Schriftstücke vom 2. Juli 1651 und vom 17. Juni 1652. Noch 1652 ist der alte Zustand unverändert, daß mit den „benachbarten Reichsständen" von der Regierung verhandelt wird. So verging auch 1652 und der größte Teil von 1653, ehe wieder etwas in den Fragen der Polizeiordnung unternommen wurde.

Die Landtagsproposition vom 8. Dezember 1653 bringt als fünften von den nun auf elf vermehrten Punkten diese Angelegenheit wieder vor. Immer noch mangelt es an dem „mit den benachbarten dissfalss nothwendig erforderten concert und Übereinstimmung". Da es damit aber wegen der Billigkeit der Früchte nicht länger anstehen gelassen werden kann, so werden die Stände aufgefordert, sich darüber gutachtlich zu äußern (obwohl

[1]) Rommel 9, S. 193. — [2]) Rommel a. a. O. — [3]) Hiermit ist wohl die — in der Sammlung der Landesordnungen (II, S. 206) nicht näher datierte — Taxordnung fürs Oberfürstentum von 1623 gemeint.

Digitized by Google

die Regierung die Ansicht der Stände doch längst kannte, und wußte, daß die Anschauungen im großen und ganzen übereinstimmten).

Die Antwort der gesamten Stände, nicht bloß der Ritter und Prälaten, vom 13. Dezember 1653 ist wieder außerordentlich umfangreich gehalten. Auch der fünfte Punkt ist ausführlicher berücksichtigt, als man nach dem früheren allmählichen Aufgeben der Diskussion darüber hätte erwarten können. Die Stände sprechen für die Proposition der höchst notwendigen Erneuerung der Polizeiordnung ihren Dank aus, glauben aber, daß nur ein gemeinsamer Landtag des Ober- und Niederfürstentums und ein Concert mit den Nachbarstaaten zu einem brauchbaren Ergebnis führen kann. Da jedoch ein schnelles Eingreifen not tut, so berufen sie sich auf ein von Prälaten und Ritterschaft von Kaufungen aus bereits übersandtes Gutachten[1]), dem, wie es scheint, ein Entwurf einer Taxordnung beigefügt war; es heißt, daß „dieselbige ... mit allem ernst durch gehörige discipulin undt straffen manuteniret" werden möge. Die Stände erklären sich bereit, zu einer Conferierung einen aus ihrer Mitte zu senden, damit die Ordnung zunächst ohne eine Polizeiordnung erlassen und später nach Abschluß der Vorarbeiten mit den benachbarten Ländern ergänzt und geändert werde. Dabei erinnern die Stände, „daß es zur wieder auffbringung dieses fürstenthumbs mit einer gemeinen Taxt ordtnung nicht genungsamb sey, sondern dass J. F. Gn. gehorsamlich gerathen werde, eine General ordtnung durch alle Ständte dieses fürstenthums verfertigen zu lassen, undt dess wegen mit dero getrewen Ständen zu Communiciren".

Auf dem Landtag scheint sich die Diskussion auf die Erneuerung der Landesordnungen nicht oder doch nicht

[1]) In den Akten nicht vorhanden.

Digitized by Google

ausführlich erstreckt zu haben. Eine Antwort der Ritterschaft (16. Dezember) auf des Kanzlers „in einer weitläuffigen rede" erfolgten Vortrag berücksichtigt die Frage nicht ausdrücklich, sondern bemerkt nur zum Schluß, daß für die übrigen, nicht besonders erwähnten Punkte auf die frühere Erklärung verwiesen werde. Auch weiterhin schied die Frage, zum mindesten soweit gerade die Tarifierung und das Gesindewesen in Betracht kommen, aus der Verhandlung aus.

Ein landgräfliches Schreiben vom 17. Dezember und der in gleichem Sinne gehaltene Landtagsabschied vom 23. Dezember 1653 erwähnen dagegen wieder allgemein die „renovation ein undt anderer guten landtordtnungen". Jedoch ein Ergebnis liegt immer noch nicht vor. Es heißt im Abschied: „Welcher gestalt undt wie mit guten bestandt zur renovation ein- und anderer guten Landtordtnung unverweilet zu gelangen, werden J. F. Gn. ferners reifflich Uberlegen, zu solchem ende auch was so wohl die Ritterschaft alss Städte uf erfordern schon vor guter Zeit für bedencken eingegeben nochmahlen durchlauffen lassen, undt darauff nach Befindung es diessfalls dergestalt einzurichten, unvergessen sein, darmitt darbey nicht allein fest gehalten, sondern auch hierüber der Zweck erreicht werden möge."

Ehe noch dieser Landtagsabschied in Cassel zustande gekommen war, erhielt das Oberfürstentum am 19. Dezember 1653 eine Taxordnung [1]), die neue Gesichtspunkte in ihrem Gesinderecht enthält.

Aktenmaterial über ihre Entstehungsgeschichte lag nicht vor; daher bleibt nur die Ordnung selbst, um daraus einige Anhaltspunkte für ihre Vorgeschichte zu entnehmen. *Statt wie bisher* im 64. stehen die Lohntaxen für Gesinde *hier schon im* 8. Titel — scheinbar eine unwesentliche

[1]) LO. II, S. 124, 190.

Digitized by Google

Äußerlichkeit, die aber doch vielleicht einen Schluß auf die größere Bedeutung zuläßt, die man dem Stoff zumaß. Ferner folgt unmittelbar auf die Lohnfestsetzung ein vermehrter Abdruck des Abschnittes aus der Polizeiordnung von 1622 über Gesinde. Da die Taxordnung außer im Titel über Gesinde nur noch für Tagelöhner (43. Titel) einen ausführlichen Text außerhalb der Lohn- und Preisangaben enthält, so weist dies auf die vorzügliche Bedeutung hin, die dem Gesindewesen und den Klagen darüber beigelegt wurde. Die Vermehrung der Polizeiordnung besteht darin, daß am Schluß den Arbeitsfähigen verboten wird, „unterm prätext des Taglohns" sich müssig umherzutreiben; wer sich nicht „zum gewissen Dienst" vermietet, soll ausgewiesen werden.

Auf dem casseler Landtag vom Mai 1655 kam die leidige Frage wieder zur Besprechung, wohl kaum durch den regensburger Reichsabschied von 1654 [1]) veranlaßt, der nebenher gelegentlich die Kreise aufforderte, „wegen guter Policey" zu beraten und zu berichten. Aus einer Übersicht über die Propositionspunkte [2]) geht hervor, daß wegen Polizei-, Tax- und dergl. Ordnungen wiederum die Anregung von der Regierung ausging. Die ritterschaftliche Antwort auf die Proposition ist nicht vorhanden, auch nicht ein Verzeichnis der gravamina. So bleibt nur der Landtagsabschied, der die Tatsache der Verhandlung der Fragen ergibt:

„Wegen der längst in Werk und fürgewesenen Policey- Tax- und dergl. Ordnungen wollen J. F. Gn. den Ständen die auf Stadt und Amt Cassel vornehmlich gerichtete Tax-Ordnung communiciren lassen, und hingegen von ihnen Stroms weis, wie etwa solche

[1]) Neue und vollständige Sammlung III, S. 640 ff., bes. 677; Wuttke, S. 105. — [2]) Nr. 188 der vom Landesdirektorium im marburger Staatsarchiv deponierten Landtagsakten von 1655; vgl. auch Pfeiffer, Landst.-Verfassung, S. 108.

Digitized by Google

auch an andern Orten einzurichten, ihr Gutachten demnächst erwarten, auch ferner dafür seyn, dass nicht allein der übrigen zu der Policey-Ordnung gehörigen Stücke wegen, sondern auch das muthwillige Gesinde, so viel sich thun lassen will, besser einzuhalten nothwendige Versehung beschehen möge."

Ein teilweiser Erfolg, wenigstens für das Arbeiterrecht, ist eine Taxordnung für Taglöhner und insbesondere Landarbeiter in Stadt und Amt Cassel vom 10. Juli 1655[1]; vom Gesinde ist nicht die Rede.

Daß inzwischen aber an der Feststellung einer allgemeinen Tax- und Polizeiordnung gearbeitet wurde, beweisen die leider wieder unvollständig erhaltenen Landtagsakten von 1656[2]). Ein Entwurf landgräflicher Proposition sagt unter Nr. 6:

„Haben J. F. Gn., wie es so wohl bey Gegenwerthiger wohlfeyl der lieben früchte undt viehes, ein durchgehender taxt aller gewerben, als sonst der schulden halber eigentlich einzurichten bissnach, wegen allerhandt darbey eingefallener, undt fast aller endts im weeg stehender difficulteten, noch nicht recht uffkommen können: Gleichwie sie aber, umb es diessfalls so wohl als sonsten im policey wesen zum stande zu bringen, nicht gerne etwas ahn sich erwinden lassen, Also seindt J. F. Gn. geneigt, auch hierauss mit den Ständen Sich ferners zu vernehmen, wie Sie dan denselben hierbey eine zu uffhebung der ratione der Beampten accidentalien hinc inde eingeschlichener Ubermass undt Missbräuch den Unterthanen zum besten in Truck ergangene Verordtnung zur nachricht weniger nicht als respective daruber nachtrücklich zu halten, überreichen lassen wollen."

Die Frage der Tarifierung ist scheinbar nicht mehr bei den Gesindelöhnen, sondern vor allem bei der Überhebung

[1]) LO. II, S. 122–124; 235. — [2]) Vgl. auch Pfeiffer a. a. O., S. 109.

Digitized by Google

der Beamtengefälle aktuell geworden. Doch erwähnt der Abschied (vom 5. Juli 1656) das Gesinde wieder an bevorzugter Stelle:

„Alssdann auch Sechstens auf die mit den Ständen der Tax- und Gesinde Ordtnungen wie auch schulden halber sowohl hiebevor, als nachmals gepflogene Communicationen, dieselbe sich unter Ihnen verschiedener meinung befinden, weswegen J. F. Gn. dem werck in einem so wohl, als anderm ferners nottürftig weniger nicht vorzusinnen, als mit den Benachbarten ... pflegende unterredung, einem gewissen, dem letzten Reichs-Abschied so wohl als der Billichkeit gemesser schluss (wornach in den Gerichten zu verfahren) zu nehmen, sich vorbehalten: So lassen es die Stände darauf nicht unbillich ankommen, undt werden uber dieses, denen Ihnen hierbey zu der Unterthanen Besten ausgeantworteten, der Beamten accidental Ordtnungen nachzuleben, auch respective die Ihrige darzu anzuweisen, auch darüber festiglich zu halten, schuldiger massen beflissen seyn."

Aber die Regierung blieb nicht lange bei dieser hinhaltenden Auffassung. Am 24. November 1656 richtete die niederhessische Ritterschaft wiederum eine Beschwerdeschrift samt Memoriale mit den alten Klagen über die unmöglichen Zustände im Gesindewesen an den Landgrafen; ein gesetzliches Vorgehen wurde verlangt[1]). Der Landgraf sandte eine Aufforderung zur Begutachtung an den Landgrafen Hermann zu Hessen-Rotenburg und an die Regierung zu Marburg (wohl auch noch an andere Stellen). In Marburg und Rotenburg stimmt man dem Plane eines polizeilichen Gesetzes wider die Dienstboten durchaus zu. Beide Gutachter empfehlen vornehmlich eine Vereinbarung mit Nachbarstaaten. Die marburger Regierung baut diesen Gedanken noch weiter dahin aus, daß

[1]) St. A. Marburg. Akten des Gerichtes Viermünden.

Digitized by Google

auf verschiedenem Wege so das Dienen im Auslande verhindert werden könnte; schon hat die Regierung selbständig entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ferner beginnt laut dem Berichte der Mißbrauch, daß die Mägde sich im Winter auf fünf bis sechs Wochen aus dem Dienste begeben und beim Spinnen ledig sitzen, im Bezirke der marburger Regierung einzureißen. Zur Überwachung einer Durchführung des zu erlassenden Polizeigesetzes hält die Regierung die Einsetzung von Aufsehern in kleinen Ortsbezirken für empfehlenswert.

Welche gesetzgeberischen Tatsachen hiernach zum Vorschein kamen, ist aus keiner der vorhandenen Quellen festzustellen. Es ist möglich, daß man sich der früher geäußerten Ansicht der Städte anschloß, die eine „stromsweise" Regelung des Gesinderechtes forderten; der Hinweis des Landtagsabschiedes von 1655 auf Meinungsverschiedenheiten läßt diesen Schluß zu. —

Die Klagen der am meisten interessierten Arbeitgeber über Mängel im Gesindewesen konnten bisher meist nur indirekt aus den Landtagsverhandlungen, Propositionen und Abschieden entnommen werden. Einige in der casseler Landesbibliothek vorhandene Akten[1]) ergeben treffliche Einblicke in die Zustände, wie sie von seiten der Dienstherren angesehen wurden. Die Herren von Dörnberg machten 1657 eine Lohnstatistik auf, um die immense Steigerung gegenüber 1620 zu zeigen. Zum Schluß werden einige Betrachtungen angestellt, die hier im Wortlaut folgen mögen:

„Warumb man nun ietziger Zeit dem Gesindte gar viel zu lohn geben muss, rühret meinsten theils darhero, weil alless gesindte knechte undt Mägte in köstlichem gewandt undt seidenbandt gekleidet gehen wollen undt thun, wie

[1]) Akten der Landesbibliothek Cassel. Gesindesachen 1615 bis 1676.

Digitized by Google

der Bürger, der Bürger undt die Seinige wie der Edellmann. Undt dann auch, dass bey soe (Gott sey darvor gedanckt) wohlfeiligen Zeiten, früchten undt andern victualien, soe der haussmann zu allerhandt nothwendigenn aussgifften verkauffen muss, kein Ackergesindte umb Saamlohn gantz undt zumahl nicht mehr dienen, meisten theils deren auch, soe wohl auch Mägte sich gantz nicht verdingen, sondern viellieben bey soe thewrem tagelohn nach Ihrem belieben entweder arbeiten, oder sich selbst beköstigen undt alsso die meinste Zeit müssig sitzen, dennoch aber bevorab dem haussbaursmann ahn denen unstendig zufallenden oneribus einigen heller mit last tragen zur helffen gantz befreyet sein, underdessen aber doch alle schutz- und nutzbarkeiten mitgeniessen wollen."

Diese Art der Anschauung, rein vom extremen Arbeitgeberstandpunkt aus gewonnen, die dem Gesinde fast alle Schuld an den Mißständen zuschieben möchte, scheint in den Landtagsverhandlungen nicht mit solcher Klarheit vertreten worden zu sein. Es wurde oben gezeigt, daß die Stände das Heil in einer allgemeinen Tarifierung erblickten, also für den Hauptbeschwerdepunkt, die Lohnhöhe, den Grund nicht im Gesinde allein suchten, sondern in den allgemeinen Teuerungszuständen, die man vornehmlich abzustellen sich bemühte.

Eine sehr bedeutende Rolle spielte, wie Dörnberg zum Schlusse andeutet, die durch die „troublen" des Krieges herbeigeführte allgemeine Entwöhnung von der steten gebundenen Arbeit. Statt der regelmäßigen Tätigkeit ging man viel zu solchen über, die zeitweise eine größere, abwechslungsreichere Unabhängigkeit gewähren, wie Hausieren und verwandte Wandertätigkeiten, Tagelöhnern, schließlich Betteln und Stehlen.

Von dieser Wandlung geben die gesetzlichen Vorschriften Kunde, die das Müßiggehen abstellen und damit

Digitized by Google

indirekt dem Arbeitermangel abhelfen sollen, so die oben erwähnte Taxordnung von 1653, dann die Polizeiordnung von 1622 im 17. Abschnitt, eine Armen- und Bettelordnung für Cassel vom 1. August 1627, eine ebensolche vom 27. September 1651, eine Einschärfung dieser Ordnung vom 28. September 1672[1]).

Von gesetzgeberischen Taten aus dem 17. Jhdt. sei sodann noch eine hersfelder Stadtordnung von 1665[2]) genannt, die einiges Hirtenrecht enthält.

An dieser Stelle nicht erwähnt zu werden brauchen schließlich die sehr zahlreichen Luxus-, Sonntags-, Juden- und Hofordnungen des 17. Jhdts., die hier und da meist nebensächliche Sätze aus dem Gesinderecht enthalten; die wichtigsten hiervon, insbesondere die Hofordnungen, werden an ihrem Platze noch ausführlich behandelt werden.

Einen nennenswerten Fortschritt hat das hessische Gesinderecht in den beiden letzten Dritteln des Jahrhunderts hiernach nicht gemacht. Es blieb so gut wie alles beim alten, ein Zeichen dafür, daß den Polizeigesetzgebern weiter keine Mittel als die 1622 gewählten zur Verfügung standen. Und es blieb alles wie es war trotz des Krieges; darauf ist das Hauptgewicht zu legen. Die wirtschaftlichen Schäden, die in den dreißig Jahren in Hessen angerichtet wurden, sind zu bekannt, als daß dafür noch Belege gegeben zu werden brauchten. Gerade für Fragen des Gesindewesens mußte die Entvölkerung des Landes besonders sich fühlbar machen, wenn hier auch durch die Abnahme des allgemeinen Wohlstandes und infolgedessen des Bedarfes an Dienstboten vielleicht eine Kompensation stattfand.

---

[1]) LO. II, S. 4, 149; III, S. 6. — [2]) Demme, Nachr. u. Urk. II, S. 205 ff., bes. 208.

Digitized by Google

§ 3. Die Zeit der Gesindeordnungen.

Es ist nicht bloß ein äußerlicher Unterschied, daß man im 18. Jhdt. von der die Zeit vorher beherrschenden Form der Polizeiordnung zu den reinen Gesindeordnungen, die es außerhalb Hessens vereinzelt schon früher gab, überging. In den Polizeiordnungen kodifizierte man — übrigens nicht allein in Hessen, sondern im ganzen Deutschlande — das Recht wider sämtliche Nöte des Staates und der Gesellschaft. Als man sich daran machte, aus dem Systeme der Polizeiordnungen ein einzelnes Kapitel, so das Gesindewesen, herauszunehmen und gesondert zu bearbeiten, erkannte man damit an, daß man diesen Teil des Lebens für wichtig hielt; daß man ihn nur in besonderem Gesetze seiner Bedeutung entsprechend behandeln konnte.

Diese Sondergesetze über Gesindewesen sind umfangreicher als die vom Gesinde handelnden Abschnitte der Polizeiordnungen. Man konnte und mußte (um die Berechtigung eines Spezialgesetzes zu erweisen) mehr Einzelheiten berücksichtigen und fortschreitend immer weniger Betätigungen innerhalb des Gesindeverhältnisses dem freien Ermessen der Parteien überlassen.

Vielleicht gab die zahlreicher werdende landwirtschaftliche Literatur[1]) mit den Anstoß zu der fortschreitenden Detaillierung der Gesindegesetzgebung. Der Geist dieser Gesetze freilich ist nicht von dem im 17. Jhdt. herrschenden verschieden; in konsequenter Weiterbildung des bisherigen Politik blieb man bei der Niederhaltung des Gesindes und seiner wirklichen und vermeintlichen Tücken.

Der gleichzeitigen staatswissenschaftlichen und philosophischen Literatur blieb eine Einwirkung auf die Ge-

[1]) Das Gesinde behandelnde landwirtschaftliche Literatur aus der Zeit vor und nach 1700 nennt Wuttke S. 137, 139.

Digitized by Google

setzgeber im großen und ganzen versagt. Nicht erheblich war der Einfluß, den beispielsweise Christian Wolffs „Vernünfftige Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen" (1721) ausübten. Wolff konstruiert das Gesindeverhältnis als eine „herrschaftliche Gesellschaft" [1]), woraus eine Menge Verhaltungsvorschriften für beide Teile hergeleitet werden; wie sich denken läßt, müssen vom Standpunkt der Gleichberechtigung her gewonnene Anschauungen dem Gesinde günstiger sein, als es bis dahin gewohnt war. Aus teilweise absonderlichen ferneren Grundsätzen werden Pflichten der Herrschaft zur guten Behandlung des Gesindes (als Kinder!), zur Milde, zur Vermeidung des Zorns, zur Reichung guten Essens aufgestellt.

a) 1736.

Mit der Gesindeordnung von 1736 kam Hessen dahin, wo Sachsen schon 1466, Brandenburg 1573 angelangt waren; es erschien das erste Gesetz, das ausschließlich dem Gesinde Recht setzt.

Über die Vorgeschichte der Gesindeordnung von 1736 ist folgendes zu sagen [2]). Am 13. November 1732 schickten die „Kgl. Großbrittanischen zur Kurfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung Verordneten Geheimen Räthe" in Hannover wie an andere Staaten so auch an die Regierung zu Cassel eine 1732 erlassene Gesindeordnung [3]) und forderten auf, zur größeren Wirksamkeit gleichfalls das Gesinderecht zu regeln. Diese Aufforderung fand bei den hessischen Regierungsräten geteilte Aufnahme. Einig waren alle darin, daß ein Bedürfnis vorliege, zumal in diesen wohlfeilen Zeiten. Nur wollten zwei

[1]) Der Weg zu Gierkes Genossenschaft kraft herrschaftlicher Gewalt liegt offen. — [2]) Akten hierfür: St. A. Marburg. Casseler Regierungsakten, Polizeipositur 216; F. 43, Nr. 1. — [3]) Deren Bedeutung für das deutsche Gesinderecht im 18. Jhdt. überhaupt wird sich aus der weiteren Darstellung im Verlaufe dieses Werkes ergeben.

Digitized by Google

Räte das Gesinderecht nicht in einem besonderen Gesetz niedergelegt wissen, sondern damit bis zu einer im Entstehen begriffenen Polizeiordnung, die ja auch das Gesinderecht umfassen mußte, warten.

Immerhin erhielt die hannoversche Regierung am 4. Dezember die Antwort, daß man sich mit dem Gesinderecht beschäftige und über den Effekt seinerzeit berichten werde.

Das Zustandekommen einer Polizeiordnung zog sich aus unbekannten Gründen hin. Erst 1736 entschloß sich der Geheime Rat, an die Ausführung einer Gesindeordnung heranzutreten. Soviel sich aus dem unvollständigen Aktenmaterial sehen läßt, ging die Anregung von ihm aus. Er schickte der Regierung einen Entwurf zur Begutachtung ein, den diese am 14. Juli 1736 wieder zurücksandte; ihre Ausstellungen sind in einem Begleitschreiben ausführlich aufgezählt.

Zum Gesetz erhoben wurde schließlich unter geringen Änderungen ein Entwurf der Regierung; die Gesindeordnung ist vom 8. September 1736 datiert [1]).

Im folgenden wird eine Inhaltsangabe des Entwurfes des Geheimen Rats (zitiert: GR.) im Vergleiche mit dem Gesetze (zitiert: GO.) und der zum Vorbild benutzten hannoverschen Gesindeordnung (zitiert: Han.) gegeben; hiermit ist zugleich der Bericht über die Gesindeordnung selber erledigt. Nur wesentliche Bestimmungen und wesentliche Abweichungen werden vorgetragen werden. Der Stoff ist systematisch angeordnet.

Die §§ 1 und 2 GR. und GO. (ähnlich Han. § 28) bringen wie alle späteren hessischen Gesindeordnungen Bestimmungen über die Beschaffung von Dienstboten durch Anhalten von Kindern und Müßiggängern zum Arbeiten, insbesondere zum Dienen. Wichtig ist, daß Han.

[1]) LO. IV, S. 410.

Digitized by Google

als Zwangsmittel die Besteuerung hat, während die hessische Regierung diesen Weg ausdrücklich ablehnt; denn die armen Leute werden „zur Unterhaltung derer Armen des Orts wenig oder nichts beytragen können". Einen weiteren Vorschlag des Geheimen Rats, die Müßiggänger auszuweisen, weist die Regierung gleichfalls zurück; mindestens müsse man die Leute doch in ihrem Heimatsorte lassen, da sie sonst im Lande herum vagabundieren würden.

Der Vertragsschluß ist nicht geregelt; aus der Erwähnung des Mietgeldes in GO. § 6 ergibt sich nicht, daß es zum Zustandekommen des Vertrages notwendig ist. Erfordert werden dagegen verschiedene Zeugnisse (GO. §§ 3, 4), auf die die Herrschaft beim Mieten achten muß, und die sie nicht wissentlich falsch ausstellen darf; hierüber bestehen sehr viele, ins Einzelne gehende Vorschriften. Der Dienstantritt (§ 7) und besonders das betrügerische Doppeltvermieten (§§ 8, 9) werden ausführlich behandelt.

Noch genauer ist dies der Fall bei den vielen Pflichten des Gesindes im Dienste (§§ 11, 13—17). Treue, Gehorsam, Arbeitsamkeit, Unterlassen von Fluchen, „Vollsaufen" u. a., vor allem aber Ehrlichkeit und viele andere gesetzlich kaum faßbare Eigenschaften soll ein Dienstbote seiner Herrschaft erweisen; mit harten Strafen werden Diebereien gelohnt. Am Schluß der Gesindeordnung (§ 19) werden, gewissermaßen als wohlgemeinter Anhang, auch einige Pflichten der Herrschaft gegen das Gesinde aufgezählt. Die Herrschaft soll sich recht und christlich betragen, wie sie es gegen Gott verantworten kann. Sie soll den Dienstboten Lohn und Kost reichen, „dieselbe mit unerträglicher und ungewöhnlicher arbeit nicht beschweren", sie zum Guten durch gutes Beispiel anhalten. Es ist charakteristisch, mit welcher Begründung die Regierung einige weitergehende Vorschläge des Geh. Rats ablehnt: „Nachdem auch schließlich diese Verordtnung

Digitized by Google

eigentlich und hauptsächlich derer Dienst Boten und deren Coërcirung halber gemacht werden soll; So dürffte bey dem 19ten § ... der passus, daß die Brod Herrn die Dienst Boten nicht mit injurieusen Worten angreiffen, noch mit schlägen tractiren, sondern bey der ordentlichen Obrigkeit Recht erwarten solle, umbdomehr auszulassen seyn, als sich solches eines theils von selbst versteht, andern theils aber das böse Gesinde dadurch noch insolenter werden möchte." Wenn auch die Äußerung, daß Züchtigungen des Gesindes nicht statthaft sind, bemerkenswert ist, so gibt doch dies Zitat den Zweck der Gesindeordnung mit naiver Offenheit an: die Coercierung der widerspenstigen Dienstboten soll erreicht werden; folglich ist es eigentlich nicht nötig, nun auch noch für das Gesinde Bestimmungen einzufügen.

Für das Gesinde wichtiger als die allgemeinen Bestimmungen, wie sich die Herrschaften ihm gegenüber zu verhalten haben, sind die Festsetzungen der Lohnhöhe. Wohl unter Einwirkung von Christian Wolffs Ausführungen in § 489 seiner „Vernünfftigen Gedanken", der zur Tarifierung darauf hinwies, daß auch ein Lohnminimum nötig ist, sowie im Anschluß an Han. § 24 verzichten GR. und GO. § 6 auf die Bestimmung einer Lohngrenze nach oben für das ganze Land. Weil die pretia rerum ebenso wie die verschiedenen Dienstleistungen ungleich sind, „der Lohn und Miet Pfennig aber der arbeit billig proportionirt seyn muß, mithin ein gewisser und beständiger Lohn überall nicht wohl zu regulieren ist", so wird nur bestimmt, daß von dem an den einzelnen Orten üblichen Lohn nicht „leichtlich" abgegangen werden soll, außer zur Belohnung tüchtiger Dienstboten. Han. § 24 hatte für das Mietgeld noch eine Taxe festgesetzt, als Lohnmaximum den Durchschnittslohn der letzten drei Jahre aufgestellt; Überschreitung wird bei arbiträrer Strafe verboten.

Digitized by Google

Außer der normalen Kündigung (§ 7) werden noch besondere Kündigungsgründe für die Herrschaft festgesetzt (§§ 10, 12).

Eine in den Entwürfen zu § 10 ganz anders lautende Bestimmung wurde im Interesse der Arbeitgeber zu einem besonderen Kündigungsrecht umgestaltet. GR. § 10 hatte dem Dienstherrn, der das gemietete Gesinde nicht annehmen will, auferlegt, diesem das Mietgeld zu lassen und außerdem einen vierteljährlichen Lohn zu zahlen. Dem gegenüber weist der Regierungsentwurf darauf hin, daß der Kontrakt „billig von beyden Theilen gleich gehalten werden muß," also Zahlung vierteljährlichen Lohns nicht genügt. Entweder muß der Herr den Dienstboten annehmen oder sich in Güte mit ihm auseinandersetzen. Dieser vielleicht auf Wolff zurückgehende Versuch, aus der Vertragsnatur des Gesindeverhältnisses gleiches Recht für beide zu schaffen, war dem Geh. Rat nicht genehm. In das Vollzugsexemplar wurde ein ganz anderer Sinn dem Paragraphen hineinverbessert. Es kommt nicht mehr auf die Annahme des gemieteten Dienstboten an; sondern die Abschaffung des im Dienste befindlichen Dienstboten, mit dem die Herrschaft unzufrieden ist, wird gegen Abfindung mit einem Vierteljahrslohn gestattet.

Bestrafung des Vertragsbruches mit Zuchthaus und Lohnverwirkung wird in GO. § 18 festgesetzt; § 5 enthält weitere Maßnahmen hiergegen.

Nicht aufgenommen von den hessischen Gesetzgebern sind folgende wichtige Bestimmungen der hannoverschen Ordnung: das Verbot des Abspenstigmachens (Han. § 12), das Koalitionsverbot (§ 14, 15), Festsetzung besonderer Belohnungen für langgediente Dienstboten (§ 23), das Verbot der Naturalentlohnung (§ 25), die Bestimmung über den Drescherlohn (§ 26) und die Lohnbeschränkung für diejenigen, welche sich immer nur für die Saat- und Erntezeit vermieten (§ 28).

Digitized by Google

Auch diese Weglassungen sind bedeutsam genug. Für das Abspenstigmachen erachtete man wohl das zehnte Gebot für ausreichend; wenigstens ist kein sonstiger Grund einzusehen, aus dem die hannoversche Bestimmung nicht übernommen wurde. Und das Koalitionsrecht wurde sehr wahrscheinlich nur deshalb nicht berücksichtigt, weil man Gefahren aus den Vereinigungen von Dienstboten nicht wahrgenommen hatte und nicht voraussah. Die hanauer Gesindeordnung von 1748, die, wie später zu zeigen sein wird, mehr noch als die hessische auf der hannoverschen beruht, enthält auch das Verbot, daß sich die Dienstboten unter einander verbinden. Der gleiche Grund, weil man einen Mißstand nicht verspürt hatte, war wohl auch dafür bestimmend, daß das Verbot der Entlohnung durch Schuhe und Leinen und die Untersagung des Branntweingebens an Drescher in die hessische Gesindeordnung nicht eingefügt wurden. Und für die Ablehnung einer Festsetzung besonderer Belohnungen für treue Dienste war sicher der Standpunkt maßgebend, daß eine Ordnung, die nur zur „Coercirung" der Dienstboten geschaffen wurde, so etwas nicht zu enthalten brauchte, weil es nicht im unmittelbaren Interesse der Herrschaften lag.

Die Bedeutung der Gesindeordnung von 1736 für Hessen erhellt schon aus dem eingangs Gesagten, daß hier das erste hessische Sondergesetz über Gesinde vorliegt, dreihundert Jahre später als im Osten. Wie schon bemerkt, ist das Gesetz infolgedessen genauer gearbeitet. Viele Einzelheiten, an die man bei der kursorischen Behandlung im 17. Jhdt. kaum dachte, werden hier der gesetzlichen Regelung unterstellt. Das bedeutet ein Fortschreiten auf dem Wege zu dem unmöglichen Ziel, das Leben im inneren Hause immer mehr der Polizei zu unterstellen; in praxi konnte man sich nur so helfen, daß man den Dienstherrn, der doch gegenüber dem Gesinde selber Partei ist, zum objektiven Polizeiorgan machte

Digitized by Google

oder ihn wenigstens als bevorzugten Zeugen ansehen mußte.

Andererseits führte die Reglementiersucht dazu, viele Bestimmungen zu machen, deren Durchführung deshalb nicht erfolgen konnte, weil die auch in der Einleitung zur Gesindeordnung sehr beklagte Gesindenot die Übertretungen gerade durch die Herrschaften sanktionierte. Und dabei hatte man auf das unmöglichste Kampfmittel des 17. Jhdts., die Lohntarifierung, verzichtet; war der Durchbruch durch die alten Vorurteile, die die Preisbewegung auf solchem Wege leiten zu können glaubten, auch noch nicht völlig erfolgt, so war der Weg zur Freiheit des Geldverkehrs doch schon so weit beschritten, daß eine Umkehr unmöglich scheinen mußte (die Umkehr erfolgte aber doch).

Bei aller Betonung des Herrschaftsstandpunkts darf man weiter aber doch nicht übersehen, daß humanere Auffassungen vom Gesindeverhältnis in dem Gesetz ausgedrückt sind, als es etwa im Osten möglich gewesen wäre. Vor allem muß nochmals darauf hingezeigt werden, daß Züchtigungen und selbst Beschimpfungen des Gesindes durch die Dienstherrschaften für unstatthaft erklärt werden. Es ist doch ein wenig darin vom Geiste der Wolffschen Gesellschaftstheorie, der die Gesellschaft zwischen Herrschaft und Gesinde zur Beförderung des Wohles beider Teile in gleichem Maße dienen kann.

Daß manches von den Bestimmungen der Gesindeordnung vom grünen Tische aus dekretiert ist, was im Bewußtsein des Volkes nicht oder doch nicht allgemein lebte, zeigt die Tatsache, daß schon im Januar 1737 ein Schreiben vom Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Allendorf an der Werra bei der Regierung eingeht [1]), worin über die mangelnde Befolgung der Vor-

[1]) St. A. Marburg a. a. O.

Digitized by Google

schriften über die Abschiede berichtet und um Erlaß der Strafen der Herrschaften fürs diesmal gebeten wird. Die Schuld liege an der mangelhaften Publikationsart: durch die convocatio civium mit dem Glockenschlag werden nur die Mitglieder der Zünfte und Gilden zusammengerufen, von denen auch noch viele wegbleiben. So wird außer den wenigen Erschienenen niemand mit den auferlegten Pflichten vertraut. Zu empfehlen ist nach Ansicht der Absender eine jährlich zu Weihnachten erfolgende Verlesung der Gesindeordnung von den Kanzeln, wo also auch das Gesinde zuhören kann, ein Gedanke, der später wieder in neuer Gestalt auftaucht. Indessen wurde den Allendorfern der Bescheid, die Ansicht sei zwar gut, ihre Betätigung sei aber nur durch ein Ausschreiben ins ganze Land möglich. Daher soll einstweilen nach der Gesindeordnung verfahren werden, die den Herrschaften entsprechende Strafe auferlegt.

In gekürzter Form wurde die Gesindeordnung 1739 in der großen Grebenordnung wiedergegeben[1]). Sie bildet den dritten Abschnitt, Sabbatsordnung und Armenordnung gehen voraus. Die Fassung der Grebenordnung ist deshalb bemerkenswert, weil späterhin die Redaktoren der für das Land bestimmten Gesindeordnung von 1801 die Grebenordnung als vorzugsweise agrarisches Gesetz ihrer Arbeit zugrunde legten[2]). Doch ist das Landwirtschaftliche in dem Auszug von 1739 nicht ausgeprägter als im Original von 1736.

b) 1752.

Über viele kleinere Verordnungen hin, die gelegentlich Sätze aus dem Gesinderecht enthalten, geht die Entwicklung zu der Verordnung vom 1. Dezember 1752 wegen Bestrafung der Hausdiebstähle und Untreue des Gesindes[3]).

---

[1]) LO. III, S. 608. — [2]) Unten § 3 g. — [3]) LO. V S. 57.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit einigen andern Territorien werden hier in einer für diese späte Zeit außerordentlichen Rohheit alle vom Gesinde, Ladendienern, Lehrlingen usw. begangenen Unredlichkeiten mit Strafe bedroht; prinzipiell ist Todesstrafe angeordnet, nur in wenigen Fällen, so bei Jugendlichkeit, ist Freiheitsstrafe, aber ohne Zeitgrenze zugelassen [1]).

Es sind keine Materialien vorhanden, aus denen man ein Urteil darüber gewinnen kann, auf welche Einflüsse diese Verordnung zurückzuführen ist. Vielleicht hatte man sich lediglich durch die Strafbestimmungen einer preußischen Gesindeordnung von 1735 zu solchem Vorgehen verleiten lassen [2]), nachdem einige Klagen aus dem Lande eingelaufen waren.

Es ist ebenso erfreulich wie natürlich, daß diese Verordnung nicht praktisch angewandt worden ist. Als man 1796 an die Vorarbeiten zu einer neuen Gesindeordnung herantrat, bemerkte der Geh. Regierungsrat Schmerfeld [3]), die Regierung habe bei Gelegenheit eines praktischen Falles 1790 selbst zugegeben, daß die Verordnung von 1752 nie zur Observanz gekommen ist. Er bemerkte noch: „Zu harte Strafgesetze gegen Diebstähle verfehlen ohnehin ganz den Zweck, indem sie den Bestohlenen geneigter machen müssen, dem Täter durchzuhelfen, als Anlaß zu einer Strafe zu geben, welche die Stimme des Publikums gegen sich hat."

Schmerfelds Beobachtung, daß das Gesetz nur auf dem Papier gestanden hat, findet ihre Bestätigung in einem Regierungsschreiben vom 15. März 1759 [4]), einer Zeit, als die Kriminalordnung kaum sechs Jahre alt war. Das Ausschreiben stellt fest, daß die Verkündung der Verordnung von 1752 nicht ordnungsgemäß erfolgt ist,

[1]) Näheres in § 7 des 2. Teils. — [2]) St. A. Marburg. Geh. Rats-Akten ad. lit. G. Nr. 28 (1795—97). — [3]) St. A. Marburg. Hess. Reg.-Akten, Polizei-Rep. F. 43, Nr. 1 a. — [4]) LO. V, S. 161.

Digitized by Google

„wodurch dann verschiedene Inquisiten sich mit der Unwissenheit zu behelfen Gelegenheit gefunden". Bei 10 Thalern Strafe soll die Verordnung jährlich am ersten Sonntag nach Pfingsten von den Kanzeln verlesen werden. Auch wird aufgegeben, „bei Verhandlung des achten Gebotes, oder sonst gelegentlich, den Inhalt dieser Verordnung besonders der Jugend und dem Gesinde mit einzuschärfen, und selbige vor dergleichen Verbrechen treulich zu verwarnen".

Eine nochmalige Einschärfung geschah durch ein Konsistorialausschreiben an die sämtlichen Prediger im Lande vom 23. Dezember 1767 [1]).

c) Die 60er und 70er Jahre.

Ein Jahrzehnt nach der Publikation des Gesindestrafgesetzes von 1752 kam die Gesetzgebung schon wieder in Fluß.

Ende Dezember 1763, als der Krieg gerade vorüber war, teilte der Commissarius Dr. Becker in Wanfried gemäß dem ihm gewordenen Befehl, „alles was zum Besten dero Lande gereichet möglichst befördern zu helfen," der Regierung mit [2]), daß der Mangel an Knechten und Mägden unerlebt groß geworden und eine noch nie dagewesene Lohnsteigerung eingebrochen sei.

Becker schreibt dies zunächst dem Kriege zu. Ferner vor allem auch den billigen Frucht- und teuren Flachspreisen und den Werbungen. Die Mägde sitzen zu Hause und sagen, sie könnten der teuren Schuhpreise wegen um so billigen Lohn nicht dienen. „Anderntheils sind selbige mehrentheils mit denen beurlaubten Soldaten in liebes Händel verwickelt, welche die Dienstnehmung ständig hintertreiben. Hierdurch wird aber eine höchst ärgerliche und liederliche Lebensarth auf denen Dörffern getrieben."

[1]) LO. VI, S. 493. — [2]) St. A. Marburg. Hess. Reg.-Akten, Polizei-Rep. F. 43, Nr. 1²/₄. Geh. Rats-Akten, G. num. 28, Vol. 1.

Digitized by Google

Die Mägde, die sich eine Ziege, ein Schwein oder womöglich eine Kuh halten, stehlen für diese die ganze Germarkung aus, wobei ihnen ihre „Galans getreulich assistiren"; „und wenn auch der Bauer zuweilen einen solchen feldtdieb ertappet, muß er darzu stille schweigen, wenn er anders sein Fenster und einen gesunden Buckel bey Nächtlichem Ausgange erhalten will."

Alle diese Mißstände glaubt Becker leicht heben zu können. Man soll nur den Schustern bei Verlust des Handwerks befehlen, die Schuhe billiger zu verkaufen, zumal auch der Lederpreis gefallen ist. Ferner soll § 1 der Gesindeordnung dahin erläutert werden, daß den ärmeren Leuten nur eine bestimmte Anzahl ihrer Kinder zu Hause zu behalten erlaubt wird — ein für die Zeit durchaus nicht unmoralischer Gedanke, der fast in allen später eingegangenen Gutachten regelmäßig der Regierung unterbreitet wird.

Becker gegenüber verhielt sich die Regierung zunächst zurückhaltend. Die Räte gutachteten, daß die Schuhpreise erst dann zurückgeschraubt werden können, wenn die Lederpreise wieder den alten Lauf wie vor dem Kriege gewonnen haben. Jedoch ist eine durchgreifende Taxordnung für die Handwerker in Arbeit, was aber wegen der allgemein als sehr hoch angegebenen Selbstbeschaffungskosten außerordentlich schwierig ist. Der Wunsch Beckers, die Zahl der zu Hause sitzenden Kinder zu beschränken, liegt nach Ansicht der Regierungsräte völlig in der Tendenz des § 1 der Gesindeordnung, so daß es keiner neuen Anordnung mehr bedarf. Daß dem § 1 wenig nachgelebt wird, muß also an der Nachlässigkeit der Beamten liegen. In diesem Sinne geht die Antwort an Becker, der zugleich aufgefordert wird, die säumigen Beamten zu benamen.

Becker denunziert nun tatsächlich acht Beamte, die dann von der Regierung aufgefordert werden, sich zu

Digitized by Google

rechtfertigen. Wie die Regierung im März, als die Antworten der Beamten alle eingelaufen waren, selbst feststellt, hat das Vorgehen zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Die meisten Eltern danken Gott, wenn ihre Kinder so alt geworden sind, daß sie dienen können.

Gleichwohl verstand sich die Regierung dazu, wenigstens eine Einschärfung der Gesindeordnung vorzunehmen. Am 14. April 1764 ergeht unter Zustimmung des Geheimen Rats ein Regierungsausschreiben mit der um die §§ 13—15 gekürzten Gesindeordnung von 1736 ins Land [1]); für die §§ 13—15 erachtete man die Verordnung von 1752 als genügenden Ersatz. In einem Nachwort wird die Verkündung von den Kanzeln angeordnet, sowie den Beamten, die in Durchführung der Gesindeordnung lässig sind, Strafe angekündigt. Am 12. August 1764 erfolgte ein abermaliges Regierungsausschreiben, daß die Gesindeordnung besser gehalten werden solle [2]).

Schon am 27. April, bevor das am 26. noch nicht fertiggestellte [3]) Regierungsausschreiben zu seiner Kenntnis gelangt sein konnte, schickte Dr. Becker Bericht über einen mittelbaren Erfolg seiner Tätigkeit ein. Den Kommandanten in den Landstädten war die Mitaufsicht über die Polizeistrafen übertragen worden. Das hat die gute Wirkung gehabt, daß Fleisch, Bier, Brot und sonstige Lebensmittel in einer billigen Taxe geregelt sind. Ferner ist in Wanfried Garnisonsordre erlassen, bei Verweigerung der Annahme von Scheidemünzen die Ware unentgeltlich mitzunehmen und den Kaufmann dem Kommandanten anzuzeigen.

Daß eine Warentaxe 1764 in Arbeit war, ist eben erwähnt worden. Es ist möglich, daß Beckers Siegesbericht die zweifelnden Ansichten der Regierungsräte etwas ge-

---

[1]) LO. VI, S. 143. — [2]) Ebenda S. 144. — [3]) Votum Krafft's in St. A. Marburg. Hess. Reg.-Akten, Polizei-Rep. F. 43, Nr. 1³/₄.

Digitized by Google

festigt hat. Es lagen ja auch aus jüngster Zeit schon mehrere Tarifierungsmuster (für beschränktes Gebiet allerdings) vor; die casseler Polizeikommission hatte am 26. März 1760 die Tagelöhne, am 31. März 1764 Fuhr- und andere Arbeitslöhne tarifiert[1]), und die Regierung selber hatte unterm 2. April 1763 auf Grund eines kurz vorher, am 7. März, erlassenen, am 13. April noch erweiterten Münzediktes[2]) angeordnet, daß die Warenpreise herabgesetzt werden sollten[3]); die Polizeiordnung für die Stadt Marburg vom 16. September 1763[4]) kündigte dann weiter den Plan einer Regulierung des Arbeits- und Tagelohnes an.

Hiernach ist es nicht weiter auffallend, daß die Regierung 1764 darangeht, die Erfahrungen im größeren Umfange zu nutzen. Am 17. Dezember 1764 trifft sie eine vorläufige Anordnung, die zunächst nur als Benachrichtigung der Beamten gedacht ist[5]). Hier wird der 1. März 1765 als Tag angesetzt, von dem an alle Preise und Löhne — Gesinde namentlich angeführt — auf den Stand vor dem Kriege zurückgeführt werden sollen. Wer mehr gibt und nimmt, muß das Doppelte des zuviel Gezahlten poenae loco an die Armenkasse geben und kann auch noch „mit willkürlicher härterer Strafe angesehen werden". Und damit jeder die vormaligen Preise kennt, sind aus den Amtsrechnungen oder sonstigen guten Quellen die Zahlen festzustellen und Serenissimo zur Genehmigung mitzuteilen.

Nachdem dies wohl geschehen war — Akten fehlen — gingen 1765 die verschiedenen Taxordnungen in die Länder.

Bekannt geworden sind von diesen die für das Amt

---

[1]) LO. VI, S. 9, 139. — [2]) Ebenda S. 76, 83. — [3]) Ebenda S. 79. — [4]) Ebenda S. 95 ff., bes. 100; später 1764 für Schmalkalden, 1765 für Hersfeld, 1767 für Ziegenhain wiederholt (LO. VI, S. 112 ff., bes. 117; 249 ff., bes. 254; 557 ff., bes. 561). — [5]) Ebenda S. 169.

Digitized by Google

Neukirchen vom 12. Dezember 1764[1]), Amt Neuenstein vom 1. Januar 1767[2]) und vornehmlich die große Taxordnung für die Stadt Cassel vom 6. Februar 1765[3]). Die casseler Ordnung hat eine geradezu monströse Gestalt. Sie tarifiert Löhne und Preise unzähliger Handwerke, Waren und Arbeiter in alphabetischer Reihe; an seiner Stelle wird auch der Gesindegeldlohn für etliche Dienstboten normiert. „Denen Taglöhnern und dergleichen Arbeitern geschiehet hierdurch die ernstliche Anweisung, daß bey Vermeydung nachdrücklicher Bestrafung, sich niemand von ihnen unterstehen soll, jemanden aus der Ursache, daß ihm der Lohn zu geringe seye, die Arbeit zu versagen". Die Strafdrohungen werden im übrigen aus dem vorbereitenden Umschreiben vom 17. Dezember 1764 übernommen. Nicht in der Taxe enthalten ist der Fleisch-, Brot- und Weckepreis, denn er „ist bekanntermaassen beständig aus der Wochenzeitung zu ersehen". Auch die übrigen Viktualien sind in der Taxe nicht berücksichtigt; für sie wird der Preis je nach der Jahreszeit von der Polizei bekannt gegeben.

Am 1. Februar 1766 wurde die casseler Taxe wiederholt; die Gesindelöhne sind nicht verändert[4]). Eine nochmalige Einschärfung und Strafdrohung geschah am 15. April 1766[5]).

Am 2. März 1765, einen Tag nach dem Inkrafttreten der verschiedenen Taxordnungen, sandte die Regierung zur Kontrolle und Erinnerung, gleichzeitig aber auch mit dem Hauptzweck, den Beamten die Preisermäßigung von (fiskalischem) Holz, Kohle und Eisen aufzugeben, ein Ausschreiben aus[6]).

---

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Pol.-Rep. F. 43, Nr. 1¹/₄. — [2]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Pol.-Rep. F. 43, Nr. 1¹/₅. — [3]) LO. VI, S. 180—221. — [4]) Ebenda S. 316 ff. — [5]) Ebenda S. 370. — [6]) Ebenda S. 222.

Digitized by Google

Neben solchen singulären Maßnahmen, wie die Einführung einer allgemeinen Taxe ist, gingen regelmäßig laufende Anordnungen her. Das ergibt sich aus einem Ausschreiben der Kriegs- und Domänenkammer in Cassel vom 16. Juli 1765[1]). Es verweist auf mehrere frühere Reskripte, letztens vom 29. August 1764, worin die jeweils vierzehntägige Einsendung der Fruchtpreise und Bäckertaxen angeordnet wird. Die Kammer stellt fest, „dass viele Beamte diese Verordnung ausser Augen setzen, keine Reductiones beyfügen und mancherley unnöthige Monitoria veranlassen"; es werden Formulare beigefügt, die mit dem vorigen und jetzigen Fruchtpreis und den Brottaxen ausgefüllt und alle vierzehn Tage eingesandt werden sollen.

Wieder einmal kam aus der Beamtenschaft der Provinz ein Anstoß zum Vorgehen. Aus Gudensberg lief Ende November 1766 ein Bericht ein[2]) mit den alten Klagen über die Lohnsteigerung, besonders über das Leinsäen. Dann beschwert sich der Beamte über das Verlangen des Gesindes, Sonntags „zaum- und zügellos" zu gehen; gesteht man ihm das nicht zu, dann läuft es aus dem Dienst. Ferner — dies ist der ärgste Mißstand, der auch wieder mit dem Leinsäen zusammenhängt — läßt sich das Gesinde zwar den vollen Jahreslohn auszahlen; jedoch „kommen die Weihnachten, so quittiert die Magd den Dienst, gehet nach Haus, spinnet bei der Wohlfeile des Brodes ihren Flachs und das Holtz zu ersparen in anderer Leute Stuben, isset auch wohl mit ihnen, verkauft alsdann das Garn und profitirt darunter ein großes. Unterdessen kommen die Ostern herbei. Das Korn steigt im Preis. Es wird wieder warm." Dann werden eben wieder Mägde nötig. Die wissen das natürlich, machen sich rar und erzwingen so den ganzen Jahreslohn und das

[1]) Ebenda S. 255. — [2]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Polizei-Rep. F. 43, Nr. 1¹/₄.

Digitized by Google

Leinsäen, bleiben aber nur neun Monate, um dann dasselbe Leben von neuem zu beginnen. Unterstützt werden diese Machenschaften durch den Mangel an Gemeinsamkeitsgefühl bei den Herrschaften, der sie hindert, den ihrer Macht bewußten Mägden ihrerseits mit gleicher Stärke entgegenzutreten.

Der Berichterstatter empfiehlt Erlaß einer Taxe mit schweren Strafen auf Überschreitung, Verbot des Leinsäens, Besteuerung der ledig Sitzenden sowie Verlegung der Ziehzeit auf Johannis, da so das Ledigsitzen von Weihnachten bis Ostern unmöglich gemacht werde.

Die Regierungsräte stimmen dem Gedanken einer Taxe zu; dagegen wollen sie die Ziehzeit ins Ermessen der Herrschaft stellen und das Leinsäen nicht verbieten, da eine Umgehung durch Säen für fremde Personen zu leicht ist. Auch eine Besteuerung der ledigsitzenden Personen erscheint den Gutachtern nicht praktisch, da solche Personen dadurch zum Auswandern getrieben würden; vor einer öffentlichen Äußerung sollen jedoch noch die Beamten im Lande gehört werden.

Eine entsprechende Anfrage wird am 5. Dezember an verschiedene Oberschultheißen und Amtmänner, die Regierung zu Marburg und den Commissarius Dr. Becker in Wanfried abgeschickt. Das Ergebnis dieser Umfrage mußte die Regierung sehr zufriedenstellen. Nicht weniger als 21, zum Teil sehr ausführliche Originalberichte hatte sie Ende April 1767 in Händen, und zwar aus folgenden Orten: Cassel, Marburg, Ziegenhain, Rotenburg, Bovenden, Wanfried, Reichensachsen, Witzenhausen, Allendorf, Germerode, Abterode, Eschwege, Bischhausen, Hersfeld, Neuenstein, Schenklengsfeld, Helmershausen, Herrenbreitungen, Steinbach, Brotterode und Schmalkalden.

Diese verschiedenen Berichte geben ein ungemein wertvolles Material nicht nur zur Geschichte des Gesindewesens und -rechts, sondern auch zur Geschichte der da-

Digitized by Google

mals im Umlauf begriffenen juristischen und nationalökonomischen Ideen; ein näheres Eingehen darauf ist daher unumgänglich.

Fast einstimmig sind alle Gutachter für Verbot des Leinsäens, das mit der unerträglichste Mißstand im Gesindewesen ist; nur aus Eschwege, Herrenbreitungen, Schmalkalden und Steinbach wird berichtet, daß Leinsäen dort unbekannt ist. Die Begründungen des Vorschlags, das Säen zu verbieten, sind fast stets die gleichen: das Gesinde verwendet mehr Sorgfalt auf das ihm zugewiesene Land, und es wird zum Ledigsitzen von Weihnachten bis Ostern veranlaßt.

Fast mit derselben Einmütigkeit, wie die Berichterstatter in der Frage des Leinsäens der Regierung zustimmen, lehnen sie den Vorschlag, die Ziehzeit des Gesindes auf Johannis festzulegen, ab, da der Gesindeherr dann ja mitten in der Arbeit auf neues Gesinde angewiesen wäre. Der in der Tat merkwürdig törichte Gedanke der Regierung, Johannis als Ziehzeit zu wählen, wird gleichwohl von drei Beamten gebilligt (Hersfeld, Neuenstein, Rotenburg); andere empfehlen Walpurgis, wo die Landarbeit noch nicht so dringend ist, wieder andere Lichtmeß, Michaelis, Neujahr.

Der Plan der Regierung, die Eltern von zu Hause sitzenden Kindern zu besteuern oder zu bestrafen, wird nur von wenigen geradezu abgelehnt.

Die meisten sind sehr ungehalten darüber, daß die mit Spinnen beschäftigten ledig sitzenden Mägde „ihre Caressen mit denen beurlaubten Soldaten prosequieren", wie Dr. Becker in Wanfried sich ausdrückt.

Eine ziemliche Übereinstimmung herrscht auch darin, daß die Abschiede und die Atteste außer Gebrauch gekommen sind, und daß hier Maßregeln zu ergreifen sind.

Dagegen besteht äußerlich keine Einigung der Berichterstatter über die Wirkung und Möglichkeit einer

Digitized by Google

Lohntaxe. Ungefähr gleich sind beide Parteien, die entweder völlig ablehnen oder zustimmen. Bemerkenswert ist allerdings, daß die Zustimmung meist ganz kritiklos erfolgt; nur die Ablehnenden zeigen, daß sie von einiger Gedankenarbeit angekränkelt sind. Die Hauptgründe für Ablehnung liegen in der Preissteigerung durch den Krieg, wodurch auch viel schlechtes Geld in Umlauf gekommen ist, in der Unmöglichkeit, die Warenpreise zu tarifieren, der verschiedenen Schwierigkeit oder Güte der zu entlohnenden Arbeit, in der Konkurrenz der Fabriken und vor allem des benachbarten Auslands. Diesen letzten Grund führen besonders Herrenbreitungen, Schmalkalden und Nachbargebiete, Marburg und Bovenden an, die meist mitten in fremdem Gebiet liegen [1]).

Der einzige, der den Vorschlägen der Regierung mit dem Versuche einer Begründung zustimmt, ist der Amtmann Hüpeden in Rotenburg. Gewiß ist, sagt er, die Arbeit an den einzelnen Orten oder bei den einzelnen Brotherren verschieden schwer, sodaß es ungerecht wäre, für leichte und schwere Arbeit den gleichen Lohn festzusetzen. Jedoch auch an Orten, wo die Arbeit sauer ist, wird es Leute geben, die lieber dort arbeiten, wo sie es gewohnt sind, „und über das wird an diesem Ort der Knecht sein Mädgen und die Magd ihren Knecht haben, welche eines dem andern zu gefallen an dem Orte bleiben und dienen". Ferner bedingt schwere Arbeit stets geringere Arbeitszeit. Die Schwierigkeiten sind also nicht so groß, daß sie einen Normallohn für das ganze Land unmöglich machen, zumal der Vorteil des Publikums überwiegen muß.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß mit diesen Gedankensprüngen Hüpedens, so erfreulich und lieblich

[1]) Der Amtmann Bauer in Herrenbreitungen bemerkt, dass dieser Umstand für ganz Hessen einer Regelung der Lohnhöhe hindernd im Wege stehe, „indem", wie er ungewollt ironisch sagt, „die mehreste Aemter ebenwohl an der Grentze liegen".

Digitized by Google

die einzelnen Etappen auch sind, weniger bewiesen wird, als Hüpeden beweisen möchte. Und zudem übersieht er die großen übrigen Gesichtspunkte, wie Warenpreise und Konkurrenz des Auslandes.

Auch die sonstigen Ausführungen Hüpedens, die ganz in merkantilistischen Bahnen sich bewegen, sind interessant zu verfolgen. Zunächst schlägt er als Taxe einen in seiner Niedrigkeit unmöglich durchführbaren Lohn vor, dem entsprechend das Mietgeld in seiner Höhe begrenzt wird. Mit dem Geld kann das Gesinde nach seiner Ansicht wohl auskommen, wenn ihm nur die Gelegenheit abgeschnitten wird, auf den Kirmessen zu viel auszugeben. „Da hat jeder Knecht sein Mädgen das er zum Tanze führet und bedienet. Da vor giebt das Mädgen ihren Tantz Knecht einen Strauß mit Bändern und ein Schnupftuch; wann nun dieses noch nach der alten einfältigen Art geschehe, so würde es nichts zu bedeuten haben, allein um seinen Liebhaber sich recht gefällig zu erweisen, kosten Strauß und Schnupftuch über 2 bis 3 Rthlr. und dagegen braucht der Knecht vor die Musicanten und andere Kirms-Ausgaben auch bey 3 Th." Daher will Hüpeden die Kirmessen auf 3 Tage beschränken und Strauß und Schnupftuch verbieten [1]).

Schließlich klagt Hüpeden noch, daß der Herr eigentlich gegenüber dem Gesinde ganz macht- und rechtlos ist. Schlägt er das Gesinde, so läuft er Gefahr, gestraft zu werden; verklagt er es, so wird er verschrieen. Daraus folgt dann, „daß das Gesinde thut was es will, und die Herrschafft darf es nicht unfreundlich ansehen."

Auf einen ganz anderen Ton ist das zu entgegenge-

[1]) Übrigens erklärte auch Dr. Becker in Wanfried die Kirmessen für ein so grosses Übel, dass man sie im ganzen Lande auf acht Tage zusammenlegen müsse, ein Vorschlag, auf den ein Regierungsrat fragte, woher man denn dann die Musikanten bekommen solle?

Digitized by Google

setzten Ergebnissen kommende Gutachten des geheimbden Commercien- und Hof-Cammerrathes Jakob Christian Uckermann zu Germerode gestimmt. Er tritt den Ausführungen der Regierung mit einem überraschenden Radikalismus entgegen, der bisweilen allzu weit über das Ziel hinausschießt. Es ist ein Radikalismus, geboren aus prinzipieller Opposition gegen die Regierung und die Arbeitgeber, der einem mitten in den servilen Berichten der anderen Amtmänner wohl tun kann.

Das Projekt der Regierung scheint ihm „mit allzu befangenem iudicio für das interesse derer Brodherrn" abgefaßt zu sein — vom einseitigen Unternehmerstandpunkt, würde es heute heißen. Man darf den Dienstboten den Verdienst nicht schmälern, „weilen die dienstbotten gleichwohlen keine sklaven sind, sondern zu einem Stand gehören, woran dem gemeinen wesen eben so sehr, als dem menschlichen Körper an armen und beinen gelegen ist". Der Gedanke eines Maximallohnes ist zu verwerfen. In den jungen Jahren gerade, wo die Leute stark und tüchtig sind, müssen sie etwas vor sich bringen, damit sie später zur Erziehung ihrer Kinder, oder im Alter etwas haben, „wenn nicht das aerarium rei publicae diese onera selbsten bestreiten, oder das gemeine wesen mit Bettlern, Dieben und dergleichen Gesindel überschwemmt seyn, oder endlich ihre für alter und sonstigen schwachheiten ohnvermögende Bürger verhungern und verkommen lassen will." Dementsprechend, daß also ein Überschuß herauskommt, muß der Lidlohn normiert sein. Aber seine Höhe vorher in concreto oder in abstracto zu bestimmen, ist unmöglich. Zudem, führt Uckermann weiter aus, wird eine Taxe die Dienstboten noch seltener machen, da ein Tagelöhner, wie Uckermann umständlich ausrechnet, mehr verdienen kann als ein Dienstbote, der „offtermahlen von demselben (dem Brotherrn) und denen seinigen die unerträglichsten indignitaeten ausstehen muß"; dazu muß

Digitized by Google

das Gesinde das ganze Jahr dem Herrn zur Verfügung stehen. Tarifiert man den Gesindelohn, dann werden nur noch faule und liederliche dienen wollen; die guten Kräfte verdienen im Tagelohn mehr.

Die Mißbräuche, daß das Gesinde Sonntags sich umhertreibe, und im Winter ledig sitze, „scheinen nur bloß ad invidiam des Gesindes exaggeriret". Wenn so etwas vorkommt, dann wird es mehr von der Herrschaft als von den Dienstboten verschuldet, die sich hüten werden, einen guten Dienst zu verlassen. Dazu bringt es dem Gesinde pekuniär gar keinen Vorteil, wenn es im Winter nicht in Dienst geht! „Und was soll denn einen Dienstknecht in diesen Winter Monaten heimzugehen veranlassen? Denn solche pflegen doch an denen wenigsten orthen zu spinnen. Schade! daß der Verfasser des antrags denenselben nichts zu thun gegeben hat . . .". Nur dort kommt Ledigsitzen vor, wo geizige Brotherren in den stillen Wintermonaten das Gesinde nach Hause schicken, damit sie es nicht zu verköstigen brauchen.

Weiter erklärt Uckermann jene Ansicht für grundfalsch, nach der die Brotherren die schwächere Partei darstellen, weil sie nicht gleichgesinnt seien. Das sind die Dienstboten aber noch viel weniger. Die Herrschaften können sich korrespondieren und überhaupt leichter verständigen als die armen, in ihrer Zeit beschränkten Dienstboten, „zumahlen der Vorwand, daß die Dienstbotten die nothwendigkeit ihres Dienstes wüssten, durch den entgegen stehenden umstand, daß auch denen brodherren die bedürfftigkeit derer Dienstbothen nicht unbekannt sey, balanciret und überwogen wird".

Der zweite Teil von Uckermanns Gutachten enthält weniger bedeutungsvolle, vorwiegend juristische Ausführungen.

Man meint stellenweise, den verärgerten germeroder Amtmann vor sich zu sehen, wie er am Schreibtische sitzt

Digitized by Google

und sich freut, wenn er wieder eine besonders wirksame Bosheit herausgefunden hat, die er der Regierung ergebenst unterbreitet. Dabei muß er sich die Grundlagen für seine Deduktionen bisweilen arg zurecht machen, wofür ein Rechenexempel zum Vergleich zwischen den Kosten des Dienens und des Ledigsitzens charakteristisch ist. Aber als erstes und einziges Dokument für eine rein von dem Standpunkt der Dienenden aus gewonnene Anschauung eines den höheren Ständen angehörenden Mannes verliert dadurch der Bericht nichts von seiner Bedeutung. Er ist der einzige, dem ein starker Pessimismus gegenüber der landesväterlichen Fürsorgepflicht für die bedrängten Untertanen innewohnt.

Unter den sonstigen berichterstattenden Beamten heben viele die Verschiedenheit der städtischen und ländlichen Gesindearbeit hervor, woraus sie herleiten, daß der Lohn städtischer Dienstboten nicht so hoch wie der der landwirtschaftlichen zu sein braucht. Zwei berichten dazu mit Entrüstung, daß der Luxus des Kaffeetrinkens, der noch vor kurzer Zeit sogar für die Herrschaften etwas Unerhörtes gewesen, nun auch beim städtischen Gesinde eingerissen sei; Dr. Becker in Wanfried bemerkt freilich: „ob nun gleich der Caffe sehr dünn und schwach gemachet, der Zucker auch sparsam dabey verhandreichet wird".

Dr. Becker hält jetzt übrigens eine Lohntaxe für ebenso unmöglich, wie eine solche für die Handwerker für praktisch durchführbar; als Beweis für diese letzte Ansicht führt er an, daß die Schneider in Wanfried wider alles Reglement sich zusammen getan und sich selbst eine erhöhte Taxe gemacht haben. Über eine bereits erlassene Taxe wird ferner aus Neuenstein berichtet, die hier seit 1. Januar 1767 in Geltung ist[1]). Die Löhne sind im

[1]) Oben S. 72.

Digitized by Google

Vergleich mit den anderswo gezahlten so niedrig, daß damit schon dieser Taxe kein langes Leben gegeben war. Die Naturalien sollen zudem noch in die Taxe eingerechnet werden.

Überraschend günstige Verhältnisse scheinen in der thüringischen Enklave Schmalkalden gewesen zu sein. Der Schultheiß Henkel berichtet, daß nach den ihm zugegangenen Nachrichten alle die von der Regierung aufgezählten Mißstände von ihm nicht angetroffen sind. Man empfindet den Lohn in der Höhe, die man der ausländischen Konkurrenz wegen zugestehen muß, nicht als hart; es geht nicht aus den Berichten hervor, ist aber wahrscheinlich, daß Naturalien im Lohn eine besonders große Rolle spielen.

Der Amtsschultheiß Vilmar in Brotterode nennt geradezu als Grund, weshalb die Mißstände dort nicht vorkommen, das völlige Fehlen großer Bauerngüter, wo die Sorge um Beschaffung des Gesindes natürlich größer wäre, als bei kleinen Bauern und Bürgern. Gerade die von Vilmar noch weiterhin getane Äußerung hat auf die Regierung wohl endgültig bestimmend gewirkt: „Ein vernünfftiger Brod-Herr setzt ab und thut hinzu ex mero arbitrio, darnach sich sein Gesinde treu und fleißig verhält, und über das ist hiesigen Amts wegen der Tobacks- und Zwirn-Fabricken das gesinde ohne dies seltsam und rahr, das von fremden orthen aber lässet sich hierin keine gesetze vorschreiben." Um diese zuletzt erwähnte Schwierigkeit aus dem Wege zu schaffen, schlagen manche Berichterstatter Übereinkommen mit dem Auslande vor.

Verschiedene Gutachten machen schließlich auf die durch die Aushebungen zum Militär hervorgerufenen Mißstände aufmerksam. Aus Herrenbreitungen wird sogar gemeldet, daß man dort inländische Knechte gar nicht annehme, weil man stets befürchten muß, daß sie eingezogen werden. Mehrere Male wird die Bitte ausgesprochen, das

Digitized by Google

jährliche Garnisonexerzieren nicht wie bisher gerade in die Zeit der Ernte zu legen, sondern damit bis nach den landwirtschaftlichen Arbeiten zu warten.

Es war eine Fülle von Anregungen, die die Regierung aus allen diesen Berichten entnehmen konnte. Wie es zu erwarten war, fanden in der wichtigsten Frage, der Tarifierung, die beiden von den Amtmännern vertretenen Ansichten Anhänger. Allerdings blieb der Regierungsrat Berner, der sich im wesentlichen auf Hüpedens Standpunkt stellte, allein; die übrigen Räte schlossen sich dem Gutachten des Vizepräsidenten der Regierung, Wülcknitz, an.

Berner argumentierte so: Wenn auch der tatsächlich gezahlte Lohn gegenwärtig je nach der Schwere der Arbeit in den verschiedenen Ämtern ungleich ist, so ist die Verschiedenheit doch nicht so groß, daß sich nicht ein Durchschnitt als Maximum fixieren ließe. Jedenfalls ist dies besser, als es der Willkür der Parteien zu überlassen, weil dadurch Prozesse entstehen und einer es dem andern in der Bezahlung gleich tun will, was aber unmöglich ist. Das ausländische Gesinde, das in seiner Heimat nicht bleiben will, muß sich den hessischen Gesetzen unterwerfen. Die Auswanderung aus Hessen muß z. B. durch Konfiskation des Vermögens gehindert werden. Berner stellt dann eine ziemlich niedrige Taxe auf, deren Überschreitung ebenso bestraft wird, wie Gewährung von Naturalien und zu guter Kost. In den übrigen Fragen schließt Berner sich der herrschenden Meinung der Beamten im Lande an.

Es ist fast selbstverständlich, daß die Gedanken Berners über die Tarifierung von den übrigen Räten nicht geteilt wurden. Einem glänzenden Gutachten des Vizepräsidenten Wülcknitz folgten die übrigen Mitglieder der Regierung fast ohne Abweichung.

Nach Wülcknitz Meinung ist es praktisch undurch-

Digitized by Google

führbar, eine Taxe durchsetzen zu wollen. „Siehet man aber zum voraus, daß ein landesherrliches Gesetz nicht gehalten werden wird, noch kan, ist weit rathsamer, solche nicht zu promulgieren, da mehr Unheil als gutes daraus entstehen würde." Ehe man nicht durch Reduktion der übrigen Preise hier die Quellen verstopft hat, was man aber bei der Verderbtheit der Menschen nicht vornehmen kann, darf an Festsetzung eines Maximallohnes nicht gedacht werden. Sodann würde Fleiß unbelohnt bleiben, da ein guter Knecht die Hoffnungslosigkeit, empor zu kommen im Verdienst, einsehen muß. „Ein Arbeiter ist auch seines Lohnes werth, mancher arbeitet für zwey, ist dabey geschickt und treu, so daß sein Brod-Herr ihm alles anvertrauen kan, und würde es also nicht unbillig sondern vielmehr Recht seyn, daß selbiger 5, 10 und 20 Rthlr. mehr an Lohn empfinge als ein anderer, auch dieser Zusatz der Brod-Herrschaft gewis drey- und vierfach ersetzt werden." Und schließlich — dies geht wohl auf den Eindruck der Uckermannschen Ausführungen zurück — wird man bei einer guten Herrschaft gern um ein geringeres dienen, als anderswo. Auch eine Klasseneinteilung in Groß-, Mittel- usw. Knechte wäre verfehlt; da würde eben jeder nur als Großknecht dienen wollen, ohne daß das Alter da eine genügende und gerechte Einteilung bieten würde. Wollte man ferner Ausländern verbieten, in Hessen zu dienen, so könnte damit leicht Gegendruck hervorgerufen werden, worunter Hessen schließlich am meisten leiden würde, da über die Hälfte der Dienstboten nicht Landeskinder sind. Die Auswanderung sodann ist schon genügend eingeengt; eine Konfiskation würde die Armen nicht hindern, gleichwohl das Land zu verlassen.

Im Sinne Wülcknitzens ging dann am 16. Juli 1767 ein ausführlicher Bericht an den Geheimen Rat ab. Er enthielt an Vorschlägen: 1. Verbot des Leinsäens, 2. Festlegung der Ziehzeit für die Schäfer auf Walpurgis,

Digitized by Google

3. Strafandrohung an die Beamten (10—20 Th.), die nicht genau auf die Durchführung des § 1 GO. achten, der die Zahl der zu hause sitzenden Kinder beschränkt, 4. Bestrafung des Abspenstigmachens, 5. Verlegung des Garnisonexerzierens.

Kein einziger dieser Vorschläge war dem Geheimen Rat genehm. Er beschloß nur, den Becker'schen Bericht dem Kriegskollegium einzureichen, damit dies sich über die Klagen wegen des Exerzierens orientieren sollte; ferner genehmigte er, daß die Beamten angehalten werden, besser als bisher über die Gesindeordnung zu wachen, aber ohne Strafandrohung. Dementsprechend erhielten die Beamten am 12. August 1767 Nachricht von der Regierung [1]).

Die große, vom gudensberger Bericht veranlaßte Enquête über das Gesindewesen hatte also so gut wie keinen praktischen Erfolg. Diese Tatsache hat eine hervorragende Bedeutung in der Geschichte des hessischen Gesinderechts. Sie bedeutet die Statuierung des laissez faire in Fragen des Preises und Lohnes für das ganze Land. Zwar hatten schon die Verfasser der hanauischen Gesindeordnung von 1748, wie später zu zeigen sein wird, den Grundsatz der freien Lohnbestimmung für die Provinz Hanau aufgestellt. Aber es hat den Anschein, als wäre das nur ein Versuch an kleinem Objekt gewesen, den man gewagt hatte, ehe man eine Ausdehnung auf das ganze Land unternehmen konnte. Und 1764 erfolgte ja noch ein ziemlich gründlicher Rückfall. In der Zukunft stand man endgültig davon ab, das Gesindewesen auf dem Umwege einer Lohnpolitik zu ändern. Es gab noch genug andere, für die bescheidenen hessischen Verhältnisse ausreichende Möglichkeiten hier vorzugehen. Vor allem wurden noch auf lange hinaus die Bestimmungen über das Anhalten von Kindern und Müßiggängern zum Dienen beibehalten; erst 1816 beim Erlaß der Gesindeordnung für

[1]) LO. VI, S. 442.

Digitized by Google

Fulda entschloß man sich, sie wegzulassen. Es hätte doch viel näher gelegen, auch physiokratischen Grundsätzen entsprochen, außer der Freiheit des Preisverkehrs auch die der wenigstens theoretischen Selbstbestimmung des Berufes als Prinzip aufstellen.

Zunächst gab es für die Idee der Tarifierung noch ein paar tragikomische Nachspiele zum Abschied. Der übereifrige Amtsschultheiß Holland in Neukirchen hatte, gestützt auf die Beamtenpflicht, alles zum Besten des Staates zu tun, sowie auf die verschiedenen obrigkeitlichen Erlasse, welche Reduzierung der Preise und Löhne auf den Stand vor dem Kriege anordneten, im Jahre 1767 eine Visitation des ganzen Amtsbezirks unternommen und festgestellt, daß in keinem Falle die vor dem Kriege üblichen Löhne gezahlt wurden, und daß Attestate ganz aus der Übung gekommen waren. So hatte er von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, beide Parteien um das Duplum des zuviel gezahlten zu strafen und zusammen 592 Th. Geldstrafen diktiert. Daraufhin liefen insgesamt vierzehn, meist von einer Anzahl Personen gemeinschaftlich abgeschickte Beschwerden bei der Regierung ein, die binnen kurzem aus den Berichten mit den anliegenden Nachweisen ein Aktenstück von gut zweihundert Blatt zusammenstellen konnte. Die Bittschreiben kamen von Herrschaften und Dienstboten, sogar die gesamten Greben des Amtes richteten eine einmütige Beschwerdeschrift mit Nachweisen für sämtliche Orte an die Regierung.

Die Regierung forderte von Holland Bericht über die Angelegenheit. Dieser bat dringend, die Strafen nicht zu erlassen, da sein Vorgehen schon Erfolg gehabt habe. In den Beratungen der Regierung tritt wieder der gewohnte Gegensatz zwischen Berners und Wülcknitzens Anschauungen hervor. Wülcknitz, dem die anderen Räte wiederum beitraten, erkennt nur die Strafen wegen Unterlassung der Zeugniserteilung als gerecht an. Die Strafen

Digitized by Google

auf Überschreitung der Taxe dagegen will er erlassen. Denn § 6 der Gesindeordnung setze einen der Arbeitsart proportionierten Lohn fest; zwar heißt es im folgenden, daß von dem hergebrachten Lohn nicht abgegangen werden soll, doch wird dies durch das „nicht leichtlich" abgeschwächt, somit den Parteien Freiheit gelassen. Sodann hätte Holland die Unmöglichkeit der Durchführung einsehen müssen, da die Preise noch nicht gefallen sind, und die Hebung des Ackerbaus besondere Mühe fordert. Hiermit zeigt Wülknitz, wie leicht es ist, eine Bestimmung, die ihrem ganzen Wesen nach als Übergangsstation zwischen zwei entgegengesetzten Prinzipien zu verstehen ist, im Sinne der neuen Ideen zu deuten.

Die Strafen wurden dann auch erlassen, wobei jedoch dem gestraften Gesinde (nur diesem!) bedeutet wurde, „daß Serenissimus aus besonderen Gnaden die Straffe vor dasmahl erlassen hätten".

Noch immer ging man nicht daran, die Verordnung von 1764 zu beseitigen, sei es aus Scheu, die theoretische Überzeugung in die Praxis zu übertragen, sei es aus Furcht vor zu schneller Änderung des Gesetzes und in der Annahme, das Ungeschicklichkeiten, wie sie Holland mit der konsequenten Durchführung des Gesetzes begangen, nicht zu oft vorkommen würden. Und doch wurde die Regierung durch einige weitere Vorkommnisse darauf hingewiesen, daß ein Vorgehen gegen das Gesinde mit Taxen, Kinderdienstzwang usw. nicht ersprießlich sein konnte, im Gegenteil unerwünschte Kampfmaßnahmen von ganz unerwarteter Seite hervorrufen mußte.

1776 hatte nämlich die darmstädter Regierung Schritte unternommen, um eine Zurückziehung der in Hessen-Cassel als Gesinde dienenden darmstädtischen Untertanen durchzusetzen[1]). Auf einen übertreibenden Be-

[1]) St. A. Marburg. Cass. Finanzkammer-Archiv 88, Nr. 7, Generalia (1776—1792).

Digitized by Google

richt des Amtsrats Bode in Neuenstein forderte die casseler Regierung Gutachten, obwohl aus Darmstadt eine beruhigende Auskunft eingegangen war. Das Ergebnis der Untersuchung war, daß von Darmstadt her allerdings vorbereitende Maßnahmen in der angegebenen Richtung getroffen waren; durch ungeschicktes Vorgehen des Regierungsrates Halwachs in Alsfeld scheint die Nachricht davon in der beunruhigenden Gestalt an die Öffentlichkeit gekommen zu sein. Der Landrat von Dalwigk in Lützelwig dagegen hält das Ganze nur für eine — leider schon von Erfolg begleitete — Finte des Gesindes, das den Lohn in die Höhe treiben wolle. Weitere Schritte in dieser Angelegenheit sind nicht erfolgt.

d) 1785.

Eine neue Etappe in der Gesinde-Gesetzgebung bedeutet die Verordnung vom 16. September 1785 über das Borgen des Gesindes[1]). Es ist eine zivilrechtliche Neuredaktion des § 14 der Gesindeordnung von 1736, so wie die Verordnung von 1752 eine Umbildung der §§ 13—15 in strafrechtlichem Sinn war. Der Inhalt ist kurz der, daß künftig dem Gesinde auf den Namen der Herrschaft nur nach deren schriftlicher Erlaubniserteilung kreditiert werden soll. Von wem die Anregung ausging, ist unbekannt; sicher ist nur, daß die Regierung keinen Teil daran hatte. Vielleicht kam der Anstoß von der Polizeikommission. Diese ging später bei der Neuschaffung des Gesinderechts 1797 von der halberstädter Gesindeordnung von 1765 aus, die in Tit. IV § 4 eine gleiche Bestimmung enthält wie die hessische Verordnung vom 16. September 1785.

Jedenfalls forderte am 22. Juli 1785 der Geheime Rat die Regierung auf, einen Entwurf zu einer Verord-

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Polizei-Rep. F. 43, Nr. 3.

Digitized by Google

nung einzuschicken, „daß niemand dem Gesinde, ohne vorgängige Rückfrage bey der Brodherrschaft, und darauf erfolgte Bewilligung, an Geld, Waaren, oder wie es sonst Namen haben mag, es sey unter welchem Vorwand es immer wolle, das mindeste creditiren; widrigenfalls die Herrschaft, das geborgte zu bezahlen, nicht gehalten seyn, sondern der Betrag oder Werth dem Creditori lediglich zur Last bleiben, und dieser, mit seiner allenfalsigen Klage gegen den Brodherrn, von dem Gericht sofort abgewiesen werden solle."

Der von der Regierung darauf eingereichte Entwurf stimmt fast wörtlich mit diesem Erlasse des Geheimen Rats überein, ein Zeichen dafür, daß der Regierung kein Anteil an der Findung des Gedankens zukommt. Mit einigen Änderungen und Vermehrungen wurde die Verordnung gebilligt und am 16. September 1785 vom Landgrafen Friedrich II. unterzeichnet [1]). Das ganze hat wenig mehr als acht Wochen gebraucht, um fertig zu werden.

Vielleicht nahm die Regierung an, daß für das Gesinde nun auf einige Zeit genug geschehen sei. Wenigstens verhält sie sich 1792 auf einen Bericht des Landrats von Dalwigk zu Lützelwig über die Mängel im Gesindewesen wohlwollend ablehnend [2]). Sie empfiehlt Dalwigk, er möge mit mehreren benachbarten Landräten über die Fragen konferieren und dann nochmals berichten. Aus der Antwort der Regierung, wenn sie auch äußerlich keinen Unterschied von anderen Regierungsäußerungen aufweist, klingt wirklich etwas Müdes heraus; man glaubte in die Gesindeverhältnisse des Landes soweit eingeweiht zu sein, daß auch die neuen Klagen Dalwigks nichts absolut Neues bringen konnten, daß jedenfalls ein gesetzgeberisches Vorgehen dadurch nicht nötig werden würde.

[1]) LO. VI, S. 1215. — [2]) St. A. Marburg. Akten des casseler Finanzkammer-Archivs 38, Nr. 7, Generalia (1776—1792).

Digitized by Google

e) 1797.

Die nun folgenden Ereignisse der europäischen hohen Politik in Verbindung mit der großen Zeit des Naturrechtes hatten den einen offenbaren Einfluß auf die Gestaltung des Gesinderechtes, daß im Laufe der Zeit in den Ländern des Zwangsdienstes diese Einrichtung abgeschafft wurde. Die Literatur, die der Revolution voranging, hat in Deutschland freilich wenig genug den alten Standpunkt der Polizei- und Gesindeordnungen verlassen, wofür Krünitzens[1]) kleinliche Nützlichkeitsweisheit ein Beispiel ist. Immerhin aber drang auch bei Krünitz eine ganze Menge von neuer Anschauung durch; er betont oft an vielen Stellen, wie die Schuld an den übeln Verhältnissen im Gesindewesen auf beiden Seiten liegt.

Auch Dorn[2]), der nürnberger Gesindeschriftsteller, vertritt die Ansicht, daß das schlechte Gesinde von den schlechten Zeiten herkommt: „Kann auch das Gesinde gut seyn unter Menschen, die nicht besser sind? Kann es reine unverfälschte Sitten haben, da wo die Verdorbenheit der Sitten bei allen Ständen so sehr um sich gegriffen hat? Ferner kann es denen treu und gehorsam seyn, welche nicht die geringste Treue noch Sorgfalt beweisen, welche in ihren Forderungen unersättlich und in ihren Befehlen Despoten sind? Kann es endlich Liebe hegen gegen die, welche nicht die geringste menschliche Empfindung von sich blicken lassen, welche es vielmehr zu dem beständigen Ziel ihrer unerträglichsten Launen und zu dem alleinigen Gegenstand ihres Hasses und ihrer Verachtung machen?"

Kants Stellungnahme ist maßvoller abwägend, aber doch der fordernden Theorie voll. Öffentlichrechtlich erkennt er dem Gesinde, ferner Tagelöhnern und

---

[1]) Krünitz, Encyclopädie, Bd. 17, S. 565 ff. — [2]) Lorenz Dorn, Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts, Erlangen 1794.

Digitized by Google

„allem Frauenzimmer" die volle Bürgereigenschaft ab und läßt diese Personen nur als Staatsgenossen gelten[1]). In einem besonderen Kapitel der Rechtslehre „Das Hausherren-Recht" als „des Rechts der häuslichen Gesellschaft" drittem Teile[2]) stellt Kant dann das Gesindeverhältnis ganz wie später Gierke als eine „häusliche" bezw. „hausherrliche Gesellschaft" hin, „welche eine ungleiche Gesellschaft (des gebietenden oder der Herrschaft und der gehorchenden, d. i. der Dienerschaft) ... sein würde". In dieser häuslichen Gesellschaft gehört das Gesinde „zu dem Seinen" des Herrn, und zwar der Form nach „gleich als nach einem Sachenrecht", „d e n n der Hausherr kann, wenn es ihm entläuft, es durch einseitige Willkür in seine Gewalt bringen", ebenso wie der Eigentümer sein Eigentum von jedem Besitzer zurückfordern kann, „ehe noch die Gründe, welche sie dazu vermocht haben mögen, und ihr Recht untersucht werden dürfen". In der Ausübung seines Rechtes aber kann sich der Herr nie als Eigentümer des Gesindes betrachten. Nur durch V e r t r a g ist das Gesinde in des Herrn Gewalt gekommen. Es ist aber „ein Vertrag ..., durch den ein Teil zum Vorteil des andern auf seine ganze Freiheit Verzicht tut, mithin aufhört, eine Person zu sein, folglich auch keine Pflicht hat, einen Vertrag zu halten, sondern nur Gewalt anerkennt, in sich selbst widersprechend, d. i. null und nichtig". „Dieser Vertrag also der Hausgemeinschaft mit dem Gesinde kann nicht von solcher Beschaffenheit sein, daß der G e b r a u c h desselben ein V e r b r a u c h sein würde, worüber das Urteil aber nicht bloß des Hausherrn, sondern auch der Dienerschaft (die also nie Leibeigenschaft sein kann) zukommt; kann also nicht auf lebenslängliche, sondern allenfalls nur auf bestimmte Zeit, binnen der ein Teil dem andern die Verbindung aufkündigen darf, geschlossen wer-

[1]) In der Rechtslehre. (Ausgabe der Philosophischen Bibliothek S. 153). Vgl. E. H e y m a n n, Sav.-Z. 1907, S. 602. — [2]) Ebenda S. 93 ff.

Digitized by Google

den". Der Erfolg dieser Ideen Kants war die Aufhebung des Zwangsdienstes, wo er noch bestand, mögen auch die Gesetzgeber nichts von Kant direkt gewußt haben, und nur dem wirtschaftlichen Drängen der Zeit gefolgt sein.

Aber auch die Gesetzgeber der Länder, die von den Zwangsdiensten verschont geblieben waren, erfuhren die Wirkung dieser Gedanken; die später mitzuteilenden Äußerungen hessischer Beamter, Mitarbeiter der großen neuen Gesindeordnungen, werden darüber Auskunft geben. Ausnahmsweise seien aus der Gesetzgebungsgeschichte außerhessischer Länder zwei Ereignisse an dieser Stelle angeführt; sie lassen erkennen, wie die Regierenden das ihnen zugekommene Gedankenmaterial verarbeiteten.

Molitor, ein aschaffenburger Beamter, war 1805 dazu bestimmt, ein Gutachten für eine im Entwurf begriffene Gesindeordnung zu fertigen[1]). Eine Menge der neuen Gedanken klingen bei ihm an. Nachdem er die preußischen Polizeigesetze aus der Mitte des 18. Jhdts., die „sich stets an strenge Begriffe von militärischer Subordination lehnen", als Muster für die Einrichtung „im kleinen" hingestellt hat, gibt er seine Empfindungen über das Schicksal der Dienstboten in spontanen Aussprüchen kund. „Ist es wohl genug damit, dem Menschen, den das immer harte Loos, dienen zu müssen, trift, alle seine Pflichten ausführlich vorzuzeichnen und die Gränzen, in denen er sich zu halten hat, scharf zu ziehen, ohne ihm ausser dem meist kärglichen Dienstbottenlohne eine andere Aussicht auf seine Zukunft, wenn er altert, gebrechlich, anhaltend krank wird, wenn er sich sehnt, nicht mehr zu dienen! — eine Sehnsucht, selbst in höhern Sphären oft ohne Gleichen — zu eröfnen! Für dies harte, harte Loos nur immer Strafen und keine Belohnungen."[2])

[1]) Kr. A. Würzburg. V. 2615. — [2]) Die Sperrungen stellen Unterstreichungen Molitors dar.

Digitized by Google

Als zweites diene eine Stelle aus dem eingehenden Gutachten der weilburger Regierung an das nassauische Ministerium, bei dem 1809 und 1810 Versuche unternommen wurden, eine Gesindeordnung einzuführen [1]). Der Name des Regierungsbeamten, von dem die folgenden Äußerungen stammen, ist leider nicht festzustellen. Der Anonymus sagt: „Die Klagen der Dienstherrschaften über das Gesinde und des Gesindes über die Dienstherrschaften sind aller Wahrscheinlichkeit nach so alt als die bürgerliche Gesellschaft und werden auch immer fortdauern. Iliacos intra muros peccatur et extra." Weiter heißt es, daß die Klagen über des Gesindes Faulheit, Untreue, die Lohnsteigerung im Regierungsbezirk zwar nicht fremd sind. „In der Regel dienen sie jedoch nur zur Unterhaltung der Dienstherrschaften in den Frau Baasen Gesellschaften und der Dienstboten mit ihren Camaraden, ohne zu richterlicher Erörterung zu gelangen, weil jeder Theil die Zeit bestimmt weiss in welcher er derselben durch die Trennung ein Ende machen kann." . . . „Wirklich wüssten wir nicht wie über das was in dem Innern eines Hausses vorgeht und facti transeuntis ist ohne die grösste Weitläuftigkeit auf den Grund zu kommen wäre." Der Bericht kämpft dann gegen die Lohntarifierung, weil es auf die individuellen Verhältnisse ankommt, und die Lohnhöhe auch von der Mitwirkung der Nachbarstaaten abhängt. „Eine jede Sache erhält auf dem großen Markt in der Welt wenigstens der Regel nach und wann auch hier und da manches Ob oder Subject nicht immer sofort gehörig gewürdigt werden sollte seinen Preiss; fordert der Verkäufer oder der seine Dienste ausbietende zuviel, so läßt man ihm dieselbe und wendet sich zu einem andern, er aber wird dadurch klüger und fordert ein anderesmal nicht mehr als was der wahre Werth mit

[1]) Akten des St. A. Wiesbaden.

Digitized by Google

sich bringt." Schließlich folgt noch eine Ablehnung der hessischen Grundsätze über den Dienstzwang der Kinder armer Leute. „Erwäget man indessen dass die Policei zwar darüber dass jeder seinen Unterhalt ehrlich erwerbe zu wachen die Art und Weise dieser Erwerbung aber nicht vorzuschreiben hat, dass eine solche Maasregel der Willkühr der Orts-Vorstände und dem Brod Neide Thür und Thore eröffnen würde dass der Stand des Dienstboten auch bei der besten Herrschaft doch immer ein harter Stand ist...", so muß man die Maßregel für unzweckmäßig erklären. — Jeder Satz beinahe räumt altes Eisen beiseite. Die Machtlosigkeit der Gesetzgebung gegenüber der Hausgewalt und gegenüber der freien Konkurrenz der Kräfte draußen im Verkehr ist der Grundsatz, auf den alle diese Anschauungen zurückgehen, Anschauungen, die zu einem Teile Adam Smith und seiner deutschen Schule, zum andern den Lehren der Revolution entstammen.

Die Stimmen aus Aschaffenburg und Nassau sind theoretische Äußerungen, gute Ratschläge für die Gestaltung der in Arbeit befindlichen Gesetze. Manches von den neuen Gedanken der Zeit nahm die praktische Gesetzgebung auch auf. Der Zwangsdienst fiel fort. Überhaupt läßt sich beobachten, daß dort, wo der Zwang herrschte, die Vertragstheorie in den Gesetzen weit deutlicher zum Ausdrucke kam[1]), als es im Westen geschah, beispielsweise in Hessen.

Hier ging die Neubildung des Gesinderechtes in den neunziger Jahren des 18. Jhdts. in folgender Weise vor sich.

Das Bewußtsein, auf einige Zeit genug für das Gesindewesen getan zu haben, hat es wohl veranlaßt, daß man den casseler Polizeidirektor Fulda, der am 2. März

[1]) Hedemann S. 202 ff.

Digitized by Google

1795 ein neue Gesichtspunkte aufweisendes Promemoria über das Gesindewesen einreichte, über Gebühr lang hinzog [1]). Fulda ging von dem aus, womit ihm sein Beruf täglich zusammenbrachte, der Armenfrage. Die Armenlast, sagt er, kommt daher, daß man die Gesindeordnung nicht genügend beachtet, allerdings auch nicht mehr in allen Stücken beachten kann, da manches daran veraltet ist. Besonders hebt er den Umstand hervor, daß das Gesinde nach Auflösung des Dienstverhältnisses sich nicht gleich wieder vermietet oder die Stadt verläßt, sondern ohne Beschäftigung bleibt, daher oft auf liederliche Wege gerät und im Alter dann der Armenkasse zur Last fällt. Fulda schlägt eine zeitgemäße Umgestaltung der Gesindeordnung vor.

Der Geheime Rat, an den Fulda seine Promemoria gerichtet hatte, sandte es an die Regierung und die Polizeikommission zur Begutachtung. Dreimal binnen Jahresfrist mußte die Regierung die Aufforderung an die Polizeikommission richten, sich zu äußern. Endlich, Anfang März 1796, kommt eine Antwort. Die Polizeikommission legt die „Erneuerte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt und combinirten Graf- und Herrschaften de dato Berlin 9ten April 1765", ferner die alte hessische Gesindeordnung von 1736, sowie einen eigenen Entwurf zu einer neuen vor.

Dieser Entwurf bedeutet eine „Verpreußung" mancher, allerdings nicht allzu vieler und nicht allzu wichtiger Vorschriften der Gesindeordnung von 1736. Die Hauptmängel des preußischen Gesetzes, vor allem die Tarifie-

---

[1]) Die Aktenstücke für die Gesindeordnung von 1797 sind: St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Polizei-Rep. F. 43, Nr. 1 a, sowie Nr. 1¾; Geh. Rat G., Nr. 28, 3395. Die Gesindeordnung (GO.) von 1797 steht LO. VII, S. 727, die von 1801 LO. VIII, S. 26. Vgl. auch Süsskind und Baumann passim.

Digitized by Google

rung des Lohnes, die Langatmigkeit und die kleinliche Detaillierung der Vorschriften hat das Projekt der Polizeikommission glücklich vermieden. Im großen und ganzen ist der Entwurf von dem bisherigen hessischen Gesinderecht abhängig.

Die Hauptpunkte, in denen dem Einfluß des preußischen Gesetzes von der Polizeikommission nachgegeben wurde, sind diese: Es dürfen „Geschenke" zu Weihnachten, zur Kirmes usw. nicht im Vertrag gefordert werden, sondern dem freien Willen der Herrschaft soll es überlassen sein, ob sie einen tüchtigen Dienstboten belohnen will. Dann hat der Entwurf besonders detaillierte Bestimmungen über die Livree der Bedienten; die preußische Gesindeordnung hat hier mit einer unglaublichen Masse von Einzelvorschriften als Vorbild gedient. Auch einige Spezialregeln über das Verhalten des Gesindes hat der Entwurf aus der Fülle der preußischen Bestimmungen herausgegriffen: Die Dienstboten sollen, „wenn sie verschickt werden, alsbald wiederkommen, mit dem Nebengesinde keinen Zanck anfangen, auch insbesondere ohne der Herrschaft Vorwissen und Erlaubnis nicht ausgehen, oder gar Tanzboden oder liederliche Gesellschaft besuchen"; Anregungen, denen auch in der endgültigen Redaktion nachgegeben ist. Von formellen Neuerungen geht auf preußischen Einfluß die Einführung gedruckter Attestate zurück.

Aus Eigenem dagegen glaubte die Polizeikommission vorschreiben zu müssen, daß der Vertrag schriftlich geschlossen werden soll. Wichtig ist noch, daß die Kommission eine Kündigungsfrist von sechs Wochen vorschlug; wenn davon kein Gebrauch gemacht wurde, sollte der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen werden, aber nicht um die gewöhnliche Zeit, sondern immer nur um ein halbes Jahr. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß der Entwurf ein ausdrückliches Verbot des Ledig-

Digitized by Google

sitzens enthält. Die ferneren Vorschläge der Polizeikommission werden aus den folgenden Ausführungen über den Regierungsentwurf und die endgültige Redaktion ersichtlich.

Die Regierung beschäftigte sich mit dem Entwurf der Polizeikommission im Oktober 1796. Manches aus der preußischen Ordnung streicht sie, einiges, vor allem das Gesindestrafrecht, entnimmt sie ihr und fügt es neu ein. Im einzelnen ist über die Tätigkeit der Regierung folgendes zu sagen:

Sie ist mit der Polizeikommission darin einverstanden, daß die preußische Gesindeordnung „so äußerst weitläufig sey, und so sehr in das detail gehe, daß darunter die Hauptsache leiden oder gar erliegen müsse, wenn man sie ganz nachahmen wollte." Die Regierung gibt weiter der Tatsache Rechnung, daß es vorwiegend städtischer Einfluß war, der die Gesetzgebung wieder in Fluß brachte, nämlich Fuldas Promemoria, der darin auf spezifisch städtische Mißstände aufmerksam gemacht hatte. Die Regierung beantragt auf Befürwortung des Vizepräsidenten der Regierung von Baumbach für das platte Land eine besondere Verordnung später zu erlassen, die gegenwärtig in Arbeit begriffene aber auf städtische Verhältnisse allein zuzuschneiden; für die agrarische Gesindeordnung werden umfangreiche Erhebungen bei den Landräten geplant, sodaß sich die Fertigstellung hinausziehen wird.

Nach Vorschlag des Regierungsrats Hein wurde außer den Polizeidienern auch den Quartierkommissarien die Aufsicht über die Müßiggänger übertragen; „denn es ist nur zu bekannt, wie leicht diese Leute (die Polizeidiener) zum Schweigen zu bringen sind". Die vielen Bestimmungen des Entwurfs über die Livree will die Regierung, wiederum auf Antrag Heins, beseitigt wissen; das soll dem Übereinkommen der Parteien oder der einseitigen

Digitized by Google

Bestimmung der Herrschaft überlassen werden. Sodann hält es die Regierung für praktischer, keine Mietzeit zu normieren, da die weiblichen Dienstboten sich ohnehin meist auf Viertel- oder halbe Jahre vermieten; nur bei männlichem Gesinde könnte die Zeit sich nach der überlassenen Livree bemessen. In Befolgung eines Schmerfeldschen Vorschlags wurde die preußische Bestimmung über Nichtbeendigung des Dienstes durch Heirat ganz in den Entwurf aufgenommen; die Polizeikommission hatte diesen Fall nicht berücksichtigt. Sodann nahm man die alte Regelung wieder auf, daß Nichtkündigung den Vertrag um die gewöhnliche Zeit verlängert, nicht bloß um ein halbes Jahr, wie die Kommission vorgeschlagen hatte.

Auf Hein und vor allem auf den Geheimen Regierungsrat Schmerfeld ist die Ablehnung der Strafbestimmungen durch die Regierung zurückzuführen. Die Kommission hatte erklärlicherweise die Verordnung von 1752 in ihren Entwurf aufgenommen. Mit besonderer Ausführlichkeit geht der Bericht der Regierung auf die Torheit und Überflüssigkeit der Verordnung von 1752 ein, die nie angewandt worden ist, auf die Grausamkeit, die in der peinlichen Bestrafung des Naschens liegt [1]). Statt dessen werden die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts als vorbildlich hingestellt, wonach die Unredlichkeiten des Gesindes Antragsdelikte sind und nur mit Gefängnis bestraft werden. Will man diese Regelung nicht annehmen, so kehre man wenigstens zu den alten Grundsätzen von 1736 zurück, meint die Regierung. Sie fügt hier ferner die Verordnung über das Borgen des Gesindes von 1785 [2]) ein.

In zwei Punkten ist nach Ansicht der Regierung mit dem Strafrecht strenger vorzugehen. Einmal sind die Fälle des Einkaufsbetrugs hart, ohne Unterschied der

[1]) Oben S. 67. — [2]) Oben S. 87.

Digitized by Google

Betrugssumme zu strafen. Denn gegen diese, nicht im Hause begangenen Delikte ist die Herrschaft schlechterdings nicht gesichert; so etwas wird oft erst bei späten Rückfällen entdeckt. Daher wäre dieser Mißbrauch einer ganz besonderen Vertrauensstellung ohne weiteres mit zwei Jahren Zucht- oder Spinnhaus zu bestrafen. Ferner will die Regierung die Publizität der Strafen erhöhen. Zu dem Zwecke greift Hein auf eine hanauische Verordnung, die bei Fabrikdiebstählen Schandpfahl bestimmt. „Sollte aber wohl das in der Herrschaft Kost und Lohn stehende Gesinde nicht zu mehrerer Treue gegen dieselbe verbunden seyn, als ein Fabrikarbeiter, der im Grunde nur ein Tagelöhner des Fabricanten ist?" Zudem ist die hanauische Verordnung sehr wirksam gewesen.

Zum Schluß hatte die Polizeikommission noch die Frage aufgeworfen: „ob nicht auch über den Punckt, ob die Herrschaft sich körperliche Züchtigungen gegen das Gesinde erlauben dürfte, und wie weit sie darin gehen könne, etwas zu bestimmen seyn möchte?" Ihre ablehnende Antwort begründet die Regierung, anstatt auf das Rechtsbewußtsein des Volkes zu verweisen, mit der sehr trockenen Bemerkung, von einer Befugnis zur Züchtigung könnte zu leicht mißbräuchliche Anwendung geschehen, weshalb man die Frage der Kommission um so mehr übergehen dürfte.

Regierungsaccessist Wust, der die Redaktion des Entwurfs zu besorgen hatte, ließ noch in letzter Stunde das zunächst aufgenommene Verbot der Geschenke weg, weil ja auch über den Lohn nichts bestimmt wurde; er strich ferner die angeordnete polizeiliche Zurückführung entlaufener Dienstboten, da dies und die außerdem noch angeordnete Freiheitsstrafe doch in Widerspruch mit einander treten würden.

Ein mit dieser Kritik des Kommissionsentwurfs übereinstimmender, im übrigen die Gesindeordnung von 1736

Digitized by Google

wiederholender Entwurf der Regierung ging am 15. Februar 1797 an den Geheimen Rat ab, der Ende Januar 1797 die Regierung nochmals um Einreichung ihres Entwurfes gemahnt hatte; Fulda hatte ihm nämlich inzwischen ein neues Promemoria eingeschickt.

Der Geheime Rat nahm eine unwesentliche Änderung in § 13 vor, und genehmigte im übrigen am 3. März 1797 den Entwurf. Am 9. März ging er zum Drucke. Am 15. Mai erfolgte die Unterzeichnung.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes in der Geschichte des hessischen Gesinderechts ergibt sich aus den Abweichungen von der Gesindeordnung des Jahres 1736. Zwar ist eine ganze Reihe von Abschnitten nicht geändert worden, aber zahlreich sind doch die Punkte, in denen die beiden Gesetze inhaltlich von einander abweichen; es gibt da eine Menge wesentlich neuer Gestaltungen.

So erfuhr das schon gar nicht mehr „zeitgemäße" Zwangsrecht gegen die armen Leute noch Verschärfungen: Den Eltern soll ernstlich aufgegeben werden, ihre überflüssigen Kinder zu vermieten; dienstfähigen Personen wird ganz verboten, sich mit Tagelohn ledig zu setzen. Der Verzicht auf eine Fixierung der Ziehzeit ist eine bedeutungsvolle Neuerung, die die Regierung einführen mußte, nachdem sie die Berichte der Amtmänner aus den sechziger Jahren gelesen hatte. Ein bisher ungeregeltes Rechtsgebiet, die Heirat der Dienstboten, erfuhr nun endlich Berücksichtigung dahin, daß nach preußischem Vorbilde Trauung vor Beendigung des Dienstes nicht zulässig war. Neu ist ferner die Bestrafung des Abwendigmachens. Diese Unterstützung des göttlichen Gebots durch den starken Arm der Polizei hat ein Gegenstück in § 19. 1736 wird den Herrschaften anbefohlen, sich gegen das Gesinde so zu verhalten, wie sie es gegen Gott verantworten können. In den zum Gesetz gewordenen Entwurf von 1797 korrigierte der Vizepräsident von Baum-

Digitized by Google

bach hinein: „gegen Gott und die Obrigkeit", ein Vorschlag, den die übrigen Räte stillschweigend gut hießen.

Am gründlichsten und offenbarsten aber wurde die Vergangenheit als solche dokumentiert durch die Entfernung der Verordnungen von 1752 und 1764, die immer noch zu Recht bestanden. Das grausame Strafrecht von 1752 erfuhr bei den Räten eine entschiedene Verurteilung. Und die Frage der Lohnregulierung wagte man nicht einmal auf die Art wie 1736, geschweige denn wie 1764 zu regeln; man überließ die Bestimmung des Lohnes der Vereinbarung der Parteien und gab so endlich gerade noch vor dem Jahrhundertende der neuen theoretischen Erkenntnis auch in der Praxis ihr Recht.

Darüber freilich lassen sich keine Wahrnehmungen machen, daß das Gesetz die großen grundlegenden Neugedanken der Zeit irgend aufgenommen hätte. Die Gesindeordnung ist nicht mehr und nicht weniger naturrechtlicher Art als die Ordnung von 1736. Von einem Eindringen der Vertragstheorie ist nichts zu merken. Es ist eben, wie schon bemerkt wurde, so, daß fast nur in der größten praktischen Errungenschaft der neuen Zeit, in der Aufhebung des Zwangsdienstes, ein Erfolg der Vertragsidee erblickt werden kann. Hessen brauchte diesen Weg nicht zu betreten; so ging das Gesetz unberührt durch das Feuer der neuen Ideen hindurch.

f) 1798.

Ehe das zweite Hauptstück der Gesindegesetzgebung um die Jahrhundertwende, die ländliche Gesindeordnung, erledigt wurde, kam es im schaumburger Landtag 1798[1]) noch zu einem Zwischenspiel eigenartiger, nie dagewesener Art.

---

[1]) Landtagsakten im St. A. Marburg.

Digitized by Google

Unter den Desiderien der Stände waren zwei, die das Gesindewesen bessern sollten. Das vierte, das vom Landgrafen bestätigt wurde, ging dahin, daß die Knechte adeliger Güter vom Militärdienst frei kommen möchten.

Wichtiger ist das fünfte Desiderium, dessen Wiedergabe schon des Wortlautes wegen nötig ist:

„Dem in dem vorhinnigen Desiderio bemerckten Mangel an tauglichen Dienstboten und denen besonders jetzt vorkommenden Klagen darüber würde nach dem unterthänigsten Dafürhalten getreuester Landstände am füglichsten abgeholfen werden können, wenn die jungen Leute beiderlei Geschlechts zum Dienen und um sich zu vermieten ernstlichst angehalten, und den Beamten besser als bisher geschehen, darauf zu achten nachdrücklichst aufgegeben würde, indem es eine allgemein bekannte Sache ist, — daß nicht nur viele ihre Kinder, welche sie zu ihrem Hausshalt nicht nöthig haben oder gebrauchen und daher dienen können, bei sich behalten, sondern sich auch fast auf allen Dörfern hiesiger Provinz eine Menge solcher Herrenlosen und zum Dienen fähigen Personen besonders weiblichen Geschlechts aufhält, welche für sich oder wie sie es nennen, auf ihre eigene Hand seyen, dafür ein jährliches Schutzgeld bezahlen, — am Ende in einen müßigen und lüderlichen Lebenswandel, wozu sie, da sie unter keiner besonderen Aufsicht stehen, die beste Gelegenheit haben, verfallen und Kinder erzeugen oder zur Welt bringen, welche zuletzt den Communen, und den Armen-Kasten zur Last fallen.

Treu devoteste Landstände geben es daher dem höchsten Ermessen unterthänigst anheim, ob nicht denen Beamten gnädigst aufzugeben seyn dürfte, darauf genau zu invigiliren, daß alle die auf dem platten Lande wohnende Bauren welche mehrere Kinder haben, solche wenigstens auf einige Jahre vermieten müssen, auch fernerhin ohne besondere Ursach nicht zu gestatten, daß sich die

Digitized by Google

zum dienen fähige Persohnen auf den Dörfern gegen ein etwa dafür zu entrichtendes Schutzgeld für sich sezen dürfen, — auch keiner Bauren Tochter in Zukunft bei Amt die Ehe verschrieben werde, wenn sie nicht glaubhaft dociret, daß sie eine bestimmte Zeit gedienet habe."

Was hier verlangt wurde, war, wie die Regierung und ihre Berater gleich erkannten, nichts anderes als eine Abart des Gesindezwangsdienstes, allerdings nicht wie die entsprechende Institution im Osten zu gunsten einzelner Herren, sondern im Interesse der Gesamtheit der Dienstherrschaften, die sich in die Beute teilen wollten. Gewiß hätte man es wohlwollend auch als eine Weiterbildung der §§ 1 und 2 der Gesindeordnungen von 1736 und 1797 auffassen können. Jedoch der wichtige Unterschied ist der, daß diese es dem Ermessen der Behörden überließen, ob sie jemand zum Dienste zwingen wollten, während der Vorschlag der schaumburgischen Stände zur Durchführung des Gebots absolute Zwangsmittel gab: die Bauern müssen ihre Kinder vermieten, wenigstens auf einige Jahre; die Bauerntöchter, die nicht einige Zeit gedient haben, dürfen nicht heiraten.

Die Regierung äußerte sich über die prinzipielle Verschiedenheit der gewünschten Rechtsänderung von dem bisherigen Zustande gar nicht, sondern meinte nur, daß die Bestimmungen wider das herrenlose Gesindel genügten. Doch wurde beschlossen, vom Advodatus fisci Eigenbrodt in Rinteln, der vorher bei den Ämtern Schaumburg und Rodenberg anfragen sollte, eine Meinungsäußerung einzufordern (27. Februar 1798).

Die Antwort der Gutachter ging übereinstimmend dahin, daß der Antrag der Stände zu verwerfen sei; höchstens eine Erhöhung des Schutzgeldes und der Personalkontribution mag zulässig sein. Eigenbrodt äußert sich so: „Der Antrag ... scheint mir gar zu generel und an das Verhält-

Digitized by Google

nis der allerstrengsten — der Sclaverei sehr nahe kommenden Leibeigenschaft zu grenzen, dessen gnädigstes Zugeständnis bei denen so gut gesinnten Landbewohner dieser Grafschaft ungleiche Sensationen veranlassen könnte." Weshalb wählt man außerdem, meint Eigenbrodt weiter, nur die Bauernkinder zum Zwangsdienst, nicht auch die Städter? Zumal der Bauer seine erwachsenen Kinder ganz besonders nötig hat; man kann ihm nicht zumuten, seine Kinder zu vermieten und sich fremdes Gesinde statt dessen zu holen. Das Dienen der Bauernmädchen in der Stadt „würde auch die nachtheilige Folge haben, daß viele dieser Bauren Töchter an eine der Landwirthschaft nicht angemessene Städtische Lebensarth sich gewöhnen, sich denen Ausschweifungen überlassen, wohl gar in eine die Eltern kränkende Verfassung, oder doch wenigstens zu einer Landwirthschaftlichen Hausmutter verstimmt, zurück kömmen würden." Ein wichtiger Erwerbszweig des Landes, die Leinweberei, würde durch die vorgeschlagenen Maßnahmen sehr benachteiligt werden. Der Knechtemangel komme übrigens daher, daß die jungen Leute aus Furcht vor dem Militärdienst auswandern. Durch eine Erhöhung des Schutzgeldes und der Personalkontribution der dienstfähigen Leute würde der Mangel an Gesinde aufhören, „zumal, wenn diejenige, welche Gesinde brauchen, diesen, weil nach denen jetzigen Zeit-Umständen, alle dem Gesinde nötige Bedürfnisse, theurer wie vorhin geworden, angenmessenen Lohn geben, und auf einen ordentlichen und billigen Fus gegen sie sich betragen."

In diesem Sinne lautete auch die landgräfliche Resolution auf das Desiderium vom 3. Mai 1798. Den Ämtern und Magistraten wurde aufgegeben, auf genaue Befolgung der Bestimmungen wider die „herrenlosen Leute" zu achten (2. Juli 1798). Eine Erhöhung der Personalkontribution und des Schutzgeldes um 1 Thaler wurde am 1. August beschlossen.

Digitized by Google

g) 1801.

Schon während der Einzelarbeit an der städtischen Gesindeordnung war die Regierung an die Sammlung von Material für die ländliche Ordnung gegangen[1]). Als es endgültig feststand, daß zwei getrennte Gesindeordnungen geschaffen werden sollten, beschloß die Regierung am 31. Oktober 1796, von den Landräten Berichte und Gutachten einzufordern. Jedoch ging, aus unbekannten Gründen, das Schreiben an die Landräte erst am 3. Febr. 1797 ab. Noch am 2. Juni 1797 mußte einer von ihnen, der Landrat von Meysenbug, um seinen Bericht gemahnt werden.

Es muß eine gewaltige Erregung gewesen sein, die im Gefolge der Aufklärung und der Revolution auch in die entlegensten Orte und Menschen ihren Einzug hielt. Auch wo die neuen Ideen keinen fruchtbaren Boden fanden, da wurden doch wenigstens alle nur einigermaßen regsamen Menschen mindestens zu neuem Nachdenken über alle die vielen Fragen veranlaßt, die ihnen jetzt täglich entgegentraten.

Was Wunder, daß das auch auf die hessischen Landräte einen unverkennbaren Einfluß gehabt hat. Einige landrätliche Berichte stehen zum mindesten an Originalität im allgemeinen über den meisten früheren Äußerungen über Gesindewesen, die oben behandelt wurden. Bei manchen zeigt sich sogar unverkennbar ein wenn auch mit Widerwillen erfolgendes, geringes Nachgeben gegenüber den neuen Idealen, nicht bloß ein unfruchtbares Nachdenken darüber. Diese Gutachter sehen in der Gesindefrage, ohne es natürlich direkt mit diesem Worte zu bezeichnen, oder es auch in den Vordergrund zu rücken, geradezu eine soziale Frage. Früher betrachtete man die Verhältnisse des Gesindes als eines Produktionsfaktors

[1]) Quelle sind die für 1797 zitierten Akten (oben S. 94).

Digitized by Google

der Haus- und Landwirtschaft, den man als Menschen allerdings auch etwas anders behandeln mußte als andere Faktoren. Dem Gesetzgeber kam es vorwiegend darauf an, den Herrschaften billiges und williges Arbeitsvolk zu schaffen, daneben der Polizei Handhaben zu geben, um die äußere Ordnung des Landes aufrecht erhalten zu können. Man machte eben die Gesetze ganz vom Standpunkte des gleichfühlenden Brotherrn aus, dessen Sorgen die gesetzgebenden Räte aus eigener Erfahrung genug kannten. Nicht nebeneinander als Vertragsparteien vermochte man es, Herrschaft und Gesinde zu erblicken, sondern hintereinander; die Herrschaft verdeckte den Anblick der Dienstboten, die als geistig minderwertige und wirtschaftlich schwächere Partei der Herrschaft den Vortritt einräumen mußten.

Es mag sein, daß die Proklamierung der Gleichheit und Brüderlichkeit einen Einfluß darauf hatte, daß sich die Anzeichen einer veränderten Anschauungsweise geltend machten. In dieser Richtung mögen bei manchem unter den von der Regierung befragten Landräten Gedanken angeklungen sein, und sie einige neuartige Äußerungen haben tun lassen, die sich freilich noch in ganz bescheidenen Grenzen halten, die von ihnen womöglich ausdrücklich abgelehnt werden. Aber schon, daß sie die Ansichten vorbringen, zur Diskussion stellen, zeigt mindestens, daß ein Neues vorbeigezogen war und sie berührt hatte.

Schon eine bemerkenswerte Äußerung des Accessisten Wust, dem die Fertigstellung des Regierungsgutachtens 1797 wie 1801 obgelegen hatte, am Schlusse des Regierungsberichtes von 1797 läßt die Gesindefrage plötzlich in anderm, neuartigem Lichte erscheinen, wodurch ihre Lösung freilich komplizierter und unbequemer, aber auch unendlich verantwortungsvoller wurde, als wenn man in dem alten Gange fortgeschritten wäre.

Digitized by Google

Er sagt: „So sehr es aber auch zu wünschen ist, daß durch die neue Ordnung den Klagen über schlechtes Gesinde abgeholfen werden möchte, so wenig wird man sich dieses von derselben mit Zuversicht versprechen können. Die Quellen dieser Klagen fließen zu sehr aus der moralischen Verdorbenheit und der schlechten Ergehung der dienenden Volksklasse, als daß man erwarten könnte, sie durch eine bloße Verordnung, über welche man ohnehin mit Mühe vielleicht nur eine Zeitlang wird halten können, verstopfen zu können. Es ist daher sehr zu befürchten, daß die Verbesserung des Gesindewesens, ohne die Veredelung des Gesindes selbst, ungeachtet aller Verordnungen immer ein Gegenstand der frommen Wünsche bleiben werde."

Diese tiefe Einsicht, daß es der Verwirklichung der Gesetze an der inneren Kraft fehle, wäre gleichwohl besser am Platze gewesen, wenn sie ein theoretischer Pädagoge ausgesprochen hätte, als ein Staatsmann, der an dem Gesetze selber mitgearbeitet hatte, das er nun fast nicht mehr als seines Geistes Kind gelten lassen wollte. Politisch war diese Äußerung jedenfalls in der Form am unrechten Platze, so fruchtbar sie für eine Neubildung des Rechts ist. Der Vizepräsident von Baumbach sah es ein, daß damit dem Gesetze bei der Geburt gleich das Zeugnis mangelnder Lebensfähigkeit mitgegeben wurde. Er strich daher den ganzen Passus aus dem Konzept, so daß sich der Geheime Rat über Wusts genialen Einfall keine Gedanken zu machen brauchte. Die Idee einer solchen Sozialpädagogik war noch zu jung, um schon in die reale Welt einen Eintritt erzwingen zu können.

In ähnlicher Weise, nur weniger tief greifend, sprach sich der Landrat von Keudell in Schwebda aus (30. März 1797), der Wust vielleicht zu seinen Ausführungen angeregt hatte. „Allgemein ist bekant, daß der Grund schlechten Gesindes, zuerst in der schlechten Erziehung

Digitized by Google

und schlecht eingerichteten Schulen hauptsächlich liege." Als Praktiker genügt ihm aber nicht diese Feststellung allein, sondern er schlägt vor, daß die Pfarrer zur Befolgung ihrer Pflicht, die Verordnung von 1764 zu verlesen, besser angehalten werden, und daß statt einmal die Verlesung zweimal jährlich erfolgen soll, sowie daß die Dienstboten bei zwölfstündiger Gefängnisstrafe zum Kirchgang angehalten werden, die Herrschaften bei Strafe ihr Gesinde nicht grundlos vom Gottesdienst fernhalten sollen. Auch mögen die Schulmeister die Gesindeordnung alle Vierteljahre in der Schule erklären, „indem die sämtliche Schulkinder dermahleinst entweder Gesinde nötig haben oder selbst dienen müssen."

Diese Äußerungen in all ihrer Oberflächlichkeit lassen durchschauen, daß das Bewußtsein der Notwendigkeit sozialpädagogischer Grundlagen für das Wirksamwerden des Gesinderechts bei Keudell doch noch auf Sand gebaut war, so bemerkenswert das Verlangen nach einer Vertiefung der Gesetzgebung immerhin ist.

Es ist gerade Keudell, dem auch außerdem einige auffallende Worte entstammen. Er äußert sich u. a. folgendermaßen: „Überhaupt wär ebenfalls zu wünschen, daß die unterschiedenen Gesindeordnungen, so mehrentheils nur auf die Vergehungen des Gesindes gerichtet, auf der andern Seite auch auf das Verhalten der Herrschaften gegen das Gesinde, bestimmter mit zweckmäßiger Rücksicht gerichtet werde, dann wenige Herrschaften bedencken, daß Dienstbotten unssere Unglücklichen Freunde sind, und daß es bloß vom Zufall abhängt, daß letztere nicht erstere zu gebieten haben." Es ist sicher keine Zufälligkeit, daß der Gedanke der „unglücklichen Freunde" und des „Zufalls" des Standes in den Jahren der Revolution ausgesprochen wurde; statt „Freunde", hätte auch „Brüder" stehen können, um den Zusammenhang offenbarer zu machen.

Digitized by Google

Verwandten Geistes einen Hauch hat auch der Landrat Lindau in Elbersdorf (21. April 1797) verspürt. Er denkt nationalökonomisch mindestens modern im damaligen Sinne. Er schätzt die Wirkung des Gesetzes für Besserung des Gesindewesens nicht hoch ein, „weilen im Gesindewesen gar zuviel vom freyen Willen der Menschen abhängt." Er gibt zu, daß es eine Menge greifbarer Gründe sind, denen der Mangel genügenden Gesindes zuzuschreiben ist, Luxus, Hang zu mehr Selbstbestimmung usw. „Aber ein Mittel gegen diesen Mangel dürfte schwehr auszufinden seyn. Es liegt in dem natürlichen Lauf der Dinge daß aus den angeführten Ursachen itzt weniger Menschen als sonst dienen wollen, und ich sehe nicht ein wie man das Gegentheil bewürken will, da doch bey freyen Menschen das Dienen einem unmittelbahren Zwang nicht unterworfen ist." „Die in einigen Schriften vorgeschlagenen Aufmunterungen zum dienenden Stand, nehmlich daß man ihm eine politische Achtung und Auszeichnung gebe, durch Associationen hinreichende fonds stifte, woraus treuen Dienstboten bey Heyrathen oder andern etablissements Steuern gereicht, auch ihnen hieraus Aussichten in ein kummer- und sorgenloses Alter verschafft werden könnten, vorstehende Aufmunterungen sind schön ausgedacht, möchten aber theils ohne Würkung theils gar nicht ausführbar sein. Jenes, weil mehrentheils blos die Hefe des Volks sich zum dienen versteht das von wegen seiner Erziehung wenig Ehrgefühl hat, und letzteres weil es an Gemeingeist auch vielleicht hinlänglichen Mitteln fehlen dürfte, um einen solchen Plan zweckmäßig auszuführen."

Immer wieder tönt in dieser Zeit das Wort Erziehung an unser Ohr. Die aufkeimende Einsicht in dies erste Erfordernis nicht bloß aller Gesinde-, sondern letztlich aller Sozialpolitik schien sich ausbreiten zu wollen. Aber nichts von dem ist in die Praxis hinübergegangen.

Digitized by Google

Aus den landrätlichen Gutachten im übrigen seien nur verschiedene besonders wichtige Punkte hervorgehoben, wo eine neuartige Anregung zu gesetzgeberischem Vorgehen zur Erscheinung kommt. Daß Neues auch in toten Formen gebildet werden kann, zeigt eine Äußerung des Landrats von Dalwigk zu Gilsa (11. März 1797). Er schlägt noch in letzter Stunde ganz eigenartige Lohnfestsetzung vor und empfiehlt eine Maximaltaxe, die aber nur dann in Anwendung kommen soll, wenn der Dienstbote untreu war; anderenfalls soll eine etwaige höhere Vereinbarung in Geltung bleiben.

Baumbach in Nentershausen will den Abschiedszwang dadurch betont wissen, daß später den Dienstboten, die kein Zeugnis ihres Wohlverhaltens beibringen können, der Heiratskonsens verweigert wird. An ihn war wohl kein Ausläufer irgend einer Welle französischer Revolutionsgedanken herangekommen! Und aus dem von ihm ausdrücklich zitierten Krünitz hat er auch nur die Nachrichten über Untreue, Nachlässigkeit usw. des Gesindes behalten. Die Landräte von Keudell und von Eschwege schlagen vor, daß den Dienstboten die Abschiede bei der Kündigung gegeben werden sollen, so daß sie dem neuen Mieter vorgelegt werden können. Durch diesen Vorschlag wird der Vertragsbruch sehr erschwert, ja unmöglich gemacht. Allerdings nur theoretisch. Denn wie man sich bisher um die Vorschriften über die Erteilung eines Attestes nicht gekümmert hat, so würde man es noch weniger dann tun, wenn das ganze mit erschwerenden Zutaten versehen würde. Einen originellen, aber von niemanden aufgegriffenen Gedanken äußert schließlich noch der öfter erwähnte Landrat von Keudell. Er will den Dienstboten das Recht verliehen wissen, zu verlangen, daß der Pfarrer ihnen das Attest vorliest, damit der verabschiedete Dienstbote sich davon überzeugen kann, was der Brotherr über ihn geschrieben hat.

Digitized by Google

Im übrigen sind die Landräte darin so gut wie einig, daß alle die alten Klagen über Lohnhöhe, Nichtbeachtung der Attestate, Leinsäen, Ledigsitzen, allerhand Luxus, besonders Kaffeetrinken, ferner Aushebungen, durch die der Knechtemangel verschärft wird, auch heute noch berechtigt sind. Ihre Vorschläge bewegen sich, von den namentlich benannten abgesehen, für diese Fragen meist in alten Bahnen. Wie schon bemerkt, finden auch Taxen noch Anhänger. Die Mehrzahl steht aber auf dem Boden der Anschauung, daß es kein Mittel gibt, um in dieser Hinsicht den Lauf der Dinge aufzuhalten. Erwähnt sei noch eine Nachricht aus Heimbressen, daß von dort die jungen Leute nach Elberfeld oder Holland gehen, eine Spur des Zuges nach der westfälischen Industrie, der ja ganz besonders für die westhessischen Bauern heute eine Kalamität ist.

Schon vor den Gutachten der Landräte war aus Neukirchen ein Bericht eingelaufen, in dem über Lohnsteigen und Ledigsitzen geklagt wird. Der Bericht empfiehlt Geld- oder Gefängnisstrafe; Personalkontribution, die gleich fürs ganze Jahr veranlagt wird, erscheint unbillig. Gleichwohl weist die Regierung den Landrat von Gilsa an, die Kontribution von Tagelohn oder Spinnrad zu erheben.

Die Vota der Regierungsräte über alle diese Berichte zogen sich von Ende September 1797 bis Juli 1799 hin. Die Verzögerung liegt an den Vizepräsidenten von Baumbach, der seine Meinung erst anderthalb Jahre nach den übrigen Räten niederschrieb; aus welchem Grunde, ist nicht festzustellen. Die Räte legten ihren Beratungen den in der Grebenordnung von 1739 enthaltenen Auszug der Gesindeordnung von 1736 zu Grunde, da hierin spezifisch agrarische Verhältnisse berücksichtigt werden; allerdings nicht mehr als im Original von 1736, von dem an Inhalt fast nichts hinweggenommen, alles nur leichter verständ-

Digitized by Google

lich und kürzer in der Grebenordnung ausgedrückt ist[1]). Vielleicht war es gerade dieser Umstand, nicht die agrarische Eigenart, der die Räte zur Wahl der Grebenordnung veranlaßte.

Im großen und ganzen wurde die Gesindeordnung nach den Vorschlägen der Regierungsräte abgefaßt. Nur deren wichtigste Äußerungen sollen im folgenden kurz aufgezählt werden. Über den Inhalt der §§ 1 und 2 (überflüssige Kinder, Müßiggänger) sind die Meinungen kaum verschieden. Ein Vorschlag des Vizekanzlers Kunckel, daß man das über Erlernen eines Handwerks Gesagte übergehen solle, „indem nach meiner Überzeugung Kinder vom platten Lande bäuerlicher Herkunfft, zu Handwercken und Professionen nicht anzuführen sind", wird von den Regierungsräten Ledderhose und Heister dadurch ad absurdum geführt, daß sie auf die Jugend in den Landstädten hinweisen, für die die Gesindeordnung ja auch gelten soll. Eine Heranziehung der müßig Sitzenden zu Beisteuer und Personalkontribution findet keinen Widerspruch.

Dagegen wird das Verbot des Leinsäens von Heister und Baumbach mit guten Gründen bekämpft. Das Leinsäen ist zu verbreitet im Lande, als daß ein Verbot Erfolg haben könnte. Ferner muß man dies bedenken: Mißrät der Flachs, was alle 3—4 Jahre regelmäßig vorkommt, so mißrät er dem Gesinde, nicht dem Herrn. Wo aber sollte die Herrschaft bei Mißwachs den Flachs hernehmen, wenn man statt des Leinsäens die Lieferung fertigen Linnens an die Dienstboten erlauben wollte? Die Kosten dafür würden den gegenwärtigen Nachteil des Leinsäens übertreffen. Außerdem wird es eine ewige Reihe von Klagen über die Qualität des Linnens geben. Zudem ist der Flachs, den man dem Gesinde säet, der

[1]) Oben S. 66.

Digitized by Google

einzige reale Überrest der Dienstzeit, den die Magd vom Lohn hat. Geld und Kost wird verbraucht, dagegen Flachs verdirbt nie und gibt so dem Mädchen eine gute Beschäftigung fürs Alter.

Auf Antrag des Geheimen Rats Schmerfeld wurde vorgeschlagen, den Zeitpunkt der Abschiedserteilung auf den Kündigungstag zu legen, damit der Dienstbote den Abschied dem neuen Mieter vorlegen kann. Ferner soll der neue Mieter die Abschiede wenigstens bis zum Dienstantritt aufbewahren, damit hierdurch ein Doppelvermieten verhindert wird. Verworfen wird allgemein die Verweigerung des Heiratskonsenses wegen Mangels eines Abschieds, da das eine Vermehrung der unehelichen Kindergeburten bedingen würde. Eine Festlegung der Ziehzeit ferner wird nur für die Hirten beschlossen, für das übrige Gesinde wird auf die gebräuchliche Wandelzeit verwiesen. Das Strafrecht brauchte nur aus 1739 resp. 1736 übernommen zu werden, da dort ja gerade die agrarischen Delikte ausführlich geregelt sind. Ein Vorschlag Kunckels, die Gesindeordnung jedem Dienstboten gedruckt einzuhändigen, wurde von der Majorität der Räte wegen der großen Kosten abgelehnt. Kunckels Gedanke ging auf das Vorbild der Postverwaltung zurück, die den Postillonen die für sie bestimmte Verordnung gedruckt übergab.

Schließlich sei noch eine Anregung der Regierung erwähnt, der der Geheime Rat keine Folge gab. Die Regierung äußerte nämlich Bedenken, daß die große Menge ausländischer Knechte sich um die Gesindeordnung nicht zu kümmern brauchen und diese daher zu wenig Geltungsbereich haben würde; nur für die wenigen inländischen Knechte sei sie maßgebend. Daher soll man beim Geheimen Rat erwägen, ob nicht die Vorschriften über die Musterungen wenigstens dahin modifiziert werden können, daß Dienstboten, die dem Militär noch nicht über-

Digitized by Google

wiesen sind, frühestens am Ende der Dienstzeit bei ihrer Herrschaft eingezogen werden sollen. Damit würde zugleich erreicht, daß die Knechte „nicht Gelegenheit erhalten, heimlich aus dem Dienste zu gehen und durch die Drohung damit der Herrschaft zu trotzen".

Der vorhin erwähnte Vorschlag der Regierung über die Wandelzeit der Schäfer ist das Ergebnis einer „internationalen" Vereinbarung. Die Regierung zu Eisenach hatte am 17. Juli 1798 die casseler Regierung gebeten, einem zwischen Eisenach, Weimar, Erfurt und Gotha getroffenen Übereinkommen beizutreten, wonach die Ziehzeit statt auf Martini (wie sie bisher war) auf Lichtmeß, mit Weihnachten als Miet- und Kündigungstermin, gelegt würde [1]). Nach ziemlich ausführlichen Enquêten kam die Regierung zu dem Ergebnis, daß sie statt Lichtmeß Petri wählte, wovon sie der eisenacher Regierung am 18. Januar 1799 Mitteilung machte.

Mit dem Regierungsentwurf der Gesindeordnung war der Geheime Rat in der Hauptsache einverstanden. Drei Änderungen schlug er vor, von denen die Regierung zwei billigte; einmal die ausdrückliche Erwähnung des Beisitzergeldes in § 2, das die Müßiggänger außer der Personalkontribution entrichten sollen, sodann die wichtigere Bestimmung, daß der Brotherr bei unbegründeter Entlassung dem Dienstboten nicht nur einen vierteljährlichen Lohn zahlen und ihm die Alltagslivree überlassen muß (Regierungsentwurf), sondern daß der Dienstbote sogar die Obrigkeit anrufen kann, wenn er sich wegen Dienstmangels außerhalb der Wandelzeit nicht bald wiedervermieten kann; der Beamte soll ihm zu einer ausreichenden Entschädigung verhelfen. Der dritte Punkt war das Strafrecht. Der Geheime Rat hielt die Strafe in § 13 (Diebstahl usw.) für zu gelinde gegenüber der in § 14 (Einkaufsbe-

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Pol.-Rep. F 43, Nr. 1 a.

Digitized by Google

trug). Hiermit waren wieder die Regierungsräte nicht einverstanden. Sie argumentierten so: Jeder Brotherr wird die in seinem Hause begangenen Schädigungen seines Vermögens leichter bemerken können, als die außer dem Hause erfolgenden (Einkaufsbetrug). Es müssen diese Delikte also notwendig mit einer härteren Strafe bedacht werden als die andern. Jedoch gab die Regierung zu, daß die vorgeschlagene Strafe zu hart sei.

Mit den aufgezählten Änderungen sandte der Geheime Rat den Entwurf am 29. April 1800 zurück, der nun gedruckt werden sollte. Erst am 6. September 1800 konnte die Regierung dem Geheimen Rat die Mitteilung machen, daß der immer wieder verzögerte Druck vollendet sei. Am 16. September gingen die drei Vollziehungsexemplare an die Regierung zurück. Merkwürdigerweise tragen die zwei noch bei den Akten liegenden Stücke kein Datum. und das dritte Exemplar, das in den Geheimratsakten sich befindet, ist vom 18. Mai 1801 datiert. Es ließ sich keine Erklärung für diese sonderbare Verzögerung finden. Dieser 18. Mai ist auch das in der Sammlung der Landesordnungen mitgeteilte Datum.

Die Gesindeordnung von 1801 gibt dem ländlichen Gesinde ungefähr das, was dem städtischen schon 1797 zuteil geworden war. Nur in weiteren Worten. Und dies ist der hauptsächliche Unterschied der beiden Gesetze, die im übrigen innerlich durchaus gleich sind. Wozu die verschiedene Ausgabe von Gesetzen, eines für das städtische, eines für das ländliche Gesinde?

In der Einleitung zur Gesindeordnung von 1801 findet sich der Passus, daß die getrennte Behandlung „durch die Verschiedenheit, welche die besondere Verfassung und Nahrungsart der übrigen Städte und des platten Landes bringen müssen", veranlaßt sei. Die spezifisch agrarischen Bestimmungen, die 1801 getroffen werden, 1797 sich nicht finden, sind folgende: Verbot des Leinsäens,

Digitized by Google

Regelung der Ziehzeit der Schäfer, Unterschrift des Greben unter die Attestate von Bauern, Aufzählung der agrarischen Delikte und in gewissem Umfange des Prozeßrecht.

Die Unterschrift des Greben ist eine solche Kleinigkeit, daß man derentwegen keine besondere ganz neue Gesindeordnung hätte zu machen brauchen. Das Gesindestrafrecht von 1736 war durch die noch nicht aufgehobene Verordnung von 1752 ersetzt, die wie 1797 so auch 1801 beseitigt wurde; es hätte der Übersichtlichkeit der Gesindeordnung von 1797 kaum geschadet, wenn man die paar agrarischen Besonderheiten in den strafrechtlichen Paragraphen mit untergebracht hätte. Und das Prozeßrecht ließ sich wohl ebenso gut bei anderer Gelegenheit zu gunsten des Gesindes regeln.

Bleibt noch das Leinsäen und die Ziehzeit der Schäfer. Nun, hielt man dies für zu ungeeignet, in eine allgemeine Gesindeordnung aufgenommen zu werden, so konnte man es durch ein besonderes Ausschreiben regeln; daß dieser Weg hierfür durchaus gangbar war, zeigt die spätere Geschichte der Gesindegesetzgebung. So muß man also wie Kähler[1]) und Süßkind[2]) zu dem Ergebnis kommen, daß keine innere Notwendigkeit der Trennung bestand, daß es mit dem spezifisch „agrarischen" Charakter nicht so weit her ist, wie der Gesetzgeber einen glauben machen möchte.

Aber was steckt dahinter? Wie kamen die uns doch als sehr klug und geschickt bekannt gewordenen Regierungsräte dazu, so vorzugehen, wie kam der Geheime Rat dazu, dies Vorgehen zu billigen? Die Antwort hierauf ist in dem oben über die Entstehungsgeschichte der beiden Gesindeordnungen gesagten schon enthalten. Die erste Anregung ging von dem Polizeidirektor Fulda aus, einem Manne, den seine tägliche Beschäftigung nur städtische

[1]) S. 122. — [2]) S. 8.

Digitized by Google

Verhältnisse kennen lehrte. Der erste Entwurf stammte von der Polizeikommission, die, auf ihre Berufserfahrung gestützt, vor allem die agrarischen Delikte nicht namentlich aufgezählt und zudem einige Bestimmungen mehr formaler Art aufgenommen hatte, die allerdings nur auf städtische Verhältnisse paßten. Diese Umstände und die Erinnerung an die Enquête aus den sechziger Jahren mögen die Regierung dazu veranlaßt haben, besonders vorsichtig zu verfahren und die landwirtschaftlichen Verhältnisse noch einmal eingehender zu studieren; denn vielleicht waren hier Fragen zu berücksichtigen, die den nur mit städtischen Verhältnissen praktisch vertrauten Regierungsräten noch gar nicht aufgestoßen waren. So beschloß man denn die Umfrage bei den Landräten. Deren Ergebnisse abzuwarten — der letzte Bericht traf erst dreiviertel Jahre später ein, als man den dahin gehenden Beschluß gefaßt hatte — wäre aber unpraktisch gewesen. Denn in den wichtigsten Fragen des städtischen Gesindewesens und des dafür zu schaffenden Rechts waren ja alle maßgebenden Kreise einig. Was sollte man da noch eine Verzögerung zulassen, nachdem man sich glücklich wenigstens in diese Materie eingearbeitet hatte.

So kam man auf den Gedanken, die teilweise „gänzlich abweichenden" ländlichen Verhältnisse einem späteren Gesetze vorzubehalten. Und um die angeblich vorhandenen Unterschiede zwischen den beiden Ordnungen besonders deutlich zu machen zog man die von 1801 ganz besonders in die Länge. Es war mithin nur eine durch innere Gründe nicht gerechtfertigte Verlegenheitsmaßnahme.

Und dabei mußten gerade die wichtigen agrarischen Bestimmungen recht bald teilweise wieder aufgehoben werden. Auf mannigfache Beschwerden hin [1]) wurde

[1]) St. A. Marburg. Geh. Ratsakten, Lit. G., Nr. 28, 1605; LO. VIII, S. 152.

Digitized by Google

am 21. Januar 1804 nach längerem Zögern das Verbot des Leinsäens gänzlich aufgehoben. Die in einer Beschwerde des Landrats von Keudell angedeuteten Gründe bestehen darin, daß in den schlechten Leinjahren der Dienstherr durch die ihm obliegende Pflicht zur Linnenlieferung geschädigt würde, daß auch den Dienstboten durch das Verbot des Leinsäens die Gelegenheit entgehe, sich fürs Alter Arbeit aufzusammeln. Eine ausdrückliche Dispensation von den Bestimmungen über die Wandelzeit der Schäfer erlangte das Amt Bergen am 31. August 1802[1]); die sämtlichen Zentgrafen des Amtes hatten in einer Vorstellung darauf hingewiesen, daß die in der Gesindeordnung vorgeschriebene Regelung für das Amt undurchführbar sei, da die Schäfer meist aus dem „benachbarten Ausland" stammen.

II.

Die Nebenländer.

Das Königreich Westfalen und das Großherzogtum Frankfurt bedeuten für den Westen Deutschlands den Beginn einer neuen Zeit. Die Modernisierung des Rechts und des Wirtschaftslebens wurde hier unmittelbar durch Franzosen herbeigeführt, gleichzeitig mit den Umgestaltungen in Ostdeutschland, welche die französisch gebildeten preußischen Staatsmänner veranlaßten.

Ehe die Geschichte des hessischen Gesinderechts in dieser Zeit dargestellt werden kann, muß hier ein Bericht über die Rechtsentwicklung in den zu Hessen im Laufe der Zeit hinzugekommenen wichtigsten Territorien gegeben werden. Dies sind Schaumburg und Hanau mit Gelnhausen. Im Zusammenhang damit werden auch

[1]) St. A. Marburg. Kabinetsakte, betr. die Dispensation von der in § 77, G. O. vorgeschriebenen Miethezeit der Schäfer für das Amt Bergen, 1802.

Digitized by Google

die allerdings erst nach den Befreiungskriegen endgültig mit Hessen vereinigten Gebiete Fulda und Isenburg berücksichtigt werden. Von einer Bearbeitung kleinerer Erwerbungen, vor allem der ehemals kurmainzischen Orte, wurde abgesehen, weil es zu weit führen würde, in diesem Zusammenhang das Recht größerer, in ihren Hauptbestandteilen abseits belegener Territorien, wie es Kurmainz war, darzustellen.

§ 4. Schaumburg.

Die Grafschaft Schaumburg bildet den frühesten Gebietszuwachs Hessens, der hier zu berücksichtigen ist; sie fiel 1647 an Hessen [1]).

Das wichtigste von dem wenigen, was hier an Gesinderecht existiert, ist eine umfassende Polizeiordnung von 1615 [2]). Diese enthält nicht nur eine besondere Darstellung des Gesinderechts, sondern bietet auch in den übrigen Kapiteln, die andere Materien behandeln, eine Fülle von Rechtssätzen über das Gesindewesen. Die Polizeiordnung ist sieben Jahre älter als die hessische, die für Althessen die früheste Behandlung des Gesinderechts bildet [3]). Sie geht wie diese auf die Anregungen der verschiedenen Reichsgesetze zurück [4]).

Die Polizeiordnung zeigt ihre Verwandtschaft mit dem Reichsrecht und der hessischen Polizeiordnung sehr deutlich. So schon in ihren Bestimmungen über die Verwertung der Müßiggänger (Kap. 34, 63, 25), über das Hausierverbot (Kap. 61). Das engere Gesinderecht steht in Kap. 63. Hier ist von der Reichung des Gottespfennigs zur Miete die Rede, vom Zeugniswesen (das nicht streng ein-

[1]) Kersting, Sonderrechte S. XII ff.; Rommel VIII S. 645 ff., 758 ff. — [2]) Schauenburgische Policey-Ordnung ... Gedruckt zu Stadthagen An. 1615, hsg. von Friedrich Julius Rottmann, Rinteln 1717; auch abgedruckt in Kerstings Sonderrechten Sp. 1202 ff., sowie in Schaumburg-Lippischen Landesverordnungen I, S. 240. — [3]) Oben S. 43 ff. — [4]) Rottmann S. 3, 4.

Digitized by Google

gerichtet ist), vom Lohne. Der Gesindelohn ist, wie auch viele andere Preise und Löhne, die teils tarifiert, teils zur regionalen Einzeltaxe angewiesen sind, in der Weise geordnet, daß jeweils in den verschiedenen Orten Taxen gefertigt werden sollen. Hierin zeigt sich eine wesentliche Abweichung von dem dazumal allgemein eingerichteten Gebrauch. Übereinstimmend fürs ganze Land wird dagegen das Fruchtsäen fürs Gesinde verboten (Kap. 32). Über die gewöhnliche Kündigung und Dienstlösung steht in der Ordnung nichts. Wohl aber wird der Vertragsbruch des Gesindes mit Strafen bedroht, ebenso die Verleitung des Gesindes dazu (Kap. 63). Aber in bemerkenswerter Abweichung vom Geist der Zeiten wird ebenda auch dem Gesinde ein gewisser obrigkeitlicher Schutz gegen den Vertragsbruch der Herrschaft gewährt. Heirat gibt dem Dienstboten kein Recht zur sofortigen Kündigung (Kap. 63). Mehrere nicht so wichtige Stellen der Polizeiordnung, die vom Gesinde handeln, sollen hier übergangen werden.

Eine Amts- und Hausordnung, gleichfalls aus 1615 [1]), enthält Hirtenrecht.

Die Polizeiordnung von 1615 blieb lange in Geltung. 1717 kommentierte sie der oldenburger Advokat Rottmann. Eine Beschwerde des Forstmeisters von Münchhausen zu Rinteln an das Amt Schaumburg vom 20. Oktober 1717 [2]) läßt erkennen, wie durch die Neuausgabe der Polizeiordnung ihr Gesinderecht dem Rechtsbewußtsein wieder nahe gebracht wurde.

Von den Rottmannschen Bemerkungen sollen hier nur wenige angeführt werden, so, was er über den Begriff der Dienstboten sagt, nämlich daß es keinen Unterschied macht, „was vor Arbeit einer thue", und daß „auch unter solchem Namen begriffen werden Praeceptores, Kinder-Lehrer und andere Diener, wenn sie schon keine schwere

[1]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1259. — [2]) Schaumburger Akte des St. A. Marburg, nicht bezeichnet.

Digitized by Google

Handarbeit thun, sondern nur um Kost und Lohn jemandes dienen". Die weitere Feststellung Rottmanns, daß in dem von der hessischen Wirtschaftsverfassung ganz abweichenden Schaumburg „man ... heut zu Tage keine solche leibeigenen Knechte mehr hat, wie vormals zu der Römer Zeiten gewesen", ist im Vergleiche mit den römischen Sklaven wohl richtig. Daß aber Leibeigenschaft in Schaumburg vorhanden war, wird noch für das 19. Jahrhundert bezeugt[1]); doch hat sie sich hauptsächlich nur in gelegentlichen Abgaben praktisch bemerkbar gemacht. Gesindezwangsdienst hat nicht bestanden.

Aus eigenem tut Rottmann beispielsweise noch Ausführungen über die Verführer des Gesindes zum Schlechten hinzu, sowie über diejenigen, welche das Gesinde für böses Vollbringen loben[2]). Gegen die Verderber des Gesindes will Rottmann dem Dienstherrn eine actio utilis de servo corrupto geben. Schließlich sei noch angeführt, was Rottmann über die Krankenfürsorge des Gesindes ausführt[3]). Er meint, daß dem Gesinde für eine nicht allzu lange dauernde Krankheit der Lohn nicht gekürzt werden darf, falls nur später der Dienst wieder aufgenommen wird. „Wobey auch zu mercken, daß ein rechtschaffener Hausvater sein kranckes Gesinde nicht gleich aus dem Hause müsse bringen lassen, sondern daß er nach dem Exempel des Capernaitischen Hauptmanns wol thue, wenn er sich seines krancken Knechts annimmt, ihn beherbergt und mit diensamen Artzeneyen versiehet."

Auch 1732 war die Polizeiordnung noch nicht abgeschafft, wie sich aus den „Allerhöchsten Resolutionen vom 23. Juni 1732 auf den von der Landesvisitations-Commission erstatteten Bericht"[4]) ergibt, worin die Polizeiordnung eingeschärft wird. Im Art. 21 heißt es sogar

---

[1]) Kopp, Handbuch VI, S. 301, 305 ff. — [2]) S. 429. — [3]) S. 431 ff. [4]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1236.

Digitized by Google

ausdrücklich, daß kein Colon seinem Gesinde der Polizeiordnung zuwider anstatt Lohnes Früchte säen darf. Sonst werden Colon und Dienstbote „zu Bruche gesetzt" und gebührend gestraft.

Erst die allgemeine hessische Gesindeordnung von 1736 schuf auch für Schaumburg neues Recht.

§ 5. Hanau mit Gelnhausen.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg fiel 1736 infolge eines Erbvertrages von 1643 an Hessen-Cassel, nachdem einzelne Teile der Grafschaft schon früher mit Hessen vereinigt worden waren. Die Pfandschaft über Gelnhausen ging mit Hanau auf Hessen über; durch den luneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß wurde die bloße Pfandschaft durch unbeschränkte Hoheit ersetzt[1]).

Das älteste Zeugnis von Gesinderecht ist in einer gelnhäuser Rechtsmitteilung an die Stadt Mergentheim aus dem 15. Jhdt.[2]) enthalten. „Wann ein bürger sin knecht oder magt wünt slecht, das sol er büssen als fliesende wunden."

Mehr enthält das im marburger Staatsarchiv aufbewahrte gelnhäuser Stadtbuch (Sammlung der Ordnungen, Eide, Verzeichnisse der Ratsmitglieder usw.). Da Junghans[3]) nur eine auf späterer Überlieferung beruhende ungenaue Inhaltsangabe bringt, so wird hier der Wortlaut der auf Donnerstag nach Katharina (28. Nov.) 1560 datierten Verordnung aus dem Stadtbuche selbst mitgeteilt:

„Vonn Dienstbotten. Ordnen unnd wollen wir, das hinfuro keiner dem andern seine dienstbotten, magd oder knecht, mit ersteigung dess lohnes geschencken, oder andern vortheilhaftigen mitteln abwitzen, abtziehen, und

[1]) Junghans, Versuch einer Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen, Ztschr. f. hess. Gesch. u. L.-K., N. F. XII (1886), S. 103 ff., bes. S. 364, 374; Kersting, Sonderrechte S. VI ff. — [2]) Oberrheinische Stadtrechte I, S. 140. — [3]) S. 262.

Digitized by Google

abwendig machen solle. — Dergleichen soll das dienstgesinde, wieder billiche mass ire dienstlohn nitt ersteigen, oder ire herren und frauen in versprochener zeitt des jars one redtliche erhebliche ursachen nit abbrechen, sondern getreulichen aussdienen. Uberfure aber Jmandts das, so solle der abreytzer solchs mit einem gulden verbussen, und dem dienstbottenn seine belonung nit gevolgt, noch inn iahrs frist inn der statt zu dienen zugelassen werden."

Wieder sind es jene klassischen Fälle aus dem Gesinderecht, die hier berücksichtigt werden: Abspannen, Lohnsteigern, Vertragsbruch. Die Strafe des Dienstverbotes ist hier eine neue selbständige Bestimmung.

Hanauische Verordnungen über Gesindefragen lassen sich erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen, wenn man von einer Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. zwischen 1561 und 1563[1]) absieht.

Bis zum Erlaß der ersten Gesindeordnung von 1748 finden sich nur gelegentlich Satzungen für das Gesinde, fast immer zusammen mit andern, ganz fernliegenden. Es sind fast ausschließlich Luxus- und Sonntagsordnungen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Gesetze: Tauf- und Kleiderordnung vom 18. Juli 1656[2]), Polizei-Ordnung (Taufen und Kleider) vom 3. November 1666[3]), Polizei-.ordnung (ebenso) vom 11. Dezember 1682[4]), Sonntagsordnungen vom 28. August 1669, 29. Juli 1678, 17. September 1698, 14. September 1713[5]).

Dagegen muß ein eigenartiges Ausschreiben der hanauer Regierung vom 29. September 1716[6]) hier wörtlich wiedergegeben werden, da es zur Beurteilung, wie das Gesindeverhältnis aufgefaßt wurde, sehr wertvoll ist. Kar-

---

[1]) A. Kern, Deutsche Hofordnungen II, S. 94. — [2]) St. A. Marburg. Sammlung hanauischer Verordnungen, Bd. I, Nr. 40. — [3]) Ebenda Nr. 51. — [4]) Ebenda Nr. 87. — [5]) Ebenda Nr. 52, 72, 129; II, Nr. 179. — [6]) Ebenda II, Nr. 195.

Digitized by Google

dinal Graf von Schönborn will demnächst seine Residenz von Hanau nach Aschaffenburg verlegen und hat daher folgendes über das Borgen seiner in Hanau zurückbleibenden Dienerschaft bestimmt:

„1. Gestehen Se. Eminentz keinem Menschen keinen Kreuzer zu zahlen schuldig zu sein, der auch das geringste an Speiss oder Tranckwaaren auf Borg und Rechnung gibt, gestalten Sie täglich das baare Geld darzu fourniren lassen, und wer darwider etwas verabfolgen lässet, wird kein Kreuzer bezahlt werden, und muß sich selbst zurechnen, wenn er gegen diese öffentliche Warnung das geringste, wem es auch sey, creditiret. 2. Gestehen Se. Eminenz keinem Menschen von der Kauff- und Handelsschafft, auch Künstler und Handwerksleut, Taglöhner etc., der das geringste verabfolgen lässet, ohne eine schriftliche Erlaubnis oder Attestat, entweder von Dero Oberhoffmeister, Hofmarschall, Stall und Zahlmeister, als in welche vier Ämpter Se. Eminenz Dero Hoffstadt allhier eingetheilet haben, es seye dann, daß die Sach gerung und dessfalles gleich baar Geld darbei ist, so folget ohne deme, daß man alles darum verkauffen könne... 3. Gestehen Se. Eminentz keinem den geringsten Heller zu zahlen oder gut zu thun von demjenigen, so die Bediente, Diener und Domestiquen von Dero Hoffstatt, entweder an baarem Geld und dergleichen einborgen, oder an Waaren ausnehmen, oder aber von Künstlern und Handwerksleuten sich machen und anfertigen lassen, und gegen ihren Willen und Wissen miethen oder lehnen, gestalten Sie einem jeden seine Bestallung und respective Lohn richtig auszahlen, auch Kost und Quartier geben lassen, mithin ein mehrers zu thun sich nicht schuldig halten, der aber wider diese Warnung ein mehrers thun und creditiren will, können Sie zwar geschehen lassen, Sie gedenken aber über kurz oder lang, als ein Sie nichts angehende Sach nicht über sich zu nehmen, ja so gar von der Bestallung

Digitized by Google

weder vorzuschießen, weder die Creditoren bezahlen zu lassen, sondern in solchem Fall zahlen Sie dem, so man Gage oder Lohn schuldig, in termino, wie es verordnet ist, sich wenig bekümmernd, wie es dem Creditoren ergehe, so gegen diese Warnung gehandelt, mithin sich seinen schaden selbsten zu imputiren schuldig ist."

An geeigneter Stelle des zweiten Teils wird auf dies Ausschreiben gebührend eingegangen werden.

Bis zur großen Gesindeordnung von 1748 kam es noch zu mehreren gesetzgeberischen Aktionen, wovon hier aber nur zwei Mühlenordnungen vom 13. Februar 1727 und 18. April 1739[1]) angeführt werden sollen; ihr Inhalt ist im großen dem sonstiger Mühlengesetze verwandt, insbesondere gilt dies auch vom Gesinderecht.

Mindestens zwei Jahre ehe die Mühlenordnung zum zweiten Male publiziert worden war, geschahen die ersten Schritte zum Erlaß einer allgemeinen Gesindeordnung[2]). Der Extractus Regierungs-Protocolli vom 18. April 1737 meldet: „No. 1661. Der Registrator Maley übergiebt ein revidiertes projekt zu einer Gesinds-ordnung. — Wäre nunmehro solches an Serenissimi Hochfürstl. Durchl. unterthänigst einzuschicken und Höchst Denenselben anheim zu stellen, ob dasselbe gnädigst corfirmiret werden wolle."

Es handelt sich also um einen revidierten Entwurf, über dessen Vorgänger die Akten nichts ergeben. Die Zustellung an Serenissimus erfolgt am 4. März 1738. Ein neues Exemplar des Regierungsprotokolls, worauf der Absendungsbeschluß vom 4. März 1738 steht, trägt das Datum 18. April 1738 und die Nummer 1561. Wie diese Gegensätzlichkeit der Daten zu erklären ist, sei dahingestellt. Am 27. Juni 1748, zehn Jahre später, erhält die Regierung den in einigen Punkten abgeänderten Ent-

---

[1]) Ebenda Nr. 30, III, Nr. 300. — [2]) Fürs Folgende St. A. Marburg. Hanauer Geh.-Rats-Akten 1748, Rubr. III, Lit. 1 i.

Digitized by Google

wurf zur Publikation zurück. Das Datum der gedruckten Ordnung ist gleichfalls der 27. Juni 1748 [1]).

Wichtiger als Mutmaßungen über diese Verzögerun- ist eine Feststellung der Herkunft und des Werdegangs der Ordnung, soweit er wenigstens aus den beiden handschriftlich vorliegenden Entwürfen zu ersehen ist.

Die hessen-casselische Gesindeordnung stammt vom 8. September 1736 [2]). Die ersten Vorarbeiten zur hanauischen Gesindeordnung fallen spätestens in den Anfang des Jahres 1737. Da Hanaus Geschicke seit 1736 von Cassel aus geleitet wurden, so genügen schon diese Daten, um auf eine inhaltliche Anhängigkeit der hanauer von der casseler Gesindeordnung hinzuweisen. Aber mehr noch als die hessische Gesindeordnung wurde deren Vorbild, die hannoversche von 1732 [3]), teilweise in allzu getreuer Nachahmung, übernommen.

Eine genaue Inhaltsangabe der Gesindeordnung erübrigt sich hier schon aus diesem Grunde. Als wichtigstes sei hervorgehoben, daß aus der hannoverschen Ordnung das Koalitionsverbot entnommen wurde und daß 1748 die hessischen Gesetzgeber vollständig auf eine Lohnregulierung verzichteten, „gestalten die pretia nicht überall gleich, mithin das Gesinde an einem Orte eines mehreren als am andern benöthiget, auch die Dienst-Leistung sehr unterschieden ist, die Belohnung aber mit der zu verrichtenden Arbeit eine billige Proportion haben muß." Ferner enthält die hanauer Ordnung selbständig gegenüber ihren Vorbildern Bestimmungen über die Pflicht der Herrschaft zur Krankenfürsorge; und sie verzichtet, wiederum selbständig, auf eine Regelung des Zeugniswesens überhaupt.

Die Gesindeordnung von 1748 blieb die einzige, die gesondert für Hanau erlassen wurde. Die Ordnung von

[1]) Einzeldruck in der Bibliothek des Marburger Staatsarchivs IX A, 1621. — [2]) Oben S. 60 ff. — [3]) Oben S. 59.

Digitized by Google

1797 galt für die vier hessischen Städte Cassel, Hanau, Marburg und Rinteln.

Im übrigen sollen nur ihrem Datum nach hier genannt werden die Sonntagsordnung vom 27. Juni 1748[1]), Kleiderordnung vom 1. Mai 1772[2]), Taufordnung vom 11. Mai 1789[3]), die alle gesinderechtlich nichts Neues bringen. Gleiches gilt von einer am 18. Oktober 1764 erlassenen Hofordnung[4]). Unterm 10. September 1765 und 22. Juni 1787 wurde schließlich der Dienstherrschaft die Verpflichtung auferlegt, Schwangerschaft der Mägde dem Pfarrer und Beamten anzuzeigen[5]).

§ 6. Fulda.

Die Gesetzgebungstätigkeit im Gebiete der Abtei Fulda scheint bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts nicht rege gewesen zu sein[6]). Inwieweit dies vielleicht mit dem geistlichen Regiment oder mit der Eigenart der Bevölkerung zusammenhängt, sei dahingestellt. Tatsache, die hier unmittelbar interessiert, ist jedenfalls, daß in der vorhessischen Zeit das Gesinderecht nie als ganzes kodifiziert worden ist, und daß sich überhaupt nicht allzu viele Erwähnungen des Gesindes in irgend einem Zusammenhange eines Gesetzes finden.

Das Früheste ist in einigen Luxusordnungen des 16. Jhdts. enthalten. Solche vom 1. Oktober 1551 und 14. Februar 1586, ferner auch vom 15. Februar 1602 und 14. April 1624[7]) sprechen nebenher von den Badmägden u. a. Weiter sind Judenordnungen zu nennen, vom 9. Dezember 1615, 27. Oktober 1623, 31. Mai 1633[8]).

---

[1]) St. A. Marburg. Sammlung han. Verordnungen III, Nr. 345. — [2]) Ebenda V, Nr. 459. — [3]) Ebenda VI, Nr. 557½. — [4]) Ebenda IV, Nr. 420. — [5]) Ebenda V, Nr. 539. — [6]) Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte, §§ 5, 6. — [7]) Sammlung fuldischer Verordnungen in der Bibliothek der Kgl. Regierung zu Cassel I, S. 249, 374, 467, 637. — [8]) Ebenda S. 533, 699.

Digitized by Google

Als ältestes Stück reinen Gesinderechts gibt sich ein Umschreiben vom 3. Dezember 1652[1]). Vollständig lautet es so:

„Dem hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Joachim etc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn etc. ist eine zeithero nit ohne misfälliges Befremden vorgekommen, daß der Unterthanen sonderlich auf den Dorfschaften zur unerhörten Neuerung von ihrem Dienstgesinde mit ganz übermäßig und unerträglichem Liedlohne beschweret und noch über solches Alles gezwungen wurden, Knechten, Mägden und Jungen Vieh aufzustellen und zu unterhalten, welches sonsten des armen Hausmanns beste und meiste Nahrung und dasjenige seyn müßte, darvon derselbe sich, sein Weib, Kinder und Gesinde ernähren, erhalten, und einen täglichen Pfenning erwerben sollte. — Wann dann Ihre fürstl. Gnaden (inmassen von andern benachbarten Kurfürsten und Ständen des h. Reichs auch geschehen) billig tragenden obrigkeitlichen Amts halber dahin sehn und trachten, wie dieser eingerissene grobe Misbrauch und Neuerung abgestellet, und alles auf solche Mittel und Wege wiederum eingerichtet werden möge, damit es sowohl der arme Hausmann ertragen, als auch das Dienstgesinde dabei zur Billigkeit bleiben und fortkommen könne. — Als ist demnach vorhochgedachter J. F. Gn. befehlende ernste Meinung, daß ein jeder Hausmann, welcher Gesindes, es seyen Knecht oder Mägd, Jungen oder Mägdlein bedörftig, bis auf S. F. G. hier bei vorbehaltende fernere Verordnung dahin sehen solle, wie die bishero, über das vor dem leidigen Kriege gewesene Herkommen eingerissene Misbräuche nach und nach wieder eingezogen und alle Uebermaas gänzlich verhütet und abgestellt werde, daß auch hingegen

[1]) *Ebenda* II, S. 57; teilweise in Kersting, Sonderrechte, S. 6. *Weiteres* **Exemplar** in der Freys'schen Sammlung im Besitze des *Herrn* **A. Müller-Fulda.**

Digitized by Google

das Dienstgesinde bei Andingung ihres Liedlohnes eine solche Moderation gebrauchen, und sich also billig bezeigen solle, damit es ihr Herr ausstehen und J. F. Gn. nit gemüßiget werden mögen, die Uebertreter nach Befindung von Amts- und Obrigkeitswegen abzustrafen. — Insonderheit aber wollen und gebieten J. F. Gn. hiemit alles Ernstes, daß von künftiger Lichtmess an keinem Dienstbothen es sey Ober, Mittel oder Unterknecht, desgleichen keinem Jungen, wie auch keiner Dienstmagd oder Mägdlein das geringste an Vieh weiter von seinem Herrn aufgezogen oder gefüttert, wenigstens anstatt solcher Viehhaltung sonsten das geringste bewilliget gereicht oder gegeben werden solle. Dann, wann hierüber icht was practiciret würde, solle der Hausmann, welcher seinen Dienstbothen einig Vieh zu halten versprochen, oder anstatt dessen ein gleichmäßiges bewilligen wird, Ihrer fürstl. Gnaden zu wohlgedienter Strafe den Werth selbigen Viehes oder sonsten gethaner Verwilligung zu erstatten angehalten, dem Dienstbothen aber solch ein gedingt Vieh oder sonsten beschehene Verwilligung als verfallen und conficirt wirklich eingezogen und von Obrigkeits wegen weggenommen, auch sonsten gegen die Verbrecher solche schwere Ahndung an Hand genommen werden, damit sich andere daran zu spiegeln haben sollen. Damit nun solcher J. F. Gn. hochgemüssigter Verordnung desto gewisser nachgelebt werde, so befehlen dieselbe hiermit Ihrem zu der Cent Fulda bestellten Centgrafen hiermit ernstlich, daß er diesen Befehl so bald nach Empfahung allenthalben in seinem anbefohlenen Amte öffentlich publiciren und verkünden und daß demselben sonderlich wegen verbotener Viehhaltung schuldigen Gehorsams nachgelebt und dagegen nichts widriges, es sey unter was Prätext es immer wolle, practiciret oder an Hand genommen werde, beobachten, auch die Uebertreter jedesmal mit obverstandenen und andern willkührlichen Bestrafungen un-

Digitized by Google

nachlässig ansehen solle und selbige würcklichen einbringen solle. Hiernach hat sich also ein jeder sowohl der Hausherr, als das Dienstgesinde gehorsamlich zu achten und vor Schaden zu hüthen. — Sig. Fuld unter J. F. Gn. vorgedrucktem fürstl. Secret den 3ten December 1652."

Es war die Zeit nach dem großen Kriege. Die schwere Not der Zeit hatte in andern Ländern schon viel früher Maßnahmen hervorgerufen; kaum irgendwo sonst hat man, wie hier in Fulda, bis nach dem Kriege gewartet. Und es ist weiter auch auffallend, wie hier vorgegangen wurde. Zwar wird über die Höhe der Löhne geklagt, sie wird aber durch ausdrückliche gesetzliche Maßnahmen nicht zu beseitigen gesucht, sondern es bleibt dem Gutfinden der Herrschaft überlassen, den Lohn auf den früheren Betrag zurückzubringen. Die Idee der Tarifierung lag doch in der Luft; zumal sich das Umschreiben ausdrücklich auf das Vorgehen von Nachbarstaaten bezieht, könnte man annehmen, daß von dort etwa eine Anregung gekommen sein könnte. Aber das Einzige an fester Regel ist das Verbot der Viehhaltung für Gesinde.

Als Übergang zu Weiterem seien hier zwei unter einander verwandte Ordnungen genannt, die die Stelle der Hofordnungen einnehmen, eine Instruktion für den Haushofmeister vom 12. Juni 1724 und eine Stallordnung vom 16. Januar 1736 [1]).

Einige Zeit später geschah das zweite Hauptereignis in der Geschichte des fuldischen Gesinderechts. In ziemlich guter Abschrift [2]) erhalten ist die folgende „Copia rescripti regiminis an das hiesige Vicedomamt vom 7. April 1761 wegen Austretung der Dienstbothen aus dem Dienste":

„Nachdem bei hochfürstl. Regierung von einiger Zeit her verschiedene Klagen vorgekommen und dadurch offen-

[1]) Reg.-Samml. III, S. 375; IV, S. 427. — [2]) Band V der Reg.-Samml.; auch in der Freys'schen Sammlung.

Digitized by Google

bar worden, daß in Ansehung der Dienstbothen sich ein merklicher Unfug verhalte, da diese die einmal angenommene Dienste willkührlich aufsagen, den Eintritt in selbige verweigern, oder, wo sie darin befindlich, solche eigenen Gefallens verlassen und austreten, nicht minder bosartige Leute seyen, welche mit Ableit- und Verreitzung derer Dienstboten sich ein unerlaubtes Geschäft machen, diesem aber als einem ärgerlich und gemein schädlichen Unwesen zu begegnen, die Nothdurft erfordert, soweit in dieser Rücksicht bereits in vorkommenden besonderen Fällen verfügt worden, daß die ungebührlich ausgetretenen Dienstbothen hinwieder in ihre Dienste und deren schuldige Verrichtung so lange zurückgewiesen werden sollen, bis von der Obrigkeit über die vermeintliche bei derselben ordentlich anzubringende Klage, was Rechtens erkannt worden, und wie hier aus die Folge entsteht, daß auch die Dienstherrn nicht ermächtiget seyen, ihre Dienstbothen willkührlich und eignen Gefallens ohne vorherige obrigkeitliche Weisung denen Diensten zu entsezen und fortzuschicken, so seye auch hierunter auf Imploration das richterliche Amt anzuwenden, endlichen aber auf den bisherigen Misbrauch keine Attention zu nehmen, daß ein gedungener Dienstbothe nicht gehalten sey, in die einmal angenommene Dienste einzugehen, sofern das Andingen in gewisser Zeit nicht geschehen oder das stipulierte, doch keineswegs vorenthaltene Dinggeld ihm ausgezahlt worden seye. — Wonach sich also Jedermann zu achten und von Obrigkeitswegen, besonders gegen jene, so der gehässigen Verreitz- und Ableitung sich schuldig gemacht, mit gebührender Ahndung zu verfahren; zu welchem Ende die Publication in jedem Amte behörend zu bewürken hiermit anbefohlen wird. Fuld in cons. den 7. April 1761."

Eine neue wichtige Frage, willkürlich aus den vielen Fragen des Gesinderechts ausgewählt, ist es, die hier den Gesetzgeber veranlaßt, vorzugehen: der Vertragsbruch mit

Digitized by Google

seinen Begleiterscheinungen. Nichtantritt des eingegangenen Dienstes, eventuell unter Berufung auf die noch nicht erfolgte Zahlung des „Dinggeldes", Verlassen des Dienstes ohne Grund sind die Vergehen, die vornehmlich den Dienstboten zur Last fallen. Grundloses Aufkündigen wird der Herrschaft verboten. Und Dritte werden durch die Bestimmung getroffen, daß die womöglich gewerbsmäßige „Ableit- und Verreitzung" mit Strafe ausdrücklich bedroht wird.

Kurz danach gingen viele Taxen aus, aber nie fürs Gesinde; da hatte die Ordination in diversis cameralibus vom 7. September 1754 [1]) für die Knechte in Altenhof vielmehr bestimmt, daß der Lohn „noch zur Zeit auf sich beruhen" solle. Für Waren und Tagelöhne ist das Jahr 1765 überreich an Taxen; solche sind unterm 2. Mai, 29. Mai, 28. Juni, 1. Juli, 12. August erlassen worden [2]).

Bis zur hessischen Zeit gab es noch manches interessante Stück. So hieß es am 25. Februar 1780 [3]) und am 26. Februar 1789 [4]), „dass die im Christenthum noch nicht hinlänglich unterrichtete Kinder nicht an protestantische Orte verdungen werden sollen". Und eine geistliche Regierungsverfügung vom 16. August 1785 [5]) hatte den Inhalt, „daß die Eltern die Nachtlager der Kinder und Dienstboten beiderlei Geschlechtes gehörig absondern sollen, damit kein Anlaß zum Fall erfolge". — Das Wichtigste ist einer Bekanntmachung vom 12. Januar 1804 [6]) zu entnehmen, wo die Einrichtung einer öffentlichen Armenkrankenanstalt angekündigt wird; auch Dienstboten sollen hier Aufnahme finden.

---

[1]) Ebenda V, S. 675. — [2]) Sämtliche in Bd. VI der Reg.-Sammlung; unpaginiert. — [3]) Ebenda VII. — [4]) Nur der Überschrift nach verzeichnet in einem von A. J. Weber angelegten Katalog fuldischer Verordnungen (Landesbibliothek Cassel). — [5]) Ebenda. — [6]) Reg.-Samml. XI.

Digitized by Google

Über den Rechtszustand um 1790 berichtet Thomas[1]), der das Dienstbotenwesen übrigens im Obligationenrecht bei der Pacht behandelt, nicht im Familienrecht. Thomas bestätigt, daß es keine Gesindeordnung gibt. Im einzelnen macht er folgende Angaben: 1. Die Dienstzeit bei Bauerngütern ist ein, von Petri ab laufendes Jahr, — 2. in der Stadt entweder ein halbes nach den beiden Frauentagen (Marienfesten) berechnetes Jahr oder ein ganzes Jahr, wofür die Vermutung spricht. — 3. Nach Empfang des Dinggeldes kann kein Teil ohne besondere Ursache zurücktreten. — 4. Jeder Dienstbote muß seine Zeit aushalten und macht sich andernfalls ersatzpflichtig[2]). — 5. Auch der Dienstherr muß die Zeit aushalten. — 6. Vorzugspfandrecht der Lohnforderung. — 7. Einzelne Dienstboten haben den privilegierten Gerichtsstand der Herrschaft. Doch ist dies keine Regel, vielmehr ist auf besondere Gesetze und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen.

1802 hörte das Fürstbistum auf zu existieren. Seitdem ging es in schneller Folge von einem Herrn zum andern über. 1815/16 fiel es an Kurhessen[3]).

§ 7. Isenburg.

Durch Verträge zwischen beiden Hessen und Österreich wurde das Rheinbundfürstentum Isenburg im Jahre 1816 in verschiedene Teile zerlegt. Der größte Teil des Landes fiel an Kurhessen. Die Gesetzgebung des Fürstentums war erst seit 1806 eine einheitliche gewesen. Damals wurden die früher politisch getrennten Linien Birstein, Meerholz und Wächtersbach zusammengeschlossen[4]).

---

[1] Sistem III, § 555. — [2]) Bei den Vorarbeiten für die hessen-fuldische Gesindeordnung wurde 1816 festgestellt, dass nach uraltem fulder Brauche die vertragsbrüchigen Dienstboten aus der Stadt vertrieben wurden; s. u. S. 153. — [3]) Kersting, Sonderrechte S. II ff. — [4]) Ebenda S. X ff., Sp. 885 ff.

Digitized by Google

Das älteste nachweisbare Zeugnis eines Vorgehens im Gesinderechte ist die birsteinische Polizeiordnung von 1690[1]). In § 10 werden diejenigen mit Strafe bedroht, die Spinnstuben oder sonstige Zusammenkünfte des „jungen Gesindes" in ihrem Hause dulden, ein Verbrechen, gegen das auch später noch einmal das birsteiner Konsistorium am 8. Februar 1702[2]) und die wächtersbacher Regierung am 15. September 1755[3]) eifern. Die Polizeiordnung von 1690 enthält in den §§ 35 und 39 ff. ferner noch Hirtenrecht[4]). In der Kirchen-Disziplin-Ordnung für Meerholz vom 10. Dezember 1697[5]) steht, soweit sich aus der gekürzten Überlieferung Kerstings sehen läßt, ein Abschnitt über die Verführung des Hausgesindes (Kap. VIII). Hier wird das Abspenstigmachen unter Strafe gestellt. Einiges Gesinderecht ist in den wächtersbacher Sabbathordnungen vom 12. Mai 1758 und 18. März 1761 enthalten[6]).

Zweifellos das wichtigste Dokument für ein Vorgehen einer isenburgischen Regierung auf gesinderechtlichem Gebiete ist die birsteiner Verordnung vom 8. Dezember 1760 wider den Gesindediebstahl[7]). Sie ist eng mit der hessischen Gesindekriminalordnung von 1752 verwandt in ihrer grausamen Unerläßlichkeit[8]).

Eine Rügordnung, wohl aus 1766, befindet sich in einem Verordnungsband des Amtsgerichts Wächtersbach; für welches der drei Fürstentümer sie galt, ist nicht ersichtlich. Sie enthält in willkürlicher Folge die verschiedensten Materien, ganz in der Art der mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen gefaßt. Punkt 19 lautet: „Soll Keiner dem andern das Gesind abspannen". Außerdem

---

[1]) Ebenda Sp. 888 ff., bes. 889, 891. — [2]) Ebenda Sp. 901. — [3]) Ebenda Sp. 922. — [4]) Von Kersting fast ganz weggelassen. — [5]) Kersting Sp. 894 ff., bes. 900. — [6]) Nr. 1 und 2 des Sammelbands wächtersbacher Verordnungen auf dem Kgl. Amtsgericht Wächtersbach. — [7]) Kersting Sp. 933. — [8]) Oben S. 66 ff.

Digitized by Google

bringt die Ordnung noch Mühlen- und eine Menge Hirtenrecht.

Was sonst noch an Gesinderecht gelegentlich irgendwo in der Gesetzgebung der Fürstentümer vorkommt, braucht hier nicht namentlich aufgeführt zu werden; die verschiedenen Bestimmungen werden an ihrer Stelle im zweiten Teil gebührende Berücksichtigung finden.

III.

Die französische Zeit.

§ 8. Das Königreich Westfalen.

Die gesetzesfrohe Zeit König Jéromes hat für das Gesinderecht wenig übrig gehabt. Der vortreffliche Justizminister Siméon und der Minister des Innern Wolffradt, in deren Händen die wirtschaftliche Gesetzgebung lag, kamen über allgemeine Bestimmungen oder versuchsweise Einzelregelungen des Gesinderechts nicht hinaus. Der Grund lag darin, daß das merkwürdige politische Gebilde des Königreichs Westfalen aus den mannigfaltigsten Bestandteilen zusammengesetzt war, die eine durchaus verschiedenartige Wirtschaftsgeschichte hinter sich hatten, und deren auch damals noch ganz von einander abweichende Wirtschaftsverfassungen eine gemeinschaftliche Gesetzgebung ausschlossen. Und eine umfassende partikuläre Regelung scheute man vielleicht deshalb, weil man die Einigkeit des großen Königreiches nicht verleugnen wollte, und man sich so auch von reichswegen vorwiegend solchen Stoffen zuwandte, die einen gewissen Grad von Gemeinsamkeit für alle Teile des Reiches aufwiesen.

Siméon, vollständig mit dem Rüstzeug französischer liberaler Theorien ausgestattet, war vor allem bemüht, die Errungenschaften der Revolution den unterworfenen Ländern zuzuführen. Das Kleinwerk des Gesinderechts war es nicht, das sich Siméon zur Aufgabe gestellt hatte.

Digitized by Google

Ihn beschäftigte vornehmlich die Durchführung der persönlichen und dinglichen Befreiung in der Agrarverfassung.

Der Artikel 13 der Constitution du Royaume vom 7. Dezember 1807 [1]) zeigt den Weg, auf dem sich Siméons Tätigkeit bewegte: „Tout servage de quelque nature et sous quelque denomination qu'il puisse être, est supprimé, tous les habitans du Royaume de Westphalie devant jouir des mêmes droits."

Unter servage, zu deutsch Leibeigenschaft, fiel auch der Gesindezwangsdienst, wie das hochbedeutende Dekret vom 23. Januar 1808 [2]) zeigt, das die Verfassung der Landwirtschaft im Königreich revolutioniert. Der erste Titel „de la supression des droits et des actes de servage" gibt in Artikel 1 eine Aufzählung der verschiedenen „actes de servage", die künftig aufgehoben sein sollen. Punkt 2 nennt „l'obligation des colons de servir, comme domestiques, dans la maison du ci-devant maitre, et le droit dit Gesinde-Zwang-Recht, qui consiste à forcer leurs enfans à ne pas servir d'autre maitre que lui"; weiterhin werden Personalfrohnen, Heiratsgelder, Zwangserziehung usw. aufgezählt.

Siméons Tätigkeit war hiernach für die östlichen und nördlichen Teile des Reiches wichtiger als für Hessen, dem die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse unbekannt waren. Es braucht daher hier nicht näher auf die Vorgeschichte dieser und der folgenden Dekrete Siméons zur Agrarreform eingegangen zu werden.

Praktisch für die hessischen Teile des Reiches war dagegen die Tätigkeit des Ministers des Innern Wolffradt, dem die Durchführung der Einzelheiten, speziell der Gesindegesetzgebung, zufiel. Die oben angedeutete wirtschaftliche Verschiedenheit der einzelnen Landesteile

[1]) Bulletin des lois 1807, S. 2 ff. — [2]) Ebenda 2. Aufl. I, S. 335.

Digitized by Google

führte dazu, daß, soweit das Gesinderecht überhaupt einer eingehenden Regelung oder des Versuches einer solchen teilhaftig wurde, dies stets partikulär für einzelne Landesteile geschah. Die hierüber vorhandenen Akten[1]) enthalten nur wenige Stücke; es ist wahrscheinlich, daß auch außerdem sich noch Regungen zur Neubildung von Gesinderecht bemerkbar gemacht haben, zumal die Akten erst mit 1810 einsetzten.

Ehe auf die verschiedenen Versuche, Einzelheiten des Gesindewesens gesetzlich zu behandeln, eingegangen wird, soll eine kurze Übersicht über den gesinderechtlichen Inhalt des Code civil gegeben werden, der als Gesetzbuch des Königreiches am 7. Dezember 1807 eingeführt wurde[2]).

Der Code stellt an die Spitze seines kurzen Kapitels „du louage des domestiques et ouvriers" (VIII, 3, 1) den Grundsatz von der Unmöglichkeit einer Vermietung auf unbestimmte Zeit. Für die Dauer des Dienstes sollen die folgenden Bestimmungen gelten: Der Dienstbote teilt den Wohnsitz seiner Herrschaft (109). Er kann in Eheprozessen der Herrschaft Zeuge sein (251). Der Dienstherr hat für den Schaden, den das Gesinde anrichtet, einzustehen (1384). Die Lohnforderung ist privilegiert (2101), jedoch ist für einen Beweis der Forderung der Herr näher am Eide (1781). Vermächtnisse sollen dem Dienstboten nicht am Lohn gekürzt werden (1023). Lohnansprüche verjähren in einem Jahre (2272). Während der Inventarfrist leben die Dienstboten auf Kosten des Nachlasses (1465).

Die Versuche, im Königreiche das Gesinderecht weiterzubilden, spielten sich in folgender Weise ab.

---

[1]) Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 6 III F. Nr. 7 und 10. — [2]) Bulletin des lois 1807, S. 2 ff, bes. 26 (Constitution du Royaume Art. 45).

Digitized by Google

Am 23. März 1810 macht der Prefet de Police zu Cassel dem Minister Mitteilung von vielen Klagen über Gesindediebstähle und „mécontentemens de toute espèce de leur part". „La prochaine soire est une occasion pour tous les mauvais sujets, de se rendre à Cassel". Er legt eine ordonnance bei, die bis zu dem Augenblick genügen soll, „ou la police aura les moyens de tenir des Bureaux d'enregistrement et de renseignement concernant tous les coureurs de profession".

Folgendes ist der Inhalt der für die Stadt Cassel bestimmten Ordonnance.

In der Einleitung wird auf die Ungebräuchlichkeit der gesindegesetzlichen Bestimmungen, das Bedürfnis nach stärkerem Schutze der Herrschaften gegen das Gesinde, und auf die vielen „désordres" verwiesen, die durch das Betragen der stellenlosen Dienstboten entstehen. Art. 1: Zum Antritt und zur Ausübung einer Dienstbotenstelle in Cassel ist eine „déclaration préalable chez le commissaire de police du canton ou demeure son maitre" nötig. Art. 2: Auswärtige Dienstboten müssen eine „carte de sureté" haben, für die auf frühere Vorschriften, insbesondere eine Ordonnance der Polizei vom 3. Februar 1809[1]) verwiesen wird. Aus Cassel stammende Dienstboten bedürfen eines von der Polizei ausgestellten Führungszeugnisses. Art 3: Ein auswärtiger Dienstbote erhält die carte de sureté nicht, wenn er nicht bei einem Dienstwechsel ein Zeugnis der früheren Herrschaft über seine Ehrlichkeit beibringt. Art. 4: Auswärtige Dienstboten, die die obigen Bestimmungen nicht befolgen, wer-

[1]) Diese Ordonance liess sich nicht feststellen. Auch die vom Passwesen der Ausländer handelnden Dekrete vom 9. Januar und 7. November 1808 (Bull. des lois, 2. Aufl., II, S. 276, 763) enthalten keine gesinderechtlichen Bestimmungen, erwähnen auch die carte de sureté nicht; gleiches ist der Fall mit den späteren Passdekreten vom 14. Mai und 30. Juni 1810 (a. a. O. 1810 II, S. 141 ff., bes. 207; 120 ff.)

Digitized by Google

den ausgewiesen. Art. 5: Die vorliegende Ordonnance ist nur provisorisch; ferner wird noch die Art der Publizierung bestimmt.

Des Ministers Antwort darauf vom 23. März 1810 teilt dem Prefet seine Zustimmung mit, da der Entwurf „conforme aux reglements de police encore en vigueur" ist. Nur die Bestimmung des Art. 1, daß das „faire sa declaration" auch zur Ausübung des Dienstes (exercer l'état de domestique) erforderlich ist, will der Minister vermieden wissen, da dadurch leicht der Irrtum entstehen könne, daß es auch für die bereits im Dienste befindlichen Dienstboten gelten solle. Das führe ohne Nutzen nur zu Schwierigkeiten. Ein paar Tage darauf scheint die Publizierung der Ordonnance erfolgt zu sein [1]). Denn bereits am 27. März findet der Minister Anlaß, dem Prefet mitzuteilen, daß schon im Dienste befindliche Dienstboten auf die Polizei bestellt worden seien. Das widerspreche aber dem, was er ausdrücklich in seinem Schreiben über die Einschränkung des Art. 1 gesagt habe.

Weitere Nachrichten über die Ordonnance liegen nicht vor.

Im nächsten Jahre, am 18. November 1811, bittet der Prefet du Departement de la Saale zu Halberstadt um Erlaß einer allgemeinen Gesindeordnung für sein Departement [2]). Ein von ihm beigelegter Entwurf enthält nicht weniger als 137 Paragraphen. Eine Äußerung des Ministers darüber ist nicht vorhanden.

Eine nebensächliche Erwähnung des Gesindes findet sich in einem Dekret aus dem Dezember 1811 über die Personalbesteuerung [3]), nachdem in ähnlichem Zusammen-

---

[1]) Die offiziellen Veröffentlichungen (Bulletin des lois und Moniteur) bringen keinen Abdruck oder auch nur Hinweis. — [2]) Geh. St. A. Berlin. Westf. Akten. Gesindewesen 1811—12. Rep. 6 III F Nr. 10. — [3]) Moniteur Westphalien 1811, S. 1225 ff., bes. 1226.

Digitized by Google

hange schon am 27. Oktober 1808 eine das Gesinde betreffende Bestimmung ergangen war [1]).

Mehr Glück als sein halberstädter Kollege hatte 1813 der casseler Prefet de Police. Zwar kam der von ihm eingesandte „Projet de reglement sur les domestiques" vom 8. Mai 1813 [2]) „vorerst ad acta, da die Vorschriften des Code Napoléon nicht beobachtet sind". Doch hat es den Anschein, als wäre das Ministerium dieser Anregung gegenüber empfänglicher gewesen; nur der Sturz der westfälischen Herrlichkeit hat schließlich die Vollendung des Unternehmens gehindert.

Der Entwurf ist, wie der Prefet sagt, „provoqué depuis longtems par les justes plaintes du public contre le désordre et l'insubordination des domestiques de toute espèce". Er fügt über seine Quellen hinzu: „J'ai cru devoir chercher à accorder, autant que possible, les anciens réglemens hessois avec les Lois du royaume et le decret imperial du 3 octobre dernier [3]). C'est ainsi que, sauf quelques exceptions ..., V. E. reconnaitra que chaque article est extrait de l'un ou de l'autre de ces actes publics". Dies naive Zugeständnis, daß es sich nur um eine Kompilation ohne vorherige Prüfung der wirklichen Zustände handelt, ist ebenso wichtig zur Beurteilung des Entwurfes, wie die spätere Bemerkung, daß viele Vorschriften der bestehenden Gesindegesetze, „s'accordent mal avec les principes de nos lois".

Ein Gesetz wurde zwar aus dem Entwurfe nicht. Aber er enthält doch teilweise für die Beurteilung der westfälischen Gesetzesbildung so bedeutungsvolle Stellen, daß er als der einzige aussichtsreiche Versuch, das Gesinderecht in einem hessischen Teile des Königreiches um-

[1]) Ebenda 2. Band, S. 666 ff., bes. 668, 672. — [2]) Geh. St. A. Berlin. Königreich Westfalen. Gesindewesen 1810—11. Rep. 6 III F Nr. 7. — [3]) Ein solcher ist nicht nachweisbar.

Digitized by Google

fassend neuzubilden, eine eingehende Behandlung schon lohnt.

Die Ordonnance zerfällt in sieben Kapitel; das einzelne Kapitel besteht aus mehreren Artikeln.

Das erste Kapitel (art. 1—7) handelt von der inscription des domestiques. Die Dienstboten, „quelque soient leur sexe, âge, ou la nature de leur service", müssen sich bei 2 Fr. Strafe in ein von der Polizei geführtes Register eintragen lassen, das alles Wissenswerte über die Dienstboten enthält, die Dauer ihres Dienstes, ihre Führung usw. (art. 1, 2). Die Herrschaft, die ein Dienstbote verläßt, muß bezeugen, „qu'il est réellement à son service et qu'il n'a aucun réproche a lui faire sous le rapport de la fidelité" (art. 3). Eine Abschrift der Angaben im Polizeiregister erhalten die einzelnen Dienstboten, die dafür, je nach Zugehörigkeit zu einer eigens konstruierten Klasse, verschieden hohe Beiträge entrichten müssen (art. 4, 5). In art. 6 wird die Einrichtung eines bureau de placement angeordnet, für das die folgenden Kapitel noch eingehende Vorschriften bringen. Die den Dienstboten von der Polizei übergebenen Auszüge aus dem Dienstbotenregister bleiben bis zum jedesmaligen Dienstschluß in den Händen der Herrschaft (art. 7).

„Du placement et des mutations" handelt das zweite Kapitel (art. 8—14). Wer als Dienstbote angestellt werden will, muß ein Zeugnis seines Wohlverhaltens vorzeigen können, und zwar eins von der vorigen Herrschaft, falls er schon gedient hat; wer zum ersten Male in einen Dienst tritt, erhält das Zeugnis vom Ortsvorstand (art. 3, zweiter Teil). Diese Papiere muß er dem bureau de placement vorlegen, das ihm darauf ein bulletin ausstellt (art. 8). Auch zur Dienstverlassung ist ein solches bulletin nötig, das auf Vorzeigung des herrschaftlichen Abschieds erteilt wird (art. 9). Alle derartigen Bescheinigungen der Behörden müssen, worauf, wie es scheint, das

Digitized by Google

Hauptgewicht gelegt ist, wieder klassenweise verschieden bezahlt werden (art. 8, 9). Einen Dienstboten ohne bulletins zu mieten, ist bei Geldstrafe verboten. Sonstige Gebühren werden durch Einrichtung eines amtlichen Vermittlungsbureaus für Mietungen, des bureau de placement, ermöglicht; private Stellenvermittlung ist bei 150 Fr. Strafe verboten (art. 11, 14). Ausnahmsweise ist einmal nicht eine Geld-, sondern eine Freiheitsstrafe festgesetzt: der Dienstbote, der es unterläßt, sich dem bureau vorzustellen, erhält fünf Tage Gefängnis (art. 12). Und art. 13 bestimmt, daß stellenlose, unbemittelte Dienstboten höchstens acht Tage in Cassel bleiben dürfen; später werden sie „traités comme vagabond".

Die Beschaffung fernerer Papiere ordnet das dritte Kapitel „des engagements" an. Der Vertragsschluß erfolgt schriftlich „sous peine de nullité de toute prétention de la part des maîtres contre les domestiques qui voudraient quitter avant la fin d'un engagement verbal, sans préjudice cependant aux droits des maîtres ..." (art. 15). Die Herrschaft muß sich für 25 centimes weiter ein livret kaufen, in das die Bedingungen und die Dauer des Dienstes eingetragen werden (art. 16). Längere Miete als auf ein Jahr kann nicht vereinbart werden, sagt art. 17. Außerordentliche Kündigungsgründe sind „délits, entraînant condemnation par un tribunal correctionel", Einberufung zum Heere, Schwangerschaft; „toute domestique qui se sentirait enceinte, et qui n'en ferait pas la déclaration à ses maîtres dans les trois premiers mois, sera punie d'une détention (Haft)", heißt es weiter, und zwar mit Haft von drei bis acht Tagen. Ein eigenartiger Kündigungsgrund ist für den Herrn statuiert, durchaus ungleiches Recht schaffend: er kann den Dienstboten wegschicken wenn er mit ihm aus Gründen unzufrieden ist, „qui ne peuvent faire l'objet d'une plainte juridique", muß ihm nur einen Monatslohn als Entschädigung geben. Will ein Dienst-

Digitized by Google

bote den Beruf aufgeben, dann muß er es binnen 24 Stunden der Polizei anzeigen, „qui en examinera les motifs"; er darf in Cassel wohnen bleiben, wenn er für den nächsten Monat ausreichende Mittel nachweist (art. 18). Vertragsbruch des Gesindes wird mit Gefängnis von zwei bis vierzehn Tagen geahndet; will die Herrschaft, dann muß der Dienstbote wieder eintreten.

In Kap. 4 werden zum Zwecke einer besseren Beaufsichtigung der Dienstboten außerhalb des Hauses die Pflichten der Wirte und Zimmervermieter sehr genau festgesetzt.

Daß ein domestique de place ou de louage nur mit polizeilicher Genehmigung sein Gewerbe betreiben darf, ist aus dem fünften Kapitel zu sehen. Was unter dieser Art von Dienstboten zu verstehen ist, geht aus der Aufzählung in art. 24 hervor: einmal solche, die in auberges und hotels garnies dienen, sodann „ceux qui servent plusieurs maîtres à la fois, logés en chambre garnie dans les maisons particulières aufwärter Stiefelwichser, auffwärte frau, ou moedgen, garde malades etc." Zum Dienst in Hotels wird nur zugelassen, wer 25 Jahre alt ist, deutsch und französisch sprechen und schreiben kann, seine gute Führung beweist und eine dingliche oder persönliche Bürgschaft auf 400 Fr. bietet. Eine eigenartige Fürsorge für die Hebung der sozialen Stellung der Hoteldienstleute! Dabei hat es den Anschein, als wäre die ganze Hervorhebung gerade der Hotelbediensteten nur ein Mißverständnis von Bestimmungen der frankfurter Gesindeordnung von 1810[1]) § 107 ff.; hier wird ein Sonderrecht für die Aufwärter statuiert, die sich frei vermieten oder die in Hotels den Fremden zu Besorgungen stets zur Verfügung stehen (§ 110).

Was mit den vielen einlaufenden Gebühren angefangen werden soll, geht aus Kap. 6 (de la caisse et de

[1]) Unten S. 147 ff.

Digitized by Google

l'emploi des fonds) hervor. Teilweise dienen sie zur Versorgung der beteiligten Polizeibeamten. Der Überschuß wird zur Verpflegung kranker Dienstboten im Krankenhause verwandt (art. 34). Nicht lange danach wurde übrigens der Gedanke öffentlicher Krankenfürsorge zuerst der hessischen Regierung zur Diskussion gestellt.

Das letzte Kap. 7 enthält dispositions générales ohne große Bedeutung für das Gesinderecht. Art 36 sagt. daß die Verpflichtungen der Herrschaften von ihren intendants, soweit solche vorhanden, unter Verantwortlichkeit des Herrn, erfüllt werden können. Die Verjährungszeit beträgt sechs Monate (art. 37). Zwei Francs Strafe werden zu einem Tage Gefängnis gerechnet (art. 38). Einen Verzicht auf ein singuläres Gesindestrafrecht spricht art. 39 aus.

Die Ausführlichkeit der Bemerkungen, die der Minister zu diesen Vorschlägen macht, zeigt, daß es ihm darum zu tun war, das Gesinderecht weiterzubilden. Er eröffnet seine Anmerkungen mit folgenden Betrachtungen, kurz, aber genügend: „Le projet de Reglement pour les domestiques parait neccessaire. — Mais il est susceptible de quelques observations. — Les obligations imposées aux Maîtres et aux Domestiques semblent en général ou trop rigoureuses, ou minutieuses...."

Kennzeichnend für die Stimmung, aus der heraus die Franzosen in Deutschland die Gesetze machten, sind namentlich die Einzelbemerkungen des Ministers, wichtiger als der Entwurf selber.

Haftstrafe auf die Vernachlässigung der Eintragung (art. 1) ist nach Ansicht Wolffradts zu streng, da dann der Dienstbote überhaupt nichts verdienen kann. Die Bestimmung scheint ihm aus Unbekanntschaft mit der dienenden Klasse geschaffen. Ausweisung aus der Stadt dagegen scheint ihm „la punition la plus naturelle" zu sein! Ob die Begründung ein besonders tiefes Verstehen der

Digitized by Google

dienenden Klasse offenbart, ist mindestens unwahrscheinlich; Wolffradt meint nämlich, wer in die Stadt kommt, um da zu wohnen, müsse auch ihre Gesetze beobachten — sonst habe er da nichts zu suchen.

So weit gehende Formalien, wie in art. 3 und 4 festgesetzt sind, kann nach Wolffradt ein „individu des classes inferieures du peuple" nicht beobachten. Der Minister sieht ferner die Notwendigkeit der bulletins de mutation (art. 9) nicht ein. Es genügt zur Verschaffung einer Übersicht für die Polizei, wenn die Dienstboten sich bei ihr melden und das Zeugnis des letzten Herrn vorlegen müssen. Art. 12 ist zu streichen. Die Beziehungen der beiden Parteien zu dem Bureau müssen freie sein. Aus demselben Grunde will Wolffradt art. 14 weglassen. Gegen art. 15 und 16 macht der Minister geltend, daß die Dienstboten nicht schreiben können, und daß die Formalitäten gehäuft werden.

Zu der Aufzählung der Gründe für außerordentliche Kündigung in art. 17 hat Wolffradt hinzuzufügen, daß auch die leichteren Beleidigungen (die vor ein tribunal de police municipale gehören) Grund zur Dienstbeendigung geben. Der „prétexte des engagemens" darf nicht die Dienstboten oder die Herrschaften zwingen, Beleidigungen zu ertragen. Über den merkwürdigen Kündigungsgrund des Herrn, der den Dienstboten nach Belieben soll wegschicken können, meint Wolffradt: „On ne voit pas, pourquoi la Réciprocité n'aurait pas lieu, pourquoi, en cas de mécontentement d'un domestique, assez grave pour lui rendre le service de son maître insupportable, sans l'être assez pour motiver une plainte juridique, il n'aurait pas aussi le droit de quitter ce service en renonçant à un mois de ses gages."

Der Minister reflektiert weiter über das Wesen des Gesindeverhältnisses, daß die Parteien den Vertrag unter der Bedingung gegenseitiger Zufriedenheit mit einander

Digitized by Google

schließen; daß wo dies auf der einen Seite nicht der Fall ist, ein Schritt auf dem Wege zu den „idées de servitude" gemacht ist, „rejettées par le regime constitutionel". „Le seul lien qui doive retenir un domestique est l'agrément de l'avantage qu'il trouve dans son service, et ce lien est sans contredire celui qui l'attache le plus fortement... Les obliger de rester l'un avec l'autre, quand ils ne se conviennent plus, c'est reellement obliger le maitre à se contenter d'un service mal fait, ou le Domestique à supporter des desagréments qui lui rendent sa condition intolerable. — La convenance reciproque peut donc être considerée comme la seule règle de ces relations. Si un maitre mecontent de son domestique le renvoye, si celui-ci peu satisfait de son service, ou en trouvant ailleurs un plus avantageux, veut le quitter, pourquoi les lier malgré eux, ou les obliger à contracter des engagements dont chacun pourra se repentir? Il n'est guère a craindre, surtout dans une capitale, que le maitre que l'on quitte, manque de serviteurs, ou que le domestique que l'on renvoye ne trouve pas de service. — La seule restriction necessaire à la liberté des relations entre les uns et les autres est celle qu'indique la nature des choses."

Daß Wolffradt in seinen weiteren Einzelausführungen die Bestrafung des Vertragsbruches mit 14tägigem Gefängnis (art. 19) nicht billigt, ist bei seinen liberalen Ansichten über die Dienstlösung selbstverständlich. Nur ganz kurze Freiheitsstrafe ist zulässig, „précaution commandée par la necessité de conserver aux domestiques leur moralité, leur bonne reputation, et leurs moyens d'existence"; außerdem muß die Strafe dem Vergehen konform sein.

Die besonderen Bestimmungen des 5. Kapitels über die Aufwärter erscheinen dem Minister durch nichts gerechtfertigt. Höchstens wäre im Interesse der Reisenden von den Gastwirten zu verlangen, daß sie nur bei der Polizei eingetragene und in gutem Rufe stehende Dienst-

Digitized by Google

leute annehmen. Die Regel über die Verwendung der eingegangenen Gelder (art. 34) ist gut; nur sollen die schwangeren Mägde nicht ausdrücklich erwähnt werden, da das „encouragement au desordre" ist. Zu art. 38 wäre noch hinzuzufügen, daß Gefängnis nicht über acht Tage diktiert werden kann.

Der Entwurf in sich, noch mehr im Vergleiche mit Wolffradts Ausführungen dazu, verkörpert zwei Gedankenrichtungen, die in schönstem Vereine aus Frankreich herüberkamen. Einmal jener registrierselige, polizeilich-subalterne Sekretärsgeist, dem es nicht genug sein kann mit Schreibwerk, bulletins, Zeugnissen, Registrieren usw. Er hat die Sucht, immer mehr Gebiete in seinen Bereich zu ziehen; er will nichts wissen von privater Mietung, privater Stellenvermittlung, nur schriftliche Mietverträge sollen gültig sein; erst was in einem öffentlichen Bureau begutachtet ist, mag gehen, wenns gut ist. Auf der andern Seite jene nobel-lässige Art des laissez faire, die einer Theorie zuliebe gern aus den Wolken heraus Gesetze macht. So Wolffradt ganz besonders. Er spricht es in seinem Gutachten aus, was ihn leitet: la nature des choses!

Hier haben wir in herrlicher Klarheit die Wurzel der französischen Doktrin offen vor uns liegen. Es widerspricht der nature des choses, in das Gesindeverhältnis einzugreifen. Wem es nicht gefällt in einem Dienstverhältnis, der kann den andern einfach allein lassen; womöglich ohne Kündigungsfrist weggehen und wegschicken. Die Naivität, mit der diese gedankenvolle Politik von ferne her gemacht wurde, und die auf jegliche Kenntnisnahme der tatsächlich vorhandenen Zustände verzichtete, ist es auch, mit der z. B. die Abschaffung der „esclavage" beschlossen wurde, bloß des Namens wegen, der der Konstitution widerspricht; darauf kam es nicht an, was die realen Bestandteile dieses Instituts waren, nur dies so benannte Wesen mußte aus der Welt.

Digitized by Google

Im Oktober 1813 ließ Jérome Cassel endgültig hinter sich. Infolgedessen unterblieb eine Verwirklichung des Vorhabens, eine französisch-liberale Gesindeordnung für die Stadt Cassel zu schaffen.

§ 9. Das Großherzogtum Frankfurt.

Auch das Großherzogtum Frankfurt, die andere Kulturpflanze napoleonischer Politik, setzte sich teilweise aus hessischem Lande zusammen. Es war Hanau mit Gelnhausen, die, nachdem „la maison de Hesse-Cassel a cessé de regner", zum Großherzogtum geschlagen wurden. Außerdem gehörte noch Fulda dazu, das 1815 an Hessen fiel [1]).

Eine Weiterbildung des Gesinderechts für die hessischen Teile des Landes unterblieb aus dem gleichen Grunde wie in Westfalen. Es war nämlich alles schon sehr weit gediehen, als die Tätigkeit des Großherzogs Dalberg 1813 ihr plötzliches Ende nahm.

Im Unterschiede vom Königreiche Westfalen scheute sich die frankfurtische Regierung nicht, partikuläre Gesetze zu machen. Sie erließ am 26. Juli 1810 eine Gesindeordnung für die Stadt Frankfurt, am 26. Oktober 1811 eine darauf beruhende für das Departement Aschaffenburg [2]). Wie der Entwurf für die Stadt Cassel bevorzugen auch diese Ordnungen eine kleinliche Mitwirkung der Polizei, ein außerordentlich umfangreiches Zeugnis- und Registrierwesen; auch sie geben dem Polizeibureau die Stellenvermittlung auf und verbieten die private Gesindemäkelei bei Geldstrafe.

---

[1]) Darmstädter, Das Grossherzogtum Frankfurt (Frankfurt 1901), S. 68 ff., 51 ff. — [2]) Exemplare beider Ordnungen im marburger Staatsarchiv, Akten der Praefektur Fulda, Landes-Polizei, Aufsicht aufs Gesinde, 1128; das Material für die Geschichte der frankfurter Gesindeordnung befindet sich im frankfurter Stadtarchiv, Fürstl. Primatische Behörden G. K. 50.

Digitized by Google

1811 wurde der erste Versuch gemacht, auch in Fulda das Gesinderecht entsprechend zu kodifizieren[1]). Am 28. Oktober fragte der Prefet zu Fulda beim dortigen Polizeidirektor an, ob die aschaffenburger Gesindeordnung für die Stadt Fulda passen würde. Da die Antwort durchaus bejahend ausfiel, so bat der Prefet am 7. November die Präfekturen in Frankfurt und Aschaffenburg um Übersendung einiger Exemplare der Gesindeordnung, den Prefet in Aschaffenburg insbesondere um Auskunft über die vorgenommenen Änderungen.

Kurz nachdem die Antworten hierauf eingegangen waren, bat der Domkapitular von Hettersdorf in Blankenau, der Prefet möge für eine mindestens provisorische Festlegung der Ziehzeit des Gesindes sorgen. Diese Gelegenheit kam dem Prefet sehr gelegen, Hettersdorf um allgemeine Auskunft über die Anfertigung der Gesindeordnung zu bitten (5. Dezember 1811); er sandte ihm die beiden Gesindeordnungen zu, damit er daran seine Verbesserungsvorschläge bemerke. Schon acht Tage später trifft die Antwort ein. Hettersdorf hält die frankfurter Ordnung für die geeignetste; die aschaffenburger scheint ihm unvollständig und für Fulda nicht so passend. Abgesehen von einer Fülle weniger bedeutsamer Einzelbemerkungen und dem Vorschlage, Polizeidiener in die Landorte zu legen, sagt Hettersdorf noch: „Meiner unmasgeblichen Meinung nach könnte gar leicht eine Dienstboten-Kasse im hiesigen Lande errichtet werden, aus welcher ein kranker Dienstbote verpflegt würde, ein zehnjähriger bei einem Herrn getreu gedienter Dienstbote eine Gratifikation, ein 15 jähriger eine noch größere, jährlich erhalten u. s. w."

Hier muß erst der deutsche Adelige aus seinen Humanitätsidealen heraus einen Vorschlag tun, der für die

[1]) Quellen für das Folgende sind die in der vorigen Anmerkung zitierten Akten des marburger Staatsarchivs.

Digitized by Google

Franzosen des Großherzogtums Frankfurt etwas Neues bedeutet. Denn die frankfurter Ordnung enthält in § 55 wohl die Pflicht der Herrschaft zur Krankenfürsorge, die in der aschaffenburger (§ 31 e) zur ganz allgemeinen Verpflichtung zum "Beistand in allen billigen Gelegenheiten" verflacht ist, aber der Gedanke einer Krankenkasse ist beiden fremd. Der Entwurf des casseler Prefets dagegen wollte, woran hier erinnert sei, die Gebühren für die vielen Dienstpapiere teilweise zu einer Krankenkasse verwandt wissen [1]).

Aus unbekannten Gründen blieb die Arbeit an der Gesindegesetzgebung dreiviertel Jahre liegen. Es gingen noch mehrere sachlich nichts bietende Berichte zwischen Fulda, Hanau und Frankfurt hin und her. Das letzte Stück stammt vom 25. Juni 1813; es ist eine Mahnung des frankfurter Polizeiministers an den Prefet in Fulda. Zu einer Antwort ist der Prefet nicht mehr gekommen. Der Entwurf eines vom 4. September 1813 datierten Schreibens an den Präfekten zu Hanau ist durchstrichen und trägt den Vermerk: „cessat, et ad acta. Fulda 31 Jan. 1816."

Daß auch im Departement H a n a u Versuche zur Neubildung des Gesinderechts unternommen wurden, geht aus dem Gesagten hervor. In einem Schreiben des Polizeiministers an den fuldaer Präfekten heißt es, daß der Polizeigerichtsdirektor in Hanau am 20. April 1812 dem Polizeiminister Vortrag gehalten und nach dessen Genehmigung am 28. Mai 1812 den Entwurf einer Gesindeordnung vorgelegt hat. Der fuldaer Präfekt, der diesen Entwurf zur Ansicht zugeschickt bekam, hat ihn nicht wieder zurückgegeben. So hat auch das Unternehmen im hanauer Gebiet zu keinem Erfolge geführt.

---

[1]) *Oben* S. 142, 143.

Digitized by Google

IV.

§ 10. Hessen im 19. Jahrhundert.

Die Vogelstraußpolitik, mit der der Kurfürst nach seiner Rückkehr die unter dem westfälischen Regime eingetretenen Änderungen anfangs verleugnete, konnte nur geringen Einfluß auf das Gesinderecht haben; dies war ja unter Jérome so gut wie gar nicht weitergebildet worden. Gerade hier blieb nach 1813 alles in der gründlichsten Weise beim alten[1]).

Diese Tendenz konnte sich schon in den ersten Jahren des neuen Reiches bei verschiedenen Gelegenheiten zeigen. Zuerst 1815, wo die Stände zum Landtag ein besonderes Desiderium über die Neubildung des Gesinderechts einreichten[2]). Das Desiderium commune XIV behauptete nämlich: „Über das Sittenverderbnis des Gesindes, das während der usurpatorischen Westphälischen Regierung den höchsten Grad erreicht hat, herrscht nur E i n e Stimme." Die vortrefflichen Gesindeordnungen von 1797 und 1801 galten zwar weiter, „ihre Anwendung aber unterblieb in dem Lauf jenes verhaßten Zeitpuncts". Die Stände proponieren deshalb 1. eine Einschärfung der Gesindeordnungen und 2. die Schaffung einer besonderen mit der Polizeideputation zu verbindenden Gesindekommission. Diese Kommission sollte folgenden Beruf haben: einmal muß jeder, der dienen will, sich dort einschreiben lassen. Aus den eingetragenen, und nur aus diesen, soll sich der Dienstherr seine Leute aussuchen und eine Mietung anzeigen. Und schließlich soll jede Herrschaft „von Zeit zu Zeit während des Dienstes nicht nur Attestate über das Verhalten der Dienstboten dahin einschicken, sondern auch bei Endigung der Dienstzeit dergleichen

[1]) Vgl. Regierungsausschreiben vom 10. Januar 1814 (Ges.-Samml. S. 8). — [2]) St. A. Marburg. Landtagsakten 1815.

Digitized by Google

ertheilen, und für dessen Wahrheit verantwortlich gemacht werden." [1])

Die Regierung empfahl diese Vorschläge dem Kurfürsten, fragte aber auf seine Veranlassung erst noch bei den Regierungen in Marburg, Hanau und Rinteln über die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen an (25. Mai 1815). Die Regierungen stimmen prinzipiell zu, ganz kurz die marburger, ausführlicher die andern Regierungen; aus Hanau wird noch ein Gutachten der dortigen Polizeikommission eingeschickt.

Das „Prinzip", dem sie alle ihren Beifall geben, ist hauptsächlich der allgemeine Gedanke, daß Mängel im Gesindewesen zu Tage getreten sind. Über die einzelnen Abhilfsmittel herrscht keine Übereinstimmung zwischen der hanauer Polizeikommission und der Regierung zu Rinteln, auf deren beider ausführlich begründete Gutachten es allein ankommt. Die rintelner Regierung empfiehlt eine besondere Gesindekommission, weil dadurch die Sachen rascher erledigt werden als vor dem Kollegium der Polizei. Die Hanauer wollen das nicht zugeben. Doch stimmen auch sie für eine Vereinigung der Gesindestreitigkeiten, vor allem der Zivil- und Kriminalsachen, vor einem einheitlichen Forum; bisher strafte die Polizei das Gesinde, über die Zivilansprüche erkannten die verschiedensten Gerichte, die Stadtschultheißen, die Konsistorien usw., und gerade diese Zwiespältigkeit brachte es mit sich, daß die Gesindeordnungen so schlecht durchgeführt wurden. Alle lehnen die Verpflichtung der Herrschaften zur Zeugniserteilung während des Dienstes ab; die Zeugnisse würden immer dasselbe, unwesentliche sagen, meint die hanauer Polizei, denn bei wesentlichen Klagen

[1]) 1815 wollten auch die marburger Professoren von sich aus ein ähnliches Gesindebüro nach dem Muster einer frankfurter Einrichtung gründen; es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein (St. A. Marburg. Universitätsakten IV 11 A Nr. 21).

Digitized by Google

erfolge doch Dienstbeendigung. Die Beschränkung des Publikums auf die eingetragenen Dienstboten scheint der hanauer Polizeikommission nicht zweckmäßig; die Gutachter in Rinteln haben daran nichts auszusetzen. Während die hanauer Polizeikommission alles gute von mehreren Listen der Dienstboten, Kellner, Ladendiener usw. hofft, sieht die Regierung in Rinteln das Heil in einer Schärfung der Gesindeordnungen nach dem Vorbilde der hannoverschen Gesindeordnung von 1732 und des preußischen Allgemeinen Landrechts. Eigentlich dürften ja, heißt es im rintelner Gutachten, in den Gesindeordnungen nur Polizeibestimmungen stehen; das übrige, Zivil- und gewöhnliches Strafrecht, gehört in die allgemeinen Gesetzbücher. Schließlich bittet die Regierung in Rinteln noch darum, das „öfters sehr traurige Schicksal" kranker Dienstboten zu erleichtern und nach Vorbild des preußischen Landrechtes den ungewissen Rechtszustand in Hessen zu beseitigen.

Ehe sich die Regierung zu Cassel im Oktober 1816 an eine Bearbeitung der Berichte machte, hatte der Staatsminister von Schmerfeld ihr nach Schluß des Landtags die Mitteilung gemacht, daß die Sache „vor der Hand beruhen werde" — ohne Gründe, wie es scheint. Das erbost die Regierungsräte so, daß sich die meisten lediglich in Ausführungen über solch einen unverständlichen Schritt ergehen. Nur der Regierungsrat Wetzell gibt seine Ansicht dahin ab, daß die Gesindeordnungen gut genug sind, daß eine besondere Gesindekommission Verschwendung wäre.

Das war am 18. Oktober 1816. Der große Erinnerungstag bedeutete das Ende des landständischen Sehnens. Es blieb beim alten.

Und es blieb auch so gut wie beim alten, als es sich darum handelte, dem neu erworbenen Großherzogtum Fulda ein Gesinderecht zu geben. Allerdings ging die

Digitized by Google

Anregung dazu von der kurfürstlichen Regierungskommission in Fulda aus. Doch ergibt sich aus den ganzen Verhandlungen ziemlich klar, daß es ihr weniger die Sorge um Abstellung von Mängeln im Gesindewesen war, die sie zum Vorgehen veranlaßte, als vielmehr der sehr bürokratische Grund, daß ihr das Fehlen eines geschriebenen Gesinderechts ein Dorn im Auge war. Es scheint sie das Verlangen nach einem Gesetze als solchem getrieben zu haben; wo das ganze übrige Land so schön mit einem Gesinderecht versorgt war, trat die Lücke in Fulda als bedauerlicher Mangel besonders hervor.

Am 30. Juli 1816 fragt die Regierungskommission bei der fuldaer Polizeidirektion an, ob eine Gesindeordnung vorhanden sei, ob Klagen über Gesinde vorgekommen, „ob, wenn keine solche Verordnung besteht, diese besonders von den Dienstherrn gewünscht wird", nach welchen Grundsätzen bisher das Gesinde behandelt wurde [1]).

Die sehr geruhsam gehaltene Antwort (vom 31. Juli 1816) lautet denn auch so, daß es eine Gesindeordnung nicht gibt. Allerdings hat der Präfekt einmal vor fünf Jahren die Gesindeordnung für die Stadt Frankfurt zur Begutachtung hergeschickt, und die schien auch den fuldaischen Zuständen durchaus angemessen. „In Ermangelung eines bestimmenden Gesetzes mußten immer nur die natürliche Billigkeit und die Grundsätze der Rechtslehre zu Rath gezogen werden. Die aus dem Dienst entlaufene Mägde wurden durch Polizeidiener ihrer Dienstherrschaft wieder zugebracht, mit Zwangsarbeitshausstrafe bedroht oder wenn sie vom Lande waren und auf keine Weise ihre Dienstzeit aushalten wollten, nach uralt hiesigem Gebrauch aus der Stadt geführt, in welcher sofort sie nicht wieder in Dienst genommen

[1]) St. A. Marburg. Fuldaer Reg.-Akten, Polizei-Repositur III A 130, wo auch für das Folgende die Belege zu finden sind.

Digitized by Google

werden durften." — Vorher hatte sich der Polizeidirektor noch über die hauptsächlichen Beschwerden ausgelassen: „Die meisten Klagen, welche hierunter vorkommen, werden durch die Mägde, die ohne ihre Dingzeit auszuhalten, den Dienst verlassen, und durch die Dienstherrschaft, die ihre Dienstboten oftmals gar zu übel mit Wort und That behandelt, oder ihnen gar zu magere Kost verabreicht, veranlaßt. Es befinden sich Haushalte dahier, wo in wenigen Jahren über 200 Mägde aus ähnlicher Veranlassung davongelaufen oder ausgetretten sind, ohne dass eine Klage von Seiten der Dienstherrschaft hierüber erhoben worden wäre."

Trotzdem aus diesem allem hervorgeht, daß die Polizeidirektion eine Aufzeichnung des Gesinderechts durchaus nicht für nötig hielt, sandte ihr die papieresfrohe Regierungskommission doch zur Beurteilung die kurhessische Gesindeordnung von 1797 ein, die unter Weglassung der §§ 14 (Bestrafung des Naschens) und 16 (Schandpfahl) und unter Abänderung einiger Kleinigkeiten wohl auch für Fulda passen würde.

Die Polizeidirektion stimmt dem zu wie 1811 der beabsichtigten Einführung der frankfurter Gesindeordnung (12. August 1816). Sonderbarer Weise ist das einzige, was sie an Neuerung vorschlägt, eine Bestimmung über die Dienstbeendigung bei Schwangerschaft der Mägde.

Jetzt hat die Regierungskommission nichts Eiligeres zu tun, als einen Bericht nach Cassel zu schicken über die dringende Notwendigkeit einer Gesindeordnung für das gesetzeslose Großherzogtum (13. Sept. 1816). In übertriebener Weise wird aus den trockenen Mitteilungen der Polizeidirektion zurechtgemacht, was alles für Mißstände infolge der Schlechtigkeiten der Dienstboten herrschten. Natürlich muß das, was die Polizeidirektion über die vorkommenden Dienstverlassungen der Mägde gesagt hatte,

Digitized by Google

vor allem herhalten; auch jene Herrschaften mit den zweihundert Dienstmädchen spielen eine entsprechende Rolle. Wohlweislich unterschlägt die Kommission aber, daß die Polizeidirektion gerade den Herrschaften einen Teil der Schuld zugeschoben hatte. Ja, sie bemerkt sogar, daß eine Gesindeordnung von den Einwohnern sehr gewünscht werde. Dies vor allem ist merkwürdig. Denn auf die Anfrage, ob Dienstherren eine Gesindeordnung wünschen, hatte die Polizeidirektion ablehnend geantwortet, Klagen seien nicht vorgekommen. Auch sonst ist in den Akten nichts über einige direkte Beschwerden bei der Regierungskommission enthalten; vielleicht hatten die Regierungsräte besonders üble Erfahrungen mit ihrem fuldaer Dienstpersonal gemacht.

Mit ihrem Bericht sandte die Regierungskommission einen Entwurf für die neue Gesindeordnung nach Cassel. Der Entwurf ist, wie es im Begleitschreiben heißt, größtenteils in Anlehnung an die hessische Gesindeordnung von 1797 entstanden, „nur in wenigen auf die hiesige Landes Verfassung nicht passenden Sätzen" weicht sie von ihrem Vorbild ab. Das Konzept des Entwurfes enthält mehrere sachliche Verbesserungen von gebildeter Hand. Der Entwurf wurde unverändert als Gesetz angenommen; datiert ist dies mit dem 28. Dezember 1816[1]).

Der Inhalt der Gesindeordnung stimmt, soweit im folgenden keine Abweichungen bemerkt sind, vollständig mit demjenigen der hessischen Gesindeordnung von 1797 überein.

In der Einleitung wird nur über das schlechte Betragen des Gesindes geklagt, nicht wie 1797 auch noch über Untreue und Betrügereien; dazu hatte die Regierungskommission wohl doch nicht Material genug, um den Dienstboten auch dies noch zu unterstellen. Fortge-

[1]) Abgedruckt bei Möller-Fuchs S. 113

Digitized by Google

lassen in der fuldaischen Gesindeordnung sind die beiden ersten Paragraphen der hessischen über die Verwertung der Kinder und Müßiggänger — ein Zeichen für den neuen Geist, dessen Hereindringen man nicht zuletzt der Schule des westfälischen Regiments verdankte. Eine bemerkenswerte Neuerung ist ferner die Anordnung, daß die Behörden für Erteilung der Zeugnisse nichts fordern dürfen (§ 1); 1797 war die Höchstsumme des Entgelts auf zwei Albus festgesetzt worden (§ 3). Sprachpuristische Gemüter wird dazu noch die Ersetzung der „Attestate" durch „Bescheinigungen" und „Zeugnisse" erfreuen.

§ 6 der hessischen Ordnung über den Lohn ist jetzt ganz fortgelassen. Was sollte er auch noch? Er sagte ja nur Negatives. In § 4 der fuldischen Gesindeordnung (1797: § 7) steht im Einklang mit § 16 keine Bestimmung über die Nichtbeendigung des Dienstes durch Heirat des Dienstboten. Neues bringt § 7 (1797: § 10). Nach hessischem Recht konnte der grundlos entlassene Dienstbote kein Kostgeld fordern. Die neue Gesindeordnung bestimmt: „Eine mäßige Vergütung für die entzogene Kost hat nur dann statt, wenn die Herrschaft aus bloser Willkühr gehandelt und der Dienstbote keinen andern Dienst gefunden hat. Kommt über diesen Punkt eine gütliche Vereinigung nicht zu stande, so hat die Obrigkeit, nach billigem Ermessen, summarisch darüber zu erkennen." Ferner wird in diesem Paragraphen nicht nur der Fall berücksichtigt, daß die Herrschaft den noch nicht eingetretenen Dienstboten nicht annehmen will (so 1797), sondern auch der, daß sie den schon im Dienste befindlichen grundlos wegschickt. Weise Beschränkung offenbart sich in § 8 der fuldaer Ordnung (1797: § 11). Denn nur die erste Hälfte des entsprechenden hessischen Paragraphen wurde übernommen. Was darüber hinausgeht, steht nicht in der neuen Gesindeordnung. Das

Digitized by Google

sind Vorschriften über Widerspenstigkeit, Fluchen, Trinken, Spielen und ähnliche Dinge.

Von einer geringen Veränderung des § 9 gegenüber dem hessischen § 12, die sachlich nichts hinzufügt, abgesehen, ist vor allem die Neubildung des Strafensystems zu nennen. § 10 kennt den Strang nicht mehr. Dafür wird dann in § 11 auf das Naschen im Rückfall vierundzwanzigstündiges Gefängnis gesetzt. Und statt des Schandpfahls dient nun das fuldaische Provinzial-Blatt dazu, die vom Gesinde begangenen Frevel der Allgemeinheit bekannt zu machen (§ 13). Die Summe beim Einkaufsbetruge wird auf neun Gulden (statt auf fünf Thaler) angesetzt.

Die einzige von der fuldaer Polizeidirektion gewünschte Neuerung enthält § 16: Eine schwangere Magd kann gleich weggeschickt werden. „Zieht es aber die Herrschaft vor, einen solchen Dienstboten noch auf kürzere oder längere Zeit im Dienste zu behalten, so ist sie verbunden, bei der Arbeit auf den Zustand desselben billige Rücksicht zu nehmen, und ihm nicht allzu harte oder gar der Gesundheit nachtheilige Arbeit zuzumuthen."

Da die Gesindeordnung über die Publikationsart im Anhange keine Verfügung enthielt, schlug die Polizeikommission am 18. März 1817 „unzielsetzlich" vor, sie im Provinzialblatt für Fulda abzudrucken. Die Regierung stimmte dem am 31. März 1817 zu. Dies blieb der einzige Punkt, über den nachträglich eine Verhandlung stattfand. Im übrigen hatte niemand eine Beschwerde oder einen Verbesserungsvorschlag einzureichen.

Auch das zu Hessen neu hinzugekommene isenburgische Land sollte nun sein Gesinderecht haben. Wenigstens war dies die Absicht der „Kommission zur vorläufigen Verwaltung der neu acquirirten Standesherrlichen Districte". Sie teilte es der hanauer Regierung mit, die am 30. September 1817 eine Anfrage an die Regierung

Digitized by Google

in Cassel richtete. Diese fragte nun bei der hanauer Polizeikommission an. Mehr ist aus den Akten[1]) über die ganze Aktion nicht zu erfahren.

Daß aber nichts dabei herausgekommen ist, geht aus einem Schreiben der hanauer Regierung an das Ministerium des Innern vom 23. Februar 1826 über die Einführung von Gesindebüchern hervor[2]). Daraus ergibt sich, daß es nicht bloß die damals isenburgischen Länder waren, die kein Gesinderecht hatten, sondern auch noch die unter kurmainzer Recht stehenden Dörfer Großauheim, Großkrotzenburg, Oberrodenbach, die gemeinrechtlichen Gebiete Ramholz und Praunheim und der Huttensche Grund um Romsthal[3]). Damals fragte die hanauer Regierung von neuem an, ob eine Ausdehnung der (fuldischen) Gesindeordnung auch auf diese Gebiete nicht möglich wäre. Nach langem Zaudern gab das Ministerium am 27. Juni 1833 den Bescheid, „dass vor einer Ausdehnung der Verordnung vom 28ten December 1816 über das Großherzogthum Fulda hinaus, dieselbe, und damit zugleich die althessischen Verordnungen über das Gesindewesen, einer Revision zu unterwerfen seyn würden, dieses aber Vorarbeiten und eine Veränderung der Gesetzgebung erfordere, wozu dermalen nicht der geeignete Zeitpunckt sey."

Der „geeignete Zeitpunckt" ist auch später nie gekommen, denn bis heute ist in diesen Gebieten noch kein Gesinderecht eingeführt worden[4]). Damals war der Grund der Absage wohl die Furcht, die Ständeversammlung möchte bei einer Neubearbeitung des Gesinderechts zu radikale Abstriche vornehmen — ganz wie heute. Nur brauchte das Ministerium 1833 der Regierung gegenüber

---

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Gesindewesen 1815—1817. — [2]) Ebenda. — [3]) Die Geltung dieser Rechte in den genannten Orten ergibt sich aus der übersichtlichen Karte in Kerstings Sonderrechten. — [4]) Baumann S. 6, Süsskind S. 8

Digitized by Google

nicht auf eine Ausrede zu sinnen, sondern konnte ohne Angabe von Gründen eine Absage erlassen.

Im Februar 1825 überreichte die Oberpolizeidirektion zu Cassel dem Minister des Innern zwei für Stadt und Kreis entworfene Gesindebücher[1]). Der Ministerialbeschluß vom 26. Februar 1825 genehmigte diese Einrichtung als zweckmäßig für alle Provinzen und beauftragte die Oberpolizeidirektion, das Erforderliche den Regierungen mitzuteilen. Diese erhielten darauf ein Probebuch und ein Dienstbotenregister zugeschickt. Im Laufe des Jahres (in den kleineren Orten der Provinz Hanau erst am 13. Juli 1833) kam die Einrichtung, zum Ersatz der bisher gebräuchlichen Aufenthaltsscheine, überall zur Einführung. In der Folgezeit ergeben sich einige verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Behörden; näheres darüber braucht hier nicht mitgeteilt zu werden.

Auch über Entstehen und Vergehen von verschiedenen Plänen zur Errichtung von Gesindekrankenanstalten und -Kassen an mehreren Orten Hessens wird in anderm Zusammenhange des 2. Teiles[2]) berichtet werden.

Als wichtiges Sondergesetz verdient die große Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828[3]) Erwähnung. Über Gesindestreitigkeiten wurden mehrmals prozessuale Anordnungen getroffen, so am 8. April 1825, 18. Oktober 1834, 22. Dezember 1853[4]).

In die letzten fünfzehn Lebensjahre Kurhessens fällt noch eine rege Tätigkeit in der Gesindegesetzgebung, reger beinahe als alle früheren Unternehmungen. Es war die Zeit, da Vilmar im Ministerium arbeitete, und sein

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten, Gesindewesen. 1815 bis 1817. Marb. Reg.-Akten, Rep. III, Tit. IV 10. Fuld. Reg.-Akten Pol.-Rep. III A, 130. Han. Reg.-Akten Nr. 315 und 316 des Repos. Gef. Repert. Nr. III, O.-Nr. 2. — [2]) Teil 2, § 11. — [3]) Möller-Fuchs S. 627. — [4]) Ebenda S. 533, 1035, 1290 ff., bes. 1291, 1303.

Digitized by Google

Geist, wo nicht maßgebend, so doch typisch war für die Anschauungen der Regierenden und der Beamten im Lande. Kein Wunder, daß selbst das Gesinderecht davon berührt wurde.

1851 unternahm die casseler Regierung eine Enquête über das Gesindewesen und seine Mißstände[1]). Die Regierung schickte am 10. Juni 1851 an die drei Verwaltungsämter in Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen ein sehr ausführliches Umschreiben, in dem ungefähr folgendes enthalten ist.

Zwar kann man den Gesindeordnungen entnehmen, daß Klagen über das Gesinde auch schon früher vorgekommen sind. Aber gerade neuestens erfolgt ein steter Wechsel der Dienstboten. Früher war ein Jahr die regelmäßige Dienstzeit. Heute kaum noch ein halbes und ein Vierteljahr, „und es sind schon Fälle vorgekommen, daß ein Individuum während 9 Monaten auch 9 Dienste gehabt hat". Es werden zwölf Fragen gestellt. Die wichtigste geht dahin, ob es sich empfiehlt, Dienstboten, die während zwölf Monaten den dritten Dienst annehmen wollen, die Visierung des Dienstbuches zu versagen, auswärtige auszuweisen. Weiter will die Regierung wissen, ob man auch einem ungünstigen Zeugnisse der Herrschaften die Wirkung verleihen soll, daß die Visierung des Dienstbuchs versagt wird. Das Schreiben erkundigt sich dann nach der Häufigkeit der Fälle, in denen zu günstige Zeugnisse Veranlassung gegeben haben, den Aussteller gerichtlich zu verfolgen. Auch darüber soll Auskunft gegeben werden, ob außerehelich geschwängerte Mägde oder Geschlechtskranke zum Aufgeben des Dienstes veranlaßt worden sind. Wichtig ist sodann die Frage nach Zahl und Einfluß der Gesindemäkler, sowie die Aufforderung, eine Statistik der Dienstboten aufzustellen.

[1]) Fürs Folgende St. A. Marburg. Akten der Cass.-Reg., Gesindewesen betr. 1851 ff.

Digitized by Google

Außer den Antworten der befragten Verwaltungsämter Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen liegen auch noch die von diesen herangezogenen Berichte der Landratsämter vor, alle zusammen ein ziemlich ergiebiges Material zur Beurteilung der Fragen.

Die meisten Berichterstatter stimmen dem Vorschlag der Bestrafung zu häufigen Dienstwechsels zu. Nur die Landräte von Melsungen, Rotenburg und Homberg wollen davon nichts wissen, der von Homberg deshalb nicht, weil es „an und für sich" eine Sache der persönlichen Freiheit ist, wie oft ein Dienstbote sich vermieten will; „es würde also einer Norm bedürfen, durch welche jene Beschränkung gerechtfertigt würde, und eine solche ist meines Wissens nicht vorhanden." Fast einstimmig wird dagegen der Gedanke abgelehnt, schlechte Zeugnisse durch Versagen des Visierens zu ahnden. Das würde demoralisierend wirken. Klagen wegen Schädigung durch zu günstige Zeugnisse hat so gut wie nie eine Herrschaft angestellt. Schwangere oder geschlechtskranke Dienstboten wurden, soweit so etwas überhaupt vorkam, stets entlassen oder weggeschickt, ohne Widerspruch der Betroffenen.

Am bemerkenswertesten ist das Ergebnis der Anfrage nach den Gesindemäklern. In keinem der Landbezirke gibt es solche. Nur die Stadt Cassel kennt sie. Und sie hat eine besondere Instruktion für sie entworfen. Darin stehen vornehmlich Beschränkungen der „Commissionairs" in der Ausübung ihres Gewerbes. Sie dürfen nur polizeilich legitimierte Dienstboten vermieten. Sie haben Register zu führen über die Herrschaften, die Dienstboten haben wollen, und über die stellesuchenden Dienstboten. Vorausempfang der Gebühren ist nicht gestattet. Die Gebühr beträgt 15 Sgr., wenn ein Vertrag durch den Mäkler abgeschlossen ist; 10 Sgr. für den Fall, daß der Stellungsuchende in anderer Weise befriedigt wird oder

Digitized by Google

eine ihm vom Mäkler angebotene Stellung ausschlägt. Der Mäkler darf von den Stellungsuchenden keine Gegenstände zur Bezahlung in Versatz nehmen, bei Strafe von 1 bis 5 Th. Über den Einfluß der Gesindevermittler auf die Dienstbotenverhältnisse äußert sich das Verwaltungsamt sehr pessimistisch. Die Mäkler verleiten die Dienstboten zu häufigem Dienstwechsel, weil sie auf die Weise viele Gebühren bekommen. Und die Aussicht, durch die Mäkler immer wieder einen Dienst zu bekommen, verleitet die Dienenden zu Unarten und Ungehorsam. Ordentliche Herrschaften kommen fast nie in die Verlegenheit, sich an einen Commissionair wenden zu müssen; denn hier wird sich die Nachricht, daß nächstens eine Stelle frei ist, bald herumsprechen.

Schließlich seien noch die Statistiken des Dienstwechsels mitgeteilt, die einige Berichte enthalten. Von 889 Dienstboten im Amt Wolfhagen hatten im Jahre 1850 nur 15 mehr als einen Dienst. In Hofgeismar waren es 18 von insgesamt 428 Dienstboten. Auch der Prozentsatz in Witzenhausen ist gering: 56 von 1653. Dem kommt die Lage im Bezirke Rotenburg nahe; hier hatten 68 von 1686 mehrere Dienste in einem Jahre. In Homberg waren es nur 50 von 1807, in Fritzlar zwar noch einmal soviel, aber immer noch wenig genug: 125 von 1895. Nur in der Stadt Cassel war es wirklich schlimm. Das Verwaltungsamt gibt an, daß die Hälfte der 859 Dienstboten mehr als zwei, ein Sechstel gar mehr als drei Dienste gehabt habe.

Das Ausschreiben und seine Beantwortungen blieben ohne praktisches Ergebnis. Es erfolgte zunächst nichts von gesetzgeberischen Maßnahmen. Die Zahlen, die die Berichte brachten, ließen ein besonders dringendes Bedürfnis zu gesetzgeberischem Vorgehen nicht erkennen.

Dabei war freilich der „allgemeine" Inhalt der Antworten auch durchaus nicht geeignet, ein praktisches Vor-

Digitized by Google

gehen zu veranlassen. Die Berichte triefen geradezu von Frömmigkeit. Die Beamten hatten ihren Stahl mit großem Eifer studiert, und sie hatten sich die Revolution als Gegenbeispiel tief in die Seele greifen lassen. Sie konnten sich aber auch der unbestrittenen Erkenntnis nicht verschließen, daß gerade die Herrschaften mit einen Teil der Schuld tragen an den Mängeln im Gesindewesen. Ja, diese Feststellung paßt sogar vortrefflich ins System. Die Menschen sind ja alle — so stellen die Gutachter fest — von Gott verlassen in diesen bösen Zeiten, auch die Herrschaften; nur ist das bei den „niederen Classen" in stärkerem Grade der Fall als bei den „Gebildeten".

Die Stellen der Berichte, soweit sie allgemeine Betrachtungen enthalten, sind zu wichtig für die Zeitgeschichte, für die Art, in der sich in diesen neuen Jahren die Welt in den Köpfen der Regierenden ansah, als daß sie hier bloß erwähnt werden könnten. Im folgenden werden daher die wichtigsten, schlagendsten Stellen im Wortlaut wiedergegeben.

Hofgeismar: „Als die untern Volksklassen noch sittlich religiös waren, auf Ordnung und Zucht hielten, einfach und eingezogen lebten, da gab es gute Herrschaften und gutes Gesinde. In diesen Zeiten gehörte das Gesinde gleichsam mit zur Familie der Herrschaft, es arbeitete mit Lust und Freude für dieselbe so, als wenn es für sich selbst wäre, war derselben gehorsam und treu. Selten wechselte es den Dienst, sondern blieb in der Regel so lange bei der Herrschaft, bis es seinen eigenen Heerd gründete, wobei es dann für seine treue Dienste auch hilfreiche Unterstützung bei der Herrschaft fand. Viele derselben blieben auch Zeit ihres Lebens in ein und demselben Diensthause vom Vater auf den Sohn. Seit dem aber die alten guten Sitten nach und nach abgestellt, der wahre Glaube der Väter verlassen worden, ist auch ein großer Verfall sowohl bei Herrschaften als Dienstboten einge-

Digitized by Google

treten und es wird auch wohl dieser so lange bleiben, bis jene Sitten und jener Glauben wieder zurückkehren. Dieses aber zu bewirken, steht in keines Menschen Gewalt.“ Ähnlich ist der Bericht aus Cassel gestimmt.

Noch frömmer ist der Landrat in Eschwege. Er schreibt so: „Die Klagen über das Gesinde, welche man in neuerer Zeit hört, sind leider nur zu begründet. — Der Grund liegt in der Richtung der Zeit. Es müßte Wunder nehmen, wenn es anders wäre, wenn in einer Zeit, wo der höchste Herr im Himmel geleugnet wird, und man die von diesem den Fürsten der Erde verliehene Gewalt zu zertrümmern sucht, bei dem Gesinde Zucht und Sitte geblieben wäre. .... Mit der Irreligiosität hört der Hinblick auf das Jenseits, sowie Verehrung der göttlichen Welten-Ordnung und damit christliche Fügung und Zufriedenheit mit dem einem zu Theile gewordenen Loose auf. Dieses kann nur eine Überhebung und Auflehnung des Gesindes gegen die Gesetze des Staates, nicht weniger als gegen die Brodherrschaft zur Folge haben. ... Wenn die Brodherrschaft das Gesinde nicht mehr als Theil der Familie bezw. des Hausstandes ansieht, nicht zum Guten anhält, vom Kirchenbesuche wohl gar abhält, vielmehr nur darauf bedacht ist, den größtmöglichen Vortheil aus der Arbeitskraft der Dienstboten zu erzielen, wie es in neuster Zeit meistentheils der Fall ist, dann läßt sich keine Anhänglichkeit an die Brodherrschaft seitens des Gesindes erwarten, dann wird pflichttreue Dienstübung desselben selten sein und die Erscheinungen der Neuzeit können nicht fehlen.“

Sodann noch als besonders prägnante Zusammenfassung die Äußerungen im marburger Bericht: „Wenn es nun eine historische Erfahrung ist, daß wirklich seit etwa 50 bis 60 Jahren (auch wohl noch länger) durch eine Richtung des menschlichen Geistes — in der er seine eigene Weisheit an Stelle der Weisheit Gottes zu

Digitized by Google

setzen strebte, das Wort Gottes aus Kirche, Schule und Haus möglichst verdrängt und anstatt der lautern Offenbarung Gottes in Gesetz und Evangelium allerlei dasselbe mehr oder weniger fälschende Menschentheorie und Weisheit ohne Saft, Kraft und Leben dem Volke dargeboten ist, die selbst dürr, auch nur auszutrocknen vermöchte — und damit auch die Kirchenzucht in Verfall gerathen ist, so ist es kein Wunder, im Gegentheil sehr natürlich, wenn sich die Folgen davon in den sittlichen Zuständen des Volkes überall, bei allen Ständen und in allen Verhältnissen auf die oben angedeutete sehr betrübende Weise zeigen." Im folgenden werden noch Bibelstellen zitiert, so die bekannte Kol. 4, 1.

Hierbei kam also nichts heraus. Aber was der umfassenden Enquête nicht gelang, erreichte später eine einzige Beschwerde. 1857 erfuhr die Regierung nämlich von dem „nächtlichen Entweichen" eines Knechts in der Stadt Wabern. Das passierte im März; die Regierung erhielt im April Nachricht. Am 25. Mai erging ein Ausschreiben an die Regierungen, unterzeichnet von Scheffer als Minister des Innern.

Es lautet: „Bei dem Überhandnehmen der Klagen über Gesindemangel und über leichtfertige Lösung des Dienstverhältnisses haben die Regierungen und die Regierungs-Commissionen zum Schutze der dienstherrlichen Autorität und zur Verhütung des eigenwilligen Dienstbruches wegen eingehender Handhabung der Gesindeordnungen und der darauf bezüglichen Vorschriften nicht allein einschärfende Anordnung zu erlassen, sondern auch zu verfügen, daß Dienstboten, welche im Laufe der Dienstzeit ohne Einwilligung der Dienstherrschaft austreten, auf die Anzeige der letzteren sofort zwangsweise zurückgeführt und demnächst zur Bestrafung gebracht werden; und daneben darauf hinzuwirken, daß, unter geeigneter Betheiligung der Ortsgeistlichen und Volksschullehrer, die

Digitized by Google

rechtlichen und sittlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde überhaupt zum lebendigeren Bewußtsein gelangen."

Auf dies Umschreiben hin sandte die Regierung am 10. Juli 1857 ein Zirkular an die Schulvorstände und Schulinspektoren. Es ist außerordentlich fromm ausgefallen, ganz im Predigttone der Berichte aus dem Jahre 1851 gehalten, und hat folgenden Wortlaut:

„Die täglich sich mehrenden Klagen über leichtfertiges, unzuverlässiges und untreues Gesinde weisen in bedauerlicher Weise darauf hin, dass die religiös sittliche Bedeutung des Verhältnisses zwischen Dienstboten und Herrschaften dem Bewusstsein des Volkes bereits in hohem Grad entschwunden ist und dieses Bewusstsein einer sorgfältigen Pflege bedarf, wenn dem drohenden Verderben Einhalt gethan und eine nachhaltige Besserung angebahnt werden soll. Die Herrn Schulinspectoren und Schulvorstände werden es sich darum dringend angelegen sein lassen, auf Beseitigung dieses Übels mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nach Kräften hinzuwirken. Sie werden zu dem Ende insbesondere die ihnen untergebenen Lehrer anweisen und anleiten, bei Behandlung des 4. bezw. 5. Gebots oder sonst an passendem Ort auf Grund der einschlagenden Schriftstellen (Col. 3, 22. 23; Eph. 6, 5—8; 1. Petr. 2, 18. 19; Col. 4, 1; Eph. 6,9) die nöthigen Belehrungen und Ermahnungen eintreten zu lassen. Es ist dabei hervorzuheben, wie das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten in dem rechten Verhältniss zwischen Eltern und Kindern seine Wurzel hat und darum die Dienstboten als Glieder der Familie angesehen werden und sich selbst als solche ansehen müssen, wie es erst dann rechter Art ist, wenn die Stellung der Herrschaft eine elterliche, die des Gesindes derjenigen frommer Kinder ähnlich geworden ist, und wie das nur möglich ist, wenn man sich beiderseits von e i n e r Vaterliebe Gottes im Geiste

Digitized by Google

umschlungen, durch eine Heilandsliebe erlöst, in eine Gotteskindschaft aufgenommen und der Gemeinschaft, dem Leibe eingepflanzt weiss, zu welchem alle Glieder gleich nothwendig und in Gottes Augen gleicher Ehre werth sind, cf. 1. Cor. 12, 13 ff. Die Heranziehung und Teilnahme am gemeinsamen Hausgottesdienst ist als beiderseitige segensreiche Pflicht einzuprägen. Endlich ist auch die an die Erfüllung des 4. bezw. 5. Gebots geknüpfte Verheißung als eine auch diesem Verhältniss geltende nachzuweisen und durch Beispiele aus der biblischen Geschichte und Züge aus dem Leben frommer Dienstboten anschaulich zu machen."

Die Landräte, deren Vermittelung sich die Regierung bedient hatte, schickten bald Antworten ein, die alle in einem übereinstimmten, daß nämlich die Schuld nicht allein bei dem Gesinde liege. Vornehmlich die Herrschaften sind es, die zur Verkürzung der Dienstverhältnisse beitragen, sie sind hart und geizig, meint der Landrat in Homberg. So sagt auch der wolfhagener Landrat: die Herrschaften betrachten die Dienstboten als blosse Arbeitsmaschinen, die am allerwenigsten gute Behandlung beanspruchen könnten.

Auch in Fritzlar schiebt man die Schuld den Herrschaften zu; auch hier heißt es, die Dienstleute seien nichts als Arbeitsmaschinen. Aber erst in zweiter Linie haben sich die Herrschaften zu bessern. Denn „es ist dies fast zur Epidemie gewordene Benehmen der Dienstboten leider ein eigentümliches Zeichen der Zeit, und eine Folge der um sich greifenden social-demokratischen Ideen (1857!), der Irreligiosität, des allzuleicht gemachten Auswanderns und Arbeitsuchens in der Fremde, der aus America herüberschallenden Botschaft von dem dortigen freieren Standpuncte der dienenden Classe".

Die Ansicht, die der Herrschaft viel Schuld zuteilen will, war auch bei der Regierung vertreten. Am Rande

Digitized by Google

neben der entsprechenden Stelle im wolfhagener Schreiben steht mit Bleistift „sehr wahr!"

Angeführt sei noch eine im Bericht des Landrats zu Wolfhagen mitgeteilte Äußerung des Pfarrers Martin in Niedermeiser. Während die andern Pfarrer des Bezirkes ihre Zustimmung dazu geben, daß die Dienstboten künftig den Pfarrern ihre Zeugnisse vorzeigen sollen, nennt Martin dies Vorhaben „eine Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt, welche unter dem Scheine gegenseitiger Stärkung vielmehr Staat und Kirche verunehrt".

Ein ähnliches Ausschreiben wie das eben behandelte, erging im folgenden Jahre, am 9. Nov. 1858. Die Polizei hat immer auf Anrufen der Herrschaft und nach Hörung des Dienstboten einstweilen eine Entscheidung zu treffen, unbeschadet des Rechtsweges. Sie kann durch „geeignete Zwangsmittel" die Dienstboten zur Pflichterfüllung anhalten, auch soll sie bei Beschwerden der Dienstboten über unrichtige Zeugnisse das Nötige ermitteln. Eine unmittelbare Veranlassung dieses Ausschreibens ist nicht festzustellen; auch irgend welche Folgen sind unbekannt.

So steht es auch um eine Bekanntmachung der hanauer Polizeidirektion aus dem Jahre 1858. In der Enquête von 1851 berührten wohl zwei Fragen[1]) den mehrfachen Vertragsbruch desselben Dienstboten in einem Jahre. Aber, soweit sich feststellen läßt, blieb ja die ganze große Umfrage ohne Erfolg. Nun verordnet die hanauer Polizei am 29. Mai 1858 folgendes[2]): „Um den häufigen Klagen über muthwilliges Dienstwechseln von Seiten der hiesigen Dienstboten thunlichst abzuhelfen, wird hiermit verfügt, dass diejenigen Dienstboten, welche in einem Dienstjahre — vom 22. Februar jedesmal an gerechnet — den dritten Dienst verlassen haben, zu weiterem Dienen in hiesiger Stadt künftig nicht mehr zugelassen werden

[1]) Oben S. 160 ff. — [2]) Polizeiliche Nachrichten. Beilage zum Wochenblatt für die Provinz Hanau 1858, Nr. 22 vom 3. Juni.

Digitized by Google

sollen, wobei noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, dass es ganz einerlei ist, ob die Dienstzeit auf kurze oder längere Dauer verabredet war." Diese Verordnung wurde, wenigstens in der unmittelbar folgenden Zeit, mehrmals angewendet [1]).

Nun ist noch eine Etappe auf dem langen Wege der kurhessischen Gesindegeschichte zu erwähnen. Das Konsistorium zu Cassel verlangte am 22. Nov. 1860 eine gesetzliche Anordnung, daß die Dienstboten sich bei den Pfarrern melden müssen, ein Weitergehen auf dem durch das Umschreiben von 1857 versuchten Wege. Die Regierung will aber nicht. Sie veranstaltete Umfragen und teilte dann dem Konsistorium mit, daß sie einen Zwang nicht für gerechtfertigt hält. Einen Grund nennt sie gar nicht.

So klingt es aus, ziemlich still. Noch sechs Jahre, und Kurhessen mußte sich in die unselbständige Rolle eines preußischen Regierungsbezirkes einleben. Die Weiterbildung des Gesinderechts erfolgt seitdem von höherer Warte aus. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo dem Gesinde von der höchsten Stelle, dem Reiche, sein Recht gesetzt wird und die letzten Reste einer verklungenen landesväterlichen Gesindepolitik endlich dahinschwinden.

---

[1]) St. A. Marburg. Akten d. hanauer Reg., Nr. 315 und 316 des Repos. Gef. Repert., Nr. III O, Nr. 2.

Digitized by Google

B. Die ausserhessischen Länder West- und Süddeutschlands.

§ 11.

Den Rahmen, in dem die Geschichte des hessischen Rechts erst ihre ganze Bedeutung offenbaren kann, bildet die Entwicklung in den übrigen deutschen Ländern. Um die Übersicht der späteren Darstellung zu erleichtern, wird hier zunächst ein kurzer Abriß der Rechtsentwicklung in den berücksichtigten Staaten gegeben. Das hierüber Mitgeteilte kann, im Vergleich mit der vorstehenden ausführlichen Schilderung der hessischen Gesinderechtsgeschichte über kurze notierende Angaben nicht hinausgehen. Ein zusammenfassender abschließender Bericht über den Gang der außerhessischen Rechtsentwicklung ist Aufgabe der Territorialgeschichtsschreibung, der sich aus weiter reichenden Aktenstudien die inneren Zusammenhänge in noch größerem Umfange ergeben, als es auch für die hier verfolgten Zwecke nötig ist. Der Lauf des Gesinderechts in den wichtigsten ostdeutschen Ländern ist bereits mehr oder weniger ausführlich und gut geschildert worden, so daß hier auf die Werke von Wuttke, Knothe, Frauenstädt, Lennhoff und Steffen verwiesen werden kann.

Vorbildlich für das spätere Polizeirecht der norddeutschen Territorien sollten nach der Absicht der beteiligten Stände die Beschlüsse der sächsischen Kreistage werden. 1650 beschloß der niedersächsische Kreis[1]) eine

[1]) Wuttke S. 104, 105.

Digitized by Google

regelmäßige Untersuchung der Aufführung des Gesindes. 1654 faßten beide Kreise, der nieder- und obersächsische, Beschlüsse wider die vertragsbrüchigen Dienstboten[1]), gegen welche Zeugnisvorschriften helfen sollten; der niedersächsische Kreis stellte außerdem ein Muster einer Gesindeordnung für die Kreisstände auf.

Das Gesinderecht der nördlichsten Länder, Schleswigs und Holsteins, ist für die älteste Zeit hauptsächlich in den Stadtrechten enthalten. Nur wenige Landrechte ergingen hier.

Schleswigs Rechtsentwicklung beginnt mit der apenrader Skraa von 1335[2]). Weiter sind anzuführen das Landrecht des Nordstrands von 1572[3]), die am 12. Oktober 1590 erlassenen Stadtrechte von Tönning[4]) und Garding[5]) und das eiderstadtische Landrecht vom 14. Januar 1591[6]). Allzu reichhaltig ist das Gesinderecht hier überall nicht. Das bleibt auch weiterhin so, z. B. in der flensburger Polizeiordnung vom 14. Januar 1600[7]), die trotz des zum ersten Mal auftretenden neuen Titels nur geringe Versuche polizeilicher Reglementierung der Dienstboten enthält; ebenso ist es im husumer Stadtrecht, das am 22. März 1608[8]), und in der Konstitution für das Land Stapelholm, die am 27. Januar 1623[9]) erging. Erst das Stadtrecht für Friedrichstadt von 1633[10]) hat eine größere Zahl von Bestimmungen, die freilich immer noch von dem zu dieser Zeit in südlicheren Territorien herrschenden Geist der Gesindebekämpfung Wesentliches nicht angenommen haben. Aus diesem Geiste stammt nur eine von Tönning ausgegangene Verordnung vom 18. August 1681[11]), die wider die Koali-

[1]) Ebenda S. 105, 106. — [2]) Corpus Statutorum Slesvicensium II S. 415. — [3]) Ebenda I S. 428, 520. — [4]) Ebenda III 2 S. 1. — [5]) Ebenda III 2 S. 83. — [6]) Ebenda I S. 1. — [7]) Ebenda II S. 253. — [8]) Ebenda II S. 555. — [9]) Ebend I S. 616. — [10]) Ebenda III 1 S. 1. — [11]) Ebenda I S. 312.

Digitized by Google

tionen ausländischer Erntearbeiter gerichtet ist. Fast nichts steht in der Bauernsprache für die Stadt Tondern von 1691[1]). Die Polizeiordnung für Sonderburg vom 15. November 1698[2]) beruht auf der flensburger aus dem Jahre 1600. Landesherrliche Gesetze entstanden erst weit später, als die ersten Stadtrechte nachweisbar sind. Hier ist eine Gemeinschaftliche Verordnung wegen des Lied- und Tagelohns und Taxa aus dem Jahre 1632[3]) zuerst anzuführen. Weiter gehören hierher die Gesinde-Verordnung für die ehemals großfürstlichen Distrikte vom 23. April 1733, die Gesindeordnung vom 24. September 1740, die Ploenische revidirte Policey-Ordnung vom 3. Juni 1749, die Großfürstliche Polizeiordnung vom 29. Januar 1768.

Holsteins ältestes Gesinderecht enthält wohl das dithmarsische Landrecht von 1447[4]); viel ist es freilich nicht, was dem Gesinde hier vorgeschrieben wird. Das spätere Dithmarscher-Recht von 1567[5]) wiederholt die wenigen Sätze des alten Gesinderechtes. Noch weniger ergiebig für diese Materie ist das alte Recht der neumünsterschen Kirchspielsgebräuche und der bordesholmer Amtsgebräuche[6]).

Die würdigen Stadtrechte Hamburgs[7]), Lübecks[8]) und Bremens[9]) geben zu einem Teile das

[1]) Ebenda III 2 S. 151. — [2]) Ebenda III 2 S. 222. — [3]) L. A. G. Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte, Hamburg 1793, 3. Teil S. 189, 190 (200), wo auch die weiteren hier genannten Verordnungen aufgezählt sind. Die Ordnungen von 1740 und 1768 lagen als Einzeldrucke vor (St. A. Schleswig, Univ.-Bibl. Marburg). — [4]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen S. 1 ff. — [5]) Corpus Statutorum prov. Holsatiae. — [6]) Seestern-Pauly, Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmischen Amts-Gebräuche, Urk.-Buch S. 36 ff., 37 ff. — [7]) Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. — [8]) Hach, Das alte Lübische Recht. — [9]) Ölrichs, Vollst. Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der ... Stadt Bremen; Pufendorf, obs. iur. II app. S. 104 ff., bes. 112.

Digitized by Google

bedeutende Gesinderecht des Sachsenspiegels wieder, bilden es aber nach vielen Richtungen hin weiter aus. Selbständigkeit und Drang nach Neubildung offenbart das Gesinderecht des Billwärders um 1400[1]).

Außerordentlich wichtige Bekundungen eigenen Rechtsdenkens enthalten die friesischen Quellen. Von den vierzehn allgemeinen Landrechten[2]) geht die Entwicklung über das emsiger Pfennigschuldbuch[3]) und das drenther Landrecht[4]) zu dem großen westerwolder Recht von 1470[5]) hin, das dem Gesinde ein besonderes zusammenhängendes Kapitel widmet. In Ostfriesland regelte Edzards Landrecht aus dem Jahre 1515[6]) ausführlich an verschiedenen Stellen das Gesinderecht im Geiste der Rechtsbücher. Dagegen gibt die Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545[7]) den neu aufgekommenen Gedanken polizeilicher Reglementierung nach. Aus der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. ist der Entwurf einer Gesindeordnung[8]) erhalten, wo jene Tendenz noch offenbarer zu Tage tritt. Daß die angeführten alten Gesetze auch noch in viel späterer Zeit in Geltung waren, ergeben die langwierigen Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen, die sich von 1732 bis 1738 hinzogen[9]). Hierbei wurde auch ein Auszug aus dem ostfriesischen Landrecht herangezogen und schließlich der Plan einer Gesindeordnung doch aufgegeben, weil „die Land und gemeine Rechte diesem Werck schon Maass und Ziel setzen". Fünfzig Jahre danach tauchten wieder Reformpläne auf. Friedrich Wilhelm III. von Preußen forderte 1798 die Stände

---

[1]) Lappenberg a. a. O. I S. 321. — [2]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 40 ff. — [3]) Ebenda S. 194 ff., bes. 209. — [4]) Ebenda S. 522. — [5]) Ebenda S. 258. — [6]) Matthias von Wicht, Das ostfriesische Landrecht. — [7]) Ostfriesische Historie und Landes Verfassung II S. 181. — [8]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. O. B. Polizeisachen zu Nr. 3. — [9]) St. A. Aurich. O. L. Polizeisachen, Nr. 3, 1737/8. — O. A. Verordnungen Polizeisachen I 39.

Digitized by Google

auf, sich über die Verbesserung der Gesindeordnung zu äußern [1]): ob in der Zwischenzeit etwa ein Gesetz zustandegekommen war, ist nicht festzustellen. Die Verhandlungen dauerten bis 1806, ohne daß über ein Ergebnis etwas verlautet.

Für das oldenburger Recht muß zunächst der bremer Statuten gedacht werden, die in der Form von 1303 im Jahre 1345 als oldenburger Stadtrecht erschienen [2]). Rein oldenburgischer Herkunft sind die seit 1566 zu verfolgenden Bestrebungen nach Einrichtung der „Armen Mägde-Gelder" [3]). Im Jahre 1610 fertigte der Kanzler J. Prott den Entwurf einer Polizeiordnung, der auch ein wenig Gesinderecht enthält, ohne darin vom Geiste seiner Zeit abzuweichen [4]). In der späteren Zeit ergingen einige Einzelerlasse, so über das Zeugniswesen am 4. November 1712 [5]), über die Sonntagsruhe am 16. April 1736 [6]), eine Armenordnung am 9. Juli 1745 [7]). Eine kurze Enquête über Gesindemängel erfolgte 1794 [8]). Ein Gesetz scheint dabei nicht herausgekommen zu sein. Die erste Gesindeordnung wurde seit 1816 vorbereitet und 1826 erlassen [9]).

Ehe sich das heutige Hannover herausbildete und sich an eine wirtschaftliche Gesetzgebung machen konnte,

---

[1]) St. A. Aurich. Archiv der ostfries. Landschaft. O. L. Justizsachen Nr. 17. — Pr. A. Justizsachen Nr. 104. — [2]) Ölrichs a. a. O. S. 786 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 700; Corpus Constitutionum Oldenburgicarum, ed. Oettken II S. 239. — [3]) Oettken a. a. O. I S. 4. — [4]) Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. Akte Grafschaft Oldenburg, Tit. XXI, Nr. 1—5; nach Mitteilung dieses Archivs enthalten mehrere ältere Polizeiordnungen in ähnlicher Weise Gesinderecht. — [5]) Oettken a. a. O. II S. 52. — [6]) Ebenda Suppl. II Bd. 1 S. 1. — [7]) Ebenda Suppl. II Bd. 2 S. 47. — [8]) Haus- und Central-Archiv Oldenburg. B. II—B. VI 3, Amt Brake 2. — I A, Nr. 4 conv. 5, betr. Dienstboten, deren Wechselzeit und Gesindeordnung 1744. — [9]) Exemplar in der Grossh. Landesbibliothek Oldenburg. Publikationspatent in Ges.-Samml. V 285.

Digitized by Google

hatten die einzelnen Landesteile schon eine lange Rechtsentwicklung hinter sich.

Nicht das älteste, aber ein darum um so feiner ausgebildetes Recht bestand in der nördlichsten Provinz Hadeln. Die Landesordnung von 1583 [1]) bringt Vorschriften über beiderseitigen Vertragsbruch, Gottespfennig, Nichtantritt des Dienstes, Haftung des Herrn für das Gesinde, Hausdiebstahl. Es ist eine Verquickung der alten Art, das Gesinderecht unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln, mit der neu aufgekommenen Kunst des Polizeirechtes. Wie hier wurde auch in der Polizeiordnung von 1597 [2]) das Gesinderecht inmitten vieler anderen Materien geregelt. Eigene Gesindegesetze, die nichts als dies waren, ergingen am 12. April 1633 mit einer Lohntaxe [3]) und am 14. April 1655 mit einer polizeilichen Gesindeordnung [4]). Aus der folgenden Zeit stammen noch einige kleinere Konstitutionen wider das Dienen außer Landes von 1681 und 1695 [5]) und wider den Hausdiebstahl von 1736 [6]).

Die schwedische Regierung der Herzogtümer Bremen und Verden erließ am 3. Juli 1680 eine ausführliche Taxordnung des Gesindelohnes [7]), für die Marsch und Kehdingen bestimmt.

An der Südostgrenze Kehdingens liegt Stade, dessen Stadtrecht von 1279 [8]) seine Verwandtschaft mit dem Rechte Hamburgs und Lübecks auch im Gesinderechte offenbart.

---

[1]) Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des hannoverschen Staates ... ergangen sind 4. Teil, 3. Abt. S. 59; Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1. — [2]) Spangenberg a. a. O. S. 127. — [3]) Ebenda S. 240. — [4]) Ebenda S. 317. — [5]) Ebenda S. 317, 328. — [6]) Ebenda S. 399. — [7]) Polizeiordnung nebst andern Verordnungen für die Herzogthümer Bremen und Verden, Stade 1711, S. 771. — [8]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 163.

Digitized by Google

Lauenburgs politische Schicksale ließen seine Staatszugehörigkeit sehr oft wechseln. Die hauptsächlichen Gesindegesetze fallen in die Zeit, da es ein Teil Braunschweig-Lüneburgs (Hannovers) war; dessen gesetzgeberische Taten kamen auch Lauenburg zu Gute [1]). Vor 1689, dem Jahre der Vereinigung, erging für die Stadt Lauenburg eine Polizeiordnung und Stadtrecht [2]), das von 1599 stammt [3]); das Polizeiliche überwiegt, so auch im Gesinderecht. 1655 wurde der Gesindelohn durch Taxe festgelegt [4]).

In dem Recht für Schluchteren bei Himbergen an der Föhrde aus dem Jahre 1571 [5]) findet sich eine Stelle, die von der Beerbung des Gesindes handelt.

Das neuere verdener Recht [6]), nach 1416 entstanden [7]), fügt den Sätzen des stader Rechtsbuches noch einige Vorschriften über Vertragsbruch, Klage um Lohn, Vermietung Minderjähriger u. a. hinzu.

So gut wie nichts läßt sich aus der Ordnung von Nienburg vom 6. Juni 1569 [8]) an Gesinderecht entnehmen. Eine Taglohntaxe und ein allgemeines Gebot an arbeitsfähige Müßiggänger, Arbeit zu tun, zeigen die Wege, auf denen andere Gebiete gleichzeitig zu einer weitergehenden Reglementierung des Gesindes gelangten.

Im Hochstifte Osnabrück entstand am 18. Juni 1608 eine Verordnung, welche die Gesindelöhne tarifiert und einige sonstige Vorschriften über Gesindewesen enthält [9]). Der Codex Constitutionum Osnabrugensium [10]) verweist auf weitere „Verordnungen, das Dienstlohn der Handwerker

---

[1]) Darüber unten S. 180 f. — [2]) Pufendorf, obs. iur. III app. S. 284. — [3]) Paulsen, Privatrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 2. Aufl. S. 372. — [4]) Spangenberg a. a. O., 4. Teil, 2. Abt. S. 227. — [5]) Grimm, Weistümer III S. 200 ff., bes. 201. — [6]) Pufendorf a. a. O. I app. S. 77. — [7]) Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 507. — [8]) Pufendorf a. a. O. II app. S. 322. — [9]) St. A. Osnabrück. Rep. 100, Abschnitt 200 aus Nr. 1. — [10]) S. 1104, 1105.

Digitized by Google

und Taglöhner, wie auch des Gesindes und des letzteren Verhalten insonderheit betr." aus den Jahren 1702, 1704, 1766. Der angekündigte dritte Teil des Codex ist jedoch nicht erschienen; nur die letzte Gesindeordnung vom 3. März 1766 ließ sich wenigstens inhaltsweise feststellen [1]). Angefügt seien einige kleinere Rechtsquellen aus dem osnabrücker Gebiet; sie geben zum Teil Auskunft über die Gestaltung des Dienstzwanges. Es handelt sich um das Recht von Bersenbrück aus dem Jahre 1503 [2]), die Haussprache zu Cappelen von 1570 [3]) und das undatierte Recht von Rimslohe [4]).

Eine Vorschrift über Vertragserfüllung durch das Gesinde steht in der constitutio de iuribus in civitate Hildensemensi von 1249 [5]). Von Schuldklagen wider des Bischofs Gesinde handeln die hildesheimer Statuten [6]), um 1422 geschaffen [7]). Die polizeilichen Statuten der Stadt Peine im Hildesheimischen aus dem Jahre 1597 [8]) geben das Fühlen und Streben der Zeit durch mannigfache polizeiliche Strafvorschriften wider das unbillige Verhalten der Dienstboten kund.

Völlig andersartig und im Geiste des Sachsenspiegels, zu einem sehr großen Teile auch selbständig gebildet ist das alte Recht Goslars aus dem 14. Jhdt. [9]). Etliches Gesinderecht steht auch in den zwischen 1421 und 1490 gebildeten Statuten des Forstdinges auf dem Harze zu Goslar [10]) sowie in einer goslarischen Sonntags- und Luxusordnung von 1668 [11]). Die andere Harzstadt, Osterode,

[1]) Klöntrupp, Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück II S. 75. — [2]) Grimm, Weistümer III S. 207. — [3]) Ebenda S. 202. — [4]) Ebenda S. 198. — [5]) Origines Guelficae IV S. 242 ff., bes. 244. — [6]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 287 ff., bes. 298. — [7]) Gengler, Stadtrechte S. 197. — [8]) Pufendorf a. a. O. S. 242 ff., bes. 278. — [9]) Göschen, Die goslarischen Statuten. — [10]) Grimm, Weistümer III S. 260 ff., bes. 264. — [11]) Habelsche Sammlung; Götze, Die archivalen Sammlungen auf Schloss Miltenberg (Archivalische Zeitschrift II S. 146 ff.) XII Nr. 1.

Digitized by Google

zeigt in ihrem neueren Rechte[1]) der Zeit entsprechend Polizeigeist in Strafen wider das unbotmäßige Gesinde.

Nicht ganz so offenbar tritt dies in den wenigen gesinderechtlichen Satzungen der einbecker Statuten von 1549[2]) hervor.

Und ein Beispiel selbständiger Rechtsbildung im Geiste der alten Rechte ist wieder in dem bedeutenden Stadtrechte Moringens aus dem 15. Jhdt.[3]) gegeben.

Nur Bestimmungen über den Feuerschutz durch das Gesinde stehen in der Polizeiordnung von Adelebsen aus dem Jahre 1550[4]).

Weitaus hervorragender und reichhaltiger als all diese Rechte ist das in Göttingen gesetzte. Die wichtigeren der Statuten, die sich mit Gesinde abgeben, sind ein Brauverbot für Gesinde während bestimmter Jahreszeit aus den Jahren 1330—1335[5]), Maßnahmen wider Vertragsbruch und Abspenstigmachen zwischen 1340 und 1354[6]), Bestimmungen über den Vertragschluß durch Mietpfennig vom 8. März 1402[7]), ein Verbot des Dienens außer Landes vor 1413[8]), vor allem aber eine große Lohnordnung aus dem Jahre 1445[9]). Diese Lohnordnung enthält in ähnlicher Spezialisierung wie die vielen, in den drei folgenden Jahrhunderten erlassenen Taxordnungen Lohnbegrenzungen, deren Überschreitung mit Geldstrafe bedroht ist, ferner Vorschriften über den Vertragsschluß und das Dienen außer Landes.

Das alte Recht Duderstadts[10]) ist ähnlich reichhaltig wie das göttinger, nur innerlich geschlossener; die

---

[1]) Pufendorf a. a. O. II app. S. 233 ff., bes. 264. — [2]) Ebenda S. 203 ff., bes. 205, 227, 231. — [3]) Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VII S. 290 ff., bes. 297 ff., 302, 307. — [4]) Walch, Beyträge zu dem teutschen Rechte VIII S. 22 ff., bes. 39, 40. — [5]) v. d. Ropp, Göttinger Statuten S. 8. — [6]) Ebenda S. 37. — [7]) Ebenda S. 97. — [8]) Ebenda S. 105. — [9]) Ebenda S. 476. — [10]) Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 91 ff., bes 93.

Digitized by Google

Darstellung der Rechtssätze in systematischem Zusammenhange ist kaum in einem andern frühen Rechte so streng durchgeführt wie hier. Mietgeld, Dienstantritt, Lohn, Vertragsbruch und vorzeitige Entlassung finden der Reihenfolge eines Dienstlebens entsprechend ihre Regelung.

Das Recht der 1705 endgültig vereinigten Stammländer, der Fürstentümer Lüneburg und Kalenberg, machte vor der Zusammenschließung folgende Entwicklung durch.

Lüneburgs Hauptstadt, Celle, erhielt 1301 von Herzog Otto dem Gestrengen von Braunschweig-Lüneburg Statuten[1]), worin über die „menasne", den Gesindelohn, Satzung getroffen wird. Späterhin erließ der Rat der Stadt eine auf dem Echten Geding jährlich abzulesende Ordnung[2]); sie handelt auch vom Gesinde und regelt Abspenstigmachen, Mietgeld, Nichtantritt und verwandte Rechtsgebiete.

Das älteste lüneburger Stadtrecht[3]) gibt gute Ratschläge, wie der Dienstherr sein Gesinde zu fleißiger Hütung des Feuers mahnen soll, und regelt die Herrenhaftung für den unter dem Gesinde angerichteten Tierschaden. Geringwertige Vorschriften über Gesinde stehen in den neueren Eddagsartikeln[4]). Um so reichhaltiger an polizeilichen und privatrechtlichen Vorschriften über das Gesindewesen ist die großartige Neubildung des lüneburger Stadtrechtes, die wohl dem 16. oder 17. Jhdt. angehört[5]); das Gesinderecht ist in einem zusammenhängenden Kapitel und noch an vielen Stellen des Gesetzes zerstreut geregelt. Gleiches gilt von der braunschweig-lüneburgi-

[1]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 12 ff., bes. 16; Gengler, Stadtrechte S. 63. — [2]) Pufendorf a. a. O. I app. S. 229 ff., bes. 229, 230, 231, 238. — [3]) Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 33, 76. — [4]) Pufendorf a. a. O. II app. S. 201 ff., bes. 201. — [5]) Ebenda IV app. S. 624 ff., bes. 772, 796 ff., 801 ff., 806.

Digitized by Google

schen Polizeiordnung vom 6. Oktober 1618[1]). Nur eine Lohnvorschrift steht in der Taxordnung vom 31. Oktober 1621[2]). Nicht so vollständig wie die große Polizeiordnung von 1618 ist ein Auszug aus ihr vom 2. März 1640[3]); eine gesonderte Behandlung des Gesinderechtes erfolgt hier nicht. Von den Dienstzeugnissen handelt eine Verordnung vom 16. März 1655[4]), veranlaßt durch die beiden sächsischen Kreisbeschlüsse von 1654[5]).

Nur gelegentlich in zufälligem Zusammenhange kommt eine Nennung des Gesindes im großen Stadtbuche Hannovers[6]) vor. Ein Statut der Stadt Hannover von 1309[7]) erwähnt ferner nebenher das Gesinde. Vielleicht das Wichtigste, was sonst im kalenbergischen Teile geschah, ist in der Kirchenordnung von 1569, revidiert 1615[8]) enthalten; kaum anderswo werden so viele Hinweise auf die fast familienrechtliche Behandlung des Stoffes gegeben. Mannigfaltige Vorschriften wieder Mißstände im Gesindewesen bringt ein „Edictum wegen der Lohn-Dröscher und Herren-losen Gesindes" de dato 10. August 1654[9]). Nach einem Edikt vom 10. Februar 1700[10]) wurde verboten, dem Gesinde Korn zu säen statt Lohn zu geben.

Aus der Zeit des vereinten Hannovers sind zahlreiche wichtige Gesetze zu nennen, die für die westdeutsche Rechtsentwicklung während des 18. Jhdts. die größte Bedeutung erlangten. Am 19. Juni 1709 erging

---

[1]) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesverordnung, 1741, Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [2]) Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Zellischen Theils Policey-Ordnung und andere ... Verordnungen ..., 1700, S. 175. — [3]) Landesverordnungen a. a. O. S. 141. — [4]) Ebenda S. 968. — [5]) Oben S. 171. — [6]) Vaterländ. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1844 (Hannover 1846) Heft 2—4 S. 533, 547. — [7]) Pufendorf a. a. O. IV app. S. 143 ff., bes. 213. — [8]) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze ... zum Gebrauch der Fürstenthümer ... Calenbergischen Theils, Teil 1 S. 1. — [9]) Ebenda Teil 4 S. 205. — [10]) Ebenda S. 209.

Digitized by Google

ein Edikt „wegen Bestrafung der Haus-Dieberey“ [1]), das auch in Lauenburg galt [2]). Schon am 7. Januar 1710 folgte eine renovatio et declaratio [3]), späterhin noch am 8. März 1725, 27. Mai 1725, 27. August 1728, 24. November 1733 und 22. März resp. 2. April 1734 [4]), für Lauenburg 1727 [5]). Am 17./28. März 1732 ging eine große Gesindeordnung [6]) ins Land, nach deren Vorbilde das deutsche Gesinderecht des 18. Jhdts. zu einem großen Teile geschaffen wurde [7]).

Bis ins 13. Jhdt. ragt das braunschweiger Recht zurück. Das Stadtrecht aus dieser Zeit [8]) handelt an zwei Stellen vom Gesinde, einmal gelegentlich von der Kost und dann von der „menasle“, dem Lohne. Mit sprachlichen Abweichungen geben die Stadtrechte von 1265 [9]), 1279 [10]), das undatierte Recht der Neustadt [11]) und ein Stadtrecht vom Ende des 13. Jhdts. [12]) diese Sätze wieder. Ohne Benutzung der alten Vorlagen wurde das Gesinderecht im folgenden Jahrhundert neu bearbeitet [13]); aber noch dürftiger als früher fällt die Rechtsbildung aus, welche die Haftung der Herrn für den vom Gesinde verursachten Feuerschaden sowie Verbote des „dobelspels“ seitens des Gesindes betrifft. Hier übergangen werden können einige urkundliche Erwähnungen des Gesindes im Laufe des 14. Jhdts. [14]). In einer gleichfalls dem 14. Jhdt. angehörenden erweiterten Stadtrechtssammlung [15]) stehen, außer anderem minder Wichtigem, Straf-

---

[1]) Ebenda Teil 2 S. 686. — [2]) Spangenberg a. a. O. S. 355. — [3]) Landes-Ordnungen Cal. a. a. O. S. 688; Lün. S. 744. — [4]) Landes-Ordnungen Cal. a. a. O. S. 703, 705; Teil 1 S. 816; Teil 2 S. 718, 772, 705. — [5]) Spangenberg a. a. O. S. 416. — [6]) Landes-Ordnungen Cal. 4 S. 210; Lün. 4 Cap. 1. Bd. S. 473; Lauenburg: 22. Dezember 1732 (Spangenberg a. a. O. S. 461). — [7]) Oben S. 59 ff., 125, 152. — [8]) Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I S. 3. — [9]) Ebenda S. 10. — [10]) Ebenda II S. 130. — [11]) Ebenda I S. 21. — [12]) Ebenda II S. 220. — [13]) Ebenda S. 44. — [14]) Ebenda II S. 199, 388, III S. 26, 213, 386. — [15]) Ebenda I S. 63.

Digitized by Google

drohungen wider den Vertragsbruch und Kleidervorschriften für die Dienstboten. Gleichen Inhalt hat das Echteding des 15. Jhdts.[1]). Weit reichhaltiger ist das Gesinderecht des Echtedinges von 1532[2]). Über das Doppeltvermieten und die Berechtigung des Dienstherrn, schlechtes Gesinde zu entlassen, sind ausführliche Anordnungen neu geschaffen worden. Mit den Polizeiordnungen von 1573 und 1579[3]) erfolgte die Überleitung dieser Grundsätze in die bewußte Polizeizeit, ohne daß dies an dem Geiste der Gesetze freilich zu merken wäre[4]). Durch Verordnung vom 23. Oktober 1621[5]) ging man gegen die ledigsitzenden Müßiggänger vor zu gunsten eines gesteigerten Arbeitsangebotes von Dienstboten. Die Taxordnung vom 22. Januar 1622[6]) setzte eine Menge Preis- und Lohnhöhen fest, darunter auch solche für Dienstboten; Naturallohn soll verboten sein. Die beiden Verbote, zu Schaden der Gesindezahl müßig zu sitzen sowie den Dienstboten Frucht und andere Naturalien zu geben, wurden vereint am 19. November 1637[7]) wiederholt. Einen andern Weg, dem Gesindemangel zu steuern, fand man gegen Ende des Jahrhunderts: das Dienen außer Landes wurde am 19. September 1692[8]) untersagt. Teilweise Wiederholungen bringt das 18. Jahrhundert. Das Ledigsitzen dienstlosen Gesindes wurde durch Erlasse vom 29. März 1703 und 3. Dezember 1744[9]), sowie durch § 23 einer 1744 nicht näher zitierten Landesordnung bekämpft. Eine Verordnung vom 27. Oktober 1740[10]) verbot das Kornsäen fürs

---

[1]) Ebenda S. 126. — [2]) Ebenda S. 325. — [3]) Ebenda S. 404, 453. — [4]) Hampe, Das particulare Braunschweigische Privatrecht, 1861, S. 447, führt weiter eine Polizeiordnung des Herzogs Julius von 1589 (Cap. 30) an. — [5]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 1528. — [6]) In einem Sammelbande der Stadtbibliothek Mainz. Hampe a. a. O. nennt weitere Taxordnungen von 1644, 1645. — [7]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 1934. — [8]) Ebenda Nr. 3438. — [9]) Ebenda Nr. 6430. — [10]) Ebenda Nr. 5993.

Digitized by Google

Gesinde; am 14. September 1747 und 7. Dezember 1748 [1]) wurde das Zeugniswesen neu eingeführt. Ganze Gesindeordnungen wurden dem Gange der Zeit gemäß geschaffen am 29. Oktober 1748 für Wolfenbüttel [2]), am 2. Oktober 1758 für Stadt Braunschweig [3]), am 16. Juli 1764 für Helmstädt [4]).

Besonders für sich genannt zu werden verdient eine Handwerker-, Tagelöhner- und Gesindeordnung für das Gebiet der Stifte Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg vom 26. Juni 1445 [5]). Sie beruht auf einer Vereinbarung dieser Territorien; damit ist ein wichtiger Gedanke des 16. Jhdts. schon in der Praxis vorweggenommen, die später interterritoriale Abmachungen häufig wählte, um den Übermut des Gesindes zu brechen [6]). Weiter ist für die frühe Zeit bemerkenswert, daß eine sehr ausführliche und genaue Gesindelohntaxe das ganze einleitet. Und es folgen dann eine Reihe Vorschriften über den Gesindevertrag, ganz wie sie später in den Polizeiordnungen des 16. Jhdts. auftreten.

Sehr reichhaltig ist die Geschichte des Gesinderechts in den beiden lippeschen Ländern.

Lippe-Detmold beginnt zu der Zeit, da alle andern Territorien gleiches tun, 1620 mit einer Polizeiordnung [7]); sie enthält einige Paragraphen vornehmlich mit Lohn- und Kostbestimmungen. Entsprechende Fortbildung fanden diese in der großen Taxordnung von 1655 [8]), die, durch die Nöte im Gesindewesen veranlaßt, Taxen für die verschiedenartigsten Preise und Löhne ent-

[1]) Ebenda Nr. 7112. — [2]) Ebenda Nr. 7097. — [3]) Zitiert bei Hampe a. a. O. — [4]) Ebenda erwähnt. — [5]) Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde (Ed. Jacobs) 27. Jahrg. 1894 S. 427. — [6]) Wuttke S. 102 ff.; oben S. 170 f. — [7]) Landesverordnungen der Grafschaft Lippe I S. 858; Einzeldruck in der Univ.-Bibl. Marburg. — [8]) Landesverordnungen a. a. O. I S. 408.

Digitized by Google

hält. Diese Taxordnung verweist auf eine nicht vorhandene vom 8. August 1654. Gleichermaßen fand die 1655er Ordnung ihre Ergänzung und teilweise Erneuerung 1658 [1]). Die zwei schon bekannten Mittel gegen den Leutemangel, nämlich Verbot des Ledigsitzens und des Auswanderns der Dienstboten, wendet auch das detmolder Recht in der folgenden Zeit an. Solche Verordnungen ergingen 1658, 1667, 20. Februar 1680, 6. Februar 1682, 25. Januar 1721, 4. April 1730, 22. Februar 1734, 12. November 1749 [2]), ja auch später noch am 4. Juli 1780 [3]) und 23. Januar 1781 [4]). Dazwischen fällt das wichtigste Dokument, die Gesindeordnung vom 6. Februar 1752 [5]), deren erster Paragraph (Pflicht, auf dem Lande 3 Jahre zu dienen, ehe Heiratserlaubnis erteilt wurde) durch Verordnung vom 30. September 1777 [6]) eingeschärft werden mußte. Eine Erneuerung des Ganzen folgte schon am 24. Februar 1778 [7]). Und ein Regierungsausschreiben vom 6. Januar 1783 [8]) schärfte den Beamten amtlich die Befolgung der Ordnung ein. Besonderes über den Antrittstag enthält eine 1789 am 16. März erlassene Verordnung.

Die entsprechende Polizeiordnung fällt in Schaumburg-Lippe etwas früher als in Detmold: 1615 [9]); es ist die im hessen-schaumburgischen Teil dieser Arbeit eingehend behandelte. 1620 folgte eine Polizei- und Taxordnung [10]), die auch das Gesinde bedenkt; sie wird 1645 und 1654 erneuert [11]). Verschiedenartige gesinderechtliche Sätze in kleinem Rahmen werden im Dezember 1654 veröffentlicht [12]). Wider das Ledigsitzen ist eine Verordnung vom 4. Oktober 1729 [13]) gerichtet, wider den Einkaufs-

---

[1]) Ebenda I S. 424. — [2]) Ebenda I S. 429, 460, 487, 772, 835, 872, II S. 20. — [3]) Ebenda II S. 726. — [4]) Ebenda S. 748. — [5]) Ebenda S. 47. — [6]) Ebenda S. 642. — [7]) Ebenda S. 646. — [8]) Ebenda III S. 57. — [9]) Schaumburg-Lippische Landesverordnungen I S. 240; oben S. 118 ff. — [10]) Ebenda S. 404. — [11]) Ebenda II S. 16, 28. — [12]) Ebenda S. 25. — [13]) Ebenda S. 201.

Digitized by Google

betrug eine vom 1. Februar 1730[1]), die am 3. Februar 1747 und 24. Dezember 1749 Auffrischungen erfährt[2]). Vorher war eine Gesindeordnung gewöhnlichen Inhalts und Umfangs erschienen, den 21. August 1738[3]). Ein Weistum des schaumburgischen Ortes Vehlen[4]) handelt vom Lohne und von beiderseitigem Vertragsbruche.

Die wichtigsten Rechtsgebiete des thüringer Landes sind Nordhausen und Mühlhausen, für die spätere Zeit Frankenhausen.

In den nordhauser Statuten von 1300[5]) wird eine Bestimmung über die gegen Gesinde verwirkte Buße getroffen. Die Statuten von 1308[6]) bilden dies Recht weiter, geben außerdem Anordnungen über Verspielen von Herrensachen durch den Knecht sowie Kleidervorschriften für alle Stände, so auch fürs Gesinde. Mehr Wert haben die Neuerungen des Rechtes von 1350[7]), wo zum ersten Male der Vertragsbruch eine Regelung findet. Gleiches gilt von den 1470er Statuten[8]). Am 28. Juli 1421 wurde zwischen Räten und Handwerksmeistern vereinbart, daß niemand bei Strafe vertragsbrüchiges Gesinde mieten dürfe[9]). Die nordhauser Polizeiordnung von 1628[10]) geht gegen die müßig sitzenden Dienstboten vor, die besteuert werden sollen.

Mühlhausen besitzt seine ältesten Dokumente in den Willküren von 1311 (lateinisch) und 1351 (deutsch)

[1]) Ebenda S. 206. — [2]) Ebenda S. 369, 383. — [3]) Ebenda II S. 336. — [4]) Grimm, Weistümer III S. 312 ff., bes. 315. — [5]) Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen III 1 S. 44 ff., bes. 61. — [6]) Ebenda III 2 S. 1 ff., bes. 11, 29, 38. — [7]) Ebenda III 3 S. 39 ff., bes. 45, 47, 52, 56, 57, 58; III 4 S. 32 ff., bes. 58. — [8]) Ebenda VI 2 S. 42 ff., bes. 48, 51, 61, 65, 78, 80; IV 1 S. 56 ff., bes. 63. — [9]) Stadtarchiv Nordhausen. II Na. 2—11 Blatt 6 v. Nachtrag zu den statuta seu decreta der Stadt Nordhausen (um 1370); gleichzeitiger Eintrag. — [10]) Städt. Museum Nordhausen; Druck.

Digitized by Google

und den Statuten von 1401[1]). Sie erwähnen des öfteren das Gesinde; hervorgehoben seien Anordnungen über den Zeitpunkt der Mietung[2]), Abspenstigmachen[3]), sowie Taxen des Zimmermanns-, Steinmetzen- etc. Lohns; der Gesindelohn ist nicht bestimmt. Die Heimburgenordnung von 1544[4]) bringt Anordnungen über die landwirtschaftliche Arbeit des Gesindes, ferner wider die Untreue, Vertragsbruch und Abspannen. Das Heimbuch von 1582[5]) wandelt die 1544 auf Untreue gesetzte Körperstrafe in Geldbuße um. Im 17. Jhdt. ergingen mehrfach Bestimmungen vornehmlich wider den Vertragsbruch, so in einer undatierten Verordnung[6]), ferner am 28. März 1655[7]) und in den Statuten von 1692 Tit. 24 Nr. 20 Art. 46[8]). Die Fragen, die der Zeit bedeutsam erscheinen, behandelt das erneuerte Heimbuch von 1736[9]) ausführlich in einem besonderen Abschnitte „Vom Gesinde".

Zu den bedeutendsten Rechtssystemen gehören die frankenhäuser Rechte, die Statuten von 1534[10]) und die Polizeiordnung von 1558[11]). Trotzdem darin das Gesinderecht an verschiedenen Stellen verstreut ist, kommt doch ein großer Teil der gesinderechtlichen Gesetzgebungskunst dieser Zeit zum Ausdruck.

Unter der Masse der übrigen selbständigen Rechtsgebiete im mittleren und südlichen Thüringen ragen weiter Gotha, Erfurt, die weimarischen Länder und Altenburg hervor.

---

[1]) Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 14. Jhdt., hsg. von E. Lambert (Halle 1870); Mühlhäuser Geschichtsblätter 9 S. 14 ff. — [2]) Lambert a. a. O. S. 124. — [3]) Ebenda S. 125. — [4]) Im Stadtarchiv zu Mühlhausen. — [5]) Ebenda. — [6]) Ebenda; den Heimbüchern angeheftet. — [7]) Edictbuch der Stadt Mühlhausen 1638. Stadtarchiv Abt. Y Fach 1 Nr. 8 S. 419. — [8]) Statuta und Willkühr, der Kayserlichen Freyen und Heil. Röm. Reichs-Stadt Mühlhausen 1692. — [9]) Städt. Bibliothek Mühlhausen. — [10]) Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 466 ff., bes. 475, 480, 481, 487, 488, 489. — [11]) Walch, Beyträge I S. 235 ff.

Digitized by Google

Das alte Stadtrecht Gothas[1]) handelt von Haftung und Vertretung im Gesindeverhältnisse und vom beiderseitigen Vertragsbruche. In einer vor 1541 entstandenen Stadtordnung[2]) sowie in den neuen Statuten von 1579[3]) kommen nur ganz nebensächliche Erwähnungen des Gesindes vor. Eine fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung reichen Inhaltes stammt vom 4. Januar 1719[4]).

Aus Erfurt sind Polizeiordnungen von 1577[5]) und 1583[6]) zu nennen, aus späterer Zeit die Instruktion für die „Zweyermanns-Cammer" von 1704[7]) und die Dorfordnung von 1786[8]) mit mannigfachen Grundsätzen im Sinne des Jahrhunderts[9]).

Weimar erhielt zuerst in der Landesordnung von 1482[10]) Gesinderecht gesetzt; Bestimmungen über Abspenstigmachen, Neuvermietung, Kündigung, sowie Lohntaxe sind darin enthalten. Zeugnisse wurden durch die Polizeiordnung von 1531[11]) eingeführt. Über Borgen an Gesinde trifft die Landesordnung von 1556[12]) gleiche Anordnung wie die Landesordnung von 1589[13]). Diese Ordnung von 1589 handelt weiter über die gewöhnlichen Dinge gesinderechtlichen Polizeiwissens, Vertragsbruch beider

---

[1]) Ortloff, Samml. Deutscher Rechtsquellen II S. 319 ff., bes. 332; Strenge-Devrient, Stadtrechte von Eisenach, Gotha u. Waltershausen (Thür. Geschichtsquellen Bd. 9) S. 196 ff., bes. 222. — [2]) Strenge-Devrient a. a. O. S. 394 ff., bes. 398. — [3]) Ebenda S. 317 ff., bes. 332. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [5]) Dorn, Gesinderecht S. 323. — [6]) In der Univ.-Bibl. Marburg. — [7]) Churfürstliche Mayntzische Gnädigste Ordnungen vor deren Stadt Erffurth S. 136 ff., bes. 142, 155, 156. — [8]) Heinemann, Die statutarischen Rechte für Erfurt S. 356 ff., bes. 359. — [9]) Weitere unwichtige kurmainzische Erlasse für das Eichsfeld mit gelegentlichen Vorschriften über das Gesindewesen in Schepplers Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus I S. 103 ff., 148 ff. — [10]) Joh. Schmidt, Ältere und neuere Gesetze ... f. d. Fürstenthum Weimar IV S. 137, 144, 147, 152. — [11]) Ebenda IV S. 137. — [12]) Ebenda IV S. 32. — [13]) Ebenda.

Digitized by Google

Teile und Zeugnisse [1]). Wenig steht in den Statuten der Stadt Weimar von 1590 [2]). Reichhaltiger noch als die Ordnung von 1589 ist die Verordnung vom 22. Juli 1651 [3]). Nur geringe Ausbeute gibt das sonst so reiche 18. Jhdt. Am 10. September 1759 traf man Vorkehrungen wider Mietungen ohne Zeugnisse [4]), am 30. Mai 1763 erging eine Taxordnung [5]), und gegen Kreditnehmen des Gesindes wurde am 17. März 1777 [6]) eingeschritten. Weitreichende Zeugnisvorschriften traten 1805 und 1807 [7]) in Kraft. Was hier im 18. Jhdt. fehlte, ist jenaischen Teiles in um so größerer Reichhaltigkeit vorhanden. Die Statuten von 1704 [8]) lassen vorahnen, was durch die große Gesindeordnung vom 2. Dezember 1751 [9]) in gewaltiger Menge reglementiert wurde. Was sonst noch im 18. Jhdt. sich ereignete, verschwindet gegen diese beiden Gesetze. Ein Patent wider das dienstlose Gesinde vom 11. Mai 1757 [10]), eine der gleichzeitigen weimarer Ordnung entsprechende Taxordnung vom 10. Juni 1763 [11]) leiten zu den am 19. April 1804 erlassenen Zeugnisvorschriften [12]) über, die das angeführte weimarer Recht von 1805 und 1807 vorbereiten. Wie die jenaische Gesindeordnung von 1751, so ist auch die in Sachsen-Eisenach am 6. Oktober 1757 [13]) erlassene Ordnung ein Muster des Könnens der Zeit, während die früheren eisenacher Statuten von 1670 [14]) sich mit einer Bestimmung über den Vertragsbruch und über die Haftung des Herrn begnügten.

---

[1]) Ebenda S. 138, 140, 141, 145. — [2]) Ebenda VIII S. 101. — [3]) Ebenda S. 141, 146, 147, 148, 149, 150, 152, VI S. 364, 365. — Dorn S. 241 führt weiter ein herz. sächsisches Edikt von 1626 über die Gesindeuntreue an. — [4]) Ebenda S. 140. — [5]) Ebenda VIII S. 415. — [6]) Ebenda IV S. 143, 144. 153. — [7]) Ebenda XI S. 184; Kr. A. Würzburg. V. 2615, Abschrift aus der Nationalzeitung der Deutschen vom November 1805 S. 886. — [8]) Ebenda IV S. 142, 144, 150, VII S. 416. — [9]) Ebenda IV S. 138 ff. — [10]) Ebenda IV S. 145. — [11]) Ebenda VIII S. 415. — [12]) Ebenda IX S. 406. — [13]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 402 Nr. 3. — [14]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 120 ff., bes. 162, 168.

Digitized by Google

Fürstlich altenburgisches Gesinderecht erging am 8. Juli 1650 mit einer Verordnung wider ledigsitzendes Gesinde[1]), weiter am 3. Februar 1665 in einer Gesinde- und Tagelöhnerordnung[2]). Eine fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung wurde am 4. Januar 1719 erlassen[3]). Auf dem Landtage von 1734 trugen die Stände vor, daß die alte Gesindeordnung von 1665 außer Gebrauch gekommen sei[4]). Daraufhin wurde eine Neubearbeitung in Angriff genommen. Eine große Gesinde- und Taglöhnerordnung von 1744[5]) war der Erfolg, bemerkenswert vor allem durch die Bestimmungen über den Dienstzwang. Ein Mandat vom 1. Dezember 1750[6]) forderte von den Beamten Berichte über Befolgung verschiedener Gesetze, insbesondere wurde auch nach dem Erfolge der Vorschriften wider das ledigsitzende Gesinde gefragt (Frage 13, 14).

Nur wenige von den sonstigen Satzungen der zahlreichen kleinen Städte und Ländchen des thüringischen Landes können Anspruch auf individuelle Wertung ihres Gesinderechtes erheben. Für die meisten genügt eine kursorische Aufzählung. Die folgenden Rechte bringen gelegentlich einmal gesinderechtliche Anordnungen[7]): Statuten und Polizeiordnung für Zeitz von 1573[8]), Statuten für Gera vom 11. Juni 1658[9]), Eisenberg von 1610[10]), Bürgel von 1567[11]), Rastenberg von 1491[12]), Buttelstedt von 1491[13]), Buttstedt von 1410[14]), Neu-

[1]) St. A. Wiesbaden. VII 1 Nassau-Weilburg generalia XIV c Nr. 13. — [2]) Zitiert in der Gesindeordnung von 1744. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870; s. oben S. 187. — [4]) Ergibt sich aus Eingangsworten der Gesindeordnung von 1744. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [7]) Reihenfolge von Osten nach Westen. — [8]) Schott, Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten I S. 263. — [9]) Ebenda S. 145. — [10]) Walch, Beyträge II S. 212. — [11]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar VII S. 230. — [12]) Ebenda VIII S. 2. — [13]) Ebenda VII S. 322. — [14]) Ebenda S. 341.

Digitized by Google

mark von 1510[1]), Greußen von 1556[2]), Magdala von 1671[3]), Berka von 1674[4]), Teichel von 1596[5]), Remda aus dem 13.—14. Jhdt.[6]) und von 1635[7]), Ilm von 1350[8]), Saalfeld aus dem 13. Jhdt.[9]), Leutenberg aus dem 15. Jhdt.[10]), Schleiz von 1625[11]), Waltershausen aus dem 17. Jhdt.[12]). Reicher und vielgestaltiger sind die übereinstimmenden Statuten Rudolstadts und Blankenburgs von 1594[13]). Auch das ältere Recht in Rudolstadt von 1404 und 1488[14]) muß einiger Gesinderechtssätze wegen besonders angeführt werden. Die hennebergische Landesordnung von 1539[15]) regelt den beiderseitigen Vertragsbruch. Gleichen Geistes ist die 1580 gedruckte Polizei- und Landesordnung für Sachsen-Koburg[16]); nur von der Antrittspflicht und dem Vorrechte der alten Dienstherrschaft vor dem neuen Mieter handeln die Statuten der Stadt Koburg[17]). 1814 wurde in Koburg der Zwangsdienst aufgehoben[18]).

Aus Waldeck stammt eine sehr alte Gesindelohntaxe. Sie ist vom Jahre 1386[19]); am Schluß wird ferner das Dienen außer Landes verboten. In einem Sammelbande alter waldeckischer Verordnung (1525—1775) der

---

[1]) Ebenda S. 518. — [2]) Walch a. a. O. VII S. 61. — [3]) Schmidt a. a. O. S. 501. — [4]) Ebenda S. 206. — [5]) Walch a. a. O. V S. 166. [6]) Ebenda VIII S. 232. — [7]) Schmidt a. a. O. VIII S. 27. — [8]) Walch a. a. O. V S. 1. — [9]) Ebenda I S. 1. — [10]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 425. — [11]) Walch a. a. O. VIII S. 54. — [12]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 360 ff., bes. 361. — [13]) Walch a. a. O. V S. 21 ff., 73 ff. — [14]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 207 ff., bes. 210, 215; S. 225 ff., bes. 226. — [15]) Schmidt a. a. O. IV S. 154. — [16]) G. M. von Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Kgr. Bayern I S. 1123. — [17]) Ebenda S. 1123. — [18]) Ebenda S. 1124. — [19]) Collitz-Bauer, Wald. Wörterbuch, 1902 S. 301; Urkunden zur Gesch. der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Beilage zu Bd. 1 u. 2 der Beiträge zur Gesch. der Fürstentümer W. u. P., S. 62. — Curtze, Gesch. und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck, 1850 S. 283 datiert die Ordnung mit 1336.

Digitized by Google

fürstl. Regierung Arolsen sind weiter folgende Stücke enthalten. Einmal eine Landesordnung vom 15. April 1581, die 5 Th. Strafe auf den Vertragsbruch setzt. Diese Bestimmung wiederholt die Landesordnung vom 16. Oktober 1607. Der Gesindelohn wird in der Taxordnung vom 24. August 1632 bestimmt. Eine Verordnung vom 20. März 1720, welche die Gesindediebstähle mit harten Strafen belegt, und eine vom 20. April 1736 wider den Vertragsbruch leitet über zu der großen Gesindeordnung vom 4. Dezember 1736, die im Anschluß an die hannoversche Gesindeordnung von 1732 und die hessische von 1736 alles regelte, was man damals am Gesinde der Regelung wert hielt. Am 2. September 1761 schließlich folgte eine Wiederholung des Verbotes, außer Landes zu dienen.

Die katholischen Länder des westlichsten Deutschland fassen das Gesinderecht nicht anders auf als die protestantischen, von einer Einzelheit abgesehen: das anderswo bestehende merkantilistische Verbot, außer Landes zu dienen, bekommt hier manchmal die Gestalt, daß das Dienen im protestantischen Auslande verboten wird, wogegen häufig die Protestanten auch ihrerseits die Dienstboten im katholischen Lande für gefährdet halten. Der Grundton und die Ausgestaltung im übrigen sind gleich.

So im Hochstifte Paderborn. Eine Polizeiordnung von 1655 [1]) ist hier zu nennen, deren 25. Kapitel die gewöhnlichen polizeilichen Maßnahmen gegen das Gesinde enthält. Auch über die Beschaffung der nötigen Dienstboten durch Anhalten der Müßigen enthält die Ordnung eine Stelle; weitergebildet wurde dies durch eine Verordnung vom 26. Oktober 1702 [2]), und in neuer Weise durch das allgemeine Verbot, nach Holland auszuwandern, vom 13. Januar 1781 [3]).

[1]) Hochfürstlich Paderbörnische Landes-Verordnungen ... in einer Sammlung herausgegeben, 4 Teile, Paderborn 1785–1788; T. 1 S. 6 ff. — [2]) Ebenda II S. 38. — [3]) Ebenda IV S. 140.

Digitized by Google

In der nahebei liegenden Stadt Salzkotten wurden nach einem Berichte von 1670[1]) die Gartendiebe den Dienstboten und Kindern zum warnenden Beispiele öffentlich ausgestellt.

Die alten Statutarrechte für Rüden aus dem 14. Jhdt.[2]) bringen außer einer eigenartigen Satzung über den Schutz der Mägde gegen Verführer (Art. 62) Bestimmungen über den Vorzug im Beweisrechte bei Lohnforderungen.

Wenig ergiebig ist das Recht Lippstadts. Das dritte Stadtrecht von 1575[3]) handelt einmal von den Injurien, die zwischen Gesinde vorkommen.

Das Recht des hofhörigen Gesindes ergeben zum Teil die Bestimmungen für den Hof zu Eikel an der Lenne[4]).

Bedeutsamer für das allgemeine Gesinderecht ist die Bürgersprache für Bielefeld von 1578[5]), wo vornehmlich über Mietgeld und Dienstantritt Bestimmungen getroffen werden.

In die neuere Zeit hinein ragt das Recht der Grafschaft Ravensberg. Eine Landesordnung von 1655[6]) hat Gesindelohntaxe, Bestimmungen über Kündigung, Antritt, Müßigsitzen, außer Landes gehen usw.; diese Vorschriften sind der Schatzkammer entnommen, an der kein Staat damals vorüberging, ohne sich zu versehen. Ebenso erweist sich die Gesindeordnung von 1766[7]) als Ergebnis ihrer Zeit; sie

[1]) Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens III 3 S. 231. — [2]) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II S. 69 ff.; Wigands Archiv V S. 55 ff. — [3]) Veröff. der hist. Kommission für Westfalen, Rechtsquellen, Stadtrechte I, Stadtrechte der Grafschaft Mark I: Overmann, Lippstadt S. 70 ff., bes. 71. — [4]) Grimm, Weistümer III S. 60 ff., bes. 63. — [5]) Walch, Beyträge III S. 58 ff., bes 69, 73, 75; Wigand, Provinzialrechte des Fürstenthums Minden ... II S. 40 ff. — [6]) 13. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1899, S. 124. — [7]) Auszug aus ihr in den Ravensberger Blättern für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 1909 S. 62.

Digitized by Google

tarifiert gleichfalls den Lohn. Nur wenige gesinderechtliche Bestimmungen trifft die Dorfordnung für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 7. Februar 1755[1]).

Vom Rechte Münsters ist zunächst eines Statutes von 1373[2]) zu gedenken, wo das Doppeltvermieten mit Strafen bedroht wird. Mancherlei Gesinderecht an verschiedenen Stellen enthält die Polizeiordnung der Stadt Münster aus der zweiten Hälfte des 16. Jhdts.[3]). Immer wieder das Recht des Vertragsschlusses und des Dienstantrittes wird geregelt in einem undatierten Zusatze zu einem sandwellischen Landurteil des 16. Jhdts.[4]), sowie in Godingsartikeln des Domkapitels in Fassungen von 1665 und 1715[5]). Im 18. Jhdt. ergingen schließlich eine große Gesindeordnung am 6. Februar 1722[6]) und eine Polizeiordnung 1740[7]), die ein ganz kurzes Kapitel über Dienstboten enthält. In der Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770[8]) erfuhr das Zwangsdienstrecht eine Kodifikation.

Die Statuten Koesfelds von 1574[9]) handeln vom Vertragsbruche und vom Auswärtsdienen. Einige Einblicke in das Recht der hofhörigen Dienstboten gewährt das Recht des Hofes zu Loen von 1363 und 1547[10]).

In der bentheimischen Gerichts- und Landesordnung von 1690[11]) steht eine Gesindelohntaxe zu-

[1]) Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen II S. 158. — [2]) Niesert, Münstersche Urkundensammlung III S. 121. — [3]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Kön. Preuss. Erbfürstenthume Münster ... ergangen sind I S. 147; Schlüter, Provinzialrecht I S. 117; die Datierungen der beiden Ausgaben widersprechen sich. — [4]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes (Veröff. d. Hist. Kommission für Westfalen. Westf. Landrechte I) S. 68. — [5]) Ebenda S. 130 ff.; Wigands Archiv VI S. 362. — [6]) Sammlung a. a. O. I S. 368. — [7]) Univ. Bibl. Marburg. — [8]) Ebenda. — [9]) Niesert a. a. O. S. 170 ff., bes. 171, 173. — [10]) Grimm, Weistümer III S. 145 ff., bes. 147, 155. — [11]) Schlüter, Provinzialrecht I S. 486.

Digitized by Google

sammen mit sonstigen Rechtssätzen über das Gesindewesen.

Eines der wichtigsten Dokumente der westfälischen Gesetzgebung kann an dieser Stelle eingefügt werden, die am 29. September 1423 zwischen Ritterschaft und zahlreichen Städten vereinbarte Gesinde- und Tagelohnsordnung [1]). Sie ist eine außerordentlich frühe Verwirklichung der Idee, durch gemeinschaftliches Vorgehen die Lohnsteigerung mit Hilfe einer Taxe zu bekämpfen. Daneben kommen noch weiterreichende Bestimmungen, so über das Mietgeld, vor.

Unter den erneuerten Statuten für Arnsberg von 1608 [2]) sind Vorschriften über Haftung des Herrn für Feuerschaden und über Abschiedszeugnisse.

Das Wichtigste, was die alte soester Schrae von 1350 [3]) an Gesinderecht bringt, ist eine Bestimmung über die gerichtliche Vertretung des Hausherrn durch sein Gesinde.

In Dortmunds großem Stadtbuche aus dem 14. Jhdt. [4]) stehen Strafvorschriften wider den Knecht, der die Herrin begehrt; weiter wird der Verlust der Bürgerschaft einem Bürger angekündigt, der sich zum Knecht vermietet. In einem Urteile für Wesel äußerte sich der dortmunder Richter im 15. Jhdt. [5]) über den Vertragsbruch.

Das Landrecht der „sieben Freien" [6]) enthält Strafandrohungen wider den Nichtantritt des Dienstes.

Weit zurück reicht das Gesinderecht in Cleve. Das alte clever Stadtrecht [7]) hat einen besonderen Titel „Van

[1]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 43 ff. — [2]) Ebenda S. 310 ff., bes. 325, 327. — [3]) Ebenda II S. 387 ff., bes. 413, 414. — [4]) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Geschichtsquellen III) S. 57 ff., bes. 77, 78. — [5]) Ebenda S. 273 ff., bes. 284. — [6]) Grimm, Weistümer III S. 67 ff. — [7]) v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie III S. 24 ff., bes. 39.

Digitized by Google

Dyenstknechten". Für das Land Cleve ist das älteste nachweisbare Stück erst die Tax- und Gesindeordnung vom 2. August 1608[1]), bemerkenswert schon wegen der Zusammenstellung des Titels. Sie enthält eine ausführliche Regelung des Gesindewesens im Geiste der polizeilich allmächtigen Beaufsichtigung, ebenso wie die beiden folgenden großen Gesindeordnungen vom 2. Juni 1644[2]) und vom 29. September 1696[3]), deren Erneuerung am 6. März 1727 erfolgte[4]). Zwischendurch fällt eine Regelung des Zeugniswesens (2. April 1708)[5]). Eine Reihe einzelner Bestimmungen aus dem Gesinderechte in willkürlicher Zusammensetzung, die am 12. Februar 1731 als Verordnung erlassen wurde[6]), bereitete die beiden großen Gesindeordnungen des 18. Jhdts. vor, die eine vom 7. Dezember 1753[7]) nur für die Städte, die andere fürs platte Land; sie erging am 7. Januar 1769[8]). Kaum etwas, was sich im Gesindeverhältnis reglementieren läßt, wurde übersehen; in teilweise getreuer Übereinstimmung werden von beiden Ordnungen Rechte der Herrschaft, Pflichten des Gesindes festgesetzt.

Schon im Anfang des 16. Jhdts. erhoben die Räte, Ritter und Städtefreunde in Jülich Beschwerden über den hohen Gesindelohn (30. März 1512)[9]). Erst in den Verhandlungen des Jahres 1547 taucht der Gedanke wieder auf; in die Zwischenzeit fällt die Erwähnung des Beitrags der Dienstboten zur Türkensteuer von 1544[10]). 1547 wird auf weitere Beschwerden der Stände erwidert, daß mit Aachen und Köln über die Gesindefragen verhandelt werden solle.

---

[1]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind I S. 216. — [2]) Ebenda I S. 260. — [3]) Ebenda I S. 690. — [4]) Ebenda II S. 1065. — [5]) Ebenda II S. 755. — [6]) Ebenda II S. 1004. — [7]) Ebenda III S. 1452. — [8]) Ebenda III S. 1894. — [9]) Landtagsakten von Jülich-Berg, hsg. von von Below. Bd. I S. 189, 141. — [10]) Ebenda I S. 547.

Digitized by Google

Das geschah auch, wie aus einer beigefügten Notiz zu sehen ist. Doch scheint ein Gesetz dabei nicht zustande gekommen zu sein. Die am 15. Mai 1558 erlassene Polizeiordnung [1]) erwähnt des Gesindes nur in zufälligem Zusammenhange. Und 1566 werden die alten Beschwerden wieder geltend gemacht [2]). Die hierauf ergehende Antwort des Herzogs [3]) verheißt wiederum Verhandlungen mit Köln. Über das Ergebnis dieser und weiterer Verhandlungen verlautet nichts [4]); hingewiesen sei auf eine Stelle in der Entgegnung der Räte vom 8. September 1570 [5]), wo es heißt, daß die Einführung von „pasportzen" der reisigen Knechte „des reichs ordnung und policei gemeess" ist. Das Nächste, was auf dem Gebiete des Gesinderechts geschah, ist erst eine Polizeiordnung für die Stadt Düsseldorf aus dem Jahre 1706 [6]). Ferner entstanden im 18. Jhdt. noch mehrere Einzelverordnungen, so am 16. Februar 1739 wider den Vertragsbruch [7]). Gleichzeitig mit der Regelung der Mietzeit wurde am 16. November 1744 eine Taxe angekündigt [8]). Über Zeugnisse, Kündigungsfrist und Vertragsbruch wird allerlei unterm 15. Dezember 1751 bestimmt [9]), eingeschärft am 18. September 1794 [10]). Im gleichen Jahre, am 2. Dezember 1794 ging man gegen die Hundstagsfeiern des Gesindes vor [11]). All diese einzelnen Verordnungen erfuhren eine großzügige Zusammenfassung in der Dienstbotenordnung vom 4. Dezember 1801 [12]), der am 16. November 1809 eine nicht minder ausführliche für die Stadt Düsseldorf folgte [13]).

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) v. Below a. a. O. S. 90, 93. — [3]) Ebenda S. 142. — [4]) Ebenda S. 164, 173, 178, 180. — [5]) Ebenda S. 180. — [6]) St. A. Düsseldorf, Nr. 1009 Der Sammlung Jülichscher etc. Verordnungen. — [7]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg ... ergangen sind S. 360. — [8]) Ebenda S. 400. — [9]) Ebenda S. 444; St. A. Düsseldorf. Akten des bonner Hofrats, Kurköln Regierungssachen Nr. 47. — [10]) Ebenda S. 745. — [11]) Ebenda S. 747. — [12]) Ebenda S. 830. — [13]) Ebenda S. 1252.

Digitized by Google

Als letztes Stück sei noch ein Erlaß wider die Hausdiebstähle vom 16. Februar 1814[1]) angeführt.

In Köln erging 1407 ein Statut wider das Abspenstigmachen[2]). Mit geringen Änderungen wurde es etwa 1460 wiederholt[3]). Sonst kommen in der älteren Zeit hier und da noch einmal nebensächliche Erwähnungen des Gesindes vor. Für Kurköln fällt die Zeit der großen Systeme in die erste Hälfte des 17. Jhdts. Vorbereitet durch die beiden Polizeiordnungen von 1538 und 1595[4]) erschienen am 15. Februar 1645 (für Westfalen), 28. Juni 1647 und 28. Januar 1656 (für Westfalen) Polizei- und Taxordnungen[5]). Die von 1645 gibt in ihrem Titel als Polizei- und Gesindeordnung schon die bedeutende Stellung des Gesinderechts kund, das auch in den beiden andern Ordnungen die entsprechende Rolle spielt. Aus dem achtzehnten Jahrhundert ist vorweg die für Westfalen bestimmte Polizeiordnung vom 20. September 1723[6]), deren 28. Titel „Von Abdingung anderer Leuthen Reisigen, Knechten und Dienstbotten" handelt, zu nennen, als letzter Versuch das Gesinderecht in dem Zusammenhang des gesamten Rechtssystemes darzustellen. Im übrigen beschränkt man sich während der späteren Zeit in auffallender Weise gerade in Köln auf das Vorgehen mit Einzelverordnungen von Fall zu Fall. Man verbietet für Westfalen 1716 das Dienen in protestantischen Gegenden[7]), geht später gegen den Vertragsbruch und die Unregelmäßigkeiten in der Wandelzeit vor, wie am 2. Mai

---

[1]) Ebenda S. 1550. — [2]) Walther Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde X) I S. 242 ff., bes. 248. — [3]) Ebenda S. 385 ff., bes. 387. — [4]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Churfürstenthum Cöln ... ergangen sind I 1 S. 60, 166. — [5]) Ebenda S. 249, 252, 263. — [6]) Ebenda S. 623; Einzeldruck in der Univ.-Bibl. Marburg. — [7]) Ebenda S. 609.

Digitized by Google

1718, 12. Oktober 1722 (Westfalen), 22. Dezember 1738 [1]). Oder es wird zusammen mit diesem in derselben Verordnung das Abspenstigmachen mit Strafe bedroht und das Zeugniswesen geregelt (10. Dezember 1751, 17. Juli 1770 [2])). In zwei aufeinanderfolgenden Jahren, am 20. September 1761 und 3. April 1762 [3]), wird für Westfalen die Naturalentlöhnung verboten. Am 21. November 1763 ergeht gleichfalls für Westfalen ein Auswanderungsverbot [4]). Mietzeit, Mietgeld, Dienstjahr, Gesindekost sind die Stoffe, mit denen sich ein Erlaß für Recklinghausen vom 26. Juni 1764 [5]) beschäftigt; von Kündigung und Mietzeit handelt eine Verordnung für Westfalen vom 23. Dezember 1785 [6]). In der Leibeigentumsordnung für Recklinghausen vom 3. April 1781 [7]) wurde das Zwangsdienstrecht kodifiziert [8]).

Die älteste Quelle trierischen Gesinderechts bildet eine der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. angehörende Dienstordnung für die Beamten und Diener des Domkapitels [9]). Weiter findet sich in Beschlüssen des trierer Konzils von 1310 [10]) die Bestimmung, ne religiosi habeant servos. Gelegentliche Erwähnung des Gesindes erfolgt sodann in einem Vertrage zwischen dem Ritter Arnold von Blankenheim und dem Erzbischof von Trier vom 6. Februar 1358 [11]). Ein früher Versuch von Lohntaxen (aber ohne Aufführung des Gesindes) erfolgte 1404 [12]). Sehr ergiebig, insbesondere auch für das Kost- und Arbeitsrecht des Gesindes sind die trierer Kellnereiordnung von

---

[1]) Ebenda S. 618, 621; I 2 S. 726. — [2]) Ebenda I 2 S. 771; St. A. Düsseldorf, Akten s. oben S. 196 Anm. 9. — [3]) Scotti a. a. O. S. 841, 842. — [4]) Ebenda S. 846. — [5]) Ebenda S. 849. — [6]) Ebenda S. 1115. — [7]) Ebenda S. 1004. — [8]) Über das Gesinderecht in Aachen liessen sich weder ungedruckte noch gedruckte Quellen nachweisen. — [9]) Trierisches Archiv 1898 S. 37 ff. — [10]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier ... ergangen sind S. 1 ff., bes. 28. — [11]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III S. 231 ff., bes. 232, 233. — [12]) Scotti a. a. O. S. 1540.

Digitized by Google

1509[1]) und die um 1530 festgestellten Haushaltungspflichten des Amtmanns[2]). Judengesinderecht nebensächlicher Art steht in den Judenordnungen von 1518, 1563, 1618[3]). Unter den Sendfragen von 1599[4]) stehen Bestimmungen vornehmlich über des Gesindes erziehliche Beaufsichtigung durch die Herrschaften. Über Gesindekost bringt die Instruktion für den Adjunkten des Küchenmeisters im Kloster St. Maximin (um 1600)[5]) einige wertvolle Angaben. Merkwürdigerweise enthalten die beiden Ausgaben des kurtrierischen Landrechtes von 1668 und 1713[6]) kein besonderes Kapitel vom Gesinde, sondern nur einmal eine Bestimmung über den Vorzug des Lidlohnes im Konkurse. Zwischendurch 1690 und dann weiter 1719 ergingen Gebote über die Pfarrmägde[7]). Wegen des Judengesindes wurden 1723 und 1725[8]) neue Bestimmungen getroffen. Agrartechnische Besonderheiten fanden 1743, 1751, 1755[9]) ihre Regelung unter Berücksichtigung gesinderechtlicher Verhältnisse. In Verordnungen über Militärverhältnisse, den Besuch der Christenlehre, einer Feuerordnung aus den Jahren 1761, 1779, 1783[10]) fallen nebenher auch einige Kleinigkeiten fürs Gesinderecht ab.

Über die Miniaturterritorien am Mittelrhein ist nicht viel zu sagen. Die wiedschen Lande versenkten ihr Gesinderecht in die beiden Kirchenordnungen vom 4. Februar 1643 und 24. September 1683[11]). In geistlicher Aufmachung wird hier von der Leichtfertigkeit des Gesindes gehandelt, die Sonntagsarbeit wird eingeschränkt usw.

---

[1]) Lamprecht a. a. O. S. 307 ff., bes. 311, 312. — [2]) Ebenda S. 314 ff. — [3]) Scotti a. a. O. S. 259 ff., bes. 260, 263; 382; 591. — [4]) Ebenda S. 1541. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) Maurenbrecher, Die Rheinpreussischen Landrechte II S. 1 ff.; 42 ff., bes. 136. — [7]) Scotti a. a. O. S. 723; 801 ff., bes. 813. — [8]) Ebenda S. 869 ff., bes. 873, 875, 881; 903. — [9]) Ebenda S. 1035, 1059, 1094. — [10]) Ebenda S. 1127, 1310, 1332. — [11]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied-Neuwiedischen ... Landes-Gebieten ... ergangen sind S. 4, 18.

Digitized by Google

In den verschiedenen saynschen Gebietsteilen[1]) kam es zu ein paar Maßregeln wider ausländische Knechte und Judengesinde (4. Dezember 1739, 21. Juni 1743, 14. Januar 1805)[2]). Was dagegen die in der sayn-wittgensteiner Polizeiordnung von 1776[3]) enthaltene große Gesindeordnung bringt, ist bedeutsam durch die in der äußeren Anordnung und auch in einem Teile des Inhaltes zu Tage tretende Selbständigkeit gegenüber den sonstigen Zeiterscheinungen.

Das Recht der Kinder von Moselweis aus dem Jahre 1580[4]) und zwei Weistümer des Ortes Langenlonsheim bei Kreuznach[5]) enthalten einige, wenn auch nicht bedeutende gesinderechtliche Bestimmungen.

Vor dem endgültigen Übergang zu Süddeutschland ist noch Nassau zu erledigen. Es beginnt mit einer Verordnung vom 1. Januar 1559 für Katzenelnbogen wider das Dienen außer Landes[6]). Wichtig ist ferner die Montagsordnung vom 18. August 1586[7]). Keine Möglichkeit näherer Datierung besteht für eine Gesindelohntaxe, wohl vom Ende des 16. Jhdts.[8]). Eines der allerwichtigsten Gesetzgebungswerke ihrer Zeit ist die nassau-katzenelnbogener Polizeiordnung vom 8. März 1597[9]), die eine Fülle bedeutsamer Rechtssätze aus allen Gebieten des Gesinderechtes enthält. Dagegen bringt die katzenelnbogener Landordnung vom 1. Mai 1616[10]) nichts Gesinderechtliches. Aus dem Jahre 1618, vom 23. Dezember, stammt die erste vollständige nassauer Gesindeordnung[11]), für Beilstein bestimmt. Weniger hat eine katzenelnbogener Ge-

[1]) Des dynastischen Zusammenhanges wegen an dieser Stelle behandelt. — [2]) Ebenda S. 655, 702, 1057. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1299 m. — [4]) Grimm, Weistümer II S. 509. — [5]) Ebenda S. 153 ff., bes. 155; III S. 769. — [6]) St. A. Wiesbaden. VI 1 Nassau-Weilburg. Generalia XIV c Nr. 18. — [7]) Corpus Constitutionum Nassovicarum I S. 509.— [8]) Siehe Anm. 6. — [9]) Nach einem Druck von 1616 in der Universitätsbibliothek Marburg. — [10]) Ebenda. — [11]) Corp. Const. Nass. II 1 S. 29.

Digitized by Google

sindeordnung vom 7. Dezember 1643 [1]), die neben einer Taxe nur das Verbot des Müßigsitzens und Dienens außer Landes enthält, wofür insbesondere auf ein Mandat vom 16. Oktober 1641 verwiesen wird. Am 20. Dezember 1643 erging ferner eine allgemeine Gesindeordnung [2]). Das katzenelnbogener Aktenstück [3]) läßt sehen, daß die Gesindeordnung vom 7. Dezember 1643 am 6. September 1649 und im Jahre 1654, diesmal unter Weglassung der Taxe, eine Erneuerung erfuhr. Unterm 9./19. September 1656 und 9. August 1658 wurden Bestimmungen über die Mietung des Gesindes getroffen [4]). Mehrfach wiederholen sich die Verbote, außer Landes in Dienste zu gehen, so am 20. Dezember 1702 [5]), für Usingen 1699 und 1701 [6]). Außer diesem Gebot kommt sämtliche Weisheit der Zeit über Gesindewesen zum Ausdruck in einer undatierten „Hochfürstlichen Regierungs-Verordnung" (Gesindeordnung), wohl aus dem Anfang des 18. Jhdts. [7]). Eine ebenso undatierte, etwa derselben Zeit angehörende Rügordnung für die Herrschaft Idstein [8]) bringt heftige Bestimmungen wider Abspenstigmachen und Vertragsbruch. Am 14. Mai 1718 entstand eine weitere Gesindeordnung für den siegener Landesteil [9]); hier wird allgemein auf die katzenelnbogener Polizeiordnung verwiesen, die befolgt werden soll. Aus dem 18. Jhdt. liegen schließlich noch zahlreiche weitere Verordnungen für die Herrschaft Idstein vor, die von verschiedenen Arten eines zwangsweisen Gesindedienstes handeln. Die Verordnungen, deren Bedeutung in § 2 des zweiten Teiles dargelegt werden wird, sind datiert vom 1. März 1736, 15. Dezember 1766, 1768,

[1]) St. A. Wiesbaden. VI 1 Nassau-Weilburg. Generalia XIV c Nr. 13. — [2]) Corp. Const. Nass. II 1 S. 204. — [3]) S. 200 Anm. 5. — [4]) Ebenda II 2 S. 43, 69. — [5]) Ebenda S. 248. — [6]) Zitiert in der usinger Gesindeordnung vom Anf. 18. Jhdts. in der Akte St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen 1. Generalia II a Verordnungen Band V Seite 123. — [7]) S. vor. Anm. — [8]) Ebenda. — [9]) Corp. Const. Nass. III S. 170.

Digitized by Google

23. April 1774, 26. September 1776, 7. Dezember 1778, 1. März 1782, 28. Februar 1783 [1]).

Angereiht sei hier das rheingauische Landrecht, nicht die Fälschung Bodmanns, sondern das neuere von 1643 [2]), das über Dienstmiete, Antritt und Abspannen des Gesindes Anordnungen trifft.

Weit reichhaltiger und bedeutender als die Geschichte des Gesinderechts im Lande Hessen-Darmstadt, dessen frühere Entwicklung ja mit der Kurhessens zusammenfällt, ist die Rechtsgeschichte des Gesindes in den darmstädtischen Nebenländern verlaufen, die teilweise erst später dem Gebiete zugefügt wurden.

Am weitesten in die Vergangenheit zurück reicht hier das Recht der Burg und Stadt Friedberg. Gelegentliche Erwähnungen des Gesindes traten in verschiedenen Verträgen zwischen Stadt und Burg, in Friedensverkündungen der Könige, Steuerfestsetzungen und andern Urkunden auf. Daten solcher Akte sind 25. März 1301, 21. Juli 1306, 21. Juli 1331, 7. April 1335, 31. Januar 1354, 28. April 1394 [3]). Wichtigere Anordnungen verschiedener Art enthält die Polizeiordnung der Burg Friedberg aus dem Jahre 1680 [4]). Auf ein hohes Alter blickt weiter das mockstädter Recht zurück. Ein Weistum von 1365 [5]) hat eine Stelle über Befreiung des Pfarrgesindes von einer Fastnachtsabgabe, eine andere über Hirtenrecht. Von weiteren Sonderrechten Hessen-Darmstadts nördlich

[1]) Verzeichnet in dem von H. L. Benz 1784 angelegten Kataloge idsteiner Gesetze (St. A. Wiesbaden. V 1 Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen) S. 210, 221, 227, 259, 260, 261, 271. — [2]) Im Stadtarchiv Mainz; vgl. auch Paul Richter, Geschichte des Rheingaues, in „Der Rheingaukreis", Rüdesheim 1902, S. 240, 241. — [3]) Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg I (Veröff. der historischen Kommission für Hessen und Waldeck) S. 64, 72, 114, 180, 193, 447. — [4]) Druck Giessen 1729 in der Univ.-Bibl. Marburg. — [5]) Grimm, Weistümer III S. 435 ff., bes. 436.

Digitized by Google

des Maines versagt das solmsische Landrecht von 1571[1]) fast ganz; nur eine zivilrechtliche Regelung (II 3) „von Leyhen anderer beweglicher Ding und Haab" läßt sich zur Erläuterung des Gesinderechts von ferne heranziehen. Weit bedeutsamer, insbesondere nach der verwaltungsrechtlichen Seite hin, ist die Gesindeordnung für die Grafschaft Gedern vom 11. Januar 1681[2]). Sie bemüht sich, nichts von ihren auswärtigen Vorgängerinnen Abweichendes anzuordnen. Angefügt ist ihr ein „Kurtzer Begriff der Gesindeordnung"[3]). Völlig andersartig als in den nassau-katzenelnbogenschen Polizeiordnungen[4]) wird das Gesinderecht in der Polizeiordnung für hessisch-Katzenelnbogen aus der Zeit des Landgrafen Georg I. (1567—1596)[5]) behandelt. In Nassau eine großzügige, eingehende Behandlung des allgemeinen Gesinderechtes; hier nur gelegentliche Äußerungen darüber unter sehr ausführlicher Hervorhebung des Müllergesinderechtes. Das alte Landrecht für Katzenelnbogen[6]) enthält nur eine Anordnung über das Lohnvorrecht beim Tode des Herrn.

Über die Maingrenze nach Norden ragten weiter verschiedene kurmainzische Gebietsteile[7]). Für die Stadt Orb wurde 1579 eine Polizeiordnung[8]) erlassen, in der eine Bestimmung über das Abwendigmachen vorkommt. Über das Gesinderecht in Mainz selber geben einige Notizen über Aufnahme und Austreibung von Juden und

---

[1]) Nach Druck von Joh. Wolff in Frankfurt 1571, in der Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Gräflich Stolbergisches Archiv in Gedern. B. XX Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschafft Stolberg-Gedern ergangen S. 61. — [3]) Abgedruckt in den Giessener Familienblättern (Beil. zum Giessener Anzeiger) 1907 Nr. 59. — [4]) Oben S. 200, 201. — [5]) Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I S. 475 ff. — [6]) Druck Darmstadt 1795. — [7]) Über das kurmainzische Recht für Thüringen s. oben S. 187. — [8]) St. A. Marburg. Akten orb Nr. 438.

Digitized by Google

Judengesinde Auskunft, wie sie Bodmann gesammelt hat[1]). Die früheste Nachricht stammt aus 1365, wo man „meister jacob den judden" aufnahm; bis ins 17. Jhdt. ziehen sich solche Aufzeichnungen hin. Rechtzeitig zu ihrer Zeit erging am 13. Oktober 1623 eine Taxordnung[2]), in der auch dem Gesinde ein Höchstlohn gesetzt wird; weiterer Text gesinderechtlichen Inhaltes fehlt aber — im Gegensatze zu so vielen anderen allgemeinen Taxordnungen jener Zeit, die gerade das Gesinde, weniger andere Stände, mit polizeilichen Vorschriften bedenken. Einige kirchenrechtliche Gesindevorschriften[3]) können hier übergangen werden. Selbst eine große Kirchenordnung aus dem Jahre 1669[4]) bringt nur kurze Ordnung der Christenlehre und der Sonntagsarbeit, woraus dem Gesinde Nutzen erwuchs. In zufälligem Zusammenhange erwähnt das Gesinde weiter eine Notsteuerveranlagungsordnung vom 20. Dezember 1701[5]). Die bedeutsamste Erscheinung mainzischen Rechts ist erst die Verordnung wider die Hausdiebstähle vom 25. April 1749[6]). Ein hartes Strafrecht soll die Unredlichkeit heilen; durch Zeugnisse will man sonstige Mängel heben. Nur das Konkursvorrecht des Lohnes wird in dem Landrecht von 1755[7]) berücksichtigt.

Über das Recht der Mainfahrt verglichen sich am 11. Oktober 1730 das Kloster Altenmünster zu Mainz und die Gemeinde Kostheim[8]). Dabei wurde auch die Höhe der Abgaben für Herrschaft und Gesinde festgesetzt.

---

[1]) In Belegen zu einer Abhandlung über kurmainzisches Judenrecht; Habelsche Sammlung. — [2]) In einem Sammelbande der Stadtbibliothek Mainz. — [3]) Scheppler, Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus I S. 8 ff., bes. 12; 121; 142; 196; 201. — [4]) Ebenda S. 154; Kersting, Sonderrechte Sp. 1085. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) Kersting a. a. O. Sp. 1067. — [7]) Ebenda Sp. 1071. — [8]) Aus Notizen Bodmanns über das Recht der Mainfahrt zu Kostheim (in der Habelschen Sammlung; Götze VII 25).

Digitized by Google

Geringe Ausbeute ergibt das wormser Recht. In der um 1400 entstandenen Ordnung der Fergen[1]) wird einmal nebenher der Abgabenfreiheit bestimmter Bürger und ihres Gesindes gedacht, ähnlich wie in dem eben genannten kostheimer Vergleiche. Eine Satzung von 1469[2]) bedroht das Abspenstigmachen mit Geldbuße. Leider enthält die große 1505 bestätigte wormser Reformation[3]) keinerlei gesinderechtliche Vorschrift. Zwei Verträge von 1509 und 1519 zwischen Bischof und Stadt[4]) verheißen für verschiedene Angelegenheiten gleiche Behandlung der Dienstboten und deren Herrschaften.

Das alte Stadtbuch Oppenheims[5]) regelte den Vertragsbruch des Gesindes, ein Weistum aus Heppenheim von 1497[6]) gab dem Lidlohnarbeiter ein vorzügliches Pfandrecht wider den Arbeitgeber. Ob eine Satzung des Kanzelgerichtes zu Oberbeerbach von 1498[7]) von Knechten als Gesinde handelt, oder mit „knecht" einen umfassenderen Sinn verbindet, mag dahin gestellt sein.

Für das Land Hessen-Darmstadt beginnt die Rechtsgeschichte des Gesindes mit einer Münz- und Taxordnung vom 8. Januar 1626[8]). Diese hat eine Gesindelohntaxe und spricht außerdem das Verbot des Abwendigmachens aus. Geradeso wird das Gesinderecht in der erneuerten Taxordnung vom 29. April 1639 gehandhabt. In einer Menge von Erlassen wird das Dienen außer Landes verboten, nämlich durch Verordnungen vom 18. März 1650, 20. Juni und 24. August 1653, 12. November

[1]) Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms I 3 S. 649. — [2]) Baur, Hessische Urkunden IV S. 202. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII b A 337 c. — [4]) Moser, Reichs-Stättisches Hand-Buch II S. 977, 998. — [5]) Wilhelm Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim S. 178 ff., bes. 209. — [6]) Grimm, Weistümer V S. 631. — [7]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II S. 487 ff., bes. 489. — [8]) In der Höpfnerschen Ediktensammlung des Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt, wo auch die weiter angeführten Verordnungen zu finden sind.

Digitized by Google

1654 [1]), 3. November 1655, 10. November 1656, 1. Juli 1672, 7. März 1673 und schließlich am 15. Dezember 1710. Das einzig interessante von diesen Ausschreiben ist das von 1673, wo den Untertanen untersagt wird, ins katholische Ausland zum Dienen zu gehen. Eigenartige Bestimmungen über Lohnpfändung und Herrenhaftung wurden am 5. März 1700 getroffen, worüber später im Zusammenhang gehandelt werden wird.

Wie in Mainz ist auch in Frankfurt die früheste nachweisbare gesinderechtliche Satzung judenrechtlichen Inhaltes: die Judenordnung von 1617 [2]) bringt verschiedene Beschränkungen in der Gesindehaltung der Juden. 1642 erging eine Taxordnung [3]), die auf einer Vereinbarung mit Nachbarstaaten beruht [4]). Ebensolche Vereinbarungen fanden nach dem Kriege statt. Eine Taxordnung entstand 1654 [5]); sie geht auf Anregung des mainzischen Rezesses vom 1. Mai 1654 [6]) zurück. Hundert Jahre später wurden Versuche unternommen, das Gesinderecht selbständig zu kodifizieren. Einige Gedankenaustausche zwischen Senat und Konsistorium über den Entwurf einer Gesindeordnung fanden 1756 statt; das hierbei vorgelegte Projekt ist der einige Jahre zuvor (1748) erlassenen hanauer Gesindeordnung mehr als nachempfunden [7]).

Die heute politisch zu Bayern gehörenden Gebiete zeigten zur Zeit ihrer Getrenntheit, vornehmlich im 17. Jhdt., in großem Umfange das Bestreben, sich kreisweise oder durch besondere Einzelberedungen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Gesindes zu einigen [8]). 1636 und

[1]) St. A. Wiesbaden. VI 1 Nassau-Weilburg generalia XIV c Nr. 13. — [2]) Moser, Reichs-Stättisches Hand-Buch I S. 575 ff., bes. 582, 585, 598. — [3]) Stadtarchiv Frankfurt. Corpus legum Francofurtensium III Nr. 31. — [4]) Hierzu Notiz in der Akte des Stadtarchivs Frankfurt Ugb B. 69 Nr. 9, letzte Seite. — [5]) Corp. leg. Francof. III Nr. 63. — [6]) Ebenda Nr. 65. — [7]) Stadtarchiv Frankfurt. Ugb B. 69 Nr. 9; die hanauer Ordnung s. oben S. 124 f. — [8]) Über die sächsischen Kreise s. oben S. 170; Reichsrecht oben S. 77 ff.

Digitized by Google

1638 erließ der fränkische Kreis eine Taxe für Tagwerker[1]). 1643 folgte dann eine fränkische Kreistaxe für Taglöhner und Dienstboten[2]). Auch der fränkische Kreiskonvent von 1651[3]) hatte wenigstens in Bamberg als Folge den Erlaß einer Gesinde- und Taxordnung (1652), die dann den Beteiligten, nämlich dem Markgrafen von Brandenburg, den Regierungen zu Würzburg, Amberg, Nürnberg, Koburg und Onolzbach (Ansbach) mitgeteilt wurde[4]). Weiter sind zu verzeichnen Vereinbarungen, die Würzburg seit 1652 mit benachbarten Territorien, insbesondere Bamberg, zu treffen versuchte, die auch praktische Ergebnisse hatten[5]). 1654 beschäftigte sich der Kreistag zu Bamberg wieder mit der Gesindefrage. Das Ergebnis ist zunächst der Rezeß vom 25. Oktober und 4. November 1654[6]). In ihm wird des Gesinderechtes wegen auf ein nähere Bestimmungen enthaltendes Patent verwiesen. Erfolglos scheinen dagegen zwei Verhandlungen gewesen zu sein, die vierzig Jahre danach, 1698, zwischen Würzburg und anderen fränkischen Staaten geführt wurden. Das eine Mal ging die Anregung von Kurpfalz aus, wobei für Würzburg jedenfalls nichts herauskam[7]). Auch das andere Unternehmen, wobei Würzburg (für Mainz), Kurpfalz, Worms, Hessen-Darmstadt sich zusammentun wollten, um gegen den hohen Dienstlohn einzuschreiten, scheint ergebnislos verlaufen zu sein[8]). Schließlich ist

[1]) Kamann, Altnürnberger Gesindewesen, in den Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 14. Heft (1901), S. 101. — [2]) Ebenda S. 102; Kr. A. Würzburg V 9561; Kr. A. Bamberg, Ausschr. 28. Januar 1644 in Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59; Kr. A. München, G. R. Fasz. 402 Nr. 1. — [3]) Wuttke S. 105. — [4]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [5]) Kr. A. Würzburg. Miscell. 4972. — [6]) Moser, Des Fränckischen Crayses Abschiede I S. 300 ff.; Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen I S. 243. — [7]) Kr. A. Würzburg. Sammlung Kurf. Mainz. Verord. 3. Teil Nr. 356. — [8]) Gen. L. A. Karlsruhe, Baden Generalia 6383; Kreisarchiv Würzburg. Sammlung Kurf. Mainzischer Verordnungen 3. Teil Nr. 356.

Digitized by Google

noch zu erwähnen, daß am 8. September 1780 die kurpfälzische Regierung benachbarten Staaten eine Verlegung der Ziehzeit des Bauerngesindes von Weihnachten auf Martini vorschlug. Baden lehnte ab; ob gleichwohl in Kurpfalz die beabsichtigte Änderung vorgenommen wurde, ist unbekannt [1]).

Die Einzelgesetzgebung der Territorien ist freilich schon viel früher auf dem Plane. Die Darstellung der fränkischen Geschichte sei mit Würzburg begonnen, wenn hier das Recht auch bei weitem nicht die frühe Entwicklung zeigt wie etwa in Nürnberg und Bamberg. Würzburgs ältestes Gesindegesetz ist eine Verordnung vom 26. Oktober 1593, die in einer späteren Gesindeordnung (von 1744) einleitungsweise zitiert wird. Über den Inhalt des alten Gesetzes war nichts festzustellen. Ebenso ist es mit einer 1652 genannten Taxordnung von 1643. Erhalten ist dagegen eine Taxordnung aus dem Jahre 1644 [2]) (die auf den Kreisschluß von 1643 zurückgeht). Die auch schon erwähnten Verhandlungen mit Bamberg führten zu einem Ausschreiben an die Amtmänner und Vögte vom 24. Juli 1652 [3]), wonach die aus Bamberg (und wohl auch aus den andern nicht genannten Vertragsländern) aufs würzburgische Gebiet übergetretenen Dienstboten ausgeliefert werden sollten. Einige Tage zuvor, am 17. Juli 1652 war eine Taxordnung ergangen [4]); sie bringt auch mehrere Verhaltensmaßregeln mit Strafdrohungen. Die schon angeführte Dienstbotenordnung des fränkischen Kreises von 1654 galt auch in Würzburg [5]); eine Taxe ist nicht darin enthalten. Eine Wiederholung der 1652er Taxordnung vom 22. Juni 1696 läßt gleichfalls gerade die Taxe des Gesindelohns (und einiger wichtiger

---

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [2]) Kr. A. Würzburg V. 9561. — [3]) Kr. A. Würzburg. Miscell. 4972. — [4]) Kr. A. Würzburg. V 9561. — [5]) Wirzb. Landesverordnungen I S. 243.

Digitized by Google

Handwerkspreise) vermissen [1]). 1698 und 1723 wurden vergebliche Versuche gemacht, ein neues Gesindegesetz zustande zu bringen [2]); aus 1723 sind drei nicht allzu bedeutungsvolle Gutachten über einen nicht erhaltenen Entwurf erhalten. Erst am 22. September 1749 kam wirklich eine Gesindeordnung zustande [3]), die von dem allgemein Bräuchlichen der Zeit wenig abweicht. Zur Verbesserung der Gesindeordnung sammelte man seit 1791 Material, teilweise durch ein Preisausschreiben; Änderungen erfolgten nicht [4]). Bald darauf versuchten Erfurt (1798 bis 1802) und Aschaffenburg (seit 1804), Bestandteile des Fürstentums Würzburg, selbständig Gesinderecht neuzuschaffen [5]). Erfurt kam über ein allzu umfangreiches Projekt nicht hinaus; Aschaffenburg erhielt auf neuen Grundlagen 1811 eine großherzoglich frankfurtische Gesindeordnung [6]).

Weiter gehört Bamberg hierher. Das alte große Stadtrecht [7]) enthält ein besonderes Kapitel vom Gesinde, das vornehmlich über des Vertrages Abschluß und Lösung handelt. In einer Verordnung Bischof Weygands vom 3. Dezember 1533 [8]) befinden sich außer andern Vorschriften auch solche wider den Vertragsbruch und das Abwendigmachen. Dies wurde 1542 und 1566 wiederholt [9]). Eine Menge in dem zitierten Aktenstück enthaltener Taglohntaxen des 16. Jhdts. führen schließlich zu der großen Tax- und Gesindeordnung vom 12. Juli 1652 [10]), die den Anregungen des bamberger Kreistages von 1651 [11]) und der gleich zu erwähnenden brandenburg-bayreuther

[1]) Kr. A. Würzburg V. 9561. — [2]) Kr. A. Würzburg. Sammlung Kurf. Mainz. Verord. 3. Teil Nr. 856. — V. 2615. — [3]) Würzb. Landesverordnungen II S. 589. — [4]) Kr. A. Würzburg. V. 2094. — [5]) Kr. A. Würzburg. V. 2615. — [6]) Oben S. 147. — [7]) Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Urkundenbuch, bes. S. 109. — [8]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141. Nr. 59. — [9]) Ebenda. — [10]) Ebenda; eine ferner dort vorhandene Gesindetaxe, undatiert, kann im 16. Jhdt. noch entstanden sein. — [11]) Oben S. 207.

Digitized by Google

Gesindeordnung vom 31. Januar 1652 im allerweitesten Umfange nachgibt; was über Gesinde überhaupt bestimmt werden kann, wird hier auch beinahe bestimmt, insbesondere wird auch das Recht der Vormiete gegen die Untertanenkinder statuiert. Nun schweigen die Quellen über hundert Jahre. Erst 1760 kommt wieder einmal ein Dekret wider das Ledigsitzen [1]). Das bambergische Landrecht von 1790 [2]) hat nur eine Bestimmung über das Dienen der Kinder bei den Eltern, unter zivilrechtlichem Gesichtspunkte behandelt. 1790 schließlich setzt großzügig die Arbeit zur Einrichtung eines Krankeninstituts für Dienstboten ein [3]), das noch in der Gegenwart mit Erfolg weiterarbeitet.

Dem Alter nach steht das Recht Nürnbergs der bamberger Entwicklung nicht nach. Die ältesten Verordnungen stammen auch hier schon aus dem 14. Jhdt. [4]); darin wird das Abwendigmachen des Gesindes behandelt. Ausgebildet wurde dies Recht in ausführlicher Weise durch Statuten des 15. Jhdts. [5]). 1478 erging weiter ein Gebot, daß die Bettelkinder zum Dienen gebracht werden sollen [6]). Die ersten Zusammenfassungen des Gesinderechtes geschahen 1521 und 1525 [7]). Wichtig ist sodann die Verordnung vom 7. August 1579 [8]), die das Gesinderecht früherer Mandate vereint und erweitert. Noch weit ausführlicher geschieht das durch ein Mandat von 1628 [9]), welches das Recht seiner Zeit gibt, aber auf eine ausdrückliche Tarifierung des Lohnes verzichtet. Dies

[1]) Kr. A. Bamberg a. a. O. — [2]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1 ff, bes. 64. — [3]) Ebenda; Sippel, Das bamberger Dienstboten-Institut, in der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg 1889. — [4]) Siebenkees, Beyträge zum teutschen Rechte II S. 209 ff., bes. 223. — [5]) Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jhdt. (Bibliothek des Litterarischen Vereins Stuttgart Bd. 63) S. 28. — [6]) Ebenda S. 316. — [7]) Kamann a. a. O. S. 68. — [8]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A. Akten Nr. 24 S. I L. 565. — [9]) Ebenda.

Digitized by Google

wird 1653 eingeholt[1]); Nürnberg war von andern Lohntaxen her schon aus dem 15. Jhdt. diese Art der Regelung gewöhnt[2]). Eine große Gesindeordnung erschien im 18. Jhdt.; sie stammt vom 21. April 1741 und enthält auffälligerweise noch eine Lohntaxe[3]). Mehrmals wurden schließlich Maßnahmen getroffen, um ländliche Dienstboten zur Arbeit anzuhalten; insbesondere scheint eine Verordnung vom 15. Dezember 1775 wichtig zu sein[4]).

Die benachbarten brandenburgischen Gebietsteile erfuhren 1626 die Einführung des Gesindezwangs dienstes nach östlichem Muster[5]); die fürstl. Resolution auf die Beschwerden der voigtländischen Ritterschaft spricht weiter noch von Abspenstigmachen und Zeugnissen, wofür auf Reichsabschied und Reichspolizeiordnung hingewiesen wird. Eine 1643 erlassene, aber nicht beobachtete Taxordnung wird in der fürstl. Resolution vom 22. Juni 1657[6]) unter § 45 zitiert; verschiedenen, dem Gesinde ungünstigen Regelungen des Kündigungsrechts sowie der Einschärfung der Vorschriften über das Abwendigmachen stimmt der Fürst hier zu. Vorher schon, 1644, war nochmals eine auch das Gesinde umfassende Taxordnung entstanden[7]), und am 28. November 1639[8]) hatte die fürstl. Resolution die Zurückführung vertragsbrüchiger Dienstboten gutgeheißen und weiter aufgefordert, ein Mittel zu ersinnen, „wie die großen Löhne der Dienstboten möchten moderirt und ihre Widersezlichkeit und eigener Will gebrochen, die umschweifigen Schubkarner zu Hausssässigen Wesen und bestendiger Dienstbarkeit gehalten werden könnten". Und am 31. Januar 1652 war eine neu revidierte Taxordnung für des Fürsten

[1]) Kamann a. a. O. S. 100. — [2]) Ebenda S. 95. — [3]) Ebenda S. 68, 103; Dorn S. 183. — [4]) Kamann a. a. O. S. 87. — [5]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187h nr. 1. — [6]) Ebenda. — [7]) Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium. II 1 S. 1192. — [8]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187h nr. 1.

Digitized by Google

Christian, Markgraf von Brandenburg usw. Fürstentum ins Land gegangen[1]). Sie ist eng verwandt mit der oben genannten Bamberger Tax- und Gesindeordnung von 1652; auch das Recht der Vormiete erfährt hier wieder seine Regelung[2]). Der Rezeß vom 8. Juni 1662[3]) verweist auf die Polizeiordnung und den Rezeß von 1626 und die Taxordnung von 1643; eine Neuregelung wird angekündigt. Dies Versprechen wird in der Polizeiordnung von 1672 eingelöst[4]), Dienstantritt, Kündigung, Vertragsbruch usw. werden behandelt. Für die Lohnhöhe wird auf „Unsere Tax-Ordnung" (wohl die von 1643) verwiesen. Aus dem folgenden Jahrhundert sind die hauptsächlichen Zeugnisse für eine Weiterbildung des Gesinderechts ein Reskript über Judengesinde vom 12. Juli 1715[5]) und ein Reskript vom 19. Oktober 1731[6]), das die Beamten auffordert, den Dienstherrschaften hilfreich zu sein gegen ihre Dienstboten, das auch noch besonders die „Erlas-Scheine" zur Mietung vorschreibt. Am 14. April 1745 erging eine Verordnung[7]), die wie auch anderswo um die Mitte des Jahrhunderts das Gesindestrafrecht ganz besonders streng regelt. Und am 1. September 1746 wurde noch einmal — eine Seltenheit für diese späte Zeit — eine Polizeiordnung verfaßt[8]), die die bekannten Bestimmungen verhältnismäßig vollständig bringt, für die Lohnhöhe jedoch auf jedes Ortes Herkommen verweist. Bei weitem das bedeutendste Gesetzgebungswerk, das im Brandenburgischen des Gesindes wegen geschaffen wurde, ist die am 10. Juli 1769 von Ansbach aus erlassene große Gesinde-

[1]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 N. 212. Akte der pfalzsulzbachschen Kanzlei der Ehehalten Lohn betr. 1652/5. — [2]) Die am Eingang der Ordnung zitierten Ordnungen von 1622, 1623 und 1624 sind nicht bekannt. — [3]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187 b nr. 1. — [4]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [5]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1045. — [6]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 990. — [7]) Ebenda S. 998. — [8]) Ebenda S. 675.

Digitized by Google

ordnung [1]), die unübersehbar ausgedehnte Regeln über den Gesindevertrag bringt.

Kurz angeführt sei hier die Ritterordnung, die Kaiser Ferdinand III. für die Ritter der „Sechs Ort in Francken" gab [2]); sie enthält mancherlei, was für das Recht des Hausgesindes wichtig ist.

Eine große Zahl kleiner Orte in Bayern erhielten oder schufen sich ein besonderes, freilich gewöhnlich nicht allzu bedeutsames Recht. In Unterfranken beispielsweise Hofheim, wo ein Weistum mit einer Erwähnung des Hausgenossengesindes entstand [3]). Ferner erging in dem Würzburg zunächst liegenden Markt Einersheim 1626 eine Polizeiordnung [4]) mit Bestimmungen über Vertragsbruch, Abspenstigmachen, Neumietung ohne Wissen des vorigen Dienstherrn. Das Ehhaftrecht der Vogtei Hahnbach in der Oberpfalz vom 27. Juli 1559 [5]) traf ähnliche Bestimmungen. Nur wenige, wenig bedeutsame Rechtssätze über das Gesindewesen enthält das alte Willkürenbuch von Rothenburg ob der Tauber [6]); trotz der frühen Zeit (13. und 14. Jhdt.) sind aber alle die Vorschriften polizeilicher Art. Ausgebildete Polizeikunst läßt die (undatierte) Polizeiordnung Dinkelsbühls [7]) erkennen. In Nördlingen erließ der Rat am 26. Mai 1564 eine Deklaration wegen der Stellung des Lidlohnes im Konkurse [8]). Vom Judengesinde handelt die vom Fürsten zu Öttingen von Wallerstein aus 1779 erlassene Judenordnung [9]).

[1]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{10}{2}$ Nr. 779 Repert. 233. — [2]) Des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbahrer Freyer Ritterschafft Der Sechs Ort in Francken, Erneuerte, vermehrte und Confirmirte Ordnungen ... Nürnberg (Bleuel) 1710. — [3]) Grimm, Weistümer VI S. 94 ff., bes. 96. — [4]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1101 ff., bes. 1104. — [5]) von Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Kgrs. Bayern, 1. Jahrg. S. 361 ff., bes. 368. — [6]) Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg S. 486 ff. — [7]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1016. — [8]) Habelsche Sammlung (Götze IV 11). — [9]) von Fink a. a. O. 2. Jahrg. S. 271 ff., bes. 287.

Digitized by Google

Über die Maßen ausgearbeitet ist das Gesinderecht in der 1707 erlassenen Polizeiordnung für das Bistum Eichstätt[1]); kaum ein Gedanke fehlt, soweit jene Zeit ihn erfaßt hatte. Nebenher erwähnt sei aus Eichstätt noch ein 1677 entworfenes Projekt zu einer Schuldenordnung[2]); die Vorzugsstellung des Lidlohns wird da mit gelehrten Gründen dargelegt. In Regensburg erging im 14. Jhdt. zuerst Gesinderecht. Statuten aus dieser Zeit[3]) brachten neben Bestimmungen über die Haftung des Herrn ein Verbot des Vertragsbruches fürs Gesinde und die Gestattung der sofortigen Vertragslösung durch die Herrschaft. Das Verbot der christlichen Judenmägde wurde im 15. Jhdt. ausgesprochen[4]). Die Gesindeordnung vom 21. Januar 1656[5]) bildete das Gesinderecht zu weiterer Vollkommenheit im polizeilichen Machtgeiste.

Uraltes Lohn- und Züchtigungsrecht steht in einem passauer Rechtsbriefe von 1300[6]); weiter handelt er von gerichtlicher Behandlung eines Knechtes. Das Recht Landshuts beginnt mit einigen Erwähnungen der Mägde in Kleiderordnungen von 1361 und 1400[7]). 1408, am 13. Oktober, erging ein Statut, das von Nichtantritt des Dienstes handelt[8]). Gegen Ende des 18. Jhdts. wurden die Amtspflichten des Spitalmeisters zum heiligen Geiste aufgezeichnet[9]); mehrere Vorschriften für die Spitaldienstboten kommen darin vor. Eine Besteuerung des Gesindes zu Gunsten eines Krankenhauses geschah seit 1738[10]).

---

[1]) Habelsche Sammlung (Götze IV 13). — [2]) Ebenda. — [3]) v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V S. 7 ff., bes. 50; 109 ff., bes. 111. — [4]) Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns Heft 3, 1892: Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg S. 118. — [5]) v. Weber, Statutarrechte V S. 85. — [6]) Erhard, Geschichte der Stadt Passau I S. 106 ff., bes. 108, 110, 111; Gengler, Städtrechte S. 348 ff., bes. 351. — [7]) Staudenraus, Chronik der Stadt Landshut I S. 103, 102. — [8]) Ebenda S. 107. — [9]) Ebenda III S. 203. — [10]) Ebenda S. 143.

Digitized by Google

Das Kloster Thierhaupten in der Gegend von Augsburg schuf sich in der Zeit von 1475 bis 1568 eine Ehaltenordnung [1]), die für den Betrieb des Klosters berechnet war. Augsburgs Gesinderecht wurde in dem Stadtrecht von 1276 [2]) geregelt, unvergleichlich an Tiefe. Auch spätere Zusätze [3]) sind zum Teil bedeutend. Sonst ließen sich für Augsburg nur noch die bischöflichen Armen- und Bettelordnungen vom 5. November 1720 und 1749 [4]) feststellen, in denen die Unterbringung armer Leute bei Dienstherrschaften angeordnet wird.

Zuerst im Rechtsbuche von 1396 [5]), danach in einer noch 1772 geltenden, „nicht eben alten" Zuchtordnung [6]) wurden für Memmingen einige Kapitel des Gesinderechtes geregelt. Nur eine Mahnung zum Kirchgang des Gesindes steht in den „neuerer Zeiten" gesetzten Statuten Kaufbeurens [7]). Vom beiderseitigen Vertragsbruche handeln die Statuten der Stadt Ronsburg von 1517 [8]). In den 1749 erneuerten Statuten für Kempten [9]) steht nur eine Anordnung über die Verleihung des Bürgerrechtes an Dienstboten. Nur über den Vertragsbruch trafen die Statuten von Rothenbuch (Reitenbuch) 1676 [10]) Bestimmung, während das undatierte Recht des Klosters Ursberg [11]) ferner noch einige Vorschriften zu gunsten des Gesindes enthält. Das Recht des St. Clarenklosters zu München aus dem 16. Jhdt. [12]) fügt sich hier an.

Aus den Bergen seien schließlich noch das Recht Oberzells von 1676 [13]) mit Bestimmungen über den

[1]) Grimm, Weistümer VI S. 199. — [2]) Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg; Walch, Beyträge IV S. 1 ff. — [3]) Meyer a. a. O. S. 73, 74. — [4]) Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg S. 146. — [5]) v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften u. Urk. V S. 239 ff., bes. 282, 292, 312. — [6]) Walch, Beyträge II S. 275 ff., bes. 293, 304, 329. — [7]) Ebenda III S. 298 ff., bes. 300. — [8]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 313. — [9]) Ebenda S. 708. — [10]) Ebenda S. 883 ff., bes. 884. — [11]) Ebenda S. 332. — [12]) Grimm, Weistümer VI S. 179 ff. — [13]) v. Weber a. a. O. S. 287.

Digitized by Google

Vertragsbruch und die Stadtordnung für Traunstein von 1375 [1]) genannt; diese enthält als wichtigste Gesinderechtssätze Bestimmungen über das Abspenstigmachen und die Haftung bei Schadenfeuer. Das große Landrecht des Gerichtes Raschenberg von 1671 [2]) vernachlässigt das Gesinderecht; nur an einer Stelle findet sich die Verpflichtung der Herrschaft zur Vertragsleistung verzeichnet. Ein Recht der „Hofmark zu T." von 1554 [3]) mag an dieser Stelle seinen Platz finden.

Eine wichtige Gruppe für sich bilden die aufs engste mit dem Schwabenspiegel verwandten Systeme: Ruprechts Stadt- (1328) und Landrechtsbuch [4]), Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346 [5]), das münchener Stadtrecht von 1347 [6]) und das freisinger Stadtrecht von 1359 [7]). Es hat keinen Zweck, hier den Inhalt dieser Rechte aufzuzählen. Die Bestimmungen entstammen zum Teil dem Sachsenspiegel; wichtige Rechtssätze sind selbständig gebildet und geben bisweilen hochbedeutsame Einblicke in die Anschauungen der Zeit vom Gesindeverhältnis.

Die Gesetzgebung im Lande Altbayern baute zunächst nicht auf diesen Grundlagen auf. Die ersten Äußerungen der Staatsgewalt sind polizeilicher Natur. 1488 wurden die Landgerichte beauftragt, unbeschäftigten Dienstboten den Aufenthalt zu versagen [8]). Auf dem Land-

---

[1]) Westenrieder, Glossarium Germanico-Latinum I S. XXIII ff., bes. XXIV, XXIX, XXX, XXXI. — [2]) Grimm, Weistümer VI S. 151 ff., bes. 157. — [3]) Ebenda III S. 639 ff., bes. 643. — [4]) Maurer, Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing S. 64, 140, 156, 189, 329 ff. — [5]) v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 402, 425, 426, 439, 440, 478; Rockinger, münchener Sitz.-Ber. 1873 S. 399 ff. — [6]) Auer, Das Stadtrecht von München S. 27, 33, 53 ff., 80 ff., 132, 274. — [7]) v. Freyberg a. a. O. V S. 162 ff., bes. 168, 183, 184, 219, 220, 235. — [8]) Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern (Altbayrische Forschungen II, III) S. 67.

Digitized by Google

tage zu Landshut beschwerten sich gleichzeitig die Stände über den Gesindelohn; es wurde ihnen eine Lohnordnung verheißen [1]). Doch kam es zunächst nicht dazu, auch nicht, als 1497 die Stände einen positiven Taxvorschlag machten [2]). Eine Kleiderordnung von 1500 [3]) erwähnt auch des Gesindes. In größerem Zusammenhange erging dann 1500 eine Polizeiordnung [4]), die auch Anordnungen über Dienstboten brachte, nämlich ein Gebot, daß arbeitsfähige Leute dienen sollen, sowie Strafbestimmungen wider den Vertragsbruch. So wurde das Recht auch in die Landesordnung von 1501 [5]) übernommen. 1507, 1508, 1514 und 1515 [6]) stand die Gesindefrage, Vertragsbruch, Lohnhöhe und Beschaffung des Menschenmaterials, auf den Landtagen wieder zur Verhandlung. Es kam in der Landesordnung von 1516 (Landpot) [7]) zu einer Regelung vieler Einzelpunkte aus dem Dienstbotenwesen, vorwiegend polizeilicher Art. Zum ersten Mal wird auch das Vormieterecht auf den herzoglichen Hofbäuen gestattet [8]). Die Reformation des Landrechtes von 1518 [9]) übernahm die Bestimmungen des Rechtsbuches von 1346. Mit einigen Zusätzen wurde das Recht von 1516 in der Landesordnung von 1553 [10]) wiederholt. Die wichtigste Weiterbildung gegenüber 1516 ist die Einführung des Vormieterechts auch zu gunsten anderer privater Herrschaften [11]). Einschärfungen und Bestätigungen erfolgten 1554 und 1557 [12]). Kleinere Zwischenereignisse leiten zu Maximilians I. großem Landrecht von 1616 [13]) über. Hier erfährt das Recht von 1553 eine außerordentlich bedeutende Neubearbeitung. Diesmal wird der Lohn nicht tarifiert, was

---

[1]) Krenner, Bayrische Landtagshandlungen XII S. 280. — [2]) Ebenda XIII S. 1 ff., bes. 30. — [3]) Platzer S. 52. — [4]) Ebenda S. 75. — [5]) Ebenda S. 78; Krenner a. a. O. XIII S. 261 ff., bes. 301. — [6]) Platzer S. 80, 86, 87. — [7]) Ebenda S. 88. — [8]) Ebenda S. 6. — [9]) Ebenda S. 95. — [10]) Ebenda S. 97. — [11]) Ebenda S. 7. — [12]) Ebenda S. 101, 103. — [13]) Ebenda S. 107.

Digitized by Google

als eine der auffallenderen Besonderheiten des Landrechtes hier vermerkt sei. 1637 [1]) dagegen griff man auch in die Lohnbildung ein und verbot die Naturaliengewöhnung, und 1638 wurden zwei Lohntaxen [2]) erlassen, deren eine durch Hinzufügung mehrerer weiterer Bestimmungen fast schon als Gesindeordnung erscheint. Als Kulturkuriosa des südlichen Katholizismus mögen zwei Erlasse von 1628 und 1652 wider das Luthertum der Dienstherrschaften [3]) Erwähnung finden. Die Aufsicht auf sittliches Verhalten des Gesindes wurde den Herrschaften am 20. September 1635 [4]) ernstlich eingeschärft. Verschiedene Male, 1640, 1642, 1651 gingen Ermahnungen zur Befolgung des Gesetzes von 1638 ins Land [5]).

In die folgende Zeit fallen mehrere für einzelne Landesteile (Rentämter) bestimmte, selbständige Gesindeordnungen, selbständig insofern, als sie von dem Zusammenhange der großen Landesordnungen losgelöst sind; unter einander hängen sie alle zusammen mit Ausnahme vielleicht einer „Ordnung der Tagwerchen, Ehehalten, unnd annderen bey der Curfrl. Statt und Lanndt Gericht Fridberg von Georgi biss Michaeli 1651" [6]). 1652 erging eine Gesindeordnung für Landshut [7]), 1654 für München [8]), 1656 für Burghausen [9]), 1660 für München [10]). In demselben Jahr, 1660, wurden weiter Taxen des Gesindelohnes für die Rentämter Landshut und Burghausen [11]) geschaffen, weiter nochmals 1666 [12]), stets zusammen mit andern poli-

[1]) v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung II S. 185. — [2]) R. A. München. Gen. Samml. Rep. S. 9 Nr. 5; v. Freyberg a. a. O. S. 187; Platzer a. a. O. S. 117, 118. — [3]) Ebenda S. 116. — [4]) R. A. München. Gen. Samml. Rep. S. 9 Nr. 4 Bd. 3. — [5]) Platzer S. 119, 121; v. Freyberg S. 190. — [6]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2; Friedberg liegt OSO. von Augsburg. — [7]) R. A. München. Gen. Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [8]) Ebenda. — [9]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 402 Nr. 1. — [10]) Ebenda; Churbaierisches Intelligenzblatt 28. Sept. 1776 Nr. 38. — [11]) v. Freyberg a. a. O. S. 190, 191. — [12]) Ebenda S. 191.

Digitized by Google

zeirechtlichen Vorschriften. 1669 mußte auf Wunsch eine Einschärfung des Gesinderechts erfolgen [1]). Als wichtigste Ereignisse des späteren 17. Jhdts. seien dann noch ein Verbot wider das Dienen im Auslande vom 5. Dezember 1681 [2]) und die auch für das Gesindewesen wichtige Einrichtung des münchener Zuchthauses angeführt, die am 4. Juni 1682 erfolgte [3]).

Auch das 18. Jhdt. beherrschen mehrere bedeutende Gesindeordnungen, von denen einige nur für Provinzen bestimmt waren [4]). Unter fast wörtlicher Übernahme der Bestimmungen von 1660 schuf man in Burghausen 1746 eine Ehehaltenordnung [5]). 1753 begannen die Vorarbeiten für neue Gesetze [6]). Sie ergingen 1755 [7]) und 1761 [8]). Alle diese stellt die gemeinsame Gesindeordnung aus dem Jahre 1781 [9]) in Schatten. Mit einer seltenen Fülle von Einzelvorschriften regelt sie alles, woran ein guter Gesetzgeber der Zeit nur denken konnte. Unter den Vorarbeiten zu dieser Ordnung befindet sich ein absonderliches Gutachten eines Anonymus B. W. [10]), der in unabsichtlicher und auch wohl gewollter Spaßhaftigkeit mit gelehrten Erörterungen und Vergleichen aufwartet; leider fehlt der Platz, um auch nur die bezeichnendsten Klagen des Anonymus über die Ehehalten, diese „läuse im pelz", anführen zu können. Daß er Einfluß auf die Gestaltung der Ordnung von 1781 gehabt hätte, läßt sich nicht behaupten. Ob späterhin aus einem Entwurfe französischen Geistes vom Jahre 1812 [11]) etwas geworden ist, läßt sich

---

[1]) Platzer a. a. O. S. 129. — [2]) R. A. München. Gen. Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Ebenda. — [4]) Die pfälzischen Ordnungen werden unten im Zusammenhange der Entwicklung in den pfälzischen Ländern genannt werden. — [5]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 402 Nr. 9. — [6]) Ebenda. — [7]) Churb. Intelligenzblatt vom 5. Oktober 1776 Nr. 39. — [8]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 404 Nr. 7. — [9]) Kr. A. München. A. R. Fasz. 459 Nr. 209. — [10]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 402 Nr. 9. — [11]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 404 Nr. 11.

Digitized by Google

nicht feststellen. Was während des 18. und 19. Jhdts. sonst noch an Einzelerlassen über das Gesindewesen erging, verschwindet meist neben den großen Ehehaltenordnungen. Nur die Einführung des absoluten, strengen Zwangsdienstes durch den Codex Maximilianeus 1756[1]) ist ein Ereignis, dem in der bayrischen Gesindegeschichte kaum eins an Bedeutsamkeit gleichsteht. 1801 und völlig 1808 erfolgte die Aufhebung der Last[2]).

Es bleiben noch die pfälzischen Länder. Die von Amberg aus geleitete Oberpfalz bekam eine Gesindeordnung 1628[3]), eine „Provisionaltaxordnung" für das Landgericht Parkstein und Weiden am 30. Juni und 10. Juli 1652 sowie am 28. Dezember 1654[4]); in diesen beiden stehen übereinstimmend außer einer Gesindelohntaxe verschiedene gesinderechtliche Bestimmungen. Ein Patent der Regierung zu Amberg vom 27. April 1775[5]) enthält Maßnahmen zur Bekämpfung des Müßigganges und der Tanzlust der Dienstboten. Eine besondere Bearbeitung der großen Gesindeordnung von 1781 für die Oberpfalz erschien am 21. August 1801[6]); die neue Ausgabe ist kürzer als das Vorbild und unterscheidet sich von diesem vornehmlich darin, daß sie die vielen Bosheiten des Gesindes außer durch polizeiliche Reglementierung auch durch beachtenswerte pädagogische Maßnahmen austreiben will.

Für das Gebiet des früheren Fürstentums Neuburg ließ sich nur eine Gesindeordnung nachweisen. 1790 erhielt Neuburg — wie später 1801 die Oberpfalz — eine eigene Bearbeitung der bayerischen Gesindeordnung

---

[1]) Platzer a. a. O. S. 7. — [2]) Ebenda S. 8, 9. — [3]) Ebenda S. 128. — [4]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 N. 212. Akte der pfalzsulzbachschen Kanzlei der Ehehalten Lohn betr. 1652/5. — [5]) Kr. A. Amberg. Zugang 20 Fasz. 5 N. 126. — [6]) Kr. A. München. M. A. Fasz. 1321 Nr. 1165; Kr. A. Amberg. Zugang 120 N. 175 fasz. 7.

Digitized by Google

von 1781 [1]); seit 1788 wurden die Vorarbeiten betrieben. Die Ordnung hat nicht allzubedeutende Unterschiede von der Gesindeordnung aus dem Jahre 1781 aufzuweisen; bemerkenswerte Neuerungen, wie später 1801 vorgenommen wurden, sind in der vor der Revolution entstandenen neuburger Ordnung nicht zu finden.

Nicht allzuviel ist von dem früheren Rechte der zu der heute bayrischen Pfalz links des Rheins gehörenden Gebiete zu sagen. In der Strafordnung der Stadt Speier von 1328 [2]) finden sich einige Stellen wenig bedeutender Art, wo auch vom Gesinde gehandelt wird. Die Stadt Speier erließ weiter im 16. und 17. Jhdt. eine ganze Anzahl Taxordnungen für verschiedene Arbeitslöhne, aber vom Gesinde ist nie die Rede [3]). Auf Erfordern übersandte der Bürgermeister von Neustadt eine Gesindeordnung, datiert vom 22. Dezember 1640, die auch in Landau galt; Taxen, Verhaltensregeln und Kündigungsbestimmungen sind darin enthalten. Wie Speier sich dieser Anregung gegenüber verhalten hat, bleibt dunkel. Im Herzogtum Zweibrücken scheinen 1700 und 1701 Versuche gemacht worden zu sein, eine Gesindeordnung zu schaffen. Zwei Entwürfe aus den beiden Jahren sind vorhanden [4]); ob das Stück von 1701 mehr als einen Entwurf darstellen soll oder ob später ein Gesetz aus ihm geworden ist, läßt sich nicht ermitteln, erscheint aber zweifelhaft. Zwei Reskripte wider den Vertragsbruch fallen in das Jahr 1742 (28. Juni und 7. Juli) [5]). Unergiebige Strebungen folgten von 1770 an; 1773 wurde ein Verzicht auf Regelung des Gesindewesens ausdrücklich ausgesprochen [6]). Kurz zuvor, am 22. Dezember 1772, hatte

[1]) Kr. A. München. M. A. Fasz. 1821 Nr. 1165. — [2]) Christophori Lehmanni Chronica der freyen Reichs Stadt Speyer, 3. Aufl., S. 284 ff., bes. 285, 288. — [3]) Archiv der Stadt Speier. Fasz. Nr. 548 a, 548 b, 548 c, 547. — [4]) Kreisarchiv Speier. Bestand Zweibrücken III. Rep. 24 Nr. 1845 a. Kirchenschaffnei-Archiv Zweibrücken. Nr. 3352. Fach 197. — [5]) Kr. A. Speier. Bestand Zweibrücken III. Rep. 24 Nr. 1845 b. Bl. 55. — [6]) Ebenda. Ferner Nr. 1845 c.

Digitized by Google

man sich darauf beschränkt, durch ein Reskript Prüfung der Gesinde-Führungsatteste vorzuschreiben [1]). Einige Erwähnungen des Gesindes in einem Weistum für Haßloch bei Neustadt von 1492 [2]), in einem Gereidenspruche von Maikammer und anderen zwischen Neustadt und Edenkoben liegenden Dörfern aus dem Jahre 1577 [3]), einem Weistume von Gleißweiler bei Landau von 1568 [4]) und in der Dorfordnung von Altenglan bei Kusel aus den Jahren 1581 und 1630 [5]) seien hier angemerkt.

Nach Baden leitet Kurpfalz (Heidelberg) über. Das älteste Stück, die „Christliche Policey Ordnung" vom 30. Juli 1565 [6]) gibt nur geringe Ausbeute. Mehr enthalten die Hofordnung von 1578 [7]) und die vornehmlich für die Stadt Heidelberg bestimmte Taxordnung vom 1. Januar 1579 [8]), die wie gewöhnlich außer den Lohnbestimmungen auch noch allgemeine Verhaltensvorschriften gibt. In umfassender Weise fanden große Abschnitte des Gesinderechts ihre Regelung in der kurpfälzischen Landesordnung von 1582 [8]), mehr zivilrechtlich im erneuerten Landrechte von 1610 [9]). Die Polizeiordnung von 1658 [10]) sieht das Heil in einer demnächst abzuschließenden Vereinigung mit Nachbarstaaten über die Gesindeschäden. Wie die erneuerte Polizeiordnung von 1684 [11]) ergibt, kam eine solche Vereinbarung inzwischen nicht zustande; daher wurden einige sachliche Zusätze zu dem Text von 1658 hinzugefügt. Früh geht man gegen die Koalition des Gesindes vor;

[1]) Kirchenschaffneiarchiv Zweibrücken Nr. 3350. Fach 197. Kreisarchiv Speier. Bestand Zweibrücken III. Rep. 24 Nr. 1845 b Blatt 55. — [2]) Grimm, Weistümer V S. 577 ff., bes. 580. — [3]) Ebenda VI S. 415 ff., bes. 418. — [4]) Ebenda V S. 567 ff., bes. 570. — [5]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II S. 416 ff., bes. 419, 420. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. — [7]) Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiar Nr. 503. — [8]) Ebenda; Kr. A. Würzburg. V. 9561; Univ.-Bibl. Marburg XVIII f B 1292 angeb. — [9]) Univ.-Bibl. Marburg. — [10]) Ebenda. — [11]) Ebenda XVIII f B 1259 b. — [12]) Ebenda.

Digitized by Google

ob freilich die 1683 gemachten Versuche zu Ergebnissen in der Gesetzgebung geführt haben, ist ungewiß [1]). Erst am 19. Oktober 1731 wurde eine Gesindeordnung ausgegeben [2]); ohne des Lohnes zu gedenken, regelt sie einige der gewöhnlich in dieser Zeit berücksichtigten Rechtsfragen, vornehmlich Kriminalrecht. Unveränderte Neudrucke erscheinen am 12. März 1755, 8. Mai 1767 und 30. Januar 1771 [3]). 1780 gab die Regierung Nachbarstaaten Anregung, die Ziehzeit von Weihnachten auf Martini zu verlegen [4]). Mit welchem Erfolge für das Land, ergeben die Akten nicht; in Baden wurde der Vorschlag abgelehnt.

Ehe zu dem sonstigen badischen Territorialrechte übergegangen wird, muß die hochbedeutende Entwicklung des älteren Gesinderechts der badischen Städte, Dörfer und Klöster dargestellt werden.

Das früheste Recht entstand im südlichen Baden. Freiburg erließ 1308 und 1324 zwei Polizeiverordnunden [5]), daß das Gesinde die Geschicke seines Herrn, der „hinnan varn" will, teilen muß. Ein freiburger Stadtrecht von 1520 befindet sich in der Habelschen Sammlung [6]). In dem Dingrodel von St. Trudbert zu Krotzingen aus dem 15. Jhdt. [7]), in „des gotzhuses von Witnowe (Weitnau) recht" von 1344 [8]), dem Dingrodel von St. Peter bei Freiburg aus dem 15. Jhdt. [9]), dem hiervon abhängigen Rechte für Uwingen an der Fils [10]), sowie in der sehr instruktiven (undatierten) Gesindeordnung des Klosters Königsbrück [11]) stehen interne Vorschriften

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Pfalz Generalia 5046. — [2]) Ebenda 5047. — [3]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [4]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391; oben S. 208. — [5]) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I S. 180, 251. — [6]) Über das spätere österreichische Recht für Freiburg s. u. S. 229. — [7]) Grimm, Weistümer VI S. 381 ff., bes. 385. — [8]) Ebenda I S. 310 ff., bes. 311. — [9]) Ebenda S. 346 ff., bes. 353. — [10]) Ebenda S. 406 ff., bes. 408. — [11]) Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins I S. 179 ff.

Digitized by Google

für das zum Kloster oder zum Hofe gehörende Gesinde. Reich ist das Recht Überlingens. Insbesondere die gesinderechtlichen Kapitel im zweiten Stadtrecht (um 1400)[1]) stehen an Fülle und Reife der Gedanken keinem gleichzeitigen Systeme nach. Die Gerichtsordnung des Spitals in der dem 15. Jhdt. angehörenden Fassung[2]) sowie in neuer Redaktion von 1532[3]) handelt „von lidlon", und die in den Jahren 1558, 1563 bis 1572 jährlich veröffentlichte Ratsverordnung wegen des Lohnes[4]) bringt konstante Lohntaxen. Eine nebensächliche Bestimmung enthält sodann das 1566 erteilte Judenprivileg für Überlingen[5]). Villingens Dependenz Kürnach erhielt früher Gesinderecht gesetzt als Villingen selber[6]), nämlich schon 1508[7]), später noch um 1652[8]). Die „Gesündtsordnung" für Villingen von 1668[9]), enthalten in einer Polizeiordnung, weist jedoch darauf hin, daß auch schon in Villingen vor vergangenen Jahren eine Ordnung wegen des Lohnes gemacht worden ist. Gegen die seitdem eingeschlichenen Mißbräuche wurden nun 1668 alle die Mittel vorgeführt, mit denen man um jene Zeit die Übel des Gesindewesens zu heilen wähnte. Um 1710 erhielt auch das von Villingen abhängige Brigachtal Vorschriften wider die Frevel der Ehehalten[10]).

In dem westlichen Gebiete Nordbadens ist die Zahl der für die ältere Zeit anzuführenden Rechtsquellen groß, der gesinderechtliche Inhalt aber kärglich, so daß eine Aufzählung der Satzungen teilweise genügt. Kurz vor 1752 schuf sich die Stadt Durlach eine Taxordnung

[1]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 52 ff., bes. 70, 71, 74, 84, 111. — [2]) Grimm, Weistümer V S. 213 ff., bes. 216. — [3]) Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 362 ff., bes. 368. — [4]) Ebenda S. 457. — [5]) Moser, Reichs-Statt. Hand-Buch II S. 748. — [6]) Die in der villinger Zunftordnung Ende 16. Jhdts. (Oberrh. Stadtrechte II 1 S. 98) mehrfach genannten eehalten bedeuten Handwerksgesinde. — [7]) Oberrheinische Stadtrechte II 1 S. 109. — [8]) Ebenda S. 112, 115. — [9]) Ebenda S. 214. — [10]) Ebenda S. 118 ff., bes. 120.

Digitized by Google

für Löhne [1]); ob auch das Gesinde darin berücksichtigt ist, geht aus den wenigen darüber überlieferten Aktenstücken nicht hervor. Am 1. Juni 1752 wurde die Ausdehnung dieser Taxe auf die Stadt Karlsruhe angeordnet [2]), am 1. April 1775 folgte eine Erneuerung [3]). Geringen Wert hat das Gesinderecht in der Darstellung der folgenden Quellen: Rechte des Stifts Odenheim in Bruchsal von 1507 [4]), Statuten für Eppingen von 1566 [5]), Satzung für Stadt und Stift Sinsheim von 1429 [6]), Weistum für Zuzenhausen von 1551 [7]), Rechte zu Neckarsteinach von 1537 [8]), heidelberger Stadtordnung von 1465 [9]), Ordnung für Udenheim von 1525 [10]), Stadtordnung für Weinheim von 1489 [11]); über Zustände des Gesindewesens bei den Deutschherren in Weinheim geben einige Einträge in deren Zinsbuche von 1505 bis 1517 [12]) Aufschluß. Viel wertvoller sind die gesinderechtlichen Bestimmungen in der Stadtordnung für Walldürn aus dem Jahre 1492 [13]). Für Walldürn, Amorbach und Buchen ergingen 1653 und am 2. März 1654 von Kurmainz und Würzburg aus gemeinschaftliche Taxordnungen [14]) mit Festsetzungen auch über Gesindelöhne. Aus Amorbach sind ferner einige Gesindestreitfragen betreffende Einträge in den Gerichtsbüchern des beginnenden 15. Jhdts. [15]), sowie das Recht von 1528 [16]) anzuführen. Weniger läßt sich dem Recht Mergentheims aus dem 15. Jhdts. [17]) entnehmen. Das adelsheimer Stadtrechts-

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6386. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda. — [4]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 901 ff., bes. 905. — [5]) Ebenda S. 816 ff., bes. 818, 819. — [6]) Ebenda S. 416 ff., bes. 419. — [7]) Ebenda S. 728 ff., bes. 732, 734. — [8]) Ebenda S. 377 ff., bes. 381, 382. — [9]) Ebenda S. 483 ff, bes. 485, 487; ferneres Landesrecht Heidelbergs und überhaupt der kurpfälzischen Orte oben S. 222 f. — [10]) Ebenda S. 962 ff., bes. 971. — [11]) Ebenda S. 394 ff., bes. 397, 398. — [12]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins I S. 191 ff. — [13]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 248 ff., bes. 250 ff., 254, 259, 260, 271. — [14]) Habelsche Sammlung. — [15]) Ebenda (Götze IV 16). — [16]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 228 ff., bes. 231, 232. — [17]) Ebenda S. 137 ff., bes. 140 (gelnhäuser Oberhof); 142 ff., bes. 145, 151.

Digitized by Google

buch von 1527, neu 1596 [1]), und schon vorher verschiedene bedeutsame miltenberger Satzungen von 1379, 1422, 1440—1459 [2]) bringen dagegen eine große Anzahl sehr wichtiger gesinderechtlicher Sätze. Für Stadt und Amt Miltenberg erging am 9. November 1623 eine Taxordnung [3]) von Aschaffenburg aus.

Außer diesem gab es noch in folgenden Gebieten des heutigen Baden [4]) ein besonderes territoriales oder gemeinsames Gesinderecht. Die ältesten Bestimmungen hat die durlachische Herrschaft Rötteln, die etwa 1630 bis 1640, ferner am 6. Dezember 1631 und am 28. April 1665 Taxordnungen erhielt [5]); die beiden jüngeren tarifieren den Gesindelohn im Gegensatz zu der zuerst genannten nicht mehr, da „khein gewissheit hierin zusetzen".

Für das Gesinderecht des Landes Baden älteren Bestandes im übrigen stehen nur Quellen aus dem 18. Jhdt. zur Verfügung. Nur von Vertragsbruch und Untreue handelt das Landrecht von 1710. Zwischen 1715 und 1717 wurde die Tarifierung der Tagelöhne angeordnet [6]), worauf 1718 der Versuch gemacht wurde, durch Vereinigung mit Nachbarstaaten auch eine Gesindetaxe festzusetzen [7]); doch scheint infolge einer abschlägigen Antwort der markgräflich badischen Rentkammer zu Rastatt und wegen Weiterungen, die die Regierung zu Speier machte, die Absicht nicht verwirklicht worden zu sein. Zur Herbeischaffung ge-

[1]) Ebenda S. 648 ff., bes. 673 ff. — [2]) Ebenda S. 307 ff., bes. 310, 314 ff.; 320, 321; 328. — [3]) Habelsche Sammlung. — [4]) Wenn auch einige der angeführten Orte — so Miltenberg, Amorbach — politisch nicht zu Baden gehören, liegt doch keine Veranlassung vor, sie bloss aus diesem Grunde aus dem Zusammenhange mit den verwandten Rechtsgebieten zu nehmen. — [5]) Gen. L. A. Karlsruhe. Herrschaft Rötteln. Fasz. 959, 961, 962. Über Rötteln vgl. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossh. Baden, 1898, S. 595 ff. — [6]) Ergibt sich aus Gen. L. A. Karlsruhe, Baden Generalia 6387 und dem Extractus Durlacher Raths Protocolli vom 13. März 1717 in Baden Generalia 6388. — [7]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6388.

Digitized by Google

nügender Dienstbotenmengen wurde am 7. August 1724 verfügt, daß Eltern ihre Kinder in Dienste geben sollen[1]). Bestrebungen zur Abstellung von Klagen über das schlechte Gesinde, die 1747 in Gang kamen, blieben, wie es scheint, erfolglos[2]). Aus Erhebungen über den Gesindemangel gingen 1764 zwei merkwürdige Ausschreiben an die Ämter hervor, worin die Vermehrung der Gesindezahl (durch eifrigere Kinderzeugung) befürwortet wurde[3]). Am 9. Juli 1774 wurden scharfe Zeugnisvorschriften gegeben[4]). Eine Erweiterung des Edikts von 1724 erfolgte am 13. Mai 1778[5]). 1780, unterm 4. Dezember, veröffentlichte das Oberamt Durlach eine vollständige Gesindeordnung[6]). Vorbildlich fürs ganze Land wurde sie aber nicht. Man begnügte sich da einstweilen mit kleinerem. So pflog man 1780 auf eine Anregung der kurpfälzischen Regierung Erwägungen über die Verlegung der Ziehzeit des Bauerngesindes von Weihnachten auf Martini, kam aber zu dem Schluß, daß solche Änderung für das Land nicht passe[7]). 1788 gelangt der Hofrat auf eine Beschwerde des Amtes Grävenstein zu dem Ergebnis, „dass ein Verboth ... ausserhalb Landes zu dienen einer Sclaverey ziemlich ähnlich werde“[8]). Mancherlei Neues über Judengesinde wurde — unter Ablehnung weiter reichender Wünsche der karlsruher Judenschaft — am 28. August 1792 bestimmt[9]). Endlich sollte dann auch die Erfüllung alter Pläne kommen. Nach zwölfjähriger, immer wieder unterbrochener Vorarbeit konnte am 15. April 1809 eine allgemeine Gesindeordnung ins Land ge-

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe Baden Generalia 6386. — [2]) Gen L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6388. — [3]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [4]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6386 (1772). Ebenda Generalia 6391. Ebenda Polizei-Sache 1197 (Zugang 1899 Nr. 12). — [5]) Ebenda. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [7]) Ebenda; oben S. 208, 223. — [8]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6386. — [9]) Gen L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391.

Digitized by Google

schickt werden[1]). Sie gehört in die Reihe der modernen, unter französischer Bemutterung entstandenen Gesindegesetze, deren Musterbeispiele die 1811 im Großherzogtum Frankfurt geschaffenen sind[2]).

Aus späterhin an Baden gefallenen Gebieten verdient zunächst die Grafschaft Kletgau[3])) genannt zu werden. Aus dem Jahre 1603 stammt eine Polizei- und Landesordnung[4]), die, ohne den Lohn zu tarifieren, gegen die von ihrer Zeit empfundenen Mißverhältnisse im Gesindewesen vorzugehen sucht und dabei Kündigung, Vertragsbruch, Abwendigmachen usw. berücksichtigt. Aus einer von den Gräflich Sulzischen Räten zu Tiengen im Kletgau dem Vogt der Herrschaft Gutenburg (Grafschaft Bonndorf[5])) am 13. August 1652 mitgeteilten ausführlichen Ehehaltenordnung[6]) geht hervor, daß u. a. für die Herrschaft Beislingen am 3. November 1651 und 4. August 1652 (?) Lohnordnungen erlassen waren. Eine weitere Taxordnung für die Herrschaft Bonndorf folgte am 18. November 1652[7]), für das frauenhauser Amt am 20. November 1652[8]). Die Herrschaft Gutenburg erhielt 1653 wieder eine Lohntaxe[9]), in der ferner die Mietzeit auf ein Jahr von Johannis an festgesetzt wurde. Der Großprior des Johanniterordens erließ am 24. Januar 1620 von Heitersheim aus eine Polizeiordnung[10]) gewöhnlicher Art, worin ein Eid der Dienstboten bei Dienstantritt sowie Maßnahmen wider den Gesindemangel verordnet wurden.

---

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). Ebenda Baden Generalia 6391. Ebenda Breysgau acta generalia 1574. Ebenda Generalia Polizei 1397. — [2]) Oben S. 147 ff. — [3]) Krieger, topogr. WB. S. 339 ff. — [4]) Habelsche Sammlung. (Götze III 38). — [5]) Krieger a. a. O. S. 22, 790, 70. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Copiarbücher Nr. 692d. Ordnungen ... der Herrschaft Guettenburg. — [7]) Ebenda. — [8]) Ebenda. — [9]) Ebenda. — [10]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

In der rhein- und wildgräflichen Landesordnung von 1754 [1]) kommt nur einmal eine zufällige Erwähnung des Gesindes vor. Aus dem Breisgau, der ja unter Maria Theresia und Josef II. eine Zeit fruchtbarer und tüchtiger Gesetzgebungsarbeit durchlebte [2]), sei für jene österreichische Zeit eine große Gesindeordnung der Stadt Freiburg von 1782 [3]) angeführt. Sie enthält noch ungeordnet nebeneinander Sätze der alten Polizeikunst und Äußerungen, die deutlich neue Einflüsse erkennen lassen. Bei den Vorstudien zu der allgemeinen badischen Gesindeordnung wurde auch diese freiburger Ordnung 1797 zu Rate gezogen.

Reichhaltig wie in Baden sind auch die Ortsrechte im Schwäbischen. Am weitesten südlich von diesen Rechtsgebieten liegt die Reichsabtei Ochsenhausen, wo gegen 1695 Statuten mit Vorschriften über den Vertragsbruch ergingen [4]). Biberach erhielt in dem Stadtrecht von 1624 [5]) und in einer undatierten Stadtgerichtsordnung [6]) einige Satzungen gesinderechtlichen Inhalts. 1651 folgte eine besondere Handwerker-, Ehehalten- und Tagwerkerordnung [7]). Ein wenig Gesinderecht enthalten die Klosterordnung von Blaubeuren aus dem Jahre 1558 [8]) und das dem 14. Jhdt. angehörende Stadtrecht für Horb [9]). Auch in der stuttgarter Stadtordnung von 1492 [10]) kommen hier und da Erwähnungen des Gesindes vor,

[1]) Walch, Beyträge V S. 212 ff., bes. 215. — [2]) E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II. (Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission N. F. 10). — [3]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391; v. Weber, Statutarrechte IV S. 1356 ff. — [4]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 289 ff., bes. 292. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) Ebenda. — [7]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2. — [8]) Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte S. 829. — [9]) Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 247 ff., bes. 262. — [10]) Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter den Graven V Beil. S. 86 ff., bes. 44, 51, 52, 59.

Digitized by Google

jedoch ohne daß Graf Eberhard der Ältere, der die Ordnung gegeben hat, die Grundsätze der kommenden Polizeizeit schon erfaßt hätte. Gleiches gilt für ihre Zeit von der Ordnung des Dorfes Ebersberg aus dem Jahre 1736[1]), den Satzungen des Fleckens Winzelhausen aus 1593[2]) und der 1599 entstandenen Stadt- und Gerichtsordnung Bönnigheims[3]). Wertvolle Rechtssätze über Lohn und beiderseitigen Vertragsbruch weisen dagegen die Rechtsgebräuche Botwars von 1552[4]) auf. Eine Polizeiordnung für Schwäbisch-Hall von 1703[5]) enthält Bestimmungen über den Vertragsbruch des Gesindes.

Infolge dankenswerter Publikationsarbeit der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte[6]) lassen sich die östlicheren Dorfrechte in zusammenhängenderer Reihe verfolgen[7]). Ein Vergleich „zwischen denen im flecken Trochtelfingen sesshaften adelspersonen und denen gemeindsleuthen" von 1655[8]) behandelt die Feldfrevel des Gesindes der adeligen Herren. Auch ein Gemeindebrief von Oberschneidheim aus dem Jahre 1568[9]) regelt die Feldfrevel des Gesindes und die dadurch entstehende Haftung des Herrn. Mit dem „landfarend gesind", dessen Beherbergung für länger als drei Tage

[1]) Reyscher, Statutarrechte S. 135 ff., bes. 136, 142. — [2]) Ebenda S. 492 ff., bes. 498. — [3]) Ebenda S. 447 ff., bes. 452 — [4]) Ebenda S. 484 ff., bes. 488. — [5]) Sickel, Vertragsbruch S. 99. — [6]) Württembergische ländliche Rechtsquellen, hsg. von der K. Württ. Kommission für Landesgeschichte. 1. Band: Die östlichen schwäbischen Landesteile, bearb. von F. Wintterlin, 1910 (vgl. hierzu von Belows Anzeige in der Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911 S. 464). — Die folgende Darstellung schliesst sich der von Wintterlin gewählten, durch die Gebietsherrschaften bestimmten Reihenfolge an; natürlich kann diese den strengsten Anforderungen geographischer Ordnung nicht genügen. — [7]) Auf das regelmässig in all den vielen Dorfordnungen vorkommende, nicht sehr variierte Hirtenrecht wird im Folgenden nicht jedesmal ausdrücklich eingegangen; dieser allgemeine Hinweis mag genügen. — [8]) Wintterlin a. a. O. S. 50 ff., bes. 51. — [9]) Ebenda S. 117 ff., bes. 118.

Digitized by Google

von der thannhauser Dorfordnung aus der Zeit um 1600[1]) verboten wird, ist wohl nicht nur das gewöhnliche Gesinde gemeint; das Wort wird als „Gesindel" extensiver zu interpretieren sein. Durch einen Landgerichtsspruch von Zipplingen[2]) erhielt Hans der Fuchs 1319 für einen Hof das Recht, „Scheidhirten" sich zu halten, die nur seine Herde zu treiben hatten; dies Privileg sollte sogar dann bestehen, wenn Hans und seine Erben nicht auf dem Hofe wohnten, sondern nur Gesinde sich dort aufhielt. Von Pfändung des Gesindes bei Übeltaten handelt die 1567 gebildete Polizeiordnung für Dischingen[3]). Die Müllerknechte sollen einen Treueid schwören nach der Müllerordnung des Klosters Neresheim aus dem 16. Jhdt.[4]). Gesinderechtliche Satzungen nebensächlicher Art findet man in der für Elchingen und mehrere andere Orte bestimmten Dorfordnung von 1766[5]).

Wieder einmal die Haftung des Herrn für Frevelstrafen des Gesindes wird in der neunheimer Gemeindeordnung von 1724[6]) festgesetzt. Die Gesindeordnungen für Bühlerzell von 1617[7]) und für Bühlertonn von 1643[8]) sprechen des Gesindes Verpflichtung zur Mitfeier eines angeordneten regelmäßigen Hagelfeiertages aus; daneben enthalten sie noch einige Vorschriften gesinderechtlichen Inhalts, die hier ihrer Geringfügigkeit wegen nicht genannt zu werden brauchen. Ein wenig über Kost der herrschaftlichen Fronbauern und über des Gesindes Arbeitspflicht erfährt man aus der 1546 aufgestellten Ordnung für den Hofbau zu Hohenalfingen[9]). Nach den Freiheiten und Gerechtigkeiten für Oberkochen von 1535[10]) muß Gesindeuntreue angezeigt werden; die

[1]) Ebenda S. 143 ff., bes. 146. — [2]) Ebenda S. 170 f., bes. 171. — [3]) Ebenda S. 196 ff., bes. 198. — [4]) Ebenda S. 239 ff., bes. 239, 240. — [5]) Ebenda S. 241 ff., bes. 242, 245. — [6]) Ebenda S. 299. — [7]) Ebenda S. 334 ff., bes. 334, 335, 336. — [8]) Ebenda S. 304 ff., bes. 320, 325, 332, 333. — [9]) Ebenda S. 381, 382. — [10]) Ebenda S. 407 ff., bes. 408, 409.

Digitized by Google

„Kunckelstuben" der Knechte und Mägde werden verboten. Von der Strafe des fronpflichtigen Bauern, der zur Fronarbeit einen ungeeigneten Dienstboten schickt, spricht die Buß- und Frevelordnung für Wellstein und Abtsgemünd aus dem Jahre 1573 [1]).

Mehrere Verbote, so das der Auszehendung [2]) durch das Gesinde, der Verwendung fremden Gesindes zur Ackerarbeit, knechtlicher Tätigkeit während der Sonntagsruhe enthalten die dem Ende des 16. Jhdts. angehörenden Gebote und Verbote für Hohenstatt und einige andere Orte [3]); neu ausgestaltet wurde der polizeilich-gesinderechtliche Inhalt dieser Gebote und Verbote in einer späteren Sammlung um 1700 [4]); noch weiter geht die Polizeiordnung jener Orte von 1748 [5]). Das Polizeiliche überwiegt im Gesinderechte der Polizei- und Dorfordnung für Adelmannsfelden von 1680 [6]): das Gesinde soll zum Kirchgange veranlaßt werden; die Schlafgemächer müssen für Knechte und Mägde im Herrenhause getrennt sein; das nächtliche Auslaufen des Gesindes soll der Dienstherr verbieten usw.; die Ordnung hat ferner einen besonderen Abschnitt „von ehehalten, knecht und mägden", in dem die Beeidigung der Knechte und die Pflichtmahnung der Mägde angeordnet wird. Nicht allzu wichtige Gesinderechtssätze — teilweise in Verwandtschaft mit den bisher angeführten Rechten — enthalten die Weilerordnung für Himmlingen von 1662 [7]), die Gemeindeordnungen für Essingen von 1554 und 1649 [8]) sowie die Dorfordnung ebenfalls für Essingen von etwa 1710 [9]), ferner die Dorfordnung für Lauterburg um 1723 [10]), der Gemeinde-

[1]) Ebenda S. 428 ff., bes. 432. — [2]) Auswahl der Zehntfrucht. — [3]) Ebenda S. 435 ff., bes. 436, 438, 439, 441. — [4]) Ebenda S. 442 ff., bes. 442, 444, 448, 449. — [5]) Ebenda S. 449 ff., bes. 449, 450, 451, 456. — [6]) Ebenda S. 463 ff., bes. 464, 467, 471, 472, 473, 480, 481. — [7]) Ebenda S. 482 ff., bes. 483. — [8]) Ebenda S. 512 ff. bes. 513, 514. — [9]) Ebenda S. 523 ff., bes. 529, 533. — [10]) Ebenda S. 537 ff., bes. 538, 539.

Digitized by Google

brief Iggingens von 1535[1]), die Dorfordnungen von Herlikofen (1700)[2]) und Dewangen aus dem Jahre 1584[3]), Zensur- und Rügordnung des spraitbacher Amtes von 1658[4]), Gemeindeordnung für Schlechtbach von 1680[5]). Meist handelt es sich hier um Vorschriften über Kirchbesuch durch das Gesinde, Sonntagsarbeit, Feldfrevel, Beeidigung der Knechte.

Der Tarifierungsgedanke taucht in den Statuten und Ordnungen für Rechberg und andere Orte von 1577[6]) auf. Taglöhner und Metzger werden hier mit Taxen bedacht. Fürs Gesinde kommen daneben Anordnungen wegen Sonntagsarbeit u. a. vor; Dienstboten können in Prozessen der Herrschaft nicht Zeuge sein; wichtig ist die Festsetzung des Lohnverlusts auf den Vertragsbruch. Ein geordnetes Kapitel, das nur von den Hauptstücken des polizeilichen Gesinderechts handelt, enthält das Vogtbuch von Ramsberg aus dem Jahre 1556[7]). Abspenstigmachen, Vertragsbruch, Nichtantritt des Dienstes, Doppeltvermietung finden hier eine Regelung. Das ramsberger Eidbuch von 1556[8]) ist deshalb hervorzuheben, weil es außer dem beim Diensteintritt zu leistenden Eid auch noch eine entsprechende Versicherung beim Abgang des Knechtes verlangt. Wichtig ist schließlich die Gerichts- und Polizeiordnung Wißgoldingens von 1612[9]). Deren zweiter, polizeilicher Teil[10]) bringt neben Vorschriften über Sonntagsarbeit und Müllerknechte eine Strafdrohung wider den Dienstherrn, der sich an seiner

[1]) Ebenda S. 585 ff., bes. 587. — [2]) Ebenda S. 589 ff., bes. 592. — [3]) Ebenda S. 604 ff., bes. 605, 607. — [4]) Ebenda S. 612 ff., bes. 620, 629, 636. Diese Ordnung ist den grossen württembergischen Landesordnungen von 1567 und 1671 (unten S. 234) und deren Vorgängern nachgebildet; Winterlin S. 612, Eingangsworte. — [5]) Ebenda S. 651 ff., bes. 653. — [6]) Ebenda S. 682 ff., bes. 685, 698, 711, 714, 715, 717, 718, 727, 728. — [7]) Ebenda S. 759 ff., bes. 759, 767. — [8]) Ebenda S. 767 ff., bes. 771, 772. — [9]) Ebenda S. 798 ff., bes. 830, 842, 850, 855. — [10]) Von S. 829 an.

Digitized by Google

Magd vergreift. Ein besonderes Kapitel „von ehehalten" regelt den beiderseitigen Vertragsbruch und spricht das Verbot aus, den Kindern und Dienstboten Sachen abzukaufen.

In seltener Regelmäßigkeit wurde das Landesgesinderecht in Württemberg weitergebildet. Fast gleich ausführlich enthalten zeitgemäßes Gesinderecht die erste Polizeiordnung vom 30. Juni 1549[1]), die fünfte Landesordnung vom 2. Januar 1552[2]), die siebente Landesordnung vom 11. November 1621[3]). Dazwischen liegt außer einigen für das Gesinderecht weniger ergiebigen Landrechten (aus 1555, 1567 und 1610[4])) und einer Taxordnung von 1579[5]) ein Generalreskript, das, am 8. August 1555 erlassen, wider den Vertragsbruch gerichtet ist[6]). Ein weiteres speziell dem Gesinderecht gewidmetes Ausschreiben trägt das Datum vom 22. Dezember 1641[7]). Ihm folgte mit mehreren gesindepolizeilichen Bestimmungen die vierte Taxordnung vom 30. April 1642[8]), am 21. August 1651 eine sehr wichtige Schäferordnung[9]) und dann der „Fürstliche Befehl in Betreff der durch den schwäbischen Kreis festgesetzten Taxen und Regeln für Dienstboten und Handwerker" vom 15. Mai 1652[10]). Die „Vergleichung" des schwäbischen Kreises[11]) für die Städte und Ämter Stuttgart, Kannstadt, Weiblingen, Eßlingen, Leonberg, Deckendorf und Ulm, auf der dieser Fürstliche Befehl beruht, stammt vom 12. April 1652[12]); darin ist eine Überfülle von Regelungen enthalten, ganz im Geiste

[1]) Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XII S. 149, 154, 156. — [2]) Ebenda S. 193, 217, 223, 237. — [3]) Ebenda S. 717; s. oben S. 233. — [4]) Reyscher a. a. O. IV S. 95 ff., bes. 308; 171 ff., bes. 308, V S. 1 ff., bes. 212; s. oben S. 233. — [5]) Ebenda XII S. 422. — [6]) Ebenda S. 288. — [7]) Ebenda XIII S. 11. — [8]) Ebenda S. 17. — [9]) Ebenda S. 103. — [10]) Ebenda S. 114. — [11]) Auf einen Beschluss des schwäbischen Kreises von 1651 bezieht sich die oben (S. 229) genannte Ordnung Biberachs aus demselben Jahre. — [12]) St. A. Stuttgart. Druck.

Digitized by Google

dessen, was gleichzeitig von andern Kreisen vereinbart wurde. Eine „Neue Revidirte Tax-Ordtnungen zwischen den Stätt- undt Ämbtern Wüsenstaig, Aurach, Göppingen, Türckheimb, Nürttingen, Neuffen, Clöster Adelberg und Lorch" kam am 3. und 4. Mai 1669[1]) zustande und hatte das Generalreskript vom 19. November 1669[2]) zur Folge.

Das österreichische Recht wird in der folgenden Darstellung nur da zum Vergleiche herangezogen werden, wo es besonders bemerkenswerte Äußerungen enthält. Regelmäßig berücksichtigt ist nur das Recht zweier Gesindeordnungen des 18. Jhdts., von 1765 fürs Erzherzogtum unter der Enns, von 1779 für Österreich ob der Enns[3]). Beide entsprechen in ihrem Wesen zu sehr den im übrigen Deutschland gleichzeitig veröffentlichten Gesindegesetzen, als daß sie hier übergangen werden könnten.

Die Verwandtschaft der deutschen Gesindegesetze unter einander läßt sich im einzelnen mit Gewißheit nur schwer feststellen. Einige große Richtlinien sollen hier gezeichnet werden.

Das älteste Recht folgt zum größten Teil dem Sachsenspiegel. Nur wenige der bedeutenderen Stadtrechte hielten sich im Gesinderecht ganz frei von seinem Einflusse. Mit dem 16. Jhdt. beginnt das Reichsrecht die Landesgesetzgebungen zu beherrschen; die von den Reichspolizeiordnungen kreierten Kampfmittel wider den Vertragsbruch (Taxen, Zeugnisse) eignen sich so gut wie alle Territorien an und schreiten im Sinne des Polizeirechts weiter. Das bleibt so bis zum Beginn des 18. Jhdts. Das Reichs-

[1]) Ebenda. Handschrift. — [2]) Reyscher a. a. O. S. 496. — [3]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 402 Nr. 1, 2.

Digitized by Google

recht wird jetzt abgelöst von den großen hannoverschen Systemen, den Gesindekriminalordnungen seit 1709 und vor allem der Gesindeordnung von 1732. Diese Ordnung schuf den Typ des Gesindegesetzes, wie es im 18. Jhdt. allüberall Mode wurde. Auch wo nicht — wie vor allem in Hessen — eine bewußte Nachahmung der Ordnung von 1732 geschah, lassen fast alle Gesinderechte doch erkennen, daß sie Geist vom Geiste der hannoverschen Rechtsfindung genommen haben. Um die Wende vom 18. zum 19. Jhdt. unterliegen die Gesetzgeber zu einem Teile der Macht des preußischen Allgemeinen Landrechts. Offensichtlicher freilich sind die momentanen Strohfeuerwirkungen des französischen Rechtes.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Systematische Darstellung der Rechtsentwicklung.

Digitized by Google

§ 1. Begriff des Gesindes; die Muntidee als leitendes Prinzip.

Merkwürdig wie die Wandlungen, die das Gesinderecht durchgemacht hat, sind auch die Veränderungen, denen der Begriff „Gesinde" unterworfen war. Die Umgestaltungen, die gar schon mit dem Wort „Gesinde" vor sich gingen, sind zwar aus den gelegentlichen Darstellungen vor allem in Brunners Rechtsgeschichte und in Grimms Wörterbuch ersichtlich; eine kurze zusammenfassende Feststellung der Forschungsergebnisse auch für die von den Genannten behandelte ältere Zeit kann gleichwohl als Einführung zur systematischen Darstellung hier nicht überflüssig sein.

Wie das Wort Gesinde bei der Entstehung des Standes freier Hausarbeiter aus dem Sprachschatze lange vergangener Zeiten hervorgesucht wurde, ist ein ganz besonders reizvolles Schauspiel.

In der frühgermanischen Zeit nämlich war es niemand geringeres als die Gefolgen des Fürsten, die als „Gesinde", gasindi, gisind usw. bezeichnet wurden[1]). Der Stamm sint, sind bedeutet Weg, Reise. Es gehört zum

[1]) Hierfür und für das Folgende massgebend Schröder RG. S. 33 ff.; Brunner RG. I S. 188, II S. 260; Brunner, Gefolgschaft; Schmid, Gesetze der Angelsachsen (2 Aufl. 1858) S. 599 ff; Grimm, Rechtsaltertümer S. 318; Grimm, Wörterbuch s. v. Gesind, Gesindchen, Gesinde, Gesindlein, Gesindlich, Hausgesinde. — Gothisch gasinþja = Reisegefährte; M. Heynes Wörterbuch zu Ulfilas.

Digitized by Google

Wesen der Gefolgschaft, daß die Gefolgen Hausgenossen des Fürsten sind. Daraus entnehmen die Angelsachsen auch die Bezeichnung hiredman oder die Nordgermanen das schöne Wort huskarl. Die Gefolgen speisen, zechen und schlafen unter dem Dache des Fürsten; besonders betont wird, daß die Gemahlin des Fürsten ihnen die zerrissenen Gewänder flickt [1]). Für die fränkische Zeit ist weiter bezeugt, daß der Gefolgsherr für den gasindus haftet und ihn vor Gericht vertreten kann [2]). Später kam die Bezeichnung der Gefolgen mit Gesinde völlig ab; sie hießen von da an vassi. Der bis ins 19. Jhdt. hinein vorkommende Name „Hofgesinde", mit dem ebensowohl Grafen wie Stallknechte umfaßt wurden, ist vielleicht noch eine Reminiszenz an jene frühere Zeit.

Als sich im Mittelalter der neue Stand bildete, als hausangehörige freie Diener häufiger vorzukommen begannen, griff man auf das alte Wort wieder zurück. Wie ist aber ein so eigenartiges Auferstehen zu erklären? Vielleicht so, daß das wichtigste Charakteristikum der alten Gefolgsmänner, die Angehörigkeit an fremden Hausstand mit allen daraus herkommenden Folgen (wie der gegenseitigen Vertretungsmacht) doch noch derartig nachwirkte, daß man es als das Merkwürdigste erkannte, was bei den alten Gefolgen und bei den neuen zur Familie gehörenden Knechten und Mägden übereinstimmte. Den bestimmenden Einfluß der Hausgemeinschaft auf die Entstehung des Namens „Gesinde" erkennt man auch daran, daß die im Herrschaftshofe wohnenden Hörigen anfangs „I n gesinde" hießen, im Gegensatz zu den übrigen auf abgeteiltem Sonderlande sitzenden zinspflichtigen Hörigen [3]). Daß die Hausgemeinschaft zur Übernahme des alten Namens verleitete, ergibt sich weiter aus der Bezeichnung

[1]) Brunner RG. I S. 188. — [2]) Brunner RG. II S. 260. — [3]) Weinhold, Deutsche Frauen S. 311.

Digitized by Google

selbst der Wohnungsmieter mit „ingesinde“ [1]). Dazu kommt dann noch die Untertänigkeit des Gesindes unter den Herrn — vielleicht reichen diese Tatsachen schon aus, eine Rechtfertigung des sonderbaren Ereignisses zu geben.

Das Wort begnügte sich aber nicht mit dem einen Beruf. Fort und fort sucht es nach neuen Gelegenheiten, wo es sich anbringen kann. Es sei dafür (was ja hier nicht sehr in Betracht kommt) auf das in Grimms Wörterbuch [2]) sub voce Gesinde, Gesindlein, Gesindel usw. Mitgeteilte verwiesen. Am absonderlichsten ist es, daß man in den russischen Ostseeprovinzen Gesinde „den gesamten Grundbesitz — Hof und Ländereien — eines bäuerlichen, früher leibeigen gewesenen Wirthes“ nennt [3]).

„Gesinde“ war der gebräuchlichste Name des Standes, so auch in Hessen vom Kaiserrechte an bis zu den letzten Tagen des Kurfürstentumes. „Brötlinge“, „gebrotte dinner“, „gebrote gesinde“ sind früh vergangene Benennungen [4]), aus denen man ersehen kann, welcher Umstand den Alten als das Charakteristische im Gesindeverhältnis erschien. Das 16. und 17. Jhdt. bevorzugte in auffallender Weise die Bezeichnung „Dienstbote“. Dies Wort bedeutet ursprünglich einen, der in Dienst genommen ist, um Bestellungen auszurichten, Botendienste zu tun [5]). Auch der bloße Stamm „Dienst“

[1]) Münchener Stadtrecht Art. 80, ingolstadter Recht; Grimm, Wörterbuch IV 1 Sp. 4112; Schmeller, bayr. Wörterbuch I Sp. 96. — [2]) IV 1, 2. Teil Sp. 4112 ff. — [3]) Ersch-Gruber, Encyclopädie 64 S. 235; Grimm, Wörterbuch IV 1 Sp. 4111. — [4]) Grimm, Rechtsaltertümer S. 318. — [5]) Grimm, Wörterbuch II Sp. 1123; im mhd. viele ähnliche Zusammensetzungen, Fronbote, Sentbote, Waltbote. — Gesinde ist Reisegefährte, Dienstbote bezeichnet einen anderswohin Verschickten, Lidlohn ist der Lohn der bei der Wanderung gezahlt wird (unten § 8); vielleicht ist es kein Zufall, dass diesen drei wichtigsten Worten, die im Gesindewesen vorkommen, ursprünglich gemeinsam ein rüstiger Wanderungssinn innewohnte.

Digitized by Google

mit Plural „die Dienste" kam und kommt noch heute in der Bedeutung von Dienstbote vor [1]); im Schwäbischen gibt es weiter die schöne Bezeichnung „Dienstlein" [2]). In Süddeutschland entstand auch das jetzt verklungene Wort „Ehehalt". Wie „Gesinde" hat auch es eine edlere Vergangenheit. Der die ê, das Gesetz, das Gebot des Herrn hält, war im Althochdeutschen der Priester, ehalto [3]). „Bediente" hießen — außer den Staatsbeamten — nur die herrschaftlichen Untergebenen, die meist Livree tragen. „Diener" wird das eigentliche Gesinde nie genannt, wenigstens in den Gesetzen nicht; Handelsdiener und Ladendiener nahmen das Wort für sich in Anspruch und gaben ihm so einen höheren sozialen Rang. Mit der französelnden Zeit kamen die „Domestiques" auf; und sie spielten eine bedeutende Rolle lange Zeit, so daß die jéromeschen Gesetzgeber gar nichts Neues einführten, als sie mit großem Eifer Verordnungen für die domestiques entwarfen. Durchaus nicht einheitlich ist der Sinn der Worte „Knecht" und „Magd". Von seinen vielen Bedeutungen hat „Knecht" am längsten die als männliches Gesinde und als öffentliches Dienstpersonal behalten [4]). Und welche Mannigfaltigkeit in den Bedeutungen der „Magd"! Die „reine Magd" Maria, Magd statt Mädchen usw. Ob Riehls Ableitung [5]) des Wortes von angels. Maégd (Magschaft, Verwandtschaft) richtig ist, sei dahingestellt; in Grimms Wörterbuch [6]) wird sie nicht ak-

[1]) Schiller-Lübben I S. 505; M. Heyne, Dt. Wörterbuch I Sp. 576; als Beispiele: Grimm, Weistümer I S 353; Gotthelf, Uli der Knecht S. 1 u. ö. — [2]) Velhagens Monatshefte 24. Jahrg. 11. Heft S. 324. — [3]) Grimm, Wörterbuch III Sp. 43 — [4]) Grimm, Wörterbuch V Sp. 1380 ff. Den Sp. 1394 angeführten Bezeichnungen öffentlicher Dienststellen sei der hessische Waldknecht (Unterförster) zugefügt; Vilmar, Hess. Historienbüchlein, 4. Aufl. 1909, S. 2. — [5]) Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Socialpolitik III (Familie), 1855, S. 153. — [6]) VI Sp. 1430.

Digitized by Google

zeptiert, vielmehr auf die Stammbedeutung „Erwachsensein" hingewiesen.

Als auffallende Gemeinsamkeit der sämtlichen Worte, mit denen Hausarbeiter bezeichnet werden oder wurden, ist festzustellen, daß ihnen allen eine Proletarisierung des Wortsinnes zuteil geworden ist. „Gesinde" wie „Knecht", „Dienstbote" und „Magd" will sich niemand mehr nennen lassen; den Ausdrücken haftet etwas Verächtliches an. Zu welchen Ergebnissen die gegenwärtigen, krampfhaften Versuche, neue Namen zu ersinnen, führen werden, muß man abwarten; darüber voraussagen läßt sich zur Zeit nichts.

Mit eine Folge der eigenartigen Geschichte schon des Wortes „Gesinde" ist auch die heute noch nicht überwundene Unklarheit in der Bestimmung der Personenklassen, die zum Gesinde, zu den Dienstboten gehören. Das alte germanische Recht wußte nichts von einem freien Arbeitsvertrage zur Verrichtung niederer Dienste. Solche Arbeit wurde von den Unfreien getan[1]). Schon in der Karolingerzeit kommt bisweilen eine Erwähnung freier Arbeitsverträge vor[2]). Die Rechtsbücher behandeln den Vertrag über freie Diensttätigkeit als etwas Regelmäßiges; unfreies Gesinde wird nur selten noch erwähnt, z. B. im Sachsenspiegel I 20, 1. Damit war auch die Schaffung des neuen Berufes, des freien Gesindes, vollendet. Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und Kaiserrecht sowie die gleichzeitige Literatur kennen einen besonderen Stand von Knechten und Mägden, für die der gemeinsame Ausdruck Gesinde gebraucht wird. Irgend eine Spezialisierung der Berufsklassen kann man aus den Gesetzen nicht entnehmen; es ist nicht zu ersehen, welche Tätigkeiten dem Arbeiter zum „Gesinde" machten, ihn als „Dienstboten" erscheinen ließen.

[1]) Schröder RG. S. 47, 48. — [2]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 1157.

Digitized by Google

In den Städten war um diese Zeit eine derartige Berufsabsonderung besonders schwer zu treffen. Zum „Gesinde" wurden nämlich Gewerbegehilfen ebensowohl wie Hausarbeiter gerechnet, deren Tätigkeiten noch dazu oft in einer Person vereinigt waren[1]). Für Hessen beispielsweise ist spätestens mit Beginne des 16. Jhdts. die Scheidung des alten Gesindes in Gewerbearbeiter und Hausbediente (Gesinde im engeren Sinne) vollzogen; das ergibt sich schon aus der Reformation in Polizeisachen von 1526[2]), worin angeordnet wird, daß arme Kinder zum Dienste oder zum Erlernen eines Handwerkes angehalten werden sollen.

Immerhin hat dieser Grundsatz, daß künftig Gesinde im neuen Sinne und Handwerksarbeiter zwei getrennte Gruppen bilden, nicht die Bedeutung eines ausnahmefreien Gesetzes. Es gibt stets Übergänge.

Über solche eigenartige Rückbildungen zum früheren Zustand der Ungeschiedenheit von Handwerks- und Hausgesindearbeit in Nürnberg zu Anfang des 16. Jhdts. liegen Nachrichten vor[3]). Manche Handwerker mieteten, um männliche Arbeitskräfte zu sparen, Mägde, die sie dann in der Werkstatt beschäftigten. Das wurde zwar verboten; aber 1514 z. B. mußte der Rat den Beutlern usw. nachgeben, „das inen ire hausmaid zum handwerk ziemliche handreichung thun mögen"; nur daß die Mägde in der Werkstatt arbeiteten, wurde verboten. Konkurrenten in andern Städten beklagten sich sehr über die nürnberger Frauenarbeit. Über einen ähnlichen Fall schon zu viel früherer Zeit scheint das große hannoversche Stadtbuch[4]) Auskunft zu geben. 1399 wurde dort eingetragen: „Wad iowelkes borghers vrowe unde maghet van lenewande tughen (= verfertigen) dat se dat vorkopen moghen

[1]) Kollmann S. 238 ff. — [2]) LO. I S. 49. — [3]) Kamann, S. 75. — [4]) Vaterländ. Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen Jahrg. 1844 Heft 2—4 S. 433.

Digitized by Google

to allen tiden weme se kunnen."[1]) Umgekehrt gestattete die Reichshandwerksordnung von 1731[2]) Gesellen, die ihr Handwerk redlich gelernt hatten, einige Zeit ihren Erwerb durch Dienst bei Herrschaften zu suchen; das soll zum weiteren Fortkommen als Geselle oder Meister nicht hinderlich sein. Während des Dienstes darf der Gesell aber „durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen" den Meistern des Orts keinen Eintrag tun. Vielleicht ist es auch eine Reminiszenz an die frühere Ungetrenntheit der niederen Haustätigkeiten, wenn bisweilen noch in ganz späten Gesindegesetzen eine Vorschrift über die gewerblichen Gehilfen im Hause mit unterläuft, und zwar bei der Behandlung der Hausgenossenschaft, so in der hannoverschen Ordnung von 1732[3]), der hessischen von 1801[4]).

Nur eine Verwechselung darf hierbei nicht gemacht werden. Die sehr wichtigen Gesinderegister des hessischen Gutes Loshausen[5]) aus dem 17. und 18. Jhdt. berichten über angestellte Gärtner und eine Spinnerin, und die Deutschordensregister von Marburg[6]), die ferner als Beispiele genannt seien, führen als „Gesinde" 1378 u. ö. Bäcker, Steindecker, Schmied, Schröder, Fischer[7]) auf. Dadurch wird nicht berührt, was eben gesagt wurde. Diese Leute sind auf dem Gut ständig angestellt als Gesinde, das mit besonderen Arbeiten betraut ist. Genau wie es auf großen Gütern heute noch vorkommt, und wie es zum Beispiel Jonas Lie in dem berühmten dritten Kapitel seines „Hellsehers" auch aus Norwegen berichtet.

[1]) Vgl. auch Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, 1882 S. 11; aus späterer Zeit z. B. kurhessische Zunftordnung 1816 § 6 (Möller-Fuchs S. 33). — [2]) Druck im städt. Museum Nordhausen; hess. LO. IV S. 119 ff. — [3]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 2 S. 461. — [4]) LO. VIII S. 26. — [5]) St. A. Marburg. — [6]) Ebenda. — [7]) Vgl. weitere Beispiele bei Steffen S. 43. — Über die erhebliche gewerbliche Spezialisierung bei den mittelalterlichen hörigen Knechten Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft, 5. Aufl. (1906) S. 106.

Digitized by Google

Eine im Vergleich mit der rein städtischen Scheidung in Gewerbegehilfen und Hausgesinde bedeutend feinere Verschiedenheit bildete sich in der Art der von dem Gesinde in der Stadt und auf dem Lande zu verrichtenden Arbeit. Das Gesinde (im engeren Sinne) mietete man in der Stadt zur Leistung von Arbeiten im Hause, beim Wagen usw., eventuell auch noch im Garten oder im Felde, wenn etwa welches vorhanden war [1]); aber derartige Tätigkeit liegt dem Gesinde nur im Nebenberuf ob, als Anhang der Haupthausarbeit. Dagegen auf dem Lande verlangen die Bedürfnisse der Wirtschaft das Vorhandensein von ständig gemietetem Personal, das in gleicher Weise die Hausarbeit, die Stallarbeit und die Feldarbeit verrichtet. Ja, die Feldarbeit steht im Vergleich zu den andern so im Vordergrund, daß sie geradezu als Maßstab zur Beurteilung der Fähigkeit (im letzten Grunde zur Bemessung des Lohnes) genommen wird [2]).

Hier haben wir schon eine weitere Eigenart des Gesindebegriffes: Ob die Zofe in der Stadt die „gute Stube" des Patrizierhauses in Ordnung bringt, oder ob der rustikale Knecht das Jauchefaß auf die Äcker fährt — beide Extreme sind „Gesinde", so unverträglich mit einander ihre Betätigungen auch sind. Die gemeinsamen Begriffsmerkmale, auf die solche Ungeschiedenheit zurückgeht, sind folgende. Einmal handelt es sich um Arbeitskräfte, die auf einer niedrigeren sozialen Stufe stehen als die Arbeitgeber; die Arbeit ist schon aus diesem Grunde eine inferiore, manuelle. Ferner wohnen alle diese Gesindeleute der Art und Häufigkeit ihrer Arbeit wegen im Herrenhause. Die Arbeitspflicht ist aber nicht auf einzelne Handlungen gerichtet, die im Vertrag gefordert und im Gesetz allgemein ange-

[1]) Über die Häufigkeit ländlichen Besitzes der Bürger im Mittelalter, auch zu selbsttätigem Betriebe, Caro in Conrads Jahrb. f. N. Oe. u. Stat. 86 S. 721 ff; Frauenstädt S. 874 (über Namslau). — [2]) So in den Taxordnungen vornehmlich des 17. Jahrhunderts.

Digitized by Google

ordnet werden könnte. Vielmehr erstreckt sich die Pflicht des Gesindes auf alle niedere Arbeit, die vorkommt und in sein Ressort fällt. Eine bestimmte Begrenzung der Arbeitspflicht läßt die Natur des Haushalts und der Landwirtschaft nur in einem beschränkten Umfange zu (allerdings immer mehr, je weiter die Spezialisierung vorschreitet)[1]). Das Gesinde wird nicht gemietet, um täglich zu der festgesetzten Stunde die und die vorherbestimmte Arbeit zu machen, sondern nur, damit dem Arbeitgeber die Zeit des Dienstboten zur Verfügung steht[2]).

Die Zusammengehörigkeit alles so begrifflich vereinigten „Gesindes" wird noch offenbarer durch den Gegensatz zu anderen Arbeitergruppen. Vor allem sind das die landwirtschaftlichen Tagelöhner. Sie tun gleichfalls geringe Arbeit, aber es fehlt ihnen die dauernde Anstellung, es fehlt ihnen vor allem auch die Zugehörigkeit zum Hausstand der Herrschaft. Einen gesetzlichen Hinweis auf diesen Unterschied kann man in Hessen der Verordnung über die Taglöhner von 1571[3]) entnehmen; klar ausgesprochen ist der Unterschied in den Taxordnungen des 17. Jhdts., denen Gesinde- und Taglöhnerordnungen angehängt sind. Eine Verwischung der Grenzen zwischen den auf längere Zeit gemieteten Dienstboten und den von Tag zu Tag beschäftigten Arbeitern geschieht da, wo es Landarbeiter gibt, die mit der Verpflichtung zur Tagearbeit auf längere Zeiträume vom Arbeitgeber angesiedelt werden, wie es in der modernen Seßhaftmachung der Landarbeiter versucht wird und es schon von jeher in den Heuerlingsverhältnissen oder bei den schleswig-holsteinischen Insten der Fall war[4]). Hessen kannte diese Art der Taglöhner nicht.

[1]) Für Gesinde in einem einzelnen Haushalt (Hofgesinde) oder für Dienstboten mit abgegrenztem Berufe (Müllerknechte, Hirten) lassen sich sogar Landesgesetze mit grösserer Aussicht auf Befolgung machen als für die Masse der individuellen Haushalte eines Landes. — [2]) Löning; oben S. 25 ff. — [3]) LO. I S. 680 — [4]) Ver. f. Soz.

Digitized by Google

Noch ein anderes, oben festgestelltes Merkmal fehlt hier, die Hausangehörigkeit. Das ist aber auch noch bei anderen Haus- und Landarbeitern der Fall. Hierbei handelt es sich vornehmlich um verheiratete Leute. Sie sind zur Verrichtung niederer Dienste von einem Arbeitgeber ständig (nicht zu Taglohn) angestellt, aber sie wohnen natürlich nicht in dem meist nur für e i n e Familie berechneten Hause des Dienstherrn. Das sind Hirten, Vögte (Schultheißen), herrschaftliche Förster und Jäger und ähnliche Berufe, dazu die gewöhnlichen verheirateten Knechte. Und das Merkwürdige ist, daß trotz Fehlens der oben als Charakteristikum des Gesindes kurz genannten Hausangehörigkeit diese Leute doch zum Gesinde gerechnet werden, heute wie früher.

Die Hirten werden in der hessischen Gesindeordnung von 1801 [1]) und in den loshauser Gesinderegistern von 1644 bis ins zweite Drittel des 18. Jhdts. [2]) als Gesinde verzeichnet. Eben diese loshauser Register, die überhaupt eine Menge neues Material geben, nennen die Jäger und Förster unterm Gesinde. Der Schultheiß steht seit 1725 auch in der Liste. Die Überschrift lautet hier freilich „Register, über Bedienten Besoldung undt Gesindes Lohn", so daß vielleicht der Schultheiß seiner immerhin prominenten Stellung halber als „Bedienter" eine „Besoldung", nicht Gesindelohn bekam; später aber bleibt diese Differenzierung fort, und es ist nur noch von Gesinde die Rede. Der Schultheiß wird öfters auf andere Güter versetzt; er hat die Stellung wie anderswo der Vogt. Über dessen Zugehörigkeit zum Gesinde herrschte in Kursachsen z. B. Ungewißheit [3]), während Brandenburg die Gesindemeier, die die Aufsicht führten, immer zum

---

Pol. Bd. 58 ff.; zum vorigen vgl. auch die bei Lotmar, Arbeitsvertrag I S. 19 geäusserten Bedenken.

[1]) LO. VIII S. 26. — [2]) St. A. Marburg. — [3]) Wuttke S. 5; dag. S. 87.

Digitized by Google

Gesinde rechnete [1]). Eine gesetzliche Äußerung aus Hessen über die Stellung der Vögte (Gutsschultheißen) und herrschaftlichen Jäger liegt nicht vor. Nach einer Prozeßentscheidung [2]) soll der Ökonomieverwalter nicht zum Gesinde gehören [3]).

Wie soll man den Widerspruch erklären, daß die genannten Arbeitsleute, trotzdem sie selbständig wohnen müssen, meist zum Gesinde gezählt wurden? Ist etwa das Merkmal der „Hausangehörigkeit", wie es kurz genannt wurde, falsch? Oder wenigstens ungenau?

Eine Lösung der Schwierigkeiten führt zu den feinsten Fragen des Gesinderechts, zu den Quellen, aus denen dieser wichtige Teil des Sozialrechts sein Leben nimmt, seine Vorzüge und Schäden. Ein weiteres Ausholen ist daher nicht zu umgehen [4]).

Es gibt im Leben eines jeden Volkes (vielleicht am offenbarsten bei den Deutschen) eine Staffelung von Personengemeinschaften, die durch die Macht des Lebens da sind, nicht infolge von Vereinbarungen künstlich geschaffen; höchstens werden sie rechtlich anerkannt und als Objekt rechtlicher Behandlung benutzt. Solche Gemeinschaften sind die Familie, in kleinen Städten weiter die Bewohner eines Hauses, dann die Gruppe der Bewohner nahe bei einander stehender Häuser (die Nachbarschaft), die Bewohner einer Straße, einer abgeschlossenen Gegend, des ganzen Städtchens, der Landschaft, des Lan-

[1]) Lennhoff S. 33. Für das Ordensland vgl. Steffen S. 43. — [2]) St. A. Marburg. Notiz in Strippelmanns Collectaneen. — [3]) Dass die Privatlehrer häufig zum Gesinde gerechnet wurden, mag hier angefügt sein. So für Nürnberg des 17. Jhdts. Kamann S. 75; für Cleve Erlass vom 28. September 1725 über die Judenlehrer (Scotti, Cleve S. 1037); für Schaumburg Rottmanns Bemerkungen (oben S. 119); für Isenburg scheint die Rügordnung von 1766 (Sammlung Amtsgericht Wächtersbach) gleicher Auffassung Ausdruck zu geben. — [4]) Vgl. für das Folgende auch Jellinek, Allg. Staatslehre S. 84 (Rousseau), 87 (Mohl), 88 f., 92.

Digitized by Google

des. Jede von diesen unbewußten Organisationen, wie man sie nennen könnte, solange sie von juristischer Behandlung und Betätigung noch unberührt sind, hat ihr Individualleben, anders als die entsprechenden Konkurrenzgemeinschaften, zu denen sie sich als Gesamtheit in unabsichtlichen und absichtlichen Gegensatz bringen.

Die Grundlage dieses Individuallebens ist zum größten Teil (wenn auch nicht ausschließlich) durch die Persönlichkeit derjenigen bestimmt, die immer gerade Mitglieder der Gemeinschaft sind; je nachdem die einzelnen innerlich zusammenstimmen, ist das Band mehr oder weniger fest. Es bedarf einer besonderen Anstrengung, eines Studiums für einen bisher Außenstehenden, wenn er in die ungeschriebenen Gesetze der einzelnen Gemeinschaft eindringen will. Alle diese Gemeinschaften sind darauf angelegt, Fremden gegenüber eine Art Feindschaft und Abschließung durchzuführen. Nur den nehmen sie mit freundlichem Willen auf, der verstehend sich ihren Eigenarten anpaßt (ohne zu merken, wie eine Veränderung durch das Hinzukommen des Neuen auch in der alten Gemeinschaft erfolgt).

Die festeste von diesen Gemeinschaften ist das Haus. genauer die Familie. Infolge der Stetigkeit des Zusammenseins bildet sich hier (von anderen Gründen ganz abgesehen) eine im Vergleich zu den andern Gemeinschaften unerhörte Individualität aus, deren wichtigstes Kennzeichen vielleicht die absolute Unnahbarkeit andern gegenüber ist. Wenn ein Fremder hier sich anschließen soll, bedarf es bei ihm im weitesten überhaupt denkbaren Maße des Verzichtes auf Individualität; schon er als Einzelner muß gegenüber der Familieneinheit in ihrer Eigenart zurücktreten, nachgeben.

Die vornehmliche Besonderheit der Familie gegenüber den andern Personenvereinigungen ist die, daß sie eine Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt ist

Digitized by Google

(Gierke). Eine solche ist „ein Gemeinschaftsverhältnis, das zwischen mehreren Personen in Folge einer personenrechtlichen Über- und Unterordnung besteht“ [1]). „Zum Träger der einheitlichen Sphäre ist hier allein eine herrschende Person berufen, in der nach innen und nach außen die im Bereiche der Verbundenheit geltende Personeneinheit zur rechtlichen Erscheinung kommt. Gleichwohl liegt ein Gemeinschaftsverhältnis vor, das sich nach innen in gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen dem Gewalthaber und dem Gewaltunterworfenen offenbart, nach außen aber darin zu Tage tritt, daß die Darstellung der Personeneinheit durch den Gewalthaber eine Vertretung der Gewaltunterworfenen einschließt.... Ihre älteste Erscheinungsform ist die vom Hausherrn kraft seiner Munt beherrschte und vertretene Hausgemeinschaft.“ Das sind Worte Gierkes, grundlegende Ausführungen, die in der Behandlung von gesinderechtlichen Fragen bisher kaum beachtet worden sind [2]).

Kraft seiner Munt beherrscht und vertritt der Hausherr die Mitglieder der Familie. „Die Stellung des Hausherrn äußert sich nach innen als Herrschaft, nach außen als Haftung [3]).“ Wenn Fremde als Dienstboten in das Haus der Familie eintreten, so könnte allein dies schon ein Anlaß sein, die Dienstboten der gleichen Behandlung

[1]) Gierke Pr. R. I § 80 a; fürs Folgende auch Brunner RG. I S. 92. — [2]) Vgl. aber E. Heymann, Sav.-Ztschr. germ. Abt. 28 S 602, der immer wieder auf die Bedeutung des Muntgedankens für das Gesinderecht hingewiesen hat und auch für die legislatorichen Fragen bemerkt: „Die geschichtliche Entwicklung lehrt denn auch, dass der Muntgedanke allein eine praktische, brauchbare und edle Ausgestaltung des Gesindewesens zu tragen vermag; nichts ist verfehlter, als im Kampf gegen heutige Überbleibsel der alten rohen Ausartungen des Gesindeverhältnisses ... in das Extrem einer rein obligatorischen Auffassung des Gesindeverhältnisses zu verfallen und dessen personenrechtlichen Charakter zu vergessen oder zu zerstören.“ — [3]) Brunner RG. I S. 92.

Digitized by Google

zu unterstellen. Dazu kommen noch verschiedene Gründe. Einmal die lange Zeit, auf die ein Zusammenleben beabsichtigt, wenn auch nicht stets ausgeführt wird. Die Dienstboten stehen ferner meist im Alter von 15—25 Jahren, wo sie noch erziehungsbedürftig sind[1]). Besonders wichtig, wenn auch nicht ausschlaggebend, ist weiter die Art der Beschäftigung zunächst der häuslichen Dienstboten. Um diesen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, ist es nötig, sie in einem für Nichtmitglieder ganz außerordentlich weitgehendem Maße in die Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten des im herrschaftlichen Hause gebräuchlichen täglichen Lebens einzuweihen und ihnen eine gewisse notwendig unbeschränkbare Freiheit des Handeln innerhalb des häuslichen Getriebes zu geben. Dazu gehört von Seiten des Arbeitgebers größeres Vertrauen als er es einem Handwerker, Arzt usw. entgegenzubringen braucht. Ein solches Vertrauen wird der Hausherr vielmehr zu einem solchen „Dienstboten" haben, dessen technische und geistige Qualitäten er in umfassenderem und intensiverem Maße kennen gelernt hat, als er dies bei einem sonstigen Arbeitspflichtigen feststellen kann und festzustellen braucht. Mit einer gewissen Notwendigkeit hat dies ein — in seiner Stärke historisch gewandeltes — Aufsichtsrecht zur Folge, dem wiederum ein bestimmtes Maß von Gehorsamspflicht entsprechen muß, beides mehr als bei schwächeren Arbeitsverträgen. Eine fernere durch die Art der Arbeit bedingte Besonderheit des Gesindeverhältnisses ist die, daß der Umfang der Arbeitsleistungen nicht im voraus spezialisiert werden kann. Das Gesinde muß stets „ungemessene Dienste" versprechen, wenn es erlaubt ist, den Ausdruck in diesem übertragenem Sinne zu gebrauchen. Und der Umfang der Arbeit richtet sich nach dem obersten Gesetz, der Wohlfahrt des Hauswesens.

---

[1]) v. d. Goltz, Sociale Bedeutung S. 14.

Digitized by Google

Hierdurch ist notwendig ein teilweises Aufgeben der persönlichen Selbständigkeit für den Dienstboten gefordert; er muß bald zu dieser, bald zu jener Zeit, bald für diese, bald für jene Zwecke der Herrschaft zur Verfügung stehen, soweit er nicht zur Verrichtung besonders gearteter Dienste gemietet ist.

All dies, mehr oder minder unwägbar, drängt geradezu dahin, die Dienstboten dem zu unterstellen, was man die „hausherrliche Gewalt" nennt. Die häuslichen und im Hause wohnenden Dienstboten, wohlgemerkt.

Aber schon in den ältesten Fundstellen wird das Wort „Munt" nicht schlechtweg lediglich zur Bezeichnung der hausherrlichen Gewalt verwendet. Es „tritt die Bedeutung von Schutz, Schirm, Friede hervor, indem es auch auf Schutzverhältnisse angewendet wird, denen das Merkmal der Hausgenossenschaft fremd ist"[1]). Daß sich damit die entsprechende Entwicklung der emancipatio der Hauskinder nicht im Einklang befindet, sei nur im Vorübergehen erwähnt; es kann an dem gewonnenen Ergebnis kaum etwas ändern[2]).

Möglich wäre es hiernach wohl, daß eine Überführung der Munt", der „herrschaftlichen Gewalt", auch auf das Gesinde erfolgte, das nicht im Hause des Herrn wohnt, das keine häusliche Arbeit verrichtet. Die spätere Zeit, besonders die beiden an Gesetzgebung reichhaltigsten Jahrhunderte, das 17. und 18., haben diese Konsequenzen ohne Zweifel gezogen. Die Taxordnungen vom Beginn des 17. Jhdts. an scheiden die „Dienstboten" und die Taglöhner oder landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, deren Vertrag auf kurze Zeit reicht und meist Tag für Tag läuft. Die im Kapitel von den Dienstboten gegebenen Lohnbestimmungen und Verhaltensmaßregeln gelten

[1]) Brunner RG. I S. 92. — [2]) Stobbe, Die Aufhebung der väterlichen Gewalt .., in seinen Beiträgen zur Gesch. des deutschen Rechts, 1865 S. 1 ff., bes. 23 ff.

Digitized by Google

ihrem ganzen Inhalt nach ganz offensichtlich für alle zu niederen, im voraus nicht beschränkten Diensten auf längere Zeit gemieteten Leute. Von der Hausangehörigkeit, genauer dem Wohnen im Herrenhause, ist nie etwas Ausdrückliches gesagt. Da dem unstillbaren Reglementierungsdrang der damaligen Zeit nichts, aber auch nichts entgehen konnte und nicht entgangen ist, so ist es ausgeschlossen, daß man die ständig angestellten außer Hauses wohnenden niederen Arbeiter von der gesetzlichen Regelung ausschließen wollte. Kein anderer Abschnitt der Taxordnungen läßt es zu, daß man ihm das außerhalb hausende Dienstpersonal subsumiert; es ist absolut kein Anlaß gegeben, anzunehmen, daß diese Leute vom Gesetzgeber (und seinem Volke) nicht unter den Begriff „Dienstboten" oder Gesinde gestellt wurden. Es bedurfte auch für die Zeit um die Wende des 18. und 19. Jhdts. kaum der hervorhebenden Bestimmung z. B. im hessischen Gesinderecht, daß alles Gesinde dem besonderen Gesindestrafrecht untersteht, mögen die Leute in oder außer dem Hause der Herrschaft wohnen. Es ist ein dringendes Verlangen der neuen Zeit, dem Arbeitgeber die muntartige Aufsicht auf das Privatleben des mit seinem Hause gar nicht mehr in Verbindung stehenden Dienstboten zu nehmen. Aber aus diesem berechtigten Wunsche heraus darf man nichts in die Gesindegesetze hineininterpretieren, die meist in sehr entlegenen Zeiten entstanden sind; am allerwenigsten ist es da zulässig, wo (wie im hessischen Recht) die klare Gesetzesbestimmung das Gegenteil ausdrücklich feststellt. Hier hat das freie Interpretationsrecht des Richters seine Grenze, die ihm erst ein neues Gesetz öffnen kann. Das verkennt Süßkind bei seiner Polemik gegen Heymann und vor allem gegen Kähler[1]).

[1]) Süsskind S. 25 ff., Heymann in der Sav.-Ztschr. germ. Abt. 28, S. 600 ff.; Conrads Jahrb. NF. 15 S. 265; Beilage zur

Digitized by Google

Das Ergebnis entspricht auch durchaus dem Charakter des ländlichen Gutsherrn und dem Wesen seines Verhältnisses zu dem von ihm beschäftigten Gesinde, „seinen" Leuten. Er als der wirtschaftlich Mächtigere bestimmt die Art, in der sich der gegenseitige Zustand regelt. Die Leute, die er zu niederen Arbeiten für Haus und persönlichen Außenbedarf (Kutscher) mietet, gehen fast alle im Sommer zur Zeit der dringenden Arbeit mit hinaus. Da tun sie die gleiche Arbeit wie die Knechte, die zur Acker- und Feldarbeit gemietet sind. Mit den Hausdienstboten kommt der Hausherr das Jahr über, namentlich im Winter, wo das Leben „verdichtet" wird, täglich zusammen. So ist die größte Möglichkeit gegeben, daß er sich allen ihm gegenüber sozial „niederen" ein Verhalten und Verhältnis einrichtet, das den Verkehr mit dem Hausgesinde zum Muster hat. Der ländliche Gesindehalter gewöhnt sich an diesem ein Betragen an, das zu bequem ist, als daß er es den andern seiner „Leute" gegenüber ablegte. Er ist „patriarchalisch" hier wie dort. Und instinktiv geht er darin weiter und zieht Folgerungen, die innerlich nur dem Hausgesinde gegenüber berechtigt sind; er will Einblicke in die Haushalte der „Leute" tun, er will ihr außerdienstliches Leben unter seinen Augen haben, er will für sie sorgen mit Darreichung von Naturalien, und er will sie von der Macht des Geldes fernhalten, weil das die Leute verdirbt, für die er doch zu „sorgen" hat. Gewiß, allein schon die Verhältnisse auf dem Dorfe haben etwas „Patriarchalisches", ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Dienstherr und Diener, wenigstens in Westdeutschland. Aber sie erfahren durch diese Beziehung eine Steigerung; erst so läßt sich die intensive „Geschäftsintimität", wie man das „Patriarchalische" besser nennen könnte, erklären.

Z. der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien 1897 S. 40 (oben S. 251); Kähler S. 133.

Digitized by Google

In derselben Richtung bewegen sich einige Ausführungen, die Sombart[1]) gelegentlich macht. „Ist der Erwerb dem Edelmann verhaßt, so nicht minder die Form, in der er sich abzuspielen pflegt: das Geschäft. Alles Rechenhafte, alles Rationalistische, alles Geldmäßige stößt ihn ab. Deshalb mag er auch die Beziehungen zu seinen Leuten, d. h. dem Volke, das im Dienste des Vogts seine Güter bestellt, nicht gern als rein geschäftliche betrachtet sehen. Fremd dem inneren Wesen nach sind der feudalen Wirtschaft der Lohnvertrag über bestimmte Leistungen, der Lohnvertrag mit kurzer Kündigungsfrist, der Lohnvertrag mit reiner oder auch nur vorwiegender Geldlöhnung. Weil die Wirtschaft noch keine ausgesprochene Saisonwirtschaft ist, wie die moderne Landwirtschaft, weil sich die Technik in den alten gewohnten Bahnen bewegt, darum braucht man ständige, womöglich angesessene, am liebsten schollenpflichtige Arbeiter, die das ganze Jahr über zur Verfügung stehen, hat also an einem gebundenen Arbeitsverhältnis — ganz im Gegensatze zum kapitalistischen Unternehmer auch in der Landwirtschaft — ein Interesse. Weil aber die Geldeinnahmen gering sind, so ist es selbstverständlich, daß man den Arbeiter in Gebrauchsgegenständen entlohnt. Am liebsten beteiligt man ihn am Ertrage durch eine Anteilslöhnung, wie sie die Insten alten Schlages hatten, gliedert ihn also in die eigene Wirtschaft ein, mit der er verwachsen soll, er und seine Familie, Geschlecht auf Geschlecht. Dann tritt der Arbeiter zum Gutsherrn wirklich in eine Art Vasallenverhältnis, in ein Verhältnis gegenseitiger Treue, es entsteht aus innerer Notwendigkeit eine patriarchalische Arbeitsverfassung, die der kapitalistische Unternehmer in Industrie und Handel als traurige Karikatur zu wiederholen bemüht ist."

[1]) Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jhdt., 2. Aufl. 1909 S. 504.

Digitized by Google

Wie dem Gesindeherrn die so erworbenen Befugnisse gegenüber seinen Dienstleuten, seinen „Mündlingen“ [1]), gesetzlich nicht nur bestätigt, sondern gar übertragen werden, ist reizvoll zu beobachten. Ohne Unterscheidung, ob der Dienstbote im Hause oder außerhalb wohnt, wird er der Familie gegenüber in ein Verhältnis gebracht, das bald mehr bald weniger deutlich und vollständig die Züge der „Munt“ aufweist, manchmal ganz erstaunlich weitgehend. Und in Verfolgung dieser Ideen wird das Gesinde noch über den Rahmen der Muntschaft hinaus in einer Weise gleich den Familiengliedern behandelt, daß fast nur noch der Unterschied der Verwandtschaft das Verhältnis des Gesindes und der Familiengenossen gegenüber dem Hausvater zu einem unterschiedenen machte — bliebe nicht die stets betonte krasse Scheidung der Stände [2]).

In den älteren hier in Betracht kommenden Rechtsquellen ist das Muntverhältnis vornehmlich dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die Haftung des Herrn und die entsprechende Stellvertretung statuiert sind. Dagegen fehlt es an Rechtssätzen, die das besondersartige Herrschaftsverhältnis ausdrücklich bestätigen. Deshalb soll hier von den Fällen der Haftung und Vertretung ausgegangen werden [3]).

---

[1]) Grimm, Rechtsaltertümer S. 311. — [2]) Die folgende Schilderung des Gesetzgebungswerkes erstreckt sich nur auf diejenigen Gegenstände, die eine besonders prägnante Äusserung der Muntidee und des Familienverhältnisses enthalten. Im letzten Grunde könnte ja das ganze Gesinderecht fast ohne Ausnahme dazu verwendet werden, jene Begriffsmerkmale aufzudecken. Was etwa im Lohnrechte, im Rechte des Vertragsbruches beider Teile u. s. w. an muntrechtlichen Elementen enthalten ist, kann erst im Zusammenhange der folgenden speziellen Kapitel dieses zweiten Teiles dargestellt werden. — [3]) Wichtiger als die verschiedenen von Friedrich Oetker (Kriminelle und civile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen; Juristische Festgaben der rostocker Juristenfakultät

Digitized by Google

Der Hausherr trägt die Verantwortung für strafbare Handlungen der Personen, die in seinem Hause sind; für alles, was er „to met ende to mele", „zu bier und brod", „zu brod und muss" hat [1]), mußte der Herr ursprünglich einstehen.

Über den Rahmen der verwandten Familie hinaus wird dies selbst für fremde Gäste bestimmt, so im braunschweiger Recht [2]): „Malk scal sen, wene he herberghe, dat he darvore antworden moghe. Sceghe dar

---

zum 50. Doktorjubiläum Iherings 1892, Stuttgart 1892, S. 85 ff.) mit grosser Schärfe durchgeführten Unterscheidungsmerkmale ist doch wohl die Feststellung der Munt als leitenden Gedankens in der überwiegenden Zahl der Haftungsfälle. Es wäre eine wertvolle Arbeit, festzustellen, wo einmal nicht die Munt für die Haftung Dritter bestimmend war; welches die Gründe für solche Satzung waren. — Das römische Recht steht den Erscheinungen muntschaftlicher Haftung verständnislos gegenüber. Der Herr haftete für ein Verschulden seiner Angestellten unter zwei Bedingungen: „Die eine Gruppe bilden ... die Fälle der custodia-Haftung, denn für die custodia-Pflichtigen ist das Verschulden seiner Leute niederer Zufall, für den er aufzukommen hat; die zweite Gruppe umfasst eine Gruppe honorarischer Klagen, bei denen für Zufall eingestanden wird; auch hier ist das Verschulden der Angestellten für den Herrn vertretbarer Zufall. Ausserhalb dieser beiden Gruppen haftet man ... nur für culpa in eligendo ... Als Justinian die custodia-Haftung strich und sie in eineculpa-Haftung abmilderte, musste er natürlich auch die in der custodia gelegene unbedingte Haftung für die Angestellten in eine Haftung für Verschulden des Herrn verändern" (F. Schulz, Die Haftung für das Verschulden der Angestellten im klassischen römischen Recht; Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht der Gegenwart 38, 1911, S. 9 ff., bes. 10, 54). Es ist sehr wahrscheinlich, aber noch ausdrücklich durch besondere Studien festzustellen, dass die Minderung der Muntverhältnisse, die im Laufe der Zeit in Deutschland vor sich ging, mit auf den verflachenden Einfluss des weiter vordringenden römischen Rechts zurückzuführen ist. — Auf Herrenhaftung nach flandrischem Gesinderechte weist A. Behaegel hin (Servantes et serviteurs d'autrefois; Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 663).

[1]) Zitate nach Hertz S. 42. — [2]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 44; Sammlung spätestens 1349.

Digitized by Google

scade af an morde, an brande, an duve eder an ienegen anderen dingen, de rad wel eme dar umme tospreken." In ähnlicher Weise läßt die Stadtordnung für Walldürn von 1492 [1]) den Hausherrn gestraft werden, wenn ein in seinem Hause wohnender Fremder auf den Gassen oder in Spinnstuben angetroffen wird. Besonders entschieden spricht das frankenhauser Stadtrecht von 1558 [2]) den Grundsatz aus: „Niemandt soll einen froembten einnehmenn unndt herbergernn, er wolte dann leib unndt gudt vor jhenenn einnsetzenn, unnd wass einn gast anndernn leutenn schaden thutt, dass soll der wirdt nach erkandtnüss dess Rathss enntgeldenn, wo der theter einnkommenn ist." Auch im späteren Rechte kommt ähnliche Satzung vor. Eine Dorf- und Gerichtsordnung von 1766 für Elchingen und einige andere Dörfer in Schwaben [3]) setzt fest: „Bey schwerer straf solle nimand verdächtigen gesind [4]) unterschleif geben, und so von solchen ein diebstall begangen würde, ziehet der beherberger sothanen liederlichen gesindels auch wegen ersezung des schadens besondere rechtfertigung auf sich." Wenn ferner selbst die Hausmieter dem Hausfriedensschutze unterstellt werden, wie nach goslarer Recht (darüber unten), oder wenn das münchener Stadtrecht auch die Mieter als „ingesinde" bezeichnet [5]), so kann es nicht verwundern, daß auch das ständig dienende Gesinde durch seine Handlungen den Haus- und Dienstherrn zur Verantwortung zwingt.

Unabwendbare Haftung des Herrn für Straftaten der Dienstboten bestand einmal in den Fällen, wo der Herr dem Gesinde Auftrag zur Tat gegeben hat. Nach ost-

---

[1]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 248 ff., bes. 252. — [2]) Walch, Beyträge I S. 235 ff., bes. 366. — [3]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 241 ff., bes. 245. — [4]) Hier zweifellos nicht in der Bedeutung „Dienstbote", sondern „Gesindel". — [5]) Oben S. 241.

Digitized by Google

friesischem Landrechte [1]) muß der Herr haften, wenn der Knecht handelte „uth Bevel sines Broet-Heren", für den Fall, „dat de Heere des Huisses den Knecht sülvest hefft geheeten off solckes em belevet is". Für die gräflich adelmannschen Orte Hohenstatt u. a. erging gegen 1585 das Gebot [2]): „Wan es zu der erndzeit kombt, so solle kein underthan ainiche erwachsene früchten wie die nomen gehoben mag weder für sich selbsten oder auss seinem bevelch durch seine kinder oder knecht oder mägd im wenigsten nichts ohne besichtigung auch darauf von der herrschaft erlangter bewilligung, es seye zu tag oder nacht, abschneiden bei ernstlicher straff 1 fl. 15 kr." Die Polizei- und Dorfordnung von Adelmannsfelden aus dem Jahre 1680 [3]) enthält die folgende Satzung über Holz- und andere Diebstähle: „Wie wir dann alle haussvätter und mütter von obigen diebstählen ihre kinder und gesind fleissig abzuwarnen erinnern mit diesem austrucklichen befehl, wo solche ungerathene kinder oder gesind betretten und in ... diebstählen ergriffen werden, selbe mit dem thurn und narrenhäussle, mit brod und wasser gespeisst, gestraft, auch die eltern, wann herauskommt, dass solches mit deren anleitung und verwilligung geschehen, ein weg alss den andern in vorbemelte straf gefallen seyn sollen." Schon vor dieser Festsetzung ordnete die katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597 [4]) an, daß Dienstboten, die auf Geheiß der Herrschaft gestohlen haben, milde, die Herrn in erster Linie gestraft werden. Nach der schaumburger Polizeiordnung von 1615 [5]) soll das Gesinde mit fünf Pfennigen für jedes abgehauene Stück fruchtbares Buchenreis büßen.

---

[1]) Wicht I 24, 72. — [2]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 435 ff., bes. 436. Fast wörtlich wiederholt in der Dorfordnung für Lauterburg von etwa 1723 (ebenda S. 537 ff., bes. 538). — [3]) Ebenda S. 463 ff., bes. 471 f. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. — [5]) Rottmann S. 233 (Kap. 23).

Digitized by Google

Hat es der Dienstherr zu dem Diebstahl angestiftet (um Holz für Hopfenstangen zu bekommen), dann wird statt des Gesindes der Herr mit fünf Thalern für jedes Stück gestraft. Abgesehen von solchen ländlichen Strafvorschriften begegnet die herrschaftliche Strafsatzung noch in einigen religiösen Geboten. In der trierischen Ordnung wegen der Sendfragen von 1599 [1]) wird bestimmt: „Sollen diejenigen so auf verbottenen Tagen vor sich, ihr Gesind oder Fremde Fleisch speisen werden, 12 Alb. (geben) et Superioribus denuntietur." [2]) In ganz ähnlicher Weise, fast mit wörtlicher Übereinstimmung, bestand solche Satzung in gräflich adelmannschen Orten Hohenstadt u. a. in Schwaben nach Ordnung von etwa 1700 [3]).

Weitergehend ließen verschiedene Rechte den Herren haften, schon wenn er um die Tat wußte — bloß dieser Wissenschaft und seiner Herrenstellung wegen. Die Polizeiordnung für die Stadt Münster aus der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. [4]) enthält zum Schlusse unter Nr. 9 und 10 einige Bestimmungen über die, welche sich ehehafter Gebrechen usw. halber die „Bürgerschaft nicht gewinnen" können. Sie sollen dem Rat gleichwohl ganz wie die Bürger „mit Hulden und Aeydtspflichten" verbunden sein. Bei Ungehorsam hiergegen werden sie ausgewiesen; sind es jedoch Dienstleute, dann sollen sie nicht die Strafe erfahren: „dan ein jeder Herrschafft oder Hausswirth solle Uns in diesem Fall wegen seines Dienstvolcks und Gesindes derselben Treu halben zu antworten (so vielihnen davon kendtlich bewußt) schuldig seyn". Nach

[1]) Scotti, Trier S. 1541. — [2]) „Unter Selbsthaftung" sollen die Hausväter ihre Kinder zur Christenlehre schicken, wurde 1779 in Trier angeordnet (Scotti S. 1310); auch hierin darf man wohl die Festsetzung der herrschaftlichen Haftung für die vom Gesinde verwirkte Strafe des Ausbleibens sehen. — [3]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 442 ff., bes. 444. — [4]) Sammlung f. Münster I S. 147; Schlüter, Provinzialrecht I S. 117.

Digitized by Google

hessischem Rechte durften die Hirten nicht in Gärten hüten, vor allem auch nicht die Zäune und Hecken zertrümmern, um mit der Herde in die Gärten hineinzukommen (Edikte vom 12. Mai 1629, 9. Oktober 1647, 21. April 1654, 16. August 1688, 24. April 1702[1]). Die Hirten wurden dafür gestraft. Ebenso die Eigentümer, aber mit dem Unterschiede, daß 1629 der Herr ohne Rücksicht auf Wissen oder Nichtwissen mit Strafe belegt wurde, während die übrigen Edikte die Klausel enthalten: „wofern derselbe Wissenschafft darumb gehabt". Ähnliches wollte wohl die hessische Judenordnung von 1749[2]) statuieren; für die Zivilschulden seiner Leute haftet der jüdische Gesindeherr, „was aber die Delikte e. g. stehlen und dergleichen betrift, wann der Hausvatter keinen Theil daran hat, ihm dissfalls auch nichts beygemessen werden soll". Eine isenburg-birsteiner Verordnung vom 28. Februar 1791[3]) wählte ebenso wie die vorgenannten Gesetze die Regelung, daß der Herr haftet, wenn er Felddiebstähle seines Gesindes „gut geheißen" hat; der Herr soll die Strafe des Täters bezahlen.

Soweit es auf diese Kenntnis des Herrn ankommt, wird ihm bisweilen ausdrücklich gestattet, sich durch Eid oder bloße Versicherung von seiner Verantwortung für den Knecht zu befreien oder doch seine Haftung zu mindern. Unter den vierzehn friesischen Landrechten aus der ersten Hälfte des 13. Jhdts.[4]) bestimmt das zwölfte: „So wat tant doet . . . ofte knecht . . . ofte man unvorwarendes achter rugghe selven doe, ofte he by syner witscap sweren wil, dat it eme was unwitliken ende unwetene, ende nicht myt willen is ghedaen; so sal men dat boten al myt halver bote, ende nynen vrede den luden noch broke den richter". Ähnlich ist die Satzung im

[1]) LO. II S. 30, 135, 219, III 329, 481. — [2]) Ebenda IV S. 1012. — [3]) Sammlung des Amtsgerichts Langenselbold Nr. 87. — [4]) v. Richthofen, Rechtsquellen S. 40 ff., bes. 60, 61.

Digitized by Google

10. Landrechte [1]), besonders deutlich auch im drenther Landrechte von 1412 [2]), wo statt des Eides Beweis mit zwölf Magen angeordnet wird. Ebenso wie die älteren Friesenrechte gestattet das ostfriesische Landrecht von 1515 [3]) dem Herrn, sich mit dem Wissenseide frei zu machen. Eine Bestimmung aus den „Stadtrechten, welche in dem Königreich Böheimb und Marggrafthum Mähren üblich" von 1579 sei angereiht [4]). In Kap. XXVI heißt es: „Und wann Jemand ein frevel wiederführet, oder ein Hochmuth von dess andern Haussgesinde oder Diener verursacht wird, so soll dieser, dem etwas zu nahe gewesen, Ihrem Herrn mit aussgeschnittenen Zettel, oder durch eine mündliche Bottschafft befragen, ob das mit seinem willen oder auff seinem befehlich geschehen ist, so soll man dem Herrn darumb fürnehmen; Sagt er aber, das es ohne seinen willen geschehen sey, so kan man sein Haussgesinde darumb beschuldigen." Das hadelner Landrecht von 1583 [5]) gestattet dem Dienstherrn „Entschuldigung" mit Unwissenheit.

Als eine den Herrn zur Haftung führende Billigung der Straftat des Gesindes gilt es einigen Rechten, wenn das Gesinde nach der Tat im Hause behalten wird. Die bei Hertz [6]) genannten Quellen geben dem Gedanken in mannigfachen Formen Ausdruck. Das goslarer Recht [7]) zeichnet sich dadurch aus, daß es die Aushaltung des Dienstes bis zum Ablaufe des Vertrages gestattet, trotzdem das Gesinde vervestet ist; behält der Herr es über die Zeit, dann muß er antworten.

Weiter haftete der Herr für Straftaten des Knechts unbeschränkbar, die dieser in seiner Begleitung ausgeführt hat. Solche Regelung findet sich in friesi-

[1]) Ebenda S. 58, 59. — [2]) Ebenda S. 527 (§ 27). — [3]) Wicht I 72. — [4]) Habelsche Sammlung (Götze III 12). — [5]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1 ff., Teil II Tit. XXI. — [6]) S. 43. — [7]) Göschen S. 60; Hertz S. 44.

Digitized by Google

schen Quellen[1]) und im regensburger Rechte von 1331[2]): „Swelich knecht auch mit seinen Herren get, swaz der mit im tuet, ... daz schol der here puzzen, ob daz ist, daz der Herre e swert zuchet e der chnecht." Die eben genannte schaumburger Polizeiordnung von 1615 läßt in dem angegebenen Zusammenhang den Herrn auch dann gestraft werden, wenn er den Taten des Gesindes „bey, an und über" ist.

Die Zeit der Polizeiordnungen schuf noch weitere Gründe, die Dienstherren allgemein für Delikte des Gesindes haften zu lassen. Die genannte katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597 befiehlt den Herrn, sich vor der Mietung die Zeugnisse der Dienstboten vorlegen zu lassen; „zum fall sie ein solches nit thun, und hiernechsten sich finden würde, daß solche jre dienstbotten, entweder mit dieberey, hurerey, oder andern ohnthaten befleckt, und dergleichen in unserm gebiet zu thun angefangen hatten: Sollen herren und frawen weniger nicht, als die dienstbotten selbsten, hierumb der gebür angesehen, und zu behörender straf gezogen werden." Damit die rhein- und wildgräfliche Landesordnung von 1754[3]) besser gekannt und mehr befolgt werde, enthielt sie die Bestimmung: „Wie denn auch alle Eltern, Pflegvätter und Angesessene ihren Kindern, Handwercks Gesellen, Arbeits Leuten und Dienstbotten dasjenige, was selbigen zu wissen nötig zu ihrer Nachachtung sorgfältig einzuschärfen und so gewis darauf zu halten haben, als sonsten sie selbsten bey vorfallenden Vergehungen vor Schaden und Strafe haften sollen."

Unvermeidbare Haftung wurde des öfteren ferner für Einzeldelikte festgesetzt, ohne daß einer jener Gesichtspunkte, Auftrag, Billigung usw. seitens des Herrn, für die Verantwortungspflicht maßgebend wäre. Vor-

[1]) Hertz S. 46. — [2]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. V S. 109 ff., bes. 171. — [3]) Walch, Beyträge V S. 212 ff., bes. 215.

Digitized by Google

nehmlich handelt es sich dabei um Feld- und sonstige agrarische Delikte. In einem Gemeindebrief von Oberschneidheim im östlichen Schwaben von 1568[1]) findet sich die Bestimmung: „Nach deme sich bisshero unssere weiber und töchter auch mägd unzimblicher weiss mit korn abschneiden auch andern früchten gehalten, gebieten wir einen ieden bei vier Böhmischen solchess grassens zu vermeiden; alss oft er oder ein haussgesinde begriffen wird, ist er die ohne gnad verfallen". Ähnlich wurde 1595 in Lonsheim bei Kreuznach[2]) die Verrückung der Malsteine durch Gesinde, 1680 in Schlechtbach[3]) die Beschädigung der Felder durch Fahren, Weiden u. a., in Neunheim 1724[4]) das Grasen zu verbotener Zeit mit Strafe bedroht. Nach einem hanauer Ausschreiben vom 4. Mai 1725[5]) wurden in gleicher Weise die Herrschaften mit der öffentlichen Rüge belegt, wenn ihr Vieh unter dem Gesinde Schaden getan hat. In Trier erging am 22. Januar 1743 ein Erlaß[6]), der feststellt, daß „grundbegierige Ackers- und Bauers-Leuthe" und ihre Knechte den Nachbarn Ackerfurchen abackern. Die Täter sollen gestraft werden, „diesenthalben [soll] auch der Herr, aller Einwendungen ungehindert, jederzeit angesehen werden". Eine Haftung der Pfarrer für die von ihrem Gesinde verwirkten Hutestrafen ergibt sich aus zwei hessischen Bekanntmachungen vom 16. Januar 1787 und 6. August 1787[7]); der geschädigte Dienstherr kann sich an dem Lohne des Gesindes erholen. Als ländliches Sonderrecht ähnlicher Art erscheint weiter die Vorschrift des vorhin angeführten Gemeindebriefes für Oberschneid-

[1]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 117 ff., bes. 118. — [2]) Grimm, Weistümer III S. 769. — [3]) Wintterlin a. a. O. S. 651 ff., bes. 653. — [4]) Ebenda S. 299. — [5]) St. A. Marburg. Abschrift in den Akten der hanauer Regierung. Rep. B. Gef. 47—52. Ord. Nr. 36. Unten wird auf dies Ausschreiben noch weiter einzugehen sein. — [6]) Scotti, Trier S. 1035. — [7]) LO. VII S. 142, 184.

Digitized by Google

heim von 1568[1]). Das Flachsdörren darf nicht in den Stuben am Ofen geschehen. Handeln Dienstboten dem entgegen, dann wird der Herr gestraft.

Sonstiger — mit dem ländlichen Wirtschaftsleben nicht unmittelbar zusammenhängender — Einzeldelikte unter unabwendbarer Herrenstrafe seien folgende genannt. Ein göttinger Statut von 1444[2]) trifft folgende Anordnung: Wenn bei Geschrei und Sturmläuten ein Knecht nicht „to der jacht" (d. h. Verfolgung der Feinde, verfolgende Menge) kommt, dann sollen sein Herr und er selber je ein Lot „to broke gheven"; ist der Knecht der Aufforderung des Herrn nicht gefolgt, dann wird die Strafe vom Knechte allein erhoben. Nach der Ordnung des Echten Gedings in Celle[3]) soll jedermann seine Kinder, Schüler und Gesinde zu ruhigem Betragen in Straße und Kirche ermahnen; „wessen Kinder, Schüler oder Gesinde darwieder handeln werden, derselbe [soll] in 3 fl. Lübisch Straffe verfallen seyn, und die Ihrigen, so darwieder gehandelt, [sollen] andern zum Exempel mit Gefängniss gestraffet werden." Ein anderes „Straßendelikt" fand in Hessen seine Regelung. Am 31. Mai 1706 erging eine Verordnung über die Straßenreinigung in Cassel[4]). Danach haftet der Herr mit zwei Gulden, wenn seine Dienstboten den in der Ordnung enthaltenen Geboten zuwider handeln. In zwei fuldischen Erlassen kommt die herrschaftliche Strafhaftung zum Ausdruck. Die Bettelordnung vom 7. Juli 1728[5]) verbietet, den Bettlern an der Haustür etwas zu geben, „wiedrigen Falls gegen die Ubertrettere und vermessentliche Verächtere dieses Landes Fürstlichen Verbotts, es geschehe auch solches von ihnen selbsten, oder ihren Angehörigen, und Dienst-Botten" auf 10 Gld. Strafe erkannt wird. Ebenso ist es

[1]) Oben S. 265 Anm. 1. — [2]) v. d. Ropp, Göttinger Statuten S. 168. — [3]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 229 ff., bes. 238. — [4]) LO. III S. 548. — [5]) Samml. d. cass. Reg. III S. 931.

Digitized by Google

in dem Mandat wider das Rauchen vom 25. Oktober 1764[1]); die Hausväter haften für die von ihren Kindern und Dienstboten verwirkten Strafen und erhalten außerdem „auch die ihrer Seit wohl verdiente" Strafe.

Dieser unumgänglichen Strafhaftung des Herrn gegenüber trat schon in frühen Zeiten die Beschränkung der herrschaftlichen Verantwortung auf den Betrag des Lohnes. So bestimmt der Sachsenspiegel[2]) den rückständigen Lohn als Maß der Herrenhaftung: „Nieman en ist vor sinen knecht phlichtic zu antwurtene vorbaz, wen als sin lon geweret, her en werde sin burge." Diese Lösung findet sich ferner in friesischen Quellen, im Rechte Goslars, Gothas, Hadelns (1583)[3]); im Schwabenspiegel, in Ruprechts Landrechtsbuch[4]). Von neuerem Rechte bedarf eine Bestimmung des mühlhäuser Heimbuches von 1736[5]) näherer Erläuterung: „Welchen Bürger, Inwohner und Landes-Unterthanen, die Schützen und Knechte, auf Befehl derer Heimbürgen fordern, derselbe soll selbst erscheinen, und nicht sein Gesinde schicken, bey Straffe acht guter Groschen, massen ein jeder vor sich und sein Gesinde Rede und Antwort zu geben hat. Es wäre dann, dass der Dienstbothe keinen Lohn stehen hätte, und solches von dem Herrn dem Heimbürgen-Amte angezeiget würde, welchenfals das Amt an den Freveler allein sich halten soll." Die Stelle kann nur folgenden Sinn haben: Gesinde hat etwas Strafbares begangen. Da der Herr nicht nur für die Strafe einstehen, sondern auch selber für das Gesinde auftreten muß, so werden acht Groschen Strafe angedroht für den Fall, daß der Herr doch nicht selber

[1]) Ebenda Bd. VI ohne Seitenzahl. — [2]) II 32. — [3]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1 ff., Tit. XXI. — [4]) Maurer S. 156 (Cap. 135); die übrigen Stellen bei Hertz S. 44. Vgl. z. B. auch Estors Teutsche Rechtsgelahrtheit II § 4691. — [5]) Städt. Bibliothek Mühlhausen.

Digitized by Google

kommt. Der zweite Satz handelt nicht von dieser Ordnungsstrafe, sondern von der dem Gesinde für das Delikt drohende Strafe. Für diese also haftet der Herr nur soweit, als noch Lohn rückständig ist.

Noch weitere Beziehungen hatte die Herrenhaftung zum Lohnrechte, Beziehungen, die schon deutlich die Banalisierung des alten Muntgedankens verraten. Ein 1655 abgeschlossener Vergleich „zwischen denen im flecken Trochtelfingen sesshaften adelspersonen und denen gemeindsleuthen“ [1]) handelt davon, daß die Dienstboten der Adeligen für ihre Feldfrevel von ihren Herren zur Strafe angehalten werden sollen; der Herr hat die Verpflichtung, „da derselbe (Dienstbote) vor erlegung der straf davon gehen würdt, an seiner statt zuebezahlen, derentwegen ihme der edelmann mit zeitlicher innhaltung seines lohns ihme zu vigilirn wissen würdt“. Hier tritt zum ersten Male erkennbar das Prinzip auf, daß der Herr bloß um deswillen haftet, damit der Staat die Geldstrafe bekommt; der Fiskus hält sich lieber an den kapitalkräftigen und ansässigen Dienstherrn als an den Dienstboten, der keine bleibende Statt und kein greifbares Vermögen zur Strafvollstreckung hat. Ähnlich findet sich in den kurfürstlich hannoverschen Landgerichtsartikeln, die unter Ernst August (1679—1698) galten [2]), die Anordnung, daß ein Dienstherr den Lohn seines Gesindes, das „in Unzucht betreten“ wird, nicht auszahlen darf; vielmehr soll der Herr von dem zurückgehaltenen Lohne die Strafe erlegen. Am offenbarsten tritt jene Mißbildung der Muntidee im hessen-darmstädtischen Rechte auf. In einem Erlasse vom 5. März 1700 [3]) wird mitgeteilt, daß das Gesinde im Sommer allerhand Feldfrevel und sonstige Exzesse verübt; wenn die Deliquenten

[1]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 50 ff., bes. 51. — [2]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 349 ff., bes. 356. — [3]) Haus- und Staatsarchiv Darmstadt. Höpfnersche Ediktensammlung.

Digitized by Google

später bestraft werden sollen, sind sie nicht mehr zur Stelle oder haben doch keinen rückständigen Lohn mehr zu fordern, der sich als Strafe pfänden ließe. Daher wird bestimmt: Wenn hinfür Feldschützen Gesinde treffen, das im Felde Schaden tut, haben sie es den Beamten anzuzeigen. Diese sollen sogleich dem Brodherrn anbefehlen, dem Frevler so viel oder etwas mehr vom Lohn einzuhalten, als die Beamten meinen, daß an Strafe verwirkt ist. Dem Brotherrn ist anzukündigen, daß er dafür stehen und zahlen muß, wenn er dem Gesinde soviel Lohn nicht zurückbehält, und wenn infolge davon die Strafe nicht erlangt werden kann. Nachlässige Beamte haften dafür ebenfalls. Ganz ähnlichen Sinn hat ein Bescheid des Landgrafen Ernst Ludwig für den breidenbacher Grund vom 20. Oktober 1738[1]). Genau dieselbe Regelung wie 1700 in Darmstadt — nur unter Weglassung der Beamtenhaftpflicht — geschah 1710 in der villinger Dependenz Brigachtal[2]). In der hessischen Feldrügordnung von 1826[3]) lautet die Vorschrift über die Herrenhaftung für Hirten: „Für die einem Hirten zur Last fallenden Kosten und Schadenserstattung sollen bei deren Unbeitreiblichkeit die Besitzer des Viehes, welche nicht schon als Mitschuldige des etwa mit ihrem Vorwissen begangenen Frevels solidarisch verurteilt worden sind, nach Verhältnis der Anzahl der ihnen zugehörenden Stücke Vieh mithaften, vorbehaltlich ihres Regresses an dem Hirten mittelst Abzuges an dessen Lohne oder auf sonst statthafte Weise." Der weitere Inhalt dieser Bestimmung läßt erkennen, daß wohl nicht der Muntgedanke in erster Linie diese Festsetzung der Herrenhaftung veranlaßt hat, als vielmehr die Absicht, dem Geschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche tunlichst zu erleichtern.

[1]) St. A. Marburg. Sammelband von Verordnungen u. s. w. aus dem Breidenbacher Grund. S. 379/80. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte II 1 S. 120. — [3]) Möller-Fuchs S. 550 ff., bes. 556.

Digitized by Google

Des Herrn Haftung für Strafe, die das Gesinde verwirkt hatte, fand einen gewissen Ausgleich in der seltenen Bestimmung, daß eine Buße, die der Knecht wegen einer Körperverletzung zu fordern hatte, in gleicher Höhe auch dem Herrn zufiel. Der Sachsenspiegel[1]), Schwabenspiegel[2]), das goslarer Recht[3]) und Ruprechts Landrechtsbuch[4]) bestimmen in ähnlicher Weise (Ssp.): „Swer so eines mannes knecht slet oder veht oder raubet nicht wen durch des herren schult, nah rechte sal her in beiden buze gebn, her en turre daz uffen heiligen geweren, daz erz deme herren zu lastere noch zu schaden habe getan; so ist her, der einen buze ledic." Der Sachsenspiegel fügt eine rationalistische Begründung an: „Zu lastere sege ich dar umbe, ab her in slet durch des herren schult und nicht durch des knechtes oder durch ir beider schult. Zu schaden sage ich dar umbe, ob her in also geslagen hat, daz ein herre sines dinstes an ime gehindert ist; daz sal her deme herren bezzern, also der knecht solde, ab her uz des herren dinste ane recht were komen, und buze in beiden, her en neme sich des lasters und des schaden ab uffen heilgen gein des mannes herren, den her geslagen oder gevangen hat." Gleichwohl muß man annehmen, daß die Muntschaft des Gesindeverhältnisses mindestens in gleicher Weise Veranlassung zu jener Bestimmung gab wie die Erwägung, daß durch die Arbeitsunfähigkeit des Knechtes auch der Dienstherr geschädigt wird.

Noch freudiger als im Strafrecht mußte eigentlich der Staat die günstige Gelegenheit ergreifen, von der zahlungsfähigen Dienstherrschaft die dem Gesinde obliegenden öffentlichen Abgaben einzuziehen. Aber — von dem nachher behandelten Sonderrechte des Judenschutzgeldes abgesehen — lassen sich nur wenige Beispiele

[1]) II 34. — [2]) Art. 179. — [3]) Göschen S. 46. — [4]) Maurer S. 140.

Digitized by Google

dafür aufweisen, daß das vom Hausherrn erlegte Steuer- oder Gebührengeld allgemein für die Hausgenossen und so auch fürs Gesinde gilt, oder daß der Herr geradezu für die dem Gesinde im einzelnen auferlegten Abgaben haftet.

Im Gegenteil setzt zum Beispiel das moringer Stadtrecht [1]) fest, daß die Bürger die sie selber angehenden Steuern bezahlen müssen, „wor ok kyndere, knechte edder megede woren, dede gud hedden, dat schullen se dem rade vorschoten lik anderen unsen borgern und borgerschen."

Die Erstreckung der hausherrlichen Abgabenzahlung auf seine Familie und damit auch das Gesinde wird in folgenden Satzungen angeordnet. 1337 erhielt Diedrich von Weverlinge vom Rat der Stadt Braunschweig die Erlaubnis, ein Haus zu bauen [2]). „Van deme sulven hus schal he gheven alle jar deme Rade to der schottyd ver schillinge vor sek unde vor sin ghesinde, dhe dar inne wonet". Daß das von dem Herrn gezahlte Wachtgeld für die Familie und das Gesinde, aber für keine weiteren Hausbewohner gelten soll, bestimmte ein kölner Statut von 1462 [3]): „Want sich erfonden hait eyne zejt her, dat man mit dem gelde, die tyrmmeistere lieveren, nyet en mach zokomen, den nachtzwechteren damyt yren gewoenlichen loyn zo gheven, so haint unse heren v. r. darup verdragen, wae in eyme huyse me dan eyn par volcks as man ind wyff mit yrem gesijnde woenent, dat die tyrmmeistere aldair van yederem par volcks, manne ind wyff, heysschen ind boeren soilen besonder wachgelt, ind yeder par volcks sall dat wachtgelt sonder indracht schuldich sijn zo gheven."

---

[1]) Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VII S. 290 ff., bes. 307. — [2]) Hänselmann, Urkundenbuch III S. 386. — [3]) Walther Stein, Akten II S. 388.

Digitized by Google

Als 1544 in Jülich die kaiserliche Türkensteuer repartiert werden sollte, entwarf man ein Verzeichnis, in dem es heißt: „Ein ider huisgeseess sal fur sich und sin huisgesint geven und sulchs dem huisgesint an sinem loen afzehen." [1]). Aus Hessen ist gleichfalls des Türkensteuerrechtes zu gedenken. Anders als 1544 in Jülich bestimmte die hessische Türkensteuerordnung von 1532 [2]), daß die Dienstboten selbständig besteuert werden sollten. Die Steuererhebung freilich geschah, wie das im Originale vorhandene Türkensteuerverzeichnis des Amts Ziegenhain aus 1542 [3]) ergibt, in der Weise, daß zu dem Werte des steuerbaren Vermögens der Dienstherrschaften der dem Gesinde gezahlte Lohn hinzugezählt und die gesamte Steuer so vom Herrn erhoben wurde. Weiter muß ein marburger Konsistorialausschreiben vom 8. Mai 1769 [4]) genannt werden. Es schafft den beim Abendmahl in protestantischen Kirchen von der Gemeinde noch entrichteten Beichtpfennig ab, weil „allerhand ärgerliche Stellungen dabey vorgingen", ja wohl gar böses Geld hingelegt wurde. Künftig soll jeder Kommunikant den Predigern einen Cass. Albus zum neuen Jahr geben „und jeder Hausvatter für seine übrige Hausgenossen stehen".

Eine mainzische Notsteuerordnung vom 20. Dezember 1701 [5]) verquickt in ganz sonderbarer Art Haftung des Herrn für eine Subjektsteuer der Dienstboten mit deren Objektbesteuerung. Die Ordnung setzt fest, wie die Kopfsteuer von den Geistlichen im Erzstift zu erheben ist. Zunächst enthält sie eine Übersicht über die vier Klassen der Steuerträger, von den Weihbischöfen bis herab zu den Organisten und Glöcknern. Weiter folgt der Steuersatz für die über vierzehn Jahre alten Kinder der weltlichen Bedienten. Und schließlich kommen die

[1]) v. Below, Landtagsakten I S. 547. — [2]) LO. II S. 245. — [3]) St. A. Marburg. — [4]) LO. VI S. 541; Büff, Kirchenrecht S. 868. — [5]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

Rubriken: „Dienstbotten" (Knecht, Junge, Magd) und „Das Viehe"; von jedem Stück Vieh wird genau so eine Abgabe erhoben wie von den Dienstboten. Soll diese Steuer der Dienstboten nun eine Subjektsteuer sein, für die den Behörden die Dienstherren haften, oder gilt das Gesinde gleich dem besteuerten Vieh als Objekt etwa einer Art Luxussteuer? Aus Mainz ist noch eine Vereinbarung der Gemeinde Kostheim mit dem Kloster Altenmünster zu Mainz vom 11. Oktober 1730[1]) zu nennen. Da wird angeordnet: „Sollen die Färchen (Fährmänner) von einem jeden einzelnen Inwohner zu Costheim . . . mit allem seinem Hausgesind das Jahr durch den Mayn über und herüberzufahren, erheben fünffzehn Kreuzer."

In dem Kopfschatzedikte fürs Fürstentum Paderborn von 1788[2]) heißt es unter 9: „Jeder Hausswirth ist schuldig, für die Seinige und sein Gesinde, wie auch für seine Häuslinge und deren Hausgenossen das halbe Jahr über, in welchen der Kopfschatz beygefordert wird, einzustehen, und für selbige das Kopfgeld zu entrichten, jedoch ist ihme auch gestattet, an deren Lohn oder sonstige Habseligkeit sich zu erholen und schadloss zu halten."

Schließlich noch einige kurze Feststellungen über den Rechtszustand im Königreich Westfalen, der besonders durchsichtig ist. Ein Dekret über Personalbesteuerung vom 27. Oktober 1808[3]) ordnete an: „L'impôt personnel sera assis sur les familles; le chef payera pour tous ceux qui la composent ..."; aber: „les domestiques de tout genre ne seront pas censés faire partie de la famille; ils seront cotisés séparément". Dies umständliche Verfahren bei der Dienstbotenbesteuerung behielt man nicht bei; man sah ein, daß eine Erhebung der Steuer

[1]) Nach Aufzeichnungen Bodmanns über das Recht der Mainfahrt zu Kostheim (Habelsche Sammlung). — [2]) Landesverordnungen Paderborn IV S. 281. — [3]) Bulletin des lois 2. Band S. 666 ff., bes. 668, 672.

Digitized by Google

vom Hausherrn auch für die Abgaben seitens des Gesindes das bequemste sei. So bestimmte denn die Personalsteuerordnung vom Dezember 1811 [1]), daß die Hausherrn für ihr Gesinde die Steuer zahlen sollen. Rein praktische Gesichtspunkte waren für diese Änderung bestimmend; völlig fern liegt der Gedanke einer muntschaftlichen Stellvertretung [2]).

Bei der Aufnahme von Juden in den landesherrlichen oder städtischen Schutz wurde das Schutzgeld wohl stets für die ganze zuziehende oder neubegründete Familie erhoben [3]).

Als Beleg seien einige Notizen aus Mainz [4]) geboten. 1365 nahm die Stadt gegen 80 Goldgulden auf „meister Jacob den judden, raby von Northusen, Bolte sin husfrauwe und sin zwene sone Kauffman und Liebman und ire hausfrauwen, Meyern sin enkeln und ire Kinder . . . und Gesinde die in irem brode sint und keyn eygen gut nit enhan". In ähnlicher Weise erfolgten Judenannahmen seitens des Erzbischofs zum Beispiel 1463. Hier gilt das Geld aber nur für einen Knecht und eine Magd mit. Der hessische Landgraf Ludwig I. nahm 1414 gegen drei rhein. Gulden einen Meier aus Frank-

[1]) Moniteur Westphalien 1811 S. 1225 ff., bes. 1226; das genaue Datum der Ordnung ist nicht angegeben. — [2]) Es mag in diesem Zusammenhange auf die — freilich anders begründete — Anordnung des neuen deutschen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag von 1908, § 85, verwiesen werden, wo die Rede von der Erstreckung der herrschaftlichen Feuerversicherung auf die Sachen des hausangehörigen Dienstpersonals ist. — [3]) Über die Judenabgaben im allg. vergleiche I. Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jhdts. (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums), Berlin 1910. Leider ist für die speziellen, hier und an anderen Stellen dieser Arbeit behandelten Fragen des Judensteuerrechts bei Rösel gar kein Material zu finden, selbst nicht im Kapitel von der Aufbringung der Jahressteuer (S. 39 ff.). — [4]) Auszüge aus Materialsammlungen Bodmanns über das Judenschutzrecht (Habelsche Sammlung).

Digitized by Google

furt auf, ihn, seine Frau Sara, seine Kinder und sein Hausgesinde [1]).

Auch gesetzlich wird der Gedanke, daß das Gesinde mit in die durch das Schutzgeld bezahlte Aufnahme einbegriffen ist, ausgesprochen. So 1684 in Schaumburg-Lippe in einer der angeführten hessischen Regelung verwandten Art [2]). Das vom Judenvater für seine Familie zu erlegende Schutzgeld galt auch für eine Magd mit; für einen Knecht (mehrere zu halten war den Juden verboten) und für zwei und mehr Mägde mußte besonderes Schutzgeld gegeben werden [3]). Vielleicht lassen auch die Art. 11 und 9 der hessischen Judenordnungen von 1739 und 1749 [4]) den Schluß darauf zu, daß das vom jüdischen Hausherrn erlegte Schutzgeld für das Hausgesinde mit galt. Ein jenaer Reskript vom 12. Dezember 1783 [5]) schließlich bestimmte, daß ein Jude, der auf den buttstedter Markt reist, „nur für seine Person und für seinen Judenknecht vom Leibgleit an 21 gr. frey" ist.

In einer Fülle von Rechtssätzen kommt der Gedanke der muntschaftlichen Stellvertretung zum Ausdruck. Die zivilrechtliche Haftung des Herrn für rechtsgeschäftliches oder einseitig verpflichtendes Handeln des Knechts wird gesetzlich ausgesprochen oder sie wird ausdrücklich ausgeschlossen, woraus man auf ein früheres Leben der Idee schließen darf.

In kaum wieder anzutreffender Verfolgung des Gedankens bis zur letzten Möglichkeit setzt das kleine Kaiserrecht [6]) fest: „Ein iglich knecht, den der here gedinget hat zu dienst, un hat sin gewalt sins gescheftes, der

[1]) Salfeld, Die Judenpolitik Philipps des Grossmütigen, in Philipp d. Gr., Beiträge z. Gesch. s. Lebens u. s. Zeit, hsg. vom Hist. Verein f. d. Grossherzogtum Hessen, Marburg 1904 S. 519 ff. — [2]) Landesverordnungen Schaumb.-Lippe II S. 91. — [3]) Vgl. auch Scotti, Trier S. 260, 382 (aus 1518, 1563). — [4]) LO. IV S. 589, 1013. — [5]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar V S. 19. — [6]) Endemann II 29; oben S. 16.

Digitized by Google

mag im sin varndes gut veruzzern, ab er wil unrecht tun, daz ez der here enbern muz. Er mag auch im schulde machen zu den, die im borgen, daz er sie gelten muz ..." [1]). Die beiden hauptsächlichen Möglichkeiten, wie der Knecht den Herrn in Schuld und Verlust bringen kann, sind hier genannt: Veräußerung von Eigentum des Herrn, Begründung von Schulden durch rechtsgeschäftliches Handeln. Im Zusammenhang mit einigen weiteren Fällen sollen diese Arten der herrschaftlichen Haftung für Zivilverbindlichkeiten, die das Gesinde eingegangen hat, im folgenden behandelt werden, und zwar in dieser Anordnung: 1. Veräußerung von Eigentum der Herrschaft, 2. Verlust oder Beschädigung von Sachen der Herrschaft, 3. von der Herrschaft zu vertretende Schädigungen Dritter, 4. Begründung von Schulden durch Vertrag zu Lasten der Herrschaft.

Die Regelung der Frage, ob der Dienstbote Sachen seines Herrn ohne dessen Zustimmung veräußern kann, ist schon zur Zeit der Rechtsbücher durchaus nicht mehr überall in der vom Kaiserrechte gewählten weitgehenden Art geregelt worden. Überhaupt herrschte bei weitem die Auffassung, daß der Gewalthaber durch Verpflichtungshandlungen seiner Untergebenen, der Frau und der Kinder, nicht gebunden werde [2]). Für die Stellung

[1]) Das ganze Kapitel ist oben S. 16 mitgeteilt; es sei hier auf die weiteren, immer wiederkehrenden Ausführungen des Gedankens in diesem einen Kapitel verwiesen. — [2]) Zum Beweise: Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts II 1 S. 109; schleswiger altes Recht 12. Jhdt. § 39 (Thorsen, d. d. jütischen Low verwandten Stadtrechte S. 83 ff.), flensburger Stadtrecht 1284 Nr. 83 (ebenda S. 55 ff.); Stadtrecht von Augsburg, Zusatz zu 1276 Art. 43, Nordhausen 1308 (Förstemann III 2 S. 29), Mühlhausen 14. Jhdt. (Lambert S. 146), München, Zusatz zu 1347 (Auer S. 279), Traunstein 1375 (Westenrieder, Glossar. I S XXXI), Überlingen 1566 (Mosers Reichsstätt. Handbuch II S. 798), Bielefeld 1578 (Wigand, Provinzialrechte II S. 40), Frankfurt 1617 (Moser a. a. O. I S. 585), Trier 1618, 1725 (Scotti S. 591, 881), Remda 1635 (Joh. Schmidt, Gesetze . Weimar VIII S. 30).

Digitized by Google

des Herrn gegenüber Rechtsgeschäften des Gesindes ist die folgende Stelle des Sachsenspiegels[1]) maßgebend: „Vortoppelt (= verspielt) ein knecht sines herren gut oder verseczet erz oder verkouft erz, der herre mac ez wol vorderen mit rechte, deste her sich dar zu zihe, als recht ist.“[2]) Fast alle Rechtsbücher und Stadtrechte Nord- und Süddeutschlands übernahmen diese Regelung[3]) und erkannten damit an, daß das Gesinde mangels Besitzes auch keinen geschützten Besitz übertragen kann[4]).

Einige, vornehmlich süddeutsche Quellen, legen dem Dienstherrn erst noch den Beweis (gewöhnlich durch Eid) über sein Eigentum auf. Das augsburger Recht von 1276[5]) verlangt von der Herrschaft, sie solle „bereden ... daz ez ir gut si“. In einem Zusatze zum Stadtrecht[6]) heißt es dann: „Sprichet aber iener, dem ez da gesetzet ist, daz er des nicht gelouben welle, daz ez sin gut si, so sols in der herre bewisen mit seinem eide: und als ez danne an den eit gat, so mag der man einen siner chalten wol da hin stellen mit rehte, der den eit fur in tu, wande ez im baz chunt ist danne sime herren. Und als daz geschiht, so sol manz im wider geben an allen schaden.“ Nach Kaiser Ludwigs Rechtsbuch[7]) und dem freisinger Stadtrecht[8]) soll der Dienstherr sein Gut wieder bekommen, „ob er swert, daz ez sein guot ist“. Aus Norddeutschland ist das nordhauser Recht von 1308[9]) anzuführen: „Vorspelt eines mannes ... knecht ... sines herren ... dinges icht, daz sal iene, des is ist, uszy uf den heligin, abhe wil, ab hez ieme nicht gelegin het

[1]) III 6. — [2]) Es folgt die Bestimmung, dass der Knecht seine eigenen Sachen veräussern darf, ohne dass ein Recht des Herrn entgegensteht; weitere Quellen Hertz S. 62. — [3]) Hertz S. 52. — [4]) Hierauf beruht wohl auch das Sprichwort „Lieber vom Herrn gekauft als vom Knechte“; Simrock, Sprichwörter S. 243. — [5]) Meyer Art. 105, 138. — [6]) Ebenda S. 220. — [7]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 478. — [8]) Ebenda V S. 219 — [9]) Förstemann, Neue Mitteilungen III 2 S. 1 ff, bes. 29.

Digitized by Google

unde sal daz sine mit sechs phenningen lose, Loukent aber iene des phandes, di ez inne het, so git hi zen schillinge deme rate." Diese Stelle gestattet ferner dem Herrn die Zurückforderung nur gegen Erlegung eines geringen Lösegeldes [1]).

Einen besonderen Fall der Verfügung des Knechts über Vermögensstücke des Herrn, nämlich über einkassierte Forderungen, regelt Ruprechts Stadtrechtsbuch [2]): „Ist das ein herr seinen knecht aussenndt nach gellt, das man jm gelltnn sol, unnd der gellter geit dem knecht das guet, unnd der knecht kümpt zue seinem herrn und spricht, es sey jm nicht wordenn, unnd behallt das guet, und stet alzo untz das der herr seinem gelter selbs anvodert, unnd der spricht, er hab jm es gesanndt bey seinem knecht. Wir sprechen alzo. Er sol den chnecht das guet anvodernn und nicht den gellter." Also durch Leistung an den beauftragten Knecht wird der „gelter" frei; der Streit spielt sich zwischen Herrn und Knecht ab.

In der späteren Zeit blieb das Recht bestehen, daß der Dienstherr an Verfügungen von Dienstboten über sein Vermögen nicht gebunden ist. Durch Strafvorschriften wider ungetreue Dienstboten [3]) und Leute, die Dienstboten offensichtlich veruntreute Sachen abkaufen oder zum Pfande abnehmen, sollte dem Rechtsgebilde zur Wirksamkeit verholfen werden.

Vereinzelt kommen derartige Sicherungsvorschriften schon im 14. Jhdt. vor. Die Stadtordnung für Traunstein von 1375 [4]) bestimmt: „Wer icht chauft von der burger chind, oder ir diener, von chnecht oder Diern heimlich chawf, wo man dez inn würt, der shol dem Richter lx, der Stat lx, dem sherigen IIII." Zwei Mark

[1]) Hierzu Hertz S. 52, 53. — [2]) Maurer, S. 329 ff. (II 79, 80). — [3]) Über Gesindestrafrecht unten § 7. — [4]) Westenrieder, Glossorium Germ.-Lat. I S. XXIII ff., bes. XXXI.

Digitized by Google

ist die Hehlerstrafe, die in Remda wohl im 14. Jhdt. festgesetzt wurde[1]); „hetten Sie des guths nicht, So sol man ihn dass abnehmen, An dem Leibe, Und darfür sol niemand bitten".

Die bielefelder Bürgersprache von 1578[2]) begnügte sich mit dem Verbote, Hausangehörigen, darunter auch Dienstboten, ohne Wissen des Hausherrn Pfandstücke abzunehmen; das Pfand muß wieder herausgegeben werden. Einen Gulden betrug die Strafe desjenigen, der Herrengut von Hausangehörigen ohne Wissen des Hausherrn kaufte, nach einem Weistume des Fleckens Langenlonsheim (zwischen Kreuznach und Bingen)[3]). Die Gerichts- und Polizeiordnung für Wissgoldingen in Schwaben[4]) setzte kategorisch fest: „Welcher oder welche ehehalten oder kindern was abkaufen, sind 1 fl. zur straff verfallen". Insbesondere den Goldschmieden und den Juden wurde ein solches unredliches Verhalten unter Strafen verboten, so in Fulda mit den Judenordnungen von 1615, 1633[5]), 1751[6]), Schaumburg durch die Polizeiordnung von 1615[7]), Frankfurt 1617[8]), Köln 1700[9]), Lauenburg 1709 und 1735[10]), Trier 1723[11]), Mainz 1749[12]), Isenburg 1760[13]), Nassau 1770[14]), Sayn-Wittgenstein 1776[15]), Weimar 1777[16]).

---

[1]) Walch, Beyträge VIII S. 236; wiederholt 1635: Joh. Schmidt, Ges. f. d. Fürst. Weimar VIII S. 27 ff., bes. 30. Die frankenhauser Statuten von 1558 IV 38 (Walchs Beyträge I S. 348) scheinen dem untreuen Gesinde mit Strafe zu drohen. — [2]) Wigand, Provinzialrechte des Fürstenth. Minden II S. 40. — [3]) Grimm, Weistümer II S. 153 ff., bes. 155. — [4]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 798 ff., bes. 855. — [5]) Sammlung der cass. Reg. I S. 533, 699. — [6]) St. A. Marburg. — [7]) Rottmann S. 393 (Kap. 52). — [8]) Moser, Reichstätt. Handbuch I S. 575 ff., bes. 585. — [9]) Scotti, Köln I 1 S. 557. — [10]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 2 S. 354, 609. — [11]) Scotti, Trier S. 881. — [12]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1067. — [13]) Ebenda Sp. 933. — [14]) Corp. Const. Nass. VI S. 59. — [15]) Polizeiordnung. Univ.-Bibl. Marburg. — [16]) Joh. Schmidt, Ges. f. Weimar IV S. 153.

Digitized by Google

Anders als bei der unredlichen Verschleppung von Eigentum der Herrschaft lassen mehrere Rechte einen unbeabsichtigten Verlust oder eine solche Beschädigung eines herrschaftlichen Vermögensstückes durch das Gesinde zum Nachteile des Dienstherrn ausschlagen.

Der Sachsenspiegel fährt an der angeführten Stelle[1]) fort: „Wirt aber ime sin phert oder ander sin gut dubliche oder roubliche genomen in des herren dinste, ane des knechtes schult, daz muz ime der herre gelden." Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346[2]) führt den Unterschied durch, ob der Knecht in des Herren Dienste oder zu seinem eigenen Vorteil die Arbeit verrichtete, bei der ihm ein Verlust zustieß. Wenn dem Knecht sein eigenes Gewand oder Pferd im Dienste des Herren weggenommen wird, dann muß ihm der Herr Ersatz leisten. Dagegen braucht der Herr nichts zu geben, wenn der Knecht mit eigener Habe und mit solcher des Herrn für diesen über Land fährt, und Sachen beiderlei Art ihm genommen werden; hier verliert der Knecht seine eigenen Sachen und zugleich zu schaden des Herrn dessen Eigentum[3]). Wenn der Knecht ohne Erlaubnis des Herrn dessen Pferd zu eigener Verwendung ausreitet und das Tier einbüßt, dann gilt der Schaden nicht wider den Herrn; der Knecht haftet[4]). In weiterer Ausgestaltung gibt das freisinger Recht in der Fassung von 1359[5]) diese Sätze wieder. Sodann ist noch ein Vertrag zwischen dörnbergschen Familiengliedern vom 19. August 1536[6]) anzuführen, worin es heißt: „Worde aber ein teil in sienen eigen ader frembden sachen einen ader meher gemein knecht bruchen ader vorschicken und alsdan der ader dieselbigen knechte in solchem rithen ader dienst an iren

[1]) III 6. — [2]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 426, 478. — [3]) Art. 93. — [4]) Art. 276. — [5]) v. Freyberg a. a. O. V S. 162 ff., bes. 184, 220. — [6]) St. A. Marburg. Depositum der Freiherren von Dörnberg.

Digitized by Google

pferden schaden nemen ader vorderben worden, so solten dieselbigen pferdtsschaden von denihenigen, in des bevele und geheis sie geritten weren, one des andern zuthun bezalt und entricht werden." Daß jeder Vertragsteil eines Leihvertrages für die Beschädigung, die der Leihgegenstand durch sein Gesinde erleidet, die Schuld gegenüber dem andern zu tragen hat, bestimmt auch das solmser Landrecht 1571 [1]); da über den Rückgriff auf das lässige Gesinde nichts weiter im Gesetze bestimmt ist, muß die Regel, daß der Dienstherr den Schaden trägt, auch im Verhältnis zwischen Herrn und Gesinde gelten.

Über Schädigung dritter Personen durch Gesinde zu lasten seiner Herrschaft ist bereits oben im Abschnitte von der strafrechtlichen Verantwortung des Herrn gehandelt worden; die Bußleistungen enthalten Strafe und Ersatz in sich. Die im folgenden angeführten Rechtssätze regeln keine mit Strafen verfolgten Delikte, sondern behandeln straflose Schädigungen anderer Personen, für welche die Ersatzleistung geregelt wird.

Das westerwolder Landrecht [2]) ordnet folgenden Rechtsfall: „Of ene hadde een denstknecht, den hy bevole syn buerschap, die salmen anders geen warck bevelen; bevelmen hem wark, dat hy bewysen konde, wat schade daer over geschege, solde die here des huses voer staen." Wenn also der Herr dem Knecht ein Werk anbefiehlt, das über die buerschap hinausgeht, dann soll der Herr den schaden vertreten, der dadurch entsteht. Eine andere Art genereller Haftung des Herrn setzen die goslarer Statuten fest [3]): „Welk unse borghere ridet in örloghe, de schal wif unde kindere unde ghesinde sich volghen laten ut unser stad gherichte. Ne dede he des

[1]) II 8. — [2]) v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 258 ff., bes. 270. buerschap = Amt eines Bauermeisters? vgl. Schiller-Lübben I S. 457. — [3]) Göschen S. 101. orloge = Krieg, Schiller-Lübben III S. 235.

Digitized by Google

nicht, nimt dar umme ienich unser borghere schaden, dene schal he irleghen unde de sin wif unde kindere unde ghesinde heghet unde halt." Das freisinger Recht von 1359[1]) läßt den Müller, nicht den Knecht, für alles Gut antworten, das in die Mühle kommt, „uncz daz er ez dem mann wider haim chumpt ze haus und ze hoff". In den hessischen herrschaftlichen Mühlen bestand dagegen eine Haftung des einzelnen schuldigen Müllerknechtes[2]). Die eisenacher Statuten von 1670[3]) setzen ausdrücklich die Lohnhöhe als Grenze herrschaftlicher Schadenshaftung fest: „Wird Jemand von wegen seines Knechts oder Magd, die einem Andern Schaden gethan, beklagt, so ist der Herr weiter vor den Knecht oder Magd zu haften oder zu bezahlen nit schuldig, als sich sein Lohn erstrecket, oder soviel daran noch hinterständig verblieben."

Aus später Zeit sei außer Art. 1384 des Code civil, der den Hausherrn für den vom Gesinde in Ausführung obliegender Geschäfte angerichteten Schaden haften läßt, ein isenburgisches Ausschreiben vom 20. April 1804[4]) angeführt, das den Pächtern Mietung nur gut beleumundeten Gesindes aufgibt. Entgegenhandelnde Dienstherren müssen den durch solches Gesinde in Waldungen angerichteten Diebstahlsschaden ersetzen; entsteht ihnen selber ein derartiger Schaden, dann sind sie „in subsidium für alle desfalls entstehende Untersuchungskosten tenent."

Ein mit großer Ausführlichkeit und Regelmäßigkeit immer wieder behandelter Fall der Herrenhaftung ist der Tierschaden, der unter Aufsicht des Gesindes entsteht. Von der altdeutschen, ursprünglich aus der Munt des Eigentümers über das Vieh hergeleiteten Haftung

---

[1]) v. Freyberg a. a. O. V S. 235. — [2]) Mühlordnung 1616 VI (LO I S. 532). — [3]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 120 ff., bes. 168. — [4]) Sammlung des Amtsgerichts Langenselbold.

Digitized by Google

des Herrn für den Tierschaden[1]) gibt der Sachsenspiegel zwar in den Anfangssätzen von II 40 noch Kunde. Aber die weiter festgesetzte primäre Haftung des Gesindes für das in seiner Hut befindliche Vieh enthält nichts mehr von der schlechthinnigen Vertretungsmacht des Herrn, bloß weil es sein Vieh ist. Solche Haftung scheint dem Rechtsbewußtsein schon zu widersprechen, wenigstens so lange im hütenden Gesinde dem Geschädigten die unmittelbar beteiligte Person zur Verfügung steht. Anders wenn das Gesinde flüchtig wird. Der Sachsenspiegel fährt fort: „Wirt aber her abrinnic, und werden des mannes pherde oder ochsen und wagen bestetiget in der hanthaften tat, und mac man daz gezugen, der man muz bezzern, des daz vihe und der wagen ist, ab erz nicht enreden en kan, als verne als sin wagen und sine pherde oder ander sin vihe wert ist, daz dar uf gehalden ist, oder her muz es entberen, und so behelt ez jene vor sinen schaden." Die Grundsätze des Sachsenspiegels, Haftung des Herrn für die schädigenden Tiere oder Ersatz ihres Wertes bei Flucht des Gesindes zusammen mit hanthafter Tat, finden sich in den meisten der bedeutenderen mittelalterlichen Quellen, sei es direkt übernommen oder mehr oder minder abgewandelt[2]).

Eine direkte Haftung des Tiereigentümers und Dienstherrn ohne weitere Beschränkung begegnet demgegenüber selten. Das Stadtrecht von Moringen[3]) gestattet dem Geschädigten, sich am Pferdehalter zu erholen; dieser mag gegen den schuldigen Knecht vorgehen. In einem Gereidenspruch von vier Dörfern an der Hardt aus dem Jahre 1577[4]) heißt es, daß man „dem

[1]) Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere, in Jahrb. f. Dogm. 39 S. 209 ff., bes. 233, 238 ff. — [2]) Auf die vollständige Übersicht bei Hertz S. 48 ff. sei verwiesen. — [3]) I § 32. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VII S. 290 ff., bes. 297. — [4]) Grimm, Weistümer VI S. 415 ff., bes. 418.

Digitized by Google

geschirr nachgehet“ [1]). Weiter gehören die Statuten der schwarzburgischen Stadt Teichel von 1596 [2]) hierher. Aus neuerer Zeit sei ein hanauer Regierungsausschreiben vom 4. Mai 1725 [3]) genannt, „wie es mit Bestraffung der geistlichen Gesindt bey den Bussätzen gehalten werden soll“. Bisher wurden die Pfarrer immer mit der öffentlichen Rüge belegt wie andere Leute, wenn durch Unachtsamkeit des Gesindes von ihrem Vieh Schaden angerichtet wurde. Da „solches aber dem Ministerio fast despectirlich und nachtheilig seyn will“, so soll der Flurschütz künftig es dem Ortsschultheißen melden, wenn durch ein Pfarrgesinde Schaden angerichtet ist, und der Schultheiß soll zum Pfarrer gehen und die Schadenssumme einholen. Der Pfarrer darf sich dann am Gesinde schadlos halten, wenn dies die Schuld hat.

Mit Dritten konnte das Gesinde weiter auch durch rechtsgeschäftliche Handlungen eine Schuld begründen, die in Verfolgung der Muntidee dem Dienstherrn zur Last fallen mußte. Aber wieder ist es so, daß der oben angeführte weitgreifende Grundsatz des Kaiserrechtes keine Gefolgschaft in seiner Zeit und späterhin mehr finden konnte.

„En knecht ne mach nen gud uppe enen kopen, de here geve eme breve darup, so wat he koft, dat he dat gelden wille“, dieser Grundsatz des hamburger Rechts von 1270 findet sich auch in den andern untereinander abhängigen norddeutschen Stadtrechten Lübecks, Bremens, Stades, Verdens [4]).

Die spätere Zeit blieb bei solcher Regelung. Für Wirtsschulden bestimmten die weimarischen Landesordnungen von 1556 und 1589 [5]), daß der Dienstherr für

[1]) Hierzu die Anm. bei Grimm a. a. O. — [2]) Walch, Beyträge V S. 166 ff, bes. 177. — [3]) St. A. Marburg. Abschrift in den Akten der hanauer Regierung Rep. B. Gef. 47 - 52. Ord. Nr. 36. S. auch oben S. 265 — [4]) Belege bei Hertz S. 51. — [5]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 32.

Digitized by Google

Getränke und Speisen, die das Gesinde ohne seinen Befehl sich geben ließ, nicht aufzukommen braucht; der Wirt mag sich an die Dienstboten halten. Gleiches steht in der schaumburger Polizeiordnung von 1615[1]); die Wirte sollen sogar gestraft werden.

Nach der trierer Judenordnung von 1618[2]) haben die Juden keinen Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie einem Ehemann ohne Wissen der Frau, einer Frau ohne Befragung des Mannes, ferner Kindern, Dienstboten und Studenten Geld borgen. Das charakteristischste Stück ist oben[3]) mitgeteilt worden: das pompöse, stolze Ausschreiben der hanauer Regierung über das Verbot des Borgens an die Gräfl. Schönbornschen Bedienten vom 29. September 1716. Allgemeiner wurde in Hanau der Grundsatz, daß Juden an Dienstboten bei Anspruchsverlust nicht borgen dürfen, in der Verordnung vom 10. Oktober 1754 ausgesprochen[4]). In Fulda am 15. November 1754[5]) und in Hessen-Cassel 1739 und 1749[6]) wurde hingegen die Haftung der Juden für die von ihren Knechten eingegangenen Schulden statuiert.

Sonnenfels empfahl in seinen zuerst 1765 erschienenen Grundsätzen der Policey- Handlungs- und Finanzwissenschaft im Anschlusse an gesetzgeberische Vorbilder, wider das betrügerische Kreditnehmen des Gesindes dem Kreditgeber seine Ansprüche auf Erstattung zu nehmen[7]). Diese Anregung nahmen die Gesetzgeber dankbar auf, wie die sich häufende Zahl derartiger Bestimmungen in der Gesetzgebung des ausgehenden 18. Jhdts. zeigt. Die clever Gesindeordnung von 1769[8]) geht in dieser Weise vor, ähnlich wie schon ihre Vor-

[1]) Rottmann S. 263, 264 (Kap. 25). — [2]) Scotti, Trier S. 591. [3]) S. 122 ff. — [4]) Kopp, Handbuch V S. 499. — [5]) In A. J. Webers Verzeichnis fuldischer Verordnungen aufgeführt (Landesbibliothek Cassel). — [6]) LO IV S. 586, 1012. — [7]) 3. Aufl. Wien 1777 Nr. 133. [8]) Scotti, Cleve S. 1894.

Digitized by Google

läuferin, die Ordnung von 1753 [1]). In Nassau wurde 1770 Anspruchsverlust des Kreditgebers statuiert [2]), in Hessen 1785 [3]) und in allen folgenden Gesindeordnungen. Die ansbacher Gesindeordnung von 1769 [4]), die sayn-wittgensteiner Polizeiordnung von 1776 [5]), eine weimarer Verordnung von 1777 [6]) und die moderne badische Gesindeordnung von 1809 [7]) stellen ähnlich den Satz auf, daß die Herrschaft für die auf ihren Namen gemachten Schulden nicht haftet, falls sie nicht schriftliche Erlaubnis gegeben oder bei dem kreditgebenden Kaufmann ein Ausgabebuch stehen hat [8]).

Umgekehrt konnte der Grundsatz von der Stellvertretung des Herrn durch sein Gesinde auch dahin führen, daß jeglicher Erwerb des Knechtes als für den Dienstherrn geschehen betrachtet wurde, daß selbständige Geschäftsbetätigung der Hausangehörigen ausgeschlossen war. Der vom Hausherrn regierte Hausstand ist eine derart monarchische Einrichtung (Genossenschaft mit herrschaftlicher Spitze), daß er neben sich keine Betätigung duldet, die ihm von seiten der untergebenen Genossen in der Idee (und auch materiell) irgend Konkurrenz macht. Wie wirs aus dem modernen Handelsrecht kennen, schlingt der vom Hausherrn ge-

[1]) Ebenda S. 1452. — [2]) Corp. Const. Nass. VI S. 59. — [3]) LO. VI S. 1215; oben S. 87 f. — [4]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1^0}{2}$ Nr. 779 Repert. 233. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. — [6]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 143, 144. — [7]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [8]) Schon 1545 setzte das belgische Recht Anspruchsverlust und Strafe gegen den Kaufmann fest, der Dienstboten auf Kredit Seide lieferte; ob freilich auf eignen Namen oder auf den der Herrschaft der Kredit genommen sein musste, ergibt die Überlieferung nicht; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 620). Vielleicht soll aber durch diese Bestimmung weniger die Herrenhaftung für unredliches Schuldenmachen der Dienstboten ausgeschlossen werden als vielmehr dem Kleiderluxus der Dienstboten ein Hindernis bereitet werden.

Digitized by Google

leitete Betrieb alle kleinen Versuche der Genossen zu selbständiger Betätigung in sich; es ist ja alles nur ein Unternehmen, dem sich die Genossen nicht entziehen können. Selbständigkeit löst die Gemeinschaft.

Selten nur finden sich gegenteilige Gestattungen. So in der Stadtordnung für Walldürn von 1492[1]): „Item wer feiln kauf tribt alhie, der nit burger ist, als burger sone und dinstknecht, und nit eigen kost hielten, sollen auch bede, schatzung geben und reissgelt, inmassen als ein ander burger."

Die Ausnahme verschwindet unter der Fülle der widersprechenden Bestimmungen. So wird in den Statuten Rudolstadts von 1488[2]) bestimmt: „Ouch sal keyn myte gesinde, das der stad nicht geschost noch recht thut, kouffen nach vorkouffen uff gewyn wider korn noch gersten noch haffern noch keynerleye getreyde." In dem späteren Stadtrecht Rudolstadts und Blankenburgs von 1594[3]) fehlt die einschränkende Voraussetzung, „das der stad nicht geschost noch recht thut", und es heißt allgemein: „Kein Dienst- oder Mitgesinde soll Getreidigk oder anders uff vorkauff einkauffen, und hernach wieder verkauffen, bey Verlust der Wahre, vielweniger andere Bürgerliche Handthierung treiben"[4]). Auch nach der nassauer Spitalordnung für Siegen von 1546[5]) durfte vom Spitalgesinde „kein personn in iren eigenn nutzenn arbeidtenn, sonder ins hauss unnd zu gemeinem nutz des hauses". Zwei braunschweig-lüneburgische Edikte vom 4. Oktober 1676 und 25. März 1696[6]) verbieten die Handelsschaft der Knechte, die Vieh

[1]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 248 ff., bes. 250. — [2]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 225 ff., bes. 226. — [3]) Walch, Beyträge V S. 21 ff., bes. 46; 73 ff. — [4]) Man vergleiche hiermit, was zu Eingang dieses Kapitels (oben S. 244 f.) über die Verwendung des Gesindes zu Handwerksarbeiten durch die Arbeitgeber gesagt wurde. — [5]) Corp. Const. Nass. I S. 115. — [6]) Landesordnungen Lüneburg 4. Cap. 1. Bd. S. 281, 283.

Digitized by Google

ins Ausland verkaufen; die inländischen Händler sollen von den Produzenten kaufen. Die hessischen Gesindeordnungen von 1736 und 1801 [1]) zählen in § 13 unter den Fällen der Gesindeuntreue die Möglichkeit besonders auf, daß die Dienstboten für fremde Leute arbeiten und den Lohn für sich behalten [2]). Auch in der freiburger Gesindeordnung von 1782 [3]) findet sich eine entsprechende Anordnung: Versteht ein Dienstbote ein zunftmäßiges, steuerbares Handwerk, dann darf er dies nur zum Nutzen der Hausgemeinschaft ausüben, nicht aber für außenstehende Personen.

Der wirtschaftliche Hintergedanke hier und in den oben angeführten älteren Rechtsquellen tritt ja deutlich genug hervor. Noch offenbarer wird dies in den vielen Bestimmungen aus dem Judenrecht. Als erste Andeutungen seien eine Notiz aus Mainz von 1365 [4]) und das Konzept einer hessischen Judenordnung von 1543 [5]) genannt. Der mainzer Rat nahm einige Juden zum Schutze auf mit ihrem Gesinde „die in irem brode sint und keyn eygen gut nit enhan". Der hessische Entwurf verbot jedem Juden, „durch sich oder sein gesinde" Geldwechsel zu treiben. Die späteren hessischen Judenordnungen von 1739 und 1749 [6]) und das Ausschreiben vom 4. September 1794 [7]) lassen erkennen, daß nur die Sorge über das Überhandnehmen der handelnden Juden und über die Entziehung des Schutzgeldes dazu veranlaßten, die sog. Profitknechte zu verbieten; solche trieben Handel, ohne den Schutz zu besitzen, und ließen ihren

---

[1]) LO. IV S. 410; VIII S. 26. — [2]) Vgl. auch Reglement für die Porteurs vom 11. August 1731 § 10 (LO. IV S. 56). — [3]) L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [4]) In der Sammlung von Belegen zu einer Abhandlung Bodmanns über Judenrecht; bereits oben S. 274 verwendet. — [5]) U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. Cassel 1799. I S. 157. — [6]) LO. IV S. 589, 1018. — [7]) LO. VII S. 617.

Digitized by Google

Dienstherrn am Gewinn teilnehmen[1]). Auch in andern Ländern galten solche Verbote: in Braunschweig-Lüneburg nach der Judenordnung vom 9. Juni 1733[2]), in Köln nach Verordnungen vom 11. März 1741 und 21. Juli 1768[3]), in Fulda gemäß Circular vom 15. November 1754[4]), in Nassau modifiziert auf Grund der Judenordnung vom 17. Januar 1770[5]).

In den Zeiten wirtschaftlicher Enge und Bescheidenheit konnte sich die herrschaftliche Gewalt über das Gesinde in vielfältiger Gestalt als heilige Sitte ausbilden. Jener friedlicheren Zeit erschienen die Dienstboten, von dem höheren Gesichtspunkte der Hauseinheit aus betrachtet, als eins mit den übrigen Hausgenossen, die demselben Hausherrn unterstanden. Es war nicht bloß der klingende Reim „Kind und Gesind", der es veranlaßte, daß zu unzähligen Malen wieder und immer wieder jenes Wortbild in den Gesetzen der Vergangenheit wiederkehrt, und zwar nicht nur in Gesindegesetzen, sondern zum größeren Teil in obrigkeitlichen Äußerungen, die sich mit der Regelung des inneren Familienlebens abgeben. Und die Benennung des Leiters eines Hauswesens mit dem Worte „Hausvater"[6]) läßt erkennen, daß unsere Ahnen für die Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen Herrn und Dienstboten innerlicher wirkende Momente maßgebend sein ließen als Arbeit, Lohn und Kost. Wie den Kindern gegenüber hat der Hausvater auch auf das Verhalten der Dienstboten die Aufsicht. Und nicht nur insoweit, als sie durch den Vertrag dem Herrn zur Arbeit verpflichtet sind. Nein, der Hausherr soll auch

[1]) Vgl. auch Kopp, Handbuch V S. 520. — [2]) Landesordnungen Lüneburg 4. Cap. 1. Bd. S. 281, 283. — [3]) Scotti, Köln I 2 S. 731, 879. — [4]) Sammlung d. cass. Reg. V S. 267. — [5]) Corp. Const. Nass. VI S. 59. — [6]) In Norwegen nennen die Bauern ihren Geistlichen und die Dienstboten ihren Herrn „Vater"; Björnson, Fischermädchen (Reclam) S. 124 Anm.

Digitized by Google

durch seinen eigenen Lebenswandel den Kindern und Dienstboten ein Beispiel sein, er soll dafür sorgen, daß Kinder und Gesinde zur Kirche gehen, sich mit dem Catechismo abgeben usw.

Es ist unmöglich, die Fülle von Material hier vorzutragen, die für das Erziehungsrecht[1]) und die Erziehungspflicht des Dienstherrn gegenüber seinem Gesinde in vergangenen Gesetzen enthalten ist. Jedes Vorkommen des Wortspieles „Kinder und Gesinde" in den vielen Kirchen-, Sonntags-, Katechismus-, Kinderlehrordnungen müßte von Rechts wegen hier verzeichnet werden. Statt dessen seien nur einige prägnante Äußerungen dieser Art mitgeteilt.

„Gleichwie die Kinder ihren Eltern, die Unterthanen ihrer Obrigkeit, und die Unmündigen ihren Vormündern, also seynd auch die Dienst-Boten ihren Herrn und Frauen erbietig, treu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn schuldig", heißt es im neueren lüneburger Stadtrechte[2]). Eine braunschweig-lüneburgische Verordnung vom 31. Mai 1684[3]) heißt die Dienstherrn, selbst zur Katechismuslehre zu gehen, Kinder und Gesinde hinzuschicken, daß sie dadurch „Ihr und der Ihrigen" Heil fördern. In einem späteren Edikt von 1732[4]) findet sich gar die verblüffende Zusammenstellung: Es sollen „sowol die natürlichen als Hauss-Väter" schuldig sein, sobald sie merken, daß ihre Söhne oder Knechte in Kriegsdienste gehen wollen, das anzuzeigen. Das Stadtrecht von Teichel aus dem Jahre 1596[5]) heißt die Hausherrn, sie sollten zum Kirchgange „die Ihrigen . . . anhalten, auch Kinder und Gesinde zur respective Schulen und Kinderlehr und Kirchen Examinibus väterlich treiben." Der Hausvater wird nach einem

[1]) Vgl. auch unten § 10. — [2]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 796. — [3]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 1 S. 1046. — [4]) Ebenda Cap. 3 S. 112. — [5]) Walch, Beyträge V S. 166.

Digitized by Google

bayrischen Mandat vom 5. Dezember 1681, das als Beispiel für viele gleicher Art dienen mag [1]), gestraft, wenn seine Kinder und Dienstboten der Kinderlehre fernbleiben.

Einige böse Eigenschaften des Gesindes werden besonders angeführt; auf sie soll sich die herrschaftliche Aufsicht vornehmlich beziehen [2]). Das nächtliche Gassenlaufen und die Nachttänze der Dienstboten muß die Herrschaft durch Beaufsichtigung des abendlichen Aus- und Einganges verhindern, so nach der katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597 [3]), die der Herrschaft mit Geldstrafen droht, einer nassauischen Verordnung vom 1. Oktober 1612 [4]), der schaumburger Polizeiordnung von 1615 [5]). Wider Fluchen und Schwören des Gesindes sollen die Herrschaften vorgehen, wie die kalenbergischen Landgerichtsartikel aus dem letzten Drittel des 17. Jhdts. (Geldstrafe der Herrschaft) [6]), die eichstätter Polizeiordnung von 1707 [7]), die kölner Polizeiordnung von 1723 [8]) und manche andere, hier übergangene Ordnung befehlen. Ein jülichsches Ausschreiben von 1682 über die Eintracht der Konfessionen [9]) verbietet Kindern und Gesinde den Leuten der Religion halber nachzurufen usw., „dessfalls die Elteren, Schul-Meisteren, und bey welchen das Gesinde wohnet, selbiges jedesmahl abmahnen, und dafern sie solches unterliessen, oder auch zu dergleichen Ungebundenheit connivirten, nicht weniger auch selbsten mit würcklicher Bestraffung angesehen" werden sollen. Die „nicht eben alte" Zuchtordnung der Stadt Memmingen [10]) will das Lärmen und Schwätzen bei Hochzeitsfeiern in der Kirche abgeschafft

---

[1]) R. A. München. Gen. Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [2]) Vggl. auch unten § 6. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. — [4]) Corp. Const. Nass. I S. 674. — [5]) Rottmann S. 54 (Kap. 6). — [6]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 349 ff., bes. 351. — [7]) Habelsche Sammlung. — [8]) Scotti, Köln I 1 S. 623. — [9]) Scotti, Jülich S. 184. — [10]) Walch, Beyträge II S. 275 ff., bes. 293.

Digitized by Google

wissen. Es sollen „die Haus-Väter und Haus-Mütter ihre Kinder und Gesind von solcher Unbescheidenheit und Fürwiz ernstlich ab- und hingegen zur Arbeit anhalten, damit ein Wohllöbl. Magistrat sich nicht gezwungen sehen mögte, solche Leuthe [die Eltern?] ihres freventlichen Ungehorsams halber mit Ernst anzusehen und zu straffen." Diebstähle darf die Herrschaft ihren Dienstboten nicht auftragen, sonst wird sie gestraft[1]); so die Ordnung des Dorfes Altenglan, Amt Lichtenberg von 1581 und 1630[2]). In einer Polizeiordnung von 1748 für die gräflich Adelmannschen Dörfer Hohenstatt u. a.[3]) wurden die Dienstherrn bei Vermeidung ernstlicher Strafe angewiesen, „ihren jungen austrieb- und dienstbuben, die sich vor der zeit dem tabacktrincken ergeben, dasselbige gänzlich niderzulegen."

Auf breiterer Grundlage ist die mit der herrschaftlichen Erziehungsaufgabe eng verbundene Anzeigepflicht[4]) an die Behörden von Taten des Gesindes ausgebildet. Die neumünsterschen und bordesholmer Gebräuche[5]) handeln davon, „offt einer seine Klage verschwiegen würde": „Wann etwa einem Dienstknecht in einem Dorffe, einem andern Dienstbotten überfallen und blütigen schaden zufügen würde, muß derjenige, in dessen Hause die That geschihet, dem Bauer Voigt solches klagen"; geschieht das nicht, dann ist von dem, welcher die Anzeige unterließ, der Bruch verfallen.

---

[1]) Daneben besteht die muntschaftliche Haftung für die Gesindestrafen; oben S. 259 ff. — [2]) Maurer, Dorfverfassung II S. 416 ff., bes. 419. — [3]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 449 ff., bes. 450. — [4]) Ein Recht der Anklage (Rügung) stand dem Hausherrn nach dem Schwabenspiegel (Art. 321) zu: „Ez mag ein man sin gesinde unde sin wip wol rügen, ... ob er ... eine vergift machet, da man die liute mit toetet." Umgekehrt besass nach Art. 320 Schwsp. das Gesinde neben den nächsten Verwandten das Rügerecht gegen die ehebrecherische Hausfrau. Vergleiche auch Art. 375 Schwsp. — [5]) Seestern-Pauly, Urk. S. 104, 105.

Digitized by Google

Außerordentlich häufig kommen Bestimmungen vor, nach denen der Herr Schwangerschaft seiner Mägde anzeigen muß.

Das älteste Dokument allerdings, das Stadtrecht des westfälischen Rüden[1]), versäumt es, direkt diese Pflicht auszusprechen. Der Hausherr soll den, welchen er bei seiner Magd findet, nicht „vaen off halden", „sunder hey sal enne laten enwech gan sunder broke". Die Idee der Hausgemeinschaft ist hier nicht bis in ihre letzten Konsequenzen durchgedacht; nur für die engeren Familienglieder wird dem Herrn ein Selbsthilferecht zugestanden; die Magd mag sehen, daß ihre Verwandten ihr beistehen.

Diese Erwägungen treten später hinter den für die Polizeigesetzgeber maßgebenderen Gründen des öffentlichen Wohles zurück. Ein Beispiel solcher Auffassung bieten die lüneburger Eddagsartikel späterer Fassung aus dem 16. Jhdt.[2]), welche die Dienstherrn bei Unterlassung der Anzeige von der Schwangerschaft „alss gleichschuldig" strafen wollen. Ungefähr gleichen Alters ist die verwandte Bestimmung in der hessischen Verordnung vom 25. Mai 1554[3]). Weiter gehören aus Hessen hanauer Erlasse vom 10. September 1765 und 22. Juni 1787[4]) hierher. Genannt seien noch die flensburger Polizeiordnung vom 14. Januar 1600[5]) mit der sonderburger Polizeiordnung vom 15. November 1698[6]), eine trierer Verordnung vom 24. April 1690[7]), die clever Gesindeordnung von 1753 Tit. V § 4, Tit. 9 § 10[8]), das clever Edikt vom 8. Februar 1765[9]), die clever Gesindeordnung von 1769 § 56[10]), die schleswiger Poli-

[1]) Wigands Archiv V S. 55 ff., bes. 73. — [2]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 197 ff., bes. 201. — [3]) LO. I S. 157. — [4]) St. A. Marburg. Bd. IV und V der Sammlung hanauer Verordnungen. — [5]) Corp. Stat. Slesv. II S. 253. — [6]) Ebenda III 2 S. 245. — [7]) Scotti, Trier S. 723. — [8]) Scotti, Cleve S. 1452; diese Satzung beruht wohl auf einem Edikt vom 10. April 1710. — [9]) Ebenda Nr. 1877. — [10]) Ebenda S. 1894.

Digitized by Google

zeiordnung von 1768[1]), ein kurmainzer Ausschreiben vom 8. April 1783[2]) und die Gesindeordnung für Düsseldorf von 1809 Art. 10, 14[3]).

Hiernach ist es nicht verwunderlich, daß den Dienstherren auch die liebevolle Fürsorge für die letzten Stunden der Dienstboten aufgegeben wird. Die Polizeiordnung des Bischofs Johann Anton von Eichstädt aus dem Jahre 1707[4]) gibt den Geist ihres Urhebers in Zornesworten wider den Leichtsinn kund, mit dem Hausväter die Sakramentsversorgung ihrer schwerkranken Ehegatten, Kinder, Dienstboten und sonstigen Hausgenossen versäumen; oft ist es zu spät. „Solchem noch gebiethen und befehlen Wir allen Hauss Vättern, Hauss Müttern, und denen, so die auffsicht bey jedwedem Hauswesen obliget, bey Vermeydung unaussbleibenden geschärpften Einsehens die zeitliche providirung der erkranckten möglichster Dinge zu befördern, und hierbey sich selbsten zu gemüeth zu führen, wie vielles einem jeden dass er in der letzten und Kostbahristen Zeit seines Lebens nicht verkürtzet werde, daran gelegen seye“[5]).

Von noch anderen Sakramentspflichten (wenn man in diesem Falle davon reden darf!) spricht die kölner Judenordnung vom 28. Juni 1700, Cap. 1 § 7[6]). Da heißt es geradezu: „Falls nun ein oder ander Jud seine Kinder, Knecht oder Magd verheyrathen würde...“ Der Jude, der Hausherr, „verheiratet“ hier seine Dienstboten gerade so wie er seine Kinder verheiratet.

Aufsichtspflichten, deren Versäumung Haftung des Dienstherrn nach sich zog, bestanden ferner wegen der

---

[1]) St. A. Schleswig. Sammlung grossfürstl. Verordnungen. — [2]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1168. — [3]) Scotti, Jülich S. 1252. — [4]) Habelsche Sammlung. — [5]) Der Tod des Gesindes gehört zu den sieben Notsachen, die nach dem friesischen Landrechte (v. Richthofen, Rechtsquellen S. 43) dem Herrn die Befugnis geben, auf eine Ladung hin auszubleiben. — [6]) Scotti, Köln I 1 S. 557.

Digitized by Google

Feuersgefahr; immer wieder wird den Einwohnern eingeschärft, auf sorgsames Umgehen mit Feuer und Licht bei ihrem Gesinde zu dringen.

Der göttinger Rat gebot den Bürgern 1339[1]: „Welker unser borgere knecht oder maged ginge in den hof oder in de schunen mit eyme blase oder mit eyme lichte ane luchten, unde wert he des besecht von synen neygburen, so mach de rad oren heren eder ore vrowen laten panden vor eyn punt. Irhove seck ock eyn vur von deme silven lichte oder blase, dar scade af geschege, so scolen desilve knecht oder maghed von stayt an von Gotingen wyken unde nicht hir weder inkomen, se en duynt myt orlove des rades."

Andere Rechte der Zeit gehen nicht so weit, schon das Umgehen mit offenem Lichte dem Herrn zur Haftung werden zu lassen. Sie begnügen sich mit einer Bestrafung des Herrn für den Fall, daß durch des Gesindes leichtsinniges Verhalten ein Brand ausbricht. So das friesische westergoer[2]), das braunschweiger[3]) Recht: „Malk scal sen to sineme viure. Wes ghesinde it vorsumede, it gheyt in sin lif; wert he vorevluchtich, men scal eme volgen mit ener vestinge". Die lüneburger Bauersprache aus dem 14. Jhdt.[4]) gibt nur gute Ratschläge: „De werd schal seen to sinen vure und to sinem lichte, he schal wesen de leste to bede und de erste uptostande, he enschal ok nemende staden, dat he mit lichte in den hoff, edder in den stal ga ane luchten, und enschal nen los licht dreghen." Späterhin wurde in Lüneburg auch die zivil- und strafrechtliche Haftung des Herrn für Brandschaden statuiert, so im neueren Stadtrechte[5]). Aus der älteren Zeit ist weiter das traunsteiner Recht von

[1]) v. d. Ropp, Göttinger Statuten S. 133. — [2]) v. Richthofen, Rechtsquellen S. 473. — [3]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 44 (spätestens 1349), 63 (um 1380), 325 (1532). — [4]) Kraut, Stadtrecht von Lüneburg S. 33. — [5]) Pufendorf, obs. iur IV app. S. 624 ff., bes. 806.

Digitized by Google

1375 [1]) anzuführen, worin festgesetzt wird, „daz wem ez sich entzünt, brüft ez der wirt oder sein ingesind, so ist er unschuldig, berüft er sein nicht, so ist er schuldig dem Richter XXX, der Stat XXX, dem shergen II." Die Haftung ist hier so konstruiert, daß der Herr auch für die von seinem Gesinde unterlassene Anzeige Strafe geben muß. Im 15. Jhdt. wurde die Herrenhaftung zu Köln [2]) und besonders ausführlich 1492 zu Stuttgart [3]) festgelegt.

Dem allmächtigen, erziehenden Gedanken der Zeit entspricht es, wenn die Ermahnungen an die Dienstherren zu besserer Beaufsichtigung des Gesindes vom 16. Jhdt. an den absoluten Strafvorschriften gegenüber immer häufiger auftreten. Die Statuten der thüringischen Stadt Neumark von 1510 [4]) und die vor 1541 erlassene Stadtordnung für Gotha [5]) setzen noch eine Herrenstrafe fest für den Fall, daß das Gesinde beim Feuer leichtsinnig umgeht; und die rudolstädter und blankenburger Statuten von 1594 [6]) lassen in ähnlicher Weise wie das eben angeführte traunsteiner Recht die Erhebung des Gerüftes maßgebend sein. Eine Bestrafung, wie es scheint, des Gesindes wird in der Ordnung des Dorfes Altenglan von 1581 und 1610 [7]) festgesetzt; wer bei einem andern Feuer holt, muß auf dem Hafen einen Deckel haben.

Die Erziehungspflicht des Hausherrn dagegen tritt besonders deutlich zu Tage in den um 1530 festgestellten Haushaltspflichten des trierischen Amtmanns [8]). Zu diesen Pflichten gehört auch die, „des abentz das feur

[1]) Westenrieder, Glossarium Germ.-Lat. I S. XXIII ff., bes. XXIX; „brüft" = erhebt er Gerüfte. — [2]) Walther Stein, Akten I S. 349, 368. — [3]) Chr. Fr. Sattler, Gesch. d. Herzogth. Würtenberg unter den Graven V S. 51, 52. — [4]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar VII S. 518 ff., bes. 520. — [5]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 394 ff., bes. 398. — [6]) Walch, Beyträge V S. 21 ff., bes. 70, 73 ff. — [7]) Maurer, Gesch. d. Dorfverfassung II S. 416 ff., bes. 420. — [8]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III S. 314.

Digitized by Google

und sonsten uf die lichte, damit in allen gemachen vleissig usgelescht und verwahret, in guter achtung und versorgung haben, und sich in deme, deweil oftmals großer und unordentlichen schaden daraus entspringt, nit uf das gesind verlassen". Kraftlos, weil ohne Strafsatzung, ist auch die in den einbecker Statuten von 1549[1]) ausgesprochene Ermahnung, die Herren sollten ihre Kinder und Gesinde zur Achtsamkeit auf Feuer anhalten, und hindern, mit offenem Licht an gefährliche Orte zu gehen. Warnungen zur Vorsicht sprechen weiter aus die Bürgersprache zu Bielefeld 1578[2]) (mit Strafhaftung des Herrn), die katzenelnbogener Polizeiordnung 1597[3]).

Im 17. Jhdt. überwiegt die Anempfehlung sorgsamer Aufsicht des Herrn auf sein Gesinde. Die 1608 erneuerten Statuten von Arnsberg[4]) haben solchen Inhalt; sie erlegen weiter dem Hausherrn zehn Mark Strafe auf, falls die Feuerglocke seinetwegen gerührt werden muß. Ebenso mahnen die Statuten der sachsen-altenburgischen Stadt Eisenberg 1610[5]) die Bürger, auf Kinder und Gesinde des Feuers wegen zu achten, nichts Feuergefährliches an unsicheren Plätzen im Hause liegen zu lassen usw.; wer dawider handelt wird gestraft. Ähnlich ist die Anordnung in der schaumburger Polizeiordnung von 1615[6]). Die Statuten von Schleiz aus dem Jahre 1625[7]) geben das alte Gerüfterecht wieder. Die Devolvierung der polizeilichen Fürsorgepflicht auf den Vorsteher des Einzelhauses tritt besonders deutlich in den Statuten Waltershausens aus der zweiten Hälfte des 17. Jhdts.[8]) hervor. Es mag ein jeder auf

[1]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 203 ff., bes. 231. — [2]) Walch, Beyträge III S. 58 ff., bes. 69. — [3]) In der Univ.-Bibl. Marburg. — [4]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 310 ff., bes. 325. — [5]) Walch, Beyträge II S. 212 ff., bes. 262. — [6]) Rottmann S. 245 (Kap. 24). — [7]) Walch a. a. O. VIII S. 54 ff., bes. 127. — [8]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 360 ff., bes. 369.

Digitized by Google

das Feuer in seinem Hause achten, „denn es ist unmöglich, daß der Rath uff eines Jeden Haushalt, Gesindt und Kinder Tag undt Nacht sehen kan".

Als Beispiel für die Weiterbildung im 18. Jhdt. sei das hessische Recht angeführt; es lohnt nicht, die sämtlichen einander so ähnlichen Vorschriften der vielen deutschen Gesinde- und Feuerordnungen des Jahrhunderts vorzuführen. Die hessischen Gesindeordnungen seit 1736 [1]) und die hanauische von 1748 [2]) stellen die Haftung des Herrn erst ersatzweise fest. Das Gesinde soll von der Herrschaft nachdrücklichst gemahnt werden, an Orte, wo leicht brennbare Stoffe lagern, nicht mit offenem Licht oder brennenden Pfeifen zu gehen, auch nicht bei Licht am Flachs zu arbeiten. Handelt das Gesinde dagegen, dann soll es der Brotherr der Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls außer dem Gesinde auch er zur Strafe gezogen wird, seinen Regreß aber am Gesinde nehmen kann. Aus Hessen sind weiter die Feuerordnungen vom Juni 1775 und 16. März 1781 [3]) zu nennen. Hausväter sollen bei 20 Kammergulden Strafe nicht gestatten, daß die Mägde kleines Holz zum Feueranmachen nachts um die Öfen herumlegen; die Dienstboten sind beim Dienstantritt darüber zu unterrichten. Nachlässiges Gesinde wird nach Befinden mit Gefängnis, auch an Leib und Leben gestraft [4]). Das Verbot brennenden Lichts steht in Nr. 44. Ähnlich ist die Satzung der Feuerordnung, die sich die Stadt Hersfeld 1734 errichtete [5]).

Eine Folgerung aus der herrschaftlichen Gewalt ist in einigen Bestimmungen des Prozeßrechtes, vornehmlich im Mittelalter gegeben.

Das bedeutsame Verbot, daß das Gesinde grundsätzlich nicht in Sachen der Dienstherrschaft als Zeuge

[1]) § 17; LO. IV S. 410; VII S. 727; VIII S. 26. — [2]) § 15; St. A. Marburg IX A 1621. — [3]) LO. VI S. 828, 1019. — [4]) Nr. 38. — [5]) Demme, Nachr. u. Urk. II S. 322 ff., bes. 328, 329.

Digitized by Google

auftreten durfte, stimmt mit der gleichartigen Erscheinung überein, daß Hausgenossen allgemein zur Zeugenschaft untereinander unfähig sind. Ein Familienglied ist zu sehr an den Familieninteressen beteiligt, als daß es objektiv etwas aussagen könnte, was im Rechtsstreit gegen einen andern verwendet werden könnte. Das Recht war früher strenger als jetzt, wo es dem Verwandten freigestellt ist, ob er aussagen will, und wo der Richter die freie Würdigung der Verwandtenaussage hat. Eine Darstellung des durch einige nicht sehr bedeutungsvolle Ausnahmen durchbrochenen Zeugnisrechtes der Dienstboten, das so gut wie ganz der älteren Zeit angehört, ist bei Hertz in § 6 vollständig gegeben; zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird hier auf Hertz' Ausführungen verwiesen [1]). Nur der Code civil sei als Muster eines neueren Gesetzes angeführt. Er gestattet [2]) die Vernehmung der Verwandten und des Gesindes in Ehescheidungsprozessen; „mais le tribunal aura tel égard que de raison aux dépositions des parens et des domestiques", d. h. die Würdigung dieser Aussagen ist dem freien richterlichen Ermessen überlassen.

Aus der herrschaftlichen Gewalt gefolgert wurde ferner die prozessuale Vorschrift, daß gerichtliche Ladungen des Dienstboten [3]) den Umweg über die Herrschaft nehmen, oder daß diese doch wenigstens benachrichtigt werden mußte. Eine Stelle des augsburger Rechts [4]) kann nur so verstanden werden, daß die Ladung an den Dienstherrn zu richten ist: „Ist er ein wirt, der die notnumpht begangen hat, dem sol man ze sime huse

[1]) Die interressanten Wandlungen der späteren schwäbischen Dorfrechte seien ferner vermerkt (Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 682 ff., bes. 698 (1577) einerseits, S. 196 ff., bes. 211 (1567), S. 798 ff., bes. 810 (1612) anderseits). — [2]) Art. 251. — [3]) Allgemeine Zusammenfassung über die verschiedenen Formen der Ladung bei Osenbrüggen, Der Hausfrieden S. 35 ff. — [4]) Meyer Art. 31.

Digitized by Google

furgebieten: ist ez ein knecht der die notnumpht begangen hat, so sol man im furgebieten zem ersten male bi swem er gewaesen ist, unde diu andern zwai furgebot sol im der vogt tun an dem gerihte." Die Benachrichtigung des Dienstherrn von einer bösen Tat seines Knechtes wird in Passau 1300[1]) angeordnet: „Wirt eins burger knecht oder ein gast des nachtes gefangen auf der strasse an liecht, den sol man füren an seinen herren oder seines wirtes tür, und so sol er in zu recht stellen." [2])

Über diese Frage liegen im übrigen nur noch Zeugnisse aus späterer Zeit vor.

In Hessen war der Rechtszustand während des 18. Jhdts. verschiedenartig. Ein Urteil des Oberappellationsgerichtes in Cassel[3]) äußerte sich über den modus citationis so: „Dieser muss billig so beschaffen seyn, dass aller Anstoss und collisiones vermieden bleiben. Ein Bedienter lebt unter einem doppelten imperio, indem er unter den Befehlen seiner Obrigkeit, und unter den Befehlen seines Brodherren stehet. Da er nun ohne seines Brodherren Befehl oder Erlaubniss nirgends hingehen, und also auch nicht vor Gericht erscheinen kann: so muss diese ausgewürckt werden, damit er jene obrigkeitliche Befehle befolgen kann. Es kann also zwar der Bediente bey seinem Herrn um die Erlaubniss nachsuchen; allein, wann er es nicht thut, und hernach etwa realiter citiret werden soll: so kann doch der Herr nicht vorbeygegangen werden."

[1]) Alexander Erhard, Gesch. der Stadt Passau I S. 106 ff., bes. 111; Gengler, Stadtrechte S. 351. — [2]) Nicht hierher gehören die Festsetzungen des augsburger Rechtes von 1276 (Meyer Art. 105), der hildesheimer Statuten aus dem 15. Jhdt. (Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 298), des Vertrages zwischen Bischof und Stadt Worms von 1519 (Moser, Reichsstätt. Handbuch II S. 1017); hier handelt es sich um Festsetzung der Kompetenz des geistlichen Gerichtes. — [3]) Canngiesser, Collectio notabilium decisionum dec. 214.

Digitized by Google

Genaueren Aufschluß über die hessischen Verhältnisse gibt eine 1741 veranstaltete Umfrage[1]). Die Ladung von Dienstboten wurde in verschiedener Weise gehandhabt. Einfach war die Praxis im Amte Ziegenhain. Für Dienstboten von Herrn, die unter der Regierung stehen und Jurisdiktion haben, wird erst der Dienstherr requiriert, wenn die Dienstboten vor Gericht erscheinen sollen; hat der Herr keine Jurisdiktion, dann wird der Dienstbote unmittelbar geladen. Im Landgericht Cassel ist der andere Unterschied maßgebend: Hat der Grundbesitzer das Gut in Eigenbewirtschaftung, dann wird der Gutsherr um Sistierung seines Gesindes ersucht; ist das Gut verpachtet, dann werden Pachter und Gesinde ohne Umweg vor Gericht geholt. Vor 1731 wurden die Bedienten der Herrn, die unter der Regierung unmittelbar ihr forum haben, ohne Requisition zitiert; jetzt wird aber — von dem eben genannten Falle abgesehen — die Herrschaft stets um Requisition des Gesindes ersucht. In Felsberg herrscht gleichfalls diese Praxis ausnahmslos. Am 3. Dezember 1748 wurde dann angeordnet, daß es in Cassel bleiben solle, wie es war; auf dem Lande sollen die von Adel und andere privilegierte Personen, die keine Jurisdiktion haben, die Dienstboten „auf vorgängige Notification vor denen Untergerichten sistiren“[2]).

Daß dies in der Praxis befolgt wurde, zeigen verschiedene Einzelerlasse. So wird am 6. August 1787 einem Geistlichen aufgegeben, seine wegen Hutefrevels belangten Dienstboten zu sistieren[3]). In einer Verfügung vom 15. November 1793[4]) wird abschwächend nur von einer Benachrichtigung des Pfarrers gesprochen.

---

[1]) St. A. Marburg. Akten des Geh. Rats. Die Zitation der Domestiquen betr. 1748. Lit. D. num. 18. — [2]) LO. IV S. 1007. — [3]) LO. VII S. 184. — [4]) Ebenda S. 572; St. A. Marburg. Oberappellationsgerichtsakten von Keudell gegen Collmann wegen Sistierung eines Knechts 1797/8.

Digitized by Google

Von außerhessischem Rechte mag eine clevische Bekanntmachung vom 10. April 1816[1]) die abgeschwächte Gestaltung des Ladungsrechts in der neuen Zeit zeigen; die Herrschaft soll von Ladungen, Verhaftungen ihrer Dienstboten benachrichtigt werden[2]).

Im ersten Teile dieses Abschnittes wurde gezeigt, wie die Munt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Herrn durch seine Dienstboten postulierte. Die entsprechende Bestimmung, daß der Herr Rechtsgeschäfte für den Dienstboten abschließen kann, die diesen für sein Vermögen verpflichten, fehlt in dieser Allgemeinheit. Nur für den Prozeß wird dem Herrn die Stellvertretung seiner Dienstboten überwiesen.

In enger Anlehnung an das frühere Recht der unfreien Leute[3]) werden hier einige Rechtssätze ausgebildet. Kraft seiner Herrschaft kann der Herr für alle seiner Gewalt unterstellten Personen sowie für die Magschaft vor Gericht auftreten; der Kreis der Personen, für die ein solches „versprechen" des Hausvaters zulässig ist, wird eng begrenzt: „Ez sol auch nieman den andren vor gerichte versprechen, ern si danne sin mag oder sin eigen oder sin lehen oder sin gedingter chnecht oder er sitze ouf sinem eigen oder ouf sinem lehen oder ouf sinem lipgedinge oder ouf sinem einslehen...", heißt es im augsburger Rechte[4]).

Daß der Herr Schaden, der dem Dienstboten zustieß, selbständig einklagen kann, wird ausdrücklich des

[1]) Scotti, Cleve S. 2939. — [2]) Als lex sui generis mag hier noch ein hannoverscher Erlass vom 31. Januar 1749 genannt sein, dass Dienstboten ohne Benachrichtigung der Herrschaft auf der schwerinisch-wismarischen Post nicht aufgenommen werden dürfen (Spangenberg Nachtr. I S. 183); es sollte wohl ein Präventiv gegen den Vertragsbruch sein? — [3]) Schröder, RG. S. 233, 468. — [4]) Meyer S. 74; ferner westerwolder Landrecht (v. Richthofen, Rechtsquellen S. 274), auch bayerisches Landrecht XIII 148, 149 (v. Freyberg, hist. Schriften u. U. IV S. 439, 440).

Digitized by Google

öfteren festgesetzt. So findet sich in den Spiegeln[1]) die Bestimmung wegen dem Knechte zugestoßenen Schadens: „Wirt aber ime sin phert oder ander sin gut dubliche oder roubliche genomen in des herren dinste, ane des knechtes schult, daz muz ime der herre gelden, da vor muz man auch deme herre antwurten, ab her dor uf claget." Das zweite überlinger Stadtrecht[2]) gibt um 1400 demselben Gedanken in folgender Weise Ausdruck: „Es sol jeglicher sinen aigen schaden rügen; der gliche sine kind und wib, und sine dienst in acht tagen den nechsten, nachdem im der schad gescheen ist."

Für den Fall, daß der Knecht nicht imstande ist, die Klage zu erheben, gestattet das augsburger Recht die vertretungsweise Einklagung des Schadens durch den Herrn[3]): „Ist auch daz eines mannes chneht wunt wirt, der selbe von chranchait siner wunden niht gechlagen mak, noch auch der mage noch der friwende niht hat die umb in gechlagen mugen mit reht, so chlagt sin herre mit allem rehte wol an sines chnechtes stat untz an die aechte. Swenne der chneht danne für mag chomen, so sol man im rihten mit der aehte. Ist aver daz der chneht stirbet, so sol man dem herren rihten mit der aehte daz ist reht."[4])

Auch die Vertretung des beklagten Gesindes vor Gericht wird dem Dienstherrn bisweilen gestattet, so in einigen mährischen Quellen[5]). Auch die vorhin[6]) angeführte Stelle des passauer Rechtes ist in der Weise zu deuten, daß dem Herrn durch die Zuführung des schuldigen Knechtes zunächst seine Befugnis gewahrt werden

[1]) Ssp. III 6, Schwsp. 259. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 52 ff., bes. 111. — [3]) Meyer, Zusatz zu Art. 85. — [4]) Die umgekehrte Gestattung, dass der Herr seinem Gesinde für den einzelnen Fall Vollmacht zur Prozessvertretung gibt, wird im soester Recht des beginnenden 16. Jhdts. erwähnt (Seibertz, Urkundenbuch II S. 413, 414). — [5]) Hertz S. 39. — [6]) Oben S. 300.

Digitized by Google

soll, für seinen Knecht aufzutreten; „nymbt man in nicht aus, so sol man in behallten auf das recht", heißt es im Fortgange der zitierten Stelle. Der Herr muß für sein wegen Deliktes belangtes Gesinde bei Strafe auftreten, wie das mühlhäuser Heimbuch von 1736 bestimmt[1]); selbständiges Erscheinen des Gesindes ist verboten.

Die in einem solchen Verfahren nötig werdenden Eide darf nach den genannten mährischen Rechten der Herr für sein Gesinde zur Reinigung schwören[2]). Das gleichfalls schon angeführte bayerische Landrecht[3]) dagegen verlangt den Eid von dem jeweils durch den Herrn vertretenen Prozeßbeteiligten selber: „get ez aber zuo dem ayde, den sol der man selb swern". Verwandt mit jenem Rechte, das den Herrn im Prozesse für den Knecht schwören läßt, ist die Bestimmung des kölnischen Rates von 1407[4]) über den Eid des öffentlichen Rechtes: „Vort alle verwer, de nu zertzijt synt ind namails werden mogen, yeckliger besonder, soillen unsen heren v. r. sicheren ind geloyven by yrme eyde, dat sy off yre gesynde soillen de wairheit sagen denghenen, de de assyse davan gepeicht haint, off yrme gesynde van den, dat sy de weche verwerwet hetten."

Als Bestimmung des Prozeßrechtes ist schließlich noch die Regelung des Gesinde-Gerichtsstandes anzuführen. Der nahe liegende Grundsatz, daß das Gesinde dem forum der Herrschaft folgt[5]), wird in der Tat mehrfach ausgesprochen.

1301 hatten die Burgmannen zu Friedberg mit den Bürgern eine Beredung[6]); es sollten bei künftigen Streitigkeiten, die während der gemeinsamen Unter-

[1]) Städt. Bibliothek Mühlhausen; oben S. 267 f. — [2]) Hertz S. 39. — [3]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 439, 440; oben S. 302. — [4]) Walther Stein, Akten II S. 197. — [5]) Canngiesser, Decisiones dec. 167. — [6]) M. Foltz, Urkundenbuch I S. 64.

Digitized by Google

stützung des Königs Albrecht aufkommen könnten, Schiedsrichter eingesetzt werden. „Diz han die burcman, di sich daringesazt han, vur sich und ir gesinde getan." Der Erzbischof von Mainz verhieß im Jahre 1518 einigen Juden [1]), er wolle sie und ihr Gesinde „an khainem andern gericht oder an keiner andern statt bezeugen oder besagen lassen" [2]).

Als Beispiel für die spätere Zeit mag wieder Hessen dienen. Nur in der Stadt Cassel untersteht das Gesinde den Gerichten, denen seine Herrschaft untergeben ist, also bei Schriftsässigen auch den Obergerichten. Auf dem Lande dagegen ist das Gesinde unbeschränkt den schneller arbeitenden Untergerichten unterstellt [3]). Dies wurde später, am 9. Februar 1819, auch auf Hanau ausgedehnt und für Cassel (-Land) nochmals bestätigt [4]). Das Gesinde der Hofdiener folgte dem Gerichtsstande seiner

[1]) Auszüge aus Belegen Bodmanns zu einer Abhandlung über Judenrecht (Habelsche Sammlung). — [2]) Dagegen lassen sich die Festsetzungen Pfalzgraf Ottos für Stadt und Stift Sinsheim von 1429 (Oberrhein. Stadtrechte I S. 419) und der Rachtungsvertrag zwischen Bischof und Stadt Worms von 1519 (Moser, Reichsstätt. Handbuch II S. 1015 ff.) nicht als Belege verwenden; der Streit zwischen geistlichem und weltlichem Gericht soll hier geschlichtet werden. Vgl. auch Grimm, Weistümer VI S. 179, 180 (Clarenkloster in München), 385 (St. Trudbert zu Krotzingen). Auch oben S. 300 Anm. — [3]) Zitate bei Kopp, Handbuch IV S. 438, 439; vgl. ferner Erlasse vom 14. Nov. 1752, 11. Mai 1787, 3. September 1796 (LO. V S. 57, VII S. 174, 687); Canngiesser, decisiones, dec. 167, 157. — [4]) St. A. Marburg. Geh. Rats-Akten, den Gerichtsstand des Gesindes schriftsässiger Personen ... betr. 1819. — Für Klagen der Dienstboten gegen schriftsässige Herrschaften wurde 1737 das summarische Gericht in Cassel geschaffen (LO. IV S. 430). In der GO. von 1801 jedoch übertrug man den Untergerichten im Lande die Jurisdiktion in Gesindesachen, da der Landrat von Keudell begründete Bedenken gegen das weitabgelegene casseler Gericht geltend gemacht hatte (St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 1 a); weiter St. A. Marburg. Universitätsakten betr. der Studenten Bedienten sowie die Erscheinung vor der Polizei 1786 (IX 4 A Nr. 20).

Digitized by Google

Brotherrschaft nach Verordnungen von 1801 und 1802 [1]). Die schaumburgische Ritterschaft bemühte sich im 18. Jhdt., die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit über ihre Domestiken neu zu erwerben [2]). In einer Eingabe aus dem Jahre 1737 [3]) weisen die Ritter darauf hin, daß „die Domestiquen nach althergebrachter Gewohnheith des Schrift-Sassiats participiren und nicht am Bruch Gericht, sondern ihren foro ordinario an der Cantzley mögen belanget werden". Im Fuldischen war 1790 der Rechtszustand der, daß einzelne Dienstboten den privilegierten Gerichtsstand ihrer Herrschaft hatten. „Doch ist dies keine Regel, vielmehr auf besondere Gesetze und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen" [4]).

Im Anschluß hieran sei gleich über den Kirchenstand des Gesindes einiges mitgeteilt. Nach hessischer Konsistorial-Verordnung vom 1. Februar 1726 soll das auswärts dienende Gesinde an dem Kirchort seiner Herrschaft zum Abendmahl gehen [5]); „es ist aber mehr als Recht einer zweiten Kirche, denn als Ausschluß der Kirche des Heimathorts aufzufassen, und darum vielfach Herkommen, daß die Dienstboten am letzteren zum Abendmahl gehen" [6]). Umgekehrt stellt ein Ministerialausschreiben vom 24. März 1860 zur Erteilung der Absolution die prinzipale Zuständigkeit nicht des Pfarrers des Dienstorts, sondern desjenigen des Heimatsorts fest [7]); nur bei

[1]) Kopp, Handbuch V S. 226. — [2]) Näheres in § 2 (S. 335) bei Behandlung des Zwangsdienstes. — [3]) St. A. Marburg. Akten der rintelner Kanzlei betr. die „von der Schaumb. Ritterschaft praetendirte Jurisdiction über ihre Eigenbehörige und Domestiquen . . . ." 1736—1737. — [4]) Thomas, Sistem der fuldischen Rechte III § 555. — Nach Code civil Art. 109 teilt hausangehöriges Gesinde den Wohnsitz der Herrschaft. — Auf die spätere Rechtsentwicklung im ausserhessischen Deutschland einzugehen, hat hier nicht viel Zweck, da es sich um eine prozessrechtlich zwar wichtige Institution handelt, die aber für das engere Gesinderecht nur nebensächliche Bedeutung hat. — [5]) Büff, Kirchenrecht S. 256; LO. III S. 978 ff., bes. 982. — [6]) Büff a. a. O. — [7]) Ebenda S. 262.

Digitized by Google

Übertragung durch den zuständigen Pfarrer oder bei Krankheit des Dienstboten darf der Pfarrer des Dienstorts amtieren. Der zuständige Pfarrer soll die Dimissorialen (die nötige Zustimmung) nicht verweigern, wenn die Forderung, daß der Dienstbote bei dem zuständigen Pfarrer die Buße ablege, wegen weiter Entfernung oder aus anderen Gründen untunlich oder hart erscheint (Ministerial-Ausschreiben vom 14. März 1860)[1]. Der Dienstort spielt schließlich auch eine Rolle bei Proklamationen von Ehen[2].

Was über den Sitz in der Kirche bekannt geworden ist, soll kurz in Verbindung hiermit angeführt werden. In den mittelalterlichen zweistöckigen Doppelkapellen war der Platz der Dienstleute in dem einfacher ausgestatteten untern Raume; durch eine Öffnung in der Zwischendecke konnten sie an dem im oberen Geschoß abgehaltenen Gottesdienst teilnehmen[3]. Ein Beispiel aus Hessen ist die Pfalzkapelle in Oberkaufungen[4]. Über die Kirchenstühle erging z. B. in Oldenburg am 31. März 1701 ein Konsistorialreskript[5]. Die Mägde sollen in den Kirchenstühlen den Frauen und Kindern die Oberhand lassen. Wie die Mägde in die Kirche kommen, sollen sie in den Stuhl hineinrücken, ohne die Ordnung einzuhalten, die ihren Wirtinnen gebührt. In gleicher Angelegenheit bestimmte am 6. September 1816 das hessische Konsistorium[6]: Wenn ein Kirchenstand mehreren Familien zusteht, so muß das Gesinde der einen den Familiengliedern der andern bei mangelndem Raume weichen.

Schon im Verlaufe dieses Abschnittes wurden mehrere Belege dafür gebracht, daß die Gesetzgeber die Einheit

[1]) Ebenda S. 276. — [2]) Ebenda S. 257. — [3]) Piper, Burgenkunde S. 560, 561. — [4]) Die Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Cassel Bd. IV (Kreis Cassel Land, bearbeitet von A. Holtmeyer), Marburg 1910, Textband S. 184. — [5]) Corp. Const. Oldenb. I S. 145. — [6]) Büff a. a. O. S. 777.

Digitized by Google

des Hauses anerkannten, daß sie Bevorzugungen und Zurücksetzungen, die sie dem Hausherrn zuteil werden ließen, auch seinen Gewaltuntergebenen, der Familie und ebenso dem Gesinde, zufügten. Nur das Maß war verschieden. Denn als Stand wurde das Gesinde immer ungleich gegenüber der Herrschaft behandelt. Aber wo es die Familieneinheit forderte, mußten auch dem Gesinde die Rechte und Pflichten gemehrt oder gemindert werden, je nachdem sie, freilich in größerem Umfange, auch zu gunsten oder zu lasten des Hausherrn eine Veränderung erfuhren. Die Geschichte dieser Erscheinung, der einheitlichen rechtlichen Behandlung von Herrschaft und Gesinde, sei als letztes Glied in der Reihe der wichtigsten Merkmale des Gesindebegriffes hier dargestellt.

Die Einheit des Hauses und des Hausrechtes kommt am offenbarsten im Rechte des Hausfriedens zum Ausdrucke, wo das Gesinde der Herrschaft völlig gleichgestellt wird. Die Tatsache des Wohnens ist das Entscheidende dafür, daß eine bestimmte Person im Hausfrieden geschützt wird [1]). Selbst die Hausmieter sind des Hausfriedensrechtes teilhaftig wie der Hausherr, seine Familie und sein Gesinde [2]).

Die goslarer Statuten [3]) sprechen dies klar aus: „We in emme huse medinghe hevet unde darinne wonet, de unde sin ghesinde scal darinne hebben also guden vrede alse de wert selve oder sin ghesinde, dar si veylinghe oder nen." Gleiches steht in dem „Fridgerichts-Puech" von Regensburg, das vielleicht noch dem 13. Jhdt. angehört [4]); der Hausfriedensbruch wird begangen gegen den Wirt, „sein leut oder sein hausgenossen".

Die ausdrückliche Nennung des Gesindes geschieht in den demnächst hier anzuführenden Quellen in der Art,

[1]) Osenbrüggen, Hausfrieden S. 6, 7. — [2]) Ebenda S. 6; oben S. 259. — [3]) Göschen S. 50; ferner S. 34. — [4]) von Freyberg, hist. Schriften u. Urk. V S. 64 ff., bes. 69.

Digitized by Google

daß das Gesinde an bevorzugter Stelle als Schützer des Hausfriedens oder als Zeuge des Friedensbruches bezeichnet wird. Die Strafordnung der Stadt Speier von 1328[1]) sagt: „Es mag auch ein burger und sin gesinde einen, der wider ihren willen in jrme husse sitzet oder ist, den sie dri worbe uss habent heißen gehn, und uss nicht wil usstreiben, und sollent darumbe nicht verliesen, ob sie Hant an jhne legent, ane den Todtschlag, den sol man richten allewege." Als Zeuge wird das Gesinde erwähnt im zweiten Stadtrecht von Überlingen um 1400[2]): „Welcher burger dem andern in sin hus gat, es sie tags oder nahtes, und im sin wirtinen, sin tochter, oder sin swoster, sin mumen oder sin erber gehuset schraiet und ubel handlet, und si benotzogen wil, wirt daz geschrai also gross, daz er und sin husgesind und sin nachbaren sin geindert werden...", dann soll der Täter mit Geld und Ausweisung gestraft werden.

Späterhin tritt das Gesinde — wie im goslarer Rechte — wieder als der durch den Friedensbruch Verletzte auf. So im Rechte der thüringischen Städte Greußen (von 1556) und Frankenhausen (von 1558)[3]): „Von haussfriede Bruchs straffe. Ein jeder Burger, sampt dem ganzen Haussgesinde, sol in seinem hause undt hoffe, rechten friede haben, wurde ehr oder die seinenn hierueber von jemande vorwundet oder geschlagen inn dem seinenn, oder einer stiesse ihme mit gewalt seine haussthur auff, schluge oder wurffe ihme seine fenster aus, mit frevel undt bösem fursatze, der sol die rechte handt vorwarloset haben, oder ewigk vorweiset werden...." Und im Kapitel vom Hausfrieden der braunschweiger Po-

---

[1]) Christophori Lehmanni Chronica der freyen Reichs Stadt Speyer 3. Aufl. 1698 S. 285; Gengler, Stadtrechte des M. A. S. 448. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 52 ff., bes. 74. — [3]) Walch, Beyträge VII S. 61 ff., bes. 217; I S. 235 ff., bes. 356.

Digitized by Google

lizeiordnungen von 1573 und 1579[1]) sowie des neueren lüneburger Stadtrechts[2]) heißt es: „Wurde er den hauswirdt, sein weib, kinder oder gesinde beschedigen und wunden, er sol den kopff verloren haben." Der Schutz reichte noch weiter; auch obrigkeitlichen Eingriffen wehrte der Frieden des Hauses. So beispielsweise im neuen gothaer Rechte von 1579[3]), wo es im Kapitel vom Hausfrieden heißt: „Ein iglicher burger soll in seinem hause vor sich, sein weib, kinder und Gesinde für gefenglichen angriffen in burgerlichen sachen gefreiet sein..." Das friedrichstadter Recht von 1633[4]) übernahm den Grundsatz des lüneburger Rechtes. Als Beispiel süddeutschen Rechts diene die Jahrgerichtsordnung Kürnachs, einer villinger Dependenz, von ca. 1652[5]): „Welcher dem anderen heimblicher weiss bei nacht oder nebel in sein gewahrsambe, als in sein behausung oder andere gefährliche orth gienge oder darin befunden würde, desselbigen weib, döchteren, khünder oder eehalten zue schmähen understuonde oder schmähung an sie legte", der soll mit Geldstrafen belegt werden.

Auch der bürgerliche Frieden, der zwischen den einzelnen Familien des Orts herrschen soll, muß vom Gesinde gehalten werden und muß ihm zu gute kommen. Ein Satz der Weilerordnung für Himmlingen in Schwaben von 1662[6]) mag hierfür zeugen: Es „sollen alle und jede gemeindesgenossene, die jezund zu Himlingen sein und künftighin sich daselbsten wohnhaft ergeben werden, samt ihren weib, kinder und gesind aller freyndlichkeit, erbarkeit und verträglichkeit gegen einander sich befleissi-

---

[1]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 404 ff.; 453 ff. Cap. 24. — [2]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 772. — [3]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 317 ff., bes. 332. — [4]) Corp. Stat. Slesv. III 1 S. 514. — [5]) Oberrhein. Stadtrechte II 1 S. 108 ff., bes. 112. — [6]) Wintterlin, Württemb. ländliche Rechtsquellen I S. 483 ff., bes. 484.

Digitized by Google

gen, alles unnethig gezänck, hass, feindschaft und widerwillen einstellen und sich dergestalt erweisen, wie christlichen nachbarn gebührt und es die christliche lieb an sich selbsten erfordert."

Wie der strafrechtliche Schutz des Hausfriedens sind auch die sonstigen Minderungen und Mehrungen des Rechts, an denen den Dienstboten als Familiengenossen des Herrn ein Anteil gegeben wird, öffentlicher Natur. Aus dem Gebiete des Strafrechtes gehören weiterhin mehrere Bestimmungen über die Behandlung von Delikten hierher, die gegen Gesinde begangen wurden. Da soll kein Unterschied gemacht werden, ob der Verletzte ein Herr oder ein Knecht ist, vielmehr des Gesindes Tötung oder Verwundung gleich den Taten wider Bürger behandelt werden, da das Gesinde im Dienste eines Bürgers steht.

So setzen die verwandten alten Rechte von Hamburg, Lübeck, Bremen, Oldenburg, Goslar, Stade und Verden[1]) fest: „So welk knape an unses borghers denste is unde syn knecht heft ghewesen worde he wundet ofte dot geslagen de wile he in synes heren denste were buten desser stat unn en were de knecht nen borgher dat were doch an den liken steden ofte he borgher were de wile dat he unsen burgher denede." Eine ähnliche Bedingung für die Festsetzung einer gleichmäßigen Buße enthalten die nordhäuser Statuten von 1300, 1308, 1350, 1470[2]): „Swelch buze gesazt iz uf unse borger umme cheinen vorebil, di vorwerken der borger gesinde, ab su or rechte gemitte gesinde sint.

[1]) Lappenberg, Hamburg 1270 VIII 4, 1292 K 4, N 10, 1497 F 6, 1603 IV 20; Hach, Lübeck 349; Ölrichs, Bremen (S. 117) 1303 Stat. 86, (S. 340) 1428 Stat. 43, 1433 Stat. 75; ebenda (Oldenburg S. 818) Art. 87; Göschen S. 49 ff., 84 ff.; Pufendorf, obs. iur. I app. S. 163 ff. (Stade), bes. 218; ebenda S. 77 ff. (Verden), bes. 117. — [2]) Förstemann, Neue Mittheil. III 1 S. 44 ff., bes. 61, III 2 S. 1 ff., bes. 11, III 3 S. 39 ff., bes. 45, VI 2 S. 42 ff., bes. 51.

Digitized by Google

unde men vorwerket an on di selben buze also daz su or brot ezin sin unde gemit ein virteil iaris edir me" (so 1308). Der an einem Pfaffen und seinem Gesinde begangene Straßenraub gilt in jedem Falle als ein „rechter" nach dem Schwabenspiegel[1]) und dem augsburger Recht[2]). „Schilt einer einen man oder eine frawen oder ihr gesinde in seinem hausse, diss ist ein frevel", wird im alten gothaer Rechte[3]) verordnet. Unterm Gesichtspunkte des Hausfriedens wird auch in der oben[4]) erwähnten Stelle des neueren lüneburger Stadtrechtes die Verwundung des Gesindes gleich der des Wirtes und seiner Familie mit dem Tode bestraft.

Dagegen enthalten die Statuten Hannovers von 1309[5]) Festsetzung der rechtlichen Ungleichheit: „Welc borgere des andern knechte bot dede, de denet umme lon, he sie borgere eder nen, dar an ne Brac he nicht der stad kore." Das kann nur so verstanden werden, daß Mißhandlung eines Knechtes nicht die städtische Geldstrafe nach sich ziehen soll. Auch in Memmingen wurde 1396[6]) verschiedene Bestrafung angeordnet: „Wer ains andern gedingt mägt oder knecht misshandelt mit fräveln worten oder werken, der nit burger oder burgers kind sint, an den verliuret man gelt, aber weder jar noch manod...".

Der umgekehrte Fall, Bestrafung des Gesindes für ein von ihm begangenes Delikt, gerät einige Male auch in Abhängigkeit von dem engen Zusammenhalt des herrschaftlichen Hauses, so daß die bevorzugte Stellung des Hausherrn auch dem Gesinde zu gute kommt. In Friedberg verkündete 1331 der Kaiser einen Frieden

[1]) Art. 42. — [2]) Meyer, Art. 32. — [3]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 196 ff., bes. 212; die folgende Gegenüberstellung der „missethadt" erwähnt des Gesindes nicht. — [4]) S. 310. — [5]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 143 ff., bes. 213. — [6]) von Freyberg, hist. Schr. u. Urk. V S. 239 ff., bes. 282.

Digitized by Google

zwischen Burg und Stadt [1]). Hier wurde einigen Bürgern zugebilligt, daß ausnahmsweise ihre vergangenen „schulden" nicht gerichtet werden sollten; dies Vorrecht sollte sich auch erstrecken auf ihre Kinder und „gesinde, die ir brot essent". Nach der Stadtordnung von Walldürn aus dem Jahre 1492 [2]) wurde der Feldbirnendiebstahl mit acht Pfennigen weniger als sonst geahndet, wenn des Bürgermeisters Frau oder Gesinde sowie die Dienstboten der Priester, Edelleute, Zentgrafen und Zentbüttel Täter waren.

Auch auf dem Gebiete des hohen Staatsrechts teilte das Gesinde in mancher Hinsicht Vorzugsstellung und Benachteiligung seines Dienstherrn. Der Genuß des Stadtrechtes wurde in Brilon 1290 [3]) nur den unständigen Dienstboten versagt: „Vort mer have wy gesat, dat megede, de in der mathe [4]) nicht en synt, dat synt megede, de in eynen unsteden denste synt, also dat se de eyne wile dem eynen deynet, ind de anderen tyt dem anderen, ind gevet sich in manniger legge hantneringe [5]) ind unstedes denstes, de en sullen nicht gebruken des vurgeschr. stades rechten". Öffentlichrechtliche Verträge über den Frieden und gegenseitigen Schutz der Vertragschließenden bezogen auch das Gesinde ein. So der bereits angeführte Vertrag zwischen Stadt und Burg Friedberg von 1301 [6]), den die Burgmannen „vor sich und ir gesinde" geschlossen haben; ausgemacht wurde hierbei unter anderm, daß „di burcman sulen ane angest sin libes und gudes vor den burgere und die burgere sin ane angest libes und gudes vor den burcmannen". Die freie Reichsstadt Speier verheißt in der Strafordnung von 1328 [7]) dem Gesinde den

[1]) Foltz, Urkundenbuch I S. 114. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 248 ff., bes. 259. — [3]) Seibertz, Urkundenbuch I S. 532. — [4]) Durch das folgende erklärt; dazu Schiller-Lübben III S. 43. — [5]) Nahrung, durch Handarbeit verdient; Schiller-Lübben II S. 199. — [6]) Foltz, Urkundenbuch I S. 64; oben S. 304 f. — [7]) Lehmanni Chronica S. 284 ff., bes. 288.

Digitized by Google

Schutz: „Wer auch nicht gezünfft hat, an den frevelt man nicht, und ist auch in unserm Schirme nit, ane eines Mannes gedinget Gesinde, und sine Kindt, die unberaden sindt, an den soll man frevelen, und sollent in unserm Schirm sin." In ähnlicher Weise wie in Friedberg behandelt die 1358 getroffene Vereinbarung zwischen Ritter Arnold von Blankenheim und dem Erzbischof von Trier[1]) das Gesinde. Der Ritter verpflichtet sich, die Stadt Hillesheim also zu bestellen, „daz unser vorg. herre sine nakomen und der stieft der wol sicher sin, und daz sie ire frund und gesinde dar us und in zu allen iren willen und noeden varen riden und sich behelfen mugen wider allermenlichen..."; weiter folgen Bestimmungen über die Verköstigung des Ritters und seines Gesindes zu Kriegszeiten. Dieser Anteil des Gesindes an dem ius albergariae[2]) kommt beispielsweise auch in den 1507 aufgezeichneten Rechten des Stiftes Odenheim in Bruchsal gegenüber der Stadt[3]) vor. Darin steht die Aufforderung an die Bürger, die Stiftsleute und ihr Gesinde gut zu behandeln und wohl zu schirmen. Weiter ist für die Frage der öffentlichrechtlichen Gleichbehandlung ein Weistum des würzburgischen Städtchens Hofheim[4]) zu nennen; es verleiht den Kindern, Geschwistern und Dienstboten eines Hausgenossen alle Freiheiten, die dieser selber hat. Ein gewerberechtlicher Vertrag zwischen den braunschweiger Lakenmachern und den Juden von 1312[5]) endlich verdient hier angeführt zu werden, weil in ihm das beiderseitige Gesinde für die Erledigung der geregelten Fragen (Verpfändung von Laken usw.)

[1]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III S. 232, 233. — [2]) du Cange, Glossarium I S. 168, III S. 655; Pufendorf, de iurisdictione p. II sect. III § 209; Walch, Beyträge VI S. 258 Anm. — [3]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 901 ff., bes. 905. — [4]) Grimm, Weistümer VI S. 94 ff., bes. 96 (§ 26). — [5]) Hänselmann, Urkundenbuch II S. 388.

Digitized by Google

den kontrahierenden Arbeitgebern völlig gleichgestellt wird [1]).

Wie die Bürgerrechte half das Gesinde dem Herrn auch Mühen tragen, die diesem von der Öffentlichkeit auferlegt wurden. Die goslarer Statuten gaben den Bürgern auf, Weib, Kinder und Gesinde sich in den Krieg folgen zu lassen, bei Meidung der Haftung für die Schäden, die durch die Zurückgebliebenen angerichtet werden [2]). Zu Freiburg im Breisgau wurde 1308, verstärkt 1324 [3]), verordnet: „Nimet ouch ieman urlop vor dem rate, und wil hinnan varn kriegen, oder anders tuon das ime füget, der sol dar nach nüt me in die stat varn, er noch enkein sin knecht, noch nieman der ime dar zuo hilfet." Für einen Einzelfall wurde gleiches 1410 in Hannover bestimmt [4]).

Schließlich hatte das Gesinde in verschiedenen Gegenden Teil an den Erleichterungen der Steuer- und sonstigen Abgabenlast, die der Dienstherr erfuhr.

Als in Friedberg 1354 [5]) eine Fruchtabgabe eingeführt wurde, erhielten die Burgmannen samt ihrem Gesinde Freiheit von der Steuer zugebilligt. Die beschränkte Menge Wein, die nach einem Revers von 1394 [6]) der Pfarrer Johann Fyde in seinem zu Friedberg neu gekauften Hause halten durfte, war so bestimmt: „Auch so sal und enwil ich keynen wyn da kellern odir nyderlegen, ez enware dan zum jare ejn fuder wynss, daz ich selbis drinken wulde mit myme gesynde, und nit darubir, des ich

[1]) Über den Judenschutz wurde oben S. 274 ff. bei Behandlung der Herrenhaftung für das Schutzgeld das Nötige mitgeteilt. — [2]) Oben S. 281. — [3]) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. I S. 180, 251. — [4]) Im grossen Stadtbuche enthalten; Vaterl. Archiv des hist. Vereins f. N.-Sachsen Jahrg. 1844 Heft 2—4, S. 547. — [5]) Foltz, Urkundenbuch I S. 193. — Für älteres Recht Norddeutschlands vgl. auch Göschen, Goslarer Statuten S. 84. — [6]) Foltz a. a. O. S. 447.

Digitized by Google

auch nymande virkauffen sal noch enwil und auch nit me kellern noch nyderlegen.“ [1])

Auch in Mockstadt hatte das Pfarrgesinde teil an der Befreiung seiner Herrschaft von der Fastnachtshuhnabgabe, wie ein Weistum von 1365 [2]) anordnet. Zu Worms wurde in der um 1400 entstandenen Ordnung der Fergen [3]) den Bürgern, die auf ihre Wiesen gelangen wollten, der Rheinzoll erlassen. „Item sullen sie von der burger medern semmenern knechten meden, die uff ir wiessen gent, von den armen luden, die rore und holtze holent, und von gresern nusnit nemen.“ Als weiter in Worms 1509 die Freiheiten der Geistlichen und ihres weltlichen Gesindes geordnet wurden [4]), wurde auch bestimmt, daß die Objektlasten, d. h. die „Beschwerden und Bürden, so andern weltlichen Bürgern ihrer güttere halber aufgelegt werden“, von den Dienstleuten gleich andern Personen getragen werden sollten. „Was aber den Personen und nicht den Güttern aufgelegt wird, dess sollen sie frey und ledig stehen, ohn alle Beschwerde“.

---

[1]) Dies Privileg des Haustrunks zu gunsten des Gesindes besteht z. B. auch nach dem münchener Stadtrecht. Art. 340 (Auer S. 132) verbietet, dass die Wirte nach der Bierglocke abends noch ausschenken; „doch fleust (= verleust) chain leitgeb darumb, ob er seinem ingesind oder seinen gesten, die datz im ze herberg sind, nach der glocken ze trincken geit“. Ähnlich ist die Bestimmung in einem Bierrezess zwischen Landgrafen Wilhelm von Thüringen und dem von Erffa aus dem Jahre 1463 (Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 69). Wohl um nicht zu viele Personen des Vorteils geniessen zu lassen, ordnete das duderstadter Recht (Gengler, Dt. Stadtrechte S. 93) an: „Nymant en schal der ackerknechte, noch der deinstmegede mehr in sin huss nehemen wen sesse, dat dey kumpanie in synen huse heffen, den hey beyer vorkouppen wille.“ Vgl. ferner Stadtordnung Heidelbergs von 1465 (Oberrhein. Stadtrechte I S. 483 ff., bes. 487). — [2]) Grimm, Weistümer III S. 435 ff., bes. 436. — [3]) H. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, I 3 S. 649. — [4]) Moser, Reichsstätt. Handbuch II S. 977.

Digitized by Google

In ähnlicher Weise wie in Friedberg 1394, nur mit Herauskehrung der Steuerfrage, wurde um die Mitte des 15. Jhdts. in Miltenberg[1]) angeordnet, daß nicht „verbedet" zu werden braucht, „wie viel ein man hussrat hat, bette, kann, pfanne, heffen, wie es genant si, das dar zu gehoret, . . . den er zu sinem hussgesinde hat und heldet", ferner Frucht, Fleisch, Obst, das der Hausherr „mit sinem gesinde" essen will „und nit verkeuffen angeverde". In Weinheim sicherte die Stadtordnung von 1489[2]) auch dem Gesinde der „frien person" Freiheit von „ungelt, leggelt und ander burgerlicher beswerniss" zu.

Eine Festsetzung aus dem 1540 zwischen Philipp dem Gr. von Hessen und den Pfännern zu Sooden an der Werra geschlossenem Vertrage[3]) sei sodann angeführt. Philipp verheißt den Pfännern und ihren Knechten Freiheit von aller Dienstbarkeit, die er seinen Salzknechten usw. vielleicht auferlegen wird. Daß auch in späterer Zeit die Großen im Lande Steuerprivilegien für sich und ihr Gesinde sich auszubedingen verstanden, zeigt eine Beschwerde der hessen-schaumburger Ritter von 1737[4]), die sich hierin auf Zusicherungen von 1731 berufen. Ganz Ähnliches wie die wormser Fergenordnung[5]) bestimmte schließlich die Satzung eines Vergleiches zwischen der Gemeinde Kostheim und dem Kloster Altenmünster zu Mainz vom 11. Oktober 1730[6]). Das Recht der Nachenfahrt über den Main haben die zur Überfahrt befahrt bestellten Fährleute nicht ausschließlich: „wo ein

---

[1]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 328. — [2]) Ebenda S. 394 ff., bes. 397, 398. — [3]) U. F. Kopp, Beiträge zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bey Allendorf an der Werra. Marburg 1788. S. 100. — [4]) St. A. Marburg. Akten der Rintelner Kanzlei betr. die von d. Ritterschaft beanspruchte Jurisdiction, 1736—37, Bl. 72 v. — [5]) Oben S. 316. — [6]) Nach Notizen Bodmanns über das Recht der Mainfahrt zu Kostheim (Habelsche Sammlung).

Digitized by Google

Bürger . . . einen eigenen Nachen hätte, soll demselben damit für sich und sein Hausgesind nach Mainz zu fahren . . . erlaubt . . . seyn" [1]).

An dieser Stelle angefügt sei schließlich eine Erwähnung des Gesindes in besonderem Zusammenhange. Die Gemeindeordnung für Bühlertann in Schwaben von 1643 [2]) ordnet an: „Wan gemeind und darinen ein umfrag gehalten würdt, soll ainicher gemeindsman dem andern, auch weder weib, kinder und ehehalten im wenigsten nichts davon offenbahrn, wass einer oder der ander gemeindsman für ein antwort oder stimm gegeben, bey

[1]) Über die sonstigen Beziehungen des Gesindes zum Steuerrecht seien kurz einige Angaben beigefügt. Als Steuersubjekt kommt das Gesinde ausserordentlich häufig vor, insbesondere auch in den Zeiten der Kopfsteuer, in den Türkensteuerordnungen des Reichs und den daraufhin erlassenen Landesordnungen. Ein sehr frühes Beispiel solcher Notbesteuerung auch des Gesindes wird in der halberst. Sachsenchronik für 1429 gemeldet (Casper Abels Ausgabe, Braunschweig 1732 S. 215); „de Werlde wart geschattet" wider „de Bemische Ketter", das gemeine Volk, so auch die Dienstboten, geben einen böhm. Groschen. Ferner Reichsabschied 1512 I § 2 (Neue u. vollst. Sammlung II S. 138); späterhin noch weitere Besteuerungen. Aber auch als Steuerobjekt muss das Gesinde dienen, als Wertmesser für eine gewisse Höhe des Wohlstandes. Dienstbotensteuern gab es vornehmlich im Ausland, England, Holland, Schweiz (Wörterbuch d. Volksw. II S. 442); in England insbesondere wurde während der letzen Zeit des 18. Jhdts. eine Bedientensteuer eingeführt (Krünitz S. 712). In Preussen schuf Hardenberg 1810 eine allgemeine Luxussteuer auf Dienstboten, Pferde, Hunde und Wagen (Treitschke, Deutsche Gesch. I S. 370). Auf der Grenze von Subjekt- und Objektsteuer steht das oben S. 272 f. mitgeteilte mainzer Recht von 1701. — Einen eigenartigen Einfluss auf die Steuerlast des Dienstherrn übte das Gesinde nach eisenacher Willkür des 14. Jhdts. aus (Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 22). Vom Grundbesitz braucht nur der dritte Teil versteuert zu werden, „darumb das eym yglichen beerbten manne sein erbe auf ein ihaer nicht mehr den den dritten teil nuz brenget, wen das eine teil leigt in brache, das ander teil wirdt den gesinde zu lohn, der dritte teil kumpt ym zu nuze". — [2]) Wintterlin, Württemb. ländl. Rechtsquellen I S. 304 ff., bes. 332 f.

Digitized by Google

1 fl. straff." Das Gesinde wird hier neben Hausfrau und Kindern als besondere Vertrauensperson des Hausherrn genannt, denen gegenüber die Amtsverschwiegenheit ausdrücklich eingeschärft werden muß.

Die hier gegebenen zahlreichen Beispiele dafür, daß das Gesinde in gleicher Weise wie sein Dienstherr an Rechten und Pflichten Anteil bekam, dürfen nicht zu dem Irrtum verleiten, als habe dadurch eine soziale Gleichstellung in die Wege geleitet werden müssen. Nichts lag unsern klassenbewußten Ahnen ferner. Der Unterschied des Standes bleibt. Das Muntschaftliche im Gesindeverhältnis verlangt nicht nach einer Ausgleichung des sozialen Unterschiedes. Im Gegenteil; die Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt braucht Untergebene. Zwar stehen die der Herrschaft des Hausvaters untertanen verwandten Familienglieder mit diesem auf derselben sozialen Stufe. Ihre Unterstellung unter die Macht des Gemeinschaftsführers wird anders als durch soziale Minderung herbeigeführt. Die Munt verlangt nicht, daß auch im Stande der nicht vorhandene Unterschied zwischen den Gliedern und dem Leiter künstlich herbeigeführt wird. Aber ebenso gilt das umgekehrt. Wo die soziale Scheidung besteht (wie zwischen Herrn und Gesinde), liegt kein Anlaß vor, diesen Unterschied durch Hebung des Gesindes aus seinem Stande heraus zu beseitigen [1]).

Ja, das Klassenrecht des Mittelalters ging noch weiter [2]). Es nahm einem Bürger, der in Gesindedienste ein-

[1]) Nur vor der höchsten Gewalt fand wenigstens die Theorie der frommen Betrachtung einen Ausdruck für die allgemeine Menschengleichheit von Herrn und Diener. Eine alte Inschrift sagt es:

Der Tod ist blind, sieht doch all' an,
Er schiesst gewiss, trifft jedermann,
Herr, Knecht, Frau, Magd, reich, arm, jung alt,
Wie, wo, wann und wer ihm gefallt.

[2]) Dass das Gesinderecht aus der Zeit der Unfreiheit der Form nach noch härter war, braucht nicht hervorgehoben zu werden; Grimm, Rechtsaltertümer bes. S. 339 ff.

Digitized by Google

trat, seinen sozialen Rang und versagte ihm so beispielsweise das Recht des Einlagers. 1303, 1428 und 1433 wurde in Bremen bestimmt [1]): „Thenet oc en borghere ether enes borgheres sone umme loon, ed scal in theneste wesen. Hevet ok en man enen mach, then he set to siner boden tafle, the loon openemet, the scal oc in theneste wesen. Jeghen aldusdanne knechte, also hir vore bescreven stat, en schal nen borgere to leghere [2]) komen, noch se jeghen nenen borgere." Ebenso war das Recht in Oldenburg [3]) und in Verden [4]). Noch deutlicher redet das Recht, das im großen Stadtbuch Dortmunds [5]) enthalten ist: „Were eyn borghere, dey knecht oder ghesinne worde eynes heren, ritters eder knapen, die gheseten is tusghen Wezere unde Ryn, die sal siner borgherscap entweret siin, hie en dede dat met wulbort des rades."

Wenn auch diese Quellen einer Zeit angehören, die vielleicht die Gegensätzlichkeit der Handwerker zu dem sich ausbildenden neuen Stande der Hausdienstleute [6]) besonders kräftig hervorkehrte, so blieb der Unterschied zwischen Handwerkern, die für eine künftige Selbständigkeit arbeiteten, und Dienstboten, die eine solche Selbständigkeit nie zu erwarten hatten, doch bestehen [7]). In

[1]) Ölrichs S. 44; 337, 338; 1433 Stat. 77. — [2]) Schiller-Lübben II S. 651. — [3]) Ölrichs S. 786 ff., bes. 800. — [4]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 77 ff., bes. 117. — [5]) Frensdorff, Statuten und Urteile S. 57 ff., bes. 78 (Nr. 48, 49). — [6]) Oben S. 244 f. — [7]) Gelegentlich vorkommende unbedeutendere Rechtsunterschiede zwischen Bürgern und Gesinde können den Eindruck noch verstärken. So wenn in Rastenberg 1491 nur den gesessenen Bürgern, nicht auch Kindern, Gesinde, Hausgenossen u. s. w. das Fischen gestattet wird, oder in Remda 1635 das Verbot ergeht, dass Gesinde, Gäste und Bürger, die unter fünf Mark verschossen, Messer tragen, die länger sind als das Mal an Hofmanns Haus (Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar VIII S. 2 ff., bes. 14; 27 ff., bes. 30). Vgl. ferner Weistum von Langenlonsheim, letzter Satz (Grimm, Weistümer II S. 153 ff., bes. 155). — Zu Goethes Zeiten war Mägden (und Handwerksgesellen) der Aufenthalt in den Esplanadeanlagen zu Weimar

Digitized by Google

den Städten gehörte eben das Gesinde nicht zu den Bürgern, sondern nur zu den „Einwohnern“ [1]). Und auch auf den Dörfern mit ihrer noch heute unvermindert harten Standesscheidung zählte man das Gesinde nicht als vollberechtigte Gemeindeglieder, sondern als Beisassen wie die noch nicht selbständigen Kinder [2]). Die ächtende Wirkung des Gesindedienstes verlor sich späterhin in einem gewissen Maße. Nach der oben [3]) angeführten Reichshandwerksordnung von 1731 sollte einem Handwerksgesellen ein vorübergehender Herrschaftsdienst nicht hinderlich sein.

Die im Verlaufe der Darstellung mitgeteilte Fülle von Belegen für die muntschaftliche Anschauung des Gesindeverhältnisses reicht bis ins 19. Jhdt. hinein. Nicht überall hat die rationalistische Auffassung des Gesindevertrages, die gegen Ende des 18. Jhdts. in die Praxis überzugehen anfing, die Ausscheidung jener Elemente bewirkt. Im preußischen Recht ist eine Entfernung verschiedener, bequemer Weise „patriarchalisch“ genannter Bestimmungen aus dem Gesinderecht in der Zeit des ALR. erfolgt [4]). Vielleicht ist das in einem Zuge mit der Zertrümmerung der vielen Fesseln des Gesindes, die damals gesprengt wurden, vor sich gegangen. Die ruhigere Entwicklung im Westen, die solche Gewaltkuren nicht nötig hatte, ging zu einem sehr großen Teile damals nicht zu anderen Grundsätzen über, sondern begnügte sich mit einer formellen Neubildung des Gesinderechts. Typisch hierfür sind die beiden großen hessischen Gesindeordnungen, die ja in die hohe Zeit der preußischen Rechtsgeschichte fallen. Sie nehmen Einiges aus dem preußi-

verboten (Wilhelm Bode, Damals in Weimar, Weimar 1910, S. 24); gleiches Verbot bestand für die Aue in Cassel nach Verordnung von 1745 (LO. IV S. 842).

[1]) Schröder RG. S. 648. — [2]) Maurer, Dorfverfassung I S. 143. — [3]) S. 245. — [4]) Hedemann S. 202.

Digitized by Google

schen Recht hinüber; aber, was sie an Äußerungen über die muntschaftliche Art des Gesindewesens enthielten, das behalten sie auch. Nichts wird hinzugetan und nichts genommen; das Verhältnis zwischen Brotherrn und Dienstboten ist genau so viel und so wenig Vertragszustand wie bisher.

Wie die Übertragung der Herrschaftspflichten und Rechte auf den Dienstherrn sogar durchaus mit den damaligen modernen Vertragsideen verträglich war, zeigt die aschaffenburger Gesindeordnung von 1811 [1]), die ihre neufranzösische Abkunft in nichts verleugnet. Die allmächtige Polizei verleiht hier dem Hausvater das uralte Hausrecht unter neuem Namen zu neuem Rechte. § 2 lautet: „Insofern der Dienstherr als Familienhaupt die häusliche Ordnung handhabt, überträgt die Polizei dem Dienstherrn die Wachsamkeit über das Dienstgesinde, und in Zuversicht auf diese häusliche Wachsamkeit begiebt sich die Polizei jeder Einmengung in Dienstbothen Angelegenheiten in solange, als solche das Innere der Hausshaltungen nicht überschreiten, oder der Dienstherr und Gesinde ihren Beistand anzurufen nicht nothwendig findet." Völlig in Einklang hiermit ist es, wenn in § 26, wo die Treupflichten des Gesindes aufgezählt werden, ihm insbesondere auferlegt wird, „im Falle der Noth und augenblicklicher Gefahr das zu thun, was jedes andere Glied der Familie, nach seinen Kräften und Umständen, in diesem Falle nicht verweigern würde." Und dann heißt es noch in § 31: „Der Dienstgeber als Familienvater und Hausherr ist verbunden", dem Gesinde Lohn, Kost und das übrige zu reichen.

Es handelte sich in diesem Kapitel darum, den Begriff des Gesindes, seine Unterscheidungsmerkmale gegenüber andern Berufen und Ständen festzustellen. Wirkungen

[1]) St. A. Marburg Akten der Praefektur Fulda, Landes-Polizei, Aufsicht aufs Gesinde, 1128.

Digitized by Google

gerade der Muntidee treten, wie schon bemerkt, noch an vielen andern Stellen des gesamten Gesinderechts auf, ohne daß in dieser grundlegenden Feststellung zunächst darauf eingegangen zu werden brauchte. An ihrem Platze wird auf die Hervorhebung der sonstigen muntartigen Besonderheiten der nötige Bedacht genommen werden. Vielleicht das wichtigste Stück aus dem weiterhin zu berücksichtigenden Muntrechte ist die Pflicht der Dienstherrschaft zur Krankenfürsorge[1]), deren Grundlagen ja erst in der neuesten Zeit so völlig verändert worden sind.

§ 2. Die Beschaffung der Dienstboten (Der Gesindemarkt).

Nicht die Lohntaxen und nicht die Vorschriften über Vertragsbruch, Abspenstigmachen oder Untreue sind die häufigsten Rechtssätze, die im Gesinderecht vorkommen; das sind vielmehr die meist nur nebenher beachteten (und allerdings auch nur nebenher erscheinenden) Bestimmungen über die Herbeischaffung des nötigen Gesindematerials, was auf die mannigfaltigste und absonderlichste Weise versucht wird.

Die Klagen über Mangel an Gesindeangebot sind bei weitem die dringendsten, welche die Dienstherrschaften erheben; mit der größten Regelmäßigkeit geben die Regierenden, die ja auch Dienstherrschaften zu sein pflegen, dem herrschaftlichen Empfinden nach und bringen die Klagen vornehmlich in Einleitungen zu großen Gesetzen beweglich zum Ausdruck. Aus diesen vielen Äußerungen der Gesetzgeber darf man keine weitgehenden Schlüsse auf den Gesindemangel herleiten; man bekommt ja doch nur eine Partei zu hören.

Eine fortlaufende statistische Berechnung, wie weit die Beschwerden über das Auseinandergehen von An-

[1]) Unten § 11.

Digitized by Google

gebot und Nachfrage auf dem Gesindemarkt in der Vergangenheit berechtigt waren, läßt sich aus Mangel an jeglichem Material nicht ausführen. Volkszählungen konnten keinen Stoff zur Beurteilung liefern, da über den Umfang der Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit Erhebungen nicht veranstaltet worden sind; die Volkszählungen könnten bei ihrem vereinzelten Auftreten auch immer nur Material für ihr Jahr geben, das durch vorangegangene Kriege, Krankheiten oder Hungersnöte vielleicht ein außergewöhnliches Gepräge erhält.

Jedenfalls steht das fest, daß die Behauptung einer vorwiegenden Gesindenot in der Vergangenheit aus Quellen nicht bewiesen werden kann. Die Tatsache, daß während des Mittelalters auch in der dienenden Klasse das weibliche Geschlecht überwog [1]), sagt nichts zu dieser Frage, sondern bekundet nur etwas über die Zusammensetzung des Gesindes in sich, ohne es in Beziehung zu den nachfragenden Dienstherrschaften zu setzen.

Das bei weitem wirksamste Mittel zur Gesindebeschaffung war der Zwangsdienst. Man muß hierbei verschiedene Arten unterscheiden.

Der Zwangsdienst des älteren Rechtes bestand in Westfalen und Hannover. Hier mußten schon im 14. und 15. Jhdt. die Kinder der Eigenbehörigen dem Herrn als Gesinde ein Jahr lang dienen [2]). Welches der Ursprung dieses Rechtes war, mag dahingestellt bleiben.

Wichtiger ist der Zwangsdienst des neueren Rechtes, wie er vornehmlich in Ostdeutschland und in Bayern vom 16. Jhdt. an entstand; er erfuhr eine weitergehende Ausbildung. Es gibt zwei Formen dieser Art Untertanenpflicht.

---

[1]) Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter S. 5. — [2]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 289 ff.; dazu Grimm, Weistümer III S. 63, 147, 155, 199, 201, 203, 207; Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit S. 97 ff.

Digitized by Google

Die Kinder der unfreien Bauern waren entweder verpflichtet, sich für den Fall, daß sie sich zu vermieten vorhatten, der Gutsherrschaft zum Dienen anzubieten. Erst wenn diese Herrschaft erklärt hatte, von dem ihr zustehenden Vormieterechte keinen Gebrauch zu machen, oder wenn die mehreren Jahre Dienst, auf die der Herrschaft das Vorrecht zustand, von dem Dienstboten ausgedient waren, durfte dieser sich auch an anderen Stellen vermieten. Die andere Form bestand darin, daß der Herrschaft ein absolutes Recht auf einige Dienstjahre der Bauernkinder zustand, mochten diese nun überhaupt die Absicht haben, zu dienen, oder nicht. Dies ist der Zwangsdienst im engeren Sinne.

Man darf aber zwischen den beiden Arten keine allzu großen Verschiedenheiten annehmen. Denn die Kinder der untertänigen Bauern hatten doch stets die Absicht, vor der Heirat erst einige Zeit in Gesindedienste zu gehen. In Wirklichkeit stellt sich das Vormieterecht nur als eine Benachteiligung der anderen Dienstherrschaften im Lande dar, während es für die Bauernkinder nur in den Ausnahmefällen, wo sie wirklich einmal nicht die Absicht zu dienen hatten, eine Grausamkeit und Ungerechtigkeit im Vergleiche zum absoluten Zwangsdienste war. Die Form der Vormiete schont anscheinend das Selbstbestimmungsrecht der Bauernkinder mehr, als es der absolute Zwangsdienst tut. Ein praktischer Unterschied aber ist in der Regel nicht vorhanden.

Über das Vorkommen des neueren Zwangsdienstes beider Formen im Osten Deutschlands liegen schon mehrere teilweise gründliche Arbeiten vor [1]), durch welche die Frage für diese Gebiete genügend geklärt ist. Es sei vor Behandlung der west- und süddeutschen Geschichte ganz

---

[1]) Die Werke von Fuchs, Wuttke, Knothe, Frauenstädt, Lennhoff sind im Literaturverzeichnis näher bezeichnet.

Digitized by Google

kurz auf die Entwicklung des Rechtes im Osten eingegangen.

Schon im ersten Teile wurde ausgeführt, welches die Gründe für das Vorkommen des Zwangsdienstes im Osten waren, die Größe der Betriebe, die dadurch bedingte Leutenot, die politische Macht der Großgrundbesitzer [1]).

Mit dem Beginne des 16. Jhdts. gelangten die meisten der östlichen Staaten zur Einführung des Zwanges. In Brandenburg begann man 1518 mit der Vormiete [2]). Eine „subsidiäre Gesindedienstpflicht" der Bauernkinder entwickelte sich in Pommern zu Anfang desselben Jahrhunderts [3]). Schlesien führte 1545 die Vormiete ein [4]). Wie in Pommern liegen auch für die Oberlausitz die ersten Beispiele von Dienstzwang aus dem Anfange des 16. Jhdts. vor; die Landesordnung von 1539 sanktionierte den Zustand [5]). Am spätesten geschah etwas in dieser Richtung in Kursachsen. Es kommen gelegentliche, ganz vereinzelte Maßnahmen großer Herren zur Begründung eines Dienstzwanges in der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. vor; 1568 wurde auf den kurfürstlich sächsischen Vorwerken das Vormieterecht eingeführt. Die allgemeine Einrichtung des Zwangsdienstes geschah nach langen Vorverhandlungen, die besonders von 1609 an dringlich von den Gutsbesitzern betrieben wurden, erst 1651 in Form der Vormiete [6]).

[1]) Oben S. 29 ff. — [2]) Lennhoff S. 2, 105. — [3]) Fuchs S. 54. — [4]) Frauenstädt S. 875. — [5]) Knothe S. 280. — [6]) Wuttke S. 40, 42, 80, 84 Welche Ersparnis der Zwangsdienst für den Gutsherrn bedeuten konnte, sieht man aus einer Notiz in R. C. Benningsens Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen; 1771 S. 321. Benningsen gibt hier als Musterbeispiel den Anschlag eines fingierten Ritterguts Adelsheim und bemerkt: „Der Dienstzwang ist hier gar beträchtlich, ... daher fast niemals fremdes Gesinde nöthig ist." Da Benningsen praktisch brauchbare Ratschläge und Anschläge geben will, ist wohl kaum anzunehmen, dass er dies Idealbild eines bloss auf Zwangsgesinde angewiesenen Gutes frei erfunden hat; er wird genug Besitzungen kennen gelernt haben, die

Digitized by Google

Die Befreiungsgesetze des 19. Jhdts. berichten überall die endgültige Abschaffung des Dienstzwanges.

Für die Länder des westdeutschen Kleinbetriebes bedeutete der Zwangsdienst — in der Form des absoluten Zwanges oder des Vormieterechtes — eine Ausnahme.

Am zusammenhängendsten ist das Gebiet des Zwangsdienstes in Bayern. Hier durften die Grundherrn zur Errichtung eines Hofbaues die Scharwerke ihrer untertänigen Bauern nur in beschränktem Maße heranziehen; die darüber hinaus erforderliche Arbeit verrichteten Taglöhner und Gesinde [1]). Die Schaffung des Zwangsdienstes zur Sicherung des nötigen Gesindematerials lag daher nahe.

Schon 1516 wurde die Einführung der Vormiete auf den herzoglichen Hofbäuen gestattet [2]). 1553 erfolgte die Verleihung dieses Zwangsrechtes auch an die sonstigen Herrschaften des Landes; das Landrecht von 1616 blieb dabei [3]). Im Codex Maximilianeus schließlich geschah 1756 die Einführung des absoluten, allgemeinen Gesindezwangsdienstes der Bauernkinder [4]), es wurde nämlich bestimmt, „dass die Jurisdiktionsuntertanen auf dem Land sich ihrer Herrschaft, sofern sie dieselbe bedarf, sowohl zum Schloss- und Hofbau, als anderen anständigen Diensten, jedoch andergestalt nicht, als in der Hofmark und um gebräuchlichen Lohn, wenigstens auf einige Jahre zu verdingen schuldig sind".

Wie weit die Gutsherrn in der Geltendmachung ihrer ungerechten Rechte zu gehen wagten, zeigt ein Bericht des Pfleggerichtes Biburg an den Kurfürsten vom 2. August 1781 [5]). Es wird hier die Bestimmung der neuen Gesindeordnung (von 1781) erwähnt, daß Ziehzeit Licht-

tatsächlich nur den geringeren Zwangslohn in ihr Budget einzustellen brauchten.

[1]) Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerl. Grundbesitz? in Ges. Aufsätze I S. 223 ff., bes. 243. — [2]) Platzer S. 6 — [3]) Ebenda S. 7. — [4]) Ebenda S. 6. — [5]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7.

Digitized by Google

meß und Michaelis mit jährlichen Dienstzeiten sein soll. „Da nun in hiesigen und andern viellen gegenden die Hofmarchs Herrschaften ohne alle Rücksicht mitten in der Dienstzeit je nach ihrer Willkühr, und Bedürfnis ihre Unterthans Kinder aus fremden Diensten ab, und zu sich in Zwang Dienste, zu welchen Sie durch Herkommen berechtigt zu seyn behaupten, zu ruffen pflegen", wird eine Resolution hierüber erbeten. Diese in Form eines allgemeinen Patentes an mehrere Ämter am 13. und 24. August 1781 erlassene Resolution geht dahin, „dass, wenn schon eine Hofmarchs Herrschaft befugt seyn sollte, die Kinder ihrer Unterthanen zu sich in zwang Dienste zu nehmen, so darf jedoch dieselbe ein solches unter der zeit einem andern Baurn oder Dienstherrn außer den bestimten Terminen keineswegs abnehmen, und kann ein derley Unfug durch kein auch uraltes Herkommen, oder sonstigen Titl jemals gerechtfertiget werden."

Erst 1801 aber wurde wieder das frühere mildere Vormieterecht neu geschaffen, 1808 schließlich mit der Leibeigenschaft auch es abgetan [1]). In Bayern und Öster-

[1]) Platzer S. 8, 9. In seinem oben angeführten Aufsatze bemüht sich Brentano, zu beweisen, dass es in Bayern mit dem Zwangsdienste gar nicht so schlimm gewesen sei, dass die brandenburgischen Gutsherren jedenfalls in viel weiterem Umfange sich des Mittels bedient haben. Der Vergleich ist soweit ohne Zweifel richtig. Aber das Gemeinsame zu betonen, unterlässt Brentano leider. Diese Gleichheit der Entwicklung aber ist nicht wegzuleugnen. Bayern war das Land, wo ausser im Osten der Zwangsdienst — ob als Vormiete oder als strenger Zwangsdienst, ist nach dem Gesagten einerlei — am verbreitesten war. Weshalb noch Unterschiedlichkeiten konstruieren zwischen dem freien Bayern und dem egoistischen, grossagrarischen Preussen, Unterschiede, die in Wirklichkeit gerade das Gegenteil darstellen, nämlich eine für Bayern beschämende Übereinstimmung der Rechtsentwicklung mit der preussischen Geschichte. Es gibt doch noch genug andere in der Tat vorhandene Verschiedenheiten zwischen der Geschichte der beiden Länder, womit man in ausreichendem Umfange operieren kann.

Digitized by Google

reich heißen die Jahre, die ein Bauernkind beim Zwangsherrn dienen muß, „Waiseljahre" oder Pariser Jahre[1]).

Das Gebiet des Zwangsdienstes war nicht auf Altbayern beschränkt. Noch weitere Gegenden südlich der freimachenden Mainlinie hatten Teil daran.

Das brandenburgische Franken ist in erster Linie zu nennen. In einem Rezeß mit der voigtländischen Ritterschaft vom 8. Juni 1626[2]) lieferte der Fürst das Gesinde den Herren aus. Unter Nr. 27 heißt es: „Halten wir nicht vor unbillig, dass deren von Adel Unterthanen Kinder um gebührl. billigen Lohn vor andern und fremden Ihnen zu dienen angewiesen werden; jedoch dass gleichwohl kein Missbrauch und diese Ungebühr mit unterlaufe, dass da einer oder der andere mit Vorwissen seiner Herrschaft in andere Dienste sich eingelassen, er hernach ehe und dann die bedingte Zeit sich endet zum Nachtheil und Ungelegenheit des Dritten abgefordert werden möchte."

Die Taxordnung, datiert Hof 31. Januar 1652[3]), setzt gleiches Recht, in der Begründung beschönigend auf die Guttaten der Zwangsherrschaft verweisend: „Es ist bey Unserer Cantzley auch klagend vorkommen, dass der Unterthanen oder Hintersässen erwachsene Kinder, die ohne das andern dienen und arbeiten, ihrer Lehen-Herrschafft oder Gerichts-Herrn weniger, als einem frembden, zu willen seyn wollen, da ihnen doch eben der Lohn, den sie bey andern haben, geboten worden. — Wann aber dieses ein blosser Muthwill, Eigensinnig- und Undanckbarkeit zu seyn scheinet; In betrachtung, daß der gleichen Personen von solch ihren Lehen- und Gerichts-Herrschafft allerley Gutthat, Hülff und Schutz empfangen und geniessen, auch hinter derselben, nach ihrer Eltern Tod, der Erbschafft

[1]) Schmeller, W. B. II Sp. 1020; Scherz, Glossar Sp. 1925; Platzer S. 4. — [2]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187 b nr. 1. — [3]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 N. 212.

Digitized by Google

und Güter zu gewarten. Als sollen Unserer und anderer Lehen- und Gerichts-Herrn Kinder schuldig seyn, denenselben, auff begehren, vor anderen zudienen und zu arbeiten, widerigen Falls mögen sie bey andern auffgetrieben und verfolget werden."

Auch in Bamberg bestand das Vormieterecht, wohlgeregelt. Die Tax- und Gesindeordnung von 1652 [1]) setzt für der Untertanen Kinder fest: „Sollen auch schuldig und verbunden sein, da sie jhre Eltern in deren Hausshaltungen nicht selbsten bedürfftig, sich zu frembden nicht ehender zu verdingen, sie haben sich dann zuvor bey ihrem Herrn, undter dem sie gebohren und erzogen, vor sich oder durch die Eltern angebotten, welchen falls sie auff begehren jhrer Herrschafft zwey Jahr umb den in diser unserer Ordnung gesetzten Lohn vor andern zu dienen, oder auch da sie nit zu dienen und doch umb das Taglohn zu arbeiten pflegen, ebnermassen jhren Erbherrn vor frembden arbeiten, im widreigen und da sie ohne ursach jhrer Obrigkeit die Dienst oder Arbeit entziehen und unangezaigt an andere Orth vermieten würden, sollen sie mit Vorwissen und Hülff der Obrigkeit, worunter sie betretten auffgetrieben und durch zwangs Mittel zur Observanz dieser Ordnung angehalten werden. — Da aber eines Unterthanen Sohn oder Tochter nach beschehener Anbietung inner 14 Tagen von jhrem Herrn nicht angenommen würden, solle jhnen alssdan zugelassen sein, sich an andere Orth zu vermiethen, in massen auch diejenige so sich bereits vor Publicierung dieser unserer Ordnung anderwerts verdinget hatten, biss zu Endung dess Jahrs ungeirret bleiben."

Daß in Koburg Zwangsdienst herrschte, ergibt sich aus der Gesindeordnung von 1814 [2]). Da wird von den

---

[1]) Kr. A. Bamberg. Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [2]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1124.

Digitized by Google

Kindern der Hintersassen die Last der Zwangsdienste genommen, die sie auf den Rittergütern zu leisten hatten.

Im Fürstentume Altenburg war der Zwangsdienst streng, wie die Gesindeordnung von 1744[1]) sehen läßt. Die Untertanenkinder müssen ihren Herrn zwei Jahre zwangsweise dienen. Der Zwangslohn ist in einer Taxe seiner Höhe nach begrenzt. Aber auch nach den zwei Jahren, die sich der Herr nach Belieben wählen kann, sind die Dienstboten noch nicht frei. Ehe sie sich später anderswohin vermieten, müssen sie sich immer wieder dem vormieteberechtigten Herrn zum Dienste anbieten; doch gilt dies merkwürdigerweise als freiwilliger Dienst, wenigstens soll hier die Taxe des „freywilligen Lohnes" angewandt werden. Sind an einem Orte zwei Gerichtsherrn, dann hat jeder Anspruch auf ein Dienstjahr. Damit das Gesinde rechtzeitig weiß, ob es in dem jeweiligen Jahre zum Dienste genommen wird, soll es sich sechs Wochen vor der gewöhnlichen Ziehzeit dem Zwangsherrn zum Dienste anbieten. Vierzehn Tage hiernach muß der Herr erklären, daß er den Dienstboten annehmen will. Sonst ist dieser für dies eine Jahr frei. Wenn ein Untertan sein Kind selber im Hause nötig hat, oder wenn das Kind heiraten kann, dann braucht es den Zwangsdienst nicht anzutreten und darf sogar den laufenden Dienst verlassen — vorausgesetzt, daß ein geeigneter Ersatzdienstbote beschafft werden kann.

Früh trat die Begehrlichkeit der Leibeigenherren in Baden auf. In Weitnau bestimmte 1344 „des gotzhuses recht"[2]): „Swa ouch ein gotzhus man het ein sun ald zwen, wen su dienon umb lon, so son su dem gotzhus umb gewonlichen lon, ub ir der probst bedarf." Zweihundert Jahre danach machte sich ein Junker Vormieterechte auf Tagelöhner aus. Ein 1551 gebildetes Weistum

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [2]) Grimm, Weistümer I S. 311.

Digitized by Google

von Zuzenhausen[1]) setzt nämlich fest: „Ein iglicher taglohnner zu Zuczenhausen seihen junckher Hannsen von Venningen vor andern umb den tagklohn zu schaffen schuldigk". Auf dem Wege war man; aber die Einflüsse mangelten, die auf eine Verwirklichung des Dienstzwanges mit Erfolg hinwirken konnten.

Genau dieselbe Feststellung kann man an einem anderthalb Jahrhunderte jüngeren Fall aus der württembergischen Geschichte machen. Um das Jahr 1700 schufen die Grafen Adelmann in Schwaben für mehrere ihrer Dörfer, Hohenstatt u. a., erneuerte Gebote und Verbote[2]), darunter auch dies: „Sollen ohne vorwissen und vergonnen gnädiger herrschaft keines underthanen noch haussgenossen kind noch die eltern selbsten in aussherrische orth sich verdingen, weniger verheurathen bey unausbleibender straff." Noch ein Schritt weiter und das offenbarste Vormieterecht ist in vollkommenster Gestalt ausgebildet. Nichts zeigt so deutlich wie dieser adelmannsche Erlaß, welche Gefahr die gesetzgeberische Allmächtigkeit der adeligen Grund- oder Gutsherren in sich barg. Auf dem Umwege über ein allgemeines Auswanderungsverbot ließ sich der Dienstzwang außerordentlich leicht herbeiführen. Der Gesetzgeber brauchte nur durch eigenen Grundbesitz an der Beschaffung des nötigen Leutematerials interessiert zu sein; oder die Großgrundherren mußten den nötigen Einfluß auf die Regierenden haben.

In Nassau gab es, wie es scheint, zunächst auch nur ein Vormieterecht der Tagelöhner. Zum Heumachen und andern Erntearbeiten statuiert sich die Herrschaft ein solches Recht am 26. Juni 1634[3]). Spätestens im Laufe des 18. Jhdts. hat sich ein seiner Art nach nicht bestimmbares Zwangsrecht zu Gesindediensten in der usingi-

[1]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 728 ff., bes. 734. — [2]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 442 ff., bes. 448. — [3]) Corps. Const. Nass. II S. 160.

Digitized by Google

schen Herrschaft Idstein herausgebildet; wie es den Anschein hat, aber nur zu gunsten der Landesherrschaft. Das ergibt sich aus einem Erlaß vom 15. Dezember 1766 [1]). Da ist von einer Beschwerde der Hofbeständer über die Untauglichkeit der gestellten Knechte die Rede. Bei drei Gulden Strafe sollen die Schultheißen nur taugliche Personen zum Dienste auswählen. Diese Dienste werden übrigens aus zwei Gründen geleistet, „zu Aufrechterhaltung der Gerechtsame derer Herrschaftl. Höfe und nöthigen Application junger Bauerskinder zur Landwirthschaft." Nach dem Inhalte der Ordnung scheint es sich um eine bestimmten Dörfern allgemein obliegende Pflicht zur Gestellung junger Leute für vorübergehende Arbeiten zu handeln, nicht um Leistung ständiger Zwangsgesindedienste bestimmter untertäniger Bauernfamilien. Es war also mehr eine Art der gewöhnlichen Bauernpflichten, wie es bei den Scharwerken der Fall war.

Daß es aber außerdem wirklichen Gesindedienstzwang gab, zeigt ein Reskript vom 7. Dezember 1778 [2]), das „die, denen leibeigenen Unterthanen Kindern des Fürstl. Oberamths Idstein gestattete gänzliche Redemtion ihres Dienstzwangs auf die herrschaftl. Höfe, und zwar derer Knechtsdienste mit 1 Rthlr., der Magdsdienste aber mit 1 Fl. zu Fürstl. Kellerey..." betrifft.

Auch noch in die neuere Zeit setzte sich der alte westfälische Zwangsdienst [3]) fort, wohl unterstützt durch die Tendenz, die anderswo zur Schaffung des Zwangsdienstes neueren Rechtes führte. Im 18. Jhdt. wurde in Münster und im kölnischen Recklinghausen die Frage des Zwangsdienstes geregelt. In der münsterschen Eigentumsordnung vom 10. Mai 1700 [4]) und der kurköl-

[1]) Verzeichnet in dem von H. L. Benz 1784 angelegten Kataloge idsteiner Gesetze S. 259 (St. A. Wiesbaden. V 1 Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen). — [2]) Ebenda S. 389. — [3]) Oben S. 324. — [4]) Originaldruck in der Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

nischen Ordnung für die Leibeigenen vom 3. April 1781[1]) wird fast übereinstimmend angeordnet[2]): „Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem Dienstfähigem Alter bey ihren Guts-Herren den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, dass der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenbehörige einen kürtzeren, oder gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, beweisen könte) ohne Lohn für die Kost dienen, jedoch muss der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern würcklich dienen, zu rechter Edictmäßigen Mieth Zeit geschehen" (Münster).

Das Vorkommen von Zwangsdiensten berücksichtigt ferner die clevische Gesindeordnung von 1753[3]). In § 5 wird von den jungen Dienstboten, die noch nicht gedient haben, ein Zeugnis des Predigers oder der Gerichtsobrigkeit verlangt, „und zwar von Letzterer sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuforderst zu dienen schuldig sind".

In Hessen ist es nie bis zur Ausbildung auch nur von Ansätzen des Zwangsdienstes gekommen. Die gemessenen und ungemessenen Hand- und Spanndienste berührten nur die Freiheit der Selbstbestimmung bei den arbeitspflichtigen Bauern, und auch hier nicht auf längere zusammenhängende Zeiträume, sondern nur für die Verrichtung der einzelnen schuldigen Arbeit. Auf die Kinder der Bauern und für eine längere Zeit erstreckten sich die Pflichten nur in Ausnahmefällen. Gab es somit keine Gesindezwangsdienste, so konnten doch die gewöhnlichen Hand- und Spanndienstpflichten ihrerseits einem anderweit abgeschlossenen Gesindedienstvertrag hinderlich sein, so daß indirekt eine Art Zwang zum Diensteintritt gerade beim Gutsherrn bestand.

---

[1]) Scotti, Köln I 2 S. 1004. — [2]) IV 5; II 17. — [3]) Scotti, Cleve S. 1452. —

Digitized by Google

Von diesen Verlegenheiten, in die der Mieter von handdienstpflichtigem Gesinde kommen konnte, gibt ein Brief des marburger Deutschordenskomthurs Georg Daniel von Habel an Rudolf Wilhelm von Radenhausen, datiert 21. Juni 1651[1]), Kunde: „Ich habe hierdurch zuersuchen gehabt, Nachdem sich Merten Ebert von Grossen Seelheimb bey mein Geschirr daselbsten vor einen Knecht bestellen lassen, dem Vettern aber mit gehenden Diensten verhafft undt bey dehrer Verrichtung das Geschirr zu meinem mercklichen schaden undt uffhalt still halten muß, Er wolle obgedachten Merten Ebert solcher gehenden Diensten befreyen, Welches ich umb den Vettern anderwertig vorschulden will, ihn darmit Gott zu gnaden empfelent."

Weiter als in Hessen reichte die Begehrlichkeit der großen Herren in der Provinz Schaumburg. Der schaumburgischen Ritterschaft stand auf Grund einer Verleihung durch Elisabeth Gräfin von Schaumburg aus dem Jahre 1640[2]) die Jurisdiktion über ihr Hausgesinde in kleinen Sachen zu. Während des 18. Jhdts. bemühten sich die Ritter um neuerliche Anerkennung ihres Rechtes[3]). Ob dies Streben Erfolg gehabt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen; wahrscheinlich ist es aber nach dem Inhalte der Vorberichte nicht. Kein Erfolg war den 1798 auf dem Landtage gemachten weiteren Bemühungen der Ritter um Einführung einer Art Zwangsdienst beschieden; im ersten Teile[4]) wurde das Nähere hierüber ausgeführt.

Die Geschichte des Zwangsdienstrechtes in Deutschland außerhalb des Ostens und Bayerns ist hiernach nicht allzu umfangreich. Es konnten hier vorwiegend nur die Rechtssätze des Zwangsrechtes dargestellt werden.

---

[1]) St. A. Marburg. Amöneburger Stiftsarchiv. — [2]) St. A. Marburg. Rintelner Kanzleiarchiv betr. die von der schaumburg. Ritterschaft praetendirte Jurisdiction über ihre Eigenbehörige und Domestiquen. 1736–37, Bl. 10. — [3]) Ebenda. — [4]) Oben S. 100 ff.

Digitized by Google

Über die wirtschaftlichen Grundlagen der für die Länder des westdeutschen Kleinlandes, so Nassau, auffallenden Erscheinung mögen weitergehende Studien vielleicht noch Erklärungen finden. Ein Eingehen hierauf verbietet sich jedoch an dieser Stelle [1]).

Zum Abschlusse der Darstellung des Zwangsrechtes sei die Äußerung Seumes, eines der edelsten Deutschen, darüber wiedergegeben. Anfang November 1805 schrieb er in einem Briefe an Karl August Böttiger [2]): „Ich bin eben kein Gegner der Monarchie, werde aber bis zum letzten Athemzuge Gegner sein der Ungerechtigkeiten und Bedrückungen und Freiheiten und Privilegien und des ganzen Unfugs der Unvernunft, mit welchem wir überschüttet sind. Dass es noch schlimmer sein könnte, ist wahr; dass es aber schlimm genug ist, kann nur der Blödsinn oder der weggeworfene Eigennutz übersehen. Der Landmann soll nun fechten. Für wen denn? Schlägt er für sich? Wird ihm der Sieger nicht noch mehr aufbürden? Ein Grenadier soll sich in die Bajonette stürzen, dessen Schwester oder Geliebte zu Hause bei dem gnädigen Krautjunker jährlich für acht Gulden zu Zwange dient; dessen Mutter oder alte Muhme, die selten satt Brot und Salz hat, ihre halbblinden Augen noch damit verderben muss, dass sie zur Frohne für den Hof ihre nicht kleine Quantität Garn abspinnt; dessen kleiner Bruder für einen Groschen von der Herrschaft wöchentlich einige Male Boten gejagt wird?“ Diese hochverräterischen politischen Folgerungen sollten kurz danach ihre volle Bestätigung erfahren. Erst der heilsame politische Débacle war imstande, den Bauern eine Art Freiheit zu verschaffen [3]).

[1]) Verfasser behält sich vor, darauf zurückzukommen. — [2]) Planer u. Reissmann, Joh. Gottfr. Seume S. 531. — [3]) Gerade im Anschluss an diese letzten Feststellungen lohnt es sich, darauf

Digitized by Google

Eine weit regelmäßiger über ganz Deutschland verbreitete Maßnahme zur Beförderung der Gesindezahl ist die Anhaltung von Arbeitslosen zum Dienen. „Müßiggänger", Bettler und deren Kinder sind beliebte Objekte der Polizeigesetzgeber [1]).

In den frühesten gesetzlichen Äußerungen hierüber ist die Maßregel vornehmlich als solche der Armenpflege gedacht; nur nebenbei kommt auch ein Erfolg für die Vergrößerung der Dienstbotenzahl heraus. So ist es vor allem ständig in der Gesetzgebung des Reiches. Die Reichsabschiede von 1496, 1498, 1500, 1530, 1548 [2]) regeln in besonderen Artikeln „Von Bettlern und Müssiggängern" das Bettelwesen, verbieten kräftigen Personen das Betteln und wollen, daß die Bettelkinder „zeitlich, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von Ihnen genommen, und zu Handwercken oder sonst zu Diensten geweist werden, damit sie nicht alsso für und für dem Betteln anhangen".

hinzuweisen, dass in unserer modernsten industriellen Entwicklung sich alle Ansätze zur Ausbildung eines regulären Zwangsdienstes der Arbeitersöhne zeigen, dass die Industrieritter von dem Egoismus der „Krautjunker" nicht mehr unterschieden sind. Die in unnatürlicher Verdrehung „Wohlfahrts"-Einrichtungen genannten Institutionen (wie der Bau von Arbeiterwohnungen) kommen nur den gefügigen Arbeitern zu Gute. Verschiedene Verträge zwischen den Ruhrzechen und ihren Arbeitern über Mietung von Wohnungen betonen noch weitergehend aufs deutlichste, „dass für den Sohn eine Pflicht besteht, beim Arbeitgeber des Vaters in Dienst zu treten, eine Pflicht, auf deren Nichterfüllung auch der Verlust eines unter Umständen vierteljährlichen Mietzinses gesetzt ist" (Ver. f. Soz. Pol. 114 S. 105).

[1]) Allgemeines über die Armen- und Bettelordnungen, insbesondere auch ihre Erfolglosigkeit, bei Richel im Archiv f. Kulturgeschichte II S. 393 ff.; ferner Nobbe in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte X S. 569 ff., sowie in den sonstigen im Verlaufe der Darstellung genannten Aufsätzen von Gooss, Schorer, Frauenstädt und in Bisles Buch über die öff. Armenpflege in Augsburg (Paderborn 1904). — [2]) Neue Sammlung II S. 32, 48, 78, 332, 587.

Digitized by Google

Die Zeit nahm den Gedanken auf. Man soll „unnütze Leute aber, die wider zu wehren noch zu nähren dienen, sondern nur zehren, faullenzen und müssiggehen können, nicht leiden, sondern aus dem Lande jagen, oder zum Werke halten, gleichwie die Bienen thun und stechen die Hummeln weg, wilche nicht ärbeiten, und den andern Bienen ihr Honig auffressen." So Luther[1]).

Seine Äußerung beeinflußte direkt die hessischen Gesetzgeber, auf deren Tätigkeit zunächst eingegangen werden soll. Die Taglöhnerordnung vom 24. März 1571[2]) wurde erlassen, da „der gemeine Mann" statt zu arbeiten sich immer mehr dem Müssiggang hingibt, und sich und seine Familie an den Bettelstab bringt. Mit daher kommt es auch, daß Taglöhner so schwer zu bekommen sind. Und die wirklich Armen, werden um ihre Portion von der allgemeinen Wohltätigkeit gebracht; es ist so, daß den Armen „durch bös Buben oder Bübinnen, auch starke oder junge Bettler und faulentzer, gleich wie die lose Hummeln, denen arbeitsamen Bienen beschicht, mit ihrer Faulheit, das brod vom mauhl abgeschnitten" wird.

Schon vorher waren in Hessen Schritte zur Bekämpfung der Mißstände in gleicher Richtung erfolgt. In Wilhelms II. (1483—1509) Reformationsordnung[3]) heißt es: „Was bettler jm lande gesessen und gebrechlich syn die kinder haben sobalde solche kynder jre jare erreichen, daz sie jre broit verdienen konnen, sal man sie dienen laissen und dem Bettel nit anhängig machen by unser ungnedigen straiffe." Noch deutlicher tritt die Tendenz, prinzipiell für die Armenpflege zu sorgen, in der Reformationsordnung von 1526[4]) zu Tage; hier handelt Punkt 7 „Von armen kindern und weyssen". „Es sollen Ampt-

[1]) H. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten, 1861, S. 60. — [2]) LO. I S. 680. — [3]) Ebenda S. 33. — [4]) Ebenda S. 49.

Digitized by Google

leut und Räthe an eynem jeden Ort fleissig insehen haben, so arm kinder waren, die kein eltern oder kranck oder arm verstorben eltern hatten, die zu arbeyten erwachsen weren, das man dieselben zu arbeyt zyhe, und an dienst, bey fromme leuth verdinge, oder sie handtwerck lernen lasse, damit sie auch narung zu uberkommen mit der zeit geschickt und dem bettelstande entzogen, dadurch die brüderliche liebe unter uns allen beweyst werde".

Auch Moritzens Armenordnung vom 20. Juni 1601 [1]) ist auf ähnlichen Ton gestimmt. Der Müßiggang, „als welcher eine wurtzel alles bösen ist", reißt immer mehr, besonders in Cassel, ein. Die schädlichen Folgen äußern sich auch in der Verlegenheit, in der sich Handwerker und Hausleute um die Beschaffung von Hilfspersonen befinden. Daher sollen Beamte und Bürgermeister darauf acht haben und dafür sorgen, daß alle zu tauglicher Arbeit herangezogen werden, denn lässige Hände machen arm, fleißige aber reich. Um die Absicht leichter zu verwirklichen, sollen in Cassel zwei Censores ernannt werden, die auf die Knaben und Mädchen achten, die sich des Bettelns und Müßiggehens befleißigen, „sie seyen gleich von sieben oder acht, biss in die achtzehen oder zwantzig Jahr"; die Kinder sollen dann denjenigen, die ihrer Arbeit bedürfen, zugewiesen werden, um gegen Lohn zu dienen.

Diesen Bemühungen zur Versorgung der Handwerker und Dienstherrschaften mit Arbeitsleuten blieben die Regierenden treu, solange sich nicht ergiebigere Verwendungsmöglichkeiten für das überschüssige Menschenmaterial zeigten. Am 13. März 1617 [2]), „nachdem in Unsern Fürstenthümern ... stattliche und ansehnliche Bergwercke sich aufthun", wird verordnet, daß zunächst einmal die Untertanen in den Bergwerksorten sich doch an der Bergwerksarbeit beteiligen sollen. Sodann sollen

[1]) Ebenda S. 490. — [2]) Ebenda S. 591.

Digitized by Google

„über das auch alle starcke Bettler, Biersäuffer, so stetigs in Wirthshäusern liegen, und das ihre muthwillig versauffen, desgleichen das Herrnlose gesinde (= Gesindel) und Gartenknechte, so sich des bettelns bey unsern Unterthanen befleißigen", zur Arbeit in den Bergwerken angehalten und nötigenfalls zwangsweise hingebracht werden [1]).

Eine Rückkehr zu den Grundsätzen des früheren Bettlerrechtes geschah, als 1622 nach dem Vorbild des Reichsrechts die Polizeiordnung erlassen wurde [2]). Schon das Kapitel vom Gesinde (17) droht den Dienstboten, die statt um den geringen Taxlohn zu arbeiten, sich lieber gar nicht vermieten, „sondern lieber ihr eygen Herr seyn, und unterm schein des Taglohnens müssig gehen wollen", Turmstrafe; hier ist es zum ersten Male die Gesindenot, die direkt ein Vorgehen gegen die Müßiggänger veranlaßt. Und auch das folgende 18. Kapitel der Polizeiordnung „Von Herrnloss Gesinde unnd Müssiggängern ..." steht unter dem leitenden Einfluß der Gesindefrage, weit offenbarer als die sonst vorbildliche Reichsgesetzgebung. Es gibt im Lande, so wird dort ausgeführt, „viel müßiges frembdes ungerathenes loss Gesinde, Huren und Buben, so an andern Orten bissweilen dess Landes verwiesen oder verlauffen, unterm schein, dass sie sich bey andern vermiethen wollen ...", die aber „gleichwohl hernacher wann sie ein Jahr oder halbes gedienet, unnd sich fromb gestellet, jhre alte böse Art und gewonheit wieder annehmen, lieber ohne Herrn seyn und müßig gehen, als sich ververmiethen wollen, auch offt gegen anbietung, ziemblich gesetzten Tag Lohns nicht arbeiten wollen .."; sie stehlen und treiben Unzucht und verreizen „auch andere fromme Dienstbotten, auch Hausssöhne und Töchter zu solchem jhrem bösen Leben unnd Wandel". Solch frem-

[1]) Über den Umfang der hess. Bergwerke und die geringen Löhne der dort beschäftigten Müssiggänger Rommel VI S. 674 ff., bes. 675. — [2]) LO. I S. 616; oben S. 43 ff.

Digitized by Google

des Gesindel soll künftig nur noch mit obrigkeitlichem Wohlverhaltenszeugnis aufgenommen werden, und es soll ihm nicht erlaubt sein, „unterm praetext dess Taglohns" ledig zu sitzen, sondern wer arbeiten kann, mag sich zum Dienen vermieten. Die Taxordnung von 1653 [1]) enthält im Anschluß an das Gesinderecht das Verbot des Taglöhnerns durch kräftige Personen; sie sollen sich zum Dienen vermieten.

Die Armen- und Bettelordnung von 1627 [2]) bringt wieder die Anordnung, daß Bettler wenigstens ihre Kinder zum „Handwerk oder sonsten zu dienen" bringen. In der Bettelordnung von 1651 [3]) steht derartiges nicht ausdrücklich. Ein Fürstl. Befehl vom 28. September 1672 [4]) ordnet die Ausweisung des ledig sitzenden, taglöhnernden Gesindes an. Zwei Ausschreiben von 1702 und 1703 [5]) dagegen wollen die Müßiggänger zum Militär stecken. Wieder anders ist es nach den Edikten vom 3. August 1723 und 23. September 1724 [6]); fremde Müßiggänger sollen ausgewiesen, einheimische ins Zuchthaus gebracht werden.

Eine bewußte Aufmunterung der „geringen Leute" zum Dienen, nicht um der Armenpflege, sondern des Gesindewesens willen, enthält die Gesindeordnung von 1736 [7]) in §§ 1 und 2. Geringe Leute sollen ihre Kinder in den Dienst schicken; Zwangsmittel sind nicht gegeben. § 2 regelt die Anhaltung arbeitsfähiger Müßiggänger zum Arbeiten, falls sie nicht dienen wollen. Der Entwurf des Geh. Rats hierzu wollte die Widerspenstigen unbeschränkt ausweisen oder besteuern. Die Regierung verwies aber darauf, daß eine Ausweisung auch aus dem Geburtsort dazu führen müßte, daß das müßige Volk immer im Lande umhergeschickt würde; auch sei eine Besteuerung

[1]) LO. II S. 124, 190; oben S. 51f. — [2]) LO. II S. 4. — [3]) Ebenda S. 149. — [4]) LO. III S. 6. — [5]) Ebenda S. 504. — [6]) Ebenda S. 917, 960. — [7]) LO. IV S. 410.

Digitized by Google

wirkungslos, weil die Leute doch nichts hätten [1]). Beiden Anregungen gibt die endgültige Fassung nach; einheimische Müßiggänger sollen ernstlich zur Arbeit angehalten werden, von Steuer und Ausweisungen ist nicht die Rede.

Die weiteren Armen- und Bettelordnungen des 18. Jhdts. [2]) erwähnen das Dienen nicht mehr ausdrücklich; es war ja durch die Gesindeordnung selber gesorgt.

Im ersten Teile [3]) ist bereits dargestellt worden, wie nach den Untersuchungen der sechziger Jahre die Frage eine neue Färbung teilweise bekam; durch das Leinsäen werden die Dienstmägde veranlaßt, im Winter ledig zu sitzen, um den Flachs zu verspinnen.

Die Armenlast war es geradezu, die Anlaß gab zu den beiden großen Gesindeordnungen von 1797 und 1801 [4]). Infolgedessen erfolgte eine ausführlichere, aber sachlich gegenüber 1736 nur unbedeutend geänderte Behandlung der Frage der Müßiggänger und ihrer Kinder. Daß aber noch im 19. Jhdt. die Bestimmungen praktisch durchgeführt wurden, ist aus einem Ausschreiben vom 1. September 1804 [5]) und aus mehreren polizeilichen Entscheidungen zu entnehmen. Der Jungfer Christine Gschwind z. B. wurde am 8. Oktober 1804 mitgeteilt, daß ihr zum Vermieten noch bis Christtag Frist vergönnt sei [6]).

Die fuldaer Gesindeordnung von 1816 [7]) hat Regeln über die Beschäftigung armer Kinder und Müßiggänger nicht mehr.

[1]) Oben S. 60f. — [2]) 1737, 1752, 1763, 1773, 1784 (LO. IV S. 457, V S. 49, VI S. 72, 707, 1155); vgl. auch Reglement für das Findelhaus von 1761 Nr. 14 (LO. VI S 20). — [3]) Oben S. 73ff. — [4]) Oben S. 93, 94. — [5]) LO. VIII S. 195. — [6]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Pol. Rep. F. 43 Nr. 7a, wo auch für weitere gleiche Fälle Material vorhanden ist. — Ferner Akten des Landratsamts Melsungen, Gesindesachen 1829ff. Rep. IX Gef. J Nr. 10 (St. A. Marburg). — [7]) Möller-Fuchs S. 113; oben S. 155f.

Digitized by Google

Ähnlich wie in Althessen waren die verwandten Bestimmungen in Schaumburg. Die Polizeiordnung von 1615 verbietet das Müßigsitzen früherer Dienstboten, die ledig sind und kein Vermögen haben[1]). Ein besonderes Kapitel 34[2]) behandelt die Angelegenheit der Müßiggänger noch als Frage des Armenrechts. „Gemeine schändliche Handthierung" wie Hausieren außer Landes wird „Bauern und Gesindlein" verboten[3]); dagegen wird gerade den Dienstmägden Flachsarbeit erlaubt, da sie vom Bettel abhält.

Hanau kennt keine Vorschriften solcher Art; die Gesindeordnung von 1748 hat sie von ihren Vorbildern nicht übernommen. In Fuldas geistlicher Regierungszeit wurden Bestimmungen über Betätigung der Müßiggänger und Unterbringung der armen Kinder in Dienste am 15. Oktober 1688[4]), 20. Juni 1722, im Jahre 1725[5]) und am 31. August 1784[6]) erlassen. Eine Beschränkung der Taglöhnerzahl mit Rücksicht auf die „Nachbarschaft" erfolgte am 22. April 1789[7]).

Das älteste außerhessische Gebot wider die Müßiggänger ist ein kölner Ratsstatut vom 14. Juni 1437[8]). „Muylenstoisser, weigener ind ledichgenger, knechte und maichde", die aus dem Ausland in die Stadt gekommen sind und hier lüderlichen Müßiggang treiben, obwohl sie dienen können, sollen binnen acht Tagen „sich tzer arbeit stellen ind umb yre broit dienen". Wer es nicht tut, wird ausgetrieben; und wenn er wieder in die Stadt kommt, soll er ins Halseisen gelegt und dann nackt mit Ruten aus der Stadt gejagt werden. Kölnische Bestimmungen hierüber, die unzweifelhaft rein gesinderechtlich sind,

---

[1]) Rottmann S. 428 (Kap. 63). — [2]) Ebenda S. 342. — [3]) Ebenda S. 414 ff. (Kap. 61). — [4]) Verordnung in marburger Privatbesitz. — [5]) Samml. der Cass. Reg. Bd. III. — [6]) Journal von und für Deutschland 1. Jahrg. (1784) 10. Stück S. 273 ff. — [7]) Einzeldruck im St. A. Marburg. — [8]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

stammen weiter aus dem 17. und 18. Jhdt. Daß Bettler und Müßiggänger sowie arme Kinder zum Dienen, Taglöhnern, zur Übernahme eines wüsten Hofs u. dergl. angehalten werden sollen, steht in der Gesindeordnung vom 15. Februar 1645, Art. 4, der Polizeiordnung vom 28. Januar 1656, Art. 8, der Polizeiordnung vom 20. September 1723, Tit. 13 § 3, und in den Verordnungen vom 22. Oktober 1732 und 21. April 1749[1]).

Das benachbarte Trier heißt in der Bettelordnung vom 1. Juli 1533[2]) taugliche junge Bettler zum Handwerk bringen, daß sie sich von ihrer Arbeit nähren können. Allgemein von Bettlerarbeit, ohne Nennung eines bestimmten Berufes, ist in der Armenordnung vom 7. April 1768 die Rede[3]).

Jülichs ältestes Armengesetz stammt vom 5. Oktober 1546[4]). Es heißt da: Welche jre kinder nit dienen oder leren lassen, auch nit zu der arbeit, sonder zu dem betlen halten, die söllen durch die Fürstendere vermant werden, und wo solchs nit hülf, jhnen die almüsen entzogen werden." Ebenso sollen die Fürstender die Waisen in Lehre, Dienst oder Arbeit unterbringen. Gleiches, nur ausführlicher, sagt ein Erlaß vom 10. Oktober 1554[5]). Als Gesindegesetz, zum Wohl der leutesuchenden Dienstherrschaften, wird am 2. August 1608 bestimmt[6]): Wer früher gedient hat und sich dann zum Müßiggang und Bettelstab begeben hat, der soll nach Befinden gestraft werden und die Almosen verlieren.

Von Cleve liegen keine Zeugnisse aus früherer Zeit vor. Am 12. Februar 1731[7]) wird den Knechten und Mägden verboten, sich auf die eigene Hand zu setzen. Die Gesindeordnungen von 1753 und 1769[8]) verschärfen diese

[1]) Scotti, Köln I 1 S. 249, 263, 623, I 2 S. 712, 762. — [2]) Scotti, Trier S. 298. — [3]) Ebenda S. 1213. — [4]) Scotti, Jülich S. 34. — [5]) Ebenda S. 130. — [6]) Ebenda S. 219. — [7]) Scotti, Cleve S. 1104. — [8]) Ebenda S. 1452, 1894.

Digitized by Google

Bestimmungen; die von 1769 in merkwürdiger Weise: alles junge Volk soll dienen, bis es heiratet. Auf eigene Hand sitzen ist verboten. Geringer Leute Kinder sowie Waisen sollen mit Nachdruck zum Dienen angehalten werden. Statistiken über den Gesindemangel von 1725, 1735, 1740 seien weiter erwähnt [1]).

Die paderborner Polizeiordnung von 1655 [2]) will gleichfalls die Müßigen zum Dienst gebracht wissen. Durch Contribuierung und Registrierung der Ledigsitzenden sollte das Gebot am 26. Oktober 1702 [3]) mehr Lebenskraft gewinnen. Münster geht nicht so vor. Es schickt die arbeitsfähigen inländischen Bettler ins Arbeitshaus (18. November 1698) [4]). Die ravensbergische Landesordnung von 1655 [5]) hat einige Besonderheiten: Damit es an Gesinde nicht mangelt, soll keine unverheiratete junge gesunde Person künftig ohne erhebliche Ursache sich heuerlingsweise bei anderen aufhalten. Solche Ledigsitzenden werden mit der Summe gestraft, die sie in einem halben Jahr hätten erarbeiten können; gleiches geschieht mit denen, die solche Leute herbergen.

Von ihrem Vorbilde, der hannoverschen Ordnung von 1732, nimmt die Gesindeordnung für Waldeck von 1736 [6]) die Besteuerung der arbeitslosen Hausgenossen, die nicht dienen wollen. Vermögenslose Eltern dürfen nur so viele Kinder im Hause behalten, als sie zur eigenen Arbeit nötig haben; nach der Konfirmation müssen die Kinder vermietet werden. Berufslose fremde Müßiggänger, die die Dienstboten nur zum Bösen verleiten, werden ausgewiesen.

Widerspruchsvoll ist im Anfang das Recht von

[1]) Ebenda S. 1032, 1154, 1305. — [2]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [3]) Ebenda II S. 38. — [4]) Sammlung f. Münster I S. 329. — [5]) 13. Jahresbericht des Hist. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg S. 124. — [6]) Sammlung der Reg. Arolsen.

Digitized by Google

Schaumburg-Lippe. Die Polizeiordnung von 1615 wurde bereits oben bei Gelegenheit der hessen-schaumburgischen Rechtsgeschichte behandelt[1]). Durch eine Verordnung aus dem Dezember 1654[2]) wurde ihre Tendenz weiter verfolgt. Harte Strafe steht auf dem Müßigsitzen; bloß Leuten, die ihrer Kinder wegen ledig sitzen müssen und nur von Zeit zu Zeit auf Arbeit gehen können, soll das gestattet sein. Kleinlichst spezialisiert wurde all das durch durch einen Erlaß vom 4. Oktober 1729[3]); Alter und Zahl der Kinder, die ein Ehepaar zu hause haben durfte, werden genau nach den Umständen der Leute bestimmt. Die Gesindeordnung von 1738[4]) bezieht sich hierauf und legt den untätigen Einliegern außerdem noch Steuern und Personaldienste auf[5]).

In Lippe-Detmold wird der Grundsatz, daß die Armen zum Dienst angehalten werden sollen, zuerst von der Polizeiordnung aus dem Jahre 1620[6]) ausgesprochen[7]). Schon die Taxordnung von 1655[8]) verläßt diesen Standpunkt. In der Bestimmung, daß dienstloses, tagelöhnerndes Gesinde sich mit des Hauswirts Getränke genügen lassen soll, ist die Erlaubnis des Ledigsitzens enthalten; allerdings wird solchem Gesinde Steuer je nach Vermögen auferlegt. Diese Besteuerung wird weiterhin auch durch die Verordnungen von 1658 und 1667[9]) bestätigt. 1682[10]) dagegen geht man dazu über, die Müßiggänger zum Dienen zu zwingen. Sie sollen von der Obrigkeit „beim Kopfe genommen" und in der Hofhaltung oder sonstwo in Dienste gesteckt werden. Einen neuen Grund für den Kampf gegen die bettelnden Häuslinge und Einlieger nennt eine Verordnung vom 25. Januar 1721[11]). Jetzt wird gegen

[1]) Oben S. 343. — [2]) Landesverordnungen Sch.-Lippe II S. 25. — [3]) Ebenda S. 201. — [4]) Ebenda S. 336. — [5]) Art. 12 ff. — [6]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 358. — [7]) 24. Titel. — [8]) Landesverordnungen a. a. O. S. 408. — [9]) Ebenda S. 429, 460. — [10]) Ebenda S. 488. — [11]) Ebenda S. 772.

Digitized by Google

sie vorgegangen, weil sie stehlen und rauben. Vom Gesindedienst ist dabei keine Rede; weder so, daß der Dienstbotenmangel als Grund des Vorgehens genannt wird, noch auch selbstverständlich in der Weise, daß die Diebe und Räuber den Herrschaften in den Dienst geschickt würden. Eine radikale Rückkehr zu dem früheren Gedankengang bedeutet die Verordnung vom 4. April 1730[1]). Die jungen Leute auf dem platten Lande dürfen sich nicht verheiraten, wenn sie vorher nicht zwei Jahre gedient haben; die Ledigsitzenden werden besteuert. Und noch verstärkt wurde jener nahezu ostelbische Grundsatz durch § 1 der Gesindeordnung von 1752[2]): So wie die Handwerker in den Städten ihre Jungen aufs Handwerk reisen lassen, müssen die Bauern ihre Kinder erst drei Jahre in Dienst schicken; vorher wird eine Verheiratung nicht erlaubt. Der Zusammenhang zwischen der Wanderschaft der Handwerksburschen und dem subjektlosen Gesindezwangsdienst läßt sich nur mit logischen Sprüngen finden. Aber nicht genug damit. Am 30. September 1777[3]) wird festgestellt, daß § 1 der Gesindeordnung nicht genügend nachgelebt wird. Das Heiratsverbot wird daher eingeschärft, und nachdrückliche Strafe obendrein noch angedroht. Drei weitere Erneuerungen dieser Vorschriften vom 4. Juli 1780, 23. Januar 1781 und 2. Juli 1782[4]) sind weniger energisch gehalten; sie nennen das anstößige Einzelne der Bestimmungen nicht noch einmal.

Eine für die Zeit charakteristische und sehr verständliche Begründung des Verbotes, Wolle zu spinnen und nicht zu dienen, gibt eine sachsen-altenburger Verordnung vom 8. Juli 1650[5]); von den gerügten Übeltaten heißt es: „darbey ... die Erhaltung Menschlicher So-

---

[1]) Ebenda S. 835. — [2]) Ebenda II S. 47. — [3]) Ebenda S. 642. — [4]) Ebenda S. 726, 748, III S. 22. — [5]) St. A. Wiesbaden. VI 1. Nassau-Weilburg generalia. XIV c Nr. 13.

Digitized by Google

cietät, durch Entstehung dienstwertiger Leuthe, bloß allein, daß dadurch etlichen wenigen, auch wohl Ausländischen, einiger Vortheil zuwächst, zum höchsten beschwerlich gemacht wird". Später wird das Ledigsitzen ohne derartige nähere Begründung verboten oder erschwert. Die fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung von 1719[1]) läßt jährlich zu revidierende Listen der ledigsitzenden Erwachsenen und Kinder aufstellen. Müßiggänger, die sich unter „unerheblichem" Vorwande bei Angehörigen aufhalten, müssen monatlich einen Gulden Strafe zahlen. 1724 erging eine Almosenordnung in Altenburg, die von der großen Gesindeordnung des Jahres 1744[2]) übernommen wurde. In dieser Gesindeordnung wird das Verbot müßiger „Stubenarbeit" (Stricken, Spinnen usw.) öfter und energischer ausgesprochen als 1719. Die dienstfähigen Personen, die sorgfältig kontrolliert werden, sollen von der Obrigkeit mit Geld- und Freiheitsstrafen zum Dienen angehalten werden. Will jemand aus erheblichen, von der Behörde zu billigenden Gründen bei Angehörigen ein Gewerbe für sich treiben und nicht in Dienst treten, dann ist ein jährliches Schutzgeld von zwei Gulden zu entrichten. Armer Leute Kinder, „so zu keiner andern Lebens-Art sich begeben haben, oder zu begeben, in Begriff stehen", oder die die Eltern nicht für sich nötig haben, müssen sich ein Jahr nach dem ersten Abendmahlsgang, eventuell mit dem 14. (Knaben) oder 13. (Mädchen) Lebensjahre vermieten. Durch Mandat vom 1. Dezember 1750[3]) wurden die Behörden angewiesen, über den Erfolg dieser Maßnahmen zu berichten.

In Weimar ordnete schon die Landesordnung von 1482[4]) an, daß zum Dienen geschicktes Gesinde binnen

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [2]) Ebenda XVIII f B 1119g. — [3]) Ebenda. XVIII f A 870. — [4]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 144.

Digitized by Google

zwölf Tagen nach Dienstende wieder vermietet sein muß; sonst hat es soviel Strafe zu zahlen, als sein Jahresverdienst betrug. Weiter wurde 1531, 1556, 1589, 1742, 1776[1]) verordnet, daß die Armenkinder, wenn sie selbst verdienen, nicht zum Bettel gezogen werden sollen. Alle Ledigen, die dazu geeigenschaftet scheinen, sind nach den Verordnungen von 1589 (Landesordnung) und 1651[2]) zu Dienst und Arbeit anzuhalten. In der Stadt Jena ging man stets mit Ausweisung vor, so 1704 laut den Statuten[3]), ferner nach der Gesindeordnung von 1751[4]), die jährliche Visitationen anordnete; hat das Gesinde, das sich bei Mäklern aufhält, nach sechs Tagen keinen Dienst gefunden, dann wird es ausgewiesen. Ein Patent von 1757[5]) heißt die dienstlosen Dienstboten wegschaffen; die Behörden sollen sich — bei 50 Th. Strafe für die Außerachtlassung — dabei unterstützen. Im Eisenachschen sollen Arme gemäß der Gesindeordnung von 1757[6]) ihre Kinder dienen lassen, Müßiggänger kommen ins Zuchthaus. Hilfsmittel sind weiter Steuer, Strafen der nachsichtigen Eltern, vierteljährliche Hausvisitationen. Waisenkinder werden Petritags im Wochenblättchen angezeigt.

Auch Stadtrechte Thüringens operieren mit der Ausweisung. Die frankenhauser Statuten von 1558[7]) wenden sich gegen die arbeitsfähigen Müßiggänger, „unangesehenn, dass sie mit jhrenn diennstenn undt arbeit jhress leibess nahrunng einsttheilss wol erlangenn könntenn, dadurch mann auch nicht woll zu dienstbothenn. taglöhnernn oder gesinnde kommen mag". Solche Leute sollen zu Arbeit und Dienste veranlaßt oder ausgewiesen werden. Ebenso gebieten die 1594 verfaßten Statuten

[1]) Ebenda I S. 221, 222, 427. — [2]) Ebenda IV S. 138. — [3]) Ebenda S. 144. — [4]) Ebenda, sowie S. 138. — [5]) Ebenda S. 145. — [6]) Kr. A München. Sign. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [7]) Walch, Beyträge I S 235 ff., bes. 240.

Digitized by Google

Rudolstadts und Blankenburgs[1]), Müßiggänger, die kein ehrlich Gewerb und Handlung treiben, so auch herrenloses Gesinde, in der Stadt nicht zu dulden. Nach nordhauser Polizeiordnung von 1628[2]) werden müßig sitzende Dienstboten besteuert; Herberger solcher Dienstboten werden mit Geld und Gefängnis gestraft, wenn sie ihre Gäste nicht zu der Steuer anmelden. In Mühlhausen wurden im 17. und 18. Jhdt. Beratungen gepflogen, wie die Leute zur Erntearbeit (Taglohn) veranlaßt werden könnten[3]).

Braunschweig-Wolfenbüttel verbietet öfters das Müßigsitzen der arbeitsfähigen Leute, weil das „pessimi exempli unnd gantz unleitlich" ist. So am 23. Oktober 1621, 19. November 1637, 31. Juli 1654, 29. März 1703, 7. Dezember 1744, 29. Oktober 1748 (Gesindeordnung)[4]); auch das Verbot an arme Leute, zuviele Kinder bei sich zu behalten, ist darin meist ausgesprochen.

Als Übergang zum folgenden dient hier die Lohnordnung für die Länder am Harz, darunter Braunschweig und Lüneburg, von 1445[5]). Binnen acht Tagen sollen sich die ledig liegenden Dienstboten zu Dienst und Arbeit vermieten, „id benome one denne echte nod".

Eine Verfolgung dieser Grundsätze bildet die spätere Rechtsgeschichte in Braunschweig-Lüneburg. Das neuere Stadtrecht Lüneburgs[6]) entzieht die Almosen den starken Bettlern, die nicht arbeiten und dienen wollen, „dadurch man schier zu Dienst-Boten, Pflegs-Leuten, Taglöhnern oder Gesinde nicht mehr wohl kommen mag". Der „Prachervoigt" soll den Bettlern die Kinder wegnehmen und zu Dienst oder Handwerk bringen. Der Landes-

[1]) Ebenda V S. 21 ff., bes. 62; 73 ff. — [2]) Städt. Museum Nordhausen; Druck. — [3]) Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. Abt. ♀ Fach 1 A Nr. 68a. — [4]) Herz. Archiv Wolfenbüttel. Nr. 1528, 1934, 2417, 6430, 7097. — [5]) Zeitschr. des Harzvereins, 27. Jahrg. S. 427. — [6]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 801—803.

Digitized by Google

vater befiehlt von sich aus in der Polizeiordnung von 1618[1]), mit der die von 1640[2]) in den hier zu berücksichtigenden Punkten übereinstimmt, daß Kinder armer Leute zum Dienst gebracht werden sollen[3]). Beide Ordnungen gehen ferner gegen die entlaufenen Knechte und Mägde vor[4]), „so, zumal zu wolfeilen Jahren, entweder gar nicht dienen wollen, oder aus böser Liebe und Zuneigung, die sie zu dem hoch-schädlichen Müßiggang tragen", entlaufen, „auch eines theils lose Bestien und unzüchtige Weiber seyn, in Städten, Flecken und Dörffern sich einlosiren, und an etlichen Oertern von den Bürgern und Bauern sonderliche Spiecker, darinnen mehr als eine Parthey solches Gesindleins zusammen liegen, erbauet werden". Es sind Leute, die viel Böses treiben, die „den Hausswirthen mit listigen behenden Worten ihr Gesinde der Andacht und Meinung abspannen, dass sie in dessen Mangel von den Hausswirthen zur Arbeit gebrauchet werden, und insonderheit in der Erndte, und wann es sonsten am hillesten und nöthigsten ist, die Hausswirthe gleichsam zwingen mögen, ihnen den Taglöhnern, an Essen, Trincken und Taglohn, was sie nur fordern und haben wollen, zu reichen und zu geben; und dadurch unter andern auch dieses verursachet wird, dass entweder das Gesinde übel zu bekommen, oder je an Lohn nicht zu ersättigen..." Daher sollen unbekannte Fremde nicht zum Wohnen aufgenommen, ledige Dienstboten nicht geduldet werden, sondern entweder Dienste nehmen oder das Land verlassen. Eine Armenordnung vom 19. November 1712[5]) ordnet an, daß starke Bettler in Dienste gehen.

Der in der kalenbergischen Kirchenordnung von 1569 und 1615[6]) enthaltene mildere Grundsatz, wonach arbeits-

[1]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [2]) Ebenda S. 141. — [3]) Kap. 9. — [4]) Kap. 50. — [5]) Ebenda Cap. 1 S. 510. — [6]) Landesordnungen Kalenberg I S. 1 ff., bes. 379 ff.

Digitized by Google

willigen Armen zu einem Verdienst verholfen werden soll, mußte mit dem Edikt vom 10. August 1654 [1]) dem scharfen Gebot Platz machen, daß arbeitsunlustige Leute ausgewiesen werden sollen. Diese zwei Arten der Fürsorge treten auch im 18. Jhdt. auf. Die Armenordnung für die Stadt Hannover aus dem Jahre 1700 [2]) spricht, wenn auch nicht mit der schroffen Strafdrohung, den zuletzt genannten Grundsatz aus, daß die Arbeitsmüden dem Müßiggang entfremdet werden sollen [3]). In der Armenordnung von 1702 [4]) dagegen wird den Mädchen, die dienen wollen, aber kein Geld zur notdürftigen Kleidung haben, Unterstützung aus der Armenkasse versprochen [5]). Und ein Edikt vom 17. Mai 1721 [6]) regelt die Züchtung der Waisenkinder zu Diensten oder sonstiger Arbeit; die Mittel sollen ihnen aus der Armenkasse vorgeschossen werden.

Im Lande Hadeln werden die Müßiggänger mit den „landesüblichen Bürden und Steuern" belegt [7]). Im Hochstifte Osnabrück wurde 1608 am 18. Juni den „Hüsselten", das sind arme Ledigsitzende, anbefohlen, sich zum Dienen zu vermieten [8]).

Die in ganz Hannover erlassene große Gesindeordnung von 1732 [9]) hat dieselben Grundsätze; sie gefällt sich in der genauen Bestimmung der zulässigen Zahl ledig sitzender Kinder. Auch ein späterer hannoverscher Erlaß vom 12. November 1764 [10]) setzt Besteuerung fest.

Ausschließlich Armengesetz ist die Bestimmung der oldenburger Armenordnung vom 9. Juli 1745 [11]). Nach

---

[1]) Ebenda IV S. 205. — [2]) Ebenda I S. 963; hierzu auch Goos in den Hannov. Geschichtsblättern VIII S. 145 ff. — [3]) Nr. XVII. — [4]) Ebenda S. 943. — [5]) Nr. XXXIII. — [6]) Landesordnungen a. a. O. S. 983. — [7]) Gesindeordnung 1655; Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 3 S. 265. — [8]) St. A. Osnabrück. Rep. 100 Abschn. 200 aus Nr. 1. — [9]) Spangenberg a. a. O. IV 2 S. 461. — [10]) Ebenda II S. 105. — [11]) Corp. Const. Old. Suppl. II Bd. II S. 47 ff., 58.

Digitized by Google

Nr. 19 sollen Armenkinder ihren vagierenden, bettelnden Eltern abgenommen und zum Hüten der Schweine oder Gänse angestellt, nach ihrem Alter auch zu Egge und Pflug oder sonst in Dienste getan werden.

Ebenso ist es mit den Vorschriften des tönninger[1]) und des gardinger[2]) Stadtrechts, beide vom 12. Oktober 1590[3]). Arme Kinder sollen, sobald sie dazu geschickt sind, von den Eltern zum Dienen oder zum Handwerk angehalten werden. Nach gemeinsamer schleswiger Verordnung vom 25. Februar 1632[4]) werden herrenlose Knechte und Mägde nicht geduldet. Mit Gefängnis und andern Strafen werden sie zur Arbeit angehalten, und wenn das nichts hilft, „als schädliche und verfaulte Gliedmaßen hinweggeschafft". Greifbarer als die sonstigen Rechtssätze sind die in der holsteiner Gesindeordnung von 1740 enthaltenen[5]). Geringe Leute, die nicht dienen oder ihren Angehörigen helfen, werden besteuert, Männer bis zum 40. und Frauen bis zum 30. Jahre. Besteuerung ist es auch, womit die kieler Polizeiordnung von 1768[6]) die Eltern zur Verdingung ihrer überflüssigen Kinder treiben will.

An die Spitze des süddeutschen Rechts gehört das Gebot des Schwabenspiegels[7]), nach dem Findelkinder, sobald sie alt genug geworden sind, ihren Pflegeltern dienen sollen; „ez sol den dienen, der im sins libes geholfen hat". Wollen die echten Eltern das Kind wieder nehmen, dann müssen sie dem Pfleger Kostgeld ersetzen.

Daß ledige, zu hause überflüssige Personen nicht „auf ihren eygenen Zaun gehen" sollen, steht in den nassau-weilburger Ordnungen vom 20. Dezember 1643 und 9./19. September 1656[8]) und den usinger Edikten

[1]) Tit. 26. — [2]) Art. 24. — [3]) Corp. Stat. Slesv. III 2 S. 21, 103. — [4]) Schrader III S. 192. — [5]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [6]) Ebenda. — [7]) Art. 363. — [7]) Corp. Const. Nass. II S. 265, 461.

Digitized by Google

von 1699, 1700, die in einer weiteren, undatierten Verordnung zitiert werden[1]). Im nassauischen Katzenelnbogen mahnte die Polizeiordnung von 1597[2]), die Kinder doch von Bettel und Müßiggang abzuhalten. Wer das unterläßt, die Kinder „zu handwercken, oder andern diensten (zu) verdingen", der wird gestraft, ebenso die Kinder. Die Behörden sollen darauf sehen, daß solche Kinder den Eltern genommen werden; das Lehrgeld wird aus dem Almosenkasten bestritten. Auch starke Müßiggänger sollen zu Handwerk und sonstiger Hantierung veranlaßt werden. Die katzenelnbogener Gesindeordnungen von 1641 und 1643[3]) verbieten das Sitzen auf eigenen Zaun.

Auch in Frankfurt sollen die Müßiggänger, die nicht arbeiten wollen, ausgewiesen werden; es beruht auf dem am 1. Mai 1654 mit benachbarten Staaten vereinbarten Mainzer Rezeß[4]).

Für das hessen-darmstädtische Stück von Katzenelnbogen erließ Landgraf Georg I. (1567—1596) eine Landesordnung[5]). Unter Hinweis auf die Reichspolizeiordnungen werden die Eltern ermahnt, ihre Kinder etwas lernen zu lassen; starke Bettler, die um gebührende Belohnung nicht arbeiten wollen, kommen in die „Betzenkammer" oder werden sonst gestraft. Für die Burg Friedberg wurden 1680 in der Polizeiordnung[6]) mit Turmstrafe verschärfte Gebote erlassen, daß Kinder den Eltern oder fremden Herrschaften dienen sollen. Die Gesindeordnung für Gedern von 1681[7]) verbietet das Hau-

[1]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen. Generalia IIa. Verordnungen Band V Seite 123. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) St. A. Wiesbaden. VI 1 Nassau-Weilburg. Generalia XIVc Nr. 13. — [4]) Stadtarchiv Frankfurt. Corpus Legum Francof. Nr. 63. — [5]) Selchows Magazin f. d. teutschen Rechte und Geschichte I S. 475. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. — [7]) Gräfl. Stolb. Archiv in Gedern B. XX. Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschaft Stollberg-Gedern ergangen S. 61.

Digitized by Google

sieren und das Ledigsitzen dienstloser Hausgenossen bei Verwandten; sie sollen Dienste suchen.

Ganz besonders reichhaltig ist das Recht Bayerns.

In Nürnberg wurden schon früh die Ledigsitzenden zum Dienen angehalten; wollten sie nicht, dann verloren sie alle Almosen im Alter und in der Not und wurden ausgewiesen [1]). Nach der Bettlerordnung von 1478 [2]) soll versucht werden, die über acht Jahre alten gesunden Kinder von Bettlern im Dienste unterzubringen. Einen Mittelweg bedeutet es, wenn öfters, so am 15. Dezember 1775, unter Androhung von Geldstrafen und Ausweisung geboten wurde, daß ländliche Dienstboten, die den Winter in der Familie eines Bauern zugebracht hatten, im folgenden Frühling dessen Felder bebauen sollten [3]).

Die durch die würzburger Taxordnung von 1644 [4]) angeordnete Strafe auf den Müßiggang ledigsitzenden Gesindes geht auf eine Vereinbarung der Mitglieder des fränkischen Kreises vom September 1643 [5]) zurück. In Tit. I der Taxordnung von 1652 [6]) wird jene Strafdrohung dahin geändert, daß den Übeltätern ein monatliches Geld von 4—6 und mehr Batzen auferlegt wird, bis sie sich vermieten. Es soll auch (1652) auf Betrügereien, Unzucht solcher Leute gesehen werden, und, so oft es vonnöten ist, Erkundigung von Haus zu Haus nach Einliegern erfolgen. Mit besonderer Verordnung ging der fränkische Kreis am 20. Dezember 1654 vor [7]). Die Obrigkeiten sollen fleißige Aufsicht aufs entlaufene, müßig sitzende Gesinde haben. Späterhin werden in Würzburg das freiwillig arbeitslose Gesinde oder die Bettler überhaupt zur öffentlichen Arbeit gebracht; der Zweck der Sorge für die Herrschaften verschwindet. So ist es nach den Verord-

[1]) Kamann S. 83, 84. — [2]) Baader, Polizeiordnungen S. 316. — [3]) Kamann S. 87. — [4]) Kr. A. Würzburg. V. 9561. — [5]) Kr. A. München. Sign. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [6]) In der zit. Würzburger Akte. — [7]) Landesverordnungen Würzburg I S. 243.

Digitized by Google

nungen vom 20. Mai 1726[1]), 10. Mai 1730[2]), nach den Almosenordnungen für die Stadt Würzburg vom 24. Juni 1732 und 26. November 1749[3]), sowie nach der Verordnung vom 7. November 1746[4]).

Im Fürstbistum Bamberg war es die Tax- und Gesindeordnung vom 12. Juli 1652[5]), die zuerst die Frage der Dienstbotenbeschaffung regelte; sie ist der brandenburgischen Taxordnung für Bayreuth vom 31. Januar 1652[6]) nachgebildet. Ausgetretene Dienstboten müssen nach vierzehn Tagen wieder vermietet sein; arme Leute mit vielen Kindern sollen zum Verdingen der Kinder angehalten werden. Die Eigenbrödler, die vorgeben, „sich in aigenen Rauch zunehren" und sich nur zur Ernte gegen übermäßigen Lohn (gleich einem Jahreslohn) verdingen, sollen zu Arbeit und Dienst vermahnt, mit starker Contribution belegt und wöchentlich festgestellt werden. Dem ledigsitzenden früheren Gesinde ist nicht erlaubt, Hantierung oder Gewerbe zu treiben, insbesondere dürfen sie kein Kräuterwerk über Land tragen; sie sollen auch nicht Getreide bauen bei Verlust des Getreides und anderer Strafe. Ähnlich ging man später vor. Ein bambergisches Dekret vom 26. November 1760[7]) befiehlt allen früheren jungen Dienstboten, sich bei Arbeitshaus-Strafe binnen vier Wochen wieder zu vermieten. Ein bayreuthisches Reskript verwandter Art vom 19. Oktober 1731[8]) untersagt Dienstboten, sich ohne Mittel einen eigenen Hausstand zu gründen. In der Oberpfalz verboten ein Mandat vom 14. März 1761 und ein Patent vom 27. April 1775[9]) das Sitzen entbehrlicher dienstfähiger Leute zu

[1]) Ebenda S. 750. — [2]) Ebenda II S. 54. — [3]) Ebenda S. 62, 554. — [4]) Ebenda S. 468. — [5]) Kr. A. Bamberg. Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [6]) Kr. A. Amberg. Zugang 6. Fasz. 24 Nr. 212. — Auch Gesindeordnung von 1769 (Onolzbach) Art. 25; Kr. A. Nürnberg S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779. Repert. 233. — [7]) Kr. A. Bamberg. Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [8]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 990. — [9]) Kr. A. Amberg. Zugang 20. Fasz. 5 Nr. 126.

Digitized by Google

hause oder gar in Herbergen; Zwangsmittel wie Arbeitshaus u. ä. stehen darauf.

Eine eichstädter Polizeiordnung von 1707[1]) ordnet unter Nr. 129 an, daß arme Kinder von Obrigkeits wegen vermietet oder zu einem Handwerker getan werden. Mit recht erheblichen Kampfesmitteln ging man in Dinkelsbühl vor. Eine undatierte Polizeiordnung[2]) erlegt den gemeinen Bürgersleuten, denen die Erhaltung ihrer Kinder zu schwer fällt, auf, für einen geeigneten Dienst zu sorgen. Bleiben solche Kinder gleichwohl zu hause sitzen, dann erfolgt Warnung und demnächst Ausweisung aus der Stadt. Nicht so streng war das Recht der Herrschaft Stauffen von 1621[3]); die in Armut geratenen Leute sollen ihre Kinder zu billiger Handarbeit treiben.

In Augsburg bestand nach den Bettelordnungen von 1720 und 1749[4]) die Gewohnheit, jährlich die Arbeitsfähigkeit der Armen festzustellen. Wer Dienstboten oder Taglöhner nötig hatte, sollte solche einheimischen Kräfte Fremden vorziehen. Welchen Umfang die Bettelei in Augsburg bisweilen hatte, geht aus einer Denkschrift der 1770er Jahre über die neue Armenanstalt hervor[5]). Da werden viele Beispiele von Leuten angeführt, die die ganze Woche arbeiten, Sonntags wohlgekleidet und nicht sparsam zechen, aber am Samstag sich in alte Lumpen hüllen und mit Weibern, Kindern, Gesellen und Dienstmägden die ganze Stadt abbetteln und so den wahren Armen die Almosen fortnehmen. Über Verwirklichungen des Zwanges Müßiger zur Arbeit wird aus Landshut fürs 17. Jhdt. berichtet[6]).

---

[1]) Habelsche Sammlung. — [2]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1016. — [3]) Ebenda IV S. 319 ff., bes. 320. — [4]) Max Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. (Paderborn 1904) S. 146. — [5]) Schorer, Das Bettlertum in Kurbayern, in Forschungen zur Gesch. Bayerns XII S. 176 ff., bes. 191. — [6]) Staudenraus, Chronik von Landshut II S. 179, 180.

Digitized by Google

In Altbayern ging die Entwicklung größtenteils ähnlich wie anderswo. 1488 zuerst wurden die Landgerichte beauftragt, „fürder ledigen Knechten, Ehehalten und anderen nicht zu gestatten, in ihrem Amt ohne Dienst zu liegen, zu zehren, noch Wohnung zu haben". Das zog sich, zusammen mit den Geboten wegen Vermietung der Kinder, über das 16. und 17. bis zum 18. Jhdt. hin; die großen Landesgesetze enthalten stets derartige Sätze als wesentliche Bestandteile. Nebenher geht noch, verschiedentlich abgewandelt, das Verbot an Dienstboten, zu heiraten. Im einzelnen sei hier auf die übersichtliche Darstellung Platzers verwiesen [1]). Hervorgehoben muß werden, daß bei einer Umfrage 1762 ein Gutachter den Mangel an Dienstboten vornehmlich auf den Bettel zurückführte [2]).

Das Recht der badischen Länder beginnt mit der kurpfälzischen Landesordnung von 1582 [3]), welche die Unterbringung der Armenkinder in Handwerken, Bauers- und anderer Arbeit und im Dienste anordnet. In Waisenhäusern sollen die Kinder zu Handwerken „und anderem" angehalten werden. Die spätere kurpfälzische Polizeiordnung von 1684 [4]) operiert sogar mit der Ausweisungsstrafe wider die müßigsitzenden jungen Leute. Nach dem Stadtrechte für Villingen aus dem Jahre 1592 [5]) soll der Vogt die Waisenkinder zur Gottesfurcht, „kunst oder zue einem handtwerck . . . ufferziehen".

In der Polizeiordnung für den Kletgau von 1603 [6]) wird den starken Müßiggängern, die keine Arbeit annehmen, Ausweisung angekündigt. Die Eltern sollen die Kinder nicht auf der Straße umher laufen lassen, sondern sie zur Arbeit erziehen. Eine Taxordnung der Herrschaft

[1]) Die Tagwerkenordnung des Landgerichts Friedberg (Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2) liess Ausweisung der müssigen Dienstboten zu. — [2]) Schorer a. a. O. S. 183. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. — [4]) Ebenda. — [5]) Oberrhein. Stadtrechte II 1 S. 166 ff., bes. 189. — [6]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

Rötteln von ca. 1640[1]) ordnet die Besteuerung der Müßiggänger an. Durch ein baden-durlachisches Umschreiben an die Ämter vom 7. August 1724[2]) wird den Eltern aufgegeben, ihre entbehrlichen Kinder in Dienst zu geben; die Ämter sollen von Zeit zu Zeit Nachricht über den Erfolg einziehen. Das Ausschreiben von 1724 erfuhr modifizierende Ausdehnung am 13. Mai 1778[3]). Besonders ausführlich behandelt schließlich die freiburger Gesindeordnung von 1782[4]) die Frage in § 34. Dienstlos gewordenes Gesinde darf nur mit Erlaubnis des Gesindekommissars bis zum nächsten Wandeltermin dienstlos bleiben. Solche „Nachsicht" verdienen aber Dienstboten mit schlechten Zeugnissen nicht; denen droht, wenn sie ausländisch sind, Ausweisung, wenn sie im Lande geboren sind und keine Verwandten haben, die sie „zu einem sittlich-christlichen Betrag anhalten", Spinnhaus. Die Beherberger ledigen Gesindes, sowie Leute, die ihm Gelegenheit zum Saufen usw. geben, werden mit Turm- oder sonstiger Leibesstrafe bedacht.

Nicht viel anders als anderswo ist schließlich das Recht in Württemberg. Nach der vierten Taxordnung vom 30. April 1642[5]) kommen Dienstboten, die sich „auff anerbieten dess gemachten billichen Lohns, lieber faullentzen und müssig gehen, dann arbeiten und schaffen wöllen", in das Narrenhäuslin. Schon 1652 wird dies aber abgeschafft. Die Gesindeordnung vom 15. Mai dieses Jahres[6]) bestimmt in Ausführung der Vergleichung des schwäbischen Kreises vom 12. April 1652[7]), daß sich junge, gesunde Knechte und Mägde vierzehn Tage nach Weihnachten vermietet haben müssen. Sonst werden sie

[1]) Gen. L. Archiv Karlsruhe. Herrschaft Rötteln Fasz. 959. — [2]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6386. — [3]) Ebenda. Polizeisache 1197 (Zugang 1899 Nr. 12). — [4]) Ebenda. Baden Gen. 6391. — [5]) Reyscher, Gesetze XIII S. 17. — [6]) Ebenda S. 114. — [7]) St. A. Stuttgart. Druck.

Digitized by Google

bestraft ebenso wie die „Underschleuffer, und wer ihnen sonsten Anlaß hiezu giebt". Arme Leute mit vielen Kindern sollen diese dienen lassen. Und starke Faulenzer werden bestraft, dürfen nicht behaust werden. In dieselbe Kerbe schlägt die Verordnung vom 19. November 1669[1]), die durch eine Vereinbarung schwäbischer Städte vom 3./4. Mai 1669[2]) veranlaßt ist. Nach einer Ordnung für Biberach von 1651[3]) konnte das müßiggehende Gesinde ausgewiesen werden. In Gräflich Adelmannschen Orten, so Hohenstatt u. a. erging 1748 eine Polizeiordnung[4]), die auch wider die Bettler Bestimmungen trifft. Wenn ein Bettelkind „besser in die Höhe kommen, ... folglich in den stand gelangen würde, zu dienen und sein stück brod selbsten zu erwerben", dann soll ihm der Bettel künftig verboten sein und es zu Diensten und ehrlicher Nahrung angehalten werden[5]).

Der Osten und einige Länder im Westen und Süden kannten ja das viel praktischere und radikalere Mittel des Zwangsdienstes[6]), um den Dienstherrschaften Gesinde zu verschaffen. Unbemittelte Leute werden gezwungen, Gesindedienst anzunehmen. Das ist das übereinstimmende Merkmal von Zwangsdienst und Bekämpfung des Müßiggangs. Aber es bestehen gewaltige Verschiedenheiten zwischen beiden Einrichtungen, die eine Gleichstellung ausschließen.

Die Müßiggänger wurden zu Anfang im Interesse der Armenpflege zur Arbeit angehalten; dies Charakte-

[1]) Reyscher a. a. O. S. 496. — [2]) St. A. Stuttgart. Handschrift. — [3]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2. — [4]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 449 ff., bes. 456. — [5]) Recht energisch ging das ältere flandrische Recht von 1588 gegen die arbeitsscheuen Dienstboten vor, was hier nebenbei angemerkt sei. Dienstboten, die unter nichtigem Vorwande sich ihrem Berufe entziehen wollten, sollten als „Vagabonden ende Ledighganghers" behandelt und mit Prügeln und Verbannung gestraft werden (Behaegel, Servantes et serviteurs d' autrefois, im Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 619). — [6]) Oben S. 324 ff.

Digitized by Google

ristikum blieb auch späterhin noch zu merken. Der Zwangsdienst der Untertanenkinder dagegen wurde eingeführt nur im Interesse des leutebedürftigen Zwangsherrn; Nebenerwägungen altruistischer Art waren diesem so fern, wie ihm nur etwas fern sein konnte. Der Dienstzwang wurde weiter zu Gunsten eines einzelnen Arbeitgebers geschaffen; der Müßigen Arbeit aber sollte zum Heile der sämtlichen, vielen, großen und kleinen Dienstherrschaften eines Landes führen. Für die Durchsetzung des Dienstzwanges sorgte der einzelne Herr (und auf seinen Befehl die Polizeigewalt des Landes), während der Zwang gegen die Müßiggänger von der vielbeschäftigten Polizei ausgeübt werden sollte, die ein unmittelbares, aktuelles Interesse (wie der Zwangsherr) nicht hatte. Der Zwangsdienst ist ein aristokratisches Instrument, das Vorgehen gegen die Ledigsitzenden hat alle Mängel einer Masseninstitution. Der wichtigste Unterschied, der aus alledem folgt, ist der, daß der Zwangsdienst großzügig durchgeführt werden konnte und auch immer großzügiger durchgeführt wurde; die andere Maßregel ist eine Handhabe der Polizei wie so viele andere auch.

Man sollte annehmen, daß die Länder des Zwangsdienstes so zarte Maßnahmen nicht nötig gehabt hätten wie Besteuerung oder sonstige Versuche, die Ledigsitzenden und armen Kinder in Dienst zu bringen. Jedoch es gab neben den großen Zwangsherrn auch noch andere Dienstherrschaften im Lande, besonders auch in den Städten. Für die wurde auf die bescheidenere Art gesorgt. Teilweise läßt sich auch beobachten, wie die Maßregeln gegen die Müßigen der Einführung der Vormiete oder des strengen Dienstzwanges zeitlich vorangehen; es scheint, als habe die äußerliche Ähnlichkeit zu einem Vorgehen auf dem in Wirklichkeit doch ganz fern liegenden Wege des Zwangsdienstes geführt. Über das Vorkommen der gelinden Formen des Müßigenzwan-

Digitized by Google

ges in den wenigen westlichen und südlichen Ländern der Vormiete und des Dienstzwangs (Bayern, Nassau, Köln usw.) wurde im Zusammenhange schon berichtet.

Für die östlichen Länder besonders durchsichtig ist die Entwicklung in Kursachsen. Bereits im 15. Jhdt. setzen hier neben Auswanderungsverboten vor allem Maßregeln gegen die Müßiggänger ein [1]), so Ausweisung der Faulenzer, Bestrafung des Gesindes, das acht Tage nach Ablauf seiner letzten Dienstzeit unvermietet angetroffen wird. Die Sprache ist hier energischer als man es aus dem Westen gewohnt ist; 1482 erhalten die Räte in den Städten die Anweisung, „Gesind in die Dienst zu zwingen" [2]). Auch aus dem 16. Jhdt. liegen Zeugnisse für ähnliches Vorgehen vor [3]). Das 17. Jhdt., in dem der Zwangsdienst eingeführt wurde, beginnt mit Maßnahmen gegen die „Hausgenossen", das sind ledige Personen, die sich zur Beschäftigung mit Heimarbeit bei andern einmieten, und so den Gesindemangel erhöhen [4]). Die Vorarbeiten zur Gesindeordnung von 1651 und diese selber enthalten Vorschläge und Vorschriften wider die Hausindustrie, über die Besteuerung ledig sitzenden Gesindes, Auswanderungsverbot [5]). Die Annahme der Gesetzgeber von einer inneren Verwandtschaft des Zwangsdienstes mit all diesen Maßnahmen ergibt sich daraus, daß der zweite Abschnitt des Gesetzes „von dienstlosem Gesinde, Haus-Genossen und Müssiggängern" sowie „von derer Unterthanen Kinder-Diensten" handelt, also beides in innigem Vereine [6]).

In Pommern wurde 1621 auf Antrag der Ritterschaft angeordnet, daß alle unter 40 Jahre alten arbeits-

[1]) Wuttke S. 8, 9. — [2]) Ebenda S. 11. — [3]) Ebenda S. 20, 21; Statuten von Zittau 1567, zit. bei Emminghaus S. 9, 10. — [4]) Wuttke S. 51. — [5]) Ebenda S. 78, 83. — [6]) Über den Fortgang der Entwicklung in der späteren Zeit s. Wuttke S. 127, 151, 159, 162, 165, 191, 194.

Digitized by Google

fähigen Personen nicht bei andern zur Heuer liegen dürfen; haben sie keine eigene Wohnung, dann sollen sie sich zu Diensten begeben oder an andern Orten Unterhalt suchen [1]).

Auch Brandenburg kannte neben dem Zwangsdienste das Verbot des „Sizens des Gesindes auf seine eigene Hand und zur Miethe". Eine derartige Bestimmung kommt regelmäßig vor [2]).

Schlesien führte 1545 die Vormiete ein [3]). Weit älter aber sind schon die Klagen darüber, daß sich das Gesinde nicht vermieten wolle, daß es die Bauern durch Verlangen nach Lein- und Getreidesäen auswuchere. Die Verbote helfen nicht [4]). In der ersten Hälfte des 16. Jhdts. wurde das Wohnungsvermieten an dienstfähige, aber dienstlose Personen verboten. Weigern sich die ledig sitzenden Dienstboten, einen Dienst zu nehmen, dann bekommen sie hohe Geld- und Gefängnisstrafe [5]).

Im Ordenslande wurde das Vermieten von Unterkunftsstellen an ledig sitzendes Gesinde schon 1420 verboten [6]). Nicht länger als vierzehn Tage dürfen Knechte und Mägde dienstlos gelitten werden [7]). Später wurde immer wieder verboten, daß das Gesinde sich nach einer Dienstbeendigung auf mehrere Monate zur Ruhe setzte und sich erst später wieder für den Rest des Jahres vermietete, aber zu vollem Jahreslohn [8]). Wer sich als Dienstbote der Gesindearbeit entzieht, der soll in die Ketten gespannt oder genötigt werden, ein Jahr umsonst zu

[1]) Fuchs S. 172. — [2]) Lennhoff S. 33. Lennhoff interpretiert die Worte irrtümlich dahin, als sei es dem Gesinde verboten, während des Dienstes ausserhalb des Hauses zu wohnen. — [3]) Frauenstädt S. 876 — [4]) Ebenda S. 878. — [5]) Das Sitzen auf eigene Hand heisst in Schlesien „Sitzen zu ledigem Sattel"; Frauenstädt S. 879. Über das spätere Bettelwesen in Schlesien Frauenstädt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 17 S. 712ff. — [6]) Frauenstädt S. 879 Anm. — [7]) Ebenda; Steffen S. 14. — [8]) Steffen a. a. O.

Digitized by Google

dienen [1]). Bestraft werden auch die Personen, die arbeitsloses Gesinde länger als drei Tage herbergen [2]).

Durch Wanderungen der Dienstboten vornehmlich ins Ausland wurde die Gesindenot verschärft. Nicht nur dies. Die vielen großen Lohntaxen [3]) wurden damit illusorisch gemacht. Ein Hauptzweck jener Vorschriften über die Unterbringung der feiernden Müßiggänger konnte nicht erreicht werden, wenn den zum Dienen Tauglichen der Weg ins Nachbarland (der ja manchmal sehr kurz war) offenstand. Und schließlich wurde auch die abstrakte Theorie, daß die Auswandernden die Bevölkerungszahl des Landes schädlich minderten und auch Geld außer Landes führten, durch Gestattung der Wanderung nicht befriedigt.

Hessen alten Bestands kannte kein Auswanderungsverbot. Auch dann erließ es noch keins, als ihm hessendarmstädtische Angriffsmaßregeln 1776 das auswärtige Gesinde aus dem Lande zu ziehen suchten [4]). Aus dem später an Hessen gefallenen mainzischen Amöneburg liegt dagegen ein Auswanderungsverbot schon aus dem 15. Jhdt. vor. Das Stadtrecht [5]) sagt: „Item sal keyn knecht von deme slosse gen czwen dagin adder drey

[1]) Ebenda S. 15. — [2]) Ebenda. — Was Goethe einmal gelegentlich über die Ausbildung der Armenkinder zum Dienste sagt, mag anhangsweise hier angeführt sein. Im ersten Buche von Dichtung und Wahrheit (Hempel XX S. 22) erzählt er von der Pfingstweide: „Dorthin trieb man zu Pfingsten die Schafherden, und zu gleicher Zeit liess man die armen verbleichten Waisenkinder aus ihren Mauern ins Freie; denn man sollte erst spät auf den Gedanken geraten, dass man solche verlassene Kreaturen, die sich einst durch die Welt durchzuhelfen genötigt sind, früh mit der Welt in Verbindung bringen, anstatt sie auf eine traurige Weise zu hegen, sie lieber gleich zum Dienen und Dulden gewöhnen müsse und alle Ursach habe, sie von Kindesbeinen an sowohl physisch als moralisch zu kräftigen . . ." — [3]) Unten § 8. — [4]) St. A. Marburg. Cass. Finanzkammer-Archiv 38 Nr. 7 Generalia 1776—1792; oben S. 86 f. — [5]) Oben S. 20.

Digitized by Google

noch sanct Jacobusdage (25. Juli), ob man er dorffte, biss die lude er fruchte von dem felde brengin; wilcher dass thede deme solde man funff schill. pennige abnemen, wen he widder queme." Fulda erließ ein Auswanderungsverbot erst am 25. Juni 1803[1]). Da das „Landgehen" in die Wetterau zur Erntezeit für Gesundheit, Sitten und Landwirtschaft schädlich ist, wird (zunächst provisorisch) verordnet, daß wandernde Arbeiter in den Orten ihrer Durchreise nicht weitergelassen werden sollen, wenn sie nicht mit Amtszeugnissen über ihre Entbehrlichkeit versehen sind.

Das übrige Deutschland ist energischer vorgegangen. Kurköln zum Beispiel ordnete in seiner Polizeiordnung von 1645[2]) Art. 3 an, „daß den Arbeitern das aus Trotz auswärts geschehende Suchen der Arbeit in der Zeit wo man ihrer am meisten einheimisch bedarf, bei Strafe der Nachsendung ihrer Familien oder sonst verboten werden soll"; das „oder sonst" wird in Art. 10 dahin erläutert, daß Brüchtenstrafe festgesetzt wird, bis zu deren Entrichtung das etwaige Besitztum der Ausgewanderten mit Arrest bestrickt wird. Auch die folgende Polizeiordnung von 1656[3]) wählt als bequemstes Mittel die Vermögenskonfiskation. Hundert Jahre danach wird den im Ausland lebenden Dienstboten „durch Verordnung vom 21. November 1763[4]) die Rückkehr binnen sechs Wochen bei drei Gulden Strafe anbefohlen. Andere Hilfen gegen die Auswanderungsnot wählt die clever Gesindeordnung aus dem Jahre 1608[5]). Sie drückt sich so aus: „Zum Fall obgemelte Taglöhnere und Dienstbotten auch außerhalb Landes, dieser Ordnung zum abbruch, und freventlicher widersetzung, es seie lange ader kurtze zeit, dienen

[1]) Fürstl. Oranien-Nassau-Fuldaische wöchentliche Polizei-Kommerzien- und Zeitungsanzeigen 1803 Nr. 27 (Samml. der cass. Reg. Bd. X). — [2]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [3]) Ebenda S. 263. — [4]) Ebenda I 2 S. 846. — [5]) Scotti, Cleve S. 219.

Digitized by Google

und arbeiten wurden, das alssdan dieselbe des Landes, mit verluiss jrer freiheit zu verweisen, und ohne erlaubnuss der Obrigkeit nit wider einzukommen, jenen auch Weib und Kindern nachzujagen".

Recht früh lernten die westfälischen Ritter und Städte den Wert der Auswanderungsverbote kennen. Die Gesindeordnung von 1423[1]) bringt das Verbot geschickt in Zusammenhang mit gegenseitiger Schutzverheißung: „Wert ok, dat welck arbeydes persone ume des brokes wyllen, toghe in eyne andere stat, der vorg. stede jenich, effte op de borde der vorg. ridderschap, waner dat men dat de stat effte den amptman dat wetten, de vorg. brocke[2]) salmen van deme ghenen nemen und keren den brocke an de stat, dar de ghen her ghecohmen is und dan solen se den ghenen van stunt von sich driven und nicht beholden in eyrer stat effte ampte, des gelikes sollen de stedde wedderum don."

In der Landesordnung für Ravensberg von 1655[3]) wird willkürliche Strafe denen in Aussicht gestellt, die außer Landes dienen. Die entsprechende Stelle der gleichzeitigen paderborner Polizeiordnung von 1655[4]) läßt auf nachbarliche Vereinbarung schließen. Es heißt zum Schluß: Dienstboten, die zum Dienen auswandern, sollen „versichert seyn, dass man bey den benachbarten Herrschaften sie verschreiben, handfest machen, und remittiren lassen, demnächst aber an ihren Leibe sie ernstlich bestrafen werde, worinn man dann auch denselben Herrschaften in gleicher Begebenheit zu deferiren erbietig ist; und da sie nicht zu ertappen seyn sollten, wird man ihnen Weib und Kinder nachschicken, und weder Zutritt noch Herberge ihnen dahier gestatten." Später erging in Paderborn noch ein allgemeines Verbot, nach Holland auszu-

[1]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 43 ff., bes. 45. — [2]) Eine Mark oder Haft. — [3]) 13. Jahresber. des hist. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg S. 124. — [4]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6.

Digitized by Google

wandern [1]). Es enthält die eigentümliche Sonderbestimmung für die Knechte, die um Cathedra Petri (22. Februar) ihren Dienst wechseln, daß sie vorher ihrem alten Herrn den neuen Mieter nennen müssen. Tun sie dies nicht, oder geben sie einen falschen an, dann sind sie verdächtig, nach Holland [2]) auswandern zu wollen. Der alte Dienstherr ist in solchem Fall bei 5 Thaler Strafe verpflichtet, den Knecht anzuzeigen, der arretiert und ins Zuchthaus gebracht wird.

Weit früher war Koesfeld zu einer Satzung gelangt. Wie es scheint, hatten die Stadtväter beim Erlasse des dem 16. Jhdt. angehörenden Statuts [3]) Fälle politischer Not im Auge, während der das Auswärtsdienen verboten war: „Item is verordnet, dat gein Borger oder Inwohner in noetfällen und sunsten sich uth dieser Stadt, buten bei frembde Herrn, und up den Junkern Huessern in Dienst geven oder annhemen und bestalten laten soll, ohne Vorweten des Rhades, oder thom wenigsten der Burgermeistern, bey Verluess der Borgerschafft und Rueminge der Stadt." In Münster spielte vielleicht auch die Sorge um Erhaltung des Gesindebestandes nebenher mit, als man 1372 die Versetzung des unfreien Gesindes nach außerhalb untersagte [4]): „Welk Mann, de unse Borger iss, und egene Lüdė kopet, de bynnen unser Stadt wohnachtig sien of deinet, de soll de Lude nicht von bynnen Munster hen doen, he en doe dat mit Raede der Borgermester und Scheppen." (Es folgt eine Vorschrift über Aushaltung bestehender Dienste durch solches Gesinde.)

Eines der ältesten Rechte ist ferner das der waldecker Lohnordnung von 1386 [5]). Arbeitsleute, die zur

[1]) 13. Januar 1781; ebenda IV S. 140. — [2]) Vgl. die Bemerkung über das „Hollandgehen" der westfälischen Heuerleute bei A. Neumann, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter S. 114. — [3]) Niesert, Urkundensammlung III S 173. — [4]) Ebenda S. 125 ff., bes. 126. — [5]) Bauer-Collitz, Wald. Wörterbuch S. 301.

Digitized by Google

Umgehung der Lohntaxe außer Landes gehen, sollen mit drei Mark gestraft werden, „se en mochte dan mit der warheyt erwysen, daz se in unszme lande to keyme arveyde komen kunden". Besondersartige Weiterbildungen dieser Gedanken enthält späterhin die Gesindeordnung von 1736[1]). In Art. 3, 5 und 6 wird das Dienen außer Landes verboten. Nur dann soll es zulässig sein, wenn der Auswanderungslustige sich vorher an drei Orten des Landes bei je vier Herrschaften angeboten hat. Übertreter müssen bei ihrer Rückkehr soviel Strafe zahlen, als sie auswärts verdient haben; bei Unvermögen erhalten sie vier Wochen Gefängnis, und zur Sicherung der Geldstrafe wird ihr Kindteil beschlagnahmt. In derselben Weise wird der bestraft, der eine falsche Bescheinigung ausstellt, der Dienstbote habe sich bei ihm um Dienst beworben. Enger konnten die Maschen nicht gezogen werden. Daß die Art arg kompliziert war, gab der Gesetzgeber zu, als er am 2. September 1761 auf alles Zubehör verzichtete und nur Vermögenskonfiskation auf das Dienen außer Landes androhte[2]).

In der detmolder Taxordnung aus dem Jahre 1655[3]) wird dem zum Dienste außer Landes Gegangenen angedroht, daß ihm Weib und Kind nachgeschickt werden, die Rückkehr und der Genuß von „Wohltaten" von seiten der Seinigen verboten wird. Wirksamer mußte die Strafe von 10 Goldgulden sein, die auf das gemeinsame Dienstsuchen im Ausland durch eine Verordnung vom 20. Februar 1680[4]) gesetzt wurde. Eine spätere Verordnung vom 22. Februar 1734[5]) schränkte dies ein, und verbot nur das Auswandern des Dienstvolks nach Holland und Friesland ohne Paß. Die Übertretung dieser Vorschrift bedachte dann die Gesindeordnung von 1752[6])

[1]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [2]) Ebenda. — [3]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 408. — [4]) Ebenda S. 487. — [5]) Ebenda S. 872. — [6]) Ebenda II S. 47.

Digitized by Google

in § 2 mit Geldstrafe. Das Recht in Schaumburg-Lippe bringt keine sachlichen Neuerungen. Die Münz- und Taxordnung vom 19. Dezember 1620 [1]) erklärt die Ausgewanderten ihrer Benefizien verlustig; dazu bekommen sie ihre Familie nachgeschickt. Vermögenskonfiskation ist das Mittel, mit dem in der Taxordnung aus dem November 1654 [2]) vorgegangen wird. Nach der Gesindeordnung von 1738 [3]) darf Gesinde nur mit Konsens auswandern, insbesondere wieder nach Holland und Friesland; auf unerlaubtes Austreten steht Erbteilsverlust [4]).

Den einzig möglichen Gedanken, wie die Auswanderung zu unterbinden sei, faßten die Gesetzgeber Weimars. Hier verglich man sich mit Nachbarn über die Auslieferung der abgewanderten Dienstboten, wovon eine Verordnung aus dem Jahre 1651 [5]) Kunde gibt. Mit Turmstrafen und anderm Zwange sollen die Dienstboten nach dieser Verordnung zum redlichen Ausharren im Lande gezwungen werden. Die eisenacher Gesindeordnung von 1757 [6]) formuliert den Grundsatz so [7]), daß Dienstboten erst an ihrem Orte, dann im Lande, dann im Auslande Arbeit suchen sollen.

Sogar innerhalb des Fürstentums Altenburg wurden die Wanderungen des Gesindes eingeschränkt. Nur mit behördlicher Erlaubnis dürfen sich ledig sitzende Leute bei Überfluß an Gesinde zu Feldnachbarn des Fürstentums vermieten, wie die Gesindeordnung von 1719 [8]) bestimmt. Diese etwas unklare Vorschrift will wohl den Gesindevorrat der einzelnen Orte konstant erhalten. Ein offenbares Verbot, im Lande zu wandern, steht in der Gesindeordnung von 1744 [9]). Wenn ledigsitzende Müßig-

[1]) Landesverordnungen Schaumburg.-L. I S. 404. — [2]) Ebenda II S. 28. — [3]) Ebenda S. 336. — [4]) §§ 13, 14. — [5]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 152. — [6]) Kr. A. München. Sign. GR. Fasz. 402 Nr. 8. — [7]) § 8. — [8]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [9]) Ebenda XVIII f B 1119g.

Digitized by Google

gänger sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen wollen und deshalb an einen anderen Ort ziehen, dann sollen sie zurückgebracht und mit schweren Freiheitsstrafen, bei wiederholtem Rückfalle gar mit Zuchthaus, gestraft werden. Auswanderung aus dem Lande hat Vermögenskonfiskation nach sich. Und die Angehörigen müssen schwören, daß sie dem Ausgewanderten keinerlei Unterstützung zukommen lassen wollen. Nach derselben Ordnung soll sich das freigewordene Zwangsgesinde am Orte selbst oder in der Nachbarschaft, aber nicht leichtlich im Auslande anderweit vermieten.

Von braunschweiger Recht ist die mit andern Staaten vereinbarte große Gesindeordnung von 1445 [1]) zu nennen. Dienstboten und Taglöhner, die „umme dusses gesettes [der Taxe] willen" außer Landes gehen, sollen nicht zurückkehren, sie erlegten denn zehn Gulden Strafe. Ende des 17. Jhdts. machten aber gerade die Nachbarn ihren eigenen Landeskindern das Dienen in Braunschweig streitig. Eine Verordnung vom 19. September 1692 [2]) stellt dies fest sowie weiter, daß die Braunschweiger von ihrer Ziehfreiheit zuviel Gebrauch machen. Auswärts dienen und überhaupt auswandern soll man künftig nur noch mit Konsens [3]).

Von den hannoverischen Gebieten hat Göttingen die ältesten Auswanderungsregeln. Vor 1413 schon wurde den Dienst- und Arbeitsleuten geboten, niemandem zu arbeiten als den Bürgern, bei Stadtverweisung von einem Jahre; die Familie wird mit vertrieben [4]). Wer der Taxe von 1445 entgehen will und deshalb nach auswärts geht, der soll nicht wieder kommen, er zahle denn eine Geldbuße [5]). Am 15. März 1467 wurde den Knechten

[1]) Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. u. A. 27. Jahrg. S. 427. — [2]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 3438. — [3]) Über Auswanderungsrecht Kursachsens Wuttke S. 10, 11. — [4]) v. d. Ropp, Statuten S. 105. — [5]) Ebenda S. 476 ff.

Digitized by Google

gar bei ewiger Landesverweisung und Erbschaftsverlust verboten, „in dussin kriges geloufften" aus der Stadt zu ziehen [1]).

Das Land Hadeln droht in der Gesindeordnung von 1655 [2]) auf Arbeiten außer Landes zur Pflug- und Erntezeit 60 Mark Strafe. Ebenso geschieht es am 13. Mai 1681 [3]) und am 26. Juni 1695 [4]); auf die Auswanderungslustigen soll Real- und Personalarrest gelegt werden. In der Verordnung von 1681 wird mit zierlicher Verdeckung des herrschaftlichen Egoismus eine Rechtfertigung und Begründung des Auswanderungsverbots gegeben, das nicht um des Wohles der Dienstherrschaften willen erlassen worden ist, sondern weil es die Billigkeit selber heischt, daß das Gesinde sich redlich im Lande nähret, „weilen Knechte und Mägde, Jungen und Diener mehrentheils, auch viel Meyerleute, Arbeiter und Tagelöhner, von den Eingesessenen dieses I. H. F. D. Erblandes Hadeln, von Kinderbeinen ernähret, aufgefüttert und gross gemachet worden, auch täglich, insonderheit wenn nicht viel zu verdienen, oder Sie und die Ihrigen krank, ohne Vermögen, oder alt werden, hiesigen Einwohnern für den Thüren und auf dem Halse liegen, und von denselben, dafern sie nicht Hungers sterben, oder in ihrer Dürftigkeit verderben sollen, durch die Allmosen und allerhand freiwillige Zusteuer unterhalten, ja theils in die Gast- und Armenhäuser aufgenommen, zu Weges Ende, wie man allhier redet, gebracht, und aus dem Gotteskasten zur Erden bestattet werden müssen."

Nach der Lohnordnung für die Marsch und für Kehdingen vom 3. Juli 1680 [5]) soll das Gesinde, das um höheren Lohnes willen das Land verläßt, auf ewig verbannt und des Vermögens verlustig sein.

[1]) Ebenda S. 204. — [2]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 3 S. 265. — [3]) Ebenda S. 517. — [4]) Ebenda S. 328. — [5]) Polizeiordnung nebst andern Verordnungen f. d. Herzogthümer Bremen u. Verden S. 771.

Digitized by Google

Aus dem äußersten Norden kann nur die holsteiner Gesindeordnung von 1740[1]) genannt werden, die wieder eine kleine Besonderheit bringt. Nach § 2 müssen Knechte bis zum 30., Mägde bis zum 20. Jahre im Lande bleiben und um gewöhnlichen Lohn dienen. Bei Erbschaftsverlust dürfen sie dies Gebot nicht übertreten. Es gilt nicht für Livreebediente.

Mißgünstig gegen ihre Nachbarländer wie die im Norden waren auch die Süddeutschen. In Nassau wechselten Vermögenskonfiskation und arbiträre Strafen als Mittel gegen das Auswandern der Dienstboten. So bestimmte eine katzenelnbogener Verordnung vom 1. Januar 1559[2]), daß ausgetretene Dienstboten zehn Thaler ohne Ablaß zahlen müssen, wenn sie wieder ins Land wollen. Die katzenelnbogener Gesindeordnung vom 7. Dezember 1643[3]) und das von ihr zitierte Mandat vom 16. Oktober 1641 verbieten außer dem Ledigsitzen auch das Auswandern der Dienstleute bei Vermögensverlust. Dies ist auch die in der Gesinde- und Taglöhnerordnung vom 20. Dezember 1643, in der Verordnung vom 6. September 1649 und einem Ausschreiben von 1654[4]) angekündigte Folge des Auswanderns. Am 9./19. September 1656 wird nur arbiträre Strafe angedroht[5]). Die Rückkehr zur Erbschaftskonfiskation (samt Leibesstrafe) geschah am 20. Dezember 1701[6]). In zwei usinger Edikten von 1699 und 1701, die in einer undatierten Verordnung[7]) zitiert werden, ist die Regelung auch so. Nur wenn die Dienstboten keinen inländischen Dienst haben finden können, soll ihnen besonders erlaubt werden, ein Jahr auswärts zu dienen.

Die Rechtsgeschichte des Gesindes in Hessen-

---

[1]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [2]) St. A. Wiesbaden. VI 1 Nassau-Weilburg. Generalia XIV^{c} Nr. 13. — [3]) Ebenda. — [4]) Ebenda; Corp. Const. Nass. II 1 S. 204. — [5]) Corp. Const. Nass. II 2 S. 43. — [6]) Ebenda S. 248. — [7]) St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen. Generalia II^{a} Verordnungen Bd. V S. 123.

Digitized by Google

Darmstadt setzt sich von 1650 an zum größten Teil aus Auswanderungsverboten zusammen. Die Daten der vielen Ausschreiben über diese Frage wurden in Teil I [1]) angegeben. Nach der Polizeiordnung für Burg Friedberg von 1680 [2]) mußten die Dienstboten sich erst im Lande zu Dienste anbieten, ehe sie ins Ausland gehen durften; wer dawider handelte, wurde nicht wieder ins Land hineingelassen und verlor Erbschaften und Vermögen. In der gederner Gesindeordnung vom 11. Januar 1681 [3]) wird das Dienen außer Landes eine „ungebührliche Wiederspenstigkeit" genannt. Alle auswärts Dienenden sollen sogleich kündigen und sich bis Lichtmeß in ihrer Heimat melden. Finden sie hier keinen Dienst, dann dürfen sie auf ein Jahr aus dem Lande gehen, müssen sich aber danach erst wieder im Lande zum Dienen melden. (Die Art erinnert an die Diffikultäten, die die waldecker Dienstboten späterhin zu überstehen hatten.) [4])

Alle Möglichkeiten des Vorgehens wider das Dienen im Auslande sind in der bisherigen Darstellung schon erschöpfend aufgezählt worden. Bayern kann sachlich Neues nicht mehr bringen.

Und doch liegt hier das allerälteste Beispiel eines Kampfversuches wider die Auswanderer — allerdings nur Tagelöhner, nicht auch Gesinde — vor in den dem 13. oder 14. Jhdt. angehörenden Willküren von Rothenburg ob der Tauber [5]). Ganz wie in der chronologisch hier folgenden waldecker Ordnung wird das Auswandern mit der Lohntaxe in Verbindung gebracht. Tagelöhner, die um der Taxe willen aus der Stadt gehen und um den gesetzten Lohn nicht arbeiten wollen, sollen auf ewig verbannt sein.

[1]) Oben S. 205 f. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Gräfl. Stolb. Archiv in Gedern. B. XX Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen. — [4]) Oben S. 368. — [5]) Bensen, Histor. Untersuchungen über Rotenburg, Nürnberg 1837, S. 486 ff., bes. 506, 507.

Digitized by Google

Auf einem Gegenseitigkeitsvertrage fränkischer Territorien, darunter Würzburg und Bamberg, beruht die würzburgische Verordnung vom 24. Juli 1652[1]), wonach die von den andern Vertragsländern ins Würzburgische übergetretenen Dienstboten dem durch den Austritt geschädigten Lande wieder zugeliefert werden sollen; es ist wohl mehr als Maßregel wider den Vertragsbruch denn als Auswanderungsverbot gegenüber nicht im Dienste befindlichen Dienstboten gedacht.

In Altbayern hatte die Ritterschaft auf dem Landtag von 1497 den Antrag gestellt: Dienstboten, die um den vorgeschlagenen Lohn nicht dienen wollten, und deshalb auswanderten, sollten mit Verlust des Erbrechts und ewiger Verbannung gestraft werden[2]). In der Polizeiordnung von 1500 wurde daraus ein Verbot des Vertragsbruchs[3]). Das „Buch der gemeinen Landpot" von 1516 Nr. 6 fügte der Ordnung des Vertragsbruchs das Laufen ins Ausland als erschwerendes Merkmal ein, und sprach in Nr. 9 auch drei Jahre Landesverweisung auf Dienen im fremden Lande aus[4]). 1543 kamen Beschwerden, daß die Bauerssöhne und Knechte jährlich zum Mähen ins Elsaß gingen[5]). Die Landesordnung von 1553 wiederholte denn auch die Vorschriften von 1516 und verschärfte sie noch durch Maßnahmen wider das Auswandern verheirateter Dienstboten[6]). Aus dem 17. Jhdt. sei angeführt die Taxordnung vom 23. März 1638[7]); wer auswärts um höhern Lohn arbeitet, darf nicht mehr ins Land hinein. Strafen und Einbehaltung des Erbteils bis zur Rückkehr stellt die Tagwerkenordnung des Landgerichtes Friedberg von 1651[8]) den auswandernden Dienst-

[1]) Kr. A. Würzburg. Miscell. 4972. — [2]) Krenner, Bayr. Landtagshandlungen XIII S. 30. — [3]) Platzer S. 75. — [4]) Ebenda S. 87. — [5]) Ebenda S. 97. — [6]) Ebenda S 97, 98. — [7]) R. A. München. Gen. Sammlung Rep S. 9. Nr. 7 Bd. 1. — [8]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2.

Digitized by Google

boten in Aussicht. Ob mit dem in § 13 der Gesindeordnung von 1755 [1]) genannten Verbot das Tanzen oder das Dienen im Auslande mit Arbeitshaus bestraft werden soll, läßt der Zusammenhang nicht erkennen; wahrscheinlicher ist wohl die Bestrafung des Tanzens mit der geringen Erziehungsstrafe des Arbeitshauses. Die Gesindeordnung von 1781 [2]) gedenkt der Flucht ins Ausland nur bei Behandlung des Vertragsbruchs in § 19; in § 37 wird Austreten einheimischen Gesindes in der Ernte verboten.

Vielleicht das wichtigste Auswanderungsverbot, das überhaupt erlassen wurde, ist das bereits an anderer Stelle [3]) angeführte Gebot der Grafen Adelmann in Schwaben, daß die Einwohner von Hohenstatt und anderen Orten sich ohne herrschaftliche Erlaubnis nicht anderswohin verdingen durften [4]). Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der enge Zusammenhang zwischen Wanderungsverbot und Zwangsdienst hier besonders deutlich zu durchschauen ist.

Diesen vielen Auswanderungsverboten gegenüber erscheint die Anordnung eines jenaer Reskriptes von 1792 [5]), daß den Dienstboten der Aufenthalt in Jena nur für die Zeit des Dienens gestattet ist, fast als verschwenderischer Luxus. Freilich vermag die Furcht vor der Armenlast diesen Schritt genügend zu erklären.

Für die Dienstherrschaften mochte durch die Auswanderungsverbote ja gesorgt sein. Auch der eine Satz des Merkantilismus, daß dichte Bevölkerung ein wesentliches Moment nationaler Stärke sei, erfuhr durch die Auswanderungsverbote eine Anerkennung. Aber ein weiteres, wichtigeres Dogma jener Schule konnte einer sol-

---

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. Churbayr. Intelligenzblatt Nr. 39. 1776. — [2]) Kr. A. München. A. R. Fasz. 459 Nr. 209. — [3]) Oben S. 332. — [4]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 442 ff., bes. 448. — [5]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 140.

Digitized by Google

chen Praxis widersprechen. Das Dienen im Ausland ließ die Landesangehörigen nicht das ganze Leben draußen bleiben; wenn die jungen Dienstjahre um waren, kamen die Leute nach hause und brachten Vermögen, bares Geld mit, das dann im Lande verzehrt wurde. Mochte es weiter auch vom Standpunkte der „Peuplirungs-"Freude schön und nützlich sein, wenn gar ausländische Arbeiter ins Land kamen und die Volkszahl vermehrten, so kompensierte diesen Vorteil doch bei weitem die Tatsache, daß die Ausländer meist nicht ihr Leben lang im Lande blieben, sondern nach einigen Jahren — mit barem Gelde — wieder hinauszogen. Und wo es ihnen nicht gelang, Reichtümer zum Fortschleppen anzusammeln, da blieben die Fremden im Lande, der Armenpflege zur Last[1]). Hier hakte die Gesetzgebung ein.

Solche Gedanken kamen beispielsweise der kurpfälzischen Regierung, als sie 1682 die Ausarbeitung eines Gesindegesetzes unternahm[2]). Ein Gutachten klagt über all die Unsitten des Gesindes, das den Lohn steigert, sich nur auf kurze Zeit vermieten will, sich kostbarer als der Landmann kleidet, „auff die Sontag doll undt voll sich mit Pichlleuthen belüstigt, darauff den folgenden Montag sie ihre arbeit nicht recht vorsehen können"; daß dagegen „der Aussländische, so Spahrsamb, dass baare geldt auss der Pfaltz in frembde Lande trage, welches bey jetzigen sehr schlechten Zeiten wohl zu considerіren, undt zue remediren hochnöthig"... Zu dem Zweck soll eben eine Gesindeordnung erlassen werden; ob es dazu gekommen ist, war nicht festzustellen. In einem Memoriale des durlachischen Hofrats an das Fürstl. Geheimeraths-Collegium vom 3. Mai 1724[3]) tritt der gleiche

[1]) Vgl. das eben mitgeteilte jenaer Reskript von 1792. — [2]) Gen. L. Arch. Karlsruhe, Pfalz Generalia 5046. — [3]) Ebenda. Baden Generalia 6386.

Digitized by Google

Gedanke auf. Man hält für gut, daß die Untertanen ihre Kinder dienen lassen müssen. Die jungen Leute werden dann vom Müßiggang abgehalten, und es geht kein Geld durch das fremde Gesinde ins Ausland.

Den Vorzug des einheimischen Gesindes vor dem ausländischen verheißt jene schon öfters zitierte undatierte usinger Verordnung[1]), die zwei weitere Edikte von 1699 und 1701 heranzieht. In Augsburg ordneten die Armengesetze von 1720 und 1749 an, daß die Dienstherrschaften das ihnen an arbeitsfähigen armen Leuten zur Verfügung stehende einheimische Gesindematerial auswärtigen Angeboten vorziehen sollen[2]). Auch in Nr. 2 der Gesindeordnung für Eisenach von 1757[3]) steht ein solcher Grundsatz. Die Absicht, die Niederlassung fremder vermögensloser Leute im Lande zu verhindern, hatte 1739 die (eisenach-) sayner Regierung zu dem strengen Verbot bewogen, Knechte außerhalb Landes zu dingen und bereits im Dienst befindliche noch länger als ein Jahr zu behalten; das Verbot wurde aber ausdrücklich für Dienstboten 1743 wieder aufgehoben[4]). Noch viel später dagegen wurden in Isenburg ähnliche Verbote erlassen. Am 18. Dezember 1798[5]) erging eine Verordnung wider die ausländischen Hirten, „indem solche zur Viehhuth öffters ganz untüchtig und nicht selten so unvermögend sind, dass sie weder den durch ihr Verschulden, dem Eigenthümer des Viehes zufügenden Schaden zu vergüten noch die verwürckte Strafe zu bezahlen vermögen, zuletzt aber mit einer zahlreichen Familie dem Ort und Land zur Last fallen." Ausländische Hirten dürfen nur dann gedungen werden, wenn keine einheimischen

[1]) St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen Generalia. II a Verordnungen Band V. S. 123. — [2]) Bisle, Armenpflege in Augsburg S. 146; s. oben S. 357. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [4]) Scotti, Neuwied S. 655, 702. — [5]) Sammlung des Amtsgerichts Wächtersbach Bd. I.

Digitized by Google

zu haben sind; nur zwei, höchstens drei Jahre sollen sie auf gute Zeugnisse hin im Lande geduldet werden. Ein Ausschreiben vom 20. April 1804 [1]) verbot den Pachtern wegen der vielen Walddiebstähle die Mietung ausländischer Dienstboten.

Diese letzten Erlasse enthalten mehr oder weniger deutlich andere Gründe, aus denen die ausländischen Dienstboten mit Mißbehagen von den Gesetzgebern angesehen wurden, und Mittel, mit denen man gegen solche Plage vorging; ein prinzipielles Aufenthaltsverbot wird nicht ausgesprochen. Es ist die Unkenntnis; man weiß nichts von den hinzuziehenden Neulingen. Daher wird zu verschiedenen Zeiten Legitimierung durch Zeugnisse und obrigkeitliche Erlaubnis zum Dienstantritt vorgeschrieben. So mehr oder weniger abgewandelt im adelsheimer Stadtrechte von 1527 und 1596 [2]), in der nassauer Montagsordnung von 1586 [3]), der katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597 [4]), der flensburger Polizeiordnung von 1600 Tit. 30 [5]), der jülicher Verordnung vom 4. April 1789 [6]), die Gesundheitsscheine verlangt, der (französisch-) jülicher Bekanntmachung vom 8. September 1813 [7]), der kurhessischen Verordnung vom 29. November 1823 § 29 [8]).

Zwei Petitionen von ad hoc gebildeten Interessentenvereinigungen wider die ausländischen Dienstboten und Landarbeiter mögen diesen Abschnitt schließen. 187 Taglöhner in Mühlhausen und Nachbardörfern richteten 1787 eine Bittschrift an die Stadt [9]), der ein (nicht erhaltenes)

[1]) Ebenda Bd. 2. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 648 ff., bes. 673. — [3]) Corp. Const. Nass. I S. 509. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. — [5]) Corp. Stat. Slesv. II S. 253. — [6]) Scotti, Jülich S. 705. — [7]) Ebenda S. 1510. — [8]) Möller-Fuchs S. 458 ff. — Dass ausländische Knechte ebenso wie die inländischen bisweilen, besonders nach süddeutschen Rechten, beeidigt wurden, sei hier erwähnt; in § 8 wird auf den Knechtseid des näheren eingegangen werden. — [9]) Stadtarchiv Mühlhausen. Abt. ♀ Fach 1 A Nr. 68a.

Digitized by Google

Memoriale beilag. Sie beantragen „eine Drescher Ordnung, und Innung, sohin denen frembden, besonders denen Voigtheyischen Innwohnern, das Dreschen bey hiesigen Bürgern und auf denen Dorffschaften zu untersagen“. Das Gesuch wurde aber „schlechterdings abgeschlagen“. Nicht besser erging es vier kurhessischen Knechten, die 1827 den Mut hatten, sich direkt an die Regierung zu wenden[1]), da sie sich „gleichsam berufen fühlen“, der Regierung mitzuteilen, „dass der Einländer beinahe keinen Dienst, wenigstens keinen hinreichenden Lohn mehr finden kann, weil der ausländischen Knechte, besonders aus dem Fürstlich-Waldeckischen immer mehr und mehr herüber kommen und uns verdrängen, oder den Lohn schmälern.“ „Wenn wir auch nicht selbst dem Grundsatz huldigten: bleibe im Lande und nähre dich: so nöthigt uns doch unsre Militairverfassung dazu. Wir bitten deshalb unterthänigst, diesem Uebel abzuhelfen.“ Der Entscheid der Regierung ging sehr kurz dahin: „Nachsuchenden bekannt zu machen, dass ihrem Gesuche nicht zu willfahren stehe.“

Die eben erwähnte Militärverfassung Kurhessens beeinflußte das Gesindewesen erheblich und wurde umgekehrt immer wieder von der Knechtenot der Landwirtschaft berührt. Das hessische Recht ist überreich an Bestimmungen über Schonung und Heranziehung der Dienstboten zum Militärdienst. Bald war das Wohl des Heeres maßgebend, bald wieder erhielt das Interesse der Landwirtschaft die Überhand über die Forderungen der Landesverteidigung.

Der Landtagsabschied vom 9. November 1658[2]) empfahl, darauf zu sehen, „dass dem Haussmann seine Kinder, Gesinde und Dienstbotten, so in würcklichen Diensten

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Gesindewesen 1815—1817. — [2]) St. A. Marburg. Landtagsakten 1658.

Digitized by Google

begriffen, nicht abgehalten werden mögen". Daß landwirtschaftliches Gesinde teilweise schon früher mit der Aushebung verschont wurde, ergibt ein Deutschordensprozeß aus dem Jahre 1702[1]). Der Syndikus des Ordens beruft sich darauf, daß auch in den beschwerlichsten Kriegen die Ordensknechte mit Heerdienst verschont und auch Ersatzleute nicht verlangt worden sind; das ist nach Behauptung des Syndikus in alten, von Kaiser Ruprecht bestätigten Verträgen ausgemacht worden.

Schon ein Ausschreiben vom 22. Juni 1702[2]) änderte die Anordnungen des Landtagsabschiedes. Von Gesinde im allgemeinen ist gar nicht die Rede. Frei von der Ausnahme zum Kriegsdienst sind Schäfer, die wirklich eine Herde zu hüten haben. Ein weiteres Ausschreiben vom September 1740[3]) bestätigte dies, befahl aber weiter Rücksichtnahme auf „Contribution, Feld-Bau, Commerce, Fabriquen, Manufacturen"; soweit Leute dem Militär größeren Nutzen als diesen Tätigkeiten bringen, sollen sie ausgehoben werden. Schon die Landmilizordnung vom 30. Mai 1741[4]) sprach in Art. 1 die Befreiung der „würcklichen Dienstbotten" aus, aber nur für sich, nicht auch ihre Kinder. Doch führte diese unbeschränkte Freiheit zu Mißbräuchen. Daher wurde am 28. Juni 1743[5]) verordnet, daß Dienstboten, auch die landgräflichen und ritterschaftlichen, nicht mehr frei sein, sondern zu Nebenmännern nach Befinden eingestellt werden sollen. Zur Musterung muß das Gesinde unbedingt erscheinen, es sei denn, daß die Dienstherrschaft die völlige Unabkömmlichkeit bescheinigt.

So ging es nun immer weiter, bald mehr, bald weniger abgeschwächt. Auch auf drei Landtagen kam es zu Ver-

[1]) St. A. Marburg. Deutschordensakten. Akte in Klag Sachen Syndici Ordinis contra den Ober Schultheiss Klappmeier zu Marburg 1702 (N. 1, 755). — [2]) LO. III S. 487. — [3]) LO. IV S. 710. — [4]) Ebenda S. 750. — [5]) Ebenda S. 844.

Digitized by Google

handlungen darüber, 1779, 1798, 1799 (Schaumburg)[1]). Das Ergebnis war, daß die Ritterschaft ihre nötigen, eine bestimmte Größe nicht überragenden Knechte nicht zum Militär zu stellen brauchte, daß aber bei Betrugsversuchen das betreffende Gut für immer das privilegium (reale) verlieren sollte[2]).

Von der Lohnregelung im Falle der Abberufung eines Knechtes aus dem Gesindedienste zum Heer handelt ein Reskript vom 11. April 1741[3]). Es teilt die Verfügung des Kriegskollegiums mit, daß die Brotherren ihren weggemusterten Knechten gleichwohl pro rata temporis den Lohn zahlen müssen. Die Herrschaften hatten sich für solche Fälle auf den 18. Artikel der Gesindeordnung von 1736[4]) berufen, wonach der Dienstbote den rückständigen Lohn verliert, wenn er unter irgend einem Vorwande den Dienst vor der Zeit verläßt. Das Kriegskollegium gibt zwar, wenn auch nicht ausdrücklich, zu, daß hier ein Dienstverlassen wider den Willen der Herrschaft vorliegt,

---

[1]) St. A. Marburg. Landtagsakten dieser Jahre. — [2]) Die Daten der verschiedenen obrigkeitlichen Erlasse über diese Fragen sind: 10. Dezember 1762 (LO. VI S. 55), 7. März 1775 (Kopp, Handbuch I S. 365), 9. Mai 1775 (Kopp I S. 364), 5. März 1776 (Kopp I S 365), 16. November 1778 (LO. VI S. 77; Kopp I S. 365), 4. März 1783 (LO. VI S. 1101), 13. Juli 1784 (LO. VI S. 1161), 7. Februar 1785 (Kopp I S. 364), 12. Mai 1786 (LO. VII S. 70), 1. Februar 1787 (LO. VII S. 144), 14. August 1793 (Kopp I S. 365), 18. April 1796 (LO. VII S. 668), 19. Januar 1798 (LO. VII S. 774), 2. März 1805 (LO. VIII S. 225). — Ferner enthalten folgende Akten des St. A. Marburg Material: Cass. Reg.-Akten, die Einrichtung der Werbe-Cantons betr. 1762 ff.; Geh. Rats Akten, Die von denen Land Räthen ... zu besorgende, das Militare ... concernirende Angelegenheiten betr. 1776—1783; Akte, die Ausnahmegeschäfte in der Grafschaft Hanau überhaupt betr. 1788—1792; Akte, die von der schaumb. Ritterschaft praetendirte Jurisdiction über ihre Eigenbehörige ... betr. 1736, 1737 Bl. 72 v.; Akte der rittersch. Deputation Schaumburg enth. Schreiben des Kriegskollegiums an den Oberforstmeister von Bardeleben vom 20. März 1800. — [3]) LO. IV S. 748. — [4]) Ebenda S. 410.

Digitized by Google

doch ist „dieser Fall in faveur der Werbung allerdings auszunehmen, und denen Leuten dessenthalben von ihrem billigen Verdienst nichts zu entziehen".

Nach den Freiheitskriegen wurden die alten Grundsätze ausdrücklich erneuert am 17. September 1816[1]). Aber die Verfassungsurkunde von 1831 kündigte in § 40 ein Gesetz an, das die ausnahmslose Dienstpflicht festsetzen sollte. Nachdem erst noch durch Gesetz vom 23. Juni 1832[2]) Dienstboten, Lehrlinge usw. von dem besonderen Dienst in der Bürgergarde ausgeschlossen worden waren, sprach das Rekrutierungsgesetz vom 10. Juli 1832[3]) den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht unbeschränkt aus. Von Dienstboten ist, abgesehen von einer nebensächlichen Vorschrift in § 42, gar nicht mehr ausdrücklich die Rede. So blieb es auch in den späteren Rekrutierungsgesetzen von 1834 und 1848[4]).

Die Entwicklung als solche ist interessant genug. Von der allgemeinen Freiheit des Gesindes im Interesse der Dienstherrschaften ging es in immer weiteren Einschränkungen fort; schließlich waren es vornehmlich nur noch die Adeligen, denen das Privileg zustand. Und auch ihnen nahm es die Bewegung der dreißiger Jahre.

Der Lauf der militärrechtlichen Geschichte in Hessen ist bei weitem am reichhaltigsten, so daß sie eine vollständige Musterkarte aller gesetzgeberischen Gedanken über das Verhältnis von Gesindenot und Landesverteidigung gibt. Da diese Frage immerhin nur nebenher fürs Gesinderecht in Betracht kommt, wesentlich militärrechtlich ist, so mag die Darstellung der hessischen Rechtsgeschichte hier genügen. Nur an zwei außerhalb Hessens entschiedenen Rechtsfällen soll noch gezeigt werden, in

[1]) Kurh. Ges Sammlung S. 101. — [2]) Ebenda S. 121. — [3]) Ebenda S. 183. — [4]) Ebenda S. 113, 95. — Auch den Standesherrn wurde Militärfreiheit nur noch für die engere Familie zugesichert, nicht auch fürs Gesinde; Edikt v. 29. Mai 1833 § 11 (Möller-Fuchs S. 945).

Digitized by Google

welche Lagen durch die Militärverfassung die Parteien eines Gesindevertrages gebracht werden können.

Aus Frankfurt wurde 1785 der Schleichweber Walther ausgewiesen[1]). „Was aber dessen angebliches Eheweib Margaretha Schmelzern aus Biebelsheim Ober-Amts Alzey betrifft, welche dermalen bey dem Goldarbeiter Otto an der Faul Pompe allhier in Diensten seyn solle, so könnte gedachter Otto vorgefordert, und ihm bedeutet werden, dass er die Schmelzern aus seinem Dienst entlassen solle." Und in Jülich wurde 1813[2]) ein Urteil des Kassationshofes zu Paris verkündet: Wer einen Deserteur oder Refractair als Knecht oder Bedienten annimmt, ohne ihn vorläufig der Munizipalobrigkeit vorgestellt zu haben, wird wegen dieser bloßen Versäumnis als Hehler betrachtet, und mit 300—3000 Fr. sowie mit einem Jahr Gefängnis bestraft.

Noch sind alle Mittel, die zur Hebung der Gesindezahl führen sollen oder doch außer zu anderm Ziel auch dorthin führen können, bei weitem nicht erschöpft. Einen Einfluß auf die andern Leuten zur Verfügung stehende Dienstbotenmenge konnte zum Beispiel auch das altbayerische Gebot über das Dienen der Kinder bei ihren Eltern haben. Es hängt nicht mit dem früher[3]) behandelten Streben zusammen, arme Kinder in Dienste zu bringen, hat vielmehr seinen besonderen Grund im Erbrecht. Die Landesordnung von 1516 hatte das Dienen bei den Eltern noch erlaubt, aber Anrechnung des erhaltenen Lohnes bei Erbschaft und Ausstattung angeordnet[4]). Die Landesordnung von 1553 und Maximilians Landrecht von 1616 aber verboten das Dienen der Kinder bei den Eltern gegen Lohn überhaupt und verhießen

---

[1]) Stadtarchiv Frankfurt. Act. milit. Tom. XLVII Krieg und Frieden 139 Bl. 312. 313. — [2]) Scotti, Jülich S. 1485. — [3]) Oben S. 337 ff. — [4]) Platzer S. 88 ff.

Digitized by Google

den Eltern Rechtsschutz gegen das Lohnverlangen der Kinder [1]).

Ein solches Verbot kommt außerdem noch im Kletgau vor, dessen Polizeiordnung es 1603 ausspricht [2]). Haben die Kinder gleichwohl den Eltern gedient und Lohn dafür erhalten, dann können die Geschwister später am Erbteil einen Abzug durchsetzen.

Erbrechtliche Folgen hatte das Dienen der Kinder bei den Eltern auch für die Inhaber der Erbgüter des Propstes zu Usingen im Württembergischen [3]). Die Kinder, „die jr müss und brot essy, und vatter und muter nit drangkten, das sy in lon geben, die erbt ein propst nit, hatt er aber eigen gut und geben sy im lon, so erbt ein propst was er hatt on das erbgut". Eine weitere schwäbische Quelle weiß gleichfalls nichts von dem strengen Verbot, das in Bayern und im Kletgau durchgesetzt wurde. Im Gegenteil. Es heißt in der Polizeiordnung für die Gräflich Adelmannschen Orte Hohenstatt usw. von 1748 [4]), daß oft zwischen Eltern und verheirateten Kindern um den Lohn keine Satzung gemacht wird und dadurch Unfrieden entsteht. Daher sollen sich Eltern und Kinder, nötigenfalls auch Enkel, über den zu reichenden Lohn bestimmt vergleichen.

Die Landesordnung der Herrschaft Stauffen von 1621 [5]) und das bamberger Landrecht von 1769 [6]) befahlen den Kindern geradezu, bei ihren Eltern zu dienen, ordneten also das Gegenteil von dem an, was man in Bayern und im Kletgau für das richtige Recht hielt. Sind die Kinder erwachsen, so daß sie anderswo Lohn beanspruchen könnten, und sparen die Eltern dadurch

---

[1]) Kr. A. Amberg. Repert. Landrechtspolizei Fasz. 1 Akt. 9; Platzer S. 100, 108. — [2]) Habelsche Sammlung. — [3]) Grimm, Weistümer I S. 406 ff., bes. 408. — [4]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 449, 450. — [5]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 320. — [6]) Ebenda I S. 1 ff., bes. 64.

Digitized by Google

Arbeitskräfte, dann muß diesen Kindern bei der Erbteilung eine billige Belohnung zuteil werden, weil sie zum Besten der Miterben den Eltern geholfen haben (Bamberg). Auch in Nassau-Usingen begünstigte man während des 18. Jhdts.[1]) das Dienen der Kinder bei den Eltern, wenn auch nicht mit direkter Absicht. Während das Dienstverhältnis bestand, war der Sohn auf eine Reihe von Jahren der öffentlichen Dienstpflichten ledig[2]).

Ganz absonderlich und singulär ist das Mittel zur Hebung der Gesindezahl, das ein badisches Ausschreiben an das Specialat Badenweiler vom 29. Novem- 1765 enthält[3]). Es bedarf keines Kommentars; es spricht für sich selbst: „Die verabscheuungswürdige Sünde der freywillig verhindernden Erzeugung derer Kinder im Ehestand ist, dem Vernehmen nach, in einigen Vogteien der Herrschaft Badenweiler eine derer Ursachen des in dortiger Gegend sich äussernden ... Mangels an Leuten. Da kein anderer Weg übrig zu seyn scheinet, diesem höchstverderblichen Übel zu steuern, als dass die Abscheulichkeit dieses Lasters mit dem darauf gesetzten göttlichen Fluch und Strafen, denen, welche sich desselben verdächtig machen, von ihren Seelsorgern in behöriger Art nachdrücklich vorgestellet werde: So hat das Specialat sämtl. Pfarrer der Dioeces Badenweiler hiernach zu bescheiden, damit dieselben von Zeit zu Zeit in denen Beichtstühlen deshalb die nöthige Erinnerungen mit der erforderlichen Behutsamkeit anzubringen, und ihre Zuhörer von den schweren und schädlichen Folgen dieser Sünde zu überzeugen, sich angelegen seyn lassen." An die übrigen Oberämter ging an demselben Tage ein Befehl, daß zur

[1]) St. A. Wiesbaden. V 1 Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen. Verzeichnis von usingischen Gesetzen (H. L. Benz) S. 210, 221, 227. — [2]) Vgl. für schweizerisches Recht Grimm, Weistümer VI S. 871. — [3]) Gen.-L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391.

Digitized by Google

Hebung des Gesindemangels die Annehmung von Hintersassen künftig begünstigt werden sollte.

Die hessischen Hofordnungen beschränken die Zahl der Dienstboten, die das an den Hof berufene Hofgesinde sich mitbringen darf. Nach den Hofordnungen von 1570, 1682 und 1710[1]) bestimmt sich die Anzahl der Dienstboten, je nachdem der Gesindeherr zwei, drei oder vier Pferde hat; er soll über diese nicht „mehr Jungen, Bernheuter, und dergleichen ungesindes an sich hencken". In den späteren Hofordnungen ist von der Anzahl der „Cavaliers Dienere" nicht mehr die Rede. Auch die niederen Hofgesindeleute, Stubenknechte usw. sollen sich nach den Hofordnungen von 1682, 1710, 1752 und 1762[2]) kein weiteres Untergesinde mit an den Hof bringen, „welche vor sie die Arbeit verrichten, und sie darbey müssig sitzen mögen". Hessisches Mühlenrecht verlangte, daß die Müllerknechte unverheiratet sein sollten; heirateten sie, dann mußten sie die Mühle verlassen. So bestimmt die Mühlenordnung vom 11. Januar 1615[3]). Indirekt auf den Gesindemarkt konnte auch die casseler Verfügung vom 3. August 1790[4]) wirken, wonach künftig in den herrschaftlichen Gärten und Bauunternehmungen die Taglöhner entlassen werden sollen, wenn sie über fünfzig Jahre alt werden. Erwähnt sei auch noch das isenburgische Verbot vom 1. Juni 1804[5]), daß Amtsleute und Forstbediente die im herrschaftlichen Dienste angestellten Amtsdiener, Fruchtmesser und Waldförster zu Privatdiensten verwenden.

Besonderer Art ist schließlich eine Reihe verschiedener kirchenrechtlicher Gebote, die den Gesindemarkt beeinflußten.

---

[1]) LO. III S. 177, 157, 625. — [2]) LO. V S. 38, VI S. 46. — [3]) LO. I S. 530. — [4]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Nr. 31 d. V. 54 Acc. 1904/45. — [5]) Bd. 2 der wächtersbacher Sammlung Nr. 161.

Digitized by Google

Da ist zunächst das Spezialrecht zu nennen, dem das Pfarrgesinde in katholischen Ländern untersteht. Das alte kanonische Verbot jugendlicher Pfarrmägde [1]) findet sich partikularrechtlich gestaltet beispielsweise in der hessischen Reformationsordnung Wilhelms II. [2]). Pfarrer dürfen nur ihre Schwester oder Schwesterkind im Hause haben, von nichtverwandten Frauen nur solche über fünfzig Jahren, die ehrbar sind. Ähnliche Gebote, teilweise unter bedenklichem Hinweise auf das periculum, offendiculum et scandalum, wozu der Umgang der Geistlichen mit personis alterius sexus führt [3]), finden sich z. B. in den mainzischen Synodalbeschlüssen von 1548 [4]), der mainzischen Kirchenordnung fürs Eichsfeld von 1605 [5]), der charta visitatoria fürs Eichsfeld von 1668 [6]), einer trierischen Verordnung vom 26. April 1690 [7]).

In Trier fand ferner auch das Verbot der Dienerhaltung durch Mönche besonderen Ausdruck, das prinzipiell in den Bedürfnislosigkeit heischenden Mönchsregeln seinen Grund hat. Das Provinzialkonzil ordnete am 29. April 1310 an [8]): „Item inhibemus, ne Monachi, vel Moniales habeant famulos vel servientes utriusque sexus speciales, nisi forsitan in talibus constituti sint officiis, quod ipsis omnimodo carere non possint. Et tunc de consensu Praelatorum suorum assumant eosdem. Si quis autem alias tales personas retinere praesumserit, expelli eas de Monasterio sub poena excommunicationis praecipimus per Praelatos."

Auch aus ganz andern Gründen konnten einem Geistlichen seine Dienstboten genommen werden. Die casseler Statuten von 1444 [9]) verbieten Auflassungen vor geist-

[1]) Hinschius, Kirchenrecht I S. 131—133. — [2]) LO. I S. 33. — [3]) Vgl. auch Hinschius a. a. O. sowie V S. 252, 253, 260 ff. — [4]) Scheppler, Codex eccl. Moguntinus S. 8 ff., bes. 12. — [5]) Ebenda S. 103 ff., bes. 105, 106. — [6]) Ebenda S. 148 ff., bes. 152. — [7]) Scotti, Trier S. 723. — [8]) Ebenda S. 23. — [9]) Kopp, Gerichtsverfassung I, Beilagen zu dem ersten Stück S. 27 ff., 29, 30; I S. 196.

Digitized by Google

lichen Gerichten. Ein Laie, der das Verbot übertrat, wurde auf vier Wochen aus der Stadt gewiesen. „Were es aber ein geystlich persone, was dann der werntliche gesynt hatte, es were knecht adder magt, dem solten und wolten wir zu stundt gebietten aus seinem Dienste zugehen, unnd nicht wider darin zukommen bissolange solche Ladunge und Bann apgethan würde." Dem geistlichen Übertreter werden also — völlig einzigartig in allen Strafensystemen — seine weltlichen Dienstboten zur Strafe genommen (und es darf ihm nichts gemahlen, gebacken und verkauft werden)[1]).

Kirchlichen Rechtes sind ferner einige Satzungen interkonfessioneller Dienstverbote. Evangelische Potentaten verboten ihren Untertanen, ins katholische Ausland oder auch nur zu katholischen Dienstherrn zu gehen; und nach Auffassung der zur Wache über das Seelenheil angestellten geistlichen und weltlichen Fürsten mußten umgekehrt evangelische Brotherrschaften die katholischen Dienstboten arg gefährden. Keine von beiden Parteien kann der anderen etwas nachsagen; allseits herrschten solche kleinlichen Eiferungen.

Das älteste Stück, das hier anzuführen ist, zeugt von der Intoleranz der evangelischen Reichsstadt Nürnberg im 16. und 17. Jhdt. 1532, in den Reformationskämpfen, nimmt die Befürwortung, katholische Dienstboten auszuschließen, nicht wunder[2]). Aber noch anderthalb Jahrhunderte danach, 1687, wurden die Kirchenpfleger ersucht, „denen herren geistlichen zu bedeuten, dass, indeme das papistisch gesind allhie allzusehr überhand nehme und zu sehen sei, was für ohngelegenheiten solches nach sich ziehe, sie dahero ihre beichtkinder, wo es nutzlich und thunlich befunden werde, privatim oder nach dem beichtstuhl ermahnen mögte, sich des catholischen gesinds so

[1]) Über besondere Erwähnung des Pfarrgesindes als Steuersubjektes, Jülich, 27. Juni 1663: Scotti S. 136, 137. — [2]) Kamann S. 89.

Digitized by Google

viel möglich zu entschlagen und lieber ihre glaubensgenossen in dienst anzunehmen“ [1]).

Vom Corpus Evangelicorum gehört weiter Hessen-Darmstadt hierher. Eins seiner vielen Auswanderungsdekrete, vom 7. März 1673 [2]), wendet sich mit großer Ausführlichkeit gegen „die jenige Unterthanen, so Ihre Kinder außerhalb Lands unter frembde, Päbstlicher und Reformierter Religion zu gethane Leuthe, in der Nachbarschafft gern verdingten“. Daher wird in den Hauptorten ein Amt errichtet, das inländische Dienststellen nachweisen und nötigenfalls die Erlaubnis zum Dienen außer Landes erteilen soll.

Auch der deutsche Orden in Hessen beanspruchte von der Regierung zu Marburg 1724 das Recht, nur evangelische Bedienten annehmen zu brauchen [3]); katholische Ritter müßten zwar aufgenommen werden, aber auf die Dienerschaft sei das nicht auszudehnen; es sei früher auch nie anders gehandhabt worden, eine Änderung nicht zu empfehlen „aus vielen erheblichen Ursachen, und sonderlich zu Verhüthung derer grossen inconvenientien, so sich einige Zeithero im Deutschen Hauss begeben“. Im benachbarten Waldeck wurde 1736 [4]) das Vermieten der Kinder außer Landes, besonders an Orte anderer Religion, den Eltern bei willkürlicher Strafe verboten.

Aus Hessen selber aber stammt das jüngste Dokument [5]). Dem casseler Konsistorium war vom Konsistorium in Münster 1859 mitgeteilt worden, daß sich die hessi-

[1]) Ebenda S. 90. — [2]) St. A. Darmstadt. Höpfnersche Sammlung. — [3]) St. A. Marburg Ordensakten, an Fürstl. Reg. zu Marburg, pcto. der Besetzung der Baley ... Bedienungen mit Römisch Catholischen Subjects; seit 1724. — [4]) Gesindeordnung in der Sammlung alter Wald. Verordnungen bei der Fürstl. Regierung zu Arolsen. — [5]) St. A. Marburg. acc. 1882/35 Akten der Reg. der Prov. Niederhessen, „betr. die Maasregeln wegen des gefährdeten Confessionsstandes kurhessischer Staatsangehöriger, namentlich Dienstboten evangelischen Glaubens, im katholischen Auslande“ 1859.

Digitized by Google

schen Dienstboten im katholischen Westfalen in „confessioneller Gefahr" befinden. Die Metropolitane der hauptsächlichen hessischen Auswanderungsgegenden gutachteten, daß eine Einrichtung wünschenswert sei, wonach die auslandslustigen Dienstboten vorher zu ihrem Seelsorger kommen müssen; der soll sie an die Gefahren erinnern, ihnen die Treugelübde ins Gedächtnis rufen und sich nötigenfalls mit dem westfälischen Amtsbruder in Verbindung setzen. Auf Vorschlag des Konsistoriums verfügte die Regierung am 13. Januar 1860 an die Landräte, die Bürgermeister sollten doch junge evangelische Untertanen, die zur Arbeit ins Ausland gehen wollen, zu einem Besuch beim Pfarrer veranlassen.

Daß die Katholiken den Evangelischen besondere Intoleranz nicht vorwerfen können, zeigt die bayerische Geschichte. Eltern sollen Kinder und Ehehalten zum Besuche der Kinderlehre anhalten, heißt es in einer Verordnung von 1628, „weil sie gemeiniglich gar wenig wüssten und ebendahero, wann sie in die Fremde kommen, von den Akatholischen leicht überworfen und zum Abfall gebracht würden" [1]). 1652 wurde die Haltung evangelischer Ehehalten verboten wegen der großen Gefahr für der Herrschaften und ihrer Kinder Seelenheil [2]). Sehr langatmig ist ein Mandat vom 5. Dezember 1681 [3]), das den Hausvätern auferlegt, ihr Gesinde in die Kinderlehre zu schicken. Weiter heißt es dann: „Sovil aber in Specie, die ledige Dienst-Mägd, Diendlen, und dergleichen Weibs-Personen anbelangt, nach deme die Tägliche Erfahrung gibt, dass von Ihnen das Ausslauffen an frembde unCatholische Orth eine Zeit hero auss Connivenz Ihrer Eltern, Vormunder, und Befreundten, wie auch der Obrigkeiten und Beambten, allzugemein gemacht werden wollen, und zwar mehrern theils ohne Noth, auss lauter Muthwillen,

[1]) Platzer S. 116. — [2]) Ebenda. — [3]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 5.

Digitized by Google

und umb üppiger Kleider-Hoffartswillen, oder damit Sie nur desto freyes und ungezämbtes Leben führen mögen, durch welches wie auch sonsten durch allerhand Schanck- und Versprechungen, und andern schmeichlerischen Einblasen, schon maniche Persohn, wie wir mit ungnädigsten Missfallen vernemmen müssen, zu den leidigen Abfall von dem Catholisch allein Seligmachenden Glauben, und Annemmung anderer verderblichen Secten, gebracht, und verführt worden, oder noch in Gefahr stehet". Deshalb wird das Auswandern der Dienstboten überhaupt verboten; doch wird „bey Catholischen Leuthen, auch in un-Catholischen Ort zu dienen, Ihnen verwilliget".

Kurköln verbot am 22. November 1716 das Dienen in unkatholischen Orten[1]). Die trierer Generalvikariatsordnung von 1719[2]) empfahl den Eltern an, ihre Kinder nicht in unkatholischen Dienst oder gar solche Schule zu schicken; da lernen die Kinder „irrige Principia und Meinung", werden auch im Glauben „kaltsinnig und lau".

Dann ist noch eine Verordnung des Fürstbistums Fulda vom 25. Februar 1780[3]), die einen goldenen Mittelweg zu finden sucht. Sie lautet: „Es ist an sich zwar sehr bedenklich, daß die Kinder katholischer Inwohner sich ohne Unterschied in fremde protestantische Dienste begeben; gleichwolen ist es eben so bedenklich, dergleichen Dienstannahme völlig zu versagen, sondern man verordnet vielmehr, dass denen Eltern nicht eher gestattet werde, ihre Kinder in solche auswärtige protestantische Dienste abgehen zu lassen, bis sie sich mit einem vom Pfarrer und Schulmeister abgefertigten Attestate bei Amte legitimiret, daß sie die für den Unterricht in Schulen und kristlichen Lehren bestimmte Zeit ausgehalten, und darinnen genugsam bevestiget seien. Und sollten vor dieser Zeit auch ohne solche Beglaubigung Eltern ihre Kinder von

[1]) Scotti, Köln I 1 S. 609. — [2]) Scotti, Trier S. 801. — [3]) Bd. VII der cass. Reg.-Sammlung.

Digitized by Google

sich lassen, so ist gegen selbe mit ernsthaffter willkührlicher Strafe nach Beschaffenheit des Vermögens und der Hartnäckigkeit unnachsichtlich zu verfahren; wobei die weltliche Obrigkeit ihres Orts den Eltern die schwere Verantwortung begreiflich zu machen hat." Am 26. Februar 1789 wurde das Gebot erneuert [1]).

Ein zeitgeschichtliches Kuriosum ist schließlich die Satzung der kurpfälzischen Landesordnung von 1582 [2]): „Wenigers nit wöllen wir jedermenniglich ernstlich gebotten haben, dass keiner einigen Wiedertauffer oder Wiedergetauffte Person in Dienst und Arbeit annemmen, oder wissentlich underschleiffen sol."

In brüderlichem Vereine gehen Katholiken und Protestanten gegen den Juden und seine Dienstboten vor. Ganz sonderbare und mannigfaltige Gestaltung erfährt das Recht des Judengesindes.

Um die Zahl der Juden zu beschränken, verbietet man ihnen, mehr als eine bestimmte Anzahl Dienstboten zu haben. Als 1518 der Erzbischof von Mainz einige Juden aufnimmt, wird ihnen je ein Knecht und eine Magd zu halten erlaubt. Als Rechtsgrundsatz wird das in der Judenordnung vom 8. Dezember 1662 ausgesprochen [3]). Am 17. Mai 1563 wurde in Trier das Juden-

[1]) Verzeichnet in A. J. Webers Katalog fuldischer Verordnungen (Landesbibliothek Cassel). — Eine Stimme aus der Gegenwart sei hier angemerkt, aus dem vom katholischen Volksverein herausgegebenen Schriftchen A. Pipers, Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine (M.-Gladbach 1908) S. 32: „Gar viele sind in der Stadt, die diese „Einfalt vom Lande" bewusst ausnutzen. Die Mädchen gehen leichtfertige Bekanntschaften ein, ohne von der Hausfrau oder vom Vereinsgeistlichen sich beraten zu lassen und bringen erst spät in Erfahrung, dass sie mit einem Andersgläubigen, vielleicht mit einem religiös Gleichgültigen sich eingelassen haben." (Sperrungen sind eingefügt.) — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Beide Zitate aus Belegen zu einer Abhandlung Bodmanns: Ius recipiendi, protegendi, iudicandique Iudaeos ...; Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

geleit erneuert [1]). Danach werden 23 bezeichnete, „aus den Eheleuten, ihren Kindern und ihrem nur nothdürftigen Gesinde" bestehende jüdische Haushaltungen geduldet. Ähnlich ist der Grundsatz der Judenordnung von 1618 [2]). Die frankfurter Judenordnung von 1617 [3]) bestimmte die zulässige Zahl genauer auf eine Magd und einen Knecht. Dies ist auch das Recht der fuldischen Judenordnungen von 1623 und 1633 [4]). Ebenso ist es in Schaumburg nach Verordnung vom 6. August 1684 [5]). Gar bloß ein Knecht ist es, den sich die Juden in brandenburgisch Franken gemäß Reskript vom 12. Juli 1715 [6]) halten dürfen. Der hessische Landtagsabschied von 1731 [7]) ging dahin, daß die Juden in den Städten nicht über zwei Domestiquen haben sollten. Das bestätigten die Judenordnungen von 1739 und 1749 [8]), diese mit dem weiteren Zusatz, daß auf dem Lande nur ein Dienstbote erlaubt sei [9]). Noch mehr wurden die Juden 1733 in Hannover [10]) eingeengt: Ein Jude, der Söhne hat, darf keine Handlungsknechte haben; deren darf er sonst immer nur einen annehmen, und auch diesen einen nur mit besonderer Vergünstigung des Geheimen Rats Collegii. Die Judenordnung des Fürsten zu Öttingen, erlassen in Wallerstein 1779 [11]), bestimmte folgendes: „Es mag ein Jeder in Unserm Schutz stehender Jud nach seiner Nothdurft Knechte und Mägde (wobey jedoch aller Ueberfluss und unwahrhafter Prätext zu meiden ist) . . . annehmen."

[1]) Scotti, Trier S. 382. — [2]) Ebenda S. 591. — [3]) Moser, Reichsstätt. Handbuch I S. 575 ff., bes. 598. — [4]) Sammlung der cass. Regierung. — [5]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 91. — [6]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1045. — [7]) St. A. Marburg. Landtagsakten von 1731. — [8]) LO. IV S. 590, 1012. — [9]) Wie es scheint, wurde 1688, oder schon vorher, auch in Hanau die Zahl beschränkt: Kopp, Handbuch V S. 516. — [10]) Landesverordnungen Lüneburg 4. Cap. 1. B. S. 427, Kalenb. IV S. 428; Estor, Teutsche Rechtsgelahrtheit II § 4699. — [11]) von Fink, Die geöffneten Archive f. d. Geschichte des Kgr. Bayern 2. Jahrg. S. 271 ff., bes. 287.

Digitized by Google

Ins 19. Jhdt. hinein ragt das kölnische Recht mit einem Erlassse vom 30. Januar 1804[1]), daß die unvergleideten Judenfamilien sowie die überzähligen Judenknechte ausgewiesen werden sollen. Noch ein sayner Gebot vom 14. Januar 1805[2]) mag genannt sein, das bei 10 Fl. Strafe Mietung von Judengesinde ohne vorherige Anzeige untersagt. Und in der Stadt München erging am 17. Juni 1805 ein Regulativ[3]), das die Zahl des jeweiligen Judengesindes auf den nötigen Bedarf der Herrschaften beschränkte.

Nicht bloß die Zahl der Judendienstboten wurde beschränkt, auch ihre Art unterlag kleinlichen Vorschriften.

Daß keine unbegleideten Judenknechte aufgenommen werden sollen, war eine selbstverständliche allgemeine judenrechtliche Bestimmung, die in Paderborn 1719[4]) besonders ausgesprochen wurde.

Auswärtige Juden durften als Gesinde nur mit ausdrücklicher Erlaubnis angenommen werden, wie in Hessen am 21. November 1798 bestimmt wurde[5]). Die früheren hessischen Judenordnungen von 1739 und 1749 enthalten auch schon das Verbot, fremde Juden „unterm Schein des Gesindes" aufzunehmen; es galt hier vornehmlich der Bekämpfung der „Profitknechte"[6]). Auch das fuldische Zirkular vom 15. November 1754[7]) ordnet die vorherige Anmeldung und Erlaubniserteilung zur Niederlassung fremder Judenknechte an. Die ausländischen Judenknechte müssen nach kölner Recht vom 16. März 1781[8]) „genugsam bekannte unverdächtige Leute" sein.

Auch das 19. Jhdt. hielt anfangs an diesen alten Grundsätzen zum Teile fest, wie die kurhessischen Verord-

[1]) Scotti, Köln II 1 S. 87. — [2]) Scotti, Neuwied S. 1057. — [3]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1045. — [4]) Landesverordnungen Paderborn II S. 65. — [5]) LO. VII S. 793. — [6]) Oben S. 288 f. — [7]) Sammlung der cass. Reg. V S. 267. — [8]) Scotti, Köln I 2 S. 1003.

Digitized by Google

ordnungen vom 14. Mai 1816 § 10 Nr. 3, § 14[1]), 29. November 1823 § 31[2]) und das Ausschreiben vom 30. Dezember 1828[3]) zeigen. Auch durch hanauer Regierungsausschreiben vom 31. März 1821 wurde das Halten ausländischer israelitischer Dienstboten untersagt. Darüber geriet die Regierung mit den bockenheimer Juden in Konflikt; die mit der Angelegenheit befaßte Polizeidirektion gab tatsächlich, aber sehr diplomatisch nach, und erklärte, daß einstweilen die Anordnung noch nicht durchgeführt werden könne, da vorher die Einschreibung des Gesindes bei der Polizei angeordnet werden müsse[4]). Erst die in der Verfassung angekündigte Israelitenordnung vom 29. Oktober 1833[5]) hob die „nur auf das Glaubensbekenntniss gegründeten Verschiedenheiten" auf[6]).

Annahme verheirateter Judenknechte war ganz verboten in Hannover gemäß dem Judenedikt vom 9. Juni 1733[7]) und nach kölner Verordnung vom 11. März 1741[8]).

Ein merkwürdiger Umstand mußte die Gesindenot noch verschärfen. In Baden wurde 1792 eine Judengesindeordnung geplant[9]). In einem bei dieser Gelegenheit entstandenen Schreiben findet sich folgende Stelle, die Aufschluß über den Zweck des Vorhabens gibt: „Da der Handelsjude dadurch immer leidet, wenn ihme ein Knecht, der das innerliche seines Handels und die Kundschafft kennt, aus seinem Dienst gelockt und dahier in

[1]) Ges. Samml. S. 57. — Zur Auslegung: St. A. Marburg. Akten der judenschaftlichen Kommission zu Cassel, die Duldung der fremden israelitischen Dienstboten betr. 1821. — [2]) Ges. Samml. S. 57. — [3]) Ebenda S. 63. — [4]) St. A. Marburg. Han. Reg.-Akten, das Halten ausl. israel. Dienstboten betr. 1822/3. IX Nr. 60 (512). — [5]) G. S. S. 144. — [6]) Soweit jene Vorschriften auch Fremdenrecht in sich begreifen, blieben sie bestehen; Möller-Fuchs S. 465 Anm. — [7]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 427; Kalenberg IV S. 428. — [8]) Scotti, Köln I 2 S. 731. — [9]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391.

Digitized by Google

einen andern gleichen gezogen wird." Zustande kam am 28. August das folgende eigenartige Conclusum:

„1. dass, wenn ein Dienstherr aus der hiesigen Gemeinde seinem Gesinde den Dienst aufsagt, der Dienstbote alsdann des Dienstherrn Einwilligung nicht brauche, um in einen andern Dienst in hiesiger Stadt zu gehen. 2. dass, wenn aber das Gesinde den Dienst aufkündet und die Rede von einem Handelsmann ist, alsdann der zur Handlung gebrauchte Diener nacher wenigstens ein halbes Jahr außer Unsrer hiesigen Residenzstadt dienen solle, ehe er dahier wieder in einen andern Dienst gehet, es wäre denn, daß er zu dem letztern seines vorigen Dienstherrn Einwilligung hätte oder von seinem Dienstherrn durch würckliche Mishandlungen zum Aufkündigen erweislich genötiget worden wäre, als welches ihr bei eintretenden Fällen rechtlich zu entscheiden habt. 3. Den Knechten und Mägden aber, wenn keine Abspannung erwiesen werden kann, soll es frei stehen, wenn sie die gehörige und gewöhnliche Aufkündigungs Zeit beobachten, in hiesiger Stadt in andere Dienste ohngehindert zu gehen. 4. Wenn aber eine Debauchirung erwiesen werden kann, so soll außer obigem alsdann der Debaucheur um zwei Reichsthaler . . . gestraft auch derselbe solange bis er den Handelsdiener oder gemeinen Dienstboten wiederum ausser Dienst thut, in den kleinen Bann gethan werden."

Also ohne Rücksicht darauf, ob eine „Debauchierung" im Interesse des neuen Mieters erfolgt ist, soll der Diener ein halbes Jahr nicht dienen dürfen, damit die Geschäftsgeheimnisse des bisherigen Dienstherrn nicht verraten werden. Auf der Debauchierung (Abspannung) selber steht Strafe.

Statt des badischen halben Jahres galten in Hessen gar zwei Jahre nach dem Konstituten-Buch der

Digitized by Google

Juden[1]), das seit 1726 den Beratungen der judenschaftlichen Kommission als maßgebend zu Grunde gelegt wurde. Kopp[2]) berichtet von weiteren Bestätigungen aus dem Jahre 1790[3]).

Die wichtigste Beschränkung der Juden im Gesindehalten bildet das uralte kanonische Verbot der Dingung christlicher Mägde und Knechte durch Juden, jenes Verbot, daß Christen mit Juden unter einem Dache wohnen. Von Gregor dem Großen an zog es sich über die Jahrhunderte hin in die neueste Zeit hinein[4]). Über die früheren Jahrhunderte gibt Stobbe[5]) vorzügliche Auskunft; er zeigt, wie wenig alle die Gebote befolgt worden sind.

Nachdem schon der Schwabenspiegel den Satz ausgesprochen hatte, daß Christen den Juden nicht dienen sollen[6]), kam er in Hessen zum ersten Male 1538 zur Diskussion bei den Vorbereitungen zu einer Judenordnung. Martin Butzer und sechs andere Geistliche gutachteten

[1]) Im St. A. Marburg; ferner ebenda cass. Reg. Akte, die denen Juden Simon Jacob und Abraham Hertz ... aufgegebene Abschaffung ihrer Bedienten betr. 1790; Kopp, Handbuch V S. 517, II S. 456 (der zweiten Zählung, da 456 irrtümlich doppelt vorkommt); U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte, Cassel 1799, Bd. II S. 158. — [2]) Handbuch V S. 517. — [3]) Ausserhalb des Judenrechts galt eine ähnliche Vorschrift nach dem unter Mitgliedern der Familie von Boineburg vereinbarten Burgfrieden vom 23. November 1446 (St. A. Marburg; Boineb. Archiv). Da heisst es: „Ouch so sal unsir keyner dess andern gesinde innemen, ez en sij dan ein vierteil jars uss syme huse und von syme brode gewest, ez gesche dan mit willen des yennen, mit deme daz gesinde gewest were, ussgescheidin doch alle gemiete gesindte, daz ein iglicher miedin und innemen mag, wan sin czit und dinst uss ist und were, sonder geverde." Was der hier vorkommende Unterschied zwischen „gesinde" und „gemiete gesindte" bedeuten soll, sei dahingestellt. — Vgl. mit diesem Rechtsgebilde das Konkurrenzverbot unseres neuen Handelsrechtes (HGB. § 74). — [4]) Stobbe, Die Juden in Deutschland, 1866, S. 4, 197. — [5]) S. 65, 171, 172, 173, 272, 273. — [6]) Art. 262; oben S. 14.

Digitized by Google

darüber und erklärten, die alten Kaiser und Bischöfe hätten die Juden unter bestimmten Voraussetzungen geduldet; „sie haben ihnen auch nicht zugelassen, Christenleut zu kaufen und eigen zu haben, dergleichen auch kein Gewalt oder ehrlich Amt über die Christen zu führen“ [1]). Die Judenordnung von 1539 [2]) enthält jedoch nichts über Dienstboten.

Erst 1679 brachte die Judenordnung [3]) die Vorschrift, daß Juden mit Christen nicht unter einem Dache wohnen, insbesondere kein christliches Gesinde haben sollen bei zehn Gulden Strafe. Die antisemitische Agitation hatte in der Zwischenzeit gerade die Frage des christlichen Judengesindes aufgegriffen und in der damals gewohnten, verhetzenden Weise Reklame für ihre Ansichten gemacht [4]). Es waren namentlich die „Schabbesgojim“, gegen die man vorging; da Juden Sabbaths nicht arbeiten dürfen, pflegten sie für den einen Tag sich christliche Aushilfen zu mieten, die ihnen Feuer anmachen, Licht anstecken usw. Immer wieder eifern dagegen vornehmlich die Pastoren.

Aus dem Jahre 1730 liegt eine Beschwerde der Juden in Zwesten vor [5]). Ihnen hatte der Pfarrer das Sabbathsgesinde genommen, und bei fünf Thaler Strafe seinen Pfarrkindern den künftigen Dienst verboten. Der Ordensvogt untersagte den Einwohnern von Goßfelden 1737

---

[1]) S. Salfeld, Die Judenpolitik Philipp des Grossmütigen; in „Phil. der Grossm. Beiträge zur Gesch. seines Lebens und seiner Zeit“, hsg. vom Histor. Verein für das Grossherzogtum Hessen. Marburg 1904. S. 519 ff., bes. 528 ff. — [2]) LO. I S. 120. — [3]) LO. III S. 120. — [4]) „Theologisches Bedencken, wie und welcher gestalt Christl. Obrigkeiten den Juden unter Christen zuwohnen gestatten können, und wie mit ihnen zu verfahren sey. Von etlichen Theologis hiebevor unterschiedlich gestellet. Sampt einer Vorrede der Theologischen Facultät von der Universität zu Giessen“, 1612; zitiert nach einem Neudruck Cassel 1882. — [5]) St. A. Marburg. Akte der Juden Sabbaths Mägde betr. 1731.

Digitized by Google

bei Gefängnisstrafe, den Juden am Sabbath zu helfen[1]); unter Berufung auf eine Kirchenverordnung hatte der Superintendent den Vogt vorher dazu veranlaßt.

Diese (und wohl noch mehr) Vorkommnisse werden bewirkt haben, daß 1739 in die Judenordnung[2]) die Bestimmungen aufgenommen wurden, Juden dürften kein christliches Gesinde haben, insbesondere nur im höchsten Notfall eine christliche Säugamme; „dieweil übrigens aber die Juden auf ihre Sabbaths-Tage zu Anzündung des Feuers und Lichtes sich Christlicher Weibs-Personen zu bedienen pflegen, so sollen diese, unter Vermeydung scharffer Gefängniss-Straffe, sich nur selbigen Tages bis gegen Abend, länger aber nicht, in derer Juden Behausung aufhalten, sondern sich alsdann sofort wieder von dannen begeben". So wird es auch 1749 wiederholt[3]); statt der 1739 festgesetzten Strafe von 50 Th. auf das Dingen christlicher Ammen werden 1749 allgemein nur 10 Th. angeordnet. Etwas anders sind die Bestimmungen in der Judenordnung von 1816[4]) formuliert. Die Hälfte des zur Landwirtschaft eines Juden nötigen Gesindes muß aus Juden bestehen. Wenn auch nach Erlaß der Israelitenordnung von 1833[5]) die Schärfe des Gesetzes den konfessionellen Eiferern genommen war, so hinderte das die Konsistorien doch nicht, selbst noch 1858 anzuempfehlen, daß junge Christen am Eintritt in jüdischen Dienst verhindert werden sollten, „um das Vergessen christlicher Sitte zu verhüten"[6]).

[1]) St. A. Marburg. Deutschordensakten, die sämbtl. Juden zu Gossfelden wegen abschaffung der Christlichen Sabbaths-Mägde betr. 1787 (XIII 33). — [2]) LO. IV S 586. — [3]) LO. IV S. 1012 — [4]) Ges. Samml. S. 57. — [5]) G. S. S. 144. — [6]) Büff, Kirchenrecht S. 223. — In Wageners Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. 7 (1861) S. 15 findet man folgende Auslassungen: „Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, dass christliche Dienstboten, welche längere Zeit in jüdischen Familien beschäftigt waren, auf grosse Schwierigkeiten stossen, wenn sie einen christlichen Dienst suchen. Der Grund liegt

Digitized by Google

Die Länder um Hessen haben eine besonders ausgedehnte Geschichte des Rechtes der Schabbesgojim. Ein absolutes Verbot der Werktags- und Sabbathsmägde enthalten die fuldischen Judenordnungen von 1615, 1623, 1633[1]); „dürftige" Juden mögen bei Juden Gesindedienste tun.

In Hanau erging am 24. August 1724 ein Dekret, wonach die Sabbathentheiligung der Schabbesgojim schwer und unnachlässig gestraft werden sollte. Zehn Jahre danach kam es in Rodheim zu einem ergötzlichen Kampf zwischen Pfarrer und Juden wegen dieser Mägde[2]). Auf die Einzelheiten kann leider nicht eingegangen werden. Der Erfolg war ein Ausschreiben vom 23. Dezember 1734, wonach den Mägden bei unfehlbarer Strafe das Schabbesdienen am Weihnachts- und Neujahrstage untersagt wurde. Da halfen sich die hanauer Juden sehr einfach in der Weise, daß sie sich christliche Männer zur Schabbesarbeit ins Haus holten. Die Regierung merkte die köstliche Ironie nicht, sondern wollte ernsthaft gegen die Übeltäter vorgehen. Umfragen bei Nachbarstaaten wurden veranstaltet. Das Ergebnis dürfte in der Juden-Capitulation vom 20. September 1738 zu sehen sein[3]). Danach sollen die Juden bei ihren Versammlungen an Sabbath- und Festtagen bei 20 Gld. Strafe durch keinen hanauer Bürger sich Lichter anzünden, putzen oder sonstige Dienste tun lassen. Auch werden Schabbesmägde erlaubt; aber sie dürfen sich nicht über den Abend hinaus im Judenhause aufhalten. Ein Judenvergleich von

darin, dass der jüdische Dienst, wegen der Unfähigkeit der Juden, dem Gemüth durch sittliche Würde zu imponieren, die einzige sittliche Unterlage des Dienstverhältnisses: den auf Achtung gestützten und deshalb gern geleisteten Gehorsam, zerstört und die Dienstboten durch die an Stelle dieses Bandes höchst unpassend angewandte Vertraulichkeit demoralisiert!"

[1]) Samml. der cass. Reg. Bd. I. — [2]) St. A. Marburg. Akten des Hanauer Konsistoriums 1784. — [3]) Kopp, Handbuch II S. 216, 335.

Digitized by Google

1744, wie es scheint, für Gelnhausen bestimmt [1]), beschränkt den Sabbathdienst in der Weise, daß die Mägde während des christlichen Gottesdienstes „sothane Actus" nicht vorzunehmen haben.

Als von Hanau aus während des Kampfes um die Schabbesgojim 1734 bei Nachbarstaaten Umfrage getan wurde, liefen von Darmstadt mehrere Verordnungen ein, wonach 1602 das Sabbathsdienen erlaubt, 1639 [2]) aufs strengste verboten wurde; 1642 aber wurde das Verbot schon wieder aufgehoben, und 1651 und 1698 erfolgten Bestätigungen der Aufhebung. Die Stadt Frankfurt erklärte auf die Anfrage hin, sie würde zwar gern das Verbot einführen, doch stehe dem die vom Kaiser konfirmierte Juden-Stättigkeit entgegen. In der Judenordnung von 1618 [3]) war freilich auch in Frankfurt das Verbot der christlichen Säugammen und des „beständig gedingten" Christengesindes, „darunter die Sambstags-Weiber mit verstanden werden sollen", ausgesprochen worden. Für den Tag sollte ein zuwiderhandelnder Jude zehn Gulden Strafe geben. Das Gesinde kommt in den Turm. Die kurmainzer Judenordnung vom 8. Dezember 1662 [4]) verbot die Mietung christlicher Säugammen in und außer dem Hause; „beständig Christengesind" durfte nur für den Samstag gehalten werden. In Nassau bringen das Verbot der Christenmägde die beiden Judenordnungen von 1682 und 1770 [5]).

Aus dem übrigen Deutschland sind vornehmlich noch katholische Länder reich an Vorschriften über die Sab-

---

[1]) St. A. Marburg. Han. Reg.-Akte. Beil. zum Commissarischen Gutachten, den Zustand der Stadt Gelnhausen betr. 1804. (Zu $\frac{1108}{61}$ VI). — [2]) Diese Verordnung meint wohl Estor, Teutsche Rechtsgelahrtheit II § 4695. — [3]) Moser, Reichsstätt. Handbuch I S. 575 ff., bes. 582. — [4]) Zitiert in Belegen zu einer Abhandlung Bodmanns: Ius recipiendi, protegendi iudicandique Iudaeos (Habelsche Sammlung). — [5]) Corp. Const. Nass. II 2 S. 181, VI S. 51.

Digitized by Google

bathsmägde[1]). Münster untersagte ihren Dienst für die Wochentage 1662[2]), Paderborn folgte 1686, wo die Kirchenordnung[3]) solches bestimmte; die Judenordnung von 1719[4]) wiederholte es. Auch Köln kannte die Art, wie die Judenordnung von 1700 und deren Einschärfung vom 2. Juni 1750[5]) zeigen. In Trier verbot die Judenordnung vom 10. Mai 1723[6]) auch das Dienen am Sabbath; doch soll es den Christen erlaubt sein, „auss Nachbarschafft" den Juden Feuer und Licht anzuzünden. Christliche Hebammen sind nur erlaubt, wenn man keine jüdischen bekommen kann; christliche Säugammen dagegen sollen stets verboten sein. Eine Einschärfung dieser nicht beachteten Vorschriften folgte schon am 1. September 1725[7]); jede „zu Verachtung des römischkatholischen allein seeligmachenden Glaubens sowohl, als zur Gefahr des Seelenheiles gereichende" Entgegenhandlung soll unterlassen werden.

Aus bayerischem Rechte seien das regensburger Recht des 15. Jhdts.[8]) und das alte bamberger Recht § 369 angeführt[9]): „Aber welich Christenknecht oder meide den Juden dienen dy mügen urlaup nemen wenn sie wollen und den sol man lonen und sol in ir gelube nichts daran schaden sie verziehen sein odir nicht." Dies ist der einzige Fall in der Geschichte des Gesinderechts, daß der willkürliche Dienstaustritt, der Vertragsbruch des Gesindes, nicht mit den gewöhnlichen harten Strafen bedroht, vielmehr noch gefördert wird.

Die umgekehrte Lage, daß jüdische Dienstboten zu Christen in Dienst gehen, ist denkbar. 1652 hieß in Los-

[1]) In Preussen bestand das Verbot seit 1612 (Dorn S. 121). — [2]) Landesverordnungen Münster I S. 257. — [3]) Landesverordnungen Paderborn I S. 214 ff., bes. 297. — [4]) Ebenda II S. 65. — [5]) Scotti, Köln I 1 S. 557, I 2 S. 767. — [6]) Scotti, Trier S. 861. — [7]) Ebenda S. 903. — [8]) Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Heft 3, 1892: Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg S. 118. — [9]) Zöpfl, Urk.-B. S. 110.

Digitized by Google

hausen die eine Viehmagd „Sara"; wer weiß, was die chronische Gesindenot nicht alles heraufbeschwor! Von gesetzeswegen berücksichtigt wird der Fall — natürlich abgesehen von den allgemeinen Verboten des Zusammenwohnens von Juden und Christen — nur einmal: durch Ausschreiben des kurhessischen Staatsministeriums vom 30. Dezember 1828[1]) wird den Christen die Haltung jüdischer, ausländischer Dienstboten untersagt; maßgebend für das Verbot war weniger die Eigenschaft jener Dienstboten als Juden denn als Ausländer oder genauer: als ausländischer Juden.

Die meisten bisher genannten polizeilichen Mittel zur Hebung der Gesindezahl waren nur darauf angelegt, die Menge der Dienstboten zu vergrößern (direkt oder durch Beschränkung einzelner Herrschaften im Gesindehalten), ohne daß auf die einzelnen Dienstherrschaften, die gerade Gesinde nötig hatten, Bedacht genommen wurde. Um die Erfolge solcher Maßnahmen den Arbeitgebern zukommen zu lassen, standen vornehmlich zwei Mittel zur Verfügung: die Ermöglichung von Anzeigen in Zeitungen und die Einrichtung von Arbeitsnachweisen für Gesinde.

Bei der geringen Verbreitung der älteren Zeitungen, die vor allem die gesuchten Dienstboten höchstens durch Zufall einmal in die Hände bekommen konnten, war das Annonzieren früher ein kärgliches Mittel für Dienstherrschaften, die Gesinde suchten. Nur gelegentlich finden sich bisweilen obrigkeitliche Aufmunterungen zum Inserieren von Gesindegesuchen; wie die Zeitungen ergeben, wurde kaum je Gebrauch davon gemacht.

1731 erhielt Johann Heinrich Hampe in Cassel Konzession zur Herausgabe einer wöchentlichen Zeitung[2]). Er zeigte dies an und teilte mit, was alle „nach jedes-

[1]) Ges. Samml. S. 63. — [2]) G. Könnecke, Hess. Buchdruckerbuch, 1894, S. 24; LO. IV S. 48.

Digitized by Google

mahligen Umständen" in der Zeitung „zum Vorschein kommen" wird; dabei werden auch genannt unter Art. VII „Personen, so Bediente verlangen", unter Art. VIII „Personen, so Dienste suchen". Die würzburger Gesindeordnung von 1749[1]) stellte den Herrschaften und Dienstboten das gedruckte wöchentliche Kundschaftsblättchen zum Annonzieren zur Verfügung, sicherlich nicht ohne Entgelt. Und die eisenacher Gesindeordnung von 1757[2]) kündigte an, daß jährlich um Petritag die Waisenkinder, die zum Dienen reif sind, im Wochenblättlein bekannt gemacht werden sollen. In München wurde am 10. April 1782 dem Zeitungs-Comptoir die Befugnis übertragen, Gesinde zu vermitteln und Wohnungen zu verstiften[3]). Hier sind die Dienstboten umsonst zu bescheiden; von den Herrschaften werden tarifierte Beträge erhoben.

Wirksamer war jedenfalls das andere Mittel, die beiden Teile einander nahe zu bringen. Hier früher, dort später kam man dazu, daß man von obrigkeitswegen bestimmte Personen damit betraute, den Kontakt zwischen Nachfrage und Angebot herzustellen. Die Gesindevermittlung (Mäkelei) wurde eine eigenartige Zwischenbildung zwischen privatem Gewerbe und amtlicher Tätigkeit[4]). Die obrigkeitlichen Reglementierungen der Mäkler befassen sich mit ihrer Anstellung und Entlassung; die Verhaltensvorschriften wenden sich besonders oft gegen das Abwendigmachen der Dienstboten durch Mäkler,

[1]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539. — [2]) Kr. A. München. Sign. GR. Fasz. 402 Nr. 3; s. auch oben S. 349. — [3]) R. A. München. Generalien-Sammlung. Rep. S. 9 Nr. 7 Bd. 1. — [4]) Ludwig, Die Gesindevermittlung in Deutschland (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 10) Tübingen 1903; Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Bd. 2) Berlin 1897; Jay, Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. IX, S. 1 ff.) 1896.

Digitized by Google

die so ihre Gebühr öfters verdienen wollen, ferner wider das Beherbergen vertragsbrüchiger Dienstboten durch die Mäkler. Bisweilen sehr früh, manchmal auch gar nicht beschäftigen sich die Polizeigesetzgeber mit der Vermittlung, die ihrer Natur nach in den verkehrslosen Zeiten eine spezifisch städtische Einrichtung sein mußte. In einigen Ländern entwickelte sich die Einrichtung aus andern Ämtern, z. B. solchen für Gesindeaufsicht oder für Auswanderung.

Gesinde-„Zubringerinnen" gab es am frühesten in Nürnberg[1]). Sie wurden vom Rat schon am Ende des 14. Jhdts. bestellt; jährlich mußten sie den Diensteid leisten. Nur unbescholtene Frauen wurden ausgewählt. Die Herrschaften durften sich ihre Dienstboten ohne die Vermittlung der Zubringerinnen aussuchen. Aber zum Vertragsschluß mußte stets eine Zubringerin hinzugezogen werden, weil, wie § 22 der Gesindeordnung von 1741 sagt, „in vorkommenden Irrungen und Klagen zwischen Dienstherrschaften und Ehehalten mit der Entscheidung nicht wohl fortgekommen, dem Zeugnis der Zubringerin aber, als einer verpflichteten Person, Glauben beizumessen seye". Schon sehr früh, jedenfalls im 16. Jahrhundert[2]), wurden besondere Taxen für die Zubringerinnen aufgestellt; ein Teil wurde von der Herrschaft, einer vom Dienstboten bezahlt. Wider die gewinnsüchtigen Zubringerinnen wird oft mit Strafen vorgegangen.

Auch Breslau und Leipzig sind früh auf dem Plan. Am 16. August 1616 beklagt sich der Rat der Stadt Leipzig über die Mittlerinnen. „Sie verhetzen", so wird berichtet[3]), „das Gesinde so, dass es alle Vierteljahre, ja alle Monate seinen Dienst wechsle und keine Strafe seines Unfleisses von Herren und Frauen leiden wolle. Gegen Ende der Dienstzeit müssten die Dienst-

[1]) Kamann S. 69 ff.; Dorn S. 136 ff. — [2]) Kamann S. 73. — [3]) Wuttke S. 53.

Digitized by Google

herrschaften das Gesinde bitten, im Dienst zu bleiben und sich vor ihren Dienstboten gleichsam demütigen, da es doch Sache des Gesindes sei, „solches zu thuen und ihren Herren und Frauen die Ehre anzulegen gebühret, ob sie in demselben Dienst länger geduldet werden könnten.“ Die breslauer Gesindeordnung von 1640[1]) bestimmt zwölf „Mägdeschickerinnen“ zur Bestellung des Gesindes; sie werden konzessioniert und auf ihr Amt verpflichtet.

Nicht allzu spät kommen die ersten Ansätze einer Regelung für ganze Länder vor. Embryonal ist die kommende Entwicklung schon in der Armenordnung für Jülich vom 5. Oktober 1546[2]) enthalten. Da werden die „Fürstender“ eingesetzt. Die sollen die Eltern ermahnen, daß sie ihre Kinder dienen lassen. Und weiter: „Aber welche jre kinder gern wölten lernen, dienen, oder arbeyden lassen, und kein Behülff haben, das sie darzu komen, Denen sall durch die Fürstender darzu anweisung geschehen, unnd stuer gethan werden“. Die Fürstender sollen weiter sich der Waisenkinder annehmen, und ihnen behilflich sein, in Lehre, Dienst oder Arbeit zu kommen.

Den gleichen Rechtszustand schafft für Cleve-Mark die Verordnung vom 10. Oktober 1554[3]). Am Ende des folgenden Jahrhunderts ist hier die Entwicklung so weit gediehen, daß eine umfassende Regelung des Mäklerrechts erfolgen muß. Sie ist in der Gesindeordnung vom 29. September 1696[4]) enthalten. Danach sollen die Vermieter, die hier eine rein private, nur durch die folgenden Bestimmungen der Obrigkeit untergebene Stellung haben, sich genau nach dem Ruf der von ihnen zu vermietenden Dienstboten erkundigen. Zu dem Zweck haben sie sich bei der vorigen Herrschaft danach umzutun, ob der Dienst ausgehalten worden ist, und wie das Betragen war. Fahr-

[1]) Kollmann S. 249. — [2]) Scotti, Jülich S. 34. — [3]) Scotti, Cleve S. 130. — [4]) Ebenda S. 690.

Digitized by Google

lässigkeit der Vermieter bei diesen Erkundigungen kostet Geldstrafe. Erfahren sie von Unehrlichkeit und Unfleiß der Dienstboten, oder von erfolgtem Vertragsbruch, dann dürfen sie bei Geldstrafe diese Leute nicht weiter vermieten. Gleiche Strafe droht den Vermietern, wenn sie gar schon vermietete Dienstboten nochmals vermieten, dazu raten oder helfen „directé oder indirecté", oder wenn sie Dienstboten durch Versprechen höhern Lohnes ihrer Herrschaft abspenstig machen oder sie sonst zum Vertragsbruch bewegen. Stärker „veramtlicht" wird die Stellung der clevischen Gesindevermieter durch die Gesindeordnung vom 7. Dezember 1753 [1]). Im Titel II handeln die §§ 8—10 von ihnen. Es . . „sind gewisse verehelichte Leute zu Gesinde-Mäcklern, und zwar in den großen Städten derer zwey, in den kleinen aber Einer dergleichen zu bestellen, deren Nahmen allemahl zu Rath Hause zu erfahren . .". Mäkler wird nur, wer vorher vom Magistrat ordentlich angewiesen und vereidigt worden ist. Aufgabe der Mäkler ist, Dienstboten zu vermieten, Verzeichnisse über sie zu führen. Sie dürfen keinen Dienstboten abspenstig machen, und nur dann weiter vermieten, wenn Kündigung wirklich erfolgt ist; nur Gesinde mit Zeugnissen darf von ihnen vermietet werden, und sie müssen sich noch dazu nach allen Lebensverhältnissen des Gesindes erkundigen. Es ist ihnen verboten, dem in Diensten stehenden Gesinde Zusammenkünfte in ihrer Wohnung zu ermöglichen, oder ihre Sachen und „Coffres" aufzubewahren. Als Entgelt erhalten die Vermieter die Hälfte des Mietgeldes; auf Gebührenüberhebung steht Haftstrafe. Geld- und eventuelle Haftstrafen sind in §§ 4 und 5 des 9. Titels auf Vermietung von Gesinde ohne Zeugnisse und auf Abspenstigmachen angesetzt. Die Gesindeordnung fürs platte Land von 1769 [2]) nennt im

[1]) Ebenda S. 1452. — [2]) Ebenda S. 1894.

Digitized by Google

Unterschied von der vorigen die Mäkler nur ganz nebenher. Nach § 43 sind Zusammenkünfte des Gesindes bei den Vermietern verboten. § 51 untersagt den Vermietern die Unterbringung von Dienstboten ohne Atteste. Die unterschiedliche Behandlung der Frage im Vergleich mit der städtischen Gesindeordnung erklärt sich wohl dadurch, daß im Gesindeverkehr des platten Landes die berufsmäßige Vermittlung kaum eine Rolle spielen konnte.

Zahlreiche Bestimmungen über Gesindemäkler wurden in Süddeutschland getroffen[1]).

Maximilians Landrecht für Bayern von 1616 enthielt in Tit. 12 Art. 2 etliches „Von den Hindingerinnen“[2]). Ernstliche Strafe, auch Stadtverweisung, wird ihnen angekündigt, wenn sie Dienstboten nach dem Dienstaustritt noch einige Tage herbergen und beköstigen. Bei Strafe dürfen sie auch nicht ungekündigte Dienstboten weitervermieten; sie sollen sich vielmehr zu Vermietungen vorher bei der früheren Herrschaft über die Dienstbeendigung erkundigen. Zur Unterbringung müßigsitzender Dienstboten wurde durch die burghausener Gesindeordnung von 1655[3]) die Niederlassung von Hindingerinnen mehreren Orts angeordnet. Sie sollen ehrlichen Wandel treiben, das müßigsitzende Gesinde in Dienste bringen, es beaufsichtigen und Widerspenstige der Obrigkeit anzeigen. Die der burghausener Ordnung nachgebildete Gesindeordnung fürs Amt München von 1660[4]) gibt die bösen Erfahrungen kund, die man mit den Hindingerinnen wohl gemacht hatte. Die Bestimmungen von 1656 erhalten den bekräftigenden Zusatz, daß die Vermieterinnen bei Geigen- und anderer Schandstrafe, auch Entziehung des Amtes Gesinde nicht vermieten dürfen, bevor sie bei der früheren Herrschaft angefragt haben. Zur Ergänzung der Ehehaltenordnung von 1781 erging am 10. April 1782

[1]) Über das frühe Recht Nürnburgs s. o. S. 405. — [2]) Platzer S. 109. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [4]) Ebenda.

Digitized by Google

eine Verordnung[1]), die auch über die Hindingerinnen Vorschriften bringt. Es hat sich ergeben, daß die Hindingerinnen an dem „Aufbochen" der Dienstboten Schuld tragen. Allen Hindingerinnen und Zimmer-Verstifterinnen wird daher ihr Gewerbe künftig verboten. Statt ihrer stellt die Obrigkeit acht „bewährt ehrbar redlich und Christliche Personhnen" zu Hindingerinnen an, deren Namen bekannt gemacht werden sollen. Sie dürfen sich auch mit dem Zimmer- und Wohnungverstiften abgeben und werden nach einer Taxe bezahlt. Wenn ein Dienstbote sich nur einige Tage ohne Dienst aufhält, dann soll er mit der Entschuldigung, er habe keinen Dienst bekommen können, nicht gehört werden, er habe sich denn bei einer der Hindingerinnen (oder beim Zeitungs-Comtoir) gemeldet. Ähnliche Zusätze zu der als Vorbild verwendeten Gesindeordnung von 1781 hat auch jene von 1790 für das Herzogtum Neuburg[2]).

Die bamberger Taxordnung von 1652[3]) droht den Vermittlerinnen („Vorkauffer- oder Tändtlerinnen"), die die Dienstboten zur Vertragsuntreue verleiten, mit Geige oder Pfeife an öffentlichen Markttagen. Nur das Verbot, vertragsbrüchiges Gesinde weiterzuvermieten, steht in der regensburger Gesindeordnung von 1656[4]). Aus gleichem Anlaß erinnert die Polizeiordnung für Eichstätt von 1707[5]) die Fürlegerinnen „ernstlich" an das Verbot des Abspenstigmachens.

Die brandenburgisch-fränkische Gesindeordnung von 1769[6]) gibt ein ganzes System des Mäklerrechts. Zwei männliche und zwei weibliche beeidete Mäkler sollen in der Residenzstadt bestellt werden mit jedes-

[1]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 7 Bd. 1. — [2]) Kr. A. München. MA. Fasz. 1321 Nr. 1165 — [3]) Kr. A Bamberg. Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [4]) v. Weber, Statutarrechte V S. 85. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^0$ Nr. 779 Repert. 233.

Digitized by Google

maliger Confirmierung durch die Regierung. Gewissenhafte, ehrliche und wohlhabende Personen sind dafür auszusuchen, „die da nicht aus Armuth und Dürftigkeit, betrügliche Händel mit dem Gesind verdingen zu treiben, veranlasset werden mögten". Sie sollen Liste über das gemeldete Gesinde führen; sie dürfen bei schwerer Strafe keinen Dienstboten über Nacht beherbergen, ihnen keine Kleider usw. aufbewahren, es nicht verführen oder abspannen. Gegen dies Abspannen wird eine eigenartige, sehr wenig wirksame Maßregel eingeführt; um den Mäklern das Interesse an den öfteren Mietpfennigen zu nehmen, soll die Hälfte des Mietgelds von der Herrschaft selbst dem Mäkler ausgehändigt werden.

Von früherem Rechte Süddeutschlands ist dann noch das darmstädtische zu nennen. Auf sonderbare Weise kam man hier dazu, eine Art amtliche Gesindevermittlung zu schaffen. Eine Verordnung vom 7. März 1673 [1]) will, wie viele vorhergehende, das Dienen außer Landes möglichst verhindern. Die Leute, die ihre Kinder zum Dienen ins Ausland schicken, geben vor, im Lande selber sei keine Gelegenheit. Daher wird nun angeordnet, „daß in dem fürnehmsten Haubtorth iedes Ambts iemand etwan umb eine geringe recompens bestellet, und beaydiget werde, bey deme so wohl die jenige Leuth ausser Land in und auss dem Amt, so Gesind bedürfen, als auch die welche ihre Kinder gern in oder außerhalb Landes verdingen wolten, sich anmelden, der auch eine gewisse Specification darüber halte." Danach soll dann eventuell die Vermietung außer Landes erlaubt werden.

Diese darmstädter Einrichtung gibt schon einen Vorgeschmack von der Art, wie die Gesindevermittlung später veramtlicht wurde.

Ein ganz frühes, verfrühtes Beispiel reiner behörd-

[1]) Oben S. 389.

Digitized by Google

licher Gesindevermittlung[1]) bietet Kursachsen, dessen Gesindeordnung von 1735[2]) die Bestätigung der privaten Mäkler wegen all der vielen Mängel, die sich bei ihnen gezeigt haben, unter harter Strafdrohung verbietet. Die Ordnung heißt die Dienstboten, sich sofort nach ihrer Ankunft am Dienstorte der Behörde vorzustellen; dort wird ein Register über die vorhandenen Dienstboten geführt. Weiter heißt es: es „haben . . . alle diejenigen, welche Dienstbothen brauchen, sich künftighin bey der Obrigkeit des Orts, und dem- oder denenjenigen, welche selbige aus denen Raths- und Gerichtspersonen dazu zu deputiren gut finden möchte, zu melden, und allda von dem vorhandenen dienstlosen Gesinde, und dem Orte ihres Aufenthalts, Nachricht zu erwarten".

Unter Beibehaltung der Privatmäkler bürdete auch die altenburger Gesindeordnung von 1744[3]) der Verwaltungsbehörde eine Art fakultativer Vermittlertätigkeit auf. Das Gesinde soll sich sofort, nachdem es einen Dienst verlassen hat, bei der Behörde melden und angeben, wohin es sich wenden will. Dabei soll das Gesinde auch anfragen, ob nicht irgendwo ein Dienst frei ist. Allzu wirksam wird diese nebenher erfolgende behördliche Vermittlung freilich kaum gewesen sein. Privatmäkler, die Gesinde abspenstig machen, sollen nach demselben Gesetze mit mehrwöchigem Gefängnis gestraft werden.

Eine andere Art amtlicher Aufsichtsstelle auf Dienstboten wurde in Durlach 1780 durch die „Gesinds Ordnung oder Instruction vor den Aufseher auf das Gesinde"[4]) geschaffen. Der Aufseher führt eine Tabelle der Dienstboten, in die bei jeder Dienständerung Name der Herr-

---

[1]) Vgl. auch das Amt der jülicher Fürstender, oben S. 406. — [2]) Codex Augusteus 1. Forts. 1. Bd. Sp. 624 ff., bes. 625; Wuttke S. 150. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g. — [4]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391.

Digitized by Google

schaft, bedingte Dienstzeit u. a. eingetragen werden muß. Will ein Dienstbote in neuen Dienst eintreten, dann muß er dem Aufseher ein Zeugnis des Wohlverhaltens im früheren Dienst beibringen. Der Aufseher hat darauf zu sehen, daß das Gesinde ehrlich usw. ist. Beim Aufseher haben die Parteien alle kleineren Klagen anzubringen, die hier erledigt werden. Die eigentliche Gesindevermittlung steht nicht ausdrücklich in dem Verzeichnis der Amtspflichten.

Mit dem Konsulat und dem Kaiserreich zog eine immer weiter schreitende Bürokratisierung und Ausdehnung der polizeilichen Befugnisse auf die Arbeitsnachweisbehörden ein[1]). Nur war das für Deutschland, das die sächsische Gesindeordnung von 1735 erlebt hatte, nichts Neues mehr.

Unter französischem Einflusse steht das Recht der großen badischen Gesindeordnung von 1809[2]). § 6 läßt konzessionierte Privatmäkler zu. In § 7 aber wird auch das Vermittlungsamt der Polizei angeordnet, welche Listen der Stelle oder Dienstboten Suchenden führt; jeder kann sich dort einzeichnen oder sich die Listen umsonst vorlegen lassen.

Auch Hessen sollte in seiner westfälischen Zeit eine sogar noch weiter gehende Veramtlichung der Mäklerei erfahren, wäre es nicht vorher mit dem Regime Jéromes vorbei gewesen. Jener projet von 1813 plante eine rein

---

[1]) Reitzenstein a. a. O. S. 19; Jay a. a. O. S. 5. Über die hochbedeutende frühere Entwicklung der (teilweise amtlichen) Stellenvermittlung für Gesinde in französischen Ländern s. Reitzenstein S 8 ff., 12 ff.; Jay S. 1 ff.; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 658, 659); des Marez, Les bureaux de placement à Bruxelles; le projet de François Feignaux 1791 (Revue de l'Université de Bruxelles 1905 S. 241 ff); de Ryckere, La servante criminelle S. 424. — [2]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B Nr. 1. 1755—1809 (IV 2).

Digitized by Google

polizeiliche Stellenvermittlung unter Verbot jeder privaten Konkurrenz bei Geldstrafen [1]).

Die kurhessische Regierungskunst, die sich vorher an Bestimmungen über Gesindemäkler nie herangemacht hatte, wurde durch die Jéromeschen Pläne beeinflußt, allerdings ergebnislos. Auf dem Landtag von 1815 ging, wie im Zusammenhange des ersten Teils des näheren schon ausgeführt wurde [2]), ein Vorschlag auf Einsetzung einer „Gesindekommission", der außer einer Dienstvermittlerrolle Befugnisse übertragen werden sollten, wie sie der durlacher Gesindeaufseher etwa hatte; es wurde aber nichts aus dem Vorhaben. Auch auf die ähnlichen Pläne der marburger Professoren, die nach dem Vorbilde eines frankfurter Institutes 1815 ein Gesindebüro errichten wollten [3]), sowie auf die 1851 von der Regierung getanen Umfragen, deren eine sich auf die Gesindemäkler bezog, ist im ersten Teile [4]) schon hingewiesen worden; das einzige, was bei der Untersuchung von 1851 hierüber zur Kenntnis der Regierung gelangte, war die inhaltlich an der genannten Stelle mitgeteilte casseler Mäklerordnung, welche die gutachtlichen Bestimmungen über die amtlich beaufsichtigten Gesindevermieter, ihre Anstellung und ihre Pflichten enthält [5]).

---

[1]) Oben S. 140 ff. — Der erste kommunale Arbeitsnachweis des 19. Jhdts nach der eben erwähnten badischen Einrichtung von 1809 wurde 1818 in Dresden begründet, nachdem schon 1803 in Leipzig eine Gesindeexpedition mit ähnlichen Aufgaben wie die des Gesindeaufsehers in Durlach (1780) errichtet worden war; Wuttke S. 146; Ludwig S. 12. — [2]) Oben S. 150 ff. — [3]) Oben S. 151. — [4]) Oben S. 160 ff. — [5]) Zu vergleichen ist noch eine Bekanntmachung der Stadt Fulda über die Gesindebureaus vom 9. August 1865 (abgedruckt im Wochenblatt für die Provinz Fulda 1865 S. 609).

Digitized by Google

§ 3. Der Vertragsschluss.

Ein sächsischer Gutsbesitzer hat vor etlichen Jahren die Art erzählt, wie er sein Gesinde mietet[1]), charakteristisch genug, um hier wiedergegeben zu werden: A. „Ihr wollt bei mir in Arbeit treten?" — B. Ja. — A. „Ihr habt euch schon darnach erkundigt, was ich Lohn zahle?" — B. Ja. — A. „Nun, dann werde ich am Sonntag vor dem 1. April eure Sachen holen lassen, wieviel Wagen braucht Ihr?" — B. Zwei. — A. „Es ist gut; Adieu."

So oder ähnlich mag die Abrede zwischen Gutsherrn und Arbeitnehmer auf dem Lande immer stattgefunden haben. In den Städten bedarf es der Berücksichtigung komplizierterer Verhältnisse. Deren Beredung und das Feilschen um den Vertragsprofit bringt es bei der notorischen Rechtsungewandtheit mindestens des einen Kontrahenten in vielen Fällen mit sich, daß Streit über die Vollendung des Vertrages entsteht; was der eine Teil nachher für unverbindliche Vorbesprechungen erklärt, will der andere, der vielleicht ein besonders gutes Geschäft gemacht zu haben glaubt, als Vertragsabschluß gelten lassen.

Derartige Erwägungen möchten wir von heute allein als Veranlassung gelten lassen, daß auf einigen Rechtsgebieten für den Abschluß von Verträgen die Darreichung eines Gegenstandes vorgeschrieben wird, wodurch das Abkommen der schwierigen Beweisführung des Konsensualvertrages entzogen wird und die greifbare Grundlage des Realvertrages erhält. Aber diese Bedeutung der arrha ist nicht die ursprüngliche. Nicht Beweissicherung will die arrha in den Anfängen der Rechtsentwicklung bezwecken; sie stellt vielmehr nach Gierkes[2]) neuer, wohl-

[1]) Ver. f. Soz. Pol. VII S. 6. — [2]) Otto Gierke, Schuld und Haftung (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte Heft 100) S. 337 ff., auf dessen Darstellung hier verwiesen wird; von älterer Literatur, die im übrigen bei Gierke angeführt ist, sei nur Stobbe

Digitized by Google

begründeter Anschauung das zu dem Schuldgeschäft hinzutretende Haftungsgeschäft dar.

Eine besonders wichtige Rolle spielt die arrha in Form des Mietgeldes im Gesinderechte. Aber gleich von vornherein zeigt sich hier eine Zwiespältigkeit in der Bedeutung der arrha für das Zustandekommen des Gesindevertrages. Nach einigen Rechten bringt erst die Gabe des Mietgeldes den Vertrag zustande. Da die gleichzeitigen, noch weniger vorhergehende formlose Äußerungen der Vertragsteile Wirkung nicht haben sollen, sondern erst die arrha die Beredungen gültig macht, stellt sich die Darreichung und Hinnahme der arrha in Wirklichkeit als eine Vertrags-(Willens-)Erklärung dar, nicht aber als bloße Bestärkung mündlicher Vereinbarungen[1]). Jede andere Art der Vertragsvollendung wird ausgeschlossen. Anderswo wird die Gabe und Annahme des Mietgeldes ausdrücklich oder stillschweigend für unnötig erklärt, und sonstige bindende Vertragsweisen sind zugelassen.

Vorschriften dieser letzten Art sind in der Minderzahl. Hierzu gehört das alte bamberger Recht. In § 392[2]), wo es vom Vertragsschlusse handelt, spricht es nur davon, daß Dienstboten „einem geloben odir gereden zu dienen auf ein benante zeit"; das ganze Gesinderecht und auch die sonstigen Kapitel des Rechtsbuches erwähnen das Mietgeld nicht. Entsprechend ist die Regelung im Rechte Stades und Verdens[3]), sowie im ostfriesischen Landrechte[4]). Einen ausdrücklichen Verzicht auf das Mietgeld gibt das zweite Stadtrecht von Überlingen kund[5]): „Welche frow oder man einen dienst

genannt: Reurecht und Vertragsschluss (Z. f. Rechtsgesch. 13 S. 209 ff.); Stobbe-Lehmann III S. 168 ff.

[1]) Gierke S. 339 Anm. 12. — [2]) Zöpfl, Urk.-B. S. 109. — [3]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 163 ff., bes. 217 (VIII 1); 77 ff., bes. 118 (129). — [4]) Wicht II 282. — [5]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 52 ff., bes. 70.

Digitized by Google

dinget und in winkof git oder ane winkouf mit worten uberkomen...".

Die bayerische Landesordnung von 1553[1]) verpflichtet die Dienstboten, die den Dienst aufsagen, „so sy ein hafftelgelt empfangen", dies zurückzugeben. Danach scheint es möglich, daß die Mietung auch ohne hafftelgelt erfolgen konnte — wenn die bequeme Rechtssprache des Gesetzes solch strikte Auslegung gestattet. Klar sprechen dagegen die Statuten der Stadt Greußen in Schwarzburg von 1556[2]) in B. 4 Art. 74 und ebenso die frankenhauser Statuten von 1558[3]) in Art. 83 vom „Versprechen" des Dienstes, ohne des Mietpfennigs zu gedenken. Die Bürgersprache zu Bielefeld aus dem Jahre 1578[4]) stellt die Annahme des Mietgeldes in das Belieben des Dienstboten: „offt ock Jennige Dienstmagk oder Knecht sich vermiedet und des einen Weinkauff entpfangen oder doch sonder Weinkauff zu frieden wurde...".

Alternativ, aber ohne Hervorhebung des Beliebens auf Seite der Dienstboten ist auch die Fassung in der jüngeren Vergleichung des schwäbischen Kreises vom 12. April 1652[5]). Hier wird offen die Wahl gelassen: Wenn das Haftgeld genommen oder der Dienst (bloß) versprochen und zugesagt ist, dann findet kein Abwandel mehr statt. So ist es auch mit der hiermit verwandten Taxordnung vom 3. und 4. Mai 1669, die schwäbische Städte unter sich vereinbarten[6]). Das in der Frage des Mietgeldes wandelbare Cleve bestimmte nach Vorgang der gegensätzlichen Gesindeordnung von 1644[7]) in der Gesindeordnung von 1696 § 5[8]) ganz ausdrücklich: Der

[1]) Kr. A. Amberg. Repert. Landrecht Polizei Fasz. 1. Akt. 9. — [2]) Walch, Beyträge VII S. 61 ff., bes. 224. — [3]) Ebenda I S. 235 ff., bes. 366. — [4]) Ebenda III S. 58 ff., bes. 75. — [5]) St. A. Stuttgart, Druck. — [6]) St. A. Stuttgart, Handschrift. — [7]) Scotti, Cleve S. 260. — [8]) Ebenda S. 690.

Digitized by Google

Dienst muß von den Dienstboten nach Vertragsschluß angetreten werden, „es seye dass sie deswegen einen Mietpfenning empfangen haben oder nicht". Auch Münster machte diese Entwicklung durch. Die Godingsartikel des Domkapitels in der Fassung von 1665 [1]) erklärten den Mietpfennig für nötig; 1715 [2]) dagegen ist es einerlei, ob der Dienstbote mit oder ohne Mietgeld sich vermietet.

Zum Rechte des 18. Jhdts. ist ferner die Bestimmung der altenburger Gesindeordnung von 1744 [3]) anzuführen, wonach auf dem Lande es zwar bei der Gewohnheit wegen des Mietgeldes belassen werden soll, während es in der Stadt ganz der Willkür der Herrschaft überlassen ist, ob sie Mietgeld geben will oder nicht. In Fulda genügte schon das Versprechen des Mietgeldes, um die Bindung herbeizuführen. Das Reskript vom 7. April 1761 [4]) erklärt den Empfang des Mietgeldes für nicht nötig. Der Mißbrauch, heißt es, soll gänzlich abgeschafft sein, daß das Gesinde den Dienstantritt weigert, ehe „das stipulirte, doch keineswegs vorenthaltene Dinggeld ihm ausgezahlt worden seye"; es genügt das bloße Abreden des Vertrages, ohne daß es auf das nochmalige „Andingen" (d. h. wohl Auszahlung des versprochenen Mietgeldes) ankommt [5]).

Die häufigere Art, daß Gabe des Mietgeldes als wesentliche Voraussetzung des Vertragsschlusses gilt, findet sich in vielen mittelalterlichen Quellen [6]). Zur Ergänzung der Hertzschen Darstellung angeführt seien göttinger Statuten des 15. Jhdts. [7]): „Welk maget sek vormedet unde medepenninge opnomet, deme schal se deynen", heißt es 1402; und 1445: „We sek vormedet und den

[1]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. 181. — [2]) Ebenda. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119ε. — [4]) Bd. V der Cass. Reg.-Samml.; weiteres Exemplar in der Freysschen Sammlung Müller-Fulda. — [5]) Hiernach ist die Angabe in Thomas' Sistem III § 555 zu berichtigen. — [6]) Hertz S. 11, 12. — [7]) v. d. Ropp, Statuten S. 97, 476.

Digitized by Google

berkop (Bierkauf) upgenommen hedde, de sal solken denst holden dem he sek vormedet heft." Die verhaftende Wirkung allein der Gabe des Gottespfennigs wird ferner in Hadeln mehrfach ausgesprochen, in der Polizeiordnung von 1583 Teil II Tit. 20 und der Gesindeordnung von 1645 [1]). Ein ostfriesischer Entwurf zu einer Gesindeordnung vom Ende des 16. Jhdts. [2]) drückt den Gedanken so aus: „Alle Knechte, Mägde, ... welche sich mitt einem Handtpfenningk auff S. Jürgen, oder Michaelis vermieten, Sollen gehalten sein ... anzutreten". Das Recht in Osnabrück gemäß Verordnung vom 18. Juni 1608 [3]) und später Gesindeordnung von 1766 [4]) hat gleichfalls die ausschließliche Geltung des Weinkaufsvertrages.

Auch die meisten Rechtsgebiete der näheren und ferneren Nachbarschaft arbeiten mit diesem Grundsatze, so Schaumburg nach der Polizeiordnung von 1615 Kap. 63 § 1 [5]) und später der Gesindeordnung von 1738 § 4 [6]), Sayn-Wittgenstein nach der Polizeiordnung von 1776 [7]), Bentheim gemäß Gericht- und Landesordnung von 1690 [8]), Münster nach Vorbild seines alten Rechtes von 1390 [9]) in einem Zusatze zu einem sandwellischen Landurteil des 16. Jhdts. [10]), dann in einem Gedingsartikel von 1665 [11]) sowie — nach vorübergehender Anerkennung der Formlosigkeit 1715 [12]) — in den 1722 und 1740 entstandenen Gesindeordnungen [13]), Hanau laut § 5 seiner Gesindeordnung von 1748 [14]): „So bald der

[1]) Spangenberg, Verord. f Hannover IV 2 S. 73, 265. — [2]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. OB. Polizeisachen zu Nr. 3. — [3]) St. A. Osnabrück. Rep. 100. Abschnitt 200 aus Nr. 1. — [4]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [5]) Rottmann S. 427. — [6]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336. — [7]) Univ.-Bibl. Marburg. — [8]) Schlüter, Prov. Rechte Westfalen I S. 486. — [9]) Niesert, Urkundenbuch III S. 121; vgl. auch Seibertz U.-B III S. 45 (1423). — [10]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. 63. — [11]) Ebenda S. 131. — [12]) Oben S. 417. — [13]) Sammlung I S. 368; Univ.-Bibl. Marburg. — [14]) St. A. Marburg. IV A 1621.

Digitized by Google

Dienstbotte das Miethgeld genommen, kann er, wann der so es gegeben, darauf bestehet, nicht wieder los kommen".

Cleve hatte im Laufe des 17. Jhdts. seine 1644 vertretenen Grundsätze über die Ausschließlichkeit des Weinkaufsvertrages [1]) verlassen, nahm sie aber mit der großen Gesindeordnung von 1753 [2]) wieder ganz auf: ohne Mietpfennig ist keine Vermietung giltig. Gleiches Recht setzt die Gesindeordnung für Ravensberg von 1766 [3]). Noch ins 19. Jhdt. hinein gelten solche Grundsätze in dieser Gegend. Die jülicher Dienstbotenordnung von 1801 [4]) hat eine besondere Auffassung von der Bedeutung des Weinkaufs, wie Art. 5 ergibt: „Zur Schließung des Mieth-Contractes ist kein schriftlicher Ansatz nöthig, und vertritt der Miethpfennig gewöhnlich dessen Stelle". Noch mehr in eine subsidiäre Stellung verdrängt die düsseldorfer Gesindeordnung von 1809 [5]) den Mietpfennig. Soll der Vertrag nicht vor dem Gesindebureau abgeschlossen werden — diese Art gilt als die Regel —, dann vertritt ein Mietpfennig „die Stelle des Mieth-Vertrages". Hier ist der französische Gedanke der Schriftlichkeit des Gesindevertrages unter amtlicher Aufsicht, was ja ähnlich auch Jéromes Räte 1813 in Hessen erstrebten [6]). Während die arrha anderer Verträge in der Rezeptionszeit durch Beurkundung auf dem Gericht oder beim Notar, vornehmlich vor Justizbehörden, ersetzt wurde [7]), kam es mit dem Eindringen des fremden französischen Rechtes so schließlich auch im Gesindewesen zu Verdrängungsver-

[1]) Oben S. 416 f. — [2]) Scotti, Cleve S. 1452. — [3]) Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 1909 S. 62. — [4]) Scotti, Jülich S. 830. — [5]) Ebenda S 1252. — [6]) Oben S. 141. Vgl. auch die Gestattung des schriftlichen Vertrages im flandrischen Rechte von 1703; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 624) Das Mietgeld scheint hier nur Bedeutung einer freiwilligen Leistung gehabt zu haben (so Recht von 1719); ebenda S. 660. — [7]) Stobbe, Reurecht S. 250.

Digitized by Google

suchen gegenüber der arrha zugunsten des Abschlusses vor Behörden; nur mußten dies, der Struktur des französischen Rechtes entsprechend, Verwaltungsämter sein.

In Süddeutschland war inzwischen eine ganz ähnliche Entwicklung vor sich gegangen. Der Grundsatz des alten münchener Stadtrechts von der Notwendigkeit des Mietgeldes[1]) galt über die Jahrhunderte hinaus; auch Neubayern wich davon nicht ab. Die altbayerische Gesindeordnung von 1652[2]), das Landrecht von 1654[3]), die bayreuther Polizeiordnung von 1672 Tit. XII[4]), die Gesindeordnung für Würzburg aus dem Jahre 1749[5]) geben davon Kunde. Das rheingauer Landrecht von 1643[6]), die württemberger Gesindeordnung aus dem Jahre 1652[7]) und eine österreichische Gesindeordnung von 1779[8]) sollen weiter hier genannt sein.

Die für den Norden teilweise festgestellte Entwicklung der Verdrängung des Mietgeldes in eine Stellung zweiten Ranges läßt sich in Baden beobachten. Die villinger Polizeiordnung von 1668[9]) hatte Mietgeld und Eintrittsversprechen zur Bindung für nötig erklärt. Während so auch von den beiden „modernen" badischen Gesindeordnungen die von Freiburg aus dem Jahre 1782[10]) in § 12 noch ausdrücklich erklärt, daß erst mit Gabe der Haftung eine Verbindlichkeit entsteht, heißt es 1809 (§ 8)[11]): „Das Geben und Annehmen des Haftgelds vertritt die Stelle der schriftlichen Übereinkunft."

[1]) Auer S. 81 (Art. 209). — [2]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Platzer S. 190. — [4]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [5]) Landesverordnungen Würzburg II S. 589. — [6]) Abschrift in einem Sammelbande der Stadtbibliothek Mainz. — [7]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [8]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [9]) Oberrh. Stadtrechte II 1 S. 208 ff., bes. 215. — [10]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [11]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B Nr. 1. 1755—1809. (IV 2).

Digitized by Google

Die Herkunft des Mietgeldes als Teiles des Lohnes oder als einer davon unabhängigen, selbständigen Leistung[1]) läßt sich mit Gewißheit nicht mehr feststellen. Für bestimmte Werkverträge ist bewiesen worden, daß hier zweifellos die arrha nur eine Anzahlung auf den künftigen Lohn darstellt[2]). Nur aus späterer Zeit liegen verschiedenartige gesinderechtliche Zeugnisse für jede von jenen beiden möglichen Anschauungen vor.

Für die Auffassung, daß die arrha im Gesinderecht eine selbständige formale Gabe, nicht eine Anzahlung auf den Lohn ist, spricht die gelegentlich vorkommende Zahlung einer Anerkennungsgebühr durch den gemieteten Dienstboten statt wie gewöhnlich durch den Herrn[3]).

Es scheint sich um eine vornehmliche Eigenart des Schäferrechtes zu handeln. Nach der württemberger Schäferordnung von 1651 § 13[4]) mußte der gemietete Schäfer einen „Einstand und Meistergeld" zu der Zunftlade, der Rentkammer und der Meisterlade erlegen. Diese Gabe scheint bei der Zunftorganisation der württemberger Schäfer[5]) erklärlich.

Aber in Hessen herrschte ähnliche Sitte noch viel später; eine Schäferorganisation gab es hier nicht. 1828 berichtete der Pfarrer in Hermanrode über die große Unsittlichkeit, die bei der Hirtenmiete herrsche[6]). Es ist Sitte, „dass die Gemeinden an den Sonntagen vor oder nach Johannis ihre Kuh, Schweinehirten und Schäfer von neuem auf das folgende Jahr miethen, bei welcher Gelegenheit die Gemietheten denen, die sie miethen, ein soge-

[1]) Gierke S. 338, 339. — [2]) Rothenbücher, Geschichte des Werkvertrages nach deutschem Recht (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte 87) S. 31. — [3]) Also eine Ausnahme der von Gierke S. 351 aufgestellten Regel. — [4]) Reyscher, Gesetze XIII S. 103. — [5]) Über Hirtenrecht s. u. § 17. — [6]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Pol.-Rep. F 43 Nr. 8; 226. Akte betr. Wechselzeit der Schäfer und Hirten 1823—1852.

Digitized by Google

nanntes Miethegeld entrichten müssen, also gerade das Gegentheil von dem thun, was sonst in den gesellschaftlichen Verhältnissen zwischen Herrschaften und Dienstboten etc. üblich ist, nemlich dem Gemietheten zur Befestigung des gegebenen Worts ein Miethegeld zu geben". Dies Mietgeld ist entweder eine bare Summe, die regelmäßig in Gemeinschaft vertrunken wird, oder von vornherein naturaliter geleisteter Schnaps. Die Klagen des Pastors über Sonntagsentheiligung, Schlägereien usw., die beim Gelage vorkommen, gaben der Regierung Anlaß zu einer Umfrage über die Sitte im Kreis Witzenhausen. Es ergab sich, daß mit den Hirten jährlich eine „Mietfeier" abgehalten wird, wobei die Gemeindeangehörigen den Hirten neu mieten und ihre Beschwerden über seine Amtsführung anbringen. Der Hirt gibt ein Mietgeld an die Gemeinde, wofür gemeinsam getrunken wird. Dagegen in Hebenshausen bekommt der Hirte zwei Thaler Mietgeld aus der Gemeindekasse, wovon er Bier und Schnaps für die Gemeindeglieder kauft; „jedoch geschieht letzteres von ihm freiwillig". Die Hirtenordnung von 1828[1]) bestimmte nun in § 13: „Bei keiner Gelegenheit dürfen der Gemeindevorstand und der Hirt von einander Geschenke oder Bewirtung begehren oder annehmen". Doch hatte dies Verbot wohl keinen Erfolg. Noch heute bestehen in Hessen die alten Bräuche. Petri Stuhlfeier (der 22. Februar) ist meist der Ziehtag der Schäfer. Dann ist der neue Hirt (oder der alte, wenn er bleibt) durch Volksrecht verpflichtet, der „Schäferei" ein Bockessen in seiner Wohnung zu geben; zur „Schäferei" gehören alle, denen er Schafe hütet[2]).

---

[1]) Möller-Fuchs S. 627. — [2]) Werner (Bötte), Aus einer vergessenen Ecke (3. Aufl. Langensalza 1911) S. 37. Vielleicht gehen auch die uralten Schäfertage zu Markgröningen in Württemberg (vgl. Schäferordnung von 1651 bei Reyscher, Gesetze XIII S. 103; L. F. Heyd, Gesch. der . . . Stadt Markgröningen, Stuttgart 1829,

Digitized by Google

Außerhalb des Schäferrechts besteht gleiches Recht noch heute in Hohenzollern. Der Dienstbote gibt der Herrschaft ein Mietgeld; die Herrschaft muß es ihm nach vier Wochen doppelt — wenn der Dienstbote schuldlos nicht antritt, einfach — wenn er schuldhaft ausbleibt, gar nicht zurückgeben [1]).

Dafür, daß jene Sitten bei der Schäfermiete für die Auffassung des selbständigen Charakters des Mietgeldes sprechen, läßt sich die Ähnlichkeit der geschilderten Szenen mit den mittelalterlichen Leitkäufen heranziehen [2]). Solche Gelage, auch Wein- oder Bierkäufe genannt, beweisen, daß nun kein Zwiespalt mehr zwischen den Kontrahenten besteht, daß der Vertrag zustande gekommen ist. Ein Leitkauf wurde beispielsweise auch bei der Annahme eines Gesellen durch den Meister veranstaltet [3]).

Die einzige Erwähnung eines dem gewöhnlichen Gesinde von der mietenden Herrschaft gesetzten Leitkaufgelages findet sich in der münchener Gesindeordnung von 1660 [4]), wo verboten wird, daß ein Dienstbote von der Herrschaft „mit bezahlung eines Thruncks, oder in andere weeg etwas verhüfftelt wird" [5]).

Von einer Anzahlung auf die künftig zu erlegende Summe kann hier kaum noch die Rede sein, sicherlich dann nicht mehr, wenn beim Weinkauf bisweilen die Kosten von beiden Kontrahenten zu Teilen getragen werden [6]). Und wenn gar, wie im württembergischen und

S. 152—167) auf solche jährlichen Mietfeste zurück. Doch scheint es im Schwäbischen nicht Sitte gewesen zu sein, dass der Hirt das Gelage bezahlen musste; die Gemeindeordnung für Killingen von 1665 (Wintterlin, Württ. ländl. Rechtsquellen I S. 357 ff., bes. 363) lässt dies erkennen.

[1]) Kähler S. 140, 141. — [2]) Stobbe, Reurecht S. 231 ff. — [3]) Ebenda S. 233. — [4]) Kr. A. München. Sign. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [5]) Ähnliche Herkunft hatten vielleicht die „Kolbelbraten", die in Nürnberg nach der Vermietung von Zubringerin und Dienstboten verspeisst wurden; die Sitte wurde 1556 verboten (Kamann S. 91). — [6]) Stobbe S. 234; Gierke S. 351, 352, 368 ff.

Digitized by Google

hessischen Hirtenrecht, der Gemietete alles zahlt, ist die Selbständigkeit des Mietgeldes gegenüber dem Lohne völlig offenbar.

Auch die Einrichtung des sog. trockenen Weinkaufs, wo den Zeugen des Vertrages statt Gelages das Geld gegeben wird[1]), dokumentiert die Auffassung, daß die hier verwandte Summe mit der Geschäftsleistung keinen Zusammenhang hat. Hier ist nur noch eine Zeugengebühr vorhanden. Auch im späteren Gesinderecht lassen sich analoge Erscheinungen feststellen, die aber nur eine äußere Ähnlichkeit mit dem trockenen Weinkaufe haben. Denn aus dem Umstande, daß in Franken bisweilen das „Mietgeld" zu einem Teile gar nicht einer der Vertragschließenden, sondern einer dritten Person, der Zubringerin, zufällt, darf man nicht zu weitgehende Folgerungen dahin ziehen, als spreche sich hier klar die Auffassung einer Verschiedenheit von Lohn und Mietgeld aus.

In Nürnberg erhielt seit 1579 die Zubringerin die Hälfte des (tarifierten) Mietgeldes[2]); nach der ansbacher Gesindeordnung von 1769[3]) soll die Hälfte des Mietgeldes dem Mäkler von der Herrschaft selber ausgehändigt werden, da die Mäkler wegen ihres (geringeren) Anteils am Mietpfennig die Dienstboten zu häufigerem Dienstwechsel verleiteten. Vornehmlich diese Begründung gibt Aufschluß darüber, daß der Anteil des Mäklers wahrscheinlich nicht an dem Mietgelde in dessen Eigenschaft als Mietgeld bestand, sondern daß der Mäkler wie von der Herrschaft, so auch vom Dienstboten sich eine Gebühr bezahlen ließ; und das nächstliegende war, daß der Dienstbote zur Zahlung dieser Gebühr den eben verdienten Mietpfennig verwandte, der ihm ja direkt durch die Bemühungen des Mäklers zugekommen war. Bestärkt wird diese Annahme gewissermaßen eines still-

[1]) Stobbe S. 234 ff.; Gierke S. 371. — [2]) Kamann S. 74. — [3]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779. Repert. 233.

Digitized by Google

schweigenden Vorzugsrechtes des Mäklers an dem (zunächst vom Dienstboten verdienten) Mietgelde durch die im 18. Jhdt. bestehende nürnberger Einrichtung zweier verschiedener Mietgelder, des einen für den Mäkler, des andern für den Dienstboten („Fadengeld")[1]). Statt des vom Mäkler nun ganz in Anspruch genommenen herrschaftlichen Mietgeldes erhält der Dienstbote diese besondere Anerkennungsgebühr, die jetzt allein als arrha fungiert; das „Mietgeld" für den Mäkler ist das Geld, das dieser für seine Bemühungen um die Vermietung erhält, es hat also mit der arrha gar nichts mehr zu tun[2]).

Klare Belege für die Anschauung, daß Mietgeld und Lohn nichts mit einander gemein haben, enthalten die Gesinderegister des von Lüderschen Gutes Loshausen in Hessen aus dem 17. und 18. Jhdt[3]). In den ersten Jahren fehlt eine Erwähnung des Mietgeldes. Bei der an Gewohnheit gemahnenden Regelmäßigkeit, mit der dies später immer verzeichnet wird, kann es kaum so sein, daß es auf einmal, plötzlich auf dem Gute zur Sitte geworden ist. Es spricht nichts gegen die Annahme, daß der Lohnausteiler und Buchführer den Charakter des Mietgelds als etwas ganz vom Lohn verschiedenen erkannte und danach handelte. Die Löhne enthalten die Register, Geld und Naturalien, d. h. regelmäßiges, von Monat zu Monat sehr tropfenweise fließendes Entgelt. Was einmalig alle Jahre und als Anerkennung des Vertragsschlusses gegeben wurde, gehörte nicht hinein. Diese Annahme wird durch weitere Tatsachen bestätigt. 1655 heißt es: „hatt meine frauw den 15 januar Anna Cristina von Zigenhain zur kammer magt gedingt giebt

[1]) Dorn S. 147, 189. — [2]) Das Kanzelgericht zu Oberbeerbach gab 1498 den Knechten auf, jährlich zu Lichtmess dem Pfarrer eine halbpfündige Kerze darzureichen (Maurer, Dorfverfassung II S. 487 ff., bes. 489); die Bedeutung dieser Pflicht ist zu offenbar, als dass man sie auf ein früheres (jährliches) Mietgeld an dritte Personen zurückzuführen brauchte. — [3]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

ihr 7 Rthlr. zu lohn vor alles und alles und hatt ihr 2 Kopfstücke zum mietpfenig geben". Weiter ebenda: „den 4 may hatt meine frauw Anna Catarin von Cassel so auch ein jungen hatt, zur köchin gedingt giebt ihr in allem bis zu neuwem Jahr 3 Rthlr. und hatt ihr 1½ Kopfstück zum mietpfenig geben". „Alles in allem" ist mit dem Lohn bezahlt. Was soll da noch mit dem Mietgeld bezahlt werden? Für die materielle Bestimmung des Mietgelds bleibt hier nichts mehr über; einzig möglich ist, daß es von jedem Anspruch auf materielle Ausgleichung losgelöst ist und seinen Beruf in der „Gegenleistung" der Anerkennung des Vertrages findet.

Für das Vorherrschen der Anschauung, daß das Mietgeld vom Lohne in seinem Wesen nicht unterschieden ist, würde dagegen der Umstand sprechen, daß — von wenigen Ausnahmen abgesehen — späterhin den Herrschaften immer gestattet wird, das Mietgeld unter Umständen auf den Lohn anzurechnen [1]). Nur darf man das Vorkommen solcher Bestimmungen weniger auf ein Weiterleben früherer Anschauungen zurückführen, als vielmehr darauf, daß die Gesindegesetzgeber wie überall so auch hier sich zu gunsten der Dienstherrschaft gegen das Gesinde äußern wollten. Es entspricht durchaus dem stets verfochtenen Interesse der Dienstherrschaften, wenn sie vorkommenden Falles nichts weiter bar auszuzahlen brauchen, sondern den Dienstboten auf das bereits gegebene Mietgeld statt Lohnes verweisen können.

Das Prinzip der Selbständigkeit der arrha findet sich denn auch rein nur in der ganz modernen jülicher Dienstbotenordnung von 1801 [2]), die ausdrücklich die Anrechnung des Mietgeldes auf den Lohn verbietet.

Die beiden Gesindeordnungen für Cleve von 1753

[1]) Gierke S. 338, 352. — [2]) Scotti, Jülich S. 830.

Digitized by Google

und 1769[1]) benutzen dagegen schon den Grundsatz der Getrenntheit von Mietgeld und Lohn, um etwas für die Dienstherrschaften herauszuschlagen: Über eine gegebene Taxe des Mietgeldes darf das Gesinde nicht fordern, „weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst Contracts ist". Diese merkwürdige Begründung, mit der vom Dienstboten die Genügsamkeit verlangt wird, er solle sich mit einer Anerkennungsgebühr begnügen, muß kurz danach in denselben Gesetzen wiederum dem höhern Einfluß der Herrschaft weichen. Wird der Dienstbote um eigene Schuld des Dienstes im ersten halben Jahre entlassen, dann kann ihm das Mietgeld am Lohne abgezogen werden, heißt es weiter. Das Geldwerte der Weinkaufsleistung soll also nur für den Herrn, nicht auch für den Dienstboten in Rechnung gezogen werden.

Genau wie jene erste Kalkulierung der clevischen Gesetzgeber war schon vorher die Überzeugung der Verfasser einer für Altenburg 1744 erlassenen Gesindeordnung[2]). Hier wurde dem Gesinde aufgegeben, die Höhe des gegebenen Mietgeldes nicht zu bemängeln, „weil der Mieth-Groschen ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts anzusehen ist".

Die sonstigen Gesetzgeber geben sich jener Zwiespältigkeit, wie sie im clever Rechte zu Tage tritt, gar nicht erst hin, sondern berücksichtigten von vornherein das Mietgeld nur als Wertobjekt, das der Dienstbote abverdienen muß oder das ihm am Lohne eventuell abgezogen werden kann, falls er vorzeitig aus dem Dienste ohne Schuld des Herrn scheidet. So ist es nach den altbayerischen Gesindeordnungen von 1755 und 1761[3]),

[1]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1 (Churbair. Intelligenzblatt 1776 Nr. 39); GR. Fasz. 404 Nr. 7.

Digitized by Google

nach österreichischem Rechte, insbesondere der Gesindeordnung von 1765[1]), ebenso in Nürnberg[2]), im Ansbachschen nach der Gesindeordnung von 1769[3]), in Sayn-Wittgenstein nach der Polizeiordnung von 1776[4]), ferner nach der hessischen Ordnung von 1797[5]) § 8 und schließlich den beiden badischen von 1782 und 1809[6]).

Die sonderbarsten Rechtsbildungen finden sich unter diesen im nürnberger und im österreichischen Recht[7]). Ein österreichischer Rechtssatz lautet, „dass nur dem Dienstbothen, der 14 oder weniger Tage an einem Orte dient, das Miethgeld bleibet, dem aber, der eine längere Zeit dienet, von dem Lohne abgezogen werden solle". Dies erhält erst einen Sinn durch Dorns Mitteilungen über die gleichartige nürnberger Rechtslage: Bleibt der Dienstbote nur vierzehn Tage, dann kriegt er keinen Lohn, „weil er erst, wie es heißt, hat den Leihkauf abverdienen müssen".

Von dem weiteren wesentlichen Charakteristikum des Mietgeldes, das mit verschwindenden Ausnahmen nie als Reugeld aufgefaßt wird, soll im nächsten Abschnitt bei der Behandlung des Nichtantrittes des Dienstes und und der Nichtannahme gehandelt werden.

Die Mietung des Gesindes erfolgt in mehr als einer Hinsicht auf „die zeit", wie das Weistum sagt[8]). Es hängt eng mit den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen zusammen, daß die Dienstboten gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit, meist ein Jahr[9]), gemietet werden, selten auf unbestimmte Dauer. Ist das Jahr um, dann bedarf es neuer Mietung nach vorheriger Anfrage[10]). Das

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1; Dorn S. 146, 32. — [2]) Dorn S. 146. — [3]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^0$ Nr. 779 Repert 233. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. — [5]) LO. VII S. 727. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391; Provinz Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B. Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [7]) Quellen s. oben. — [8]) Oben S. 24 ff. — [9]) Näheres unten § 4. — [10]) Näheres unten § 12 (Kündigung).

Digitized by Google

Einhalten der jährlichen Frist zur Neumietung wird bei der regelmäßigen Gestaltung des jährlichen Lebens den Landleuten nicht schwer fallen; meist sind feste Ziehzeiten gebräuchlich. Bei dem neuen Abschluß des Vertrages müßten streng genommen dieselben Förmlichkeiten gewahrt werden, wie sie für den ersten Vertrag angewandt wurden, vor allem müßte danach das Mietgeld jährlich gegeben werden. Bisweilen ist diese Folgerung auch von Gesetzgebern gezogen worden; noch öfter freilich wurde es als ein ungerechtfertigtes Verlangen des Gesindes angesehen, das im Interesse der Dienstherrschaft nicht geduldet wurde.

Vor Anführung von gesetzlichen Äußerungen über diese Frage sei einiges über die in zwei großen Gutsbetrieben herrschende Sitte mitgeteilt. Die Knechte des Klosters Königsbrück in Baden bekamen im 15. Jhdt. alljährlich bei Verlesung der Gesindeordnung eine kleine Geldgabe, deren Charakter als Mietungsgeld kaum zweifelhaft sein dürfte[1]).

Besonders reichliche Ausbeute geben wieder die Gesinderegister des hessischen Gutes Loshausen[2]). In zahlreichen Fällen wird hier denselben, schon im Vorjahr angestellten Dienstboten bei der Mietung fürs neue Jahr wiederum ein Mietgeld gegeben. Zum erstenmal geschieht das nachweisbar 1652: Peter Colus, der Beystenner, und Hans Jürgen, der Junge, waren schon im vorigen Jahr auf dem Gut; sie bekommen aber doch ein Kopfstück als Mietpfennig. Das läßt sich weiterhin verfolgen. 1653 bekommen die beiden wieder Mietgeld, diesmal sogar $1^1/_2$ Kopfstücke. Ebenso ist es mit dem Oberknecht und der Viehmagd; so ist es auch 1655. Eine andere Auffassung kommt im 18. Jahrhundert auf, macht

[1]) Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins I S. 179. — [2]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

aber bald wieder der alten Gewohnheit Platz. 1725 findet sich beim Laquay Johann Henrich Doricke der Vermerk: „... ist ... zu einem Laquayen ... wieder angenommen worden, Es ist ihme aber, weil Er das vorige Jahr auch schon hier gedienet, kein Miedtpfenning, wie gebräuchlich, weiter gegeben worden". Dieselbe Notiz steht unterm Namen des Kutschers, des Vorreuthers. Im Widerspruch hiermit heißt es über das Mietgeld der Haushälterin: „... ist ... uff dies jahr wieder gemiethet worden. Hat zu miethgeldt bekommen 1 Fl." Und auch die Cammer Magdt ist wieder gemietet und erhält doch Mietgeld; ebenso ist's mit der Hausmagd und der Oberviehmagd. Von dem alten, wiedergemieteten Personal erhalten folgende Personen gleichwohl jährliches Mietgeld: 1726 Oberviehmagd; 1728 Haushälterin, Hausmagd; 1733 Oberviehmagd, Hausmagd; 1734 Kammerjungfer; 1735 Gärtner, Köchin, Hausmagd; 1736 Gärtner, Kutscher, Kammerjungfer; 1741 Haushälterin (laut eines bei den Akten liegenden Zettels); 1742 Kutscher, Hausmagd, Köchin, Ober-, Unterviehmagd, Hühnermädchen; 1743 erhält das ganze verzeichnete Personal, das aus dem vorigen Jahr übernommen ist, Mietgeld; 1744 Oberviehmagd, Hühnermädchen. Anderen Wiedergemieteten ist kein Mietgeld beigeschrieben, vielleicht aus Versehen? Die männlichen speziell landwirtschaftlichen Dienstboten, Oberknechte usw., sind seit einiger Zeit überhaupt nicht mehr verzeichnet. Auch für die Jahre von 1644 an, in denen die Register das Mietgeld noch nicht kennen, läßt sich die Annahme der jährlichen Neumietung auch des alten Gesindes begründen. Es heißt stets: N N wurde „angenommen" als Kutscher usw., mag es sich um altes oder neues Gesinde handeln. Wäre der Dienstbote schon beim ersten Vertragsschlusse für unbestimmte Zeit und nicht nur für ein Jahr gemietet worden, dann brauchte es nicht jährlich einer neuen Annehmung.

Digitized by Google

Nur von vier Gebieten ließ sich nachweisen, daß dort der wirklichen Art des Vertrages entsprechend jährlich eine Erneuerung mit Gabe des Mietgeldes vorübergehend vorgeschrieben war. Es handelt sich um Württemberg nach der Vergleichung und der Gesindeordnung aus dem Jahre 1652[1]), Bayern nach der Gesindeordnung von 1652[2]) und später der kurpfälzischen Gesindeordnung von 1801[3]), sowie das Fürstbistum Münster gemäß Gesindeordnung von 1722[4]); auch in Nürnberg soll für ländliches Gesinde die Gewohnheit jährlicher Neumietung durch Mietgeld bestanden haben[5]).

Häufiger unterliegen die juristischen Erwägungen dem Bedenken für das Wohl der Dienstherrschaften, denen die regelmäßige Gabe des Mietgeldes nicht zugemutet werden soll. Auf der Grenze zwischen beiden Auffassungen stehen — von einer unklaren Bestimmung im badischen Rechte abgesehen[6]) — die Gesindeordnung von 1755 und 1761 für Bayern[7]). Sie haben als Regel, daß nur einmal, bei der ersten Vermietung, das Mietgeld fällig sein soll; doch wird abweichendes Herkommen zugelassen. Durchaus ablehnend verhalten sich dagegen Bamberg, wie eine Taxordnung aus dem 16.—17. Jhdt. und die Tax- und Gesindeordnung von 1652[8]) ergeben, und die schwäbischen Städte nach

[1]) St. A. Stuttgart, Druck; Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [2]) R. A. München. Generaliensammlung Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Kr. A. München. AR. II Vz. 34. Fasz. 8 Nr. 94. — [4]) Sammlung Münster I S. 368. — [5]) Dorn S. 149. — Höhere Bediente, Lakaien, Jäger, Haushälterinnen etc. erhielten bisweilen keinen Mietpfennig, dafür aber jährlich ein Neujahrsgeschenk (was demnach bei dem sonstigen geringeren Gesinde fortfiel); Estor, Teutsche Rechtsgelahrtheit II § 4660. Vielleicht sind diese „Geschenke" Überreste früheren jährlichen Mietgeldes. — [6]) In einer Gesindeordnung für Gutenburg aus 1652 (Gen. L. A. Karlsruhe. Copiarbücher Nr. 692d). — [7]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1; GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [8]) Kr. A. Bamberg. Verordnungen Rep. 141 Nr. 59.

Digitized by Google

der Vereinigung von 1669[1]); aus dem nördlichen Deutschland sodann gehören die clevischen Gesindeordnungen von 1644 und 1753[2]), die Polizei- und Gesindeordnung für Köln von 1645[3]) und die Gesindeordnung der Stadt Wolfenbüttel aus dem Jahre 1748[4]) hierher.

In besonderer Gestalt erscheint das Verbot des regelmäßig sich folgenden Mietgeldes in gelegentlichen Bestimmungen für Köln und für Württemberg. Statt des in der eben genannten kölner Ordnung von 1645 ausgesprochenen Verbotes ordnet die Polizei- und Gesindeordnung von 1656[5]) an, daß man bei 4 Gld. oder Leibesstrafe den Mietpfennig nicht auf zwei und mehr Jahre (im voraus auf einmal) annehmen darf. Die Scheu vor dem durch hohes Mietgeld reizvoller gemachten Vertragsbruch hat dies Verbot hervorgerufen, aus dem man entnehmen kann, daß bis dahin die gegenteilige Übung bestand[6]). Die oben dargelegte Stellung der schwäbischen Städte veranlaßte ferner eine Einschränkung der bis dahin auf dem Standpunkte der Geschiedenheit des alten und des neuen Vertrages stehenden württembergischen Gesindepolitik[7]). Ein Reskript vom 29. November 1669[8]) verbietet es, derselben Dienstherrschaft in einem Jahre mehrere Mietgelder abzunehmen. Ob sich auch eine Stelle der villinger Polizeiordnung von 1668[9]) in ähnlichem Sinne deuten läßt, ist zweifelhaft. Da wird festgesetzt, daß während des gewöhnlichen Dienstjahres kein Dienstbote von einer neuen Herrschaft gemietet werden darf, es sei denn, daß die vorige Herrschaft den Diener gut-

[1]) St. A. Stuttgart. Handschrift. — [2]) Scotti, Cleve S. 260, 1452. — [3]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [4]) Herzogl. Archiv Wolfenbüttel. Nr. 7097. — [5]) Scotti, Köln I 1 S. 263. — [6]) Im hessischen Loshausen wird der Vorreuther 1728 und 1733 mit ½ Fl. Mietgeld für 2 Jahre gemietet. Ob der Mietpfennig hier gedoppelt oder ob es der gebräuchliche ist, kann nicht gesagt werden, da Angaben für die andern Jahre fehlen. — [7]) Oben S. 431 f. — [8]) Reyscher, Gesetze XIII S. 496. — [9]) Oberrhein. Stadtrechte II 1 S. 208 ff., bes. 216.

Digitized by Google

willig entlassen hat. Doch soll hier die Neumietung „ohne entgelt" vorgenommen werden; dies kann ein Verbot des Mietgeldes sein, kann aber auch bedeuten, daß der Dienstbote für den Rest des Jahres keinen neuen Lohn mehr bekommen soll.

Solches sind nicht die einzigen Bemühungen der Gesetzgeber, zu Gunsten der Herrschaften auf das Mietgeld einzuwirken. Vom 16. Jhdt. an zieht sich über die beiden folgenden Jahrhunderte das Bestreben hin, den Mietpfennig durch Tarifierung auf eine möglichst geringe Höhe hinabzudrücken. Nichts anderes ist dies als ein Stück der immer wieder mit Taxen operierenden Lohnpolitik der allmächtigen Polizeigesetzgeber; unten in § 8 wird über die Lohntaxen im besonderen des näheren berichtet werden. Daß selbst der meist nur einmal für jeden Dienst fällige, im Vergleich zu dem großen Lohne nichtssagende Mietpfennig mit Gewalt herabgedrückt werden soll, zeugt von der oft über das Maß hinausgehenden Sorge der Regierenden um Wohl und Wehe der Dienstherren.

Ja, in Hessen beispielsweise erfährt das Mietgeld seine Begrenzung nach oben viel früher als die systematische Politik der Gesindetaxordnungen einsetzte; und das einzige, was in Hessen über das Mietgeld um seiner selber willen bestimmt wird, ist die mehrmalige Taxierung. Das Vorbild für die Taxordnungen des 17. Jhdts. bildet hier die Taglöhnerordnung vom 24. März 1571[1]). Zum Schluß der Ordnung wird festgestellt, daß „auch der Dienstbotten halben, ein zeitlang große Unordnung eingeführet, Sonderlichen aber der Meidt und Dienstpfennig halben, die man nicht groß genug geben können, und jhe einer dem andern in denselben übersetzt". Der Mietpfennig wird daher je nach Gesindeklasse tarifiert; einer gemeinen Dienstmagd soll „nicht mehr, als von alters herkommen

[1]) LO. I S. 680.

Digitized by Google

ist", nämlich ein Schilling, einer Köchin oder Hauptmagd drei Albus, einem Knecht ein Schreckenberger und einem Jungen drei Albus gegeben werden. Überschreitungen werden mit zwei Gulden (wohl an der Herrschaft) geahndet. So blieb es auch während des 17. Jhdts. Die Gesindeordnung von 1736[1]) ging von ihrem Vorbild, der hannoverschen Gesindeordnung von 1732[2]), die den Gottespfennig tarifierte, ab und verordnete nur, daß Lohn und Mietgeld der Arbeit „billig proportionirt" sein sollen. Späterhin wird in Hessen die Höhe des Mietgeldes nicht mehr erwähnt, weder in den Taxen des 18. Jhdts. noch in den großen Gesindeordnungen.

In den übrigen Gebieten kommt es zu Bestimmungen über die Höhe des Mietgeldes meistens erst im 17. Jhdt., zugleich mit den Lohntarifierungen. So in Nassau; hier wurde am 9. August 1658[3]) ein Erlaß wider die hohen Mietpfennige veröffentlicht; die Behörden sollen genau auf den Mißstand achten. Eine feste Tarifierung für Usingen erfolgte in einer Gesindeordnung aus der Zeit nach 1700[4]). Im 17. Jhdt. kam mit den allgemeinen Taxen in Köln auch eine solche des Mietgeldes. Die Polizei- und Gesindeordnungen von 1645 und 1656[5]), aus späterer Zeit die Verordnung vom 26. Juli 1764[6]) sind dafür zu nennen. Auch die ravensbergischen Gesetze, Landesordnung von 1655 und Gesindeordnung von 1766[7]), bringen neben Lohntaxen Bestimmungen über die Höhe des Mietgeldes. Selbst 1809 noch wird in der Gesindeordnung für Düsseldorf[8]) der Miet thaler eben

---

[1]) LO. IV S. 410. — [2]) Spangenberg, Verordnungen für Hannover IV 2 S. 461. — [3]) Corp. Const. Nass. II 2 S. 69. — [4]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen. 1. Generalia II[a] Verordnungen Band V S. 123. — [5]) Scotti, Köln I 1 S. 249, 263. — [6]) Ebenda I 2 S. 849. — [7]) 13. Jahresbericht des Histor. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg S. 124; Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 1909 S. 62. — [8]) Scotti, Jülich S. 1252.

Digitized by Google

auf einen Thaler angesetzt. Osnabrück tarifiert durch Verordnung vom 18. Juni 1608[1]) den Mietpfennig wie die Löhne; die Gesindeordnung von 1766[2]) ordnet die kirchspielweise Normierung an. In der altenburger Gesindeordnung von 1719[3]) wird auf die Sitte verwiesen; über 4, 6, bis höchstens 8 und 12 Groschen darf niemand geben. Vermittelnd schließlich ist der Standpunkt der Gesindeordnung für die Stadt Wolfenbüttel aus dem Jahre 1748[4]). Prinzipiell wird die Bestimmung der Höhe des Mietgeldes dem Ermessen der Herrschaften überlassen; nur soll bei Gesinde, das zu „gemeiner und gewöhnlicher Hausarbeit und Dienstleistung" gebraucht wird, nicht mehr als sechzehn Gutegroschen gegeben werden, „wol aber darunter".

Aus Süddeutschland können außer einer österreichischen Gesindeordnung von 1778[5]) nur bayerische Gesetze und die mehrerwähnte Polizeiordnung für Villingen von 1668 angeführt werden. Am ältesten ist das nürnberger Recht. Hier wurde der Mietpfennig seit 1579 tarifiert[6]), wie auch das Mandat von 1628[7]) ergibt. In verschiedener Weise wurde die Beschränkung des Mietgeldes in Altbayern gehandhabt. Die Gesindeordnung von 1781[8]) verbietet beiden Teilen bei Geld- oder Arreststrafe, mehr als $^1/_{20}$ des Lohnes zu Mietgeld anzusetzen. In der Gesindeordnung von 1801[9]) wird die Höchstsumme dagegen mit einem Gulden bestimmt. In der villinger Polizeiordnung von 1668[10]) wird eine Strafe von drei Pfund auf Überschreitung der Taxe ange-

[1]) St. A. Osnabrück. Rep. 100 Abschnitt 200 aus Nr. 1. — [2]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [4]) Herzogl. Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097. — [5]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [6]) Kamann S. 73. — [7]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A. Akten Nr. 24 S. I L. 565. — [8]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [9]) Kr. A. München. MA. Fasz. 1321 Nr. 1165. — [10]) Oberrhein. Stadtrechte II 1 S. 208 ff., bes. 214.

Digitized by Google

setzt; wer die Strafe zahlen soll, Herrschaft oder Gesinde, ist nicht gesagt.

Die sämtlichen hier mitgeteilten Taxen setzen lediglich bares Geld fest. Dies Vorgehen ist gerechtfertigt. Die überwiegende Regel wird stets die Reichung von Mietgeld sein. Nur ein einzigesmal ließ sich das Vorkommen eines naturaliter gegebenen Mietmittels feststellen. In Loshausen erhält 1654 (?) die Kammermagd als Mietpfennig ein Kopfstück (Geld) und zwei Ellen „schmal duch".

Soviel zunächst über das Recht der arrha beim Gesindevertrage [1]).

Ein besondersartiges Bestärkungsmittel für den Abschluß eines Dienstvertrages ist der Eid des Gemieteten. Er kommt in verschiedenen Formen und verschiedener Bedeutung vor. Entweder wird er dem Mieter zur Verheißung guten Betragens geleistet [2]), oder er dient dazu, der obrigkeitlichen Verwaltung besondere Treue zu geloben [3]). Bisweilen wird von der Leistung des Eides die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages abhängig gemacht. Aber nie wohnt dem Eide die Wirkung inne, daß er erst den Vertrag zustande bringt. Und nie hat der Eid auch die Bedeutung des Treugelübdes [4]).

Von jener ersten Art, daß der Eid dem Mieter selber geleistet wird, ist die Satzung in Kaiser Ferdinands III. Ritterordnung für die reichsunmittelbare fränkische Ritterschaft [5]): „Und damit des Gesindes, wie sonderlichen der Knecht und Diener halber, um so viel bessere Zucht, Folge, Gehorsam, und daraus verhoffter mehrer Fleiss, Treu und Bescheidenheit erhalten, dann leider!

[1]) Über Reugeld unten § 4. — [2]) Im Sinne der fidelitatis promissio; Gierke S. 133. — [3]) Ebenda S. 136, 137. — [4]) Ebenda S. 132 ff. — [5]) Des H. R. Reichs ohnmittelbahrer Freyer Ritterschafft der sechs Ort in Francken . . . Ordnungen . . ., Nürnberg 1710, S. 1 ff., bes. 36.

Digitized by Google

jetziger Zeit fast insgemein gespüret wird, so ist für rathsam, nützlich und nothwendig ermessen, daß hinfüro keiner aus der Ritterschafft Fränckischen Craises, und welcher sich dieser Satzung- und Ordnungen unterworffen, einigen Knecht oder Diener beständiglich annehmen, oder in die Harr[1]) aufhalten solle, er habe dann auf nachfolgende Articul, selbige bestes Fleisses, und so viel immer möglich, Achtung zu haben, und sein Thun und Wesen darnach zu richten, gelobet und geschworen." Und nun folgen Versprechungen, daß der Gemietete dem Junker treu und hold sein, seinen Schaden warnen usw. will.

Solchen Ergebenheitseid ließen sich weiterhin auch Großbetriebe schwören, die einen ganzen Gesindestaat in Diensten hatten, so z. B. das badische Kloster Königsbrück[2]) oder die fürstlichen Hofhaltungen, wie z. B. die hessischen Hofordnungen[3]) ergeben. Auch die Hirten schwuren ihrer Dienstherrin, der Stadt. In Amorbach war es so seit 1528[4]): „Es sollen auch hinfurtter die hirthen durch unsere amptleut iederzeit zu glubde und eidt angenommen werden, ires bevelhs und beschaidts geleben und nachgeen."

Daß Knechte nach ihrer Mietung einen Eid an die Obrigkeit schwören müssen, wird sehr oft, vornehmlich in Süddeutschland, angeordnet. Schon 1451 wurde in Köln[5]) der Inhalt des Eides normiert, freilich ohne Bezugnahme auf den Zusammenhang mit der Neumietung. Nach Graf Eberhards d. ä. Stadtordnung für Stuttgart von 1492[6]) dagegen mußte jeder Dienstherr seinen Knecht acht Tage nach der Mietung dem Amtmann stellen. Der Knecht soll an Eides Statt versichern, „unss

[1]) harre = Handgeld; Lexer, mhd. Taschen-W. B. S. 68. — [2]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins I S. 179. — [3]) LO. III. S. 157—182, 625, 996, V S. 38, VI S. 46. — [4]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 228 ff., bes. 231. — [5]) W. Stein, Akten I S. 367. — [6]) Sattler, Geschichte d. Herz. Würtenberg unter d. Graven V Beil. S. 36 ff., bes. 44.

Digitized by Google

und unser statt Stuttgarten als lang er daselbs Wonen werde frommen und Nutze ze schaffen und Schaden ze warnen und ze wenden und unsern und unsern Amtlüten und der Oberkait diser unser statt gepotten und verpotten gehorsam und gewärtig zu sinde und von hinen nit ze ziehen, er hab dann mengklich dem er gelten solle, entricht ...". Nur für Versehung der Wache verlangt die Stadtordnung Walldürns von 1492[1]) Beeidigung der Knechte. Im Sinne des stuttgarter Rechtes ist die Regelung in einer Ordnung Überlingens aus dem 15. Jhdt.[2]), Udenheims von 1525[3]), Adelsheims von 1527, 1596[4]), wohl auch Neckarsteinachs von 1537[5]), Ramsbergs von 1556[6]), Gleissweilers (bei Landau) von 1568[7]), Rechbergs, Heuchlingens und Weilers von 1577[8]), Hohenstatts und einiger weiterer Gräflich Adelmannscher Orte von etwa 1585[9]), des Fleckens Winzelhausen (Amtes Botwar) von 1593[10]). Eine Polizeiordnung, die der Großprior des Johanniterordens am 24. Januar 1620 von Heitersheim aus erließ[11]), die Zensur- und Rügordnung des spraitbacher Amtes von 1658[12]), die Polizei- und Dorfordnung von Adelmannsfelden aus dem Jahre 1680[13]), die essinger Dorfordnung von etwa 1710[14]) enthalten gleiches Recht.

Die bedeutsamste unter den angeführten Rechtsquellen ist die Polizei und Dorfordnung von Adel-

---

[1]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 248 ff., bes. 271. — [2]) Grimm, Weistümer V S. 213 ff., bes. 215. — [3]) Oberrh. Stadtrechte I S. 962 ff., bes. 971. — [4]) Ebenda S. 648 ff., bes. 674, 675. — [5]) Ebenda S. 377 ff., bes. 382. — [6]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 739 ff., bes. 767, 769. — [7]) Grimm, Weistümer V S. 569 ff., bes. 570. — [8]) Wintterlin a. a. O. S. 682 ff., bes. 711, 714. — [9]) Ebenda S. 435 ff., bes. 441. — [10]) Reyscher, Statutarrechte S. 492 ff., bes. 498. — [11]) Habelsche Sammlung. — [12]) Wintterlin a. a. O. S. 612 ff., bes. 636. — [13]) Ebenda S. 463 ff., bes. 480, 481. — [14]) Ebenda S. 523 ff., bes. 533.

Digitized by Google

mannsfelden (1680). Wie so viele Polizeigesetze ihrer Zeit enthält auch sie einen besonderen Abschnitt „von ehehalten, knecht und mägden". Der Eingang zu diesem Sonderkapitel bilden wie stets bittere Klagen über des Gesindes Halsstarrigkeiten und Bosheiten. Aber statt nun mit einer Reihe von Zwangsmaßnahmen wider Vertragsbruch, Lohnsteigerung usw. zu kommen, begnügt sich die Ordnung damit, als Allheilmittel nichts als den Eid anzuordnen. Wer einen Knecht auf (länger als) ein Jahr gemietet hat, der darf ihn keine vierzehn Tage im Hause behalten, ohne daß der Knecht der Obrigkeit den Eid der Treue abgelegt hat. „Die dienstmägd und ander gesind kan von dem haussvatter und mutter bei antritt des diensts der schuldigkeit und fleisses treulich erinnert werden, sollte es aber nichts verfangen und klagen vorkommen, hat man von uns die behörige obrigkeitliche hülfe zu erwarten." Eine Besonderheit, nämlich ein Gelübde bei der Dienstbeendigung, enthält ferner das vorhin gleichfalls genannte Eidbuch für Ramsberg von 1556 [1]).

Besonders nahe lag es, gerade die Müllerknechte (und Müller) der Öffentlichkeit gegenüber eidlich zu verpflichten. Es hat keinen Zweck, die vielen Mühlenordnungen hier aufzuzählen, die alle solche Satzung enthalten. Als Probe sei der Eidesinhalt der hier vorbildlichen Landesordnung des hessischen Katzenelnbogen aus aus dem 17. Jhdt. [2]) mitgeteilt. Die Müller sollen alle-

[1]) Den allgemeinen Untertaneneid leisten die ausländischen Knechte nach dem württemberger Recht des 16. und 17. Jhdts. (Reyscher, Gesetze XII S. 56, 118, 217, 717, XIII S. 60, 103, 319, XIV S. 414, XV S. 471, II S. 277). Bei manchen der in vorstehender Darstellung angeführten Quellen ist der Charakter des Eides — ob allgemeiner Untertaneneid oder Knechtseid — mit Gewissheit vielleicht nicht festzustellen; es ist da mehrfach von „fremden" Knechten die Rede, denen der Eid abgefordert wird, so z. B. im Rechte Rechbergs (1577), Spraitbachs (1658), Essingens (1710). — [2]) Selchows Magazin f. d. teutschen Rechte u. Gesch. I S. 475 ff.

Digitized by Google

mal, wenn sie einen neuen Knecht annehmen, mit ihm zum Centgrafen kommen und dort ihn schwören lassen, „dass er treu und fleissig seyn, auch einem jeden gleich und recht thun, das Seinige unverfälscht und unverwechselt mahlen und wiedergeben, darunter aber den geringsten Vortheil oder Betrug nicht suchen, noch ausserhalb des gebräuchlichen Molters davon etwas nehmen, verkaufen oder sonsten veruntreuen, sondern sich aufrichtig und dieser Unsrer Ordnung gemäß verhalten wollen, bey ungnädiger Leib- und Lebensstraf". Weiter soll auf die (kur-)hessischen Mühlenordnungen [1]), auf das früheste Stück derartigen Rechts in Hessen, eine marburger Rechnung von 1464 [2]), sowie ferner für das eidesreiche badische Land auf die Stadtordnung Heidelbergs von 1465 [3]), das Stadtrecht von Osterburken aus dem 15. Jhdt. [4]) und die Müllerordnung Bruchsals von 1555 [5]) verwiesen werden.

Daß auch die Hirten den Behörden einen Eid leisten mußten, in dem sie vornehmlich Beachtung der Forst- und Wildschutz- sowie der Seuchenbestimmungen versprachen, ergeben hessische Gesetze vom 1. Dezember 1659, 1. Juni 1682, 16. Oktober 1731, 6. November 1739, 1. September 1789, 17. Juni 1796, 18. Oktober 1828 [6]).

In den Rechnungen des Pfarrhofes Selzen, die der Pfarrer Peter Suleffel von 1501 bis 1512 führte [7]), kommt regelmäßig vor, daß zu dem Vertragsschluß mit dem Gesinde Zeugen zugezogen wurden; ein Mietgeld wird nie erwähnt. Ob es sich hier um eine Gewohnheit,

[1]) LO. I S. 530, III S. 90, 897, V S. 61. — [2]) Oben S. 20. — [3]) Oberrhein. Stadtrechte I S. 483 ff., bes. 485. — [4]) Ebenda S. 1040 ff., bes. 1044. — [5]) Ebenda S. 913. — [6]) LO. II S. 576 ff., bes. 588, 589; III S. 216 ff., bes. 234, 237; IV S. 64 ff., bes. 65; S. 608 ff., bes. 621, 622, 638; VII S. 362; S. 675; Möller-Fuchs S. 627 ff., bes. 632. — Der Hirteneid wird im Interesse des Staates diesem geschworen; anders der Eid, den die amorbacher Hirten ihrer Arbeitsherrin, der Stadt, schwören (oben S. 437). — [7]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

die Befolgung eines Rechtssatzes oder nur um Eigenheiten eines besonders vorsichtigen Dienstherrn handelte, muß dahingestellt bleiben. Nirgends sonst begegnet eine ähnliche Erscheinung.

Für die beiden Vertragsteile im Gesindewesen galten bisweilen besondere Vorschriften. So war Zustimmung der Eltern des Dienstboten nötig, vornehmlich wenn dieser minderjährig war.

Die Gesindegesetze sprechen diese dem allgemeinen Rechte angehörigen Vorschriften meist nicht aus. Angeführt sei ein Urteil des Oberhofes Dortmund für Wesel aus dem 15. Jhdt.[1]), in dem — allerdings ohne Erwähnung der Minderjährigkeit — davon die Rede ist, daß eine Frau ihre Tochter zu Dienste vermietet; geht die Tochter grundlos aus diesem Dienste, und nimmt die Mutter sie auf, dann ist diese schuldig, dem Mieter einen versprochenen Lohn zu ersetzen.

Ähnliche Bedeutung hat folgender Eintrag im Gerichtsbuche Amorbachs von 1433[2]): „Item tobelin clagt von der hinderer, daz sie ym eyn medelin bevollen habe, ym zu dienen, und gesprochen, er solle daz zum besten wysen und zijhen als sin eygen kind. Nu habe sie daz medelin ym genomen und heyme gezogen, an sin willen, und fordert doch den lone gancz. Und er habe an sie daz medelin widder gefordert. Da by sin erber lude gewest, und loss ym daz medelin nit zu dinste kommen, und uss dienen. Ist ym leyder und schader dann 1 gulde zucht zu den erbern beden.“[3]).

---

[1]) Frensdorff, Statuten S. 284. — [2]) Habelsche Sammlung; die amorbacher Gerichtsbücher enthalten noch mehrere gleichartige Einträge aus jener Zeit. — [3]) Vielleicht lässt sich in gleichem Sinne die Bestimmung des moringer Stadtrechts I 36, 46 (Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII S. 290 ff., bes. 298. 299) verwenden, wo davon die Rede ist, „dat des knechtes eldern den knecht sinem herrn wedder to huss brochten eder bringen wolden“.

Digitized by Google

Ob Bestimmungen des bremer, oldenburger und verdener Rechtes über den durch den Gewalthaber vorzunehmenden Vertragsschluß von „knecht idher megedike“ [1]) hier als besonderes Gesinderecht zu verzeichnen sind, ist fraglich. In der ursprünglichen bremer Fassung steht dies Statut weit weg von den sonstigen gesinderechtlichen Sätzen; erst später wurde es als letzte Bestimmung dem Kapitel über Gesinderecht angefügt. Es soll wohl nur den allgemeinen Grundsatz vom Vertragsschluß Minderjähriger aussprechen (Knecht ist Knabe).

Besondere elterliche Genehmigung verlangte das brandenburger Recht [2]); von moderneren Gesetzen gehören beispielsweise die jülicher Dienstbotenordnung von 1801 und die düsseldorfer von 1809 hierher [3]). Nach Baumann [4]) ist in Hessen die Zustimmung des Gewalthabers nur für die jeweils erste Vermietung nötig; wieweit diese Deduktion von auswärtigen Gesetzen her in der Praxis befolgt wurde, steht nicht fest [5]).

Aus besonderem Grunde wurde der Konsens der Eltern 1427 im Ordenslande erfordert [6]). Preußische Dienstboten, die sich an Preußen vermieten, und deutsche Dienstboten, die zu Deutschen in Dienst treten wollen, bedürfen der Zustimmung der Eltern — ohne Rücksicht auf Voll- oder Minderjährigkeit. Diese können stets widerrufen, ohne daß das Alter der Kinder dabei maßgebend wäre. 1444 wurde den Bauernkindern, die sich ohne Gestattung der Eltern vermieteten, mit Verlust des Erbteiles gedroht. Weigerte sich der Dienstherr, das Gesinde auf Verlangen der Eltern herauszugeben, dann erhielt er eine

[1]) Bremen (Oelrichs) 1303 Stat. 125, 1428 II 30, 1433 Stat. 82; Oldenburg 1345 II 26; Verden (Pufendorf, obs. iur. I app. S. 77 ff., bes. 119) Stat. 131. — [2]) Lennhoff S. 41. — [3]) Scotti, Jülich S. 830, 1252. — [4]) S. 11. — [5]) Vgl. auch Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts II (1847) S. 630. — [6]) Hertz S. 16; Steffen S. 7 ff.

Digitized by Google

halbe Mark Strafe; 1445 wurde diese gar verdoppelt und auch auf das Gesinde ausgedehnt [1]).

Uralt ist das Recht der Hausfrau zur vorläufigen Mietung der Dienstboten. Im Mittelalter „konnte die Hausfrau allerdings Verträge mit ihnen schließen, allein die Giltigkeit derselben hing von der Bestätigung des Mannes ab" [2]). Juristischer ausgedrückt bedeutet dies nichts weiter, als daß die Hausfrau die Gesindemiete nicht vornehmen kann. Das entspricht durchaus den mittelalterlichen Quellen, die nie ausdrücklich der Frau die Mietung auch nur des Hausgesindes zuweisen. Nur über kleine Beträge konnte die Frau in genau gezogenen Grenzen selbständig kontrahieren [3]). Die speziellen Gesindegesetze der späteren Jahrhunderte handeln nie von der Stellung der Hausfrau zur Gesindemiete. Die tatsächlich hier erfolgte Ausdehnung der Schlüsselgewalt ist in den allgemeinen Gesetzen des Familienrechts enthalten.

Für Hessen des 19. Jhdts. spricht Baumann [4]) der Frau das Recht zur Mietung zu. Daß dies auch früher schon dem Volksrecht entsprach, ergeben die loshauser Gesinderegister [5]). 1652 ist hier notiert: „hatt mein fraw ein maitgen von Zigenhain gedingt heist Barbling und gibt ihm 1 Rthlr. 8 Ellen duch 1 par schuh, und 1 Kopfstück zu mit pfennig ist den 26 july eingangen." Ebenso wird 1644 und 1655 das ganze weibliche Personal von der Frau gedingt, und zwar nicht nur das Hausgesinde, sondern auch die beiden Viehmägde. Und die Frau dingt nicht bloß, sie „gibt" auch den Lohn, d. h. natürlich nur: sie verspricht ihn; die Auszahlung fand gemeinsam für das ganze Gesinde durch den Buchführer statt.

---

[1]) Steffen S. 8. — [2]) K. Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 1851, S. 311. — [3]) Schröder, Gesch. d. ehelichen Güterrechts II 1 S. 100 ff., II 2 S. 8 ff., II 3 S. 218 ff. — [4]) S. 10. — [5]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

§ 4. Der Dienstantritt. Ziehzeit und Dienstdauer.

War die Schuld begründet und die Haftung durch Hingabe und Annahme des Mietgeldes erwirkt, dann gab es regelmäßig keinen Rücktritt. Ein Reurecht kennt das deutsche Recht in nicht allzu vielen Fällen[1]). Nur ausnahmsweise nimmt das Mietgeld den Charakter eines Reugeldes an, gegen dessen Verzicht der zurücktretende Vertragsteil sich befreien kann.

Ohne Einschränkung ist ein derartiges Recht in folgenden Satzungen enthalten. Das lübische Recht sagt 1294[2]): „So we so deme anderen gift des hileghen gheystes penninch up enen koop oder up en lovede, dat is also stede alse he hebbe den litkop gegheven, it ne si also dat er en den penning weder gheve oder de andere ene weder esche er se sic vullen scheden". Und ein göttinger Statut von 1402[3]) bestimmt: „welk maget sek vormedet unde medepenninge opnomet, deme schal se deynen, efte se ome de medepenninge joch wol weder sende eder brechte".

Ganz merkwürdig ragt hier das hohenzollernsche Recht in unsere Zeit hinein. Die bereits erwähnten Gesindeordnungen von 1843 lassen das Mietgeld von dem Gesinde an die Herrschaft gezahlt werden und bestimmen darüber[4]): „Die Herrschaft, welche vom Dienstboten Mietgeld angenommen hat, muß es diesem nach vierwöchentlicher Dienstzeit doppelt — wenn der Dienstbote ohne eigene Schuld nicht antreten kann, einfach —, wenn er schuldhaft oder ohne genügenden Grund nicht antritt, gar nicht zurückgeben." Dieser letzte Passus gibt dem Gesinde die Möglichkeit, gegen Verlust des Mietgeldes ohne weitere Folgen zurückzutreten.

In anderer Gestalt erscheint die gestattete Reue da,

[1]) Gierke, Schuld und Haftung S. 353 ff.; Stobbe, Reurecht S. 251 ff. — [2]) Hach Nr. 117. — [3]) v. d. Ropp, Statuten S. 97. — [4]) Kähler S. 141.

Digitized by Google

wo der Ausschluß des Rücktrittes erst bestimmte Zeit nach Empfang des Mietgeldes angeordnet wird, während innerhalb jener Zeit Reue gestattet ist. So setzt im celler Stadtrecht [1]): „Es sollen die Diensten, bey denen der Gottes oder Miedes-Pfennig benachtet demjenigen, dem sie sich verpflichtet, Dienste halten." Gleiches in anderer Form sagt an zwei Stellen das Stadtrecht (II) von Überlingen um 1400 [2]). Der Dienstherr darf am Tage der Mietung, nachher nicht mehr, zurücktreten: „... dazselb mag sinen dienst wol absagen und den winkouf widernemen uf den tag, alz es gedinget hat, und darnach nit, an alle gevaerde". „Und desgelichen ist ouch den diensten gen iren herren und frowen auch behalten: welche knecht oder magt zu ieman dinget, die sond iren winkouf nit widergeben, si rugen es denn uf denselben tag, alz si gedingt hand, an geverde". Ein sandwellisches Landurteil aus dem 16. Jhdt. [3]) setzt für Münster eine dreitägige Frist fest: „Derselbe, so den Dienst nicht anzunehmen vermeinte, soll den Weinkauf bey der dritter Sohnnen ahn seinen Ohrt wieder einzulieferen schüldig sein, oder einen anderen, wohmit die künftige Herr und Fraw einen Frieden haben, ahn seinen Platz bestellen." Auf eine ähnliche frühere Sitte in Württemberg läßt die Schäferordnung von 1651 [4]) schließen. Bei einer Mark Zunftstrafe wird hier verboten und für die Zukunft abgeschafft, daß die Kontrahenten sich gegenseitig acht Tage nach der Vermietung kündigen dürfen. Auch in Bayern mußte die Gesindeordnung von 1781 [5]) ausdrücklich verbieten, daß die Sitte, wonach beide Teile vierzehn Tage nach dem Dienstantritte wieder zurücktreten dürfen, beibehalten wurde.

---

[1]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 229 ff., bes. 231. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 52 ff., bes. 70. — [3]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes I S. 63. — [4]) Reyscher, Gesetze XIII S. 103. — [5]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209.

Digitized by Google

Vereinbaren die Parteien ein Dienen auf Probe, so ist auch dies als Ausmachung eines Reurechtes anzusehen. Eine derartige Sitte bestand zum Beispiel im Gewerberechte Straßburgs nach der Innungsordnung von 1536[1]): bei festem Engagement auf ein Vierteljahr wird der Weinkauf getrunken; wird nur probeweises Arbeiten auf vierzehn Tage ausgemacht, dann ist der Weinkauf nicht nötig. Fürs Gesindewesen wird über den Brauch eines Probemonats aus Hessen berichtet. Aus einer Beschwerdeakte vom Jahre 1830[2]) ergibt sich, daß die Vertragsparteien die ersten vier Wochen als Probemonat für beide Teile betrachteten[3]).

Sobald dem vom Vertrage Zurücktretenden eine Hauptleistung auferlegt wird, die nicht auf die arrha zurückführbar ist, nimmt diese Verpflichtung den Charakter einer Strafe an. Dann fehlt das Reurecht, das die Gestattung der Reue voraussetzt. Ebensowenig wie eine mit Strafe bedrohte Tat rechtlich gegen Verbüßung der angedrohten Strafe gestattet ist, wird die Reue da erlaubt, wo die für die Nichterfüllung des Vertrages angekündigten Folgen den zivilrechtlichen Charakter verlieren und als Privatstrafe erscheinen. Wenn insbesondere im Gesinderecht der eine oder andere Teil bei Nichtantritt des Dienstes oder Nichtannahme dem Gegenkontrahenten den halben oder ganzen Jahreslohn auszahlen muß, so wird hiermit nicht etwa Rücktritt, Reue gegen Entrichtung des Lohnes erlaubt; vielmehr ist der Rücktritt prinzipiell verboten, und es steht eine Strafe in Höhe des Lohnes auf

---

[1]) Schanz, Gesellenverbände S. 252; Stobbe, Reurecht S. 233. — [2]) St. A. Marburg. Fuldaer Reg.-Akte in Betreff Beschwerden der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde und umgekehrt. Pol.-Rep. A Nr. 3 (in Sachen von Buttlar gegen Vollmoeller). — [3]) Über einige weitere Fälle von Reurecht zu gunsten des Bleibens bei der bisherigen Dienstherrschaft wird in diesem Abschnitte weiter unten in anderm Zusammenhange berichtet.

Digitized by Google

der trotzdem erfolgenden Weigerung, den Vertrag zu erfüllen. Den Hauptteil der Verpflichtung des Erfüllungsunlustigen bildet nicht der Mietpfennig — der doch das eigentliche Reugeld sein müßte — sondern die Zahlung eines mehr oder weniger großen Teiles der Vertragsleistung, des ausgemachten Jahrlohnes.

Der Strafcharakter solcher Anordnungen tritt in der Zeit der Polizeigesetze noch deutlicher hervor. Bestand schon früherhin die Geldleistung des Dienstboten bei Nichterfüllung meist in einem größeren Lohnteile, als die vertragsbrüchige Herrschaft zu zahlen hatte, so werden dem Gesinde die Geldbußen bald in Leibes- (Freiheits-) Strafen und Ausweisung umgewandelt, und es kommt noch — der Vertragsnatur gänzlich zuwiderlaufend — der Gedanke zwangsweiser Zuführung zum Dienste auf. Nur gelegentlich einmal aber wird der Symmetrie halber auch der Vertragsuntreue der Dienstherrschaften gedacht.

Von der Auffassung, daß nur dem geschädigten Vertragsgegner eine Genugtuung gebührt, dagegen dem Staat kein Strafanspruch zusteht, geben von älteren Rechten beispielsweise die von Hamburg, Lübeck, Bremen und Oldenburg Kunde; der untreue Dienstbote muß dem Gegner „halff wedderkeren dat eme lovet was“ [1]). Weiter geht aus dem ältesten Rechte eine hildesheimer Quelle von 1249 [2]), wo es heißt: „Si quis conducit servum vel ancillam, et illi recedunt sine licentia, tantum premii debent ipsi restituere, quantum eis fuit promissum.“ Eine göttinger Lohnordnung von 1445 [3]) zeigt, daß die anfängliche Zubilligung des Reurechtes nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten wird. An erster Stelle

[1]) Hamburg (Lappenberg) 1270 VIII 1, 1292 K 1, 1497 F 2; 1603 II 9 Art. 2. 3; Lübeck (Hach) 1294 Stat. 346; Bremen (Ölrichs) 1303 Stat. 83; 1428 Stat. 38; 1433 Stat. 80; Oldenburg (Ölrichs) 1345 Art. 84. — [2]) Origines Guelficae IV S. 242 ff., bes. 244. — [3]) v. d. Ropp, Statuten S. 476.

Digitized by Google

steht das Gebot des Dienstantrittes, erst danach folgt die wahlweise Festsetzung einer bestimmten Lösungssumme: „Unde we sek vormedet und den berkop upgenomen hedde, de sal solken denst holden dem he sek vormedet heft. We des nicht en dede und des so nicht holden en wolde, de sol demjennen deme he solken denst gelovet eder togesecht heft, 3 gott. m. gheven und betalen eder solken denst holden." Das ostfriesische Landrecht [1]) setzt als Leistung des Dienstboten bei Nichtantritt den Lohn fest, „alse se solden vordenet hebben".

Im Anschluß an ihre älteren Vorbilder legen das eiderstadter Landrecht von 1586 [2]) und die Stadtrechte für Husum von 1608 [3]) und Friedrichstadt von 1633 [4]) dem zurücktretenden Vertragsteil — Herrschaft oder Gesinde — Zahlung des halben Jahrlohns an den Gegner auf; der Rechtszustand erhielt sich in solcher Gleichmäßigkeit auch noch weiterhin im Lande, wie die Polizeiordnung für Ploen von 1749 [5]) beweist. Auch in dem nahe dabei liegenden Lande Hadeln galt in der nachmittelalterlichen Zeit gleiches Recht gemäß dem Landrecht von 1583 [6]) und der Gesindeordnung von 1655 [7]); die Regelung ist hier „von Alters her gebräuchlich". Bei zivilem Schadensersatze läßt es auch die hennebergische Landesordnung von 1539 [8]) bewenden. Eine genauere, individuellere Schadensermessung wählte die bayerische Ehehaltenordnung von 1656 [9]). Nach ihr kann sich der Dienstbote durch Stellung eines tauglichen Ersatzmannes befreien. Die Berechnung und Ersetzung des wirklichen Schadens in Geld wurde in Mühlhau-

[1]) Wicht II 282. — [2]) Art. 42; Corp. Stat. Slesv. I S. 1. — [3]) III Tit. 44; ebenda II S. 55. — [4]) II 2 Tit. XI § 35; ebenda III 1 S 1. — [5]) Tit. 3 Art. 2; Schrader, Handbuch III S. 195. — [6]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1 ff. II 20. — [7]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 3 S. 265. — [8]) Sickel, Vertragsbruch S. 102. — [9]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1.

Digitized by Google

sen durch Statut von 1692[1]) und das erneuerte Heimbuch von 1736[2]) angeordnet[3]). Dies mußte auch der Grundsatz des gerechteren modernen Rechts werden, wovon die Gesindeordnung für Jülich von 1801[4]) und die für Düsseldorf von 1809[5]) Kunde geben.

Besonders für sich genannt werden muß eine Stelle aus dem bereits genannten Statut der Stadt Münster von 1372[6]), wo von dem Kaufe unfreien Gesindes in der Stadt die Rede ist; nur mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisters darf solches Gesinde aus der Stadt heraus gebracht werden. Weiter heißt es: „Wer ock jennich Mensche, de gekoft worde, jemmande deinde of Deinst gelavet hadde, de sall dat halve Jaer uth deinen dem gennen, dem he dat gelavet hevet." Eine Strafe fehlt. Der Grund hierfür ist einfach der, daß es sich ja um kein Gebot an die Dienstboten handelt, als vielmehr um eine Beschränkung des Eigenherrn, dem die Verwertung seines Gesindes auf eine Zeit entzogen wird.

In sonstigen Gesetzen kommt die Ersatzpflicht nur neben dem kriminellen Mittel, der Geld- und Leibesstrafe oder Ausweisung, und dem polizeilichen Mittel, der zwangsweisen Zuführung zum Dienste, vor. Der Zweck der Bestrafung ist bisweilen direkt dem praktisch erstrebten Erfolge, der Zwingung in den Dienst, unterstellt; es heißt in solchen Fällen, daß der Dienstbote solange ins Gefängnis gesperrt werden soll, bis er sich zum Diensteintritt versteht. Meist ist aber die Strafe absolut in ihrer Höhe bestimmt, und der Polizei ist zur Zuführung in den Dienst weiter keine Vorschrift gemacht, sondern es bleibt ihr überlassen, von dem wirksamsten Mittel Ge-

[1]) In der städt. Bibliothek Mühlhausen. — [2]) Tit. 24 Nr. 20 Art. 46 § 4; Stadtarchiv Mühlhausen. — [3]) Nach Sickel (a. a. O. S. 102) galt zivilrechtliche Ausgleichung in Schweinfurt 1720 und 1780. — [4]) Scotti, Jülich S. 880. — [5]) Ebenda S. 1252. — [6]) Niesert, Urkundensammlung III S. 125 ff., bes. 127; oben S. 367.

Digitized by Google

brauch zu machen. Wenn es auch leichter wäre, hier die Gesindegesetze aufzuzählen, welche Bestimmungen über die mit Zwang zu erreichende Antrittspflicht nicht enthalten, so ist die Erscheinung zur Beurteilung der Geschichte des Gesinderechts doch allzu wichtig, als daß sie hier kurz erledigt werden könnte.

Mit das älteste Zwangsrecht kennt Bayern. Schon das münchener Stadtrecht von 1347 [1]) drohte dem Gesinde, das nicht antreten will, mit Haft bis zur Gefügigkeit, einer Geldstrafe und Ersatzpflicht: „Waer aber, ob ain knecht oder diern, der sich also verdingt hiet, das nicht tuon wolt, und wolt die pfening wider geben und dem nicht dienn, als er im versprochen hat, so sol der selb man oder frau, zuo dem er sich verdingt hiet, im für recht pieten; kumpt er nicht, so sol er im ze dem andern mal fürpieten und kumpt er dann nicht, so sol er ez dem richter ze wizzen tuon, der sol enen dann in die schergenstuben antwurten, und da sol er es als lang innen ligen, hinz daz er seinem herren oder fraun iren dienst verwizzt, und im sein schaden abtuot, den er des rechten genomen hat, und dem richter XXIIII pfening, der stat XXXVI." Auch die Landesordnung von 1501 [2]) stellt den Dienstboten in Aussicht, daß sie nicht los gelassen und bei hartnäckigem Weigern auf drei Jahre ausgewiesen werden sollen. Seit 1507 wurde neu beraten. Es kam schließlich 1516 in der Landesordnung als Ergebnis heraus, daß die Landesverweisung aufgehoben wurde; die Dienstboten sollten dafür unter Strafdrohungen zum Eintritt in den Dienst angehalten werden, niemand durfte während des vertragswidrigen Verhaltens die Dienstboten in sein Haus aufnehmen [3]). Die Landesordnung von 1553 [4]) ging wieder zur Ausweisung über; wollten die

[1]) Auer, Art. 209. — [2]) Krenner, Landtagshandlungen XIII S. 261 ff., bes. 301. — [3]) Platzer S. 80. — [4]) Kr. A. Amberg. Repert. Landrecht Polizei Fasz. 1 Akt. 9.

Digitized by Google

Dienstboten nicht eintreten, dann durften sie sich ein Jahr lang an dem Mietort nicht verdingen. Auch das bayerische Recht des späten 18. Jhdts. ging mit dem direkten gerichtlichen Zwang gegen die ungetreuen Diener vor; dafür sei § 7 der Gesindeordnung von 1781[1]) angeführt.

Im landshuter Rechte von 1408[2]) heißt es von dem Dienstboten, der nicht antreten will: „Dem soll die Stadt verboten seyn, von demselben künftigen Lichtmessen über ein ganzes Jahr und soll darin nichts genießen, weder Freiung, Fried, Gelait, gewaltiger Herrn oder Frauen Bitt oder Both, noch kein ander Sach." Rückgabe des Mietgeldes und empfindliche Strafe waren nach der Polizeiordnung Dinkelsbühls[3]) die Folgen, die der Nichtantritt für die Dienstboten hatte. In Nürnberg mußte der Dienstbote selbst bei triftigem Grunde einen Ersatzmann stellen, ehe er von der Antrittspflicht entbunden wurde. Das Mandat von 1628[4]), das diese Bestimmungen enthält, ordnet weiter für den wegen des Ausbleibens nicht entschuldigten Dienstboten acht Tage Eisen und zwei- bis vierjährige Verbannung aus der Stadt an.

Die würzburger Taxordnung von 1652[5]) heißt den widerspenstigen Dienstboten ins Gefängnis stecken, bis er in den versprochenen Dienst gehen will. Die in demselben Jahre erlassene Taxordnung für das brandenburgische Franken[6]) verfolgt ähnliche Gedanken weiter. Bringt das Gesinde das angenommene Mietgeld wieder, dann soll der Herrschaft Amtshilfe hiergegen gewährt werden. Die Kampfmittel bei Nichtantritt sind wahl-

[1]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459. Nr. 209. — [2]) Staudenraus, Chronik I S. 107. — [3]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1016. — [4]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A. Akten Nr. 24 S. I L. 565. — [5]) Kr. A. Würzburg. V. 9561. — [6]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 Nr. 212.

Digitized by Google

weise Auferlegung der doppelten Mietgeldzahlung und Leibesstrafen. In der späteren Gesindeordnung von 1769 [1]) werden die anerkannten Gründe des Nichtantrittes genauer aufgezählt; ihre Belegung durch ärztliche Zeugnisse oder auf sonstige Weise wird angeordnet. Bleibt ein Dienstbote ohne solche Gründe und Beweise aus, dann wird er von obrigkeitswegen für die Herrschaft aufgesucht und auf 48 Stunden in den Turm gesetzt; die Herrschaft ist aber nicht mehr verpflichtet, einen solchen Dienstboten anzunehmen.

Daß die österreichische Gesindeordnung von 1779 [2]) Arrest als Zwangsmittel wählt, mag im Anschluß hieran kurz erwähnt sein.

Aus Süddeutschland gehört sonst noch hierher das Vogtbuch für Ramsberg von 1556 [3]). „Wölche knecht oder ander ehehalten in die versprochen dienst nit einstanden, die sollen auch in diser oberkait nit gedult, sonder ain jar lang auss disem gerichtszwang gepotten werden." Ein anderes Recht steht in der Polizeiordnung für den Kletgau von 1603 [4]). Sie erklärt den Dienstboten, der nicht antreten will, des Lohnes verlustig und droht mit Turmstrafe; außerdem darf er während der Zeit, für die er sich verdungen hatte, nicht anderwärts dienen. Diese Ausbildung des Boykotts ist von der gewöhnlichen, auf eine bestimmte Zeit angesetzten Ausweisung oder Dienstuntersagung aus besonderem Grunde verschieden. Was eigentlich erreicht werden sollte, Zwingung in den Dienst für die versprochene Zeit, sollte so wenigstens zum Schaden des Dienstboten, wenn auch ohne Nutzen für die Herrschaft durchgesetzt werden; während der abgemachten Zeit wurde der Dienstbote gestellt, als sei er der Dienstverabredung entsprechend tatsächlich am Annehmen eines

[1]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1^0}{2}$ Nr. 779 Repert. 233. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [3]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 759 ff., bes. 767. — [4]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

neuen Dienstes gehindert[5]). Die andere Form gründlicherer wirtschaftlicher Schädigung der untreuen Dienstboten wählte die villinger Polizeiordnung von 1668[1]). Der Dienstbote wird auf ein Jahr der Stadt verwiesen. Schließlich sollen noch die badischen Gesindeordnungen von 1782 (für Stadt Freiburg) und 1809[2]) genannt sein; diese beiden verzichten auf Bestrafung des Nichtantrittes, lassen aber polizeiliche Zwangsmittel zu.

Von mitteldeutschen Rechten reicht die Entwicklung in Kurhessen am weitesten zurück. Nach der Polizeiordnung von 1622[3]) ist die „Leichtfertigkeit gar nicht zu dulden" und mit Turm zu strafen, daß das Gesinde den Mietpfennig zurückbringt und nicht antritt. Die Gesindeordnung von 1736[4]) regelt die Fragen in § 7 ff. Der Dienstbote „sol ... allerdings schuldig und gehalten seyn zu versprochener Zeit in den Dienst zu gehen, und wiedrigen Falls darzu von der Obrigkeit nach vorgängiger Bestraffung ernstlich angehalten werden". Straffrei, aber zur Rückgabe des Mietgelds verpflichtet ist, wer aus erheblichem Grunde (Krankheit) zur rechten Zeit nicht kommen kann. Ausführlicher noch sind die gleichartigen Bestimmungen der hanauer Gesindeordnung von 1748[5]) § 5; der Dienstbote muß den Schaden ersetzen, den die Herrschaft durch Zuziehung fremder Arbeitskräfte zum Ersatz erlitten hat. Die drei letzten Gesindeordnungen von 1797, 1801, 1816[6]) lassen eine mißverständliche Unklarheit über der Frage der Antrittspflicht. § 8 regelt die Frage des Doppeltvermietens und droht Strafe darauf. Dieser Paragraph ist von 1736 her übernommen. Der 1736 vorangehende Paragraph über die Pflicht des Ge-

---

[1]) Hertz S. 26. — [2]) Oberrhein. Stadtrechte II 1 S. 208 ff., bes. 216. — [3]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391; — Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1 IV 2. — [4]) LO. I S. 616. — [5]) LO. IV S. 410. — [6]) St. A. Marburg. IX A 1621. — [7]) LO. VII S. 727; VIII S. 26; Möller-Fuchs S. 113.

Digitized by Google

sindes zum Dienstantritt ist 1797 und später erweitert: § 7: „Der Dienstbote ist schuldig, die ganze Miethzeit im Dienste auszuhalten, und darf sie nicht eigenmächtig abkürzen." Man glaubte wohl mit dieser umfassenderen Regelung auch die Fälle der Abkürzung der Dienstzeit nach vorn getroffen zu haben, und unterließ so eine ausdrückliche Erwähnung der Antrittspflicht [1]).

In Schaumburg brachte die Polizeiordnung von 1615 [2]) keine ausdrückliche Regelung der Antrittsfrage. Bei der Behandlung des Abspenstigmachens [3]) nur wird ein besonderer Unterschied zwischen dem Abspannen eines schon dienenden und dem eines erst gemieteten, aber noch nicht im Dienst stehenden Dienstboten gemacht. Die Betonung des Zustandes dienstloser Vermietung macht die Annahme wahrscheinlich, daß die öffentlich-rechtliche, nicht bloß kontraktliche Pflicht zum Dienstantritt hier wie anderswo damals auch bestand, wenn auch zur Durchsetzung direkt keine Mittel gegeben waren. Stumpfe Waffen sind es auch, die das fuldische Reskript von 1761 [4]) den Herrschaften und der Polizei in die Hände gibt; der gedungene Dienstbote ist nur gezwungen, „in die einmal angenommene Dienste einzugehen", ohne daß Zwangsmittel angegeben werden.

Eine Gesindeordnung aus dem 18. Jhdt. für Nassau-Usingen [5]) bringt die bekannte Verquickung von Strafe und Polizeizwang; bis der Dienstbote sich zum Eintritt hergibt, soll er im Gefängnis bleiben. In der sayn-wittgensteiner Polizeiordnung von 1776 [6]) stehen neben dem Polizeizwang zweitägige Gefängnisstrafe oder Geldstrafe von täglich 15 Kreuzer der geschädigten Herrschaft als Machtmittel zu Gebote.

[1]) Heute durch preuss. Gesetz von 1886 ausdrücklich bestätigt (Süsskind S. 112). — [2]) Nach Rottmann. — [3]) Kap. 63. — [4]) Bd. V der cass. Reg.-Samml.; Freyssche Samml. Müller-Fulda. — [5]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen Band V S. 123. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

Cleve ging von 10 Thlr. Geldstrafe, die die Gesindeordnung von 1696[1]) dem ausbleibenden Gesinde ankündigte, 1753[2]) zur zwangsweisen Zuführung über; der Scherge soll 20 Stüber Lohn bekommen. Früh schon kam in Westfalen die Strafe auf. Eine Mark oder bei Armut Haft hat der ausbleibende Dienstbote nach der 1423 von Rittern und Städten vereinbarten Gesindeordnung[3]) zu gewärtigen. Im Münsterlande setzten die Godingsartikel des Domkapitels nach der Fassung von 1665[4]) fünf Mark Strafe fest: der Knecht „soll den Dienst halten oder einen andern Knecht lohnen und der Obricheit funf Marck zue Straeff gieben". Die Fassung von 1715[5]) dagegen erkennt die Lösung durch Angebot eines Ersatzmannes an, wohl aus Mißverständnis der vorhergehenden Bestimmung. Es heißt: „Derselbe soll den Dienst halten oder einen andern Knegdt, wan der Wirth damitt zufrieden, ahn seinen Platz schicken, wiedrigen Falss dem Wirthen nicht allein den Lohn undt erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig, sondern auch dem Fisco verfallen sein in 5 Marck Straeff". Die Strafe folgt also nur, wenn der Knecht nicht antritt und auch keinen Ersatzmann stellt. Die Gesindeordnung von 1722[6]) dagegen spricht offen die gewohnte Strafdrohung schon für den Fall des Nichtantrittes aus; ebenso ist wohl die Polizeiordnung von 1740[7]) zu verstehen.

Eines der ältesten Zeugnisse für strafendes Vorgehen liegt in dem dem 13. oder 14. Jhdt. angehörenden Stadtrechte von Duderstadt vor[8]). Der Dienstbote wird auf ein Jahr der Stadt verwiesen, wenn er sein Versprechen nicht hält. Willkürliche Strafen dagegen droht die

[1]) Scotti, Cleve S. 690. — [2]) Ebenda 1452. — [3]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 43 ff., bes. 45. — [4]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. 131. — [5]) Ebenda. — [6]) Sammlung Münster I S. 868. [7]) Univ.-Bibl. Marburg. — [8]) Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 91.

Digitized by Google

detmolder Polizeiordnung von 1620[1]). In Weimar bestand 1651[2]) Geldstrafe in Höhe des Vierteljahrslohnes. Die jenaische Gesindeordnung von 1751[3]) dagegen hat die Musterkarte Haft, Zwangsmittel, willkürliche Strafen, Ersatz. Die altenburger Gesindeordnung von 1744[4]) setzt die Strafen auf zwei Gulden oder sechs Tage Gefängnis fest. Drei Jahre lang sollen die Dienstboten nach celler Rechte[5]) ausgewiesen werden, wenn sie nicht in den versprochenen Dienst eintreten.

Außerordentlich weit geht die gründliche hannoversche Gesindeordnung von 1732[6]), das Vorbild für so viele Ordnungen des 18. Jhdts. Wenn der Dienstbote zwar kommt, aber nicht rechtzeitig, dann bleibt es ja beim zivilen Ausgleich: ihm wird der Lohn um die durch sein Fernbleiben nötig gewordenen Taglohnausgaben gekürzt. Wenn er aber ganz ausbleibt, ohne durch Krankheit, Heirat „oder sonst bevorstehendes Glück, welche Sache keinen Verzug litte", verhindert zu sein, dann kommt er bei Wasser und Brot ins Gefängnis und wird später auf Verlangen zwangsweise in den Dienst geführt, oder er muß den Schaden ersetzen „und bey Ermangelung des Vermögens am Leibe dafür büßen". Und auch wenn ihm ein hinderndes „Glück" wie eine Krankheit dazwischen kommt, ist er nicht ohne weiteres frei. Das muß der Herrschaft gleich angezeigt werden, damit sie sich nach Ersatz umsehen kann. Oder es muß ein Ersatzmann gestellt werden; der abtrünnige Dienstbote hat „ehender seine Losslassung nicht zu gewärtigen". So spezialisiert war das Recht der hessischen Gesindeordnungen von 1736 und 1748, die gleichfalls Ableger dieser großen Gesindeordnung sind, nicht, wie eben gezeigt wurde[7]). Auch die

[1]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 358. — [2]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 152. — [3]) Ebenda S. 153. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g. — [5]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 229 ff., bes. 231. — [6]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461. — [7]) Oben S. 453 f.

Digitized by Google

waldecker Gesindeordnung von 1736[1]) folgte ihrem Muster hier nicht, sondern droht nur Geldstrafe für verspäteten Dienstantritt.

Die bremer Bursprake von 1350[2]) und kundige Rolle von 1489[3]) verhängen über den ausbleibenden Dienstboten ein Jahr Dienstverbot nebst Ersatzpflicht. Aus Schleswig-Holstein kommen nur die neueren Provinzialrechte in Betracht[4]). So bestimmte die Gesindeordnung von 1740[5]), daß bei verspätetem Antritte der Lohn für jeden versäumten Tag gekürzt werden könne; auf gänzliches Ausbleiben sind Gefängnis, zwangsweise Zuführung und Schadensersatz, bei Unvermögen nochmals Leibesstrafe angesetzt. Die Polizeiordnung von 1768[6]) stellte dagegen nur zwei Thaler Geldstrafe mit Verlust des Mietgeldes und zwei Tage Haft zur Wahl.

Ein besonderer Fall des Nichtantrittes ist der, daß der Dienstbote sich auf dieselbe Zeit mehrfach vermietet und es sich so unmöglich macht, in die sonst versprochenen Dienste einzutreten.

Hier überschreitet das Verhalten des Dienstboten in der Tat die bloßem zivilrechtlichem Ausgleich gesetzten Schranken und nimmt strafrechtlichen Charakter an. Um so auffallender ist, daß die Gesetzgeber von der ihnen gegebenen Möglichkeit, das mißliebige Gesinde besonders energisch zu strafen, nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. Ja, die Auffassung der älteren Zeit ging sogar teilweise dahin, daß nur der Nichtantritt bei dem Erstmieter als Vertragsbruch erscheint, während das doch zweifellos betrügerische Verhalten gegenüber den späteren Mietern Straffolgen nicht zu haben braucht[7]). Späterhin wird allerdings sehr oft das Doppeltvermieten neben dem

[1]) Sammlung der Regierung in Arolsen. — [2]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 104 ff., bes. 112. — [3]) Ölrichs S. 647 ff., bes. 669. — [4]) Abweichende Regelung 1749 oben S. 448. — [5]) St. A. Schleswig. Sammlung grossfürstl. Verordnungen. — [6]) Ebenda. — [7]) Hertz S. 23.

Digitized by Google

Nichtantritt als selbständige Tat genannt. Aber in der Strafart finden sich keine allzu großen Unterschiede, vielleicht deshalb, weil alles, was an Strafe möglich erscheint, schon für die einfache Antrittsweigerung angedroht ist. Eine in zahlreichen Fällen vorkommende Besonderheit bei der Behandlung des Doppeltvermietens gegenüber der einfachen Versagung des Dienstantrittes ist die Bestrafung der späteren bösgläubigen Mieter, die um den vorher abgeschlossenen Mietvertrag bei der Dingung wußten.

Unter Einhaltung der eben befolgten geographischen Anordnung gewinnt man folgendes Bild.

Die Landesordnung für Bayern von 1501 [1]) weist den Dienstboten, der mehrfaches Mietgeld nimmt, auf drei Jahre aus dem Lande; das ist auch die Strafe für das hartnäckig den Antritt weigernde Gesinde. Im Laufe der Zeit milderte sich die Strafe zu einer unbestimmten, bloß „ernstlichen", wie es in der Ehehaltenordnung von 1652 [2]) heißt; die übrigen, unredlichen, Mietpfennige sollen den Mietern wieder zurückgegeben werden, die jedoch, falls sie in bösem Glauben handelten, auch ernstliche Strafe erfahren sollen. Die unbestimmte Strafe erhielt sich auch im folgenden Jahrhundert. Die Gesindeordnung von 1781 [3]) legt dem Dienstboten Rückgabe der später genommenen Mietgelder und Schadensersatz für die getäuschten Herrschaften auf; die Bestrafung geschieht nach Befinden.

Milder ist das fränkische Recht. Die alten bamberger Sätze [4]) zwar verfügen wider das doppeltvermietete Gesinde, das dem ersten Mieter die Treue nicht halten mag, stetes Dienstverbot. Jedoch begnügt sich die bamberger Taxordnung von 1652 [5]) mit der Anordnung, daß

[1]) Krenner, Landtagshandlungen XIII S. 261 ff., bes. 301. — [2]) RA. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [4]) Zöpfl, Urk.-B. S. 109 (§ 392, 393). — [5]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen. Rep. 141 Nr. 59.

Digitized by Google

dem ersten Mieter der Dienst gehalten werden muß; den späteren Mietern ist ein Ersatzmann zu stellen oder Schadensersatz zu leisten. Gerade so ist die Rechtslage in den brandenburgischen Gebieten; die Polizeiordnungen von 1672 und 1746[1]) beweisen das. Die Gesindeordnung von 1769[2]) setzte zunächst eine Strafe für die Mäkler an, welche die Dienstboten zum mehrfachen Nehmen des Mietgeldes verführen; den Dienstboten selber wird auferlegt, die später erhaltenen Gelder zurückzugeben und 24 Stunden im Turm bei Wasser und Brot zuzubringen. Die Dienstboten in der Vogtei Hahnbach (Oberpfalz) wurden nach dem Ehhaftrecht von 1559[3]) mit Lohnverlust und fünf Gulden gestraft. In Würzburg waren die Dienstboten nach der Taxordnung von 1652[4]) straffrei, wenn sie sich mehrfach vermieteten. Sie mußten beim ersten Mieter eintreten und den späteren Ersatzmann oder Schadensersatz verschaffen. Strafe ist in demselben Paragraphen für die Dienstboten angedroht, die sich vermieten, aber vor dem Antrittstag „uffsagen". Diese kommen in Verhaft, bis sie ihre Pflicht erfüllen. Diese Polizeistrafe, nicht um zu vergelten, sondern um den Dienstantritt zu erzwingen, kann auf das Doppeltvermieten keine Anwendung erfahren; hier wird die Bereitwilligkeit des Dienstboten zum Eintritt bei dem ersten Mieter unterstellt, so daß ein Zwang dazu nicht ausgeübt zu werden braucht.

Straflos bleiben die doppeltvermieteten Dienstboten auch nach württembergischem Rechte, wenigstens wird die auf den einfachen Nichtantritt gesetzte Strafe für den Fall der betrügerischen mehrfachen Verdingung nicht gesteigert oder überhaupt geändert. Nur die späteren Mieter sollen bestraft werden. So ist es nach dem

[1]) Corp. Const. Brandenb.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594; S 675 ff. — [2]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{10}{2}$ Nr. 779 Repert. 233. — [3]) von Fink, geöffnete Archive S. 361 ff., bes. 368. — [4]) Tit. IV § 1; Kr. A. Würzburg. V. 9561.

Digitized by Google

Vogtbuch für Ramsberg von 1556[1]): „Wölcher auch ain solchen vor versprochen ehehalten wissentlich dingt, der soll umb ain guldin gestraaft werden." Noch weiter geht mit Aufstellung einer ganz eigenartigen Präsumption die württemberger Schäferordnung von 1651[2]). Der zweite Mieter wird stets gestraft, „weil wohl zu vermuthen, dass er den Knecht verführet".

Die hessischen Gesindeordnungen von 1736, 1748, 1797, 1801 und 1816[3]) gehen ständig mit Strafen vor. Auf Verlangen des ersten Mieters wird der Dienstbote ihm zwangsweise in den Dienst geführt. Außerdem erhält der Dienstbote einige Tage Gefängnis. Den spätern Mietern, soweit sie gutgläubig waren, ist das Mietgeld zurückzugeben. Bösgläubige zweite Mieter erhalten das Geld nicht zurück; statt ihrer bekommen es die Armen, und die Herrschaften werden gebührend gestraft. So bestimmen die genannten Gesindeordnungen übereinstimmend; die hanauer von 1748 stellt in § 6 den ersten Mieter sogar noch besser: der Dienstbote muß ihm das Mietgeld zurückgeben und außerdem einen vierteljährlichen Lohn erstatten.

Die Polizeiordnung für Nassau-Katzenelnbogen von 1597[4]) stellt den Dienstleuten, die mehrere Mietgelder nehmen, in Aussicht, daß sie (wie bei Entlaufen aus dem Dienst) „der gebür angesehen" werden sollen. „Würde aber ein Leichtsinniges gemüthe sich zweyen Herren zugleich vermiethen", dann muß es den ersten Dienst antreten und dem späteren Mieter das Mietgeld zurückgeben oder einen Ersatzmann stellen — dies steht in der gederner Gesindeordnung von 1681[5]). Die Po-

[1]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 759ff., bes. 767. — [2]) Reyscher, Gesetze XIII S. 103. — [3]) LO. IV S. 410; St. A. Marburg. IX A 1621; LO. VII S. 727; VIII S. 26; Möller-Fuchs S. 113. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. — [5]) Gräfl. Stolb. Archiv in Gedern. B XX. „Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen", S. 61.

Digitized by Google

lizeiordnung für Sayn-Wittgenstein von 1776[1]) erhärtet ihre ähnlichen Bestimmungen durch Strafdrohungen wider das Gesinde und die bösgläubigen späteren Mieter; diese haben keinen Ersatzanspruch und bekommen 2 bis 6 Thaler Strafe, das Gesinde erhält zwei Tage Gefängnis.

Strafdrohungen enthält ziemlich regelmäßig auch das rheinische Recht. Die kölnische Polizeiordnung von 1723[2]) bedenkt die betrügerischen, sich mehrfach vermietenden Dienstboten mit einer Mark Strafe; ebenso die Herrschaften, die einem schon vermieteten Dienstboten den Mietpfennig „wissentlich auftringen". Die clevische Gesindeordnung von 1753[3]) behandelt die Frage an verschiedenen Stellen[4]). Der erste Mieter hat den Vorrang. Das Gesinde muß die späteren Mietpfennige erstatten und kommt etliche Tage ins Gefängnis. Etwas dunkel sagt die Gesindeordnung fürs Land vom 7. Januar 1769[5]) in § 8: „Im Fall aber, dass ein Dienst-Bothe doppelt Mieths-Geld angenommen hätte, soll er das erstere mit dem letzteren verlustig seyn (d. h. wohl, er soll sie beide verlieren), oder mit dreytägiger Gefängniss-Strafe beleget werden". Später heißt es dann noch in § 53, daß der doppeltvermietete Dienstbote den letzten Mietpfennig erstatten muß und Gefängnisstrafe erhält. Noch die alte Boykottierungsstrafe in einiger Beschränkung steht in der Dienstbotenordnung für Düsseldorf von 1809[6]). Nach Art. 4 sind nicht nur die späteren, sondern alle Mietpfennige zurückzugeben, und der Dienstbote darf im nächsten Jahre bei keiner der benachteiligten Herrschaften Dienst nehmen. Außerdem muß der Dienstbote den Betrag der erschwindelten Mietpfennige noch-

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Scotti, Köln S. I 1 S. 623. — [3]) Scotti, Cleve S. 1452. — [4]) In Tit. II §§ 11 und 12 und in Tit. IX § 6. — [5]) Scotti a. a. O. S. 1894. — [6]) Scotti, Jülich S. 1252.

Digitized by Google

mals zur Armenkasse erlegen, aus seinem Vermögen oder von künftigem Lohne.

In Münster bestand schon nach Statut von 1373 [1]) die Ausweisungsstrafe der mehrfach vermieteten Dienstboten. Die Gesindeordnung der westfälischen Ritter und Städte von 1423 [2]) setzt eine Mark, bei Unvermögen Haft als Strafe der Herrschaft an, die wissentlich einen schon vermieteten Dienstboten annimmt. Nach dem Landrechte der sieben Freien in Westfalen [3]) schuldet der doppeltvermietete Dienstbote, der zu einem der späteren Mieter eintritt, „die hochste broeke"; er muß einen Ersatzmann stellen, ja auch der spätere Mieter scheint den ungetreuen Dienstboten nicht behalten zu dürfen. Eine besondere Berechnung der Geldstrafen kannte Bielefeld nach der Bürgersprache von 1578 [4]): „Wan ock einer zween offt mehr Weinkauffe aufburde den ersten sol Er holden und den andern Dienst lohnen und so mannigen Weinkauff boven den ersten so mannige vier schillinge Schwaer". Drei Mark ist die Strafsumme der paderborner Polizeiordnung von 1655 Tit. 25 [5]).

Auch die Gesindeordnung der Vertragsstaaten am Harze von 1445 [6]) setzt eine feste Geldbuße von zwei Schock Groschen fest. In Braunschweig sollte die vom Echteding 1532 [7]) festgesetzte Geldstrafe, bis zu deren Erlegung der Dienstbote keine Stelle annehmen durfte, wohl auch für das Doppeltvermieten Geltung haben. Die Polizeiordnungen von 1573 und 1579 [8]) stellen einjähriges Dienstverbot zur Wahl mit dem Eintritt beim ersten Mieter. Die Gesindeordnung für Wolfenbüttel von 1748 [9])

[1]) Niesert, Urkundensammlung III S. 121. — [2]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 43 ff., bes. 45. — [3]) Grimm, Weistümer III S. 67 ff. — [4]) Walch, Beyträge III S 58 ff., bes. 75. — [5]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [6]) Zeitschr. des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 27. Jahrg. S. 427. — [7]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 325 Art. 22. — [8]) Ebenda S. 404, 453 (Art. 94). — [9]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097.

Digitized by Google

erklärt die erste Mietung wie stets für allein gültig; später genommene Mietspfennige müssen zurückgegeben werden, und dazu wird der Dienstbote noch eines Vierteljahrslohnes für verlustig erklärt oder er muß zwei Tage Gefängnis absitzen. Wer bösgläubig bereits vermietete Dienstboten „an sich ziehet und miethet", hat 5 bis 10 Th. Strafe zu zahlen und „den unbefugter Weise gemietheten Dienstboten fahren zu lassen".

In Weimar wurden Doppeltvermieten und Nichtantritt 1651 [1]) gleichermaßen mit einer Geldstrafe in Höhe des Vierteljahrslohnes belegt. Genauere Regelung bringt die jenaer Ordnung von 1751 [2]). Beim ersten Mieter ist anzutreten, den getäuschten Dienstherrn gebührt Rückgabe des Mietgeldes und Ersatz; während Absitzung der verwirkten zwei bis drei Wochen Gefängnis muß der Dienstbote dem Herrn einen Ersatzmann stellen oder sich Lohn abziehen lassen. Die altenburgischen Gesindeordnungen von 1719 und 1744 [3]) erklären den ersten Dienst für giltig; die getäuschten späteren Mieter haben gegen den Dienstboten Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes. Außerdem wird der Betrüger gestraft, willkürlich 1719, mit zwei Gulden oder sechs Tagen Gefängnis 1744. Diese Regelung ist 1744 dieselbe wie die des einfachen Nichtantrittes.

Nicht zur ganzen Klarheit durchgedrungen sind die Polizeistatuten der Stadt Peina (Peine) von 1597 [4]). Der Dienstbote, der sich mehrfach vermietet, soll den ersten Dienst antreten oder — wohl für den Fall, daß er nirgends eintreten will — ein Jahr lang nicht in der Stadt dienen. Wer solch Gesinde behaust oder annimmt „ohne dess vorigen (d. h. des ersten Mieters?) Bewilligung", erhält drei Gulden Strafe. „Es were dan, das einer sich

[1]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 152. — [2]) Ebenda S. 153. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870; XVIII f B 1119g. — [4]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 242 ff., bes. 278.

Digitized by Google

zu seinen Eltern begeben und einkommen müßte"; dies kann wieder nur für den Fall einfachen Nichtantrittes gelten. Auch das lüneburger Stadtrecht des 16. oder 17. Jhdts.[1]) wählt als Strafe für das Doppeltvermieten Ausweisung; der Dienstbote „soll ... in unsrer Stadt nicht geduldet werden". Bösgläubige Herrschaften erhalten für das spätere Mieten zehn Mark Strafe. Die Polizeiordnung Braunschweig-Lüneburgs von 1618[2]) straft das Gesinde für den Mietbetrug überhaupt nicht; aber die bei der Mietung bösgläubige Herrschaft erhält eine Geldbuße auferlegt. Das Stadtrecht Lauenburgs von 1599[3]) will mit zweijähriger Ausweisung den Dienstboten züchtigen, der dem ersten Mieter nicht den Vertrag hält.

Daß die große Gesindeordnung für Hannover von 1732[4]) sehr ausführliche Bestimmungen wider das Doppeltvermieten bringt, ist nicht verwunderlich. Die erste Herrschaft hat den Vorrang. Die späteren Mieter muß der Dienstbote durch Rückgabe des Handgeldes und Stellung eines Ersatzmannes zufriedenstellen. Ist dies nicht tunlich, dann hat der Dienstbote jedesmal einen halbjährlichen Lohn zu erstatten. Außerdem erhält er einige Tage Gefängnis bei Wasser und Brot. Im weiteren Verlauf der Ordnung wird nochmals eine Strafe für das Gesinde festgesetzt: nach Vermögen Geldstrafe, bei Unvermögen Gefängnis. Bösgläubige Herrschaften werden mit Geldstrafen je nach ihrem Vermögen belegt. Die Gesindeordnung des Hochstiftes Osnabrück aus dem Jahre 1766[5]) sichert den späteren Mietern dreifache Erstattung des durch Betrug vom Gesinde eingenommenen Mietgeldes zu. Bei diesen Dienstherrschaften darf das Gesinde nicht wieder dienen. Bösgläubige Mieter werden mit 5—10 Th.

[1]) Pufendorf a. a. O. S. 624 ff., bes. 796. — [2]) Landesordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [3]) Pufendorf a. a. O. III app. S. 284 ff., bes. 317. — [4]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 2 S. 461. — [5]) Klöntrupp, Handbuch II S. 75, 76.

Digitized by Google

gestraft. Als Strafe des Gesindes werden zum Schluß 24 Stunden Gefängnis angekündigt; auch erfolgt zwangsweise Anhaltung der Dienstboten zur Schuldigkeit [1]).

Das Wohlwollen der Gesetzgeber für die Dienstherrschaften ging so weit, daß unter gewissen Umständen den Dienstboten sogar das Doppeltvermieten erlaubt oder doch milder angesehen wurde. Wenn eine Herrschaft glücklich einmal einen Dienstboten hatte, dann sollte sie ein besonderes Recht an ihm haben, daß er ihr seine Dienste fortsetzte, ehe er sie andern anbot. Das konnte die Herrschaft ja zunächst einfach durch Abrede erreichen. Aber ihr Recht am Dienstboten ging weiter noch dahin, daß trotz bereits geschehener anderweiter Vermietung des Dienstboten derjenigen Herrschaft, bei der dieser gerade in Diensten stand, ein Vorzugs- und Widerspruchsrecht gegen die neue Mietung gehörte. Die alte Dienstherrschaft ist es, „de were dar neger tho beholdende". Hatte sich der Dienstbote also während seines alten Dienstes noch bei einem neuen Herrn vermietet, dann konnte unter gewissen Bedingungen die alte Herrschaft gleichwohl mit dem Dienstboten ihren Vertrag erneuern; das galt dann nach manchen Rechten nicht als ein gleich sonstigen Doppeltvermietungen strafbares Vergehen des Dienstboten. Immerhin bedeutet die Gültigkeit des nach der Neuvermietung geschlossenen Vertrages mit der alten Herrschaft und die Entkräftung des inzwischen abgeschlossenen Mietvertrages eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen; nur wo die besondere Regel ausdrücklich ausgesprochen ist, kann sie wirken. Zeitlich ist kein Unterschied zwischen der Erlaubnis und dem ausdrücklichen Verbot eines Vorzugsrechtes der alten Herrschaft festzustellen. Vom 15. bis ins 19. Jhdt. hinein wird der alten Herrschaft die besondere Gunst zugesichert. Wäh-

[1]) Es sei ferner auf die bei Dorn S. 133 ff. angeführten Gesindegesetze des 18. Jhdts. verwiesen.

Digitized by Google

rend derselben Zeit geben andere Gesetzgeber, die allerdings in der Überzahl sind, ihrem Mißfallen über eine solche Gewohnheit Ausdruck und verbieten sie.

Eine ausdrückliche Gestattung, daß die alte Herrschaft trotz anderer Abrede des Dienstboten diesen im Dienste behält, wird zuerst in der Gesindeordnung der Harzländer von 1445 [1]) ausgesprochen. Der Dienstbote soll aber seine Absicht, beim alten Herrn zu bleiben, dem neuen Mieter vier Wochen „tovorn", wohl vor dem verabredeten Antritt, anzeigen. Hierauf beruht wohl die entsprechende Bestimmung des braunschweiger Echtedings von 1532 und der Polizeiordnungen von 1573 und 1579 [2]). Ähnliche Vorschriften kannte das friesische Recht. Das westerwolder Landrecht von 1470 [3]) will wohl denselben Fall regeln, wenn es festsetzt: „Weert sake ene queme ende ontwonne ene synen denst, ende die denst na der tyt sick verenichde myt synen heren, dat mach he doen sonder gebreck, in den he in enen anderen denst nyet weer in gegaen." Vielleicht sollte aber diese besondere Rechtsfolge nur für den Fall des Abwendigmachens [4]) gelten. Das ostfriesische Landrecht [5]) dagegen setzt ausdrücklich ohne Rücksicht auf das Abwendigmachen eine unterschiedliche Behandlung des Falles fest. Es belegte den Nichtantritt mit Verlust des ganzen Lohnes, das Bleiben bei der alten Herrschaft dagegen mit der Buße in Höhe nur des halben Jahrlohnes. Solche Bestimmungen galten ferner in folgenden Gebieten.

Die bayerische Landesordnung von 1553 [6]) verpflichtet den Dienstboten, der lieber bei der alten Herr-

[1]) Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27. Jahrg. S. 427. — [2]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 325 ff., bes. 337; 404 ff.; 453 ff. (Kap. 94). — [3]) v. Richthofen, Rechtsquellen S. 258 ff., bes. 270. — [4]) Dies bedeutet „entwinnen", Schiller-Lübben I S. 709. — [5]) Wicht II 282. — [6]) Kr. A. Amberg. Repert. Landrecht Polizei Fasz. 1 Akt. 9.

Digitized by Google

schaft bleiben will, dem neuen Mieter den Mietpfennig zurückzugeben und ihm die geänderte Absicht anzuzeigen. In der Bürgersprache zu Bielefeld aus 1578[1]) ist die Regelung so, daß die frühere Dienstherrschaft zwei oder drei Tage, nachdem sie von der Neuvermietung ihres Dienstboten erfahren hat, sich über die Ausübung ihres Weitermietrechtes erklären muß; danach muß der Dienstbote seine Verabredung mit dem neuen Mieter halten. Auch eine Willkür von Zittau aus dem Jahre 1567 gestattete die Vorzugsstellung der alten Dienstherrschaft und ließ das Gesinde straflos[2]). Etliche Schwierigkeiten bereiten der alten Herrschaft die Statuten Koburgs vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jhdts.[3]). Binnen acht Tagen muß der Dienstbote dem bisherigen Mieter den neuen Vertrag melden, binnen nochmals acht Tagen hat der alte Dienstherr dem Neumieter das Mietgeld zurückzugeben und kundzutun, daß der bisherige Vertrag weiterlaufen soll.

Späterhin verliert sich dies Recht mehr und mehr. In den vielen polizeilichen Gesindeordnungen des 17. Jhdts. ließ es sich nur einmal nachweisen. Das nürnberger Mandat von 1628[4]) spricht das Recht aus; der Dienstbote muß dem neuen Mieter das Mietgeld zurückgeben und seine neue Absicht fünf Wochen vor dem abgemachten Antrittstag anzeigen. Über das nürnberger Recht des 18. Jhdts. wird folgendes berichtet[5]). Will der Dienstbote lieber doch beim alten Herrn bleiben, dann kommt es darauf an, ob der neue Mieter schon den Leihkauf gegeben hatte. War er schon 24 Stunden in den Händen der Dienstboten, dann kann dieser vom neuen Vertrag nicht mehr zurücktreten; während der ersten 24 Stunden aber hat er zu gunsten der alten Herrschaft ein

[1]) Walch, Beyträge III S. 58 ff., bes. 75. — [2]) Dorn S. 153; Hertz S. 28. — [3]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1123. — [4]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A Akten Nr. 24 S. I L. 565. — [5]) Dorn S. 153.

Digitized by Google

Rücktrittsrecht. Ein weiteres hiermit eng verwandtes Beispiel aus dem 18. Jhdt. fand sich nur noch in der ansbacher Gesindeordnung von 1769[1]). Wenn nur 24 Stunden über der Neumietung verflossen sind, darf die alte Herrschaft einen Vertrag auf Fortsetzung des Dienstes nicht mehr abschließen. Merkwürdigerweise steht auch die Gesindeordnung für Jülich von 1801[2]) noch auf solch antiquiertem Standpunkt. Bei Doppeltvermieten hat der erste Mieter den Vorzug, „es sey denn dass der Dienstbote mit seiner alten Herrschaft einen neuen Mieth-Contract geschlossen, alsdenn hat diese den Vorzug vor allen übrigen" (Art. 6).

Hierneben verhält sich freilich die große Masse der Gesetze ablehnend; die Nichterwähnung des Grundsatzes gibt dies kund. Bisweilen findet sich auch eine ausdrückliche Hervorhebung solcher Anschauung. So im Stadtrecht für Duderstadt aus dem 13. oder 14. Jhdt.[3]), in einer landshuter Satzung von 1408[4]), den einbecker Statuten von 1549[5]), im rheingauer Landrecht von 1643[6]) in der hadelner Polizeiordnung von 1645[7]), den jenaer Statuten von 1704[8]), der hannoverschen Gesindeordnung von 1732 und ihrem Nachläufer, der Gesindeordnung für Hanau aus dem Jahre 1748[9]), ferner in der altenburger Gesindeordnung von 1744[10]). Die bamberger Taxordnung von 1652[11]), späterhin die schleswigsche Gesindeordnung von 1733[12]) und die sayn-wittgensteiner Polizeiordnung von

[1]) Kr. A. Nürnberg S 23 $\frac{10}{2}$ Nr. 779 Repert. 233. — [2]) Scotti, Jülich S. 830. — [3]) Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 93. — [4]) Staudenraus, Chronik I S. 107. — [5]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 203 ff., bes 227. — [6]) Abschrift in einem Sammelbande der Stadtbibliothek zu Mainz. — [7]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 3 S. 265. — [8]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar VII S. 416. — [9]) St. A. Marburg. IX A 1621. — [10]) Univ-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [11]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [12]) Schrader, System III S. 191.

Digitized by Google

1776 [1]) verbieten den Dienstherren, ihre Domestiquen an anderweiter Vermietung zu hindern.

Anstatt der bisherigen Dienstherrschaft eine Art Vormieterecht gegen die bereits anderswo geschehene Neuvermietung einzuräumen, verlangen einige ältere Rechte, daß Gesinde nur mit Vorwissen der alten Herrschaft gemietet werden darf [2]). Hieraus leitete sich späterhin das Zeugniswesen her; gleiches bezweckte die den mietenden Dienstherrschaften bisweilen auferlegte Pflicht zur Erkundigung bei der vorigen Herrschaft, ob der Dienst dort beendet sei [3]).

Praktischer ist das von den ältesten Zeiten bis ins 18. Jhdt. hinein gebräuchliche Verfahren, daß für die Dingung des Gesindes eine bestimmte Zeit vor der Beendigung des alten Dienstes vorgeschrieben wird, oder daß womöglich erst nach Dienstbeendigung die Neumietung gestattet wird. Diese letzte Art trifft man im Mittelalter, solange sich noch keine Kündigungsfristen herausgebildet hatten [4]). Späterhin ist meist die Kündigungsfrist [5]) als Zeit der Neumiete erlaubt; vorherige Vermietung ist verboten. Oder die Gesetzgeber verlassen sich auf die Sitte gleichzeitiger Mietung im Lande und setzen einen bestimmten Jahrestag an, von dem an die Dingung neuen Gesindes vorgenommen werden darf [6]). In außerordentlich engem Zusammenhange stehen diese Rechtsgebilde mit den häufigen Verboten des Abspenstigmachens, auf die unten in § 15 näher eingegangen wird;

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Hertz S. 17, 18. — [3]) Über Zeugniswesen unten § 16; über die Anordnung mündlicher Erkundigung unten § 13. — [4]) Hertz S. 17, 18. — [5]) Hierüber unten § 12. — [6]) Diese Dingungstage sind nicht mit den weiter unten behandelten Tagen des Diensteintrittes zu verwechseln. — Wie sehr die Gesindenot zu immer früherer Mietung der Dienstboten auf späte Termine verleitet, wird in Hesslers hessischer Landeskunde II S 315 berichtet; schon Mitte Sommer oder noch früher wird das Gesinde aufs nächste Jahr verpflichtet.

Digitized by Google

hier mag zunächst nur eine Übersicht über das Recht gegeben werden, wonach die Dingung vor einem bestimmten Tage verboten ist.

Während im hamburger Recht von 1292 und 1497[1]) die Nennung von Ostern und Michaelis als Miettermine nur als Beispiel zur Erläuterung der Vorschrift über den Antrittstermin zu gelten hat, ohne daß eine Rechtsnorm mit weitergehender Wirkung damit geschaffen werden sollte, setzen die Statuten für Mühlhausen nach 1311[2]) den Andreastag, 30. November, als frühesten Miettermin fest. Vorherige Mietung ist nichtig und wird mit zwölf Schillingen an der Herrschaft gestraft. Ungefähr gleichen Alters ist ein göttinger Statut[3]), das einem nicht zu „rechter" Zeit mietenden Herrn Schadensersatz an die dadurch benachteiligte Dienstherrschaft aufgibt. Noch dem 14. Jhdt. gehört die Stadtordnung Traunsteins (1375) an[4]), welche „Entfremdung" des Gesindes „e der zeit" bei Strafe untersagt. Wichtig ist das im 15. Jhdt. in Nürnberg geschaffene Recht[5]). Zunächst bestehen keine Aufsagefristen. Daher wird bei Strafe der Herrschaft und des Gesindes verboten, einem andern die Dienstboten „vor irem zil" abzudingen. Danach ergeht ein gleiches Verbot, aber für die Abmietung früher als sechs Wochen vor dem Dienstende. Die weimarische Landesordnung von 1482[6]) untersagte den Dienstboten die Vermietung in einen neuen Dienst, ehe der alte gekündigt ist.

Aus dem 16. Jhdt. ist die umständliche Festsetzung des Jakobitages in der Lohnordnung des überlinger

---

[1]) Lappenberg I S. 87 ff., 165 ff; 1292: K 7, 1497: F 1. — [2]) Lambert, Rathsgesetzgebung S. 124, 125. — [3]) v. d. Ropp, Statuten S. 37. — [4]) Westenrieder, Glossarium Germ.-Lat. I S. XXIII ff., bes. XXIV. — [5]) Baader, Polizeiordnungen S. 28; Siebenkees, Beyträge zum teutschen Rechte II S. 223; vgl. bes. auch unten § 15. — [6]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 152; wiederholt 1651.

Digitized by Google

Rates für die Jahre 1558 bis 1572[1]) zu nennen: „Ob ain maister oder fraw, ain knecht oder magd, ain winter aussgefüetteret und also ain dienst nach dem winter seinem meister oder frawen noch weiter biss sant Jacobs tag zu dienen versprochen hat, und sich aber zutrieg, das also ainer dem andern ain dienst nach dem winter und vor verscheinung oder aussgangs seins zils abgedinget, demselben dienst soll weiter alhie zu dienen nit zugelassen noch gestattet werden." Die katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597[2]) erklärt Mietverträge, die vor der ein Vierteljahr betragenden Kündigungsfrist abgeschlossen werden, für „ohnbündig und ohnkräftig".

Auch im lüneburger Stadtrecht, das dem 16. oder 17. Jhdt. angehört[3]), ist dies Verbot zu finden, ebenso in dem nürnberger Gesindemandat von 1628[4]) mit Sechswochenfrist, im rheingauer Landrecht von 1643[5]) unter Ansetzung von Martini. Besonders ausführlich gedachte die 1660 erlassene Gesindeordnung fürs Rentamt München[6]) der Dingzeit. Es heißt da: „Ist vorkommen, das etlicher Orten auff dem Land diser schädliche Missbrauch eingerissen, dass die Ehehalten schon zu Jacobi oder Michaeli (sic!), in andere Dienst angeredt und wo nit also gleich gedingt: doch mit bezahlung eines Truncks, oder in andere weeg etwas verhäfftelt: und dardurch verursacht worden, das nachgehends dergleichen Ehehalten bey jhren Herrschafften die übrige Zeit dess Jahrs sich sehr unfleissig, trutzig: und pucherisch verhalten, unnd der Arbeit nit mehr wie vorhero abgewartet haben, welche frühezeitige Anred- und Abdingung der Ehehalten hiemit solle abgeschafft: und keinem ehender nit, dann erst zwischen Martini und Andraee einigen Ehe-

[1]) Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 457 ff., bes. 458. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 796. — [4]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A. Akten Nr. 24. S. 1 L. 565. — [5]) Stadtarchiv Mainz. — [6]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1.

Digitized by Google

halten in seine Dienst anzureden oder zu dingen verlaubt und zugelassen." Die Mietung ungekündigten Gesindes war es auch, was in Gedern 1681 [1]) verboten wurde.

Das Recht Münsters blieb sich stets gleich in der Bestimmung der Dingzeiten. Ein alter Godingsartikel [2]) nennt Neujahr und Johannis Baptistae (24. Juni); fünf Mark Poen stehen auf der Übertretung des Gebotes. Die Godingssartikel des Domkapitels in der Fassung von 1715 [3]) ermäßigen die Strafe auf drei Mark. Auch die Gesindeordnung von 1722 [4]) verbietet Dingung vor den genannten Terminen. Durch Edikt von 1733 [5]) wurde dies gemildert. Es soll künftig gestattet sein, das eigene oder doch in keines anderen Dienste stehende Gesinde jederzeit zu mieten; nur auf das in einer fremden Herrschaft Diensten befindliche Gesinde soll das Verbot der Ordnung noch angewandt werden.

Mit zehn Gulden Herrschaftsstrafe bedroht eine undatierte Gesindeordnung für Nassau-Usingen aus dem 18. Jhdt. [6]) die Mietung (locken und abspannen) des in fremdem Dienste stehenden Gesindes vor Michaelis. Eine jülicher Verordnung von 1744 [7]) erklärt Dienstboten, die sich früher als ein Vierteljahr vor Dienstende neu vermieten, ihres Lohnes verlustig; die so zu Unrecht mietenden Dienstherrschaften werden mit 25 Goldgulden gestraft. Die in demselben Jahre erlassene fürstlich altenburgische Gesindeordnung [8]) enthält das Verbot, daß Gesinde gemietet wird, ehe es bei der alten Herrschaft seinen Abschied genommen.

---

[1]) Gräfl. Stolbergisches Archiv Gedern. B. XX „Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen" S. 61. — [2]) Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens VI S. 362. — [3]) Philippi, Landrechte S. 131. — [4]) Landesverordnungen Münster I S. 368. — [5]) Ebenda S. 369. — [6]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen Generalia II a Verordnungen Band V S. 123. — [7]) Scotti, Jülich S. 400. — [8]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g.

Digitized by Google

Streng ist das Recht der osnabrücker Gesindeordnung von 1766[1]). Mit der Mietung soll bis zum Beginn der nach Jahrestagen genau bestimmten Kündigungszeit und bis zur tatsächlich geschehenen Kündigung gewartet werden. Vermietungen vorher sind gleichwohl ungültig, mag auch noch so lange zuvor gekündigt sein. Dienstboten, die sich vermieten, solange sie noch bei der alten Herrschaft (ungekündigt) in Diensten stehen, erhalten 24 Stunden Gefängnis bei Wasser und Brot und können zur Erfüllung ihrer Pflichten zwangsweise angehalten werden. Milder war das Recht der Gesindeordnung für Ravensberg aus dem Jahre 1766[2]). Gesinde darf bei 3 bis 10 Thaler Strafe nicht gemietet werden, bevor es von der alten Herrschaft entlassen und hierüber Zeugnis beigebracht ist.

Eine Mietung, die zu anderer Zeit als Josephi oder Martini vorgenommen wurde, sollte nach dem Willen der österreichischen Gesindeordnung von 1779[3]) ungültig sein. In Bayern beschränkte man sich während des 18. Jhdts.[4]) darauf, die Verdingung ungekündigter Dienstboten bei Arreststrafe zu verbieten, und den neuen Mietern Anzeige bei der vorigen Dienstherrschaft anzuempfehlen (Gesindeordnung von 1781[5])).

Nach einigen Quellen durfte das Gesinde noch nicht einmal bei dem Austritte aus dem alten Dienste neugedungen werden, sondern der neue Mieter mußte erst noch eine Zeit lang warten, damit das Gesinde nicht in frischer Erinnerung an die Besonderheiten des früheren Dienstes jener ersten Herrschaft einen Schaden bereitete. Der boineburger Burgfriede von 1446[6]) ließ die Mietung von Gesinde aus anderm Dienste nicht zu, bevor ein Vier-

[1]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [2]) Ravensb. Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 1909 S. 62. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [4]) Bayern früher: oben S. 471. — [5]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [6]) Oben S. 397.

Digitized by Google

teljahr seit Beendigung des vorigen Dienstes verflossen. Nach hessischem Judenrechte des 18. Jhdts.[1]) betrug die Frist zwei Jahre, nach badischem Judenrechte von 1792[2]) ein halbes Jahr.

Nur wenig sei über die Stellung Brandenburgs zu der Frage des Dienstantritts und des Doppeltvermietens gesagt[3]). Die Herrschaft konnte bei Versäumung der Antrittspflicht für jede nicht eingehaltene Woche zwei Thaler vom Lohne abziehen oder unentgeltliches Nachdienen verlangen. Handelte es sich nicht um bloße Verzögerung des Dienstantritts, sondern um dessen völlige Verweigerung, dann erhielt der Dienstbote schwere Freiheitsstrafen. 1810 wurde die polizeiliche Zuführung zum Dienst eingeführt; erst wenn dies ergebnislos war, sollten Gefängnis, Geldstrafe, Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Rückgabe des Gottespfennigs Platz greifen. Das Doppeltvermieten[4]) wollte man 1620 mit Festungsstrafe, 1635 mit Ausweisung ahnden. Im 18. Jhdt. aber merkte man, daß Freiheits- und Aufenthaltsstrafen die Gesindenot noch verschärfen mußten. Daher erhielt das Gesinde als Strafe nur die Erlegung des doppelten zu Unrecht empfangenen Betrags an die Armenkasse aufgegeben; der erste Dienst mußte angetreten werden. Die bösgläubige Herrschaft blieb von peinlicher Strafe frei; sie verlor nur ihren Ersatzanspruch.

Im Ordenslande stand auf Nichtantritt und Doppeltvermieten Geldstrafe[5]). Konnte der Dienstbote diese nicht zahlen, dann mußte er ein Jahr lang dem ersten Mieter umsonst dienen; der erste Mieter hatte vor den späteren Mietern ein Vorrecht auf Eintritt des Dienstboten. Auch die schlesische Gesindeordnung von

[1]) Oben S. 396 f. — [2]) Oben S. 395 f. — [3]) Lennhoff S. 54. — [4]) Ebenda S. 43. — [5]) Steffen S. 15, 16; auch Frauenstädt S. 880.

Digitized by Google

1623 wendet sich gegen das Doppeltvermieten und den Nichtantritt [1]).

Die angeführten zahlreichen und vielfältigen Bestimmungen über die Antrittspflicht des Gesindes enthalten nur geringe und kümmerliche Gegenstücke in Anordnungen über die entsprechende Annahmepflicht der Herrschaft. Das Prinzip wird überall hochgehalten: nur wer eine (andere) Dienstherrschaft oder die Gesamtheit der Herrschaften schädigt, hat Zwangsmaßregeln zu gewärtigen, und wenn er auch selber zu diesem hohen Stande gehört. Bei der Regelung der Nichtannahme gemieteter Dienstboten ist die Gesetzgebung — von einer leichten Ausnahme abgesehen — immer auf den juristisch richtigen Standpunkte geblieben, daß eine strafbare Handlung in diesem Vertragsbruch nicht zu sehen ist. Während für den umgekehrten Fall — Nichtantritt des Dienstes durch das Gesinde — sich bald ein Strafrecht ausbildete, fehlt die entsprechende Entwicklung hier bei der Regelung der Nichtannahme der gemieteten Dienstboten durch den Dienstherrn. Der Dienstbote ist dem Gesetzgeber nicht wert, daß um seinetwillen die vertragsuntreue Herrschaft gestraft wird; will diese den Gemieteten nicht annehmen, dann genügt ein Ersatz — oder überhaupt nichts. Mit dem ältesten Rechte, das durch Hingabe der arrha nur den Empfänger, nicht auch den Geber gebunden werden ließ [2]), wurde so eine eigenartige Analogie geschaffen; das Wesen der beiden Erscheinungen aber ist verschieden.

Daß beide Teile den Vertrag nicht ohne weiteres schon vor der faktischen Vollziehung lösen dürfen, ist im Norden Deutschlands altes Recht. Nachdem im wester-

[1]) Frauenstädt S. 881. — Strenge Strafen auf Nichtantritt und Doppeltvermieten, ganz ähnlich wie in Deutschland bestanden nach flandrischem Rechte von 1703 und 1719; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 624, 660). — [2]) Gierke, Schuld und Haftung, S. 345 ff.

Digitized by Google

wolder Recht von 1470[1]) dem Dienstboten, der den Vertrag nicht halten will, Zahlung des ganzen Lohnes auferlegt worden ist, heißt es weiter: „of een here se niet ontfangen wolde, sal he hem dat loen geven". Die bordesholmer Gebräuche[2]) machen gleichfalls keinen Unterschied, ob Herr oder Diener dem Vertrag nicht Genüge tun; stets muß der Ungetreue dem Gegner den halben Lohn ersetzen. Dies ist auch der Grundsatz der späteren schleswig-holsteinischen Rechte: des jüngeren lübischen Stadtrechts von 1586[3]), des eiderstädter Landrechts von 1591[4]), des husumer Stadtrechts von 1608[5]), des friedrichstädter Rechts von 1633[6]). Auch das spätere schleswig-holsteinische Provinzialrecht sicherte dem nicht genommenen Dienstboten einen Halbjahrslohn zu — so 1749[7]); oder es gab ihm (1768[8])) den Mietpfennig und einen Quartalslohn, während der Herrschaft vom nicht antretenden Dienstboten außer dem Mietgeld zwei Thaler feste Summe gegeben werden mußten, wofür Gefängnis eintreten konnte.

Zu den wenigen Gesetzen, die in löblichem Paritätsstreben auch die Herrschaften zur Vertragstreue veranlassen wollen, gehören weiter die späteren der hessischen Gesindeordnungen. Die von 1736[9]) und 1748[10]) zwingen nur den Dienstboten zum Antritt des Dienstes; die Herrschaft kann ungefährdet den Dienstboten zurückweisen. Aber die beiden Gesindeordnungen von 1797 und 1801[11]) und die fuldische von 1816[12]) statuieren in § 10 resp. § 8 eine Pflicht der Herrschaft, das gemietete Gesinde anzunehmen. 1797 und 1801 findet eine unter-

[1]) v. Richthofen, Rechtsquellen S. 258 ff., bes. 269. — [2]) Seestern-Pauly S. 112. — [3]) B. III Tit. 8 Art. 6; Corp. Stat. prov. Hols. — [4]) Art 42; Corp. Stat. Slesv. I S. 1. — [5]) III Tit. 44; ebenda II S. 555. — [6]) II 2 Tit. XI § 35; ebenda III 1 S. 1. — [7]) Schrader, Handbuch II S. 195 — [8]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürst. Verordnungen. — [9]) LO. IV S. 410. — [10]) St. A. Marburg. IX A 1621. [11]) LO. VII S. 727, VIII S. 26. — [12]) Möller-Fuchs S. 113.

Digitized by Google

schiedslose Behandlung der beiden Fälle statt, daß die Herrschaft die Annahme mit „erheblichen Ursachen" verweigert oder „um ihrer blossen Convenienz willen". Beide Male ist die Herrschaft zur Entrichtung eines vierteljährlichen Lohnes verpflichtet; aber Kostgeld braucht sie nicht zu bezahlen. Hier wird 1816 eine gerechtere Unterscheidung gemacht. Außer dem Vierteljahrslohn erhält der Dienstbote Kostgeld, wenn die Herrschaft aus bloßer Willkür gehandelt und der Dienstbote außerdem noch keinen andern Dienst gefunden hat; in diesem zweiten Erfordernis kommt der Herrenstandpunkt freilich wieder deutlich zum Vorschein.

In hessischen Nachbarländern wird gelegentlich einmal von der Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Vertragstreue gesprochen, so in Gedern 1681 [1]), wo aber das vertragswidrige Verhalten keine Folgen zu ungunsten der Herrschaft hat, in Waldeck 1736 [2]) (dem Dienstboten soll zu seinem Recht verholfen werden) und in Schaumburg-Lippe; hier gibt die Gesindeordnung von 1738 [3]) den nicht angenommenen Dienstboten einen Anspruch gegen die Herrschaft auf Belassung des Mietgeldes und Zahlung des halben Jahrlohnes. Weiter noch geht die Gesindeordnung für Münster von 1722 [4]). Außer dem Mietpfennig kann der Dienstbote den ganzen ausgemachten Jahrlohn fordern.

Aus ganz Süddeutschland lassen sich gerade zwei, wenn man will drei Rechtsgebiete anführen, wo den Dienstherren die Erfüllung des Vertrages ernstlich auferlegt wird. Die Polizeiordnung Dinkelsbühls [5]), die dem ausbleibenden Dienstboten empfindliche Strafe

---

[1]) Gräfl. Stolbergisches Archiv in Gedern. B XX „Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen", S. 61 — [2]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [3]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336. — [4]) Sammlung Münster I S. 368. — [5]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1016.

Digitized by Google

droht, gibt der Herrschaft für den Fall, daß sie den Vertrag nicht halten will, nur auf, dem Dienstboten den Mietpfennig und einen Vierteljahrslohn zu überlassen. Sodann verdient Baden der Hervorhebung, dessen modernes Recht das einzige Beispiel eines über die Geldbuße hinausgehenden Zwangs der Herrschaft zur Annahme kennt. Es ist in der großen Gesindeordnung der Stadt Freiburg von 1782 enthalten[1]). § 12 bestimmt, daß die Herrschaft annehmen muß, und dazu zwangsweise angehalten werden kann. Hilft dies nichts, dann muß sie dem Dienstboten einen anderen Dienst verschaffen oder ihn umsonst ein Vierteljahr lang in oder außer dem Hause verpflegen. Die moderne Gesindeordnung für Baden von 1809[2]) gibt keine derartigen vorherigen Bestimmungen des Schadens, den der Dienstbote erlitten haben soll, sondern läßt die Entschädigung, auf die er Anspruch hat, frei bestimmen (§ 18); nur aus erheblichen Gründen darf die Herrschaft den Dienstboten zurückweisen[3]).

Es scheint uns von heutzutage das Natürliche zu sein, daß der Eintritt des Dienstboten in den Dienst am verabredeten Tage zu erfolgen hat. Früheren Zeiten sowie zurückgebliebenen Verhältnissen der Gegenwart war und ist diese Auffassung nicht in dem Maße selbstverständlich. In seinem Allmachtsbewußtsein glaubte namentlich der Polizeistaat auch hier Regeln vorschreiben zu können, denen sich die Vereinbarung anpassen sollte. Ihm war um die Schaffung einer einheitlichen Miet-

[1]) L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [2]) L. A. Karlsruhe. Prov. Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B Nr. 1 1755—1809 IV 2. — [3]) Mit Strafe der Herrschaft und Ersatzpflicht wollte das flandrische Recht von 1719 den Dienstboten ihr Recht aus dem Vertrage sichern. Aber daneben war es doch den Dienstherrn gestattet, die Annahme des gemieteten Gesindes zu weigern aus „motifs légaux arrivés à leur connaissance depuis le jour auquel l'engagement était pris"; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 624).

Digitized by Google

und Ziehzeit des Gesindes und um möglichst gleichmäßige Dienstdauer zu tun; denn, so war hauptsächlich der Gedanke, wenn der eine heute, der andere in 14 Tagen, der dritte in $1^1/_2$ Monaten sein Gesinde erst braucht, wie kann da der gegenseitige Austausch von Gesinde und Herrschaften von statten gehen. Da m u ß doch immer ein Teil der Dienstboten ledig dasitzen. Es war die bekannte nationalökonomische Betrachtungsart, die sich in Fiktionen gefiel, der die Aufstellung einer Theorie wertvoller war als die Betrachtung des Lebens, und die nicht merkte, wie das Leben sich an die aufgepflanzten Vogelscheuchen nicht kehrte, weil sie eben nur in der Theorie existierten.

Noch weitere Erwägungen führten zur Festlegung der Dienstzeiten. Der Vertragsbruch des Gesindes konnte leichter kontrolliert und bekämpft werden; jeder außerhalb der anberaumten Zeiten dienstlos gefundene Dienstbote war des Vertragsbruchs verdächtig. Zusammen hiermit muß auch der bereits behandelten Verbote gedacht werden, die sich gegen die Mietung des Gesindes vor Beginn der Kündigungsfristen oder vor einem bestimmten Jahrestag wendeten. Weiter erleichterte die Bestimmung einer festen Dienstdauer das Bestreben der Dienstherrschaften, die Dienstboten möglichst lange fest zu halten [1]). Und noch etwas bestimmte die Gesetzgeber zum Vorgehen in dieser Richtung. Das Gesinde, das sich seiner Stärke bewußt ist, bringt es fertig, sich nur für die Zeit der Ernte zu vermieten und die stille Zeit zu hause zuzubringen, aber sich gleichwohl den vollen Jahreslohn aus-

[1]) Diesem Zwecke dienten die Massregeln zur Festlegung der Dienstdauer nicht allein. Auch die Vorschriften, dass der bisherige Dienstherr das Gesinde trotz anderweiter Vermietung behalten darf (oben S. 465 ff.), gehört beispielsweise hierher, ebenso einige Bestimmungen, wonach nur die ständig angestellten Dienstboten besonderer Vorzüge teilhaftig werden sollen (oben S. 313 mit Hertz S. 6).

Digitized by Google

zahlen zu lassen. Die Arbeiten, die das landwirtschaftliche Gesinde zu leisten hatte, brachten es mit sich, daß die Dienstzeit fast stets auf ein Jahr festgesetzt wurde; die Frage, an welchem Tage dies Jahr beginnen sollte, wird verschiedenartig zu lösen gesucht. In den Städten genügten den Gesetzgebern oft kürzere Fristen.

Für die aus all den genannten Gründen immer wieder gewählten Mittel, Festlegung eines bestimmten Antrittstages und Bestimmung der Dienstdauer[1]) in mehr oder weniger absoluter Form, findet sich in Hessen das erste Beispiel im Weistum von Kaltensundheim aus dem Jahre 1447[2]): „Wer einen dienstboten hat gedinget, geschiehet auff meynung in einem jar oder benante Zeit zu dienen". Im Zweifel also gilt das Jahr als Mietzeit, aber Abmachung einer andern (kürzeren) Zeit ist zulässig. Die Landesgesetzgebung in Hessen setzt erst im 18. Jhdt. ein, wenn man von den Hofordnungen absieht, die ständig die Mietzeit des Hofgesindes auf zwei Jahre angeben[3]).

Ehe auf jene späten Errungenschaften der hessischen Gesetzgebung für das gewöhnliche Gesinde eingegangen wird, sollen einige Angaben über die tatsächlich gebräuchlichen Ziehzeiten in der vorhergehenden Zeit gemacht werden. Aus einem Prozeß des Knechts Wittekind in Ottershausen gegen seinen früheren Dienstherrn Gilbrachten in Rodenhausen aus dem Jahre 1531 und

---

[1]) Dass Glosse zum Sp. Art. 33 sowie Code civil Art. 1780 die Vermietung auf ewig bezw. auf unbestimmte Zeit nicht anerkennen, sei hier angemerkt; abhängig von Code civil in ähnlicher Weise Gesindeordnung f. Düsseldorf 1809 (Scotti, Jülich S. 1252). — [2]) Oben S. 22 ff. — [3]) LO. III S. 157–182, 625, 996, V S. 38, VI S. 46. — Für die Salzknechte in Sooden erwähnt der Vertrag zwischen Philipp d. Gr. und den Pfännern von 1540 als Dienstzeit ein Jahr; U. F. Kopp, Beytrag zur Geschichte des Salzwerks in den Sooden bey Allendorf an der Werra, 1788, S. 99.

Digitized by Google

1532 [1]) ergibt sich, daß der Kläger auf ein Jahr gemietet war. Henn Maurer, der 1533 gegen Tutores heredum Adolph Schwalbachs um Lohn klagte, war als einziger Knecht während einer Pestzeit von Martini bis Cathedra Petri (22. Februar), also auf ein Vierteljahr, gemietet worden, später noch einmal von Jakobi (25. Juli) bis Martini, etwas mehr als ein Vierteljahr. Eine reichhaltige Quelle sind weiter die loshauser Gesinderegister aus den Jahren 1644—1743. In den allermeisten Fällen liegt der Tag des Dienstantritts um Neujahr herum; Neujahr selbst, Weihnachten oder Tage im Januar. Auch Michaelis, Johannis, Jakobi und Cathedra Petri kommen öfter vor. Die einzige Regel, die sich daraus ergeben könnte, ist höchstens die, daß in den meisten Fällen das Mietjahr mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfällt. Gemietet wird fast stets auf ein Jahr. Es kommen auch einige Fälle vor, wo der Mietpfennig gleich für ein paar Jahre gegeben wird. Wo der Dienstbote im Laufe eines angebrochenen Dienstjahres (z. B. an Stelle eines kranken oder entlaufenen Genossen) gemietet wird, geschieht es oft, daß die Zeit bis zum Ende dieses Jahres als Mietdauer gewählt wird. Der Lohn ist dann entsprechend gemindert; es heißt wohl auch: er bekommt das, was der Vorgänger noch zu fordern hatte.

Wenn nach den angeführten Beispielen im landwirtschaftlichen Leben auch stets irgend eine Regelung der Ziehzeit, der Dienstdauer gebräuchlicher war als andere, so war doch, wie das Gesagte ergibt, oft ein Bedürfnis vorhanden, von der Regel abzugehen. Daß das geschah, lag im Interesse des individuellen Wirtschaftsbetriebs. Nun wird sich zeigen, wie in der hessischen Gesetzgebung das Wohl der Universalwirtschaft zu betonen versucht wird, wie beide Lebenskreise mit einander ringen,

[1]) Ebenso wie der weiter genannte Prozess in Akten des marburger Samthofgerichts enthalten (St. A. Marburg).

Digitized by Google

und schließlich immer ein Kompromiß dabei herauskommt.

Erst 1736 ging Hessen zu einer gesetzlichen Erwähnung der Ziehzeit über. § 7 der Gesindeordnung [1]) schreibt die Kündigung auf Johannis oder Christtag vor, läßt jedoch daneben Mietung des Dienstboten für „gewisse", zu anderer Jahreszeit endende Zeitspannen zu. 1766 machte das Amt Gudensberg unter andern Vorschlägen auch den, die Ziehzeit fürs Gesinde auf Johannis zu legen [2]). Die Regierung lehnte ihn jedoch ab, schlug dafür aber dem Geh. Rat wenigstens eine Festlegung der Schäfermiete auf Walpurgis vor. Diese Vorschläge kamen aber nicht zur Verwirklichung, vor allem vielleicht, weil andere Ämter wieder andere Termine zur Annahme empfahlen.

Auch 1797 wollte die Regierung die Fixierung einer Ziehzeit nicht vornehmen, nur bei männlichen Dienstboten die Zeit maßgebend sein lassen, für die die Livree gegeben wird [3]). Die Lösung erfolgte in der Weise (1797 § 7) [4]), daß die Dienstboten verpflichtet wurden, die ganze Zeit auszuhalten, sie mag durch Abrede oder durch Observanz bestimmt sein. „Diese letztere nemlich ist hierin bey weiblichen Bedienten, und bey solchen männlichen Dienstboten, welche keine Alltagslivree erhalten, alsdann die Richtschnur, wenn die Dienstzeit nicht durch ausdrückliche Verabredung festgesetzt ist. Wo aber eine Alltagslivree gegeben wird, da bestimmt die Zeit, worauf dies geschieht, zugleich die Länge der Dienstzeit." Über die Dauer des zweiten und folgenden Mietjahrs wird bestimmt: Wenn keine Kündigung erfolgt, „so ist die vorige durch Vertrag oder Observanz bestimmte Miethe stillschweigend für fortgesetzt und erneut zu halten". Dadurch ist der ursprüngliche Gesetzentwurf der Polizei-

[1]) LO. IV S. 410. — [2]) Hierfür und fürs folgende ist oben S. 73 ff. das Nähere mitgeteilt. — [3]) Oben S. 112 f. — [4]) LO. VII S. 727.

Digitized by Google

kommission abgeändert worden, der eine Fortdauer stets um ein halbes Jahr gelten lassen wollte[1]).

Daß trotz der im ganzen liberalen Grundsätze der Gesindeordnung zu kurze Dienstfristen nicht dem Rechtsgefühl der Zeit entsprachen, geht aus einem Votum des Oberapellationsgerichts von 1801 in Sachen des Reitknechtes Austermühl gegen die Witwe seines Dienstherrn, Major Eigenbrodt in Hofgeismar[2]), hervor: „Vielmehr fällt ins unerhebliche, was sie (Klägerin) davon führt, dass die Dienstzeit des Querulanten mit jedem Monathe zu Ende gegangen, weil ihm ein monatlicher Gehalt von 4 Th. nebst dem Brod wäre zugesagt gewesen. Der verstorbene Major wäre gewiss in Campagne übel daran gewesen, wenn am Ende jeden Monaths seine Domestiquen hätten von ihrem Dienste abgehen können. Auf dergleichen Weise miethet niemand sein Gesinde."

Das in der Gesindeordnung von 1797 Enthaltene steht auch in der Gesindeordnung fürs Land von 1801[3]). Inzwischen war (1799) mit sächsischen Staaten die Vereinbarung über die Wandelzeit der Schäfer abgeschlossen worden[4]). So konnte denn noch eingefügt werden, daß die Schäfer Weihnachten gemietet werden und Petri ziehen müssen.

Doch erfuhr diese Bestimmung häufige Abänderungen. So wurde das Amt Bergen 1802 schon von der Befolgung befreit[5]). 1816 erhielt der Amtmann in Niederaula auf seine Mitteilungen von der Unmöglichkeit der Durchführung den Bescheid, die Gesindeordnung sei hierin „nicht so genau" zu halten. Er könne gestatten, nach dem jeweiligen Interesse die Mietzeit zu bestimmen. Nur wenn sich ein Teil auf die Gesindeordnung beruft, müsse danach verfahren werden[6]).

[1]) Oben S. 95. — [2]) St. A. Marburg. — [3]) LO. VIII S. 26. — [4]) Oben S. 113. — [5]) Oben S. 117. — [6]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Pol.-Rep. F 43 Nr. 7a (Vol. I), letzter Teil des Bandes.

Digitized by Google

Hingegen, als die kurfürstliche Deputation des Landwirtschaftsvereins der Provinz Oberhessen 1823 bat, die Bestimmungen über die Ziehzeit der Schäfer einzuschärfen [1]), wurde ihr bereitwillig gestattet, eine zweimalige Bekanntmachung solchen Inhalts im Provinzialwochenblatt zu erlassen; sie erfolgte in Nr. 26 vom 28. Juni und Nr. 27 vom 5. Juli 1823.

Gleichzeitig kam freilich die casseler Regierung zum entgegengesetzten Ergebnisse [2]). Am 3. April 1823 fragte der Landwirtschaftsverein zu Cassel bei ihr an, ob der nützlichen Bestimmung über die Wechselzeit der Hirten überall nachgelebt werde. Die Antwort der Regierung ging aber dahin, daß man es bei Abfassung der Gesindeordnung von 1816 nicht für ratsam gehalten habe, einen Termin zu bestimmen; die Ziehzeit sollte sich vielmehr nach dem beiderseitigen landwirtschaftlichen Interesse regeln. Auf nochmaliges Drängen des Vereins veranstaltete die Regierung jedoch eine Rundfrage. Das Ergebnis war, daß nirgends im Lande (Niederhessen) die Vorschriften der Gesindeordnung über die Ziehzeit der Schäfer richtig befolgt wurden. Auf einen hiernach erstatteten langen Bericht der Regierung über für und wider antwortete das Ministerium nicht; noch 1828 wurde es gemahnt. Die Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828 [3]) erklärt das Schweigen: Nach § 11 „entscheiden hinsichtlich der Mieth- und Wechselzeit Verabredungen und Observanz".

Auch das spätere 19. Jhdt. wird nicht ohne Klagen über die stete Abkürzung der Ziehzeiten fertig. Bei der Enquête von 1851 bekam die Regierung dann genug zu hören [4]). Diese Enquête ging auch dahin, ob es zu billigen sei, daß man den Dienstboten, die in einem Jahre in den

[1]) St. A. Marburg. Marb. Reg.-Akten Rep. III Tit. IV 10. — [2]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 8; 226. Acte betr. Wechselzeit der Schäfer und Hirten (1823—1852). — [3]) Möller-Fuchs S. 627. — [4]) Oben S. 160 ff.

Digitized by Google

dritten Dienst gehen wollen, die Visierung des Dienstbuchs verweigere, ausländische Dienstboten ausweise. Wie nach langen Jahren dies Vorgehen zu der Bekanntmachung der hanauer Polizeidirektion vom 29. Mai 1858 führte, in der der hier ausgesprochene Gedanke verwertet wurde, ist früher dargestellt worden[1]).

Über Fuldas Rechtszustand teilt Thomas[2]) mit, daß auf dem Land die Dienstzeit ein Jahr ist, von Cathedra Petri zu Petri. In der Stadt ist es ein halbes Jahr, das sich nach den beiden Marientagen richtet, oder auch ein Jahr, wofür die Vermutung spricht[3]). Die hanauer Gesindeordnung von 1748 setzt Petritag als Ziehzeit[4]) fest, „damit die bisherige Unordnung der Auf- und Losskündigung derer Dienste vermieden werde". Der Dienst soll im Zweifel ein Jahr währen, aber Vereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

Einen der frühesten Belege für das Vorkommen von Jahresdiensten außerhalb Hessens bietet die Ende des 15. Jhdt. entstandene Gesindeordnung für das Kloster Königsbrück[5]). Sie spricht davon, daß alle Jahr dem Gesinde die Ordnung vorgelesen wird. Daraus ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, wie Mone bemerkt, „dass regelmässig das Gesinde auf ein Jahr gedinget wurde und sämtlich an einem und demselben Tage aus- und eintrat". Das sind Beobachtungen über den Brauch, der im Kloster herrschte. Sich selber eine immer einzuhaltende Ziehzeit vorzuschreiben, dazu hatte die Klosterverwaltung natürlich keinen Anlaß.

[1]) Oben S. 168f. — Eine Menge Material über die gegenwärtige Gewohnheit der Ziehzeiten in Hessen bietet Hesslers Landeskunde II S. 165, 315, 357, 383, 578; auch Werner (Bötte), Aus einer vergessenen Ecke S. 87. Bald ist es Weihnachten, bald Petri, Lichtmess, Ostern, Michaelis. Kaum sind diese Sitten anders, als sie vor Jahrhunderten waren. — [2]) Sistem III § 55; oben S. 132. — [3]) Hessler a. a. O. S. 357 (Lichtmess). — [4]) Ebenda S. 383 (Petritag). — [5]) Mone, Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins Bd. I S. 179.

Digitized by Google

Aus der späteren badischen Rechtsgeschichte ist die Festlegung der Ziehzeit auf ein von Johannis oder Weihnachten an laufendes Jahr zu nennen, wie sie in der Gesindeordnung der Herrschaft Gutenburg von 1652 [1]) enthalten ist. In der Kurpfalz wurde 1684 durch die Polizeiordnung [2]) das Austreten zu Johannistag verboten, da das dem Bauer schädlich sei, zugleich aber die Festlegung einer gemeinsamen Ziehzeit fürs ganze Land wegen Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Sitten für nicht praktikabel erklärt. Kurpfalz richtete weiter 1780 an die Nachbarstaaten einen Vorschlag [3]), man solle die bisherige Ziehzeit des Bauerngesindes von Weihnachten auf Martini verlegen. Weil Martini aber noch viele Feld- und Weingartarbeiten zu tun sind, lehnt die badische Regierung ab. Die freiburger Gesindeordnung von 1782 [4]) setzt als Mietzeit 1 Jahr fest; doch mag anderes abgemacht werden. Kündigung darf aber nur auf die gebräuchlichen Wandelzeiten Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten erfolgen [5]). 1809 wird in Baden [6]) unterschieden nach Stadt- und Landarbeit. Für jene wird ¼ Jahr als Mietzeit bestimmt; für Bauerngesinde 1 Jahr. Verabredungen anderer Art sind gültig. Die vier Wandelzeiten werden in ihrem Recht belassen.

Aus Süddeutschland hat ferner die württemberger Gesindeordnung von 1652 [7]) hier Platz, die ebenso wie ein Reskript vom 19. November 1696 [8]) die Mietzeit auf ein von Johannes Evangelista (27. Dezember) an laufendes Jahr bestimmt; Vermietung auf nur ein halbes Jahr wird ausdrücklich verboten. Die Anordnung geht wie überhaupt die Gesindeordnung von 1652 auf die in dem-

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Copiarbücher Nr. 692d. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg — [3]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391 — [4]) Ebenda. — [5]) § 11. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B Nr. 1. 1755–1809 (IV 2). — [7]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [8]) Ebenda S. 496.

Digitized by Google

selben Jahre erfolgte Vergleichung des schwäbischen Kreises[1]) zurück; an zwei Stellen wird hier das Gebot ausgesprochen. Auch die gemeinsame Taxordnung schwäbischer Städte von 1669[2]) läßt nur Vermietungen auf ein Jahr zu. Ebenso ist das Recht der Gesindeordnung für Biberach von 1651[3]).

Während die österreichische Gesindeordnung von 1769[4]) zur Bekämpfung des Abspenstigmachens die Einhaltung der Miettermine für unbedingt notwendig erklärt[5]), ist sie in der Bestimmung der Eintrittstage toleranter. Sylvester und Walpurgis sollen unbeschadet anderer Observanz als Anfangstage des Dienstjahres gelten; muß eine Mietung vor diesen Tagen erfolgen, dann rechnet das Dienstjahr doch erst von jenen Terminen an, während Lohn höchstens vom Tage des faktischen Einstandes gezahlt zu werden braucht.

Bei weitem am ältesten in Bayern ist die Bestimmung des augsburger Stadtrechts von 1276[6]): „Swaer einen ehalten dinget der mak des niht vertriben e ze sinem jare." Das Rechtsbuch der Stadt Memmingen von 1396[7]) straft den, der sein Gesinde für einen andern Termin als Lichtmeß mietet, mit 30 Schillingen und sogar einem Monat Stadtverweisung; eine Frau gibt drei Pfund Strafe. Auch in Landshut wurde 1408 Lichtmeß als Ziehtag genannt[8]); zu welcher Zeit auch sich ein Dienstbote für das folgende Jahr vermietet, stets muß er Lichtmeß antreten.

Deutlicher als der Gesetzgeber in Augsburg spricht den Gedanken des Jahresdienstes die altbayerische

---

[1]) St. A. Stuttgart. Druck. — [2]) Ebenda. Handschrift. — [3]) Kr. A. Neuburg. Ad. H. 5387. Augsburg Hochstift. ad. Gen. XI Nr. 2. — [4]) Kr. A München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [5]) Oben S. 473. — [6]) Meyer Art. 129. — [7]) M. von Freyberg, Hist. Schriften u. Urk. V. S. 239 ff., bes. 312. — [8]) Staudenraus, Chronik I S. 107.

Digitized by Google

Ehehaltenordnung von 1652[1]) aus. „Durchgehends und aller ortten" sollen Dienstboten sich stets auf ein Jahr von Lichtmeß an verdingen; ebenso, nicht anders dürfen die Herrschaften mieten. Nur wo in Städten kürzere Mietzeit, ein halbes oder Vierteljahr, üblich ist, mag es so bleiben. Das Landrecht (Gesindeordnung) von 1654[2]) setzte ebenfalls Jahresmiete fest, gestattete aber den Herrschaften Mietung auf kürzere Zeit; dies ist auch der Rechtszustand nach der Ehehaltenordnung fürs Amt Burghausen von 1656 und der für München von 1660[3]). So bleibt es auch im 18. Jhdt. nach den Gesindeordnungen von 1746, 1755, 1761, 1781[4]) für ländliche Verhältnisse. Die Gesindeordnung von 1755 überläßt die Festlegung der Ziehtage der Ortsobservanz, die aber wohl maßgebend sein soll; 1781 dagegen werden dem ländlichen Gesinde Lichtmeß und Michaelis, dem städtischen eben diese Tage sowie Georgii (23. April) und Jakobi (25. Juli) als Antrittstage vorgeschrieben. Bei billigen Ursachen will die Ordnung von 1781 Abkürzung des ländlichen Dienstjahres in beiderseitigem Einverständnis zulassen; muß Gesinde vor der ordentlichen Ziehzeit angenommen werden, dann rechnet das Jahr doch erst vom nächsten Ziehtermin ab[5]). Durch Patent vom 13. August 1781[6]) wurde auch für die Hofmarchsherrn des Pfleggerichtes Biburg wegen ihres Zwangsgesindes bestimmt, daß sie sich nach den festgesetzten Ziehzeiten bei der Einforderung von Zwangsdiensten richten müßten. In Eichstätt war nur ein halbes Jahr Mietzeit nach der Polizeiordnung von 1707[7]).

Für die Mitglieder des fränkischen Kreises

---

[1]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 5. — [2]) Ebenda Nr. 7 Bd. 1; Platzer S. 190. — [3]) Kr München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [4]) Ebenda; ferner Churbaierisches Intelligenzblatt 1776 Nr. 39, und AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [5]) Art. 2, 4, 10, 12. — [6]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [7]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

schreibt die Dienstbotenordnung von 1654[1]) ohne Festlegung eines Ziehtages vor, daß Dienstboten nur auf gewisse Zeit gemietet werden dürfen.

In Nürnberg scheint gleichwohl die Dienstzeit nur durch die Sitte bestimmt gewesen zu sein[2]), und zwar wenigstens bis zum 15. Jhdt. auf ein Jahr. Es galten nämlich damals die Vorschriften[3]), „dass Knechte, Mägde und Jungen nur einmal im Jahre sich verdingen lassen durften, mit Ausnahme jener Dienstboten, welche von den Herrschaften freiwillig entlassen worden waren, oder aus triftigen Gründen . . . die Genehmigung zum Stellenwechsel erhalten hatten". Die Taxordnung für Bamberg von 1652[4]) verzichtet auf Ansetzung von Dienst-Tagen, ordnet jedoch ein Jahr als regelmäßige Dienstzeit an. „Es were dan sach das der Zustandt dess Hausswesens ein anders unn nemblich dises erforderte, das etwa ein Dienstbott nur uff ein halb oder Viertel Jahr angenommen werden müste"; dann darf aber Lohn nur pro rata temporis gegeben werden. Erheischen so „der Sachen umbstände" etwas Besonderes, dann soll man bei der Obrigkeit anfragen. Wird nicht gekündigt, dann läuft der Dienst um ein Jahr weiter.

Für die brandenburgischen Länder Frankens bringt die der bamberger Taxordnung verwandte Ordnung von 1652[5]) die erste Regelung; wenn die Gewohnheit der Miete auf Lichtmeß oder Walpurgis nicht befolgt wird, soll doch wenigstens der Lohn nur der wirklichen Dienstzeit entsprechend gezahlt werden. Die „Chur- und Fürstl. Vormundschaftliche Resolution auf die Voigtlandische Ritterschaftlichen Gravamina", Bayreuth 22. Juni 1657[6]), gibt zu, daß ein Dienst um ein Jahr fortdauert, wenn

[1]) Landesverordnungen Würzburg I S. 243. — [2]) Kamann S. 72. — [3]) Ebenda S. 74. — [4]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [5]) Kr. A. Amberg. Zugang 6. Fasz. 24 N. 212. — [6]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187h nr. 1.

Digitized by Google

nicht gekündigt wird. So steht es auch in der Polizeiordnung von 1672[1]). Anders will es die Gesindeordnung von 1769[2]). Die bisherigen vier Termine Lichtmeß, Walpurgis, Laurentii (10. August) und Martini brauchen da nicht eingehalten zu werden, wo es anders Sitte ist. Wird zu spät gekündigt, dann läuft der Dienst ein Vierteljahr weiter. Ziemlich am Schluß der Ordnung findet sich noch die väterliche Mahnung: „Wir halten übrigens nicht vor nöthig, weitläufftig anzurathen, oder vorzuschreiben, sich vor offtermaligen Dienst-Veränderungen, als einer denen Hausshaltungen höchst schädlichen Sache, möglichst zu hüten, indem eine Christliche und auf ihr eigen Bestes sehende Dienst-Herrschafft fromme und wohlgeartete Dienstbothen je länger je lieber beyzubehalten, von sich selbst beflissen seyn, und dergleichen vernünftige Dienstbothen bey guten Herrschafften beständig bleiben zu können, wünschen und sich bestreben werden".

Angeführt sei noch die Gesindeordnung der Städte Neustadt und Landau von 1640[3]), die ein Jahr als unumgängliche Mindestzeit ansetzt.

Über die Mietung des Gesindes auf Johannis wurden in Nassau Klagen laut. Deshalb legte man am 9./19. September 1656[4]) als Ziehtag Michaelis fest, und erklärte andersartige Mietverträge für nichtig. Verschärft wurden diese Bestimmungen am 9. August 1658[5]). Für Usingen wurde im 18. Jhdt. Weihnachten als Mietzeit verordnet[6]). Die Gesindeordnung für Gedern von 1681[7]) setzte Petri (22. Februar) als Ziehtag an, ohne daß aber diese Äuße-

[1]) Corp. Const. Brand.-Culmb., II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [2]) Kr. A. Nürnberg S. 23 $\frac{1^0}{2}$ Nr. 779 Repert. 283. — [3]) Archiv der Stadt Speier. Fasz. 548 c. — [4]) Corp. Const. Nass. II 2 S. 43. — [5]) Ebenda S. 69. — [6]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen Band V S. 123. — [7]) Gräfl. Stolbergisches Archiv in Gedern. B XX „Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschafft Stolberg-Gedern ergangen", S. 61.

Digitized by Google

rung die strenge Form eines Befehles erhalten hätte. Die Polizeiordnung Sayn-Wittgensteins von 1776[1]) gestattet die Beibehaltung der Sitte, daß von Weihnachten zu Weihnachten ein Dienstjahr läuft.

Kölner Recht ist, daß seit der Polizeiordnung von 1645[2]) die Dienstzeit einjährig läuft; halbjährige Mietung soll nicht mehr stattfinden. Ziehzeit der ländlichen Dienstboten soll Lichtmeß sein, im Herzogtum Westfalen dagegen für alle Dienstboten Martini — so wird am 2. Mai 1718 und am 12. Oktober 1722 verordnet[3]). Energischer wird die Bestimmung für Westfalen in der Polizeiordnung von 1723 ausgesprochen[4]); wird ohne Not dawidergehandelt, dann verliert das Gesinde den verdienten Lohn, die Herrschaft erhält ansehnliche Brüchtenstrafe. Die Verordnungen vom 10. Dezember 1751 und 17. Juli 1770[5]) weisen auf den „Jahresdienst" hin, während dessen kein fremder Knecht ohne obrigkeitlichen Erlaubnisschein gemietet werden darf. „Zur Abstellung der Unordnungen im Gesindewesen im Vest Recklinghausen" wird am 26. Juni 1764[6]) angeordnet, daß künftig keine Vermietung auf eine Zeit vor Johannis oder Neujahr erfolgen darf; „Dienstboten, welche ohne gemachten Vorbehalt wegen 6monatlichen Dienstaustrittes sich vermiethen, sind zur Aushaltung des ganzen Dienstjahres verpflichtet."

Nach der clevischen Gesindeordnung von 1608[7]) folgt der Zug des Gesindes in der Oster- und Michaeliswoche. Daß es hier nicht halbjährige Mietzeit gab, sondern ganzjährige, geht aus der Gesindeordnung von 1644[8]) hervor. Weitere Spezialisierungen bringt die vom 29. September 1696[9]). Der Antritt muß mindestens drei Tage

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [3]) Ebenda S 613, 621. — [4]) Ebenda S. 623. — [5]) Ebenda I 2 S. 771; St. A. Düsseldorf. Sammlung jülichscher Verordnungen. — [6]) Scotti a. a. O. S 849. — [7]) Scotti, Cleve S. 216. — [8]) Ebenda S. 260. — [9]) Ebenda S. 690.

Digitized by Google

nach der stipulierten Zeit erfolgen. Nach der stipulierten Zeit — also ist jetzt die Vereinbarung der Mietdauer erlaubt. Die frühere Herrschaft soll den Dienstboten zu der genannten Zeit entlassen. Denn für jeden Tag, den das Gesinde zu spät kommt, erhält es 15 Stüber Lohn weniger. Und für jeden Tag, den die bisherige Herrschaft zu spät entläßt, muß sie 15 Stüber Strafe zahlen. Erfolgt keine Kündigung, dann läuft eine weitere Mietezeit von sechs Monaten. Für Cleve wurden im 18. Jhdt. noch die beiden Gesindeordnungen von 1753[1]) und 1769[2]) geschaffen, die beide von einander abweichen. Wenn keine Verabredung erfolgt, gilt ein Jahr vereinbart; so 1753. Dagegen schließt die Gesindeordnung von 1769, die fürs platte Land bestimmt ist, Mietungen unter einem Jahr aus, und sagt aufmunternd, daß die Vermietung auf 1, 2, 3 und mehr Jahre erfolgen kann. Mietzeit ist nach der Gesindeordnung von 1753 die Zeit von Ostern bis Victoristag (10. Oktober), auch wenn der Dienstbote schon einige Zeit vorher eintritt. Das gilt seit 1769 nur für Cleve; im Märkischen sind die Termine Ostern und Michaelis. Nach beiden Rechten bedeutet Unterlassen der Kündigung Verlängerung des Dienstverhältnisses um ein Jahr.

Hinweise auf einjährige Mietzeiten finden sich in der Gesindeordnung für Düsseldorf vom 15. Dezember 1751[3]); schon vorher war hier in den Polizei- und Taxordnungen von 1706 und 1728[4]) dem Dienstboten untersagt worden, ohne Ursache in seinem Dienstjahr aus dem Dienst zu gehen. Dem gegenüber stellt die Gesindeordnung von 1809[5]) die Geltung des Vertrags an die Spitze. Und nur „zur Bequemlichkeit des Diensthalters

[1]) Ebenda S. 1452. — [2]) Ebenda S. 1894. — [3]) St. A. Düsseldorf. Akten des Bonner Hofrats, Kurköln, Rechnungssachen Nr. 47. — [4]) St. A. Düsseldorf. Nr. 1009 der Sammlung jülichscher etc. Verordnungen. — [5]) Scotti, Jülich S. 1252.

Digitized by Google

sowohl als des Gesindes sind jedoch folgende Miethzeiten festgesetzt: Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten". Im Zweifel gilt nur das kommende Quartal als Mietzeit, heißt es weiter. Wird von der vierzehntägigen Kündigung kein Gebrauch gemacht, dann verlängert sich der Vertrag um ein Vierteljahr. Der Vorläufer dieser düsseldorfer Gesindeordnung, die jülicher von 1801[1]), hatte die Mietzeit auf in dubio ein Jahr festgesetzt, und zwar ein mit dem Tage des faktischen Diensteintritts beginnendes Jahr. Damit wurde natürlich die Festlegung bestimmter Zeittermine überflüssig. Der ungekündigte Mietvertrag läuft ein Jahr weiter.

Die wenigen aus Westfalen überlieferten Bestimmungen betreffen vornehmlich die Ziehtage. Nur Paderborn setzt in seiner Polizeiordnung von 1655[2]) die Dienstzeit auf ein Jahr an; für Ackerknechte läuft das Jahr von Petri bis Petri. Die Landesordnung für Ravensberg von 1655[3]) sieht Michaelis und Ostern als gewöhnliche Ziehtage an, ohne gerade diese Zeiten zur Aufstellung einer Norm zu verwenden. Dieselben Tage gelten in Münster als genau einzuhaltende Termine; die Godingsartikel des Domkapitels in der Fassung von 1715[4]) drohen mit drei Mark Poen auf Übertretungen. Die Gesindeordnung von 1722[5]) scheint es bei diesen Tagen zu lassen, wie die Bestimmungen über die Mietungstermine ergeben; ein Gebot gar mit Strafankündigungen wird aber nicht ausgesprochen.

Ständig ein ganzes Jahr wird in Detmold als Mietzeit beibehalten. So nach der Taxordnung von 1655, der von 1658 und der Gesindeordnung von 1752[6]). Während

[1]) Ebenda S. 830. — [2]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [3]) 18. Jahresbericht des Hist. Vereins für die Grafschaft Ravensburg S. 124. — [4]) Philippi, Landrechte S. 131. — [5]) Sammlung Münster I S. 368. — [6]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 408, 424, II S. 47.

Digitized by Google

1655 ein bestimmter Ziehtermin nicht festgesetzt wird, erscheint 1658 Michaelis als Wandeltag; 1752 wird dazu noch Ostern zur Wahl gestellt. Ein Regierungsausschreiben vom 6. Januar 1783[1]) schärfte die Gesindeordnung von 1752 teilweise ein, darunter auch die Bestimmungen über die Mietzeit. Noch Genaueres sollte dann durch Verordnung vom 16. März 1789 bestimmt werden[2]); lange Bestimmungen über den Wochentag des Dienstwechsels (darüber unten) lassen erkennen, daß Ostern und Michaelis feste Ziehzeiten sein sollen. In Waldeck ist nach der Gesindeordnung von 1736[3]) die — durch besondere Abmachung veränderliche — Dienstzeit ein Jahr.

In den braunschweiger Polizeiordnungen von 1573 und 1579[4]) wird einmal auf Ostern und Michaelis als Ziehzeiten hingewiesen; mehr als Nennung einer Gewohnheit soll dies aber kaum sein. Die Gesindeordnung für die Stadt Wolfenbüttel von 1748[5]) läßt Abweichungen von den angesetzten vier Mietterminen Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten und von der vorgeschlagenen einjährigen Dienstdauer zu; wird nach Beginn eines Vierteljahres der Dienst angetreten, dann darf der Lohn nicht für das ganze Quartal, sondern nur für die tatsächlich abgediente Zeit gegeben werden.

Eine Stelle des alten duderstadter Rechts[6]) kann nur so verstanden werden, daß eine Mietzeit auf Weihnachten festgelegt werden soll: „Welk Borger eynen Ackerknecht meydet, dey schal on meyden weter up Wynachten. Pena eyn Punt." Nicht ganz klar ist auch die Bedeutung der folgenden Stelle der ilmischen Statuten[7]): „Nach cristi geburt tausend ffunff hundert und

[1]) Ebenda III S. 57. — [2]) Ebenda S. 541. — [3]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [4]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 404 ff.; 453 ff. (Kap. 94). — [5]) Archiv Wolfenbüttel. Nr. 7097. — [6]) Gengler, Stadtrechte S. 93. — [7]) Walch, Beyträge V S. 1 ff., bes. 30.

Digitized by Google

ym Sibenzcehenden Jare uff mitwochen in der gemein Wochen (30. Sept.) ist durch drei Rethe beschlossen das alle furmunden hinfurt uff Bartholomei ire rechnunge thun sollen bey des rats straffe dor nach mogen sich alle dinstboten adir gesinde widerumb bie einem newen rathe umb dienste bewerbenn." Es mag sein, daß dieser Termin den allgemein gebräuchlichen Tag des Dienstwechsels oder vielleicht auch der Neumietung bedeutete. In Frankenhausen hatte der Rat 1534 erfahren, „das etliche muthwillige dinstgesinde sich nicht anderst wan auf eine wochen und umb wochenlon vermiethen wollen". Es soll sich künftig niemand mehr auf weniger als ein halbes Jahr vermieten[1]). Hier wollte man zunächst nur im Sinne der Müßiggänger-Bestimmungen[2]) gegen die tage- oder doch wochenlöhnernden Leute vorgehen; gleichzeitig gelangte man aber auch zu einer Fixierung der Mindestmietzeit. Neujahr und Johannis sollen mangels anderer Vereinbarung als Ziehzeiten in Mühlhausen gelten (Heimbuch 1736 II 3[3])). Die fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung von 1719[4]) beläßt es beim Landesbrauch, daß die Dienstboten ein Jahr lang von Neujahr an dienen. Erwähnt seien von den thüringer Rechten schließlich noch die jenaer Gesindeordnung von 1751[5]), wonach die ordentliche Dienstzeit ein halbes Jahr von Ostern bis Michaelis und wieder bis Ostern ist, sowie die eisenacher Gesindeordnung von 1757[6]), die für die Ziehzeit auf Ortsgebräuche verweist.

Das Stadtrecht von Lüneburg[7]) spricht von den gewöhnlichen Ziehzeiten, außerhalb deren Gesinde nur

---

[1]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 466 ff., bes. 481. — [2]) Oben § 2. — [3]) In der städt. Bibliothek Mühlhausen. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [5]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 145. — [6]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [7]) Pufendorf, obs. iur. Bd. IV Appendix S. 624 ff., bes. 797.

Digitized by Google

mit Kundschaft redlichen Abschiedes angenommen werden soll. Die allgemeine Gesindeordnung für Hannover von 1732[1]) erlaubt abweichende Vereinbarungen von der auf ein oder ein halbes Jahr bestimmten Dienstdauer. Als Antrittstermine sollen die Quartalsanfänge gelten. Komplizierter ist die Regelung, die für Hadeln am 11. März 1789 vorgenommen wird[2]). Knechte und Jungen ziehen im Frühjahr um Mariä Verkündigung (25. März), im Herbste auf Allerheiligen; Mägde und Spinnerinnen gehen am achten Tage nach Ostern und Michaelis. Nach Vorbildern der Zeit wurde gegen Ende des 16. Jhdts. für Ostfriesland eine Gesindeordnung entworfen[3]). Als Antrittstag sind hier St. Georg (23. April) und Michaelis bestimmt; ist es nötig, zwischen diesen Terminen Gesinde anzunehmen, dann darf der Lohn nur der wirklich ausgedienten Zeit entsprechen; Übertreter zahlen einen Vierteljahrslohn. Bei Umfragen, die in Oldenburg seit 1794 veranstaltet wurden[4]), stellte sich heraus, daß die Dienstzeit verschieden war, meist ein Jahr von Ostern oder Michaelis an.

Von den nördlichsten Rechten bringt die Ansetzung fester Fristen für die Gesindemietung zuerst das hamburger Stadtrecht in der Fassung von 1292[5]); die schon angeführte Stelle K. 7 setzt Ostern und Michaelis als Mietungs-, die dritte Woche danach als Eintrittszeit fest. Von den späteren Stadtrechten gehört hierher die flensburger Polizeiordnung von 1600[6]). Kündigung erfolgt Johannis und Weihnachten. Wann daraufhin der Umzug des Gesindes stattfinden soll, ist nicht gesagt; es wird wohl wie fast überall ein Vierteljahr später sein. Dienstboten,

[1]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 2 S 461. — [2]) Ebenda III S. 404. — [3]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. O. B. Polizeisachen zu Nr. 3. — [4]) Grossh. Haus- und Central-Archiv Oldenburg. B II—B VI 3 Amt Brake 2. I A Nr. 4 conv. 5. — [5]) Lappenberg S. 574; oben S. 470. — [6]) Corp. Stat. Slesv. II S. 253.

Digitized by Google

die sich zu ungelegener Zeit vermieten, kommen ins Gefängnis. Ganz wie hier ist es später in Sonderburg nach der Polizeiordnung von 1698[1]). In den Landes-Gesindeordnungen des 18. Jhdts. wechselten hier Viertel- und Halbjahre als Mietzeiten ab. 1733 war es ein halbes Jahr[2]), 1740 und 1749 wurden die Quartalsanfänge als Eintrittstermine bestimmt[3]); bei Nichtkündigung lief der Dienst um die ursprünglich abgemachte Zeit von einem halben oder ganzen Jahr weiter. Die Gesindeordnung von 1749 erfuhr aber 1756 eine declaratio authentica dahin, daß nur noch Ostern und Michaelis das Gesinde antreten solle[4]). So ist auch der Rechtszustand, der von der Gesindeordnung des Jahres 1768[5]) eingeführt wird.

Da vornehmlich in den Fällen, wo das Gesinde zum neuen Dienst an andere Orte ziehen muß, Austritts- und Eingangstag kaum derselbe sein können, so werden bisweilen bestimmte Tage vor Ostern, Michaelis usw. als Auszugstermine, Tage nach dem Fest als Antrittszeiten festgesetzt; oder es heißt, daß das Umziehen in der Festwoche zu erfolgen habe. Auf diese Bestimmungen braucht hier ihrer Geringfügigkeit wegen nicht weiter eingegangen zu werden[6]).

---

[1]) Ebenda III 2 S. 222. — [2]) Schrader, Handbuch II S. 202. — [3]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossf. Verordnungen; Schrader a. a. O. — [4]) Schrader a. a. O. — [5]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossf. Verordnungen. — [6]) Beispiele: bayerische Landesordnung 1516, ravensberger Landesordnung 1655, nassau-usinger Gesindeordnung des 18. Jhdts., Godingsartikel des Domkapitels Münster 1715, Gesindeordnung für Osnabrück 1766, Polizeiordnung für Sayn-Wittgenstein 1776, Gesindeordnung für Hadeln 1789, Düsseldorfer Dienstbotenordnung von 1809. In der detmolder Gesindeordnung von 1789 (Landesverordnungen III S. 541) heisst es: „Zur Ausrottung des, sonst hiebey noch nachtheilig bleibenden abergläubigen Vorurtheils, dass für Zugehen der Dienstag und der Freitag nur die glücklichen, die übrigen alle aber die unglücklichen Tage seyen, ... haben Wir, da sie durch Gesetzgebung nicht geschehen

Digitized by Google

Nur über die vom Gesinde öfters vorgenommenen eigenmächtigen Verlängerungen der Zwischenzeiten und den Kampf der Gesetzgeber hiergegen sei kurz einiges gesagt. Es handelt sich um die in Bayern bekämpfte Erscheinung der Kälberweilen, Schlender-, Schlenklzeit, oder Rockenreiß. Die Gesindeordnung von 1801 [1]) erklärt sie so: „Nach hiesiger Landessitte eine kleine Zeitfrist, binnen welcher der Ehehalt zwischen dem Austritt aus seinem vorigen, und der Einstehung in seinen neuen Dienst zu seinen Eltern oder Verwandten nach Hause geht, und seine Leibwäsche und Kleidungsstücke zusammenrichtet." Doch kam es dabei vor, daß die Dienstboten von der Herrschaft während der Zeit Brot, Schmalz, Eier, Mehl, Käse usw. begehrten. Diese „Mißbräuche" werden durch Maximilians Landrecht von 1616 verfolgt. Das Landrecht verbietet all das und droht dem Gesinde und auch den Herrschaften mit Strafen [2]). „Nachdem jedoch bisweilen ein Ehehalt etwa sein Gewand auszubessern oder sonst zu seiner Notdurft etwas zu verrichten habe, solle ihm vergönnt sein, zwei Tage vor dem Ziel auszustehen und zwei Tage nachher erst einzustehen, also 4 Tage Schlenklweil zu haben." Die schon erwähnte Gesindeordnung von 1801 erlaubt die Schlenklzeit nur bei Gestattung der neuen Dienstherrschaft. Ganz energische Polizeimaßregeln, vornehmlich Kontrolle der während der Faschingszeit zu hause sitzenden Dienstboten, werden 1809 angeordnet [3]).

Am 27. April 1775 erließ die Regierung in Amberg ein Patent [4]) wider die Dienstboten, die sich nur

---

können, dem Consistorium die zweckmässige Verfügung aufgetragen, dass sie durch Unterricht und Lehre geschehen."

[1]) Kr. A. München. MA. Fasz. 1321 Nr. 1165. — [2]) Platzer S. 108. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 9. — Döllingers Gesetzsammlung Bd. 13 T. 2 S. 1323. — [4]) Kr. A. Amberg. Zugang 20. Fasz. 5 Nr. 126.

Digitized by Google

unter der Bedingung vermieten, daß ihnen Sonntags, ja sogar tempore sacrato et vetito „überhalbnächtiges Danzen, Pichlen" und andere Leichtfertigkeit verstattet wird; an Werktagen dagegen machen sie die „Rocken-Reiss", d. h. sie sagen den Dienst auf, setzen sich zu ihren Eltern oder in Herbergen und ernähren sich durch Spinnen und Entfremdung von Feldfrüchten. Hier ist also wieder der Konnex mit den Kampfmitteln gegen die Müßiggänger und ledigsitzenden Dienstboten.

Vielleicht will auch die altenburger Gesindeordnung von 1744[1]) eine Art „Schlenkl"-Sitte bekämpfen. Die Ordnung verbietet nämlich, daß die Knechte und Mägde „in denen so genannten 12. Nächten[2]) ihres Gefallens auslaufen". Hier kann es sich aber auch um eine allgemeine Gesindesitte handeln, die auch bei fortdauerndem Dienste, nicht bloß zwischen altem und neuem Dienst, geübt wurde[3]).

Ohne daß die weisen Gesetzgeber dawider ankämpften, machte sich eine gleiche Sitte wie in Bayern auch in Hessen[4]) geltend. In Oberhessen bleiben die Knechte und Mägde zwischen den Diensten zwei bis vier Tage im Elternhause, um ihre Kleidungsstücke auszubessern. Die Knechte werden dann von ihren Kameraden unter Peitschenknall in den neuen Dienst geleitet, die Mägde begleitet der Gesang der Freundinnen; im Hause des neuen Herrn werden alle bewirtet. An manchen Orten Oberhessens ist das Gesinde sogar vom dritten Weihnachtstag bis zum Dreikönigstag, also vierzehn Tage frei; es arbeitet währenddem für sich und besorgt dem Herrn höchstens das Füttern. In der Rhön wird der Dienst noch um zwei Tage hinter Lichtmeß ausgedehnt. Der Tag nach

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g. — [2]) Nach Weihnachten. — [3]) Siehe unten § 6. — [4]) Fürs Folgende Hessler, Landeskunde II S. 164, 165, 578.

Digitized by Google

Lichtmeß ist der „Töppestag", an dem die Dienstboten das während des Dienstes zerbrochene Geschirr abverdienen müssen. Der nächste Tag erst ist der „Scherztag", wo die Mägde „schürzen", aus dem Dienst gehen. Auch im Schaumburgschen wird der alte Dienst am Tage nach Ostern verlassen und erst am folgenden Donnerstag angetreten [1]).

§ 5. Pflichten des Gesindes.

1. Verrichtung der Arbeit. Arbeitszeit. Sonntagsarbeit.

Im ersten Abschnitt [2]) wurde als ein wesentliches Kennzeichen der meisten unter dem Namen „Gesinde" zusammengefaßten Berufsarten die Unbestimmbarkeit des Arbeitsumfanges festgestellt. Die Hirten und die Müllerknechte haben eine begrenzte und relativ leicht begrenzbare Tätigkeit. Wann und wie und auf was für Land der Schäfer weiden darf, kann immerhin schon für ein größeres Gebiet gleichmäßig oder doch mit bewußten Abweichungen verordnet werden. Wenn man es ebenso mit den Pflichten des Oberknechts und des Mittelknechts, der Oberviehmagd und des Hühnermädchens, des Hausmädchens und des Stallburschen machen wollte, dann müßte man ebenso viele einzelne Gesetze schaffen, als es Haushalte gibt — und würde auch dann noch ins offene Faß gießen, da sich der Bedarf des Haushalts nach Arbeit jährlich, täglich, stündlich ändert.

Da eine Bestimmung des Arbeitsumfanges mithin sehr schwierig ist, die Dienstherrschaften aber eine Vorschrift

---

[1]) Mit einem Gulden täglichem Lohnabzuge wollte man 1719 im flandrischen Rechte die Pünktlichkeit des Diensteintrittes auf den Tag durchsetzen; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 659). — [2]) Oben S. 247, 252.

Digitized by Google

nicht entbehren wollten, welche die Dienstboten zum Arbeiten verpflichtete, griff man bisweilen dazu, dem Gesinde Ausführung aller aufgetragener Arbeiten zu befehlen, mit mehr oder weniger geringen Ausnahmen. Der Gesetzgeber beschränkte sich darauf, die höchste Vollzugsgewalt zu besitzen und dem Dienstherrn den Rahmen zu liefern, den dieser nach Gutdünken ausfüllen konnte. Aufzeichnungen einzelner Arbeitspflichten kommen wohl hier und da einmal vor, spielen aber im Vergleich zu der Fülle von Tätigkeiten, die dem Gesinde obliegen, gar keine Rolle. Daß selbst diese kümmerlichen Arbeitsvorschriften noch zu weit gehalten, zu wenig spezialisiert sind, als daß die Praxis sie verwerten könnte, ergibt sich daraus, daß unter den zahlreichen zu diesem Werke benutzten Prozeßakten ein Hinweis auf derartige Vorschriften mit einer Ausnahme nicht zu finden ist.

Welche Gefahr für die Dienstboten in dieser Unbestimmbarkeit und daher fehlenden Festsetzung des Arbeitsumfanges liegt, braucht nicht betont zu werden. Es wird nicht allzuviel über die übermäßige Dauer und Schwere der Arbeit aus der Vergangenheit berichtet [1]). Das liegt aber nur daran, daß die Quellen, die auf uns herabgekommen sind, so gut wie ausschließlich Kundgebungen des einseitigen Standpunktes der Dienstherren sind, während Äußerungen der Dienenden allzu selten vorkommen. Daß die Dienstboten mit Arbeiten nicht verschont wurden, zeigt schon das Sprichwort: „Das Gesinde soll arbeiten; was im Hause zu feiern ist, das können Herr und Frau selbst verrichten" [2]).

In kleinerem Maßstabe treten die festgestellten Schwierigkeiten der Rechtssetzung schon bei den größeren Einzelhaushaltungen des Landes hervor. Aus

[1]) Beispiel: K. Weinhold, Deutsche Frauen in d. M.-A. S. 326 über die harte Mägdearbeit des Waschens und Heizens. — [2]) Simrock, die deutschen Sprichwörter S. 187.

Digitized by Google

den genannten Gründen ist es für diese immer mit einem Risiko verbunden, sich autonom Wirtschaftsgesetze auch für das Gesinde zu schaffen. Da es dem Hausherrn hier unmöglich ist, jedem einzelnen Dienstboten Verhaltungsmaßregeln zu geben, teilt er sie schriftlich und durch jährliche Verlesung dem Personal mit und gibt sein Aufsichtsrecht dem ihm unmittelbar untergebenen Hausmeister ab, der die Einzelbefehle austeilt. Die Stelle der unmittelbaren Herrenweisung vertraten so vornehmlich die Hofordnungen wohl aller Länder, die über des Hofgesindes Arbeit und Arbeitsart, Essen und Trinken, Fluchen und Zanken gar viele einzelne Bestimmungen trafen[1]). So konnten es ferner die klösterlichen Großwirtschaften tun.

Ein lehrreiches Beispiel hierfür ist die Gesindeordnung des badischen Klosters Königsbrück[2]), die z. B. ausführliche, sehr spezialisierte Vorschriften über das Umgehen der Knechte mit den Hunden des Klosters enthält[3]); weiter soll der Knecht, der seinen Torschlüssel verliert, ihn auf seine Kosten neu machen lassen, eventuell kann es am Lohn einbehalten werden[4]); ein oder zwei Knechte sollen immer auf dem Hofe bleiben[5]); es darf nichts ohne Erlaubnis weggeliehen[6]) und nichts zu eigenem Nutzen gebraucht werden[7]) und so weiter.

Weitere Beispiele gleicher Art bieten die trierer Dienstordnung aus dem 13. Jhdt.[8]), die trierer Kellnereiordnung von 1509[9]), die Klosterordnung zu Blaubeuren aus dem Jahre 1558[10]) und die Instruktion des Spitalmeisters am Bürgerhospital zu Landshut[11]).

---

[1]) Näheres über das (hessische) Recht des Hofgesindes unten in § 18. — [2]) Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheines I S. 179 ff. — [3]) Nr. 23 ff. — [4]) Nr. 42. — [5]) Nr. 5. — [6]) Nr. 9. — [7]) Nr. 11. — [8]) Trierisches Archiv 1898 S. 37. — [9]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III S. 307. — [10]) Reyscher, Statutarrechte S. 329. — [11]) Staudenraus, Chronik von Landshut III S. 203.

Digitized by Google

Es ist nach dem Gesagten eine leicht begreifliche Sicherungsmaßregel, wenn die Urheber dieser großen Haushaltsordnungen zur Stützung der vielartigen Einzelvorschriften weiter gehen und auch noch dazu greifen, allgemein gehaltene Arbeits- und Verhaltensvorschriften für ihr Gesinde zu geben.

So geschieht es zum Beispiel auch in jener Gesindeordnung für Königsbrück: „20. Item die knecht und alles gesindt, wo sie unssern schaden sehen, erfaren oder innen werden, es sie in welden, veldern oder matten, nist ussgenommen, so sollen sie es wenden, als ferne es in irem vermügen ist". „50. Item die knecht sollen auch thun, was man sie heist, es sie der schaffner oder die schwestern, und sich keiner arbeit entslagen, die gebührlich zu thun ist, und nit sagen, er sie nit zu dissem oder dem gedingt, sunder nach sinem vermügen das best thun . . ." „60. Item es soll auch ein jeder bei seinem aidt, wozu er dingt, vleissig verrichten, darnach, so solches geschehen, wass der schaffner oder hofmeister einem jeden zu thun oder usszurichten weiter bevelhen würde, soll ein jeder solches zu thun, ohne einige einrede verbunden sein." Und in demselben Sinne lautet der Eid: „. . . ewerer oberkeit gehorsam, getrew und holt zu sein, dess closters nutzen in allen sachen furdern und schaden warnen, gebott, verbott nach gehorter ordnung, so vil dieselben alle und jede betreffen, halten wöllen, also und der gestalt, das ermeltem closter von euch kein schade noch einige geferde wie der erdacht werden möchte, es sey heimlich oder offentlichen geschehen solle, getrewlich und mit vleiss nachzukommen."

Noch weiter geht ausdrücklich die Art, mit der das Gesinde der Deutschherren zu Weinheim[1]) im 16. Jhdt.

[1]) Mone a. a. O.

Digitized by Google

zur Arbeit angehalten wurde. Da wird beispielsweise ein Fuhrknecht gedingt „für alle ding, und soll, so er von holtz kompt, andere arbeit thun, wass man in anricht"; oder ein „wingartknecht", der aber doch auch andere Arbeit noch tun soll, zu der man ihn bestellt. Beides sind Knechte, die für eine im voraus individuell bestimmte Tätigkeit gemietet sind. Gleichwohl ist ihre Arbeitspflicht dadurch noch nicht umgrenzt; sie haben „ungemessen" sich zu betätigen.

Auch eine Spitalordnung für Siegen aus dem Jahre 1546[1]) kann hier angeführt werden. Sie sagt, die Spitalgenossen und die Dienstboten „sollen dem geordneten haussvatter und der haussmutter gehorsamb leistenn, sie horenn, irem bevelch nit widder sein, usrichtenn was sie geheissenn werdenn, die vermuglichen allerley arbeit thun, daran unnd dahin sie gestelt werdenn, es sey im hauss, in gartenn, zu felth, zu holtzt, nichts usgescheidenn, soviel Ine muglich . . ."

Die mitgeteilten Auszüge aus der königsbrücker Gesindeordnung geben zugleich eine Überschau aller Mittel, mit denen dem Gesinde seine allgemeine Arbeitspflicht klar gemacht werden kann; der Mittel, die alle die späteren Gesetzgeber je für ihr ganzes Land anwandten und auch allein anwenden konnten: vor allem Feststellung der Gehorsamspflicht des Gesindes, seiner Obliegenheit zur Verrichtung aller vom Herrn aufgetragenen Arbeit, seiner Verpflichtung zur Anwendung von Fleiß, zur Hinderung allen Schadens. Geleitet werden diese Ideen von dem allgemeinen Grundsatz, daß der Staat dem Hausherrn die Bestimmung der Arbeitsart notwendig überlassen muß und demgemäß auch überläßt.

Soweit möglich, soll der Umfang der Arbeit gleich beim Eintritt in den Dienst bestimmt werden. So heißt

[1]) Corp. Const. Nass. I S. 115.

Digitized by Google

es in einem österreichischen Mandat vom 27. März 1784[1]): „Damit aber den zwischen dem Gesinde und den Herrschaften vorfallenden Streitigkeiten so viel möglich vorgebogen werde, so sollen die wechselseitigen Verbindlichkeiten auf das klärste bestimmt werden."

Nur darf diese Abmachung beim Arbeitsbeginn nicht soweit gehen, daß sich der Dienstbote durch „Aufbochen" eine bestimmt umgrenzte Arbeit ausmacht. Das galt den Gesetzgebern als ein besonders raffiniertes Mittel des Gesindes, sich das Leben bequem zu machen und die Herrschaft zur Mietung von noch mehr Dienstboten zu zwingen. Das Prinzip des weisen Colerus[2]) fand stets Anerkennung: „Man weiss doch wol dass Knechte nicht waschen oder melcken, Stuben kehren oder spinnen, man findet aber gleichwohl örter, da Knechte eben so wol spinnen oder melcken, als die Mägde, und warumb solte nicht ein jedes Gesinde seiner Herrschaft nutz schaffen, und schaden verhüten helffen, wo es immer könte und möchte? Wann gleich einem jeden Gesinde seine besondere Arbeit gehörte, warumb soll es aber nicht im Nothfall, wann eines oder das andere nicht zur Stelle wäre, den andern die Hand reichen, und ein jedes nach seinem Verstand und Vermögen alles, was im Hauss zu thun ist, verrichten helffen? wollen sie doch alle essen und trincken, in weichen Betten schlaffen, und ihren Lohn haben, so sollen sie auch zugleich arbeiten."

So wurde beispielsweise in Österreich 1769[3]) im Zusammenhange mit dem Gebot, alle aufgetragene Arbeit zu tun, den Dienstboten auch untersagt, der Herrschaft „allerhand unanständige auch sünd- und lasterhafte Bedingnussen vorzuschreiben, worunter nicht nur die gute Hauszucht empfindlich leidet, sondern anbey

[1]) Dorn S. 202, 32. — [2]) Oeconomia ruralis et domestica S. 7. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2.

Digitized by Google

ein Herr in seiner Wirthschaft merklich verkürzet, und Gott selbsten sehr schwer beleidiget wird". Besonders häufig hat solche Verbote das bayerische Recht. Maximilians Landrecht von 1616 spricht es aus; die Dienstboten sollen sich nicht von der Herrschaft bestimmte Arbeit ausbedingen und sie sollen sich anbefohlener Arbeit, die sie wohl verrichten können, nicht weigern [1]). So steht es auch in den Gesindeordnungen von 1654 und 1656 [2]). Auch das 18. Jhdt. bleibt hierbei. Die Gesindeordnung von 1755 [3]) droht dem Gesinde mit Arbeitshaus; dies ist auch das von der 1761 erlassenen Gesindeordnung [4]) gewählte Kampfmittel. Aus dem 17. Jhdt. ist noch die Vergleichung des schwäbischen Kreises von 1652 [5]) anzuführen; die angedrohte Strafe, 10—12 Th. oder Turm, soll wohl für die sämtlichen im Zusammenhang dort aufgezählten Delikte, auch für das Ausbedingen beschränkter Arbeit, gelten.

Eine direkte Erlaubnis, sich mit der Herrschaft über den Umfang der Arbeit im voraus zu einigen, gibt § 20 der freiburger Gesindeordnung von 1782 [6]); ähnlich ist die Fassung in § 24 der auf der freiburger Ordnung mit beruhenden badischen Gesindeordnung von 1809 [7]). Auch die Gesindeordnung für Ansbach aus dem Jahre 1769 [8]) läßt aus einigen eigenartigen Rechtssätzen erkennen, daß sie Vereinbarungen von Dienstboten und Herrschaften über die Arbeitsteilung unter dem Gesinde zulassen will. Wird ein Dienstbote, so heißt es, zu einer andern Arbeit verwendet, als wozu er angenommen ist, und verdirbt er dabei etwas ohne Vorsatz, dann kann der

[1]) Platzer S. 110. — [2]) R. A. München. Generaliensammlung Rep. S. 9 Nr. 7 Bd. 1. — Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [3]) Abgedruckt im Churbair. Intelligenzblatt 1776 Nr. 39. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [5]) St. A. Stuttgart. Druck. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [7]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B Nr. 1. 1755 bis 1809 (IV 2). — [8]) Kr. A. Nürnberg S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779, Repert. 233.

Digitized by Google

Dienstherr Entschädigung von ihm nicht verlangen. In seinem Tätigkeitsbereich aber hat jeder Dienstbote culpam levem zu vertreten.

Soweit solche Mietung zu beschränkter Arbeit nicht erfolgt oder nicht zugelassen ist, muß sich der Dienstbote aller vorkommenden Arbeit unterziehen, die ihm der Herr ausdrücklich oder auch (im Einzelfall) stillschweigend aufgibt; die Grenzen für die Anordnungen der Dienstherrschaft sind weit gezogen, so daß diese nicht auf außergewöhnliche Umstände zu warten braucht, um dem Gesinde eine möglichst große Menge Arbeit aufzulegen. Notstände rechtfertigen eine intensive Heranziehung der Dienstboten. Der Knecht Henn Maurer in Treysa findet nichts dabei, daß er während einer Pestzeit 1533 alle Arbeit für seinen Herrn hat tun müssen [1]); er hat „alle heusslich arbeit allein gethan, hauss und hoff gar müssen versorgen und verwaren", die Frucht vom Felde geholt und ausdreschen lassen.

Das spielte sich in einer Zeit ab, wo Hessen noch keine Gesetze über das Gesinde und seine Arbeit kannte; erst im 18. Jhdt. bringen in Hessen die Gesindeordnungen Vorschriften über den Umfang der Gesindetätigkeit. 1736 [2]) enthalten die §§ 11 ff. Bestimmungen über des Gesindes Pflicht zur Verrichtung seiner Arbeit. Es soll keine ehrliche Arbeit ablehnen „unter dem praetext, dass Ihnen dergleichen nicht zukomme, oder sie nicht darzu angenommen worden". Dafür wird aber auch der Herrschaft die Pflicht auferlegt, das Gesinde nicht mit unerträglicher und allzu harter Arbeit zu beschweren. Der Herrschaft Nutzen ist zu fördern, Schaden von ihr abzuwenden. Ebenso sind auch die Bestimmungen der drei späteren Gesindeordnungen [3]). Nur fehlen in der von 1816

[1]) St. A. Marburg. Akten des marburger Samthofgerichts in Sachen Henn Meurer gegen Tutores Adolph Schwalbachs. — [2]) LO. IV S. 410. — [3]) LO. VII S. 727; VIII S. 26; Möller-Fuchs S. 113.

Digitized by Google

die Hinweise auf Förderung herrschaftlichen Nutzens und Abwendung des Schadens; sie enthält die neue Vorschrift, daß die Herrschaft, die aus Gutmütigkeit ein schwangeres Dienstmädchen eine Zeit lang noch im Dienste behält, auf dessen Zustand „billige Rücksicht" zu nehmen hat, und ihm nicht nachteilige Arbeit zumuten soll.

Viel älter ist auch hier das schon früh sehr ausgebildete Recht des südlicheren Deutschlands, vornehmlich Kurbayerns. Die Landpolizeiordnung von 1516 [1]) sagt: „Die Bestimmung der Arbeit hängt von der Bescheidenheit des Dienstherrn ab." Die Dienstboten dürfen sich keine besonderen Vorteile in Kost und sonsten ausmachen, demnach sicherlich auch nicht in der Beschränkung der Arbeitsmenge. Auch Maximilians Landrecht von 1616 [2]) gebot, daß die Dienstboten sich aller anbefohlenen Arbeit, die sie verrichten können, unterziehen. In Österreich bestimmte die Gesindeordnung von 1765 [3]), daß das Gesinde bei scharfer Strafe sich keiner Arbeit weigern darf; ohne gerade hierauf solche Strafe anzudrohen, spricht auch die Gesindeordnung von 1769 [4]) von dieser Pflicht im Zusammenhange mit der strafbaren Erwirkung von „Bedingnussen". 1784 wurde hier in dem schon vorhin [5]) genannten Mandat das Arbeitsgebot dahin erläutert, daß das Gesinde sich keiner Arbeit weigern darf, auch wenn diese vorher nicht ausbedungen war. Auch in Ansbach statuierte man 1769 [6]) die Verpflichtung der Dienstboten zu allen vorkommenden Arbeiten; aber die Herrschaft soll dem Gesinde keine unmöglichen und unanständigen Arbeiten zumuten.

Dann gehören noch die bereits genannten [7]) beiden

---

[1]) Max von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Bd. II S. 185. — [2]) Platzer S. 110. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr 1. — [4]) Ebenda. Fasz. 402 Nr. 2. — [5]) Oben S. 505. — [6]) Kr. A. Nürnberg S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779 Repert. 233. — [7]) Oben S. 506.

Digitized by Google

badischen Gesindeordnungen hierher. In der freiburger von 1782 wird dem Gesinde, das nicht durch besondere Abmachung nur für bestimmte Arbeitsgattungen gemietet ist, auferlegt, alle vorkommende, angemessene Arbeit zu tun, „indem das Gesinde überhaupt zu Erleichterung, und Verrichtung der Hausgeschäfte, die sich nach ihrer verschiedenen Vorfallenheit nicht allzeit zum voraus genau bestimmen lassen, angenommen wird, und dafür seine Kost und Lohn erhält". Die Gesindeordnung von 1809 beginnt die Aufzählung der Gesindepflichten in § 23 mit der Bestimmung, daß die Dienstboten sich bei der Arbeit nicht vertreten lassen dürfen. Weitergehend als die freiburger Ordnung verpflichtet § 24 auch die zu bestimmten Arbeiten gemieteten Dienstboten, in Notfällen alle Arbeit zu tun. Wie in der früheren Vergangenheit ähnliches Recht gehandhabt wurde, zeigt das amorbacher Gerichtsbuch aus 1409/10[1]). Da heißt es: „Item lemlins frauwe clagt von düczelin, daz er ir gedingter knechte waz und wolte ir nit zu walde farn und wolt ir nit dun, daz er nun gelich tun salte, ... Daz ist ir leider dan X pfunt."

Aus Norddeutschland sei noch einiger hannöverscher, jülicher und clevischer Gesetze gedacht. Die Gesindeordnung von 1732 für Hannover[2]) gibt wie die schon genannte hessische von 1736[3]), deren Vorbild sie war, den Dienstboten Ausführung aller geheißenen Arbeit auf, legt aber den Herrschaften ans Herz, dem Gesinde nicht allzu viel Arbeit zuzumuten. Die Gesindeordnung für Osnabrück aus dem Jahre 1766[4]) vertritt den Standpunkt, die Herrschaft solle ihr Gesinde in der Arbeit so halten, daß darüber keine gegründete Beschwerde entsteht. Unverdrossen und ohne Murren soll vom Gesinde alle auf-

[1]) Habelsche Sammlung. — [2]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461. — [3]) Oben S. 507. — [4]) Klöntrupp, Handbuch I S. 76.

Digitized by Google

getragene Arbeit verrichtet werden. Der Herrschaft Nutzen suchen, schaden von ihr wenden — alles das sind die Ideale, die die Gesindeordnung für Cleve von 1753 [1]) stellt. Und nicht anders will es die Gesindeordnung von 1769 [2]), die fürs Land gilt. Deshalb (nämlich wegen ihres agrarischen Charakters) verlangt sie auch, daß die Dienstboten nicht nur alle vorkommende Hausarbeit tun, sondern auch die Feld-, Wiesen- und Gartenarbeit, kurz alle ökonomischen Verrichtungen ausführen. Die jülichsche Gesindeordnung von 1801 [3]) und die verwandte düsseldorfer von 1809 [4]) wollen dasselbe wie all die genannten Gesetze erreichen. Besonders energisch ist das Vorgehen 1809: Hier wird „unter Dienst . . . jede häusliche Verrichtung verstanden, in so fern sie gegen die Moralität nicht anstößt, und die Freyheit des Dienenden nicht auf unbestimmte Zeit einschränkt". Verletzt der Dienstbote die Pflicht des Fleißes, indem er Aufgetragenes nicht tun will, dann kann er laut Art. 17 gleich entlassen werden.

Bittere Ironie ist es, wenn das brandenburger Gesinderecht verlangt, die Dienstboten sollten die Arbeit so verrichten, „als wenn alles ihre eigene Wirtschaft und Nutzen beträfe" [5]). Wie sollten diese unselbständigen, stets geknechteten Dienstboten überhaupt einen Begriff davon haben, wie der handelt, der eine „Wirtschaft" sein eigen nennt! Radikal, aber ohne Zweifel praktisch bestimmt dann das ALR., ähnlich wie es in den schon genannten badischen Gesindeordnungen geschieht, daß das Gesinde, das nicht zu bestimmten Arbeiten angenommen ist, alle verrichten muß, vor allem wenn Mitgesinde krank ist [6]). Auch im Ordenslande waren die Verrichtungen, die den Dienstboten oblagen, nicht besonders festgesetzt [7]).

In der geschilderten Weise stellten die Regierungen

[1]) Tit. IV § 1, 2; Scotti, Cleve S. 1452. — [2]) Ebenda S. 1894. [3]) Scotti, Jülich S. 830. — [4]) Ebenda S. 1252. — [5]) Lennhoff S. 91. — [6]) Ebenda S. 61. — [7]) Steffen S. 10.

Digitized by Google

die Rahmen auf, die dann in der Praxis von den einzelnen Herrschaften und ihren Dienstboten auszufüllen waren. So erfolglos also Einzelbestimmungen aus den angegebenen Gründen auch sein mußten, so unternahmen es doch einzelne Gesetze, über die von der Macht der Verhältnisse gebildete Grenze hinweg zu gehen, und den einzelnen Herrschaften gewissermaßen ins Zeug zu pfuschen.

Scheinbar am tiefsten greift die Gesindeordnung von 1769 für Cleve[1]) in die Bestimmungssphäre des Einzelhaushalts ein. Aber nur scheinbar. Denn wenn sie in § 16 auch Vorschriften über einzelne Tätigkeiten und die Art ihrer Vornahme bringt, so gibt sie doch gleichwohl ihre eigene Überflüssigkeit (in dieser Beziehung) zu und verweist auf den Brauch in der einzelnen Wirtschaft. Die Knechte sollen den Acker auf keine andere Weise pflügen, als der Herr will; sie sollen den Pferden und dem übrigen Vieh kein anderes oder mehr Futter geben als der Herr will; „wie denn, wenn sich Knecht, Magd oder Hirthe, dem zuwider, unterstünde, aus unzeitiger Zuneigung für das Vieh zu stehlen", er als Entwender bestraft werden soll[2]).

Einige spezielle Verhaltungsmaßregeln für das Gesinde kommen mit einer gewissen Regelmäßigkeit in mehreren Gesetzen vor. Anvertraute Sachen soll das Gesinde zurückgeben und nicht verderben. So steht in allen hessischen, hanauer und fuldischen Gesindeordnungen von 1736 an; ferner z. B. in der Gesindeordnung für Hannover von 1732[3]) und in § 2 derjenigen für Cleve von 1753[4]). Wenn das Gesinde zu Aufträgen verschickt wird, soll es, wie ein weiterer derartiger Rechtssatz lautet, rasch wiederkommen. Das stand im Entwurf zur hessischen Gesindeordnung von 1797[5])

[1]) Oben S. 510. — [2]) Man vergleiche hier das eigenartige Delikt unseres Strafgesetzbuchs, den Futterdiebstahl in § 370 Nr. 6. — [3]) Oben S. 509. — [4]) Oben S. 510. — [5]) Oben S. 95.

Digitized by Google

und wurde auch Gesetz (§ 11)[1]). Der wesentlich kürzer gefaßte § 8 der fuldischen Gesindeordnung von 1816[2]) hat diese besondere Bestimmung dagegen wieder nicht. Als hessische Gewohnheit erwähnt sei, daß vor dem Dienstaustritt die Knechte noch Hof und Ställe in Ordnung bringen, die Mägde alles Geschirr reinigen müssen[3]). Von außerhessischen Rechten, die Bestimmungen in der Art der Gesindeordnung von 1797 enthalten, sollen wieder die beiden mehrfach angeführten clevischen Ordnungen von 1753 und 1761, § 6, 20 genannt sein.

Galten diese Vorschriften vornehmlich dem Wohl der einzelnen Dienstherrschaft, so kam in anderen Bestimmungen auch einmal das Gemeinwohl zur Geltung, das Festsetzung bestimmten Verhaltens der Dienstboten bei der Arbeit forderte. So wenn die mühlhäuser Statuten 1351[4]) festsetzen, „daz eyn yclich ackirknecht eyne grelle[5]) mit yme fure sal czcu Holcz und czcu dem ackire, und sal die habe uff sime phluge und ensal die nicht by sich nider lege, by eyme schillinge phennynge“[6]). Noch mehrfach ergingen agrartechnische Einzelvorschriften in Mühlhausen. Die Heimburgenordnung von 1544[7]) verbot beispielsweise das Wenden mit dem Pfluge „in eines andern saith“; der Herr wird mit einem Schilling, der Knecht mit sechs Pfennigen gestraft[8]). Nach derselben Ordnung verwirkte der Knecht einen Schilling, wenn er von des Herrn Pfluge ging; Weiber durften den Pflug überhaupt

---

[1]) LO. VII S. 727. — [2]) Möller-Fuchs S. 113. — [3]) Hessler, Landeskunde II S. 164. — [4]) Lambert, Rathsgesetzgebung S. 79. — [5]) „grelle“ ist ein landwirtschaftliches Instrument, vielleicht auch Waffe? Grimm, WB. V Sp. 1982, 3b, c. [6]) Vgl. auch Strafordnung Speiers von 1328 Nr. 32 (Lehmanni Chronica S. 285) über die Erlaubnis, dass Knechte bestimmte Messer tragen; ähnlich Remda 1635 (oben S. 320 Anm.). — [7]) Stadtarchiv Mühlhausen. — [8]) Das Heimbuch von 1736 (in der städt. Bibliothek Mühlhausen) erwähnt in IV 16 die Knechte nicht mehr ausdrücklich.

Digitized by Google

nicht bedienen. Vom Ackern handelten auch schon früher die nordhäuser Statuten von 1350[1]), die gleichfalls bei Strafe eines Schillings untersagten, daß die Knechte von Pflug, Wagen oder Pferden weggingen.

Strenge Strafen setzte die altenburger Gesindeordnung von 1744[2]) fest gegen die Knechte, die „bey Ackern, Egen und Waltzen, die aufgegebene Feld Arbeit nicht so, wie selbige angeordnet worden, und nicht anders, als mit 2 Pferden, unter Vorschützung einer hergebrachten Landes-Gewohnheit, verrichten, auch wohl mit Ochsen solche Arbeit zu thun, sich vor eine Schande achten". In Trier wird 1743 den Bauern und Knechten bei Strafe das Abackern von Nachbarfurchen untersagt[3]), 1751 die Viehhütung durch Weibspersonen verboten, „in Berücksichtigung der dadurch befördert werdenden Veranlassungen zur Unsittlichkeit"[4]). Die bayerische Gesindeordnung von 1761[5]) hingegen zeigt sich besorgt um die einheimische „Gespunst"-Industrie. Um deren Rückgang aufzuhalten, wird den Herrschaften bei Arbeitshausstrafe anbefohlen, das Gesinde zur Fertigung des Gespunstes anzuhalten[6]).

Zu Frankenhausen verbot 1534 die Polizeiordnung[7]) unter fünf Schilling Strafe, daß Gesinde dazu verwendet wurde, das Holz zum Feuermachen aus dem Walde zu holen; das sollen die Dienstherrschaften selber oder die Kinder besorgen. Der Grund ist der, „das uns und unsern bürgern von dem holcz tragen beide an reisigk und stocken merglicher schade zugewanth werde, und am meisten von dehnen die des nicht hoch benötiget seint, und gesinde

[1]) Förstemann, Neue Mittheilungen III 3 S. 39 ff., bes. 58; Buch 2 Nr. 79. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [3]) Scotti, Trier S. 1015. — [4]) Ebenda. S. 1059. — [5]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [6]) Hierzu vergleiche man das oben S. 244 f. über Kompetenzkonflikte zwischen Haushalts- und Zunftindustrie Mitgeteilte. — [7]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 466 ff., bes. 488, 489.

Digitized by Google

darauff halten, und von frombden, so sich hie nidder schlahen, uns und unser stadt nichts vorwandt noch zugethan seinth, die aus solchem holcz tragen ire herberge und nahrunge haben". In schwäbischen Dorfrechten kommt bisweilen das Verbot der eigenmächtigen Auszehendung, der Auswahl der Zehntfrucht, durch die Bauern oder ihre Ehehalten vor. So heißt es in den Geboten und Verboten für die Gräflich Adelmannschen Orte Hohenstatt usw. von etwa 1585[1]) sowie in der Dorfordnung für Lauterburg von etwa 1723[2]): „So soll niemands für sich selbst, seine kinder, knecht oder mägd ausszehenden oder zehlen, sonder solches durch die verordnete und geschworene zehentknecht geschehen solle und derselbigen erwarten."[3])

Besondere Eigenschaften wurden von dem Knechte verlangt, den ein Bürger oder Bauer an seiner Statt zur gemein-bürgerlichen Gemeindearbeit oder zum Fronwerke schicken wollte[4]). So heißt es im braunschweiger Rechte des 14. Jhdts.[5]): „Wenn de rad bevelet uppe den doren to slapende, de scal dar uppe slapen, eder scal dar enen vromen knecht up senden vor one, dar deme rade dunket, dat se mede bewaret sin". Der Rat von Buttstädt verlangte 1410[6]), daß der zur Wache geschickte Knecht zwanzig Jahre mindestens alt sein müsse. In der celler Ordnung für das echte Ding[7]) wird weitergehend festgesetzt: „So jemand Knechte oder Mägde oder andere zum Bürgerwerk schicken würde, die zur Arbeit nicht

[1]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 435 ff., bes. 436. — [2]) Ebenda S. 537 ff., bes. 539. — [3]) Vgl. auch an beiden angeführten Stellen die Anordnung des Zehntrufes bei Not im Verzuge. — [4]) Dass lüneburger Eddagsartikel des 16. Jhdts. (Pufendorf, obs. iur. II app. S. 197 ff., bes. 201, 202) von den Bürgern verlangten, sie sollten den Schoss selber bringen und nicht durch das Gesinde schicken, sei hier nebenbei vermerkt. — [5]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 63 ff., Nr. 135. — [6]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar VII S. 341. — [7]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 229 ff., bes. 230.

Digitized by Google

düchten, der soll 5 fl. Lübisch verbrochen haben, derjenige, welchen er geschicket, auch wieder heimgehen und er nichts desto weniger einen andern schicken." An süddeutschem Rechte seien ländliche Satzungen aus Württemberg angeführt. Zur öffentlichen Gemeindearbeit durfte man Ehehalten schicken, wie ein Gemeindsbrief von Iggingen aus dem Jahre 1535[1]) zeigt: „So man an der gemaind schaffen will, an weegen, stegen oder anderen, so sollen all und jeglich inwohner darzue helfen oder ain taugentlichen ehehalten darzue schicken bey peen 5 ß. heller". Für die zur Fronarbeit geschickten Dienstboten verlangt auch die Buß- und Frevelordordnung für Wellstein-Abtsgemünd von 1573[2]) Tauglichkeit zur Arbeit; und zur Sicherheit wird dem arbeitspflichtigen Dienstherrn mit Strafe gedroht: „Welche ehalten oder kinder an dienst schicken, die vor dass taglon nit geschafft haben und ein taglon nit verdienen mechten, dieselbigen mag die herrschaft auch strafen umb 3 Pfd. 5 ß."[3])

Die Liste von Vorschriften über die einzelnen Tätigkeitspflichten der Dienstboten ist hiernach nicht allzu umfangreich; nach dem Gesagten durchaus verständlich.

Die aufgezählten Gründe sind es auch, die eine Fixierung der Arbeitszeit unmöglich machen. Solange der extreme Individualismus der einzelnen Haushaltungen sich nicht auch nur ein wenig uniformieren lassen will, und solange der Landwirtschaft früher noch nicht so viele Hilfsmittel über die Schäden der Natur hinaushalfen — wie wäre da eine Vorausbestimmung der Arbeitsdauer und gar für eine große Menge von Haushaltungen zu treffen. Es war nicht die Art aller Staaten (vornehmlich in

[1]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 585 ff., bes. 587. — [2]) Ebenda S. 428 ff., bes. 432. — [3]) Vgl. weiter ein bayerisches Weistum von 1554 bei Grimm, Weistümer III S. 689 ff., bes. 643.

Digitized by Google

Westdeutschland nicht), daß sie in solch energischer Weise den Knoten durchhieben, wie es in Brandenburg geschah: Die „Hofdiener" müssen ihre Feldarbeit tun, solange die Sonne am Himmel steht[1]). Wo dies nicht behagte, mußten farblosere Bestimmungen getroffen werden, wie die, daß sich das Gesinde immer zur Arbeit im Hause halten muß und nur mit Erlaubnis ausgehen darf. Alles dies sind — dem Geist der Gesindegesetze entsprechend — Maßnahmen nur gegen die Verkürzung der Arbeitszeit.

Es gibt tatsächlich nur eine einzige Bestimmung, die die Arbeitszeit um des Gesindes selber willen beschränkt, und auch diese Vorschrift der usinger Gesindeordnung aus dem 18. Jhdt.[2]) beläßt es beim Gutfinden der Dienstherrschaft. Da wird dem Gesinde Einzug in den neuen Dienst genau auf den dritten Weihnachtstag geheißen. Der Herrschaft aber wird die „Bescheidenheit" anempfohlen, dem neuen Dienstboten zur Regelung seiner Angelegenheiten täglich bis Neujahr etliche Stunden nach Gelegenheit freizulassen. Dagegen ist hier nicht zu verwerten eine — als bloße Definition zudem praktisch recht unwirksame — Äußerung der düsseldorfer Gesindeordnung von 1809[3]): „Unter Dienst wird jede häusliche Verrichtung verstanden, in so fern sie gegen die Moralität nicht anstößt, und die Freyheit des Dienenden nicht auf unbestimmte Zeit einschränkt"; hier soll nur die neue persönliche Freiheit von der Leibeigenschaft festgestellt werden, ohne daß über die einem Dienstboten während der Arbeit zustehende freie Zeit etwas gesagt wird.

Im Gegenteil; ganz wie oben schon zur Frage der besonderen Arbeitsart festgestellt wurde, gefallen sich auch hier die Gesetzgeber öfters darin, den Dienstboten

[1]) Lennhoff S. 60. — [2]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen. Generalia II[a] Verordnungen Band V S. 123. — [3]) Scotti, Jülich S. 1252; oben S. 480 Anm.

Digitized by Google

streng die vorherige Ausbedingung freier Arbeitszeit zu verbieten. Hierfür kann im allgemeinen auf das oben[1]) Ausgeführte verwiesen werden; die da genannten Gesetze regeln meistens die beiden „Unbotmäßigkeiten", Ausbedingung besonderer Arbeit und bestimmter Ruhezeit, übereinstimmend.

Das Gesinde soll die geheißene Arbeit tun, solange die Herrschaft es verlangt. Das ist ungeschrieben in diesen Bestimmungen und überhaupt in den Gesindegesetzen enthalten. Bisweilen wird auch der Umfang der Arbeitszeit durch Einzelvorschriften in diesem Sinne, also wiederum als Maßnahme gegen das Gesinde zu regeln versucht.

Jener Vorschrift des brandenburger Rechts[2]) verwandt ist der Satz der detmolder Taxordnung von 1655[3]), daß das Gesinde nach Gutfinden der Herrschaften, insonderheit zur Erntezeit, morgens und abends von und zu der Arbeit gehen soll. In demselben Jahre erfolgte in Ravensberg eine Regelung des sog. Uchtwerks[4]), der Arbeit während der Morgen- und Abenddämmerung; die Tätigkeit soll von Michaelis bis Petri dauern. Ob dies zugunsten des Gesindes oder, was das Wahrscheinlichere ist, im Interesse der herrschaftlichen Arbeit angeordnet wurde, sei dahingestellt; die bei Schiller-Lübben a. a. O. über Uchtwerk der Taglöhner mitgeteilten Stellen sprechen nicht für die Absicht einer Bevorzugung der Arbeiter.

Nach Hofrecht, wofür die schon öfters genannten hessischen Hofordnungen als Beispiele angeführt seien, darf niemand vom Hofgesinde ohne Erlaubnis in eigenen Sachen verreisen, sondern muß immer präsent sein. Die in manchen Mühlenordnungen z. B. der hessischen von 1615[6]) vorkommenden Begrenzungen

[1]) S. 505 ff. — [2]) Oben S. 516. — [3]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 408. — [4]) 13. Jahresbericht des histor. Vereins für die Grafschaft Ravensberg S. 124; Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch V S. 1. — [5]) LO. I S. 530.

Digitized by Google

der Arbeitszeit gehen nur die subalternen Angestellten an, dagegen nicht die niederen technischen Arbeiter, die Mühlenknechte. Schon auf der Grenze zum Rechte des Vertragsbruchs steht die Regelung des billwärder Rechts Nr. 79[1]), das die tagelange Versäumung der Gesindearbeit behandelt[2]).

Nur an der gemeinsamen Sonntagsfreiheit sollte auch das Gesinde seinen Anteil haben. Die vielen Sonntags- oder Sabbathsordnungen betreffen auch die Dienstboten in ihrer Arbeit, meist allerdings nur indirekt oder durch allgemeine Ruhegebote.

Solch generelle Rechtssätze wie, „das des sontags . . . Niemandts einige arbeit volnbringe, noch uff den marckten, gassen, oder andern Ortten stehe, Sonderlich vormittag und die zeit war man prediget . . ." [3]) brauchen bei der Darstellung des Gesinde-Sonderrechts nicht besonders hervorgehoben zu werden. Nur die in obrigkeitlichen Erlassen bisweilen vorkommende ausdrückliche Betonung der Ruhe des Gesindes von seiner Arbeit verdient hier Berücksichtigung. So wie es z. B. in einem hessischen Ausschreiben vom 10. April 1628[4]) geschieht. Durch den schlechten Besuch des Gottesdienstes und gar die Arbeit währenddessen wird „Gottes gerechter zorn je mehr und mehr über uns gehäuffet" und „verursachet, uns seines heiligen Worts und unserer wahren Religion (als welche bey jetzigen fast gefährlichen Zeiten ohne das sehr periclitiret) gänzlichen zu berauben". Daher soll alles in die Kirche kommen und die Bürger sollen nicht nur selber das Arbeiten währenddem unterlassen, „sondern auch ihres Gesindes unter solchen Predigten mit der Arbeit verschonen" und es erst nach der Predigt an die Arbeit lassen. Übertretungen werden bestraft. In

[1]) Lappenberg I S. 321 ff. — [2]) Näheres unten § 13. — [3]) Hessisches Ausschreiben wegen des Sabbaths vom 25. Februar 1546 (LO. I S. 147). — [4]) LO. II S. 26.

Digitized by Google

den weiteren hessischen Ausschreiben usw. vom 9. November 1638, 20. Juli 1642, 28. April 1649, 25. Juli 1651, 28. September 1672, 21. Mai 1683 und weiterhin 1. Oktober 1777, 13. Mai 1801, 17. Juni 1801, 6. Dezember 1804[1]) wird allerlei Arbeit „unter der Predigt" verboten, so auch die Haus- und Feldarbeit, das Viehtreiben und Hüten; auf Übertretungen stehen Geld- und Gefängnisstrafen.

Ähnliche Bestimmung hatte die Stadt Hersfeld laut Taxordnung vom 19. August 1643[2]) und Stadtordnung von 1665[3]), von hessischen Nebenländern Hanau in den Sonntagsordnungen vom 22. August 1669, 29. Juli 1678, 17. September 1698, 14. September 1713[4]), Fulda in den Sonntagsordnungen vom 21. Juli 1702 und 16. August 1770 sowie in einigen Spezialordnungen über Viehhüten vom 5. März 1767, 4. Juni 1771, 6. August 1772[5]). Im großen und ganzen geradeso verlief die Entwicklung in Isenburg, das am 12. Mai 1758, 14. Mai 1760, 9. Juli 1760, 18. März 1761 und in der Rügordnung von 1766[6]) insbesondere auch eingehende Vorschriften über die Sonntagsarbeit der Hirten erließ.

Geldstrafe, später schwere herrschaftliche Strafe kündigt der Erzbischof von Mainz denen an, die Sonntags „leibliche Handarbeit zu Feld und zu Haus" verrichten; in der Hirtenordnung von 1669[7]) und in der Sabbathordnung von 1769[8]) ist solches ausgesprochen. Gleich-

[1]) LO. II S. 77, 84, 142, 148; III S. 6, 242; VI S. 900; VIII S. 25 Nr. 18, 44, 216. — [2]) Demme, Nachr. u. Urk. II S. 182 ff., bes. 188. — [3]) Ebenda S. 205 ff., bes. 208. — [4]) St. A. Marburg. Sammlung hanauer Verordnungen I Nr. 52, 72, 129; II Nr. 179. — [5]) In Bd. II und VI der cass. Reg.-Sammlung; die Verordnung von 1771 in A. J. Webers Verzeichnis fuldischer Verordnungen (Landesbibl. Cassel). — [6]) Sämtlich in den Verordnungsbänden der Amtsgerichte Langenselbold und Wächtersbach; dort auch der Antrag einiger Müller um Gestattung der Sonntagsarbeit vom Jahre 1845. — [7]) Codex. eccl. Mogunt. nov. I S. 154. — [8]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1149.

Digitized by Google

falls mit Geldstrafen arbeitet die nassau-katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597[1]). Mit dem bloßen Verbot aller „Arbeiten und Geschäfte, sie haben Nahmen wie sie wollen", begnügen sich die beiden Kirchenordnungen für Neuwied von 1643 und 1683[2]).

Derselbe Eifer ist in den katholischen Ländern des weiteren Westens festzustellen. Wie schon Mainz, so wendet auch Köln Geldstrafen an; die Polizeiordnung von 1723[3]) verbietet bei zwei Mark Buße, an Sonntagen zu pflügen, Korn und Heu ernten, Holz und Mist fahren und was dergleichen „knechtliche Arbeit" mehr ist, oder was sonst für Handtierung in christlich-katholischen Gemeinheiten verboten ist, ohne Rücksicht Standes und der Würden. Doppelte Strafe, als wenn die Tat an einem Werktag geschieht, steht auf dem Abweiden fremder Wiesen am Sonntag. Am 11. Mai 1790[4]) wurde wiederum ein ähnliches Verbot knechtlicher Sonntagsarbeit erlassen. Die trierer Ordnung wegen der Landfragen vom 15. Oktober 1599[5]) sagt unter 9: „Welcher an den h. Sonn- oder gebotenen Feyertägen mit öffentlicher Aergerniss nicht feyert, sondern im Feld oder sonsten in Arbeit sich finden läßt, soll erlegen 4 Flor. 2 Pfund Wachs. Diejenigen aber, die ihr Gesind an solchen Tagen vom Gottesdienst zur Arbeit halten, um doppelt so viel gestraft werden."

Aus besonderem Grunde pflegten die Dienstboten in Schaumburg-Lippe Sonntagsarbeit zu tun. Eine Verordnung vom 18. März 1671[6]) verbietet den Knechten, an Sonntagen ihr eigenes, ihnen an Lohnes statt ausgegesäetes Korn zu bearbeiten; die Mägde dürfen Sonntags nicht ihren Flachs spinnen. Sie sollen sich dazu von den Herrschaften freie Zeit an Werktagen ausbitten. Mit be-

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Scotti, Neuwied S. 4, 18. — [3]) Tit. 8 § 2; Scotti, Köln I 1 S. 623. — [4]) Ebenda II S. 903. — [5]) Scotti, Trier S. 1541. — [6]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 70.

Digitized by Google

sonders schöner, urwüchsiger Sprache zieht die lippe-detmolder Kirchenordnung von 1571 [1]) gegen die Sonntagsarbeiter los: „Etliche Geitzwänste, so gar in irdischen Kaufhändeln ersoffen sind, und sich schändlichs Gewinsts gelüsten lassen, obliegen entweder unter den Predigten ihren Gewerben und Krämereien auf den Kirchhöfen, als in Flecken und Dörfern zu sehen ist an den heiligen Tagen, oder bleiben mit ihrem Gesinde daheim, mit Versäumnis und Verachtung des Gottesdienstes, auf dass sie ihren Wein, Bier, Brodt, Brandtewein, und dergleichen Ware verkaufen, oder sonst im Felde arbeiten mögen, träumen fleischlich und vermeinen aus heidnischem zweifelhaftigem Gemüth, sie werden auf die Feiertage in ihrer Nahrung verhindert, wo sie nicht gleichwol Kaufenschaft üben, und knechtische Arbeit treiben." Das soll durch strenge Edikte verboten und mit Strafen bedroht werden [2]).

Das weimarische Sabbathsmandat von 1756 [3]) untersagt den Dienstherrn bei nachdrücklicher Strafe, das Gesinde durch Auftrag unnötiger Arbeit am Besuche des Gottesdienstes zu hindern.

Nach den braunschweiger Polizeiordnungen von 1573 und 1579 [4]) dürfen während der Sonntagspredigt Bürger, Bürgerin, Kinder oder Gesinde nichts auf dem Markte feilhalten; ein Gulden ist die Strafe. Gleichfalls durch gottesdienstliche Rücksichten eingegeben wurde die in Braunschweig-Lüneburg (Stadt Celle) am 22. März 1689 [5]) geschehene Beeinflussung der Arbeitszeit. Dienstboten und andere Arbeitsleute sollen zur Abendbeichte nicht mehr Sonntags, sondern schon am Sonnabend kommen, und „von ihrer Arbeit so lange sich ab-

[1]) Landesverordnungen Lippe-D. I S. 33. — [2]) Der Ton der Kirchenordnung klingt hier an des Erasums Alberus Ehbüchlin S. G. 4b, sehr an. — [3]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 138. — [4]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 404 ff.; 453 ff. (Kap. IX). — [5]) Landesordnungen Lüneburg I 1 S. 448.

Digitized by Google

müssigen". Eine ähnliche Bestimmung erging am 16. Februar 1705 [1]). Die beiden Sonntagsordnungen für den kalenbergischen Teil von 1710 und 1735 [2]) verbieten, wie es auch anderswo geschieht, landwirtschaftliche Sonntagsarbeit, außer im höchsten Notfall. Differenzierte Arbeitseinschränkungen für die Sonntagsarbeit der verschiedenen Mühlenarten stehen in der Verordnung vom 15. Juli 1710 [3]); andere als Mahlmühlen dürfen Sonntags überhaupt nicht gehen, Mahlmühlen nur zu Notzeiten und auch dann nicht über der Predigt. Wieder andere Gesichtspunkte kommen in der hannöverschen Sabbathordnung vom 17. Juli 1777 [4]) zum Vorschein. An den Sonntagen und den beiden Tagen der drei hohen Feste sollen keine Hochzeiten und großen Gastereien sein, „wodurch die Dienstboten von den Kirchen abgehalten werden".

Noch weiter unten im Norden, in Oldenburg bestimmt die Sonntagsordnung vom 16. April 1736 [5]) (ohne das Gesinde besonders zu nennen), daß nicht vor Ende des Nachmittagsgottesdienstes auf dem Lande gearbeitet werden darf. Mühlen dürfen Sonntags überhaupt nicht gehen, ebenso darf kein Vieh ausgetrieben, kein Ackerbau getan werden, außer in der Ernte bei der höchsten Not. Mit dem allgemeinen Verbot sonntäglicher Landarbeit begnügt sich die schleswiger Polizeiordnung von 1768 [6]).

Als Beispiele süddeutschen Rechtes mögen einige schwäbisch-ländliche Quellen dienen. Mehrfach verbieten diese Dorfrechte die „knechtliche" Arbeit am Sonntage, so die Ordnungen für Essingen von 1554, 1649 [7]) und um 1710 [8]), Ramsberg von 1556 [9]), Rechberg,

[1]) Ebenda S. 948. — [2]) Landesordnungen Kalenberg I S. 416, 432. — [3]) Ebenda S. 422. — [4]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover II S. 645. — [5]) Corp. Const. Old. Suppl. II Bd. 1 S. 1. — [6]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [7]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 512 ff., bes. 514. — [8]) Ebenda S. 523 ff., bes. 529. — [9]) Ebenda S. 739 ff., bes. 759.

Digitized by Google

Heuchlingen und Weiler von 1577[1]), Hohenstatt und andere Orte von 1585[2]), Wißgoldingen von 1612[3]), das spraitbacher Amt von 1658[4]), Elchingen und weitere thurn und taxissche Orte von 1766[5]). Feierung eines besonders angesetzten „Hagelfeiertages" durch Herrn und Gesinde, insbesondere durch Arbeitsruhe, ordneten die Gesindeordnungen für Bühlerzell von 1617[6]) und Bühlerthann von 1643[7]) an. Das Gesinde hatte hinreichenden Nutzen von der hier angeordneten Sonntagsruhe, wie Aufzählungen der verbotenen Tätigkeiten zeigen: „hin- und widerlaufen, wäschen, misten, brechen, bachen, treschen, fahren, reuten, item sichlen und seegessen denglen", ferner „fuhren auf die sonn- oder feyrtäg verschieben, an solchen laden oder verrichten . . ., bachen, waschen, aufhencken und offentlich trücknen oder tuech auf die plaich legen"[8]). Ausdrücklich das Gesinde nennen das Vogtbuch von Ramsberg (1556) und die Statuten für Rechberg, Heuchlingen und Weiler von 1577: „Es sollen auch weder meyster, frauen, knecht oder megt an sonn- oder feyertagen under der predigt noch davor grass mehen, miesten, krom uffschlagen, kaufen oder verkaufen oder sonsten obgemelter massen hantieren noch treyben" (Rechberg). Nur bei Vorliegen von Notständen mag „bey gnädiger herrschaft und mit wissen eines jeweiligen herrn pfarr-vicary um erlaubnuss (zur Sonntagsarbeit) nachgesucht werden" (Elchingen 1766).

Dieser letztgenannte Umstand, landwirtschaftliche Notstände, gab den Gesetzgebern Anlaß zu weiterem Vorgehen. Größere Länder verwiesen für solche Fälle nicht

---

[1]) Ebenda S. 682 ff., bes 685. — [2]) Ebenda S. 435 ff., bes. 439. — [3]) Ebenda S. 798 ff., bes. 830. — [4]) Ebenda S. 612 ff., bes. 629. — [5]) Ebenda S. 241 ff., bes. 242. — [6]) Ebenda S. 334 ff., bes. 334, 335. — [7]) Ebenda S. 304 ff., bes. 320. — [8]) Essingen 1554, 1649; Hohenstatt usw. 1585.

Digitized by Google

auf jedesmalige Einzelbefreiungen, sondern gewährten gleich fürs ganze Gebiet Dispense. Als Beispiel für die überall gleichartige Gesetzgebung sei Hessen angeführt. Ein Regierungsausschreiben vom 22. August 1771[1]) gestattete der Witterung wegen, daß die Einerntung der Früchte auch an Sonntagen vorgenommen werde. Genauer steht das noch in einem Ausschreiben vom 27. August 1785[2]); die Feldarbeit darf nach der Frühkirche fortgesetzt, das Gesinde dazu angehalten werden. Wie es scheint, waren die Dienstboten damit durchaus nicht einverstanden. Denn eine Erneuerung des Ausschreibens vom 30. Juli 1789[3]) droht dem Gesinde und den Tagelöhnern Gefängnis an, für den Fall, daß sie sich der Sonntagsarbeit weigern. Auch 1795 war das Wetter naß. Ein Regierungsausschreiben vom 10. August[4]) erlaubt daher wiederum die Sonntagsarbeit; bemerkenswert ist, daß das Gesinde nun gar nicht mehr genannt ist, ebenso daß die Strafdrohungen fehlen — ein Zeichen dafür, wie innig beides, Gesinde und Strafe, zusammengehören.

Ein weiterer Grund, gegen die Feiertagsruhe vorzugehen, war schließlich für katholische Länder in der fortgesetzten Abschaffung von Feiertagen und dem Beharren des Gesindes bei der alten Ruhegewohnheit gegeben[5]). In Köln zum Beispiel wurde die am 11. Mai 1770 hierüber erlassene Verordnung nicht befolgt, die für die Zukunft den Dienstboten Werktagsarbeit an den ausrangierten Feiertagen anbefahl. Deshalb erfolgte am 16. März 1784 eine Einschärfung[6]), wonach die Dienstboten an solchen Tagen bei $^1/_2$ Goldgülden Strafe ihren Dienstherrn die Arbeit nicht weigern durften. Weit energischer

[1]) LO. VI S. 616. — [2]) Ebenda S. 1214. — [3]) LO. VII S. 358. — [4]) Ebenda S. 650. — [5]) Vgl. Schönfeldt in der Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. I S. 33 ff., bes. 39. — [6]) St. A. Düsseldorf. Akten des Bonner Hofrats, Kurköln. Regierungssachen Nr. 47. Gesinde 1770—1784; Scotti, Köln I 2 S. 903, 1070.

Digitized by Google

ging Bayern vor. Die Gesindeordnung von 1781 [1]) läßt die an abgeschafften Feiertagen widersässigen Dienstboten polizeilich zur Arbeit anhalten und verheißt Arbeitshaus, Prügel, Geige und Stock; bei beharrlichem Weigern kommen die Dienstboten auf ein Jahr ins Arbeitshaus oder gleich auf sechs Jahre ad Militiam. Diese Grundsätze mit einigen Abwandlungen gibt auch eine besondere Verordnung wider die abgeschafften Feiertage vom 14. Januar 1785 wieder [2]); die Herrschaften sollen an diesen Tagen selber mit Hand anlegen und ihren Angestellten ein „erbauliches Beyspiel" geben.

Die vielen Sonntagsgesetze darf man in ihrer Bedeutsamkeit durchaus nicht überschätzen; wir von heute neigen vielleicht zu solcher Auffassung, obwohl doch unsere modernen Gesetze über die Sonntagsruhe auf einer ganz anderen Grundlage stehen als die frommen Sonntagsordnungen der Vergangenheit. Schließlich waren diese, soweit einmal das häusliche Gesinde von ihnen betroffen wurde, bloß Aufzeichnungen des herrschenden, unüberwindlichen Brauches. Die Sonntagsarbeit des Hausgesindes ist in normalen, nicht mit außergewöhnlicher Arbeit erfüllten Zeiten fast ausschließlich durch den Bedarf dieses einen Tages bestimmt. Vorsorgende und nachholende Arbeit wird an andern Tagen vorgenommen. Dafür sorgt schon die Macht des dritten Gebots. Und wo diese fehlt, die allzu fest gewordene Sitte; denn es ist kein Mensch so gottlos, die christlichen Feiertage feiert er doch mit, sagt Hebbel in den Tagebüchern. In den städtischen Häusern war und ist das Gesinde also gegen Arbeitsüberlastung am Sonntage auch ohne Gesetze in der Regel geschützt. Noch viel mehr ist dies aber auf dem Lande der Fall. Die Ernte ist eine Ausnahme, gewiß; hier hat sich von je, auch in katholischen Gegenden, ein

[1]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [2]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 7 Bd. 1.

Digitized by Google

Gewohnheitsrecht gegen die staatlichen, bischöflichen, konsistorialen Sonntagsordnungen durchgesetzt. Aber in ruhigen Zeiten ist es ausgeschlossen, daß am Sonntag mehr als die beim Vieh und sonst für den Tag nötige Arbeit geschieht. Das hindern nicht bloß Religion und Sitte, sondern vor allem auch die Lebensfreude des bäuerlichen Volkes.

§ 6. Pflichten des Gesindes.
2. Das allgemeine Verhalten.

Es ist hier umgekehrt wie bei den im vorigen Kapitel behandelten Fällen. Dort schloß der Drang nach Individualisierung eine großzügige Gesetzgebung aus. Dagegen kann es keinen Unterschied in der Betrachtungsart für die vielen vorhandenen Dienstherrschaften geben, wenn es sich darum handelt, die allgemeinen Verhaltungsmaßregeln für die Dienstboten festzustellen. Jede Dienstherrschaft will ehrliches und treues Gesinde haben; es soll nicht trinken, nicht fluchen, nicht liederlich sein, und was dergleichen Eigenschaften noch sind.

Möglich wäre eine Gesetzgebung schon, die von den Dienstboten bestimmte Eigenschaften allgemeinster Art verlangt, andere Eigenschaften ihnen zu verbieten sucht. Die Frage ist nur, ob solche Gesetzgebung nötig ist. Während bei den meisten Untertanen zur Herbeiführung eines der hohen Obrigkeit genehmen Betragens allgemeine Gesetze oder der Religionsunterricht genügen, werden dem Gesinde die erforderlichen Eigenschaften noch einmal besonders eingeschärft. Ein Grund dafür ist in der besonderen Arbeitsverfassung der Gesindetätigkeit gegeben. Fleiß, Ehrlichkeit, Schweigsamkeit, Gehorsam, Unterlassung von Beleidigungen der Dienstherrschaft postuliert die Verfassung des Hauses, in das die Dienstboten als Freunde aufgenommen werden. Gegenstück hierzu ist die

Digitized by Google

manchmal in Gesindeordnungen vorkommende Mahnung an die Dienstherrschaften, ihr Gesinde gut zu behandeln [1]). Was aber an Vorschriften über das Betragen des Gesindes weitergeht, was sich nur mit Mühe als Forderung der besonderen Tätigkeitsart des Gesindes auffassen läßt, das ist aus dem Geiste geboren, der die Gesindeordnungen überhaupt eingegeben hat: die angeborene Schlechtigkeit des Gesindes soll coërciert werden. „Tragkeit findt man in allen gschlechten, Vorusz in dienstmägten und knechten" [2]). Daher stammen die immer wieder vorkommenden Bestimmungen über die schätzenswerten Eigenschaften, die ein Dienstbote haben soll.

Wo immer Gesindeordnungen erlassen wurden, gab es auch eine Aufzählung dieser besonderen Dienstboten-Begabungen, deren Nichtvorhandensein mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet wurde: Das Gesinde soll fromm, züchtig, ehrbar, fleißig, treu, aufmerksam, sorgfältig, ehrerbietig, gehorsam, schweigsam, ehrlich, friedfertig, demütig und so weiter sein, es soll sich mit dem Mitgesinde oder mit Freunden oder gar mit der Herrschaft nicht zanken, sie nicht verleumden, nicht schimpfen, über Nacht nicht aus dem Hause bleiben, nicht fluchen, nicht Gott lästern oder die Kirche versäumen, die Kinder nicht verführen. Wie für das Betragen im Hause oder doch unter den Augen der Herrschaft, so werden auch für das Verhalten der Dienstboten außerhalb des Hauses und Dienstes regelmäßig wiederkehrende Vorschriften gegeben. „Saufen", spielen und tanzen gehören nicht zu den Betätigungen, deretwillen eine Herrschaft ihr Gesinde mietet; strengstens werden solche üblen Dinge daher untersagt. Selbst Kriminalfälle, wie Messerzücken, Schlägereien, werden des öfteren mit besonderer Beziehung aufs Gesinde erwähnt. Streng ist auch die Bestrafung der alten Volks-

[1]) Unten § 10. — [2]) Seb. Brant, Narrenschiff, Zit. bei Grimm, WB. II Sp. 1130.

Digitized by Google

bräuche, des Besuches der Spinnstuben, der „Rockenreiss“ und Fastnachtstänze, überhaupt der „liederlichen Gesellschaften“, das alles „zur Unzucht keinen geringen Anlass giebt“.

Die Gesetzgeber suchten oft die Verlegenheit, in die sie kamen, wenn sie in die Treupflichten des Gesindes gegen die Herrschaft wirksam kodifizieren wollten, dadurch zu umgehen, daß sie eine Formel einsetzten. In sehr zahlreichen Gesindegesetzen aller Zeiten heißt es so immer wieder, das Gesinde solle der Herrschaft Nutzen und Frommen fördern, Schaden meiden und warnen, Nachteiliges nicht verschweigen. Das sind Ausdrücke, die nicht nur im Gesindeverhältnisse, sondern immer und überall gebraucht werden, wo es gilt, ein Treuverhältnis zu dokumentieren[1]). Diese Worte können durch den vielen Mißbrauch, der in allen Lebenslagen mit ihnen getrieben wurde, schließlich nur noch als Phrase wirken. Und das taten sie wohl sicher auch, wenn sie in den Gesindegesetzen

[1]) Zum Beweise seien aus vielen Fällen nur folgende, beliebig vermehrbare Beispiele angeführt: 1503 wurde Heinrich von Swartzperg als Diener des Landgrafen Wilhelm von Hessen angenommen; Swartzperg soll „unsern schaden alzeit warnnen, bestes werben und sust alles das thun, das ein getreuwer diener seynem herrn zu tund schuldig und pflichtig ist“ (St. A. Marburg. Dienerbuch der Landgrafen Wilhelm II. und III. 1439—1508. Kopiar 131 Blatt 21). 1521 nahm Philipp der Grossmütige einen Diener an, „... also das er uns getreu hold ... gehorsamb und gewertig sein, unsern schaden alletzeit getreulich warnen, fromen und bestes fordern ...“ (St. A. Marburg. Dienerbuch I Philipps des Grossmütigen 1516—1531. Kopiar 132). Verpflichtung des Gemeindeknechts zu Pflaumloch in Schwaben 1480; Winterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 10 ff., bes. 12. Simplicii Revers für den Kommandanten von Lippstadt; H. Kurz, Grimmelshausens Simplicianische Schriften I S. 311, 312. Dienerbestellungen mit gleichen Zusagen wie zuvor ferner z. B. bei Abraham Saur, Formular und volkommlich Notariat-Buch oder Spiegel ... (Frankfurt 1598) S. 636—670, Urfehden ebenda S. 725 ff., Lehnsbriefe ebenda S. 266 u. ö. Siehe ferner den Eid oben S. 437; auch oben S. 507 ff.

Digitized by Google

alle Jahre und Tage wieder zum Vorschein kamen. Irgend ein erziehender Einfluß auf das Gesinde war diesen Vorschriften schon ihrer gedankenlosen Wiederholung wegen versagt.

Wie schon bemerkt, würde es mit einer Aufzählung fast sämtlicher Gesindegesetze gleichbedeutend sein, wenn hier das jedesmalige Vorkommen des Ehrenkodex für das Gesinde mit Quellen belegt werden sollte. Es kann daher hier unterbleiben, umsomehr als diese Vorschriften, wie kaum eine andere, als Ausfluß landesväterlicher Fürsorge erscheinen, deren Vollziehung in der richterlichen Praxis sich nicht nachweisen läßt, soweit jene allgemeinen Pflichten der Ehrbarkeit, Wohlanständigkeit und so fort in Betracht kommen. Nur insofern können derartige Bestimmungen größere Bedeutung erlangen, als deren Nichtbefolgung der Dienstherrschaft etwa Grund zur vorzeitigen Entlassung gibt[1]). Aus der Fülle der Vorschriften hervorgehoben zu werden verdienen einige Gesetzesstellen, die dem Verlangen der Gesetzgeber vor allem durch Wahl eigenartiger Strafmittel besonders bezeichnenden Ausdruck geben; ferner rechtfertigt sich eine kurze Darstellung, wie die Bekämpfung alter Volkssitten des Gesindes versucht wurde.

Aus dem Rahmen heraus fällt die Festsetzung einer dem Dienstherrn vom Gesinde zu entrichtenden Privatbuße, wie sie das Recht des Billwärders[2]) für nächtliches Ausbleiben des Gesindes trifft: „Vor islike nacht, dat knecht unde meghede uthslapen, sonder der gennen willen, deme se denen, darvoer scholen se geven deme gennen, deme se denen, enen schillingh alse dicke se dat doen, unde dat mach men in oreme lone afrekenen." Eine noch tiefer greifende, der Schuldhaft entsprechend ausgebildete Verquickung des Privatinteresses mit der

[1]) Darüber unten § 14. — [2]) Lappenberg I S. 321 ff. Nr. 80.

Digitized by Google

öffentlichen Strafgewalt, nämlich Übertragung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe an den Dienstherrn, enthalten die zeitzer Statuten von 1573[1]): „So mag auch ein jeglicher Bürger, sein ungehorsam Gesinde, oder unbesessene Schuldiger und die ihm in seinen Hausse frevelhafft üben, ohne Laube des Richters, wohl ins Gefängniss setzen, ohne sein Wissen aber nicht heraus lassen."

Noch weitergehend schuf man selbst besondere Strafmittel wider das ungehorsame Gesinde. Mit dem einen Hauptzwecke, das schlechte Dienstgesinde zu strafen und zu bessern, wurde in München 1682 ein Zuchthaus errichtet[2]), Zuchthaus im Sinne von Arbeitshaus: „Damit nun diesem allem mit besserm Nachtruck, als biss dahero geschehen, abgeholffen, auch anders hailloses Gesindl vertrieben: die übermüthige Herrndiener, stitzige und schlimme Ehehalten, und haillose Dienstbotten, die liederliche und insolente Handwerckspursch, die kleinnutzige Lehrjungen, und sträffliche Schuellerbueben, in besserm zaum, gehorsamb, und Respect gegen jhren respective Herrschafften, Maistern und Praeceptorn gehalten. Die ungerathne Kinder gegen jhren Eltern und Gerhaben zu mehrerm Gehorsamb gebracht, freche und leichtfertige Menscher, faule, und wol in der nöthigsten Arbeit auss den Diensten stehende Ehehalten, Bauernknecht und Mägd, schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, welche zu Nachts mehrer haimb- und dem Bawherrn abtragen, als selbige etwan den gantzen Tag hindurch mit jhrer Handarbeit verdient haben, faule Handlanger und Tagwercker, so lieber feyren, als umb einen rechten Lohn arbeiten: in Summa ein jeder, der sonst nit gut thun, oder sich auff den Betl und Müssiggang legen will, zur Buss, Arbeit und zu besserem Leben gebracht, oder an ein solches Orth gesetzt werde, wo er

[1]) Schott, Land- und Stadtrechte I S. 263ff., bes. 268. — [2]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 5.

Digitized by Google

niemand mehr beschweren: noch andere verführen kan."

Ein anderes Mittel, das den Vorzug hatte, die bestraften Dienstboten dem Publikum zur Warnung bekannt zu machen, wählte die schaumburger Gesindeordnung von 1738[1]). Dienstboten, die gegen ihre Herrschaft drohende Worte ausstoßen, sollen an den Schandpfahl gestellt werden. Es wird sogar ein besonderer Pfahl für die Dienstboten errichtet mit der Inschrift: „Strafe für ungehorsame, ruchlose und faule Dienst-Boten".

In Verhaltensvorschrift und Strafe können die großen Einzelhaushalte gerade wie bei der Statuierung der Arbeitspflichten in ihren Gesindesatzungen weiter ins einzelne gehen als die Landesgesetze. Als Beispiel mögen wieder die Satzungen des Klosters Königsbrück[2]) dienen. Hier ist die Spezialisierung bis zur Spitze getrieben. Weiter geht es kaum noch. Die Knechte und Mägde sollen in die Kirche gehen; tun sie es nicht, dann bekommen sie kein Fleisch zu essen oder der Lohn wird ihnen gekürzt. Auch zur Strafe von Tanzen, Spielen und ähnlichen Extravaganzen erleiden sie Lohnabzug. Das Gesinde soll sich nicht schelten und zanken, nichts ohne Erlaubnis verleihen, oder für eigenen Nutzen brauchen. Wollen die Knechte in eigenen Geschäften sich entfernen, was sie ohne besondere Gestattung nicht können, dann dürfen sie nicht reiten, sondern müssen zu Fuß gehen. Beschädigtes müssen sie auf eigene Kosten herstellen lassen. Die Klosterschwestern sollen nicht spöttisch behandelt werden. Es folgen dann außerordentlich ins einzelne geführte Vorschriften über das Verhalten mit Hunden, die gemeinsamen Speisungen, das rechtzeitige Schlafengehen, den Gehorsam gegen den Schaffner u. a. m. Natürlich dürfen die Knechte nicht in die Küche zu den

[1]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336. — [2]) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins I S. 179.

Digitized by Google

Mägden gehen; auch sollen sich die Knechte nicht „zusammen fügen". Schließlich wird noch eine Zwangsmaßregel unter Nr. 59 gegeben „Item wann ein knecht oder ein magt, so im closter dienet, nit wie sich das geburte, halten wurde, sollen wir oder der Schaffner nach gelegenheit mit einem oder einer nach gedienter zeit abzurechnen gut fug und macht haben, und nit den gantzen lon zu geben schuldig sein". Ähnlich, wo nicht noch ausführlicher, ist die Regelung in der Ehehaltenordnung des bayerischen Klosters Tierhaupten[1]).

Aus der Landesgesetzgebung hat wohl die größte Bedeutung das Vorgehen zur Erhaltung oder Mehrung des sittlichen Anstandes des Gesindes, vornehmlich der Mägde. Zwar so wie in Pommern unter dem Regime der Grundherren wird es nicht überall gewesen sein, besonders in den vom Gesindezwangsdienst freien Ländern: „Gemeiniglich wird (in Pommern) den Mägden das Heiraten nicht eher nachgegeben, als nachdem sie sich vorher verjungfert haben" [2]). Im Ordenslande bestanden Strafen wider den Dienstherrn, der die Magd geschwängert hatte; mit dem vollen Jahreslohn mußte sie zudem entlassen werden [3]).

Die Nachrichten aus südlicheren Gegenden in dieser Richtung treten durchaus nicht in der Masse auf, daß man daraus kühne Verallgemeinerungen herleiten dürfte. Das Fehlen der rechtlich bestätigten Zwangsgewalt der großen Herren über die Untertanenkinder, die die Ostelbier so mächtig machte, würde es schon zur Genüge erklären, wenn eine — leider nicht bewirkbare — Statistik hier stark zu gunsten der südlicheren Länder des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes sprechen würde. Immerhin mag auch genug Pharisäertum dabei mitsprechen, daß die Gesetzgeber fast nie von der Verfolgung der

[1]) Grimm, Weistümer VI S. 199ff. — [2]) Fuchs S. 186. — [3]) Steffen S. 20.

Digitized by Google

Mägde durch ihre Dienstherrn reden, dafür aber umso energischer gegen die „unsittlichen Beysammenwohnungen" von Burschen und Mädchen, insbesondere Knechten und Mägden, eifern.

Nur eine schwäbische Rechtsquelle behandelt in strafrechtlicher Hinsicht den Umgang des Dienstherrn mit den Mägden. In der Polizeiordnung für Wißgoldingen von 1612[1]) steht folgende Satzung: „Es ist auch hinfüro gesezt, geordnet und gebotten, welcher ein frauenbild, die er freundschaft halb zue der ehe nit gehaben mag oder sein befohlene vogttochter ald sein gedingter ehehalt ist, beschwengeren wurde, der soll von mir alss der herrschaft nach gestalt der sachen gestraft werden."[2])

In vielen ländlichen Bezirken Hessens beispielsweise war (und ist) vorehelicher Geschlechtsumgang nichts Seltenes, auch durchaus nichts Anstößiges. An der Schwalm wird die Legitimation der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe oft absichtlich hinausgeschoben, damit die Braut inzwischen als Amme sich ihre Aussteuer verdient[3]). Die hessische Reformationsordnung

[1]) Wintterlin, Würtembergische ländl. Rechtsquellen I S. 798 ff., bes. 842. — [2]) Beispiele von Alimentenklagen der Mägde gegen ihre früheren Dienstherrn aus Fulda 1784; Bd. VIII der Sammlung der Reg. in Cassel. Vgl. ferner Karl Bachmann, Gesch. der Kirchenzucht in Kurhessen (Marb. theol. Diss. 1910) S. 54 Anm. 6, S. 55 Anm. 1. Pierre Ayrault plaidierte 1615 dafür, dass bei Schwangerschaft einer Dienstmagd eine Rechtsvermutung dafür spricht, dass der Dienstherr der Schwängerer sei; Pierre Ayrault, Playdoyers (1615), Playdoyer VI. Dem Verfasser stand nur eine schlechte Abschrift der fraglichen Stelle aus dem einzig nachweisbaren Exemplar der Playdoyers im Britischen Museum zur Verfügung. Er muss sich daher grösstenteils auf die Mitteilung in Claude Joseph de Ferrières Dictionnaire de droit et de pratique II S. 642 verlassen. — [3]) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Kgr. Preussen IV (O.L.G.-Bez. Cassel), hsg. von Sering, bearb. von Holzapfel, S. 87. Vgl. auch Bachmann, Kirchenzucht S. 58. Leider gibt es keine Statistik, mit der sich feststellen liesse, dass solche naive Anschauung

Digitized by Google

von 1656[1]) hatte daher zweifellos nach Auffassung der Gesetzgeber Grund genug, gegen die „heimlichen Verlöbnisse und fleischlichen Vermischungen“[2]) zu kämpfen. Damit die Ehe „nüchtern mit wolbedachtem Muth, Hertzen und Sinn“ beginne, richtet die Reformationsordnung an Pfarrer, Eltern und Dienstherrschaften die folgenden Mahnungen: „Desshalben dann nicht allein die Prediger jederzeit und vornemlich auff die Sontage das junge Volck treulich erinnern und vermahnen, sondern auch die Eltern und Haussherren selbst ihre Kinder und Gesinde, insonderheit hierinnen unterrichten und verwarnen, auch fleissig mit zusehen, und die ihren in acht nehmen sollen, dass sie in solche und dergleichen Schandt und Laster nicht gerathen, noch auff eine solche unchristliche unartige und verbottene weiss, die Ehe anzufangen sich unternehmen.“ In Schaumburg bestrafte die Polizeiordnung von 1615[3]) den außerehelichen Verkehr am Burschen mit zwanzig, am Mädchen mit zehn Thalern. Die Herren freier schaumburger Höfe hatten das Privileg, daß sie die von ihrem Gesinde erlegten Geldstrafen einnahmen[4]).

In manchen, vornehmlich katholischen Ländern herrscht das Bestreben vor, den Herrschaften die Unterbringung der Knechte und Mägde in demselben Schlafraume zu untersagen. So erging in Bayern am 20. September 1635 ein besonderes Ausschreiben wider die Unzucht der Ehehalten[5]). Die Herrschaften sollen ihren

---

zu einer Verminderung der Kindesmorde beiträgt. Im allgemeinen ist der Kindesmord auf dem Lande häufiger als in den Städten, allein deshalb schon, weil hier die künstlichen Hinderungsmittel verbreiteter sind als unter den Bauern; de Ryckere, La servante criminelle S. 150 f.

[1]) LO. II S. 417. — [2]) Kap. X. — [3]) Rottmann S. 50 (Kap. 6). [4]) Ebenda S. 51. — [5]) R. A. München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 4 Bd. 3.

Digitized by Google

Dienstboten das nächtliche Auslaufen, „die Gunckeln und das Nächtliche Fensterlein (wie sie es ins gemain zu nennen pflegen)" verbieten. Auch wird den Dienstherrn auferlegt, „dass sie auch besagte jhre Kinder und Ehehalten, jhr nächtliche ruhe, nit wie anhero mehrern theils geschehen seyn solle, in offnen und bloss mit Brettern underschlagnen, ja wol etwan in einer Kammer beysammen nemmen, sondern dieselbe, zum wenigsten mit ainem Schloss verwahren, und verschließen lassen." Die Herrschaften sollen auch öfters visitieren, ob ihre Söhne, Knechte und Mägde nachts „anheimb" sich zur Ruhe befinden. Ist jemand von ihnen nicht zu hause, dann soll er den folgenden Morgen nach seinem Verbleib gefragt werden. „Zum fall sich nun zaigen und befinden solte, dass er die Nacht über, ausserhalb des Hauss, oder über Feld, polterisch umbgeschwaifft, etwan auch in einem Schlüffwinckel, oder bey einer leichtfertigen verdächtigen Zusammenkunfft, verzehrt", dann soll er angezeigt und von der Polizei gestraft werden. Die große bayerische Gesindeordnung von 1781 [1]) huldigt ähnlichen Grundsätzen: „Jeder Hausvater hat gute Obsorge zu tragen, dass die Dienstboten männlich- und weiblichen Geschlechts wohl abgesöndert werden, alle ungebührliche Verträulichkeit möglichst vermieden bleibe, und derselbe solchergestalten bey Gott und der Obrigkeit nichts zu verantworten habe"; den Obrigkeiten wird ernstliche Aufsicht anbefohlen.

Auch im Schwäbischen sind ähnliche Gebote zu treffen. Die Polizei- und Dorfordnung für Adelmannsfelden von 1680 [2]) und Gebote und Verbote für die gleichfalls gräflich adelmannschen Orte Hohenstatt usw. (um 1700) [3]) stellen übereinstimmend fest: „So haben wir auch mit grossem befremden erfahren müssen, dass

[1]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459. Nr. 209. — [2]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 462 ff., bes. 467. — [3]) Ebenda S. 442 ff., bes. 449.

Digitized by Google

unterschiedliche eltern, haussvätter und mütter ihre erwachssene kinder, söhn und töchter, knecht und mägd zusammen in eine kammer gelegt und damit zu dergleichen unzucht nicht wenig gelegenheit gemacht . . .". Bei fünf Gulden Strafe sollen die Dienstherrschaften künftig dafür sorgen, dass solche „Gelegenheit zu Unzucht" nicht mehr gegeben wird.

Daß die Dienstherrschaften dadurch, daß sie Knechte und Mägde in derselben Kammer schlafen lassen, „bey Gott, und der Obrigkeit" eine schwere Verantwortung auf sich nehmen, ist auch die Auffassung der Gesindeordnung für Österreich ob der Enns von 1779[1]). Die Herrschaft soll so etwas ja verhindern, damit „alle ungeziemende Vertraulichkeit vermieden bleibe"; die Obrigkeit sieht hierauf stets von amtswegen. Von einer fuldischen geistlichen Regierungsverfügung vom 16. August 1785 schließlich war leider nur die Überschrift erhalten[2]); sie besagt, „dass die Eltern die Nachtlager der Kinder und Dienstboten beiderlei Geschlechtes gehörig absondern sollen, damit kein Anlass zum Fall erfolge".

In Würzburg hatte die Gesindeordnung von 1749[3]) als Hauptübeltäter das Militär entdeckt und gezeichnet: „Nicht weniger und nachdem die Erfahrniss zeithero gegeben hat, dass durch fast allgemeinen Umgang der Dienstmägde mit den Soldaten nicht nur verschiedene Ungebühren vorgehen, sondern auch den Dienstherren grosse und merkliche Beschädigungen vermittlst heimlicher Abtragung Brod, Fleisch, Wein und dergleichen durch die Dienstmägde zugezogen werden, und noch weitere böse Folgerungen daraus entstehen; als wird hiemit den Dienstmägden aller Umgang sowohl auf den Gassen,

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [2]) In A. J. Webers Katalog fuldischer Verordnungen (Landesbibl. Cassel). — [3]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539.

Digitized by Google

als in den Häusern mit den Soldaten dergestalten verbothen, dass im widrigen solche Dienstmägde sogleich ihres Diensts ohne zu gewarten habenden Lohn verlustiget, und dieselben aus der Stadt, auf weiters Betretten aber in das Zuchthaus verwiesen werden."

Mit der ganzen Wucht altdeutscher Satzung und Rechtssprache redet das dortmunder Stadtrecht [1]) von der Strafe des höherbegehrenden Knechtes, der sich an Familienmitglieder vergreift: „Were eyn man efte vrowe dey knechte hedden in iren brode, dey dey vrowen efte eyne dochter efte suster beslepe unde enterede, dey in eren brode weren, dey knecht sal sinen hals verloren hebben." Und umgekehrt dokumentiert das Recht der westfälischen Stadt Rüden aus dem 14. Jhdt. [2]) von anderer Seite her die rechtliche Ungleichheit scheinbar in verblüffender Deutlichkeit. Da wird zunächst festgesetzt, daß der Hausherr den töten darf, welchen er bei seiner Frau findet; der Verführer der Tochter kann sich durch Zahlung von zehn Mark von der Heiratspflicht loskaufen. „Vortmer so en mach noch en sall neymant van rechte by syner gemeden maget eyn man vaen off halden, sunder hey sal enne laten enwech gan sunder broke." Der tiefere Grund für diese Auffassung, die noch nicht völlig durchgeführte „Consequenz der Geschlossenheit des Haushalts" wurde oben [3]) des näheren angegeben [4]).

Als besondere Verführungsmittel zur Unsittlichkeit erschienen den Gesetzgebern durchaus nicht ohne Grund von je die alten Volksbräuche, wie Fastnachtstänze,

---

[1]) Frensdorff, Statuten S. 57ff., bes. 77. — [2]) Wigands Archiv V S. 55ff., bes. 73; s. oben S. 293. — [3]) Oben S. 293. — [4]) Hier sei auf ein französisches Strafurteil von 1644 hingewiesen das sagt, „qu'un serviteur merite peine afflictive, lors'qu'il abuse de la fille de son maître quoique majeure, et quoiqu' elle dise l'en avoir prié, et même qu' elle veuille l' épouser"; Ferrière, Dictionnaire II S. 642.

Digitized by Google

Spinnstuben, ja selbst Kirmessen und einfache, gelegentliche Tanzereien. So wie schon in Augsburg 1384 ging man späterhin gegen die Tanzbelustigungen mit beschränkenden Maßnahmen vor[1]): 1384 „hat der rat (zu Augsburg) erkant, daz die med und knecht an den viertagen dheinen tantz nach mittemtag in den husern niht haben sullen, si mugen aber wol uf der strazz einen tantz haben alz von alter her komen ist, biz man vesper lut daz si dann in irrer herschafft huser sien, und nach dem abentezzen sullen sie zu dheinem tantz gann, er wer dann vor iren husern, und wer in sin huz zu tentzen licht, ez si nach mittemtag oder nach abentessen, der geit der stat 5 pfd. dn. in den graben ze pezzerunge".

Das bayerische Recht ist in dieser Beziehung überhaupt reichhaltig. Die Gesindeordnungen von 1660, 1755, 1761, 1781[2]) engen die Gelegenheiten zur Tanzfreude immer mehr ein. Ein besonderer Erlaß vom 15. Dezember 1760[3]) nennt die „teutsche walzende auch schuzende Tänze" und verbietet den Bauerssöhnen und Knechten, Töchtern und Mägden Tanzereien „mit solcher aussgelassenheit, und frechen gebärdte". Die Spinn- und Rockenstuben sind es, gegen deren Besuch durch Dienstboten beispielsweise die fürstlich brandenburgische Taxordnung von 1652[4]), bestätigt durch landesherrliche Resolution von 1657 auf ständische Gravamina[5]), in Schwaben schon 1651 die Ehehaltenordnung für Biberach[6]) vorgehen. Kirchweihen, „Gammeltäg", Rockenstuben be-

[1]) Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. 257. — [2]) von Freyberg, Pragmat. Geschichte der bayerischen Gesetzgebung II S. 190. — Kr. A. München. GR. Fasz. 403 Nr. 1. — Ebenda. Churbaierisches Intelligenzblatt 1776 Nr. 39. — Ebenda. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — Ebenda. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [4]) Kr. A. Amberg. Zugang 6. Fasz. 24 Nr. 212. — [5]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187 h nr. 1 (Corpus Recessuum et Resolutionum . . .). — [6]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Gen. XI Nr. 2.

Digitized by Google

kämpft auch die Vergleichung des schwäbischen Kreises von 1652[1]). Im Anschluß daran verbietet die württemberger Gesindeordnung von demselben Jahre[2]), daß das Gesinde sich die Erlaubnis zu solchen Unsittlichkeiten ausbedingt[3]).

Auch das Gesinde der katholischen Gegenden Westfalens und am Rhein feierte seine besonderen Feste. Die paderborner Polizeiordnung von 1655[4]) mußte bei drei Mark Strafe die Fastnachtsversammlungen der Handwerksgesellen und Ackerknechte verbieten, deren Umlaufen, das Sammeln von Würsten und Geld, Veranstaltung von Mummereien und dergleichen. Darauf heißt es: „Und weilen dann auch an einigen Orten die Ackerknechte den Missbrauch haben, dass sie die einkommende Knechte mit ihren Peitschen durchs Rad jagen, es sey dann dass solches mit Gelde von ihnen abgekauft, und eine Zech dafür ausgelegt werde; so wird solches auch hiermit verboten, und soll ein jeder, so darwider handlet, in Zwey Mark Straf verfallen seyn."

In Cleve bestimmte man am 25. Januar 1656[5]): Fastnacht sollen keine unsittlichen Mummereien getrieben werden. Knechte und Mägde sollen auch jetzt nichts als ihre Arbeit tun. Die kölner Obrigkeiten rügten laut Gesindeordnung von 1645[6]) allerlei Mißstände, die im Gesindewesen bestehen, „alss mit abforderung fastellabentsshästen, samblung Kees, Butter, Eyer zu Meyergelagen, schertzdäntzen und andere dergl. verbottene gesellschafften . . .". Bei Strafe eines Goldguldens

---

[1]) St. A. Stuttgart. Druck. — [2]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [3]) Vgl. aus Schwaben beispielsweise weiter die Gemeindeordnung von Oberkochen aus dem Jahre 1578 und die Polizei- und Dorfordnung für Adelmannsfelden von 1680; Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 407 ff., bes. 409 (Nr. 12); 463 ff., bes. 473. — [4]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [5]) Scotti, Cleve S. 321. — [6]) Scotti, Köln I 1 S. 249.

Digitized by Google

für die Teilnehmer und von zehn Goldgulden für den Wirt wurden weiter 1656 in der Polizeiordnung[1]) die „Fastelabends-Bursen, Hastesambelen, und üppige Beisammenkünfte der Knechte, Söhne und Mägde" verboten. Die neuwieder Kirchenordnungen von 1643 und 1683[2]) untersagten die „Jahr-, Fress- und Tantz-Kirchmessen" mit Strafdrohungen gegen „ein jede Person, Mann oder Weib, Knecht oder Magd". Geldstrafe stand insbesondere auf den „leichtfertigen von gesambten Knechten und Mägden angestelleten, mit geheischenen Eiern und Braten, Fastnachts-, Mai- und Pfingst-Tänzen, Lehnausrufen, Nachts-Garben, Laub- und Heu-Tragen, Brunnenausfegen und dergleichen Nachts-Conventen und Arbeiten."

Von späterem rheinischem Rechte ist noch aus Jülich des mit Erlaß vom 2. Dezember 1794[3]) erfolgten Vorgehens gegen Gesindefeste zu gedenken. Hier heißt es: „Uns ist die Anzeige geschehen, ... dass an andern Orten von den Knechten und Mägden am Ende des Dienstjahres die sogenannten Hundstage[4]) gehalten und diese in Wirths- und Privat-Häussern mit Tanzen, Schwelgen, und dergleichen zugebracht werden, bei welcher Gelegenheit dann der verdiente Lohn nicht selten auf einmal verschwendet, auch wohl gar auf den künftigen geborget, und somit der Dienstboth der Mitteln beraubet wird, die nöthigen Kleidungsstücke sich anzuschaffen; — Da wir nun diese die bürgerliche Ordnung und das allgemeine Wohl der Unterthanen störenden Missbräuchen abgestellt wissen wollen, und dem gemäss verordnet haben, dass diejenige, welche sich solche Missbräuche ferner erlauben, mit 6 Rthlr. bestraft werden sollen; So befehlen Euch gnädigst, den Inhalt zu jedens Nachricht bekannt

[1]) Ebenda S. 263. — [2]) Scotti, Neuwied S. 4, 18. — [3]) Scotti, Jülich S. 747, 748. — [4]) Grimm, WB. s. v. „Hundstage" und andre Lexikographien kennen das Wort nicht in dieser besonderen Bedeutung einer Festlichkeit.

Digitized by Google

machen zu lassen, und demnach mit der Bestrafung wider die Uebertreter ohne Nachsicht zu verfahren."

Hessen verbot durch Konsistorialausschreiben vom 1. Februar 1726[1]) die Spinnstuben, „worinnen die Weibs-Personen mit ihren Spinnrädern des Nachts zusammen kommen und die Manns-Personen sich bey ihnen einfinden, folglich ihren Eltern und Herren die Arbeit versäumen, hingegen allerhand üppigkeit und Muthwillen zusammen treiben." [2]) In Fulda erging am 11. Januar 1731 ein Geistliches Regierungsausschreiben wider die heimlichen Zusammenkünfte und Privattänze der jungen Leute, insbesondere des Gesindes[3]). Die schaumburger Polizeiordnung von 1615[4]) wandte sich gegen die Fastnachtstanzerei des Gesindes, die „zur Unzucht keinen geringen Anlass giebt". Veranstalter von Spinnstuben und sonstigen Zusammenkünften des „jungen Gesindes" sollen nach der isenburger Polizeiordnung von 1690[5]), einem Konsistorialausschreiben von 1703[6]) und einer Verordnung von 1755[7]) gerügt werden.

Auch im höheren Norden eiferten bußfertige Gesetzgeber wider sündig-frohe Bräuche des Gesindes. Ganz ähnlich wie 1615 in Schaumburg ist die Regelung der lüneburger Polizeiordnung von 1618[8]). Sie verbietet außer Sonntagsgelagen insbesondere die Fastnachtsfeiern des Gesindes[9]); den Kindern und Dienstboten etwas Bier zu geben, soll erlaubt sein, wenn es nur „ohne Täntze, Volsaufen und andere Uppigkeit" zugeht, „gleichwol solches zu thun niemand wider seinen guten freyen Willen und Gelegenheit gezwungen seyn". Später in Herzog

[1]) LO. III S. 978. — [2]) „Schäferhochzeiten", durch die die Forstbeamten die Untertanen bedrücken, verbietet die hess. Sportelordnung vom 16. Mai 1656 (LO. II S. 312 ff., bes. 316, 318). — [3]) Verzeichnet in A. J. Webers Katalog fuldischer Verordnungen (Landesbibliothek Cassel). — [4]) Rottmann S. 54 (Kap. 6). — [5]) Kersting, Sonderrechte Sp. 888 ff., bes. 889. — [6]) Ebenda Sp. 901. — [7]) Ebenda Sp. 922. — [8]) Landesordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. I S. 1. — [9]) Kap. 35.

Digitized by Google

Friedrichs Polizeiordnung von 1640[1]) wird den Knechten und Mägden verboten, Bier aufzulegen und sich gegenseitig einzuladen. Sie dürfen auch nicht wie bisher durch Nachttänze zu „solcher lästerlicher Unzucht" Anlaß geben. Gleichfalls gegen die Fastnachtsmummereien von Handwerkern, Kindern und Gesinde wendet sich auch ein lauenburger Erlaß vom 15. Februar 1691[2]).

Wieder anders erlustierte sich das Volk in Lippe-Detmold. Eine Verordnung vom 4. Februar 1684 wider die Entheiligung der Fastenzeit[3]) verbot insbesondere den „Misbrauch in Umtrag und Setzung des Becken am Christfest, und was dabei in Auskleidung des unbändigen Gesindels, auch Umlaufung mit den Sternen für Gaukelei mehr vorgehet, und durch den Misbrauch des also genannten Kränzens von dem Hausgesind als eine Schatzung betrieben wird."

Die fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung von 1719[4]) verbietet die Sitte, daß Knechte in der Wirtschaft mit neu eingetretenen Knechten „eine Arth der so genannten Hänselung" vornehmen, „in dem diese die andern unterm Nahmen einer Neu-Kanne Zech-frey halten müssen". Derartiges „Hänseln" ist überhaupt, auch außerhalb des Gesindewesens, bei Aufnahme neuer Mitglieder in eine Genossenschaft oder geschlossene Gesellschaft gebräuchlich[5]). In der altenburger Gesindeordnung von 1744[6]) wird gesagt, daß „die bereits vermietheten Knechte und Mägde, in denen so genannten 12. Nächten[7]) ihres Gefallens auszulaufen, nicht befugt seyn" sollen[8]).

[1]) Tit. 4. Landesordnungen a. a. O. S. 141. — [2]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 321. — [3]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 496. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [5]) Oben S. 539 (Paderborn); Gotthelf, Uli der Knecht (Ausgabe Janssen) S. 163; Grimm, Wörterbuch IV 2 Sp. 464. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [7]) Zwischen Weihnachten und Epiphanias. — [8]) Siehe auch oben S. 499.

Digitized by Google

Auch die Teilnahme von Gesinde an Hochzeiten und andern Familienfesten war den Gesetzgebern nicht genehm. Der Grund für solches Empfinden war allerdings nicht in erster Linie die Völlerei, die die Knechte bei der Gelegenheit treiben konnten. Es war vielmehr das Bestreben, den Luxus der Privatfestlichkeiten durch Beschränkung der Besucherzahl zu vermindern. Daher ging das Verbot an die Teilnehmer, zu Hochzeiten mehr als eine bestimmte Anzahl Dienstboten mitzubringen. Das alte bamberger Recht aus dem Jahre 1326[1]), welches das Mitnehmen von Dienstboten zu Hochzeiten überhaupt verbot, und das Recht der Stadt Rothenburg ob der Tauber aus dem 14. Jhdt.[2]), durch das die Zahl der mitzubringenden Dienstboten auf einen Knecht beschränkt wurde, sind die frühesten Zeugnisse für die Betätigung der Polizeimacht auch auf den Hochzeiten. In langem Zuge geht es so weiter durch die Jahrhunderte hin; kaum ein Land, das in der einen oder andern Weise nicht nachfolgte[3]).

Noch wichtiger als der Kampf gegen den nur bei außergewöhnlichen Anlässen bemerkbaren Festluxus war dem Polizeistaat das Vorgehen gegen die Tag für Tag dem Auge des Gesetzes mißliebig auffallende Kleiderpracht der Vornehmen und ebenso des Gesindes. Die Geschichte der Kleiderordnungen, eine der zierlichsten Komödien der Rechtsentwicklung, beginnt im 14. Jhdt.[4]). Ge-

[1]) Zöpfl S. 241; Urk.-Buch S. 163. — [2]) H. W. Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, 1837, S. 486 ff., bes. 492. — [3]) Darstellungen dieser für das Gesinderecht weniger bedeutsamen Erscheinungen geben beispielsweise H. Bodemeyer, Hannöversche Rechtsalterthümer I, die Luxus- und Sitten-Gesetze, 1857; J. Schwarten, Verordnungen gegen Luxus und Kleiderpracht in Hamburg, Ztschr. f. Kulturgeschichte VI S. 67, 170. — [4]) G. Liebe, Die Kleiderordnungen des Erzstifts Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 37. Jahrg. S. 177 ff., bes. 179; Hänselmann, Urkundenbuch I S. 63 ff. Nr. 123 ff.; Staudenraus, Chronik von Landshut I S. 103, 102.

Digitized by Google

gen Ende des 15. Jhdts. befaßten sich auch die Reichstage mit der Angelegenheit. 1495 in Worms wurde den Einzelgebieten aufgegeben, wegen der „übermessigen Cleydung und ander unzymlichen Köstlichkeit" etwas „in Handelung" zu nehmen [1]). Ein Entwurf einer Kleiderordnung von reichswegen kam in Lindau 1496 und 1497 zustande [2]); der entgültige Beschluß darüber wurde für den folgenden Reichstag verschoben. Das Gesinde nennt der Entwurf nicht bei Namen; Handwerker und ihre Knechte, ferner „der gemain Paursman und arbaitend Leut in Stetten, oder auff dem Land" bekommen ihre einfache Kleidungsart vorgeschrieben. 1498 wurde in Freiburg dieser Entwurf seiner Bestimmung zugeführt [3]). Die im augsburger Reichsabschied von 1500 [4]) enthaltene Kleiderordnung, desgleichen die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 [5]) ändern die Stellen, welche von der Arbeiterkleidung handeln, nur wenig [6]).

Die Einzelstaaten folgten diesem Beispiele. In Hessen setzte das Bestreben, die Kleiderpracht im Lande zu mindern, 1598 ein. Auf dem Landtag dieses Jahres baten die Stände um Erlaß einer Polizeiordnung wider den Kleiderluxus; der Abschied vom 31. Dezember sagte ihnen ein Vorgehen zu [7]). Ein Gesetz scheint aber nicht zustande gekommen zu sein. Erst mußte auf dem Landtag von 1650 der Wunsch der Stände von neuem ausgesprochen werden [8]). Dann kam 1654 am 12. Dezember eine Verordnung [9]), die bestimmte, daß „der eingerissene Missbrauch in Kleydung des Gesindes gäntzlich eingestellet

[1]) J. J. Müller, Reichstagstheatrum I S. 461. — [2]) Ebenda II S. 57. — [3]) Ebenda II S. 515, 677. — [4]) Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede II S. 78. — [5]) Ebenda II S. 332, 587, 379. — [6]) Ohne Erwähnung der Dienstboten forderte ein kais. Commissionsdekret vom 30. August und 9. September 1667 Gutachten über die Kleiderpracht und andern Luxus; a. a. O. IV S. 51. — [7]) St. A. Marburg. Landtagsakten 1598. — [8]) Oben S. 46 ff. — [9]) LO. II S. 226.

Digitized by Google

bleibe", und daß auch andere luxuriöse Betätigungen unterlassen werden sollten. Sehr ausführlich redet später die Kleiderordnung vom 7. August 1723[1]) über alles, was den treuen Untertanen an Kleidung zu tragen verboten ist. Da kommt dann vor, daß allen Bürgern, Taglöhnern, Bauern und Handarbeitern, insbesondere Mägden, Knechten, Dienern und Lakaien, sowie Judenweibern und Kindern anbefohlen wird, nichts mit „Faden-Gold, Silber, oder Seyde" zu tragen, und sich ausländischen Cattuns, Spitzen u. s. w. zu enthalten. Zur Beförderung der Arbeit in den teilweise brachliegenden inländischen Wollfabriken wurde der geringeren Bevölkerung, darunter auch ausdrücklich dem Gesinde, am 27. Juni 1739[2]) geboten, nur inländische Wollstoffe für ihre Kleidung zu verwenden; eine Beschränkung dieser Vorschrift zugunsten der gehenden Förster und Lakaien erfolgte am 24. Oktober 1739[3]). Wie 1723 werden die Bestimmungen auch in der Kleiderordnung vom 1. Mai 1772[4]) erlassen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. ergingen zwei fuldische Kleiderordnungen: am 19. April 1766 und 25. November 1767[5]). Die zweite enthält nichts über der Dienstboten Kleidungsart. In der ersten finden sich die absonderlichen Bestimmungen wie in der hessischen Kleiderordnung, nur noch spezialisierter. Den Livreebedienten darf Silber und Gold nur auf den Hut gegeben werden, und nur bei herrschaftlichen Bedienten ist noch ein daumenbreiter Streifen auf der Veste zulässig. Wollen sie sich für eigene Rechnung etwas anschaffen, dann muß es dem Stand ihrer Herkunft angemessen sein, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Herrschaft. Gleiches soll von

[1]) LO. III S. 909. — [2]) LO. IV S. 577. — [3]) Ebenda S. 607. — [4]) LO. VI S. 647. — [5]) Beide Bd. VI der cass. Regierungssammlung. Vgl. auch Hohmann, Fuldaer Luxusgesetze; Fuldaer Geschichtsblätter 1911 S. 129 ff.

Digitized by Google

den weiblichen Bedienten beachtet werden, die mehr sein sollen als gewöhnliche Dienstboten. Geringere Dienstboten, Taglöhner u. dgl. dürfen halbseidenes Zeug, Spitzen, deren Elle mehr als 30 Kreuzer kostet, halb Zitz, dessen Wert über 40 Kr. die Elle „hinaus schiesset", nicht tragen, am wenigsten aber „gesteckte Hauben".

Gerade wie die Hochzeitsordnungen sind auch die Kleidergesetze Kuriosa, die für die Gesindegeschichte keine allzu große Bedeutung haben. Auch hierfür genügt nach Darstellung der hessischen Entwicklung ein Hinweis auf die oben genannten Schriften [1]).

Hier sei nur kurz etwas über die tieferen Gründe und die Durchführung der Kleidergesetze, besonders gegenüber den Dienstboten, angeführt.

Nicht die einzige, aber doch bei weitem die hauptsächliche Veranlassung bot der Standesstolz. Der verarmte Adel wollte dem reich gewordenen Bürgertum nicht prunkvolleres Auftreten gestatten [2]). Und gemeinsam wandten sich alle gegen die noch tiefer stehenden, die kleinen Handwerker, die Bauern, die Dienstboten [3]). Ein weiterer Grund für die Schaffung der Kleidergesetze wurde bereits angedeutet: die einheimischen Gewerbe, vornehmlich die Textilindustrie sollen befördert, die Auswanderung

[1]) Bodemeyer, Liebe, Schwarten. Ferner M. German, Kurfürstliche Kleiderordnungen und ihre Durchführung in Meissen, Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Stadt Meissen V S. 1; Kopp, Bruchstücke Bd. II S. 154, über ein frankfurter Verbot von 1453, dass Knechte Schnäbelschuhe tragen. Als Beispiele aus dem Auslande mögen Behaegels Mitteilungen über Flandern dienen (Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois; Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 621, 622). Wie über viele andere Dinge schrieb Ed. Heyck auch über „Dienstmädel-Trachten" ein bildgeschmücktes Feuilleton (in Velhagen u. Klasings Monatsheften 24. Jahrg., 9. Heft, S. 94 ff.). — [2]) Liebe a. a. O. S. 178. — [3]) Selbst das Lied gibt dem Ausdruck: „Lange Kleider und spitze Schuh, die kommen keiner Dienstmagd zu"; O. Böckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen (1885) S. 9, 10.

Digitized by Google

des Geldes in die Länder der Modeschaffung verhindert werden. Es wirkten ferner hier und da auch fromme Kasteiung auf eine Einschränkung der kostbaren Moden hin, besonders in der Reformationszeit, sicher auch in den späteren Jahren der großen Kriegsnot.

Im Gegensatz zu anderen, bisweilen ausgesprochenen Ansichten sei noch dies betont: Ein plötzlich zunehmender Kleiderluxus, der in solchem Umfang früher noch nicht dagewesen, hat die vielen Reglementierungsversuche sicherlich nicht hervorgerufen, mag reiche Kleidungsart immerhin die notwendige Voraussetzung für die Kleiderordnungen gewesen sein.

Vielmehr: Als die Zeit herankam, da man mit geschriebenem Gesetze alles Leben regeln zu können glaubte, und sich des Bewußtseins der vermeintlichen Kraft freute, griff man, wie an andern Stellen so auch hier, ins frische Leben hinein. Als diese Zeit vorüber gegangen war, verschwanden auch die Kleiderordnungen, und man ließ den Kleiderluxus unbehelligt weiter leben. Dies war gut und nützte dem Ansehen der Gesetzgeber. Denn mit so vielen Polizeigesetzen teilten die Kleiderordnungen das Schicksal, nie beachtet zu werden. Die oben hierzu angeführten Schriften geben zahlreiche Beispiele, wie vergeblich die Mühen der Obrigkeiten waren, wenn diese auf der Durchsetzung ihrer frommen Erziehungsabsichten bestehen wollten.

§ 7. Pflichten des Gesindes.

3. Insbesondere Pflicht der Ehrlichkeit. Gesindestrafrecht.

In höherem Maße als andere Arbeitsverhältnisse gibt der Gesindedienst bevorzugte Gelegenheit zu einer Reihe von Delikten, „crimes professionels“ [1]). Dem Dienstboten

[1]) Vgl. im allgemeinen Tardes Bericht über die „Criminalité professionelle“ in Comptes-rendus des travaux du 4. Congrès inter-

Digitized by Google

stehen zur Verrichtung der Arbeit notwendig die meisten Räume und Schränke des Hauses offen. Weitere Versuchung schaffen ihm die Arbeiten, die er außerhalb des Hauses besorgen muß; beim Einkaufe, beim Säen, Viehfüttern bekommen die Dienstboten Vermögenswerte der Herrschaft in die Hand. Eine fernere Klasse von Gesindeverbrechen bilden die Rachehandlungen gegen die Dienstherrschaft, in erster Linie der Giftmord [1]). Diese Rachedelikte haben mit den Unredlichkeiten gemeinsam, daß sie unter Mißbrauch des zwischen Herrschaft und Gesinde bestehenden Vertrauensverhältnisses begangen werden. Die Vermögenswerte wie schließlich die Person der Dienstherrschaft sind dem Gesinde mehr als sonst jemandem überantwortet; niemand kann hier auf eine so leichte Weise wie die Dienstboten unentdeckt verbrecherisch wirken. Weiter aber reichen die gemeinsamen Grundlagen der

national d'anthropologie criminelle (Genf 1896) S. 76 ff. Ferner gehören die wichtigen Arbeiten Raymond de Ryckeres hierher: La servante criminelle, Paris 1908; La criminalité ancillaire, in Comptes-rendus du 6. Congrès international d'anthropologie criminelle (Turin 1908) S. 252 ff.; der Vortrag, den Ryckere auf dem kölner Kongress für Kriminalanthropologie 1911 über dasselbe Thema gehalten hat, wird demnächst erscheinen (bei Winter, Heidelberg).

[1]) de Ryckere, La servante criminelle S. 194 ff. Was de Ryckere weiterhin an Gesindedelikten behandelt, crimes passionels (S. 232 ff.), crimes politiques (S. 261 ff.), empoissonement (S. 264 ff., vgl. jedoch die Ausführungen oben im Text), prostitution (S. 277 ff.), suicide (S. 359 ff.), sind Stoffe, die für den Kriminalpolitiker gewiss von höchster Bedeutung sind. Aber für eine Darstellung des Gesinderechts der Vergangenheit scheiden sie schon aus dem Grunde aus, weil niemals ein Sonderrecht des Gesindes für diese Fälle ausgebildet worden ist. Es wird auch kaum möglich sein, hier gesetzliche Normen für den Fall aufzustellen, dass der Täter Dienstbote ist und dass dieser Umstand Einfluss auf die Tat gehabt hat. Vielmehr gilt auch hier (vgl. den Text weiterhin), dass es für den Richter Aufgabe des psychologischen Abwägens ist, inwieweit die Beurteilung des Delikts etwa durch die Berufsumstände des Täters beeinflusst werden muss. Das Gesetz kann dem Richter den Rahmen bieten, mehr nicht.

Digitized by Google

Untreue- und Rachehandlungen nicht. Denn was diese Rachedelikte als besondere Gesindeverbrechen erscheinen läßt, das ist lediglich das Motiv, aus dem diese Delikte begangen werden; die Motive zu den Unredlichkeiten des Gesindes dagegen hängen regelmäßig nicht oder nur nebenher mit dem Gesindedienst zusammen; dieser bietet lediglich eine bevorzugte äußere Grundlage zur Begehung.

Die Gesetzgebung hat für die Fälle des Hausdiebstahles und des Einkaufs-(Kredit-)Betruges ein Sonder-Gesinderecht ausgebildet. Nirgends aber begegnen Vorschriften, die sich mit einem der Rachedelikte als solchem beschäftigen. Die Gründe für diese verschiedene Behandlung sind offenbar. Wie gesagt, bietet für die Rachedelikte das Gesindeverhältnis nur ein Motiv. Wenn aber die Gesetzgebung die Delikte je nach ihren Motiven immer weiter differenzieren wollte, dann würde sie eine vernünftige Rechtspflege hindern. Es ist vielmehr Sache des Richters, die feineren, durch gesetzliche Bestimmungen oft doch nicht mehr faßbaren Motive der Verbrecher bei der Strafbemessung zu berücksichtigen und danach strenger oder schärfer Recht zu sprechen. Zudem fragt es sich, ob gerade in den vorliegenden Fällen die im Gesindeverhältnisse liegenden Motive überhaupt eine derart ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Weiter haben auch die folgenden Gründe dazu beigetragen, daß von einer besonderen gesetzgeberischen Behandlung der Rachedelikte als solcher abgesehen wurde. Diese Rachehandlungen sind selten vorkommende Fälle, causes célèbres. Hausdiebstähle und Kreditbetrügereien dagegen ereignen sich Tag für Tag in vielen Haushalten. Sie fordern daher durch ihre Menge besondere Vorbeugungsmittel. Schließlich unterblieb eine gesonderte Gesetzgebung für die Rachehandlungen, weil die allgemein schon festgesetzten Strafen (Tod) eine Verschärfung nur durch Hinzufügung unzulässiger Grausamkeiten ge-

Digitized by Google

statteten. Die normale Diebstahls- und Betrugsstrafe dagegen duldete meist eine weitere Ausgestaltung.

Dabei darf freilich durchaus nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die besondere Art des Gesindediebstahls und des Gesindebetruges gerade eine Erhöhung der Strafen postulierte. Ein kurzes Eingehen auf die kriminalistischen Grundlagen dieser Vergehen wird zeigen, daß eine solche Auffassung mindestens einseitig ist [1]).

Die Dienstboten, vornehmlich auch die weiblichen, kommen aus kleinen Verhältnissen plötzlich in den Glanz (oder doch den vermeintlichen Glanz) des Herrschaftshauses. Sie finden hier Dinge, die ihnen in solcher Herrlichkeit noch nimmer vorgekommen sind [2]). Es ist ihnen gleichwohl eine mehr oder weniger freie Verfügungsmacht über sehr viele dieser Kostbarkeiten gegeben. Wenn ein Dienstbote das erste Mal ein wenig über die Grenzen seiner verliehenen Macht hinausgeht, und sich vielleicht aus Nascherei irgend etwas von den herrschaftlichen Vorräten aneignet, was ihm streng genommen nicht zukommen darf, dann entschuldigt sich der Täter vor sich selber damit, daß das Genommene so gering ist im Vergleiche zu der Fülle des herrschaftlichen Reichtums, daß die Tat nur eine extensive Interpretation des Dienstvertrages bedeutete; vielleicht einen kleinen Ungehorsam, aber beileibe nichts Strafbares oder gar etwas, mit dem die Gerichte belästigt werden könnten. So geht das auch noch

[1]) Auf de Ryckeres geistvolle Ausführungen, vor allem in „La servante criminelle", sei hier überhaupt verwiesen; die Kapitel 1, 3 und 12 sind für die Frage der besonderen Gesindeunredlichkeiten die wichtigsten; über strengere oder mildere Bestrafung auch Tarde a. a. O. S. 79, 80. — [2]) Dieser Umstand trägt mit dazu bei, dass in den Grossstädten die Kriminalität der weiblichen Dienstboten weit grösser ist als auf dem Lande, wo immer doch eine Art Lebensgleichheit oder wenigstens Ähnlichkeit der Lebensführung bei Herrschaft und Gesinde besteht; vgl. de Ryckere S. 20, 63 (Lombroso, Ferrero).

Digitized by Google

das zweite und das dritte Mal. Dann werden die Zwischenräume kleiner und die Portionen größer. Und schließlich sind alle Merkmale des Gelegenheits- und des Gewohnheitsdiebs vorhanden. Zur Beförderung der diebischen Neigung trägt weiter das Beispiel naher Angehöriger oder der Mitdiener bei. Und es bildet sich aus den ersten Anfängen der entschuldigenden Ausrede die feste und in ihrem Sinne ehrliche Überzeugung heraus, daß Entwendung und Betrug gegen die Dienstherrschaft eine gestattete Sitte, ein durch Gewohnheit erworbenes Recht sind. Was wissen bisweilen die unverbildeten Dienstboten, wenn sie vom Lande herüberkommen, auch weiter über die sittliche Mißbilligung der Unredlichkeit? Kaum daß sie das siebente Gebot mühsam auswendig hersagen können; ins Bewußtsein ist ihnen oft wenig genug übergegangen. So kommt es denn, daß der Dienstbotenberuf den größten Prozentsatz der Diebe überhaupt stellt [1]).

All diese Umstände kann man als Anlaß zu milderer Beurteilung der Gesindedelikte auffassen. Als Hauptmittel zu ihrer Bekämpfung würde eine solche Anschauung sicher nicht die Strafe wählen, sondern Vorbeugungsmaßnahmen, in erster Linie eine Aufbesserung des Erziehungswesens.

Es braucht nicht betont zu werden, daß bei dem Klassencharakter des Gesinderechtes derartige Ansichten sicher nicht die Regel bilden. Kaum in einigen Rechten des Mittelalters und in Zeiten sozialer Erregung tauchen diese milderen Ideen einmal auf; nicht sehr oft verdichten sie sich zu gesetzgeberischen Betätigungen.

Die regelmäßigen Meinungen der Gesetzgeber gingen dahin, daß die Gesindeunredlichkeiten Verbrechen seien, die gleich streng oder womöglich noch strenger als andere Diebstähle bestraft werden mußten, oder deren Ver-

[1]) Ebenda S. 24.

Digitized by Google

worfenheit doch häufiger und regelmäßiger, als sonst zu geschehen pflegte, den Untertanen dienenden Standes klar zu machen war. Die Schwierigkeit der Entdeckung und die Möglichkeit großer Schädigung der Dienstherrschaften machten den Gesetzesverfassern die Untreue des Gesindes zu besonders verabscheuenswürdigen Arten von Verbrechen. Noch etwas mußte diese Auffassung bestärken. Die Gesindedelikte spielen sich fast völlig im Verborgenen ab und kommen zudem so gut wie nie ans Tageslicht; die Geschädigten selber unterlassen es nämlich, Anzeige zu erstatten; meist werden die Hausdiebstähle durch bloße Entlassung des untreuen Gesindes gesühnt, teilweise weil die Herrschaft die Unbequemlichkeiten der Strafverfolgung scheut oder weil sie Mitleid hat und den Dienstboten wegen Kleinigkeiten nicht der ganzen Strenge der Strafe aussetzen will, zum Teile aber auch deshalb, weil man als Rache der angezeigten Dienstboten Aufdeckung oder Erdichtung von allerlei bloßstellenden Skandalen fürchtet[1]). Daß unter diesen Umständen die Gesetzgeber mit immer größerer Strenge vorgehen zu müssen glaubten, ist nicht zu verwundern, wo man doch in der Regel Gesetze nur gegen die Dienstboten zu verfassen pflegte.

Die Meinung des Volks und der Literatoren, die ja selber dem Stande der Dienstherrschaften angehörten, stimmt mit solcher Auffassung überein. Das Sprichwort sagt es: „Wieviel Knecht einer im Hause hat, soviel Dieb hat er auch“[2]). Und aus der Literatur sei des Pfarrers Colerus[3]) Stimme angeführt: „Darum soll ein rechtschaffener Haussvater und eine rechtschaffene Hausswirtin gute Spürhunde seyn, und alle Tage in allen Winckeln einmal herumb suchen, sonderlich in Knechte und Mägde

[1]) Schnapper-Arndt, Sozialstatistik, 1908, S. 604; de Ryckere a. a. O. S. 21, 22, 72 ff.; Tarde a. a. O. S. 77. — [2]) Colerus, Oeconomia ruralis et domestica S. 6. — [3]) Ebenda S. 5.

Digitized by Google

Betten und Bettstroh, und an anderen Orten mehr, da man sonst selten pfleget hinzuzukommen, als in den Scheuren, auff den Heuböden, da wird man offt verborgene und zugedeckte heimliche Schätze finden, Rocken, Gersten, Haber, Eyer, Käse, Brod, Obst, Butter etc. Man soll ihnen auch bissweilen, wann sie nicht zu wege sind, ihre Laden besuchen, darzu man ihm dann sonderliche Dieteriche machen lassen soll . . .".

Ehe die Gesetzgebung der beiden, milderen oder strengeren, Richtungen dargestellt wird, sei kurz eine Bemerkung zur juristischen Charakterisierung der verschiedenen vorkommenden Verbrechen vorausgeschickt. Die vielen alten und neueren Verordnungen wider die „Hausdiebereyen" zählen an strafbaren Fällen auf, was alles dem Gesetzgeber einfiel, in buntem Wirrwarr und mit möglichst genauer Beschreibung der einzelnen Tatumstände. Eine Charakterisierung der Handlungen als Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl usw. war der Gesetzgebungspraxis früherer Zeiten fremd. Ebenso ist es bei den verschiedenen außerhalb des Hauses begangenen spezifischen Dienstbotendelikten. Systematisierung der einzeln genannten Delikte wird nicht versucht; die Strafen sind stets die gleichen. Infolgedessen hat es kaum Wert, die bunte Menge der Einzelfälle etwa in unsere neuerworbenen Strafrechtsbegriffe einzuschachteln, und kritische Betrachtungen darüber anzustellen, ob das und das Diebstahl, Unterschlagung oder sonst etwas sei [1]).

Das Vorkommen einer grundsätzlich milderen Behandlung der Hausdiebstähle und sonstiger Unredlichkeiten des Gesindes ist im Vergleiche mit den gewöhnlichen Diebstählen nach dem Gesagten selten; im Zusam-

[1]) Hier interessiert nur die strafrechtliche Seite der Delikte; über die zivilrechtliche Haftung wurde in § 1 (oben S. 275 ff. das Erforderliche mitgeteilt.

Digitized by Google

menhange der folgenden Darstellung des regelmäßigen, strengen Gesindestrafrechtes werden diese Fälle gebührend hervortreten [1]).

Nur eine Klasse von ihnen verdient besondere Heraushebung. Die innerhäuslichen Unredlichkeiten lassen eine Untersuchung und Erledigung des Falles im Rahmen der Hausordnung zu, fordern solches sogar bisweilen; und die Praxis des Lebens handelt gewöhnlich auch demgemäß, wie oben [2]) bereits festgestellt wurde. Aber nur wenige Gesetzgeber jener Zeit, da es noch eine häusliche Strafgewalt gab, verstanden sich dazu, ein solches Vorgehen der Parteien ausdrücklich zu gestatten und es dem Herrn zu überlassen, ob er die Angelegenheit kraft seiner Hausgewalt selber erledigen oder der Staatsgewalt übergeben wollte.

Solche Überreste häuslichen Strafrechtes kommen im älteren lübischen Rechte [3]) vor: „Stelt ok jenich def sinem rechten heren boven vier ß., wil he ene richten laten, zo henghet me ene boven de anderen deve." Auch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346 [4]) und — weniger ausführlich — das münchener Recht [5]) haben den Grundsatz: „Vindet ain man oder ain frawe in irem haus hausgeraet, daz in verstoln oder ab dem wege getan waer von iren ehalten, dez mugen si sich underwinden und haimen an daz gericht in selb an schaden, ob si den ehalten fürbaz haben wellent, daz mögen si wol tuon, und ist daz der herr oder die frawe mit dem ehalten nicht

[1]) Eine ganz untergeordnete Rolle spielen einige Vorbeugungs- und Heilmassnahmen, die von Bestrafung absehen. Man verbietet beispielsweise den Dienstboten, ihre Truhen und sonstigen Vermögensstücke ausserhalb des Herrenhauses aufzubewahren (näheres unten § 13); es wird untersagt, dem Gesinde besondere Schlüssel anzufertigen oder ihnen verdächtige Sachen abzukaufen (oben S. 278 f.). — [2]) S. 552 Anm. 1. — [3]) Hach S. 285. — [4]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 402 (Art. 32). — [5]) Auer S. 27 (Art. 64).

Digitized by Google

abdingent, und dhainerlay guot dar umb nement haimleich oder offenleich, so sol der richter dhain puozz auch dar inne haben; geschaech aber ez so sol der richter gen den ehalten sein puozz haben nach des puochs sag."

Die frühesten Anfänge des regulären strengen Strafrechtes finden sich in Süddeutschland. Ruprechts Stadtrechtsbuch[1]) behandelt den Fall, daß der Herr den Knecht zur Einholung einer Schuld ausschickt. Der Knecht vollzieht den Auftrag, sagt aber dem Herrn, er habe nichts bekommen, und behält den Gegenstand. Zunächst wird der Beweis geregelt[2]). Dann wird dem Knechte aufgegeben, das Veruntreute samt Schaden zu ersetzen, dem Richter „für dy gewishait" 62 Pfennige zu geben[3]). „Und hat er dem herren nicht zugelltenn, man sol jm den knecht gefangenn anntburttnn bey der hannt. Der fürt jn dann, wo er wil, da er jn behaltenn wil. Er sol auch jn behaltenn an eisne panntt. Er sol jn unnter ein potting stürtzenn, dy drey vinger hoch ob der erdenn sweb, und sol jm ein käs und ein laib obnn auf dy poting legenn unnd ainen napf mit wassen darzue, und sol jn alzo lassenn ligenn untz an den drittenn tag. So sol er jm dann wasser unnd prot hinwider gebnn sein notturft."

Weniger originell und vom rechten Diebstahl nicht unterscheidend ist die Regelung im freisinger Recht von 1359[4]). Findet die Herrschaft gestohlenes Gut bei ihren Dienstboten, dann kann sie es an sich nehmen; „chumpt ez an den richter, und ist ez under vier und zwainczig pfening, so sol der Richter sein recht haben, alz hincz andern deuben darnach und die hant tat ist".

Das alte bamberger Rechtsbuch[5]) gibt dem Ge-

[1]) Kap. 79, 80; Maurer S. 329—332. — [2]) Kap. 79. — [3]) Kap. 80. — [4]) v. Freyberg, histor. Schriften u. Urk. V S. 162 ff., bes. 168. — [5]) Zöpfl, Urk.-B. § 397, 398.

Digitized by Google

sinde eine besondere Möglichkeit, sich vom Verdacht des Diebstahls zu reinigen: „Und waz in einem haus verloren wirt, da mage man knechten und meiden umb zu sprechen odir sie dorumb bekümern. Aber die weil sie ledig sein und daz sie behaben daz sie dorumb nicht wissen und sein selber nicht getan haben und ez gern bewart heten und ir schult nicht sei daz er verwarlost sei on geverde, des genieszen sie".

Zu Nürnberg[1]) wurden während des 15. Jhdts. diebische Dienstboten ausgewiesen; häufig wurden ihnen beide Ohren abgeschnitten. Das Kloster Tierhaupten[2]) nahm den Knechten 16 Pfennige ab, wenn diese dem Vieh Futter entzogen; 8 Pfennige Lohnabzug ward dem zuteil, der „ergriffen wirt in öpflen, pirn, ärbis oder anders on erlaubt".

Von außerbayerischem Rechte aus dieser frühen Zeit gehören vor allem die nordhauser Statuten von 1350 bis 1456[3]) hierher. Wenn eine Magd Malz, Korn oder Kleie einem Fremden ohne rechte „molen metzen"[4]) gibt, muß sie der Stadt eine Mark zahlen; gleiche Buße trifft den Mitkontrahenten. Weiter heißt es an späterer Stelle: „Ez ensal dikeynes mannes gesinde sines herren korn vergeben, weder an den garben, oder an samen. wer iz dar bobin tut den sal man burnen dorch die backen." Wahrscheinlich handelt es sich hier um einen späteren Zusatz, der in Unkenntnis des geltenden Rechtes oder zu dessen Aufhebung geschaffen wurde. Das erste dithmarsische Landrecht[5]) spricht im Kapitel vom Diebstahle den Grundsatz aus: „Ofte jemant sineme volke (= Dienstvolk) schult gheve, wat sake dat were, dat schal he don binnen jar und daghe, ofte he dat nicht en dede und

[1]) Kamann S. 133. — [2]) Grimm, Weistümer VI S. 199 ff., bes. 200. — [3]) Förstemann, Neue Mittheilungen III 3 S. 39 ff., bes. 52, 58. — [4]) Bedeutet wohl ein Mass; Schiller-Lübben III S. 113. — [5]) Michelsen, Dithm. Rechtsquellen S. 1 ff., bes. 22.

Digitized by Google

dar na beschulden wolde und nene bewisinghe hadde edder in der hant begrepe, de schal dar nicht ens up antworden." Die Stadtordnung von Stuttgart aus dem Jahre 1492[1]) hat keine besondere Strafe, verbietet nur den Schlossern, dem Gesinde ohne Befehl des Hausherrn Nachtschlüssel zu fertigen.

Im Jahrhundert der Carolina wird das besondere Gesindestrafrecht nur wenig lebhafter fortgebildet, obwohl doch die Carolina eine Regelung des Deliktes nicht brachte und so den Einzelstaaten Spielraum ließ. Der Grund für die geringe Straflust der Territorien ist einmal darin zu sehen, daß man die Carolina als vollständiges, musterhaftes Vorbild nicht durch Erfindung neuer Delikte ergänzen zu müssen glaubte; sodann trug auch die mangelhafte Durchbildung und Durchführung des damaligen Gesindesonderrechts dazu bei, daß auch von einer besonderen Bestrafung zunächst Abstand genommen wurde. Drei süddeutsche, drei mitteldeutsche und einige teilweise von einander abhängige nördliche Rechtsgebiete bildeten in jener Zeit ein Sonderrecht zur Bekämpfung der Gesindedelikte aus.

Nürnberg[2]) bestimmte seit dem 16. Jhdt. die Strafe je nach dem Grade des Diebstahls; die Strafstufen waren Landesverweisung, Ausstreichen mit der Rute, Tragen des Lastersteins, Pranger, Galgen und Schwert; die Todesstrafe wurde oft an diebischen Dienstboten vollzogen[3]). Die kurpfälzische Landesordnung von 1582[4]) kommt nach einigen Erwägungen über die Straftheorien des Gesindediebstahls zu einer mit den gewöhnlichen Diebstahlsstrafen übereinstimmenden Behandlung. Im 56. Titel des 5. Teils heißt es: „Wiewol von etlichen darfür gehalten wird, dass die Ehehalten und Haussgenossen, als Knecht

[1]) Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter den Graven, V, Beilagen S. 36 ff., bes. 59. — [2]) Kamann S. 133. — [3]) Ebenda S. 134. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

und Mägd, wegen begangenen Diebstals, härter als gemeine Diebe, zu strafen, dieweil für denselbigen nicht wie für fremden auffgehoben und verschlossen werden mag, so lassen wir es doch bey dem, daß zwischen jhnen, da sie ein Diebstal begangen, unter andern Dieben kein Unterscheidt gehalten, Sonder die Straff obverordneter massen angelegt werde."[1]) Auf dem Rügzettel, welcher der Stadt- und Gerichtsordnung von Bönnigheim aus dem Jahre 1599[2]) beigefügt ist, findet sich auch die Frage, ob „Ehehalten iren Herrn, Meister, und Frawen, untrewlich mit abtrag, und sonnsten unnützlichen dieneten"[3]).

Die Spitalordnung für Siegen von 1546[4]) sagt in ihren Anweisungen für das Spitalgesinde: „Es soll auch kein person wenig noch vil clein noch gross nit vergebenn, verschenckenn noch Imand In geheimb noch sunst zustossenn" bei Strafe. In offenbarem Anklange an das nordhauser Recht[5]) wurde in Mühlhausen 1544[6]) verordnet: „Auch soll kein knecht seines hern getreidich vorgeben an samen ader an garben, thutt er dar poben, so soll man inen durch einen backen bornen, ader erkent ein rath, das es der diebe wert sey, so soll man jhn darumb hengen lassen." Schon 1586 bringt die erneuerte Heimburgenordnung[7]) in Art. 32 milderes Recht. Sie bezieht sich auf eine Willkür, nach der jene Untreue eine Mark Strafe nach sich zieht. Eine Übernahme der Rechts-

[1]) Wiederholt im Landrecht von 1610; in der Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Reyscher, Statutarrechte S. 447 ff., bes. 452. — [3]) Eine Satzung für Gräflich Adelmannsche Orte Hohenstatt u. a. aus der Zeit um 1585 (Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 435 ff., bes. 438, Nr. 9) soll wohl nicht dahin aufgefasst werden, dass sie den Dienstboten verbieten will, für fremde Leute zu arbeiten. Vielmehr scheint darin untersagt werden zu sollen, dass ein Bauer mit Hilfe seines Gesindes dem Nachbar heimlich seine Felder bestiehlt. Immerhin ist die Auslegung zweifelhaft. — [4]) Corp. Const. Nass. I S. 115. — [5]) Oben S. 556. — [6]) Heimburgenordnung; Stadtarchiv Mühlhausen. — [7]) Ebenda.

Digitized by Google

gedanken der nordhäuser und älteren mühlhäuser Ordnungen ist es, wenn in Frankenhausen 1534[1]) und 1558[2]) das „Vorgeben" von Korn durch Dienstboten mit vier Mark geahndet wird.

Das einzige norddeutsche Recht dieser Zeit, das ausdrücklich von der Bestrafung des untreuen Gesindes handelt, ist das lauenburger aus dem letzten Drittel des 16. Jhdt.[3]). In Teil IV Nr. 18 „von Untreu des Hausgesindes" wird festgesetzt: „Knechte, Mägde, Tagelöhner und dergleichen Dienstbohten, sollen nicht weniger als andere Diebe, sondern auch schärffer nach gelegenheit des Diebstahls gestraffet werden. Um geringe übertretung aber sollen ihre Herren und Frauen sie zu züchtigen ans Hals Eysen stellen zu lassen, und sie mit Verweisung ihres dienstes ohne Lohn zu straffen macht haben."

Was sonst in Norddeutschland wegen der Gesindedelikte bestimmt wird, ist mit Strafen nicht ausgestattet. Ganz das Gegenteil der lauenburger Ordnung ist die hadelner Polizeiordnung von 1583[4]). Auch sie hat ein Kapitel[5]) „Von Diebstall so von Hausgenossen geschicht". Trotzdem Strafrecht in Menge vorausgeht, heißt es hier nur: „Da einem seine Dienste, Knecht und Megde etwas aus dem Hause würden entwenden, dasselbige andern verkaufen, oder versetzen, da solchs der Herr oder Frau gewahr wirdt, mügen sie das entfrembte Guth für das ihre wieder an sich nehmen, und verbrechen nichts daran." Die strafrechtliche Verantwortung des Dienstherrn soll hier wohl geregelt werden, nicht die des Gesindes. Das dithmarsische Landrecht von 1567 Art. 83[6]), das eyderstadter Landrecht von 1591 Art. 42[7]) und das husumer Stadtrecht von 1608 Tit. 44[8]) wiederholen

[1]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 466 ff., bes. 487. — [2]) Walch, Beyträge I S. 235 ff., bes. 348. — [3]) Pufendorf, obs. iur. III app. S. 284 ff., bes. 341. — [4]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1 ff., bes. 59. — [5]) IV 24. — [6]) Corp. Stat. Hols. — [7]) Corp. Stat. Slesv. I S. 92. — [8]) Ebenda II S. 555.

Digitized by Google

unter Verkürzung der Fristen den Grundsatz des alten Dithmarserrechtes[1]), daß mit Geltendmachung der Diebstahlsklage nicht beliebig lange vom Dienstherrn gewartet werden darf.

Auch das 17. Jhdt. läßt — der Menge nach — keinen Fortschritt feststellen; die Regelung des Gesindewesens vom polizeilichen Standpunkt aus war den Gesetzgebern wichtiger als die Ausbildung eines neuen Deliktbegriffes, deren die Carolina auf weit hinaus einstweilen genug geschaffen hatte.

Man beschränkte sich vielfach auf Warnungen an Juden und Goldschmiede, von Dienstboten verdächtige Sachen zu kaufen[2]). Oder man versuchte auch, pädagogisch auf das Gesinde einzuwirken, wie in der westfälischen Stadt Salzkotten; deren Magistrat berichtete nämlich 1670[3]), „dass jeder Gartendieb . . . in der Ostpforte gesetzt und ihm das gestohlene Gewächs über den Kopf gehangen werde, damit das vorübergehende Gesinde mit den Kindern solches ansehen und zum Beyspiel nehmen mögen."

Strafrecht enthält ein herzoglich sächsisches Edikt von 1626[4]): „Hat auch eure Magd an Kleidern soviel gestohlen und dieblicherweise entwendet, dass es über 5 Ungar. Dukaten austrägt, wenn sie nun gleich dessen geständig, auch sonsten in dergl. Fall, und wenn von dem Gesinde Diebstahl begangen wird, soll auch die ordentliche Strafe des Stranges statthaben." In Weimar wurde 1651[5]) den Obrigkeiten aufgegeben, über die Personen zu wachen, die das Gesinde zu Diebstahl und Partiererei veranlassen; Pranger und Gefängnis stehen auf solchen Handlungen. Die Taxordnung von 1652 für das brandenburgische Franken[6]) läßt in Kap. 3 unter

[1]) Oben S. 556. — [2]) Oben S. 554. — [3]) Wigands Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens, III 3 S. 231. — [4]) Dorn S. 241. — [5]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 150. — [6]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 N. 212.

Digitized by Google

Vertragsbruch ausgetretenes diebisches Gesinde als gewöhnliche Diebe strafen. Schließlich gehören noch die hannoverschen Landgerichtsartikel aus der Zeit Kurfürst Ernst Augusts (1679—1698)[1]) hierher. Sie handeln vom Futterdiebstahl: „Welcher Knecht, Junge oder Magd ihren Herrn das Korn aus der Scheune oder vom Boden stehlen, und dem Vieh etwas zustellen möchten, sollen mit Gefängnisse gestraffet werden." In der Polizeiordnung Dinkelsbühls[2]) wird dem diebischen Gesinde empfindliche Strafe angekündigt.

Das 18. Jhdt. bildet den Höhepunkt des Gesindestrafrechts. Hier lassen sich verschiedene teilweise nebeneinander herlaufende Entwicklungsreihen verfolgen. Eine, wichtigere, geht von dem hannoverschen Rechte aus, eine andere, auf die erste Hälfte des Jahrhunderts beschränkt, beruht auf Fortbildung der Traditionen des 17. Jhdts., zum Teil auch auf selbständigen Neuerungsversuchen; kleinere Ereignisse laufen nebenher oder schließen sich an.

Unabhängig von hannöverschem Recht ist das badische Landrecht von 1710[3]). Teil 7 Titel 59 „Von Diebstal der Ehehalten, als Knecht und Mägd" ordnet an, daß von Dienstboten verübte Diebstähle härter als gewöhnliche Fälle bestraft werden sollen, „dieweil vor denselben nicht, wie vor Frembden, auffgehoben und verschlossen werden mag". Spezielles Strafrecht für Hofgesinde steht in einem württembergischen Reskript vom 16. Oktober 1718[4]). Nur ein gefährlicher Diebstahl des Hofgesindes, der durch Einsteigen oder Einbrechen geschieht, wird gemäß Art. 159 der Carolina mit dem Tode gestraft, ohne Rücksicht auf den Wert des Entwendeten.

---

[1]) Pufendorf obs. iur. II app. S. 349 ff., bes. 358. — [2]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1016. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. — [4]) Dorn S. 240.

Digitized by Google

Eine nassau-usinger Gesindeordnung vom Anfang des 18. Jhdts.[1]) setzt auf Veruntreuungen und überhaupt pflichtwidriges Verhalten des Gesindes Zuchthaus bei Wasser und Brot, bis der Dienstbote Besserung verspricht und im Dienst auch erweist. Bei schweren Verbrechen ist nach gemeinem Recht zu verfahren. Die Verführer des Gesindes („Gesindt Diebe") erhalten Geldstrafe von 10 Thalern oder Strafe am Leibe. Prozessual wird angeordnet, daß schleunige Justiz geübt werden soll ohne Kosten und ohne „Erforderung eines förmlichen Beweisses, als welcher in dergleichen fällen niemahlen oder doch selten zu haben, sondern (dass) es bey einer sonst glaubwürdigen Persohn gewissenhaffter Betheuerung an Eidesstatt solchenfalls wohl belassen werden mag".

In dem neuen mühlhäuser Heimbuch von 1736[2]) werden Gefängnis, Drehhäuschen und Schandkorb als Strafen zur Wahl gestellt; je nachdem das Verbrechen bedeutend ist, soll vor dem Kriminalgericht, nötigenfalls auch peinlich, gegen Stehler und Hehler verfahren werden. Die fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung von 1719[3]) setzt allgemein fest, daß Veruntreuungen durch Gesinde gerade wie andere Unredlichkeiten, ja noch strenger geahndet werden sollen. Wenn Knechte beim Holzfahren etwas unterschlagen, dann ist die Strafe ein Gulden für jedes entwendete Scheit Holz. Einkaufsbetrug, den das Gesinde „durch allerhand Puppeley"[4]) begeht, wird mit willkürlicher Geld- und Freiheitsstrafe gestraft; die Dienstboten müssen das zurückbehaltene oder „durch Puppel erhaltene" Geld zurückgeben.

[1]) St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen. Generalien II a Verordnungen Bd. II S. 123. — [2]) Städt. Bibliothek Mühlhausen. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [4]) In den Wörterbüchern nicht nachzuweisen; vielleicht irgendwie mit „poppe" = Schwelger, Grosssprecher (Lexer, mhd. Taschenwörterbuch S. 141) zusammenhängend?

Digitized by Google

Das Recht in Schaumburg-Lippe gibt sich des öfteren mit dem „Thames-Beutel-Betrug" ab. Der Thames ist der Speisesack, den ein Dienstbote auf Reisen mitbekommt. Eine Verordnung vom 1. Februar 1730[1]) verbietet den reisenden oder sonst verschickten Dienstboten, mehr Speisen zum Mitnehmen zu fordern, als den Verhältnissen der Herrschaft entspricht. Vor allem das Verkaufen des Mitgegebenen wird je nach Rückfall mit Strafen bedroht. Der Dienstbote soll doch bedenken, „wie sauer und schwer einem Dienstherrn die Unterhaltung des Gesindes falle, und dass er dermaleins selbst in solchen Stand gerathen werde, also durch dergleichen Uebermuth und Untreue gegen seinem Dienstherrn, ihm leicht Gottes gerechte Strafe zuziehen könne". Wer den Dienstboten Brot usw. abkauft oder gegen Bier und Branntwein umtauscht, wird das erste Mal mit Geld, später mit Karrenschieben gestraft. Am 3. Februar 1747 folgte eine Einschärfung[2]). Jetzt soll schon gestraft werden, wenn über das (in der Verordnung näher bestimmte) Maß von Speisen gefordert und gegeben wird. Im übrigen verweist § 10 der Gesindeordnung von 1738[3]) für Gesindeuntreue auf gemeines Strafrecht.

Besonders wichtig unter den selbständigen Rechten aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts ist die hessische Gesindeordnung von 1736[4]). Sie bestraft Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, alles in krausem Durcheinander[5]): „. . . sollen diejenige, so ihre Brod-Herren uff einige Weise zu vervortheilen, oder denenselben etwas an Geld, Ess-Waaren, Garten- und Feld-Früchten oder sonsten, es sey auch noch so gering, und bestehe worin es wolle, aus denen Häusern, Scheuren, Garten oder vom Feld zu entwenden sich unterstehen", falls die Tat nicht „zur Peinlichkeit qualificirt" ist, im ersten Fall mit Gefängnis bei

[1]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 206. — [2]) Ebenda S. 369. — [3]) Ebenda S. 336. — [4]) LO. IV S. 410. — [5]) Art. 13.

Digitized by Google

Wasser und Brot, das zweite Mal mit dem Turm (in Cassel mit Zuchthaus), das dritte Mal mit opere publico, oder nach Befinden, wenn der Wert der Sache 10 Th. übersteigt, mit dem Strange bestraft werden. Bis dahin galt für Gesindediebstähle in Hessen das gemeine Recht der Carolina. Eine Gegenüberstellung ist lehrreich:

Der erste Diebstahl: CCC. Zweispiel, ev. Kerker; GO. Gefängnis.

Der zweite Diebstahl: CCC. Ausweisung; GO. Turm.

Der dritte Diebstahl: CCC. Tod; GO. opus publicum, wenn über 10 Th., nach Befinden Strang.

Das ganze ist 1736 milder. Höchstens die Ersetzung der Ausweisung durch Turmstrafe könnte aus wirtschaftlichen Gründen hart erscheinen. Mit Ausweisung arbeiteten die Strafgesetzgeber im Mittelalter erstaunlich leichtsinnig. Die geringsten Vergehen wurden mit monate- oder jahrelanger Stadtverweisung geahndet; zahlreiche Beispiele aus dem Gesinderecht wurden im Verlaufe der Darstellung bereits mitgeteilt. Vielleicht bedeutete aber die Ausweisung — wenigstens für die nicht mit Grundbesitz und Geschäft ansässigen Einwohner — keine so harte Sühne, wie sie uns heute erscheint, wo die Auffassung vom unentreißbaren Grundrecht der Staatsangehörigen auf Aufenthalt im Heimatslande herrscht. Hessen beispielsweise lag fast überall nicht allzuweit von irgend einem „Ausland" entfernt. Da war es bei der ständigen Leutenot den Dienstboten leicht, draußen in Waldeck oder Westfalen oder „drüben im Hessischen" (Darmstadt) Arbeit zu finden, die womöglich von längerer Dauer war. Die Sorge um die Dienstbotenbeschaffung im eigenen Lande, überhaupt das Streben nach „Peuplirung" haben bei der Ersetzung der Ausweisung durch eine Freiheitsstrafe sicher eine größere Rolle gespielt als humane Erwägungen.

Die Gesindeordnung kennt ferner einige Fälle von

Digitized by Google

Veruntreuung im Sinne des heutigen Strafrechts. In demselben Artikel und unter denselben Strafdrohungen werden das Entziehen von Futter, das Nichtaussäen von Samen behandelt. Eine unbewußte Strenge gegen die Dienstboten liegt in der Zusammenhäufung der verschiedenen Delikte [1]). Denn bei der Berechnung der Rückfälle werden alle diese ganz und gar nicht mit einander zu vergleichenden Delikte hinzugezählt, so daß die Höchstziffer viel eher erreicht wird, als wenn Diebstähle, Veruntreuungen und Betrugsfälle gesondert zur Berechnung gestellt würden.

Weder Veruntreuung noch Betrug im Sinne des modernen Rechts kannte die Carolina. Auch für das Betrugsrecht schuf die Gesindeordnung 1736 etwas Neues. Sie zählt in ungeregelter Folge eine Reihe von Betrugsfällen mit Namen auf. Davon betroffen werden die Knechte,

1. die „ohne ihrer Herren Vorbewust und Einwilligung andern das Land heimlich ackern, den dafür empfangenen Acker-Lohn aber vor sich behalten",

2. bei Einkäufen für die Herrschaft weniger ausgeben, als sie ihr nachher angeben, oder

3. ein geringeres Maß der Ware einkaufen, als ihnen aufgetragen ist und sie nachher als gekauft angeben,

4. „ohne Vorwissen und Geheiss ihrer Herrn uff deren Namen und Rechnung Waaren und andere Sachen ausnehmen".

Das zu 1 genannte Vergehen findet sich in demselben Artikel wie die Unterschlagungen und Veruntreuungen, und wird mit gleicher Strafe bedroht. Die drei andern Delikte bilden eine besondere Gruppe; hier „sollen uff solchen Fall die Ubertrettere nebst Ersetzung des ihrer Herrschaft dadurch zugefügten Schadens ohne alle Nachsicht mit dem opere publico abgeschafft werden". Der „Betrug" besteht im Fall 1 darin, daß der Knecht dem

[1]) Es kommen auch noch Betrugsfälle hinzu; darüber sogleich.

Digitized by Google

Herrn den Lohn abnimmt, obwohl er an dem betreffenden Tage nicht für ihn arbeitet, sondern heimlich auf Tagelohn geht. Doch fallen nach dem Wortlaute des Gesetzes auch solche Fälle unter diese Strafbestimmung, in denen der Knecht ohne ausdrückliche Zustimmung seine freie Zeit für fremde Arbeit verwendet. Diese Konsequenz entspricht durchaus der Anschauung der Zeit, die in Verfolgung der Muntidee alles, was der Knecht erwirbt, dem Herrn zufallen läßt [1]). In den unter 2 und 3 aufgeführten Delikten ist der Betrag gleichfalls gegen die Herrschaft gerichtet, die der getäuschte und geschädigte Teil ist. Das betrügerische Kreditnehmen dagegen (Fall 4) erfolgt nicht gegen die Herrschaft, sondern gegen den kreditgebenden Kaufmann, der Getäuschter und Geschädigter in einer Person ist. Soweit reichte damals die Kraft des Muntgedankens schon lange nicht mehr, daß etwa die Herrschaft für die betrügerischen Handlungen des Gesindes civiliter einstehen müßte [2]); vielmehr geschieht alles hier zum Schaden des Kreditgebers [3]).

In der hessischen Gesindeordnung von 1736 wird weiter auch die Teilnahme dritter Personen an den Gesindedelikten berücksichtigt. Die Carolina hatte in Art. 177 „hilff, beistandt oder förderung, wie das alles namen hat" mit peinlicher Strafe bedroht. „Förderung" bedeutet wohl das Verhalten nach begangener Tat; „hilff und beystandt" werden dem Verbrecher bei Verrichtung der Handlung zuteil, und der Anstifter ist mit der clausula generalis „wie das alles namen hat" auch genügend bezeichnet. Die Gesindeordnung macht es ähnlich; sie nennt

[1]) Belege oben T. 2 § 1, S. 286 ff. — [2]) Oben S. 284. — [3]) Die strenge Bestrafung des Einkaufsbetruges steht vielleicht in Zusammenhang mit der damals wohl auch in Hessen unter dem Gesinde weitverbreiteten Anschauung, dass die Zurückbehaltung von etwas Einkaufsgeld für das Gesinde ein selbstverständliches Recht sei. In Bayern scheint diese Ansicht die Regel gewesen zu sein (Stillich S. 53, 54).

Digitized by Google

Anstifter, Sachhehler und Begünstiger zusammen. Die sollen mit noch härterer Strafe als der Täter selber nach Befinden bedacht werden. Ein Unterschied liegt darin, daß Anstiftung bei allen Gesindedelikten strafbar ist; Sachhehlerei und Begünstigung werden ausdrücklich nur beim Unterschlagen von Sachen aus Haus, Scheuern, Garten und Feld erwähnt. Vergeßlichkeit oder Versehen des Gesetzgebers haben hier wahrscheinlich den Ausschlag gegeben; über irgendwelche innere Gründe geben Gesetz und Material keine Auskunft.

Die hanauer Gesindeordnung von 1748[1]) die ja die gleiche Wurzel hat wie die hessische von 1736, bringt einiges Strafrecht in den §§ 17 und 19. Hier trifft man fast dieselben Gedanken; nur die Strafen sind gering geändert. Einkaufsbetrug und betrügerisches Borgen auf der Herrschaft Namen haben Ersatzpflicht und arbiträre Gefängnisstrafe nach sich[2]). Sonstige Übervorteilungen der Herrschaft, Entwendung von Geld und Früchten, Futter entziehen, übergebenen Samen veruntreuen, für Fremde arbeiten, werden bei kleineren Werten das erste Mal mit acht Tagen Gefängnis bestraft, das zweite Mal mit Schanzarbeit für Männer, während für Frauen die Gefängnisstrafe auf vier Wochen erhöht wird; zum dritten Mal kommt der Täter zur Ausstellung auf die Schandbank und es erfolgt relegatio in perpetuum, womit also der alte Gedanke der Carolina doch wieder zur Erscheinung kommt. Ist das Gestohlene über 10 Thaler wert, dann wird der Täter aufgeknüpft. Die gleichen Strafen drohen den Teilnehmern.

Wichtiger als all dies für die Geschichte des Gesindestrafrechts ist die Bewegung, welche von dem am 19. Juni 1709 in Hannover erlassenen „Edictum wegen Bestraffung der Haus-Dieberey" eingeleitet und wesent-

[1]) St. A. Marburg. IX A. 1621. — [2]) § 17.

Digitized by Google

lich bestimmt wurde [1]). Das Edikt ist erlassen, um einen jeden in seinem Hause wider die Hausdiebe zu schützen, da trotz der schweren Strafen der CCC. „eine Zeithero verschiedene Haus-Diebstähle sich hervorgethan". Alle Hausbediente sollen befundenen Umständen nach am Leben oder mit perpetuierlicher Condemnation ad opus publicum bestraft werden, wenn sie „sich unternehmen, ihrem Haus-Herrn oder Haus-Frauen etwas von ihren Sachen, Gelde, Silber, Pretiosis, Kleinodien, Linnengeräth, und anderen ansehnlichen Meublen, auch gar Ess- und Trinckel-Waaren, wenn sie solche, schnöden Gewinsts halber, verpartiren und verkauffen, boshafft- oder vorsetzlicher Weise zu entwenden", „es wäre denn dass es nur Kleinigkeiten von gar geringen Wehrt, so gestohlen, oder der Thäter noch sehr jung von Jahren". Das Edikt soll gehörig publiziert, dazu jährlich an dem Tage, wenn das Evangelium vom ungerechten Haushalter erklärt wird, von den Kanzeln verlesen werden.

Weil dies Edikt gegen den Willen der Gesetzgeber von einigen Gerichten so ausgelegt wurde, daß die Strafen als arbiträr galten, erfolgte am 7. Januar 1710 eine Präzisierung [2]). Ohne Rücksicht darauf, ob der Täter schon rückfällig ist oder nicht, ob er das Gestohlene wiedererstattet hat oder nicht, wird er mit dem Tode bestraft. Nur wenn der Diebstahlswert unter 5 Th. geblieben ist, oder wenn Eß- und Trinkwaren nicht Gewinnstes halber bei Seite geschafft worden sind, oder schließlich, wenn der Täter erst 18 Jahre alt ist, tritt an Stelle der Todesstrafe Verurteilung ad perpetuum opus publicum oder zu Werk- und Spinnhaus. Eine Erläuterung der 5 Thaler-Summe, die nicht als currente Münze, sondern „nach speciebus" angeschlagen werden soll, folgte am

[1]) Landesordnungen Kalenberg II S. 686; Spangenberg, Verordnungen f. Hannover IV 2 S. 355. — [2]) Landesverordnungen a. a. O. II S. 688.

Digitized by Google

23. Mai 1725 [1]). Zwei Monate vorher, am 8. März [2]), war eine neue Einschärfung der Kriminaledikte erfolgt. Zu besserem Bekanntwerden soll der Sonntag, an dem die Verlesung von der Kanzel vorgenommen wird, allemal acht Tage vorher angekündigt werden. Die Prediger „werden wohl thun", in den zugehörigen Predigten auf „die Materie des Diebstahls und insonderheit die Enormität der Haus-Dieberey" kürzlich einzugehen, „und ihre Gemeine davor zu warnen". Am 27. August 1728 kam schon wieder eine Einschärfung [3]), die sich mit der Publikationsart beschäftigte.

Die Gesindeordnung von 1732 bezieht sich auf die vorangegangenen Edikte [4]). Um der Gesindeordnung zur besseren Wirkung zu verhelfen, die sie infolge der Nachlässigkeiten der Beamten noch nicht hat, wird am 13. November 1732 die Errichtung eines besonderen Strafpfahls binnen acht Tagen angeordnet [5]); § 11 der Gesindeordnung, wo der Befehl, aber ohne Fristsetzung, schon stand, ist nicht befolgt worden. Eine Ausdehnung der Kriminaledikte auf den Harz wurde am 24. November 1733 vorgenommen [6]). Und um das Maß voll zu machen, wurde am 22. März und 2. April 1734 [7]) gegen die Dienstboten, die fremden Dieben im Hause Vorschub leisten, die Strafe angesetzt, als hätten sie die Tat selber begangen.

Im Herzogtum Lauenburg wurde vorsichtshalber am 5. August 1735 [8]) verordnet, „dass die Schmiede auf keines Dienstboten Begehren, ohne Vorbewust ihrer Brodherrn,

---

[1]) Ebenda II S. 705. — [2]) Ebenda II S. 703. — [3]) Ebenda I S. 816, II S. 713; die bei Spangenberg T. IV Abs. II S. 416 nur mit dem Titel genannten zwei Erlasse wider die Hausdieberei bedeuten wohl Ausdehnungen auf Lauenburg. — [4]) Ebenda IV S. 210; Spangenberg a. a. O. IV 2 S. 461. — [5]) Landesverordnungen a. a. O. IV S. 223; Landesverordnungen Lüneb. I S. 988. — [6]) Kalenberg II S. 772. — [7]) Ebenda II S. 705. — [8]) Spangenberg IV 2 S. 609.

Digitized by Google

Nach- oder doppelte Schlüssel machen, noch Koffer, Cassetten, Laden etc. aufdircken (?) sollen“ [1]).

Eine Mißbildung brachte schließlich die allgemeine hannöversche Verordnung vom 24. November 1772 [2]); das Alter für die Todesstrafe und der für sie maßgebende Wert des Diebstahlsobjektes wurden heraufgesetzt. Wer, über 20 Jahre alt, Gewinnes halber einen Hausdiebstahl begeht, und auf einmal oder nach und nach sich 15 Thaler oder 30 Gulden zusammenstiehlt, wird gehängt. Minderjährige sowie Hausdiebe, die weniger stehlen als die genannte Summe, kommen zum Karren oder ins Zuchthaus, und zwar lebenslänglich (!). Die Nascher erhalten harte Leibesstrafe, können nach Befinden auch zum Festungsbau, zu Zuchthausarbeit verdammt werden. „Nachdrückliche“ Strafe steht dem Futterdiebe bevor, und zwar dem Futterdiebe nicht im Sinne des hessischen Rechts, sondern so, wie ihn unser heutiges Strafrecht kennt. Es heißt nämlich: „Sollte auch das Haus-Gesinde, welchem die Futterung des Viehes anvertrauet ist, seiner Haus-Herrschaft Korn, Stroh, und andere Futterung nicht Gewinnstes halber, sondern deren Vieh damit zu füttern, heimlich und treuloser Weise hinwegnehmen; so soll diese begangene Untreue und Unterschleif jedesmal nachdrücklich bestraft werden.“ Wie ein Dieb wird ferner bestraft, wer Geld unterschlägt, das er verwalten soll. Harte Leibesstrafe droht dem, der Anleitung oder Vorschub gibt; partizipiert er hernach an dem Gestohlenen, dann wird er als ein Dieb bestraft. Im Unterschied vom hessischen Recht erfolgt Milderung nach gemeinem Kriminalrecht, wenn das Entwendete wieder erstattet wird. Es macht,

[1]) Spangenberg a. a. O. S. 574 (Lauenburg) und Teil IV Abt. 3 S. 399 (Hadeln) teilt zwei Erlasse vom 6. August und 20. Dezember 1736 mit, die wohl das frühere Recht für jene Gebiete in Geltung bringen sollen; mehr als die Überschrift über Hausdieberei gibt Spangenberg hier nicht an. — [2]) Spangenberg a. a. O. II S. 451.

Digitized by Google

wie dann noch gesagt wird, zur Beurteilung der Tat keinen Unterschied, ob die Sachen der Herrschaft gehörten oder ihr nur geborgt waren. Jährlich wird die Verordnung von den Kanzeln verkündet und überall gehörig affigieret [1]).

In Hannover war man so zuerst auf den Gedanken gekommen, wider die Gesindeuntreue besondere, kleinere Verordnungen mit ausgesprochen strengen Strafvorschriften zu erlassen. Diese Art wurde rege in andern Staaten nachgeahmt, und mit der Art auch der Inhalt. Wie in Hannover wurde dieser bisweilen auch in umfassende allgemeine Gesindegesetze übernommen. Für beide Arten der Ausführung, Einzelgesetz und Einreihung in die Gesindeordnung, gibt Waldeck Beispiele. Am 20. März 1720 erging eine Verordnung wider die Untreue des Hausgesindes [2]). Der Diebstahl im Lande nimmt überhand, auch beim Gesinde, das umsomehr strafbar ist. Daher soll ein Dienstbote, der über 5 Thaler Wert stiehlt, mit Staupenschlägen und ewiger Landesverweisung gestraft werden. Diebstahl im Werte von mehr als 10 Thalern kostet den Hals. Anstifter, Hehler und Helfer werden dem Dieb gleichgestellt. Die Gesindeordnung von 1736 [3]) führte genauere Unterscheidungen ein: Übervorteilung der Herrschaft wird das erste Mal mit Gefängnis bei Wasser und Brot, das zweite Mal mit Schubkarrnarbeit im Zuchthaus zu Schloß Waldeck (für Männer) oder mit dem Pranger (für Frauen) bestraft; beim dritten Fall wird der Täter mit Staupenschlägen aus dem Lande gejagt. Wird die in der Halsgerichtsordnung (Carolina) gesetzte Summe von 5 Gulden erreicht, dann kommt der Täter an den Galgen. Einbruchsdiebstähle mit Werkzeug werden gleich

[1]) Weitere Bestimmungen über das Verlesen der Verordnung ergingen noch am 19 Januar 1773 (Spangenberg II S. 457), 2. Februar 1773 (II S. 463) und 19. März 1773 (II S. 468). — [2]) Sammlung der Regierung Arolsen; Curtze, Gesch. u. Beschr. des Fürstenthums Waldeck, 1850, S. 283. — [3]) In der genannten Sammlung.

Digitized by Google

beim ersten Mal mit Staupenschlägen und Ausweisung gestraft. Hehler und Verführer werden wie der Täter behandelt; sie müssen auch den Schaden ersetzen, wenn der Dieb selber dazu außer Stande ist. Wer von einer Gesindeuntreue weiß und sie nicht anzeigt, erhält willkürliche Geld- oder Gefängnisstrafen.

Der Zeit nach ist hier die kurpfälzische Gesindeordnung von 1731[1]) einzufügen. Da Gesindeuntreue, wie § 7 sagt, weit gefährlicher ist als fremder Leute Unredlichkeit, muß besonders strenge Bestrafung erfolgen. Nach der Peinlichen Gerichtsordnung (der Carolina) wird der Dieb von Sachen im Wert von 20 Gulden am Leben bestraft, mögen die 20 Gld. auch nur nach und nach zusammengestohlen sein. Auf geringeren Diebstählen steht Fustigation, ewige Landesverweisung, öffentliche Schanzarbeit. Bei 20 Th. Strafe muß die Herrschaft den Dieb anzeigen, „er sey gering, mittelmässig oder gross" (§ 8). Die Hehler werden wie die Stehler gestraft (§ 10). Am 16. April 1755 wurde die Gesindeordnung unverändert neu erlassen[2]).

Von süddeutschem Rechte ist ferner die Verordnung wider die Hausdiebstähle zu nennen, die am 14. April 1745 für die bayerischen Teile Brandenburgs erlassen wurde[3]). Wenn ein Dienstbote über 20 Gulden Rheinisch stiehlt, wird er gehenkt, ohne Rücksicht auf Rückfall oder tätige Reue. Diebstähle von mehr als 10 Gulden werden mit Staupenschlägen und ewiger Landesverweisung oder mit 10 bis 12jährigem Zuchthaus gestraft. Übersteigt der Wert des Gestohlenen einen Gulden, dann kommt der Dienstbote auf ein, zwei oder mehr Jahre ins Zuchthaus.

Eine sehr ausführliche kurmainzer Verordnung wider die Hausdiebstähle vom 25. April 1749[4]) hat teil-

[1]) L. A. Karlsruhe. Pfalz Generalia 5047. — [2]) Ebenda. — [3]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 993. — [4]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1067.

Digitized by Google

weise Präventivmittel, wie Verbote der Aufnahmen unbekannten liederlichen Gesindels, Zeugnisvorschriften. „Und weil die Untreue und Diebstähle eines Dienstboten, als vor andern Diebshändeln weit gefährlicher, folglich auch mit mehrerer Schärfe und Strenge zu bestrafen ist, als soll ... ein Hausdieb, männlichen oder weiblichen Geschlechts, so seiner Hausherrschaft entweder an barem Geld oder Effekten, oder an Markt- und Schaurengeld, wie es immer Namen haben mag, den Werth der in sanctione Carolina enthaltenen fünf Goldgulden entweder auf einmal oder nach und nach, sonderheitlich wenn dabei einige Kisten oder Schränke eröffnet worden, entwendet und gestohlen, gestalten Umständen nach mit der Lebensstrafe verfahren, die geringeren Diebstähle und Abträge aber nach Proportion des Verbrechens mit öffentlicher Schanze und Zuchthaus und sonst unnachlässig mit aller Schärfe, nach dem Befund der Umstände, geahndet werden." Bei willkürlicher Strafe darf die Dienstherrschaft ihren untreuen Dienstboten nicht stillschweigend entlassen, sondern muß ihn zur Bestrafung anzeigen. Niemand darf ferner einem Dienstboten ohne Wissen der Herrschaft etwas abkaufen [1]).

Wegen des offenbaren Zusammenhanges mit den hier geschilderten Rechtszuständen sei ausnahmsweise ein mecklenburger Edikt angeführt; es stammt von 1749 [2]). Danach sollen die Todesstrafe „alle wahre Hausdiebe zu gewarten haben, und zwar ohne auf den Werth der gestohlnen Sachen, und ohne auf die Art und Weise, wie der Diebstahl begangen worden, zu sehen".

Einige Jahre danach gab auch Hessen dem allgemeinen Streben der Zeit nach. Am 1. Dezember 1752 erging eine Verordnung wegen Bestrafung der Hausdiebstähle [3]). Es hat folgenden Wortlaut: „Thun hiermit kund

[1]) Oben S. 598 ff. — [2]) Dorn S. 240. — [3]) LO. V S. 57; oben S. 152 ff.

Digitized by Google

und zu wissen; Nachdem die Hauss-Diebstähle und Untreue des Gesindes in Unsern Landen bevorab hiesiger Residentz-Stadt Cassel Ueberhand nehmen, dergestalt dass fast niemand, welcher Dienstbotten zu unterhalten nöthig hat, davor sicher ist; Und Wir dan diesem Unwesen auf alle Weise zu steuren und Jedermann in seinem Hause und Eigenthum gegen dergleichen gefährliche Diebe, vor denen sich niemand hüten kan, Sicherheit zu verschaffen gemeynet seyn: So ordnen und wollen Wir, dass diejenige Hauss-Bediente überhaupt, welche in eines andern Hoch- oder niedrigen Kost und Lohn stehen, Sie mögen im Hause die Kost geniesen oder Geld davor bekommen, und sich selbst verköstigen, Sie haben auch den Aufenthalt in ihres Herren Hause oder wohnen ausserhalb desselben, und seyen Laden-Diener, Gesellen und Lehrjungen etc. wann selbige ihren Hauss-Herren oder Frauen und Meistern, Geld, Silber, Geschmeide, Linnen-Geräthe und Meublen oder Waaren vorsetzlich entwenden, oder Ess- und Trinck-Waaren wegnehmen und auf die Seite bringen, Gewinsts halber verparthieren, verkauffen, im Lombard oder sonst wo versetzen oder verschleppen und unterschlagen, ingleichen diejenige, welche die von ihren Herren ihnen anvertraute Gelder vor sich behalten, und in ihren Nutzen verwenden, oder zu deren Schaden auf Credit Waaren ausnehmen, falls sich die Summa auf Vier Reichsthaler oder darüber belaufft, ohne Unterscheid, und Ausnahme, ob Sie dergleichen Diebstahl zu einem oder mehrmahlen ausgeübt und begangen, es betreffe Manns- oder Weibs-Personen am Leben gestrafft, und die Restitution und Erstattung des Gestohlnen oder Unterschlagung geschehe entweder freywillig, oder hernach aus Reue und Furcht, Ihnen keineswegs zur Defension oder Milderung der Straffe gereichen, allenfalls aber und wann der Diebstahl keine Vier Reichsthaler werth ist, oder in Ess- und Trinck-Waaren bestehet, so

Digitized by Google

nicht Gewinsts halber auf die Seite gebracht sind, oder wann der Täter noch nicht 18. Jahr alt ist, Derselbe entweder zum Vestungs-Bau verdammt, oder ohne Zeit in das Zuchthauss oder Spinnhauss gebracht, auch wer dergleichen gestohlne Sachen abnimmt oder verhelet und es weiss und nicht anzeigt mit eben dieser Straffe angesehen und belegt werden soll."

Gegenüber der Gesindeordnung von 1736 ist die Aufzeichnung der Straftaten hier nicht bedeutend geändert, aber die Strafen sind der hannoverschen Höhe angepaßt: Ihrem Muster, der hannoverschen Gesindeordnung von 1732, konnten die hessischen Gesetzgeber 1736 das Kriminalrecht nicht entnehmen; denn in der hannöverschen Ordnung war bloß auf die Edikte seit 1709 verwiesen, sachlich war nichts über den Inhalt dieser Edikte in der Gesindeordnung gesagt und den hessischen Räten auch sonst nicht bekannt.

Was an Straftaten 1752 neu genannt wird, ist teilweise eine überflüssige Erweiterung der von 1736 her bekannten Begriffe (so: das Versetzen von Sachen der Herrschaft) teilweise auch eine Milderung (so: die Einführung einer weniger strengen Strafe auf das Naschen); nur eine strafrechtliche Verschärfung gibt es in der Aufzählung der Verbrechen: die Berücksichtigung des Unterschlagens von anvertrautem Gelde; dies wurde 1736 zivilrechtlich geregelt. Einige Delikte, die 1736 aufgezählt worden waren, fehlen 1752 sogar: Einkaufsbetrug, heimliches Ackern für fremde Leute. Sie werden nicht einmal durch einen umfassenden Ausdruck getroffen etwa in der Art „und wie das alles Namen habe", wie man es in anderen Gesindegesetzen dieser Zeit oft finden kann. Vielmehr ist die Reihe der Delikte in einem numerus clausus erschöpfend aufgezählt.

War so die Anführung der einzelnen Delikte 1752 teilweise günstiger für die Dienstboten, so hob das Straf-

Digitized by Google

maß diese Wirkung um so gründlicher wieder auf. An erster Stelle steht drohend die Todesstrafe. Das ist psychologisch gar weise erwogen; überhaupt ist die Verordnung ein Muster raffiniert effektvoller Gesetzestechnik. Bei einer Verlesung der Verordnung nämlich — etwa in der Kirche — bekommen die Dienstboten zuerst davon zu hören, daß sie bei Diebstählen von zusammen vier Thalern die Aussicht haben, gehenkt zu werden. Nun stelle man sich die Erregung vor, die sich ihrer dabei bemächtigt, wie sie sich vielleicht bemühen, die Wertsumme der von ihnen bereits verübten Diebereien zusammenzuzählen, wie sie sich entsetzen über die so rasch und leicht begangene Tat. Dann mag ihnen schon der darauf folgende Teil, der die Strafermäßigungen für Jugendliche und fürs bloße Naschen bringt, mehr oder weniger entgehen, nur im Ohre klingen. Und zum Schluß tönt es dann wieder, grausam wie zum Ersten, daß der Hehler oder wers nicht anzeigt, „mit eben dieser Straffe angesehen und belegt werden soll". Daß schon die erste Tat gerade so hart geahndet wird wie jeder Rückfall, daß die Wertsumme, die über Leben und Tod entscheidet, von 10 auf 4 Thaler herabgesetzt ist, daß die tätige Reue nichts hilft, daß gegen Jugendliche und aufs Naschen unbeschränkte Zuchthausstrafe gedroht wird, — all das sind weitere bittere Verschärfungen.

Ein gutes nur hat diese grausame Verordnung im Gefolge gehabt: Trotz einer schon am 15. März 1759 vorgenommenen Erneuerung[1]) ist sie vielleicht nie angewandt worden. Später, bei den Vorarbeiten zu den zwei großen Gesindeordnungen, wurden derartige Feststellungen gemacht, es wurde darauf hingewiesen, wie sehr die törichte Irrung, aus der das Gesetz 1752 entsprang, dem Rechtsbewußtsein des Volkes widersprach, und wie selbst

[1]) LO. V S. 161.

Digitized by Google

in den östlichen Ländern Deutschlands zu grausames Vorgehen gegen der Dienstboten Untreue nicht mehr auf die Zustimmung des Volkes rechnen darf[1]). 1797 war es dann auch mit der Geltung der Dienstbotenkriminalordnung vorbei.

Ehe zu dieser Zeit übergegangen werden kann, müssen noch einige weitere Stücke aus der Gefolgschaft der hannöverschen Edikte sowie mehrere sonstige Strafrechtsbestimmungen angeführt werden, die inzwischen ergingen. Die isenburger Verordnung wider die Hausdiebstähle vom 8. Dezember 1760[2]) bestimmt — etwas milder als die hessische — daß erst ein Diebstahlswert von 15 Gulden den Täter zum Tode bringt, mag auch durch zweimalige Tat eine Summe von mehr als 15 Fl. zusammengestohlen sein. Ohne Rücksicht auf die Summe wird der Täter beim dritten Rückfall gehängt. Und schließlich soll auch der zum Tode gebracht werden, dessen „Verbrechen mit andern beschwerlichen Umständen begleitet ist". Scharfe Strafen erhält, wer von einem Hausdiebstahl weiß und die Anzeige unterläßt. Zum Schluß heißt es: „Es soll auch Niemand von einem in eines Andern Brod Stehenden Sachen erkaufen, ohne vorher bei dessen Herrschaft anzufragen, ob es selbigem eigentlich zustehe." Die Verordnung ist jährlich zweimal von den Kanzeln zu verlesen.

Von großen Gesindeordnungen, die sich durch die strenge Zeitrichtung beeinflussen ließen, gehören vornehmlich die wolfenbüttler von 1748[3]), die detmolder von 1752 mit Ergänzung vom 6. Januar 1783[4])

---

[1]) Oben S. 97. Es liessen sich keine aktenmässige Nachweise für Anwendung von Todesstrafen bei Hausdiebstählen gemäss der Verordnung von 1752 erbringen. — [2]) Kersting, Sonderrechte Sp. 933; oben S. 298. — [3]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097. — [4]) Landesverordnungen L.-Detmold II S. 47; III S. 57.

Digitized by Google

und die Ordnung der Stadt Freiburg im Breisgau von 1782[1]) hierher.

Nach der wolfenbüttler Ordnung von 1748 wird das Verschleppen von Eß- und Trinkwaren aus dem Hause oder sonstige heimliche Verpartierung mit Gefängnis oder Zuchthaus geahndet; ein „wirklicher Hausdieb" aber soll nach dem (braunschweig-lüneburgischen) Edikt wider die Hausdiebe gestraft werden. Der Hehler erhält den Lohn des Stehlers. Laut § 11 des detmolder Gesetzes von 1752 steht absolut Todesstrafe auf Veruntreuungen im Werte von mehr als fünf Thalern. Wer etwas von den Unredlichkeiten weiß, soll es anzeigen bei Karrenstrafe. Unter den Zusätzen von 1783 befindet sich auch ein strafrechtlicher; verboten ist die Entwendung, „und also auch die zur Viehfütterung". Die freiburger Ordnung von 1782 kann an Grausamkeit mit den weitestgehenden Kriminalgesindegesetzen aus der Mitte des Jahrhunderts wetteifern. Untreue wird nach der Theresianischen peinl. Halsgerichtsordnung Art. 94 § 11 mit dem Tode bestraft, ohne daß es auf den Wert, Verzeihung oder tätige Reue ankommt[2]). Als Untreue gilt es sogar, wenn anvertraute Sachen absichtlich verdorben werden, sowie (nach § 14) wenn für fremde Personen Kost beiseite geschafft wird. Der Einkaufsbetrug kommt milder davon[3]): sechsfacher Ersatz, dazu mehrtägiges Spinnhaus bei schmaler Atzung. So wird auch der bösgläubige Kaufmann gestraft; beim dritten Male wird ihm das Gewerbe entzogen.

Andere der seit Mitte des Jahrhunderts erlassenen großen Gesindeordnungen schließen sich dem energischen Vorgehen nicht an, sondern bleiben mit dem Kriminal-Gesinderecht in ruhigeren Bahnen.

Die altenburger Gesindeordnung von 1744[4])

[1]) L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [2]) § 17. — [3]) § 18. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g.

Digitized by Google

stellt den Partierern, Wegschleppern u. dgl. unter dem Gesinde hartes Gefängnis, nach Befinden auch Zuchthaus in Aussicht. Bei der Fülle von Todesstrafen, die anderswo verhängt werden, kann man schon die jenaische Ordnung von 1751 [1]) unter den milderen Gesetzen aufzählen. Betrug bei Ein- und Verkauf, Hausdieberei, Unterschlagung, bedingt auch die Partiererei haben Pranger, Zuchthaus und Verbannung nach sich.

In der eisenacher Gesindeordnung von 1757 [2]) steht zunächst eine Mahnung an die Dienstherrschaften, ihr Gesinde nicht zu Unredlichkeiten zu veranlassen; Untreue soll angezeigt, der Schuldige entlassen werden. Während weiterhin § 12 auf Veruntreuung von Eßwaren und Geld Lohn- und Dienstverlust androht, regeln die §§ 15 bis 18 die strafrechtliche Seite. Eine ganze Menge Delikte werden da aufgezählt, die als wahre Diebstähle nach Schärfe der peinlichen Rechte mit öffentlicher Arbeit, Zucht- und Spinnhaus, Pranger oder härter zu strafen sind: Futter verkaufen, heimlich für Fremde Fuhren tun, es zum Schaden der Herrschaft mit den Handwerksleuten halten, den übergebenen Samen nicht aussäen, Eß- und Trinkwaren und andere anvertraute Gegenstände, insbesondere das zum Einkauf gegebene Geld behalten. Die Mägde, die mit „Kerln", Wäscherinnen u. a. „Ränke spielen" werden besonders genannt; die Eltern oder sonstige Angehörige der Dienstboten, die sie zur Untreue verleiten oder ihnen gestohlene Sachen abnehmen, überhaupt alle Hehler werden den Tätern gleich behandelt. In Weimar erging eine Verordnung wider das Borgen des Gesindes 1777 [3]). Die Kaufleute erwerben keine Ansprüche gegen die Kunden, die durch ihre Dienstboten Kredit nehmen lassen, es sei denn, daß ein Konto-

[1]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 143, 146, 150. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [3]) Joh. Schmidt a. a. O. S. 143, 144; oben S. 286.

Digitized by Google

buch geführt, schriftlicher Erlaubnisschein vorgelegt wird oder der Kaufmann sich binnen 24 Stunden bei dem Dienstherrn erkundigt.

Das Borgen auf der Herrschaft Namen ist es auch, bei dessen Regelung das hessische Strafrecht die nächste Umbildung erfuhr. Das „Ausnehmen" von Waren auf Rechnung der Herrschaft ohne deren Geheiß und Erlaubnis war 1736 und 1752 mit Strafe belegt. Es ist bezeichnend für den schon angedeuteten, weiterhin eingeschlagenen Weg der hessischen Gesetzgebung, daß durch die Verordnung vom 16. September 1785 [1]) die harte strafrechtliche Regelung teilweise durch eine bloß zivilrechtliche Ersatzleistung abgeschafft wurde. Die Herrschaft braucht für das von Dienstboten Erborgte dann nicht aufzukommen, wenn sie nicht davon benachrichtigt ist und schriftliche Bewilligung gegeben hat. Damit ist in Hessen die letzte Stufe auf dem Wege zur Vernichtung der muntschaftlichen Stellvertretung erreicht. Vom kleinen Kaiserrecht bis hierher — es ist ein Weg, der wie kaum ein anderer die Spuren der Rechtsgeschichte weisen kann; hier genügt es, auf das an früheren Stellen des öfteren dazu Gesagte Bezug zu nehmen [2]).

1785 wurde in Hessen die erste Bresche in die unmenschliche Verordnung von 1752 gelegt. Das ganze wurde 1797 [3]) endgültig abgeschafft. Die Regierung lehnte, wie bekannt [4]), die Übernahme der Strafordnung von 1752 ab, und kehrte, von der 1765 geschaffenen halberstädter Gesindeordnung beeinflußt, zu den alten Gedanken des hessischen Gesinderechts zurück, wie sie 1736 aufgezeichnet worden waren. Die Strafen beim Hausdiebstahl sind die gleichen wie damals [5]), Gefängnis, beim ersten Rückfalle Turm oder (in Cassel) Zuchthaus, beim zweiten öffentliche Arbeit, oder nach Befinden, falls der Wert

[1]) LO. VI S. 1215; oben S. 87 ff., 286. — [2]) Oben S. 87 ff., 285 f. — [3]) LO. VII S. 727. — [4]) Oben S. 97. — [5]) § 13.

Digitized by Google

des Gestohlenen 10 Th. übersteigt, Strang; auch in der Bestrafung der beim Diebstahl beteiligten dritten Personen ist keine Änderung eingetreten. Die Gesindeordnung von 1797 [1]) erneuert in ganz milder Form den 1752 kreierten Gedanken, gegen das Naschen der Dienstboten besonders vorzugehen. In verständnisvoller Würdigung des Lebens der Dienstboten sieht sie von einer Bestrafung überhaupt ab; sie gibt der Herrschaft nur das Recht, den Dienstboten, „wenn er sich durch zweymalige Warnung nicht hat abschrecken lassen, ohne Abschied, und insofern es Mannspersonen sind, mit Zurückbehaltung der ganzen Livrée fortzuschicken". Unter Weglassung der spezifisch agrarischen Delikte (wie Nichtaussäen des Samens) droht § 15 eine besondere Strafe, nämlich zwei Jahre Zucht- oder Spinnhaus, dem Einkaufsbetrug, soweit er unter 5 Thaler Wert bleibt; geht er darüber hinaus, dann ist der Fall dem (ordentlichen) Kriminalgericht zu übergeben. Das Borgen auf der Herrschaft Namen ist unter Übernahme der Verordnung von 1785 geregelt [2]).

Neu ist 1797 die Kundbarmachung der Strafen, die in § 16 angeordnet ist: „Damit aber die hier angedrohten Zucht- und Spinnhausstrafen desto sicherer zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, die Herrschaften daher vor der Annahme solcher untreuen Dienstboten sich gehörig in Acht nehmen können, und das Gesinde selbst um so mehr ermuntert werden möge, die schuldige Treue auf keine Weise zu verletzen, indem es sicher voraussieht, daß seine entdeckten Betrügereyen nicht blos wenigen Leuten, sondern dem ganzen Publicum bekannt werden, und also sich selbst der Gelegenheit berauben würde, bey einer andern Herrschaft wieder anzukommen; so verordnen Wir ferner, dass der diebische Dienstbote ausser jenen Strafen auch noch an den Schandpfahl angestellt, und durch die Strassen herumgeführt werden solle."

[1]) Vgl. auch oben S. 576 f. — [2]) § 17.

Digitized by Google

Es ist nur wenig, was die Gesindeordnung fürs platte Land von 1801 [1]) von ihrer städtischen Vorgängerin trennt. Sie straft den Hausdiebstahl und all die nun natürlich angeführten agrarischen Vergehen (Futterentziehen, Samen unterschlagen, Fremden arbeiten) nach dem gleichen System wie jene. Die Strafen auf Betrug beim Einkauf sind individualisiert. Auf den ersten Entdeckungsfall steht willkürliche Strafe, wenn das Objekt unter 5 Thalern bleibt. Ist es mehr wert, oder handelt es sich um den zweiten Entdeckungsfall, dann kommt der Täter auf zwei Jahre ins Zucht- oder Spinnhaus. Ausstellung am Schandpfahl und Herumführen durch die Straßen sind beibehalten. Naschen sowie Borgen auf der Herrschaft Namen werden nicht viel anders behandelt, als es 1797 geschah; 1801 wird auch das Verschenken von Eßwaren unterm „Naschen" behandelt, während 1797 der Fall noch nicht berücksichtigt wurde. Die Behandlung der Anstifter und Hehler ist dieselbe wie 1797.

In Sayn-Wittgenstein schuf die Polizeiordnung von 1776 [2]) ein verhältnismäßig mildes Strafrecht in der Art, daß auf Gesindediebstählen in der Regel Gefängnis oder Schubkarren, Triller, Halseisen standen, während der Diebstahl von Eßwaren und Futtermitteln milder geahndet wurde. Die Diebesgenossen traf gleiche Strafe. Für jeden veruntreuten Pfennig durfte die Herrschaft dem Gesinde einen Groschen am Lohne abziehen, aber nicht für sich behalten; sondern sie mußte das Geld der Polizei abliefern. Die ravensberger Gesindeordnung von 1766 [3]) bestraft untreue Dienstboten und ihre Helfer als Diebe mit Halseisen und Zuchthaus.

Nach der clevischen Gesindeordnung von 1753 [4]) werden Betrügereien mit Halseisen, Gefängnis „und so

[1]) LO. VIII S. 26. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 1909 S. 62. — [4]) Scotti, Cleve S. 1452.

Digitized by Google

weiter" bestraft; so wenn beim Einkauf zu viel berechnet, weniger Maß und Gewicht gebracht wird[1]), wenn die Dienstboten sonstwie mit Krämern, Höckern, Wirten Durchstechereien machen. Außerdem wird den Dienstboten für jeden der Herrschaft entzogenen Deut[2]) ein Stüber vom Lohne abgezogen. Die von Strafe absehende Regelung des Einkaufsbetrugs wurde an früherer Stelle[3]) erwähnt. Fast gleich, um das agrarische Delikt des Futterdiebstahls (in § 16) vermehrt, ist auch das Strafrecht in der clevischen Gesindeordnung fürs Land von 1769[4]); hier wird außerdem noch auf einige Edikte vom 9. Januar und 29. Oktober 1769 verwiesen[5]). Am 11. August 1771 brachte Cleve ein Edikt gegen die Veruntreuung des den Postillonen und Dienstknechten anvertrauten Futters[6]).

Aus Süddeutschland ist zunächst Würzburgs zu gedenken, dessen 1748 entstandene Gesindeordnung[7]) in § 12 einen besonderen Untreuefall erwähnt, das Behalten des für Einkäufe mitgegebenen sogenannten Kesselgeldes; die Herrschaft darf dem Dienstboten dafür Lohnabzug machen, und außerdem bekommt der ungetreue Diener nach der Zahl der Rückfälle gestaffelte Freiheitsstrafe. Ein ähnliches Delikt fand am 29. Februar 1762 seine Regelung[8]). Es hatte sich herausgestellt, daß das Fleisch von einigen Metzgern nicht ordentlich ausgewogen verkauft wird, und daß dies daran liegt, daß die Zuwagbeine fehlen. Es ist möglich, daß die Dienstboten die Zuwag unterwegs hinwegschaffen oder in den Fleischerbänken zurücklassen. Das wird ihnen fürs künftige bei Freiheitsstrafe verboten; die Herrschaften sollen entdeckte Mängel der Obrigkeit anzeigen. Vom allgemeinen Zug des damaligen Gesindestrafrechts ist Würzburg nicht berührt worden.

[1]) Oben S. 285 f. — [2]) Kleine Münze. — [3]) Oben S. 285, 286. — [4]) Scotti S. 1894. — [5]) § 55. — [6]) Scotti S. 1956. — [7]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539. — [8]) Ebenda S. 772.

Digitized by Google

Die ansbacher Gesindeordnung von 1769[1]) verbietet, einem Dienstboten ohne Vorwissen der Herrschaft etwas für diese zu borgen; wer es gleichwohl tut, verliert seinen Anspruch, es sei denn, daß die Herrschaft ein Kundenbüchlein bei dem borgenden Kaufmann führt. Etwas von Dienstboten ohne Zustimmung der Herrschaft zu kaufen, ist untersagt. Der Gesindediebstahl wird als ordentlicher Diebstahl angesehen und gestraft; Helfer und Hehler gelten den Dieben gleich.

Fälle von Gesindeuntreue, die zur Peinlichkeit qualifiziert sind, verweist das österreichische Recht der Gesindeordnungen von 1765[2]) und 1784[3]) vor den peinlichen Richter. Bloße Polizeistrafe ist zulässig in den Fällen, wo der Wert des Gestohlenen einen Gulden nicht übersteigt[4]).

---

[1]) Kr. A. Nürnberg S. 28 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779 Repert. 233; oben S. 286. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [3]) Dorn S. 240. — [4]) Wieweit der Gang der gesindestrafrechtlichen Entwicklung des 18. Jhdts. durch die gleichzeitige Kriminalwissenschaft beeinflusst worden ist, sei dahingestellt. Beccaria wurde rasch in Deutschland bekannt; die erste italienische Ausgabe erschien 1764 (K. von Zahn, Karl Ferdinand Hommel S. 22), 1766 und 1767 folgten deutsche Übersetzungen (Beccaria ed. Hommel S. XII; von Zahn a. a. O. S. 80). Vielleicht geht die Milderung der Strafen, wie sie nach den strengen Gesetzen aus der Mitte des Jhdts. einsetzte, auf Beccarias Kampf wider grausame und zwecklose Strafen, vornehmlich die Todesstrafe (Beccaria a. a. O. S. 136 ff.), zurück. Hommel seinerseits hat vielleicht weniger dazu beigetragen, die Gesetzgebung wider die Gesindedelikte milder zu gestalten. Zwar will er den Hausdiebstahl als Antragsdelikt behandelt wissen (Beccaria, Einl. S. VI). Aber die von Hommel durchgeführte strenge und sehr vernünftige Scheidung von Polizei- und Kriminalstrafen (Beccaria, Einl. S. XXXIV f.) musste einer milderen Betrachtung einzelner Gesindedelikte etwa im Zusammenhange einfacher Polizeivergehen — wie es in früherer Zeit möglich war — hinderlich sein. Denn alle tatsächlichen Unredlichkeiten unterschieden sich doch zu offenbar von dem Hommelschen Begriffe des Polizeidelikts; „Unverständigkeiten und Fahrlässigkeit, nicht Sünden, nicht Verbrechen" hat die Polizei zu ahnden (Beccaria, Einl.

Digitized by Google

Vom Recht des frühen 19. Jhdts. soll nur Weniges aus einigen Territorien angeführt werden. Die große Gesindeordnung für die Stadt Düsseldorf von 1809[1]) gesteht der Herrschaft das Recht zu, den Dienstboten bei unbeträchtlichen Veruntreuungen zu entlassen. Ist die Untreue bedeutend oder handelt es sich gar um Hausdiebstahl, dann muß die Herrschaft dies unter eigener Verantwortung bei der Justizbehörde anzeigen. Später, am 16. Februar 1814[2]), ergeht die Bestimmung, daß die Hausdiebstähle in thesi zwar den Charakter als Kriminalverbrechen behalten sollen, es aber (im Gegensatz zum französischen Recht) dem Richter gestattet ist, bei mildernden Umständen auf eine korrektionelle Strafe zu erkennen, die aber nie unter sechs Monaten sein darf.

Des örtlichen Zusammenhanges wegen sei weiter ein Ausschreiben des clevischen Oberbergamtes vom 2. Juli 1816[3]) hier angeführt, das eine besondere Art von Betrügerei treffen will. Es waren Beschwerden eingelaufen, daß Knechte ihre Herrschaften bei der Steinkohlenanfuhr zu betrügen versuchten, indem sie Erhöhung der Preise vorgeben, oder auf eine andere Grube fahren, wo die Kohlen dann billiger und schlechter sind. Die Schichtmeister werden daher ernstlich angewiesen, jedem Fuhrmann ohne Ausnahme den üblichen Ladeschein zu erteilen, auf dem außer dem geladenen Quantum auch der Name der Grube und der Preis genannt sind.

Aus dem Jahre 1816 stammt auch die hessen-fuldische Gesindeordnung[4]). Zwischen 1801, dem Jahre der großen allgemein-hessischen Gesindeordnung, und 1816 liegt der Beginn einer neuen Zeit. Es gibt

S. XXXV, XXXIX f.). Vgl. im allgemeinen die oben genannte sorgfältige Studie Karl von Zahns über Hommel, Beccaria, und die praktischen Erfolge ihr Theorie.

[1]) Scotti, Jülich S. 1252. — [2]) Ebenda S. 1550. — [3]) Scotti, Cleve S. 2946. — [4]) Möller-Fuchs S. 113.

Digitized by Google

keine Todesstrafe mehr für den bloßen Gesindediebstahl; das erste Mal Gefängnis, das zweite Mal Zuchthaus — weitere Rückfälle sind gar nicht genannt. Und auch eine Summe, wonach die Strafe sich berechnen soll, ist an dieser Stelle nicht mehr zu finden. Anstifter und Hehler sind auch 1816 nach Befinden mit strengerer Strafe zu behandeln als der Täter. Naschende Dienstboten können fortgeschickt werden, mit allen Nebenbestimmungen wie 1797 und 1801. Eine Neuerung ist, daß der wiederholt beim Naschen betretene Dienstbote 24 Stunden ins Gefängnis kommen soll. Einkaufsbetrug hat künftig schwere Gefängnisstrafe, nach Befinden auch Zuchthaus nach sich; handelt es sich um einen Wert von mehr als neun Gulden, dann geht der Fall an die peinliche Gerichtsbehörde. Der Schandpfahl ist ersetzt durch die Publizierung der Bestrafung im Provinzial-Wochenblatt.

Fürs 19. Jhdt. mag dann noch für Süddeutschland ein Ausschreiben der kurfürstlichen Landesdirektion Neuburg vom 10. Januar 1803[1]) genannt sein. Schlossermeistern und ihren Gesellen droht es Strafe für den Fall, daß sie an Dienstboten oder „nicht genug vertraute Personen" Schlüssel nach Abdrücken fertigen; dies wurde schon in den Handwerksartikeln und dem vaterländischen Gesetzbuch angeordnet, aber nicht genügend beachtet. Die badische Gesindeordnung von 1809[2]) begnügt sich mit einer Verweisung des untreuen Gesindes an den peinlichen Richter, je nach Beschaffenheit des Falles[3]).

Die Schriftsteller, die das ostdeutsche Gesinderecht behandelt haben, schweigen fast ganz über die ältere Entwicklung des Deliktrechts. Nur eine Mitteilung über Kursachsen[4]) läßt sich hier verwerten, wonach hier

[1]) Döllingers Gesetzsammlung XIII p. II S. 1843. — [2]) L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B. Nr. 1. 1755 bis 1809 (IV 2). — [3]) § 30. — [4]) Wuttke S. 165.

Digitized by Google

bis zum 16. Jhdt. die Ansicht herrschte, daß der Hausdiebstahl milder zu bestrafen sei als andere Diebstähle; 1572 freilich wurde der Unterschied beseitigt. Die Gesindeordnungen von 1735 und 1769 [1]) straften Dienstboten, die auf einmal oder nach und nach mehr als $12^1/_2$ Thaler Wert gestohlen haben, mit dem Strang. Einkaufsbetrug sollte nur mit zwei Tagen Gefängnis, das zweitemal aber schon mit dem Pranger, das drittemal mit Zuchthaus gestraft werden. Hehler und Helfer sind den Dieben gleich [2]).

Einem Irrtum sei zum Schlusse dieses Abschnittes noch vorgebeugt. Es sollte hier prinzipiell nur die gesetzliche Regelung behandelt werden, welche die Pflicht des Gesindes zu ehrlichem Verhalten im Laufe der Zeit erlebt hat. Auf unehrliches Verhalten standen damals wie heute Strafen. Man kann hier also von „Gesindestrafrecht", wenigstens im engeren Sinne, reden. Aber die Strafen auf Unehrlichkeit sind, wie sich aus dem in den früheren Abschnitten Mitgeteilten schon zur Genüge ergibt, und wie die späteren Kapitel noch offenbarer zeigen werden, bei weitem nicht die einzigen, die das Gesinderecht kennt. Man könnte ohne große Übertreibung sagen: Fast überall, wo eine Pflicht des Gesindes statuiert ist, ist auch eine Strafe zu finden, mag das Verlangte auch noch so ferne von dem sein, was wir von heute etwa als „kriminell" ansehen. Kaum auf einem andern Rechtsgebiete nimmt das Sonderstrafrecht einen so großen Raum im Rechtssystem ein wie gerade beim Gesinderecht.

---

[1]) Codex Augusteus 1. Forts. 1. Bd. Sp. 624 ff., bes. 634, 635; Sp. 967 ff., bes. 980. — [2]) Über das strenge Strafrecht in Flandern siehe Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 656, 657, 662, 663). Über Frankreich de Ryckere, La servante criminelle S. 55 ff., 60.

Digitized by Google

§ 8. Pflichten der Herrschaft.

1. Die Lohnzahlung.

„Verdienter Lohn schreit zu Gott", sagt das Sprichwort[1]); „siehe, der Arbeiter Lohn, die euer Land eingeerntet haben, der von euch abgebrochen ist, der schreiet, und das Rufen der Ernter ist gekommen vor die Ohren des Herrn Zebaoth", heißt es in der Bibel (Jak. 5, 4). In dem ehrlichen Recht des Mittelalters findet diese Auffassung von der Unverletzlichkeit des Lohnanspruchs der niederen Arbeiter häufigen und gründlichen Ausdruck; später sollte es anders werden. Auf die verschiedenste Weise wurde so auch dem Gesinde sein Recht geschützt: durch Strafen wider die Herrschaft, die sich um Lohn verklagen läßt, durch Vorschriften über die Zahlungszeit des Lohnes, durch ein bevorzugtes Pfandrecht und durch besondere Beweisregeln. Diese besonderen Arten der Regelung finden wieder vorbildliche Aussprüche in der Bibel; und auch das Sprichwort stellt das Herrschen gleichen Brauches fest.

„Gebet den Leuten ihren Arbeitslohn, ehe ihnen der Richter denselben zweifach zuspricht"[2]); dies friesische Sprichwort erhielt während des Mittelalters in anderen Gegenden Deutschlands noch stärkere Bedeutung durch gesetzliche Fixierung. Ein Rechtsbrief für Passau aus 1300[3]) ist an erster Stelle zu nennen: „Uf wen man chlaget umb garntz lon[4]), daz man mit dem Swaeizz ver-

[1]) Simrock, Sprichwörter S. 246; Estor, Deutsche Rechtsgelehrsamkeit S. 206. Vgl. auch Sickel, Vertragsbruch S. 168 ff.; R. C. Benningsen, Vom Pacht und Verpacht der Güther (Leipzig 1771) S. 223 f. — [2]) Wiarda, Wirtsch. Verhältnisse Ostfrieslands S. 76; auch Kl. Kaiserrecht II 31. — [3]) Alexander Erhard, Geschichte der Stadt Passau S. 106 ff., bes. 108. — [4]) Schmeller, W.-B. I Sp. 146. Garntz lon kommt von arnen, gewinnen, Stamm ärnten. Diese Bedeutung ist die wahrscheinlichere. An einigen Stellen des Ruprechtschen Rechtes (II 81 ff.) trifft man bisweilen die

Digitized by Google

dient hat, der sol dem chlagaer zwispil geben, dem Rihtaer zwey und sibenzikh phenning". Weiter setzen das münchener Stadtrecht [1]) und das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [2]) fest: „Swaz ain ehalt seins gearnten lons behabt mit dem rechten gen seiner herschaft, des sol man den ehalten wern des selben tags mit pfant oder mit pfenning; wer sich anderstunt darumb laet chlagen, der fleust (= verleust) 72 dn..." Mit Geld strafte auch eine dem 15. Jhdt. angehörende Ordnung Überlingens [3]); aber gleiche Strafe muß zahlen, „welcher ainen beclagti umb lidlon, und sich erfund, das es nit lidlon waer". Eine große Anzahl schweizerischer Weistümer [4]) setzte Geldstrafen wider die Herrschaften fest, die sich um Lidlohn verklagen ließen. Einen Gulden hat nach dem adelsheimer Stadtrecht von 1527, neu redigiert 1596 [5]), der zu zahlen, „welcher . . . seine knecht oder mägd umb den verdienten lohn ohne rechtmessige ursachen nicht bezahlen oder sonsten zu zahlen verursacht würd".

Form „geordnetes" Lohn. Doch entspricht die von Schmeller angenommene Erklärung mehr der Bedeutung auch des Wortes Lidlohn; das ist der Lohn, der bei der Wanderung gezahlt wird (unten S. 591). Vielleicht soll der garntz lon der Lohn sein, den das Gesinde nach Beendigung der Ernte, vor dem Dienstaustritte, erhält, jedenfalls aber der „erworbene", gewonnene Lohn (vgl. auch bayr. Rechtsbuch 1346 Art. 90, münch. Stadtrecht Art. 140). Für die sprachlich mögliche Herleitung von „ordnen", anordnen, festsetzen würde sprechen, dass ursprünglich der Herr kraft seiner Munt den Lohn einseitig setzen konnte, ohne dass das Gesinde eine Entscheidung hätte (darüber unten S. 606 ff.).

[1]) Auer Art. 137, 136. — [2]) Rockinger, münchener Sitz.-Ber. 1873 S. 399 ff., bes. 448. — [3]) Grimm, Weistümer V S. 213 ff., bes. 216; die spätere Fassung von 1532 (Oberrh. Stadtrechte II 2 S. 362 ff., bes. 368) ist verdorben und nur durch den früheren Wortlaut verständlich. — [4]) Grimm, Weistümer I S. 126, 211, 281; IV S. 411; 419; V S. 123, 140, 160, 187, 190; VI S. 345. — [5]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 648 ff., bes. 675.

Digitized by Google

In besonderer Bedeutung kommt eine verstärkte Lohnzahlungspflicht in einem 1446 zwischen Mitgliedern der Familie von Boineburg vereinbarten Burgfrieden ihres Schlosses[1]) vor. Da heißt es, nachdem vorher von der gemeinschaftlichen Benutzung des Schlosses die Rede war: „Ouch so sullen und wullen wir eintrechtlichen thorwertere, wechtere und husslute mieden und da sal unsir eyner deme andern getruwelichin zu helffin, und wan die tczit kompt, daz man en er loen gebin sal, so sullen und wullen wir en er loen gutlichin und unvorzoglichin gebin, yderman noch siner anzal noch altem herkommen, und wilchir unsir darane sumig wurde und sinen teil loens nicht engebe, deme adir den sullen sie ire esele alle uff halden, und eme kein halcz adir wassir uff unsir borg furen adir trijbin lassin, adir sich derzu keinerley gebruchin lassin, en sy dann er lon gutlich bezalt und gegebin, adir en sij darumb wille gemacht, daz en gnuge. Und darumb so sal unsir keyner mit den obgenanten thorwertern, wechtern uns hussluten tzornen, reden adir sie darumb vordencken, in keyne wise, an geverde". Hier ist der besondere Grund für einen so weit gehenden Schutz des Lohnanspruches wohl nur der, daß die Herren von Boineburg, die das Gesinde für gemeinsame Rechnung mieteten, nicht für die den einzelnen säumigen Lohnschuldner treffenden Schuldposten solidarisch einstehen wollten. Das Interesse des Gesindes allein oder auch nur hauptsächlich hat kaum veranlaßt, daß der Burgfriedensvertrag mit einer so weitgehenden Bestimmung belastet wurde.

Die Zahlungszeit als Veranlassung der Zahlungspflicht wird nach Tagen oder nach längeren Zeiträumen festgesetzt. Vornehmlich für den Tagelohn gelten die Stellen der Bibel: „Du sollst dem Dürftigen und Armen

[1]) St. A. Marburg. Boineburgsches Archiv.

Digitized by Google

seinen Lohn nicht vorenthalten; er sei von deinen Brüdern oder Fremdlingen, die in deinem Lande und in diesen Toren sind; sondern sollst ihm seinen Lohn des Tages geben, daß die Sonne nicht darüber untergehe; denn er ist dürftig und erhält seine Seele damit, auf daß er nicht wider dich den Herrn anrufe, und sei dir Sünde." [1]) Darin ist zugleich enthalten, daß der Lohn erst am Abend nach der Arbeit gezahlt werden soll. Dem entspricht die Bedeutung des deutschen Wortes „Lidlohn": Es ist der Lohn, der nach Beendigung einer Arbeit ausgezahlt wird, wenn der Arbeiter aus seiner Stellung entlassen wird (lid = Wanderung) [2]).

Im alten deutschen Rechte kommt dieser Gedanke oft zum Ausdrucke. Das münchener Stadtrecht [3]) bestimmt: „Swaz ain ehalt seins gearnten lons behalt mit dem rechten gen seiner herschaft, das sol man den ehalten wern des selben tags . . .". Besonders häufig findet sich der Grundsatz im Recht Hessens und seiner Nachbarländer. Das kleine Kaiserrecht drückt ihn so aus [4]): „Welch knecht einem manne dienet biz an die zit, die er im gelobet hat, dem sal man sinen lon geben, e er us sins meisters huse scheide". In einer Lohnordnung, die 1424 der Graf zu Nassau mit Nachbarn vereinbarte [5]), wird den Dienstherren aufgegeben, alle Vierteljahr dem Gesinde den Lohn zu geben: „. . . unndt solde den auch den Dienstbotten alle viertell Jahrs Ihren lohn nach antzall gütlich geben, Sie wollen denn mit willen den lenger anstehen lassen . . .". Eine besondere Deutlichkeit in der Begründung bringt das Weistum des nahe

[1]) 5. Mos. 24, 14, 15; ferner 3. Mos. 19, 13; im Gleichnis vom Weinberg lässt der Herr den Knechten den Lohn am Abend durch den Schaffner auszahlen (Matth. 20, 8 ff.). — [2]) Grimm, Wörterbuch VI Sp. 994. — [3]) Auer S. 54 (Art. 137). — [4]) Oben S. 17. — [5]) Gaul, Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels S. 127 ff., bes. 131.

Digitized by Google

der hessischen Grenze liegenden schaumburgischen Ortes Vehlen[1]): „Wenner dat einer einen knecht oder maget hedde und ohme truelich diende, also dat men ohnen keine schulde geven konde, wo lange sie ohres verdienenden lohns missen scholden? So lange men ethen und drinken entrathen kan". Auch zwei mit Hessen noch näher in Beziehung stehende Weistümer bringen den Grundsatz fürs Gesinderecht. Das Weistum von Kaltensundheim[2]) verpflichtet 1447 den Dienstherrn, den Dienstlohn zu zahlen „bey scheynender sonne". In einem heppenheimer Weistum von 1497[3]) heißt es: „Was liedlohn antrifft, soll, so der bekantlich verdient ist, von zeit der clage bisz zum 32. (var.: 3.) sonnenschein uszgericht und bezahlt werden". In Marburg urteilten die Schöffen 1522 so[4]): „Zwischen der Westvelingerin und irer magt nach verhor, clage und antwurt erkennt der scheff: dweil das metgen ein jar bei ir gewest, sol sie ime bei sonschein zaln . . .". Von einem Ave Maria bis zum andern muß nach den Rechtsgebräuchen der Stadt Botwar in Württemberg von 1552[5]) der Lidlohn gezahlt sein.

Auf andere Weise verfügt das Recht des Billwärders[6]) eine Beschleunigung der Lohnzahlung im Vergleich zu anderen Forderungen: „Umme alle schulde de me eneme tolecht an gherichte, dar mach he de tucht umme hebben beth tome negesten richte, uthgenomen vordenet loen, tegheden, herenschat, gaerspise unde hure,

---

[1]) Grimm, Weistümer III S. 315. — [2]) Oben S. 22 ff. — [3]) Grimm, Weistümer V S. 631. — [4]) Abgedruckt in moderner Orthographie bei Stölzel, Gel. Richtertum II S. 76; hier nach dem Original, dem marburger Gerichtsbuche von 1522 Bl. 11, 15 im St. A. Marburg. — [5]) Reyscher, Statutarrechte S. 484 ff., bes. 488. — [6]) Lappenberg I S. 321 ff.; tucht = Verzug; tegheden = Zehnten; herenschat = Abgabe an die Herrschaft; gaerspise = fertig bereitete Kost; hure = Miete; Schiller-Lübben IV S. 625, 518, II S. 248, 12, 336.

Digitized by Google

dar schal he van staden an to antwerden, unde we des vorwunnen werd, de schal den bynnen achte daghen betalen." Also nur der Lohn und die paar wenigen weiter genannten Forderungen sollen an dem Privileg teilhaben [1]).

Das ältere Recht gab dem Gesinde weiter einen bevorzugten Anspruch auf Pfandbestellung seitens der mit dem Lohne rückhaltenden Herrschaft [2]). So heißt es in einem Weistume von Haßloch aus 1492 [3]): will die Herrschaft den Dienstboten keinen Lohn geben, „so soll in der ambtman pfand geben und soll kommen der ihr beclagen. Die pfand soll er behalten also lang, biss er ungessen mag gesein". Gibt der Herr das Pfand nicht freiwillig, dann verfällt er noch in eine besondere Geldstrafe. Ebenso ist die Anordnung in den Rechtsgebräuchen der Stadt Botwar von 1552 [4]). Auch in Amorbach muß ein ähnliches Recht bestanden haben, wie sich aus der folgenden Stelle des Gerichtsbuches von 1437 [5]) ergibt: „Item hartman hirtz son clagt von der alten wissen, daz er jm gedingt habe und solichen lidelon gebe er jm nit. Und als er daz an jn fordert, do gebe er jm eyn phant. Darnoch do fordert er aber an jn sin gelt, und sprach, man wolte jm off daz forder sin phant nicht lijhen oder geben, oder aber solte ym die phant bessern und ander phant geben. Dez weret er jm de phant

[1]) Über den Tag der Lohnzahlung bei währendem Dienste — also ohne Rücksicht auf die Dienstbeendigung — wird nichts bestimmt. Die loshauser Gesinderegister (St. A. Marburg) beispielsweise ergeben, dass der Lohn ohne Regelmässigkeit in Teilbeträgen das Jahr über ausgezahlt wurde. Der dritte Weihnachtstag ist in Hessen bei den Bauern ein bevorzugter Zahltag, besonders auch für den Lohn (Hessler, Landeskunde II S. 314). In Hann.-Münden war der Cäcilientag (22. November) Zahltag für das Vogteigesinde (Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. I S. 33 ff., bes. 37). — [2]) Über das anders geartete Vorzugsrecht des Gesindes beim Tode und im Konkurse des Herrn unten § 12. — [3]) Grimm, Weistümer V S. 577 ff., bes. 580. — [4]) Reyscher, Statutarrechte S. 484 ff., bes. 488. — [5]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

uff recht und wolte jm wedder gelt noch phant geben. Ist jm leider dan IIII gulde." In dem Forstding auf dem Harze zu Goslar aus 1452[1]) heißt es sogar: „Bekende he (der Herr) der schuld, de moste he lesten myt borgen edder panden, edder moste sulve pand wesen." Nach der Spitalordnung Ueberlingens[2]) darf die Herrschaft bei Geldstrafe kein „unnutz pfand" geben. Und im Stadtrechte von Horb[3]) wird ausnahmsweise den Dienstboten gestattet, die Pfandstücke ohne Abwarten gleich zu verwerten: „und die pfand unvertadinget uff stund verkoffen"[4]).

Eine mit all diesen Rechtssätzen eng verwandte Gruppe von Rechtsgebilden soll hier im Zusammenhange dargestellt werden, bevor zu den Entartungen der herrschaftlichen Lohnzahlungspflicht in der späteren Zeit übergegangen wird. Es handelt sich um das Beweisrecht, für das dem Gesinde bisweilen eine Vorzugsstellung eingeräumt wird. Dem um Dienstlohn beklagten Herrn wurde von einigen Rechten der dem Beklagten

[1]) Grimm, Weistümer III S. 260 ff., bes. 264. — [2]) Ebenda S. 213 ff., bes. 216; Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 362 ff., bes. 368. — [3]) Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 247 ff., bes. 262. — [4]) Der umgekehrte Fall, eine Pfändung des Gesindeeigentums durch Herrschaft oder Dritte, wird gelegentlich einmal geregelt, was hier angemerkt sein mag. Im alten lübischen Rechte wird bestimmt (Hach S. 570): „Neen wert offte werdinne mach erer geste gudt besweren effte inwaner vor ein pandt, sonder se mogen dat tuegen mit twen beseten borgeren, dat idt en vor ein pandt gesettet is. Also is dat ock umme knecht unde maget, sunder idt were also, dat se idt vor der tidt, eer se geste offte denstboden weren entfongen hadden, efte na der tidt, dat se van en gescheden weren." Hier wird gesagt, dass den Dienstherren ein gesetzliches Pfandrecht an der Dienstboten Sachen nicht zusteht, dass ein Pfandrecht nur dann rechtlich wirksam sein soll, wenn es ausdrücklich oder ausserhalb der Dienstzeit begründet wurde. Eine Vorschrift des miltenberger Rechtes von 1379 (Oberrh. Stadtr. I S. 307 ff., bes. 314) verbot auch die Pfändung von Dienstboten durch Aussenstehende in gewissem Umfange.

Digitized by Google

sonst zustehende Unschuldseid versagt, und dem Dienstboten gestattet, seine Forderung durch Eid zu erhärten.

Wenn der Sachsenspiegel[1]) sagt: „Versachet man ouch in ires lones von eime jare oder von eime halben, daz muzen si wol uffen heilgen behalden", so kann man eine Erklärung für diese Sonderbildung darin sehen, daß es sich um Ansprüche handelt, die nach dem Tode des Dienstherrn vom Dienstboten gegen die Erben geltend gemacht werden; der Dienstbote schwört hier über eigene Wahrnehmungen, von denen die Erben nichts wissen können.

Aber andere Rechte gehen weiter, und bestimmen Gleiches für die Klage unter Lebenden, so daß also jene Erklärung auszuscheiden hat. Von dem freyberger Recht von 1294[2]) abgesehen, sprechen besonders deutlich die Statutarrechte der westfälischen Stadt Rüden aus dem Jahre 1310[3]): „We den anderen wynnet in gerichte ind schuldiget ene umme syn vordende lon van unvoryardem denste, dat lon mach he vorstan myt synem rechte, ghegen den he beschuldiget. Sunder enwolde he des lones nicht verstan myt synem rechte, und wil dan de beschuldigede dar syn unschult vore doin, dat he eme van denste nicht schuldig ensy, de unschuld sal he dan van eme nemen sunder vorder deghedinge."

Noch weitere Rechte Niederdeutschlands stehen auf dem Standpunkte, daß das Gesinde bei seiner Lohnklage gegen den Herrn ausnahmsweise näher dem Eide ist. Die Rechte von Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Celle, Bremen, Oldenburg, Stade, Goslar und Verden[4]) ordnen in ungefährer Überein-

[1]) II 22. — [2]) Hertz S. 85. — [3]) Seibertz, Urkundenbuch II S. 69 ff., bes. 88. — [4]) Lübeck (Hach) Art. 347; Hamburg (Lappenberg I S. 1 ff.) Buch VIII Art. 2; Bremen (Ölrichs S. 115, 339, 427) 1303 Stat. 84, 1428 Stat. 40, 1433 Stat. 74; Oldenburg (ebenda S. 817) Art. 85; Stade (Pufendorf, obs. iur. I app. S. 163) VIII 2; Goslar

Digitized by Google

stimmung an: „Eyn juwelik mensche de denet, mocht vor rechte holden upten hilgen syne manasle, dat is XL pennynge. Schuldiget he over synen heren ofte syner vrouwen umme syn lon, dat scholen se eme gheven ofte mit ereme rechte dar vore stan" (so Lübeck Art. 347).

Was „manasle" bedeutet, ist streitig[1]). Schiller-Lübben[2]) erklären das Wort mit „Mietgeld", geben freilich die Fraglichkeit ihrer Interpretation zu. Hertz[3]) nimmt im Anschluß an Maurer[4]) an, daß manasle mit Lohn gleichbedeutend sei. „Esne" war eine eigene Klasse Unfreier[5]), nach Maurers begründeter Vermutung hießen vielleicht jene Unfreien so, die im Gegensatze zu den unbesoldeten Knechten einen Mietlohn bekamen; „asnen" „hasnen" ist Lohn, Miete, Heuer[6]). Der Deutung Schiller-Lübbens widerspricht schon die Höhe der angegebenen Summen; vierzig Pfennige und auch die vier Schillinge des bremer Rechtes würden selbst eine beträchtliche Lohnhöhe darstellen, Mietgelder von solchem Betrage erscheinen ganz unwahrscheinlich. Auch ist es zwar möglich, aber doch recht fernliegend, eine Rechtslage zu konstruieren, in der das Mietgeld von dem Dienstboten eingeklagt wird. Es liegen also keine maßgebenden Bedenken gegen die Annahme vor, daß manasle mit Lohn gleichbedeutend ist.

Die Stelle von der manasle besagt hiernach: Klagt der Dienstbote den Lohn ein, dann schwört er bis zum

(Göschen S. 79); Verden (Pufendorf I S. 77 ff., bes. 116) Stat. 123 — die verdener Statuten bringen nur die Stelle vom Lohn, nicht auch die über die manasle —; Braunschweig 13. Jhdt. (Hänselmann I S. 3 ff., bes. 6) Art. 45; 1265 (ebenda S 10 ff., bes. 13), Rechtsbuch der Neustadt (ebenda S. 21 ff., bes. 24), 1279 (ebenda II S. 130 ff., bes. 134), Ende 13. Jhdts. (ebenda S. 220 ff., bes. 223).

[1]) Verschiedene ähnlich lautende Bezeichnungen in den angeführten Stadtrechten bei Hertz S. 85. — [2]) III S. 64. — [3]) S. 85. — [4]) Krit. Vierteljahrsschrift 1 S. 408. — [5]) Maurer a. a. O. — [6]) Schiller-Lübben I S. 133.

Digitized by Google

Betrage von vierzig Pfennigen. Verlangt er mehr („over"), dann hat er — mindestens für die Zuvielforderung — den Eid nicht, sondern es bleibt bei der gewöhnlichen Eidesverteilung; also der Herr schwört.

Ein Statut Celles[1]) regelt den Fall des Lohnanspruches in der Weise, daß dem Herrn der Beweis mit Zeugen für die Zahlung ausdrücklich gestattet wird: „Neynen hasnen ne mach neman behalden, knape oder maghet, he ne si an des mannes brode, so mach he vif schillinge behalden, jene manne moghe des vullenkomen mit goden lüden, dat he eme sin lon vorgulden hebbe." Das (nach 1416 entstandene) verdener Recht läßt, wie bereits gesagt, die Stelle von der manasle ganz fort. Dafür spricht es ähnlich wie das celler Recht in besonderer Bestimmung[2]) die Gestattung aus, daß der Herr für die bereits im voraus geleistete Zahlung Beweis führt.

Von oberdeutschen Rechten, die vom Beweise der Lohnforderung handeln, ist das augsburger Stadtrecht zu nennen[3]). Nach Meyer lautet die in Betracht kommende Stelle: „Clagt iemend hinze dem andern umbe sein lon, sprichet danne iener, ern habe si dannoch niht verdienet, so sol dirre bereden mit sinen zwein vingern daz er dez niht verdient habe." Die schlechtere Ausgabe Walchs läßt das entscheidende „niht" zum Schlusse fort, und bestätigt den so völlig entgegengesetzten Sinn durch Hinzufügung folgender Worte: „. . . ihn bezeug denn Jener selb dritte dass er sein nicht verdient habe". Nach der ersten Lesart ist der beklagte Dienstherr der zum Schwure berechtigte; bei Walch hat umgekehrt der klagende Dienstbote das Schwurrecht.

Das Eidesvorrecht des Gesindes bestand doch nicht unbeschränkt, wie die mitgeteilten Stellen aus den verschiedenen Rechten erkennen lassen. Der Sachsenspiegel

[1]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 12 ff., bes. 16. — [2]) Art. 130. — [3]) Meyer S. 129; Walch, Beyträge IV S. 1 ff., bes. 385, Nr. 386.

Digitized by Google

setzt als Grenze des Vorzugsrechtes den Betrag eines oder eines halben Jahrslohnes fest. Die angeführten rüdener Statuten sprechen „van unvoryaeden denste", dessen Entlohnung der Dienstbote mit Eidesrecht fordern darf. Das verdener Recht bestimmt zum Schlusse des Art. 130: „Men schall ok vordenet lon manen binnen jahr und dage alse me erst uth deme denste kumpt"[1]). Statt der Zeit geben die das manasle-Recht enthaltenden Stadtrechte die feste Summe von vierzig Pfennigen oder vier Schillingen als Grenze des bevorzugten Dienstbotenrechtes an.

Die Privilegien der Lohnforderung des Gesindes verschwanden späterhin bald. Kaum die besonders betonte Pflicht der Herrschaft zur Lohnzahlung wird noch ausgesprochen. Eine neißer Verordnung von 1652 sei ausnahmsweise angeführt; die Liste wäre sonst zu kümmerlich. Da heißt es „sehr schön"[2]): „Soll keinem sein gesezter Lohn vorenthalten, sondern derselbe jedesmahl, wenn sein Dienstjahr aus ist, oder was er etwa mittlerdessen, unentbehrlich benöthigt wäre, richtig ausgezahlet, und wider seinen guten Willen 2 oder mehrere Jahre lang nicht zusammengesparet werden". Das Landrecht des Gerichts Raschenberg (zwischen Salzburg und Traunstein) von 1671[3]) bestimmt so: „es soll ain ieder herr und frau ire ehehalten mit gelt und gewand, wie er ihme verdingt hat, und kainen andern wert geben und bezalen". Nach dem Zusammenhange im raschenberger Rechte kann diese Stelle nur die Bedeutung einer Berechtigung, nicht einer polizeilichen Beschränkung des Gesindes haben. Dies ist auch die Tendenz noch mehrerer süddeutscher Rechte. In einer undatierten Polizeiordnung für Dinkelsbühl[4]) heißt es: „Dienstboten soll der Lohn nicht geflissentlich aufgehalten, vielweniger diesel-

[1]) Weitere Beispiele für das nicht-westliche Deutschland bei Hertz S. 87, 88. — [2]) Dorn S. 380. — [3]) Grimm, Weistümer VI S. 157. — [4]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1016.

Digitized by Google

ben, ihren Lohn bei dem Dienstherrn stehen zu lassen, überredet werden." Das gleichfalls undatierte Recht des Klosters Ursberg[1]) will gar die Dienstherren, die den Lohn vorenthalten, mit einem Thaler strafen. In der 1672 für das brandenburgische Franken erlassenen Polizeiordnung[2]) steht die Ermahnung an die Herrschaften, dem Gesinde rechtzeitig den Lohn zu geben und das Zeugnis zu erteilen, „damit sie (die Dienstboten) nicht gefährdet, noch an ihrem Glücke gehindert werden".

Das Gegenteil einer Bevorzugung des Gesindes trat ein. Aus dem früheren Recht der Dienstboten, zu einer bestimmten Zeit bezahlt zu werden, wurde eine Vorschrift an die Dienstherrschaften, daß sie den Lohn erst an einem festgesetzten Tage zahlen durften. So bestimmt die kölner Polizei- und Gesindeordnung von 1645[3]) in Art. 8, daß der Lidlohn, besonders aber der in Geld bedungene, erst[4]) am Ende des Jahres zu entrichten ist. Das Recht der bayerischen Gesindeordnung von 1652[5]) ist: „. . . solle khein herrschafft verbunden sein, einem Ehehalten vor der jarszeit an seinem bestimbten Lohn etwas zu bezallen, er sehe aber, das dess Ehehalten grosse notturfften erfordern mechte"[6]).

Die großen Gesindeordnungen des 18. Jhdts. verschwenden nicht allzu viel Mühe auf die Kodifizierung der herrschaftlichen Zahlungspflicht. Die hannöversche Ordnung von 1732[7]) bringt in Art. 22 ziemlich am Ende, eine recht kursorische Übersicht der Herren-

---

[1]) Ebenda IV S. 332. — [2]) Corp. Const. Brandenb.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [3]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [4]) Früher hiess es: spätestens. — [5]) R. A. München. Gen.-Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [6]) Vielleicht lässt sich eine sonst unverständliche Bestimmung des memminger Rechtes von 1396 (von Freyberg, Schriften u. Urk. V S. 239 ff., bes. 292) in ähnlichem Sinne verwenden, dass nämlich dem Gesinde nichts geborgt, also auch kein Lohnvorschuss gegeben werden soll. — [7]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461.

Digitized by Google

pflichten; da ist auch vom Lohn die Rede: die Herrschaft soll den „versprochenen Lohn und Kleidung richtig allstets geben". Die Gesindeordnungen des übrigen Deutschlands machen auch dieses ihrem Vorbilde nach, nur daß die Aufzählung der Pflichten einer christlichen Herrschaft oft noch dürftiger wird und immer weiter an den Schluß des ganzen gerückt wird. Als Beispiel kann die hessische Gesindeordnung von 1736 [1]) dienen; zu allerletzt steht da ein wenig von den Obliegenheiten der Herrschaft gegenüber dem Gesinde; sie soll „denenselben den versprochenen Lohn und Kost, auch was ihnen sonst gebühret, reichen lassen". Die wenigen nicht allzu wesentlichen Abweichungen der verwandten deutschen Gesindeordnungen betreffen etwa die Zahlungszeit; der Lohn soll am Dienstende oder sonst zu seiner Zeit rechtzeitig bezahlt werden; es soll nichts daran ungebührlich gekürzt werden; Lohnvorschüsse werden verboten (Bayern 1781 [2]), Österreich 1779 [3])). Einen patriarchalisch-liebenswürdigen Bückling vor der Treuherzigkeit der Herrschaften macht die clever Gesindeordnung von 1769 [4]): „Von guten und ordentlichen Herrschaften, wird vermuthet, dass sie ihrem Gesinde den gehörigen und nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trincken, Lohn und die etwa versprochene Kleidung geben".

Nur süddeutsche Rechte versuchen wieder, auch dem Dienstboten seine Lohnforderung zu sichern. So die ansbacher Gesindeordnung von 1769 [5]). Wenn der Dienstbote den Lohn nicht freiwillig bei der Herrschaft stehen läßt, muß er bestimmt alle zwei Jahre ausgezahlt werden; nur einen Sechswochenlohn darf sich die Herrschaft der Sicherheit halber immer zurückbehalten. Aus besonderen Gründen ging ein salzburger Konsistorialausschreiben

[1]) LO. IV S. 410. — [2]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [4]) Scotti, Cleve S. 1894. [5]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{10}{2}$ Nr. 779 Repert. 233.

Digitized by Google

vom 13. August 1742[1]) noch darüber hinaus. Den Dechanten wird auferlegt, bei ihren Revisionen darauf zu achten, daß die Geistlichen ihren Dienstleuten den Lohn alle Jahre pünktlich gegen Quittung zahlen. Lassen die Dienstboten den Lohn gleichwohl auf mehrere Jahre anwachsen, dann haben sie nicht zu gewärtigen, daß ihnen etwa aus dem Nachlaß ihres Herrn der Betrag erstattet wird; zur Strafe für die Nachlässigkeit gehen sie vielmehr ihres Rechtes verlustig.

Der Code civil muß schließlich als lex sui generis genannt werden. Er greift auf uraltes Recht zurück, modelt dies zu gunsten der Dienstherrschaften in sein gerades Gegenteil um und setzt in Art. 1781 fest, daß der Dienstherr bei Lohnstreitigkeiten immer näher dem Eide ist: „Le maître est cru sur son affirmation pour la quotité des gages, pour le paiement du salaire de l'année échue et pour les à-comptes donnés pour l'année courante."

Ein besonderes Mittel, in die Lohnzahlung die ihr öfters fehlende Ordnung zu bringen, kam im Anfang des 18. Jhdts., wenn nicht noch früher, auf, die Einrichtung von Lohnbüchern oder doch Lohnzetteln.

Die früheste Kunde darüber stammt aus Würzburg[2]). 1723 stand ein (nicht vorhandenes) Projekt einer Gesindeordnung in Beratung. Ein nicht genannter Rat gutachtet zu § 4, „dass ein solches zu bestimmendes Lohnbuch nicht in den Händen des Dienstboten, sondern vielmehr des Dienstherrn zu belassen." Dieser muß es strittigen Falls dem Dienstboten oder der Obrigkeit vorlegen; weigert er sich dessen, dann soll dem Dienstboten

[1]) v. Weber, Statutarrechte V S. 150. — [2]) Kr. A. Würzburg. V 2615. — Ob der nach Sickel S. 110 in Östereich während der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. eingeführte „Arbeitsbuchzwang" eine gleiche Bedeutung hatte, ergibt Sickels kurze Bemerkung nicht; wahrscheinlich ist diese Annahme nicht.

Digitized by Google

voller Glaube beigemessen werden. Weiter heißt es: „Denn behaltet der Dienstbott das Dienst-Buch in handen, so hat der Dienstherr von ersterem, weilen gleichwohl unter dieser Klasse (leydter) sehr viele schlechte, undt elendt denckendte Leuthe gezählet werden, alles zu befahren, wo jedoch bey jenen, welche Dienstbotten zu halten fähig sindt, die Muthmassung einer besseren Gedenckungs-Arth obwaltet . . ."; außerdem würde es der Herrschaft nicht lieb sein, wenn das von ihr mit dem Dienstboten akkordierte Zeugnis „ein Gespräch der Wirthshäuser und Märckte" würde. Eine Gesindeordnung kam damals in Würzburg nicht zustande.

Zum Ausdruck im Gesetze gelangte der Gedanke, die Löhne aufzuzeichnen, in der Gesindeordnung für Wolfenbüttel von 1748[1]). Was für Lohn ausgemacht und was davon bezahlt ist, soll in ein Lohnbuch eingetragen werden. Wenn die Herrschaft kein Lohnbuch hält oder das Gesinde es abhanden kommen läßt, sollen beide dafür „angesehen" werden. Die Gesindeordnung für Cleve von 1753[2]) bestimmt, daß die Dienstherren den Lohn geben müssen, „auch allenfalls über letzteres einen Lohnzettel halten und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnet werde". Die badische Gesindeordnung von 1809[3]) mag noch genannt sein[4]). Wenn der Lohn in längeren Zielen als monatlich oder vierteljährlich ausgezahlt wird, muß die Herrschaft ein „Lohnbüchel" halten, in dem auf der einen Seite Betrag und Fälligkeitstag des Lohnes stehen, auf der gegenüberliegenden Seite die faktisch erfolgten Zahlungen eingetragen werden. Kann der Dienstbote bewei-

[1]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097. — [2]) Scotti, Cleve S. 1452. — [3]) L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B. Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [4]) Weitere Beispiele bei Dorn S. 374 ff., Lennhoff S. 85.

Digitized by Google

sen, daß der Dienstherr ihm das Lohnbüchel verweigert hat, dann verliert der Dienstherr die ihm nach § 1781 des Code Napoléon zustehende Glaubwürdigkeit [1]).

Die Lohnzahlungspflicht wurde fast nie dahin ausgedehnt, daß der Herrschaft Rückhaltungen am Lohne aus irgend welchem Rechtsgrunde verboten wurden. Der Satz des Kaiserrechts [2]), in dem die durch Nichtauszahlung des Lohnes versuchte Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gegen das Gesinde verboten wurde, kam späterhin in Hessen außer Übung. So findet sich im loshauser Gesinderegister 1727 einmal die Notiz (unterm Jägerlohn): „Aus erheblichen ursachen ist Ihme diesser völlige Lohn uff Eine Zeitlang Einbehalten worden"; er wird erst später ausgezahlt. Eine andere Art Lohneinbehaltung, diesmal richtige Aufrechnung, erfolgte 1735. Da stellt der Jäger bei seinem Scheiden die Quittung aus: „Dass ich diese Sum 3 rth. 7 albs. 8 ₰ schuldig bin und mir von ihre gnaden dem Hrn. von Lüder mein Lohn darauf bezahlet worden bescheine hier mit. Loshausen den 18 Julii 1735. (Unterschrift.)"

Mannigfaltiger sind die Gründe, aus denen im Betriebe des badischen Klosters Königsbrück [3]) Lohnabzüge vorgenommen wurden. Wer Sonntags nicht in die Kirche geht, bekommt kein Fleisch, oder er muß sich 5 ß vom Lohn nehmen lassen — so fängt die Gesindeordnung an. Ebenso erhält einen Tagelohn weniger, wer ohne Urlaub weggeht; davon muß der besonders gemietete Tagelöhner bezahlt werden [4]). Zur Strafe von Tanzen, Spielen usw. wird der Lohn um 2 ß gekürzt [5]). Wenn ein Knecht den Torschlüssel verliert, muß er einen neu machen lassen, oder er bekommt soviel Lohn weniger [6]); dies ist ein Fall des wirklichen Schadensersatzes durch Lohnabzug. Dagegen wird eine selbständige Geld-

[1]) Oben S. 601. — [2]) II 30. — [3]) Mone, Ztschr. f. Gesch d. Oberrheines I S. 183. — [4]) Nr. 5 und 16. — [5]) Nr. 6. — [6]) Nr. 42.

Digitized by Google

strafe, ohne Erwähnung des Lohnabzuges in Nr. 54 ausgesprochen für den Fall, daß die Dienstboten in Ställen oder Scheuern oder sonstwie „allein zusammen fügen". Außer in dem einen Fall Nr. 42 widerspricht solch Vorgehen nicht dem, was das kleine Kaiserrecht für seinen Geltungsbereich so deutlich ausspricht. Denn dies will dem Dienstherrn verwehren, um die Auszahlung des Lohnes mit der Ausrede einer wirklichen oder nur fingierten Schadensforderung herumzukommen; es schließt das Geltendmachen einer zivilrechtlichen Gegenforderung aus, wo Forderung mit Forderung sich kompensieren könnte. In Königsbrück dagegen zehren nicht gleichartige (zivile) Forderungen den Lohnanspruch auf, sondern gewissermaßen „öffentlich rechtliche", solche des Strafrechts und solche des Kirchenrechts, autonom begründet.

Mit jener Praxis, die sich auch zivilrechtliche Aufrechnung erlaubte, stimmt die spätere Gesetzgebung überein. In den lauenburger Statuten von 1599[1]) heißt es: „Damit auch des Gesindes unachtsamkeit etwas eingespannet werde, soll hiemit Herren und Frauen Macht gegeben sein, was ungehorsam gesinde muthwillig verwarloset, ihrem Gesinde an Lohn abzukürtzen." Die zum Teil vorhin bereits behandelten beiden clevischen Gesindeordnungen von 1753 und 1763[2]) ordnen an: „Wobey einer jeden Herrschafft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bossheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen solte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können." Aber von diesem Recht soll die Herrschaft nicht zu hart Gebrauch machen, nicht um aller Kleinigkeiten willen und wegen unvorsätz-

[1]) Pufendorf, obs. iur. III app. S. 284 ff., bes. 317. — [2]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894.

Digitized by Google

licher Schädigungen, „am allerwenigsten aber ihnen auf eine allzueigennützige Weise das Lohn zu Wasser machen". Nach der gleichfalls oben schon genannten ansbacher Gesindeordnung von 1769 darf die Herrschaft immer einen Lohn für sechs Wochen zurückbehalten, damit sie sich eventuell daran halten kann; Kostgeld muß alle Woche ausbezahlt werden. Die saynische Polizeiordnung von 1776[1]) und die freiburger Ordnung von 1782[2]) verpflichten das Gesinde zwar (wie überhaupt alle Gesindeordnungen) der Herrschaft den verschuldeten Schaden zu ersetzen. Aber die Herrschaft soll nicht jede Kleinigkeit reklamieren, „aus allzueigennützigen Absichten ihnen den sauer verdienten Lohn durch unchristliche Abzüge zu nichts zu machen", „widrigenfalls ihrer Hartherzigkeit durch obrigkeitliches Einsehen Schranken gesetzt werden würden". Nach der badischen Gesindeordnung von 1809[3]) kann die Herrschaft schon gegebene Geschenke dann vom Lohne abziehen, wenn durch Schuld des Dienstboten später der Vertrag vorzeitig aufgehoben werden muß. Der Code civil verbietet in Art. 1023 die Anrechnung von Vermächtnissen, die dem Gesinde zufallen (vornehmlich natürlich seitens der Herrschaft), auf die Lohnforderung.

Aus Hessen sei zur Frage der Anrechnung sonstiger Einkünfte auf den Lohn das bereits an früherer Stelle verwertete Urteil des Oberappellationsgerichts aus dem Jahre 1800[4]) in Sachen Austermühl gegen Eigenbrodt angeführt. Dem verstorbenen Major Eigenbrodt hatte der Knecht u. a. auch 11 Monate in französischer Gefangenschaft gedient und verlangt nun den ausgemachten Monatslohn von 4 Th., im ganzen also 44 Th. Die Beklagte beruft sich darauf, daß der Kläger während

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [3]) L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B. Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [4]) Oben S. 483.

Digitized by Google

der Gefangenschaft von der französischen Republik täglich $1^1/_2$ Pfund Brot und 10 Sous erhalten habe, die ihrem Manne abgezogen seien. Eine Entscheidung geht dahin, daß der Empfang des Brotes und der 10 Sous „dem monatlichen Lohn der 4 Th. gleich stehet", daß also der Knecht keinen Lohn mehr fordern könne, sofern die Witwe beweisen kann, daß dem Knecht die $1^1/_2$ Pfd. Brot und 10 Sous so wie den übrigen Reitknechten wirklich zugekommen sind[1]).

Mit dieser Darstellung der allgemeinen Lohnzahlungspflicht ist das Lohnrecht freilich erst zu einem kleinen Teile erschöpft. Die Zusammensetzung und die Höhe des Lohnes sind es, die von den Gesetzgebern seit Ausgang des Mittelalters vornehmlich berücksichtigt werden. Über diese Umstände brauchten sich Dienstherrschaften und hohe Obrigkeit solange keine Gedanken zu machen, als im Zustand der Unfreiheit alle Arbeit dem Herrn umsonst geleistet wurde[2]). Aber schon dem unfreien Gesinde gab der Dienstherr bald einen Jahreslohn, der wohl anfänglich ein freiwilliges Geschenk gewesen sein mag[3]).

Die einseitige Lohnfestsetzung durch den Herrn kraft seiner herrschaftlichen Gewalt ist hiernach für die ersten Zeiten sehr wahrscheinlich.

Ein weiterer Umstand, der hierfür spricht, ist das häufige Vorkommen des Dienens „uf genade" nach vielen Rechten des Mittelalters vom Sachsenspiegel[4]) an. Die Zahlung des Lohnes ist hier in das Ermessen der Herrschaft gestellt. Hertz[5]) gibt eine ausreichende Übersicht über diese Erscheinung; hinzugefügt sei der Hinweis auf eine Handschrift Ruprechts von Freising

[1]) Über die Verjährung des Lohnanspruches schweigen die gesinderechtlichen Sondergesetze. Beispiel aus allgemeinen Rechtssystemen: Code civil Art. 2272 (ein Jahr). — [2]) Grimm, Rechtsaltertümer S. 356, 357. — [3]) Ebenda S. 357. — [4]) I 22. — [5]) S. 84.

Digitized by Google

von 1436 und auf das Vorkommen des Dienens auf Gnade in den bayerischen Landtagsverhandlungen des Jahres 1500[1]). Vielleicht ist auch eine Stelle des billwärder Rechtes[2]) dem ähnlich klingenden Satze des Sachsenspiegels nachgebildet: „Doch we uppe loven denet, de moet des loven warden". „loven" ist glauben, versprechen, kreditieren[3]), „warden", „waren" bedeutet erwarten, aber auch hüten, besorgen, verteidigen[4]).

Wie noch in ganz später Zeit das Dienen auf Gnade in Verquickung mit römischen Auffassungen in der Gerichtspraxis vorkam, zeigt ein Prozeß, der von 1804 an beim Oberappellationsgericht Cassel spielte[5]). Ein Votum sagt: „Da die Appellantin ihre Dienste geschätzt haben will, so gibt sie selbst an, daß kein gewisser und bestimmter Liedlohn ausgemacht, und kein rechtlicher Klaggrund vorhanden sey; incertae enim pollicitationes obligationem quidem naturalem pariunt, sed actionem in foro humano non producunt. Quod non solum de pactis simplicibus sed et de contractibus, qui alias actionem producunt, valet. Valet proverbium germanicum: Wer auf Gnade dienet, muss auf Gnade mahnen ... Mit Recht ist demnach eine Schätzung der Dienste für unstatthaft angesehen, und weder hierüber noch über einen unerfindlichen Vergleich erkannt."

Für die einseitige herrschaftliche Lohnfestsetzung im Gesindeverhältnisse spricht weiter auch die Ähnlichkeit der Verhältnisse im Gesellenrecht. Schanz vertritt die Ansicht, daß das Recht einseitiger Lohnfestsetzung, wie es früher der Handwerksmeister seinen Gesellen gegenüber hatte, ein Ausfluß des herrschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden war, und daß man dem Meister darin anfangs nicht vorgreifen wollte[6]).

---

[1]) Platzer S. 50. — [2]) Lappenberg I S. 321 ff., Nr. 78. — [3]) Schiller-Lübben II S. 736, 737. — [4]) Ebenda V S. 600, 603. — [5]) St. A. Marburg. Hagemeyer gegen Herold. — [6]) Schanz, Ge-

Digitized by Google

Die Möglichkeit autokratischer Statuierung der Lohnhöhe mußte freilich dem Arbeitgeber — des Gesindes wie der Gesellen — verloren gehen, je mehr er im Vertrauen auf das ihm durch seine Macht zustehende Recht mit seinem Lohne hinter andere Konkurrenten zurücktrat, und je weiter dies in das Bewußtsein der Dienstboten hineinkam. Die Konkurrenz der Herrschaften, die sich im Überbieten und im Abspenstigmachen des Gesindes äußerte, scheint immer heftiger geworden zu sein. Es gab keine Zünfte der Dienstherrschaften, in denen sie ihre gemeinsamen Interessen hätten vertreten können. Die gewerblichen Meister schlossen ja ihre Übereinkünfte zur Bestimmung von Höchstlöhnen schon im 14. und 15. Jhdt.[1] — wie sollte dazumal eine solche Einrichtung auch für Privatpersonen getroffen werden, die vielleicht keine weiteren gemeinsamen Interessen hatten als die zur Niedrighaltung der Gesindelöhne? Dazu kam dann im 16. Jhdt. noch ein entscheidender Faktor, weit abliegend, aber mit um so größerer Wucht eingreifend: die Geldentwertung.

Die Zustände müssen wohl derartig gewesen sein, daß alles danach drängte, eine übergeordnete Instanz zur Regelung der Gesindelöhne im Sinne der Dienstherrschaften herbeizurufen. Es war der stets vorhanden gewesene „Polizeistaat", der hier einsprang, voller Bewußtsein seiner Allmacht, auch die feinsten Beziehungen der Menschen untereinander seiner Kontrolle unterwerfen und in die von ihm vorgezeichnete Bahn zwingen zu können. Nicht zu unterschätzen ist ferner der Einfluß jener Anschauung, „dass der Gesellenlohn möglichst tief gehalten werden soll, widrigenfalls das Gewerbe im Lande

schichte der Gesellenverbände, S. 109; die Polemik Zwiedineck-Südenhorsts (Lohnpolitik und Lohntheorie, S. 45) kann Schanz' Ausführungen nicht widerlegen.

[1]) Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 46.

Digitized by Google

darunter leiden könnte“ [1]); eine Ausdehnung dieser Worte darüberhinaus auch auf das Gesinde widerspricht der Meinung der Zeit jedenfalls nicht.

Das Mittel, mit dem die Obrigkeiten vorgingen, war die Statuierung von Höchstlöhnen. Dies ist keine singuläre Erscheinung der Wirtschaftspolitik. Ehe man anfing, allgemein an die Tarifierung der Löhne heranzugehen, hatte man schon in der Höchstbegrenzung der Warenpreise Vorbilder, nach denen man sich auch für die Lohnbestimmung richten konnte. Immerhin weicht die Veranlassung der Warentaxen beträchtlich von den Umständen ab, durch die sich die Gesetzgeber bestimmen ließen, auch für die Löhne, insbesondere den Gesindelohn, Tarife zu bestimmen. Es ist der nachherigen Unterscheidung wegen kurz auf die Entstehung der Warentaxen einzugehen [2]).

Die Zünfte hatten in ihrer Organisation das beste Mittel, Monopolpreise zu bilden. Daß dies eine Gefährdung des öffentlichen Wohles bildete, ist offenbar, besonders wo die Preise der Lebensmittel, die Tag für Tag nötig sind, aber nicht gelegentlich erworben werden können, künstlich gesteigert werden. Daher griffen hier schon früh die Stadtobrigkeiten ein. Entweder öffneten sie die Zünfte (Cassel 1384 [3])), oder aber sie erließen Preistaxen für die wichtigsten Waren.

Die frühesten städtischen Preistaxen für Lebensmittel

[1]) Ebenda S. 59. — [2]) Zur Taxfrage im allgemeinen sind zu vergleichen Rohrscheidt, in Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. N. F. Bd. 51 S. 353, und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI S. 259; v. Below im Wörterbuch d. Volkswirtschaft II S. 654; Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. Abschn. I; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III 1 S. 303 ff., III 2 S. 460 ff. Vgl. ferner Willemsen, De Loonquaestie in Vlaandern op het einde der XIVe eeuw (Annalen van den oudheidskundigen kring van het Land van Waas, 23. d. S. 10 ff.). — [3]) Casselische Gerichtsordnung vom 21. Februar 1384 (LO. I S. 5.).

Digitized by Google

sind: kölner Korntaxe von 1246[1]), soester Brottaxe von 1250[2]), lübecker Brottaxe von 1255[3]), berliner Bäckertaxe von 1272[4]), flensburger Biertaxe von 1284[5]), regensburger Biertaxe von 1320[6]), marburger Fleischtaxe von 1363[7]), hamburger Fleischtaxe von 1375[8]), frankfurter (a. O.) Brottaxe von 1377[9]), regensburger Biertaxe von 1388[10]), eberswalder Brottaxe von 1395[11]), ferner aus dem 14. Jhdt. noch Fleischtaxen für München und Nürnberg[12]). Diese Taxen gab die Not um das tägliche Brot ein. Aber der Taxgedanke wurde auch noch anders verwertet, man schuf Taxen sonstiger Gebrauchsgegenstände; teilweise schützte man das Publikum gegen Überforderungen seitens der Gewerbetreibenden durch Taxen der Gesellenlöhne. So wurde 1361 in Schlesien eine Schneidertaxe geschaffen[13]), 1377 tarifierte man in Braunschweig den Preis für einen „dantzelrock"[14]), 1414 erging eine Schneidertaxe in München[15]), 1440 in Lübeck eine Böttchertaxe[16]), 1459 ebenda eine Beutlertaxe[17]).

Allmählich trat an die Stelle der städtischen Obrigkeit der Staat als Gewerbegesetzgeber[18]). Schon dies erklärt, daß nun von höherer Warte aus die Taxordnungen immer umfassender wurden. Es ergab sich fast von selber, daß eines Tages auch Arbeitslöhne in regelmäßigerer Folge, als das früher schon geschehen war, dem zu-

[1]) Inama-Sternegg III 1 S. 308, III 2 S. 461. — [2]) Ebenda III 2 S. 515. — [3]) Ebenda III 1 S. 309, III 2 S. 514. — [4]) Ebenda III 1 S. 309. — [5]) Ebenda III 2 S. 462. — [6]) Ebenda. — [7]) Eintrag im Stadtbuche (St. A. Marburg). — [8]) Inama-Sternegg III 1 S. 309. — [9]) Ebenda III 1 S. 309. — [10]) Ebenda III 2 S. 462. — [11]) Ebenda III 1 S. 309. — [12]) Ebenda S. 307. — [13]) Ebenda III 2 S. 462. — [14]) Liebe, in den Geschichtsblättern f. Stadt u. Land Magdeburg 37 S. 187; Hänselmann, Urkundenbuch I S. 63 ff., Nr. 126. — [15]) Inama-Sternegg III 2 S. 462. — [16]) Ebenda. — [17]) Ebenda. — [18]) Gelegentlich vorkommende frühere Taxversuche von Staaten: Inama-Sternegg I S. 476 ff., III 1 S. 303 ff., III 2 S. 460 ff.

Digitized by Google

lässigen Maximum nach aufgezeichnet wurden. Die wenigen, der frühesten Zeit angehörenden Lohntaxen wurden zum größten Teile schon nicht von den Städten, sondern von übergeordneten Instanzen für ganze Länder geschaffen. Folgende Taxen der Arbeitslöhne aus dem 13. und 14. Jhdt. seien hervorgehoben. Die bayerischen Landfrieden von 1244, 1256, 1282, 1300[1]) enthalten Aufforderungen zur bezirksweisen Regelung der Höchstlöhne. 1352 schuf Herzog Albrecht II. von Österreich eine Lohnordnung für die Weingartenarbeiter[2]); eine gleiche wurde 1364 erlassen[3]).

Mit dem Aufkommen der Lohntaxen neben den Preistaxen ist jetzt folgendes zu beobachten. Die Preistaxen sind zum Schutze des Publikums gegen die Kaufleute geschaffen. Die Lohntaxen dagegen schützen erstens zwar auch die „Konsumenten" der Ware Arbeitskraft, nämlich die Dienstherren, vor den übertriebenen Lohnforderungen der Verkäufer dieser Ware. Zweitens aber schützen sie die Herrschaften, die Käufer der Arbeitskraft, auch gegeneinander, gegen das Überbieten, gegen das Abspenstigmachen. Hier gehen die Gesindelohntaxen über das von den Preistaxen erstrebte Ziel hinaus.

Vor einer Darstellung der Taxgesetzgebung im einzelnen sei noch auf folgendes hingewiesen. Das beispielsweise in den Rechnungen des deutschen Ordens oder des fürstlichen Hofes zahlreich vorhandene Material über die mittelalterliche Lohnhöhe insbesondere in Hessen läßt sich für die Darstellung des Lohnrechts, wie es in den Taxordnungen enthalten ist, nicht verwerten. Es überschreitet den Rahmen des vorliegenden Buches, eine allgemeine Geschichte des Lohnes und seiner Höhe zu geben. Nur da ist eine Heranziehung der Lohnlisten von Einzel-

[1]) Ebenda III 1 S. 303. — [2]) Ebenda S. 305. — [3]) Ebenda S. 306; über Gesindetaxen aus der frühesten Zeit wird weiter unten im Zusammenhange berichtet werden.

Digitized by Google

haushalten erforderlich, wo sie die Löhne von Jahren enthalten, die dem Erlasse einer Taxordnung nahe liegen [1]).

Nur sehr wenige Taxen des Gesindelohnes wurden im Mittelalter erlassen. Die dem Rechte der „manasle" teilweise beigefügten Lohnzahlen [2]), die der Zeit nach mit an erster Stelle genannt werden müßten, lassen sich nicht als Taxsummen auffassen. Folgen für die Überschreitung sind nicht angekündigt, es ist auch gar nicht ausdrücklich von einer Pflicht, den Satz nicht zu überschreiten, die Rede; wohl nur als Beispiele des damals gewöhnlich gegebenen Lohnwertes sollten die Zahlen dienen [3]).

Auch die Dienstordnung für die Beamten und Diener

---

[1]) Gedruckte Mitteilungen über Lohnhöhen im Mittelalter z. B. bei Küch in Z. des Vereins f. hess. Gesch. u. L. K. 27. Bd. (1892) S. 409 ff., bes. 429 ff. (Hessen); von Freyberg, hist. Schriften u. Urk. II S. 81 ff. (Niederbayern); Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III 1 S. 452 (Österreich); Steffen S. 30 ff. (Ordensland); Ziesemer, Ausgabebuch des Marienburger Hauskomthurs. Auf d'Avenels verdienstvolle Arbeiten sei hier ferner hingewiesen (Histoire économique de la propriété, des salaires etc. Tomes III, IV; Paysans et ouvriers depuis sept cents ans; Découvertes d'histoire sociale). Im allgemeinen vergleiche man Luschins von Ebengreuth (Allg. Münzkunde S. 185 ff.) gewichtige Bedenken wider die Mitteilung einzelner Preise und Löhne für einzelne Jahre und Gebiete. Eine Reduzierung der Gesindelöhne auf die Roggennorm (vgl. den zusammenfassenden Bericht bei A. Neumann, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter S. 64 ff.) wäre, auch wo sie sich bewirken liesse, zwecklos. Denn die Kost wird den Dienstboten in natura gereicht. Was sie an Bargeld bekommen, dient vornehmlich zur Beschaffung der Kleidung, soweit nicht auch diese statt Lohnes gegeben wird. Ein überall anwendbares Normalmass fehlt bei der Vielgestaltigkeit der Gesindeverhältnisse. In den Lohnregistern können ferner die von dritter Seite dem Gesinde zufallenden Trinkgelder regelmässig nicht verzeichnet sein, die im Gesindewesen wohl zu allen Zeiten eine allzugrosse Rolle gespielt haben. — [2]) Oben S. 596. — [3]) Vgl. auch die Bemerkung von Hertz S. 87 Mitte.

Digitized by Google

des trierischen Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 13. Jhdts.[1]) läßt sich hier nicht verwerten. Zwar werden da Löhne festgesetzt; aber nicht zu dem Zwecke, daß Außenstehende sich danach zu richten haben, sondern lediglich als Ankündigung der für die Dom-Dienstleute gebräuchlichen Lohnhöhe sind die Satzungen gedacht.

Als ältestes Stück ist so eine Taxordnung zu nennen, die Ludwig der Brandenburger in Tirol 1352 erließ[2]). Die Taxordnung (für Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker) vereinigt in merkwürdiger Deutlichkeit die drei Arten in sich, nach denen späterhin die Taxen allgemein erlassen wurden: Es wurden drei Bezirke gebildet. Im einen sollten die Löhne auf den vor fünf Jahren gebräuchlichen Stand zurückgeschraubt werden; für den zweiten Bezirk sollte die Bezirksobrigkeit Löhne nach Ermessen ansetzen; der dritte Bezirk erhielt fest bestimmte Taxen.

1386 erging in Waldeck eine Landesverordnung[3]). Außer zahlreichen Tagelöhnen werden darin auch zwei Gesindelöhne durch Taxe bestimmt: der oberste Knecht, der säen und das Landwerk bearbeiten kann, erhält als Lohn von Petri bis Martini 4 Morgen ausgesäet und 7 Schillinge Pfennige korbacher Währung; eine Dienstmagd, die einem Manne die Kost bereiten und dem Hauswesen wohl vorstehen kann, bekommt im Jahre 1 Mark korbacher Pfennige.

Wohl dem 14. Jhdt. gehört auch eine Lohntaxe der Müllerknechte in Rothenburg ob der Tauber an[4]); wer

[1]) Trierisches Archiv 1898 S. 37 ff. — [2]) Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III 1 S. 304, 305. — [3]) Bauer-Collitz, Waldeckisches Wörterbuch; Beil. 2 zu Bd. 1 u. 2 der Beiträge z. Gesch. d. Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont Nr. 43; Curtze, Gesch. u. Beschreibung des Fürstent. Waldeck S. 283. — [4]) Im alten Willkürenbuch der Stadt aus dem 13. u. 14. Jhdt.; Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnb. 1837, S. 486 ff., bes. 503.

Digitized by Google

mehr als die Taxe gibt, erhält vier Heller Strafe; welcher Arbeiter nicht um den gesetzten Lohn arbeiten will und darum aus der Stadt ginge, der soll ewig verbannt sein.

Schon mehr geschah im 15. Jhdt. 1406 bereits begann man im Ordenslande mit der Setzung fester Löhne [1]). Am 29. September 1423 vereinbarten Ritterschaft und Städte Westfalens eine Lohntaxe fürs Gesinde [2]), die kaum je von einer der späteren Taxordnungen an kleinlicher Ausführlichkeit übertroffen wurde; Geldstrafe, bei Unvermögen Haft steht dem Übertreter bevor. Reich an Einzelvorschriften ist auch die Lohnordnung, auf die 1424 der Graf von Nassau mit seinen Nachbarn sich einigte [3]). Herrschaften werden mit 2 Schillingen für Übertretungen bestraft; Dienstboten geben die Hälfte. Die Gesindeordnung, die 1445 mehrere Territorien am Harze vereinbarten [4]), setzt genaue Taxen für die einzelnen Gesindeleute fest. Vielleicht wurde die göttinger Lohnordnung aus demselben Jahre 1445 [5]) hierdurch veranlaßt. Beide Ordnungen drohen den Übertretern der Höchsttaxe, Dienstboten oder (insbesondere) Herrschaften, Geldstrafen; zehn rhein. Gulden setzt die harzische, eine Mark die göttinger fest, und zwar in gleicher Höhe für Herrschaft und Gesinde. Die sächsischen Länder erhielten 1482 Taxen [6]), nachdem in Kursachsen schon 1466 eine solche ergangen war [7]).

Eine Lohntaxe enthält das amöneburger Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. [8]). Die Löhne werden hier sehr genau nach Jahreszeiten spezialisiert:

[1]) Hertz S. 8. — [2]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 43. — [3]) Gaul, Verhältnisse des Bauernstands im Fürstentum Solms-Braunfels S. 127 ff. — [4]) Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27 S. 485, 486. — [5]) v. d. Ropp, Gött. Statuten S. 476. — [6]) Wuttke S. 10; Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 147, 148; Brandt, Der Bauer im Herzogtum Sachsen-Altenburg S. 73 ff.; Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III 1 S. 454. — [7]) Wuttke S. 9. — [8]) Stadtarchiv Amöneburg.

Digitized by Google

„19. Dys ist der lone, den mann plege den erbeydessluden zcu gebin dorch dass jar. 1. Zcu deme ersten sal man gebin eym drescher adder eym andern erbeydensknechte von Mertin biss unserer frouwen tag alsse man die liechte wyhet, VI heller. 2. Ouch sal man en gebin von unserer frauwen dag egenannten bis Walpurgis VIII heller. 3. Ouch von Walpurge biss uff sanct Laurencien dag XII heller. 4. Von sanct Laurencien dag biss unsser frauwen tag alsse sie giborn wart XII heller. 5. Von unserer frauwen dag egenannten biss galli VIII heller. 6. Von Galli biss Martini VIII heller. 7. Item eym grassemeyder II ß . . . heller. 8. Item eym habermeyer XII pennige. 9. Item eym bender oder heber von den schelingen adder garben VIII phennige. 10. Item eym kornsnydder X heller. 11. Item eyner flassfegerschen V heller. 12. Item eyner wescherschin IIII heller." Auch noch vor 1500 muß in Marburg über den Gesindelohn verhandelt worden sein, wie der oben[1]) abgedruckte Vermerk in einer Stadtrechnung von 1469 ergibt. Wie a. a. O. schon angedeutet wurde, kann es sich nur um eine Lohnfestsetzung der Höhe nach, nicht um sonst eine fernliegende Anordnung über den Lohn handeln.

Diese Bemerkung gilt auch für den Inhalt einer Beschwerde der Stände auf dem Landtag in Landshut 1488[2]). Der Herzog antwortet 1489 darauf: „Von der Ehehalten Soldes wegen wollen Wir gern nach Rath ziemlich Ordnung fürnehmen, wie solches zu fürkommen sey." 1497 schlug die Ritterschaft wiederum eine Taxordnung vor[3]); welche Dienstboten des geringen festgesetzten Lohnes wegen ins Ausland gehen und binnen Jahres nicht wiederkommen, die sollen auf ewig bei Verlust ihres Erbrechts verbannt sein.

Eine kölner Münzordnung vom Gründonnerstag

[1]) Oben S. 19 f. — [2]) Krenner, Bayr. Landtagshandlungen XII S. 280; Platzer S. 67. — [3]) Krenner a. a. O. XIII S. 1 ff., bes. 30.

Digitized by Google

1493[1]) fordert auch die Dienstboten auf, künftig den neuen Münzfuß zu beachten, ohne daß dadurch aber die Vereinbarung der Lohnhöhe betroffen werden soll.

Im 16. Jhdt. geht die Entwicklung ruhig weiter; man fühlt, daß der Höhepunkt bald kommen muß. Als Besonderheit tritt hier das gesetzgeberische Vorgehen des Reichs auf. Wie bereits des näheren ausgeführt wurde[2]), bringen die großen Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 Mahnungen an die Einzelstaaten, wider die hohen Gesindelöhne Taxordnungen zu errichten.

Einige Territorien waren zu Beginn dieses Jahrhunderts — teilweise unter Weiterausbau bestehender Verhältnisse — schon ohne die kaiserliche Anregung zu Tarifierungen übergegangen. So Bayern, wo, wie bemerkt, schon gegen Ende des 15. Jhdts. Klagen über die Lohnhöhe auf dem Landtage erhoben worden waren. Nachdem 1508 die Vorstellung der Prälaten an den landschaftlichen Ausschuß auch von der Höhe des Gesindelohns gehandelt hatte, brachte dann die Landesordnung von 1516 (Landpot) die ersehnte Lohntaxe, die 1518 in die Reformationsordnung übernommen wurde[3]). So geschah es auch in der Lohnordnung von 1553, wo ferner die bis dahin beschränkt gestattete Naturallöhnung ganz untersagt wurde[4]). 1554 freilich hob man dies Verbot wieder auf, schärfte aber die übrigen Lohnvorschriften der Landesordnung von neuem ein[5]). Die Stände des jülicher Landes waren 1512 den Reichsgesetzgebern mit dem Taxgedanken ebenfalls zuvorgekommen. Eine Urkunde vom 30. März 1512[6]) faßt die Beschwerden der Räte, Ritterschaft und Städtefreunde von Jülich so zusammen: „ouch van gesindeloin, dat nu swar gelt genommen wurd so vil, as vur des lichten geltz, damit de underdanen

[1]) Scotti, Köln I 1 S. 25. — [2]) Oben S. 35 ff. — [3]) Platzer S. 86, 88, 95. — [4]) Ebenda S. 98, 100, 101. — [5]) Ebenda S. 101. — [6]) v. Below, Landtagsakten I S. 141, 189.

Digitized by Google

mirklich beswert sin." Über den Erfolg verlautet nichts.

Nachdem das Reich gesprochen hatte, mehrten sich die Stimmen im Lande. Die ostfriesische Polizeiordnung von 1545[1]) gab Münzvorschriften und Lohntaxen für Handwerker und Mäher. Über Dienstboten heißt es in demselben Abschnitt „Von Vermeidung unnöthiger Ausgaben, und andern Policey-Sachen": „Die Dienst-Knechte und die Dienst-Mägde, die in einem stedigen Dienst sinnen, die schölen sick ock laten benoegen an ein redlick Lohn, und nicht nehmen, wat sie gedencken, angesien, dat sie nu nicht mehr können doen, und nu noch veel weniger vor dat groete Loen." Unfreiwillig war dagegen die Enthaltsamkeit, die im weiteren Verlauf der jülicher Geschichte sich zeigte. Bei den Verhandlungen des Jahres 1547 trugen Ritterschaft und Stände vor: . . . 5. über die Verordnung „mit den dienstboden und werkluiden, und das hinwiderumb auch bei den kremern und andere, da die werkluide und dienstboden ire notturft beiholen mussen, policei gehalten und die durchsehen werde". Es wurde Beratung und Anfrage bei Köln und Aachen beschlossen; mit welchem Erfolge, ist nicht ersichtlich[2]).

Hessen kam 1571 zu einer nebenher erfolgenden Bestimmung des Höchstbetrags eines Mietpfennigs, wie oben im Kapitel vom Mietgelde[3]) bereits dargelegt wurde. Nur weniges steht in den hessischen Hofordnungen[4]) (deren wichtigste aus dem Jahre 1570[5]) stammt), obwohl doch hier eine gute Gelegenheit gegeben war, einseitig die Löhne zu normieren. Der eine Junge, den sich die Hofleute halten dürfen, soll einmal jährlich von Hofes wegen in schlechtes (schlichtes) Tuch gekleidet werden. Aus Art. 15 der Hofordnung von 1570 geht hervor, daß

[1]) Ost Friesische Historie und Landes Verfassung II S. 181. — [2]) v. Below, Landtagsakten I S. 580. — [3]) Oben S. 433 f. — [4]) Darüber unten § 18. — [5]) LO. III S. 177.

Digitized by Google

die am Hofe tätigen Leute Kleiderstoff geliefert bekamen; es wird ihnen verboten, das Tuch gegen schlechteres umzutauschen. Wie Art. 16 ergibt, kam der Hof für Pferde auf; in welchem Maße, ist nicht gesagt. Die Welnhäuser Verordnung von 1560[1]) befiehlt den Dienstboten, daß sie „ire dienstlohn nit ersteigen"; eine Höchstsumme ist nicht genannt. In der Polizeiordnung des Erzbischofs Daniel von Mainz für die Stadt Orb vom 7. April 1579[2]) wird (zum 36.) angeordnet, daß jedes Jahr zum Monat vor Petri „der Knecht, Welnhauer, Tagloner, Magt und aller Arbeither Belohnung" in einer Taxe veröffentlicht werden soll, „dem Herrn und Knecht treglich".

Einen direkten Hinweis auf das Vorbild, die Reichsgesetzgebung, spricht die württembergische Polizeiordnung von 1549[3]) aus. Der Reichspolizeiordnung gemäß sollen die Amtleute und Gerichte wegen der Ehehalten Belohnung Anordnungen treffen. Vollständige Taxen der Gesindelöhne, ferner solche für Tuch und Schuhe bringt späterhin die Taxordnung von 1579[4]). Der Preistaxen gibt es während des 16. Jhdts. in Württemberg (wie auch anderswo) noch eine ganze Anzahl, aber ohne Nennung des Gesindelohnes. Eine laufende Lohntaxe, die Jahr für Jahr erneuert und öffentlich verlesen werden soll, erließ der Rat der Stadt Überlingen im Jahre 1558[5]). In dieser Taxordnung, die in den folgenden Jahren bis 1572 wiederholt wurde, steht außerdem noch ein Verbot der Naturalentlöhnung. Wie in Württemberg 1579, so ergingen gerade in demselben Jahre noch in anderen Territorien Taxordnungen. Die Stadt Heidelberg erhielt eine solche, die auch die Gesindelöhne festsetzte, am 1. Januar des Jahres[6]). In Nürnberg erschien am

[1]) Oben S. 121 f. — [2]) St. A. Marburg. Orb, Akten Nr. 438. — [3]) Reyscher, Gesetze XII S. 157. — [4]) Ebenda S. 424. — [5]) Oberrheinische Stadtrechte II S. 457. — [6]) L. A. Karlsruhe. Kopialbuch 503; Kr. A. Würzburg V. 9561.

Digitized by Google

7. August 1579 eine Verordnung [1]), die nicht die absoluten Taxen bringt, dafür aber eine „Verwarnung" an die Dienstboten, „jre Dienstbelonungen also anzustellen, das ein Erbar Rath nit ursach hab, in solchem tax und mass fürzunehmen". Die kurpfälzische Landesordnung von 1582 [2]) wies die Unterinstanzen zum Erlaß von Gesindelohnordnungen an. Undatiert, aber sicherlich dem 16. Jhdt. angehörig, ist eine im Kreisarchive zu Bamberg [3]) aufbewahrte Taxordnung, die an erster Stelle den Gesindelohn, danach andere Löhne der Höhe nach bestimmt. Auch das Datum eines Taxversuches in Neuburg aus dem 16. Jhdt. [4]) läßt sich nicht näher feststellen. Es handelt sich nur um einen Entwurf — „ist nit ausgangen" —, der die gewöhnlichen Vorschriften fürs Gesinde enthält.

Kurz vor dem Jahrhundertende brachte die hadelner Polizeiordnung von 1597 [5]), die als Übergang zum Jahrhundert der großen Taxordnungen dienen mag, eine abgeschlossene Lohntaxe fürs Gesinde; die Überschreitung ist bei zehn Gulden Strafe verboten, nur über die Reichung von Leinen und Schuhen mag freie Vereinbarung erfolgen [6]).

Ihre Blüte erlebten die Taxordnungen im 17. Jhdt. Der Anstoß ist offenbar. Amerika war von 1545 an für die Lieferung der Edelmetalle ausschlaggebend geworden; die Silberproduktion stieg ungeheuer. Späterhin kam dann

---

[1]) Kr. A. Nürnberg Best. A. Akten Nr. 24 S. I L. 565; Kamann S. 98. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Kr. A. Bamberg. Meyers Collectanea Fasc. 54. — [4]) Kr. A. Neuburg. Pfalzneuburg aus A 10014. [5]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 140. — [6]) Auch das Ausland arbeitete in diesem Jhdt. mit Taxen. Als Beispiel diene Willemsens (oben S. 609) Bericht über eine grosse flämische Taxordnung aus dem Jahre 1588. Vgl. hierzu ferner Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 485).

Digitized by Google

der große Krieg. Und es erschien das Jahr 1621, das Jahr der Kipper und Wipper, schon mitten im Kriege.

An der Hand der hessischen Gesetzgebung kann man das Zunehmen der Münzverlegenheiten und das dadurch veranlaßte intensive Vorgehen mit Taxgesetzen wahrnehmen. Nach Erlaß mehrerer früherer Münzordnungen [1]) erfolgte 1622 [2]) eine zusammenfassende Erneuerung des Münzrechtes. Darin hatte man nach den Worten der gleichzeitig publizierten Taxordnung „den missbrauchlichen Unterschied eines guten Reichs- und schlechten Zahlthalers, wie auch der unterschiedlichen Gülden und Albussen gäntzlich cassiren und auffheben, und alle Müntzsorten, so Wir nicht gantz verruffen unnd verbotten, auff, und nach dem Fuess der innerlichen Güte und Gehalt eines guten, gerechten, an schrot und Korn dess heiligen Reichs Müntz Edicten gemessen Reichsthalers, reduciren, valviren und setzen lassen". Um dem Münzedikt zur Wirksamkeit zu verhelfen, schuf man die dazu gehörige Taxordnung. Sie gehört demnach zu den Taxordnungen, die nicht um der Löhne selbst willen, aus sogenannten „innern" Gründen des Arbeitsverhältnisses geschaffen wurden [3]), deren Grund vielmehr der war, daß das Münzrecht ein dankbares Wirkungsfeld nötig hatte.

Die Taxordnung soll nur da gelten, wo nicht niedrigere Preise und Löhne hergebracht sind. Sie ist zunächst nur für Cassel bestimmt, muß aber subsidiär auch im übrigen Lande befolgt werden; „an welchen Orten man es aber gleichwol wolfeiler haben und zu komen kan, auch die precia rerum sampt den Handwercks und Arbeits Lohnen, so hoch nicht wie allhier zu Cassel gestiegen", da soll von den dortigen Beamten eine Umarbeitung der Taxordnung erfolgen. Auf Überschreitung der Taxe werden durch die Polizeiordnung von 1622 [4])

[1]) Oben S. 42. — [2]) LO. I S. 613. — [3]) Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 21. — [4]) LO. I S. 616.

Digitized by Google

Art. 17. zwei Gulden Strafe gesetzt. Doch soll dadurch den Herrschaften das Recht nicht genommen werden, tüchtige Dienstboten „mit einem oder anderm . . . zu begaben".

In der Taxordnung werden zunächst die Warenpreise reguliert. Dann folgen die verschiedenen Löhne, darunter die für Feldarbeiter, Fruchtbinder, Waschfrauen usw. Als 64. Abschnitt kommt der Gesindelohn. Dieser beträgt (in der Klammer ist der entsprechende 1620 von den Herren von Dörnberg auf ihren Gütern gezahlte Lohn angegeben)[1]: 1. „Einem Ackerknecht so allerley Arbeit verrichtet, als Säen, Grass- und Heumachen, seinem Herrn das Futter schneidet, auch den Acker stellet und drischet" Mietgeld 4 Alb. 8 hell., Lohn 11—12 Th. (16 fl.), 3 Paar Schuhe (1 Paar), 12 Ellen Leintuch. 2. „Einem Ackerjungen, der ein Garben heben kann" Mietgeld 2 Albus, Lohn 5 Th. (7 fl.), Schuhe und Tuch wie dem Knechte. 3. „Einem Jungen, der den Pflug treibt, und nicht die Garben heben kann" Mietgeld 1 Alb., Lohn 2—3 Th., Schuhe und Tuch wie oben. 4. „Einer starken Dienstmagdt" Mietgeld 4 Alb., Lohn 6 Pfund (2 fl. 10 Alb.), 40 Ellen halbbreites oder 20 Ellen ganz breites Tuch (14 Ellen), 3 Paar Schuhe, wovon zwei gedoppelt (4 Paar), 8—9 Alb. Schleiergeld. (Dazu bei Dörnberg 1 Meste Lein gesäet); wenn die Magd geringer ist, dann soll sie auch weniger bekommen. 5. „Einem Kinder- oder dergleichen Mägdlein" Mietgeld 2 Alb., Lohn 3 Pfund (geringere Mägde bei Dörnberg 2 fl.), 20 Ellen Tuch (14 Ellen), Schuhe und Schleier wie oben.

Wenn man die in der Taxordnung enthaltenen Knechtlöhne mit den Dörnbergschen auf gleichen Fuß bringt unter Zugrundelegung der im Münzedikt von 1622 enthaltenen Angaben[2], so ergibt sich folgendes: Acker-

[1] Aufgestellt nach den Lohnlisten der von Dörnberg (Landesbibl. Cassel). — [2] 1 Rthlr. = 32 Albus; 1 Gulden = 37 Albus.

Digitized by Google

knechtslohn Dörnberg 592 Albus, Taxordnung 384 Albus; Ackerjungenlohn Dörnberg 259 Albus, Taxordnung 160 Albus.

Hieraus sieht man, was die Taxordnung wenigstens für die männlichen Dienstboten brachte, eine Verminderung des Einkommens des Ackerknechts um 200, der Ackerjungen um 100 Albus. Aus den Mitteilungen über die Magdlöhne kann man keine Berechnung machen. Die Taxordnung will den Mägden 6 und 3 „Pfund" gewähren. Was für Pfund gemeint sind, ist schwer festzustellen. Wenn man das gebräuchlichste, Pfund Heller, zugrunde legt, kann man nicht weiter operieren. Ein Pfund Heller ist gleich einem rheinischen Gulden [1]), und der ist 1622 in der Münzordnung nicht mehr genannt. Wenn man den gemeinen Gulden real = 37 albus wählt, bekommt man für die Magdlöhne unwahrscheinliche Steigerungen der Taxe gegenüber der Dörnbergschen Gepflogenheit; die Dörnbergsche Magd würde 138 albus, das Kindermädchen 37 albus weniger bekommen, als die Taxordnung als Maximum zugestehen will. In der Gewährung von Naturalien bleibt Dörnberg vielfach hinter der Taxe zurück. Nur in wenigen Punkten gibt er mehr; vor allem mit dem Leinsäen, das die Taxordnung gar nicht erwähnt.

Da die Geschichte des Taxwesens in Hessen im weiteren Verlauf des 17. Jhdts. ein Hauptstück des ersten Teils dieser Arbeit bildet, genügt es, hier auf die Interna der Entstehungsgeschichte, insbesondere die langwierigen Landtagsverhandlungen, wie dies oben [2]) mitgeteilt wurde, zu verweisen. Hier sei nur das angeführt, was die verschiedenen zustande gekommenen Taxordnungen an materiellem Inhalte bieten.

Der Taxordnung von 1622 sollte wenig Wirksamkeit beschieden sein. Der gewaltige Gegensatz der Lohnmaxi-

[1]) Scherz, Glossarium, sub voce Pfund Heller. — [2]) S. 46 ff.

Digitized by Google

ma zu den tatsächlich gezahlten Löhnen erklärt dies zur Genüge. Dann kommt noch der Krieg hinzu. Dagegen schwand ein Faktor, die Geldentwertung, auf einige Zeit. Nach 1620 zeigte sich ein auffallender Rückgang der Silberproduktion (während allerdings das Gold sich stetig vermehrte)[1]).

Die wichtigsten der späteren hessischen Taxordnunnungen sind die von 1645 und 1659[2]). Die Taxe von 1645 gilt zunächst nur für Cassel; wo die Löhne niedriger sind, da „mag es dess orths Gebrauch unnd der Billigkeit nach gehalten und gesetzt werden". Die Löhne, die wie 1622 in Kap. 65 stehen, sind im Vergleich mit 1622 die:

1645	1622	1645	1622
Ackerknecht:		**Magd:**	
Mietgeld 8 Albus Lohn 12—14 Th. Schuhe und Tuch wie 1622	4 Alb. 8 Hell. 11—12 Th.	Mietgeld 6 Albus Lohn 6 Pfund Naturalien unverändert	4 Albus 6 Pfund
Junge für Garbenheben:		**Kindermädchen:**	
Mietgeld 6 Albus Lohn 5½ Th. Naturalien wie 1622	2 Albus 5 Th.	Mietgeld 4 Albus Lohn 3 Pfund Naturalien unverändert	2 Albus 3 Pfund
Junge für Pflugtreiben:			
Mietgeld 4 Albus Lohn 3—4 Th. Naturalien wie oben	1 Albus 2—3 Th.		

Die teilweise bedeutende Taxerhöhung, zu der man sich hiernach 1645 verstehen mußte, sollte durch zwei Maßnahmen wenigstens etwas zum Vorteil der Brotherren abgeschwächt werden. Einmal wurde erlaubt, daß der Lohn für die Knechte statt in Geld durch Fruchtsäen, nach Belieben des Herrn beglichen wurde. Dies Vor-

[1]) Helfferich, Das Gold, S. 83—104; Lexis, Artt. Gold, Silber im Handw. d. St. W. — [2]) LO. I S. 657; II S. 89. — II S. 124, 190.

Digitized by Google

gehen ist durchsichtig. Der Herr konnte das bare Geld natürlich immer brauchen, auch wenn es noch so sehr entwertet war. Und die Frucht stand ihm gerade jetzt, wo sie fast nichts mehr wert war, da sie ihm zinslos lagerte, reichlich und billig zur Verfügung; mochte der Knecht sehen, wie er sie verwerten wollte. Die andere Maßnahme ist die, daß den Mägden, wenn der Herr mit ihnen handeln will, „eins vor alles" gegeben werden soll, der Köchin 7 Th., Viehmagd 6 Th., Kindermagd $3^1/_2$—4 Th. Dies steht nicht im Widerspruch zum vorigen. Denn den Mägden soll nicht Brotfrucht durch Geld ersetzt werden, sondern das im Preise getriebene Leder- und Kleiderwerk. Wenn die Herrschaft dies auch aus der eigenen Wirtschaft liefern konnte, es ihr also relativ billiger zu beschaffen war als andern, so hatte sie davon doch mehr, wenn sie es nicht den Dienstboten zu geben brauchte, sondern teuer verkaufen konnte. Natürlich ist die Taxüberschreitung auch 1645 mit Strafe bedroht: ein Halbjahrslohn für den Dienstherrn, für den Dienstboten ein Vierteljahrslohn oder Gefängnis, wenn er nicht bezahlen kann.

Auch für die Taxordnung von 1645 gibt es zur Beurteilung ihrer „Richtigkeit" einen Maßstab in den loshauser Registern[1]). Wieder soll hier zunächst die Taxe von 1645 hergesetzt werden, daneben dann die loshauser Löhne.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

[1]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

Diese Liste zeigt, daß der Lohn des Oberknechts stets weit über die Taxe hinaus ist; bisweilen erreicht er das Doppelte. Der Geldlohn des Mittelknechts bleibt in den ersten Jahren unter dem Taxminimum. 1645, wo er sogar gerade halb so groß ist, wird die Lücke durch die sechs Mesten Weizen, die er ausgesäet bekommt, erfüllt. Und dann steigt der Lohn plötzlich; nie kommt er wieder unter die Taxhöhe, während der Weizenlohn verschwindet. 5 und 3 Thaler ist der Mittelknecht über den Taxzahlen im letzten Jahr 1651. Der Jungenlohn hält sich in den Jahren 1644 und 1645 unter der Höchstgrenze, wie sie die Taxordnung normiert. Dann steigt er 1646 und ist 1647 um drei Thaler der Taxordnung über den Kopf gewachsen. Dafür bleibt aber das Einkommen an Naturalien (Schuhen, Lein) immer unterhalb der Grenze; dies ist, wenn man von dem für Loshausen typischen Pfund Schmalz oder Fett, absieht, regelmäßig auch für die andern Dienstboten der Fall. Mit den Angaben über Magdlöhne läßt sich nicht viel anfangen. Da ist wieder die Pfundrechnung; in Loshausen werden dagegen Thaler und Albus gezahlt. Doch kann man wohl soviel entnehmen, daß der Lohn, insbesondere was die Naturalia anbetrifft, in der Regel die Taxgrenze nicht übertroffen hat. Das Kindermädchen dagegen scheint an Geld mehr, an Sachen das in der Taxordnung bestimmte bekommen zu haben.

Im Landtage wurde eine Gesindelohntaxe auch in den folgenden Jahren stets von neuem verlangt [1]). Zunächst freilich ergingen Taxordnungen, die nur für Tagelöhner und sonstige landwirtschaftliche Arbeiter bestimmt waren, so 1645, 1647, 1649, 1655 [2]). Sie wiederholen meist die alten Lohnsätze; nur 1647 sind die Taxen meist um $^1/_2$ albus höher.

[1]) Oben S. 46 ff. — [2]) Oben S. 46.

Digitized by Google

Eine Tarifierung auch der Gesindelöhne erfolgte wieder in der großen Taxordnung vom 19. Dezember 1653[1]). Bei Vermeidung schwerer Strafe sollen die Sätze nicht überschritten werden. Die Preise und Löhne sind diesmal alphabetisch geordnet, so daß die Dienstboten nicht wie früher an letzter Stelle, sondern schon im 8. Titel berücksichtigt werden.

Die Taxen sind, soweit Vergleiche zu machen waren, gegenüber 1645 meist gestiegen. Nur der Lohn der Ackerknechte ist noch unter die Höhe selbst von 1622 hinuntergeschraubt, er soll 8—12 Th. betragen (1622: 11—12, 1645: 12—14 Th.). Und die Naturaliengewährung wird noch mehr eingeschränkt. Beachtenswert ist, daß die Mietgelder gegen früher ganz rapid gestiegen sind: 25 Albus für den Knecht (1645: 8 Albus), 18 Albus für den Mittelknecht (ein älterer Junge 1645: 6 Albus), 8 Albus für den Jungen (1645: 6 resp. 4 Albus), 20 Albus für die Magd (1645: 6 Albus), 10 Albus fürs Kindermädchen (1645: 4 Albus). Nur wenig mehr, und man braucht, beim Ackerknecht wenigstens, nicht mehr von einem Mietpfennig, sondern man kann nun von einem Mietethaler reden; in der Praxis war dieses Moment wohl schon lange eingetreten, ehe die stets nachhinkende Taxordnung so weit gekommen war.

Zwei Jahre später, 1655, wurde, wie schon erwähnt, eine Taxordnung für Tagelöhner usw. erlassen[2]), in der die Beamten, Bürgermeister und Rat aufgefordert wurden, für ihren Bezirk Taxen zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen. Inwieweit diese befolgt wurde, war nicht festzustellen.

Wie gering der Erfolg auch der späteren Taxordnungen war, ergibt sich aus folgender Tabelle; die erste Reihe gibt die Sätze der Taxordnung von 1653, die fol-

[1]) LO. II S. 124, 190. — [2]) LO. II S. 122, 235.

Digitized by Google

Gesinde	Taxe 1653	Lohn 1652 Loshausen	1653 Loshausen	1654 Loshausen	1654 Dörnberg	1655 Loshausen	1655 Dörnberg	1656 Dörnberg
1. **Ackerknecht:**	8—12 Th.	Ober: 25 Th. Mittel: 16½ Th.	Ober: 25 Th. Mittel: 16½ Th.	Ober: 22½ Th. Mittel: 16 Th.	Ackerknecht: 20 Th.	Ober: 23 Th. Mittel: 19 Th.	Ackerknecht: 20 Th.	Ackerknecht: 20 Th.
2. **Junge:**	5—6 Fl.	6 Th.	6½ u. 5½ Th.	8 Th. u. 6 Th.	10 Th.	7 Th.	13 Th.	13 Th.
3. **Grossmagd:**	5 Fl.	Viehmägde: 3 Th. u. 12½ Kopfstück.	Viehmagd: 4 Th. Saumagd: 4 Th.	Viehmagd: 4 Th. Saumagd: 4 Th.	ad 3: 2 Th. ad 4: 2 Th.	Zwei Viehmägde je 4 Th.	ad 3: 2 Th. ad 4: 2 Th.	ad 3: 2 Th. ad 4: 2 Th.
4. **Unterviehmagd:**	4 Fl.							

gende die 1652—56 wirklich gezahlten Löhne nach einer Zusammenstellung aus den Dörnbergschen Lohnbüchern [1]) und aus dem loshauser Register [2]).

Weitere Beispiele von hohen, die Taxe überschreitenden Löhnen, bieten einige Prozeßakten [3]). 1652 gab Albert Rabe von Pappenheim einem Knecht 18 Thaler fürs Jahr, 1660: 7 Thaler, einem Ackerjungen 1662: 6, 1663: 8 Thaler. Ein anderer Knecht war 1654 vom Oberschultheiß zu Cassel, also einem Mann, dem die Befolgung der Taxordnung speziell auferlegt war, um 20 Thaler gemietet worden. Nachher fiel dem Oberschultheißen allerdings die Taxordnung ein, und so wollte er dem Knecht nur 12 Thaler geben; so wenig bekommt, wie der Knecht in seiner daraufhin angestrengten Klage gegen den Oberschultheißen sagt, ein Bauernjunge auf dem Dorfe als Lohn.

Dies über Hessen. Nicht anders als hier war es in den andern deutschen Ländern. Schlag auf Schlag folgen sich hier die Taxordnungen für Gesindelöhne, ganz abgesehen von den sonstigen Preis- und Lohntaxen. Es hat keinen Wert, hier die verschiedenen Taxsätze auf-

[1]) Die Taxordnung von 1653 soll zwar nur fürs Oberfürstentum gelten. Bei dem Mangel an vergleichbarem Material mag die Heranziehung der niederhessischen Dörnbergschen Lohnverhältnisse gestattet sein. Die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen dem Ober- und dem Niederfürstentume waren nicht so gross, dass man den Vergleich, sowie er in der umstehenden Tabelle durchgeführt ist, nicht wagen könnte. Die Tabelle zeigt ja für Loshausen und für Dörnberg genau dieselbe Erscheinung: grossenteils beträchtliche Überschreitungen der Taxe. — [2]) Bemerkt sei noch, dass Dörnberg den Lohn zunächst in Gulden angibt und diesen dann nach einem mit dem Münzedikt von 1622 durchaus nicht mehr übereinstimmenden Fusse auch noch in Thaler umrechnet. Da die Taxordnung sich wohl noch an die Bestimmungen des Münzediktes hält, dies aber den wahren Geldwert nicht mehr auszudrücken vermag, so wurde die Dörnbergsche Umrechnung aufgenommen. — [3]) Landesbibliothek Cassel. Ohne Aktenzeichen. — Die Löhne stammen freilich auch wieder aus Niederhessen.

Digitized by Google

zuführen, zumal nur geringes Material zur Vergleichung mit den tatsächlich gezahlten Löhnen zur Verfügung steht. Die bloße Aneinanderreihung der vielen Taxbestimmungen zeigt ja schon zur Genüge die Tendenz und den Eifer, mit dem ihr nachgelebt wurde.

Folgendes sind die Daten der Taxordnungen, die feste Summen bestimmten: Schleswig 1632[1]), Hadeln 12. April 1633 und 14. April 1655[2]), Kehdingen 3. Juli 1680[3]), Lauenburg 9. April 1655[4]), Ostfriesland (Entwurf, undatiert)[5]), Osnabrück 18. Juni 1608[6]), Braunschweig 22. Januar 1622[7]), Waldeck 24. August 1632[8]), Schaumburg-Lippe im November 1654[9]), Lippe-Detmold 8. August 1654, 1655 und 1658[10]), Sachsen-Weimar 22. Juli 1651[11]), Koburg und Altenburg 1652[12]), Paderborn 1655[13]), Ravensberg 1655[14]), Cleve 2. August 1608, 2. Juni 1644 und 3. August 1646[15]), Friedberg 1680[16]), Gedern 11. Januar 1681[17]), Katzenelnbogen (undatiert, nur für Müllerknechte)[18]), ferner 7. Dezember 1643[19]),

---

[1]) Schrader, vaterländ. Rechte III S. 200. — [2]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 240, 265. — [3]) Polizeiordnung f. d. Herzogthümer Bremen und Verden (Stade 1711) S. 771. — [4]) Spangenberg a. a. O. IV 2 S. 227. — [5]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. OB. Polizeisachen zu Nr. 3. — [6]) St. A. Osnabrück. Rep. 100 Abschnitt 200 aus Nr. 1. — [7]) In einem Sammelband der Stadtbibliothek Mainz. — [8]) Fürstl. Regierung Arolsen. Alte Waldeckische Verordnungen 1525—1775 (Sammelband). — [9]) Landesverordnungen II S. 28. — [10]) Landesverordnungen I S. 408, 424. — [11]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 148, 149. — [12]) Dorn S. 360; Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 82 ff. — [13]) Landesverordnungen I S. 6. — [14]) 13. Jahresbericht des historischen Vereins f. d. Grafschaft Ravensburg S. 124. — [15]) Scotti, Cleve S. 216, 260, 264. — [16]) Polizeiordnung. Univ.-Bibl. Marburg. — [17]) Gräflich Stolbergisches Archiv in Gedern. B. XX „Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschafft Stolberg-Gedern ergangen", S. 61. — [18]) Magazin f. d. teutschen Rechte u. Geschichte (Selchow I S. 475 ff. [19]) St. A. Wiesbaden. VI 1 Nassau-Weilburg. Generalia XIV c Nr. 13.

Digitized by Google

Nassau 20. Dezember 1643[1]) und 6. September 1649[2]), Nassau-Beilstein 23. Dezember 1618[3]), Mainz 13. Oktober 1623[4]), Frankfurt a. M. vor 1644 und 1. Mai 1654[5]), Hessen-Darmstadt 8. Januar 1626 und 29. April 1639[6]), der fränkische Kreis 13. und 23. September 1643[7]), Würzburg September 1644 und 17. Juli 1652[8]), Würzburg und Kurmainz gemeinsam für Amorbach, Buchen und Walldürn 1653 und 2. März 1654[9]), Aschaffenburg für Miltenberg 9. November 1623[10]), das brandenburgische Franken 31. Januar 1652, 1672 (wenigstens Hinweis auf eine frühere Taxe)[11]), Bamberg 28. Januar 1644 (ebenso) und 12. Juli 1652[12]), pfälzische Gebietsteile 10. Juni und 30. Juli 1652 und 28. Dezember 1654[13]), Neustadt (mit Geltung auch für Landau) 22. Dezember 1640[14]), Altbayern 23. März 1638[15]), 14. April 1638[16]), 15. November 1654[17]), 7. Januar 1656[18]), 14. März 1660[19]), 7. Mai 1660[20]), Landgericht Friedberg 1651[21]), Württemberg 30. April 1642[22]), sowie nach der Vergleichung des schwäbischen Kreises vom 12. April 1652[23]), der Vereinbarung

[1]) Corp. Const. Nass. II S. 204. — [2]) St. A. Wiesbaden a. a. O. — [3]) Corp. Const. Nass. II S. 29. — [4]) In einem Sammelbande der Stadtbibliothek Mainz. — [5]) Stadtarchiv Frankfurt. Corpus legum III Nr. 31, 63, 65. — [6]) Haus- und Staatsarchiv Darmstadt. Höpfnersche Sammlung. — [7]) Kr. A. München. GR. Fasc. 402 Nr. 1. — [8]) Kr. A. Würzburg. V. 9561. — [9]) Taxordnungen in der Habelschen Sammlung. — [10]) Ebenda. — [11]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 Nr. 212; Corp. Const. Brandenb.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [12]) Kr. A. Bamberg. Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [13]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 N. 212. — [14]) Archiv der Stadt Speier. Fasz. 547. — [15]) R. A. München. Generalien-Sammlung. Rep. S. 9 Nr. 5. — [16]) von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung II S. 187. — [17]) Wie Anm. 15. — [18]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [19]) Ebenda. — [20]) v. Freyberg a. a. O. S. 191. — [21]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2. — [22]) Reyscher, Gesetze XIII S. 17. — [23]) St. A. Stuttgart. Druck.

Digitized by Google

mehrerer schwäbischer Städte vom 3. und 4. Mai 1669[1]), schließlich der Taxordnung vom 19. November 1669[2]), Biberach 1651[3]), Baden: Herrschaft Gutenburg 13. August 1652[4]), Bonndorf 18. November 1652[5]), Gutenburg 1653[6]), Villingen 1. August 1668[7]).

Anders ist die Gesetzgebungsmethode der schaumburger Polizeiordnung von 1615[8]). Sie beauftragt die Drosten und übrigen Beamten, Lohntaxen fürs Gesinde gebietsweise zu errichten; diese Taxen dürfen bei Strafe nicht überschritten werden.

Wieder in anderer Weise wollten die Verordnungen mehrerer Staaten dem Lauf des Wirtschaftslebens eine Art Freiheit lassen. Sie stellten keine feste Zahl auf, die die Lohnsumme nicht überschreiten durfte. Sie regulierten die Löhne vielmehr in der Weise, daß verboten wurde, über eine vor Jahren gebräuchliche Lohnhöhe hinaus zu gehen.

So wurde in Schaumburg die vor 10 Jahren gebräuchliche Lohnsumme als Norm aufgestellt am 19. Dezember 1620[9]). Wie sehr gerade diese Art der Lohntarifierung unter Umständen von der Auffassung diktiert war, daß der Lohn nicht fest taxierbar sei, geht aus dem Wortlaut einer vom 6. Dezember 1631 datierten Taxordnung für Rötteln[10]) hervor: „Weyl in solchem ubrgen

---

[1]) Ebenda. Handschrift. — [2]) Reyscher, Gesetze XIII S. 496. — [3]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generali XI Nr. 2. — [4]) L. A. Karlsruhe. Kopiarbücher Nr. 692d. — [5]) Ebenda. — [6]) Ebenda. — [7]) Oberrheinische Stadtrechte II S. 208 ff., bes. 214. — [8]) Rottmann S. 428 (Kap. 63). — Vgl. auch die oben S. 613 an der Hand der tiroler Ordnung von 1352 gemachte Darlegung über die drei verschiedenen Hauptarten der Tarifierung; im folgenden Absatz werden Beispiele für die dritte Art mitgeteilt. — [9]) Landesverordnungen Schaumburg-L. I S. 404. — Schaumburg hatte 1615 gebietsweise Tarifierung, 1620 Verweisung auf Bräuche vor Jahren, 1654 feste Taxen (oben S. 629). — [10]) Gen. L. A. Karlsruhe. Herrschaft Rötteln Fasz. 461.

Digitized by Google

Ungleichheit der arbeiten undt der Personen, auch es des Lohns halber ungleich gehalten würdt, also khein gewissheit hierin zusetzen; So werden sich Herrn undt Meister, Knecht und Mägdt hierin der billichkheit wissen zu verhalten: Undt sich die Dienstbotten also dess Lohns halber verhalten, damit man beysammen bleiben, undt uff vorkommende Klage nit ursach habe, gebührendt einsehen zuehaben: damit aber hierin kein Übermaass gebraucht werde, So soll sunderlich der jenige Lohn auch dissmahles aecht genommen undt geben werden, der in Ar. 17 undt 18. den Knechten undt Mägdten ist gegeben worden." Zuerst wird der Lohn also wegen der Ungleichkeit der Arbeit und der Kräfte der Billigkeit der Parteien anempfohlen. Aber es muß doch eine Grundlage geschaffen werden, damit „hierin kein Übermaass gebraucht werde".

Hier ist ferner der im Verzeichnisse der festen Taxen oben [1]) schon aufgezählten clevischen Gesindeordnung von 1644 zu gedenken. Für die meisten Dienstboten wird eine feste Taxe gegeben. Baumeister, Fuhr- und Mittelknechte jedoch sollen keinen höheren Lohn erhalten, als vor 1609 (!) jeden Orts üblich war, „wobei jedoch der jetzige Münzwerth und die grössere Theuerung aller Gegenstände zu berücksichtigen ist". Köln greift am 15. Februar 1645 [2]) auf den vor 15 bis 16 Jahren üblichen Satz zurück. Die Polizeiordnung von 1656 [3]) bestimmt gar, daß der Lohn ermittelt werden soll, wie er vor 40—50 Jahren war; er soll „hiernach für die Zukunft festgestellt werden". Auf bloßes „vor Alters Herkommen" verweist eine darmstädter Verordnung vom 1. Juli 1672, die am 15. August 1684 erneuert wurde [4]); eine feste Taxe ist in Vorbereitung. Auch die braunschweig-lüneburgischen Gesetzgeber hielten eine solche Regelung für gut, als sie am 31. Oktober 1621 in einer Taxord-

[1]) S. 629. — [2]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [3]) Ebenda S. 263. — [4]) Archiv Darmstadt. Höpfnersche Ediktensammlung.

Digitized by Google

nung [1]) die vor 20, 30, 40 und mehr Jahren gebräuchlichen Löhne für maßgebend erklärten.

Bisweilen gehen die Lohnbestimmungen nicht einmal so weit. Ein ziemlicher, erträglicher Lohn soll nach lüneburger Recht vom 6. Oktober 1618 [2]) künftig vereinbart werden; von irgend einer Festsetzung ist gar nicht die Rede. Noch genügsamer ist das fuldische Ausschreiben vom 3. Dezember 1652 [3]). Es klagt in der Einleitung über zu hohen Lohn, bestimmt aber hinterher nur über Dinge, die damit direkt nichts zu tun haben. Im Kalenbergischen wird am 10. August 1654 [4]) angeordnet, daß billigmäßiger Lohn, den vorigen Gesindeordnungen „allerdings conform", gefordert und zugebilligt werden soll.

Offen ausgesprochen wird der Gedanke, daß eine Tarifierung unmöglich erscheint, sogar im 17. Jhdt. des öfteren. So verzichtete man 1616 vorübergehend auf eine Bestimmung in Bayern. Da heißt es [5]): „Wiewohl in voriger unserer Polizei-Ordnung den Ehehalten nach eines jeden Dienstes Gelegenheit ein gewisser Lohn bestimmt worden sei, da sich aber immerhin die Zeit und Jahrgang verändern, auch in unsern Landen in diesem nicht allenthalben kann eine Gleichheit gehalten werden, so soll gleichwohl niemand, wie er seine Ehehalten belohnen solle, einig gewisse Mass fürgeschrieben werden; doch soll den Obrigkeiten jeden Orts hiemit anbefohlen sein, wo sie hierin mit Gebung oder Forderung des Lohnes sowohl bei den Herrschaften als Ehehalten eine Übermass verspürten, sie nach Gelegenheit der Zeit, Ort und anderer Umständ gebührend Einsehen fürnehmen zu wollen."

Auch die nürnberger Dienstbotenordnung von

[1]) Fürstl. Braunschw.-L. Zellischen Theils Polizey-Ordnung (1700) S. 175. — [2]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [3]) Sammlung der cass. Regierung; oben S. 127 ff.. — [4]) Landesordnungen Kalenberg IV S. 205. — [5]) Platzer S. 115.

Digitized by Google

1628[1]) will den Lohn nicht begrenzen: „Solchem nach gebeut ein E. E. Rath hiemit auch ernstlich und will, dass hinfüro dissfalss aller Überfluss eingestellt und den Ehehalten ein billiger und bey disen Zeiten leydenlicher und erschwinglicher Lohn nach deren Qualitäten und Beschaffenheit jährlich geraichet werde." Nürnberg hielt sich überhaupt von den Taxstrebungen des 17. Jhdts. fern.

Verzichtsam wurden gegen Ende des Jahrhunderts auch die Regierenden in Würzburg. Im letzten Abschnitt der „New revidirten Tax-Ordnung" vom 22. Juni 1696[2]) wird wörtlich das wiedergegeben, was über die Dienstboten schon in der für die neue Ordnung vorbildlichen Taxordnung von 1652[3]) stand. Nur der letzte Titel V ist ganz geändert. 1652 war hier eine spezialisierte Lohntaxe gegeben; 1696 macht sie folgenden Erwägungen Platz: „Wann auch under andern Beschwerden diese nicht die geringste ist, gleichwohl aber etliche Jahr hero sehr überhand genommen, dass die Knecht und Mägd viel zu hohe übermessige Löhn fordern, also dass der Hausmann, wegen diese ersteigerten Löhne hart zuleiden hatt; Ja da es zu Zeiten geschicht, dass man den Knecht und Mägden über jhren gebührenden Lohn noch Viehe uffziehen, oder ein Anzahl Getreyding aussähen muss; diesen schädlichen Missbräuchen dann nachtrücklich zusteuren, verordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, dass sich jede Dienstbotten Knecht und Mägd, mit solchem billigen Lohn dergestalten begnügen lassen mögen, damit uff vorkommende Klag oder Beschwernuss man solchen von Ambtsweegen zu verringern und zu determiniren keine Ursach haben." Dies entspricht der schon an früherer Stelle der Taxordnung gleich vor dem Gesinderecht fest-

[1]) Kamann S. 101. — [2]) Kr. A. Würzburg. V. 9561. — [3]) Ebenda.

Digitized by Google

gelegten Anschauung: „Weilen denen Trechsslern und mehreren anderer oben nit genanter Handwercker verfertigende Arbeith, nach eines jeden Hausshalters verschiedene anfrembd- und Bestellung dergestalten different und underscheiden, dass darinnen gewisse Zahl und maass zugeben nit sowohl als in obigen thuenlich", wird keine Taxe gegeben, sondern auf die Billigkeit verwiesen; bei Beschwerden, so wird in Aussicht gestellt, wird mit Strafen verfahren und andere Ordnung erlassen werden.

Ehe endgültig zu der neuen Zeit übergegangen wird, die sich hier schon mit unverkennbarer Deutlichkeit ankündigt, sei noch eine Kleinigkeit aus dem Gebiete des Lohnrechts für die früheren Jahrhunderte erledigt. In der Frage der Naturaliengewährung spielen sich — vornehmlich seit dem 17. Jhdt., aber mit früheren Ansätzen — Kleinkämpfe ab, die wenigstens landwirtschaftlich interessant sind. Der Wert der Naturaliengewährung, Kost, Wohnung, Kleidung, Frucht u. a., überwog und überwiegt vielleicht größtenteils auch heute noch den Geldlohn um ein Beträchtliches [1]).

Die Stellung der Gesetzgeber ist verschieden. Bald gestatten sie die Naturaliengewährung, bald verbieten sie solches, soweit es über die Einräumung von Wohnung, Kost und vielleicht auch Kleidung hinausgeht, mit den härtesten Strafen und befehlen, daß Geldlohn gegeben werden soll. Der Grund für dies gegensätzliche Verhalten liegt offen da. Wenn Frucht, Vieh und Leder teuer sind und von dem produzierenden Landwirt und Gesindeherrn zu hohen Preisen mit hohem Gewinn verkauft werden können, dann nimmt sich der Landesvater des Profits seines treuen Untertanen an und verbietet dem Gesinde,

[1]) Für die älteste Zeit Grimm, Rechtsaltertümer S. 357, 358; für das 19. Jhdt.: Mitteilungen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 13. Jahrg. S. 100; vgl. auch A. Neumann, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter S. 359 ff.

Digitized by Google

als Lohn die teuren Gegenstände in natura zu begehren; Geld ist billiger. Ist dagegen der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gering, dann ist es dem Gesindeherrn lieber, wenn er statt Geldes den Leuten das geringwertige Deputat an Frucht und anderm Naturale geben kann, und schleunigst wenden sich die Gesetzgeber wider das habgierige Gesinde, das Geldlohn beansprucht, anstatt sich mit der nahrhafteren Getreidefrucht zufrieden zu geben. Weitere Erwägungen, die das Vorgehen der Gesetzgeber in der einen oder andern Richtung beeinflußten, werden sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

Für das Recht der geringerwertigen Naturalien, Kleider, Schuhe, wurde[1]) aus Hessen genügendes Material zur Beurteilung der gesetzgeberischen Stellungnahme mitgeteilt. Wichtiger und mit größerer Erbitterung ausgefochten wurde der Kampf um die Gewährung der wertvolleren Leistungen des Dienstherrn: Fruchtliefern, Fruchtsäen, Viehhalten. Die Besorgnis, das Gesinde könne des Herrn Land und Vieh zugunsten seines eigenen vernachlässigen, spielte hier eine erhebliche Rolle.

Aus der älteren Zeit sind zwei Naturalienverbote zu nennen, die wohl aus anderen als den angeführten Gründen ergingen. Welches die Veranlassung zu dem Verbot einer nürnberger Verordnung des 17. Jhdts.[2]) war, die Ehehalten mit Trebern zu entlohnen, sei dahingestellt; vielleicht wurde diese Bestimmung gerade mit Rücksicht auf das Wohl des Gesindes erlassen. Mehr für die Taglöhner als das ständig angestellte und bezahlte Gesinde sollten einige, wohl im Interesse der Zehnteinkunft erlassene Verbote badischer Orte[3]) dienen, den Dreschern Garben statt Geldes zu geben.

Zwei andere Vorschriften aus der Zeit vor 1500, ein Gebot und ein Verbot des Naturallohnes, haben wohl die

[1]) Oben S. 621 ff. — [2]) Baader, Polizeiordnungen S. 211; Kamann S. 107. — [3]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 315, 251, 819.

Digitized by Google

gewöhnlichen Veranlassungen all dieser Bestimmungen, wie sie oben angenommen wurden. So spricht das duderstadter Recht[1]) mit Strafdrohungen folgendes Verbot aus: „We eyne Maget meydet, dey en schal or neyn lin seygen, noch schleyger geven. Pena or Jowelk eyn Fouder steyness." Dagegen ordnet die Gesindeordnung der Harzländer von 1445[2]) an, daß dem Gesinde verschiedene Naturalleistungen zu machen sind. Die Oberköche in Schlössern und Klöstern beispielsweise „schullen . . . hebben de vel von kalvern, lammeren unde hoken (Böckchen) van paschen wente to pinxsten, darto dat kokgerichte de ersten kohut unde viff elen parchammes, effte he dat vordenen kan"; „isbeyn" (Hüftbein) und „pust" (Lunge) sind davon ausgenommen.

Aus dem 16. Jhdt. läßt sich nur über zwei Gebiete berichten, die Bestimmungen über den Naturallohn trafen. Aus Gründen des Zehntrechtes wiederum, die des näheren hier nicht in Betracht kommen, wurde 1570 vom Gerichte zu Witzenmühle an der Aller dem Gesinde die Viehhaltung verboten[3]). Bayern untersagte 1553 die Naturaliengewährung, erlaubte sie aber 1554 wieder[4]).

Späterhin ging man in Bayern aber wieder ganz zu dem Verbot über. 1637 wurde der Ausbau einzelner Äcker untersagt[5]). Unter Ferdinand Maria (1651—1679) wurden „alle Accidenzeln und Ausbedingungen, als: Vieh und Förkel zu halten, Kälber aufziehen, . . . Aecker umackern," . . . verboten[6]). So ließ es auch die Gesindeordnung von 1656[7]). In Bamberg erhielt die Dienstherrschaft auf Grund der Tax- und Gesindeordnung von 1652[8]) zwölf Thaler Strafe zudiktiert (im Interesse der

[1]) Gengler, Stadtrechte S. 91. — [2]) Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27 S. 435, 436. — [3]) Grimm, Weistümer III S. 431 ff., bes. 433. — [4]) Platzer S. 100, 101. — [5]) v. Freyberg, Pragm. Geschichte der bayr. Gesetzgebung II S. 185. — [6]) Ebenda S. 190. — [7]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [8]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59.

Digitized by Google

übrigen Dienstherrschaften, die ihrem Gesinde Geringeres gewährten), wenn sie dem Gesinde Frucht säet oder Vieh hält; derartige Zumutungen seitens der Dienstboten müssen angezeigt werden. Ein Rezeß zwischen den Burggrafen von Nürnberg und der voigtländischen Ritterschaft vom 8. Juni 1626[1]) verweist auf eine Polizeiordnung, die das Verbot der Lohnsaat bereits enthält. Die brandenburgische Taxordnung von 1652[2]) untersagt das Fruchtsäen und Viehhalten fürs Gesinde mit Strafen beider Teile, der Herrschaft und des Dienstboten. Weiter will eine brandenburger Polizeiordnung von 1672[3]) auch das Säen fürs Gesinde abschaffen, ferner die „Herleihung der Pferde auf einen oder mehrere Täge, welches an etlichen Orten das Gesinde an Stell des Lohns mit eingedingt"; wo es nicht abgestellt wird, soll doch ein Lohnabzug erfolgen.

Das gewöhnliche mit Strafen gestützte Verbot steht in der Gesindeordnung für Biberach von 1651[4]), für die Herrschaft Guttenburg von 1652[5]), der Gesindeordnung des schwäbischen Kreises aus dem Jahre 1652[6]) und der hierauf beruhenden württemberger Gesindeordnung desselben Jahres[7]), in der von schwäbischen Städten 1669 vereinbarten Gesindeordnung[8]).

Hessen gestattete, wie hier wiederholt sei[9]), 1655 das Fruchtsäen. Umgekehrt geht die gederner Ordnung von 1681[10]) wohl am weitesten mit ihrem Verbot der Reichung von Kleidern, Schuhen, des Leinsäens, Vieh-

[1]) Kr. A. Bamberg. Collectonea Rep. 187 h Nr. 1. — [2]) Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 Nr. 212. — [3]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [4]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift. ad Gen. XI Nr. 2. — [5]) Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiarbücher Nr. 692 d. — [6]) St. A. Stuttgart. Druck. — [7]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [8]) St. A. Stuttgart. Handschrift. — [9]) Oben S. 623 f. — [10]) Gräfl. Stolberg. Archiv in Gedern. B. XX „Allerhand Verordnungen und Befehle so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen" S. 61.

Digitized by Google

haltens. In Fulda wurde 1652 das Säen für Dienstboten verboten[1]), in Schaumburg schon durch die große Polizeiordnung von 1615[2]). Schwarz in Schwarz malt die detmolder Polizeiordnung von 1618[3]). Im 23. Titel § 5 wird geschildert, wie sich die Knechte das beste Land nehmen, hernach dem Herrn die Frucht verkaufen und ihn so mit der Zeit in große Schulden versenken. Bei willkürlicher Strafe wird das Säen fürs Gesinde ganz verboten.

Viehhalten, Fruchtsäen, sogar Reichung von Linnen und Schuh werden in der weimarer Verordnung vom 22. Juli 1651[4]), ähnlich in der altenburger Gesindeordnung von 1652[5]), verboten. Nach einer dem 17. Jhdt. angehörenden mühlhäuser Ordnung[6]) dürfen die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht für sich Ähren lesen. Die lüneburger Polizeiordnung von 1618[7]) gibt nichts nach. Durch das Verlangen des Gesindes nach solch kostspieliger Naturallöhnung geraten die Hauswirte „noch um so viel desto mehr in Verderb und Abnehmen ihrer Nahrung". Und auch die Taxordnung Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig und Lüneburg aus dem Jahre 1622[8]) kann sich nicht genug tun in Schilderungen, wie verderblich das Lohnsäen ist. Dem Vieh wird das Futter, dem Mist Stroh auf diese Weise entzogen, allerhand Anlaß zur Dieberei entsteht so, dadurch nämlich, „dass solch Gesindtlein allwege das beste Korn, und auff einem Morgen, mit dess Nachbarn Schaden, wol mehr als ein ander auff zwey Morgen hat." Solcher „Korn und Früchte Lohn" wird verboten. Dann erging auch noch in Hadeln

[1]) Oben S. 633, 127 ff. — [2]) Rottmann S. 341 (Kap. 32). — [3]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 358. — [4]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 147, 148. — [5]) Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 82. — [6]) Stadtarchiv Mühlhausen; den Heimburgenordnungen angebunden. — [7]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. IV Bd. 1 S. 1. — [8]) In einem Sammelbande der Stadtbibliothek Mainz.

Digitized by Google

am 14. April 1655 [1]) das Gebot, den Dienstboten nicht zu säen oder Vieh zu halten.

Die Hochflut von Lohntaxen, die im 17. Jhdt. hereingebrochen war, ist, wie gesagt, der Münzentwertung und dem großen Kriege vor allem zuzuschreiben. Als der Krieg mit seinen Folgen vorbei war, und als man sich dem Münzzustand anzupassen vermocht hatte, war eigentlich kein Raum mehr für obrigkeitliche Preisregulierungen. Das folgende Jahrhundert erlebt es denn auch, wie das so üppig hochgewachsene Kraut allmählich abstirbt. Hier und da wächst freilich immer wieder einmal ein neues Pflänzlein hoch, so in den Notzeiten nach dem siebenjährigen Kriege; dadurch wird der Charakter des allmählichen Aufhörens noch mehr betont.

Nachdem das Reich das ganze 17. Jhdt. hindurch geschwiegen hatte [2]), da die Territorien ja seinen Vorschlägen treulich nachlebten, äußerte es sich wieder einmal 1731. Die Reichshandwerksordnung von 1731 und späterhin vom 4. Juli 1768 [3]) setzte unter Nr. 15 fest, wegen Regulierung des Gesindelohnes solle jeder Kreisstand mit dem andern und die Kreise unter sich korrespondieren und sich einer billigen Tax- und Gesindeordnung vergleichen.

Schon die vorbildliche hannoversche Gesindeordnung von 1732 [4]) freilich kehrte sich nicht hieran, sondern begnügte sich mit einem Kompromiß, welcher den Verzicht auf die grundlegende Weisheit des vergangenen Jahrhunderts deutlich erkennen läßt: Präzise ist ein Lohn nicht determinierbar, da die pretia rerum zu verschieden,

---

[1]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 265. — [2]) Die wenig bedeutende Anregung des regensburger Reichsabschiedes von 1654 (oben S. 52) kommt nicht in Betracht. — [3]) Städt. Archiv Nordhausen. Sammlung reichsstädt. Nordhausener Verordnungen Bd. 4 Nr. 149; Hess. LO. IV S. 119. — [4]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461.

Digitized by Google

auch die Dienstleistungen unklar sind. Daher soll wenigstens über das, was vor drei Jahren von den meisten gegeben wurde, nicht hinausgegangen werden. Ferner wird der Mietpfennig tarifiert. Wer sich nur auf die Ernte vermietet, darf nicht den ganzen Jahrlohn fordern, sondern muß mit dem seiner Arbeitszeit entsprechenden Verdienst zufrieden sein.

Die der hannöverschen Gesindeordnung nachgebildeten Gesetze gingen teilweise nicht einmal so weit. Hessen zum Beispiel ließ 1736 [1]) der Vereinbarung einen viel weiteren Spielraum; man konnte kaum noch eine Beschränkung wahrnehmen. Da heißt es: „Und ob zwar so wohl die Pretia rerum im Land, als auch die Dienst-Leistung selbst und einem jeden Dienst-Botten aufzulegende Arbeit sehr unterschieden, der Lohn und Mieth-Pfennig aber der Arbeit billig proportionirt seyn muss, mithin ein gewisser und beständiger Lohn überall nicht wohl zu regulieren ist; So wollen Wir jedoch, dass von demjenigen Lohn, so an jedem Ort bishero üblich gewesen, nicht leichtlich abgegangen werden, sondern es dabey sein Verbleibens haben, und weder das Gesinde ein mehreres zu praetendiren, noch die Herrschaft demselben ein mehreres zu geben befugt seyn solle, es wäre dann, dass dieselbe einem Dienst-Botten wegen seines außerordentlichen Fleisses und Geschicklichkeit ein mehreres zum gratiale zukommen lassen wolte."

Die weitere Entwicklung in Hessen führte nach dem siebenjährigen Kriege nochmals zu umfassenden Taxordnungen für alle Waren und Löhne; die Vorgeschichte dieser Verordnungen von 1764 an wurde bereits eingehend dargestellt [2]). Hier seien noch zur Illustrierung einige Angaben über Lohn- und Preishöhen gemacht.

Die Steigerungen der Getreidepreise, besonders aber

[1]) LO. IV S. 410. — [2]) Oben S. 70 ff.

Digitized by Google

der immer wieder angeführten Leder- und Lederwarenpreise waren ganz enorm. Im Amte Eschwege [1]) kostete das Getreide in den Jahren von 1720—40 ein fünftel von dem 1740—60 gezahlten. Die Schuhpreise in Wanfried waren

	vor dem Kriege	nach dem Kriege
Knechtschuhe	1 Th.	1 Th. 16 Ggr.
Mägdeschuhe	20 Ggr.	1 Th.
Pantoffeln	10—12 Ggr.	16 Ggr.

Und die Schuhmacher beriefen sich wieder auf die Lederpreise, die Gerber hätten sich wohl auf die Viehpreise berufen und so fort. Daß der Stand der Löhne dem entsprach, ist selbstverständlich. Während vor dem Kriege auf lange zurück in den politisch und wirtschaftlich ruhigen Zeiten die Löhne gleich blieben, läßt sich für die Jahre 1764 und 1767 eine beträchtliche Erhöhung feststellen, die trotz aller Taxversuche stetig weiterschritt. Vor dem Kriege betrug der Lohn auf den Beckerschen Gütern zu Wanfried (von 1685—1756 gleich): Großknecht 18 Th., Mittelknecht 13 Th., Kleinknecht 8—10 Th., Hausmagd 7 Th., Viehmagd 8 Th., Kindermagd 4 Th., Naturalien stets inbegriffen [2]). Noch niedriger waren die Löhne in Neuenstein, wie sich aus der 1767 dort auf Grund des Regierungsausschreibens vom 17. Dezember 1764 erlassenen Taxe ergibt [3]): Großknecht 14—16 Th., Mittelknecht 9—11 Th., Kleinknecht 5—6 Th., wenn unter 18 Jahren 3—4 Th., Großmagd 7 Th., Hausmagd 5—6 Th., mit allen Naturalien. Ähnlich sind die in der Taxordnung für Neukirchen 1767 festgesetzten Löhne [4]), noch geringer scheinen die in Rotenburg gewesen zu sein [5]). Nur wenig höher sind die Sätze der casseler Taxordnung von 1765 [6]) an.

Die nach dem Kriege tatsächlich gezahlten Löhne

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Pol.-Rep. F 43 Nr. 1¹/₂. — [2]) Ebenda. — [3]) Oben S. 72. — [4]) Ebenda; St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 1¹/₄. — [5]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 1¹/₂. — [6]) Oben S. 72.

Digitized by Google

weisen in Bargeld und vor allem in den Naturalien eine stete Steigerung auf. Die in Gudensberg herrschenden Zustände[1]) können als typisch für die übrigen Ämter gelten: Großknecht 20—24 Th. und 1—2 Steigen Hemdentuch, Mittelknecht 12—16 Th., sonst wie der Großknecht, Magd 8—10 Th. und viel Naturalien, besonders Leinsäen. In Neukirchen forderte ein Großknecht 25 Th.[2]). Der Amtmann zu Helmarshausen schlägt einen Maximaltarif vor[3]), aus dessen Höhe man einen Schluß auf die wirklich gezahlten Löhne herleiten darf: Großknecht 24 Th., Mittelknecht 16 Th., Kleinknecht 8 Th., Großmagd 8 Th., Hausmagd 7 Th., Kleinmagd 4—5 Th., Naturalien stets mitgerechnet.

Die weitere Entwicklung bis zum endgültigen Aufgeben des Taxgedankens in der Gesindeordnung von 1797 wurde im ersten Teile[4]) dargestellt.

In den hessischen Nebenländern vollzog sich gleichfalls die Entwicklung zur Lohnfreiheit. Die hanauer Gesindeordnung von 1748[5]) überläßt es den Parteien, sich eines billigen Lohnes zu vergleichen, „weilen der zu reichende Liedlohn sich nicht so praecise determinieren lässet, gestalten die pretia nicht überall gleich, mithin das Gesinde an einem Ort eines mehreren als am andern benöthiget, auch die Dienst-Leistung sehr unterschieden ist, die Belohnung aber mit der zu verrichtenden Arbeit eine billige Proportion haben muss". In Fulda erging am 7. September 1759 eine „Ordination in diversis cameralibus"[6]) für die herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe. Sie sagt u. a.: „Jahr Lohn deren Dienst-Knechten im Altenhoff. Wollen Wir noch zur Zeit auf sich beruhen lassen." Über die Auffassung der Gesetzgeber in Isen-

[1]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 1¼. — [2]) Ebenda. — [3]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 1½. — [4]) Oben S. 72 ff. — [5]) St. A. Marburg. IX A 1621. — [6]) Cass. Reg. Sammlung fuld. Verordnungen V S. 675.

Digitized by Google

burg, nach der nur die unvermögenden Stände des Schutzes einer Taxe bedürfen, gibt eine am 24. Januar 1769 [1]) an die Stadt Offenbach ergangene Instruktion Auskunft, die für Fuhr- und Tagelöhner Ausarbeitung einer Ordnung zuläßt; jedoch: „weil aber die Wascherin und Bieglerin nicht von den meisten, sondern nur von vermögenden gebrauchet werden, lassen wir deren eigener Übereinkunft über, wie sie sich mit ihnen vereinigen".

Teils in Abhängigkeit vom hannöverschen Recht, teils selbständig gingen die sonstigen Territorien vor; so schwankt auch die Stellungnahme im einzelnen gegenüber der Taxidee. Nur noch vom „gewöhnlichen" Lohn, um den die Dienstboten dienen sollen, redet die holsteiner Gesindeordnung von 1740 [2]). Rechtgläubig dagegen ist noch die 1766 entstandene Gesindeordnung für Osnabrück [3]). In den Städten sowie in den Kirchspielen auf den Bauersprachen müssen die Mietgelder und Löhne durch Stimmenmehrheit festgesetzt werden. Nach Bestätigung durch die vorgesetzte Behörde ist jedermann verpflichtet, sich nach der Taxe zu richten. Herrschaften, die gegen die Ordnung handeln, erhalten 5 bis 10 Th. Strafe. In der Gesindeordnung für Wolfenbüttel von 1748 [4]) steht gar noch eine völlige Taxe, allerdings mit außergewöhnlichen Besonderheiten, insbesondere einer Minimalsatzung des Lohnes: Der Lohn der höheren Bedienten wird einstweilen noch dem Gutfinden der Herrschaften überlassen. Gewöhnliches Gesinde soll 10 bis 12 Th. bekommen. „Dieses an sich schon hohe Liedlohn wird vorerst noch geduldet, da eigentlich und ordentlicher Weise das Lohn solcher Art Dienstboten von 4 Thlr., als worunter auch nicht zu geben, bis zu 8 Thlr. oder

---

[1]) Sammlung des Amtsgerichts Langenselbold. — [2]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [3]) Klöntrupp. Handbuch II S. 76 ff. — [4]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097.

Digitized by Google

etwas weniger darüber, bey nicht Erwachsenen aber niemals über 5 Thlr. ansteiget".

Wegen der Unbestimmbarkeit des angebrachten Lohnes will die eisenacher Gesindeordnung von 1757[1]) von einer Bestimmung absehen. Die maßgebenden Gründe der Nichtregulierung sind wieder Ungleichheit der Arbeit, der Kost, der Geschicklichkeit und anderer Umstände. In den benachbarten weimarer und jenaischen Gebieten dagegen wurde 1763 eine Taxordnung der sämtlichen Löhne und Preise erlassen[2]). Die Instruktion für die „Zweyermanns-Cammer" in Erfurt von 1704[3]) enthält eine Vorschrift, daß die Herrschaften mit Lohn nicht übernommen werden sollen.

Die altenburger Gesetzgebung ging von der Taxfreiheit späterhin doch wieder zur Tarifierung über. Die Gesindeordnung von 1719[4]) erklärt den Verzicht auf die Taxe mit ganz eigenartigen, praktisch doch wohl nicht maßgebenden Gründen. Das Gesetz sagt: „Ob wir nun wohl nach dem Exempel der benachbarten Reichs-Stände wegen der bisherigen Missbräuche in Steigerung des Gesinde-Lohns ein gewisses determiniren könten, so wollen Wir Uns doch versehen, es werden so wohl die Herrn als das Gesinde zu beeden Theilen die Christliche Billigkeit beobachten, und den Lohn dergestalt einrichten, dass sie darbey bestehen können, und niemanden dadurch ein praejuditz zuwachse. Würde aber von ein oder dem andern hierwider gehandelt werden, soll der Obrigkeit obliegen, deshalb Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden den Lohn zu ermässigen." Muß Gesinde auf kürzere Zeit im Jahre, etwa nur zur Ernte, gemietet werden, dann soll ihm nur ein Lohn pro rata temporis zukommen; ausnahmsweise angebrachte Erhöhungen solchen Lohnes muß

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 8. — [2]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar VIII S. 415. — [3]) Mainzische Ordnungen für Erfurt S. 136. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870.

Digitized by Google

die Behörde bewilligen. Die Gesindeordnung von 1744[1]) deutet auf Erfahrungen hin, die man wohl inzwischen gemacht hatte. Es wird eine sehr genaue, nach Kreisen geschiedene Taxe für freies und für Zwangsgesinde erlassen. Überschreitungen der Taxe werden an beiden Teilen mit sehr hohen Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Aber: „Weiln jedoch die Besitzer derer Ritter-Güther, so offtmahls viel Leute gebrauchen, sowohl auch in denen Städten diejenigen Honoratiores, so nach Beschaffenheit ihres Standes zu einem oder dem andern Dienst geschicktere Leute nöthig haben, sich sehr auf das Gesinde verlassen müssen, und daher, dass sie tüchtige Leute erlangen mögen, grosse Ursach haben, der Bürger und Bauer hingegen selbst überall mit zusiehet, und Hand anleget, und folglich weit weniger Gefahr mit dem Gesinde zu besorgen hat ...", — aus diesen Gründen brauchen die reichen Leute die Taxe nicht einzuhalten! Nur für die Vermietung in den Erntemonaten darf auf dem Lande höher akkordiert werden.

Nach der Gesindeordnung Waldecks von 1736[2]) mag es bei den bestehenden Löhnen bleiben. Noch eine richtige Taxe bringen die sayn-wittgensteiner Ordnung von 1776[3]) und die detmolder von 1736[4]), „damit endlich auch wegen des Lohns eine Gleichheit gehalten, und dasselbe eines Theils von dem Gesinde, nach eigenen Belieben, zum Beschwer der Land- und Hauswirthschaft nicht gesteigert, noch anders Theils demselben wider Recht und Billigkeit geschmälert werde, sondern das Gesinde vor sauren Schweiss und Arbeit sich eines billigmässigen Lohns zu erfreuen habe".

Mietgeld und Lohn setzt auch die ravensberger Gesindeordnung von 1766[5]) der Höhe nach fest; Über-

[1]) Ebenda. XVIII f B 1119 g. — [2]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. — [4]) Landesverordnungen L.-Detmold II S. 47. — [5]) Ravensberger Blätter f. Geschichts-, Volks- u. Heimatskunde 1909 S. 62.

Digitized by Google

schreitungen muß die Dienstherrschaft mit 5 bis 10 Th. büßen. Erklärlicher ist das Festhalten an den Grundsätzen des vergangenen Jahrhunderts bei der düsseldorfer Polizei- und Taxordnung von 1706[1]), die ja der hohen Zeit der Taxordnungen näher liegt. Die Ordnung enthält eine Taxe gewohnter Art. Wenigstens eine partikuläre Regelung strebt Jülich am 16. November 1744 an[2]). Da heißt es: „Über die künftige Festsetzung des Liedlohns und des Tagelohns für Knechte, Mägde, Tagelöhner und Handwerksleute, sollen die Beamten sich mit den Ritterbürtigen, Scheffen und Vorstehern und mit ihren benachbarten Collegen berathen und darüber berichten."

Lange Listen der Gesindelöhne, die nur von den höheren Herrschaften nicht eingehalten zu werden brauchen, bringen die beiden clevischen Gesindeordnungen von 1753 und 1769[3]). Auf jeden zuviel gegebenen Thaler Lohn stehen zehn Thaler Strafe. Lakaien können kein besonderes Wäschegeld fordern, sondern müssen es vom Lohne nehmen. 1769 aber heißt es weiterhin: Zwar sollen die Herrschaften die Dienstboten durch zu hohen Lohn nicht übermütig machen, aber sie sollen den Lohn auch nicht „darunter gegen die Gewohnheit, und dasjenige was hier nachfolgend festgesetzt ist, etwa kürzen". Und es folgen dann in der Tat Satzungen für einen höchsten und niedrigsten Lohn. Nur fehlt die Strafdrohung wider Herrschaften, die unter die absolute Grenze hinabgehen. Nach einem der Rezepte des 17. Jhdts. verfährt die kölner Polizeiordnung von 1723[4]): Wie der Lohn vor 15 oder 16 Jahren war, soll er auch künftig sein.

Die usinger Gesindeordnung aus dem Beginn des 18. Jhdts.[5]) bietet einen Übergang zum süddeutschen Recht. Sie folgt den Spuren der Vergangenheit. Ihre

[1]) St. A. Düsseldorf. Nr. 109 der Sammlung jülichscher etc. Verordnungen. — [2]) Scotti, Jülich S. 400. — [3]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [4]) Scotti, Köln I 1 S. 623. — [5]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen Band V S. 123.

Digitized by Google

Taxe des Lohnes und des Mietgeldes darf bei 10 Fl. Strafe nicht überschritten werden. In Nürnberg wurden 1741 die Löhne festgesetzt [1]). Der Wert der Geschenke (zu Weihnachten) darf höchstens acht Gulden betragen; alle anderen Geschenke außer dem Johannis- und Kindleinsmarktgeld sind verboten. Mit den Gründen der Zeit lehnte die ansbacher Gesindeordnung von 1769 [2]) eine Festsetzung des Gesindelohnes ab; eine Taxe wird aber angedroht für den Fall, daß die zu große Steigerung des Lohnes, die den unbemittelten Dienstherrschaften das Mieten von Gesinde unmöglich macht, nicht eingestellt wird. Einer Belohnung guter Dienstboten steht nichts im Wege; Geschenke sind aber vom Gutfinden der Herrschaft abhängig und dürfen nicht ausgemacht werden. Diese Ordnung setzte fort, was in der revidierten brandenburgischen Polizeiordnung von 1746 [3]) unter Verweisung auf das örtliche Herkommen bereits begonnen war.

Die Geschichte Altbayerns während des 18. Jhdts. besteht größtenteils aus Taxplänen oder Taxandrohungen. Nur die Ehehaltenordnung von 1746 [4]), die ja die Gesindeordnung von 1660 getreu nachahmt, bringt eine Taxe; die Löhne sind gegen 1660 stark gestiegen, teilweise um sechs Gulden. Die weiteren Gesindeordnungen begnügen sich mit mildem Hinweis auf den herkömmlichen oder auch nur den ausgemachten Lohn; 1781 wird eine Taxe angedroht für den Fall, daß die Dienstboten nicht „sofort von der einige Zeit her sehr übertriebenen Steigerung des Lohns von selbst abgehen" [5]). Das Landesübliche ist es, was auch die österreichische Gesindeordnung von 1779 [6]) für das einzig Wahre hält und den Dienstboten als Norm für ihre Lohnforderung hinstellt.

---

[1]) Kamann S. 103, 106. — [2]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1\,0}{2}$ Nr. 779 Repert 233. — [3]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 657. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [5]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [6]) Wie Anm. 4.

Digitized by Google

In der badischen Stadt Durlach erging in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine Taxordnung, die der badische Hofrat am 24. März 1752 dem Geheimen Rat mitteilte und zur Ausdehnung empfahl [1]), „immassen ... diese Ordnung dem Publico um desto nüzlicher ist, als dasselbe seithero von dem Eigensinne derer Arbeitsleute abgehängt ist, und diese eigenen Gefallens die Löhne zu steigern gewohnet gewesen sind". Am 1. April 1775 erst scheint die „Confirmierung" der Taxordnung für die Stadt Karlsruhe erfolgt zu sein. Den seltenen Gedanken des Minimallohnes spricht ähnlich wie schon die wolfenbütteler Ordnung von 1748 [2]) und die clevische von 1769 [3]) die Gesindeordnung für die Stadt Freiburg im Jahre 1782 aus [4]). Der Lohn wird laut § 13 nicht bestimmt. Aber er soll so eingerichtet sein, daß der „arme wirthschaftliche Dienstboth über seine nöthige Kleidungsstücke, und übrige geringe Bedürfnisse, auch noch einigen Nothpfenning dabey ersparen könne, aber auch nicht so erhöhet werden ..., dass das Gesinde dadurch übermüthig, und für andere, die eben so hohen Lohn zu geben ausser Stande sind, verdorben werde".

So beginnt das Lohnrecht ein völlig verändertes Aussehen zu gewinnen. Aus dem einseitigen Klassenrecht zu gunsten der Dienstherrschaften scheint ein gerechteres Institut werden zu sollen. Wenn es auch mit solcher endgültigen Umwandlung noch seine gute Weile hatte, so wurde damals doch die Abkehr von der Lohnmaximierung durchaus vollzogen [5]). Kleinere Rückfälle vermögen daran nichts zu ändern.

Was die Zeit über die Taxversuche dachte, sprach besonders offen und ehrlich 1805 ein aschaffenburger

[1]) L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6386. — [2]) Oben S. 644 f. — [3]) Oben S. 647. — [4]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [5]) In der Schweiz gab es im 18. Jhdt. industrielle Minimallöhne; Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie S. 65.

Digitized by Google

Beamter, Molitor, aus[1]). Man dachte an die Schaffung einer Gesindeordnung und hatte sich dazu von mehreren auswärtigen Staaten Ordnungen kommen lassen. Über die in einigen von diesen vorkommenden Lohntaxen spricht Molitor: „Beseufze ich sehr oft das nothwendige immer traurige Übel, unentbehrliche Lebensmittel, Fleisch, Brod, Bier taxiren zu müssen, um wieviel empörender kömmt es mir vor, die Fähigkeiten eines Dienstboten dem eisernen Maassstabe der Taxe zu unterwerfen! In allen Objekten des Handels und Wandels — und was sind im Grunde die Dienste, welche der Dienstboth seiner Herrschaft verhandelt, anders! — entferne man doch nur allen Zwang. — Man schlüge hiedurch jede Aufmunterung nieder, ein und dasselbe Kaliber für menschliche Fähigkeiten! — von dieser Ansicht müssen wahrlich die preussischen Gesetzgeber ausgegangen sein . . ."[2]).

Es soll nunmehr noch kurz eine Zusammenfassung der hauptsächlichen Bestimmungen aus dem 18. Jhdt. über die Naturalentlöhnung gegeben werden. Wegen der durch das Fruchtsäen entstehenden Fruchtteuerung verbietet ein kalenberger Edikt vom 10. Februar 1700[3]) das Kornsäen für Knechte bei willkürlicher Strafe. 1709 folgte für Lüneburg ein gleiches samt dem Verbot der Viehhaltung durch Gesinde[4]); nur Immenknechten, sowie da, wo das Säen gegen Lohnabzug stattfindet, mag es erlaubt sein. Die hannöversche Gesindeordnung von 1732[5]) ging so weit, selbst Schuh und Linnen zu verbieten. Nicht ausdrücklich versagt die osnabrücker Gesindeordnung von 1766[6]) den Dienstboten auch die

[1]) Kr. A. Würzburg. V. 2615. — [2]) Carmer sprach sich in Preussen schon 1790 gegen Lohntaxen aus, die „den Grund ihrer Vereitelung und Nichtbeachtung schon mit sich führen", hatte aber keinen Erfolg (Lennhoff S. 82). — [3]) Landesordnungen Kalenberg IV S. 209. — [4]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 971. — [5]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461. — [6]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76.

Digitized by Google

wertvolleren Naturalien; nur sollen diese Gegenstand der jährlichen Taxberedung sein. Ein braunschweiger Erlaß vom 27. Oktober 1740[1]) verbietet das Lohnsäen, „es sey denn an einem oder andern Orte etwa üblich, dem Gesinde, ausser dem Gelde, ein weniges an Korn oder Lein zu säen, als wobey es vors erste also verbleibet". In Altenburg war es nach der Gesindeordnung von 1744[2]) nur den Schäfern, die Deputat erhielten, gestattet, eine Anzahl Schafe als Lohn zu nehmen. Im übrigen soll eine Naturalentlöhnung, Frucht geben, Land säen, Vieh halten, unterbleiben.

Unter den „Allerhöchsten Resolutionen" vom 23. Juni 1732 auf den von der hessen-schaumburgischen Landvisitations-Kommission erstatteten Bericht[3]) findet sich auch eine Strafdrohung wider das Säen fürs Gesinde. In Althessen gab es seit der Enquête von 1766[4]) gesetzgeberische Experimente wegen des Fruchtsäens. 1801 wurde es strengstens verboten, 1804 wieder erlaubt[5]). Schaumburg-Lippe verbot das Fruchtsäen 1747[6]), Detmold 1766[7]).

Die in der ravensberger Gesindeordnung von 1766[8]) auf Taxüberschreitung gesetzte Geldstrafe der Herrschaften soll insbesondere auch für die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Fruchtsäens gelten. Andere Gebiete wollen nichts gegen das Fruchtsäen haben, so Cleve: die ländliche Gesindeordnung von 1769, deren Taxbestimmungen schon genannt wurden[9]), erlaubt das Säen von Lohnflachs usw., wenn nur der Wert nicht die Taxsätze übersteigt. Eine andere Beschränkung hat die

[1]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 5993. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g. — [3]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1263. — [4]) Oben S. 73 ff. — [5]) LO. VIII S. 152; oben S. 117. — [6]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 369. — [7]) Landesverordnungen L.-Detmold II S. 225. — [8]) Ravensberger Blätter f. Geschichts-, Volks- und Heimatskunde 1909 S. 62. — [9]) Oben S. 647.

Digitized by Google

gleichfalls schon angeführte kölner Polizeiordnung von 1723[1]). Sie gestattet das Fruchtsäen für das Gesinde, nur muß das Saatland auf des Brotherrn Kosten von einem vereideten Landmesser abgesteckt werden. 1761 jedoch, „bei dem durch Fouragirung geschwächten Bestande und erhöhten Preise der Früchte" wurde die Ersetzung des „Naturalien-Liedlohns" durch Geld der Fruchttaxe gemäß angeordnet[2]); 1762 folgte eine spezielle Untersagung der Fruchtsaat[3]). Bleibt noch das bayerische Recht; die Gesindeordnungen des 18. Jahrhunderts gestatten den Naturallohn je nach Herkommen[4]).

Eine Besonderheit des Gesindeverhältnisses schließlich ist das ausgebildete Geschenkwesen. Die Jahresfeste, Gesellschaften, Familienfeiern, wichtige Ereignisse des häuslichen Wirtschaftslebens und viele sonstige Gelegenheiten geben Anlaß zu der Betätigung jener Sitte, an die Stelle der verdienten Belohnung ein scheinbar aus Gnade gegebenes Geschenk zu reichen. Häufig schreiten die Gesetzgeber gegen diese Sitten ein. Für das Vorkommen der verschiedenen Geschenksarten und ihre Bekämpfung durch die Behörden sollen im folgenden einige ausgewählte Beispiele gegeben werden.

Gaben der Herrschaft zu den Jahresfesten kommen in mannigfacher Weise vor, als Naturale oder Bargeld. Zu Weihnachten[5]), Neujahr[6]) und den andern hohen

---

[1]) Ebenda. — [2]) Scotti, Köln I 2 S. 841. — [3]) Ebenda S. 842. — [4]) Zahlreiche Naturallöhne aus den preussischen Provinzen vom frühen 19. Jhdt. an teilt A. Neumann, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter S. 359 ff. mit. — [5]) Das Weihnachtsgeld hiess früher Opfergeld. Das ergibt sich aus einer im St. A. Marburg befindlichen Rechnung der Renterei Marburg aus dem Jahre 1376; „In vigilia nativitatis domini. V pund zu opergelde den wechtern, portenern, thornhudern, beckern, den meiden, holczfurstern unde anders myns heren unde junghern gesinde, daz in den hob gehoret unde myns hern londe". Vgl. auch Schmincke, Monimenta II S. 669 ff., oben S. 20 ff., bes. 22 (Opfergeld des Schulmeisters u. a.). — [6]) Über Neu-

Digitized by Google

Festen, an den Quatembertagen (Wichfasten)[1]) erhält das Gesinde „Geschenke" von der Herrschaft. Geschenke sind das oft, wohl meistens, nicht. Sondern es wird beim Vertragsschluß mehr oder weniger genau akkordiert, daß neben dem Lohn noch diese und jene Fest- oder auch Jahrmarktsgeschenke gereicht werden müssen. Diese Gaben stellen also zusammen mit dem Lohn das Entgelt für die Arbeitsleistung dar. Wie das Mietgeld haben auch die Festgeschenke ihren Charakter als einseitige Leistung eingebüßt und sind in bewußte Abhängigkeit von der Gegenleistung der Dienstboten geraten. Diese Entwicklung zur Entgeltlichkeit hin war freilich den Verfassern der Lohntaxen nicht erwünscht. Denn nun konnten ja die mit vieler Mühe aufgestellten Höchstsätze des Lohns sehr einfach dadurch umgangen werden, daß man das Gesinde zwar zu dem Lohne der Taxe mietete, ihm daneben aber noch große „Geschenke" versprach. So überbot eine Herrschaft die andere, ohne sich eine Taxüberschreitung zu schulden kommen zu lassen. Die Gesindegesetze der späteren Taxzeit enthalten denn auch fast alle strenge Verbote, daß die Parteien beim Vertragsschluß über die Reichung von Geschenken feste „Bedingnusse" ausmachen. Was eine Herrschaft als Geschenk den tüchtigen Dienstboten geben will, das soll aus wirklicher Freigebigkeit geschehen und von Fall zu Fall während des Dienstjahrs gereicht werden; aber man darf nicht vor dem Dienstbeginn die Freigebigkeit der Herrschaft festlegen. Die allzuvielen Gesetze anzuführen, die solche Bestimmungen im Interesse der Einhaltung der Lohntaxen bringen, lohnt nicht[2])[3]).

jahrsgaben an höhere Bediente, die dafür kein Mietgeld bekommen, Estor, Rechtsgelahrtheit II § 4660; oben S. 431.

[1]) Beispiele in Urkunden des 15. Jhdts. (Landgraf Friedrich von Meissen); St. A. Weimar. Kopiar F 1 Blatt 108. — [2]) Beispiele, willkürlich ausgewählt (ausser den schon im Verlauf der vorstehenden Darstellung genannten): Nürnberg 1579 (Kamann S. 98), 1628 (Kr. A.

Digitized by Google

Bei bestimmten Momenten des hauswirtschaftlichen Lebens konnten die Dienstboten früher wie auch heute noch auf eine feste Freudengabe rechnen. Daß es in Hessen im 16. Jhdt. Brauch war, wonach der Knecht eines Pferdekäufers von einer der Vertragsparteien ein Trinkgeld, „Halftergeld" genannt, erhielt, lassen Prozeßakten aus dieser Zeit erkennen [1]). Auch im alemannischen Lande besteht solche Sitte [2]). Noch heute bekommt in Hessen beim Stutzen der Pferde der Knecht das Roßhaar. Nicht recht klar ist das „Knechtrecht", das in einem Prozesse des deutschen Ordens zu Marburg aus 1733 bis 1740 eine Rolle spielt [3]). Das Knechtrecht ist nach dem dort Vorgebrachten ein ius reale, „wie dann was das Knechtrecht besonders betreffe, solches einem zeitig Zinssreuter von allen . . . Ordens Leyhhöffen unverweigerlich verhandreichet wurde und werden mußte".

Nürnberg. Bestand A. Akten Nr. 24 S. I L. 565), 1741 (Kamann S. 106); Weimar 1651 (Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 148), Altenburg 1652 (Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 82), 1744 (Univ.-Bibl. Marburg), brandenburgisch Franken 1652 (Kr. A. Amberg. Zugang 6 Fasz. 24 Nr. 212), 1769 (Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1\,0}{2}$ Nr. 779 Repert. 233), Bamberg 1652 (Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59), die oft angeführten bayerischen Gesindegesetze des 17. und 18. Jhdt., Goslar 1668 (Habelsche Sammlung), Düsseldorf 1706 (oben S. 647), Jena 1751 (Joh. Schmidt a. a. O. S. 149), Cleve 1753 und 1769 (oben S. 647), Sayn-Wittgenstin 1776 (Univ.-Bibl. Marburg). — [2]) Nicht in diesen Zusammenhang gehört, was ergänzend bemerkt sei, das „Schleiergeld", das den Mägden häufig gereicht wird; in den Rechnungen des deutschen Ordens zu Marburg und anderer grossen Haushaltungen wird es erwähnt. Hier scheint es sich vielmehr um einen Ersatz des Naturallohns (an Kleidung oder Kleidungsstoff) durch bares Geld zu handeln.

[1]) St. A. Marburg. Akten des marburger Samthofgerichts W 250, in Sachen Wittekind gegen Gilbrachten. — [3]) Gotthelf, Uli der Knecht (Ausgabe Janssen 1909) S. 39; vgl. auch Gierke, Schuld und Haftung S. 371. — [3]) St. A. Marburg. Acta in Sachen Ordens zu Marburg contra des Ordens ständige Pacht-Höfner Henrich Hühn etc. in Anzefahr.

Digitized by Google

Danach scheint es sich um eine Gabe der zinspflichtigen Bauern an den (zum Gesinde gehörigen) Zinseinnehmer zu handeln. Von Trinkgeldern bei Grundstücksverkäufen handelt eine kölner Vertragsurkunde vom 17. Februar 1406[1]): Der Hauseigentümer stellt dem Rat für festliche Gelegenheiten einen Teil seines Hauses zur Verfügung und erhält dafür 50 Mark; ferner gibt der Rat „syme gesünde eynen gulden zu verdryncken".

Hier sind schon vorwiegend Fälle behandelt, in denen dem Gesinde nicht von seiner Herrschaft, sondern von Dritten, Außenstehenden eine Gabe gereicht wird. Besonders häufig pflegen sich solche Gelegenheiten bei Familienfesten zu bieten. Die Gesetzgeber gingen auch hiergegen vor. Gegen die Neujahrs- und sonstigen Gaben der Herrschaft selber kämpften sie, weil die Lohntaxen sonst illusorisch geworden wären. Die Geschenke, die das Gesinde von Fremden bei festlicher Gelegenheit erhielt, widerstrebten dem Geiste der Gesetzesverfasser deshalb, weil deren kasteiende Enthaltsamkeit die Festesfreude überhaupt haßte. Der Festluxus und im Zusammenhang damit die Festgeschenke wurden demgemäß durch viele Gesetze eifrig verboten. Die hessischen Gesetzgeber wandten sich oft in Verordnungen wider den bei Taufen, Hochzeiten und sonstigen Festlichkeiten üblichen Luxus und wider die Gesindetrinkgelder; als Beispiel sei die Verordnung vom 26. Dezember 1731[2]) genannt. Ebenso häufig wie in Althessen gingen die frömmeren Gesetzgeber im Fuldischen gegen diese Trinkgelderunsitten, vornehmlich die Festgaben vor. Daß den Knechten nichts ohne Leistung zu gute kommen sollte, war der Zweck einer Verordnung wider den Luxus auf den Taufen und Hochzeiten vom 1. Oktober 1551[3]). Bei den Taufen sollen die Knechte Weck und Käse auf einen jeden Tisch legen,

[1]) Walther Stein, Akten II S. 145. — [2]) LO. IV S. 79 ff., bes. 80.
[3]) Sammlung der cass. Regierung I S. 249.

Digitized by Google

aber nur nach Notdurft, „damit die uberbleibende Fragmente nicht also, zu des Knechts Vorteil wie bissanhero geschehen, gehäuffelt und gesammelt werden". Insbesondere die ausdrücklichen Trinkgelder werden späterhin inhibiert. Die Kindbetterordnung vom 24. April 1717[1]) stellt fest, das „nicht nur bey der Gevatter-Bettung dardurch ein grosser Missbrauch begangen worden, dass die Magd, oder das jenige Haussgenossene so den Gevatter Brieff überbracht, nicht nur mit übermässigem Trunck doll und voll gesoffen, sondern auch mit einem excessiven Trinck-Gelt beschencket . . . worden". Der Dienstbote, der den Gevatterbrief bringt, soll daher höchstens einen halben Gulden Trinkgeld bekommen. Ein Erlaß vom 29. Dezember 1735[2]) wendet sich gegen das Neujahrsbetteln der Jäger, Trompeter, Köche, Bäcker, Lakaien und Stallbedienten bei Fremden, „dass sie höhere und niederige umb eine Neu Jahrsgabe anzugehen, und einer dem anderen die Thüre zu solchem Ende gleichsam in die Hand zu geben sich unterstehen"; daher heißt es, „dass Wir zwar denen Laquaien bey dem entstehenden neuen Jahr gnädigst indulgiren wollen, umb ein Neujahrsgeschenk sich an Orthen und Enden doch mit aller Bescheidenheit melden zu dörffen", während es den sonstigen Bedienten verboten wird.

§ 9. Pflichten der Herrschaft.
2. Die Gewährung von Kost und Wohnung.

Die Kunst, das Gesinde richtig zu verköstigen, galt als eine der Grundbedingungen, auf die hin erst eine Familie gegründet werden durfte. In einem augsburger Druck des 16.—17. Jhdts. heißt es[3]):

[1]) Ebenda III S. 77. — [2]) Ebenda IV S. 423. — [3]) Schnapper-Arndt, Zur Theorie und Gesch. der Privatwirtschaftsstatistik, Sonderabdruck aus dem Bulletin de l'Institut International de Statistique T. XIII 2.

Digitized by Google

„Derhalb junger Gsell
noch nit in Ehstandt stell,
sondern thu vor erwegen,
ob es sey dein vormögen,
das du dein Gsindt
mit weib und kindt,
durch dein arbeyt kanst nehren,
das sich kein mangel findt."

Und das reckenbergische Land- oder Hausgenossenrecht antwortete 1652[1]) auf die Frage, „wie eine Frau beschaffen seyn solle, so aufn Erbe, oder Kotten ziehen wolle", so:

„Soll sein alt 18 Jahr,
Die Gesondheit kundt und offenbahr;
Melken, keysen undt buttern,
Schweine, Kühe und Kälber auffuttern,
Rocken, heckeln, rippen und schinnen,
Speisen zu rechter Zeit Ihr Mann und Hausgesinne."

Die scheinbare Bedeutsamkeit, mit der man so die Speisung des Dienstvolkes maß, schrumpft freilich bald zusammen, wenn man Äußerungen vergleicht, die sich mit der Gesindekost als solcher, um ihrer selbst willen, befassen, die nicht den Maßstab für die Kunstfertigkeit des Haushaltsleiters normieren wollen.

So die folgende: „Weil auch einem treschenden Ochsen sein Futter und Mahl gehöret[2]), so soll dem Gesinde sein Essen und Trincken nach Nothdurfft und zu rechter Zeit verrichtet und gegeben, und so zugerichtet werden, dass es dasselbige zur Gesundheit, Stärcke und Kräffte seines Leibes geniessen kan." „Wiewol ich hertzlich gern essen und trincken sehe, und manchmal einem treuen Diener auss meiner Schussel, und auss meiner Kannen ein gut Bisslein oder Trüncklein habe überreichen lassen,

[1]) Wigands Archiv V S. 409 ff., bes. 411. — [2]) Vgl. 1. Kor. 9, 9; 1. Tim. 5, 18; 5. Mos. 25, 4.

Digitized by Google

sonderlich den grösten und vornehmsten Knecht, der die Sorge der gantzen Nahrung auf ihm gehabt, in Betrachtung ihrer grossen Sorge, Mühe und Arbeit, die sie auf dem Halse haben: So ist mirs doch offtmahlen auch widerfahren, dass sie darnach stoltz, frech, muthwillig und widerwärtig worden seyn, dass ich offt wiederumb gedacht habe, ein Knecht ist ein Knecht, den muss man nicht zum Herrn machen, sonst kan er sich selbst nicht regiren. Ein Bauer ist und bleibt ein Bauer, wann man ihn auf ein gülden Sessel setzt, wie auch Salomon sagt, Proverb. 30. von der Magd die ihrer Frauen Erbe wird, darumb halte man ein Gesind mit Essen und Trincken, wie sichs gebühret und gehöret, doch dass sie auch gnug zu essen und zu trincken haben, und dass es ihnen recht zugerichtet werde. Sihet man aber, dass es bey einem Gesinde angewand ist, und dass mans mit seiner Gutwilligkeit, auch gutwillig zur Arbeit macht, Ey so müste es auch ein schlimmer Herr seyn, der ihm bissweilen auch nicht mit einem guten Bissen und Trunck zu hülff kommen solte."

Dies sind Stellen aus der Oeconomia ruralis et domestica, einem im 17. Jhdt. weit verbreiteten Hausbuche des Johanns Colerus[1]). Fast alles, was die Gesetzgeber über die Kost, das wichtigste Naturale des Gesindelohns, im Laufe der Zeiten zu erdenken vermochten, ist in diesen sicherlich wenig liebevollen, aber sehr praktischen Äußerungen enthalten[2]).

Über die faktische Zusammensetzung der Gesindekost in der Vergangenheit ist noch nicht allzu viel bekannt geworden. Im Mosellande[3]) bekam das Gesinde während

[1]) Nach der Ausg. von 1672, S. 5, 314. — [2]) Dem Gesinde freundlicher ist Peter Glaser; Stillich S. 55. — [3]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I 1 S. 553; vgl. auch das Recht der Kinder von Moselweis 1580 (Grimm, Weistümer II S. 509), die samt ihren Knechten jährlich auf Johannis Baptistae von der Hofherrschaft ein „keess essen" erhielten.

Digitized by Google

des Mittelalters selten Roggen- und Weizenbrot, regelmäßig vielmehr Brot aus Hafer- und Gerstenmehl nebst Hafergrütze. In hann. Münden [1]) gab es für das Vogteigesinde von Zeit zu Zeit, besonders an Feiertagen, morgens und abends Brei aus „Schonebrot" (Weißbrot), zu Neujahrsabend und Ostern Fladen aus Weizenmehl, Charfreitags Krengeln, gelegentlich auch eine Kalbskeule. Das regelmäßig verabreichte Getränk war wohl hauptsächlich Bier. In Seestädten sollen sich die Dienstboten ausbedungen haben, nicht öfter als zweimal in der Woche Lachs essen zu müssen [2]).

Wohl die früheste gesetzliche Erwähnung der Gesindespeise bringen der Schwabenspiegel und das alte braunschweiger Recht, freilich in ganz entlegenem Zusammenhange, und ohne eine sachliche Anordnung über den Gegenstand zu treffen. Im Schwabenspiegel [3]) wird angeordnet: „Swer einen man beclaget vor gerichte umbe gelt, und er nut ze vergeltenne hat, noch burgen geben hat, noch burgen gehaben mag, der richter sol im den man fur sin gelt geben, und antwurtet in im. Den sol er gehalten gelich sinem ingesinde, mit spise unde arbeit." Ähnlich im braunschweiger Recht [4]): „Swe enen man irwerft vor sin ghelt [5]) binnen der stad gherichte, he mot ene wol bringen an sine were; want he eme ghelde, dar mede ne heft he wedde noch bote

---

[1]) Schönfeldt, Lohn- und Preisverhältnisse in Hann.-Münden zu Anfang des 15. Jhdts.; Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte I S. 33 ff., bes. 39. — [2]) v. Siebold, Süsswasserfische (1863) S. 267 Anm. Über Kostverhältnisse in Nürnberg s. Kamann S. 109 ff. Zahlreiche Mitteilungen von Gesindekost in den preussischen Provinzen während des 19. Jhdts. enthält A. Neumann, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter S. 359. — [3]) Art. 304. — [4]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 3 ff., bes. 5; 10 ff., bes. 12; 21 ff., bes. 22; II S. 130 ff., bes. 132; 220 ff., bes. 221. — [5]) als Geisel erhält? Schiller-Lübben I S. 744.

Digitized by Google

vorscult an nenem gherichte. He scal eme so gedane spise gheven, alse sineme inghesinde“ [1]).

Als selbständiges Objekt der Gesetzgebung fand die Verköstigung des Gesindes zuerst eine Regelung in Kaiser Ludwigs Rechtsbuch und entsprechend im münchener Stadtrecht [2]). Ein Grund für das Gesinde, den Dienst vor der Zeit zu verlassen, ist gegeben, wenn es im Hause des Herrn „von hungers wegen“ nicht mehr auszuhalten ist. Bald kommt auch die Vorschrift, daß das Gesinde sich keine Bedingungen wegen der Kost machen darf [3]). Die 1423 von westfälischen Rittern und Städten vereinbarte Gesindeordnung [4]) setzt hier fest: „Item sal de wylkoer stan an deme genen, de de arbeydes lude medet und nycht an den arbedes luden, efft se en gheven wyllen kost unde gelt, effte sunder kost.“

Im folgenden Jahrhundert ging es auf diesen Wegen weiter. Die Amtspflichten des trierer Amtmannes, um 1530 aufgezeichnet [5]), umfassen auch die Versorgung des Gesindes mit „notturft an essen und drinken“; doch sollen die sonstigen Speisevorräte in Küche und Keller wohl verwahrt werden. Es ist ferner noch vom Abendessen und dem Schlaftrunk des Gesindes die Rede. Etwas jünger als diese Satzung ist die Instruktion für den Adjunkten des Küchenmeisters im Kloster St. Maximin zu Trier [6]). Da heißt es: „. . . Item am sontage, dienstage, dornstage, morgens und abends soll das gesinde mit fleisch gespeiset werden, nemlich mit speck und andern victualien. Item am montage, mittwochen, freitage und sambstag soll das gesinde mit doppel speise erhalten werden, die woll und reinlich zugericht, und nit morgens und abends all-

[1]) Ähnlich goslarer Recht (Göschen S. 70). — [2]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 425 (Art. 88); Auer, Stadtrecht S. 54 (Art. 138). — [3]) Die vorhin mitgeteilte Kunde von dem verpönten Lachsessen würde sich hiernach als Gesetzesverletzung darstellen. — [4]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 43 ff., bes. 45. — [5]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III S. 814. — [6]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

wege mit schollen oder stockfisch gespeiset werden. Es soll auch der conventskoch ein aufsehens haben auf den gesindekoch, das er nit zuvill noch zuwenig dem gesindell von essen furstelle." In Erfurt erging 1577, wohl im Anschluß an die Reichspolizeiordnung, eine Polizeiordnung[1]): „Es soll auch eine jede Obrigkeit, so viel die Dienstbothen, Handwerker und Taglöhner, sowohl in den Stätten, als in den Dörfern betrift, in ihren Gebieten eine Sazung oder Ordnung aufrichten, wie dieselbe nach eines jeden Landes Gelegenheit, ihrer Unterthanen gemeinen Nuzen mit Essen und Trinken, und anderer Belohnung und dargegen mit treuem fleissigem Arbeiten zum fruchtbarlichsten angesehen wird, damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit tretten, und derselben Ungehorsam und eigenem Willen, auch mit ernstlichem Einsehen fürgekommen werde." Überhaupt greifen für das Kostrecht immer mehr die von den Lohntarifierungen her bekannten Grundsätze Platz: es soll keiner sein Gesinde zu gut halten, auf dass dem Nachbar seine Dienstboten um geringerer Ausstattung willen nicht entlaufen oder überhaupt den Dienst weigern. So wird in der kurpfälzischen Landesordnung von 1582[2]) zur Abstellung des „ubermässigs abfressens und sauffens" den Amtleuten anbefohlen, eine Ordnung für einzelne Bezirke zu entwerfen, „wie es ... mit Lohn, essen und trincken, nach notturfft und zu keinem uberfluss zu halten"[3]).

Das 17. Jhdt. blieb bei dieser Auffassung. So steht in der clever Gesindeordnung von 1608[4]): „Das auch zuletzt, jm fall mehrberurte Taglöner und Dienstbotten mit grober zeitiger und gewohnlicher kost, wie auch zimblichem notturfftigem schenck oder dunnen bier nit be-

[1]) Dorn S. 323. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Wie die fürstlichen Beamten die Gesindekost in den Rechnungsregistern verzeichnen sollen, ordnete die hessische Rentkammerordnung von 1568 an (LO. I S. 338; s. a. oben S. 40). — [4]) Scotti, Cleve S. 216.

Digitized by Google

gnugig sein wurden, der arbeitzherr, bei straff, wie oben gemelt, solches an gebürenden ortern zu offenbaren und anzuhalten, gestalt gegen solche mutwillige verbrecher, der gebür, und nach gelegenheit alsbaldt mit der straff zu verfahren." In Bayern erging 1616 und 1656 [1]) das Gebot, daß das Gesinde sich mit der gewöhnlichen Speise begnügen „und derenthalben kein Geding mit einiger Herrschaft machen" soll. In einer an ostdeutsche Verhältnisse [2]) gemahnenden Spezialisierung bestimmte die detmolder Polizeiordnung von 1620 [3]), daß nicht mehr als drei Mahlzeiten am Tage gegeben werden dürfen; abgeschafft wird das Vesperbrot „in specie". Bei Übertretungen droht beiden Teilen Strafe von einem Thaler. Eine direkte Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung der nötigen Kost wird in der friedberger Polizeiordnung von 1680 [4]) begründet. Freilich findet sich diese Gesetzesstelle nur ganz nebenher bei der Behandlung der allgemeinen Lohnzahlungspflicht. Der Herr soll dem Gesinde den verordneten Lohn und die Speisung gewähren, damit das Gesinde keine Ursache erhält, aus dem Dienste zu gehen.

Die Polizeiordnungen hatten anderes zu tun, als sich mit Einzelheiten des Kostwesens oder auch in weiterem Umfange mit der Statuierung einer Herrschaftspflicht zur Kostreichung ans Gesinde abzugeben. Erst die Gesindeordnungen des 18. Jhdts. gingen zu einer Behandlung des Gegenstandes im System ihres Gesinderechts über. Freilich begnügen sich die meisten Ordnungen — ganz wie das friedberger Gesetz — damit, zum Schluß, wo summarisch die Herrschaftspflichten aufgezählt werden, neben dem Lohne auch die Kost zu nennen. Bald wird ein erläuterndes Adjektivum im Interesse der Dienstboten

[1]) Platzer S. 110; Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [2]) Darüber unten S. 666 ff. — [3]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 358. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

hinzugefügt — z. B. „ausreichende" oder „reinliche" oder „gesunde" Kost —, bald heißt es zu Gunsten der Dienstherrschaft, daß von der landesüblichen Kost nicht abgegangen werden soll. Im Norden, Westen und Süden kommt solche Vorschrift in den verschiedenen Fassungen vor; dieser allgemeine Hinweis mag genügen.

Verschärft ist die herrschaftliche Pflicht zur Kostreichung in der schleswiger Gesindeordnung von 1740 [1]); mangelhafte Kost ist ein Grund für das Gesinde, vorzeitig den Dienst zu verlassen. Noch weiter geht hier die Ordnung für Düsseldorf von 1809 [2]): Die Herrschaft ist zur Kostgewährung verpflichtet. Bei Mangel kann der Dienstbote die Stelle verlassen, und die Herrschaft wird bestraft.

Den alten Ton behielt im 18. Jhdt. vornehmlich das detmolder Recht bei. Die Gesindeordnung von 1752 [3]) klagt über die vielen Beschwerden, daß das Gesinde nicht mit der Kost zufrieden ist, sondern vorschreibt, was es haben will; ja es praetendiert gar zu jeder Mahlzeit Fleisch, Butter. Daher ergeht das Gebot: nicht mehr als drei Speisungen täglich, wobei einmal Butter verabreicht werden darf, wöchentlich zweimal Fleisch oder Speck; im übrigen sind Suppe und Gemüse nach des Orts Herkommen zu geben. Vesperbrot, ferner Brantwein sowie Tabakrauchen werden verboten. Jede Übertretung wird am Herrn, der die verbotene Speise gibt, und am Gesinde mit einem Gulden gestraft.

Der Genuß von Kaffee und Tee galt dem 18. Jhdt. als arger Luxus. Ganz besonders energisch mußte er bekämpft werden, wenn selbst die geringen Leute sich solche Üppigkeit anmaßten. Hier bekommen auch die Dienstboten manchmal ihr Teil Strafe ab. In Detmold er-

[1]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [2]) Scotti, Jülich S. 1252. — [3]) Landesverordnungen L.-Detmold II S. 47.

Digitized by Google

ging 1765 und 1778 das Verbot, dem Gesinde Kaffee zu geben [1]). Die ihn fordern und geben, erhalten Leibes- oder Geldstrafe; von dem Gelde soll der Denunziant ein Drittel bekommen. Nach der osnabrücker Gesindeordnung von 1766 [2]) darf die Herrschaft dem Gesinde „ausser an Feiertagen oder bey Krankheiten keinen Thee oder Caffee geben, auch nicht gestatten, dass solcher in seinem Hause von dem Gesinde getrunken werde". Zehn Thaler Geldstrafe oder vierzehn Tage Gefängnis drohen den Bauern, Taglöhnern und Dienstboten, die sich des Kaffetrinkens vermessen, nach der hessischen Caffé-Ordnung von 1766 [3]); noch um einen Thaler wurde die Strafe 1774 erhöht [4]). Bei der 1767 und 1801 veranstalteten Untersuchung über das Gesindewesen liefen einige Berichte voll Empörung über den Luxus des Kaffeetrinkens ein [5]). Recht streng ist eine braunschweiger Verordnung von 1772 [6]), nach der „Gesinde, welches Coffee und Thee zu trinken prätendiren würde, mit Verlust des Dienstes, im Fall es die Herrschaft verlangte, und des Dienstlohns, auch mit Gefängniss und noch wohl härtern Strafen belegt werden soll" [7]).

Unter Androhung von Turmstrafe wurden in der Polizeiordnung für Hohenstatt und einige andere Orte in Schwaben aus dem Jahre 1748 [8]) die Dienstherrn angewiesen, „jhren jungen ausstrieb- und dienstbuben, die sich vor der Zeit dem tabacktrincken ergeben, dasselbige gänzlich niderzulegen". Die detmolder Gesindeordnung von 1752, die eben angeführt wurde [9]), enthält das Verbot des Rauchens für das Gesinde allgemein. Auch in Fulda wurde die Tabaktrunksucht am 25. Ok-

[1]) Ebenda S. 201, 209, 647. — [2]) Klöntrupp, Handbuch II S. 75 ff. — [3]) LO. VI S. 313. — [4]) Ebenda S. 761. — [5]) Oben S. 80, 110. — [6]) Dorn S. 329. — [7]) Vgl. auch Mühlhäuser Geschichtsblätter IX S. 127. — [8]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 449 ff., bes. 450. — [9]) Oben S. 663.

Digitized by Google

tober 1764 [1]) bei scharfer Strafe verboten. Für die von Kindern und Gesinde verwirkten Strafgelder sollten die Hausväter haften, auch ihrerseits noch selbständige Strafe erfahren [2]).

Es ist noch einer bisweilen vorkommenden Besonderheit im Kostwesen zu gedenken. Die hessischen Gesindeordnungen seit 1797 sprechen davon, daß die Dienstboten sich selber verköstigen und dafür Kostgeld erhalten; Vorbild war 1797 die halberstädtische Gesindeordnung von 1765 [3]), die dieser Möglichkeit gedenkt. In § 13 der hessischen Gesetze von 1797 und 1801 [4]), der von der Veruntreuung spricht, ist die Rede von Knechten und Mägden, „sie mögen bey hohen oder niedrigen Herrschaften in Kost und Lohn stehen, im Hausse die Kost geniessen, oder Geld dafür bekommen und sich selbst verköstigen". Daß hiermit vor allem die verheirateten Dienstboten gemeint sind, die allerdings hauptsächlich auf dem Lande vorkommen, wird nicht dadurch berührt, daß die Gesindeordnung von 1797 nur für die vier größeren Städte des Landes erlassen ist. Denn bei dem agrarischen Charakter auch dieser Städte, vor allem an der Peripherie, ist es durchaus möglich, daß auch hier verheiratete Knechte anzutreffen sind, ganz zu schweigen von den städtischen Lebensberufen als Gesinde (Diener, Kutscher usw.). Ferner wollte man mit der Bestimmung alle „Hausbedienten", nicht nur Gesinde, sondern auch kaufmännische und gewerbliche Hilfspersonen umfassen, für welche die besondere Regelung der häuslichen Unredlichkeiten Geltung haben sollte. Das Kostgeld findet 1816 noch an anderer Stelle Erwähnung. Bis dahin konnte in Hessen der grundlos entlassene Dienstbote nur

[1]) Samml. der cass. Reg. Bd. VI. Rauchverbote aus dem schlesischen Gesinderecht s. Schlesische öcon. Sammlungen II S. 708. — [2]) Oben S. 267. — [3]) VI § 4; oben S. 94 ff. — [4]) LO. VII S. 727; VIII S. 26. — 1816: § 10 (Möller-Fuchs S. 118).

Digitized by Google

Lohnersatz fordern; nun wird ihm auch ein Kostgeld zugestanden.

Eine etwas abweichende Behandlung erfährt das Kostgeld in anderen Rechten. Einige ostdeutsche Ordnungen [1]), sowie die beiden clevischen Gesindeordnungen von 1753 und 1769 [2]) treffen Bestimmungen über die Höhe des Kostgeldes, über sein Verhältnis zu der in natura gewährten Kost. In der clevischen Ordnung von 1753 heißt es unter § 4: „Doch kann das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach währenden Dienstes nicht fordern, dass es auf Kost-Geld gesetzet werden möge, und ist die Willkühr der Herrschafft ob selbige Kost-Geld oder selbst Kost geben wolle." 1769 erfolgte eine Weiterbildung im folgenden Sinne. Will die Herrschaft Kostgeld geben, dann muß dessen Höhe gleich bei der Annahme des Dienstboten bestimmt sein. Wie 1753 kann das Gesinde nicht hinterher Ersatz der Naturalkost durch Kostgeld verlangen. Aber jetzt ist die Herrschaft gleichem Recht unterstellt: Sie darf dem Gesinde, das anfangs Kostgeld erhielt, nicht zumuten, daß es nachträglich Kost im Hause nimmt.

Wenn Bediente männlichen Geschlechts „auf Kost" gemietet sind, so heißt das nach der ansbacher Gesindeordnung von 1769 [3]), daß sie im Wirtshause essen müssen. Im Gegensatz zum Lohne, der längere Zeit stehen bleiben kann, muß nach dieser Ordnung das Kostgeld, von dem die Dienstboten leben müssen, alle Woche ausbezahlt werden [4]).

Hart und abstoßend kleinlich ist im übrigen das Verköstigungsrecht in Ostdeutschland. Bis ins einzelne geht zwar beispielsweise auch das oben [5]) mitgeteilte Kost-

[1]) Dorn S. 325, 31 (Berlin, Oberlausitz). — [2]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [3]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779. Repert. 233. — [4]) Erwähnung von Kostgeld (wohl der verheirateten Dienstboten) bei Steffen S. 50. — [5]) S. 660.

Digitized by Google

recht des Klosters St. Maximin in Trier. Aber diese Bestimmungen sind als interne Vorschriften für den Klosterkoch und seine Adjunkten aufzufassen; diese beiden müssen die Einzelheiten der zu reichenden Kost vorgeschrieben erhalten. Etwas anderes aber ist es, wenn ein Landesgesetzgeber sich mit kleinlichsten Kostvorschriften an die Dienstherrschaften wendet und diesen die Überschreitung eines bestimmten Maßes verbieten will. Diese Auswüchse der Polizeigesetzgebung herrschten im Osten.

Überaus genau sahen so die brandenburg-preußischen Gesetzgeber auf Einheitlichkeit in der Gesindeverpflegung[1]). In der Provinz Brandenburg selber war die Kost freilich immer noch besser als in den übrigen Landesteilen. Aus diesem Grunde vielleicht gibt es auch bis 1687 keine Vorschrift über Gesindekost. 1687 wird dann freilich bestimmt, daß täglich nur dreimal Mahlzeiten gehalten werden dürfen, Vesper nur da, wo es üblich ist. Die Dauer und die Zeit der Mahlzeiten werden genau festgelegt. Übertretungen soll die Herrschaft mit 20 Th., das Gesinde mit Zahlung eines Jahrlohns, im Rückfall mit Festung büßen. „Die Handhabung eines solchen Gesetzes möchte ein sehr lästiges Eindringen in die häuslichen Verhältnisse erfordern", meint Dorn[2]) in seiner biedern Art hierzu. 1735 wurde verordnet, daß das Gesinde bei Leibesstrafe mit dem gebotenen Essen zufrieden sein muß. Es folgen Bestimmungen über die Dauer der Mahlzeiten. Die Herrschaften werden angewiesen, dass sie höchstens viermal täglich zu essen geben dürfen; für jede Mahlzeit mehr haben sie einen Thaler Strafe zu zahlen. Das Allgemeine Landrecht will dem Gesinde die ortsüblichen Speisen bis zur Sättigung gereicht wissen, und die Gesindeordnung von 1810 fügt noch hinzu, daß das Gesinde nicht gezwungen ist, gesundheitsschädliche und ekelhafte Speisen anzunehmen.

[1]) Lennhoff S. 85 ff. — [2]) S. 329.

Digitized by Google

Auch Schlesien hat ähnliche Bestimmungen [1]). In der Gesindeordnung des Jahres 1652 heißt es so: „Als ist geschlossen worden, dass dem Gesinde täglich und ordinaire des Morgens oder Mittags, drei Essen oder Speisen und zwar eine Suppe und ein Zugemüse und wöchentlich an Statt des einen Zugemüses, zweimal, nämlich Sonntags und Donnerstags, ein Gericht Fleisch, an Orten, wo es vor Alters bräuchlich und zu bekommen, zu allen aber die Notdurft an Brot und täglich von Georgi bis Michaelis ein rindern Käse, dass sie ihr genügsames Auskommen haben mögen, gegeben werden solle." 1770 wird konsequent weiter angeordnet, daß künftig nur noch viermal im Jahre Fleisch, und zwar $^1/_2$ Pfd., gegeben werden darf.

Die geizige Kleinlichkeit, die in dem brandenburger und schlesischen Kostrechte zu Tage tritt, offenbaren in gleicher Gestalt die kursächsische Landesordnung (Kostordnung) von 1482 [2]) und die Gesindeordnung für die Oberlausitz von 1767 [3]). Diese verlangt, daß dem Gesinde das Brot vorgeschnitten wird, und verbietet die Verschwendung damit und insbesondere „das Ansinnen der Dienstbothen, dass die Dienstherrschaften das Brod den ganzen Tag frey und auf dem Tische liegen lassen sollen", bei ernster Strafe. Das Gesinde soll keine andere Speise verlangen, als die Herrschaft ißt, sondern muß mit dem nach Gutfinden gegebenen zufrieden sein; die Herrschaft muß freilich Speisung bis zum Sattwerden reichen [4]).

Sicherlich aus der Seele der östlichen Gutsherren hat Krünitz gesprochen, wenn er in voller Naivität sich äußert [5]): „Den Brandewein, als ein einheimisches Product, wodurch unsere Kornconsumtion befördert

[1]) Frauenstädt S. 885. — [2]) Wuttke S. 13. — [3]) Dorn S. 326 ff. — [4]) Vgl. auch die Vorschriften über Gesindekost bei R. C. Bennigsen, Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen, Leipzig 1771, S. 198, 199. — [5]) Dorn S. 332.

Digitized by Google

wird, wollen wir gar nicht aus unsern Haushaltungen verbannen. Wenn er mäßig von unsern Landleuten getrunken wird, ist er ihnen gar nicht schädlich. Eine kluge Hausmutter kann mit einer kleinen Dosis Brandtwein durch ihre Knechte grosse Dinge in der Geschwindigkeit ausrichten, und vielen guten Willen hervorbringen."

Die Wohnung der Dienstboten ist nie Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Mit höherem Lohne und besserer Kost konnte eine Herrschaft ihren Dienst im Vergleich zu andern Stellen zu einem vorzüglichen gestalten und fremdes Gesinde anlocken. Die Wohnung dagegen spielte bei dem Konkurrenzkampfe der Herrschaften untereinander nie solch bestimmende Rolle; die fürsorgende Gesetzgebung konnte daher auch nicht zu einem Vorgehen veranlaßt werden[1]). Über den tatsächlichen Zustand der Gesindewohnungen in der Vergangenheit ließen sich folgende Feststellungen machen.

Melchior Sebiz verlangte in seinem Feldbau 1580[2]): „Drei Stücke sollen bei Erbauung eines Bauerngutes besonders erwogen werden: erstlich des Besitzers und sei-

---

[1]) Vgl. auch das oben S. 253, 254 über das Vorkommen bezw. Fehlen des Merkmales der Hausangehörigkeit Gesagte. Dass das Wohnen des Gesindes auf dem Gute in bestimmter, freilich recht fernliegender Beziehung einige Bedeutung haben kann, lässt ein Landgerichtsspuch des Dorfes Zipplingen im Ries von 1819 erkennen (Wintterlin, württemb. ländl. Rechtsquellen I S. 170, 171). Danach ist es Hans dem Fuchs und seinen Erben erlaubt, sich einen „scheidehirten, der sin oder ir vihe us triebe und dhein vremdes do mit", zu halten. Wenn Hans und seine Erben auf dem mit diesem Vorrechte versehenen Hofe nicht mehr sitzen, „doch bu und ehalten do het oder heten, die sin brot oder ir do ezen", dann soll das Recht auf den Scheidehirten fortbestehen. Gleiches Recht galt für den Komtur des deutschen Ordens. — [2]) Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer; Bd. I, Das deutsche Wohnungswesen, 1899, S. 165.

Digitized by Google

nes Gesindes Wohnung; danach die Unterkunft des Viehes, und endlich die Verwahrung der einkommenden Frucht."

Wo die Gesindekammern zusammen mit den Schlafräumen für die Hauskinder unter dem Dache angebracht sind [1]), mag solchen Erfordernissen Genüge geleistet sein. Bisweilen befanden sich aber auf dem Lande in der Nähe des Herdes einfache Verschläge mit den Schlafstellen der Dienstboten und der Milchkammer; „solche Verschläge und Absperrungen sind wohl ziemlich lichtlos" [2]). Das Bett des Bauern war infolge des Reichtums an Gänsefedern von den städtischen Einrichtungen nicht allzu verschieden. Jedoch „muss sich bäuerliche Armut mit viel dürftigerem Nachtlager begnügen, mit dem blossen Strohsacke, der auf die Erde gelegt wird, selbst mit einfachem Stroh, und ihre Bettdecken bilden alte Säcke" [3]). Im Stall finden von jeher die Viehknechte und -Mägde ihre Unterkunft [4]).

In den Städten war während des Mittelalters die Kemenate der Dienstmädchen oft im Hinterhaus, zusammen mit den Vorratsräumen, den Werkstätten für Handwerker oder den Ställen [5]).

Auf den mittelalterlichen großen Burgen lag in der Regel die Kemenate der Herrin vom Gemache ihrer Dienerinnen getrennt. Der Raum, der den Dienerinnen zur Verfügung stand, war bisweilen so groß, daß 30 Betten darin stehen und 63 Jungfrauen darin wohnen konnten [6]).

---

[1]) Ebenda S. 167. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda S. 178. — [4]) Ebenda S. 178. — [5]) Ebenda S. 222; vgl. auch Stillich S.57. — [6]) Maurer. Fronhöfe II S. 180.

Digitized by Google

§ 10. Pflichten der Herrschaft.

3. Gute Behandlung. Das Züchtigungsrecht. — Anhang: Schulwesen.

Das Haus stellte die unterste Stufe der mittelalterlichen Justizorganisation dar. Dem Hausherrn gehörte in einem bestimmten, mit der Zeit mehr und mehr eingeengten Umfange die Strafgewalt über die Hausgenossen. Man scheute sich des Eingriffes in die Geschlossenheit des Haushaltes. Auch das Gesinde war so dem Herrn unterworfen.

Die herrschaftliche Strafgewalt äußerte sich freilich der Regel nach nur in einem Züchtigungsrechte gegenüber den Dienstboten. Nur ganz wenige Fälle sind nachweisbar, wo dem Herrn gegen sein freies Gesinde eine darüber hinausgehende Strafgewalt verliehen worden ist.

Einen Rest des alten Herrenrechtes, über die Richtung des Gesindes zu entscheiden, bieten die früher in anderm Zusammenhange erwähnten alten Rechtssätze aus Lübeck und Bayern, wonach es der Willkür der Herrschaft überlassen ist, ob sie einen unehrlichen Dienstboten strafen lassen will oder nicht [1]).

Noch weiter gehend wird dem Herrn selbst der Vollzug der Freiheitsstrafe übertragen. Im Dingrodel von St. Peter im Schwarzwalde [2]) heißt es an einer Stelle, daß niemand vom Abt oder seinen Amtsleuten ins Gefängnis gesetzt werden soll, außer wer sein Leben verwirkt hat, „ussgenomen des gotshus ehalten und dienst mag ein herr auch wol strafen"; „strafen" soll mehr bedeuten als eine bloße Züchtigung, es bezieht sich auf das vorher genannte Gefängnis. Die gleiche Befugnis, das Gesinde in Haft zu setzen, gibt ein zeitzer Statut 1573 [3]) dem Dienstherrn: „So mag auch ein jeg-

[1]) Oben S. 554 f. — [2]) Grimm, Weistümer I S. 346 ff., bes. 353. — [3]) Schott, Land- und Stadtrechte I S. 263 ff., bes. 268; oben S. 530.

Digitized by Google

licher Bürger, sein ungehorsam Gesinde, oder unbesessene Schuldiger und die ihm in seinem Hausse frevelhafft üben, ohne Laube des Richters, wohl ins Gefängniss setzen, ohne sein Wissen aber nicht herauslassen."

Geldstrafe für nächtliches Ausbleiben des Gesindes konnte der Herr nach dem Rechte des Billwärders[1]) von den Übeltätern erheben: „Vor islike nacht, dat knecht unde meghede uthslapen, sunder der gennen willen, deme se denen, darvoer scholen se geven deme gennen deme se denen enen schillingh alse dicke se dat doen, unde dat mach men in oreme lone afreken."

Reichhaltiger ist das Recht der Züchtigung in der Gesetzgebung behandelt. Die Grenzen einer mißbräuchlichen Ausübung dieser herrschaftlichen Befugnis wurden verschieden festgesetzt[2]).

Nach einigen Rechten darf der Herr den Diener schlagen, wenn er ihn nur nicht verwundet. Hierher gehört als das wichtigste Gesetz Kaiser Rudolfs Landfrieden von 1281[3]), das früheste Dokument reichsrechtlichen Vorgehens auf dem Gebiete des Gesinderechtes. Da wird festgesetzt in Kap. 52: „Maul slege. Swer den andern rouffet oder an das maul sleht, oder in mit chnutteln sleht, daz er in niht wundet: der sol im ein pfunt geben und dem rihter zwein und sibentzig pfenninge, an di chint diu hinder viertzehen iaren sint. Und an da ein man oder ein frowe ir ehalten slahent an mezzer slege und an swert slege und an wunden." Nach dem ostfriesischen Landrechte[4]) darf der Diener

[1]) Lappenberg I S. 321 ff., Nr. 80; oben S. 529 f. — [2]) Über Züchtigungsrecht an unfreiem Gesinde siehe Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter S. 326; „diu mich gester fünf stunt sluoc", sagt eine Magd von ihrer Herrin in einem Gedichte Gottfrieds von Nifen (um 1234—1255); Grimm, Rechtsaltertümer S. 357; Gödeke, Grundriss I S. 154. — [3]) Mon. Germ. Hist. Leg. II S. 427 ff., bes. 430. — [4]) Wicht II 286.

Digitized by Google

geschlagen werden; aber nicht so, daß er blutig oder blau wird. Wenn der Herr das Gesinde „wünt slecht", soll er es büssen „als fliesende wünden" nach einer gelnhäuser Oberhofentscheidung für Mergentheim aus dem 15. Jhdt.[1]).

Andere Rechte ziehen weitere Grenzen. Nur der Totschlag soll verboten sein; was darunter ist, mag geschehen. „Wer einen knecht oder ein dirn in seinem brot, was er mit den zürnet an gewaffender hand an den tode, da ist er nyemant umb schuldig", bestimmt ein Rechtsbrief für Passau vom 2. Juli 1300[2]). Ruprechts Landrecht[3]) sagt von dem Herrn, der seinen Knecht erschlug: „Man nympt jm seinenn leib pilleich dann ob er ain fremden erslagen hiet". „Ussgenommen des Todschlags" darf der Herr seine Dienstboten ohne Schranken züchtigen, wie das Rechtsbuch von Memmingen aus dem Jahre 1396[4]) verordnet.

Wieder verschieden hiervon ist die Art, wie vorwiegend im Norden die Grenzen der erlaubten Züchtigung festgesetzt werden. Nicht der Erfolg, sondern die Mittel des Täters sind maßgebend. Hier gibt es verschiedene Festsetzungen. Kaiser Rudolfs Landfrieden von 1281 läßt außer der Zufügung von Wunden auch die Waffe entscheidend sein für das Verbot. Messer und Schwert sind verboten. Ebenso spricht das auch schon angeführte passauer Recht von „gewaffenter hand". In Bayern ist schließlich noch das münchener Stadtrecht[5]) zu nennen, wonach die Verwundung mit scharfen Waffen der gerichtlichen Buße untersteht. Von norddeutschen

---

[1]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 140. — [2]) A. Erhard, Gesch. d. Stadt Passau I S. 106 ff., bes. 110; Gengler, Stadtrechte S. 348. — [3]) Maurer S. 64. — [4]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. V S. 239ff., bes. 282. — [5]) Auer S. 80 (Art. 206); nach früherem münchener Rechte blieb der Herr straflos, wenn er den Knecht schlug, stiess und raufte (Auer S. 274).

Digitized by Google

Rechten lassen ein salfelder Statut aus dem 13. Jhdt.[1]), die Statuten Rudolstadts von 1404[2]) und das Stadtrecht für Leutenberg aus dem 15. Jhdt.[3]) den Herrn straflos, wenn er den Knecht bloß schlägt und rauft. Scharfe Waffen machen die Tat zu einer unerlaubten nach den Rechten von Hamburg, Lübeck und Stade[4]).

Diesen zahlreichen Zeugnissen für ein Vorkommen des herrschaftlichen Züchtigungsrechtes in älterer Zeit stehen einige Rechte gegenüber, die dem Dienstherrn solche Befugnis versagen. An erster Stelle sind Schwabenspiegel und kleines Kaiserrecht anzuführen. Im Schwabenspiegel[5]) heißt es: „Swer sinen knecht und sine dirne sleht mit Ruten, unde sterbent si im under den handen, er ist dez todez schuldig. Lebent aber si dar nach uber einen tag, oder zwene, oder me, er ist dez nut schuldig. Dez lasters ist er schuldig." Allgemeiner gefaßt ist das Verbot des kleinen Kaiserrechts[6]): „Legt auch der here sine hende an den knecht mit unschulde zu zorne und zu slahen, des muz er dem keiser verbuzzen." Noch mehr Spielraum geben die beiden Weistümer von Kaltensundheim und Herrenbreitungen[7]), wenn sie unter Verzicht auf die strafrechtliche Regelung festsetzen: „Wann aber der herre mit dem gesinde der massen umbgieng, das es nit zu leiden, alsdann sall er im seinen vollen lone geben." Ferner lassen auch die Rechte Bremens (1303, 1428)[8]), Oldenburgs[9]) und Verdens[10]) dem Herrn nicht das Bestrafungsrecht: „So

---

[1]) Walch, Beyträge I S. 1 ff., bes. 46. — [2]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 207 ff., bes. 215. — [3]) Ebenda S. 425 ff., bes. 439. — [4]) Lappenberg 1270 VIII Art. 6, 1292 K. Art. 6, 1497 F. Art. 8, 1603 IV Art. 48; Hach Nr. 351; Pufendorf, obs. iur. I app. S. 163 ff., bes. 218. — [5]) Art. 201. — [6]) II 28. — [7]) Oben S. 22 ff. — [8]) Ölrichs S. 44 (Art. 2); S. 337 (Stat. 34). — [9]) Ebenda S. 800 (Art. 2). — [10]) Pufendorf a. a. O. S. 77 ff., bes. 117.

Digitized by Google

welik borghere sec vorveit in sime knechte, the eme thenet umme loon, ether in eneme anderen knechte, the an theneste begrepen si, theme scal he beteren like eneme gaste." Auch in Nürnberg scheint schon während des 14. Jhdts. Schlagen des Gesindes verboten worden zu sein [1]). Im Gerichtsbuche Amorbachs [2]) wurde 1401 eingetragen: „Item Halberman klagt von Cunrade Bring, das er yn geschlagen hab, und ist ym auch sinen lidlone schuldic." Das Ergebnis der Klage ist dem Buche nicht zu entnehmen; der Umstand, daß wegen Züchtigung geklagt wurde, läßt erkennen, daß ein Verbot oder doch eine Einschränkung der herrschaftlichen Straffreiheit bestand.

Wie sich das Züchtigungsrecht in der Folgezeit gestaltete, ist nicht festzustellen. Die Polizeiordnungen schweigen fast vollständig darüber; es lag ja auch außerhalb ihres Wirkungskreises, die Rechte der Dienstherrschaften in dieser Beziehung einzuengen. Nur ein Vergleich zwischen Angehörigen der Familie von Dörnberg unterm 3. September 1571 [3]) kann angeführt werden: „Zum letztenn soll auch keiner des andern dhiener und gesinde ubel annfaren, schlagen oder veruhnrechten, besonndern do einer oder der annder teil feele, manngel oder annspruche gegenn einem diener gewinnen oder haben wurde, soll er solches des dieners junckhern anzeigen, welcher inen auch alsbaldt inn billiche straff aufnemen und zu geburlichem abtrag annhalten soll." Hier wird wenigstens die Züchtigung des fremden Gesindes untersagt; wie es mit den eigenen Dienstleuten gehalten werden sollte, das zu bestimmen, war nicht die Aufgabe des Vergleiches. Im lauenburger Rechte aus dem letzten Drittel des 16. Jhdts [4]) findet sich die Gestattung, daß der Herr „um geringe übertretung" das Gesinde züchtigt.

[1]) Kamann S. 149. — [2]) Habelsche Sammlung. — [3]) St. A. Marburg. Depositum der Freiherrn von Dörnberg. — [4]) Pufendorf, obs. iur. III app. S. 284 ff., bes. 341.

Digitized by Google

Vielleicht gehört der Zeit nach auch das undatierte Recht des Klosters Ursberg[1]) hierher. Üble Behandlung des Gesindes muß der Dienstherr mit Schadens-, Kostenersatz und einem Thaler Strafe büßen. Gegen Ende des 17. Jhdts. wurden in Landshut die Pflichten des Spitalmeisters aufgestellt[2]). Da heißt es, der Meister solle „die Knecht und Ehehalten ihres nicht rechten Verhaltens halber mit guten bescheidenen Worten strafen, sich aber sonsten des Schlagen, Stossen und anderer dergleichen Gewaltthätigkeiten gänzlich lassen".

Über die theoretischen Anschauungen, auf denen die Gesetzgeber des 18. Jhdts. zu fußen hatten, geben einige Werke der Zeit Auskunft[3]). Glafey will Schläge gestatten, „wobey aber Masse zu gebrauchen ist, damit man nicht die Condition des Gesindes dem Vieh gleich mache, und demselben zu viel thue". Jedoch ist manches Gesinde von der „servilischen Art", daß es nur durch Keifen und Schläge zu etwas gebracht werden kann. Glafey hält daher „der Vernunfft gäntzlich zuwieder zu seyn", daß wegen Schimpfworten und mäßiger Kastigationen Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft gestattet werden, „wodurch das Ansehen der Herrschaften prostituirt, das Gesinde hartnäckig gemacht und dergestalt verderbet wird, dass die Herren eine erschrecklich Noth mit demselben haben, welche gewiss unerträglich seyn würde, wenn das Gesinde dieses sein Recht wiesste und gebrauchte. Und was ist das vor eine gewaltige Inaequalität, wenn ein Herr oder Frau von Stande einer geringen Magd deswegen eine Abbitte thun sollen, weilen sie selbige v. g. eine Schand-Hure geheissen? Denn obwohl ein jeder

[1]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 332. — [2]) Staudenraus, Chronik von Landshut III S. 203. — [3]) Adam Friedrich Glafey in Leipzig, Vernunfft und Völcker Recht 1723 S. 795, 796; Thomasius, An actionem iniuriarum servi nostri et ancillae mercenariae, si modice castigentur, adversus dominos habeant? Lipsiae 1735.

Digitized by Google

Mensch einen Grad der Ehre hat, den man ihm nicht nehmen oder krämcken soll: so wird doch durch solchen Amts-Eyfer einer Herrschaft des Gesindes Ehre so wenig gekränket, als eines Kindes, wenn es der Vater schilt und schimpft, weilen ein Herr nicht animum iniuriandi, sed corrigendi zu haben scheinet".

Den Gegensatz zu dieser Weisheit des Ostens bildet Christian Wolffs Philosophie. In seinen „Vernünfftigen Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen" [1]) wehrt Wolff ein Übermaß der herrschaftlichen Affekte wider das Gesinde ab. „Da der Zorn unter die hefftigsten Affecten gehöret, die Affecten aber der Gesundheit und dem Leben der Menschen sehr nachtheilig sind; so schadet dadurch die Herrschafft ihr selbst und ist mehr eine Straffe für sie, als für das Gesinde." Es ist ratsam, bloßen Ernst statt des Zornes anzuwenden, da hierdurch das gleiche Ergebnis erreicht wird; ja Ernst ist sogar dem Ereifern vorzuziehen, weil man im Affekt mehr sagt, als man sagen möchte, „da hingegen, wo man ohne Affect redet, man leichter begreiffet, dass es ein Ernst sey". „Unterdessen gilt auch hier, dass man nicht zum härteren (Mittel) schreiten muss, so lange gelindere vorhanden. Auch wird man leicht begreiffen, dass vernünfftige Herrschafft, die des Gesindes Bestes suchet, mit dem Gesinde wie mit den Kindern verfahren, und auf den Unterscheid der Gemüther acht haben wird, ob sie sich mehr durch Güte als durch Härte lencken lassen. Wo man Änderung treffen kan, so ist es besser das Gesinde gehen zu lassen, als sich mit ihnen durch Härte Verdruss zu machen." Umgekehrt liegt es aber auch am Gesinde, sich gebührend zu betragen. Es soll die Arbeit ohne Verzug und Widerwillen tun. Das bringt Vorteil für die Herrschaft und für das Gesinde. Denn dadurch wird

[1]) 1721; hier nach der 3. Aufl. 1732.

Digitized by Google

Zeit gespart, und das Gesinde setzt sich nicht der Gefahr aus, daß die Herrschaft es schilt oder gar „im Eifer" schlägt.

Späterhin, gegen Ende des Jahrhunderts, sind freilich die maßgebenden Literatoren wieder ausgesprochen für ein maßvolles Züchtigungsrecht. Krünitz[1]) leitet dessen Berechtigung aus der Untertänigkeit des Gesindes unter die Hausgewalt her. Hommel[2]) will eine Rechtsvermutung dahin aufgestellt wissen, daß Züchtigung der Frau durch ihren Mann, der Schüler durch den Lehrer, des Gesindes durch den Gutsherrn verdientermaßen geschehen ist. Der Nürnberger Dorn[3]) ist der Ansicht: „Das rohe und ungebildete Bauernvolk ist nicht selten dann erst am tüchtigsten, wenn es Schläge gefühlt hat"[4]).

In der Gesetzgebung Westdeutschlands aber nahm man die reine Klugheit Wolffs auf[5]). Nur wenig blieb mehr von dem alten Rechte übrig. Am weitesten geht noch die Gesindeordnung für Wolfenbüttel 1748[6]): bei einer Bestrafung soll der Herr „die Grenzen einer bescheidenen und gemässigten Züchtigung nicht überschreiten". Nur für den beschränkten Kreis des fürstlichen Stalles wurde 1736 in Fulda gestattet, „sowohl in dieser als nachfolgenden Verordnungen die Stallleuth mit dem Stock zu corrigiren"[7]). Dann mag noch ein Entwurf zu einer ostfriesischen Gesindeordnung genannt sein, an der in den Jahren 1737 und 1738 gearbeitet wurde[8]). Es heißt da: „Und obgleich denen Herrschaften

[1]) S. 613. — [2]) von Zahn, K. J. Hommel als Strafrechtsphilosoph und Strafrechtslehrer S. 118. — [3]) S. 293 ff. — [4]) Vgl. ferner R. C. Benningsen, Vom Pacht und Verpacht der Güther (Leipzig 1771) S. 223. — [5]) Vielleicht aus dieser Zeit stammt der Spruch:

Du sollst der Knechte schonen,
So dir dienen um Lohnen;
Gedenk, dass ihrer einer ist
Ein Mensch, als du selber bist.

[6]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097. — [7]) Sammlung der cass. Regierung IV S. 427. — [8]) St. A. Aurich. O. L. Polizeisachen Nr. 3.

Digitized by Google

vermöge Land Rechtes und dieser Unserer Verordnung erlaubet ist, ihre Dienstboten, nach erheischender Nothwendigkeit gehörig zu züchtigen, so sollen sie doch ohne erhebliche und auf Erfordern beweisliche Ursachen dazu nicht schreiten, auch allenfalls bescheidene Masse halten; Schlüge aber eine Herrschafft ihr Gesinde ohne Uhrsache, oder doch dermassen übermässig, dass es davon verwundet, oder gebrechlich würde, so soll dieses nach Land Recht oder sonst gerichtlich zu klagen befugt seyn."

Soweit die späteren Gesindeordnungen Verbote der Züchtigung enthalten, sprechen sie sich teilweise sehr scharf aus. In Schleswig bestimmte die Ordnung von 1733[1]), daß Herrschaften, die ihr Gesinde schlecht behandeln, es an Gesundheit, Leib, Leben schädigen, „mit verhöheter desto grösserer Strafe belegt" werden und die Kur- und Schmerzensgelder ersetzen sollen. Fünf Gulden Strafe aufs Prügeln des Gesindes wurden 1741 in Nürnberg verhängt[2]). Die eisenacher Gesindeordnung von 1757[3]) begnügte sich mit dem einfachen Gebote, daß die Herrschaft die Dienstboten unter keinen Umständen prügeln darf. Die brandenburgischen Gesetzgeber für Franken untersagten den Gesindeherren Tätlichkeiten „oder andere vermeintliche Hauss-Strafen" mit der 1769 erlassenen Gesindeordnung[4]). Auch die erfurter Dorfpolizeiordnung von 1786[5]) sprach den Herrschaften die Befugnis ab, ihre Dienstboten durch Schläge oder sonstwie zu mißhandeln.

Aus Hessen mag schließlich noch die Stimme eines Regierungsbeamten über die Gesindezüchtigung angeführt sein. In einem 1792 verfaßten Bericht über Verbesserung des Gesindewesens[6]) stellt der Landrat von

[1]) Schrader, Handbuch III S. 189, 199. — [2]) Kamann S. 149. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [4]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779 Repert. 233. — [5]) Heinemann, Rechte f. Erfurt S. 356 ff., bes. 359. — [6]) Oben S. 98.

Digitized by Google

Dalwigk fest, daß gegen freches Gesinde Schmählen nichts helfe, da niemand sich daran kehrt, daß der Brotherr so kein Mittel zur Besserung seines Gesindes in der Hand hat, „da das prügeln des Gesindes unschicklich, verbothen, sehr gegen die Sittlichkeit anstossend, auch gegen den Vortheil des Brod Herrn wäre, indem sich das gute Gesinde nun für seinem Dienst scheuen würde". Auf die kurz gefaßte Ablehnung des Züchtigungsrechts durch die Verfasser der Gesindeordnung von 1797 wurde im ersten Teile hingewiesen [1]).

Im 19. Jhdt. ist es mit der herrschaftlichen Strafgewalt vollends vorbei. Strafen der Herrschaften, sofortiges Kündigungsrecht für die Dienstboten, Lohnersatz an sie sind die Mittel, durch die man das Erziehungsbedürfnis der Gesindeherrn zu unterbinden suchte. Die jülicher Gesindeordnung von 1801 [2]), die düsseldorfer von 1809 [3]), die badische von 1809 [4]) mögen als Beispiele dienen.

Die östlichen Länder brauchten weit längere Zeit, diese Entwicklung durchzumachen. Noch im Anfang des 17. Jhdts. hatte die Herrschaft in Brandenburg keine Züchtigungsbefugnis [5]). Dann entstand die Theorie, daß der Hausherr sein Gesinde züchtigen darf, wie der Vater seine Kinder durch Schläge erzieht. Wie willkommen die neue Weisheit den Gesindeherren kam, zeigen die Verbote, ein gewisses Maß zu überschreiten. Wurde das Gesinde verwundet, dann durfte es sofort austreten. 1709 und 1738 ergingen sogar völlige Prügelverbote; dem Rückfälligen drohte nichts weniger als die Todesstrafe. Das Allgemeine Landrecht erklärte leichte Schläge als Not-

[1]) Oben S. 98. — [2]) Scotti, Jülich S. 830. — [3]) Ebenda S. 1252. — [4]) L. A. Karlsruhe. Prov. Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1 IV 2. — [5]) Lennhoff S. 68 ff., auch für das folgende; Hedemann S. 194; Heymann in der Zeitschrift der Savignystiftung (germ.) 1907 S. 601.

Digitized by Google

wehr der Herrschaft, wofür Genugtuung nicht verlangt werden kann. Bei Zwangsgesinde dagegen war Züchtigung stets erlaubt. Sehr deutlich kam der Gegensatz von Ost- und Westdeutschland bei einer 1795 von Berlin aus veranstalteten Umfrage der Regierung zum Ausdruck: in den westlichen Provinzen war die Verprügelung des Gesindes etwas völlig Unbekanntes; Strafen standen darauf. Für die Länder diesseits der Weser wurde daher 1796 verfügt, daß nur lederne und biegsame Peitschen, und die auch nur für Schläge über die Kleider verwandt werden dürfen. Im Ordenslande[1]) war die Züchtigung des Gesindes schon seit dem alten Kulm gestattet. Todesstrafe stand darauf, wenn der Herr das Gesinde zu Tode prügelte.

Das der Herr seinen Diener nicht schlagen soll, ist freilich nur eins, wenn auch das wichtigste der Gebote, mit denen den Dienstherrschaften allgemein eine gute Behandlung des Gesindes anbefohlen wird. Solche Vorschriften über das anständige Verhalten der Herrschaften, worin man gewissermaßen Gegenstücke zu der stets betonten Pflicht des Gesindes zu gutem Betragen[2]) sehen kann, sind natürlich dem Zwecke der Gesindegesetze entsprechend nicht allzu häufig anzutreffen. Die Gesetzgeber wollten ja nicht um die Erziehung der Dienstherrschaften sich bemühen; nur nebenher, um das angeschlagene Thema vollständig zu erschöpfen, gab man auch den Herrschaften bisweilen wohlgemeinte Ratschläge und Ermahnungen, doch nicht schlecht mit den Dienstboten umzugehen. Fast nie ist es einmal Hauptzweck eines Gesetzes, auf die Behandlung des Gesindes durch ungeeignete Herrschaften einzuwirken.

Das früheste und kräftigste Beispiel für eine solche verständige Art ist im zweiten Stadtrecht von Ueber-

[1]) Steffen S. 25. — [2]) Oben § 6, S. 526 ff.

Digitized by Google

lingen zu finden, das um 1400 entstand[1]). § 75 des Stadtrechtes handelt „von dienenden luten", aber in erster Linie nicht deshalb, weil die dienenden lute sich schlecht aufführen, sondern „wan vil clag da hergewesen ist von dienenden luten, daz si von iren herren und frowen anders gehalten werden, denn liht billich sig, es sie mit urlob ze geben in dem jaur ...";; erst danach werden auch die Schlechttaten des Gesindes angeführt.

Bis zum 18. Jhdt. ereignet sich auf diesem Gebiete nicht viel. Recht gering ist, was die großen württembergischen Gesetze des 16. Jhdts. dem Gesinde hier bieten. Die erste Polizeiordnung von 1549 und die fünfte Landesordnung aus dem Jahre 1552[2]) verweisen die Ehehalten, denen von der Herrschaft übel begegnet wird, an die Obrigkeit, die „hierinn ein gebührlichs billichs einsehens haben" soll. In Hessen gab sich die Kirchenzuchtordnung von 1539[3]) mit dem Wohle der Dienstboten ab. Die christliche Gemeinschaft ist allen abzusprechen, die ihr „Ehgemahl, kind und gesind mit unleidlicher unbilligkeit ubel halten, oder zu offenbaren schanden unnd sünden verursachen". Ähnlich stellt die nassau-katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597[4]) als Rügfrage, „ob eltere und kindere, mann und fraw, herr und knecht ärgerlich und in ohneinigkeit mit einander leben, und was dissfalls ohngeziemtes mag vorgangen seyn". Eine spätere katzenelnbogener Landesordnung aus dem 17. Jhdt.[5]) mahnt die Müller, ihr getreues Gesinde also zu halten, daß es bei ihnen bleiben kann.

Jetzt kommt die Zeit der großen Gesinderechtssysteme. So gut wie alle Gesindeordnungen des 18. Jhdts.

[1]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 70. — [2]) Reyscher, Gesetze XII S. 149, 198. — [3]) LO. I S. 109; vgl. auch Bachmann, Kirchenzucht S. 9. — [4]) Univ.-Bibl. Marburg. — [5]) Selchows Magazin f. d. teutschen Rechte u. Gesch. I S. 475.

Digitized by Google

bringen in ihrer nun schon bekannten kursorischen Schlußmahnung an die Herrschaften auch die Aufforderung, man solle doch die Dienstboten so behandeln, wie es recht und christlich ist, also nicht zu streng; eine gute Herrschaft soll ihrem Gesinde mit trefflichem Beispiel voranleuchten und es zu allem Guten anhalten, und was dergleichen Ratschläge mehr sind. Wieder kann hier der allgemeine Hinweis auf all die Gesindeordnungen genügen; eine Aufführung der vielen wesentlich nicht von einander verschiedenen Sätze würde doch nur einer Aneinanderreihung der Gesetze gleichkommen.

Einige kleine Besonderheiten seien angeführt. So daß der bereits genannte ostfriesische Entwurf der Jahre 1737, 1738[1]) den Herrschaften aufgibt, den Dienstboten „mit Vernunfft und Mitleiden zu begegnen". Zum Kündigungsgrunde wurde die unschickliche Behandlung der Dienstboten durch ihre Herrschaften in der Gesindeordnung für Holstein von 1740[2]) erhoben; der Dienstbote wird wegen Vertragsbruches nicht gestraft, wenn die Herrschaft ihre Macht über den Dienstboten „in Unrecht, Wüterey und unmässigen Eifer verkehrete". Nach der ansbachischen Gesindeordnung von 1769[3]) soll die Herrschaft ihre Diener als Nebenmenschen mit „aller Menschen- und Christen-Liebe" betreuen, „und ihnen nicht mit beständig stürmenden und gehässigen rauhen Worten und Tractament den Dienst sauer machen".

Aus der Zeit der Revolution liegen zwei sich völlig widerstrebende Äußerungen über die Mitschuld der Dienstherrschaften an den Mißständen im Gesindewesen vor. Ein oldenburgischer Beamter, Amtsverwalter Bulling in Deedesdorf, erhielt 1794 eine Anfrage der Regie-

---

[1]) St. A. Aurich. O. L. Polizeisachen Nr. 3; oben S. 678 f. — [2]) St. A. Schleswig. Sammlung grossf. Verordnungen. — [3]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779. Repert. 233.

Digitized by Google

rung über die Gesindeverhältnisse[1]). Die eine Auskunft sollte darüber erteilt werden, „ob, wenn die Klagen der Herrschaften über das Gesinde wircklich vorhanden seyn, und sich in neuern zeiten vermehret haben sollten, auch die Schuld vielleicht hie und da bey den Dienstherren, die etwa die Leute nicht gehörig behandeln, liegen könne". Bulling berief den Landesausschuß; dessen Beschluß ging dahin: „sie meinten nicht, dass die Herrschaften Veranlassung dazu geben". Als dagegen die würzburger Regierung in den neunziger Jahren des 18. Jhdts. ein Ausschreiben zur Erlangung des Entwurfes einer Gesindeordnung erließ[2]), ging unter anderm auch ein Gutachten ein, in dem es heißt: „Der Dienstherrschaft wird fordersamst die evangelische Grundlehre: was du nicht willst, dass dir geschehe, das sollst du keinem andern thun, in dem Verhalten gegen ihre Dienstboten an das Herz gelegt." Wie weit von der Gerechtigkeit die Verfasser all der Gesindeordnungen mit der Schaffung eines Rechtes fast nur gegen die Dienstboten entfernt waren, zeigt nichts so deutlich wie dieser einfache, naive Hinweis auf den obersten Grundsatz aller Ethik.

Aber selbst das 19. Jhdt. wandte sich noch nicht unbeschränkt solchen Auffassungen zu. Zwar die jülicher Dienstbotenordnung von 1801[3]) geht so weit, den Herrschaften „anständige Bescheidenheit" gegen die Dienstboten aufzugeben; die düsseldorfer Ordnung aus dem Jahre 1809[4]) droht der Herrschaft mit Geldstrafen, wenn sie das Gesinde zu etwas Unzulässigem verleitet. Umso sonderbarer mutet dagegen eine Bestimmung der badischen Gesindeordnung von 1809[5]) an. Die

[1]) Grossh. Haus- und Zentralarchiv Oldenburg. B. II—B. VI 3. Amt Brake 2. — I A Nr. 4 conv. 5, betr. Dienstboten. — [2]) Kr. A. Würzburg. V 2094. — [3]) Scotti, Jülich S. 830. — [4]) Ebenda S. 1252. — [5]) L. A. Karlsruhe. Prov. Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1. IV 2.

Digitized by Google

Herrschaft darf die Dienstboten nicht mit entehrenden Schimpfworten belegen; „Ausdrücke jedoch, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, dass sie die Ehre des Dienstboten dadurch habe kränken wollen". Ähnlich hieß es in einem nicht Gesetz gewordenen Entwurf für Erfurt, der 1801 von Aschaffenburg aus angefertigt wurde [1]). Und selbst manche noch heute in Geltung stehende sächsisch-thüringische und östlichere Rechte, so auch das preußische, kennen ein derartiges Sonderrecht [2]).

Die herrschaftliche Pflicht, das Gesinde gut zu behandeln, ist teilweise mit der Aufgabe verquickt, auf die Dienstboten erziehend einzuwirken. So wenn den Herrschaften aufgegeben wird, den Dienstboten durch vortreffliche Lebensführung als Beispiel voranzugehen. Die Ergänzung dieser herrschaftlichen Erziehung durch staatliche oder kirchliche Versuche mag hier anhangsweise behandelt werden.

Die Schulverhältnisse scheinen in Ostdeutschland während des 17. Jhdts. besonders elende gewesen zu sein. Für Brandenburg und Pommern wird, gerade unter Berücksichtigung der ländlichen Arbeiterverhältnisse, solches berichtet [3]). Aber auch die Länder, die näher der Kultur lagen, können nicht viel Rühmens mit ihren Volksschulen machen.

Über Hessen sei angeführt, was Heppe [4]) berich-

[1]) Kr. A. Würzburg. V. 2615. — [2]) Kähler S. 155 ff.; frühester Ansatz hierzu (aber nicht mehr) im dritten Stadtrecht von Lippstadt (bearb. v. Overmann S. 71). Gleiches Recht in Holland 1719; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 662). Ebenso im französischen Recht nach Anschauung Ferrières (Dictionnaire II S. 642), der überhaupt Klagen des Gesindes gegen den Herrn ausschliesst. — [3]) Lennhoff S. 71; Fuchs S. 185. — [4]) Heinrich Heppe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jhdt.,

Digitized by Google

tet. „Trauriger noch als in den Städten sah es . . . in den Dörfern aus. Viele hatten gar keine Schule, und nur selten sah sich der Landmann veranlaßt, seine Knaben an dem Unterrichte der benachbarten Stadtschule Teil nehmen zu lassen. . . . Wo sich aber in den Dörfern Schulen vorfanden, da waren die Lehrer . . . in der Regel Handwerker, die nichts als Lesen und Schreiben gelernt hatten, und neben der Schulmeisterei und dem damit verbundenen Küsterdienst ihr Handwerk ungestört forttrieben." Umstände, die einen geregelten Schulbetrieb unmöglich machten, waren ferner „die Armut und Gleichgültigkeit der Eltern, welche ihre Kinder nur im Winter zur Schule schickten, und sie im Sommer und Herbst zu den Feldarbeiten verwendeten; der Mangel jeder Bestimmung über Schulpflichtigkeit der Kinder, und vor allem die pädagogische Verwahrlosung des weiblichen Geschlechts (für welches es nur in wenigen Städten des Landes Schulen gab)". Der Krieg „riß . . . auch das Schulwesen gänzlich zu Boden". Die namenlose Armut danach veranlaßte, wie ein Bericht aus dem Jahre 1653 meldet, noch mehr als früher die Eltern, „ihre Kinder namentlich im Sommer vom Schulbesuche abzuhalten und sie zum Hüten des Viehes, zur Feldarbeit und zu andern Dingen zu verwenden".

Ob sich im frühen 18. Jhdt. die Verhältnisse merklich gebessert haben, sei dahingestellt. Einen Schluß auf eine Hebung der Zustände, von der auch die Dienstboten profitierten, lassen immerhin die loshauser Gesinderegister[1]) zu. In Loshausen, einem kleinen Dorfe bei Ziegenhain, war es vielleicht die Unterstützung der Herren von Lüder, die Ausnahmszustände herbeiführte. 1726 findet sich in den Registern die Notiz: „Ann Elss Culin, von

in der Z. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, 4. Supplementheft 1850, S. 24, 25. 31, 34.

[1]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

Steina bürtig, ist uff Ostern 1727 biss Christag zum Hüener Mägdchen gedinget und jhm zu jahrlohn versprochen worden, benebest Es frey in der Schule zu halten, 1 Fl." 1735 wird der Kühjunge entlassen, damit er in die Schule gehe, weil er Ostern konfirmiert werden soll.

Über staatliche Fürsorge für die Schulbildung gerade des Gesindes läßt sich für die Zeit vor 1800 nur aus Waldeck und Eisenach berichten. Die waldecker Gesindeordnung von 1736[1]) bestimmt, daß ganz arme Kinder, die schon vor der Konfirmation dienen müssen, von ihrer Herrschaft einige Stunden täglich zur Schule gehalten werden sollen; die Herrschaft mag solche Dienstboten um die bloße Kost dienen lassen oder ihnen vom Lohne etwas abziehen. Gleich der erste Abschnitt der eisenacher Gesindeordnung von 1757[2]) geht auf die Schulbildung der Dienstboten ein. Weil die meisten Mißstände von Unkenntnis der Pflichten in den bürgerlichen Ständen herrühren, sollen die Obrigkeiten, Pfarrer, Schul- und Waisenhausbediente die ihnen anvertraute Jugend in den Schulen und im Katechismusunterricht „nach Gelegenheit der Haustafel und dieser Ordnung" unterweisen, damit die künftigen Herrschaften tüchtig, die Dienstboten gehorsam werden.

Was die Schule nicht vermochte, sollte wenigstens teilweise die Kirche gutmachen. Katechismus- und Kinderlehre waren gleicherweise für die Kinder wie für die Dienstboten bestimmt. Daher ergingen immer wieder an die Hausväter des Landes Befehle, Kinder und Gesinde zu diesen Unterrichtsstunden zu schicken; in anderm Zusammenhange[3]) wurde auf diese Vorschriften schon hingewiesen. Nach älterem hessischem Kirchenrechte galt die Vorschrift nicht bloß für die jungen Dienst-

[1]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [3]) Oben S. 290 ff.

Digitized by Google

leute, sondern ebenso für die älteren Knechte. Wenigstens wurde dies 1688 in einem Einzelfalle vom casseler Konsistorium angeordnet [1]). Späterhin muß die Erziehungslust gegenüber den erwachsenen Knechten geschwunden sein. Nach Büff [2]) waren die sonntäglichen Katechisationen für die Jugend vom 7. bis zum 17. Jahre bestimmt. Es gab zwar auch Katechisationen Erwachsener, so von Brautleuten, Paten; des Gesindes wird dabei nicht gedacht [3]).

Wo die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für das Gesinde so kärgliche waren, ist es nicht zu verwundern, daß gegen Ende des 18. Jhdts. immer wieder Reformvorschläge hervortreten. Es wurden allgemein Realschulen zu den verschiedensten Zwecken vorgeschlagen; so auch für die Fortbildung des Gesindes.

1762 erschien im 9. Teile von D. G. Schrebers „Sammlung verschiedener Schriften, welche in die öconomische, Polizei- und cameral- auch andere verwandte Wissenschaften einschlagen" ein Aufsatz, der verschiedene Vorschläge zur Anlegung neuer Schularten brachte. Außer theologischen und Schulmeisterseminarien wollte der Verfasser auch „höchstnöthige Gesindeschulen" gegründet wissen. Der Gesindemangel und die schlechte Beschaffenheit des vorhandenen Gesindes zwingen dazu; in einem Jahre können die ungetreuen Dienstboten eines Landes nach Berechnung des Verfassers an zwei Millionen Thaler zusammenstehlen. Die Gesindeschulen sollen geschieden nach Stadt und Land eingerichtet werden. In den Städten sind sie den bestehenden Waisenhäusern, Armenanstalten und Zuchthäusern (Arbeitsanstalten) anzugliedern. „Alle

[1]) St. A. Marburg. Akten des casseler Konsistoriums betr. Teilnahme erwachsener Knechte zu Iba an Katechisation und Kirchengebet 1688. — [2]) Büff, Kirchenrecht S. 127, 211. — [3]) Besonderer Gottesdienst für Dienende nach braunschweiger Recht von 1295 (Hänselmann, Urkundenbuch II S. 198 ff., bes. 199).

Digitized by Google

solche Anstalten sind hierzu fruchtbar. Hier könnte man annehmen, was vorkäme; insbesondere alle Bettelkinder. Man präparierte sie auf eine muntere kurze Art, setzte sie um, und machte sie dem Vaterlande geschwinde brauchbar. Man dürfte sie nicht in den Waisenhäusern 8. bis 10. Jahr füttern, da es am Ende doch meistentheils unbrauchbare Menschen sind, die niemand gerne haben will." [1]) Auf dem Lande müssen besondere Gesinde- oder Armenschulen eingerichtet werden, oder man behält die ordentliche Dorfschule bei, „machte sie aber zu diesem Zwecke mit brauchbar". So zöge man auf den Stadtschulen städtisches, auf den Landschulen rustikales Gesinde. „Hier würde nun gleich im Anfange genau untersuchet, wozu ein jedes Lust hätte, und wozu sichs am meisten schickte. Wären von den Knaben welche darunter, die außerordentlich Geschick zum Studiren hätten, auch diese zöge man heraus, ließe sie zwar, so viel ihnen gut und nöthig wäre, das Hauptsächlichste mit lernen: hernach aber suchte man sie in höhern Unterricht zu bringen. Und so würde mehr nach der Absicht und nach den Gaben des Schöpfers ohne Zwang mit gutem Fortgange verfahren." Der Unterricht soll Christenlehre, Rechnen, Schreiben und häusliche Arbeit je nach der Klasse umfassen; z. B. den Köchinnen soll beigebracht werden, in „allen bekannten Arten zu kochen, sieden, braten, mit Holz, Butter etc. menagirlich umzugehen u. s. f.".

Dieser Vorschlag, der nicht die Schaffung neuer Schulen, sondern die Ausgestaltung vorhandener Anstalten durch Einfügung des Hausarbeitsunterrichtes in den Lehrplan bezweckte, erlebte damals kaum eine Verwirklichung. Krünitz [2]) erklärte den Gedanken für gut, aber noch nicht erreichbar [3]).

[1]) Vgl. hierzu auch die oben S. 364 Anm. mitgeteilten Bemerkungen Goethes über die Erziehung der Waisenkinder. — [2]) S. 595. — [3]) Vgl. weiter Stillich S. 37, 38.

Digitized by Google

Zunächst war es der Zeit nicht so sehr um die Schaffung neuer Schularten als erst einmal um den Ausbau der bestehenden schlechten Schulen zu tun. Die Äußerungen des hessischen Regierungsbeamten Wust aus dem Jahre 1797 wurden bereits mitgeteilt[1]); nicht polizeiliche Maßnahmen wider das Gesinde können nach seiner Ansicht den Dienstherrschaften besseres Gesinde verschaffen, nur aus innen heraus durch Behebung der „moralischen Verdorbenheit und der schlechten Ergehung" der untern Klasse kann etwas erreicht werden.

Genügsamer ist Schrader, der Verfasser der „vaterländischen Rechte" Schleswig-Holsteins. Ihm ist die wertvolle Erziehung der Dienstboten im Hause der Dienstherrschaft unentbehrlich: „Ich gehe von dem Satze aus, dass die Jahre der Dienstzeit dem Mittelstande, und besonders unserm Landvolke, die Zeit ihrer practischen Erziehung sind, dass also die Frage, ob sie ordentliche, fleissige, und moralisch-gute, oder unreinliche, faule, und bösartige Wirthe werden, meistens von ihrem Verhalten während ihrer Dienstjahre abhänge; — dass es also Pflicht des Gesetzgebers sey, durch bestimmte Vorschriften so viel als möglich das Gesinde auf der Bahn der Diensttreue, und des Fleisses zu erhalten . . ., dass der Grund zu einer dauerhaften Verbesserung des Gesinde-Wesens in der ersten Jugend-Erziehung und dem moralischen Beyspiele der Dienstherrn selbst zu setzen sey. — Ich bin völlig mit diesem allen einstimmig, aber auch fest überzeugt, dass die Spuren der sorgfältigsten Erziehung des Kindes und Knaben, wie ein Hauch verfliegen werden, wenn der Jüngling als Diener, durch das Gesetz nicht ferner geleitet, sondern durch dessen Mängel sogar aufgefordert wird, ungestraft die Pflichten der Treue, und die eingegangenen Contracts-Verbindlichkeiten zu verletzen."

---

[1]) Oben S. 105 f. — [2]) S. 190.

Digitized by Google

Zu besonderer Klarheit arbeitet sich Dorn durch[1]). Ihm sind gute Schulen das beste Mittel zur Schaffung eines neuen Gesindes. Allgemeiner spinnt er diese Gedanken aus unter Berufung auf Campe, Rochow und Salzmann, welche Industrieschulen vorgeschlagen hatten: „Der größte Theil des Verderbens der Menschheit kommt ohnstreitig von dem elenden Schulunterricht her, wo bloss für das Gedächtniss gesorgt, das Herz aber und der Verstand leer gelassen wird. Ein Tadel fürwahr, der nicht nur kleinere Schulen trifft, sondern auch solche, die mit den erhabenen Titeln der Gymnasien und Akademien prangen. Solange noch zu einem solchen moralischen Pesthaus Zutritt verstattet wird, und Privilegien ertheilt werden, die menschlichen Seelen zu verkrüppeln, ist an keine moralische Besserung zu denken." Und weiter[2]): „Der grösste Schade für Herrschaft und Gesinde war bisher, dass man sie so lange mit ihren gegenseitigen Verhältniss und ihren wechselseitigen Pflichten unbekannt gelassen. Woher es kam, dass der meiste Theil des herrschenden Theils auf den Irrthum verfiel, als wenn das Gesinde einen sclavischen Zustand hätte, und nur für die Launen anderer Menschen erschaffen worden wäre, das Gesinde aber wirklich einen sclavischen Sinn und wahre knechtische Feigherzigkeit bekam."[3]).

Im Beginne des 19. Jhdts. erst sollte der Gedanke der Gesindeschule wenigstens Versuche der Verwirklichung finden. Zwar 1801 in Aschaffenburg äußerte sich der bereits einmal genannte Regierungsbeamte Molitor über die Angelegenheit ablehnend[4]): „Eigene Gesindeschulen gehören in meinen Augen zu den polizeilich pädagogischen Uibertreibungen; sind nur die übrigen Schulen in gutem Stande, so kann sich das Gesinde in denenselben genug ausbilden."

[1]) S. 74. — [2]) S. 77. — [3]) Vgl. weiter Krünitz S. 587 ff., Stillich S. 37. — [4]) Kr. A. Würzburg. V. 2615; oben S. 650.

Digitized by Google

Eine Mahnung zum Ausbau von Arbeitsschulen für Dienstboten wurde dagegen in demselben Jahre in der bayerischen Gesindeordnung für die Pfalz deutlich ausgesprochen [1]). Die Ordnung, die nach der großen Gesindeordnung von 1781 gearbeitet ist, erhielt gegenüber dieser einige Zusätze. Die wichtigste Neuerung betrifft die Schulbildung des Gesindes. Unter Hinweis auf die Ordnungen der Trivial- und Primärschulen werden Obrigkeiten, Seelsorger und Lehrer ermahnt, ihre Pflichten zu erfüllen, „und vorzüglich auf die Kinder der ärmeren Volksklassen, deren gewöhnliches Loos Dienen ist, ein besonderes Augenmerk zu richten, sie, vielmehr ihre Eltern und Anverwandte, in jeder thunlichen Art zu unterstützen, und besonders auch dahin zu trachten, dass der Unterricht unentgeltlich ertheilt, und hauptsächlich die Arbeitsschulen, wo nur immer ein Fond hiezu auszumitteln ist, empor gebracht werden". „Die in dem Christenthume und übrigen Elementarunterricht gut bewanderte Personen beyderley Geschlechts sind Vorwurfs zum Dienen weit geschickter und brauchbarer, als wenn sie ganz ohne Kultur und Unterricht die Dienste antreten." Immer soll aber noch die Herrschaft durch tätige Erziehung und Vorbild auch im Dienste weiter wirken.

Ebenfalls 1801 erfolgte eine Einschärfung der Gesindeordnung von 1781 [2]). Darin wird von der Erziehung der beiden Vertragsteile zu vertragsgemäßem Verhalten gehandelt. „Übrigens ist der Wunsch Sr. Churf. Durchlaucht, dass den Dienstherrn und Dienstboten ihre wechselseitigen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht so fast durch Schärfe und Strenge eingeprägt, sondern vielmehr durch zweckmässigen Unterricht auf ihre Überzeugung gewirkt werden möge." Am Sonntag vor Lichtmeß soll

[1]) Kr. A. München. M. A. Fasz. 1321 Nr. 1165. — [2]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209.

Digitized by Google

daher immer die Gesindeordnung von den Kanzeln verkündet und erläutert werden.

§ 11. Pflichten der Herrschaft.
4. Fürsorge für Krankheit und Alter.

Es gibt einige bei dem Charakter der Dienstbotengesetze als reinen Klassenrechtes auffallende Bevorzugungen des Gesindes, deren Fehlen weniger bemerkbar sein würde als ihre ständige Beibehaltung und Betonung. Hierzu gehören die Privilegien des Lohnanspruches [1]), insbesondere das Konkursvorrecht [2]).

Die weitestgehenden Pflichten aber werden der Herrschaft ihren erkrankten Dienstboten gegenüber auferlegt. Es handelt sich hier wieder um eine Folgerung aus der Geschlossenheit des Haushaltes, aus der Munt des Dienstherren über das Gesinde. Wie dem Hausherrn die Versorgung seiner Familie im Falle einer Krankheit obliegt, so soll auch dem Gesinde — dem häuslichen, demnächst auch dem außenwohnenden [3]) — die Pflege zu Teil werden. Eine weitere Erklärung für diese Herrschaftspflicht ist darin zu sehen, daß die meisten Erkrankungen rasch vorübergehen; wenn jedesmal schon am ersten Krankheitstage, wo über Charakter und Dauer des Leidens oft noch nichts feststeht, der Dienstbote entlassen und ein Ersatzmann eingestellt werden sollte, würde das meist eine größere Mühewaltung gerade für die Herrschaft bedeuten, als wenn sie den eingearbeiteten Dienstboten trotz der Erkrankung noch einige Tage bis zur Feststellung der Krankheit behält und sich währenddessen behilft. Von solchen praktischen Überlegungen bis zur Statuierung einer herrschaftlichen Pflicht (vielleicht schon im Interesse der konkurrierenden Dienstherrschaften) ist kein großer Schritt. Mit dem allmählichen Schwinden der

[1]) Oben § 8; S. 588 ff. — [2]) Unten § 12. — [3]) Oben § 1; S. 253 ff.

Digitized by Google

Muntidee wird diese Begründung wohl eine stets größere Rolle gespielt haben.

Schon in der besten alten Zeit finden wir die folgenden verständigen Nützlichkeitserwägungen des Erasmus Alberus[1]): „Unnd ob derselbigen eyns kranck würde, sol sie verschaffen, das sein wol gewart werde, dadurch es auch darnach desto williger sei, unnd thu wie die Biene, die wol sehen, wie jhr König für sie sorget, und acht uff sie hat, darumb sie jn nimmer mehr verlassen, und immerdar umb jn her sind, und sich gegen jm also erzeygen, das er sehe, wie sie jn sonderlich lieb unnd werd haben." Eine Stärkung erfuhr das verblassende ursprüngliche Pflichtgefühl der Herrschaften durch christliche Ideen. „Um Christi willen" mag der Dienstherr die armen Leute, denen das traurige Los zu dienen zugefallen ist, auch in den Tagen der Krankheit nicht verlassen. Typisch für diese Auffassung sind Ausführungen des Colerus in seinem Hausbuche[2]): „Wann auch ein arm Gesinde kranck wird, so soll man ihm bald rathen und helffen lassen, und es nit bald auss dem Hause verstossen, sonderlich was nicht eine anfällige Kranckheit an ihm hat. Columella[3]) sagt: Ein Herr soll auch seines Gesindes Gesundheit in acht haben, und wanns kranck wird, nicht bald auss dem Hause jagen, sondern ihm lieber helffen und rahten lassen. — Dann es ist eben so wol ein Mensch als wir, und Christus hat um ihrent willen gleich so viel gethan, als um unsert willen: So were es auch ein grosser unmenschlicher Undanck, wan sie in unserm Dienste zu unglück kämen, oder in eine Kranckheit fielen, wann man sie bald aussjagen wolte."

Die absolute Fürsorge für alle Krankheiten des Gesindes ohne Rücksicht auf den Ursprung wird der Herr-

[1]) In dem „Ehbüchlin" (o. O. u. J.) Seite G 4. — [2]) Oeconomia rur. et dom., S. 104. — [3]) Römischer Schriftsteller („de re rustica").

Digitized by Google

schaft nur in zwei mittelalterlichen Rechten zur Pflicht gemacht. Das westerwolder Landrecht[1]) und Ruprechts Rechtsbuch[2]) setzen beide zunächst vierzehn Tage als Höchstdauer der Herrschaftspflicht fest. Ruprecht sagt so: „Wie lang ein man oder ein fraw iren ehalten stehen behalten sulle, daz sult ir wizzen: an ir schaden, daz sullen si virzehen tag; mues aver man einen andern ehehalten dingen an ir stat, daz sol tuen newer viertzehn tag, daz ist ein ganzer manaid. Will sein der herr und der fraw nicht enpern, so mues der ehalt dem, der an sein stat gewunnen ist, daz lon geben, daz er di viertzehn tag verdient hat." Auch das westerwolder Recht läßt mit den vierzehn Tagen die Herrschaft der Pflicht noch nicht völlig ledig sein. Es setzt fest: „Of een denst kranck worde in lange suycken, soe sal hem die here holden veertien dagen up syn kost, ende soe sal hem die denst soe lange nae denen, off in den lone ontfallen, na gelegentheit der tyt; off weer he langer kranck, soe mach he hem die kost betalen, meer he sal den heren vul doen voer den kost."

Häufiger regeln die Rechte des Mittelalters die Fälle, in denen die Herrschaft an der Krankheit des Dienstboten schuld ist, oder wo doch durch den Dienst der Dienstbote sich das Übel zugezogen hat.

Dies ist der Sinn beispielsweise der Bestimmung des lübischen Rechtes[3]): „Is en man in enes mannes denste unn schut em wat van ungelicke an syneme lyve ofte an syner sunt in synes heren denste, de here schal des blyven ane schaden unde ane schult. Men he schal eme geven syn vulle lon." So ist die Regelung auch in zahlreichen verwandten mittelalterlichen Rechten[4]). Für die

[1]) v. Richthofen, Rechtsquellen S. 258 ff., bes. 270. — [2]) Hertz S. 61. — [3]) Hach Nr. 350. — [4]) Hertz S. 59; sonstige (Vermögens-) Schädigung braucht der Herr nicht zu ersetzen nach bayrischem Rechtsbuche von 1346 Art. 91 (v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. IV S. 383 ff., bes. 425).

Digitized by Google

Schädigung durch des Herrn Vieh kommt noch die besondere Vorschrift vor, daß der Dienstherr auch zur Zahlung des Arztlohnes verpflichtet ist. Außer dem friesischen emsiger Recht[1]) spricht besonders deutlich das ostfriesische Landrecht an mehreren Stellen[2]) von diesem Rechtsfalle: „Wort eines mannes denst van sinen beesten, peerde eder hunde gewundet, so is de huis-her, den denst schuldig, mit kost und kleider vant bedde tho helpen, und oeck dat arst-loen, und dewyle he kranck licht, sall men em de tyt in syn loen nicht afkorten, id were dan saeke, dat de denst dat beesth thom thorne eder bossheit erwecket hadde, so bewissliek were."

Für ein Vorkommen gleicher Rechtsanschauungen im Süden sei aus dem amorbacher Gerichtsbuche von 1448[3]) eine Stelle mitgeteilt: „Item fricz koch zu peter fytschendeyen, das er yme gebedden hab umb sinen knaben zu yme zu verdingin. Also sprach fricz: Ich enweisz, ich hare sagen, du seist grobe und hart. So ist der knabe kranck und weich, du wollest yn leicht uber wolde syche bescheiden und yme sein hals brechen. Also sprach fytschendey: Nein, warlich ich wil ym schon tun, und sal auch nit tun dan das er wol getun mach. Also hat der knabe des vihs halben schaden genomen, als das er lange zum arctzt gelegen ist und zu schaden komen. Meynt fricz fytschendey sulle dem knaben an sollichen schaden zu staden komen noch gebur billichen dingen."[4])

Das ostfriesische Recht handelt in I 94 weiter von dem Falle, daß der Knecht im Dienste durch das Herrenvieh ums Leben kommt. Die Entscheidung ist abhängig davon, ob der Herr Tiere und Wagen wieder

[1]) v. Richthofen, Rechtsquellen S. 209. — [2]) Wicht I 81, III 87. — [3]) Habelsche Sammlung. — [4]) Nachbildungen des älteren Krankenrechtes aus späterer Zeit: Landrecht des Nordstrandes (C. Stat. Slesv. I S. 428 ff., bes. 520), Hadeln 1583 (Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1 ff.), Lübeck 1586 (C. Stat. Hols.), Friedrichstadt 1633 (C. Stat. Slesv. III 1 S. 358).

Digitized by Google

an sich nimmt oder nicht: „Hans nimpt einen knecht an, und gifft em iaer-gelt, eder dagelickes syn loen, darumme he oene gewunnen hefft, alsdan versendet he em mit einem wagen, wat up eine stede tho haelen eder tho bringen, of he verschickt em mit ein pert, syn werff [1]) uttorichten, und de peerde werden flüchtich vor den wagen, eder he fallt van peerde, dat he also tho doede kumpt, so balde alse hans horet, dat syn knecht, den he also vormedet hefft um dat gelt, eder dach-loen, umme dat levent gekoemen is, wan he dan dat loen nimpt, welckes he em tho gesecht und belavet hefft, und lecht em dat up syn lieff [2]), edder gifft id van sick, dat he so by den doden nicht komen kunde, und hans nimpt de peerde und Wagen, eder dat peert, dar de knecht up geseten, nicht weder an sick, so darff he den doden nicht gelden. Dan nimpt Hans peerde und wagen, eder dat peerd an sich, und dat loen nicht averantwortet: so most he den doden gelden unde betaelen.

Wie bei den meisten für das Gesinde geschaffenen Rechtsinstituten setzt die Rechtsentwicklung in der Zeit der Polizeiordnungen aus. Für Füllung dieser Lücke mag die in einigen Hofrechten [3]) enthaltene Bestimmung angeführt sein, daß das kranke Hofgesinde nicht zur gemeinsamen Tafel kommen soll, sondern ein Kostgeld für die Krankenzeit erhält. Über die Rechtsgewohnheit im Kloster Möllenbeck (Schaumburg) gibt ein Eintrag in der Probsteirechnung des Jahres 1478 [4]) Auskunft: „1 Mark Corde Gronauwe deme junghen, betalde ik ome die Jeronimi (30. September) vor 4 weken, was he holthouwer by unsseme eynen worwaghen ime vorganghen sommer, in Corden van der Rosen stede, alze de krangk was, juwelken dach umme 2 albus. Des moste Cord van

[1]) = Geschäft. — [2]) = Leib. — [3]) Beispiele: hessische Hofordnung 1570 (LO. III S. 177), kurpfälzische Hofordnung 1578 (L. A. Karlsruhe. Kopiar 503 Bl. 186). — [4]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

der Rose in zynemm lone de helffte dar engeghen missen, ut consuetum est." Also der Kranke muß nach Gewohnheit den Lohn, den der Ersatzmann bekam, sich abziehen lassen. Über die Rechtsauffassung in Schaumburg zu Beginn des 18. Jhdts. äußert sich Rottmann in seinem Kommentare zur schaumburger Polizeiordnung[1]). Er stellt Betrachtungen über den guten Hausvater an, der nach dem Beispiele des capernaitischen Hauptmannes sein krankes Gesinde nicht gleich aus dem Hause tut, sondern es beherbergt und mit Arzneien versieht; nach Rottmanns Ansicht muß der Herr dem kranken Diener den vollen Lohn geben.

Auch anderswo gab man im Laufe des 18. Jhdts. und weiterhin solcher Auffassung Ausdruck[2]). In Hessen freilich unterließ man es, den allgemeinen Gesindeordnungen eine Vorschrift beizufügen. Nur die hanauer Gesindeordnung von 1748[3]) bestimmte unter Verzicht auf die Anrufung des christlichen Sinnes der Dienstherrschaften, daß die Dienstboten bei vermögenden Herrschaften Anspruch auf vierzehn-, bei weniger bemittelten Herren achttägige Krankenverpflegung haben; wenn die Dienstboten beim Antritt eine Krankheit verschweigen, steht ihnen zum Lohn für solche Täuschung gar kein Anspruch gegen die Herrschaft im Falle der Krankheit zu.

Ein wenig über die Verhältnisse im alten Hessen ergeben die loshauser Gesinderegister[4]). 1733 wird eine Köchin krank. Sie stellt deshalb eine andere an ihre Stelle und behält sich 1 Th. Lohn vor; die Nachfolgerin bekommt den Rest. Auch die Viehmagd war 1733 sieben Wochen lang krank. Als Ersatz arbeitete eine andere für sie und bekam die Woche 8 albus, insgesamt 1 Th. 24 albus. „Ist aus Diensten kommen", heißt es nachher bei

[1]) S. 431, 432 (zu Kap. 63). — [2]) Vgl. auch Estors Teutsche Rechtsgelahrtheit III § 4680. — [3]) St. A. Marburg IX A. 1621. — [4]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

der ersten. Aus den zwei Ereignissen geht nichts über eine geschehene Fürsorge hervor; es scheint dagegen, als sei die Ersatzperson von dem Gelde bezahlt worden, das in der versäumten Zeit der erkrankte Dienstbote hätte bekommen sollen.

In Oldenburg wurde 1794 [1]) als Landessitte festgestellt, daß in Krankheitsfällen der Dienstbote den Lohn für die Krankheitszeit verliere; nach seiner Wiederherstellung gehe er wieder in den Dienst ein. Mit christlicher Liebe der Herrschaften gegen die kranken Dienstboten gibt sich die altenburger Gesindeordnung von 1719 [2]) zufrieden: „Solte sichs auch zutragen, daß ein und das andere Gesinde bey währendem Dienste mit Kranckheit befället würde, wird sich ein jeder Dienst-Herr aus Christlicher Liebe von selbst dahin bescheiden, dass er dasselbe mit nothdürfftigen Hülffs-Mitteln so lange versehen lasse, bis es wieder in den Stand gesetzet worden, dass es seinen Dienst fortstellen könne." Die eisenacher Gesindeordnung von 1757 [3]) ermahnt die Gesindeherren, „auch bey zustossenden Kranckheiten oder Unglücks-Fällen, nach Möglichkeit, ihrer sich zu erbarmen, und mitleidig anzunehmen". Auch die schaumburger Gesindeordnung von 1738 [4]) appelliert an die Freundwilligkeit: der Dienstherr soll seine Dienstboten, „wenn sie in ihrer Arbeit, ohne Schuld des Herrn, zu Schaden kommen, oder auch sonst zufälliger Weise mit Krankheit beladen werden, . . . nicht sogleich verstossen, und Hülflos lassen, sondern in allen Fällen sich gegen sie als Haus-Väter und Haus-Mütter beweisen."

Bestimmungen, die einen deutlichen Verzicht auf die Herrschaftspflicht um Christi willen darstellen, bringt die

[1]) Haus- u. Zentralarchiv Oldenburg. B II—B VI 1 Amt Brake 2—I A Nr. 4 conv. 5. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [4]) Landesverordnungen Schaumburg.-L. II S. 336.

Digitized by Google

clevische Gesindeordnung von 1769[1]): „Da es sich auch zuzutragen pflegt, dass wenn ein Dienst-Bothe kranck wird, der Haus-Herr nach geendigter Dienst-Zeit verlanget, dass für die Zeit der Kranckheit nachgedienet werden solle; So soll es künftig in solchen Fällen dergestalt gehalten werden, dass, wenn die Kranckheit nicht länger denn acht oder vierzehn Tage gedauert, solches bey einem Dienstboten, welcher ein gantzes Jahr gedienet, in keine Consideration genommen werde, Falls aber die Kranckheit länger gewähret, soll der Haus-Herr dafür, wenn der Dienstbote, nicht wenigstens noch ein Jahr bey ihm in Diensten bleiben will, so viel als das Lohn in der Zeit der Kranckheit beträgt, abzuziehen berechtiget seyn, als z. E. für einen Monath $^1/_{12}$ des jährligen Lohns, wogegen dann, wie sich von selbst versteht, alles Nachdienen cessiret, als welches sowohl dem Gesinde nachtheilig ist, da dieses ausser der Dienst-Zeit, nicht leicht in einen guten Dienst eintreten kann, als der Herrschaft, die den, in den abgehenden Platz gemietheten neuen Dienst-Bothen, auf Ostern, Victoris (10. Oktober) und Michaelis bekommt, und also einen mehr als sonst beköstigen muss."

An drei Stellen behandelt die jülicher Gesindeordnung von 1801[2]) diesen Abschnitt des Gesinderechts. Art. 9 ordnet kurz an, dass ein Dienstbote, den sein Kranksein zum Arbeiten unfähig macht, gehen darf; nach Art. 10 kann eine schwangere Dienstmagd entlassen werden. Mit einer Menge freundlicher Ermahnungen an die Herrschaft spricht Art. 13 in großer Breite von dem gleichen Thema: „Wenn ein Dienstbothe im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über 8 bis 10 Tage währet, so ist die Herrschaft denselben zu verpflegen der Billigkeit nach verbunden, und nicht befügt, ihm desfalls an dem

[1]) Scotti, Cleve S. 1894. — [2]) Scotti, Jülich S. 830.

Digitized by Google

Lohne was abzuziehen; sollte aber die Krankheit länger, und wohl 3 bis 4 Wochen dauern, so wird eine wohldenkende Herrschaft sich von selbst bereit finden, für derselben nöthige Verpflegung zu sorgen; sollte aber die Krankheit noch länger als 4 Wochen dauren, und die Herrschaft dadurch der Arbeit auf lange Zeit sich beraubt sehen, und keine Hofnung zur baldigen Herstellung vorhanden seyn, so wird eine gut gesinnte Herrschaft dem kranken Gesinde zwar aus Menschenliebe beyzustehen, sich von selbst willig finden lassen, sie ist aber, wenn sie sich gütlich dazu nicht verstehen will, oder auch Ursachen halber nicht kann, nicht schuldig, auf solchen Fall das kranke und zum Arbeiten unfähige Gesinde in ihrem Hause zu halten, sondern befügt, selbiges mittels Zahlung des Liedlohnes, nach Ertrag der Zeit des Dienstes, zu entlassen." Ähnliches steht in der düsseldorfer Gesindeordnung von 1809[1]).

Nur die nebensächliche Bestimmung, daß der wegen Krankheit zu seinen Angehörigen entlassene Dienstbote auf Verlangen später in den Dienst zurückkehren muß, bringt fürs erste die würzburger Gesindeordnung von 1749[2]). Weiter heißt es dann aber: Will der Herr den Diener nicht wieder aufnehmen, dann muss diesem Zeugnis und voller Lohn bis zum nächsten Quartalsziel gegeben werden. Die zwiespältigen Bestimmungen in der ansbacher Gesindeordnung von 1769[3]) lauten dahin, daß geringer Unpäßlichkeit willen ein Dienstbote nicht gleich verstoßen werden soll; nur bei anhaltender bettlägeriger Krankheit, die besondere Pflege erfordert, und den Dienstboten ganz und gar untüchtig macht, der Arbeit vorzustehen, mag er entfernt werden. „Doch sind in vorbenannten Fällen die Dienst-Herrschaften auch nicht zu verargen, wann sie ihre, nach eingeholten Rath und Da-

[1]) Ebenda S. 1252. — [2]) Landesverordnungen Würzburg II S. 529. — [3]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779. Repert. 233.

Digitized by Google

vorhalten eines Medici, mit einer lang anscheinenden Kranckheit befallenen Ehehalten, bey Zeiten ihren Eltern, oder andern Freunden übergeben, damit nicht theils an der Wart etwas versäumet, und theils das Haushalten nicht in Schaden und Nachtheil gesetzet werde." Die wahre Menschen- und Christenliebe ist es auch, die den Herrschaften von den Verfassern der altbayerischen Gesindeordnungen der Jahre 1781 und weiterhin ans Herz gelegt wird[1]). Ebenso gibt sich die österreichische Ordnung von 1779[2]).

Christliches Mitleiden nimmt ferner die Gesindeordnung für Durlach von 1780[3]) zur Grundlage der Pflege erkrankter Dienstboten. Weiter hat aber die Herrschaft dafür zu sorgen, daß jeder Krankheitsfall dem Gesindeaufseher[4]) angezeigt wird; aus welchen Gründen, ob etwa wegen der Ansteckungsgefahr, wird nicht gesagt. 1809[5]) wird in Baden die milde Berufung auf die Frömmigkeit der Dienstherren ersetzt durch energischeres Polizeigebot. Die Herrschaft muß „wie in gesunden so auch in kranken Tagen" das Gesinde verpflegen und die Arzt- und Arzneikosten übernehmen, falls die Krankheit vorübergehender Natur ist; bei länger dauernden Krankheiten sorgt die Polizei, wenn der Dienstbote nicht Mittel zur Selbstverpflegung hat.

Die herrschaftliche Krankensorgepflicht hat auch das ostdeutsche Recht aufs eingehendste ausgebildet. Gerade Brandenburg hat die interessanteste, weil in ihren Wurzeln offenbarste Rechtsentwicklung durchgemacht. Es gehört nicht hierher, die klar gehaltenen Ausführungen Lennhoffs[6]) und Hedemanns[7]) noch

---

[1]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209; ebenda MA. Fasz. 1321 Nr. 1165. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [3]) L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [4]) Oben S. 411 f. — [5]) L. A. Karlsruhe. Prov. Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [6]) S. 91 ff. — [7]) S. 206 ff.

Digitized by Google

einmal in ihrem ganzen Umfange wiederzugeben. Nur soviel sei bemerkt: Die Fürsorge für das kranke Gesinde lag dem Dienstherrn bis 1769 lediglich „um Christi willen" ob. 1769 ist das entscheidende Jahr. Da wird eine, wenn auch dehnbare, Fürsorgepflicht eingeführt; in leichten Fällen ist die erforderliche Pflege zu tun, aber der Aufwand dafür kann am Lohne abgenommen werden. Weiter geht das Allgemeine Landrecht. Steht die Krankheit in ursächlichem oder bloß zeitlichem Zusammenhang mit dem Dienst, dann muß die Herrschaft unentgeltlich für den Diener sorgen. Andere, zufällige Krankheiten verpflichten die Herrschaft nur dann, wenn keine vermögenden, gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Verwandten des Dienstboten in der Nähe wohnen. Über den Zeitpunkt der Dienstbeendigung reicht die Sorgepflicht nicht hinaus.

Anders als in Brandenburg trat in Kursachsen der Gedanke an eine Herrschaftspflicht unentgeltlicher Krankenfürsorge erst im Beginn des 19. Jhdts. auf, bei den Vorarbeiten zur neuen Gesindeordnung[1]). Nach Vorschlägen, die der Regierung von den Kreisen gemacht wurden, sollten die Dienstherrn zur unentgeltlichen Verpflegung des im Dienste erkrankten Gesindes verpflichtet werden. Die Regierung lehnte das aber ab. In ihren Entwurf setzte sie genau die entgegengesetzte Vorschrift, daß nämlich schwere Erkrankung des Gesindes dem Dienstherrn Grund zur sofortigen Entlassung geben sollte. Aus diesem Entwurfe wurde glücklicherweise kein Gesetz[2]). Erst späterhin im Verlaufe des Jahrhunderts kam Sachsen so zu einer Regelung der Krankenpflege im Sinne einer herrschaftlichen Fürsorgepflicht[3]).

Im Ordenslande[4]) mußte die Herrschaft bei Unglücksfällen und Krankheit für die Pflege des Gesindes sorgen und den Arzt bezahlen[5]).

[1]) Wuttke S. 190 ff., bes. 192, 193. — [2]) Ebenda S. 195. — [3]) Kähler S. 110; 159, 160. — [4]) Steffen S. 21. — [5]) Für die

Digitized by Google

Wie es freilich in Wirklichkeit um die Krankenversorgung der Dienstboten bestellt war, kann man einem gegen Ende des 18. Jhdts. verfaßten Promemoria des bambergischen Arztes Dr. Marcus[1]) entnehmen. Er äußerte sich so: „Man darf nur ein wenig mit der hiesigen Dienstboten-Verfassung im Erkrankungsfalle bekannt sein, um zu wissen, wie wenig Beihilfe sie sich von den meisten Dienstherrn zu versprechen haben, wenn Krankheiten sie überfallen. Viele dulden ihre kranken Dienstboten nicht im Hause, weil sie die Unkosten und Ungemächlichkeiten scheuen, andere, weil es ihnen an Raum gebricht, und wieder andere, weil sie sich der Gefahr der Ansteckung nicht aussetzen wollen. Sehr oft ereignet sich daher hier der Fall, daß Dienstboten, wenn sie gleich mehrere Jahre treu dem Dienste ihres Herrn vorgestanden, bei dem Erkranken ohne Nachsicht das Diensthaus verlassen müssen. Wenigstens hing dieses bisher ganz von der Willkür der Dienstherrn ab, indem meines Wissens hierüber in hiesiger Stadt kein Polizeigesetz vorhanden ist. Aber auch das Loos derjenigen Dienstboten, deren Dienstherrschaft Raum, Vermögen und Barmherzigkeit genug besitzet, sie bei sich im Hause zu behalten, ist mehrentheils traurig und bemitleidenswerth. Denn gewöhnlich ist das Krankendienstbotenzimmer ein enges, dumpfiges Behältniss, wo reine Luft und Sonnenstrahlen nicht

---

deutsche Entwicklung im 19. Jhdt. sind zu vergleichen die stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 8. Legislaturperiode I. Session 1890/1, Aktenstücke 381 S. 2434. Als Beispiel ausländischen Rechtes sei dasjenige Hollands von 1719 angeführt; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 660). Es lässt mit seiner unglaublichen Kleinlichkeit auch die schwerfälligsten Satzungen aus Deutschland hinter sich.

[1]) Heinrich Sippel, Das bamberger Dienstboten-Institut S. 2 ff.

Digitized by Google

hindurchzudringen vermögen, theils fehlt es an gehöriger Warte, die gewöhnlich von einem Nebendienstboten abhängt, dem es oft an Gutmüthigkeit, öfter aber an Zeit gebricht, das Krankenwärtergeschäft zu besorgen. So traurig die Lage des kranken Dienstboten ist, nicht minder ist es die des Dienstherrn, dem seine Dienstleute erkranken. Viele Wohnungen in hiesiger Stadt sind so eingerichtet, dass Herr und Knecht oder Magd, wo nicht in einem Zimmer, doch sehr nahe beisammen wohnen, so dass, wenn er seinen kranken Dienstboten auch gleich gerne bei sich behielte, er der Gefahr der Ansteckung sich aussetzen würde. Bei Epidemien hat dies nahe Beisammensein oft die traurige Folge gehabt, dass ganze Familien ausgestorben sind. In den mehrsten Diensthäusern liegen zwei Dienstboten in einem Bette beisammen, so dass der Gefahr der Ansteckung gar nicht auszuweichen ist. Sollte dieses auch der Fall nicht sein, so ist es für den Dienstherrn kein kleiner Gegenstand, wenn er für seinen kranken Dienstboten Arztlohn, Arzneien, Warte, die ihm täglich einen Gulden und noch mehr kosten dürfen, bezahlen sollte. Bedenkt man, dass dergleichen Ausgaben Wochen und Monate lang fortdauern können, so wird es begreiflich, warum öfters die barmherzigsten und christlichsten Herrschaften sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, ihre kranken, treuen Dienstboten aus dem Hause zu thun."

Diese Erwägungen lassen es erklärlich erscheinen, wenn die Öffentlichkeit der christlichen Denkungsart der Dienstherren manchmal doch nicht recht traut und ihrerseits auf weitere Abhilfe sinnt. Früh schon suchte man durch öffentliche Einrichtungen die Stellung der erkrankten Dienstboten zu sichern. Freilich handelte es sich bei der Bemühung um Unterbringung der Dienstboten in Krankenhäusern der Regel nach nicht um Maßregeln zum Schutze der Dienstboten, denen ihrer elenden Lage wegen eine Wohltat erwiesen werden sollte. Viel-

Digitized by Google

mehr faßte man solche öffentliche Fürsorge nur als eine besondere Abart der Armenlast auf [1]).

Die früheste Erwähnung öffentlicher Fürsorge für kranke Dienstboten kommt in dem zweiten Stadtrecht von Ueberlingen vor, das um 1400 entstanden ist [2]). § 121, der davon handelt, „wa ein Dienst sondersiech wirde", ist freilich durchstrichen; er scheint nicht eingeführt worden zu sein. Seine, wenn auch wesenlose Existenz ist gleichwohl wichtig genug, um die Wiedergabe des Stückes hier zu rechtfertigen. Es lautet: „Wer der ist, der gesunt in unser statt komet, und jaur und tag ain unserm burger dienstbar ist, ob da ain semlicher siech und usssetzit wirdet, daz der unser pfründ uf dem berg haben und niessen sol in aller mass alz ain ander burger, ungevorlich".

Eine Unterstützung anderer Art verheißt eine miltenberger Ratssatzung von 1422 [3]) allen Einwohnern, auch denen, die bei andern im Brote stehen: „Welcher scherer, artzet oder beder einen burger bindet oder kint, oder die danne den burgern zusteent und in irem brot sin ein schade widderfert, da got vor si, das man das binden oder heilen solt, und dar zu also sin hulffe und das beste dut, wolt er danne zu vil von siner arbeit, so sal es stene an den burgermeistern. Sust usswert und fremde lute krut die stat nicht [4]), danne was fremde lude sin, die sollen sich mit irem liebe einen oder mit irer einem dingen." Wider die Überforderungen der Ärzte soll den Patienten, darunter auch den häuslichen Dienstboten, der Schutz der städtischen Obrigkeit zur Verfügung stehen.

Im Anschluß hieran sei die in der kurpfälzischen Landesordnung von 1582 [5]) enthaltene Almosenordnung erwähnt. Deren Zweck ist, „dass auch zucht, Ehrbarkeit,

[1]) Vgl. z. B. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, S. 55 ff. — [2]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 1 ff., bes. 84. — [3]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 320. — [4]) Darum bekümmert sich die Stadt nicht. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

Gehorsam und Mässigkeit, bey Dienstbotten, Handwercksleuten und Taglöhnern, auch anderen, besser gehandhabt, Und dann weil die Herrschafften und Meister sich ihres Gesindts, und anderer, so in jeder Gemeinde wohnhafft, in zeit jhrer Kranckheit und Elendts, ja im fall die Kranckheit und Armut gross und langwirig, die gantze Gemeynde solcher annemmen soll". In der unter IX folgenden Spezialbestimmung werden die Dienstboten zwar nicht besonders genannt, doch ergibt der Zusammenhang, daß auch sie von der Wohltat öffentlicher Verpflegung Vorteil haben sollen. Es sollen nämlich im Hauptspital zu Heidelberg und Alzey von den Ärzten geheilt werden bresthafte Arme „und auch etwan nach gelegenheit die Frembden, die nicht Landbettler, sondern Handtwercks und Arbeiter, oder andern ehrlichen Geschefften, unn nicht dem Bettlen nachwandernde Leuth".

Wichtiger wegen der Deutlichkeit, mit der der Standpunkt vertreten wird, ist die kalenberger Kirchenordnung für die Dörfer von 1569, revidiert 1615 [1]). Auch in ihr wird die öffentliche Fürsorge in den Vordergrund gestellt: „Zur zeit sterbender noth, auch sonsten, so offt arme Dienstknecht und Mägde, auch andere frembde hastig niederfellig und kranck würden, oder mit dem Erbgrindt und andern schweren Kranckheiten beladen weren, und aber von ihren Herrn und Frawen unterhaltung nicht erlangen möchten, die sollen von dem gemeinen Allmosen oder Spitteln untergeschleifft, geheilet, und zimlich unterhalten werden, so lang, biss sie ihre Gesundheit zimlich erlangen, und doch die Herrn und Frawen darneben durch die Kastenpfleger vermahnet werden, jhnen, in ansehung sie in derselben Diensten kranck und niederfellig worden, zum wenigsten ein handreichung und hülff zu thun." Eine weitere Ausdehnung der herrschaft-

[1]) Landesverordnungen Kalenberg I S. 127, 380.

Digitized by Google

lichen Fürsorgepflicht mit einer völlig überraschenden, in der Rechtsgeschichte durchaus singulären Verschärfung folgt darauf [1]). Alle Untertanen werden vermahnt, selbst sowie mit Kindern und Gesinde zur Kirche und zur Katechismuslehre zu gehen. Dann heißt es: „Auch wo die Herrn und Frawen ihre Knechte und Mägde, umb eigennützigkeit willen, nicht zur Predigt noch Catechismo anhielten, sollen dieselben, wo die Knecht und Mägde, bey ihnen in Kranckheit fielen, noch ferner mit hülff und handtreichung, solchen krancken Erhalten, nach gestalt der sachen, gestrafft werden." Krankenfürsorge als Strafe für gottlose und ungehorsame Herrschaften ist vielleicht ein praktisches Mittel gewesen; die alte Anschauung über die Begründung der Fürsorgepflicht ist aber hier zur Karikatur geworden.

Wieder folgt jetzt die große Lücke des 17. Jhdts. [2]). Eine Anekdote aus Nürnberg wäre zu vermelden [3]). Das Spital zum h. Geist war, wie es scheint, zur unentgeltlichen Versorgung der Dienstboten verpflichtet; auswärtige Dienstboten erhielten wenigstens ärztliche Hilfe und Arznei umsonst. 1667 wurde dem Freiherrn Franz von Sickenberg ein Dienstmädchen krank; da drohte er dem Spitalamte, er werde das Mädchen auf die Gasse setzen, wenn es im Spitale keine Aufnahme finde. Nach dem Spitalrecht von Augsburg [4]) wurden Geisteskranke ins Pilgerhaus aufgenommen. Die Habschaften der Aufgenommenen wurden verzeichnet, in eine Truhe verschlossen und dem Pilgervater übergeben, „oder wenn es sich um kranke Dienstboten und Gesellen handelte, den Herrschaften und Meisterschaften, so diese dafür gut standen, in Verwahrung gelassen, jedoch ebenfalls unter Verschluss".

[1]) S. 886. — [2]) Über Bamberg, das seit 1629 ein Ehaltenhaus besass, wird weiter unten im Zusammenhange gehandelt werden. — [3]) Kamann S. 115, 116. — [4]) Max Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg (Paderborn 1904) S. 112.

Digitized by Google

Aus dem frühen 18. Jhdt. kann die Polizeiordnung für Eichstätt von 1707[1]) angeführt werden. Da es „sich öfters zutraget, dass die erkranckhte Ehehalten und Handwerckhs Pursch bey denen Bürgern und Handwerckhs Leuthen schlechte Verpflegung zu empfangen, allermeyst bekandter Dinge die mehriste in ihren kleinen Häussern so eingeschlossen, und eng beysammen wohnen, dass sie kaum vor die ihrige dass erforderliche unterkommen haben, noch weniger im Standt seynt, einem darnieder liegenden Ehehalten, Handwercksgesöllen, oder Lehrling ein besonders gewärmbtes Zimmer einzuräumen, am allerwenigsten aber aus selbst leydendem abgang die erforderliche kost und warth zu verschaffen, bey welchen in einem solchen Hauss nicht zu ändern stehenden umbständten der Kranckhe in seiner ordinari und kalten Liegerstatt sich ellend behelffen, oder falls er in ein warmes Zimmer eingelassen wird, die gesundte bey hitzigen oder anderen leicht erblichen Krankheiten erwarthen müssen, ob sie nicht dass nembliche übel ergreiffet, und anmit die Nachbahrschafft, oder vielleicht die ganze Statt inficiert und angesteckhet werde, so wollen wir diser dem gemainen weesen zu grosser gefahr von selbst erachtlich ausschlagenden Beschwehrnus soviell möglich vorkommen." Es wird daher eine Krankenhaus-Stiftung gemacht, damit die Bürger von der Last befreit werden.

In Landshut[2]) bestand ein Krankenhaus, das durch eine Epidemie 1738 an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit kam. Um die Einnahmen zu erhöhen, wurde eine Auflage von einem Kreuzer auf den Gulden von dem Lohne der Ehehalten und Handwerksgesellen ausgeschrieben. Da dies die einzigen Zwangsbeiträge waren, von andern Personen keine solche erhoben wurden, kann man vermuten, daß diese Einrichtung als eine Art obligatorischer

[1]) Habelsche Sammlung. — [2]) Staudenraus, Chronik III S. 143.

Digitized by Google

Krankenversicherung gedacht war. Nähere Angaben darüber fehlen. Auch 1800 wurde der Beitrag der Dienstboten und Handwerksgesellen noch weiter erhoben [1]).

Genaueres über die Einrichtung der Gesindeverpflegung in einem Spital ist der Geschichte der Charité in Cassel zu entnehmen [2]). Landgraf Friedrich II. von Hessen machte 1772 in einer eigenhändigen Denkschrift den Vorschlag, ein großes Hospital für Epidemien zu bauen, „das ein Jeder könte kranke Bediente Unterbringen vor ein gewisses Geld". So ging auch am 26. Juni 1772 eine Umfrage an die Gutachter (Ober-App.-Ger.-R Kopp, Kriegsrat Wille, Hofrat Cornitius, Oberschultheiß Lennep, Bürgermeister Goeddaeus, Professor Dury); deutlicher noch als in der landgräflichen Proposition heißt es: „kranke Bedienten, Knechte und Mägde, deren Brodherrschaft sie nicht in ihrem eigenen Hausse dulden kann oder will".

In den Gutachten spielt die Hauptrolle die Frage der Kostendeckung. Aber keiner der Gefragten schlägt Heranziehung der Dienstherrschaften vor. Als Mittel wählte man beispielsweise Ungiltigkeitserklärung der Testamente, die kein Legat für das Krankenhaus enthalten [3]).

Als endlich 1785 am 2. Februar der Stiftungsbrief erging, konnte man sehen, daß es sich weniger um eine wohltätige Einrichtung zu gunsten der Dienstboten handeln sollte, daß vielmehr die Unterbringung „vor ein gewisses Geld" erfolgte, wie der Landgraf proponiert hatte. Die maßgebende Stelle des Briefes lautet so:

„§ 8. Und damit dieses wohlthätige Institut noch allgemeinnütziger werden möge, so bewilligen Wir gnä-

[1]) Ebenda S. 148. — [2]) Fürs Folgende St. A. Marburg. Akten des Ministeriums d. I., betr. das Landkrankenhaus (Charité) zu Cassel, Vol. I (Rep. X Kl. 24 Nr. 1). — [3]) Später, durch Verordnung vom 22. Dez. 1822, griff man sogar zu einer Trauungssteuer zu Gunsten des Landkrankenhauses.

Digitized by Google

digst, dass alle und jede Herrschafften, Handwercker, Bürger und Einwohner unserer Residentz auch Fürstliche Livree Bedienten nicht ausgenommen, welche zu gehöriger Verpflegung ihrer Krancken, und durch Unglücksfälle Verwundeten Domestiquen, Handwercks Gesellen, Lehrbursche, Knechte und sonstige Hausgenossen, allenfalls in ihren eigenen Häusseren und Wohnungen, weder genugsamen Raum, noch bequeme Gelegenheit haben, zu Curirung gedachter ihrer Krancken, gegen leidliche Zahlung sich der Charite nach Gutfinden ebenfalls bedienen können, woselbst dann auch diese Krancke, so wie überhaupt alle andere, welche zur Aufnahme und Cur in der Charité sich von selbst melden und dazu nach dem § pho 7 qualificirt sind, auch die vestgesetzte Verpflegungs Kosten bezahlen wollen, ohnweigerlich recipirt, und mit eben der Aufmercksamkeit und Sorgfalt, wie alle übrige Patienten bis zu ihrer völligen Genesung in allem Ordnungsmässig unterhalten und verpflegt werden sollen."

Aber ganz so, wie der Stiftungsbrief bestimmte, war die Praxis im Krankenhause doch nicht. Das geht aus einem Berichte hervor, den die Regierung für Niederhessen am 18. Juni 1828 an das Ministerium richtete[1]):

„Nach dem von der Landkrankenhaus-Direktion hierselbst eingezogenen Berichte, werden für Gesellen, Lehrlinge etc. wie für alle übrige gegen Bezahlung in das Landkrankenhaus aufgenommene körperliche Kranke in der Regel wöchentlich $24^1/_2$ Ggr., für Dienstboten aber, welche nach § 8 des Stiftungsbriefes aufgenommen werden, ausnahmsweise, nach einer alten, stets beobachteten Observanz überhaupt ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, ein 14 tägiger Betrag, mithin 2 Rthlr. 1 gGr. aversional bezahlt, und bemerkt

[1]) Bd. II der S. 710 Anm. 2 genannten Akten.

Digitized by Google

die Direction, dass es meist sehr schwer halte, den Ersatz dieses Betrages zu sichern und sie eine Erhöhung desselben oder der von andern Kranken zu bezahlenden Verpflegungskosten, mithin eine Vermehrung der Einnahmen überhaupt auf diese Art für unausführbar halte." Der Erfolg dieses Berichtes war der, daß nun die Bevorzugung der Dienstboten insoweit aufgehoben wurde, als „die Vergütung für die Verpflegung des kranken Gesindes vollständig nach der in der Anstalt zugebrachten Zeit (nicht bloß für die ersten 14 Tage) der Regel nach erhoben" werden soll[1]).

Für die Entwicklung des sonstigen öffentlichen Krankenrechts Hessens und seiner Nebenländer wichtig ist sodann eine 1795 in Fulda gelöste Streitfrage[2]).

Zwei Mägde sind am Faulfieber erkrankt. Die eine hat bis zur Genesung 36 Tage im Nikolaihospital gelegen und für Arzt 15 Fl., Medizin 24 Fl. 5 Kr., Krankenwärter und Verköstigung 10 Fl. 12 Kr. gebraucht. Nun ist es die Meinung der Regierung, „dass, weilen des Küchenmeisters Ritzels Magd Anna Catharina Laimannin eine dahiesige Bürgerstochter ist, so ex fundatione in dergleichen Fällen Anspruch auf das Nicolai Hospital zu machen haben, der Arzt Kaib, als Hospitals Arzt und Verwalter die Cur seinem bei der Annahme von ihme gemachten Engagement gemäs, bei diesem und künfftigen Fällen arme Dienstbothen, so Bürgerskinder sind, ohnentgeldlich verrichten müsse. Der Wart Lohn, und Verköstigung aber dem Küchenmeister Ritzel dermal, und so künftighin andern Dienstherren, so ihre Dienstbothen dorthin bei Epidemischen Kranckheiten bringen lassen, aus der Pflicht der christlichen Liebe, so sie ihren Dienstbothen in Kranckheitsfällen schuldig sind, aufliegt. Die Medizin hingegen bei solch krancken Dienstbothen,

[1]) Verfügung des Ministeriums vom 10. September 1828. — [2]) In der Sammlung fuld. Verordnungen der Regierung zu Cassel.

Digitized by Google

so Bürgerskinder sind, der Stadt armen Cassa aufzurechnen, oder (wann wie itz nach vom Vicedom gemachter Anzeige der Fall ist,) solche dies zu bestreiten ohnvermögend ist, von dem Landes aerario zu bestreiten seie, da die Abwendung der Gefahr der Verbreitung auch immer ein Gegenstand der allgemeinen Landespolizei ist".

Die andere Magd ist kein Bürgerskind. „In dem Falle alss müste der Arzt Kaib, deme Jedoch als einem Lazaret Vorsteher so mehrere Krancke dort hat, und immer gegenwärtig sein soll, bei solchen Ereignüssen nur die ordinationen, keineswegs aber die besondere Besuche, und dazu jeden mit 20 kr., eben so wie die medicin von hochfürstl. Landesobereinnahme, weil für dergleichen kranck gewordene Landleute (wann sie nicht selbst zahlbar sind) kein anderer Fond, worauff sie Anspruch machen könten, vorhanden ist, ihre befriedigung erhalten, der Dienst Herr aber aus ob angeführtem Grunde auch hier den Wart-Lohn, und die Verköstigung tragen."

Bischof Adalbert schloß sich diesen Ansichten unterm 21. Mai 1795 an. Zum geschriebenen Recht wurde all dies einige Jahre später in dem „Reglement für den Arzt Kaib, wegen ohnentgeltlicher Besorgung einiger armer Krancken im Nikolaispital vom 16. November 1801": Es bestimmt, dass „Erstens nur Arme, deren Medikamenten, und Verpflegungs Kösten aus der Landes Kasse bestritten werden, 2tens Arme Dienstboten, die aus der Stadt in das St. Nikolaispital geschickt werden, 3tens alle zum Militär gehörige Personen, und 4tens die Fürstliche Unterthanen aus dem Amte Altenhof ohnentgeltlich zu bedienen seien." Am 12. Januar 1804 erfolgte die Bekanntmachung über Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt für Arme [1]); sie war auch für die Dienstboten bestimmt.

---

[1]) Sammlung der cass. Regierung. Bd. III; oben S. 131.

Digitized by Google

Im Anfang des 19. Jhdts. kam es in Hessen öfters zu Verhandlungen über die Versorgung des kranken Gesindes. Der westfälische Projet von 1813 [1]) sah vor, daß der Überschuß der vielen zu erhebenden Gebühren teilweise zur Versorgung kranker Dienstboten verwendet werden sollte. Eine Krankenkasse fürs Großherzogtum Frankfurt schlug der moderne Baron von Hettersdorf vor [2]). Bald danach kam die Frage auf dem Landtag für Schaumburg zur Besprechung. Die Regierung zu Rinteln machte 1815 den Vorschlag, eine Fürsorgestelle für erkrankte Dienstboten zu statuieren; es kam aber nichts dabei heraus [3]).

Außerordentlich bedeutungsvoll sind dagegen die mehrfachen Versuche, in einzelnen hessischen Städten Krankenanstalten für Dienstboten einzurichten. Zuerst ist über ein Vorgehen in Bockenheim zu berichten [4]). Am 6. Juni 1824 beantragte der Dr. med. Czihak als Arzt der Firma Melzer und Co., bei Gelegenheit eines praktischen Falles, „ein geeignetes Haus für erkrankte Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Dienstbothen zu bestimmen, in welches diese, bei Erkrankungsfällen (jedoch ohne dem kurfürstlichen Staate, oder der Stadt Bockenheim, nur im geringsten à charge zu sein) gehörig untergebracht, und besorgt, dadurch aber auch die Verbreitung ansteckender, für Stadt- und Landbewohner üblesten Folgen erzeigender Krankheiten, verhütet werden könne." Das Kreisamt in Hanau, an das Czihak berichtet hatte, fragte beim bockenheimer Stadtrat an. Dieser äußerte Bedenken; die Stadt sei verschuldet. Jedoch sei gleichwohl eine solche Anstalt für Handwerksgesellen und Dienstboten möglich, wenn jeder Arbeitsnehmer wöchentlich

[1]) Oben S. 143. — [2]) Oben S. 148 f. — [3]) Oben S. 152. — [4]) St. A. Marburg. Han. Reg.-Akten. Unterstützung erkranker Handwerksgesellen etc. in Bockenheim. Nr. 153—156 des Repos.-Gefachs; Repert. III Ord. Nr. 47.

Digitized by Google

drei Kreuzer abzugeben verpflichtet werde, „und jeder Meister und Dienstherr für die richtige Zahlung dieses Beitrags . . . einstehen müsse". Es gibt in Bockenheim 159 „ausheimische" Handwerksgesellen und Dienstboten, im Jahresdurchschnitt 180. Deren Beiträge würden jährlich 468 Gld., wöchentlich 9 Gld. ergeben, also genug für Verpflegung und Begräbnis; ein Überschuß könnte zu einem Krankenhaus verwendet werden.

Das Kreisamt schickte im Juni 1824 die verschiedenen Berichte an die Regierung; es steht dem Vorhaben skeptisch gegenüber. Die Regierung läßt die Sache bis zur Entscheidung über den Bau eines Landkrankenhauses in Hanau beruhen, stellt es aber dem Kreisamt anheim, eine Krankenkasse für Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen (nicht für Dienstboten!) nach dem Muster der hanauer Anstalt in Bockenheim einzurichten.

Das geschah aber nicht. Am 24. April 1826, zwei Jahre später, geht bei der Regierung ein neuer Antrag ein, diesmal gemeinsam von Stadtrat und Kreisamt Bockenheim. Darin wird vorgeschlagen, die bisher aus Bockenheim an die Kasse der hohen Landesschule in Hanau bezahlten Patentgelder für eine Versorgungsanstalt zu verwenden. Dann würden Handwerksmeister, Fabrikanten und Brotherrn die Kosten gern aufbringen. Die Regierung antwortet, daß das Geld der hohen Landesschule zukomme, „überhaupt aber die angetragene Einrichtung beruhen müsse". Diese Antwort ergeht sogar erst sechs Jahre später, am 31. Januar 1832.

Aber sieben Jahre später scheint doch ein Erfolg kommen zu sollen. Auf einen Antrag des Kreisamts Bockenheim vom 20. Nov. 1839 genehmigte die Regierung die Bildung einer gemeinschaftlichen Kasse der Handwerksmeister zur Verpflegung kranker Gesellen. Die Verwirklichung zog sich aber sehr lange hin. Am 29. Januar 1847, acht Jahre danach, berichtete der Bürgermeister, daß sich

Digitized by Google

die städtischen Behörden geeinigt haben, 1. nur verheiratete, in Bockenheim ansässige Handwerksgesellen auszuschließen, 2. Handwerksgesellen und Dienstboten wöchentlich 2 Kreuzer, Tagelöhner 1 Kreuzer zahlen zu lassen. Ein Statut soll entworfen werden. Es blieb also nicht bei der ursprünglichen Beschränkung auf Handwerksgesellen, sondern es sollten alle Handarbeiter, vor allem die Dienstboten, hineingezogen werden.

Nun dauerte es noch beinahe ein Jahrzehnt, und die Krankenversorgung kam in der so beabsichtigten Weise wirklich zustande [1]). Am 3. Juli 1855 berichtet der Bürgermeister von Brand dem Stadtrat zu Bockenheim nach Aufforderung der Regierung über die Grundsätze, die bei der Einrichtung einer kommunalen Krankenpflege befolgt werden müßten. Er bezieht sich auf die Bestimmungen der Medizinal-Ordnung, „nach welcher wenigstens gefolgert werden kann, dass den Gemeinden auch obliegt, die erkrankten Dienstboten, welche die Dienstherrschaften bereits 14 Tage gepflegt haben, zu verpflegen" [2]). Brand meint ferner, „dass auch das Fortschreiten der Stadt grössere Einrichtungen für Krankenpflege fordert und namentlich wünschenswerth macht, dass kranke Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge in städtischen Krankenstuben aufgenommen und verpflegt werden können; die Einwohner wünschen dies, da sie leichter gutes Gesinde und gute Gesellen bekommen können, wenn diese für den Fall des Krankwerdens keine Besorgnisse hegen dürfen."

Das Statut, das in § 2 auch allen Ortsfremden Pflege umsonst zubilligt, läßt nach § 4 den Fonds dadurch zustande kommen, dass die Herrschaften und Arbeit-

[1]) Fürs folgende Stadtarchiv Frankfurt. Akten der Armen-Deputation Bockenheim, Acta spec. betr. die Kranken- und Armenanstalt, 1836—1879. J XI f. 4. — [2]) Die Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 (Möller-Fuchs S. 726), die einzige, auf die eine Bezugnahme möglich ist, enthält eine solche Vorschrift nicht.

Digitized by Google

eber für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge wöchentch 2 Kr. für jeden Arbeitnehmer, für Taglöhner 1 Kr. ahlen müssen.

Auf dieser Grundlage trat die Anstalt schon am . Sept. 1856 ins Leben. Besondere Schwierigkeiten infolge der Heranziehung der Dienstherrschaften zur Beiragsleistung haben sich in der späteren Zeit nicht ergeben.

Eine Darstellung der Bemühungen zur Organisation von Gesellen- und Arbeiterkrankenkassen auf Grund der §§ 130 ff. der hessischen Zunftordnung von 1816 [1]), z. B. in Fechenheim (1838) und Hanau (1851), gehört nicht hierher [2]). Es mag nur die Tatsache erwähnt sein, um auf die überall zu spürenden Regungen nach neuen Lebensäußerungen hinzuweisen. Die Staatsregierung war es übrigens nicht, von der der Anstoß kam; das Unternehmen ging von Kommunen oder Zünften aus.

Erfolglose Bemühungen waren es, die seit 1854 in Cassel zur Errichtung eines Instituts auch für Dienstboten gemacht wurden. Wieder kam die Anregung von ärztlicher Seite; ein Schreiben der Direktion des Landkrankenhauses an die Regierung vom 26. Juli 1854 gab den Anstoß. Dies weist darauf hin, daß die Herrschaften gesetzlich nicht zur Fürsorge für erkrankte Dienstboten verpflichtet sind. Das Landkrankenhaus nahm bisher Dienstleute nur auf, wenn die Herrschaft vorher die Zusicherung gab, daß sie die Kosten tragen wolle; doch wurde die Zusicherung herkömmlich nur auf 14 Tage gegeben [3]). Die einfachste Lösung ist nach Ansicht der Antragsteller Schaffung einer Gesinde-Kranken-

[1]) Möller-Fuchs S. 32 ff., bes. 55 ff. — [2]) St. A. Marburg. Akten des kgl. Landratsamts Hanau, die Errichtung einer Fabrikarbeiter-Krankenkasse in hiesiger Stadt betr. Rep. L.-P. Nr. 84. — Akten des kurf. Kreisamts Hanau, die Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse bei den Bauprofessionisten zu Fechenheim betr. 1838—39 Sect. H. Abt.-Fach 34 Nr. 9a Vol. I. — [3]) Vgl. dagegen oben S. 712.

Digitized by Google

kasse für die Stadt, und zwar so, „dass sowohl von der Herrschaft, wie von den Dienstboten ein nach Verhältniss des Lohnes festzusetzender Beitrag, wofür die erstere zu haften hätte, jedesmal im Anfang der Dienstzeit und weiter auf ein Jahr vorausgezahlt würde", sowie daß die zu schaffende Kasse an diejenige des Landkrankenhauses angeschlossen würde. Nach einem späteren Bericht des Landkrankenhauses wurden im Durchschnitt der Jahre 1848—53 jährlich 120 Dienstboten mit durchschnittlich 26 Tagen Verpflegungsdauer im Krankenhaus aufgenommen. Jeder Kranke kostet täglich 5 Sgr., im ganzen also 4 Th. 10 Sgr.; der jährliche Kostenaufwand würde 520 Th. betragen.

Die Polizeidirektion, an die sich die Regierung wandte, war zurückhaltend. Am 22. Okt. 1855 erstattet sie einen Bericht und reicht den Entwurf eines Regulativs ein. Sie hat inzwischen bei mehreren Großstädten Umfrage getan. In den Vordergrund rückt sie den Gesichtspunkt, ob fakultative oder obligatorische Versicherung zu wählen sei. Sie entscheidet sich, im Anschluß an Magdeburg, für fakultativen Beitritt der Herrschaften; die kaum ausreichende Begründung dieser Ansicht lautet so, „dass der Zutritt zu dergleichen wohlthätigen Einrichtungen lediglich der freien Entschließung der Betheiligten überlassen werden müsse".

Diesser Standpunkt ist für damals durchaus erklärlich. Man sah die zu schaffende Krankenversorgung als eine Wohltat an, die man dem Gesinde aus freien Stücken erweise, auf die aber niemand ein Recht habe. Diese charitative Auffassung der Sozialpolitik konnte dem Staate natürlich keine Rechte geben, in das Wohltätigkeitsbedürfnis irgend einer Dienstherrschaft mit Zwang einzugreifen. Und doch war hier leicht zu erkennen, daß eine Krankenkasse mit freiwilligem Beitrag der Herrschaften eine Fehlgeburt sein würde.

Digitized by Google

Das war auch der Regierung offenbar. Sie eröffnet nämlich der Polizeidirektion, daß der Entwurf „als genügend und rücksichtlich der Konsequenzen als haltbar sich nicht darstelle". Es sei zu bedenken, daß bei freiwilliger Beteiligung die Nichtmitglieder am besten wegkommen würden, da ihre Dienstboten schließlich doch auch aufgenommen werden müßten. Und dadurch würden dann auch die freiwilligen Mitglieder zurücktreten.

Auf Wunsch der Regierung gibt die Polizeidirektion eine Übersicht über die Regelung der Angelegenheit in den befragten Großstädten. Da eine solche Zusammenstellung aus mehr als einem Grunde wichtig ist, sei sie hier kurz angeführt. Hannover, Hamburg, Bremen und Frankfurt haben überhaupt keine solche Einrichtung; in Frankfurt ist das Hospital zum heiligen Geist verbunden, das Gesinde der Bürger umsonst aufzunehmen. Auch in Berlin ist keine besondere Krankenkasse; doch erwirbt sich ein großer Teil der Herrschaften durch Einzahlungen in die öffentliche Krankenanstalt das Recht, Dienstboten unterzubringen. Magdeburg hat seit 1847 eine Krankenkasse mit freiwilligem Beitritt der Herrschaften. Ein Zwang besteht in M ü n c h e n und D r e s d e n. In Dresden müssen die Dienstboten seit 1854 einen jährlichen Beitrag zu einer Krankenkasse zahlen, Männer einen Thaler, Frauen 18 Neugroschen. Die Dienstboten in München sind verpflichtet, an die Kommunalkasse einen Jahresbeitrag zu leisten, die männlichen 2 Fl. 24 Kr., die weiblichen 1 Fl. 12 Kr. Eine besondere hiermit verwandte Regelung findet sich ferner in einer hessischen Stadt, in E s c h w e g e. Nach den Statuten für das dortige Krankenhaus vom 31. Juli 1837 ist den Herrschaften die Alternative gestellt, für erkrankte Dienstboten entweder die gesamten Verpflegungskosten zu zahlen, oder aber fixierte Monatsbeiträge von $1^1/_2$ bezw. 1 g. Gr. zu entrichten. Also nur in Eschwege hält man sich an die Herrschaften,

Digitized by Google

und zwar zwangsweise; für eine kleine Stadt damals eine bedeutende Errungenschaft!

Die hessische Regierung hatte ihre Abneigung gegen fakultative Beiträge ziemlich offen kundgegeben. Daher zog es die Polizeidirektion doch vor, einen Entwurf für den Fall des Kassenzwanges zu machen. Sie hält $7^1/_2$ Sgr. als Beitrag der Herrschaften für jeden Dienstboten für ausreichend; die Herrschaften sollen gezwungen werden, und sie sind fähig, $7^1/_2$ Sgr. und mehr zu leisten, „weil solchen Personen, welche nicht in diesen Verhältnissen sind, die Annahme von Dienstboten polizeilich versagt wird" [1]). Auch die Direktoren des Landkrankenhauses, die am 22. August 1856 ihre Ansicht kundgeben, sind für absoluten Beitragszwang der Herrschaften; sie fürchten allerdings, daß daran das Projekt scheitern wird.

Doch die Schwierigkeiten sollten von anderer Seite kommen. Die Regierung spricht sich am 8. Oktober 1856 dahin aus, daß nicht gegen die Herrschaften, sondern gegen die Dienstboten ein Beitrittszwang ausgeübt wird. Sie will das in der Weise durchführen, „dass ihnen (den Dienstboten) die Erlaubnis bezw. das Verbleiben in einem Dienste untersagt wird, sofern sie nicht entweder für die Dauer eines Jahres oder ihre dermalige Miethzeit die festgesetzte Einlage leisten". Hier werden Polizeidirektion und Verwaltung des Krankenhauses kritisch. Sie meinen, daß doch rechtliche Bedenken vorliegen, „einen mit polizeilicher Zustimmung geschlossenen Gesindevertrag gegen den Willen der Contrahenten zu lösen".

Am 11. Juni 1857 wird der Gedanke zu Grabe getragen. Beschluß der Regierung: „dass man bei der einer-

[1]) Diese Bemerkung stellt wohl nur einen legislatorischen Vorschlag dar. Eine gesetzliche Bestimmung, nach der ein solches Verbot bestanden hätte, liess sich nicht nachweisen; oben in T. II § 2, wo derartige Dienstverbote behandelt wurden, ist daher hierauf nicht eingegangen worden.

Digitized by Google

seits voraussichtlichen Erfolglosigkeit einer Gesindekrankenkasse mit freiwilliger Betheiligung und bei den andererseits einer derartigen Anstalt mit zwangsweiser Betheiligung entgegenstehenden mannigfachen Bedenken und Schwierigkeiten, vorerst von der Errichtung einer Gesindekrankenkasse überhaupt abzustehen, für zweckmässig erachtet".

Dieser Gegensatz von fakultativer und obligatorischer Beitragspflicht ließ auch einen ähnlichen Plan scheitern, den 1840 der Stadtrat in Allendorf an der Werra gefaßt hatte[1]). Dieser reichte der Regierung ein (den Akten nicht mehr beiliegendes) Statut für eine „Gesindebelohnungsanstalt" ein. Auf den Regierungsbeschluß, „dass auf der Grundlage im § 2 des Entwurfes, wonach eine zwangsweise Theilnahme an der Anstalt stattfinden soll, die erbetene Genehmigung nicht zu ertheilen stehe", erklärte der Stadtrat (Bürgermeister Seyl), daß er auf eine Umarbeitung des Statuts und auf den Plan überhaupt verzichte, „da ohne eine zwangsweise Erhebung einer Abgabe von neu hierher kommendem Gesinde so wie bei dem Wechsel des bestehenden Gesindes das Statut nicht auszuführen steht".

Für andere Gebiete ließ sich die Entwicklung seit dem letzten Drittel des 18. Jhdts. bis zur neuesten Zeit nicht in dieser Ausführlichkeit feststellen. Doch sind immerhin noch manche sehr interessante Erscheinungen zu verzeichnen.

Die freiburger Gesindeordnung von 1782[2]) gestattet Unterbringung kranker Dienstboten im Spital gegen Vorschußleistung der Dienstherrschaft. Aus einer jülicher Verordnung vom 4. April 1789[3]), die sonst andere Rechtsgebiete behandelt, ergibt sich, daß künftig

[1]) St. A. Marburg. Akte Nr. 355 acc. 1894/28. Protocoll die Errichtung einer Gesindebelohnungsanstalt in Allendorf betr. 1840. — [2]) L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [3]) Scotti, Jülich S. 705.

Digitized by Google

die im Lande erkrankten ausländischen Handwerker und Arbeitsleute, soweit sie nichts haben, auf Kosten der Gemeinden ihres Aufenthalts bis zur Gesundung verpflegt werden sollen. Ob die herrschaftliche Fürsorgepflicht für die Dienstboten damit erleichtert werden sollte, oder ob die Wohltat nur die Handwerks- und sonstigen Arbeiter treffen sollte, erscheint ungewiß.

Bei weitem die allerwichtigsten Einrichtungen, über die zu berichten ist, bestanden in Bamberg[1]).

Hier gab es seit 1629 das „Arme Dienstbotenhaus", später Ehehaltenhaus genannt. Es scheint Pfründner- und Krankenhaus zugleich gewesen zu sein. Für bestimmte Handwerker waren Betten aufgestellt, auch Dienstboten wurden vorübergehend verpflegt.

Viel bedeutsamer ist aber die Dienstboten-Krankenkasse, die 1790 geschaffen wurde. Fürstbischof Franz Ludwig scheint ein seiner Zeit weit vorauseilender Organisator gewesen zu sein. Nachdem 1789 ein Krankenhaus gegründet worden war, ging man weiter an die Errichtung eines Geselleninstitutes, das als Krankenkasse diente. Es bestand Beitrittspflicht; Kranke wurden im Krankenhause frei verpflegt.

Die guten Erfahrungen, die man mit dieser Einrichtung machte, bestimmten Franz Ludwig, seinen Plan eines entsprechenden Dienstboten-Institutes zu verwirklichen. Der Leibarzt des Fürstbischofs, Dr. Marcus, übernahm die Bearbeitung. Aus seinem Promemoria wurden oben[2]) einige Stellen mitgeteilt, die seine Menschen- und Lebenskenntnis ersehen lassen.

[1]) Die folgende Darstellung beruht grösstenteils auf (unbezeichneten) Akten im Kr. A. Bamberg; ferner auf Heinrich Sippels schöner Studie „Das bamberger Dienstboten-Institut" in der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg, 1889. Vgl. über das Dienstboteninstitut von 1790 auch einen Reisebericht im Journal von und für Deutschland, 9. Jahrg. 1792 S. 205 ff., bes. 208. — [2]) Oben S. 704.

Digitized by Google

Von den sonstigen Erwägungen, die bei den Beratungen zu Tage traten, sollen nur die folgenden über die wichtigste Frage, ob der Staat, die Dienstherren oder das Gesinde die Kosten aufbringen müsse, hier im Auszuge wiedergegeben werden. Marcus ist der Ansicht, daß Dienstboten, die jährlich 6 bis 10 Gulden verdienen, nicht dazu berufen sein können, die Kostenlast zu tragen. Auch dem Staate will er nicht die Aufbringung der Mittel auferlegen. „Dem Staate [1]) könne wohl in diesem Falle keine andere Pflicht auferlegt werden, als die Obsorge, öffentliche Verpflegungsanstalten zu errichten, ohne jedoch die Unkosten für alle dahin zu bringenden Kranken auf sich zu nehmen. Auf dem Dienstherrn allein also hafte nach seinem Dafürhalten die Pflicht, für die Heilung seiner kranken Dienstboten zu sorgen. Dies sei namentlich in acuten Krankheiten der Fall, während bei langwierigen unheilbaren Uebeln es mehr die Pflicht des Staates sei, die Sorge für den dürftigen und hülflosen Dienstboten zu tragen. Nehme nun aber der Staat, oder, wie es hier der Fall sei, der Regent die Sache auf sich, eine Verpflegungsanstalt für kranke Dienstboten zu errichten, wodurch jährlich dem Dienstherrn die wohlfeilsten Mittel an die Hand gegeben würden, für das Wohl seiner Dienstboten zu sorgen, so habe der Regent sicher seine Fürstenpflicht im vollsten Masse erfüllt, und demjenigen Dienstherrn, der diese angebotenen Vorteile nicht mit offenen Armen annehmen würde, müsse das Gefühl der Menschlichkeit abgesprochen werden."

Eine Kommission wandte sich nun an das Publikum. Es wurden gedruckte Heftchen verschickt: „Ankündigung und Einladung zu dem Beytritt des zu errichtenden Krankendienstboteninstituts an die Dienstherrschaften und Dienstleute der hiesigen Stadt", datiert vom 28. Septem-

[1]) Nach Sippel S. 5.

Digitized by Google

ber 1790. Die Veranlassung gaben, wie darin gesagt wurde, das bereits bestehende Institut für kranke Handwerksgesellen, dann „die lauten Wünsche fast aller hiesigen Dienstherrschaften, eine ähnliche Anstalt für ihre Dienstleute errichtet zu sehen". Daß das Institut zu Martini eröffnet werden soll, wird daher „allen Dienstherrschaften, denen das Wohl ihrer untergebenen Diener, die Pflichten der Religion und der Nächstenliebe nicht gleichgültig sind, so wie auch allen Dienstleuten, denen ihr eigenes Bestes am Herzen liegt", mitgeteilt.

Die Bedingungen, unter denen das Institut ins Leben treten soll, sind nach der veröffentlichten Darstellung im wesentlichen die folgenden. Von den wenigstens 2000 Dienstboten der Stadt müssen mindestens 1000 beitreten. Für diese hat der Dienstherr einen vorauszuzahlenden Vierteljahrsbeitrag von je 15 Kreuzern zu erlegen. „Distinguirte" Dienstboten werden nur gegen Entrichtung der doppelten Summe aufgenommen; als solche Dienstboten werden angesehen Sekretäre, Kammerdiener, Köche, Haushälterinnen usw., „welche abgesonderte Zimmer und eigene Wartung verlangen". Die Verwaltung des Institutes besorgt die Armenkommission. Zur Pfleganstalt wird das neue fürstliche Krankenhaus bestimmt. Hier sind besondere Räume nur für Mitglieder der Dienstbotenkasse eingerichtet. Behandlung in der Wohnung ist ausgeschlossen, „indem dieses an und für sich unmöglich ist, überhaupt aber die ganze Anstalt nur auf die Verpflegung im Hospitale Bezug hat". Allzu langwierige und unheilbare Krankheiten sind von der Behandlung ausgeschlossen. Gleiches gilt von den „zu leicht heilbaren Krankheiten", die ein Bettliegen nicht nötig machen. Für die Beitragspflicht entscheidet die Zahl der bei einer Herrschaft in Dienst stehenden Leute; es verschlägt nichts, wenn die Personen der Dienstboten während der Beitragszeit wechseln. „Den Verfall dieses Instituts . . . zu ver-

Digitized by Google

hindern", wird angeordnet, daß Dienstboten, die nicht dem Institute beitreten, nicht die geringste Verpflegung finden, weder von der Armenkommission noch von irgend einer andern öffentlichen Anstalt, „indem es nicht wohl zu verzeihen seyn würde, um eine so mässige Abgabe, die niemanden drücken kann, zu ersparen, dem Armeninstitute mit einem weit grösseren Kostenaufwand lästig fallen zu wollen". „Seine Hochfürstliche Gnaden sehen daher vielmehr mit grösster Zuversicht entgegen, dass Dienstherren und Dienstbothen Ihre väterliche Absicht bey Errichtung dieses Instituts nicht misskennen werden, und dass beyde die ihnen hier angebothenen Vortheile nicht allein mit Freuden annehmen werden, sondern dass sie auch alles beyzutragen suchen werden, dieses Institut recht bald zu Stande zu bringen. Dieses würde den Einwohnern dieser Stadt zu desto grösserer Ehre und Ruhm gereichen, da eine ähnliche so wohlthätige und vollkommene Anstalt etwa kaum bis jetzt in Deutschland vorhanden seyn wird".

Das Institut trat tatsächlich mit allerdings nur 590 Mitgliedern ins Leben. Kassierer wurde der Geistliche Rat Schellenberger, ein einflußreicher und tätiger Helfer des Fürstbischofs. Schon im dritten Jahre waren es 827 Teilnehmer. Die Gesamteinnahmen der ersten drei Jahre beliefen sich auf 4164 Fl. 23¾ Kr. Deren größerer Teil kam aus den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, nämlich 2425 Fl. 38 Kr.; außerordentliche Beiträge brachten 338 Fl. 45¾ Kr. Ein Zuschuß des Fürsten mit 400 Fl. vervollständigte die Summe. Die Leistungen des Instituts waren im ersten Jahre: Verpflegung von 101 Kranken an 2417 Tagen mit 843 Fl. 44 Kr. Auslagen; ein Kranker starb. Im zweiten Jahre: 121 Kranke, 3865 Krankheitstage, 1192 Fl. 30 Kr. Auslagen; sechs starben. Im dritten Jahre: 109 Kranke, 2566 Krankheitstage, 879 Fl. Auslagen; drei Todesfälle.

Digitized by Google

Der dritte Jahresbericht, dem diese Zahlen entnommen sind, äußert sich in sehr freudiger Art über die Erfolge des ganz neuen Gedankens. Was da von den Verfassern der Denkschrift gesagt wird, gibt treffliche Einblicke in die Grundlagen der Auffassungen, denen diese Urheber der ersten kommunalen Krankenkasse huldigten.

Es heißt da: „Die gute Sache erhielt das Wachstum, welches sich von einem Volke hoffen liess, das Einsicht und guten Willen besitzt. . . . Wieviel Gutes ist im Verlaufe dreyer Jahre bewirkt worden, und so bewirkt worden, dass dadurch keinem unserer Mitbürger ein druckender Last aufgelegt wurde! — Welchen Kosten-Aufwand fodert die Krankheit eines Dienstbothen, wenn derselbe nur etliche Wochen in dem Hause seiner Dienstherrschaft danieder liegt! Hat die Herrschaft nur Menschengefühl (ich will nichts von den Pflichten sagen, die unsere göttliche Religion so dringend empfiehlt, und so nahe an das Herz legt); kann sie ihren Mitmenschen, der seine gesunden Tage in ihrem Dienste zubrachte, und etwa seine Gesundheit selbst in demselben aufopferte, ohne Hülfe schmachten lassen? Ist es nicht Verbindlichkeit für einen Dienstherrn, durch den Arzt und die von ihm verordneten Heilungsmittel dem Kranken die Genesung zu verschaffen, ihm die gehörige Warte und bey kalter Witterung ein geheiztes Zimmer zu geben, ihm dienliche Speisen zu reichen, und alles herbeyzuschaffen, was nach der Vorschrift des Arztes zur Herstellung des Kranken wenigstens nothwendig ist? — Dieses war Ersparniss für Dienstherrschaften, die dem Institute beygetreten sind. Ihre kranken Dienstleute wurden nach Vorschrift der Statuten in dieses der leidenden Menschheit gewidmetes Haus bey dem Anfalle einer Krankheit sogleich aufgenommen, erhielten daselbst alle Bequemlichkeit und eine Verpflegung, die selbst der Wohlhabende in seinem eigenen Hause in diesem Fall

Digitized by Google

nicht erwarten kann. — Welches reine Vergnügen müssen jene liebvollen Herrschaften fühlen, die an dieser herrlichen Anstalt Antheil nahmen, wenn sie jene unschätzbaren Wohlthaten erwägen, die dadurch im Verlaufe dieser drei Jahre ihren Mitmenschen so reichlich zuflossen! Was ist über den Werth der Gesundheit, die der Mensch öfters nur alsdann recht zu schätzen lernt, wann er den Verlust derselben bey einer schmerzenvollen Krankheit fühlt! Wie vielen wurde in dieser Zeitfrist dieses so edle Geschenk, das sie verloren hatten, durch diese Anstalt zurückgestellt! . . . Welcher Trost muss sich bey dieser kurzen Uebersicht (nämlich der Leistungen des Institutes) in die Seele eines Wohlmeinenden und Mitleidigen ergiessen, der sich in seinen Gedanken lebhaft 331 Bresthafte mit Schmerzen und Krankheiten kämpfende Menschen vorstellt, ihre Leiden in so verschiedener Gestalt erblickt und fühlt, und 321 mit neuen Kräften belebt, munter und gesund Gott, ihrem Fürsten und ihren Herrschaften dankend zu den vorigen Dienstverrichtungen zurückkehren sieht! Wie herzerhebend muss für wahrhaft edle und christliche Dienstherren der Gedanke seyn: Auch ich habe Antheil an dem grossen Werke; auch ich gab mein Opfer zum Besten der Leidenden, mit theilnehmender Freude schloss ich mich an diese Gesellschaft an, und ich fühle den Werth und die Grösse des Guten, das durch diese Theilnahme bewirket wurde! — Da sich aber bey liebvollen Dienstherren so hohe und tröstende Gedanken erheben; was werden jene denken, die bis daher ohne Rührung und ohne Mitleiden blieben, die sich durch keine Gründe bewegen liessen, an einer so gemeinnützigen Anstalt einigen Antheil zu nehmen, bey ihren vorigen Vorurtheilen blieben, eine Gattung einer Auflage träumten, und den triftigsten Vorstellungen allerley Scheingründe entgegenstellten, endlich die Widerspänstigkeit ihrer Dienstbothen vorschützten, die sich zum

Digitized by Google

Beytritte nicht bequemen wollten, wo aber der wahre Grund aller dieser Entschuldigungen in jenem lag, dass sie ihren Gulden, dieses geringe Opfer für die Liebe ihres Nächsten, ersparen wollten?"

Im gleichen Tone geht es noch eine geraume Weile fort mit Lobsprüchen für die verständigen Dienstherren, mit bösen Wünschen auf die Lässigkeit jener Herrschaften, die aus Geiz ihre Dienstboten vom Beitritte zurückhalten. Unterzeichnet ist der Bericht von Schellenberger.

Die Rechenschaftsberichte für 1798—1801 bringen Nachweise über den fortschreitenden Geschäftsgang ohne Geleittext. 1802/4 ist ein solcher beigefügt. Die Statuten sind mehrfach geändert worden. Redliche, untadelige Dienstboten, „deren Herrschaft aus Beweggründen, die man hier nicht mit dem wahren Namen nennen will", einen Beitritt unterlassen, können selbständig beitreten, „um solche schuldlose Dienstleute für den Fall der Erkrankung ihrem traurigen Schicksale nicht zu überlassen". Kranke werden als Mitglieder nicht aufgenommen.

Nach 1804 hatte das Institut oft mit Schulden zu kämpfen. 1806 tat die bayerische Regierung den entscheidenden Schritt und verpflichtete sämtliche Dienstboten, dem Institut beizutreten. Mit der Zeit verschwanden die Schulden dank dieser Maßnahme und mehreren Vermächtnissen. Das Institut gedieh fortan trotz der nötigen erheblichen Aufwendungen vortrefflich. Seit dem bayerischen Armengesetze vom 29. April 1869[1]) fungierte es als gemeindliche Krankenleistung im Sinne dieses Gesetzes; das Institut besteht gegenwärtig noch, wie es scheint in alter Frische.

Eine ähnliche Einrichtung wie in Bamberg wurde im Anfange des 19. Jhdts. in Kurbayern geplant. Eine sehr umfangreiche Gesetzesvorlage[2]) sah auch die Errich-

[1]) Hierüber Manes im Handwörterb. d. Staatsw. I 3. Aufl. S. 769. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 11.

Digitized by Google

tung einer „Gesindekasse" vor, die in jeder Hauptstadt für die einzelnen Kreise errichtet werden sollte. Der Zweck der Kassen sollte unter anderm auch Versorgung erkrankter Dienstboten sein. Die Mittel wurden aufgebracht durch verschiedene Gebühren für Eintragung in Gesindelisten, ferner Strafgelder und vor allem Zwangsbeiträge aller Dienstboten, ohne Rücksicht darauf, ob sie einmal die Kasse in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Die Zwangsbeiträge sollten nach der Lohnhöhe erhoben werden; die Jahressummen würden danach fünf Kreuzer bis zu einem Gulden betragen. Der Anspruch auf Verpflegung ist nicht unbeschränkt. Wenn die Dienstboten nicht von der Herrschaft versorgt werden, vermögenslos sind und keine Eltern oder Verwandte haben, dann wird ihnen vollständige Verpflegung in öffentlichem Krankenhause oder sonstwo zuteil. Finden sie bei Verwandten Unterkunft, sollen sie wenigstens ärztliche Pflege und Arzneien frei haben. Bei eigenem Vermögen steht dem Dienstboten doch ein verhältnismäßiger Kassenbeitrag zu den Kurkosten in Aussicht, „bis seine Unfähigkeit zu weiterem Gesindedienst entschieden nachgewiesen ist, und er also entweder eine andere Lebensart ergreift, oder aus den öffentlichen allgemeinen Wohlthätigkeits Fonds unterstützt werden muss". — Über die Verwirklichung des Entwurfes konnte freilich nichts ermittelt werden[1]).

Schließlich verdient noch eine Stimme aus Köln der Erwähnung. Ein Erlaß vom 19. April 1814[2]) hatte den Zweck, „die örtlichen Armen-Fonds von Zahlungs-Anforderungen derjenigen Kosten für Arzneien und ärztliche Auslagen zu befriedigen, welche an unqualificirte Personen, namentlich an das im Dienste erkrankte Ge-

[1]) Über Zwangsversicherung in Bayern, Baden und Württemberg seit 1869 Manes a. a. O.; Stenogr. Berichte über die Verhandlungen d. Reichstages 8. Legislaturperiode I. Session 1890/1, Aktenstück 381 S. 2434. — [2]) Scotti, Köln II S. 856.

Digitized by Google

sinde, verwendet worden sind". Nur in den von amtswegen für nötig erkannten Fällen soll nach Anzeige beim Amtsarzt öffentliche Hilfeleistung erfolgen. In anderen Fällen, insbesondere wo arme Dienstboten ohne Wissen der Behörde sich behandeln lassen, wird auf die Sollicitanten keine Rücksicht genommen.

All diese öffentlichen Unternehmungen — großenteils auch das bamberger Institut — beruhen auf gemeinsamer Grundlage. Bei weitem soll den Dienstboten kein festes durch Geburt und Stand erworbenes Recht gegenüber der Öffentlichkeit auf Unterstützung anerkannt werden. Nur als ein besonderer Zweig der Armenfürsorge wird die Verpflegung von armen Dienstboten auf öffentliche Kosten betrachtet. Die christliche Liebe muß stets das ihre tun, dem Publikum die neuen Einrichtungen verständlich zu machen. Die meisten Schwierigkeiten entstehen daher dann, wenn den Dienstherrschaften scheinbar zwangsweise Geld abgenommen werden soll. In Bamberg mußte es anfangs besonders betont werden, daß ja keine neue Steuer geschaffen werden soll, daß der Charakter der Freiwilligkeit immer gewahrt bleibt.

Immer aber bedeutet doch die bamberger Einrichtung auch schon vor 1806 einen ganz frühen Versuch, unter Ausschluß der Nichtmitglieder auch von der Armenfürsorge den beigetretenen Dienstboten nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung im öffentlichen Interesse Verpflegung im Krankheitsfalle zu gewähren. Schon die Lösung, daß der Stand die Kosten durch gemeinsame Sammlung aufbringt, daß also das einzelne Mitglied von den Leistungen der übrigen Genossen Vorteil zieht, ist ein gewaltiger Fortschritt gegen die frühere Art, nur mit dem christlichen Mitleiden der Öffentlichkeit die Durchführung einer Organisation zu wagen. Mit der selbsttätigen Beitragsleistung der Dienstboten wird dem verpflegten Kranken das Bewußtsein genommen, daß ihm

Digitized by Google

nur aus Gnade „um Christi willen" die Liebe zuteil wird; gleiches gilt, wenn die Dienstherrschaft für den Dienstboten in dieser seiner Eigenschaft die Beiträge zahlt. Solche Regelung bringt den Dienenden eine größere Sicherheit; wer Mitglied ist, muß aufgenommen und verpflegt werden. Hierbei verschlägt es nichts, daß die Auffassung, aus der die Anstalt ins Leben gerufen wurde, nur dahin ging, ein Gott wohlgefälliges Werk der Nächstenliebe zu verrichten — im Interesse der Armen, die das harte Los getroffen hat, dienen zu müssen. Und 1806, wo in Bamberg der Beitritszwang eingeführt wurde, stellte sich die Regierung durchaus auf den Standpunkt, von dem aus unsere gegenwärtige Sozialversicherung geleitet wird. —

Nicht nur für die kranken Tage der Dienstboten zeigten sich die Landesväter besorgt. Auch für die Zeit nach der Beendigung eines Dienstlebens durch Heirat oder Übertritt in den wohlverdienten Ruhestand traf man bisweilen Vorkehrungen [1]).

Verschiedenartige Mittel wandte man an, um den getreuen Dienern eine Erkenntlichkeit zu erweisen. Bisweilen wurde ihnen das Bürgerrecht gegeben, ohne daß sie Bürgergelder zu bezahlen brauchten.

So in Braunschweig nach dem Stadtrechte von 1279 und einem weiteren aus dem Ende des 13. Jhdts. [2]):

[1]) Aber nur gut beleumundeten Dienstboten sollte der Lohn werden, den ihnen Bartholomäus Ringwaldt (Die lauter Wahrheit S. 304; Segen eines frommen Knechts) verhiess:

„Ein jeder ist jhm wol geneigt,
All Förderung, Gunst und Ehr erzeigt
Mit Worten, Werkn und mit Gabn,
Wenn er einmal soll Hochzeit habn.
Ja jhm wird (weil er from gewest)
Gar offt geholffen in ein Nest,
Darinnen er sich frü und spat
Mit Guter Narung wol gehat."

[2]) Hänselmann, Urkundenbuch II S. 130 ff., bes. 135; 220 ff., bes. 225.

Digitized by Google

„Swelich knape dhenit to Bruneswic ane lon tein jar, dhe ne darf dhurch recht nene burscap winnen." Weiter nach dem biberacher Stadtrechte von 1624[1]): Ehehalten können das Bürgerrecht erwerben, wenn sie in einem oder zwei Diensten zwölf Jahre ausgehalten haben, treu und ehrlich gewesen sind, und jetzt Vermögen haben (Männer 100, Frauen 50 Fl.). Das Bürgerrechtsgeld wird ihnen geschenkt. Nur für ehelich Geborene gilt das Vorrecht. Zehn Jahre genügen der (undatierten) Zuchtordnung der Stadt Memmingen[2]). Ähnlich ist die Regelung in Kempten nach den 1749 erneuerten Statuten[3]). Die Dienstboten müssen 100 Gld. bares Vermögen bescheinigen, „wobenebens ihnen anderst nicht als sich zu Bürgers-Genossen zu verheurathen gestattet seyn solle". Ein undatiertes neueres Ratsstatut von Celle[4]) verheißt einer Magd, die drei Jahre hintereinander bei einem Bürger gedient hat, daß sie „dessen an den Bürger-Geldern zu geniessen haben" soll. Daß es bei der alten Sitte, langgedienten Dienstboten die Bürgergelder zu erlassen, bleiben soll, bestimmt die hannoversche Gesindeordnung von 1732[5]). Wer zehn Jahre redlich gedient hat, wird unentgeltlich in die Bürgerschaft aufgenommen, wie die Gesindeordnung für Wolfenbüttel 1748[6]) bestimmt; will sich ein solcher Dienstbote außer Ortes begeben, dann soll er sich „eines Obrigkeitlichen und rühmlichen Zeugnisses von seinem Wolverhalten zu erfreuen haben". Die freiburger Ordnung von 1782[7]) erklärt erst sechzehn Jahre für ausreichend. Nach der kurhessischen Kirchenordnung von 1828[8]) sollen die Hirten durch ihre Anstellung zwar kein Einwohner- oder Beisitzerrecht er-

[1]) Habelsche Sammlung. — [2]) Walch, Beyträge II S. 275 ff., bes. 304. — [3]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 708. — [4]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 229. — [5]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461. — [6]) Archiv Wölfenbüttel. Nr. 7097. — [7]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [8]) § 14; Möller-Fuchs S. 627.

Digitized by Google

werben; doch kann das Recht ihnen nach zehnjähriger guter Dienstführung nicht versagt werden.

Solche Einrichtung war immerhin eine kärgliche Gabe für die alten Dienstboten. Sie sollte meistenteils auch nur die Wohlsituierten unter ihnen treffen. Was aus den weniger sparsamen alten Gesindeleuten wurde, ist eine andere Frage, welche die Theorie sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. stellte. Im ersten Teil[1]) wurde berichtet, wie 1767 der hessische Amtmann und Oppositionist Uckermann darauf hinwies, Maximallöhne fürs Gesinde seien falsch, weil die Dienenden in der Jugend etwas vor sich bringen müßten, auf daß sie nachher zur Heirat oder fürs erwerbslose Alter ein Stück Geld zu Händen hätten. Sonst würden die früheren Dienstboten dem Staate zur Last fallen. Uckermann denkt hierbei natürlich nur an die Armenpflege. Unbewußt liegt in der Zusammenstellung der beiden Gedanken — präventive Lohnerhöhung und Vorsorge für das spätere Einkommen von Staats wegen — das, was in der Theorie unserer heutigen Altersversicherung Leben gewonnen hat. Kurz nach den Uckermannschen Tastversuchen sprach Möser in den Patriotischen Phantasien (1774—1786) den Gedanken einer Alters- und Invaliditätsversicherung der Dienstboten aus, wie Hedemann[2]) annimmt, zum ersten Male öffentlich[3]). Ähnliche Vorschläge folgten[4]). Diese meinte wohl der hessische Landrat Lindau[5]), als er 1797 der Regierung gegenüber den in der Literatur hervorgetretenen Gedanken an „Associationen" zur Bildung von Fonds für heiratende oder alt gewordene Dienstboten verwarf.

Die Praxis suchte solche Gedanken einmal durch Ausbildung des Spitalwesens zu verwirklichen. Die Siechenhäuser mußten ja von jeher den altgewordenen

[1]) Oben S. 77 ff., bes. 78. — [2]) S. 191. — [3]) Ferner Dorn S. 491 ff., Krünitz S. 635. — [4]) Stillich S. 42. — [5]) Oben S. 108.

Digitized by Google

Armen zur Unterkunft dienen, soweit es keine sonstigen Mittel zur Versorgung gab. Also konnten auch alte Dienstboten dort untergebracht werden. Bisweilen wurde ihnen aber ein ausdrückliches Recht zur Aufnahme zugestanden — zur Belohnung für ihre guten Dienste.

So konnten sich in Nürnberg alte Dienstboten durch Erlegung ihres Sparpfennigs lebenslängliche Versorgung im Spitale erkaufen [1]). Unentgeltliche Versorgung verheißt dagegen die würzburger Gesindeordnung von 1749 [2]): „Gleichwie gegenwärtige Verordnung zum Besten des dahiesigen gemeinen Stadtwesens sowohl, als auch zu mehrerm Fortkommen der frommen, getreuen und fleissigen Dienstbothen und Ehehalten, dahingegen zur Warnung und Besserung, auch gänzlicher Abschaffung des liederlichen und untreuen Gesindels abzielet: also wird den schon gemeldeten ehrlichen und treu dienenden Ehehalten die Vertröstung gegeben, dass, wann ein Dienstboth dahier seine Jahre in Diensten dergestalt zugebracht haben wird, dass derselbe Alters und entgangener Leibskräfte wegen weitershin zu dienen außer Stand seyn, sich jedoch mit beglaubten Attestatis wegen seines guten und getreuen Aufführens legitimiren würde, solcher alte und zu weiteren Diensten nicht mehr taugliche Ehehalt vermittelst Aufnahme in die armen Pflegen oder Reichung eines sonstigen Allmosens eine Beyhilf zu gewarten haben, dabey jedoch nicht auf die Vielheit der Attestaten von mehreren Dienstherren, sondern vorzüglich auf längere bey wenigeren Dienstherrschaften erstandene Jahre gesehen und Bedacht genommen werden solle." Die praktische Bedeutung der besonderen Festsetzung eines Rechtes auf Altersverpflegung zeigt sich in einem kurbayerischen Generalmandat vom 3. März 1780 [3]). Durch

[1]) Kamann S. 117. — [2]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539. — [3]) Reichsarchiv München. Generalien-Sammlung Rep. S. 9 Nr. 2 Bd. 6.

Digitized by Google

längere Dienstzeit erwirbt sich ein Dienstbote den Unterstützungswohnsitz gerade in dem Orte seines Dienstes. Wer 15 Jahre ehrlich an einem Orte gedient hat, der soll verpflegt und geduldet werden wie die am Orte Geborenen. Altgewordene Dienstboten mit kürzerer Dienstzeit werden an ihren Heimatsort zurücktransportiert. Dieselbe Wohltat will die freiburger Gesindeordnung von 1782 [1]) den Dienstboten gewähren, die länger als 20 Jahre, wenn auch bei verschiedenen Herrschaften, gedient haben. Bloß neun Jahre genügen in Sachsen-Weimar laut Erlasses vom 11. Juli 1798 [2]).

Ja, hier und da ging man noch weiter und schuf besondere Kassen lediglich zur Versorgung früherer Dienstboten im Falle der Verheiratung oder des Verlustes der Arbeitsfähigkeit durchs Alter.

In Nürnberg gab es mehrere private Stiftungen, aus denen Dienstboten bei ihrer Verheiratung etwas erhielten [3]). Ein Herr von Kettelhold in Rudolstadt hatte 100 Thaler gestiftet, deren Zinsen mit fünf Thalern jährlich zu Weihnachten an Mägde verteilt werden sollten; die Mägde mußten durch Zeugnisse nachweisen, daß sie sieben Jahre lang bei einer Herrschaft treu gedient hatten [4]). Auch für Hannover gab es besondere Stiftungen zu gunsten armer Mägde [5]); welche besondere Bestimmung sie hatten, wird vom Chronisten nicht angegeben.

Um so genauer kann über die oldenburgischen „armen Mägde Gelder" Auskunft gegeben werden [6]). Ihr Ursprung geht auf das Testament des Grafen Christoph vom 1. März 1566 zurück. In ihm heißt es: „Ock geve

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6391. — [2]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar I S. 223. — [3]) Kamann S. 117. — [4]) Krünitz S. 635. — [5]) K. Goos, Armenpflege ... im alten Hannover, in den Hann. Geschichtsblättern 8. Jahrg. S. 145 ff., bes. 150. — [6]) Cod. Const. Oldenburg. I S. 4.

Digitized by Google

ick dem Ehrwürdigen Doctor Albrecht Hardenberg und siner Hues-Fruen twe dusend Dahler Renthe, dewile se lewen, und na örer beyde dotlichen Afgangk schall sodaen Geld gedahn werden by dem Rahde tho Oldenburg, und mit den Renthen schölen se alle Jahr eine arme unberüchtigte Deenst-Maget thon Ehren helpen bestaden." 1718 ist das Kapital auf über 16 000 Thaler angewachsen. Eine Resolution vom 11. September dieses Jahres betont, daß das Geld nur zu dem ursprünglichen Zweck verwandt werden soll. Der folgende Legitimationsbescheid für Bewerberinnen gibt noch genauere Einblicke in die Einrichtung. Es muß „Supplicantin sich dahin legitimiren, und von ihrem Seelsorger ein schriftlich-unpartheyisch und Gewissenhaft, wie auch mit drey lebendigen an Eydes-Statt von ihm dem Pastore ermahneten Gezeugen bekräftigtes Attestat beybringen, dass sie der gebetenen Beysteuer als eine arme Magd bedürftig und würdig, imgleichen von ehrlichen Eltern ehelich geboren; und dass sie sich als eine gute Christin bisher verhalten, wie lange und bey weme sie gedient, und welcher Gestalt sie sich in ihrem Dienste aufgeführet, wie auch, dass sie dem Fluchen und leichtfertigen ärgerlichen Leben nicht ergeben gewesen, sondern allerdings ein gutes Gerüchte habe"; ferner soll eine Bewerberin Angaben über ihren Bräutigam machen, sowie dass sie pure sich verlobt hat, schließlich ob sie reiche Verwandte besitzt.

Aus dem 19. Jhdt. sind zunächst zwei Unternehmungen in Süddeutschland zu nennen. Molitor in Aschaffenburg[1]) hielt 1801 die Vorschläge, Kassen für Dienstboten zu bilden, nicht für praktisch, weil die Beiträge weder von den Dienstboten noch von den Herrschaften beigetrieben werden können. Wenigstens bis zum Entwurfe eines Planes gedieh die Angelegenheit in Kur-

[1]) Oben S. 691.

Digitized by Google

bayern zu Anfang des 19. Jhdts. Die bereits geschilderte Gesindekasse[1]) sollte außer zur Krankenversorgung auch dazu dienen, an treue und durch gute Aufführung ausgezeichnete Dienstboten Belohnungen zu verteilen. Wie gesagt, konnte nicht festgestellt werden, ob ein Gesetz aus dem Entwurfe geworden ist.

In Weimar beschloß 1805 die „Klubgesellschaft"[2]), gegen die Verderbung des Gesindes jährlich Preise für tüchtige Dienstboten auszusetzen. Der Regierung des Großherzogtums Frankfurt machte 1811 der Baron von Hettersdorf Vorschläge, die außer auf eine Krankenfürsorge auch auf die Belohnung treugedienter Dienstboten hinzielten[3]). Aber das Großherzogtum verschwand, ehe der Vorschlag zu Ende beraten werden konnte[4]).

Für Hessen liegen aus der Mitte des 19. Jhdts. einige Nachrichten über Unterstützungsversuche vor. Es sind zwei Aktenstücke der casseler und hanauer Regierung vorhanden[5]), die das „Gratifikations"-Wesen betreffen. Sie enthalten teilweise rührende Bittschreiben von altgedienten Dienstboten um Gewährung von Gratifikationen zur Belohnung. Die casseler Regierung erhielt 13 Anträge, die hanauer 7. Im casseler Bezirk sind keine Fonds für so etwas vorhanden. Vorübergehend hat einmal der landwirtschaftliche Verein in den Jahren 1842 und 43 Belohnungen ausgezahlt, es aber bald eingestellt, weil zu viele Gesuche einliefen[6]). Von der Regierung in Cassel wurden alle Bitten gleichmäßig abgewiesen. Da-

[1]) Oben S. 628 f. — [2]) Kr. A. Würzburg. V. 2615, Abschrift aus der Nationalzeitung der Deutschen vom November 1805 S. 886. — [3]) Oben S. 148, 714. — [4]) Versuch in Kursachsen aus dem Anfang des 19. Jhdts.: Wuttke S. 192. — [5]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Pol.-Rep. Dienstboten-Gratifikation betr. 1843 ff, Fach 43 Nr. 9. — Han. Reg.-Akten Gratificationen für Dienstboten betr. 1850 VI Nr. 908 (Acc. 1888/33). — Han. Reg.-Akten Nr. 315 und 316 des Repos. Gef. Repert. Nr. III 0 — Nr. 2. — [6]) Statuten in der landw. Zeitung, 1842 S. 157—159; 1843 S. 177—179.

Digitized by Google

gegen zahlte die hanauer Regierung den Bittstellern etwas aus. Und zwar wurde das Verfahren richtig bürokratisiert: Wer 10 bis 15 Jahre gedient hat, bekommt 3 Thaler, wer bis zu 20 Jahren aushielt, 4 Thaler und so weiter (beschlossen am 10. Jan. 1851). In Waldeck schließlich wurde vom landwirtschaftlichen Verein in den vierziger Jahren an altgediente Dienstboten eine Belohnung gezahlt [1]). Es fanden sich Dienstboten, die zwanzig, dreißig und vierzig Jahre lang bei derselben Herrschaft gearbeitet hatten; insgesamt wurden 157 Thaler als Prämien verabreicht.

Diese Art der Belohnung treugedienter Dienstboten scheint um die Mitte des 19. Jhdts. gar sehr beliebt gewesen zu sein. Die Hausväter sollten doch lernen, so meint Riehl [2]), „dass das Radicalmittel wider die Entartung des Gesindes nicht in Medaillen und Prämien für brave Mägde u. dgl. besteht".

§ 12. Beendigung des Dienstes auf friedlichem Wege.

Die hier zu behandelnde Art der Dienstbeendigung ist insofern regelmäßig, als sie der im Dienstvertrage und in den Gesetzen niedergelegten Regel des objektiven Rechts entspricht. In einem andern Sinne — als Gegensatz zur tatsächlichen Ausnahme — dagegen war diese „friedliche" Dienstbeendigung vielleicht nicht die Regel im Vergleich mit den Fällen „feindlichen" Dienstabbruches, wie er beim beiderseitigen Vertragsbruche und bei gegründeter vorzeitiger Entlassung und Aufsage sich ereignet. Nach den Berichten über die unberechtigte Lösung des Vertrags durch das Gesinde und bei der geharnischten Sprache der Gesetze wider solches Vorge-

[1]) Curtze, Gesch. u. Beschreibung des Fürstentums Waldeck S. 283. — [2]) Naturgesch. d. Volkes III (Familie) 1855 S. 158. —

Digitized by Google

hen muß man den Eindruck gewinnen, daß der Vertragsbruch in gewissen Zeiten zu alltäglich war, um Ausnahme sein zu können. Die Vorschriften über den Vertragsbruch überwiegen denn auch an Zahl bei weitem diejenigen über die normale Dienstbeendigung und ihre gewöhnliche Voraussetzung, die Kündigung.

Nicht stets freilich war es so, daß der Dienstbeendigung eine Ankündigung seitens desjenigen vorausgehen mußte, der den Vertrag lösen wollte. Bei den Verträgen, die auf eine bestimmte Zeit, meist ein Jahr, geschlossen wurden, mußte eine Kündigung überflüssig erscheinen, da ja mit dem Jahre auch der Vertrag ablief.

In der Tat verzichten denn auch manche Rechte auf die Festsetzung einer besonderen Ansage. Freilich sind das nicht die ältesten Rechtsquellen. Wenn man nach dem Alter der Rechte urteilen wollte, dann würde die Kündigung im Gesindewesen als die ursprüngliche Einrichtung erscheinen. Schon 1478 wurde im Ordenslande die Kündigung mit zweimonatiger Frist angeordnet[1]). 1482 setzte die sächsische Landesordnung[2]) Aufsagung des Dienstes seitens des Dienstboten fest. Diese beiden frühen Äußerungen beweisen freilich nichts gegen eine etwaige vorhergehende Sitte, daß der Vertrag stillschweigend ablief, wenn er nicht ausdrücklich erneuert wurde, daß es also einer Kündigung nicht bedurfte. Ja, es steht sogar für das Ordensland fest, daß bis 1478 von einer besonderen Aufkündigung nie die Rede war.

Eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht für die Annahme, daß die Kündigung erst aus einem früheren Zustande der stillschweigenden Vertragsbeendigung hervorgegangen ist[3]). Doch haben praktische Rücksichten schon

[1]) Steffen S. 19. — [2]) Hertz S. 64. — [3]) Immerwahr, Die Kündigung, Breslau 1898; Heymann in der Kritischen Vierteljahrsschrift 1902 S. 589.

Digitized by Google

recht früh veranlaßt, daß aus der jährlichen Neumietung sich eine Kündigung herausbildete. Denn es wäre unvernünftig gewesen, wenn die Parteien mit der Feststellung, ob jeder von ihnen den Vertrag weiter befolgen will, gewartet hätten, bis der Tag des Vertragsendes herangekommen war. Meist wird derjenige, welcher am Fortbestehen oder an der Lösung des Verhältnisses ein besonderes Interesse hatte, schon einige Zeit vor Ablauf der Zeit bei dem Mitkontrahenten angefragt haben, wie dieser über die Weiterdauer des Vertrages denkt. Aus dieser unverbindlichen Vorbesprechung mag sich dann die Gewohnheit herausgebildet haben, nur in den Fällen noch miteinander zu verhandeln, wo ein Vertragsteil die Beendigung des Verhältnisses wünscht, während sonst der Vertrag weiter wie bisher lief. Im Interesse der beiden Teile wurde die Gewohnheit zum Recht ausgebildet; jeder konnte sich so leichter nach einem neuen Kontrahenten umsehen. Auf dasselbe Ziel hin wirkte ferner das Interesse der übrigen Dienstboten und Herrschaften im Lande, denen an einer Gleichmäßigkeit der Fristen liegen mußte.

Das Recht der Kündigung in den einzelnen Jahrhunderten nach jenen oben angeführten ersten Erscheinungen wird im folgenden kurz dargestellt; die wenigen Fälle, in denen eine Anfrage und Ansage über die Dienstfortsetzung vorgeschrieben wird, lassen sich bequem in die Schilderung einordnen.

Wenn eine nürnberger Polizeiordnung aus dem 15. Jhdt.[1]) den Dienstboten gestattet, sich zwischen sechs Wochen und vierzehn Tagen vor dem Ablaufe ihres alten Dienstes mit einem neuen Mieter über einen weiteren Dienst zu vergleichen, so kann man in der angesetzten Frist zugleich nur die Begrenzung der Kündigungsfrist oder einer Ansagezeit nach ihrer längsten und kürzesten

[1]) Baader, Nürnberg. Polizeiordnungen S. 28.

Digitized by Google

Dauer sehen. Denn um sich vermieten zu können, muß der Dienstbote über seine Zeit weiterhin zu verfügen die Macht haben. Sodann die altbayerische Landesordnung von 1516[1]). Sie bringt eine rechtliche Ungleichheit in der Behandlung von Herrschaften und Gesinde. Der Dienstherr muß sechs, der Dienstbote dagegen acht Wochen vor Dienstende kündigen. 1553 wird nur der Kündigung seitens der Herrschaft gedacht; daß die angesetzte sechswöchige Frist auch für die Dienstboten gelten soll, ergibt sich nicht aus den Bestimmungen der Ordnung[2]). Dagegen setzt die Taxordnung für Heidelberg von 1579[3]) prinzipiell die Kündigungspflicht mit vierteljähriger Frist für die Dienstboten fest; „wie es auch im gegenfall gleichmessig zu halten", heißt es zum Schlusse, woraus man entnehmen kann, daß gleiches Recht für die Herrschaften gelten soll.

Nur von der Kündigung seitens des Gesindes handelt die nassauer Montagsordnung vom 18. August 1586[4]). Eine Frist ist nicht angeordnet. Ob man aus dem Fehlen einer Satzung für die Herrschaften darauf schließen darf, daß diesen jederzeitige fristlose Kündigung gestattet war, sei dahingestellt. Gleiches muß von der Festsetzung der Polizeiordnung für Nassau-Katzenelnbogen aus dem Jahre 1597[5]) gelten. Wieder wird nur dem Gesinde vorgeschrieben, daß es ein Vierteljahr vor dem Ablaufe des Dienstes kündigen muß. Aus einer im hessischen Hofrechte vorkommenden Bestimmung gleicher Art kann man entnehmen, daß in der Tat wenigstens dem fürstlichen Gesindehalter in Hessen die Befugnis fristloser Entlassung zustand. Die Hofordnung von 1570[6]) sagt: „. . . soll keiner an Hoff genommen werden, der

[1]) Platzer S. 88 ff. — [2]) Kr. A. Amberg. Repert. Landrechtpolizei. Fasz. 1 Akt. 9. — [3]) Kr. A. Würzburg. V 9561; L. A. Karlsruhe. Kopialbuch 503. — [4]) Corp. Const. Nass. I S. 509. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. — [6]) LO. III S. 177.

Digitized by Google

sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern Wir ihn so lang darin behalten wollen, zu bleiben, und wo einer zu Ausgang derselben zweien Jahren Urlaub nehmen wolte, dass er Uns solches ein viertel Jahr zuvor anzeigen solle, darmit Wir Uns mit einem andern Diener an seine Statt versehen mögen". Einseitig wie die Verpflichtung zur Aushaltung der zwei Jahre Dienstzeit ist auch die Festsetzung der vierteljährlichen Kündigung, damit der Herr sich einen neuen Diener rechtzeitig anschaffen kann. Diese einseitige Anordnung entspricht der Ausgestaltung der herrschaftlichen Gewalt, die sich auch hierher erstreckte, und die sich noch in all ihrer ursprünglichen Kraft gerade beim fürstlichen Arbeitgeber zeigen konnte. Kraft seiner Hausgewalt, die dem Herrn beispielsweise auch die Macht einseitiger Lohnsatzung verleiht [1]), kann er auch bestimmen, daß das Dienstverhältnis sofort sein Ende haben soll.

Gerechtere Gleichheit herrscht in dem wohl dem 16. Jhdt. angehörenden lüneburger Stadtrecht [2]), das für beide Teile je ein Vierteljahr als Kündigungszeit bestimmt. Auch ein gegen Ende des 16. Jhdts. entstandener ostfriesischer Entwurf [3]) wahrt die Gleichheit der Vertragsteile; die Kündigungsfrist ist übereinstimmend auf sechs Wochen angesetzt.

Eine Verkürzung der Kündigungsfristen ist fürs 17. Jhdt. nicht festzustellen. Ein Vierteljahr, acht oder sechs Wochen sind die regelmäßigen Fristen. Das besonders weit vorgeschrittene süddeutsche Recht bevorzugt es, zwei Fristen zur Wahl zu stellen. Dies geschieht in verschiedener Weise.

Entweder bleibt es bei der alten Art, daß der Herrschaft kürzere Fristen zugebilligt werden als dem Dienst-

[1]) Oben S. 606 ff. — [2]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 796. — [3]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. O. B. Polizeisachen zu Nr. 3.

Digitized by Google

boten. So ist es in der Polizei- und Landesordnung des Kletgaues von 1603[1]); das Gesinde muß sechs, die Herrschaft vier Wochen vor Dienstende dem andern die Kündigung mitteilen. Die bayerischen Ordnungen des 17. Jhdts. behalten gleichfalls die schon im vorigen Jahrhundert gewählte Regelung, daß die Dienstboten sechs-, die Herrschaften achtwöchige Kündigungsfrist haben, bei, so 1654 und 1656[2]), wohl auch 1616[3]) und 1652[4]). Die Zwiespältigkeit der Fristen kommt ferner in der Ordnung des Klosters Ursberg[5]) vor, für die Herrschaft gelten vier, für die Dienstboten sechs Wochen. Die regensburger Gesindeordnung von 1656[6]) und die dinkelsbühler Polizeiordnung[7]) bestimmen gleiches Maß von sechs Wochen bezw. drei Monaten.

Anders als in jenen bayerischen Rechten werden zwei Fristen in einigen Ländern zur Wahl gestellt, nämlich durch bloße Aneinanderreihung. Ohne daß dem einen der beiden Vertragsteile die kürzere Zeit ausdrücklich zugebilligt wird, heißt es z. B. in württembergischen Gesindegesetzen des 17. Jhdts., daß Kündigungsfristen ein Vierteljahr oder zum mindesten sechs Wochen sind; so in der Gesindeordnung von 1652[8]), deren Vorbilde, der Vergleichung des schwäbischen Kreises aus demselben Jahre[9]), der 1669 zwischen verschiedenen Städten und Ämtern vereinbarten Taxordnung[10]). Auch die Gesindeordnung der Herrschaft Gutenberg von 1652[11]) setzt solches fest. Ein Vierteljahr und zwei Monate stellt die hadelner Gesindeordnung von 1655[12]) beiden Teilen

[1]) Habelsche Sammlung. — [2]) R. A. München. Gen.-Samml. Rep. S. 9 Nr. 5; v. Freyberg, Pragm. Gesch. d. Bayr. Gesetzgebung II S. 190; Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [3]) v. Freyberg a. a. O. S. 186. — [4]) R. A. München. Gen.-Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [5]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 332. — [6]) Ebenda V S. 85. — [7]) Ebenda II S. 1016. — [8]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [9]) St. A. Stuttgart. Druck. — [10]) Ebenda Handschrift. — [11]) L. A. Karlsruhe. Kopiarbuch Nr. 692d. — [12]) Spangenberg, Verord. f. Hannover IV 3 S. 265.

Digitized by Google

zur Wahl. Den Parteien wird hier der Spielraum zwischen den beiden Fristen gelassen; vielleicht handelt es sich teilweise um Nachklänge nicht mehr verstandener früherer Vorschriften, die der Dienstherrschaft eine bevorzugte Stellung im Kündigungsrechte durch Zubilligung kürzerer Kündigungsfrist gaben.

Eine andere Art von Verschiedenheit in der Behandlung der Dienstboten und der Dienstherrschaften stellt die 1672 für das fränkische Brandenburg erlassene Polizeiordnung[1]) nach altem Muster auf. Die Dienstboten müssen ein Vierteljahr vor dem Jahresende kündigen. Weiter heißt es dann: „Wie Wir dann auch die Herren und Frauen ebenmäßig dahin erinnert und vermahnet haben wollen, dafern sie ihr Gesinde nicht länger in Diensten begeren, dass sie solches ihnen bey Zeiten wislich machen."

Soweit in den Gesetzen eine einheitliche Frist vorgezogen wird, überwiegt die Festsetzung eines Vierteljahres. Die Gesindeordnungen für Cleve von 1608, 1644 und 1696[2]), Köln von 1645[3]) die württemberger Schäferordnung von 1651[4]), die bamberger Tax- und Gesindeordnung von 1652[5]) wählen als Regel die Quartalskündigung. In bewußter Abweichung von der Vierteljahrskündigung des kursächsischen Rechts setzt die altenburger Gesindeordnung von 1651[6]) nur eine Zweimonatsfrist an. Bei sechs Wochen lassen es die Gesindeordnungen für Gedern von 1628[7]) und für Würzburg von 1654[8]).

Einige Erwähnungen der Anfrage statt einer Kün-

[1]) Corp. Const. Brandenb.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [2]) Scotti, Cleve S. 216, 260, 690. — [3]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [4]) Reyscher, Gesetze XIII S. 103. — [5]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [6]) Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 80. — [7]) Gräfl. Stolbergisches Archiv in Gedern.. B XX „Allerhand Verordnungen ... so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen" S. 61. — [8]) Landesverordnungen Würzburg I S. 243.

Digitized by Google

digung begegnen im 17. Jhdt. Die Regelung in der 1640 geschaffenen Gesindeordnung für Neustadt und Landau[1]) ist so, daß auf Begehren der Herrschaft das Gesinde sich vierzehn Tage vor dem Ziele erklären muß, ob es im Dienste bleiben will oder nicht. Ausführlicher äußert sich die brandenburg-fränkische Taxordnung von 1652[2]): Bisher war es Sitte, dass das Gesinde vor Jahresschluß von der Herrschaft gefragt wurde, ob es im Dienste bleiben wolle. Die Dienstboten schoben dann immer die Erklärung darauf von einem Tage zum andern hin. Damit solches für die Zukunft verhütet wird, ergeht der Befehl, daß das Gesinde der Herrschaft jedesmal ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Dienstantritte von diesem seinem Vorhaben Nachricht gibt; dabei hat der Dienstbote der Herrschaft auch mitzuteilen, wohin er sich begeben will. Weiter gibt eine fürstliche Resolution vom 22. Juni 1657[3]) auf die Beschwerden der voigtländischen Ritterschaft Einblick in die frühere Gewohnheit. Der Fürst stimmt einem ritterschaftlichen Wunsche zu, daß die Dienstboten ein Vierteljahr vor Ende des Dienstjahres entweder der Herrschaft aufsagen oder sich (wenn sie bleiben wollen) zu neuen Diensten anzubieten haben. Aus dem Norden verdient nur die ravensberger Landesordnung von 1655[4]) Erwähnung. Nach ihr muß das Gesinde der Herrschaft sommers vor Mittensommerstag, winters vor Weihnachten mitteilen, ob es bleiben oder gehen will; wird nichts bis dahin gesagt, dann hat der Dienstbote die folgende Dienstzeit bei der Herrschaft auszuharren.

Auch das 18. Jhdt. bevorzugt bei weitem eine vierteljährige Kündigungszeit. Vor Hannover trafen diese Rege-

[1]) Stadtarchiv Speyer. Fasz. Nr. 547. — [2]) Kr. A. Amberg. Zugang 24 Nr. 212. — [3]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187 b nr. 1. — [4]) 13. Jahresbericht d. Historischen Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg 1899, S. 124.

Digitized by Google

lung Nassau am 14. Mai 1718[1]) und Köln 1723[2]). Die Anordnung in der hannoverschen Gesindeordnung von 1732[3]), daß in den Städten die Kündigungsfrist ein Vierteljahr vermehrt um vierzehn Tage, in den Landorten ein halbes Jahr betragen solle, war den Staaten, die im übrigen diese Gesindeordnung peinlich nachahmten, doch zu kompliziert. Mit der allgemeinen Festsetzung eines Vierteljahres begnügten sich daher Hessen seit 1736[4]), Waldeck 1736[5]), Schaumburg 1738[6]), Wolfenbüttel 1748[7]), Plön 1749[8]), Jena 1751[9]), Detmold 1752 und 1784[10]), Cleve 1753 und 1769[11]), Schleswig 1768[12]), wohl auch Osnabrück 1766[13]). Noch im 19. Jhdt. behielt man das Vierteljahr als Kündigungszeit bei, wofür die badische Gesindeordnung von 1809[14]) als Beleg dienen möge; sie setzt diese lange Zeit aber doch nur für das ländliche Gesinde fest, während in den Städten vier Wochen oder, bei monatsweiser Mietung, vierzehn Tage genügen[15]).

Acht Wochen ist die in Köln seit 1751 geltende Frist; Bestätigungen erfolgten 1770 und 1784[16]). Noch genauer sagt eine Verordnung vom 23. Dezember 1785[17]), daß beide Teile nur zwischen dem 1. und 15. August kündigen dürfen; sagen sie innerhalb dieser Zeit nicht auf, dann

[1]) Corp. Const. Nass. III S. 170. — [2]) Scotti, Köln I 1 S. 628. — [3]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461. — [4]) LO. IV S. 140, VII S. 727, VIII S. 26; Möller-Fuchs S. 113. — [5]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [6]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336. — [7]) Archiv Wolfenbüttel. Nr. 7097. — [8]) Schrader, Handbuch III S. 195. — [9]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 145. — [10]) Landesverordnungen L.-Detmold II S. 47, III S. 57. — [11]) Scotti, Cleve S. 1425, 1894. — [12]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [13]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [14]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei Lit. B. Nr. 1. — [15]) Vierteljahrskündigung in Holland 1719; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 660, 661). — [16]) Scotti, Köln I 2 S. 771, 1070. — [17]) Ebenda S. 1115.

Digitized by Google

läuft der Vertrag ein Jahr weiter. Diese letzte Verordnung war veranlaßt durch Klagen der westfälischen Landstände, „daß daselbst die Dienstbothen ihren Brodherren vielfältig den Dienst zur Unzeit aufkündigen, und hierdurch diese genöthiget werden, einen grösseren Lohn als gewöhnlich zu zahlen". Die Verordnungen von 1751, 1770 und 1784 ergingen gemeinsam mit gleichlautenden in Jülich[1]). Auch die Polizeiordnung für Sayn-Wittgenstein von 1776[2]) hat Zweimonatsfrist.

Am häufigsten nach der Einrichtung vierteljährlicher Kündigung tritt die Sechswochenfrist auf, nämlich in Eichstätt nach der Polizeiordnung von 1707[3]), Ansbach nach der Gesindeordnung des Jahres 1769[4]), Bayern seit 1781[5]), Freiburg gemäß der Ordnung von 1782[6]), Altenburg laut Gesindeordnung von 1744[7]), Jülich nach derjenigen von 1801[8]).

Noch ins 18. Jhdt. hinein zieht sich die Ungerechtigkeit des bayerischen Rechtes, das der Herrschaft eine Kündigungsfrist von sechs, dem Gesinde eine solche von acht Wochen gibt, so 1755 und 1761[9]).

Bis auf vier Wochen geht die würzburger Gesindeordnung von 1749 herunter[10]); kündigt ein Dienstbote nicht zur rechten Zeit, tritt aber doch aus, dann soll ihm kein Zeugnis erteilt werden, und er darf ein Vierteljahr lang in der Stadt nicht dienen[11]). Ja selbst die für die damalige Zeit unerhörte Kündigungszeit von vierzehn Ta-

[1]) St. A. Düsseldorf. Bonner Hofrat; Kurköln Regierungssachen Nr. 47. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) In der Habelschen Sammlung. — [4]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779 Repert. 233. — [5]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Generalia 6891. — [7]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [8]) Scotti, Jülich S. 830. — [9]) Churbayerisches Intelligenzblatt 1776 Nr. 89; Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [10]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539. — [11]) Damit kollidieren die übrigen Vorschriften über den Vertragsbruch, worüber in § 13 Näheres mitgeteilt werden wird.

Digitized by Google

gen kommt einmal in der österreichischen Gesindeordnung von 1765[1]) und dann späterhin in der düsseldorfer Ordnung von 1809[2]) vor.

Die Regelung, daß nicht Kündigung, sondern eine neue Vertragsberedung vorgeschrieben ist, findet sich in der gothaischen und altenburgischen Gesindeordnung von 1719[3]). Da wird zunächst dem Gesinde in die Seele geredet, es möge doch ja nicht kündigen: „Ob nun wohl dem Gesinde am besten gerathen, wenn es sich dergestalt in seinem Dienste aufführet, dass es über die auf ein Jahr lang geschehene Versprechung noch länger von dem Dienst-Herrn, denen die öftere Veränderung des Gesindes so wenig lieb noch anständig, als wenig solche dem Gesinde vorträglich ist, zu dienen verlanget würde . . .", so soll doch ein Zwang in dieser Richtung nicht ausgeübt werden. Aber das Gesinde muss, wenn es gehen will, ein Vierteljahr vor Dienstablauf kündigen. Will es dagegen bleiben, dann hat es den Dienstherrn zu dieser Vierteljahrszeit anzureden, ob der Dienst fortbestehen soll. Unterbleibt die Anrede seitens des Gesindes, so ist es im Belieben des Herrn, ob er am letzten Tage den Dienstboten behalten oder wegschicken will. Gerechter, auch die Herrschaft zur Anrede verpflichtend, ist die schleswiger Gesindeordnung von 1733[4]); sechs Wochen vor Ablauf der Vertragszeit soll derjenige, welcher den Vertrag fortsetzen will, dies dem andern mitteilen. Die eben genannte bayerische Gesindeordnung von 1755 will ausdrücklich die „Anredung" statt Kündigung abgeschafft wissen. Auch die eisenacher Ordnung von 1757[5]) verbietet wenigstens die „unschickliche" Art, daß die Herrschaften beim Ablaufe des Jahres die Dienstboten fragen, ob er bleiben wolle; da-

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [2]) Scotti, Jülich S. 1252. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [4]) Schrader, Handbuch II S. 202. — [5]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3.

Digitized by Google

gegen muß das Gesinde die Herrschaft ein Vierteljahr vor Ende des Dienstes um weitere Dienstbehaltung ansprechen.

Außer solchen Bestimmungen über die Zeit der Kündigung erfuhr das Recht der friedlichen Dienstbeendigung so gut wie keine Regelung. Insbesondere die Art der Kündigung wurde dem Ermessen der Vertragsteile überlassen. Während man für den Vertragsschluß nicht genug an bestätigenden oder gar rechtschaffenden Förmlichkeiten bilden konnte, zeigte man hier eine verhältnismäßige Sorglosigkeit [1]).

Daß auch die Dienstbeendigung aus teilweise denselben Gründen wie die Vertragsbegründung die Verdeutlichung durch eine äußerlich wahrnehmbare Form vertragen kann, offenbart sich immer wieder bei Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit einer geschehenen Kündigung. Als Beispiel mag ein 1791 und 1792 vor dem Oberappellationsgerichte in Cassel verhandelter Rechtsstreit dienen [2]). Die Beklagten bestreiten die Bedeutung einer von ihnen der klagenden Magd gegenüber gebrauchten Äußerung als rechtsgültiger Kündigung. Der Magd war die für einen Sonntag geplante „Plaisir Reise" zu ihrer Mutter verboten worden. Die beklagte Ehefrau erzählt in dem Schriftsatze: „Hoehnisch antwortete sie mir, Sie wollte sehen, wer ihr dieses verwehren würde, sprung in groster Bosheit vor mir herum, verlachte mein Versagen, und verursachte auf diessen Sonntag einen solchen Lärm, dass mann ihn weit hören konnte. Ich verwies ihr dieses unschickliche Betragen und zu mahlen auf einen Sonntag auf meiner Stube, das ich nicht länger dulten

[1]) In Brandenburg beantragte die Kammer 1767, für die Kündigung das Erfordernis der Schriftlichkeit und der öffentlichen Erklärung vor Justitiar oder Dorfgericht aufzustellen (Lennhoff S. 92). — [2]) St. A. Marburg. Prozess in Sachen Müller Coester et uxor zu Marburg gegen die Magd Christina Bohlin zu Moischt.

Digitized by Google

wollte, und gebrauchte die Worte: jedoch in Abwesenheit meines Mannes, „Mensch pack dich", ich verstunde natürlicher Weiss wegen ihres ungezogenen Lärmens und Geschrey, blos von der Stube. Nun glaubte Adversarin ihren Wunsch erreicht zu haben, fort aus dem Dienst gehen zu dürffen, wohin sie wollte, und machte auch wirklich Anstalten ohne Vorwissen meines Ehemannes fortzugehen." Durch die liebevollen Worte der Hausfrau war der Prozeß entstanden; wie die Richter die Äußerung ausgelegt haben, geht aus den Akten nicht hervor.

Nicht für die Kündigung, sondern als Anhang zu ihr verlangte das Recht von Ramsberg in Schwaben (Eidbuch 1556)[1] einen Eid des austretenden Knechtes, entsprechend dem beim Dienstantritt zu leistenden Schwur. Es heißt da: „Wann dann der Dienstknecht wider von dannen zeücht und begert, ine seiner gethonen gelübt ledig zu zeln, sover dann er bey seiner gelübt satzen mag, das er niemand nichts schuldig sey, auch kain nachvolgender spann wiss, der sich in zeit seines diensts erhoben und mit willen seines maisters urlaub hab, so soll der schulthaiss ihne ziehen und seiner gethonen gelübt erlassen." —

Das Recht der gewöhnlichen Kündigung ist nicht allzu eingehend von den Gesetzgebern ausgebildet worden. Um so eifriger gaben sie sich mit einigen Sonderfällen der friedlichen Dienstbeendigung ab, für die ein bevorzugtes Recht geschaffen wurde. Es handelt sich um (vorzeitige) Dienstbeendigung durch

1. Heirat des Gesindes,
2. Eintritt ins Kloster,
3. Übernahme einer Vormundschaft durch den Knecht,
4. Eintritt ins Heer,

[1] Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 767 ff., bes. 772; oben S. 439.

Digitized by Google

5. Krankheit des Gesindes,
6. Tod des Gesindes,
7. Tod der Herrschaft,
8. Konkurs der Herrschaft.

1. Die Frage, ob die Heiratsabsicht des Gesindes einen Einfluß auf das Dienstverhältnis haben und dessen vorzeitige Beendigung herbeiführen soll, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gelöst worden.

Im Mittelalter war man der Ansicht, daß Heirat die Miete löst. Vom Sachsenspiegel[1]) an geben zahlreiche Rechte dem Dienstboten die Befugnis zu Zwecken der Heirat den Dienst vorzeitig zu verlassen[2]). „Swilch knecht aber elich wib nimt, . . . der muz wol uz sines herren dinste komen, und beheldet also vil lones, als ime gebüret biz an die zcit. Ist aber ime mer gegebn, daz muz her wider gebn sunder wandel" (Ssp.). Als ungedrucktes Recht dieser älteren Zeit sei aus dem amorbacher Gerichtsbuch von 1406[3]) ein Beispiel aus der Praxis angeführt: „Item dy alt nebegerin clagt von kunzen, daz er ir dienen salt, und da er ein wip genam, da sprach sie: Lieber sun, du hast ein frauwen, nun wiltu by mir blyben ein weg als den andern. Da sprach er: ia liebe fröuwe, ich wil daz beste dun. Und detz helte er ir nit. Daz ist ir leider dan 2 guld."

Nur recht selten aber blieb die spätere Zeit bei dem Grundsatze, daß Heirat den Dienst löst. Das schleswigholsteinische und das mühlhäuser Recht als die einzigen behielten ihn unbeschränkt bei, so das spätere Recht Lübecks von 1586[4]), Friedrichstadts von 1633[5]); über das spätere Recht auf der Halbinsel berichtet Schrader[6]): „Den Satz: Ehe bricht Häuer; haben unsere Gesindeverordnungen fast einmüthig an-

[1]) II 33. — [2]) Übersicht bei Hertz S. 69; Steffen S. 19. — [3]) Habelsche Sammlung. — [4]) Corp. Stat. Hols. — [5]) Corp. Stat. Slesv. III 1 S. 1. — [6]) Handbuch III S. 203.

Digitized by Google

genommen." Und das erneuerte Heimbuch Mühlhausens aus dem Jahre 1736[1]) gestattete unbeschränkt den Dienstboten zwecks einer Heirat aus dem Dienste vor der Zeit zu gehen; wird jedoch dem Dienstherrn diese Absicht nicht rechtzeitig genug eröffnet, dann ist ihm der Schaden zu ersetzen.

Alle andern Rechte bereiten dem Gesinde Schwierigkeiten, zur Heirat zu kommen. Vornehmlich zwei Arten der Regelung kommen hier vor. Entweder gestattet man dem Dienstboten, gegen Stellung eines Ersatzmannes aus dem Dienste zu treten, oder es wird ihm Aushaltung des Dienstes wenigstens bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, regelmäßig dem Beginne des kommenden Halbjahres, auferlegt.

Die beiden Regelungen verbindet das ostfriesische Landrecht von 1515[2]). „Offt nu de maget beraden worde, de wile se im denste is, und hefft de bescheden tyt byna halff uth gedent, so moet se den denst vortan uth denen eder eine ander in uire stade levern offt loenen." Wenn also die Heiratsabsicht kurz vor Ablauf des ersten Halbjahres zu Tage tritt, dann muß die Dienstmagd im Dienste ausharren, bis ihr Jahr um ist, es sei denn, daß sie einen Ersatz stellen kann. Äußert die Magd den Wunsch dagegen schon in der ersten Hälfte der Dienstzeit, nicht allzu geringe Zeit vor dem Beginne des zweiten Halbjahres, dann braucht sie nur bis zu diesem Zeitpunkte auszuhalten, kann sich aber auch durch Stellung eines Ersatzes schon vorher befreien. Daß diese Interpretation der Absicht des Gesetzes entspricht, wird die weitere Geschichte in anderen verwandten Gebieten ergeben. Einem heiratsbegierigen Knechte gesteht das ostfriesische Landrecht eine frühere Dienstbeendigung nicht zu[3]). Das entspricht der Stellung der Knechte im

[1]) Städt. Bibliothek Mühlhausen. — [2]) Wicht II 283. — [3]) Ebenda.

Digitized by Google

bäuerlichen Leben; während für die Magd die Heirat meistens das Ende der für Fremde zu leistenden Arbeit und des selbständigen Gelderwerbes bedeutet, bleibt der Knecht auch nach der Heirat in der unselbständigen Stellung auf dem Hofe, die für ihn Lebensberuf ist. Jedoch soll nach dem Landrechte ein Dienstherr auch seinem Dienstknechte wenigstens drei Hochzeitstage frei geben.

In ähnlicher Weise wie hier im friesischen Rechte werden Aushaltung einer bestimmten, aber gegen die ursprüngliche Dienstdauer verkürzten Zeit und Stellung eines Ersatzmannes dem heiratslustigen Dienstboten zur Wahl gestellt in der bamberger Taxordnung von 1652 [1]) und in der württemberger Gesindeordnung aus demselben Jahre [2]). Fürs 18. Jhdt. ist vornehmlich die Polizeiordnung von Eichstätt aus dem Jahre 1707 [3]) zu nennen. Nach ihr soll der Dienstbote die Heiratsabsicht zeitig ankündigen. Tut er dies bald nach dem Einstande, dann muß er das erste halbe Jahr aushalten; geschah die Anzeige nach dem ersten Vierteljahre, dann ist das ganze Dienstjahr auszuhalten. Doch kann sich der Dienstbote in beiden Fällen durch Stellung eines geeigneten Ersatzmannes befreien. Fast dieselbe Regelung schlug 1737 ein ostfriesischer Entwurf [4]) vor, nur daß entscheiden sollte, ob die Anzeige im ersten oder im zweiten Halbjahre erstattet wurde.

Anderswo beschränken sich die Gesetzgeber darauf, nur eins dieser Befreiungsmittel dem Gesinde zu bieten. Die Aushaltung einer weiteren Frist, und zwar des halben Dienstjahres, in dem der Dienstbote gerade bei der Herrschaft steht, wird in der Gesindeordnung der Herrschaft Gutenburg [5]) und des schwäbischen Kreises [6]),

[1]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen. Rep. 141 Nr. 59. — [2]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. — [3]) Habelsche Sammlung. — [4]) St. A. Aurich. O. L. Polizeisachen Nr. 3. — [5]) Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiarbücher Nr. 692. — [6]) St. A. Stuttgart. Druck.

Digitized by Google

beide aus dem Jahre 1652, sowie in der 1669 von schwäbischen Städten und Ämtern vereinbarten Ordnung [1]) den Dienstboten vorgeschrieben. Aus dem 18. Jhdt. ist eine Nachricht aus Oldenburg wichtig, die 1794 der Kanzleiverwalter Bulling in Deedesdorf der Regierung gab [2]): „In alten Zeiten", sagt er, „habe ein sich verheiratender Knecht das volle Jahr ausdienen müssen; eine Magd sei auf nechsten Ostern oder Michaeli losgegeben." Die bayerischen Gesindeordnungen von 1755 und 1761 [3]) beschränken die Zeit, die ein Dienstbote noch im Dienste bleiben muß, auf vier Wochen. Sechs Wochen sind es nach den großen jülicher Gesindeordnungen von 1801 und 1809 [4]).

Durch Stellung eines Ersatzmannes (und nur hierdurch) erwerben sich die Dienstboten nach den folgenden Rechten einen festen Anspruch auf Entlassung gegenüber der Herrschaft. Die Polizeiordnung des Kletgaues aus dem Jahre 1603 [5]) verlangt von den Dienstboten, daß der Ersatz völlig genügend sei; andernfalls ist die Lösung von dem Ermessen der Herrschaft abhängig. Nach der schaumburger Polizeiordnung von 1615 [6]) darf der heiratslustige Dienstbote gleichfalls nicht den Dienst verlassen, wenn er nicht der Herrschaft einen Ersatz an seine Stelle gestellt hat. Ebenso bestimmen die Ordnung für Biberach von 1651 [7]), die altbayerischen Gesindeordnungen von 1654 [8]) und 1656 [9]), im 18. Jhdt. die Gesindeordnungen für Usingen (undatiert) [10]), Gotha und Altenburg 1719 [11]) und 1744 [12])

[1]) Ebenda. Handschrift. — [2]) Haus- und Zentralarchiv Oldenburg. BII—BVI 3. Amt Brake 2—I A Nr. 4 Conv. 5. — [3]) Churbayerisches Intelligenzblatt 1776 Nr. 39; Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [4]) Scotti, Jülich S. 830, 1252. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) Rottmann S. 428 (Kap. 63). — [7]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2. — [8]) R. A. München. Gen.-Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [9]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402. — [10]) St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen Bd. V S. 123. — [11]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 830. — [12]) Ebenda. XVIII f B 1119 g.

Digitized by Google

(diese fürs Zwangsgesinde), Köln 1723[1]), Waldeck 1736[2]), Schaumburg 1738[3]), Detmold 1752[4]), Eisenach 1757[5]), Osnabrück 1766[6]).

Völlig ablehnend verhalten sich nicht allzu viele Rechte. Die ganz frühen bayerischen Ordnungen wettern gar energisch gegen das leichtsinnige „Zusammenheiraten" des unvermögenden Gesindes, so 1553 und 1616[7]). Demgemäß erklärt die Ordnung von 1616[8]) Heiratsabsicht für keinen ausreichenden Grund zu vorzeitiger Dienstbeendigung. Die Gesindeordnung von 1652[9]) verweist hierauf. 1654 aber traten freiere Grundsätze in Kraft, wie oben gezeigt wurde. Noch über das 18. Jhdt. hinaus aber blieben andere Staaten bei einem völligen Verbote. Die clever Ordnungen von 1753 und 1769[10]) befehlen den Dienstboten, ein Vierteljahr vor Dienstendigung der Herrschaft die Heiratsabsicht mitzuteilen. Das bedeutet aber nichts weiter als Aufrechterhaltung der gewöhnlichen Kündigungsfrist. Hessen übernahm 1797[11]), als es die Dienstlösung durch Heirat zuerst berücksichtigte, Sätze der halberstädtischen Gesindeordnung von 1765[12]). In den beiden Ordnungen von 1797 und 1801[13]) wird bestimmt[14]), daß die priesterliche Verbindung nicht vorgenommen werden darf, ehe die Mietzeit verstrichen, der Herrschaft ein Ersatzmann — zu dessen Annahme sie aber nur verpflichtet ist, wenn er ihr zusagt — gestellt oder die Parteien sich sonstwie verglichen haben. Aber es wird der Herrschaft dabei anheimgegeben, daß sie

[1]) Scotti, Köln I 1 S 623. — [2]) Fürstl. Reg. Arolsen. Alte Waldeckische Verordnungen (Sammelband). — [3]) Landesverordnungen II S. 336. — [4]) Landesverordnungen II S. 47. — [5]) Kr. A. München. G. R. Fasz. 402. — [6]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [7]) Platzer S. 98, 111. — [8]) v. Freyberg, Pragm. Gesch. der bayr. Gesetzgebung II S. 185. — [9]) R. A. München. Gen.-Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [10]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [11]) LO. VII S. 727. — [12]) Über das brandenburg-preussische Recht überhaupt Lennhoff S. 101 ff. — [13]) LO. VIII S. 26. — [14]) § 7.

Digitized by Google

sich bei gegründetem Vorgeben des Dienstboten billig solle befinden lassen; ihre Willkür freilich bleibt es.

Wie in der Praxis sich die Parteien in der Frage verhalten haben, ist nicht weiter festzustellen. In den loshauser Registern[1]) kommen einige Fälle vor, daß ein Dienstbote aus dem Dienste geht, weil er heiraten will. 1697 erfährt man von Marien, der Hausmagd: „Weyl Sie aber gefreyet ist an deren statt Anna Liss von Mengsberg gedinget." Anfang September 1733, mitten im Dienstjahre, heiratet der Kutscher; für ihn kommt ein anderer. Und 1736 auf Petritag, also zu einer gebräuchlichen Ziehzeit, begibt sich die Cammer Jungffer Kunigunde Mensdorffin in den Stand der heiligen Ehe. Sie hat „an ihre Stell gestellt" Anna Liss Stimmichin; zwischen beiden erfolgt eine Auseinandersetzung. Nur der letzte Fall könnte zur Erläuterung des damaligen Zustandes des Volksrechtes gebraucht werden. Hier ist von den Parteien die von so vielen Rechten vorgeschriebene Art beobachtet worden, daß der austretende Dienstbote einen Ersatz an seinen Platz stellte; ob das freilich noch nötig war, da doch das Dienstjahr sowieso zu Ende zu sein schien, ist unklar.

Was braucht es noch weiter hervorgehoben zu werden, daß die möglichst weitgehende Freiheit in der Wahl der Heiratszeit das allein Richtige ist. Betont sei nur, daß durch Erschwerung oder Verbot der Dienstscheidung auf eine Erhöhung der Zahl der unehelichen Geburten hingearbeitet, die äußere Sittlichkeit der Mägde arg gefährdet wird. Nur für die Zeiten mit langen Kündigungsfristen bedurfte es solcher Sonderbestimmungen. Heute würden sie kaum noch beschränkte Bedeutung haben.

2. In den goslarer Statuten wird des Falles gedacht, daß eine Magd „in godeshus sek begeve"[2]). Das

[1]) St. A. Marburg. — [2]) Göschen S. 91.

Digitized by Google

wird der Heiratsabsicht gleichgestellt; die Magd kann aus dem Dienste gehen und erhält soviel Lohn, als sie erdient hat.

3. Der Sachsenspiegel macht im 33. Kap. des 2. Buches die Übernahme einer Vormundschaft durch den Knecht zu einem Grund vorzeitiger Dienstbeendigung; dem Walten über das Wohl des Mündels ist die Dienststellung hinderlich. All die großen niederdeutschen Stadtrechte, Hamburg, Lübeck, Stade usw. folgen ihm hierin[1]). In der späteren Zeit des polizeilichen Gesinderechtes verschwindet der Rechtssatz; voller Gelehrsamkeit geht Dorn[2]) noch einmal auf das veraltete Institut ein.

Für die Dienstbeendigung

4. durch Eintritt ins Heer,

5. durch Erkrankung des Gesindes

wurde oben in anderm Zusammenhange[3]) eine Darstellung des Rechtes gegeben; eine Verweisung genügt hier.

6. Die bloße Feststellung, daß der Tod des Gesindes ein Endigungsgrund für den Dienst sei, wird ihrer Überflüssigkeit überhoben durch den Hinweis auf die Lohnregulierung, die mit dem Todesfalle nötig wird[4]). Schon der Sachsenspiegel gedachte dessen. Den Erben des toten Dienstboten wird laut I 22 nur soviel ausbezahlt, als wirklich verdient ist. Zuviel erhaltenen Lohn brauchen die Erben nicht herauszugeben, wie z. B. Sachsenspiegel und hamburger Recht festsetzen. Diese Bestimmungen übernahmen viele andere gleichzeitige Rechte[5]). Aus neuer Zeit sind die jülicher Gesinde-

---

[1]) Ausreichende Übersicht bei Hertz S. 70, 71. — [2]) S. 102. — [3]) Oben § 2 S. 379 ff.; § 11 S. 693 ff. — [4]) Fürsorge der Herrschaft für die letzten Stunden des Gesindes oben S. 637; ebenda Anm. über Tod des Gesindes als gerichtliche Notsache. — [5]) Übersicht bei Hertz S. 64, 65. — Die Bestimmung des westerwolder Rechtes XI 4 (v. Richthofen, Rechtsquellen S. 269) ist wohl ebenso zu verstehen.

Digitized by Google

ordnungen von 1801 und 1809[1]) sowie die badische von 1809[2]) zu nennen; die Zwischenzeit gab sich zuviel mit der polizeilichen Regelung ab, als daß solche zivilrechtlichen Bestimmungen, die sich zudem teilweise aus allgemeineren Rechtssätzen ergaben, Berücksichtigung hätten finden können. Die jülicher Ordnungen setzen fest, daß der Lohn bis zum Sterbetage ausbezahlt werden soll, falls der Dienstbote vorher nicht über 10 (1801: 8—10) Tage krank war; andern Falls erhalten die Erben nur soviel Lohn, als mit Beginn der Krankheit verdient war. Die badische Ordnung spricht den Erben den tatsächlich verdienten Lohn zu; Begräbniskosten braucht die Herrschaft nicht zu zahlen.

7. Die eben angeführten Gesetze sind wieder fast die einzigen, die auch eine Regelung der durch Tod der Herrschaft geschaffenen Verhältnisse enthalten. Aus der Erbschaft sollen vor allen andern die Dienstboten befriedigt werden, setzt der Sachsenspiegel[3]) fest. Weiter wird ihnen das Recht des Dreißigsten zugebilligt, „daz sie sich mugen bestaten". Auf Wunsch des Herrn aber müssen sie noch über die dreißig Tage der Totenruhe hinaus im Dienste bleiben. Zuviel erhaltenen Lohn brauchen sie nicht wieder herauszugeben. Dies Recht kehrt in sehr vielen Quellen des Mittelalters wieder[4]).

Auf dem weiten Wege bis zum Ende des 18. und Beginne des 19. Jhdts. nahmen diese Bestimmungen teilweise andere Gestalt an.

In Oldenburg war es 1794[5]) Sitte, daß bei Aufhören der Haushaltung das laufende halbe Jahr ausbezahlt wurde. Die beiden jülicher und die badische

---

[1]) Scotti, Jülich S. 830, 1252. — [2]) Gen. L. A. Karlsruhe. Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1. 1755—1809 (IV 2). — [3]) I 22. — [4]) Hertz S. 65, 66; Homeyer, Der Dreissigste (Abh. d. berl. Ak. phil.-hist. 1864), oben S. 7. — [5]) Haus- und Zentralarchiv Oldenburg. B II—B VI 3 Amt Brake 2 I A Nr. 4 conv. 5.

Digitized by Google

Gesindeordnung aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jhdts., die vollständigsten Ordnungen, die es gibt, haben folgende Regelung. Die jülicher Ordnungen behalten das alte Recht des Dreißigsten bei, gestalten es sogar teilweise noch günstiger fürs Gesinde. 1801 heißt es in Art. 14: „Stirbt aber die Herrschaft, so dass die Haushaltung von den Erben nicht fortgesetzt werde, so sind die Erben schuldig, das Gesinde, in so lange sie demselben keinen eben so anständigen Dienst anderwärts verschaffen würden, länger doch nie als 6 Wochen noch zu beköstigen, und ihm auch dafür den Lohn zu entrichten." Etwas anders ist die Regelung 1809[1]). Den Lohn bis zur Sterbezeit müssen die Erben zahlen; sie müssen ferner den Dienstboten bis zum Ablauf des Quartals beköstigen (also ohne Lohn), wenn er nicht vorher einen andern Dienst bekommen kann.

Kompliziertere Unterscheidungen macht die badische Gesindeordnung in §§ 40 und 42. Stirbt der Herr vor Ablauf der gewöhnlichen Kündigungsfrist, dann ist der Lohn bis zum Ende des laufenden Quartals zu zahlen. Wenn der Tod nach Ablauf der Kündigungsfrist für das laufende Vierteljahr eintritt, und die Erben den Dienstboten nicht mehr behalten wollen, dann hat er Anspruch auf Lohn und Kost des laufenden und auf den Lohn des folgenden Quartals; jedoch nur unter den Voraussetzungen, daß ein neuer Dienst nicht gleich zu bekommen ist, „oder sonst nach den Gesetzen und der Natur des einzelnen Vertrags, nicht ein anderes vom Richter zu Recht erkannt wird". Mutatis mutandis gilt das alles auch, wenn auf kürzere Frist, nur monatsweise gemietet worden ist. Statt des Dreißigsten setzt der Code civil[2]) die Inventar- und Bedenkfrist als die Zeit fest, innerhalb deren die Witwe sich und das Gesinde „modérément" zu Lasten des Nachlasses verköstigen darf.

[1]) Art. 21. — [2]) Art. 1465.

Digitized by Google

8. Daß der Dienst durch Konkurs der Herrschaft geendigt wird, findet sich ausdrücklich nur selten ausgesprochen. Was dabei mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit aber immer wieder behandelt wird, ist das allgemein-deutsche Recht des Gesindes auf vorzugsweise Befriedigung.

Nicht nur im Konkurse, sondern auch für die bloße Pfändung erhielt der Dienstbote ein Vorzugsrecht. So wird 1552 in Botwar[1]) bestimmt: „Hette aber der Schuldner (der Dienstherr) nitt Gellt, so soll er dem Lidlohner oder Ehehallten an Lidlon geben der besten Pfandt, die er wol treiben und tragen mag, und darauff seins Lidlohns, mit sampt dem Schaden wol bekhommen möge . . .".

Für das Konkursvorrecht gibt Dorn[2]) eine historisch ziemlich weit zurückreichende und vollständige Übersicht; für die älteste Zeit teilt Herz[3]) das Nötigste mit.

Nur eine zusammenfassende Darstellung der hessischen Entwicklung sei daher hier gegeben. Zuerst behandelte die Gerichtsordnung von 1497[4]) die Frage. Dies ist der Wortlaut, soweit er hier heranzuziehen ist: „Von Volnstreckung der urteil. — Einen ieden gebrötten dienstbotten, sol umb seinen verdienten lidlon auff erscheinung der zeit seins dinstes, und sein anruffen durch den richter mit verhörung seins herren oder frawen, so solcher lidlon nit in spenne erscheint, von stund an zu aussrichtung unnd bezalung des selben verholffen werden, unverhindert einig behelfs seiner herschafft, und es soll und mag auch der Richter darumb pfenden so vil Volzihung vornemen, damit dem dinstbotten sein bezalung nit verzogen werde, sonder entlich geschehe. Wo aber mercklich gespenne oder irrung zwischen jne erschiene, So sol dem, oder den selben zu seiner herrschafft auff sein erstliche ge-

[1]) Reyscher, Statutarrechte S. 484 ff., bes. 488. — [2]) S. 497 ff. — [3]) S. 91. — [4]) LO. I S. 15; oben S. 39.

Digitized by Google

rechtliche Ladung mit rechtlichem entscheid, darumb verholffen worden, und was dann der dienstbot, der mass in Recht erlangt, Darumb sol auch ie zu zeiten der Richter ferrer verhelffen als vor begriffen ist, und der Dienstbott soll auch mit sollicher entrichtung seines lidlons den vorgang haben vor andern personlichen schulden, so sein herrschaft schuldig were, Doch unschädlich den sie darvor zu seiner herrschafft mit Recht erlangt und erstanden, oder älter einsetzung, oder verpfandung hetten."

Eine merkliche Verschlechterung, wie es sehr viel in Deutschland geschah [1]), erlitt das Recht im Laufe der Zeit. Nach einem Urteil der gelehrten marburger Juristenfakultät vom 15. Januar 1734 [2]) sollte zwar noch das alte günstige Recht gelten. Die Reihenfolge war nämlich die: 1. Die gemeiner Stadt restirende Contribution und andere onera publica, worunter mitverstanden wird, Steuer, Geschoß, Erbzinsen und dergleichen. 2. Dero Diener und Gesinde Miethlohns, wan solches eydlich bestärcket wird. 3. Die Ehefrau ratione illatorum. 4. Die Kirche und Hospital. 5. Die gerichtlichen Obligationes. 6. Die Privatscheine.

Doch die harte Praxis der Gesetzgebung kehrte sich nicht daran, sondern erließ am 9. September 1751 das folgende Ausschreiben [3]), „die Classification des Liedlohns des Gesindes bey entstehenden Concursen betr. Nachdem bey denen entstandenen Concursen wegen des rückständigen Liedlohns des Gesindes verschiedentlich Zweiffel entstanden, in was vor eine Classe sothane Dienstbotten mit ihrem Lohn zu setzen, und dahero Unsers

[1]) Dorn S. 498. — [2]) St. A. Marburg. Sammelhandschrift des Witzenhäuser Stadtarchivs „Schatzkammer" S. 876. — [3]) LO. V 25. St. A. Marburg. Akte des Geh. Rats Lit. C. Nr. 23, Verordnung den Gesindelohn im Konkurs, von 1750, betr. Akte der cass. Reg., das von der Cantzley zu Rotenburg über die Gerichtsordnung von 1497 geäusserte Bedenken, 1767.

Digitized by Google

Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht zu Vorkommung alles Zweiffels Gnädigst befohlen haben, dass, wann in Zukunft ein Concurs entstehet, das Gesinde-Lohn von denen zwey letzten Jahren in die erste Classe zwar mitgesetzt, wegen desjenigen aber, was noch weiter als rückständig angegeben wird, denen Dienstbotten ihr Platz unter Chirographarios angewiesen werden solle: So wird Euch auch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekandt gemacht und befohlen, vors künftige das Vorzugs-Recht wegen des Gesinde-Lohnes nicht weiter zu erstrecken."

Auch die 1770 zur Abkürzung der Prozesse geschaffene Verordnung[1]) erklärt nur den „zweyjährigen Gesindlohn" als bevorzugte (mit singulari praelationis privilegio versehene) Konkursforderung; sie soll „nicht weiter ad protocollum liquidiret, viel weniger deren Bezahlung bis zur Endschafft des Prozesses ausgesetzt", sondern gleich bezahlt werden.

Aus Akten des casseler Oberappellationsgerichts aus dem Jahre 1770[2]) ergibt sich, daß die Rechtsgelehrten über die Stellung der Zinsen des Gesindelohnes im Konkurse im Streite waren. Der Kläger scheint in der Vorinstanz abgewiesen worden zu sein, weil er Zinsen gefordert hat. Er gibt den Fehler zu und sagt, das habe sein Anwalt ohne sein Wissen getan, „wobey noch zu gedencken, dass die Meinung derer Rechtsgelehrten, welche denen Dienstboten, insofern sie sich von ihrem Liedlohn Zinsen stipuliren, dadurch ihres Vorzugsrechts verlustig erklärt wissen wollen, kein Gesetz ausmacht und solche in hiesigem provincial Recht nicht einmal recipirt ist, sondern hierinnen ohne alle restriction und Ausnahme dem Liedlohn von denen beyden letzteren Jahren der oft gedachte favor beygeleget".

[1]) LO. VI S. 578, 581. — [2]) St. A. Marburg. In Sachen Dörr/Löwensteinsche Konkursmasse.

Digitized by Google

Eine weitere Streitfrage wurde 1781 von der Regierung in Cassel erörtert[1]). Es handelt sich darum, ob auch das frühere, zur Zeit des Konkursausbruches nicht mehr im Dienste befindliche Gesinde des Vorzuges genießen soll. Auf Ersuchen des Geh. Rats, an den sich die Regierung in Marburg zur Entscheidung wegen Uneinigkeit ihrer Mitglieder gewendet hatte, gab die Regierung in Cassel ein Gutachten ab, dessen wesentliche Stelle so lautet:

Es „pflegt zwar, wo nicht ein anderes verordnet oder hergebracht ist, selbst denen Dienstbothen, welche zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr an des gemeinschaftl. Schuldners Brod gewesen, das Vorzugsrecht des Liedlohns zugestanden zu werden .... Wie jedoch der möglichst aufrecht zu erhaltende Credit der gerichtl. Pfand Verschreibungen es erfordert, dergl. Vorzugs Rechte, soweit dieses ohne Unbilligkeit geschehen kan, einzuschränken, und ein Dienstbote es sich selbst beyzumessen hat, wenn er ohne seinen Lohn sofort einzuklagen aus dem Dienst gehet; so kan er sich mit Grund nicht beschwehren, wenn ihm in einem solchen Fall sothanes Vorzugsrecht nicht angedeyhet, wie denn deshalb in denen Königl. Preussischen Landen ausdrücklich verordnet ist, dass nur diejenige Dienstbothen, welche zur Zeit des Absterbens oder entstandenen Falliments würcklich in des Schuldners Brod sich befinden, oder sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des rückständigen Lohns geklaget haben, mit diesem von denen letzteren 2. Jahren vorzüglich befriediget werden sollen".

Von hessischen Nebenländern kam, soweit sich nachweisen ließ, nur Fulda 1758 in einer Konkursordnung[2]) zur landesgesetzlichen Festsetzung des Vorrechtes für den Dienstlohn. Der aus dem letzten Jahre fällige Lidlohn steht in der ersten Klasse an fünfter Stelle. Der frühere

[1]) St. A. Marburg. Geh. Rats-Akten Lit. C. Nr. 23, die Verordnung von 1750 (1751) betr. — [2]) Sammlung der cass. Regierung IV S. 465.

Digitized by Google

Lohn wird ad classem Chyrographorum verwiesen. Die Forderungen der Dienstboten sollen tunlichst schleunig befriedigt, säumige Schuldner mit Zwangsmitteln zur Zahlung angehalten werden, „damit die solchergestalten bedürfftige Leuthe nicht gleichsam geflissentlicher weiss in Schaden versetzet, oder gar des ihrigen verlustiget werden mögten". Auch 1790 bestand nach Mitteilung Thomas'[1]) das Vorzugspfandrecht der Lohnforderung.

Die schaumburger Polizeiordnung von 1615 bestimmt nichts ausdrücklich über das Vorrecht der Dienstboten. In Kap. 30 [2]) wird auf „hin und wider" zu findendes verwiesen, wie es scheint, auf die Regel des allgemeinen Rechts. Rottmann [3]) setzt denn auch den Lohn in die erste Gläubigerklasse und macht unter Berufung auf die mannigfachsten gelehrten Schriftsteller noch eingehende Ausführungen über allerlei dabei in Betracht kommende Fragen. Am wichtigsten ist folgende Bemerkung Rottmanns aus der Praxis: „Dahero bey denen Gerichten pfleget gesprochen zu werden: Daß, wenn zuforderst das Gesinde-Lohn bezahlet, alsdann folgende Ordnung unter denen Creditoren zu halten sey ... " usw. So wie es Rottmann mitteilt, scheint dies zu seinen Zeiten ständige Gerichtsformel gewesen zu sein.

Anhangsweise seien aus rechtspsychologischem Interesse noch die folgenden Betrachtungen über die Stellung der Lohnforderung der Dienstboten im Konkurse mitgeteilt. Sie stammen aus einer Zeit, die sich über die Gründe der eigenartigen Bevorzugung des Gesindes erst von neuem klar werden mußte. Es handelt sich um ein „Unvorgreifliches Project" eines nicht genannten Juristen zu einer eichstädtischen Ordnung der Schuldenzahlung vom 19. August 1677 [4]). Der Verfasser des Ent-

[1]) Sistem III § 555; oben S. 132. — [2]) Rottmann S. 314. — [3]) S. 318. — [4]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

wurfes geht davon aus, daß in Bayern die Lidlöhne gleich nach den „Leicht- und Begräbnüss Kösten", in Sachsen sogar vor ihnen gezahlt werden, daß eine solche Regelung freilich nicht mit dem „gemeinen Recht" verträglich sei. In Eichstädt wurde aus diesem Grunde den „Liedlöhnern" nur ein Personalprivileg zugestanden; d. h. sie wurden erst hinter den real gesicherten (Hypotheken- usw.) Schulden befriedigt.

„Nachdem aber die Erfahrenheit zu erkennen gibt, dass die Liedlöhner fast in allen ausgangenen, wohl erwogenen, und geordneten Landrechten vor anderen Praetensionibus in consideration gezogen worden, und dem gemeinen Weesen viell daran gelegen, dass man gute vertraute, arbeitsame Mägd, Knecht und Taglöhner auffttreiben möge, daran vorab jeziger Zeit grosser Mangl, und noch grösserer Abgang, und weniger Treue zu befahren seyn würde, wann dieselbe sich sonderlich bey dem armen Bauern Mann (da sein Vermögen, wie leider mehr mahlen beschiehet, auff die Hand geschlagen wird) keines besonderen Vorzuges zu getrösten haben sollte, danebens ja die Höchste Ohnbilligkeit wäre, da die arme Mägd, Knecht, Taglöhner, und dergleichen gesind bey ihrer anwesenden so harten und saueren Arbeith, erst in Gefahr das in dem Schweiss ihres Angesichts verdienten Liedlohns stehen sollten, da sie doch das ganze Haus, und Bauern weesen meistens erhalten helfen, und eine Ursach seynd, dass die Herrschafft und andere Creditores hernach zu ihrer Schuldigkeit desto füeglicher, und richtiger kommen mögen, zumalen die Erfahrung selbst lehret, dass ohne die Knecht, Mägd, und dergleichen Dienstleut die Feldung nit in Bau gebracht, noch zu Dorf erhalten werden können, so wäre ich der ohnvergreiflichen Meinung, es mögten Ihro Hochfürstl. Gnaden das Gutachten auch auff die Stell eingerichtet, jedoch nit so gar extendirt, sondern allein auff solche Ehehalten Dienst-

Digitized by Google

botten, und Tagwerker gezogen werden, die würcklich bey dem Debitore in Diensten gewesen, oder von ihme geweisset worden, und sich um einen bedüngten gewiessen Lohn zu Dorf, und Feld gebrauchen lassen, nit aber sögar auff Schmid, Wagner, und andere dergleichen Handwercker erstrecket werden, welchen zwahr in re, in quam operas has impenderunt, tacita Hypotheca gestattet werden mögte, cum ex harum rerum, quasi restauratores, et conservatores esse censeantur . . ., worunter aber diejenige Handwercker nit zu rechnen, welche neben ihrer angewendeten arbeit die Materi selbst hergeben . . . Innmassen dann auch die abgesezte obgebrödte ehehalten vel operarii qui in aedibus Domini morantur, cibo ipsius fruuntur certa mercede, vel in singulos dies, Septimanas, Menses, aut annos constituta diese ihre praerogativ verliehen, wann sie dem Herrn, oder Bauren den verdienten Lohn um Zünss in Handen lassen, cum iure etiam alias usuras seu interesse decipientibus eiusmodi Privilegia denegare soleant."

Dem entspricht es, wenn in der Reihenfolge der Gläubiger der Liedlohn zu viert steht; nur von Gerichtskosten, Depositenforderungen, Begräbniskosten braucht er sich einen Vorrang gefallen zu lassen.

§ 13. Vertragsbruch des Gesindes.
Anhang: Das Koalitionsverbot.

Bei der willkürlichen grundlosen Dienstauflösung haben Recht und Wirtschaft von je unterschieden, ob der Dienstbote wegläuft, oder ob die Herrschaft ihn fortjagt, ehe die Zeit gekommen. Während der Vertragsbruch der Herrschaft, wie uns heute als das natürliche dünkt, fast ausnahmslos nur eines zivilrechtlichen Ausgleiches teilhaftig wurde, zeigt sich fast überall schon in früher Zeit

Digitized by Google

eine besondere polizeiliche Behandlung und eine Härte in der Bestrafung vertragsbrüchiger Dienstboten. Daß diese Auffassung von der grundsätzlich verschiedenen Behandlung der beiden Parteien auch heute noch die gewöhnliche ist, äußert sich in dem Gebrauche des Wortes „Vertragsbruch". Stets denkt man in erster Linie dabei an das Entlaufen der Dienstboten; die neue Sammlung von Ehrenberg z. B. spricht von „Kontraktbruch in ländlichen Arbeitsverhältnissen", und behandelt trotz dieses paritätischen Titels den herrschaftlichen Vertragsbruch überhaupt nicht.

Woher solche Selbstverständlichkeit? Es sind die schon oft genannten Gründe, zusammen mit neuen, ihnen innerlich verbundenen. Keinem Zweifel unterliegt, daß die Vertragsbrüche des Gesindes an Zahl überwiegen und wohl früher auch überwogen haben. Hauptsächlich kommt das Auffällige bei der Überzahl der Vertragsbrüche beim Gesinde daher, daß die Herrschaften sich zehnmal besinnen, ehe sie einen Vertragsbruch begehen und Dienstboten ohne Veranlassung wegschicken. Sie sind froh, daß sie bei dem Gesindemangel, über den sie ja immerzu jammern, einen Dienstboten glücklich im Hause haben. Nur unter ausnahmsweisen Umständen möchten sie ihn einmal gerne los sein, etwa wenn eine längere Reise unternommen werden soll, oder sich ein billigerer Diener anbietet. Und wo die Herrschaften einen Dienstboten einmal zu Unrecht wegschicken, sind sie mit ihrem festen Wohnsitz leichter für die verfolgende Behörde zu erreichen als die Dienstboten, denen das Fluktuieren hierhin und dorthin und das Verschwinden viel leichter ist. Gewiß ist auch der Schaden, den ein Dienstherr durch das Weglaufen seines Gesindes erfährt, empfindlicher als der Nachteil, den ein Dienstbote infolge des Vertragsbruches seiner Herrschaft erfährt; nach der stets herrschenden Ansicht können eher hundert Dienstboten in

Digitized by Google

Stellungen kommen, als hundert Herrschaften einen Dienstboten finden.

Einen Grund (aber nur einen) mag man auch in der moralischen Verfassung des Dienstbotendurchschnitts suchen, oder in des Gesindes „Unbildung". Es gefällt ihm nicht im gegenwärtigen Dienste, sie träumen sich goldene Berge von einem andern Hause; sie freuen sich auf den neuen Mietsthaler, den es gibt, während der alte Dienst ohne solche Reize dahinläuft, und sie können sich nicht denken, daß das Leben überall mindestens auf Leistung und Gegenleistung beruht.

Dann muß noch auf eines nachdrücklich hingewiesen werden. Die Herrschaften verfügen über das Sprachrohr der ihnen sozial gleich empfindenden Regierungsbeamten, die ihnen (und damit sich selbst) die Gesindegesetze zu Willen machen. Diejenigen, die in früheren Zeiten sich mit dem Gesindewesen in der Öffentlichkeit schriftstellerisch beschäftigten, gehörten (von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen) dem „Herrschafts"-Stande an und vermochten kaum, in die Seele der Dienenden einzudringen, aus Ungeschick oder aus Egoismus. Die Meinung der organisierten und der unorganisierten Öffentlichkeit ist dem Gesinde feindlich gesinnt. Und wo sie nicht entstellt, da unterstreicht sie wenigstens alles Ungünstige, was über die Dienstboten zu vermelden ist. So erklärt sich zum Teil auch die Selbstverständlichkeit, mit der man die verschiedenartige Behandlung der beiden Vertragsteile von Gesetzeswegen für gerecht erklärt.

Stützen konnten sich die Gesetzesverfasser schließlich bei ihrer Tätigkeit noch auf den rein juristischen Grund, daß der Dienstbote verpflichtet ist. „die zceit" zu dienen [1]). Eine Nichtleistung eines Teiles der Dienste bedeutet sofort die Unmöglichkeit der Erfüllung für diese

[1]) Löning S. 461 ff.; oben S. 25 ff.

Digitized by Google

Reihe Dienstleistungen. Eine nachträgliche Erfüllung dieser Dienste ist ausgeschlossen, da sie unabänderlich an die Zeit geknüpft ist, anders als es bei den meisten Verpflichtungen der Herrschaft ist, soweit diese aus realer Gegenleistung bestehen.

Ein schärferes Vorgehen wider die Vertragsuntreue des Gesindes konnte so wenigstens zu rechtfertigen versucht, wenn auch nicht vollständig und ausschließlich erklärt werden.

Der Mittel, die gegen den Vertragsbruch des Gesindes kämpfen, sind zwei Arten zu nennen, die Strafe als Radikalmittel und einzelne mildere, vornehmlich Vorbeugungsmaßregeln, die einige Gesindeordnungen kennen.

Von Kampfesmitteln, die von Verwendung einer Strafe absehen, gehört einmal die Bestimmung hierher, wonach sich die neu mietende Herrschaft bei der vorigen nach der ordnungsgemäßen Dienstbeendigung zu erkundigen hat[1]): Einersheim 1626[2]), Regensburg 1656[3]), Cleve 1644 § 3, 1696[4]), Köln 1538, 1595 § 24, 1645 Art. 5, 1723 Tit. 28[5]), Altenburg 1744[6]). Ähnliches, nämlich Vermietung immer nur nach geschehener Kündigung, sollte bei der Redaktion der hessischen Gesindeordnung von 1801 nach Vorschlag einiger Gutachter dadurch erreicht werden, daß die Abschiede in Zukunft nicht erst beim faktischen Dienstantritt, sondern schon bei der Kündigung zu erteilen seien[7]). Dieser unpraktische Gedanke wurde aber nicht verwirklicht. Neben der Ausgestaltung des Zeugniswesens[8]) konnte die Einrichtung herrschaftlicher Erkundigung keine allzu große Wichtigkeit erlangen.

Ein anderes Mittel auch zur Bekämpfung des Ver-

---

[1]) Oben S. 469. — [2]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1104. — [3]) Ebenda V S. 85. — [4]) Scotti, Cleve S. 260, 690. — [5]) Scotti, Köln I 1, S. 60, 166, 249, 623. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119 g. — [7]) Oben S. 109, 112. — [8]) Unten § 16.

Digitized by Google

tragsbruches bildete das an anderer Stelle schon erwähnte Verbot, die Laden (Mägdekisten) und sonstigen Besitzgegenstände der Dienstboten außerhalb des Herrenhauses stehen zu lassen[1]). In erster Linie wollten einige Gesetze den Dienstboten dadurch die Gelegenheit nehmen, Sachen, die sie der Herrschaft gestohlen hatten, anderswo unterzubringen. Zur Hintertreibung des Vertragsbruches konnte das Verbot aber auch Dienste leisten. Das Weglaufen kostete dem Gesinde, das seine Sachen im Hause der Herrschaft stehen hatte, mehr Überlegung; die Kisten und Truhen mußten heimlich oder unter einem Vorwande fortgeschafft werden, oder der entlaufene Dienstbote mußte sie im Stiche lassen.

Eine Menge Gesindeordnungen vornehmlich des 18. Jhdts. sprechen daher direkt oder auf Umwegen das Verbot aus, daß Dienstboten ihre Laden bei Fremden aufbewahren. So zuerst das bayerische Landrecht von 1616[2]), die Polizeiordnung für Villingen von 1668[3]), dann die Gesindeordnungen für Nürnberg von 1741[4]), Kurmainz von 1749[5]) (mit besonderem Hinblick auf die Hinderung von Delikten), Weimar von 1751[6]), Cleve von 1753 und 1769[7]), Österreich von 1765[8]), Böhmen, Mähren und Schlesien von 1782[9]) und einige weitere bei Dorn[10]) genannte städtische Verordnungen.

Doch all diese Maßregeln sind Ausnahmen. Bei weitem überwiegen Ersatzpflicht und Strafe; aus der reinen Privatstrafe entwickelte sich die meist mit Ersatzleistung verbundene öffentliche Strafe[11]). In den Zeiten polizei-

[1]) Oben S. 554 Anm. — [2]) Platzer S. 110. — [3]) Oberrheinische Stadtrechte II S. 216. — [4]) Dorn S. 183. — [5]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1067. — [6]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 145. — [7]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [8]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [9]) Dorn S. 183. — [10]) Ebenda. — [11]) Löning, Der Vertragsbruch und dessen Rechtsfolgen Bd. I., 1876 S. 458 ff.; Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruchs, 1876 S. 96 ff., 168 ff.; Hertz S. 73 ff.

Digitized by Google

licher Allmacht kommt ein neuer Gedanke auf: die polizeiliche zwangsweise Zuführung der Dienstboten in den Dienst. Wie diese Art Kampfmittel in den einzelnen Gebieten Deutschlands ausgebildet wurden, sei im folgenden dargestellt.

An die Spitze des norddeutschen Rechtes gehört die Bestimmung des Sachsenspiegels II 32: „Entget der knecht sime herren von mutwillen, her sal deme herren also vil geben, als im der herre gelobet hatte; und swaz so ime vergulden ist, daz sal her zwigelde widergeben." Wie Löning[1]) ausgeführt hat, wird hier dem vertragsbrüchigen Knecht die Erlegung einer Privatstrafe an den geschädigten Dienstherrn auferlegt; die Buße besteht in der Zahlung des versprochenen oder (ganz oder teilweise) schon erhaltenen Lohnes. Diese Bestimmung kehrt in den norddeutschen Rechten des Mittelalters sehr häufig wieder[2]).

So insbesondere auch im älteren Rechte der schleswig-holsteinischen Städte. Schon früh trat hier aber zu der Privatstrafe hinzu oder neben sie Genugtuung gegenüber der Obrigkeit. Unter den in den lübischen Codices nicht enthaltenen Stellen befindet sich die Festsetzung[3]): „Is dat jenich knecht schedet von syneme heren, unde syn unvordenede lön eme endrecht, syn here schal eme volgen, unde is dat sake, dat he ene ergeyt, unde vindet in dessen seesteden ofte dar lubesch recht is, de pennynge schal he betalen syneme heren; is, dat he nicht enheft, dar von he betale, men schal ene leggen in denn toren, unde geven eme XIIII nacht water unde bröt." Die subsidiäre Turmstrafe wird hier durch die unredliche Unterschlagung des noch nicht verdienten

[1]) S. 466 ff.; auch Hertz S. 76. — [2]) Auf die von Hertz S. 76, 77 gegebene Übersicht wird hier verwiesen; dazu dithmarsisches Landrecht von 1447 (Michelsen, altdithm. Rechtsquellen S. 1 ff., bes. 14). — [3]) Hach S. 583, 1586 B. 3 Tit. 8 Art. 5; Corp. Stat. Prov. Hols.

Digitized by Google

Lohnes gerechtfertigt. Der Vertragsbruch als solcher zieht nur zivilrechtliche Folgen, nämlich Lohnersatz, nach sich.

Wohl aber ging das bremer Recht 1450 und 1489 von der 1303, 1428 und 1433 festgesetzten privaten Erledigung zur öffentlichen Strafe der Untersagung des Dienens in der Stadt während eines Jahres (neben der Buße an den Herrn) über[1]). Deutlich tritt die öffentliche Geldstrafe der Privatbuße gegenüber im fehmarschen Landrecht von 1558[2]): „Dar jemands Deener von ehm mit Unrecht fahret, so schall dersülvige, so weggefahren und avernummen, Uns böten de halve Hüere, und den Kläger ock so vehl."

Lohnverlust mit willkürlicher Strafe drohen das eiderstadter Recht von 1591[3]), das husumer von 1608[4]), das friedrichstadter von 1633[5]); im friedrichstadter Recht wird übrigens, was sehr selten sonst vorkommt, der herrschaftliche Vertragsbruch vor demjenigen des Gesindes behandelt[6]). Die richterliche Willkür wird in den Polizeiordnungen für Flensburg von 1600[7]) und Sonderburg von 1698[8]) an Gefängnisstrafen gebunden; nach sonderburger Recht soll diese Strafe sogar erst bei beharrender Widersetzlichkeit wider obrigkeitliche Erinnerungen verhängt werden. Die um 1700 aufgezeichneten Amtsgebräuche von Bordesholm und die gleichzeitigen neumünsterschen Kirchspielsgebräuche[9]) setzen lediglich Lohnverlust fest und geben so ihr hohes Alter kund.

Lohnverlust mit willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe sind die in der herzoglich holsteinischen Gesinde-

[1]) Ölrichs S. 94, 114; 338, 339, 484; 669; Pufendorf obs. ur. II app. S. 104 ff., bes. 112. — [2]) Corp. Stat. Slesv. I S. 680. — [3]) Ebenda S. 1. — [4]) Ebenda II S. 555. — [5]) Ebenda III 1 S. 1. — [6]) Darüber unten § 14. — [7]) Corp. Stat. Slesv. II S. 253. — [8]) Ebenda III 2 S. 222. — [9]) Seestern-Pauly, Urk. S. 36 ff., 37 ff., bes. 112, 113.

Digitized by Google

ordnung von 1740[1]) dem vertragsbrüchigen Dienstboten und seinen Hehlern angekündigten Übel. Tritt ein Dienstbote, der noch keinen Lohn erhalten hat, aus der Stelle unter Vertragsbruch aus, dann droht ihm die Gesindeordnung für Ploen von 1749[2]) mit bloßem Lohnverlust; die Unterschlagung dagegen, die in dem Entweichen mit dem noch nicht abgedienten Lohn liegt, soll mit Gefängnis oder anderer willkürlicher Leibesstrafe geahndet werden. Beim Lohnverlust läßt es die Gesindeordnung von 1768[3]).

Von Gefängnis- und anderen Leibesstrafen wider vertragsbrüchige Dienstboten sah man in Ostfriesland stets ab. Das Landrecht von 1515[4]) spricht dem Gesinde, das grundlos austritt, allen Lohnanspruch ab. In einem auch noch im 16. Jhdt. entstandenen Entwurfe zu einer Gesindeordnung[5]) wird dagegen zwangsweise Zuführung dem rückfälligen Vertragsstörer angedroht; außerdem war geplant, stets dem ungetreuen Diener Leistung eines ganzen Jahrlohnes an die Herrschaft aufzuerlegen. Ein 1737 entworfenes Gesetz, das aber gleichfalls zu keinem Erfolge geführt zu sein scheint[6]), will dem vertragsbrüchigen Dienstboten einen halben Jahrlohn (wohl zu gunsten der Herrschaft) abnehmen; die Herrschaft soll sich stets eine solche Summe am Lohne einbehalten. Die alten Statuten Oldenburgs von 1345[7]) geben das Recht Bremens von 1303 wieder[8]).

Nur wenige der heute hannöverschen Gebietsteile blieben bei dem ursprünglichen Rechte reiner Privatstrafe, wie es die Gesetzbücher von Stade, Verden, Goslar im Mittelalter vertraten[9]). In späteren Zusätzen

---

[1]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [2]) Schrader, Handbuch III S. 196. — [3]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossfürstl. Verordnungen. — [4]) Wicht II 285. — [5]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. O. B. Polizeisachen zu Nr. 3. — [6]) St. A. Aurich. O. L. Polizeisachen Nr. 3. — [7]) Ölrichs S. 786 ff., bes. 811, 817. — [8]) Oben S. 772 ff. — [9]) Hertz S. 77.

Digitized by Google

zum alten goslarer Rechte[1]) kommt aber schon eine Andeutung polizeilicher Fürsorge zum Ausdruck: „We de (die entlaufenen Dienstboten) inneme to denste edder dem heren edder frowen toweddere dem de entgan were, unde iennen dat vorboden worde mid gerichte, helde denne de ienne den knecht edder maget dar en boven, dar vore scholde he deme rade eyne mark geven ane gnade." Auch haftet dieser Neumieter persönlich dafür, daß der frühere Dienstherr den ihm zum Ersatze geschuldeten Lohn erhält.

In Hadeln behielt noch die Polizeiordnung von 1583[2]) das alte Recht der Privatstrafe bei. Dagegen stellte die Ordnung von 1597[3]) die Regelung unter das Taxrecht. Läuft nämlich Gesinde, das mit dem festgesetzten Lohne nicht zufrieden ist, weg, dann soll es „in Unserm Erblande keine Sicherung und Gelegenheit haben", sondern mit schwerer Strafe zurückgeführt werden. Niemand soll es bei 7 Mark Strafe mieten, und es muß noch den Schaden ersetzen, den es durch das Weglaufen angerichtet hat. 60 Mark statt 7 Mark drohen dem Mieter entlaufenen Gesindes seit der Gesindeordnung von 1655[4]); den Dienstboten selber trifft man diesmal mit bloßem Lohnverbote. Das lüneburger Stadtrecht[5]) schonte die Dienstboten und drohte gleichfalls nur mit Lohnverlust. Dagegen soll nach der Polizeiordnung von 1618[6]) Strafe am Lohne „oder sonsten" genommen werden. Niemand darf die ohne Kündigung ausgetretenen Dienstboten mieten.

Uralt ist die öffentliche Strafe in Göttingen. Ein Statut aus den Jahren 1340—1354[7]) geht so weit, vertragsbrüchige Dienstboten auf immer auszuweisen, „et en sy

[1]) Göschen S. 90, 91. — [2]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 59; Pufendorf obs. iur. I App. S. 1 ff. — [3]) Spangenberg a. a. O. S. 127. — [4]) Ebenda S. 265. — [5]) Pufendorf obs. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 797. — [6]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [7]) v. d. Ropp, Statuten S. 37.

Digitized by Google

in gnaden des rades". Das moringer Stadtrecht des 15. Jhdts.[1]) dagegen normiert bloßen Verlust des Lohnanspruches. Mit Privatbuße in Höhe des Lohnes und doppelt so viel als öffentlicher Geldstrafe geht die osnabrücker Verordnung vom 18. Juni 1608[2]) vor.

Die allgemeine hannoversche Gesindeordnung von 1732[3]) belegt die böswillig vertragsbrüchigen Dienstboten mit geschärftem Gefängnis bei Wasser und Brot; auf Verlangen werden sie zurückgeführt. Wenn auch noch die Livree gestohlen war, dann verliert das Gesinde den ganzen Lohn — den er sonst bis zum Tage des Austritts behalten zu dürfen scheint — kommt an den Strafpfahl oder muß Karren schieben und hat schließlich die Livree, auch wenn sie schon größtenteils abverdient war, zurückzugeben. Geld- oder Leibesstrafe erhält, wer das Gesinde zum Bösen verführt oder entlaufenes wissend aufnimmt.

Braunschweig hielt mit großer Zähigkeit von Anfang an das einjährige Dienstverbot fest. Die älteste derartige Bestimmung wurde vor 1360 getroffen[4]), weiter in dem Echteding, das nach Gengler[5]) dem Jahre 1402 angehört[6]), in dem Echteding von 1532[7]), den Polizeiverordnungen von 1573 und 1579[8]). Wohl schon im 17. Jhdt., der Hauptzeit der Polizeiordnungen, wird auch hier die zwangsweise Zuführung zum Dienste eingeführt worden sein. Die Gesindeordnung für Wolfenbüttel von 1748[9]) droht hiermit, ferner mit Zuchthaus, nötigen Falles Strafpfahl und Lohnverlust.

Schon 1445 hatte Braunschweig mit andern Territorien, so Hildesheim, in der mehrfach erwähnten

[1]) Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VIII S. 290 ff., bes. 298. — [2]) St. A. Osnabrück. Rep. 100 Abschnitt 200 aus Nr. 1. — [3]) Spangenberg a. a. O. IV 2 S. 461. — [4]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 63. — [5]) Gengler, Stadtrechte des M.-A. S. 35. — [6]) Th. Hagemann, Pract. Erörterungen IX S. 522; Hänselmann a. a. O. S. 126. — [7]) Hänselmann a. a. O. S. 325. — [8]) Ebenda S. 404 ff.; 453 ff. — [9]) Herz. Archiv Wolfenbüttel. Nr. 7097.

Digitized by Google

Gesindeordnung [1]) vereinbart, daß vertragsbrüchiges Gesinde auf unbestimmte Zeit nicht im Lande dienen dürfe, dass es dem geschädigten Dienstherrn den Lohn zwiefältig ersetzen müsse. Erstattet der Dienstbote diese Summe nicht freiwillig, dann kann der Herr ihn durchs Gericht verfolgen lassen; das einkommende Geld wird hier zwischen Herrn und Richter geteilt.

Von thüringischen Städten hat Nordhausen seit 1421 [2]) als Strafe ein Dienstverbot auf die Dauer der vom Dienstboten ursprünglich verheißenen Dienstzeit. Diese Vorschrift wurde um die Festsetzung, daß einem Vertragsbrecher kein Lohn gegeben werden solle, 1470 vermehrt [3]). Das alte Sachsenspiegelrecht — doppelte oder einfache Lohnleistung — übernahm das gothaer Recht [4]). Die alten Satzungen von Duderstadt [5]) verweisen die Dienstboten zur Strafe des Vertragsbruches auf ein Jahr aus der Stadt; Lohn braucht ihnen nicht gegeben zu werden. Auch nach osteroder Recht des 16. Jhdts. [6]) war es so; in den wohl dem 17. Jhdt. angehörenden Statuten [7]) wird die Strafe dem Befinden des Richters anheimgegeben und von der Anzeige des Dienstherrn abhängig gemacht.

Die frankenhäuser Statuten von 1534 [8]) verschärfen die zweijährige Ausweisung noch in der Weise, daß demjenigen, der gleichwohl solch verbanntes Gesinde in Dienst nimmt, zwei Gulden Strafe auferlegt werden. Lohnverlust und ehrsamen Rates Strafe standen auf dem Entlaufen des Gesindes nach Heimburgenordnung Mühl-

[1]) Zeitschr. d. Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27. Jahrg. S. 427. — [2]) Handschrift des Stadtarchivs Nordhausen II Na 2—11 Bl. 6 v; Förstemann, Neue Mittheilungen Bd. III 4 S. 32 ff., bes. 58. — [3]) Förstemann Bd. IV 1 S. 56 ff., bes. 63. — [4]) Ortloff, Rechtsquellen II S. 319 ff., bes. 332 (Art. 104). — [5]) Gengler, Stadtrechte des M.-A. S. 91 ff., bes. 93. — [6]) Pufendorf, obs. iur. II app. S. 233 ff., bes. 264. — [7]) Ebenda. — [8]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 466 ff., bes. 481.

Digitized by Google

hausens von 1544[1]). Eine undatierte, dem 17. Jhdt. angehörende mühlhäuser Verordnung[2]) sowie eine weitere Ordnung wider den Vertragsbruch vom 28. März 1655[3]) verbieten den Dienstherrschaften bei Strafe, entlaufene Dienstboten ohne Rücksprache mit dem vorigen Herrn zu mieten; das Gesinde verliert seinen Lohnanspruch. Nach der Ordnung von 1655 erhält es auch „eine andere gewisse Geldt- oder Gefängnüs Busse". Prinzipiell nicht verschieden, nur genauer ausgeführt, ist die Regelung in den „Statuten und Willkühr" der Stadt Mühlhausen von 1692[4]), Tit. 24 Nr. 20 Art. 46, und in dem erneuerten Heimbuche von 1736[5]).

In Greußen 1556[6]) und in Schwarzburg 1558[7]) genügte dem Rechtsbewußtsein der bloße Lohnverlust des Gesindes. Auch Erfurt war in den Zeiten seines selbständigen Stadtrechtes mit der zivilrechtlichen Regelung des Vertragsbruches zufrieden, wie die Polizeiordnung von 1583[8]) erweist. Späterhin, in der kurmainzischen Zeit, kamen Gefängnisstrafen auf. Die 1704 ergangene Instruktion für die „Zweyermanns-Cammer"[9]) und die Dorfpolizeiordnung von 1786[10]) normieren solches Recht. Die 1594 aufgezeichneten Statuten von Rudolstadt[11]) und die gleichzeitigen, übereinstimmenden von Blankenburg[12]) bestimmen, daß vertragsuntreues Gesinde des Lohnes verlustig sein „und abgeschafft (aus der Stadt?) werden" soll.

Noch im 18. Jhdt. drohte die Stadt Jena mit Ausweisung und Dienstverbot für die Dauer des ursprünglich

[1]) Stadtarchiv Mühlhausen. — [2]) Ebenda; den Heimburgenordnungen angebunden. — [3]) Ebenda. Ediktbuch von 1638. Abt. Y. Fach 1. Nr. 3. Seite 419. — [4]) Stadtarchiv Mühlhausen. — [5]) Städt. Bibliothek Mühlhausen. — [6]) Walch, Beyträge VII S. 61 ff., bes. 225. — [7]) Ebenda I S. 235 ff., bes. 367. — [8]) Univ.-Bibl. Marburg. — [9]) Kurf. mainz. Ordnungen f. Erfurt S. 142 ff., bes. 155, 156. — [10]) Heinemann, Rechte für Erfurt S. 356 ff., bes. 359. — [11]) Walch a. a. O. V S. 21 ff., bes. 62. — [12]) Ebenda S. 73 ff.

Digitized by Google

versprochenen Dienstes; außerdem enthalten die Statuten von 1704 [1]), die dies festsetzen, als Strafmittel Lohnverlust fürs nächste halbe Jahr. Und sogar die jenaer Gesindeordnung von 1751 [2]) behält die Verbannungsstrafe bei. Ja, sie dehnt sie in unglaublicher Weise aus: Das weggelaufene Gesinde soll nach Herausgabe des erhaltenen Lohnes und der Geschenke sowie nach Absitzung von vier Wochen Gefängnis auf immer die Stadt meiden, es sei denn, daß die Dienstherrschaft auf dem Aushalten des Dienstes besteht; in diesem Fall bekommt das Gesinde wenigstens Gefängnis und muß während der Verbüßung der Strafe einen Ersatzmann stellen oder sich Lohnabzug gefallen lassen. Die eisenacher Statuten von 1670 [3]) handeln in dem Kapitel „von Dienstboten" nur über den Vertragsbruch, der mit Lohnverlust und Dienstverbot gesühnt werden soll. Die der jenaer Ordnung verwandte eisenacher Gesindeordnung von 1757 [4]) bestimmt folgendes. Wenn ein Dienstbote, der „ausgewintert, oder (wenn) die nothwendige und etwas saure Arbeit vor der Thür wäre" davonläuft, so soll er seinen Lohn verlieren, darf bei 5 Th. Strafe von niemand gemietet werden, und muß das ganze Jahr über Ort und Land meiden. Oder er wird auf Verlangen der Herrschaft wieder in den Dienst gezwungen und sonstwie ernstlich abgestraft.

Über das Länderrecht in Thüringen, soweit es eben nicht schon berücksichtigt wurde, ist folgendes zu berichten. 1539 wollte die hennebergische Landesordnung [5]) mit Lohnverbot, Ersatzpflicht und Strafdrohungen gegen Personen, die entlaufene Dienstboten aufnehmen, den Vertragsbruch des Gesindes bekämpfen. Etwas Neues bringt die koburger Polizei- und Landesordnung, 1580

[1]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 142. — [2]) Ebenda. [3]) Strenge-Devrient, Stadtrechte S. 120ff., bes. 162. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [5]) Schmidt a. a. O. IV S. 154.

Digitized by Google

gedruckt [1]). Der ungetreue Diener verliert seinen Lohnanspruch und muß auch die noch übrige Zeit umsonst ausdienen. Nur in der Landesordnung von 1589 [2]) erklärte sich Weimar mit der Festsetzung des Lohnverlustes beim Vertragsbruche zufrieden. 1651 wurde der geschädigten Dienstherrschaft Verfolgung des entlaufenen Gesindes auch in fremde Gebiete hinüber sowie Zurückschaffung zum Dienste verheißen. Die Dienstboten müssen dazu den herrschaftlichen Schaden ersetzen und kommen etliche Tage ins Gefängnis [3]). Das Rechtssystem der altenburger Gesindeordnung von 1651 [4]) — 5 Thaler Strafe und Dienstverbot — wurde späterhin mannigfach gewandelt. Die fürstlich gothaische und altenburgische Gesindeordnung von 1719 [5]) setzte Strafe nach Erkenntnis, Lohnverlust und Ersatzpflicht fest. Die Ordnung von 1744 [6]) ordnete genauer als Strafe sechs Gulden oder sechs Tage Gefängnis an und fügte noch zwangsweise Zurückführung des Gesindes hinzu.

In Schaumburg soll das entlaufene Gesinde nach der Polizeiordnung von 1615 [7]) den Lohn verscherzt haben; auf ein Jahr wird ihm der Dienst untersagt. Schon die Taxordnung von 1670 [8]) geht weiter. Vertragsbrüchige Dienstboten werden zum Dienste angehalten, ferner dazu, „den Schaden mit ihrem Auswich verursacht abzutragen, oder an dessen statt mit Wasser und Brod im Thurm zu speisen". Die Gesindeordnung von 1738 [9]) schließlich setzt Ersatz und Gefängnisstrafe, eventuell auch Strafpfahl, nicht bloß wahlweise, sondern kumulativ fest, vorausgesetzt, daß das Entweichen aus dem Dienste ohne Veranlassung geschah. Poena dupli trifft die Herrschaft, die

[1]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1123. — [2]) Schmidt a. a. O. S. 141. — [3]) Ebenda. — [4]) Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 80. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [6]) Ebenda XVIII f B 1119 g. — [7]) Rottmann S. 423 (Kap. 63). — [8]) Landesverordnungen Schaumburg-L. I S. 404. — [9]) Ebenda II S. 336.

Digitized by Google

aus Barmherzigkeit einem Dienstboten doch den vollen Lohn auszahlt. Ein Urteil des schaumburgischen Ortes Vehlen[1]) setzt Lohnverlust fest. In der detmolder Polizeiordnung von 1620[2]) wird dem vertragsbrüchigen Dienstboten willkürliche Strafe angedroht. 1655[3]) sind die Folgen: Ersatzpflicht und Haft bei Wasser und Brot; vertragsbrüchiges Gesinde wird in Stadt und Dorf nicht geduldet. Neu ist das Recht in der Gesindeordnung von 1752[4]). Öffentliche Strafe ist das Halseisen. Dazu muß der Dienstbote gegen Kaution den Rest der Zeit ohne Lohn dienen, den er ganz verliert; will die Herrschaft den ungetreuen Diener nicht wieder aufnehmen, dann wird dieser für die übrige Zeit zum opus publicum gebracht. Das Gesetz bestimmt ferner, daß bei Geldstrafe von 6 Thalern oder Leibesstrafe niemand vertragsbrüchiges Gesinde aufnehmen soll.

Die waldeckischen Landesordnungen von 1581 und 1607[5]) wollen mit 5 Th. strafen Dienstboten, die außerhalb der Zeit ohne gehörige Ursachen ihren Herren aus dem Dienste gehen und sich in die Dörfer wieder einschleichen, sowie alle, die sie wieder aufgenommen haben. Weil die Dienstboten aus Armut die Strafsumme meist nicht bezahlen konnten, wurde die Geldstrafe mit Verordnung vom 20. April 1736[6]) durch fünf Tage Gefängnis ersetzt. Die im Dezember desselben Jahres erlassene große Gesindeordnung[7]) will vornehmlich durch Ausgestaltung des Zeugniswesens den Vertragsbruch bekämpfen. In den Orten, in die dienstloses Gesinde kommt, sollen ihm sofort die Zeugnisse abgefordert werden; sind keine Zeugnisse vorhanden, dann ist die Person zu verhaften und der frühere Dienstort zu benachrichtigen[8]);

[1]) Grimm, Weistümer III S. 312ff., bes. 315. — [2]) Landesverordnungen L.-Detmold I S. 358. — [3]) Ebenda S. 408. — [4]) Ebenda II S. 47. — [5]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [6]) Ebenda. — [7]) Ebenda. — [8]) § 15.

Digitized by Google

trafe droht nach § 23, ebenso denjenigen, welche dem ntlaufenen Gesinde Unterschleif geben[1]).

Polizeiliche Zurückführung in den Dienst, Gefängnis, Lohnverlust sind die Bekämpfungsmittel in er sayn-wittgensteinischen Polizeiordnung von 776[2]). Der weise Polizeigeist der Gesetzgeber ergibt sich araus, daß der verfallene Lohn nicht der Dienstherrchaft zukommt, sondern von dieser an die Polizei abgegeben werden muß; ist kein Lohn mehr oder nur noch ehr wenig rückständig, dann erhält das Gesinde gar och eine besondere Fiedelstrafe.

Aus Westfalen sei zunächst die paderborner Gesindeordnung von 1655[3]) genannt. Treten Dienstboten ohne Kündigung aus, dann erhalten die Knechte 6, die Mägde 3 Mark Strafe, dazu werden sie bei Androhung leiblicher Gefängnisstrafe zum Dienen angehalten. In der Stadtordnung und Willkür Gesekes von 1593[4]) wird neben dem Abwendigmachen auch der Fall, daß die Dienstboten „sonsten muthwillig aus dem Dienst tretten", mit willkürlicher Strafe bedroht. Nach der ravensberger Gesindeordnung von 1766[5]) kommen vertragsbrüchige Heuerlinge ins Zuchthaus. Zu Münster erging zunächst 1372 das Gebot, daß das unfreie Gesinde den anderswo eingegangenen Dienst aushalten muß[6]). Späterhin wurden auf Grund der Gesindeordnung von 1722[7]) Dienstboten nach einem Vertragsbruche mit Pfahl und Rollhaus gestraft. 1740 in der Polizeiordnung[8]) ging man dazu über, das Gesinde auf ein Jahr auszuweisen und ihm aufzugeben, ein halbes Jahr lang einen Ersatzmann zu bezahlen oder entsprechendes Geld zu entrichten. Die

[1]) § 16. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [4]) Habelsche Sammlung; konnte im ersten Teile (oben S. 191 ff.) noch nicht berücksichtigt werden. — [5]) Ravensb. Blätter für Geschichts- etc. Kunde 1909 S. 67. — [6]) Auf die Ausführungen oben S. 367 und 449 sei hier verwiesen. — [7]) Sammlung Münster I S. 368. — [8]) Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

Verwandtschaft dieser Bestimmung mit dem Rechte Koesfelds von 1574[1]) ist offenbar; hier mußte der ungetreue Diener ein Jahr lang die Stadt räumen, außerdem der Herrschaft auf ein halbes Jahr einen andern Dienstboten lohnen oder das Geld dafür ersetzen. 3½ Th. Strafe droht die bentheimische Gerichts- und Landesordnung von 1690[2]) den vertragsbrüchigen Dienstboten; sie müssen außerdem auch noch den Dienst aushalten oder einen halben Jahreslohn „auskehren".

Vom dortmunder Rechte liegt eine dem 15. Jhdt. angehörige, für Wesel bestimmte Oberhofentscheidung vor[3]). Eine Frau hat ihre Tochter zum Dienste vermietet. Die Tochter hat den Vertrag gebrochen und ist zur Mutter zurückgekehrt. „Na onser stads rechte so is die vrouwe, die oir dochter vermyedet hefft, der vrouwen, die sy gemyedt hadde, so vele schuldich to geven, als die vrouwe oerre dochter to loen gelovet hadde."

Cleve hatte das anfängliche mildere Vorgehen, wie es in der Gesindeordnung von 1644[4]) zum Ausdruck gekommen ist, bald überwunden. Die Gesindeordnung von 1696 bringt neben der oben[5]) erwähnten vorbauenden Bestimmung, daß der neue Mieter sich bei der vorigen Herrschaft erkundigen muß, schon ein wohl ausgebildetes Strafrecht. Es stehen laut § 4 auf Vertragsbruch und Nichtantritt des Dienstes sowie auf Verstecken in fremdem Hause 10 Thaler Strafe. Auf den Vertragsbruch allein setzt § 5 noch besondere Ahndung fest: Gefängnis bei Wasser und Brot für die doppelte Zeit der versäumten Tage und auf Anzeige Bestrafung mit „der Drillen, Zuchthause oder anderer arbitrairen Straffe"; außerdem wird der Entlaufene zurückgeschafft und muß der Herrschaft das für fremde Aushilfe bezahlte Geld er-

[1]) Niesert, Urkundensammlung III S. 171. — [2]) Schlüter, Provinzialrecht I S. 486. — [3]) Frensdorff, Statuten S. 273 ff., bes. 284. — [4]) Oben S. 769. — [5]) Ebenda.

Digitized by Google

setzen; und beträgt er sich nun, nach der Zurückführung, widerspenstig oder sonst untüchtig, dann ist opus publicum oder sonstige arbiträre Strafe sein Los. Dieser umfangreichen Regelung gegenüber dokumentiert sich in der Verordnung vom 12. Februar 1731[1]) eine Erschöpfung; die früheren Gebote wider den Vertragsbruch sollen weiter gelten. Der alte Ton klingt wieder 1753 in der Gesindeordnung[2]). Der ungetreue Diener wird nach Tit. VII § 8 durch die Magistratsleute aufgesucht, in Haft gebracht, mit Gefängnis oder dergleichen bestraft und braucht von der Herrschaft nicht wieder aufgenommen zu werden; die Livree und den Lohn des letzten Quartals verliert der Dienstbote auch, — den Lohn übrigens, „welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzueigennützig sey, denen Armen zufließen kan". In Tit. VIII § 5 wird denen, die entlaufenes Gesinde beherbergen, mögen es auch Blutsverwandte sein, mitgeteilt, daß sie „davor nachdrücklich angesehen" werden. Öfters entlaufenes Gesinde soll von niemand aufgenommen, „auch so viel möglich, in der Stadt gar nicht gelitten werden". Nicht ganz so kompliziert redet die agrarische Gesindeordnung von 1769 in § 41[3]). Sie sagt nur kurz, daß der Dienstbote verhaftet werden soll, damit die Desertion gebührend gestraft wird; die Herrschaft kann den Lohn einbehalten.

Ob die Beschwerden der jülicher Ritterschaft 1566[4]) über die „on ursach abtredenden" Dienstboten Erfolg hatten, war nicht festzustellen. Partikulär für die Stadt Düsseldorf erging 1706 eine Polizei- und Taxordnung, die 1728 erneuert wurde[5]). Die Einleitung von Art. 20 klagt über den Vertragsbruch; er wird mit Verlust des Lohnes und arbiträrer Strafe geahndet. Dagegen

[1]) Scotti, Cleve S. 1104. — [2]) Ebenda S. 1452. — [3]) Ebenda S. 1894. — [4]) v. Below, Landtagsakten II S. 90. — [5]) St. A. Düsseldorf. Nr. 1009 der Sammlung jülichschen Verordnungen.

war es nach der allgemeinen jülicher Verordnung vom 16. Februar 1739[1]) so, daß nur Schadensersatz und Verbot anderweitiger Dienstannahme auf Vertragsbruch standen. Nachdem am 16. November 1744[2]) als Präventiv bestimmt worden war, daß Dienstboten sich bei Lohnverlust nicht früher als ein Vierteljahr vor Ablauf ihrer früheren Dienstzeit neu vermieten dürfen, wurde am 15. Dezember 1751[3]) im Einverständnis mit Kurköln Brüchtenstrafe dem Schadensersatz hinzugefügt; dies wurde von neuem am 18. Sept. 1794[4]) eingeschärft. Die beiden Gesindeordnungen von 1801 und 1809[5]), sonst oft gleichartig, haben etwas verschieden lautende Bestimmungen. Während die von 1801 noch mit den alten Mitteln, Arrest und Zuführung zum Dienst, vorgeht, und der Herrschaft ein Rückhaltsrecht an den Kleidern und am Lohn des Entlaufenen gibt[6]), wird 1809 nur der Verlust des Lohnanspruchs gegen die Herrschaft statuiert[7]); will der Dienstbote einen andern Dienst suchen, dann soll er als Vagabund ergriffen und bestraft werden.

Kölnisches Recht war zunächst milde Prävention[8]), dazu kam 1645[9]) noch das Verbot, ohne Ursache ausgetretenen Dienstboten den Aufenthalt zu gestatten. Nur konsequente Weiterbildung dieser Grundsätze bedeutet das völlige Landesverbot, wie es die Polizeiordnung von 1656[10]) ausspricht. Aus gutem Grunde milder war ein Erlaß vom 2. Mai 1718[11]), der nicht vornehmlich den Vertragsbruch, sondern mehr den Dienstwechsel außerhalb der festgelegten Ziehzeit straft, und zwar mit Lohnverlust und anderer willkürlicher Strafe. Ein Zurückgreifen auf die ehemaligen milden Grundsätze vollzieht die

[1]) Scotti, Jülich S. 360. — [2]) Ebenda S. 400. — [3]) Ebenda S. 444; St. A. Düsseldorf. Akten des Bonner Hofrats. Kurköln Regierungssachen Nr. 47. Gesinde 1770—84. — [4]) Scotti S. 745. — [5]) Ebenda S. 830, 1252. — [6]) Art. 12. — [7]) Art. 24. — [8]) Oben S. 769. — [9]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [10]) Ebenda S. 263. — [11]) Ebenda S. 613.

Digitized by Google

Polizeiordnung von 1723[1]). Die eben erwähnte jülicher Verordnung von 1751 ist mit Köln gemeinsam erlassen worden; Erneuerungen folgten 1770 und 1784[2]).

Aus Nassau ist als ältestes Stück die 1424 mit Nachbarstaaten vereinbarte Lohnordnung[3]) zu nennen. Sie statuiert als Strafe einjähriges Dienstverbot. Nach der nassauer Montagsordnung von 1586[4]) soll der Vertrag vom Gesinde bei Turmstrafe ausgehalten werden. Die Polizeiordnung für Nassau-Katzenelnbogen von 1597[5]) heißt die Obrigkeit, vorzeitig entlaufene Dienstboten „der gebür anzusehen". Die Gesindeordnung für Nassau-Beilstein von 1618[6]) verweist auf eine (nicht ermittelte) Polizeiordnung, die den Vertragsbruch untersagt. Auf die katzenelnbogener Polizeiordnung nimmt die nassau-siegener Gesindeordnung von 1718[7]) Bezug; die ausgetretenen Dienstboten sollen zum Aushalten des Vertrages „angewiesen" und mit Strafe angesehen werden. Eine undatierte und chronologisch schwer einzuordnende ältere Rügordnung für die Herrschaft Idstein[8]) droht dem vertragsbrüchigen Gesinde mit ewigem Dienstverbote im Lande. Die usinger Gesindeordnung aus dem Anfange des 18. Jhdts.[9]) ist milder und hat als Strafen Gefängnis und Zuchthaus bei Wasser und Brot. Niemand, auch nicht die Eltern, darf einen vertragsbrüchigen Dienstboten aufnehmen und herbergen.

Für Kurhessen liegt die früheste Nachricht über die Behandlung des Vertragsbruches in den beiden Weistümern von 1447 und 1506[10]) vor. Sie setzen Lohnver-

---

[1]) Oben S. 769. — [2]) Staatsarchiv Düsseldorf. Akten des Bonner Hofrats, Kurköln, Regierungssachen Nr. 47. Gesinde 1770—84. — [3]) Gaul, Verhältnisse des Bauernstandes in Solms-Braunfels S. 127 ff. bes. 130 f. — [4]) Corp. Const. Nass. I S. 509. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. — [6]) Corp. Const. Nass. II S. 29. — [7]) Ebenda III S. 170. — [8]) St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen. Generalia II a Verordnungen Bd. V S. 1. — [9]) Ebenda S. 123. — [10]) Oben S. 22 ff.

Digitized by Google

lust fest. Weiter gehört der an anderer Stelle [1]) teilweise wiedergegebene marburger Schöffenspruch aus dem Jahre 1522 hierher. Die Herrin muß den Lohn zahlen; aber „so sich erfindt, das das metgen sonder laube ussm dinste gangen, solle sie ledig erkant werden".

Einstweilen regelt sich das in Hessen noch ohne Gesetz. Erst hundert Jahre später greift der Gesetzgeber ein. Die Polizeiordnung von 1622 [2]) ist die früheste Quelle. Sie behandelt ausschließlich den Vertragsbruch, und zwar mit Hilfe zivilrechtlicher, strafrechtlicher und polizeilicher Maßnahmen. Die polizeiliche Regelung geht dahin, daß kein Dienstbote ohne Zeugnis des Abschieds aus dem vorigen Dienste von einer neuen Herrschaft gemietet werden darf; die herrschaftliche Bescheinigung wird ausdrücklich als Maßnahme wider den Vertragsbruch genannt. Einer direkten zwangsweisen Zuführung in den Dienst wird nicht gedacht. Die Verpflichtung zum Wiedereintritt wird zwar ausgesprochen, doch wird diese Pflicht nur durch strafrechtliche Maßnahmen, nämlich Turmstrafe und zeitlich unbeschränkte Verweisung aus Stadt und Amt wirksamer gemacht. Ohne Rücksicht auf Wiedereintritt oder gänzliches Ausbleiben hat der Dienstbote den rückstehenden Lohn verwirkt. Ferner muß er der Herrschaft den Schaden ersetzen, insbesondere die versäumte Zeit bezahlen.

1736 [3]) wird angeordnet, daß der vertragsbrüchige Dienstbote ins Zuchthaus kommt, und daß er rückständigen Lohn, Livree und Zeugnis verwirkt [4]). Nach § 5 untersteht das entlaufene Gesinde zudem der besonderen Kontrolle der Obrigkeit [5]). Ebenso energisch wie die alt-

[1]) Oben S. 592. — [2]) LO. I S. 616. — [3]) LO. IV S. 410. — [4]) § 18. — [5]) Über eine Verwirklichung dieser Vorschriften im Rechtsstreite unterrichten die Deutschordensakten „die vom Syndico der Land-Commende Höchsten Orts wegen des Gerichtsstandes der Ordens-Bediente übergebene Beschwerde betr." von 1784/5 (St. A. Marburg). Darin befindet sich die Abschrift zweier Prozesse aus neuerer Zeit.

Digitized by Google

hessische von 1736 ist die hanauer Gesindeordnung von 1748[1]). Sie droht geschärftes Gefängnis bei Wasser und Brot, bei Mitnahme der Livree sogar doppelte Gefängnisstrafe. Außerdem wird der Fall in den Zeitungen veröffentlicht, und der entlaufene Dienstbote wird auf Verlangen wieder in den Dienst geführt. Wer Gesinde verreizt oder entlaufenes aufnimmt, wird mit Geld, nach Befinden auch am Leibe gestraft.

Die Gesindeordnungen von 1797 und 1801[2]) übernehmen diese Grundsätze nur teilweise. Eines der wichtigsten Mittel, die Zurückführung, wird bewußt[3]) weggelassen. Es wird ferner noch eine Bestimmung für den Fall hinzugefügt, daß das Gesinde sich den Abschied ertrotzt[4]). Wenn nämlich das Gesinde, ohne ein Recht dazu zu haben, vorzeitig den Dienst kündigt und die Herrschaft nur, um keinen gezwungenen Dienstboten zu haben, darein willigt, so darf sie doch das ganze Mietgeld, nicht nur pro rata temporis, vom Lohne abziehen. 1801 weicht von 1797 nur in ganz nebensächlichen Bestimmungen (wegen der Livree) ab.

Im Laufe des 19. Jhdts. wurde vornehmlich die zwangsweise Zuführung wieder zum Gesetze erhoben, und zwar durch Ausschreiben von 1857[5]), bestätigt 1858[6]). Mit dem uralten und veralteten Gedanken des Dienstverbotes operierte noch 1858 die hanauer Polizei gegen Dienstboten, die in einem Jahre schon den dritten Dienst verlassen haben[7]).

Der eine war vom Erbschenken in Frohnhausen wider den Knecht Heinrich Meyer von Oberweimar gerichtet. Der Beklagte lief dem Schenken weg in den Dienst des Ordens, aus dem er dann auch durchgegangen ist. Der Orden hat „weiter nichts" als 5 Th. 46 albus Gut behalten, „welcher (Lohn) der herrschaftlichen Verordnung gemäss dem hohen Orden anheimgefallen". Entscheid ist dahin gegangen, dass Orden und Schenk sich in diese Summe teilen müssen.

[1]) St. A. Marburg. IX A 1621. — [2]) LO. VII S. 727; VIII S. 26. — [3]) Oben S. 98. — [4]) § 8. — [5]) Oben S. 165 f. — [6]) Oben S. 168. — [7]) Oben S. 168 f.

Digitized by Google

Von hessischen Nebenländern ist (außer den bereits in anderm Zusammenhange erledigten Schaumburg und Hanau) zunächst Gelnhausen anzuführen. 1560 wurde hier den vertragsbrüchigen Dienstboten Lohnverlust und einjähriges Dienstverbot angedroht [1]).

Fulda behandelte am 7. April 1761 in einem Reskript [2]) den Vertragsbruch, in der Art, daß zunächst ohne Untersuchung der weggelaufene Dienstbote polizeilich zurückgeführt und dann Klage über die Rechtmäßigkeit erhoben werden sollte. Strafe drohte dem Gesinde aber nicht, wohl aber denen, die es durch „Ableit- und Verreitzung" zum Vertragsbruch veranlaßt hatten. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen stehen Thomas' Angaben über das fuldische (Gewohnheits-) Recht [3]). Danach mußte der weggelaufene Dienstbote der Herrschaft bloß Ersatz leisten. Vielleicht ist diese Mitteilung nicht so richtig als das, was bei den Vorarbeiten für die Gesindeordnung von 1816 über die städtische Gewohnheit berichtet wurde [4]), allerdings gleichfalls im Widerspruch mit dem Reskript von 1761. Entlaufene Mägde wurden danach bisher der Herrschaft wieder zugeführt und mit Zwangsarbeit bedroht. Wenn sie vom Lande waren, und auf keine Weise ihre Zeit aushalten wollten, wurden sie „nach uralt hiesigem Gebrauch" aus der Stadt geführt, in der sie hinfort nicht mehr dienen durften. Die Vorschriften der Gesindeordnung von 1816 unterscheiden sich dann [5]) in nichts Wesentlichem vom hessischen Schema.

In Isenburg drohte die Kirchendisziplinordnung von 1697 [6]) dem Gesinde, das „muthwillig aus ihren Diensten zu treten sich unterstehen würde", mit „ernstlichem Einsehen und Bestrafung".

Aus dem Gebiete Hessen-Darmstadts ist Oppen-

[1]) Oben S. 121 f. — [2]) Oben S. 288. — [3]) Sistem III § 555; oben S. 132. — [4]) Oben S. 153. — [5]) Möller-Fuchs S. 113. — [6]) Kersting, Sonderrechte Sp. 894 ff., bes. 900.

Digitized by Google

heim anzuführen, dessen großes Stadtbuch [1]) als einzige gesinderechtliche Bestimmung den Satz enthält, daß der vertragsbrüchige Dienstbote seinen Lohn verscherzt. Die friedberger Polizeiordnung von 1680 [2]) statuiert Turmstrafe wider entlaufenes Gesinde.

Wenn sich auch die schwachen Territorialverbände vielfach mit bloßer Aufforderung an ihre Mitglieder, Gesetze zu erlassen, begnügen mußten, so war doch gerade in der Bekämpfung des Vertragsbruches das Vorgehen des Reiches und der Kreise von Erfolg begleitet. Seit 1530 mahnten die Reichspolizeiordnungen die Einzelländer, strafend wider die vertragsuntreuen Dienstboten vorzugehen [3]). Aus dem 17. Jhdt. ist der Vereinbarungen des fränkischen Kreises zu gedenken. Eine Übereinkunft vom September 1643 [4]) bestimmte unter Verweisung auf frühere Polizei- und Taxordnungen, insbesondere eine solche von 1623, daß der Vertragsbruch verboten werden solle. Gleiches wurde in einem Rezeß vom Oktober und November 1654 [5]) angeordnet; durch Ausgestaltung des Zeugniswesens, Lohnverlust und sonstige ernstliche Bestrafung sollte der Mißstand beseitigt werden. Auf eine 1651 geschehene Vergleichung des schwäbischen Kreises bezieht sich eine Ordnung der Stadt Biberach aus 1651 [6]). 1652 wurde weiter eine gedruckt vorliegende Gesindeordnung vereinbart [7]). Lohnverlust, Aufenthaltsverbot, zwangsweise Zuführung, körperliche Strafen, sogar Landesverweisung haben die vertragsbrüchigen Dienstboten zu erwarten. Aus dem Jahre 1654 stammt ein mainzischer Rezeß [8]), der mit zwangs-

[1]) Wilhelm Franck, Gesch. d. Reichsstadt Oppenheim S. 178 ff., bes. 209. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Neue u. vollst. Sammlung d. Reichs-Abschiede II S. 332 (1530), 587 (1548), III S. 379 (1577); oben S. 35 ff. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [5]) Moser, Des Fränckischen Crayses Abschiede, I S. 300 ff.; Landesverordnungen Würzburg I S. 243 ff., bes. 244. — [6]) Kr. A. Neuburg. ad N. 5387. Augsburg Hochstift ad gen. XI Nr. 2. — [7]) St. A. Stuttgart. — [8]) Stadtarchiv Frankfurt. Corp. leg. Francf. III Nr. 65.

Digitized by Google

weiser Zurückführung in den Dienst und mit Turmstrafe operierte. Welche Erfolge diese Unternehmungen hatten, wird aus der folgenden Darstellung des süddeutschen Rechtes ersichtlich.

Der mainzer Rezeß zwar fand in seinem Rechte des Vertragsbruchs keine nachweisbare Gefolgschaft. Die frankfurter Taxordnung von 1654 [1]) bringt nur Lohnvorschriften.

Dagegen waren die Mitglieder des fränkischen Kreises der Ermahnung zum gesetzgeberischen Vorgehen größtenteils schon zuvorgekommen.

Würzburg zum Beispiel schritt schon, wenn auch ungeschickt, 1644 gegen den Vertragsbruch ein. Die in diesem Jahre erlassene Taxordnung [2]) gestattet es „keinem Ehehalten ohne erhebliche Ursach, under dem Ziel ausszutretten"; von Ersatzleistung oder Strafe wird nichts gesagt. Den Mangel heilt die folgende Taxordnung von 1652 [3]). Vertragsbrüchige soll kein anderer bei 12 Gld. Strafe annehmen; Hehler oder Helfer, die das ihnen bekannte entlaufene Gesinde nicht anzeigen, erhalten Geld- oder Gefängnisstrafe. Schadensersatz und Lohnverwirkung sind weitere Folgen für den entwichenen Dienstboten. Die oben erwähnte Satzung des fränkischen Kreises von 1654 wurde auch in Würzburg eingeführt [4]). In der Gesindeordnung von 1749 [5]) wurde Mannigfaches ziemlich regellos bestimmt in den §§ 5, 9, 11, 17. Die Herrschaft braucht keinen Lohn zu geben. Ein Jahr lang darf der entlaufene Dienstbote in der Stadt nicht dienen; er wird solange ausgewiesen (§ 5). Dem widerspricht scheinbar § 11, wonach der ohne Kündigung austretende Dienstbote nur $^1/_4$ Jahr lang ausgewiesen wird; damit ist aber offensichtlich der Austritt mit Ablauf der ver-

[1]) Ebenda Nr. 63. — [2]) Kr. A. Würzburg. V. 9561. — [3]) Ebenda. — [4]) Landesordnungen Würzburg I S. 243 ff., bes. 244. — [5]) Ebenda II S. 539.

Digitized by Google

einbarten Zeit gemeint, woraufhin zu kündigen der Dienstbote unterlassen hat. Die dem entlaufenen Gesinde Unterschlupf verschaffen, werden nach § 17 mit 20 Th. bestraft; 10 Gulden muß zahlen, wer es in Dienst „oder sonsten" annimmt.

Uralt im Vergleich mit den übrigen fränkischen Ländern ist das Recht in Bamberg. Das Stadtrecht des 14. Jhdts.[1]) versagt den Dienstboten das der Herrschaft zustehende Recht willkürlicher jederzeitiger Dienstbeendigung. Nur bei Vorliegen eines Grundes ist unzeitige Lösung des Verhältnisses unter Zustimmung des Gerichtes gestattet. Eine Ausnahme gilt für christliches Judengesinde. „Dy mügen urlaup nemen wenn sie wollen" und sollen doch ihren Lohn bekommen[2]). 1533 wird eine Strafe, Dienstverbot, eingeführt[3]); auch die weiterhin festgesetzte Summe von zehn Gulden soll wohl als Strafe des Gesindes für den Vertragsbruch gelten. Einen besonderen Abschnitt widmet die Tax- und Gesindeordnung von 1652[4]) den „entlaufenen Dienstbotten". Niemand darf solche bei 20 Th. Strafe mieten, ehe ein Zeugnis der vorigen Herrschaft vorgezeigt und ihr der durch den Vertragsbruch entstandene Schaden ersetzt ist. Die Obrigkeit trachtet den entwichenen Dienstboten nach, führt sie in die Arbeit zurück oder gibt ihnen einige Wochen Haft, oder, je nachdem, ein Jahr Arbeitsstrafe. Geldbuße oder Gefängnis haben alle zu gewärtigen, die entlaufenen Dienstleuten Unterschleif geben oder Vorschub leisten, oder die um das Ausreißen wissen und es nicht anzeigen.

Das Recht des Vertragsbruches in brandenburgisch Franken beginnt mit einer am 28. November 1649 getätigten Hochfürstlichen Resolution auf Beschwerden der voigtländischen Ritterschaft[5]). Das vertrags-

[1]) Zöpfl, Urk. S. 109. — [2]) Ebenda S. 110; oben S. 402. — [3]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [4]) Ebenda. — [5]) Kr. A. Bamberg. Collectanea. Rep. 187 h er. 1.

brüchige Gesinde soll mit Zwang in den Dienst zurückgeführt werden. Die Taxordnung von 1652[1]) verweist auf eine nicht näher angegebene Polizeiordnung sowie auf die Rechtspolizeiordnungen und -Abschiede, insbesondere auf den von 1530; hat ein unter Vertragsbruch ausgetretener Dienstbote etwas gestohlen, dann soll er wie ein gewöhnlicher Dieb behandelt werden[2]). Nach der Polizeiordnung von 1672[3]) soll dem vertragsbrüchigen Diener kein Lohn gegeben werden; ein Jahr Landesverweisung oder Gefängnis ist die weitere Strafe. Die revidierte Polizeiordnung von 1746[4]) bleibt bei diesen Grundsätzen. 1769[5]) wird angeordnet, daß die entlaufenen Dienstboten aufgesucht, mit 48 Stunden Arrest bestraft und zum Ausdienen gezwungen werden sollen.

Die anfangs in Nürnberg ausgebildete Ausweisungsstrafe[6]) ist in der Verordnung von 1579[7]) auf ein Jahr normiert, verstärkt mit zwanzig Pfund Strafe, die sowohl an die Dienstherrschaft als auch an den Rat zu zahlen sind. 1628[8]) wird die Dauer der Verbannung auf zwei Jahre für einheimische, vier Jahre für auswärtige Dienstboten festgesetzt.

In dem Ehhaftrechte der Vogtei Hahnbach von 1559[9]) ist die Strafsumme fünf Gulden; dazu kommt der Lohnverlust. Zwei Gulden genügen der Polizeiordnung des Amtes Markt Einersheim von 1626[10]). Die Polizeiordnung für Eichstätt von 1707[11]) schließlich statuierte Lohnverbot, Untersagung jeglicher Unterkunft, Geige, Triller oder gar Ausweisung samt zwangsweiser Zurückführung; diese letzte wenigstens für den Fall, daß

[1]) Kr. A. Amberg. Zug. 6. Fasz. 24 Nr. 212. — [2]) Oben S. 560 f. — [3]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [4]) Ebenda S. 675 ff. — [5]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{10}{2}$ Nr. 779. Repert. 233. — [6]) Kamann S. 72. — [7]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A Akten Nr. 24 S. I L. 565. — [8]) Ebenda. Nr. 1628 S. 9. — [9]) v. Fink, geöffnete Archive 1. Jahrg. S. 361 ff., bes. 368. — [10]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1104. — [11]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

der Dienstbote zu spät gekündigt hat und gleichwohl ausgetreten ist.

In der Oberpfalz wurden 1628[1]) den vertragsbrüchigen Dienstboten vierzehn Tage Gefängnis oder im Vermögensfalle je ein Gulden Strafe für jeden dienstlosen Tag angedroht; zehn Gulden mußte jeder bezahlen, der einen entlaufenen Dienstboten aufnahm. Die bekannten Mittel: zweimalige „Einthürnung" und Verbot, ein Jahr lang in der Stadt zu dienen, werden seit 1742 auch in Pfalz-Zweibrücken angewandt, um gegen die Unsitte des Gesindes, das ohne „erhebliche Ursache" entlief, vorzugehen[2]).

Das alte Recht von Augsburg[3]) stellt lediglich fest, daß ein Dienstbote ohne Zustimmung seines Herrn nicht aus dem Dienste gehen darf, ehe die rechte Zeit gekommen ist. Auch die regensburger Statuten aus dem 14. Jhdt.[4]) sind so genügsam. Dagegen legt Ruprechts Buch[5]) dem entlaufenen Knechte Lohnerstattung auf; zwiefachen Lohn muß der Knecht geben, wenn er aus dem Dienste geht, obwohl er bereits Lohn erhalten hat. Weiter noch gehen Kaiser Ludwigs Rechtsbuch[6]), das münchener Stadtrecht[7]), das freisinger Stadtrecht von 1359[8]). Sie regeln zunächst das Beweisrecht: „Gieng ain chnecht oder ain diern von irem herren, und spraech, si hiet ir maisterschaft vertriben mit übler handlung oder von hungers wegen, oder spricht, man hab im urlaup geben; mag sich der maister davon genemen mit seinem ayde, daz er dez nicht getan hab, dez sol er geniezzen: ez bezeug dann der chnecht mit zwaien, als hievor geschriben stet, daz im also wär, als er für

[1]) Platzer S. 128. — [2]) Kr. A. Speier. Best. Zweibrücken III Rep. 24 Nr. 1845 b. — [3]) Meyer Nr. 129. — [4]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. V S. 7 ff., bes. 50. — [5]) Maurer S. 156 (Kap. 135). — [6]) v. Freyberg a. a. O. IV S. 383 ff., bes. 425 (Art. 88). — [7]) Auer S. 54 (Art. 138). — [8]) v. Freyberg a. a. O. V S. 162 ff., bes. 183.

Digitized by Google

geben hab." Je der Schuldige, Herr oder Knecht, muß dann den Lohn zahlen oder einbüßen; der Richter erhält 72 Pfennige.

Das Kloster Tierhaupten an der Ach bestimmte etwas später in seiner Gesindeordnung [1]), daß dem vertragsbrüchigen Gesinde kein Lohn gegeben werden darf, daß der Herr es an andern Diensten „irren" [2]), es „in die keichen [3]) legen" und zum Ersatze anhalten mag. Daß das Gesinde für den Vertragsbruch seine Lohnansprüche verliert, ist auch weiter das Recht mancher südbayerischen Stadt: Ronsburg 1517, Rothenbuch 1676, Oberzell 1676, Abtei Ochsenhausen ca. 1695, sowie Dinkelsbühl und Kloster Ursberg, diese beiden undatiert [4]). In Ronsburg und Rothenbuch galt außerdem Dienstverbot; nach ochsenhausener Recht mußte auch der bereits angenommene Lohn zurückgegeben werden, und in Dinkelsbühl war die Lösung die, daß das entlaufene Gesinde nur dann gestraft wurde, wenn es bereits allen oder fast allen Lohn erhalten hatte.

Das spätere Landesrecht Altbayerns brachte neue Gedanken auf. Durch Polizeiordnung von 1500 und Landesordnung von 1501 [5]) wurde die Landesverweisung ohne Zeitbeschränkung eingeführt. Auf dem Landtag von 1507 schlug man freilich vor, die Verbannung durch bloße Leibestrafe und zwangsweise Zuführung zu ersetzen [6]); auch 1508 drangen die Stände auf wirksamere Bekämpfung des Vertragsbruches [7]). Aber erst die Landesordnung von 1516 änderte das Recht [8]). Die ausgetretenen Dienstboten sollen gehalten werden, weiter zu dienen oder Schadensersatz zu leisten oder einen Ersatzmann zu stellen. Tun

---

[1]) Grimm, Weistümer VI S. 199 ff. — [2]) = verhindern; Schmeller, Wörterb. I Sp. 131. — [3]) = Kerker; ebenda Sp. 1219. — [4]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 313; 287; 292; II S. 1016; IV S. 332. — [5]) Platzer S. 75, 78; Krenner, Landtagshandlungen XIII S. 261 ff., bes. 301. — [6]) Platzer S. 80. — [7]) Ebenda S. 86. — [8]) Ebenda S. 88 ff.

Digitized by Google

sie nichts von dem, dann erhalten sie Gefängnis- und andere Strafen und dürfen keinen andern Dienst annehmen. Auf drei Jahre ausgewiesen werden Dienstboten, die zur Erntezeit der Herrschaften ins Ausland entweichen. 1553 und 1616 wurden diese Grundsätze wiederholt [1]). Mit einfachem Verbote läßt es die Gesindeordnung von 1652 [2]) genügen. Dieser Mangel wurde erst 1746 [3]) durch Einfügung der zwangsweisen Zurückführung beseitigt. 1755 [4]) kam dann die je nach Rückfällen gestaffelte Freiheitsstrafe hinzu. Die Ordnung von 1761 [5]) ließ es so, die von 1781 [6]) vereinigte all die möglichen Mittel in besonderer Ausführlichkeit. Die bisher nach Monaten bemessenen Strafen werden nun auf ein Jahr Arbeitshaus oder gleich sechs Jahr Militär in die Höhe geschraubt.

Bis ins 16. Jhdt. reicht das württembergische Recht zurück. Vor dem Landesrecht seien einige Ortsrechte angeführt. Nach den Gebräuchen von Botwar aus dem Jahre 1552 [6]) soll der entwichene Ehehalt gar keinen Lohn beanspruchen können, und er muß „den kosten abtrag thun nach erbar Leuth erkhennen". Mit Lohnverlust strafen ferner das Vogtbuch Ramsbergs von 1556 [7]), die Rechte Rechbergs und anderer Gräflich Adelmannscher Orte von 1577 [8]), Wißgoldingens von 1612 [9]). Das ramsberger Recht fügt noch das zeitlich unbeschränkte Gebot hinzu, daß die entlaufenen Dienstboten „in diesem gerichtszwang zu dienen nit gestatt werden." In der Ordnung Wißgoldingens wird statt dessen auf ein Pfund Strafe erkannt. Zu Biberach erging 1651 auf Grund eines Kreistagsvergleiches eine Ge-

[1]) Ebenda S. 98, 108. — [2]) R. A. München. Gen. Samml. Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [4]) Churbaierisches Intelligenzblatt 1776 Nr. 39. — [5]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [6]) Kr. A. München. AR. Fasz. 459 Nr. 209. — [7]) Reyscher, Statutarrechte S. 484 ff, bes. 488. — [8]) Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I S. 759 ff., bes. 767. — [9]) Ebenda S. 682 ff, bes. 715. — [10]) Ebenda S. 798 ff, bes. 855.

Digitized by Google

sindeordnung [1]), die durch Lohnversagung, Ausweisung oder sonstige Strafe sowie zwangsweise Zurückführung zum verlassenen Dienste dem Gesinde die Lust am Vertragsbruch nehmen wollte. In der Polizeiordnung für Schwäbisch-Hall von 1703 [2]) wurde dem vertragsbrüchigen Gesinde Geldstrafe auferlegt.

Einige Jahre früher schon als die Ortsrechte setzte die Landeshoheit mit neuer Rechtsbildung ein. Die erste Polizeiordnung von 1549 [3]) beruft sich auf die Reichspolizeiordnung. Das fortgelaufene Gesinde bekommt keinen Lohn und darf von niemandem ohne Willen der früheren Herrschaft gemietet werden. Die 5. und 7. Landesordnung von 1552 und 1621 [4]) schließen sich dem an. Eine andere Gruppe setzt sich aus dem 1. Landrecht von 1555, dem 2. von 1567 (2. Teil, am Ende der conductio, unmittelbar vor dem Werkvertrag), dem 3. von 1610 zusammen [5]). Wem Taglöhner, Knecht und Mägde „ohn ursach aus dem Zil giengen", der mag sie durch die Amtleute „handthaben und behefften", bis sie ausdienen oder Schaden gut machen. „Wer aber einem nit gelegen sie also zubeschafften und in Dienst ferrer anzunemen, so soll er jhnen doch umb vergangnen Lohn zugeben nit schuldig sein"; außerdem werden sie noch gestraft. Das Jahr 1555 kennt außerdem noch eine Einschärfung der Polizeiordnung (von 1549), am 8. August erlassen [6]). Man soll solche Dienstboten ins Gefängnis tun, „und als leichtfertige, die jr zusagen trawen und glauben vergessen, onnachlässig straffen". Die 4. Taxordnung von 1642 [7]) beschäftigt sich wieder mit der Frage. Sie spricht den Dienstboten für den Vertragsbruch den Lohnanspruch ab und tut sie ins „Narrenhäuslin" [8]). Energischer ist

[1]) Oben S. 789. — [2]) Sickel S. 99. — [3]) Reyscher, Gesetze XII S. 149. — [4]) Ebenda S. 193, 717. — [5]) Ebenda S. 288, IV S. 171, V S. 1. — [6]) Ebenda XII S. 288. — [7]) Ebenda XIII S. 17. — [8]) Ein Käfig zu öffentlicher Schaustellung der Übeltäter; Staudenraus, Chronik von Landshut II S. 179.

Digitized by Google

die Gesindeordnung von 1652[1]), die im Anschluß an die kurz vorher 1652 abgeschlossenen Vergleichung des schwäbischen Kreises[2]) mit Geigen- und Turmstrafe oder Ausweisung droht, den Lohn für verwirkt erklärt, und anordnet, daß der Dienstbote auf Verlangen eintreten muß, kein anderer ihn mieten darf. Die 1669 zwischen schwäbischen Städten und Ämtern vereinbarte Taxordnung[3]) äußerte sich in ähnlicher Weise. Für einen beschränkteren Kreis schuf die Schäferordnung aus dem Jahre 1651[4]) Recht. Sie setzt Geldstrafe fest für den Fall, daß die Mietung des Schäferknechts vor Ablauf des Dienstjahrs erfolgt; für die Strafe haften die Schafe des Knechts, „die er dem Meister gestellet".

Aus badischem Lande ist als ältestes Stück das zweite Stadtrecht von Überlingen (um 1400)[5]) erhalten. Lohnverlust und einjähriges Dienstverbot sind die Folgen des Vertragsbruches. Mit Lohnverlust begnügte sich die Gesindeordnung des Klosters Königsbrück[6]). Nach freiburger Stadtrecht von 1520[7]) kann sich der verlassene Dienstherr das ungetreue Gesinde zwangsweise zurückführen lassen. Will er das nicht, dann braucht er doch nicht den ganzen Lohn zu geben; der Dienstbote soll gestraft werden; wie, ist nicht angegeben. Das 1527 aufgezeichnete, 1596 neu gefaßte Stadtrecht von Adelsheim[8]) will wider Lohnsteigerungen, „ufwüschen" zu unrechter Zeit und andere Mutwilligkeiten des Gesindes im allgemeinen „nichts sonderlichs ordnen"; doch soll wenigstens den vertragsbrüchigen Dienstboten kein Lohn gegeben werden. Die in der Polizeiordnung für Villingen von 1668[9]) wider das Dienstverlassen während der Erntearbeit angedrohte „exemplarische Strafe" wird des

[1]) Ebenda S. 114. — [2]) St. A. Stuttgart. Druck; oben S. 789. — [3]) St. A. Stuttgart. Handschrift. — [4]) Reyscher a. a. O. S. 103. — [5]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 52 ff., bes. 70. — [6]) Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins I S. 191 ff. — [7]) Habelsche Sammlung. — [8]) Oberrh. Stadtrechte 1 S. 648. — [9]) Ebenda II 1 S. 208 ff.

Digitized by Google

näheren als einjährige Stadtverweisung, Turmstrafe, Lasterstein mit Lohnverlust bestimmt.

„Im fall aber ein Ehehalt ohne erhebliche ursachen vor dem Ziel auss seinem Dienst trette, dem soll man gar nichts geben", sagt die Taxordnung der Stadt Heidelberg vom 1. Januar 1579[1]). Aus dem Gebiete der Kurpfalz sind weiterhin die beiden großen Landesordnungen (Landrecht) von 1582 und 1610[2]) anzuführen. Übereinstimmend verheißen sie dem geschädigten Dienstherrn, daß ihm der entwichene Dienstbote wieder zugeführt werden oder daß er ihm Schadensersatz leisten soll; will der Herr vom Wiedereintritte nichts wissen, dann braucht er auch dem Dienstboten keine Belohnung zu geben, dazu wird dieser seines „Muthwillens" halber noch mit einer Amtsstrafe belegt. Nach vorgängiger Ankündigung in der Polizeiordnung von 1658[3]) nahm man in Kurpfalz mit der folgenden Polizeiordnung von 1684[4]) eine Neuregelung dahin vor, daß Schadensersatz und Lohnverlust als Repressivmittel gewählt wurden. Das Hauptgewicht aber legte man auf die vorkehrende Handhabe einer Ausgestaltung des Zeugniswesens.

Von kleineren Territorien schuf sich der Kletgau 1603[5]) besonderes Recht in der Art, daß vertragsbrüchige Dienstboten Turmstrafe und keinen Lohn bekommen; vor Ablauf der versprochenen Zeit dürfen sie anderwärts keinen Dienst annehmen. In der Gesindeordnung der Herrschaft Gutenburg von 1652[6]) werden Lohnversagung, Geige, Turm und Verbannung als Strafmittel genannt.

Im 18. Jhdt. erschienen mehrere große Gesinderechtssysteme in Baden, die stetig an der Bestrafung des Vertragsbruches festhalten und gar noch neue Mittel er-

[1]) Kr. A. Würzburg. V 9561; Gen. L. A. Karlsruhe Kopiarbuch 503. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Ebenda. — [4]) Ebenda. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiarbücher Nr. 692 d.

Digitized by Google

sinnen. Das Landrecht von 1710 [1]) verheißt der Dienstherrschaft zwangsweise Zurückführung des ausgetretenen Gesindes, es sei denn, daß solches „einem ehrlichen Hausvatter ohngelegen"; in diesem Falle braucht der ehrliche Hausvater keinen Lohn zu bezahlen. Die Dienstboten werden gestraft und sind ersatzpflichtig. Nach der Gesindeordnung von 1731, erneuert 1755 [2]) wird das vertragsbrüchige Gesinde an der „schwarzen Tafel" öffentlich bekannt gegeben; nach Befinden wird es ausgewiesen und verliert den rückständigen Lohn. Das Recht des Vertragsbruches ist in der sonst mild modernen freiburger Gesindeordnung von 1782 [3]) in ähnlicher Weise recht hart. Das entlaufene Gesinde wird von der Polizei aufgesucht, zurückgebracht, auf acht Tage ins Spinnhaus geschickt, ein Jahr lang aus der Stadt ausgewiesen; der noch nicht ausbezahlte Lohn gehört den Armen. Der einzige Fortschritt, der für die sonst völlig neuartige badische Gesindeordnung von 1809 [4]) festzustellen ist, besteht im Fehlen der Verbannungsstrafe. Polizeiliche Zurückschaffung und körperliche Bestrafung (die erst nach der Ausdienung vollzogen werden soll) sind geblieben, ebenso die Ersatzpflicht; für den Schaden haftet auch, wer dem vertragsbrüchigen Dienstboten Unterkunft gab.

Die österreichische Gesindeordnung fürs Erzherzogtum unter der Enns von 1765 [5]) gestattet polizeiliche Aufsuchung der entlaufenen Dienstleute auf Anzeige der Herrschaft. Das eingefangene Gesinde wird „in gefänglichen Verhaft" gebracht „und sodann nach beschaffenen Umständen zur billigen Spiegelung anderer seines gleichen wohl empfindlich gezüchtiget"; schärfste Strafe wartet der Beherberger des entlaufenen

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Gen. L. A. Karlsruhe. Pfalz Generalia 5047. — [3]) L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [4]) Gen. L. A. Karlsruhe Provinz Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B. Nr. 1 IV 2. — [5]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1.

Digitized by Google

Gesindes und der bösen Personen, die es zum Vertragsbruche verreizten. Die Gesindeordnung von 1779 fürs Land ob der Enns [1]) ist gleichen Sinnes, aber weit praktischer, da sie die Strafen genauer faßt. Nach Rückfällen werden die Strafen gestaffelt. Ein Beamter, der sich säumig in der Verfolgung der flüchtigen Dienstboten erweist, erhält 18 Gld. Strafe und muß der Herrschaft den Schaden ersetzen. Flieht der Dienstbote aus den Erbländern, dann wird er steckbrieflich verfolgt.

Dies ist das Recht des Vertragsbruches, wie es sich vom Mittelalter an bis ins 19. Jhdt. hinein gestaltet hat. Es ist — insbesondere im Vergleich mit dem weiter unten behandelten Rechte des herrschaftlichen Vertragsbruches — ungerecht, überaus ungerecht. Aber das entspricht, wie schon im Eingange zu diesem Abschnitte ausgeführt wurde, so sehr dem Wesen der sich stets gleich bleibenden Gesindegesetzgebung, daß es nicht verwundern kann.

Einen, wenn auch arg hinkenden Sieg kann sich die Gerechtigkeit sogar noch zugute schreiben. In § 12 [2]) wurden bereits einige in der Person der Dienenden gegegebene Gründe angeführt, aus denen dem Gesinde ein Recht vorzeitiger Dienstbeendigung bisweilen gegeben wurde. Wenn in recht vielen Gesetzen den Dienstboten auch wegen ungünstiger Eigenschaften der Herrschaft das Recht sofortigen oder baldigen Austrittes verliehen wird, so bildet diese Rechtseinrichtung lediglich eine nötige Ergänzung zu jenen in § 12 behandelten Gestaltungen. Allerdings ist die Regelung nie so, daß das Dienstverlassen straflos bleibt, wenn der Dienstbote „seines Abtritts erheblichen ursach gehabt" (hess. Taxordnung 1622). Stets fordern die Gesetzgeber vielmehr, daß das Gesinde Beschwerden der Obrigkeit anzeigt und deren Gestattung des Austrittes abwartet; hat das Gesinde diesen Weg

[1]) Ebenda Nr. 2. — [2]) Oben S. 738 ff.

Digitized by Google

nicht eingeschlagen und eigenmächtig den Dienst verlassen, dann wird es wegen Vertragsbruches gestraft, mag auch der Herr noch so schlimmen Anlaß zum sofortigen Fortlaufen gegeben haben.

Solche Anzeigepflicht legten dem Gesinde auf die Gesindeordnung des Herzogtums Holstein von 1740[1]), die Statuten Greußens von 1556, Frankenhausens von 1558, die weimarer Verordnung von 1651, die altenburger von 1744, die jenaer von 1751. Im moringer Stadtrechte heißt es ausdrücklich: Der vertragsbrüchige Knecht verliert seinen Lohnanspruch, „id wore denne irkannt, dat sin herre ome soda unrecht und ungelik to foyget hedde, dat he von not den denst darume breken moste; so wore ome wess pflichte na irkantnisse". Vom Rheinlande gehören hierher die gemeinsame Ordnung für Jülich und Köln von 1751, die große clevische Gesindeordnung von 1753. Die große Lohnordnung, auf die sich 1424 der Graf von Nassau mit seinen Nachbarn verglich, enthält die Gestattung vorzeitiger Vertragslösung durch das Gesinde für den Fall, „dass es sein löhn Herr also groblich an den Dienstbotten brachtt, das köntlich were, das es nicht pleiben könte".

Hessen blieb stets bei dem Grundsatze der Polizeiordnung von 1622, daß erst Anzeige und obrigkeitliches Befinden dem Gesinde vorzeitige Freiheit geben darf. Wie diese Art hier auch im 19. Jhdt. noch durchgeführt wurde, zeigt eine 1840 in Fulda ergangene polizeiliche Entscheidung[2]). Der entlaufenen Magd wird darin aufgegeben, zurückzukehren. „Wenn sie auf Lösung des Dienstverhältnisses klagen will, muss sie dieses besonders thuen.

[1]) Die meisten der hier angeführten Gesetze wurden bereits im Verlaufe dieses Abschnittes durch Zitate belegt. — [2]) St. A. Marburg. Fuldaer Regierung. Acta in Betreff Beschwerden der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde und umgekehrt. Pol. Rep. A. Nr. 3.

Digitized by Google

Dieses ist ihr bekannt zu machen mit dem Bemerken, dass, wenn sie von Seiten der Brodherrschafft oder der erwachsenen Söhne ungebührlich behandelt wurde, sie deshalb ebenfalls klagen könne. Der X. ist vorzuladen und ihm zu empfehlen, dass die fragl. Magd in seinem Hause gut und sittlich behandelt werde."

Das älteste Zeugnis für gleiches Vorgehen in Süddeutschland ist im bamberger Stadtrecht des 14. Jhdts.[1]) gegeben: Die der Herrschaft verliehene Macht einseitiger Kündigung steht dem Gesinde nicht zu. „Es wer dann solicher unredlicher gebreche da daz sie pillich urlaup hetten und das den gebrechen daz gericht erkente so sallen sie es auch haben und iren lidlon nemen für die vergangen zeit, on geverde"[2]). Auch die bamberger Taxordnung von 1652 wies die Dienstboten an die Behörde. So war es ferner nach der brandenburgischen Taxordnung desselben Jahres, im altbayerischen Rechte seit 1516[3]), in Baden nach den Gesetzen von 1731 und 1755, in Österreich seit 1779.

Die neu gearbeiteten Systeme des Gesinderechts, die unter französischem Einflusse zu Beginn des 19. Jhdts. geschaffen wurden, geben präziseres Recht. Es wird den Dienstboten (wie auch den Herrschaften) eine genau formulierte Tabelle von Gründen, die zu vorzeitiger Kündigung berechtigen, aufgestellt. Musterbeispiele sind die jülicher Gesindeordnungen von 1801 und 1809, die badische von 1809. 1801 werden dem Gesinde für vorzeitige Kündigung mannigfaltige Gründe, teils in seiner Person, teils in der Herrschaft entstanden, zur Verfügung gestellt, so Schläge, Fehlenlassen des nötigen Unterhaltes, „wenn die Herrschaft das Gesinde zu was unzulässiges verleitet", Heirat, Krankheit, wenn die Eltern des Dienst-

[1]) Zöpfl, Urk. § 395. — [2]) Daß christliches Judengesinde ohne weiteres nach bamberger Recht entlaufen durfte, wurde oben S. 791 vermerkt. — [3]) Platzer S. 88, 97, 108.

Digitized by Google

boten aus einem nicht vorhergesehenen Grunde bedürfen (mit Strafe auf Unwahrheit). 1809 wird in Jülich noch die Mangelhaftigkeit der Kost, in Baden z. B. lange Reise der Herrschaft genannt. Der königl. westfälische Entwurf von 1813 [1]) führt insbesondere Beleidigungen an, deretwegen ein Dienstbote vorzeitig gehen darf.

Die Folgen, die ein gegründeter vorzeitiger Austritt für das Gesinde hat, werden freilich nur allzu selten mit der nötigen juristischen Schärfe ausgesprochen. Wo überhaupt davon die Rede ist, heißt es gewöhnlich, die Obrigkeit solle das Nötige veranlassen, sie solle nach Billigkeit entscheiden. Als Beispiel kann das alte moringer Recht dienen [2]).

Über präzisere Festsetzungen ist folgendes zu sagen. Daß dem Dienstboten, der durch Schuld des Herrn aus dem Hause gehen mußte, sein Lohn gegeben werden soll, steht in der oben angeführten Stelle des alten bamberger Stadtrechtes. Das freisinger Recht von 1359 [3]) gestattet dem entlaufenen Knechte, den Eid der Herrschaft über das Nichtvorliegen von Kündigungsgründen mit zwei Zeugen zu überbieten. Gelingt dies, dann muß der Herr den Lohn geben und sogar dem Richter 72 Pfennige als Buße. Eine überlinger Ratsverordnung, die von 1558 bis 1572 galt [4]), verordnete: „Es mecht sich auch ain maister oder fraw mit iren diensten so ungepeurlich halten, also das sie vor dem zeil mit unlieb von ain ander komen, so soll es, wie von alter her mit dem lohn gehalten werden." Wie diese Gewohnheit war, ist nicht festzustellen. In Peina bestimmten die Statuten 1597 [5]): „Würde sich auch ein Herr oder Fraw jegen Ihr gesinde Also verhalten, das sie weichen musten, dem sol man Ihr Lohn geben, was verdienet ist."

[1]) Oben S. 140 ff. — [2]) Oben S. 801. — [3]) Oben S. 793. — [4]) Oberrh. Stadtrechte II 2 S. 457, 458. — [5]) Pufendorf, obs. iur. IV app. S. 242 ff., bes. 278; Peine, Bez. Hildesheim.

Digitized by Google

Fürs 17. Jhdt. mag die hessische Taxordnung von 1622[1]) als Beispiel dienen; der mit Recht ausgetretene Dienstbote soll den ganzen Jahreslohn erhalten; wenn er es verlangt, auch einen Abschied.

Die schaumburger Gesindeordnung von 1738[2]), in diesem einen Punkte ein Vorbild trefflicher Gerechtigkeit, setzt fest, ehe ein Dienstbote wegen Vertragsbruches gestraft wird, solle untersucht werden, ob nicht die Herrschaft durch schlechte Behandlung, schlechtes Essen, zu schwere Arbeit Anlaß zum Entweichen des Dienstboten gegeben hat. War dem tatsächlich so, dann muß die Herrschaft dem Dienstboten den vollen Lohn zahlen und wird dazu noch gestraft. Die holsteinische Gesindeordnung von 1740[3]) geht zwar nicht so weit, die Herrschaft zu strafen. Jedoch, wenn die Untersuchung ergibt, daß der Herr die ihm über seine Dienstboten zustehende Macht „in Unrecht, Wüterey und unmässigen Eifer verkehrete", dann ist die Herrschaft zur Zahlung des vollen Lohnes und weiter des Schadensersatzes wegen des unverschuldeten vorzeitigen Austrittes des Dienstboten verpflichtet. Mit Leistung des schuldigen Lohnes wurde der Dienstbote in Würzburg nach der Gesindeordnung von 1749[4]) abgefunden.

Als Anhang reihe sich hier ein kurzer Bericht über die Entwicklung in Ostdeutschland an.

Von 1550 an ging man in Brandenburg[5]) gegen das vertragsbrüchige Gesinde von Gesetzeswegen vor, mit Lohnverlust für den einfachen Fall, mit Strafen für den Vertragsbruch nach angenommenem Lohne. 1575 wurden diese Bestimmungen wiederholt und weiter zwangsweise Zuführung gestattet. Gründe zu vorzeitigem Dienstaus-

[1]) LO. I S. 616; oben S. 801. — [2]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336; oben S. 779 f. — [3]) St. A. Schleswig. Sammlung Großfürstl. Verordnungen; oben S. 772 f. — [4]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539; oben S. 790 f. — [5]) Lennhoff S. 96 ff.

Digitized by Google

tritte erhielt das Gesinde erst im Allgemeinen Landrecht zugebilligt. Die vom Landrecht in Verfolgung der Vertragstheorie weggelassene Bestrafung des Gesindes — gewaltsame Zurückführung war vorgesehen — wurde 1810 in die Gesindeordnung wieder eingefügt; 2 bis 10 Thaler beträgt die Strafe.

Die Gesetzgeber in Kursachsen[1]) begannen 1446 mit Festsetzung von Lohnverlust wider die entwichenen Dienstboten. Vornehmlich arbeitete man in Sachsen mit Aufenthaltsverboten oder -Beschränkungen, so 1446, 1482, 1543, 1651. Im Jahre 1543 wurde die Ersatzpflicht des Gesindes statuiert. Feste Strafen wider vertragsbrüchige Dienstboten und ihre Helfer stehen in der Gesindeordnung von 1651. Etliche Wochen Gefängnis, auch ein Jahr Festung bei Wasser und Brot droht den Dienstboten, Geld- und Gefängnisstrafe denen, die ihnen Vorschub leisten. Die Polizei fahndet fleißig nach dem ausgetretenen Gesinde, „an allen Orten auch in anderen Landen". Trotz schlimmsten Verhaltens des Dienstherrn darf das Gesinde nicht eigenmächtig weglaufen, sondern muß erst die Behörde hören.

Die grausamsten Rechte Ostdeutschlands sind die des Ordenslandes und Schlesiens.

Im Ordenslande wurden während des 15. Jhdts. immer wieder Verbote des Vertragsbruches erlassen; das Gesinde mußte eine Geldbuße zahlen und ein Jahr umsonst dienen[2]). Die Landesordnung von 1494 ordnete dann an[3]), daß das vertragsbrüchige Gesinde verfolgt werden sollte. Der Henker nagelt es mit einem Ohre an die Staupsäule und gibt ihm ein Messer in die Hand. Schneidet es sich das Ohr ab, dann ist es frei.

Der schlesische Fürstentag beschloß 1553[4]), daß die entgangenen Dienstboten verfolgt und zurücktrans-

[1]) Wuttke S. 7, 10 20, 83. — [2]) Frauenstädt S. 872. — [3]) Ebenda; Steffen S. 16. [4]) Frauenstädt S. 877.

Digitized by Google

portiert werden sollen; bis zum Ablauf der vereinbarten Zeit müssen sie ihre Arbeit bei dem Dienstherrn in Eisen gefesselt tun. Den wahren Grund für das häufige Vorkommen erkannte der Fürstentag 1581 [1]), und auch eine Amtskurrende von 1602 [2]) drückt es aus: die großen Herren sollen nur besser umgehen mit ihrem Gesinde, dann läuft es schon nicht weg. Trotz aller Weisheit gingen die Gesindeordnungen des 17. Jhdts [3]) aber weiter auf dem stets begangenen Wege und gelangten so dazu, wider das mehrfach vertragsbrüchige Gesinde die Todesstrafe zu erkennen. Auf das einfache Delikt steht Halseisen; ferner Festung mit Schanzarbeit bei Wasser und Brot, falls die Dienstherrschaft den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnimmt. Der einfache Rückfall hat Staupenschläge und Landesverweisung nach sich. Von Amts wegen werden Straßen und Wirtshäuser nach vertragsbrüchigen Dienstboten abgesucht. Nicht wieder zu erlangendes Gesinde wird aufgeboten, in contumaciam an den Pranger geschlagen und auf ewig ausgewiesen [4]).

Anhang zu § 13: Koalitionsverbot.

Gesindevereine mit den Zwecken unserer modernen Gewerkschaften kannte die Vergangenheit nicht. Wohl aber gab es embryonale Organisationen, Dienstbotenver-

[1]) Ebenda S. 878. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda S. 882. — [4]) Genau wie das deutsche Recht verordnete die holländische Gesindeordnung von 1719 gegen den Vertragsbruch hohe Geldstrafe, dem Ermessen des Richters überlassene Freiheitsstrafe, zwangsweise Zurückführung; Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du Comité central du travail industriel 1905 S. 660). Nach dem zu Löwen im 18. Jhdt. geltenden Rechte stand Lohnverlust auf dem Vertragsbruch; des Marez, Les bureaux de placement à Bruxelles (Revue de l'Université de Bruxelles 1905 S. 241 ff., bes. 256). Strafe des Vertragsbruchs nach französischem Recht s. Ferrière, Dictionnaire II S. 642.

Digitized by Google

einigungen von Fall zu Fall, die bisweilen auch wirtschaftliche Änderungen im Kleinen des Einzelhaushaltes oder Lohnerhöhungen erstrebten, wenigstens nach Ansicht der Gesetzgeber, die dagegen ankämpften. Oder es zeigten sich Erscheinungen, die man „unabsichtliche Organisationen" nennen könnte; Lohnsteigerungen oder Gesindemangel wurden der vereinigten Macht des Gesindes zugeschrieben, das sich seiner Gewalt bewußt sei. So war es beispielsweise 1767 die Auffassung in Hessen, daß die Dienstboten sich ihrer gemeinsamen Interessen bewußt seien, und daß sie es in diesem Gefühl der Zusammengehörigkeit unternehmen könnten, als Masse den unter einander uneinigen Dienstherrschaften entgegenzutreten. Wie schön polterte damals der biedere Amtsrat Uckermann in Germerode gegen solche ihm unerhörten Anschauungen [1]).

Nur einige wenige Staaten kämpften auch gegen dieses Übel der Gesindekoalition, das ihnen nicht geringer erschien als all die anderen Unarten und Untaten des Gesindes. Ein württembergisches Generalreskript vom 8. August 1555 [2]) mag als das älteste zuerst genannt sein. Ohne daß eine Bestimmung in der Sache selber getroffen würde, wird nur festgestellt, daß sich „andere Gesellen, Knecht und Mägt, durch heimliche practick und meuterei arglistiglich bereden, gleicher gestalt hinzuziehen, und vor jrem Zil in andere Dienst zubegeben, auffwegen und verfürn."

Ob auch eine Vorschrift des hessischen Hofrechtes [3]), daß dem Hofgesinde das Meutern, Rottieren, Balgen und Ausfordern untersagt ist, hier herangezogen werden kann, mag dahin gestellt sein; vielleicht sollten nur die Raufereien der Knechte untereinander verboten werden,

---

[1]) Oben S. 79. — [2]) Reyscher, Gesetze XII S. 288. — [3]) Beispiel: Hofordnung 1570 Art. 12 (LO. III S. 177).

Digitized by Google

während man an ein Revoltieren wider den Arbeitgeber dabei gar nicht dachte.

Demnächst bringt die österreichische Gesindeordnung von 1658[1]) ein direktes Koalitionsverbot. Sie erwähnt „einer Zusammenschwörung des Gesindes, insonderheit aber der Kutscher, welche einem und andern in Dienste zu treten nicht gestatteten, bevor nicht der, welcher etwan übeln Verhaltens wegen des Dienstes entsetzet worden, seinen Lohn empfangen hätte". Es wird angeordnet, zu weiterer Vorkehrung dergleichen Zusammenschwörungen „anzudeuten". Die Gesindeordnung von 1765[2]) befiehlt, „dass das gefährliche Zusammenschwören der Dienstleute, ihre Dienste sammt und sammentlich auf einmal zu verlassen, auf das nachdrucksamste hindanngehalten, und zu dem Ende das hierinnfalls betretende Gesind nach vorhero empfindlicher Züchtigung auf einer Bühne zu jedermanns Kenntniss öffentlich ausgestellet, sodann von hier völlig abgeschaffet werden solle".

Die ganzen Nöte, die ein Streik den Arbeitgebern zu verursachen mag, sprechen aus einem Rundschreiben der pfälzischen Regierung an die Ämter und Städte, datiert Heidelberg 7. Februar 1683[3]). Als Dokument für ein frühes Vorkommen sozialer Kämpfe zwischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeitgebern sei der entscheidende Passus im Wortlaut mitgeteilt:

„Nachdem Uns underschiedlich vorkommen, was massen die dienstbotten und gesinde so wohl als Taglöhner in Unssern Landen nun eine geraume Zeither in Ihrem resp. Jahrs- und Taglohn mercklich gestiegen, auch sich darin von niemanden mass noch ziel geben lassen wollen, sondern, da Ihnen soviel Sie Selbst ohnbilliger weiss fordern,

[1]) Sonnenfels, Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3. Aufl. 1777 Nr. 180 Anm. l. — [2]) Ebenda; ferner Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [3]) Gen. L. A. Karlsruhe. Pfalz Generalia 5046.

Digitized by Google

nicht alsbald accordiret werden will, gleichsam durch einen Complot die jenige, so Ihrer benöthiget darzu zu zwingen sich unterstehen in dem sie entweder gesamter hand solche dienst oder arbeit im geringeren Jahrs- oder Taglohn nicht annehmen, oder wan Sie im Dienst seind, zu solcher Zeit da man Ihrer am nöthigsten hat, darauss zu tretten trohen; wordurch dan den jenigen so Sich Ihrer brauchen müssen, nicht geringe beschwehrde zu wachsen und sonderlich bey dem landtman, der auss den güthern ziehende nutzen mehrentheils auff das kostbare gesinde und Taglöhner verwendet werden muss."

Die Regierung schlägt den Ämtern Einführung einer Gesindeordnung vor, in der vor allem stehen müßten eine Taxe und die Bestimmung, daß das Gesinde sich nicht mehr auf ein halbes Jahr vermieten darf, daß vielmehr die Dienstzeit ein Jahr beträgt, das von Neujahr ab läuft. Die vielen von den Ämtern einlaufenden Gutachten enthalten meist ausführliche Taxvorschläge und Zustimmungserklärungen zu dem Vorhaben der Regierung. Über den Erfolg war nichts zu ermitteln; es ist wahrscheinlich, daß die Regierung ihr allgemein gebilligtes Vorhaben ausgeführt hat.

Für das 17. Jhdt. sind noch die folgenden Verordnungen zu nennen.

Schlesische Gesindeordnungen aus den fünfziger Jahren[1]) drohten mit der Todesstrafe den Dienstboten, die gegen die Lohntaxen mit Drohungen oder Zusammenrottungen revoltierten.

In Tönning erging am 8. August 1661 „des Stellers Verordnung wegen der Arbeitsleute, so sich im Eyderstädtischen gegen die Erndte einstellen, und von deren

[1]) Frauenstädt S. 883. Als einziges ostdeutsches Recht, das diese überhaupt von den Gesetzgebern sehr vernachlässigte Materie behandelt, sei es hier im Zusammenhange mit der westdeutschen Entwicklung gebracht.

Digitized by Google

Meuterey und Schlägerey“ [1]). Da wird geklagt, „dass einige fremde Leute, so sich zu der Aerndte Arbeit allhie im Lande befinden, und denen man sonst einen billigen Verdienst gern gönnet, die Freyheit in Bedingung des Tagelohns hindern, und andere zwingen wollen, dass sie um nicht minder Preiss ihre Arbeit versprechen sollen als etwa ihnen gelüstet, und daher neulich Schlägerey und Tumult am heil. Sonntag bey der Kirche entstanden, daraus leichtlich grösseres Unheil erfolgen könnte, wenn nicht zeitig solcher Bosheit vorgekommen würde“.

Bei Gelegenheit eines Verbotes, außer Landes zu dienen, wird in einer detmolder Verordnung vom 20. Februar 1680 [2]) mitgeteilt, daß dem gemeinsamen Auswandern die Arbeiternot im Lande zu verdanken ist. Die Arbeiter ziehen hinaus und versuchen, „zu gleichmässiger Arbeit andere zu bereden und dadurch ihre Compagnie dergestalt zu verstärken, dass oftermals die Hausleute und Meiere, auch andere, welche zum Ackerbau und sonsten anderer Arbeit Knechte und Gesinde halten müssen, deren kaum bemächtiget seyn können, geschweige, dass solches Gesindel, wann es nach verrichteter Arbeit wieder heimkehret, gemeiniglich mit schlimmen Krankeiten behaftet und damit andere anzuzünden pflegen“. Es ist noch keine bewußte Organisation gegen die Arbeitgeber, aber es ist der Weg dahin.

Nicht viel später, in anderen Territorien, waren sich die Dienstboten schon klar darüber, daß sie vereinigt eine Macht bedeuteten. Die hannoversche Gesindeordnung von 1732 [3]), auch hierin für einige weitere Gesindeordnungen vorbildlich, enthält in den Artikeln 14 und 15 das Verbot einer Dienstbotenkoalition: „Solten Dienstboten einander zur Widersetzlichkeit verleiten, ja so gar unter sich gegen die Herrschaft sich verbinden, sollen die-

[1]) Corp. Stat. Slesv. I S. 312. — [2]) Landesverordnung L.-Detmold I S. 487. — [3]) Spangenberg, Verordnungen f. Hannover IV 2 S. 461.

Digitized by Google

selbe nach Befinden mit Gefängnis-Straffe zu Wasser und Brod oder dem Karrenschieben nach Grösse des Verbrechens, auf kurtze oder längere Zeit bestraffet werden." Ernstliche Strafe steht auch auf der Einführung schlimmer Gewohnheiten, besonders darauf, daß sich das Gesinde unter einander „vergleicht" und dadurch veranlassen will, daß der Herrschaft die Dienste nicht wie bisher geleistet werden. Fast unverändert übernahmen die schaumburg-lippische Gesindeordnung von 1738 [1]) und die hanauische von 1748 [2]) die Verbote.

Die hessische Ordnung von 1736 [3]), die in vielem die hannöversche Ordnung sklavisch nachahmt, bringt dagegen keine derartigen Sätze. Daß dagegen den hessischen Gesetzgebern des Jahrhunderts die Furcht vor der Organisation ebenso im Blute lag wie ihren Kollegen in andern Ländern [4]), zeigt eine Äußerung, mit der der Regierungsrat Motz 1782 den Antrag einiger Schäfer auf Zulassung von Schäferzünften ablehnte [5]): „Das Zunftgesuch ist denen Schäfern . . . um deswillen abgeschlagen worden, weil man besorgen musste, dass denen Schäfern dadurch Gelegenheit gegeben würde, denen Schaafhaltern ihres Lohns halben und sonsten gleichsam gesetze vorzuschreiben. So billig das Gesuch an sich ist, so scheinet es mir doch auch zu gefährlich zu seyn, ohne eine nähere prüfung für die supplicanten favorabiliter anzutragen, weil die Schäfere so voller ränckе sind, dass sich der erfahrenste und wachsamste oeconom für ihren vielen Betrügereyen nicht genug stellen kann." Die Regierung stellte sich auf denselben Standpunkt und schlug den Schäfern ihr Gesuch ab.

Nicht ganz so deutlich wie in der hannoverschen

[1]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336. — [2]) St. A. Marburg. IX A 1621. — [3]) LO. IV S. 410. — [4]) Vgl. auch die Bemerkung oben S. 807. — [5]) St. A. Marburg. Cass. Reg.-Akten Schäferzünfte betr. 1737, 1782 bis 1842 LXV 11. Bl. 27.

Digitized by Google

Ordnung und ihrem Gefolge ist das Koalitionsverbot in der Gesindeordnung vom Anfang des 18. Jhdts. für Nassau-Usingen[1]). Die Verführung und Anreizung des Gesindes unter einander und durch andere, die stärkste Quelle aller Unart, ist aufs schärfste zu inquirieren. Das Gesinde soll unter Eideszwang eröffnen, von wem es verführt und gegen die Herrschaft aufgereizt worden ist. Mehr an das Abspenstigmachen als an Dienstbotenverabredungen haben die Gesetzgeber hierbei wohl gedacht.

Sodann gehören auch die beiden clevischen Gesindeordnungen von 1753 und 1769[2]) hierher. Aus ihnen wird der Zusammenhang klar, der für die herrschaftsfreundlichen Gesetzgeber des 18. Jhdts. zwischen liederlichen Zusammenkünften und den gemeinsamen Abreden gegen die Herrschaften bestand. Auch die hessischen Gesindeordnungen verbieten ja das Besuchen „liederlicher Gesellschaften"; in § 6 wurde darauf hingewiesen[3]). Was in der zweiten clevischen Gesindeordnung von 1769 Ereignis wird, ist in Ansätzen vorhanden in der früheren von 1753. Da steht folgendes zu lesen[4]):

„Wie den Gesinde-Mäcklern Zusammenkünffte des Gesindes bey sich zuzulassen schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier-Schenken, Keller-Wirthe und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich in Diensten stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünffte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und anderen Ueppigkeiten oder auch Verläumdungen wider ihre Herrschafften, und wie sie solche hintergehen und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, keineswegs verstatten, noch eines

---

[1]) St. A. Wiesbaden V Nassau-Usingen Generalia II a Verordnungen Bd. V S. 123. [2]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [3]) Oben S. 537 ff. — [4]) Tit. VIII § 1; vgl. auch Tit. II § 7.

Digitized by Google

annoch dienenden Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten."

1769 ist es dann offen ausgesprochen, was 1753 mit eine Absicht war. In § 43, der im übrigen mit dem eben mitgeteilten übereinstimmt, heißt es, daß den Wirten verboten ist, „auch keine Verläumdung oder Abredung gegen ihre Herrschaften zu gestatten".

Schließlich aus dem beginnenden neuen Jahrhundert noch eine Erklärung der Regierung im Rezatkreise vom 15. September 1819[1]). Hier handelt es sich um den Versuch, die hohen Gesinde- und sonstigen Löhne zu mindern, aber zunächst unter Umgehung einer Taxsatzung. Es sollen vornehmlich willkürliche Lohnsteigerungen hintertrieben werden, „besonders solche, welche aus unstatthaften Verabredungen oder andern Missbräuchen hervorgehen".

Die Geschichte der Gesetzgebung wider die Koalition der Dienstboten ist nicht allzu bedeutsam, wie man sieht. Für die Vergangenheit erklärt dies — ganz abgesehen von der praktisch betätigten Feindschaft des Polizeistaates gegen die Vereine überhaupt, wodurch eine Sondergesetzgebung wider das Gesinde sich erübrigte[2]) — zur Genüge der mangelnde Bedarf einer ständigen Organisation. Ein weiteres wesentliches Hindernis der Verbandsbildung für Dienstboten ist aber (auch heute noch) die Hausangehörigkeit. Es darf hier wohl darauf verwiesen werden, daß man die geringe Verbreitung der Organisation bei den meist in Kost und Logis befindlichen Bäckereiarbeitern, die ja in diesem Kennzeichen der Hausangehörigkeit von den Dienstboten nicht unterschieden sind, lediglich dem Kost- und Logiszwang zuschreibt[3]).

[1]) Döllinger, Ges. Sammlung XIII P. II S. 1344. — [2]) Vgl. auch Biermer im Wörterbuch der Volkswirtschaft II S. 178. — [3]) Tröltsch-Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften S. 73, 104; J. Weingärtner, Der Kost- und Logiszwang im Bäckereigewerbe, Marburger Dissertation 1910, S. 69 f.

Digitized by Google

§ 14. Vertragsbruch der Herrschaft.

Die Rechnung des landgräflich hessischen Schultheißen zu Trendelburg aus dem Jahre 1486[1]) berichtet, daß Martin der Koch einen Teil des Lohnes ausgezahlt erhielt „in abescheide sines lones unde dinstes, also man erkante, daz her myme gnedigen heren n u t l i c h[2]) was". In den Gesinderegistern von Loshausen[3]) ferner kann man bisweilen Stellen finden wie die folgende von 1734, wo es von der Haushälterin heißt: „ist aber nach viermonathlichen Diensten, wegen Faulheit und Liederlichkeit abgeschafft"; oder 1740 wird der Laquai folgendermaßen vorgenommen: „Ist alss ein Ertz Söffer, mit Zurückbehaltung der guten Montirunge abgeschafft worden ohne abschied".

Das sind Fälle, in denen es niemand der Dienstherrschaft übelnehmen kann, wenn sie den ungetreuen Dienstboten aus dem Hause jagt, auch vor Ablauf der Zeit. Diese Regelung ist so selbstverständlich, daß sie in manchen Gesindegesetzen überhaupt nicht vorkommt. Auch die entsprechende und ergänzende Bestimmung, daß ein Herr sein Gesinde nicht grundlos vor der Zeit wegschicken darf, sucht man in recht vielen Gesetzen vergeblich. Wird eine Anordnung über diesen Fall getroffen, dann enthält sie gewöhnlich die Verpflichtung der Herrschaft zu einer mehr oder weniger ausreichenden Ersatzleistung an den Dienstboten. Nur in ganz wenigen, dem ältesten und dem modernen Recht angehörigen Rechtsquellen ist von einer Bestrafung der Herrschaft die Rede.

Ein bloßer Hinweis auf den Inhalt des vorigen Abschnittes über den Vertragsbruch der Dienstboten genügt, um die Ungerechtigkeit zu erweisen, die in der allzu ungleichen Behandlung der Dienstboten und der Herrschaften liegt. Die ältere Zeit, der der Gedanke der hausherr-

---

[1]) St. A. Marburg. — [2]) Unnütz, schädlich, nicht zu brauchen. — [3]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

lichen Muntgewalt lebendiger war als den Verfassern der Polizeigesetze, konnte die Begründung des eigenartigen Rechtsgebildes in der Macht des Herrn finden, die einseitig über den Dienstboten verfügen durfte. Je mehr diese Idee dem Bewußtsein der Zeit entschwand, um so mehr mußten aber die einseitigen Bestimmungen zum Nachteile der Dienenden an innerer Berechtigung verlieren.

Daß es ferner an sich wohl gerecht ist, wenn der Herr das Gesinde bei Vorliegen eines erheblichen Grundes kurzerhand entläßt, daß eine solche Regelung aber gleichwohl gefährlich ist, da dem Gutfinden des Dienstherrn so oft kein Maß gesetzt ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Und im Vergleiche mit der entsprechenden Rechtsstellung des Dienstboten, der trotz noch so durchschlagender Gründe seinen Austritt nicht eigenmächtig nehmen darf, ist das Recht der Herrschaft doch wieder nichts anderes als ein weitgehendes Privileg — hier wie fast überall im Gesinderechte.

Als auffallende Besonderheit einer ganzen Anzahl von Gesindegesetzen, die den Vertragsbruch der Herrschaften und der Dienstboten behandeln, erscheint die Anordnung der beiden Fälle; es wird nämlich oft der herrschaftliche Vertragsbruch an erster Stelle vor demjenigen des Gesindes behandelt. Welcher Grund hierfür maßgebend war, ist nicht festzustellen. Die Gesindeordnungen sind, wie die Gesetzgeber selber in den Gesetzeseinleitungen immer wieder aussprechen, nur oder doch vorwiegend dazu geschaffen, die Unbotmäßigkeiten des Gesindes zu zügeln. Das Nächstliegende wäre dann doch gewesen, diesen erstrebten Zweck an erster Stelle nicht nur kundzugeben, sondern auch seiner Verwirklichung zuzuführen. Statt dessen kommt manchmal vorher erst eine Bestimmung wider den Übermut der Herrschaften, dessen Bekämpfung doch durchaus nicht so sehr Absicht der Gesetzgeber war. Verschleierung der wahren Aufgaben der Gesindegesetze kann

Digitized by Google

nicht Veranlassung dieser Gesetzestechnik gewesen sein; denn die Offenheit, mit der in den Gesetzeseinleitungen und in den sachlichen Bestimmungen der Hauptzweck zum Ausdrucke gebracht wird, brauchten die Gesetzgeber doch auch in der Frage des Vertragsbruches nicht zu scheuen. Nur in seltenen Ausnahmefällen ereignet es sich, daß die Gesetzgeber als Zweck der Gesindeordnungen erklären, Herrschaften und Gesinde gegeneinander in Schutz zu nehmen [1]).

Wieder ist im Sachsenspiegel das älteste Recht gegeben. „Vertribet aber der herre sinen knecht, her sal ime sin vol lon geben", heißt es II 32. Und wieder haben sehr zahlreiche mittelalterliche Rechte diese Bestimmungen übernommen [2]).

Die Stadtrechte der Seestädte ergänzten freilich diese Bestimmungen schon in der oben gekennzeichneten Weise. In Hamburg, Lübeck und Bremen [3]) erhielt die Dienstherrschaft das Vorrecht, ungeeignete Dienstboten wegzuschicken: „So welk man sinen knecht vordryft er rechter tyd, de schal em syn vulle lon gheven, he en hebbe dat verbort mit boshede, de he eme bewyset heeft". Das spätere Recht Friedrichstadts von 1633 [4]) schließt sich dem an. Die plönische Ordnung von 1749 [5]) gibt gleich ihren mittelalterlichen Vorläufern beiden Teilen gleiches Recht: die vertragsbrüchigen Dienstboten verlieren einen halben Jahrslohn, „welches auch reciproce von den Herrschaften zu verstehen, welche einen gedungenen Dienstbothen nicht annehmen, oder ihm zu rechter Zeit den Dienst nicht aufkündigen, und

[1]) So die braunschweigischen Ordnungen des 18. Jhdts. (Sickel S. 98); weitere Beispiele im Text. — [2]) Übersicht bei Hertz S. 82. — [3]) Lappenberg 1270 VIII 1, 1292 K 1, 1497 F 2, 1603 II 9, art. 2, 3; Lappenberg S 321 ff. (Billwärder) Art. 78; Hach 346; Oelrichs 1303, 45, 83 (S. 96, 114), 1428, 36, 39 (S. 338, 339), 1433, 80, 79 (S. 484). — [4]) Corp. Stat. Slesv. III 1 S. 1. — [5]) Schrader, Handbuch III S. 195.

Digitized by Google

ohne erhebliche Ursache vor der gedungenen Zeit aus dem Dienste wegjagen". Die Gesindeordnung von 1768[1]) verpflichtet die dem Vertrage untreue Herrschaft zur Zahlung eines halben Lohnes; das vertragsbrüchige Gesinde verscherzt, wie in § 13 ausgeführt wurde, auch den rückständigen Lohn.

Im ostfriesischen Landrechte liegt der Herrschaft gleichfalls Ersetzung des Lohnes für ein halbes Jahr ob[2]). Oldenburg übernahm 1345 wiederum das bremische Recht des Vertragsbruches[3]).

Auch die im hannoverschen Lande im Mittelalter entstandenen Stadtrechte, nämlich die von Stade, Goslar und Verden[4]), geben das Recht des Sachsenspiegels wieder; das goslarer Recht mit dem Zusatze zu gunsten der Herrschaft, daß kein Lohn gegeben zu werden braucht, wenn der Dienstbote die Entlassung „mit undat vorwarcht hedde, oder dat men sodan dingh an eme wiste oder vorneme de witlik weren, dar sin billiken en gut man umme enbere".

Das hadelner Landrecht von 1583[5]) unterscheidet in einer für das Gesinde günstigeren Weise. Wenn die Herrschaft einen Dienstboten ohne Anlaß verjagt, muß sie den ganzen Lohn geben; „da aber das Wegjagen verwirket", braucht nur soviel gegeben zu werden, als bisher erdient worden ist. Die 1599 niedergeschriebenen Statuten (Polizeiordnung und Stadtrecht) von Lauenburg[6]) führen dieselbe Unterscheidung durch. Aber nur ein halber Jahreslohn soll den unschuldigen Dienstboten gegeben werden; Ungehorsam, Mutwillen und Faulheit

---

[1]) St. A. Schleswig. Sammlung Großf. Verordnungen. — [2]) Wicht II 281. — [3]) Ölrichs S. 786 ff., bes. 811, 817. — [4]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 163 ff, bes. 217, 218; Göschen, Gosl. Stat. S. 101, 102; Pufendorf a. a. O. S. 77 ff., bes. 118. — [5]) Pufendorf, obs. iur. I app. S. 1 ff., Teil 2, Tit. 20; Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 59. — [6]) Pufendorf a. a. O. III app. S. 284 ff., bes. 317.

Digitized by Google

werden als erhebliche, vorzeitige Entlassung rechtfertigende Gründe angeführt. Das lüneburgische Stadtrecht[1]) legt den verjagten Dienstboten auf, sich an die Obrigkeit zu wenden; diese veranlaßt die Herrschaft zur Zahlung des vollen Lohnes, wenn festgestellt worden ist, daß zur Entlassung kein Grund vorgelegen hat. In der Polizeiordnung für das Land Lüneburg von 1618[2]) wurde im Interesse des Gesindes darüber hinaus noch festgesetzt, daß außer dem vollen Lohne in Geld auch alles gegeben werden müsse, „was desfals mehr versprochen".

Die allgemeine Gesindeordnung von 1732[3]) erkannte zu Recht, daß dem Dienstboten wenigstens der volle Lohn „wegen der rückständigen Zeit" gegeben wurde[4]). Unter Nr. 2 beschränkte sie den Dienstboten, der die von ihm angegebenen Fertigkeiten in Wirklichkeit nicht besitzt, auf den Anspruch wegen des faktisch erdienten Lohns. Zur Ergänzung früherer Bestimmungen lautete ein Reskript vom 29. Dezember 1741[5]) dahin, „dass Herren und Frauen ihren, zur Unzeit, und ohne dass ihnen der Dienst zu gehöriger Zeit aufgekündigt worden, abgeschafften Bedienten, den versprochenen Lohn nicht länger zu bezahlen schuldig sind, als bis solche bey andre Herrschaften wiederum Dienste erlangen, und den vorhin genossenen Lohn bekommen können". Bei Unredlichkeiten und anderen erheblichen Veranlassungen kann nach der osnabrücker Gesindeordnung von 1766[6]) jede Herrschaft ihr Gesinde auch schon vor der Zeit wegschicken.

Das braunschweiger Echteding von 1532[7]) bestimmte: „Ock welck deinstknecht edder deinstmagedth ohrem heren edder ohrer frowen unthodancke deyneth

[1]) Ebenda IV app. S. 624 ff., bes. 797. — [2]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [3]) Spangenberg a. a. O. IV 2 S. 461. — [4]) Nr. 22. — [5]) Spangenberg a. a. O. I S. 48. — [6]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [7]) Hänselmann, Urkundenbuch I S. 325.

Digitized by Google

und ohne nicht wolde gehorsam syn jn themelicken dingen, und ohre here edder frowe dem knechte edder mageth darumme orloiff geve, de scholde ohne nha antal der tidth als se mith ohme gewesen hedde und nha anthale dess Lohnes als se ohne geloveth hedde tho lone geven als ohne tho der tidt geboerde, wen men ohne orloiff geve." Die Polizeiordnungen von 1573 und 1579[1]) blieben bei diesen Grundsätzen.

Dasselbe ordneten die Statuten von Duderstadt schon im 14. oder 15. Jhdt.[2]) an: „Hedde aver eymant Gesinde, dat oheme nicht evene en were, dat mach hey ungeverliken erloffen, welke Teydt hey in dem jare wil, und schal öme denne sin vordeynde lon, na anthale und vorlopinge des Jares geven, und darmede ave sin und aff wesen." Das Stadtrecht Gothas[3]) dagegen bekundet seine Abhängigkeit vom Sachsenspiegel wieder dadurch, daß es dessen gerechteres Recht übernahm; der Herr muß dem verjagten Gesinde den vollen Lohn überlassen. Nach mühlhäuser Ordnung des 17. Jhdts.[4]) soll dem verjagten Gesinde zum rückständigen Lohne gebührend verholfen werden; das erneuerte Heimbuch von 1736[5]) spricht dem Gesinde den ganzen Lohn auf die volle Dienstzeit zu.

Von thüringischen Landesrechten sind die hennebergische Landesordnung von 1539[6]), die altenburger von 1556[7]), die koburger von 1580[8]), die weimarer von 1589[9]), die fürstlich gothaische und altenburgische von 1719[10]) anzuführen, die der vertrags-

[1]) Ebenda S. 404 ff., 453 ff. — [2]) Gengler, Stadtrechte S. 91 ff., bes. 93. — [3]) Ortloff, Rechtsquellen II S. 319 ff., bes. 332. — [4]) Stadtarchiv Mühlhausen; den Heimbürgerordnungen angebunden. — [5]) Städt. Bibliothek Mühlhausen. — [6]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 154. — [7]) Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 75. — [8]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1123. — [9]) Schmidt a. a. O. S. 145. — [10]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870.

Digitized by Google

brüchigen Herrschaft Zahlung des vollen Lohnes aufgeben. Das Recht in Altenburg ging von diesem gerechten Grundsatze 1744 [1]) dazu über, dem Dienstboten nur einen Anspruch auf den der gedienten Zeit nach verdienten Lohn zu geben. Die eisenacher Gesindeordnung von 1757 [2]) ermahnt die Herrschaften, ihre Dienstboten nicht ohne triftigen Grund wegzuschicken. Aus erheblichen Ursachen und nach vorheriger (regelmäßiger?) Kündigung darf jeder Herr sein Gesinde wegschicken, wie es die kurmainzische Dorfpolizeiordnung von 1768 für das erfurter Land [3]) will.

Die Satzung des schaumburgischen Gerichtes zu Vehlen [4]), daß die vertragsuntreue Dienstherrschaft dem geschädigten Diener den vollen Lohn zahlen muß, wurde in der Polizeiordnung von 1615 [5]) beibehalten. Die detmolder Gesindeordnung von 1752 [6]) verbietet den Herrschaften den Vertragsbruch, es sei denn, daß das Gesinde „sich nicht comportiren" oder nicht das Vorgegebene leisten würde.

Ohne Ahndung kommt die vertragsbrüchige Herrschaft in der paderborner Polizeiordnung von 1655 davon [7]). Es findet sich in ihr nur eine Bestimmung, daß der Dienstbote, der sich übel verhält, die zugesagten Arbeiten schlecht verrichtet, ohne Kündigung fortgeschickt werden kann, Lohn bekommt er bis zum letzten Dienst-Tag. Die münstersche Gesindeordnung von 1722 [8]) sagt dem ohne Anlaß entlassenen Gesinde eines halben Jahres Lohn sowie Erstattung des Mietpfenniges zu.

Über die Erheblichkeit der zur gerechten Kündigung verwertbaren Gründe macht die clever Gesindeordnung

---

[1]) Ebenda. XVIII f B 1119 g. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [3]) Heinemann, Rechte f. Erfurt S. 356 ff., bes. 359. — [4]) Grimm, Weistümer III S. 315. — [5]) Rottmann S. 427 (Kap. 63). — [6]) Landesverordnungen Detmold II S. 47. — [7]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [8]) Sammlung Münster I S. 368.

Digitized by Google

von 1644[1]) keine näheren Vorschriften; es hängt nach ihr vom „Vergnügen", d. h. Befinden der Herrschaft ab, ob sie den gemieteten Dienstboten behalten will, oder ob sie ihn lieber gleich entläßt. Es heißt in §§ 10 und 11: „Und so ferne Herren, Meister oder Frauen in den Diensten oder comportement vorgemelter ihrer Dienstbotten kein Vergnügen hätten, solchenfals sollen gemelte Herren, Meister oder Frauen bemächtiget seyn, denselben ihren Dienst aufzukündigen, und sofort gehen zu lassen, jedoch die Zahlung ihres versprochenen Lohnes thun, nach proportion der Zeit, welche sie würcklich gedienet haben, womit vorgemelte Herren, Meister und Frauen sollen bestehen mögen, und gemelte Dienstbotten, auss dem Hause weichen müssen, ohne dass ihre Herren, Meister oder Frauen gehalten seyn sollen, ihnen einige weitere Reden zu geben oder anzuzeigen; Und bleiben gleichwoll solche licentiirte Dienstbotten, im fall sie sich muthwillig stellen, oder einige insolence mit Worten und Wercken gegen ihre Herren, Meister, Frauen oder derselben Haussgesinde pflegen, oder gepfleget hätten, subject der Straffe hiervor gemelt . . . So ferne es auch geschehe, dass gemelte Herren, Meister oder Frauen durch die unerträgliche Stoltzheit, Halsstarrigkeit, Muthwill und Ungehorsamkeit der vorgemelten Dienstbotten necessitiret und gezwungen würden, Jemand derselben . . . vor der Zeit die Miethe auffzukündigen und auss dem Hause gehen zu lassen . . .", dann darf der Übeltäter gleich aus dem Hause geschickt werden, bekommt keinen Lohn und wird auch noch gestraft; Eigenheit dieser (und mancher andern) Gesindeordnung ist, daß von den Strafen ein Drittel an den Denunzianten fällt.

Ebenso offenbar tritt die schlechthinnige Bevorzugung der Dienstherrschaften in der großen Gesindeord-

[1]) Scotti, Cleve S. 260.

Digitized by Google

nung Cleves von 1753[1]) hervor: „Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, und wenn dieses geschehen, wird eine Herrschafft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, dass eine Herrschafft gut findet, ein oder anderes ihres Gesindes vor Ablauff eines Jahres ausser Dienste zu setzen; So kann ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muss aber jedoch so dann auch die Aufkündigung gewöhnlicher massen ein Viertel Jahr vorher geschehen." Nur wenn der Dienstbote liederlich ist, und eine Wortstrafung nicht mehr hilft, dann kann der Dienstbote ohne Abschied weggeschickt werden. „Jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die solchergestalt wegzuschaffenden Bedienten nichts gestohlen, von selbst ermessen, dass es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des lauffenden Quartals zu reichen, auch wenn solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Rock zu lassen." Die Herrschaft braucht also den Dienst nicht auszuhalten; sie darf nach ihrem Ermessen auch mitten im Jahre den Dienstboten wegschicken, freilich erst nach Quartalskündigung. Ein besonderer Fall, der berücksichtigt wird, ist Diebstahl und sonstige Untreue. Der Dienstbote kann gleich weggeschickt werden, er ist der Behörde anzuzeigen, die ihn mit Gefängnis oder ähnlichem strafen muß. Ganz anders spricht in merkwürdigem Gegensatz die ländliche Gesindeordnung von 1769[2]). Wird ein Dienstbote liederlich, darf er gleich fortgejagt werden; Lohn bis zu dem Tage der Entlassung kann er aber doch beanspruchen. Bei Diebstahl kann sich die Herrschaft am Lohnrückstand befriedigen, muß aber den Überschuß herausgeben. Will die Herrschaft, so heißt es in § 39, einen treuen und ehrlichen Dienst-

[1]) Ebenda S. 1452. — [2]) § 37, 39; ebenda S. 1894.

Digitized by Google

boten „aus Hass und Neben-Absichten" einer Untreue bezichtigen, dann darf der Dienstbote dies der Obrigkeit anzeigen (und weggehen?).

Nur eine einzige Nachricht über Vertragsbruch der Herrschaft liegt aus Köln vor. Die Polizei- und Gesindeordnung von 1645 [1]) setzt in Art. 9 fest, „dass Entlassungen des Gesindes während des Dienstjahres nur bei triftigen Ursachen den Brodherrschaften gestattet" sind.

Erst mit den beiden modernen Gesindeordnungen von 1801 und 1809 kam Jülich zur Kodifizierung des herrschaftlichen Vertragsbruches und seiner Rechtsfolgen [2]). Wieder ist es so wie schon im vorigen Abschnitte für den Vertragsbruch des Gesindes festgestellt wurde [3]): die Beurteilung, ob genügender Anlaß zu vorzeitiger berechtigter Entlassung seitens der Herrschaft vorlag, wird nicht mehr dem freien Ermessen der Polizei oder des Richters überlassen, sondern es werden jetzt ganz bestimmte, so genau wie nur möglich umschriebene Tatbestände aufgestellt, die der entscheidenden Behörde sagen, in welchen Fällen Entlassung vor Dienstablauf gestattet ist. Schlechte Verrichtung der Arbeit, Widerspenstigkeit, Schädigung, Veruntreuung, öfteres zu langes Ausbleiben, Verleumdungen wider die Herrschaft, Schwangerschaft der Magd sind solche Gründe berechtigter vorzeitiger Entfernung des Gesindes. Bedeutet schon die Festsetzung klarer Grenzen eine für das Gesinde günstige Neuerung gegenüber dem früher gesetzlosen Zustande, so ist die Bevorzugung des Gesindes in den beiden modernen Gesetzen damit noch nicht erschöpft. Die Behandlung der beiden Fälle, des Vertragsbruches der Herrschaft und des Gesindes, ist völlig gleichartig. Wenn die Herrschaft einen Dienstboten grundlos verjagt, dann ist sie durch Zwangsmittel zur Wiederaufnahme anzuhalten. Weigert sie sich

[1]) Scotti, Köln I 1 S. 249. — [2]) Scotti, Jülich S. 830, 1252. — [3]) Oben S. 802f.

Digitized by Google

dessen, dann muß sie dem Dienstboten den Lohn für die noch ausstehende Zeit sowie einen halben Jahreslohn an Stelle des Kostgeldes erstatten, es sei denn, daß der Dienstbote einen neuen Dienst „wircklich gleich“ [1]) gefunden hätte; in diesem Falle bedarf es keines Kostgeldes.

Die neue Gerechtigkeit, mit der hier das Gesinde behandelt wird, erfährt eine kaum glaubliche, unerhörte Ausdehnung in der Gesindeordnung von 1809. Die vertragsbrüchigen Dienstboten verlieren ihren Lohn; sie werden als Vagabunden aufgegriffen. Der Herrschaft wird für den Fall ihres Vertragsbruches Zahlung vierteljährigen Lohnes und Kostgeldes aufgegeben. Weiter heißt es: „Geschicht dieses von derselben Herrschaft mehrmals bey verschiedenem Gesinde, so soll in der Rücksicht, dass dadurch der Ruf eines Dienstboten auf eine unschuldige Art gefährdet werden könnte, das Gesinde durch das einschlägige Bureau gewarnt werden.“ So weit war bis dahin noch kein Gesetzgeber gegangen, in dieser bewußten Weise sich um das Wohl der Dienstboten zu sorgen.

Aus Nassau ist nur die mehrfach erwähnte usinger Gesindeordnung aus dem Beginne des 18. Jhdts.[2]) anzuführen. Die Herrschaft soll ihre Leute nicht zwecklos verjagen; sonst muß sie ihnen den ganzen Lohn geben. Ein gleiches hatte 1681 in Gedern die Gesindeordnung bestimmt[3]); bei üblem Verhalten darf das Gesinde vor der Zeit abgeschafft werden. Die Polizeiordnung Sayn-Wittgensteins von 1776[4]) erwähnt den herrschaftlichen Vertragsbruch nur insoweit, als sie den Dienstherren ausdrückliche Erlaubnis gibt, unbrauchbares Gesinde, bei dem Ermahnungen nichts helfen, gleich wegzuschicken.

[1]) Im Gesetze gesperrt. — [2]) St. A. Wiesbaden. V. Nassau-Usingen Generalia II a Verordnungen Bd. V S. 123. — [3]) Gräfl. Stolbergisches Archiv Gedern. Bd. XX „Allerhand Verordnungen und Befehl, so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen“. — [4]) Univ-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

Die hessischen Gesindegesetze vor 1748 nennen den herrschaftlichen Vertragsbruch nicht. Die zu Eingang dieses Kapitels mitgeteilten Stellen aus hessischen Rechnungen[1]) lassen nur den Schluß zu, daß die Dienstherrschaft das Gewohnheitsrecht hatte oder sich das Recht anmaßte, unfähige Dienstboten vor der Zeit abzuschaffen. Von 1736[2]) an wird den Dienstherren das Recht gegeben, Dienstboten, mit denen sie aus beliebigem Grunde nicht zufrieden sind, unter Erstattung eines Vierteljahrslohnes sofort wegzuschicken; Dienstboten, die nicht verstehen, was sie bei der Vermietung zu verstehen behaupteten, können jederzeit ohne weitere Entlohnung entlassen werden. Nach der hanauer Ordnung von 1748[3]) muß die Herrschaft, die einen Diener ohne Grund zur Unzeit verjagt, vollen Lohn für die rückständige Zeit zahlen, dazu für die Zeit voraussichtlicher Arbeitslosigkeit auf mindestens vier Wochen in der Stadt wöchentlich einen halben Thaler, auf dem Land 15 Albus Unterhaltsgeld geben. Die Gesindeordnung von 1797[4]) verpflichtet den Dienstherrn, seinem grundlos entlassenen Dienstboten einen Vierteljahrslohn (aber mit Ausschluß des Kostgeldes) zu zahlen und die Alltagslivree zu lassen; gab der Dienstbote Grund zum Fortjagen, dann soll er gar nichts bekommen. 1801[5]) wurde der bedeutungsvolle Zusatz gemacht, daß das grundlos entlassene Gesinde „wegen eines außer der Wandelzeit mangelnden Dienstes" zu Erlangung weiterer Entschädigung sich an die Obrigkeit wenden soll. Zur Ergänzung der ferner übernommenen Bestimmungen über die Gründe, die eine Herrschaft zur vorzeitigen Entlassung unbrauchbaren Gesindes berechtigen, erging 1804 ein Bescheid in einem Einzelfalle[6]), daß der Dienstherr die

[1]) Oben S. 814. — [2]) LO. IV S. 410. — [3]) St. A. Marburg. IX A 1621. — [4]) LO. VII S. 727. — [5]) LO. VIII S. 26. — [6]) LO. VIII S. 162; St. A. Marburg. Cass. Reg-Akten. Pol.-Rep. F 43 Nr. 7a.

Digitized by Google

von ihm zum Anlasse der vorzeitigen Kündigung genommenen Vergehungen des Gesindes beweisen muß. Als Kuriosum aus der 1813 unter Jérome geplanten Gesindeordnung sei erwähnt, daß dem Dienstherrn gestattet sein sollte, das Gesinde vorzeitig wegzuschicken, wenn er mit ihm aus Gründen unzufrieden war, „qui ne peuvent faire l'objet d'une plainte juridique“ [1]). 1816 brachte die Gesindeordnung [2]) eine Erweiterung des bisherigen hessischen Rechtes; nun kann der grundlos entlassene Dienstbote außer dem Lohne noch das Kostgeld fordern.

Unter bischöflichem Regime war in Fulda 1761 neben vielen Bestimmungen wider den Übermut des Gesindes auch der herrschaftliche Vertragsbruch mit einem Verbote bedacht worden; Mittel zur zwangsweisen Durchführung der Anordnung fehlen freilich [3]). Auf das Recht der schaumburger Polizeiordnung von 1615 wurde schon hingewiesen [4]).

Das älteste Stück aus Franken ist § 394 des alten bamberger Rechtes [5]). In unverwischter Ursprünglichkeit tritt hier das aus der herrschaftlichen Gewalt gefolgerte Recht des Dienstherrn zu Tage, jederzeit seine Dienstboten, „wenn sie in nicht fügen“, zu entlassen: „Sprechen aber kneht odir meid iren herren odir frawen zu umb iren lidlon und zihen fur, man hab in urlaup geben, dieselben ir herrn oder frauwen welchen man zü spricht, bekennen odir nit, der rede sol man gelauben on notrecht, wann herren und frawen daz reht haben knehten odir meyden urlaup zü geben, wenn sie in nicht fügen, und sein in je dann nicht mer schuldig zu lonen denn als vil sich für die zeit geburt die sich vergangen hat on geverde.“ In Nürnberg erging 1628 [6]) der Befehl, daß der vertragsbrüchige Dienstherr dem Gesinde einen Vier-

[1]) Oben S. 141. — [2]) Möller-Fuchs S. 118. — [3]) Oben S. 129ff. [4]) Oben S. 820. — [5]) Nach Zöpfl, Urk. — [6]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A Akten Nr. 1628 S. 9.

Digitized by Google

teljahrslohn ersetzen und der Kost und des Unterhaltes halber ihm bis aufs nächste Ziel „billigen Abtrag" tun muß. Das Verbot der Vereinbarung des fränkischen Kreises von 1643[1]), ein Dienstbote dürfe nicht ohne Anlaß außer der Zeit fortgeschickt werden, scheint von den Kreisgliedern nicht beachtet worden zu sein; es ließ sich kein Landesgesetz nachweisen, das in der unmittelbar folgenden Zeit überhaupt den Vertragsbruch der Herrschaft erwähnt.

Erst die würzburger Gesindeordnung von 1749[2]) redet wieder einmal davon; der Herr muß den ganzen Lohn für die ganze Zeit geben. In unverblümter Offenheit gibt schließlich die ansbacher Gesindeordnung von 1769[3]) dem absoluten Klassenbewußtsein der Gesetzgeber Ausdruck. Nachdem sie unmittelbar zuvor auf den Vertragsbruch des Gesindes Arreststrafen und zwangsweise Zuführung angesetzt hat, bestimmt sie: „Und ob gleich der Mieth-Contract zwischen den Dienst-Herrschafften und Gesind, an und vor sich gleich verbindlich, und dahero der Schluß dahin gemacht werden mögte, dass die Dienst-Herrschafften eben so wenig die Dienstbothen vor der Zeit und unter dem Ziel weg- und aus dem Dienst zu schaffen befugt und berechtiget seyen; So haben Wir gleichwohlen, in Ansehung der so hoch gestiegenen Ungezogenheit, Trotz und Verwegenheit des mehresten Gesindes, dasselbe in diesem Punct denen Dienst-Herrschafften gleichzustellen vor bedencklich gehalten, und lassen dahero denenselben, als eine Ausnahme von der Regel, zum voraus, dass sie, in gewissen Fällen, . . . wo des Ehehalten Beybehaltung dem Hausshalten gefährlich, dessen Bezeigen incorrigible, und dessen Trotz, Widersetzlichkeit und Ungestümm nicht länger zu dulten seyn wollte,

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [2]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539. — [3]) Kr. A. Nürnberg S. 23 $\frac{1\,0}{2}$ Nr. 779 Repert. 238.

Digitized by Google

solchen auch, vor der Zeit und ohne vorhergängige Aufkündung, fort und aus dem Hause schaffen dürffen."

Von den südbayerischen Rechten handelt das Stadtrecht Augsburgs zuerst über den herrschaftlichen Vertragsbruch. Es bestimmt[1]: „Wer einen ehalten dinget, der mak des niht vertriben e ze sinem jare, . . . ez enmuge danne eintwederz fur geziehen sogtanen gebrest, damit ez von dem andern ledik muge warden." Nach dem regensburger Recht des 14. Jhdts[2] hatte die Herrschaft das Privileg, jederzeit das Gesinde ohne Anlass wegzuschicken: „. . . wan ein herschaft gibt seinem ehalten urlawb, wan sie wil". Die Rechtsbücher aus der Gefolgschaft des Schwabenspiegels sind gerechter. Ruprecht[3] behandelt den Vertragsbruch des Herrn vor dem des Gesindes (Landrechtsbuch 135); der schuldige Dienstherr soll dem vertriebenen Knechte den Lohn „gar" geben. Kaiser Ludwigs Landrecht[4], das Stadtrecht von München[5] und das von Freising[6] enthalten die folgende eigenartige Rechtsbildung, mit der die Aushaltung des Dienstes in das Belieben des Dienstherrn gestellt wird: „Swer einen ehalten dingt, und geit dem urlaup swenn daz ist in dem jar, wil dann der ehalt niht urlaup haben, und beclagt sein herschaft umb speis und umb lon, mag dann die herrschaft, ez sei frawe oder man, bereden daz si den ehalten geurlaubt hab um sogetan schuld die si niht gern offent an gevaerd, dez sol die herschaft geniezzen, und sol dem ehalten geben, waz er verdient hat." Die ronsberger Statuten von 1517[7]

[1]) Meyer, Art. 129. — [2]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urkunden V S. 7 ff., bes. 50. — [3]) Maurer, Stadt- und Landrechtsbuch S. 156. — [4]) Rockinger, münch. Sitz.-Ber. 1873 S. 399 ff., bes. 447. — [5]) Auer S. 54, 55. — [6]) v. Freyberg, hist. Schriften u. Urk. V S. 162 ff., bes. 184; vgl. für diese Rechte auch oben S. 793 f. (Vertragsbruch des Gesindes). — [7]) v. Weber, Statutarrechte IV S. 313.

Digitized by Google

verpflichten die vertragsbrüchige Herrschaft zu voller Lohnzahlung.

Nach der Landesordnung Kurbayerns von 1553 [1]) mußte der Herr sein Gesinde entweder das ganze Jahr hindurch behalten oder ihm den vollen Lohn geben. Die Gesindeordnung von 1654 [2]) gestattete der Herrschaft, das Gesinde aus erheblichen Gründen auch vor der Zeit abzuschaffen. 1656 [3]) wurde gleiches bestimmt. Auch die große Gesindeordnung von 1781 [4]) erlaubt den Dienstherren, unehrliche, ungehorsame, untreue, unfleißige Dienstboten vor dem Jahresende abzuschaffen. Es kann sogar Schadensersatz gefordert werden; der Abschied und der Lohn dürfen zurückbehalten werden.

Für Württemberg sind die Rechtsgebräuche von Botwar aus dem Jahre 1552 [5]) die älteste Quelle. Da wird festgesetzt, daß außer dem vollen Lohne bis zum Tage des eigentlichen Vertragsendes dem Dienstboten auch für die Kost ein Ersatz „nach erbar leutt erkhennen" geleistet werden muß. Wenigstens den ganzen ausgemachten Lohn soll der Herr dem grundlos entlassenen Diener nach dem württembergischen dritten Landrechte von 1610 [6]) zahlen. Von verständiger Gerechtigkeit zeugt die Regelung in der Gerichts- und Polizeiordnung Wißgoldingens von 1612 [7]). Da wird erst vom Vertragsbruche des Gesindes gesprochen. Dann heißt es: „Entgegen welche ein knecht oder magt vor dem zihl urlauben ohne redlich ursachen, dem soll ganze versprochene belohnung folgen und geben werden, und welcher einem ehehalten

---

[1]) Kr. A. Amberg. Repert. Landrecht Polizei Fasz. 1 Akt. 9. — [2]) R. A. München. Generalia-Sammlung. Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 459 Nr. 209. — [5]) Reyscher, Statutarrechte S. 488. — [6]) Reyscher, Gesetze V S. 1. — [7]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 798 ff., bes. 855.

Digitized by Google

sollichen unbilliger weiss vorhelt und sich das kuntlich erfind, der soll auch 1 Pfd. verfallen haben." Die 1652 ämterweise geschlossene Vergleichung[1]) und die darauf beruhende allgemein-württembergische Gesindeordnung desselben Jahres[2]) gestatten dem Dienstherrn, übel sich betragendes Gesinde vor der Zeit hinwegzuschicken „auff Erkandtnus" (des Gerichts).

Wie so oft in älteren Rechten wird auch in dem zweiten Stadtrecht von Villingen um 1400[3]) der Vertragsbruch des Herrn an erstem Platze behandelt, ehe von dem unberechtigten Fortlaufen der Dienstboten die Rede ist. Aber hier ist diese Art der Behandlung deshalb weit auffallender und bemerkenswerter als sonst, weil das in dem Stadtrecht enthaltene Gesinderecht vornehmlich durch Klagen der Dienstboten über schlechte Behandlung seitens der Herrschaften, insbesondere auch deren Vertragsbruch, veranlaßt zu sein scheint. „Und wan vil clag da hergewesen ist von dienenden luten, daz sie vun iren herren und frawen anders gehalten werden, denn liht billich sig, es sie mit urlob ze geben in dem jaur . . .", erst danach werden die Sünden des Gesindes erwähnt und zur Abstellung der beiderseitigen Vergehungen die Bestimmungen des Stadtrechtes als Maßregeln angekündigt und teilweise den Dienstboten zu Liebe gestaltet. Die Herrschaft, die den Vertrag zu frühe aufgesagt hat, soll dem Dienstboten den ganzen Lohn geben; sie darf sich freilich mit ihrem Eide befreien, wenn sie Ursachen der vorzeitigen Entlassung zu behaupten vermag. Die öfter erwähnte überlinger Ratsverordnung der Jahre 1558 bis 1572[4]) gesteht der Herrschaft das Recht zu, einen bösen Diener, der sich ungebührlich, schädlich und unnützlich

---

[1]) St. A. Stuttgart. Druck. — [2]) Reyscher, Gesetze XIII S. 114. [3]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 52ff., bes. 70. — [4]) Oberrheinische Stadtrechte II 2 S. 457.

Digitized by Google

verhält, vor Ablauf des Jahres gegen Bezahlung des erdienten Lohnes aus dem Dienste zu entfernen. In erster Linie das Wohl der Dienstboten hat dagegen wieder das adelsheimer Stadtrecht von 1527 und 1596[1]) im Auge. Wenn die Herrschaft ihr Gesinde zur Unzeit entläßt, „sonderlich wan man zu sommerzeit die arbeit eingebracht und gegen dem Winter abferdigen wolte", dann kann das Gesinde den ganzen Lohn beanspruchen. Die Taxordnung für die Stadt Heidelberg vom 1. Januar 1579[2]) redet bloß vom ungebührlich handelnden Gesinde, das mit dem fälligen Lohne stets fortgeschickt werden darf. Das kurpfälzische Landrecht von 1610[3]) fügt dem von ihm nachgeahmten Landrechte von 1582[4]) die Bestimmung über den herrschaftlichen Vertragsbruch ein, daß nämlich der schuldige Dienstherr dem unschuldigen Gesinde den vollen Lohn geben muß.

Für das spätere badische Recht bieten die Gesindeordnungen von 1731, 1755, 1782 (Freiburg) und 1809 Material. 1731 und 1755[5]) muß der vertragsbrüchige Herr einen Vierteljahrslohn zahlen, „dahingegen das Gesind ihrer Herrschaft zum Fortschicken keinen Anlaß geben solle". Die Gesindeordnung von 1782[6]) gibt dem Dienstherrn das Recht, unverbesserliches Gesinde gleich mit dem abverdienten Lohne wegzuschicken oder es anzuzeigen. Von herrschaftlichem Vertragsbruche spricht dies moderne Gesetz im übrigen nicht. Um so mehr tut das die Gesindeordnung von 1809[7]). Hier wird es Ereignis: Die Herrschaft, die den Dienstboten verstößt, muß nicht nur den Schaden doppelt ersetzen, sondern wird auch gestraft, und zwar mit Geld oder Arrest[8]).

[1]) Ebenda I S. 648 ff., bes. 675. — [2]) Kr. A. Würzburg. V 9561; Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiarbuch 503. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. — [4]) Ebenda. — [5]) Gen. L. A. Karlsruhe. Pfalz Generalia 5047. — [6]) Ebenda. Baden Gen. 6391. — [7]) L. A. Karlsruhe. Prov. Niederrhein. Gesindepolizei. Lit. B Nr. 1 IV 2. — [8]) § 36.

Digitized by Google

Zivilrechtlich wird in § 63 bestimmt, daß die Herrschaft, die den Dienstboten nicht wieder aufnehmen will, ihm Lohn und Kostgeld zahlen muß, bis er einen neuen Dienst gefunden hat. Eine Abschwächung erfahren diese Sätze durch die Festsetzung einer Menge von Kündigungs- oder Entlassungsgründen, darunter Beleidigung, Verleitung der Kinder zum Bösen, Untreue, Ausbleiben über Nacht, Liederlichkeit, durch die ansteckende Krankheit erworben wird, Gefängnisstrafe von mehr als 8 Tagen, Schwangerschaft [1]).

Strafe sollte die Herrschaft, die dem Gesinde keinen Lohn gab oder es grundlos verjagte, auch nach der österreichischen Ordnung von 1765 [2]) erhalten. 1769 [3]) dagegen findet nur noch der Rechtssatz Erwähnung, daß die Herrschaft dann keinen Vertragsbruch begeht, wenn sie einen unehrlichen, ungehorsamen, unfleißigen Dienstboten wegschickt. Die Obrigkeit soll die Hand zu deren Verfolgung bieten und sie strafen, besonders wenn Verdacht besteht, daß der Dienstbote sich übel aufführt, um rechtzeitig entlassen zu werden.

Im Ordenslande mußte der Dienstherr, der sich eine grundlose Entlassung des Gesindes zuschulden kommen ließ, diesem den vollen Lohn geben [4]). Für Brandenburg [5]) setzte erst das Landrecht die Gründe fest, aus denen eine Herrschaft ihre Dienstboten vorzeitig entlassen durfte [6]).

---

[1]) §§ 54, 56. — [2]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [4]) Steffen S. 18. — [5]) Lennhoff S. 94 ff. — [6]) Über flämisches Recht siehe Behaegel, Servantes et serviteurs d'autrefois (Bulletin du comité central du travail industriel 1905 S. 661); des Marez, Les bureaux de placement à Bruxelles (Revue de l'Université de Bruxelles 1905 S. 241 ff., bes. 256).

Digitized by Google

§ 15. „Abspannen, Abdringen und Abwendigmachen."

Bei der steten Gesindenot mußte es ein Dienstherr fast als Glücksfall betrachten, wenn er einmal einen Dienstboten im Hause hatte. Es ist Pflicht der Gesetzgeber, bestehende Verhältnisse, die dem Staatswohl nicht zuwider laufen, zu schützen. Wo es sich um die Erhaltung des Dienstbotenmateriales in den einzelnen Haushalten handelte, haben die Regierungen mit erheblichem Eifer und beträchtlichen Mühen ihre Obliegenheiten erfüllt. War es doch ein Gut, das mit großen Anstrengungen erworben wurde, mit Anstrengungen, die von den Gesetzgebern am eigenen Leibe durchaus als solche empfunden wurden. Das Kapitel vom Vertragsbruche des Gesindes zeigt, mit welchen Mitteln die Dienstboten zur Aushaltung des Vertrages veranlaßt wurden; die Freiheitsstrafe spielt hier eine große Rolle.

Aber es galt zugleich den Feind im eigenen Lager zu bekämpfen. Die Gesindenot veranlaßte seit ewigen Zeiten die Dienstherren, neidisch auf den Besitz des Nachbarn zu schielen, der das Glück hatte, einen tüchtigen Dienstboten sein eigen zu nennen. Bis zur tätigen Abwiegelung des Dienstboten von dem bisherigen Herrn war es dann nur ein Schritt.

Die Verräter, die so das Wohl der eigenen Standesklasse untergruben, mußten den Gesetzgebern bei ihrem Kampfe um die Erhaltung der Dienstverträge eine besonders unsympathische, aber auch gefährliche Erscheinung sein. Wie so oft im Gesindewesen läßt sich die Unredlichkeit hier recht verschwiegen ausüben. Beim Vertragsbruche ist eine feste Handhabe gegeben; der Dienst wird nicht ausgehalten, sondern zur Unzeit abgebrochen. Abspenstig machen läßt sich das Gesinde aber durch Mittel, die jeder gesetzgeberischen Fixierung spotten. Ein Wort, eine Miene können den erwünschten Erfolg hier

Digitized by Google

zur Genüge herbeiführen. Wer es geschickt ausführt, kann so dem Richter entgehen, während der ehrliche Nachbar, der aber ein schlechterer Menschenkenner ist, wegen zu offensichtlichen Abspenstigmachens entdeckt und bestraft wird. Die Gesetze lassen sich daher gar nicht auf die genauere Festlegung bestimmter Tatbestände ein, sondern verbieten meist in einer an das zehnte Gebot erinnernden urwüchsigen Sprachweise einfach das „Abspannen, Abdringen und Abwendigmachen". Die gewöhnlich festgesetzte Strafe geht freilich nur in seltenen Fällen über eine Geldstrafe hinaus; für eine Freiheitsstrafe ist den sozial höher stehenden Herrschaften gegenüber kein Platz.

Eine weitere unerwünschte Begleiterscheinung beim Abspenstigmachen war die Lohnsteigerung. Versprechen von etwas mehr Geld stellte von je das Hauptmittel dar, mit dem die Abwerbung eines fremden Dienstboten geschah. Noch schlimmer konnte der Übelstand durch womöglich gewerbsmäßige Mitwirkung dritter Personen werden. Vornehmlich die Mäkler standen oft im Verdachte, daß sie mit ihrer alterfahrenen Kunst dem dilettantischen Streben einer einzelnen Herrschaft im besonderen Falle tätige Hilfe leisteten; winkte ihnen doch bei jeder neuen Vermietung und Vermittlung eine Gebühr.

Das Recht der Abdingung steht in engem Zusammenhange mit dem Rechte des Vertragsschlusses. Wie in § 4 dargelegt wurde, bestand in einer ganzen Reihe von Staaten das Verbot, einen Dienstvertrag vor einem bestimmten Zeitpunkte des Dienstjahres abzuschließen [1]). Solange eine Kündigung noch nicht Sitte und Recht geworden war, durfte eine Neumietung sogar erst nach Ablauf des Dienstjahres geschehen. Wenn späterhin einige Rechtsquellen den Satz bringen, daß vor St. Andreas oder sonst einem Tage keiner dem andern sein Gesinde weg-

[1]) Oben S. 469 ff.

Digitized by Google

mieten darf, so soll damit immer noch nicht gesagt sein, daß ein fremder Dienstherr nach diesem Zeitpunkte etwa der bisherigen Herrschaft den Dienstboten heimlich oder auf ähnliche, ein böses Gewissen verratende Weise durch Versprechen von besserem Lohne oder von sonstigen Vorzügen abwendig machen darf. Es entspricht den Absichten der bei weitem meisten Gesindegesetze, derartige Unternehmungen zum Nachteile der bisherigen Dienstherrschaft überhaupt zu verbieten. Für jeden Zeitpunkt des Jahres sollte das Abmieten ungekündigten Gesindes untersagt sein, mag die Zeit vor oder nach dem bisweilen festgesetzten Jahrestage liegen. Allgemein die Abmietung ungekündigten Gesindes wollten die Gesetzgeber hindern. Hatte ein Dienstbote oder sein Herr zu der bestimmten Zeit gekündigt, dann mochte der neue Mieter einen Vertrag schließen, aber erst nach dem Beginne der Kündigungszeit. Die Bestimmungen, daß Gesinde nicht vor einem bestimmten Zeitpunkte neu gemietet werden durfte, hatten vielmehr zum Zwecke, den Vertragsbruch zu vermeiden; Gesinde, das vor der gewöhnlichen oder festgesetzten Miet- und Ziehzeit frei ist, setzt sich dem Verdachte aus, daß es seinen vorigen Vertrag zu Unrecht gelöst hat. Nur ganz wenige Gesetze gestatten ausdrücklich, daß von einer bestimmten Zeit an auch ungekündigtes Gesinde von einem fremden Mieter um einen neuen Dienst angesprochen wird.

Das Vorgehen wider das Abspenstigmachen ist offensichtlich von polizeilichem Fürsorgegeist eingegeben. Das ergibt sich schon daraus, daß die Reichspolizeiordnungen des 16. Jhdts.[1]) an erster Stelle das Abwendigmachen durch die Herrschaften verbieten und durch Einführung von Zeugnissen den Mißstand heben wollen.

Für den rein polizeilichen Charakter der Bestimmun-

[1]) Neue Sammlung II S. 332, 587, III S. 379.

Digitized by Google

gen spricht weiter, daß im Mittelalter die Rechtsbücher vom Abspannen schweigen, daß erst in den Städten sich das Bedürfnis geltend macht, Vorkehrungen wider die von ihrem Standesbewußtsein verlassenen Dienstherrschaften zu treffen. So wurde in Lübeck bestimmt [1]): „Nement mach deme anderen sine denstbaden entmeden sunder der heren edder der vrowen orlof." Das spätere Recht Lübecks von 1586 [2]) drohte den abspannenden Herrschaften mit Strafe nach Gelegenheit des Falles. Ebenso wurde das Recht in Friedrichstadt 1633 [3]) gehandhabt. Ein vollkommenes Musterbeispiel der später gebräuchlichen Regelung bietet die holsteinische Gesindeordnung von 1740 [4]). 4, 6, 10 Thaler Strafe stehen den Herrschaften, die sich mit dem Abspenstigmachen abgeben, bevor. Unterhändler, die sich dazu hergeben, insbesondere solche weiblichen Geschlechtes, erhalten Gefängnis bei Wasser und Brot; Angehörige, die Gesinde verleiten, sollen mit Geld- oder Leibesstrafe bedacht werden. Der dem 16. Jhdt. angehörige Entwurf einer ostfriesischen Gesindeordnung [5]) sah 5 Goldgulden herrschaftliche Strafe wider das Abwendigmachen vor.

Die Polizeiordnung von Lauenburg normierte 1599 [6]) wider Dienstherren, die anderen das Gesinde wegmieten, eine Strafe von zwei Gulden. Dazu soll der verlockte Dienstbote, „wo er von seinem Herren oder Frauen hierum keinen Willen erlanget", auf ein Jahr ausgewiesen werden [7]). Auch Hadeln wählte solche Lösung. In der

[1]) Hach S. 442. — [2]) Corp. Stat. prov. Hols. — [3]) Corp. Stat. Slesv. III 1 S. 1. — [4]) St. A. Schleswig. Sammlung Großf. Verordnungen. — [5]) St. A. Aurich. Archiv der ostfriesischen Landschaft. O. B. Polizeisachen zu Nr. 3. — [6]) Pufendorf, obs. iur. III app. S. 284 ff., bes. 317. — [7]) Diese harte Strafe gegen die zunächst doch nur als Objekt der strafbaren Handlung benutzten Dienstboten kommt in dieser oder ähnlicher Form noch oft in der Gesetzgebungsgeschichte vieler Gebiete vor. Dabei wird durchaus keine Rücksicht darauf ge-

Digitized by Google

Gesindeordnung von 1655 [1]) wurde eine summa inevitabilis von 60 Mark als Strafe der neidischen Dienstherren festgesetzt; ein Drittel bekommt der Denunziant. Der verführte Dienstbote verliert seinen Lohnanspruch und darf, wieder bei 60 Mark Strafe, von niemandem sonst gemietet werden.

Das Stadtrecht Lüneburgs [2]) ging davon aus, daß Mietung verboten ist, wenn das Gesinde ungekündigt in seiner alten Stellung ist. Wer trotzdem ohne Wissen des bisherigen Herrn das Gesinde abspannt, muß zehn Mark erlegen, von denen fünf an den Fürsten, fünf an den geschädigten Dienstherrn fallen. Der Dienstbote, der sich zu Unrecht abspannen ließ, bekommt keinen Lohn und darf ein Jahr in der Stadt nicht dienen; welcher Dienstherr dies Verbot nicht beachtet, erhält zehn Mark Strafe. Die lüneburger Polizeiordnung von 1618 [3]) unterläßt es, ihrem Verbote des Abwendigmachens durch Einfügung einer Strafdrohung eine etwas gesteigerte Aussicht auf Befolgung zu geben. Drei Gulden Strafe standen nach der Stadtordnung von Celle [4]) auf dem Abspannen; vier Gulden waren es nach dem osteroder Recht [5]).

Das älteste Recht im Gebiete des späteren Hannover ist in einem göttinger Statut aus der Mitte des 14. Jhdts. [6]) gegeben. Mietung außerhalb der „rechten" Zeit ist die rechtliche Grundlage: „Weret ock dat jement knechte eder magede den anderen entmededе ut sinem

nommen, ob der Dienstbote dadurch, daß er sich hat verleiten lassen, einen Vertragsbruch begangen hat, oder ob er sich lediglich zur ordnungsmäßigen Kündigung hat bestimmen lassen. Ausschließlich die Tatsache, dass er von der Herrschaft zur Begehung der Handlung benutzt worden ist, begründet die Strafbarkeit des Dienstboten.

[1]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 265. — [2]) Pufendorf a. a. O. IV app. S. 624 ff., bes. 796. — [3]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [4]) Pufendorf a. a. O. I app. S. 229 ff., bes. 231. — [5]) Ebenda II app. S. 233 ff., bes. 264. — [6]) v. d. Ropp, Statuten S. 37.

Digitized by Google

denste buten rechter tyd, we dad darenboven dede, de schal jeme sinen scaden erlegen, den he dar von nympt des dat denst is gewesen". Dies Statut ist das einzige Beispiel für die Normierung eines Schadensersatzes für den geschädigten Herrn; nirgends sonst ist eine individuelle Bemessung des Schadens zugelassen.

Mit dem einfacheren und schneidigeren Kampfesmittel der Geldstrafe begnügt sich die große hannoversche Gesindeordnung von 1732[1]). Die Gesindeordnung für die Stadt Wolfenbüttel vom Jahre 1748[2]) teilt dem Dienstherrn für das Abwendigmachen 20 Thaler Strafe, dem dabei benutzten Gesinde wieder ohne Rücksicht auf Vertragsbruch oder bloße Kündigung die außerordentlich hohe Buße von einem Jahre Zuchthaus zu. In Osnabrück wurde 1766[3]) dem Gesinde, das sich vor den fest bestimmten Kündigungsterminen anderswohin vermietet, eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden angedroht.

Die alten Statuten der Stadt Mühlhausen von 1311 und 1351[4]) gehen von der Normierung der Ziehzeit aus. Vor dem Andreastage darf niemand dem andern sein Gesinde „abe mite"; der Übertreter erhält eine Strafe von zehn Schillingen, und die Miete gilt doch nicht. In der Heimburgenordnung von 1544[5]) steht nur ein allgemeines Verbot, einen andern von seiner Arbeit abzuziehen; ein Pfund ist die Strafe. Schon die bloßen Vertragsverhandlungen zwischen Herrn und Gesinde schützen die frankenhäuser Statuten von 1534[6]) gegen Eingriffe anderer Mieter: „Wue auch ymants umb gesinde teidingt zu miethen, sal den auch niemants vorhindern, pena drei schillinge phenge und ein tagk auf dem thore. So sie aber ahne ende abscheiden, sal es nicht bescheddi-

[1]) Spangenberg a. a. O. IV 2 S. 461. — [2]) Archiv Wolfenbüttel Nr. 7097. — [3]) Klöntrupp, Handbuch II S. 76. — [4]) Lambert, Rechtsgesetzgebung S. 124, 125. — [5]) Stadtarchiv Mühlhausen. — [6]) Michelsen, Rechtsdenkmale S. 466 ff., bes. 481.

Digitized by Google

gen“ [1]). Die 1594 geschaffenen Stadtrechte Rudolstadts und Blankenburgs [2]) ahnden die Abwiegelungen von Gesinde mit einem Gulden, die freiwillige oder unfreiwillige Mitwirkung der Dienstboten dabei mit dem Verbote, weiter in der Stadt zu dienen. „Es sollen auch die Weiber, welche solch Gewesch hin und wieder tragen, und das Gesinde verhetzen, mit Gefängniss nach erkenntniss gestrafft werden.“

Von thüringischen Landesrechten, die über Abwendigmachen Vorschriften enthalten, ist das älteste die weimarische Landesordnung von 1482 [3]): „Es soll niemand dem andern sein gemiet und gebröt Gesinde aufnehmen noch vorenthalten, bey Vermeidung schwerer Strafe“, heißt es; da von Vertragsbruch nicht weiter hier die Rede ist, muß man annehmen, daß das Abspenstigmachen durch diese Strafdrohung getroffen werden soll. In der koburger Polizei- und Landesordnung von 1580 [4]) wird mit fünf Gulden gestraft, wer Dienstboten dingt, die noch nicht verabschiedet sind und ihre Zeit ausgedient haben. Während die erfurter Polizeiordnung von 1583 [5]) sich mit dem radikalen Mittel bloßer Strafe begnügt, greift die von Kurmainz aus für Erfurt erlassene Instruktion für die „Zweyermanns-Cammer“ von 1704 [6]) tiefer ein und gibt genaue polizeiliche Anweisungen über die Bestrafung des Abspannens und über die Zurückführung des ausgetretenen Dienstboten in den Dienst oder doch seine Veranlassung zur Übernahme eines neuen Dienstes, wenn der frühere Dienst wirklich schlecht war. Drei Thaler Strafe sollen die ablockenden Dienstherrschaften nach der erfurter Dorfpolizeiordnung von 1786 [7]) erhalten. Nach dem

[1]) teidingen ist verhandeln; „ahne ende abscheiden“ bedeutet „ohne Vereinbarung auseinander gehen“. — [2]) Walch, Beyträge V S. 21 ff., bes. 62; 73 ff. — [3]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 137. — [4]) v. Weber, Statutarrechte I S. 1123. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. — [6]) Kurf. mainz. Ordnungen f. Erfurt S. 142. — [7]) Heinemann, Rechte f. Erfurt S. 356 ff., bes. 359.

Digitized by Google

Recht der altenburger Landesordnung von 1556[1]) wurde das Abspannen mit 5 Gulden gestraft; der verführte Dienstbote mußte dem früheren Herrn unentgeltlich weiterdienen. Auch 1651 wurde es in Altenburg „streng verboten“[2]), Gesinde abzulocken. Die gothaische und altenburgische Gesindeordnung von 1719[3]) straft den Abwiegler mit Geld, die „Kuppelweiber“ mit Gefängnis. In der altenburger Ordnung von 1744[4]) wird als Herrschaftsstrafe Gefängnis (vierzehn Tage) wahlweise neben die Geldstrafe von zehn Gulden gestellt. Die Mäkler können bis auf vier Wochen ins Gefängnis kommen; und die Dienstboten, die sich ausmieten lassen, büßen mit fünf Gulden oder fünf Tagen Gefängnis. Die jenaische Gesindeordnung von 1751[5]) gibt dem Herrn zehn Thaler Geldstrafe oder Gefängnis, dem Vermittler der Abspannung fünf Thaler oder Gefängnis, dem abwendig gemachten Dienstboten vierzehn Tage Gefängnis; während dieser Zeit muß er einen Ersatzmann stellen oder sich Lohnabzug gefallen lassen. Unter die Lohnbestimmungen ist das Verbot des Abspannens in der eisenacher Gesindeordnung von 1757[5]) geraten. Der Lohn soll nicht reguliert werden; doch mögen es die Herrschaften auch unterlassen, durch Versprechung höheren Lohnes sich gegenseitig das Gesinde abwendig zu machen.

Die waldecker Gesindeordnung von 1736[6]) straft das Abdingen des Gesindes mit fünf Thalern an der Herrschaft; der in bösem Glauben gegebene Mietpfennig ist dem Zuchthause verfallen. An der Festsetzung einer Strafe läßt es die schaumburger Polizeiordnung von 1615[7]) mangeln. Ihr Verbot erstreckt sich auch schon

---

[1]) Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 75. — [2]) Ebenda S. 80. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [4]) Ebenda. XVIII f B 1119 g. — [5]) Schmidt a. a. O. S. 138. — [6]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [7]) Sammlung der Regierung Arolsen. — [8]) Rottmann S. 427 (Kap. 63).

Digitized by Google

auf das Abspenstigmachen, nachdem der Dienstbote den Mietpfennig angenommen hat, mag der Dienst auch noch nicht angetreten sein. Die fehlende Strafe wurde erst 1738[1]) ergänzt; zehn Thaler und mehr hat die böse Herrschaft zu erwarten. „Und wäre der oder dieselbe darzu (nämlich zum Vertragsbruche) von jemand wider die zehn Gebote Gottes angehalten und überredet", dann soll dieser Übeltäter eine gebührende Strafe erhalten — so bestimmt die detmolder Polizeiordnung von 1620[2]). Später in der Gesindeordnung von 1752[3]) spezialisiert sich die Strafe zum Karrenschieben.

In offenbarem Anklang an das Recht der Reichspolizeiordnungen des 16. Jhdts. wurde in der Stadtordnung für Geseke von 1593[4]) willkürliche Strafe gedroht für den Fall, „dass einer dem anderen seine Knecht und Mägde uffsetzlicher weiss abdrünge". Sechs Mark bilden die Strafsumme der paderborner Ordnung von 1655[5]), fünf Thaler setzt die bentheimische Ordnung von 1690[6]) an. In den Godingsartikeln des Domkapitels von Münster nach der Fassung von 1665 und 1715[7]) werden fünf Mark als Strafe bestimmt. Die münstersche Gesindeordnung von 1722[8]) droht mit willkürlicher fiskalischer Strafe; das Verbot, fremdes Gesinde vor den Mietterminen[9]) zu dingen, wurde bestätigt. Durch Edikt von 1733[10]) wurde dies Verbot ausdrücklich aufrechterhalten; nur für die Mietung des eigenen oder dienstfreien Gesindes brauchen die Miettermine nicht beobachtet zu werden. Nach der ravensberger Gesindeordnung von 1766[11]) steht den abspannenden Dienstherr-

[1]) Landesverordnungen Schaumburg-L. II S. 336. — [2]) Landesverordnungen L.-Detmold 1 S. 358. — [3]) Ebenda II S. 47. — [4]) Habelsche Sammlung. — [5]) Landesverordnungen Paderborn I S. 6. — [6]) Schlüter, Provinzialrechte I S. 486. — [7]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. 131. — [8]) Sammlung Münster I S. 368. — [9]) Oben S. 472. — [10]) Sammlung a. a. O. S. 369. — [11]) Ravensb. Blätter f. Geschichts- etc. Kunde 1909 S. 62.

Digitized by Google

schaften eine Strafe von 5 bis 20 Th. bevor. 2 bis 3 Th. Strafe reichen nach der sayn-wittgensteinischen Polizeiordnung von 1776[1]) schon aus, um die „Verläumdung, Verkleinerung und Verhetzung" wider die Dienstherrschaften sowie die „Versprechung besserer Tage" durch leutegierige Neumieter abzustellen.

Mit dem frühen 17. Jhdt. beginnt das clevische Recht, wider das Abspenstigmachen vorzugehen. Die Gesindeordnung von 1608[2]) droht auf Abspannen bei währenden oder auch erst angebotenen Diensten fünf Goldgulden Strafe. Zehn Gulden, und zwar für Herrschaft und Gesinde, das sich verleiten ließ, setzt die Gesindeordnung von 1696[3]) fest; den Gesindevermietern wird das Abspannen in § 3 verboten. Die Scheidung, ob Herrschaften oder ob Mäkler die Abspannung vollführen, wird auch in der Gesindeordnung von 1753[4]) durchgeführt, und zwar auch in der Strafbemessung. Abspenstigmachen „steht keiner ehrliebenden Herrschafft an, und soll nach Befinden ernstlich geahndet werden"[5]). Das Maß dieser „Ernstlichkeit" wird weiterhin[6]) näher bestimmt; „nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege 5, 10, 20 Th. und mehr" soll die Strafe der Herrschaften sein. Mäkler erhalten zwei Thaler Strafe oder zwei Tage Gefängnis bei Wasser und Brot; im Wiederholungsfalle wird ihnen die Konzession entzogen[7]). Die Gesindeordnung von 1769[8]) für die Dörfer läßt die Bestimmungen über Mäkler ganz weg — auf dem Lande gab es deren kaum — und straft die Herrschaften mit zwei Thalern oder zwei Tagen Gefängnis, im Wiederholungsfall noch härter[9]).

Auf ein beträchtliches Alter kann das kölner Recht

[1]) Univ.-Bibl. Marburg. — [2]) Scotti, Cleve S. 216. — [3]) Ebenda S. 690. — [4]) Ebenda S. 1452. — [5]) Tit. II § 14. — [6]) Tit. IX § 5. — [7]) Tit. IX § 5; auch Tit. II § 3. — [8]) Scotti a. a. O. S. 1894. — [9]) §§ 10, 52.

Digitized by Google

des Abspenstigmachens zurückblicken. Schon in den Statutensammlungen von 1407 und 1460[1]) findet sich das Gebot: „Were sache, dat yemandt deme anderen syn gemyede gesynde hynder eme affmyede, off uphielde, ind der ander, dem dat geschege, des nyet untbeiren en weulde, als maengen dach, as hee yeme dat voruntheilte, also maenche marck soll hee zo boyssen gelden." Die beiden Polizeiordnungen von 1538 und 1595[2]) enthalten in besonderen Abschnitten vom Abdingen die Vorschriften des § 1 des in den Reichspolizeiordnungen enthaltenen Gesinderechtes[3]). 1595 wurden Strafvorschriften hinzugefügt: „sonst sol der Ubertrettender Herr, Knecht oder Magdt funff gülden currant oder funff Westfälische marck zu Brüchten unnachlesslich geben." Ebenso ist auch die Regelung fast anderthalb Jahrhunderte später in der Polizeiordnung von 1723[4]). Wieder ist der Abdingung ein besonderer Abschnitt gewidmet; die Strafe ist zwei Mark für Herrn und Knecht. Gemeinsam für Köln und Jülich erging am 10. und 15. Dezember 1751 eine Verordnung wider den Vertragsbruch und das Abspenstigmachen[5]); dies wird bei Brüchtenstrafe untersagt.

Für die Rechtsentwicklung in Jülich bedeutet diese Vereinbarung (wie für Köln) den Abschluß. Die Anfänge reichen in Jülich bis 1599 zurück, wo die bergische Ritterschaft sich auf dem Landtage zu den Beschwerden der jülicher Ritter dahin äußert[6]), daß „nit allein die dienstbotten, sunder auch die aufwickler und underhaendler, auch diejenige, so dieselben mit wissen annemen", im

[1]) W. Stein, Akten I S. 248, 387; das gesperrt Gedruckte bedeutet Zusätze von 1460. — [2]) Scotti, Köln I 1 S. 60, 166. — [3]) Oben S. 36. — [4]) Scotti a. a. O. S. 623. — [5]) Scotti, Köln I 2 S. 771; Jülich S. 444. St. A. Düsseldorf. Akten des Bonner Hofrats. Kurköln Regierungssachen Nr. 47 Gesinde. — [6]) v. Below, Landtagsakten II S. 93, 94.

Digitized by Google

Falle des Vertragsbruches bestraft werden sollen. Die jülicher Verordnung von 1744 [1]) geht von dem Verbote aus, daß Gesinde sich früher als ein Vierteljahr vor Ablauf seiner Dienstzeit bei einer neuen Herrschaft vermiete. Bei 25 Goldgulden Strafe darf ein Dienstherr solches Gesinde nicht „anmiethen oder in Dienst nehmen".

Von den nassauischen Gebietsteilen hat Katzenelnbogen hier das älteste Recht. Die Polizeiordnung von 1597 [2]) bringt das Abspannen von Dienstboten in einen merkwürdigen Zusammenhang mit dem Begehren nach Lehngütern (d. s. Pachtgüter): „Insonderheit aber wöllen wir nicht gestatten, dass einer dem andern nach einen dienstbotten, oder lehngütern trachte, Sondern so jemand eines andern dienstbotten, oder die lehngüter, so ein ander underhanden hat, zu dingen gemeint: Sol er mit wissenden Dingen handeln, und erstlich hören, ob der dienstbott von seinem brotherren ledig, oder ob die lehnjahr auss." Unter den Rügfragen befindet sich demgemäß eine solche nach Abspannungsversuchen. Die (hessische) Landesordnung für die obere Grafschaft Katzenelnbogen aus dem 17. Jhdt. [3]) handelt nur von der Abspannung der Müllerknechte. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich klar das oben über den Zweck der Abspannungsverbote Gesagte, daß die heimliche Verreizung ungekündigten Gesindes insbesondere mit Versprechung mehreren Lohnes und nur dieses von den Gesetzgebern bekämpft werden sollte. Die Landesordnung sagt: „Würde aber ein Müller überwiesen, dass er dem andern mit heimlicher Verreizung, oder Verheissung mehrers Lohns, seinen Knecht abgespannt, oder auch da gleich des Müllerknechts Jahr aus wäre, und ihm frey stünde, sich in eines anders Meisters Dienst zu begeben, der ander Meister ihm heimlich oder öffentlich mehr denn obgesetzten Lohn

[1]) Scotti, Jülich S. 400. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Selchows Magazin f. d. teutschen Rechte I S. 475 ff.

Digitized by Google

versprochen hätte: so soll der Müller, so dem andern seinen Knecht abgespannt, oder ein mehreres zu Lohn verheissen, Uns jedesmal mit 20 fl. zu Straf verfallen seyn, und dem Müllerknecht, innerhalb den 2 folgenden Jahren in Unserm Land zu arbeiten, nicht gestattet werden."

Die nassau-beilsteinische Gesindeordnung von 1618[1]) beschränkt sich auf ein bloßes Verbot, ohne Strafen anzusetzen. Die undatierte Rügordnung für die Herrschaft Idstein[2]) kündigt demjenigen, welcher andern das Gesinde abspenstig macht, herrschaftliche Strafe an. Nach der dem 18. Jhdt. angehörigen usinger Gesindeordnung[3]) darf keiner dem andern seine Dienstboten vor der Zeit abspannen und an sich locken, bei zehn Gulden oder Gefängnis.

1506 setzte in hessischem Lande das Vorgehen gegen das Abspenstigmachen der Dienstboten ein. Das herrenbreitunger Weistum[4]) erklärt, daß der Abspanner das Unrecht habe. In einem Vertrage, der am 19. August 1536 zwischen Mitgliedern der Familie Dörnberg getätigt wurde[5]), versprachen sich die Parteien, es solle „auch kein teil dem andern siene knechte ader irer beider knechte und gesinde zu ungelegner ziet als in der saydt, hau und snidde eym heren us dem dienst enweg nemen, von der handt furen ader vorschicken. Es sail auch kein teil dem andern sien gesinde wieder sienen willen abziehen, abmyeden, ader zuwieder und entgeigen annemen ader enthalten . . .". 1540 schloß Philipp der Großmütige mit den Pfännern zu Sooden an der Werra einen Vertrag[6]). Ihnen verheißt der Landgraf, „nachdem uns die pfenner Itzt ein anteil der soder salzknecht

[1]) Corp. Const. Nass. II S. 29. — [2]) St. A. Wiesbaden. V Nassau-Usingen. Generalia IIa Verordnungen Bd. V S. 1. — [3]) Ebenda S. 123. — [4]) Oben S. 24 f. — [5]) St. A. Marburg. Dörnbergsches Archiv. — [6]) U. F. Kopp, Beytrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden S. 99.

Digitized by Google

unnd gesiende In Soden verwilliget In Unnsern Dhienst zu nhemen", daß er die im Dienste der Pfänner stehenden Salzknechte jenen nicht „entziehen, abmieden, abreitzen, ader annemen lassen" wird.

Die hessische Taxordnung von 1622[1]) will die Übel, die durch das Abspenstigmachen entstehen, mit Hilfe der Taxbestimmungen heilen; das Abspannen verschwindet, wenn die Lohntaxen eingehalten werden, denn es gibt weiter keine Anreizungsmöglichkeiten als die geldlichen oder geldwerten Leistungen der Herrschaft. Die Gesetzgeber des 18. Jhdts. verhalten sich der Frage gegenüber, ob wider das Abspannen vorgegangen werden soll, zunächst ablehnend. Die Gesindeordnung von 1736[2]) enthält keine Bestimmung der Art. Erst 1748[3]) wird die hannoversche Ordnung auch hierin nachgemacht; das Abwendigmachen wird mit Geldstrafe je nach Vermögen bedroht. Nachdem 1767 ein bei Gelegenheit der großen Untersuchung über die Gesindeverhältnisse gemachter Vorschlag, das Abspenstigmachen zu verbieten, nicht die Billigung des Geheimen Rates gefunden hatte[4]), kam es für ganz Hessen erst mit den beiden Gesindeordnungen von 1797 und 1801[5]) zu einer gesetzlichen Festlegung. Bei ernstlicher oder nachdrücklicher Strafe soll das Abspannen unterlassen werden. 1801 erfahren insbesondere auch die Außenstehenden, die sich an der Unredlichkeit einer abspannenden Herrschaft beteiligen, also vornehmlich die Mäkler, besondere Strafe. Gegen derartige Ruhestörer sollen die Behörden heftig vorgehen.

Von den hessischen Nebenländern tritt Gelnhausen zuerst auf. In dem Statut von 1560[6]) wird vornehmlich das Abspenstigmachen behandelt. Der „ab-

[1]) LO. I S. 616. — [2]) LO. I S. 410. — [3]) St. A. Marburg. IX A 1621 (Hanauer GO.). — [4]) Oben S. 84. — [5]) LO. VII S. 727; VIII S. 26. — [6]) Oben S. 121 f.

Digitized by Google

reytzer" muß einen Gulden erlegen, das verführte Gesinde erhält keinen Lohn und darf ein Jahr lang in der Stadt nicht dienen. In einer erzbischöflich-mainzischen Polizeiordnung von 1579 für die später preußisch-hessische Stadt Orb[1]) wurde angeordnet: „Wir wollen auch dass keiner dem andern sein Dienstbothen, Knecht, Magdt, Welnhauer, Bauern so Holtz zue fhuren zwischen dem versprochenen Jar bey Stroff fier Gulden beredh abfuhr nach mit Belohnung ersteig." Die schaumburger Polizeiordnung von 1615 wurde bereits behandelt[2]). Das fuldische Reskript von 1761[3]) zieht kräftig gegen die „bosartigen Leute" los, die sich aus der Verreizung der Dienstboten ein unerlaubtes Geschäft machen; gebührende Ahndung haben sie zu gewärtigen. Auch die isenburger Kirchendisziplinordnung von 1697[4]) droht mit „ernstlichem Einsehen und Bestrafung". Die isenburger Rügordnung von 1766[5]) sagt unter § 19: „Soll keiner dem andern das Gesind abspannen"; Strafe wird nicht festgesetzt.

In der nördlichsten Provinz von Hessen-Darmstadt erging 1680 die Polizeiordnung der Burg Friedberg[6]), in der dem Abreizer des Gesindes mit arbiträrer Strafe gedroht wird, weiter die gederner Gesindeordnung von 1681[7]), die auch ein freilich mit Strafen oder sonstigen Mitteln nicht gerüstetes Verbot des Abwendigmachens brachte; solange das Gesinde noch nicht aufgesagt hat, darf niemand es mieten. Das älteste Stück aus den später hessischen Ländern ist eine wormser Satzung von 1469[8]): „Das kein meister dem andern sin

[1]) St. A. Marburg. Akten Orb Nr. 438. — [2]) Oben S. 840 f. — [3]) Oben S. 129 ff. — [4]) Kersting, Sonderrechte Sp. 894 ff., bes. 900. — [5]) Sammlung Amtsgericht Wächtersbach. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. — [7]) Gräfl. Stolbergisches Archiv in Gedern. B XX „Allerhand Verordnungen . . . so in der Grafschaft Stolberg-Gedern ergangen" S. 61 — [8]) Baur, Hess. Urkunden IV S. 202.

Digitized by Google

gesiynne abegewinnen soll, es sy knecht oder megde, es wer dann, das der selbe meister mit yme gerechet und bezalt habe, uberfure eincher das, der verlore zu pene V untz heller". Eine hessische Taxordnung von 1626[1] wendet sich außer gegen die Lohnssteigerung nur noch wider das Abspannen. Beides soll nach Gelegenheit der Personen mit Geld oder Turm gestraft werden. Im rheingauischen Landrechte von 1643[2] findet sich die Verquickung des Abspannungsverbotes mit den Vorschriften über den Zeitpunkt einer neuen Mietung. „Ist diess Brauch, dass nemlich keiner dem andern seine Dienstboten gefährlich abspannen solle, sonderlich aber ist diesfalls observiret und je und allewege von der Obrigkeit anbefohlen und gehandhabt worden, dass keiner dem andern seine Dienstboten ohne sein Vorwissen vor Martini ansprechen und abdingen solle, jederzeit bei Straf Frevels". Der mainzer Rezeß von 1654[3] will das Abwendigmachen mit der hohen Strafe von vierzig Gulden belegt wissen.

Schon 1643 hatte der fränkische Kreis seine Vereinbarung geschlossen[4], die auch das Abspenstigmachen untersagte. Die Kreismitglieder kannten jedoch solche Bestimmungen teilweise bereits seit langer Zeit.

In Nürnberg wurden im 14. Jhdt. recht eingehende Vorschriften über die Angelegenheit getroffen. Ein altes Gesetzbuch der Stadt[5] sagt: „Es sol auch dhein burger noch burgerin noch niemant anders dem andern seinen kneht oder mayd vor irem Zil niht abdingen. Wer daz uberfür der must geben drew pfunt haller und der knecht oder mayd sollen geben ein pfunt haller und solt darnach

[1]) Haus- und Staatsarchiv Darmstadt. Höpfnersche Sammlung. — [2]) Stadtarchiv Mainz. — [3]) Stadtarchiv Frankfurt. Corp. leg. Francof. III Nr. 65; oben S. 789f. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1; oben S. 789. — [5]) Siebenkees, Beyträge z. teutschen Rechte II S. 209ff., bes. 223.

Digitized by Google

der selb kneht oder mayd der selben herrschaft ir Zeyt auz dienen. Und ez möht dannoch ir eins dez als verlichen ubervarn, sie wolten die Burger darumb straffen darnach und sie zerat würden." Eine Kündigungs- oder Ansagefrist war demnach zu dieser Zeit noch nicht Sitte: „vor irem Zil" sollen die Dienstboten nicht abgedungen werden.

In einem späteren Statut des 15. Jhdts.[1]) dagegen haben sich Fristen für die Aufsage in Nürnberg herausgebildet: „Unnsere herren vom rate gebieten, das hinfür kunfftiglichen kein ir burger oder burgerin oder anndere personen von iren wegen yemandt ir verdingt, versprochen oder verpflicht eehalten weder hie noch in einer meil wegs gerings umb dise stat weder durch sich selbs oder ymandt annders von seint wegen nicht abdingen oder einicherley verpflichtung mit ine fürnemen oder hanndlen allezeyt sechs wochen vor und ee eins yeglichen verpflichten eehalten versprochen zil und zeyt kompt oder erscheint, damit dieselben eehalten irer allten herschafft verpunden und verpflicht sein . . . Zudem so sollen sich dieselben, zu dem sich soliche eehalten gedingt und verpflicht hetten, derselben eehalten zu stund an enteussern. Dann wer solichs aber überfüre und sich des mit seinem rechten nit benemen mochte, der sol zu der vorgeschriben puss, so lang er sich yezuzeyten solicher eehalten genntzlich nit enteussert und irer pflicht ledig zelt, sonnder lennger gehalten hette, von einem yeglichen tag gemeiner stat on gnad zu puss geben ein pfund newer haller. Unnd welicher eehalt vor und eer sechs wochen vor seinem gedingten und verpflichtem zil mit yemands, außerhalb derselben ersten ir herschafft, der sie noch verpunden were, versprechnus gethan, oder zu inen verdingt oder verpflicht hatte . . . der yglichs sol gemeiner stat zu puss

[1]) Baader, Nürnb. Polizeiordnungen S. 28.

Digitized by Google

geben funff pfund newer haller und darzu ein jar drey meil wegs von dieser stat sein und nit herzu komen, es sey dann solich puss und gelt aussgericht und bezalt."

Nach dem zuerst angeführten nürnberger Statut war der Dienstbote bis zum Dienstende der alten Herrschaft verpflichtet; kein Fremder durfte eingreifen. Die im zweiten Statut normierte Sechswochenfrist läßt sich nur als Kündigungszeit oder als Frist für weitere Ansage[1]) auffassen. Frühestens sechs Wochen vor dem Vertragsende konnte die Kündigung erfolgen; spätestens vierzehn Tage vor dem Schlußtage mußte sie geschehen sein, wie eine weitere (hier nicht wiedergegebene) Stelle besagt. Nachdem so Kündigungsfristen aufgekommen waren, bestand das unbedingte Recht der alten Herrschaft nur noch bis zu dem Termin sechs Wochen vor dem Vertragsende; bis dahin war ein Kontrahieren mit Außenstehenden dem Dienstboten versagt. Der erste Tag der Kündigungsfrist gab dem Dienstboten die Vertragsfreiheit, die er vorher erst mit Abschluß der ganzen Dienstzeit erlangte. Von da an war eine Vereinbarung auch mit einem neuen Mieter ohne Wissen der alten Herrschaft gestattet, wenn anders die gerade hierin sehr ausführlichen und genauen Statuten II einen Sinn haben sollen. Der Vergleich der beiden Statuten ergibt also einen vom späteren Polizeirecht abweichenden Sinn. Während die Ordnungen des 17. Jhdts. und weiterhin eine Vereinbarung der Dienstboten mit einem fremden Mieter verhindern wollen, solange der Dienstbote sich noch in ungekündigter Stellung befindet, wird hier Eintritt des frühesten Kündigungstages als ausreichende Grundlage einer Neuvermietung erklärt. Der Dienstbote mochte auch erst nach der Neuvermietung kündigen, wenn er nur die äußerste Frist, vierzehn Tage vor dem Schlußtage, einhielt.

---

[1]) Oben S. 740f. (§ 12).

Digitized by Google

1579[1]) wurde in Nürnberg das Abspannen mit 20 Th. Strafe bedroht. Das Mandat von 1628[2]) griff auf den alten Gedanken zurück und gestattete eine Neumietung erst von der sechsten Woche vor Ablauf des Dienstes an; übertretende Herrschaften sollen fünf Goldgulden Strafe erhalten. Gleiches Verbot gilt auch für die Zubringer; sie müssen bei Übertretungen die genannte Strafe zahlen und verlieren ihr Amt.

Von den sonstigen fränkischen Territorien hat Bamberg die ältesten Kampfunternehmungen wider das Abspannen. Eine vom Vertragsbruche und dem Abspenstigmachen handelnde Verordnung von 1533[3]) setzte zehn Gulden Strafe fest, wie es scheint, für jedes dieser beiden Delikte. Die Polizeiordnung von 1652[4]) überließ die Bestrafung des Abspannens dem Befinden der Behörde. Das Ehhaftrecht der oberpfälzischen Vogtei Hohnbach von 1559[5]) normierte dagegen als feste Strafen Lohnverlust und fünf Gulden Buße. Vom einfachen mit Strafdrohung nicht ausgestatteten Verbote des Abspenstigmachens ging Würzburg zur Bestrafung mit zehn Gulden über. Die Daten sind: Taxordnung 1644[6]), Gesindeordnung 1749[7]). In Einersheim begnügte man sich 1626[8]) mit zwei Gulden. Das Recht Frankens brandenburgischen Teiles beginnt mit Festsetzungen wider das Abspannen 1626 in einem Rezesse zwischen Fürsten und voigtländischer Ritterschaft[9]). Unter Bezugnahme auf die Reichspolizeiordnungen wird mit gebührender Strafe gedroht. Eine fürstliche Resolution auf ritterschaftliche Gravamina aus dem Jahre 1657[10]) verweist auf eine Polizeiordnung,

[1]) Kr. A. Nürnberg. Bestand A Akten Nr. 24 S. I. L. 565. — [2]) Ebenda. — [3]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59. — [4]) Ebenda. — [5]) v. Fink, geöffnete Archive, 1. Jahrg., S. 361 ff., bes. 368. — [6]) Kr. A. Würzburg. V 9561. — [7]) Landesverordnungen Würzburg II S. 539. — [8]) v. Weber, Statutarrechte II S. 1101 ff., bes. 1104. — [9]) Kr. A. Bamberg. Collectanea Rep. 187 h nr. 1. — [10]) Ebenda.

Digitized by Google

die auch das Abspannen verbietet. Die revidierte Polizeiordnung von 1746[1]) fügte ihrer Vorgängerin, der Ordnung von 1672[2]) eine Strafbestimmung wider das Abspenstigmachen (zehn Gulden) hinzu. Nach der Gesindeordnung von 1769[3]) werden beide Teile, Herr und Diener, für die Abspannung gestraft. Geld- und Leibesstrafen haben die Personen zu erwarten, die gewerbsmäßig durch Verleumdungen Unfrieden zwischen den Parteien säen; damit insbesondere die Mäkler nicht durch den Mietpfennig sich zur Begehung von Abspannversuchen verleiten lassen, soll die Hälfte des Mietgeldes von der Herrschaft selber dem Mäkler ausgehändigt werden. Die Gesindeordnung für Regensburg von 1656[4]) sprach das bloße Verbot des Abspenstigmachens aus. Mit besonderer Ausführlichkeit ging die eichstätter Polizeiordnung von 1707[5]) wider die Abspänner vor: „Es soll auch Niemand dem Anderen seinen getreuen Dienstbotten heimblich oder offentlich durch einigerley Verheissung oder anderweithige Bedingung, wie die immer erdacht, bescheint, oder bemändtlet werden mögte, verlaithen oder abspannen", bei zehn Gulden Strafe. Die „Fürlegerinnen" werden „sich dises wohlgesagt seyn zu lassen ernstlich erinnert". Nach Dinkelsbühls Polizeiordnung[6]) soll das Abspannen empfindlich geahndet werden.

„Wer den andern e der zeit seinen chnecht oder sein diern enpfröndet, der pezzer ez dem Richter mit XXX der Stat XXX." Dieser Satz, der Stadtordnung für Traunstein von 1375[7]) angehörig, ist das älteste Beispiel, wie in Südbayern gegen die Feinde des eigenen Standes vorgegangen wurde. Die „nicht eben alte" Zuchtordnung für Memmingen[8]) sei angefügt. Sie mahnt die Dienst-

[1]) Corp Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 675 ff. — [2]) Ebenda S. 556 ff. — [3]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1\,0}{2}$ Nr. 779 Repert. 233. — [4]) v. Weber a. a. O. V S. 85. — [5]) Habelsche Sammlung. — [6]) v. Weber a. a. O. II S. 1016. — [7]) Westenrieder, Glossarium Germ.-Lat. I S. XXIII ff. [8]) Walch, Beyträge II S. 275 ff., bes. 328/330.

Digitized by Google

herrschaften, doch des Christengebotes eingedenk zu sein, damit nicht willkürliche Strafe einmal eingeführt werde.

Erst Maximilians Landrecht scheint 1616 für Altbayern ein besonderes Recht des Abspannens geschaffen zu haben[1]). Die schuldige Herrschaft, der verführte Dienstbote und die mitwirkende Mittelsperson sollen gestraft werden. Die Gesindeordnung von 1652[2]) beklagt in der Einleitung, „das die unnderthanen einer dem anndern vor oder baldt nach halber jarszeit die Ehehalten abwerben, anreden und innen ein häfftl gelt geben lassen, dahero vill zu khurz gescheche, das wan sie erst das lestere viertl jar ire Ehehalten anreden lassen, selbe schon annder verhaissen seyen, und also sie niemandt mer erfragen und bekhommen khind". Wandte sich der Gesetzgeber hier noch besonders gegen die Konkurrenz der sämtlichen Herrschaften, ohne die besondere Dienstherrschaft, der der Dienstbote abgespannt wurde, zu erwähnen, so erfuhr in einer weiteren Bestimmung des Gesetzes auch diese Herrschaft einen wirksamen Schutz ihres wohlerworbenen Rechtes: „Sechstens soll niemand dem andern seinen getreuen Dienstbotten haimblich oder offentlich verlaitten, widerspenig machen, oder gar zu practiciren, durch ainicherley verhaissung und anderwertige Bedingungen, wie die immer erdacht, bescheint oder bemantelt werden khunde, bei Vermeidung allerhandt Spott, schandt und geltstraffen, die ein iedes ortts obrigkheit befindeten Dingen nach unnachlessig gegen den Verbrechern vorzenemen wissen wirdet." 1654[3]) wurde die Strafe auf Leib- und Geldbußen festgesetzt, ebenso 1656[4]). Die Gesindeordnung von 1660[5]) griff die 1652 angedeuteten Gedanken wieder auf. Die frühzeitige Anredung der

[1]) Platzer S. 110. — [2]) R. A. München. Generaliensammlung Rep. S. 9 Nr. 5. — [3]) Ebenda. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [5]) Ebenda; oben 471 f. (§ 4).

Digitized by Google

Dienstboten um einen Dienst soll verboten sein. Erst zwischen Martini und Andreä darf man einen fremden Dienstboten in seinen Dienst dingen. Bei Leib- und Lebensstrafe wurde 1666 [1]) das Abdingen verboten. Die Gesindeordnungen des 18. Jhdts., von 1755 [2]), 1761 [3]), 1781 [4]) und 1790 [5]) strafen sämtlich das Abspenstigmachen, ziemlich übereinstimmend an Herrschaften, Dienstboten und auch Mäklern (dies 1790); die Ordnung von 1801 [6]) wiederholt das frühere Recht.

Unter Hinweis auf die Reichspolizeigesetze verbieten mehrere württembergische Gesetze das Abspannen, aber ohne besondere Strafdrohung. Es sind die erste Polizeiordnung von 1549, die fünfte Landesordnung von 1552, die siebente Landesordnung von 1621 [7]). Auf dem Wege zu strengerem Vorgehen liegt das Generalausschreiben vom 22. Dezember 1641 [8]), wonach abspenstig gemachte Dienstboten von niemandem leichtlich aufgenommen werden sollen. Die vierte Taxordnung von 1642 [9]) droht mit Turm- oder Geldstrafe. Die Vereinbarung der Ämter von 1652 [10]) und die Gesindeordnung dieses Jahres [11]) setzen 10 bis 12 Thaler Strafe fest. Die Schäferordnung aus dem Jahre zuvor [12]) hatte sich mit dem bloßen Verbote begnügt. Die 1669 vereinbarte Taxordnung [13]) blieb bei dem Satze der Gesetze von 1652. Zu Ramsberg wurde 1556 im Vogtbuche [14]) eine Strafe von einem Pfund bestimmt. Nach der Ehehaltenordnung Biberachs aus dem Jahre 1651 [15]) sollte der schuldige

[1]) v. Freyberg, Pragmatische Geschichte d. bayr. Gesetzgebung II S. 191. — [2]) Churbayerisches Intelligenzblatt 1776 Nr. 39. — [3]) Kr. A. München. GR. Fasz. 404 Nr. 7. — [4]) Kr. A. München. A. R. Fasz. 459 Nr. 209. — [5]) Kr. A. München. M. A. Fasz. 1321 Nr. 1165. — [6]) Ebenda. — [7]) Reyscher, Gesetze XII S. 149, 193, 717. — [8]) Ebenda XIII S. 11. — [9]) Ebenda S. 17. — [10]) St. A. Stuttgart. Druck. — [11]) Reyscher a. a. O. S. 114. — [12]) Ebenda S. 103. — [13]) St. A. Stuttgart. Handschrift. — [14]) Wintterlin, Württembergische ländl. Rechtsquellen I S. 759 ff., bes. 767. — [15]) Kr. A. Neuburg. ad H. 5387. Augsburg Hochstift ad Generalia XI Nr. 2.

Digitized by Google

Dienstherr je nach Vermögen, der Dienstbote mit der halben Strafsumme belegt werden.

Daß in Amorbach schon 1415 das Abspannen untersagt war, ergibt ein Eintrag im Gerichtsbuche [1]): „Hansbeder clagt von kolman, daz ein knecht und sin frauwe her quemen und dingte in nit und sie gingen enweg und kamen uff die steygen gein dem nuwendorff uffen, und sie kamen her wieder in, und hans dingte sie beide. Dar nach füre kolman zu und hat sie yme abe gedingte beide und wil yn nit verroissen, er du ez yme zu leide. Daz clagt er von colman und syme wybe. Daz ist ym leider dan X pfund." Nach adelsheimer Stadtrecht von 1527 und 1596 [2]) steht auf dem Abspenstigmachen ein Gulden Strafe. Der Rat von Überlingen ging 1558 [3]) so weit, nicht den Dienstherrn, sondern das zur Vertragslösung verleitete Gesinde, und nur es, zu bestrafen; es durfte im Ort fürder nicht mehr dienen. Im Gebiete des villinger Rechtes sollte nach der Jahrgerichtsordnung der villinger Dependenz Kürnach von 1652 [4]) und nach der Polizeiordnung für Villingen selber von 1668 [5]) kein Herr des andern Dienstleute abwendig machen bei einer Poen von zehn Pfund Heller. Zwei Pfund Heller als Strafe des Herrn, ein Jahr Dienstverbot für den abgespannten Dienstboten — das sind die in der heidelberger Taxordnung von 1579 [6]) normierten Folgen des Abwendigmachens. Nur eine Geldstrafe von zwei Gulden wollen die kurpfälzischen Polizeiordnungen von 1658 und 1684 [7]) von den Abspännern einziehen. Im Kletgaue wurde 1606 [8]) den Übeltätern mit Turm- und zehnpfündiger Geldstrafe gedroht. „Unausbleiblich"

---

[1]) Habelsche Sammlung. — [2]) Oberrheinische Stadtrechte I S. 648 ff., bes. 675. — [3]) Ebenda II 2 S. 457 ff., bes. 458; oben S. 470 f. — [4]) Ebenda II 1 S. 108 ff., bes. 115. — [5]) Ebenda S. 208 ff., bes. 216. — [6]) Kr. A. Würzburg. V 9561; Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiarbuch 503. — [7]) Univ.-Bibl. Marburg. — [8]) Habelsche Sammlung.

Digitized by Google

ist die Strafe nach der Gesindeordnung der Herrschaft Gutenburg von 1652[1]). Doppelte Strafe setzte die freiburger Gesindeordnung von 1782[2]) fest. Der Abspanner erhält zehn Thaler Geldstrafe oder vierzehn Tage Turm; dazu muß er den Schaden ersetzen. Das weggeführte Gesinde muß zurück in den Dienst, oder aber es wird nach vorgängiger achttägiger Spinnhausstrafe auf ein volles Jahr aus der Stadt verwiesen. Für Judengesinde wurde 1792 in Baden die Schaffung besonderen „Debauchir"-Rechtes geplant[3]). Nur wenn keine Debauchierung erwiesen ist, dürfen sich die Judenknechte anderwärts vermieten. Ein Jude, der eine Debauchierung begangen hatte, sollte zwei Thaler erlegen und solange, bis er den Knecht wieder freigegeben, in den kleinen Bann getan werden.

Schwere Geld-, ja Leibesstrafe und selbst Ausweisung waren die Mittel, mit denen die österreichischen Ordnungen von 1765 und 1779[4]) vornehmlich die Helfer beim Abspannen, die Mäkler, bestrafen wollten.

Die Mark Brandenburg[5]) kämpfte seit 1550 gegen das Abwendigmachen. 1620 werden 30 Thaler Strafe angedroht. Ein bäuerlicher Gesindehalter erhielt nach der Gesindeordnung von 1769 fürs Abspannen Gefängnis, der Großgrundbesitzer mußte 20 Thaler Strafe zahlen. Das Allgemeine Landrecht und die Gesindeordnung von 1810 beschränkten sich darauf, nur gegen die Gesindemäkler das Verbot des Ausmietens aufzustellen. Das ungerechteste Recht bestand im Ordenslande[6]). Der Dienstherr, der Gesinde abspenstig macht, ist straffrei; aber das Gesinde, das seinem Rufe folgt, bekommt drei Mark Strafe und muß ein Jahr umsonst dienen.

[1]) Gen. L. A. Karlsruhe. Kopiarbuch Nr. 692d. — [2]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [3]) Ebenda; oben S. 395f. — [4]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1 und Nr. 2. — [5]) Lennhoff S. 44ff. — [6]) Steffen S. 18.

Digitized by Google

Wohl das absonderlichste Schicksal erlebte das Recht des Abspannens in Schlesien[1]). Die Strafen, die in den Gesindeordnungen des 17. Jhdts. ausgesprochen wurden, hatten keine Wirkung. So entschloß sich denn das Oberamt Breslau 1654, das Abspenstigmachen von Gesinde geradezu zu erlauben. Und zwar in folgender Weise. Wer ohne Überschreitung der Taxe andern Dienstherrn Gesinde wegholt, weil es ihm an Leuten für seine Wirtschaft fehlt, der ist mit Strafe zu verschonen. Vom gesetzgeberischen Standpunkte aus war diese Maßnahme weise; denn unter nichts leidet die Autorität der Gesetzesverfasser so wie unter notorisch nie befolgten Gesetzen. Aber das Abspannen des Gesindes konnte nun ruhig weiter getrieben werden — im Einklang mit dem Gesetz, im Widerspruche mit der frommen Regel.

§ 16. Das Gesindezeugnis.

Außer im Gesindewesen kommt es bei freien Vertragsverhältnissen nur noch recht selten vor, daß gesetzlich die Vorlegung von irgend welchen privaten Zeugnissen bei Abschluß eines neuen Vertrages verlangt wird. Das Zeugniswesen ist wie keine andere Einrichtung im Gesinderechte von ausschließlich polizeilichen Erwägungen eingegeben; zur Coercierung der Dienstboten ist es geschaffen worden.

Die meisten sonstigen gesinderechtlichen Reglementierungen, die im Verlaufe der vorliegenden Darstellung geschildert wurden, konnten mehr oder weniger weit in eine Zeit zurückgeführt werden, deren hauptsächliches Kennzeichen noch nicht das völlige Überwuchern polizeilicher Allmachtsgefühle war. Beim Zeugniswesen ist es anders. Den Reichspolizeiordnungen verdankt das Gesindezeugnis wo nicht seine Entstehung, so doch

[1]) Frauenstädt S. 883.

Digitized by Google

seine erste wirksame Einführung in die Praxis. Was vorherging, war eine Anordnung der Gesindeordnung für die Harzländer von 1445 (darüber unten); weitergreifende Wirkungen hat diese aber nicht ausüben können. Erst seit 1530 die Zeugnisse von reichswegen als das vorzüglichste Mittel wider die Unregelmäßigkeiten im Gesindewesen offenbart worden waren, folgten die Landesregierungen. Aber gleich in der gründlichsten Weise ergriffen sie die treffliche Handhabe wider all die wirklichen und vermeintlichen Mißstände im Gesindewesen. Kaum sonst eine Einrichtung des Gesindewesens wurde mit gleicher Einmütigkeit überall eingeführt und durchgeführt wie das Abschiedszeugnis.

Es gibt drei Arten von Zeugnissen, welche die Gesetze für das Gesinde vorschrieben. Einmal die Herrschaftsabschiede. Diese scheiden sich danach, ob sie (wie ursprünglich) lediglich als Mittel wider den Vertragsbruch gedacht sind, oder ob in ihnen auch Aufschluß über Charakter und Fähigkeiten des Dienstboten und sein Verhalten im Dienst gegeben wird. Jene Zeugnisse wider den Vertragsbruch enthalten weiter keine Angaben als die, daß der Dienstbote sein Amt bis zum Schlusse dem Vertrage gemäß ausgehalten hat. In den später Sitte werdenden herrschaftlichen Bescheinigungen dagegen werden die Mitteilungen über die Art der Vertragsbeendigung überwogen durch Nachrichten über das Betragen des Gesindes im Dienste. Erst allmählich bildete sich diese noch heute gebräuchliche Art aus den ursprünglichen „Abschieds"-Zeugnissen heraus. Eine hiervon verschiedene dritte Klasse von Scheinen, die ein Dienstbote bei der Vermietung vorlegen mußte, bilden die obrigkeitlichen Urkunden über Abstammung des Dienstboten, sein Alter und andere Dinge.

Daß die Dienstboten all diese Papiere dem Mieter vorlegen müssen, wird durch mannigfache Vorschriften

Digitized by Google

angeordnet. Wo man Schriftlichkeit der herrschaftlichen Äußerung nicht verlangte, weil man sie nicht verlangen konnte (so bei Schreibensunwissenden), ordnete man des öfteren eine mündliche Erkundigung des neuen Herrn bei der vorigen Dienstherrschaft an[1]). Im übrigen wurde den Dienstboten aufs energischste anbefohlen, einen neuen Vertrag nur unter Vorlegung von Abschiedszeugnissen und obrigkeitlichen Herkunftsbescheinigungen einzugehen. Die alte Dienstherrschaft mußte ein Zeugnis schreiben, der neue Mieter hatte die Pflicht, sich stets nach dem Zeugnis zu erkundigen, wohl auch es in Verwahrung zu nehmen. All diese Obliegenheiten waren — wie gewöhnlich im Gesinderechte — mit Strafen erhärtet und mit allerlei raffinierten Besonderheiten ausgestattet, die eine Durchführung der Vorschriften ermöglichen sollten. Besonders wichtig ist die häufig vorkommende, den Charakter der Gesindegesetze kennzeichnende Bestimmung, daß eine Herrschaft, die einem Diener der Wahrheit zuwider ein günstiges Zeugnis ausstellt, dem späteren, durch das falsche Zeugnis getäuschten Mieter den Schaden ersetzen muß, den dieser durch den Dienstboten erleidet. Fast regelmäßig fehlt die entsprechende Vorschrift, daß ebenso der Dienstherr dem Dienstboten für den Schaden aufkommen muß, der infolge einer der Wahrheit widersprechenden zu ungünstigen Bezeugung nicht einem Dienstherrn, sondern dem Dienstboten entstehen kann.

Die Angabe, daß den Zeugnissen die ihnen heute beigelegte Eigenschaft einer Bescheinigung guten Verhaltens im Dienste ursprünglich abging, daß der erste Zweck vielmehr der war, über die rechtmäßige Dienstbeendigung Aufklärung zu bekommen, sei im folgenden durch eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Zeugniswesens belegt. Was sonst im Zeugnisrechte

---

[1]) Oben S. 469, 769.

Digitized by Google

sich an Eigenheiten herausgebildet hat, erfährt im Zusammenhang dieser Schilderung eine genügend übersichtliche Kennzeichnung.

Die eben erwähnte früheste gesetzliche Normierung der Pflicht, Gesindezeugnisse zu führen, wie sie in der von niedersächsischen Territorien, darunter Hildesheim, Braunschweig und Lüneburg 1445 vereinbarten Gesindeordnung[1]) enthalten ist, hat folgenden Wortlaut: „Item enschal nemant in dussen vorscreven landen eynen, de de queme uth eynem andern lande to untyden, in steden edder dorppen to denste nemen, he enhedde des witscopp edder bewisinge, dat he van sinem heren edder frauwen myt willen edder weten gescheden sy." „witscopp" bedeutet Wissenschaft, aber auch Bezeugung, Zeugnis[2]). „bewisinge" ist Beweis[3]). Daß das Zeugnis, die „witscopp", schriftlich sei, ergeben die übrigen bei Schiller-Lübben mitgeteilten Quellenstellen nicht; aber auch nicht das Gegenteil, daß „witscopp" eine schriftliche Bekundung nicht bedeuten solle. Im Gegensatze zu „bewisinge" ist es sehr wahrscheinlich, daß „witscopp" die schriftliche Bekundung, „bewisinge" die sonstigen Möglichkeiten bedeutet, mit denen der neue Mieter über den Dienstboten etwas erfahren kann. Im übrigen enthält die Stelle ganz offensichtlich eine Anordnung von Zeugnissen, die über die Dienstbeendigung, dagegen überhaupt nicht über das Verhalten des Dienstboten im Dienste sich äußern sollen.

Dem entspricht die Festsetzung in den Reichspolizeiordnungen. 1530[4]) heißt es: „Nachdem sich auch viel begibt, dass einer dem andern seine Knechte und Diensthalten auffsetzlicher Weiss thut abdingen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwilliglich aus

[1]) Zeitschrift d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. 27 S. 427. — [2]) Schiller-Lübben V S. 751, 752. — [3]) Ebenda I S. 324, 325. — [4]) Neue Sammlung II S. 332 ff.

Digitized by Google

ihren Diensten tretten, wöllen Wir, dass keiner eines andern reysigen Knecht, und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeige dann zuvor einen Urkund an, dass er von seinem Herrn und Edelmann, mit Willen und ehrlich abgeschieden sey." Den Zeugnissen ist die Aufgabe zugeteilt, Handhabe wider den Vertragsbruch des Gesindes und wider das Abspenstigmachen zu sein. Folgerichtig wurde das Recht weitergebildet; 1545 geschahen vergebliche Versuche[1]), die dann 1548[2]) ausgeführt wurden. Es wurde die Pflicht der Dienstherren festgestellt, den Dienstboten Zeugnisse zu geben; weigert sich der Herr, dann mag ihn der Knecht mit zwei Mannen beschicken und das Zeugnis fordern lassen; hilft das nicht, dann stellt die Obrigkeit den Schein aus; auch 1577[3]) blieb es so.

Die Hochflut der Polizeiordnungen fällt zwar erst ins 17. Jhdt. Aber schon im 16. Jhdt. gingen viele Staaten mit aller Entschiedenheit zu der neuen Einrichtung über. Gleich im Jahre nach der ersten Polizeiordnung des Reiches griff Weimar den Gedanken auf. In der Polizeiordnung von 1531[4]) heißt es, daß keiner eines andern Dienstboten annehmen solle, dieser zeige denn zuvor, daß er von seinem Herrn mit Willen und ehrlich abgeschieden sei. Die Landesordnung von 1589[5]) stellte zur Wahl die Bescheinigung, daß der Dienstbote seine Zeit ausgedient habe. Die Herrschaft setzt sich einer Strafe von fünf Gulden aus, wenn sie die Vorschrift nicht beachtet. 1538 ging Köln vor. Die Polizeiordnung dieses Jahres erklärt ebenso wie diejenige von 1595[6]) zur Mietung von Gesinde Urkunde der vorigen Herrschaft über den regelmäßigen Abschied für nötig; der Zweck, Entdeckung des Abdingens und des Vertragsbruches, wird ausdrück-

[1]) Oben S. 37 f. — [2]) Neue Sammlung II S. 587. — [3]) Ebenda III S. 379. — [4]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 137. — [5]) Ebenda. [6]) Scotti, Köln I 1 S. 60, 166.

Digitized by Google

lich genannt. Auf Beschwerden des Ausschusses der jülicher Ritterschaft erklärten die Räte 1570 [1]), die reisigen Knechte müßten beim Austritte aus einem Dienste von dem Junker „pasportzen" nehmen; das sei im Sinne der Reichsgesetze. In Nürnberg wurde 1579 angeordnet [2]), daß die Kanzleiboten (Zubringer) keinem Knechte mehr eine Stelle verschaffen dürfen, der nicht einen „ehrlichen Abschied" von der vorigen Herrschaft vorweisen kann. Auch die Polizeiordnung für Hadeln aus dem Jahre 1597 [3]) verlangt von den sich vermietenden Dienstboten, daß sie Kundschaft darüber vorlegen, wie der vorige Dienst gelöst worden ist. Nur bedingt ist die Satzung des lüneburger Stadtrechtes [4]). Außer der gewöhnlichen Mietzeit soll niemand Gesinde annehmen, ihm werde denn Kundschaft von der früheren Herrschaft oder anderen beglaubten Leuten beigebracht, daß der Dienstbote redlich abgeschieden sei.

Über die Weiterbildung des Rechtes im 17. Jhdt. geben zwei weitere Verordnungen des lüneburger Landes Auskunft. Die Polizeiordnung von 1618 [5]) erklärt Passe-Port über reguläres Ausscheiden für erforderlich. Auf den ober- und niedersächsischen Kreistagsabschied von 1654 nimmt die Verordnung vom 16. März 1655 [6]) Bezug. Die Abschiede schrieben vor [7]), daß niemand Gesinde ohne Vorzeigung eines „beglaubten Abschieds ihres wol oder übel Verhaltens halber" annehmen dürfe. An einer Stelle verlangt die lüneburger Verordnung demgemäß auch Zeugnisse „eines Verhaltens und Abschieds"; anders lautet eine weitere Bestimmung, die nur von Kundschaft über gutwillige Entlassung handelt.

[1]) v. Below, Landtagsakten II S. 179. — [2]) Kamann S. 88. — [3]) Spangenberg, Verordn. f. Hannover IV 3 S. 127. — [4]) Pufendorf, ob. iur. IV app. S. 624 ff., bes. 797. — [5]) Landesverordnungen Lüneburg Cap. 4 Bd. 1 S. 1. — [6]) Ebenda S. 968. — [7]) Oben S. 386; Wuttke S. 106.

Digitized by Google

In der erneuerten Morgensprache der Stadt Arnsberg von 1608[1]) steht das Verbot, Dienstboten zu mieten, die keine Urkunde vorlegen können, daß sie von ihrem vorigen Herrn mit dessen Willen und ehrlich abgeschieden sind. Die schaumburger Polizeiordnung von 1615[2]) gibt in Kap. 63 den Herrschaften nur den guten Rat, auf die Zeugnisse der Personen zu sehen, die sie zu mieten vorhaben. Den Dienstboten aber wird ausdrücklich ein Anspruch auf Erteilung des Zeugnisse zugestanden; weigert sich die Herrschaft, eines zu schreiben, dann tut es die Behörde nach Befinden. Nach dem hessischen Gegenstück zu dieser Polizeiordnung, derjenigen von 1622[3]), muß sich ein neumietender Dienstherr vom Dienstboten ein Zeugnis über den rechten Abschied aus dem vorigen Dienst vorlegen lassen; mietet jemand unter Mißachtung dieser Vorschrift einen vertragsbrüchigen Dienstboten, dann steht ihm eine Strafe von fünf Gulden bevor. Der mainzer Rezeß von 1654[4]) gibt ein auszufüllendes Zeugnisformular: „dass Vorweiser dieses N. welcher bey mir N. Jahr oder Monat vor einen N. gedienet, seinen ehrlichen Abschied bey mir genommen habe". In der friedberger Polizeiordnung von 1680[5]) steht eine Strafdrohung (fünf Gulden) wider die Dienstherren, die Gesinde mieten ohne „gewisse Kundschafft, und beweissliche Anzeig", daß es mit Willen der früheren Herrschaft abgeschieden sei.

Der fränkische Kreis ordnete zweimal kurz hintereinander die Einführung von Abscheidenszeugnissen an, 1643[6]) und 1654[7]). Schon vor dieser Anregung der höheren Instanz hatte das brandenburgische Fran-

[1]) Seibertz, Urkundenbuch III S. 310 ff., bes. 327. — [2]) Rottmann S. 427, 428. — [3]) LO. I S. 616. — [4]) Stadtarchiv Frankfurt. Corp. leg. Francof. III Nr. 65. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. — [6]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 1. — [7]) Moser, Fränk. Kreisabschiede I S. 300; Landesverordnungen Würzburg 1 S. 243 ff., bes. 244.

Digitized by Google

ken 1626 den Weg begangen. Der Rezeß mit den voigtländischen Rittern aus diesem Jahre[1]) wies auf die Reichsgesetzgebung hin, die das Mieten ohne „Weglass" verbietet. Auch die Polizeiordnung von 1672[2]) enthielt eine solche Anordnung. Der zu mietende Dienstbote muß eine Weglaßurkunde besitzen, „dass er von seinem Herrn mit Willen und ehrlich ... abgeschieden". Auch die Oberpfalz erhielt schon 1628 eine Anordnung über Einführung von Abschiedsbriefen[3]); Dienstboten, die keinen solchen vorweisen können, werden des Landes verwiesen. Das altbayerische Landrecht von 1616[4]) begnügte sich mit der Vorschrift, daß man sich bei einer Gesindemietung zuvor bei der alten Herrschaft über die Dienstbeendigung erkundigen solle. Nach den württembergischen Gesetzen aus der Mitte des Jahrhunderts, der Taxordnung von 1642, der 1652 vereinbarten Gesindeordnung und der daraufhin erlassenen Landesgesindeordnung desselben Jahres[5]) kommt es nur auf die Bescheinigung des rechten Austrittes aus dem vorigen Dienste an; von Betragenszeugnissen ist nicht die Rede. Ebenso ist die Regelung in der Polizeiordnung für Kurpfalz von 1684[6]).

Diese Art der Zeugnisse lediglich wider den Vertragsbruch kommt auch im 18. Jhdt. noch nicht ab. Es sind immer noch mehrere Gesetze, die solche Bescheinigungen als allein nötig vorschreiben. In Cleve, das 1696 noch mit bloßer mündlicher Erkundigung sich begnügt hatte[7]), ging man 1708[8]) zu schriftlichen Entlassungszeugnissen über, ohne die bei Strafe nicht gemietet werden durfte. Dies blieb so nach einem Erlasse

[1]) Kr. A Bamberg. Collectanea Rep. 187 h nr. 1. — [2]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 556 ff., bes. 594. — [3]) Platzer S. 128. — [4]) Ebenda S. 109. — [5]) Reyscher, Gesetze XIII S. 17, 114; Druck im St. A. Stuttgart. — [6]) Univ.-Bibl. Marburg. — [7]) Scotti, Cleve S. 690. — [8]) Ebenda S. 755.

Digitized by Google

vom 12. Februar 1731 [1]). Die Polizeiordnungen der Stadt Düsseldorf von 1706 und 1728 [2]) verlangen ausdrücklich zur Vermeidung des Vertragsbruches, daß keine Vermietung von Dienstboten erfolgen soll „ohne formblichen Abscheidt oder Bewilligung derenjenigen, bey welchen sie noch würcklich dienen, oder zuletzt gedienet haben". Für Jülich und Köln bestimmte die gemeinsame, späterhin noch des öfteren eingeschärfte Verordnung vom Dezember 1751 [3]), „dass kein Dienstbote ohne Beibringung eines Entlassungsscheines seines früheren Brodherrn, bei 25 Gldgld. Strafe in Dienst genommen werden darf". Darüber, daß das sich neu vermietende Gesinde von der vorigen Herrschaft entlassen ist, soll sich das Zeugnis nach der ravensberger Gesindeordnung von 1766 [4]) aussprechen. Die Bestimmungen der eben erwähnten brandenburgischen Polizeiordnung von 1672 wurden 1746 [5]) genauer gefaßt: das Zeugnis muß die „sichere und gewisse Nachricht" enthalten, „dass der Dienst-Bote von seinem Herrn mit Willen und ehrlich ... abgeschieden".

Wenn, wie in der zuletzt genannten Ordnung, wie auch in manchen sonstigen derartigen Gesetzen von dem „ehrlichen" Abschiede die Rede ist, so bezieht sich das nicht auf die Ehrlichkeit des Dienstboten im Dienste (daß er nichts gestohlen hat), sondern der Sinn der Worte, wie er sich aus dem Zusammenhange und der Geschichte dieser Bestimmungen ergibt, ist der, daß über die „Ehrlichkeit" des Abschiedes im Zeugnisse eine Angabe enthalten sein soll, darüber also, ob kein Vertragsbruch vorgekommen ist. Aber wie schon in der Einleitung zu diesem Ab-

[1]) Ebenda S. 1104. — [2]) St. A. Düsseldorf. Nr. 1009 der Sammlung jülichscher usw. Verordnungen. — [3]) Ebenda. Akten des bonner Hofrats, Kurköln Regierungssachen Nr. 47. — [4]) Ravensberger Blätter f. Geschichts- etc. Kunde 1909 S. 62. — [5]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 657.

Digitized by Google

schnitte gesagt wurde, neben das ursprüngliche allein zur Bekämpfung des Vertragsbruches geschaffene Abschiedszeugnis trat bald das besondere Verhaltenszeugnis. vornehmlich das 18. Jhdt. nahm sich der neuen Form an, um eine neue Handhabe gegen die schlechten Dienstboten zu besitzen.

Nur zwei Nachrichten über das Vorkommen des Verhaltenszeugnisses schon in der Frühzeit der Zeugniserfindung sind vorhanden. Nach einem angeblich zu Wien am 26. Oktober 1586 erlassenen Dekret [1]) dürfen Dienstboten nur aufgenommen werden, wenn sie von der vorigen Stelle ein Zeugnis ihres Verhaltens vorlegen können. Mit gebührlicher Strafe sollen die Übertreter, Herren und Dienstboten, angesehen werden; für einen Dienstherrn, der nicht schreiben kann, besorgt eine Behörde die Ausstellung des Scheines gegen drei Kreuzer Schreibgeld. Es erscheint um so fraglicher, ob dieses Dekret von Colerus richtig wiedergegeben worden ist, als reine Verhaltenszeugnisse — von einer Ausnahme abgesehen (Altenburg 1651) — erst fürs 18. Jhdt. nachzuweisen sind. Die für das 16. Jhdt. noch anzuführende verwandte Bestimmung der katzenelnbogener Polizeiordnung von 1597 [2]) schreibt nicht herrschaftliche, sondern öffentliche Bescheinigungen über „Leben, Handel und Wandel" der ausländischen Dienstboten vor.

Was aus dem 17. Jhdt. zu nennen ist, besteht hauptsächlich in einigen Gesetzesstellen, die einen Übergang bilden, die für die Zeugnisse sowohl Abschieds- als auch Verhaltensbescheinigungen anordnen. Vier dieser Quellen gehören Süddeutschland, eine dem südlichsten Mitteldeutschland an.

---

[1]) Colerus, Oeconomia, Buch I S. 9; von Maximilian II., wie Colerus angibt, stammt dieses überhaupt recht zweifelhafte Dekret sicher nicht; Maximilian starb 1576. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg.

Digitized by Google

In Nürnberg wurde 1628[1]) verboten, Dienstboten zu mieten, die keinen Schein des Wohlverhaltens und der Aushaltung des Dienstes beibringen könnten. Die Dienstherrschaften sind zur Ausstellung eines Scheines verpflichtet; kann jemand nicht schreiben, dann mag er seine Aussage über den Dienstboten auf dem Stadtpfänderamte ablegen, das daraufhin für ein geringes das Zeugnis fertigt. Ein Dienstherr darf kein unwahres zu günstiges Zeugnis ausstellen. Tut er es doch, dann wird er mit fünf Gulden gestraft und muß dem neuen Mieter und andern den Schaden ersetzen, den sie durch ihr Vertrauen auf das falsche Zeugnis erlitten haben. Was mit der Herrschaft geschieht, die dem Dienstboten wider besseres Wissen ein zu ungünstiges Zeugnis gibt, ist in der Gesindeordnung nicht weiter zu lesen. Zu weiterer Sicherung ergeht der fernere Befehl, daß die Zubringerinnen[2]) schon gediente Dienstboten nicht vermieten dürfen, wenn sie nicht zuvor bei der alten Herrschaft angefragt haben, ob der Dienst in der Tat beendigt ist, und ob dem Dienstboten ein Schein wegen des Verhaltens mitgegeben worden ist. Fremde Dienstboten, die noch keine Zeugnisse haben, sollen vor der Vermietung auf das Stadtpfänderamt kommen, dort „notdürfftig examinirt" werden und dann einen Schein ausgestellt erhalten. Ohne solchen amtlichen Schein darf kein Dienstbote angenommen werden bei fünf Gulden Strafe. Die Zubringerinnen müssen dementsprechend unlegitimierte Dienstboten vor der Vermietung zum Examen aufs Amt bringen.

Die bamberger Polizeiordnung von 1652[3]) will prinzipiell das Weglaufen der Dienstboten durch Einführung der Zeugnisse hindern; doch sollen die Scheine auch Auskunft über das Wohlverhalten im Dienste geben. Weigert sich die Herrschaft der Zeugniserteilung, dann tut

[1]) Kr. A. Nürnberg. Mandat Nr. 1628 S. 9. — [2]) Vgl. auch oben S. 405. — [3]) Kr. A. Bamberg. Bamberger Verordnungen Rep. 141 Nr. 59.

Digitized by Google

es die Behörde. Niemand darf einen entlaufenen Dienstboten mieten, dieser habe denn sein Zeugnis vorgezeigt (und dem alten Herrn den Schaden ersetzt). Wenn der neue Mieter wider jenes Verbot handelt, dann muß er 20 Th. Strafe geben. Auch die würzburger Ordnung von 1654[1]) schreibt Zeugnisse der Entlassung und des Verhaltens vor. Die Ritterordnung für die reichsunmittelbare Ritterschaft der sechs Orte in Franken[2]) bestimmt (allerdings nur für reisige Knechte), daß niemand einen solchen in Dienst nehmen dürfe, dieser zeige denn „seine gnugsame und unverfälschte Passporten, dass er seinem vorigen Herrn, ehrlich, treulich und wol ausgedienet, wie auch mit dessen gutem Wissen und Willen ehrlich abgeschieden".

Eine öffentliche Prüfung der Abschiedsurkunde verlangt die hessische Landesordnung für Katzenelnbogen[3]), wieder nur für eine Sonderklasse des Gesindes, die Müllerknechte: „Und damit man weisse, was man für Gesind annehme: so sollen hinführo die Müller keinen gewanderten Müllerknecht dingen, er habe denn zuvor Unsern Centhgrafen oder Schultheissen seinen Abschiedsbrief, wo er gedienet, wie er sich daselbst verhalten, und wie er abgeschieden, vorgezeigt."

Ein reines Verhaltenszeugnis scheint während des 17. Jhdts. nur in Altenburg vorgeschrieben gewesen zu sein. Nach der Gesindeordnung von 1651 war den Dienstboten „ohne Entgelt auf ihr Verlangen ein Dienstschein auszustellen, der über ihr Verhalten im Dienste Auskunft gab"[4]).

Das Verhaltenszeugnis ist die Waffe der Gesinde-

---

[1]) Landesverordnungen Würzburg I S. 243. — [2]) Des Heil. R. Reichs ohnmittelbahrer Freyer Ritterschafft der sechs Ort in Francken, erneuerte . . . Ordnungen (Nürnberg 1710) S. 1 ff., bes. 36. — [3]) Magazin f. d. Teutschen Rechte u. Gesch. I S. 475. — [4]) Brandt, Der Bauer in Altenburg S. 80.

Digitized by Google

gesetzgeber des 18. Jhdts. Dem allmählichen Absterben des Abschiedszeugnisses gegenüber nimmt sich die Menge von Gesetzen über die neue Art der Zeugnisse beträchtlich aus[1]). Nur wenige Gesetze brachten im 18. Jhdt. vor der grundlegenden hannoverschen Gesindeordnung von 1732 Vorschriften über Verhaltenszeugnisse. In Oldenburg ist es, wie ein Erlaß vom 4. November 1712[2]) feststellt, Sitte, daß Delinquenten, um sich der Strafe zu entziehen, auf die benachbarten freien Güter entweichen und dort in Dienste treten. Das wird verboten; willkürliche Strafe droht denjenigen, die solche Leute aufnehmen, ohne sich ein vom Beamten des letzten Aufenthaltsortes ausgestelltes Attestat ihres Wohlverhaltens vorlegen zu lassen. In der gothaischen und altenburgischen Gesindeordnung von 1719[3]) wird erstens zur Steuerung von Vertragsbruch und Abspenstigmachen verboten, Dienstboten ohne Zeugnis der letzten Herrschaft zu mieten. Weiter soll sich ein Mieter auch nach Geburt, Leben, Wandel erkundigen, „welches am füglichsten durch einen glaubwürdigen Schein von dem Herrn oder Frauen, allwo es zuletzt in Diensten gestanden, oder noch stehet, geschehen kann". Noch nicht gedientes Gesinde muß statt dessen obrigkeitlichen Schein beibringen. Wird das Zeugnis dem Dienstboten geweigert, dann verhilft ihm die Behörde dazu. Auf Mieten ohne Zeugnisse steht willkürliche Strafe. Ein von Bayreuth ausgegangenes Reskript vom 19. Oktober 1731[4]) ver-

[1]) Ein Zeugnis in besonderem Sinne sei hier angemerkt. Die Reichshandwerksordnung von 1731 (LO. IV S. 119; Druck im städt. Archiv Nordhausen) setzt fest: Wenn ein Handwerksgeselle, der sein Handwerk redlich erlernt hat, einige Zeit sein Fortkommen im Dienste bei Herrschaften sucht, dann soll ihm das zu weiterem Handwerksbetriebe nicht hinderlich sein, wenn er nur einen beglaubten Abschied der Herrschaft bringt; oben S. 245. — [2]) Corp. Const. Oldenb. II S. 52. — [3]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f A 870. — [4]) Corp. Const. Brand.-Culmb. II 1 S. 990.

Digitized by Google

bietet Mietungen von Gesinde ohne „Erlass-Scheine und Zeugnisse seines Wohlverhaltens und ausgestandenen Dienst-Zeit". Die beiden kurpfälzischen Gesindeordnungen von 1731 und 1755 [1]) verlangen ein Zeugnis der Ortsobrigkeit über Vaterland, Eltern, Religion, letzten Aufenthalt und bisheriges Wohlverhalten. Die schon Gedienten müssen dazu noch ein Herrschaftszeugnis über Aushaltung des vorigen Dienstes und über Wohlverhalten haben. Die Herrschaften dürfen ohne die obrigkeitlichen Bescheinigungen nicht mieten, sonst werden sie „bey erfolgender Untreu" (des Dienstboten) willkürlich gestraft und haben „sich keiner sonderlichen Ambts-Hülff pro suo privato zu getrösten".

Die hannoversche Gesindeordnung von 1732 [2]) hat zusammen mit ihrer der unmittelbar folgenden Zeit angehörenden Gefolgschaft [3]) ein in den Hauptzügen übereinstimmendes, im Einzelnen bisweilen abweichendes Zeugnisrecht. Es werden zwei Arten von Zeugnissen verlangt. Für Dienstboten, die noch nicht gedient haben, eine Bescheinigung „der Obrigkeit des Orts, und von Greben und Vorsteher wie auch von denen Predigern", die sich darüber äußern sollen, „wes Standes, Wesen und Gebuhrt Er oder Sie sey, und dass Er oder Sie sich in der Gemeinde fromm und christlich aufgeführt habe" (so Hessen 1736); in Hannover genügt eine Zustimmungserklärung der Eltern. Das zweite Zeugnis ist die Bescheinigung der letzten Herrschaft für schon Gediente über das Wohlverhalten des Dienstboten im Dienste. Übereinstimmend wird die Pflicht zum Schadensersatze und die Bestrafung der Herrschaften ausgesprochen, die dem Dienstboten einen falschen, d. h. dem Dienstboten zu günstigen Schein ausgestellt haben. Die hanauer Ord-

[1]) L. A. Karlsruhe. Pfalz Generalia 5047. — [2]) Spangenberg Verordn. f. Hannover IV 2 S. 461. — [3]) Hessen 1736, Waldeck 1736, Schaumburg 1738, Hanau 1748.

Digitized by Google

nung scheint auf Schriftlichkeit des Zeugnisses kein Gewicht zu legen. Umfrage von Mund zu Mund genügt der hannoverschen und schaumburger Ordnung bei Schreibens Unerfahrenen, insbesondere bei Bauern. In Hessen wird Besonderes für den Fall bestimmt, daß der Dienst casu fortuito, z. B. durch den Tod des Herrn, beendigt wird; vom letzten Zeugnisse wird Abstand genommen, dafür müssen aber alle früheren Scheine einem neuen Mieter vorgelegt werden. Mit Ausnahme des hanauer Gesetzes bestimmen die Ordnungen dann ferner, daß die Herrschaften bei der Mietung auf die Zeugnisse achten müssen und gestraft werden, wenn sie Dienstboten ohne solche mieten. Besonderheit in Hessen ist, daß in solchen Fällen der nachlässigen Dienstherrschaft ein Rechtsschutz gegen die unbezeugten Dienstboten, etwa wegen Untreue, versagt wird.

Die weiteren Gesindegesetze des Jahrhunderts, deren Verwandtschaft mit der hannoverschen Ordnung nicht so offenbar ist, wie das bei den hier zusammen behandelten der Fall ist, können freilich kein von dem bisher dargestellten allzu verschiedenes Recht enthalten. Die holsteinische Ordnung von 1740[1]) gibt ungefähr gleiches Recht mit den dargestellten Gesetzen. Bei willkürlicher Ahndung darf niemand seinen Dienstboten beim Abschied ein Verhaltenszeugnis weigern. Ebenso droht Strafe demjenigen, der Gesinde ohne Zeugnisse mietet; der Vertrag soll zudem nichtig sein. Bei Bauersleuten genügt mündliche Erkundigung. Die Gesindeordnung von 1768[2]) führte vorgedruckte Zeugnisformulare ein. In Braunschweig wurden 1747[3]) Zeugnisse eingeführt, ganz

---

[1]) St. A. Schleswig. Sammlung Grossf. Verordnungen. — [2]) Ebenda. — [3]) Archiv Wolfenbüttel. Verordnungssammlung; dazu ist Nr. 7112 dieser Sammlung heranzuziehen, die eine Verordnung von 1748 über die Durchführung der Zeugnisvorschriften auf dem Lande enthält.

Digitized by Google

offenbar solche des Verhaltens im Dienste. Durchaus wie moderne Polizeikunst sieht sich die Bestimmung der wolfenbütteler Gesindeordnung von 1748[1]) an, daß alle Jahre eine amtliche Zeugnisvisitation stattfinden soll: zehn Thaler Strafe bekommt der Dienstherr, der sich der Zeugniserteilung widersetzt, sowie wer Dienstboten mietet, die sich ohne Zeugnis anbieten. Dieselben Strafsummen stehen in der jenaischen Gesindeordnung von 1751[2]) auf dieselben Straftaten. Gesinde, das sich ohne Zeugnisse vermietet, wird auf ein Vierteljahr ausgewiesen. In Weimar wurde 1759[3]) das Gesindemieten ohne Zeugnisse mit fünf Thalern gestraft. Die Herrschaft muß das vom Dienstboten bei der Vermietung mitzubringende Zeugnis verwahren, wie die fürstlich eisenachische Gesindeordnung von 1757[4]) bestimmt; von der Herrschaft ist der Schein der Behörde vorzulegen. Fünf und mehr Thaler muß die Herrschaft erlegen, die ein unwahres Zeugnis gibt; man geht nicht fehl, wenn man diese Bestimmung wie stets dahin auslegt, daß nur die Ausstellung eines dem Dienstboten in unwahrer Weise zu günstigen Zeugnisses die Strafe der Herrschaft nach sich zieht, nicht dagegen soll eine Herrschaft gestraft werden, die durch Ausstellung eines dem Dienstboten schadenden unwahren Zeugnisses sich vergeht. Die altenburger Gesindeordnung von 1744[5]) hat das reine Verhaltenszeugnis. Es ist verboten, Gesinde ohne solchen Schein zu mieten. Beim Dienstende soll die Herrschaft dem Gesinde das Zeugnis wahr ausstellen.

Die detmolder Gesindeordnung von 1752[6]) verpflichtete die Herrschaften, die Kundschaft umsonst zu erteilen. Eine Hervorhebung der Zeugnisvorschrift ge-

[1]) Ebenda Nr. 7097. — [2]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IV S. 139. — [3]) Ebenda. — [4]) Kr. A München. GR. Fasz. 402 Nr. 3. — [5]) Univ.-Bibl. Marburg. XVIII f B 1119g. — [6]) Landesverordnungen L.-Detmold II S. 47.

Digitized by Google

schah 1778[1]); niemand soll Gesinde mieten, das nicht mit Attestaten des Wohlverhaltens und des Ausdienens versehen ist.

In der Polizeiordnung für Sayn-Wittgenstein von 1776[2]) ist von einem Zwang zur Vorzeigung von Zeugnissen nicht die Rede. Es heißt nur, daß die frühere Herrschaft wahrheitsgemäße Auskunft über die Eigenschaften ihres Dienstboten geben muß, wenn ein späterer Mieter sich danach erkundigt. Welche Herrschaft „so niederträchtig seyn sollte, eine andere hierunter zu hintergehen", die muß 2 bis 3 Thaler Strafe zahlen; natürlich tritt diese Strafe nur ein, wenn etwas zu Günstiges über den Dienstboten gesagt wird, während dieser gegen Verleumdungen nicht geschützt ist.

Von den umfangreichen Gesindeordnungen Cleves aus den Jahren 1753 und 1769[3]) werden Verhaltensbescheinigungen vorgeschrieben; außerdem gibt es die obrigkeitlichen Personalzeugnisse. Das Herrschaftszeugnis, zu dem ein Formular vorgedruckt ist, soll ohne „Leidenschafften, Rachgier oder auch unzeitiges Mitleiden" ausgefüllt werden. Aussteller falscher Zeugnisse werden als Falsarii angesehen und so bestraft; insbesondere darf schlechtes Verhalten nicht verschwiegen werden, bei Ahndung. Weigert sich die Herrschaft der Zeugniserteilung, dann erhält sie Geldstrafen, die sich im Wiederholungsfall erhöhen. Mietung und Vermietung ohne Zeugnis sind verboten; Strafen beider Teile sollen die Durchführung sichern. Als Spezialität bedarf noch die Vorschrift einer Erwähnung, daß sich der neue Mieter mündlich bei der vorigen Herrschaft erkundigen muß, wenn diese dem abgehenden Dienstboten das Zeugnis nicht vor der faktischen Erledigung des Dienstes aushändigen will[4]).

1767 geschah in Hessen die Feststellung, daß es

[1]) Ebenda S. 646. — [2]) Univ.-Bibl. Marburg. — [3]) Scotti, Cleve S. 1452, 1894. — [4]) 1753 Tit. II § 14; 1769 § 9.

Digitized by Google

mit der Befolgung der Zeugnisvorschriften schlimm aussah [1]). Aber trotz mancher Änderungsvorschläge blieb es 1797 [2]) beim alten. Nur eine beträchtliche Neuerung wurde 1801 [3]) getroffen. Die Herrschaft soll bei der Mietung die Attestate und Abschiede dem Dienstboten abnehmen und darf sie ihm frühestens beim tatsächlichen neuen Dienstantritte wieder ausliefern; man wollte so eine Sicherung gegen das Doppeltvermieten schaffen. 1804 mußten die Zeugnisvorschriften schon wieder eingeschärft werden [4]). Etwas Neues wird in das hessische Zeugnisrecht durch die Verordnung vom 29. November 1823 [5]) eingeführt. Sie bringt, wohl durch die zeitgemäße Furcht der Regierenden vor aller fremden Einwanderung beeinflußt, „Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen und dergleichen verdächtigen Personen", und schreibt so vor, dass Dienstboten, Hirten, Nachtwächter usw. von anderen Orten her nur dann in Dienst genommen werden dürfen, wenn die aus demselben Kreise stammenden ein „glaubwürdiges Attest ihres bisherigen Wohlverhaltens" beibringen, die aus fremden Kreisen kommenden mit ebensolchem Zeugnis, von der Polizeidirektion beglaubigt, versehen sind; Ausländer müssen Paß, Wanderbuch oder ein Zeugnis der Polizei haben. Bei Geldstrafe müssen diese Papiere von der Brotherrschaft, ehe der Dienst angetreten wird, der Polizei oder dem Ortsvorstand vorgezeigt werden.

Wenn auch in Mainz 1749 die Gesindezeugnisse in einer lediglich wider die Hausdiebstähle gerichteten Verordnung [6]) angeordnet werden, so sollen sie doch nicht allein als Maßnahmen nur gegen die Gesindeuntreue aufgefaßt werden, sondern wie auch in den Gesetzen anderer Länder eines der Allheilmittel gegen die vielen und man-

[1]) Oben S. 75. — [2]) LO. VII S. 727. — [3]) LO. VIII S. 26 — [4]) Ebenda S. 154. — [5]) Kurh. Ges.-Samml. S. 57. — [6]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1067.

Digitized by Google

nigfaltigen Mängel im Gesindewesen darstellen. Hat ein Dienstbote nicht Zeugnis des Vaterlandes, der Eltern, der Religion, des letzten Aufenthaltes und seines bisherigen guten Aufführens, dann darf niemand ihn aufnehmen, sondern er wird als verdächtiger Vagabund fortgewiesen. Dienstherrschaften, die dieses Gebot nicht beachten, können keinen Rechtsschutz gegenüber den Dienstboten bei Untreuefällen erwarten und werden dazu „als Verächter herrschaftlicher Gebote und Verbote" bestraft.

Das fränkische Recht ist hier nicht ergiebig. In Nürnberg scheinen 1741 [1]) Zeugnisse nur für das Verhalten der Dienstboten im Dienste eingeführt worden zu sein. Die ansbachische Gesindeordnung von 1769 [2]) zeichnet sich dadurch aus, daß sie endlich in gerechter Weise die beiden Fälle einander gleichstellt, ob die Herrschaft das Zeugnis fälschlicher Weise zu gunsten oder zu schaden des Dienstboten ausstellt. Während im bisherigen Recht eine Herrschaft sich nur dann strafbar und ersatzpflichtig machte, wenn sie unwahre Angaben über vorgeblich beim Dienstboten vorhandene günstige Eigenschaften machte, wodurch sich der folgende Mieter täuschen ließ, so soll der Dienstherr jetzt auch exemplarisch bestraft werden, wenn er „aus Passion oder Feindschaft" ein zu schlechtes Zeugnis schreibt.

In Altbayern wurden 1781 [3]) Zeugnisformulare eingeführt. Genau unterschieden sind da drei Formulare: eines der „guten Kundschaft", weiter der „mittelmäßigen" und der „schlechten" Aufführung. Das letzte Zeugnis bekundet nur die Dienstdauer und schweigt über Eigenschaften. Die Bearbeitung der 1781er Gesindeordnung für die Oberpfalz von 1801 [4]) „abstrahiert" wegen verschiedener gegenwärtiger Anstände" von den 1781 ge-

[1]) Kamann S. 88. — [2]) Kr. A. Nürnberg. S. 23 $\frac{1}{2}^{0}$ Nr. 779 Repert. 233. — [3]) Kr. A München. AR. Fasz. 459 Nr. 209; M. A. Fasz. 1321 Nr. 1165. — [4]) Ebenda.

Digitized by Google

troffenen Zeugnisvorschriften. Am 28. Dezember 1801 schienen die Hinderungen behoben zu sein. Es wurden von Amberg aus die 1781 über die Zeugnisse getroffenen Anordnungen eingeschärft; auf dem Lande sollen die Pfarrer die Zeugnisse nach Angaben der Dienstherren unentgeltlich fertigen [1]). Für das ganze Land wurde 1805 erneut auf das Zeugniswesen hingewiesen und eine jährliche Revision der Zeugnisse angeordnet [2]). Ein 1772 in Pfalz-Zweibrücken erlassenes Reskript [3]) forderte allgemeine Lebenswandelszeugnisse für Dienstboten und Tagelöhner.

Argen polizeilichen Geist geben die beiden neueren Gesindeordnungen Badens kund. Die von Österreich aus erlassene Ordnung der Stadt Freiburg von 1782 [4]) fordert eine sehr genaue Darlegung der Eigenschaften eines Dienstboten. Mietung ist nur noch mit Zeugnis gestattet, bei fünf Gulden Strafe der Herrschaft, acht Tagen Spinnhausstrafe des Gesindes. Beim Scheiden muß die Herrschaft das Zeugnis, das bei ihrem Weigern übrigens von der Polizei ersetzt werden kann, acht Tage vor Austritt dem Bezirkskommissar übersenden; von diesem wird es beglaubigt. Wenn einem Dienstboten zum dritten Mal dieselben Fehler bescheinigt werden, dann rückt der Kommissar eine Warnung für die mietende Herrschaft in das Zeugnis. Nicht ganz diesem Reglementierungsgeist ergeben ist die Gesindeordnung von 1809 [5]). Sie verlangt zwei Papiere: einen Entlassungsschein und ein Verhaltenszeugnis. Wichtig sind lediglich die beiden statuierten Haftungen. Die Herrschaft, die ohne Entlassungsschein mietet, haftet dem früheren Dienstherrn für den durch etwaigen Vertragsbruch erlittenen Schaden. Wei-

[1]) Döllingers Gesetzsammlung XIII P. II S. 1332. — [2]) Ebenda S. 1333. — [3]) Kr. A. Speier. Best. Zweibrücken III Rep. 24 Nr. 1845 b Blatt 55. — [4]) Gen. L. A. Karlsruhe. Baden Gen. 6391. — [5]) Landesarchiv Karlsruhe. Prov. Niederrhein. Ges.-Polizei B Nr. 1. 1755—1809. (IV 2).

Digitized by Google

ter ist die Herrschaft andern für den Schaden verantwortlich, den diese durch falsche Zeugniserteilung erleiden. Und zwar kann auch der Dienstbote, dem ein zu schlechtes Zeugnis gegeben ist, sich an die Herrschaft halten, nicht besteht die Haftung wie nach früheren Rechten nur gegenüber neuen Mietern, die durch zu günstige Zeugniserteilung hinters Licht geführt sind.

Ganz in der eben geschilderten Art der bayerischen Gesindeordnung von 1781 wird auch in der österreichischen Ordnung von 1779[1]) ein vorgedrucktes Formular für die drei Sorten von Zeugnissen: gut, mittel, schlecht gegeben. Die Pflicht zur Zeugniserteilung und zur Mietung nur mit Zeugnissen wird in der herkömmlichen Weise durch Strafmittel verstärkt.

Zum Abschluß der Darstellung des Einzelzeugnisrechtes sei hier ein Bericht über das Recht Sachsen-Weimars zu Beginn des 19. Jhdts. mitgeteilt[2]). Ähnlich wie 1628 in Nürnberg[3]), wird in Jena 1804, in Weimar 1805[4]) ein Examen der Dienstboten vor der Polizei angeordnet. Wenn diese aus den Pässen und den früheren Zeugnissen des Dienstboten festgestellt, daß eine Anstellung als Dienstbote zuzulassen sei, dann erhält der Bewerber einen Mietschein, dahin lautend, daß die vom Dienstboten vorgewiesenen Attestate die „Dienstfähigkeit" ergeben haben, und daß es dem Inhaber erlaubt sei, einen Dienst zu suchen. Ohne solchen Mietschein darf kein Dienstbote gemietet werden; zehn Thaler Strafe kostet es eine zuwiderhandelnde Herrschaft. Den Schein erhält die Herrschaft, während die sonstigen Zeugnisse bei der Polizei bleiben, von wo sie sich späterhin der Dienstbote gegen Rückgabe des Mietscheines

[1]) Kr. A. München. GR. Fasz. 402 Nr. 2. — [2]) Hessisches und badisches Recht des frühen 19. Jhdts. wurde im Zusammenhang des verwandten früheren Rechts oben S. 874, 876 f. mitgeteilt. — [3]) Oben S. 867. — [4]) Joh. Schmidt, Gesetze f. Weimar IX S. 406, XI S. 184.

Digitized by Google

wiedergeben lassen kann, wenn er von dem Orte weg geht. Wechselt der Dienst, dann muß die alte Herrschaft dem neuen Mieter den Mietschein aushändigen. Muß der Dienstbote aus erheblichen Gründen vor der Zeit aus dem Dienste geschickt werden, oder hat er noch kein Zeugnis des Wohlverhaltens verdient, dann muß die Herrschaft den Mietschein mit den nötigen Mitteilungen an die Polizei schicken, „die alsdann entscheiden wird, ob dem Gesinde die deponirten Attestate zurückgegeben werden können oder nicht". Es gibt außerdem noch eine Gesindetabelle, in die sich das Gesinde beim Dienstantritt eintragen, beim Austritte löschen lassen muß.

Die Zeugnisse wurden früher auf einzelne Stücke Papier geschrieben, jedes für sich[1]). Nur ein geringer Gedankensprung führt dazu, die einzelnen Zeugnisse künftig aneinander zu reihen. In einem Zeugnisbüchlein hat der neue Mieter und ebenso der Polizist bequemere Übersicht über die verschiedenen Dienste, die Häufigkeit des Dienstwechsels, das Betragen, die Endigungsgründe. Dadurch ist ferner die Möglichkeit, ein ungünstiges Zeugnis zu vernichten, erschwert; der Dienstbote müßte schon das ganze Büchlein verschwinden lassen, da das Herausreißen einzelner Blätter zu leicht entdeckt werden würde. Wenn er sich dann ohne alle Zeugnisse vermieten wollte, würde er Verdacht wachrufen.

Der Gedanke, durch Sammlung der verschiedenen Zeugnisse in einem Buche den Vertragsbruch zu erschweren, auf eine gute Führung der Dienstboten im Dienste hinzuwirken, entspricht durchaus der Erfindungskunst der Polizeigesetzgeber. Immerhin setzt die Durchführung eine vorhergegangene Ausbildung des einfacheren Zeugniswesens voraus. So stellt sich das Gesindebuch als eine Schöpfung erst des 19. Jhdts. dar. Einige An-

[1]) Ein Beispiel aus dem 18. Jhdt. ist unten S. 881 f. mitgeteilt.

Digitized by Google

sätze kommen ja schon in früherer Zeit vor. Die oben[1]) behandelten Lohnbücher kann man als solche auffassen, insbesondere gilt das von dem dort angeführten würzburger Entwurf von 1723.

Im 19. Jhdt. drang der Gedanke unter Einfluß des französischen Rechtes zuerst in Düsseldorf durch. Die Gesindeordnung von 1809[2]) führte ein Büchlein ein, das bei Annahme oder Veränderung eines Dienstes auf dem polizeilichen Gesindebureau zu besorgen war; dort wurde das Nötige eingetragen. Die Herrschaft mußte das Zeugnis ins Büchlein geben; glaubte sie, dies wegen grober Vergehen des Dienstboten verweigern zu müssen, dann mußte sie das entweder auf dem Bureau anzeigen oder das schlechte Zeugnis hinschicken und die behaupteten Schlechtigkeiten beweisen. Die Polizei trug dies in die Gesindeliste, die sie führte, und ins Büchlein ein. Der Einfluß Frankreichs offenbart sich noch mehr in dem Dekret vom 10. Juli 1810[3]), durch das der Präfekt des Rheindepartementes allgemein die Einführung der in kaiserlichem Dekrete vorgeschriebenen Kundschaftsbüchlein für die in Arbeit stehenden und reisenden Handwerksgesellen, Knechte und andere Arbeiter verfügt. Demnächst führte Bayern wohl zuerst 1817[4]), dann Nassau und Nürnberg[5]) 1819, Frankfurt 1822 Gesindebücher ein. Hessen folgte 1825[6]), dagegen Preußen erst 1846[7]).

Daß sich der deutsche Osten die Gelegenheit, das Gesinde mit Hilfe der Zeugnisse zu reglementieren, entgehen gelassen hätte, ist von vorne herein nicht anzunehmen. In der Tat haben denn auch Brandenburg und

---

[1]) S. 601 ff. — [2]) Scotti, Jülich S. 1252. — [3]) Ebenda S. 1361. — [4]) Döllingers Gesetzsammlung XIII P. II S. 1333. — [5]) Kamann S. 89. — [6]) Oben S. 159. — [7]) Hue de Grais, Handbuch VII S. 505; dort auch die Belege für Nassau und Frankfurt.

Digitized by Google

Schlesien das Zeugniswesen in einer der sonstigen Entwicklung ähnlichen Art ausgebildet.

In Brandenburg[1]) konnte anfangs die Kundschaft von der Herrschaft verweigert werden, wenn der Dienstbote vorzeitig wegging, wenn er zuviel Lohn forderte. Dieser zweite Grund ist anderswo völlig unbekannt; 1681 wurde er auch abgeschafft. Auf Mietung eines Dienstboten ohne Kundschaft standen 20 Th. Strafe, seit 1695 gar einhundert Thaler, fürs Gesinde Festung. Die Besserung der Lage des Gesindes, die das 18. Jhdt. brachte, zeigte sich auch im Zeugnisrechte. Die Gesindeordnung von 1769 sagt[2]): In dem Abgangszeugnisse soll nur „von groben Verbrechen, als Untreue, Diebstahl und Trunkenheit, nicht aber von kleinen Fehlern und Vergehungen, Erwehnung geschehen, damit den Dienstboten dadurch ihr anderweites Unterkommen nicht schwer gemacht werde". Ganz früh schon waren die schlesischen Fürstentage auf den Gedanken gekommen, gegen das Fortlaufen des Gesindes ins Ausland durch Zwang zur Zeugnisvorlage bei der Mietung vorzugehen. 1553 erhielt der Kaiser ein Gesuch um Erlassung eines Ediktes, „dass in den benachbarten, der Krone Böhmen einverleibten Ländern kein Dienstbote als Untertan aufgenommen werde, der nicht ein Abgangszeugnis vorlegen könne"[3]). Ein Fürstentagsbeschluß von 1558[4]) verbot, Gesinde ohne Attest über das redliche Ausdienen bei der früheren Herrschaft in neuen Dienst zu nehmen. 1565 wurden auch Strafen festgesetzt. Aber die Behörden schritten nicht ein, vor allem nicht auf dem Lande. Später, 1723, erging wieder ein Patent vor allem gegen das Mieten von Gesinde ohne Informationen über das frühere Verhalten mit recht empfindlichen Geldstrafen[5]).

Die besondere Entwicklung des Gesinderechtes in

[1]) Lennhoff S. 47 ff. — [2]) Hedemann S. 197. — [3]) Frauenstädt S. 877. — [4]) Ebenda S. 879. — [5]) Ebenda S. 885.

Digitized by Google

den Ländern des Zwangsdienstes erforderte noch eine eigene Art von Abgangszeugnissen. Wenn in der Oberlausitz eine Herrschaft ihrem Untertanenkinde vergönnen wollte, daß es umliegendes Land besuche, „etwas zu besehen oder zu belernen", dann mußte sie einen „Gunstzettel" ausstellen. Wer Gesinde ohne Gunstbrief mietete, es aufnahm und auf Begehren der rechten Herrschaft nicht herausgab, der mußte eine Geldbuße geben [1]). Ähnliches wurde in Pommern 1670 geschaffen [2]). Der Herr des Zwangsgesindes erteilte die Erlaubnis zum Abzuge in fremde Dienste oder ins Handwerk immer nur für eine bestimmte Frist. Der abziehende Dienstpflichtige mußte sich eidlich oder durch „genugsame Kaution" verpflichten, nach Ablauf dieses „Urlaubes" wieder zurückzukehren, keinen Falles sich irgendwo „häusslich setzen zu wollen". Über all dieses stellt die Obrigkeit dem Untertanen einen Schein aus, ohne den die Vermietung an dritte Personen gänzlich verboten ist. Aus dem Westen sei die Bestimmung der clever Gesindeordnung von 1753 [3]) erwähnt, daß ein Zeugnis von der Gerichtsobrigkeit beigebracht werden muß „sonderlich in dem Falle, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuforderst zu dienen schuldig sind".

Zum Schlusse sei noch aus dem 18. Jhdt. ein Zeugnis dem Wortlaut nach mitgeteilt. Es kritisiert schon vornehmlich das Betragen des Dieners, spricht aber auch über die Gründe der Dienstauflösung. Man kann in ihm also den Typus eines Zeugnisses aus jener Zeit sehen, da der ursprüngliche Zweck der Abgangszeugnisse gerade dem Bewußtsein verloren gegangen war. Das den oft genannten loshäuser Registern [4]) entnommene Zeugnis lautet: „Vorzeiger dieses Johannes Haussen, von Buchenaw

[1]) Knothe S. 282, 283. — [2]) Hedemann S. 185. — [3]) Scotti, Cleve S. 1452. — [4]) St. A. Marburg.

Digitized by Google

. . . bürtig, ist medio July des vorigen 1734ten Jahrs, alss Jäger bey mir in Dienste gekommen und hat biss hierhinn Ein völliges Jahr in Solchem Dienst gestanden, In währender Zeit aber sich treu und fleissig auff der Jagdt, und dass er in solcher profession und darbey im Schiessen wohlerfahren und geschicket, bezeiget. Nachdemb ich Ihn aber länger in Diensten nicht behalten können, sondern Ihme seine Dimission geben müssen, so habe obiges hiedurch mit Eigenhändiger Unterschrifft und vorgedrücktem meinem Pettschaft Attestiren wollen. So geschen Losshausen den 16. Julij 1735." [1])

Anhang.

§ 17. 1. Das besondere Recht der Müllerknechte und Hirten in Hessen.

Daß sich dem Gesinde keine universellen, für sämtliche Haushalte eines Landes in gleichem Maße gültige Verhaltensvorschriften geben lassen, wurde oben [2]) als eins der bedeutsamsten Kennzeichen des Gesindeverhältnisses genannt. Diese Regel erfährt durch einige Ausnahmen ihre volle, ausdrückliche Bestätigung. Einmal: Für den Einzelhaushalt ist es durchaus leichter möglich, dem Gesinde Einzelvorschriften zu machen, nicht bloß in jedem besonderen Falle, sondern gerade von vornherein für die vorausgesehenen Möglichkeiten insgesamt; Beweis dafür: die Hofordnungen, die Gesindeordnungen der Klöster.

[1]) Vom gegenwärtigen Zeugnisrecht (nach BGB, Gewerbeordnung und preussischer Gesindeordnung) handelt neuestens Robert Möllmann, Das Dienstzeugnis, Berlin (Vahlen) 1911. Wo es zum gegenwärtigen Recht Darstellungen dieser Erscheinung bisher nur für das Gesindewesen gibt (in den Werken Kählers, Süsskinds usw.), ist der die verschiedene Rechtsgebiete unter einheitlichem Gesichtspunkte zusammenfassende Bericht Möllmanns ausserordentlich lehrreich. — [2]) S. 247 (§ 1), 500 (§ 5).

Digitized by Google

Ferner läßt sich dem Gesinde mit beschränktem Arbeitsgebiet auch über den Kreis des Sonderbetriebes hinaus, für mehrere oder alle derartige Dienstboten in einem Lande, Recht und Pflicht eingehender statuieren, als es bei den gewöhnlichen Gesindeleuten der Fall ist. Zu dieser zweiten Art gehören die Müllerknechte und die fast stets zum Gesinde gezählten Hirten, einerlei ob sie von Privaten oder von einem öffentlichen Verbande angestellt sind.

Es würde aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfallen, wenn hier eine eingehende Darlegung der Entwicklung für das Hirten- und Müller-Gesinderecht gegeben würde, insbesondere für das außerhessische Deutschland. Es handelt sich um bedeutsame Sonderklassen der Dienenden, deren jede beanspruchen könnte, mit annähernd gleicher Ausführlichkeit behandelt zu werden, wie hier mit dem Gesinde im allgemeinen verfahren wurde. Für die verfolgten Zwecke genügt die Festlegung der leitenden Gesichtspunkte unter Bezugnahme auf die nächstliegende, die hessische Rechtsentwicklung; mehr ins Einzelne gehende Darstellung mag späteren Forschungen vorbehalten sein [1]).

Die Quellen des hessischen Mühlknechts-Rechtes sind vornehmlich die großen Mühlenordnungen für die herrschaftlichen Mühlen vom 1. Januar 1615 [2]), 11. September 1677 für Marburg [3]), 15. Dezember 1722 für Cassel [4]). Satzungen des Gesinderechts für die privaten Mühlen waren in solcher Häufigkeit nicht festzustellen; die einzige maßgebende Rechtsquelle ist hier die am 22. Februar 1753 erlassene Mühlordnung [5]), die unter Ausbau des bisherigen, für die herrschaftlichen Mühlen geltenden Gesinderechts Vorschriften für herrschaftliche und private Mühlen bringt.

[1]) Vgl. im allgemeinen Joh. Gottlob Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte II S. 199 ff., IV S. 351 ff. — [2]) LO. I S. 530. — [3]) LO. III S. 90. — [4]) Ebenda S. 897. — [5]) LO. V S. 61.

Digitized by Google

Grundlegend für das gesamte spätere Recht ist die Ordnung von 1615, die sieben Jahre vor der ersten Kodifikation des allgemeinen Gesinderechts entstand. Die ferneren Mühlenordnungen bringen in ihrem Gesinderecht keine wesentlichen Abweichungen von ihr. Deshalb braucht hier nur eine ausführliche Inhaltsangabe der Ordnung gegeben zu werden, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen dem Mühlmeister und seinen Knechten und Jungen ins Klare bringt.

Die Ordnung zerfällt in zehn Abschnitte, von denen zwei kurze für das Recht der Mühlknechte nicht in Betracht kommen, nämlich der erste über den Oberaufseher und der neunte („Keine Frucht aus der Stadt zu führen").

Im zweiten Abschnitt („Von Molter und Mahlen") sind Lohnbestimmungen für die Knechte enthalten, die durch Abgaben von drei Hellern bis vier Albus für die gemahlenen Früchte bezahlt werden.

Nichts Wichtiges für das Gesinderecht gibt der dritte Abschnitt, der Verhaltungsmaßregeln für Mühlenschreiber, Mühlenwäger und Mühlendiener bringt. Den Mühlenschreibern wird die besondere Aufsicht über die Haltung der Ordnung anbefohlen. Die Mühlendiener gehören nicht zum Gesinde; es sind Unterbeamte, die mit der technischen Arbeit nichts zu tun haben.

Die wichtigste Stellung hat der Mühlenmeister, dem im vierten Abschnitt sein Recht gesetzt wird. Der Mühlmeister soll auf das Schließwerk achten, die Behandlung der Mühlsteine beaufsichtigen; er muß nachts in der Mühle bleiben und darf in dieser Zeit keinen Knecht und keinen Fremden hereinlassen. Der Mühlenmeister verteilt die Frucht unter die Mühlenknechte und hat darüber zu wachen, daß in der Reihenfolge, wie die Frucht eingebracht wurde, die Mahlung erfolgt, daß kein Mahlgast vorgezogen wird. Ferner mag der Meister darauf sehen, daß er nur tüchtige Knechte annimmt, die schlech-

Digitized by Google

ten und ungetreuen aber abschafft, da er für das von diesen Veruntreute einzustehen hat.

Müllerknechte und Jungen, sagt der fünfte Abschnitt, „sollen dem Mühlenmeister verpflichtet, gehorsam und gewertig seyn, dasjenige, so in der Mühlen zu thun ist, darumb sie angesprochen und geheißen werden, trewlich leisten, sonderlich aber sol ihr keiner vor sich selbst etwas zu mahlen, ohne vorwissen und bescheidt des Mühlmeisters von jemandts annehmen, sondern was jhnen der Mühlmeister zu mahlen befihlet und anweiset, das sollen sie trewlich, rechtschaffen und dermassen, wie es ein jeder begehrt, mahlen". Hier sind schon ganz die Ausdrücke anzutreffen, die in den späteren großen Gesindeordnungen immer wiederkehren, wiederkehren müssen, da sie die allgemeine Treupflicht des Gesindes gegen die Herrschaft in dem unbestimmten Maße umschreiben, wie es hier allein möglich ist.

Aber das Mühlenrecht braucht sich in der Feststellung der Arbeitspflicht nicht in diesem Maße auf die Zeichnung von Umrissen zu beschränken, will es doch nicht für die Menge der untereinander unübersehbar verschiedenen Einzelhaushalte des Landes gelten, sondern für technische Betriebe, deren Tätigkeit nicht nur in den Grundzügen, sondern auch in den meisten Einzelheiten die gleiche ist. Daher heißt es dann weiter im 5. Abschnitt: „Ein jeder Knecht sol vor seinem Gang auff die Zapffen und Pfennen gute achtung geben, und die mit Fett versehen, dass sie zu brennen nicht angehe, auch wann die Früchte abgemahlen, sollen die Mühlenknechte keinen Mahlgang ledig stehen lassen, sondern so bald wiederumb mit Frucht beschütten, damit sie durch Verseumniss keinen schaden nehme, und do solche Verbrecher sich finden würden, sollen sie mit dem Thorn gestrafft werden."

Gemeinsame Bestimmungen für Mühlenmeister und

Digitized by Google

Müllerknechte stehen im sechsten Abschnitt, wieder bis ins einzelne ausgeführt. Sie sollen ehrlich mit den Mahlgästen verfahren. Für die Fälle, daß beim Abwiegen des Mehles Mangel am Gewicht befunden wird, steht bei der Mühlenwage ein besonderer Kasten mit Mehl, aus dem das fehlende Mehl ergänzt werden soll; ebenso dient diese Mehlkiste auch dazu, den Gästen zuviel gegebenes Mehl aufzunehmen. Gleichwohl entstandenen Schaden sollen der Meister oder die schuldigen Knechte dem Gast ersetzen. Die Mühlenleute dürfen keine Trinkgelder nehmen „umb beförderung Mahlens". Sie sollen sich des Fluchens, Spielens, Fischens und aller „Thathandlung" gänzlich enthalten, auch „kein mördtliche Gewehr, weder kurz noch langk, gefährlicher weyse bey sich tragen". Entstandener Zank wird von den Oberaufsehern geschlichtet.

Weitere Vorschriften über das Besorgen der Mühlengänge, die Kehrung des Kehraus vor der Mühle sind ebenso bis ins einzelne durchgeführt wie das Verbot betrügerischen Netzens (zur Erhöhung des Mehlgewichts), das durch Kontrolle der Mühlsäcke mit Hilfe eines „bolierten stahls" durchgesetzt werden soll.

„Nachdem die Mühlen itzo in ihrem wesen unwandelbahr seind, so wollen Wir, dass hinfüro, weder Mühlenmeister, Knecht oder Jungen, auf den Trappenkloben, auffm Mühlnbette, Spanriegeln, Spanschieden, Stegen oder andern hirzu gehörigen Gebäuen, weder Keihl oder anders hauen, und dardurch muthwilligk die Gebeu verderben."

Nur ledige Knechte können an einer herrschaftlichen Mühle angestellt werden, „dieweil es dem Mühlenwerk nicht vorträglich, sondern nachtheilig ist, wann die Mülenknecht, Treyber oder Jungen, eigne Hausshaltung haben". Verheiratet sich ein angestellter Knecht, dann muß er entlassen werden.

Digitized by Google

Treiber sind die Fuhrknechte, die die Frucht anfahren und den Kunden wieder zuführen. Über ihr Verhalten dabei gibt der siebente Abschnitt einige Vorschriften, daß sie die Frucht zuerst in die Mühlenwage bringen, dem Mühlenmeister anzeigen sollen, wem die einzelne Fruchtportion gehört, wie der Eigentümer sie gemahlen wissen will und anderes mehr.

Noch eingehendere Regeln für das Wiegen enthält Abschnitt 8, wie erst die Frucht, dann Mehl und Abfälle gewogen und das Gewicht in den Mahlzettel eingetragen werden soll. Von jedem Quantum Mehl muß sich der Mahlgast verschieden große Abzüge in natura gefallen lassen (die Molter). Bedeutsam ist die Festsetzung der Arbeitszeit für Mühlendiener, Mühlenschreiber und vor allem die Wäger: Sommers von 9 bis 9 und von 1 bis 5, Winters am Vormittag von 7 bis 10, die Nachmittage von 12—4 Uhr; aber nur „in der Wochen", nicht Sonntags. Können Mahlgäste nur zu anderer Zeit, dann müssen sie auch außerhalb der angesetzten Stunden abgefertigt werden. Eine Begrenzung der Arbeitszeit für die Knechte erfolgt nicht.

Zum Schluß des achten Abschnittes wird — von der Lohnfestsetzung für die Wäger abgesehen — den Müllern und Treibern Dienstentlassung und Turm angedroht, wenn sie die Ordnung übertreten, vor allem Frucht ungewogen und ohne Zeichen einführen, oder den Landesherrn um die Molter betrügen.

Auf die Mühlordnung werden die Mühlschreiber, Wäger, Mühlmeister, Knechte und Treiber vereidigt (Abschnitt 10).

Die Feststellung, daß die oben weiter genannten Ordnungen für die herrschaftlichen Mühlen keinen neuen Rechtssatz von einiger Wichtigkeit finden, und daß von dem 1615 aufgestellten System nichts Beträchtliches

Digitized by Google

weggenommen wird, mag hier genügen. Die casseler Ordnung von 1722 ist die kürzeste und am oberflächlichsten gearbeitet. Es sei noch hinzugefügt, daß am 23. Februar 1687 [1]) im Kampfe gegen die Trinkgelder eine Preistaxe für die Mahlarbeit dem Publikum gegenüber gegeben wurde, und daß die große Grebenordnung von 1739 [2]), in der editiones castratae der verschiedensten Verwaltungsgesetze enthalten sind, auch eine kurze Übersicht des Mühlrechtes gibt; das Knechtrecht wird kaum berücksichtigt.

Was allgemein über das Recht des Mühlengesindes gesagt wurde, gilt unter entsprechender Änderung auch für das Hirtenrecht [3]). Der Gesetzgebung waren aber hier andersartige Wege dadurch gewiesen, daß es sich bei der Satzung des Hirtenrechts außer um die Festsetzung der einzelnen Tätigkeitspflichten des Hirten, um die Regelung seines Lohnanspruches und seiner Haftung im weitesten Umfange auch um die Berücksichtigung und Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen der Ortsbewohner handelte.

Was zunächst die Anstellung der Hirten betrifft, so bestand in Hessen die Vorschrift, daß jeder Ort für die verschiedenen Tierarten regelmäßig Hirten bestellen mußte [4]). Gab es keine Gänsehirten in einem Orte, dann durften auch keine Gänse in dem Orte gehalten werden [5]). Von den anzustellenden Hirten wurde verlangt, daß sie körperlich tüchtig und als zuverlässig ausgewiesen sein sollen, über schädliche Huten und Tränken, Witterungsverhältnisse, Tierkrankheiten und Arz-

[1]) LO. III S. 315. — [2]) LO. IV S. 631. — [3]) Vgl. hierzu Platner, Sachenrecht S. 265 ff.; auch Büff, Das Schäfereirecht auf Grundlage des gemeinen Rechts und seiner Ausbildung in Kurhessen, Cassel 1863. — [4]) Grebenordnung 1739 (LO. IV S. 608 ff., bes. 638), Hirtenordnung 1828 § 1 (Möller-Fuchs S. 627). — [5]) Isenburgische Rügordnung 1766 (Sammlung Wächtersbach).

Digitized by Google

neien Bescheid wissen [1]). Über Krankheiten und ihre Bekämpfung sollen die Hirten unterrichtet werden [2]). Die Dingung ausländischer Hirten war teilweise erschwert und von Beibringung besonderer Zeugnisse abhängig [3]).

Eine gesetzliche Form war für die Mietung der Hirten nicht vorgeschrieben; es ist nicht anzunehmen, daß die in den Gesindeordnungen gegebenen Vorschriften über Mietgeld für die Hirten gelten sollten. Doch bestanden in Hessen von jeher die an früherer Stelle [4]) geschilderten Bräuche beim Eintritt des neuen oder bei der Neuverpflichtung des bisherigen Hirten. Sehr regelmäßig verlangt das Gesetz eine eidliche Verpflichtung der anzustellenden Hirten, daß sie die Vorschriften der Holz-, Forst- und Seuchenordnungen beobachten wollen [5]). Die Ziehzeit der Hirten wurde 1799 durch Vereinbarung mit Nachbarstaaten auf Petri festgelegt [6]), wobei es die Gesindeordnung von 1801 [7]) beließ. Schon im folgenden Jahre wurde diese Regelung aber teilweise außer Kraft gesetzt [8]), 1823 jedoch wieder eingeschärft [9]). In der Hirtenordnung von 1828 [10]) ließ man es dann schließlich bei der Observanz, ohne einen festen Tag zu bestimmen; schon vorher war die Regierung allmählich immer mehr zu dieser freieren Ansicht gekommen [11]).

Über die Höhe des Lohnes ist nur einmal eine gelegentliche Bestimmung getroffen worden. Die hessische Armen- und Bettelordnung vom 1. August 1627 [12]) ordnete an, man solle den Hirten doch einen solchen Lohn geben, „dass sie sich neben jhren Jungen darbey

[1]) Hirtenordnung 1828 § 10. — [2]) Ebenda; Medizinalordnung 1830 (Möller-Fuchs S. 726 ff., bes. 750, 774, 775). — [3]) Isenburger Rügordnung 1766 § 29; isenb. Verordnung vom 18. Dezember 1798 (Sammlung Wächtersbach); hess. Hirtenordnung 1828 § 10; s. a. oben S. 377 f. — [4]) Oben S. 421 f. — [5]) Oben S. 440. — [6]) Oben S. 113, 483 — [7]) § 7. [8]) Oben S. 113, 483. — [9]) Oben S. 484. — [10]) § 11. — [11]) Oben S. 483, 484. — [12]) LO. II S. 4 ff., bes. 7.

Digitized by Google

betragen" und ohne Betteln bestehen mögen. Daß der Lohn wohl regelmäßig kärglich war, zeigen einige weitere Bestimmungen des genannten Gesetzes: „Nachdem auch die Kühe-, Schwein- und Ziegenhirten jhre Jungen, wenn sie nacher Hauss treiben, täglich den Leuthen vor die Thür schicken, unnd Betteln lassen, sie selbsten auch denjenigen, welche Vieh halten uber den jhnen gesetzten Lohn, mit abforderung heiligen Abendt, Brätgen, unnd was der Exactionen mehr seind, fast Beschwerlich seynd: So sol dasselbe allerdings hiermit abgeschafft, und den Hirten und jhren Jungen solches Bettelens und forderns. oder heischens, sich allerdings zu enthalten, gebotten und aufferlegt werden." Weiter wird den Hirten untersagt, sich einen „Wehnenheller" zu nehmen von andern Tieren als den erstmals zur Herde getriebenen. Das Verbot, besondere Geschenke zu nehmen, steht auch in § 13 der Hirtenordnung von 1828. Daß in der Zusammensetzung des Lohnes zu allen Zeiten die Naturalien eine Rolle spielten, ergibt eine Stelle in Emerichs frankenberger Recht über die Eichelmast von 1483 [1]); jeder der beiden Schweinehirten erhielt drei Pfund Geldes sowie Schuhe und Kost. Und die Hirtenordnung von 1828 [2]) verbietet den Hirten zwar, mehr als zwei eigene Schafe in der Herde zu halten [3]), gestattet aber den Schafeigentümern, den Schäfern statt Lohnes einen Anteil an der ganzen Herde zu geben.

Den Hirtenlohn zahlen regelmäßig die schafhaltenden Gemeindeglieder. Nur in einer fuldischen Polizeiverfügung für die Gemeinde Schleid vom 20. Juni 1791 [4]) wird der Fall erwähnt, daß die Gemeinde als solche den Lohn gibt; dann darf das Geld der gemeinen Kasse entnommen werden, ohne daß aber dem

[1]) Schmincke, Monimenta S. 702; oben S. 47. — [2]) § 15. — [3]) Näheres hierüber unten S. 894 f. — [4]) Sammlung der cass. Regierung Bd. 9.

Digitized by Google

Hirten, wie es scheint, sein Anspruch auf die besondere Pfirchabgabe der Schafhalter („Hirtenschutt") genommen werden soll.

Soweit die Zahlungspflicht der Schafeigentümer gesetzlich normiert ist, werden diese bisweilen ausdrücklich an ihre Obliegenheit gemahnt. Der Sachsenspiegel[1]) befiehlt: „Swo man aber deme hirten lon gelobet von der huve, daz lon muz nieman enthelden (vorenthalten), durch daz, daz daz dorf nicht hirtelos en blibe". Ja, der Schwabenspiegel geht so weit, den Eigentümern der schäfereipflichtigen Hufen Entrichtung des Hirtenlohnes aufzugeben, auch wenn jene Eigentümer Schafe überhaupt nicht besitzen. Auch späterhin ist die Idee des Gemeinwohles, daß das Dorf nicht hirtenlos sei, wohl das bestimmende Moment für besonders scharfe Lohnvorschriften. So wenn es in der isenburger Rügordnung von 1766 heißt: „Wer denen Schulmeistern, Hirthen und Schüzen[2]) ihren Lohn hinterhält, soll zur Rüg gebracht und in die Frevel erkant werden."

Schwierigkeiten in der Entlohnung der gemeinsamen Hirten mußten entstehen, wenn einzelne Gemeindeglieder ihr Vieh nicht dem Hirten zutrieben, sondern privatim hüten ließen und daher zu dem Hirtenlohn nicht beitragen wollten. Da vornehmlich die reichen Viehbesitzer sich einen eigenen Hirten halten können, so würde der Hirte auf diese Weise nur auf den Lohn angewiesen sein, den die weniger begüterten Gemeindeangehörigen ihm zahlen mußten. Man betrachtete daher das Recht, einen Sonderhirten zu halten, als ein seltenes, nur bevorzugten Gemeindeangehörigen, insbesondere dem Gutsherrn zustehendes Privileg und versuchte im übrigen, durch strenge Vorschriften zu bewirken, daß dem Hirten kein Vieh entzogen wurde.

Daher bestimmen schon die Spiegel[3]): „Nieman

[1]) II 54; Schwabenspiegel 213. — [2]) Bedeutet Flurschützen, Feldhüter. — [3]) Ssp. II 54; Schwsp. 213.

Digitized by Google

en muz ouch sunderlichen hirten habn, dar her deme gemeinen hirten sin lon mete geminnere, her en habe dri huve oder mere, die sin eigen oder len sin; der muz wol sunderliche schapheherte habn." Nach dem Schwabenspiegel dürfen auch Herren, denen eigene Wiesen gehören, sowie Gotteshäuser sich besondere Hirten halten. Ein Weistum zum bornheimer Berge (bei Frankfurt) von 1303[1]) verbietet die Haltung eigener Hirten durch Privatleute. Nach einem altenhaslauer Weistum von 1354[2]) durften sich die Pfarrer, nach einem solchen von 1469[3]) „gesessene" Ritter, die „baulich in dem Gerichte" sitzen, sowie gesessene Pfarrer besondere Hirten bestellen. Nur dem fulder Abt gesteht ein Weistum der fulder Mark von 1434[4]) das Vorrecht zu[5]). Weiter schreiben die Spiegel und spätere Gesetze[6]) vor, daß alles Vieh, das nicht aus jenen angeführten Gründen befreit ist, unbedingt dem Hirten vorgetrieben werden muß. Nur „suw, die verkilen zit" nehmen die Spiegel aus. Der Schwabenspiegel setzt sogar eine Strafe fest: „Swer sin vihe tribet anderswar danne fiur den rechten hirten, der sol dem hirten sinen vollen lon geben und dem rihter sechs pfenninge." Auch die schaumburger Polizeiordnung und die Grebenordnung drohen harte Strafe an; jene gestattet sogar Pfändung des frei laufenden, nicht dem Hirten zugetriebenen Viehes, ja Beschlagnahme zu gunsten der Gemeinde nach mehrfacher Wiederholung der Tat. Die

[1]) Grimm, Weistümer III S. 481 ff., bes. 484, 482. — [2]) Ebenda S. 410 ff., bes. 413. — [3]) Ebenda S. 415 ff., bes. 417, 418. — [4]) Ebenda V S. 322 ff., bes. 324; über hessen-darmstädtisches Recht s. ebenda III S. 436, 439, 449, 456, 457. — [5]) Vgl. auch Hütteroth, Die Reinhardswalddörfer Holzhausen, Knickhagen, Wilhelmshausen in der Vergangenheit und Gegenwart (Cassel 1911) S. 125 f. — [6]) Ssp. II 54, Schwsp. 213; ferner schaumburger Polizeiordnung 1615, Kap. 38, 39 (Rottmann S. 351, 352), hess. Ausschreiben 18. September 1736 (LO. IV S. 413 ff., bes. 415); Grebenordnung 1739 (ebenda S. 608 ff., bes. 638); isenb. Verordnung 14. Mai 1760 (Sammlung Langenselbold).

Digitized by Google

hessische Hirtenordnung von 1828[1]) dagegen verzichtet im Grundsatze auf die Verfolgung des genossenschaftlichen Gedankens. Wer sein Vieh nicht vor den Hirten treiben will, der darf es unter Beobachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln auf eigenem Grund und Boden hüten, allerdings nicht auf gemeinen Rasen, fremden Grundstücken und in Waldungen. Die Ausnahme, die die Einführung der Stallfütterung forderte, läßt auch die Hirtenordnung zu: Wo die Stallfütterung eingeführt ist, braucht Hirtenlohn nur für die Zuchtzeit, während der die gemeinsame Herde benutzt wird, zu bezahlen; die Abgaben für das Zuchtvieh muß natürlich jeder entrichten. Wegen der Stallfütterung war in Fulda schon am 20. Juni 1791 eine Polizeiverfügung ergangen[2]). Auch hier waren derartige Viehhalter von dem „Hirtenschutt[3]) befreit, jedoch waren auch sie in der privaten Hütung des Viehs sehr eingeschränkt[4]).

Für das Verhältnis des Hirten im Dienst sind wichtig die Vorschriften über die Haftung des Hirten für verschuldeten Schaden. Den Grundsatz: „Swaz der hirte binnen siner hute verluset, daz sol her gelden", arbeitet der Sachsenspiegel (II 48, 54)[5]) des näheren aus. Geraubtes Vieh braucht der Hirte nicht zu ersetzen, wenn er das Gerüfte erhebt. Von der Haftung für den Schaden, den ein Vieh der Herde dem andern antat, sowie von der Verantwortung für verwahrlostes Vieh kann sich der Hirte durch Eid unter Umständen befreien[6]). Das frankenberger Recht Emerichs[7]) läßt den Hirten für verwahrlostes Vieh sowie für

---

[1]) §§ 2, 9. — [2]) Sammlung der cass. Regierung Bd. 9. — [3]) Pfirchgebühr; Scherz, Glossar Sp. 1457. — [4]) Dass auch Bergleute ihr Vieh gegen Zahlung des Hirtenlohnes vor den gemeinen Hirten treiben durften, wurde in Hessen am 16. Mai 1679 angeordnet (LO III S. 116). — [5]) Schwabenspiegel 213. — [6]) Näheres oben S. 11, 13 — [7]) Oben S. 20 f.

Digitized by Google

den Pfandschilling des wegen Freilaufens gepfändeten Viehes haften.

Durch mannigfache Vorschriften werden dem Hirten Strafen für den Fall der kleinen mit dem Berufe zusammenhängenden Unredlichkeiten angedroht. Beim Schafzählen, beim Wollenverkauf und beim Hüten im Walde können Schäferdelikte vorkommen.

Die Rentkammerordnungen von 1568 und 1682[1] rügen es, daß die Schäfer vor dem Schafzählen einen Teil der Schafe wegschicken, damit diese beim Abzählen nicht mitgerechnet werden und auf diese Weise weniger Triftgeld oder Trifthämmel gegeben zu werden brauchen. Die Schäfer, die derartigen Verhaltens verdächtig scheinen, sollen unvermutet noch ein zweites Mal revidiert werden; die bei der ersten Abzählung unterschlagenen Tiere sind zur Strafe verfallen. Wohl denselben Zweck, wie ihn die Rentkammerordnungen hier verfolgen, hat auch eine Bestimmung der Holzordnung von 1659[2]), daß die Schweinehirten angeben sollen, ob fremde, bisher noch nicht in der Herde gewesene Schweine sich unter der Herde befinden. Das Halten eigener Tiere in der Herde[3]) wird den Hirten wegen der Gefahr besonderer ungerechter Bevorzugung ihres Eigentums vor den fremden Tieren untersagt, das gleichwohl dem Verbote zuwider gezogene eigene Vieh für verfallen erklärt in der schaumburger Polizeiordnung von 1615[4]). Die im gleichen Jahre ergangene schaumburger Amts- und Hausordnung[5]) ordnet weniger durchgreifend nur an, daß die Schäfer ihre eigenen Schafe gesondert von der Herde scheren müssen. In der hessischen Hirtenordnung von 1828[6]) wird das Mittreiben von zwei eigenen Tieren den

[1]) LO. I S. 338ff., bes. 340; III S. 184ff., bes. 186. — [2]) LO. II S. 576ff., bes. 588. — [3]) Vgl. auch J. H. G. v. Justi, Oeconomische Schriften II S. 179ff. — [4]) Rottmann S. 351 (Kap. 38). — [5]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1259ff., bes. 1261. — [6]) § 15; oben S. 890.

Digitized by Google

Hirten bei Erlaubnis des Herrn der Herde gestattet. Auch darf den Hirten statt Lohnes ein Anteil an der gesamten Herde gegeben werden, aber nie so, daß einzelne, bestimmte Schafe ausschließliches Eigentum der Schäfer sind.

Mehrfach wurde der Betrug, den die Hirten durch Verkauf nasser oder sonst schwer gemachter Wolle treiben, mit Strafe bedroht. Ausschreiben und Gesetze vom 29. April 1630, 25. April 1646, 4. Mai 1658, 10. Juni 1721 [1]) verbieten bei Konfiskation, die Wolle naß oder schmutzig oder mit zu schweren Binden verschnürt zu verkaufen. Nach der Ordnung von 1721 sollen die Schäfer auch nicht aus den Vliesen vor dem Verkauf die gute Wolle für sich ausreißen und dadurch die Ware entwerten; sondern sie sollen sich dann die ganzen Vliese nehmen (doch wohl gegen Bezahlung).

Wo die Hirten, besonders zur Mast, in Wälder treiben, geraten sie oft in den Verdacht, daß sie Einverständnis mit Wilderern halten oder selber wildern. Daher ergeht mehrfach das Gebot, daß vornehmlich an Orten mit Waldhute nur treue, ehrliche, fromme Hirten angestellt werden sollen, die einen Eid zu leisten haben, daß sie nicht wildern wollen [2]). Daß die Hirten junges Wild totschlagen, wurde noch besonders verboten im Wildbahnenedikt vom 25. Februar 1679 und in der Jagdordnung vom 26. November 1722 [3]). Um die Hirten vor Holzfreveln zu bewahren, verbot ihnen die schaumburger Polizeiordnung von 1615 [4]) Äxte oder sonstige zum Holzhauen geeignete Gegenstände beim Austreiben mit in die Wälder zu nehmen; ein Thaler Strafe und Einziehung des verbotenen Handwerkszeuges waren die Folgen der Übertretung.

---

[1]) LO. II S. 53, 125 558; III S. 860 ff., bes. 862. — [2]) Holzordnung 1659, Forstordnung 1682, Ausschreiben 17. Juni 1796 (LO. II S. 576 ff., bes. 589; III S. 216 ff., bes. 234; VII S. 675). — [3]) LO. III S. 107 ff., bes. 109; S. 892 ff., bes. 895. — [4]) Rottmann S. 229 (Kap. 23).

Digitized by Google

Die Tätigkeitspflichten der Hirten, die sich — wie mehrfach hervorgehoben — im einzelnen leichter übersehen und kodifizieren lassen als die des gewöhnlichen Gesindes, werden in einer Fülle von Einzelbestimmungen geregelt.

Über die Art der Hütung schreibt die isenburger Polizeiordnung von 1690 [1]) vor, daß die Hirten fleißig sein müssen; sonst werden sie gestraft. Schon mehr ins Einzelne gehend ordnet die hessische Hirtenordnung von 1828 (§ 17) an, daß die Hirten die Tiere „wachsam und mit Sorgfalt" hüten, Herde und Hunde in strenger Aufsicht halten, beim Heimtreiben einem jeden Eigentümer sein Vieh zukommen lassen, für Rettung von erkranktem oder verunglücktem Vieh gebührend sorgen sollen. Zu abgelegenen Höfen braucht der Hirte das Vieh jedoch nicht hinzuführen [2]). Wo es zur Verhütung von Schaden nötig ist, muß das Vieh auf der Weide angebunden werden [3]). Das Austreiben mit krankem Vieh ist verboten [4]). Schon die Berührung mit kranken Tieren bringt nach mehreren alten Ordnungen [5]) die Pflicht für den Hirten mit sich, sich ordentlich zu reinigen, ehe er wieder mit gesundem Vieh zusammenkommt; krankes und gesundes Vieh zu trennen; die Krankheit anzuzeigen. Das Pechschmieren zur Heilung des Schafgrindes oder zur Eigentumsbezeichnung der Schafe, wodurch die Wolle verdorben wird, soll bei Strafe unterbleiben [6]). Selbst die Art, wie sich die Schäfer zu hause und bei ihrer Arbeit nebenher beschäftigen, interessiert einen guten Landesvater. Ein Ausschreiben vom 5. Januar 1770 [7]) fordert Berichte ein, ob sich denn die Schäfer auch mit dem so

[1]) Kersting, Sonderrechte Sp. 888 ff., bes. 891. — [2]) § 16. — [3]) § 8. — [4]) § 7. — [5]) 28. Oktober 1716, 24. Januar 1724, 16. Oktober 1731, Grebenordnung 1739 (LO. III S. 784 ff., bes. 785; S. 922 ff., bes. 923; IV S. 64 ff., bes. 65; S. 608 ff., bes. 622). — [6]) Wollenkaufsordnung 10. Juni 1721 (LO. III S. 860 ff., bes. 862). — [7]) LO. VI S. 562.

Digitized by Google

heilsamen Stricken oder Flachsbereiten abgeben. Die Schäferhunde, deren die Schäfer für jeden Pfirch höchstens zwei — davon einen zur Schweinehatz geeigneten — haben dürfen, müssen mit Schleifprügeln versehen sein, damit sie nicht das Wild jagen; ist junges Wild da, dann sind die Hunde an Stricke zu nehmen [1]). Für den Wollenverkauf bestanden außer den bereits erwähnten Bestimmungen über betrügerische Gewichtserhöhung [2]) noch einige Vorschriften, nach denen sich die Hirten zu richten hatten. Damit die Wolle nicht wieder schmutzig wird, muß sie spätestens zwei bis drei Tage nach der Wäsche geschoren werden; wohl gewaschen und getrocknet soll sie den Schafen abgenommen werden [3]). Nur solche Wolle dürfen die Schäfer verkaufen, die vorher durch den beeideten Wollenwieger in der nächsten hessischen Stadt gewogen worden ist [4]). Ins Ausland dürfen die Schäfer nach mehreren Gesetzen überhaupt nicht Wolle direkt verkaufen [5]). Neben ihrer Haupttätigkeit sollen die Schäfer sogar dafür sorgen, daß die Kultur der von ihnen beweideten Länder aufrecht erhalten und gebessert wird. Nach der Grebenordnung von 1739 [6]) haben die Gemeindehirten darauf achtzugeben, daß die jungen Baumpflänzlinge stets an- und zugebunden erhalten bleiben. Noch weitere Anforderungen stellt die Hirtenordnung von 1828 (§ 18) an die Hirten. Sie sollen für guten Zustand der Viehweiden sorgen, Maulwurfs-

[1]) Holzordnung 1659, Wildbahnenedikt 25. Februar 1679, Forstordnung 1682, Ausschreiben 17. Juni 1796 (LO. II S. 576 ff., bes. 589; III S. 107 ff., bes. 108; S. 216 ff., bes. 234; VII S. 675). — Nach dem Schwabenspiegel Art. 340 gilt für Tötung oder Diebstahl eines Hirtenhundes die Bestimmung, dass der Täter dem Eigentümer ein anderes Exemplar verschaffen und drei Schillinge „dar zu geben" muss. — [2]) Oben S. 895. — [3]) Wollenkaufordnung 1721, Grebenordnung 1739 (LO. III S. 860 ff., bes. 862; IV S. 608 ff., bes. 629). — [4]) Grebenordnung 1739 a. a. O. — [5]) Wollenkaufordnungen 14. Juni 1629 und 1721 (LO. II S. 31 ff., bes 32; III S. 860 ff., bes. 861. — [6]) LO. IV S. 608 ff., bes. 621, 622.

Digitized by Google

und Ameisenhaufen beseitigen, Gebüsch und Unkraut ausrotten, zur Unterhaltung der Wässerungs- und Abzugsgräben mitwirken, auf leere Stellen Gras- und Futterkräutersamen streuen.

Der Hütungsort wird vornehmlich im Interesse der Forstwirtschaft, der privaten Grundbesitzer sowie der Gesundheit des Viehes eng begrenzt. An gehegten Orten im Walde dürfen die Schäfer nicht hüten, oder müssen dies doch schonend betreiben [1]). In Privatgärten zu treiben, womöglich unter Zertrümmerung der Zäune und Hecken, wird oft und mit schweren Strafdrohungen untersagt [2]). Das „Strickhüten", d. h. Hüten zwischen fruchttragenden Ländern [3]), ferner das Hüten auf Rainen [4]), auf abgeerntetem und Stoppelland [5]), auf den mit den Kleearten Esparsette und St. Foin bestellten Ländereien [6]), Hüten unter den Häusern [7]) ist verboten oder doch sehr eingeschränkt. Die Hirten haben sorgfältige Rücksicht auf dem Vieh schädliche Weidestellen zu nehmen [8]), insbesondere nasse und faule Wiesen zu meiden [9]). Schweine

[1]) Verordnungen und Ausschreiben 1. September 1629, 25. Februar 1679, 1. Dezember 1682, 15. Dezemcer 1749 (LO. II S. 34 ff., bes. 40; III S. 107 ff., bes. 109; S. 216 ff., bes. 228; IV S. 877); fuldische Verordnungen 29. Juli 1670 und 17. März 1674 (Sammlung der cass. Regierung II S. 245, 335). — [2]) Hersfelder Stadtordnungen 1568, 1665 (Demme, Nachr. u. Urk. II S. 288 ft., bes. 292; II S. 205 ff., bes. 208); hess. Verordnungen 12. Mai 1629, 9. Oktober 1647, 21. April 1654, 16. August 1688, 24. April 1702, 6. November 1739 (Grebenordnung) (LO. II S. 30; 135; 219; III S. 329; 481; IV S. 608 ff., bes. 616, 638). — [3]) Hersfelder Stadtordnung 1665 (Demme a. a. O.); schaumburger Polizeiordnung 1615 (Rottmann S. 350), Huteedikte 8. März 1712, 16. April 1779 (LO. III S. 687; VI S. 966). — [4]) Hersfelder Stadtordnung 1665; Huteedikt 1712. — [5]) Schaumburger Polizeiordnung 1615 (Rottmann S. 350), casseler Hutereglement 18. Dezember 1736, Grebenordnung 1739 (LO. IV S. 425; 608 ff., bes. 638). — [6]) Verordnung 4. Juni 1773 (LO. VI S. 692). — [7]) Isenburger Rügordnung 1766 (Sammlung Wächtersbach). — [8]) Hirtenordnung 1828 § 5. — [9]) Ebenda § 4; fuldische Hirtenordnung 26. März 1778 (Sammlung der cass. Regierung Bd. 3).

Digitized by Google

und Gänse sollen nie auf Wiesen und gehegte Weiden getrieben werden [1]). Die Masthuten werden den Hirten von den Forstbeamten angewiesen [2]); die Schafeigentümer oder die Gemeindebehörden bestimmen die Reihenfolge der Weideplätze [3]). Da die Hirten gewöhnlich nur die nächstliegenden Pfirche benutzen und die ferner gelegenen vernachlässigen, wurde in dem casseler Huteregreglement von 1736 [4]) angeordnet, daß wöchentlich mindestens zweimal in die weiter abliegenden Pfirche getrieben werden muß. Allgemeine Verbote, die Hutegrenzen zu überschreiten und an verbotenen Stellen zu hüten, ergingen — teilweise zur Einschärfung früherer Gebote — am 1. Juli 1735 [5]), 30. Dezember 1826 [6]) und in der Hirtenordnung von 1828 [7]). Die beiden erstgenannten Gesetze normieren genau die Bußen; nach der Feldrügeordnung von 1826 kann bei Rückfall auf zeitweise Entziehung der Fähigkeit zum Hirtenberuf erkannt werden. Schließlich sei zur Frage des Hütungsortes noch eine Bestimmung der schaumburgischen Amts- und Hausordnung von 1615 [8]) erwähnt. Sie verbietet den Schäfern im Interesse der „Geilheit" (Fruchtbarkeit) des Landes, vor Simonis und Judätag (28. Oktober) mit den Schafen an abgelegene Orte zu wandern. Bisher zogen die Schäfer schon Michaelis ab, um recht viel Geld durch Verkauf des Schaflagers, d. h. des Dunges, zu erwerben.

Neben den Vorschriften über den Hütungsort treten besonders solche über Jahres- und Tageszeit der Hütung hervor. Die Wiesen bedurften wegen des mehrfachen Graswuchses besonderen Schutzes. Daher wurde

[1]) Hirtenordnung 1828 § 4. — [2]) Forstordnung 1682 (LO. III S. 216 ff., bes. 233). — [3]) Hirtenordnung 1828 § 8. — [4]) LO. IV S. 425. — [5]) LO. VI S. 1199 ff., bes. 1203. — [6]) Feldrügeordnung (Möller-Fuchs S. 550 ff., bes. 554 ff.); vgl. auch Gesetz 26. August 1841 (ebenda S. 1175); auch Weistum über das Ried zwischen Vilbel und Haarheim von 1509 (Grimm, Weistümer III S. 473 ff., bes. 475; Art. 9, 11). — [7]) § 17. — [8]) Kersting, Sonderrechte Sp. 1259 ff., bes. 1260, 1261.

Digitized by Google

mehrfach der früheste und späteste Tag festgelegt, zwischen denen das Beweiden durch Schafherden erlaubt war. Die hersfelder Stadtordnungen von 1568 und 1665, sowie Taxordnung vom 14. August 1643 [1]) verboten die Zeit zwischen Petri und Martini. Im Lande Hessen gestattete das Hute- und Gartenedikt vom 24. April 1702 [2]), vom 1. November bis zum 1. März jeden Jahres die Wiesen abzuweiden. Durch Edikt vom 20. April 1735 [3]) wurde die Frist wegen des Hutemangels bis zum 1. Mai verlängert. Ein Ausschreiben vom 11. März 1745 [4]) erstreckte die Frist vom 1. November bis zum 11. April; bestehendes abweichendes Recht oder andere Gewohnheit sollten gelten. Diese Ausnahmen wurden aber durch Verordnung vom 8. März 1798 [5]) aufgehoben. In Fulda galt der 1. April als Endtermin der Wiesenweide [6]). Die gewöhnliche Weide war in Fulda nach Verordnung vom 26. März 1778 [7]) nicht eher erlaubt, als der Wiesenschlamm abgetrocknet ist, die Nebel von den Feldern gewichen und alle Weiden abgetrocknet sind; im Spätherbst muß das Feldhüten zeitig eingestellt werden. Bei Sonnen- und Mondfinsternissen befiehlt ein fuldischer Erlaß vom 30. April 1733 [8]), das Vieh im Stalle zu lassen; am folgenden Morgen soll der Hirt nicht eher ausziehen, ehe die „muthmassliche gifftige Nebel" verzogen sind. Während Regenwetters ist keine Weide erlaubt [9]). Die hessische Jagdordnung vom 26. November 1722 [10]) verbot die Behütung der Wälder in Brunst- und Kalbzeiten. Das Hüten an Sonntagen und Feiertagen wurde verboten oder doch nur sehr beschränkt, höchstens außerhalb der Stunden des Gottesdienstes zugelassen [11]). Die Tages-

[1]) Demme, Nachr. u. Urk. I S. 288 ff., bes. 292; II S. 205 ff., bes. 208; S. 182 ff., bes. 183. — [2]) LO. III S. 481. — [3]) LO. IV S. 284. — [4]) Ebenda S. 877. — [5]) LO. VII S. 764. — [6]) Verordnung 5. März 1767 (Sammlung der cass. Regierung Bd. 6). — [7]) Ebenda Bd. 7. — [8]) Ebenda Bd. 4 S. 233. — [9]) Verordnung 26. März 1778 (Sammlung der cass. Regierung Bd. 7). — [10]) LO. III S. 892 ff., bes. 894. — [11]) Oben S. 519.

Digitized by Google

zeit des Hirtendienstes läßt die Hirtenordnung von 1828 (§ 8) durch die Viehhalter oder Gemeindebehörden bestimmen. Nur insoweit enthält die Hirtenordnung eine genauere Anordnung, als sie das Nachthüten streng untersagt. Eine Menge früherer Gesetze waren für dies Verbot vorbildlich. Durch das Nachthüten konnte auf unbekanntem Grund und Boden Schaden angerichtet werden; auch das Vieh konnte bei der Dunkelheit gefährdet werden. Daher ergingen mit Strafen verschärfte Verbote des Nachthütens am 8. März 1712, 6. November 1739 (Grebenordnung), 16. April 1779, 30. Dezember 1826[1]), in Isenburg am 14. Mai 1760 und 1766 (Rügordnung)[2]), in Fulda am 26. März 1778[3]).

Einige nebensächliche Bestimmungen über Berechtigungen und Verpflichtungen der Hirten seien sodann noch hier zusammengestellt. Die Hirten waren von Jagddiensten frei, soweit sie nicht Inhaber dienstbarer Güter waren; jedoch sollten sie sich bei der Wolfsjagd tätig hervortun[4]). Da einer von den beiden Schäferhunden, die den Hirten gestattet waren, zur Schweinehatz geeignet sein mußte[5]), so ist anzunehmen, daß man regelmäßig auf eine freiwillige und unentgeltliche Beteiligung der Hirten an Saujagden rechnete. Im Gebiete der Rohrbach bei Hersfeld waren die Hirten durch Vertrag zwischen dem Landesfürsten, denen von Riedesel und dem Stift Hersfeld aus dem Jahre 1481[6]) von der Leistung des landesherrlichen Fastnachtshuhnes befreit. Falls die Hirten keine zur Arbeit geeigneten Angehörigen hatten, brauchten sie in Hessen an Wegebaudiensten nicht

[1]) LO. III S. 687; IV S. 608 ff., bes. 637, 638; VI S. 966; Möller-Fuchs S. 550 ff., bes. 555; auch S. 1175 (Ges. 26. August 1841). — [2]) Sammlungen Langenselbold, Wächtersbach. — [3]) Sammlung der cass. Regierung Bd. 7. — [4]) Jagddienstordnung 27. November 1665, Grebenordnung 1739 (LO. II S. 627 ff., bes. 629; IV S. 608 ff., bes. 623). — [5]) Oben S. 897. — [6]) Grimm, Weistümer III S. 330.

Digitized by Google

teilzunehmen [1]). Diese Freiheit bestand jedoch dann nicht, wenn die Schäfer gleich andern in der Gemeinde angesessen waren und an den Gemeindenutzungen teil hatten, oder wenn die Schäferei nicht ihr einziger Erwerb war. Auch vom Kriegsdienst waren die Schäfer zeitweise frei, so nach dem Ausschreiben vom 22. Juni 1702 [2]). Die Reichszunftordnung von 1731 [3]) sicherte den Schäfersöhnen ferner Zunftfähigkeit zu, was die hessische Regierung 1768 in einem Einzelfall ausdrücklich bestätigte [4]). Weiter gehörte es zur Standesehre, daß die Schäfer Anspruch auf ein ehrliches Begräbnis haben; dies wurde am 30. April 1753 verordnet [5]). Von der Möglichkeit für die Schäfer, Beisitzer oder Einwohner zu werden, handelt § 14 der Hirtenordnung von 1828 [6]).

Über die Dienstbeendigung spricht gleichfalls eine Bestimmung dieser Hirtenordnung [7]). Danach kann jeder Hirte, der seinen Herren Anlaß zu Beschwerden gibt, „ohne Beweis der Untüchtigkeit, der Untreue oder einer anderen Pflichtwidrigkeit" sofort entlassen werden gegen Bezahlung seines Lohnes und seiner sonstigen Ansprüche für ein Vierteljahr. Entgegenstehende Abreden gelten nicht. Dies typische Beispiel von absolutem Klassenrecht findet eine Ergänzung in der Bestimmung, daß Hirten, denen wegen wiederholter Hutefrevel die Fähigkit zum Hirtenberufe gerichtlich abgesprochen worden ist [8]), nicht über die gewöhnliche Wechselzeit im bisherigen Dienste behalten werden sollen [9]).

---

[1]) Wegebaureglement 4. Januar 1746 (LO. IV S. 911 ff., bes. 912. — [2]) LO. III S. 487 ff., bes. 488. — [3]) LO. IV S. 119 ff., bes. 122. — [4]) LO. VI S. 503, 504. — [5]) LO. V S. 74 ff., bes. 75. — [6]) Oben S. 732 f. — [7]) § 11. — [8]) Oben S. 899. — [9]) Verschiedene Fragen des Hirtenrechts gelangten in Hessen nicht zur gesetzlichen Regelung, so vor allem die wichtige Einrichtung der Schäferzünfte. Hier kam es in Hessen über Anregungen und Versuche nicht hinaus, während anderswo, vornehmlich in Württemberg, dann auch in Nassau, Solms,

Digitized by Google

§ 18. 2. Das Sonderrecht des hessischen Hofgesindes.

Die Hofordnungen setzen für den größten Haushalt des Landes autonomes Recht. Sie stellen die Grundlage des Vertrages dar, den das Hofgesinde mit seinem Arbeitgeber schließt. Das Vorhandensein solcher Haushaltsgesetze ist eine weitere Ausnahme von der Theorie, daß die Gesindearbeit sich nicht durch ein Gesetz spezialisiert regeln läßt. Für das ganze Land ist das allerdings unmöglich. Aber für die Bedürfnisse eines einzigen, wenn auch noch so großen Haushaltes, lassen sich Vorausbestimmungen sehr wohl treffen. Vorzüglich ist dabei zu beachten, daß bei der weitgehenden Arbeitsteilung am fürstlichen Hofe eine ziemlich genaue Festlegung der Dienstpflichten durchaus möglich ist, ohne daß die Bestimmungen auf dem Papier bleiben. Die Pflicht, überall, wo Not ist, zuzugreifen, wie sie für den Dienstboten des normalen kleinen Hauses besteht, wird hier zu einem großen Teil überflüssig, wo auf jede Handbewegung des hohen Herrn ein anderer dienstbarer Geist erscheinen muß.

Wieder genügt für die hier verfolgten Zwecke eine Beschränkung auf die Darstellung der hessischen Geschichte. Es ist der schon im vorigen Abschnitt genannte Grund; das Recht des Hofgesindes ist ein großes Kapitel für sich, das hier nur anhangsweise heranzuziehen ist, soweit es zur Erläuterung der Sätze des allgemeinen Gesinderechts nötig ist. Die Daten der im folgenden berücksichtigten Hofordnungen sind 1513[1]), 1522, 26. August 1527. 3. Juni 1543, 26. Dezember 1570, 2. Januar 1682,

---

Hessen-Darmstadt, Sachsen, sich ein teilweise reichhaltiges Zunftleben und Zunftrecht ausbildete; vgl. auch die Mitteilungen hierüber oben S. 421, auch 811. Der Verfasser behält es sich vor, auf diese Frage ausführlicher zurückzukommen.

[1]) Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jhdts, II 1907 S. 84.

Digitized by Google

10. Januar 1710, 1727, 1752, 11. Mai 1762 [1]). Dazu kommen eine undatierte Hofordnung von Landgraf Moritz [2]) und eine hanauer aus der Zeit zwischen 1561 und 1563 [3]). Ungedrucktes Material wurde nur gelegentlich herangezogen [4]).

Ehe das in den Hofordnungen geschaffene Gesinderecht dargestellt wird, bedarf es einer Feststellung der verschiedenen Berufe, denen hier das Recht gesetzt wird. Die Überschriften über den einzelnen Kapiteln der Hofordnung von 1522 [5]) geben ein Bild davon: „Graven und heren, Hoff-Rethe, Eddelleythe, Einspenige Eddelleute, Einspenige knecht, Schützen, Rüstmeister, Cantzlei, Trumpter, Sennger, Reitend boten, Jeger, Fuesbotten, Wechter, Hernküche, Ritterküche, Backhauss, Keller, Liecht Camer, pförtner, Renthoff, Smitten, Schneiderey, Buchsenmeister, Abspeysser." Eine Unterscheidung des Standes findet nur insofern statt, als die Reihenfolge der Berufe danach eingerichtet ist. Im übrigen müssen es sich die Grafen und Herren gefallen lassen, daß für ihre Aufführung bei Hofe dieselben Regeln gelten wie für die Köche, Bäcker und Pförtner.

Der Ausdruck „Hofgesinde" [6]), der sich in den Ord-

[1]) LO. III S. 163, 169, 175, 177, 157, 625, 996; V S. 38, VI S. 46. — [2]) LO. III S. 181. — [3]) Kern a. a. O. II S. 94. — [4]) Der in Aussicht stehenden Publikation der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck (Z. des Ver. f. hess. G. u. L. 1908 S. 307) gegenüber würde Vollständigkeit doch kaum erreicht werden können. Als tüchtige neuere Arbeit über ausserhessisches Hofgesindewesen sei angeführt Gerhard Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts (Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg), Leipzig 1912. — [5]) Hier nach der Handschrift zitiert (St. A. Marburg. Hofordnungen aus der Zeit L. Wilhelms d. M. und L. Philipps). Einen getreuen Überblick über den Umfang des landgräflichen Hofhaltes und der angestellten Personen ergibt der „Ökonomische Staat" Landgraf Wilhelm IV. Bl. 126 ff. (St. A. Marburg); dort sind auch die gezahlten Löhne genau verzeichnet. — [6]) Siehe auch oben S. 240. Nicht nur das Gesinde am fürstlichen Hofe führt die Bezeichnung

Digitized by Google

nungen findet, hat dementsprechend auch eine andere, weitere Bedeutung, als das Wort zu erkennen gibt. Nicht wird darunter nur das niedere Gesindepersonal begriffen. Dem widerspricht der (ständige) Passus in der Überschrift: „Ordnunge, was diejenigen, so an Unserm Hofe seyn, oder künfftig angenommen werden, es seyen Grafen, Herren vom Adell, Knecht und sonst in gemein all Unser Hoffgesinde, wes Standes oder Wesens die seyndt, sich verhalten sollen." Daß alle am Hofe Beschäftigten zum „Hofgesinde" gehören, Ritter, Grafen und Knechte, zeigt auch der in allen Hofordnungen bis 1682 sich findende Ausdruck „Jeder, der Unser Hoffgesind ist, sie seyen Juncker oder Knecht" (in den Bestimmungen über das Verhalten bei Feuersgefahr). 1710 wird diese despektierliche Zusammenstellung dahin gemildert, daß es nun heißt: „ein jeder der Unser Diener und Hof-Gesind ist". Völlig verloren ist der Sprachgebrauch in der Hofordnung von 1727, wo das Wort Gesinde vermieden und nur gesagt wird: „ein Jeder, sowol von Adel als andere, der Unser Diener ist, und nach Hoff gehöret". Diese vorsichtige Fassung, die denen von Adel nicht zu nahe tritt, hat dann auch die Hofordnung von 1762.

Nicht das Recht des Hofgesindes in diesem weiteren Sinne soll hier dargestellt werden. Die vorliegende Arbeit will nur den Dienstvertrag mit sozial tiefer Stehenden behandeln. Es genügt also, wenn das Recht des Gesindes im engern Sinne, das zur niederen Arbeit gemietet wird, berücksichtigt wird.

Die Hofordnung von 1570 ist die erste, die eine gewisse Systematisierung durchführt; sie wird daher zu Grunde gelegt, wobei wesentliche Änderungen der spä-

„Hofgesinde". Auch das Dienstpersonal der grossen edelmännischen Höfe und Bauernhöfe wird so genannt; Grimm, Wörterbuch IV 2 S. 1680. Ebenso das Klostergesinde in der Klosterordnung Blaubeurens 1558; Reyscher, Statutarrechte S. 329.

Digitized by Google

teren Zeit und Abweichungen von den vier vorhergehenden sehr unvollständigen Hofordnungen vermerkt werden. Jene von 1543 kann füglich übergangen werden; sie wendet sich gegen Gotteslästerung, „Vollsaufen" und ähnliche Laster, ohne etwas Neues dem Recht hinzuzufügen.

Art. 1 der Hofordnung von 1570 enthält den Wortlaut des vom nicht adeligen Gesinde zu leistenden Eides der Treue, des Gehorsams und all der andern guten Eigenschaften. Vielleicht die wichtigste Regel der ganzen Verordnung steht in Art. 2: „Zum andern soll keiner an Hoff genommen werden, der sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern Wir ihn so lang darin behalten wollen, zu bleiben, und wo einer zu Ausgang derselben zweien Jahren Urlaub nehmen wolte, dass er Uns solches ein viertel Jahr zuvor anzeigen solle, darmit Wir Uns mit einem andern Diener an seine Statt versehen mögen."

Art. 3 beschränkt die Zahl der Pferdeknechte und Jungen, die ein am Hofe befindlicher Hofmann mitbringen darf. Zu vier Pferden gehören zwei Knechte und ein Junge; zwei Pferde erhalten einen Knecht, und zusammen mit zwei Pferden eines andern Mannes einen Jungen. Der Junge wird einmal jährlich von Hofes wegen in schlechtes (schlichtes) Tuch gekleidet. Außer dem Jungen und den genannten Knechten darf kein Gesinde („Jungen, Bernheuter und dergleichen Ungesinde") zu Hofe gebracht werden.

Weiter folgen in Art. 4 die gewöhnlichen Vorschriften über Frömmigkeit, Kirchgang und andere Betätigung eines ehrsamen Knechtes. Art. 5 schärft die Haltung des Burgfriedens ein. Über die Einhaltung der zum Aufwarten befohlenen Stunde bestimmt Art. 6, während Art. 7 besonders Wohlverhalten bei Anwesenheit Fremder vorschreibt. Art. 8 spricht das bedeutsame Verbot aus, das bei Tische Gesprochene weiterzureden. Reissige Knechte

Digitized by Google

und Jungen der Junker sollen, wie es in Art. 9 heißt, nicht in die herrschaftlichen Gemächer dringen, sondern Abends in der Hofstube ihre Herrn erwarten. Auflehnung wider den Marschall oder sonstige Autoritätspersonen wird mit dem Turm, unter Umständen sogar an Leib und Leben gestraft; wenn nämlich der Marschall mit Stäben unter das gemeine Gesinde schlagen muß, dann darf sich dem niemand widersetzen, auch nicht einer von Adel sich für sein Gesinde verwenden, widrigenfalls nach Befindung Leibesstrafe zu verhängen ist (Art. 11). Ähnlich ist das Verbot des Meuterns, Rottierens in Art. 12, worauf „ungnädige" Strafe steht. Streit soll vor dem Marschall ausgetragen werden, eventuell vor einem Kollegium (Art. 13). Art. 14 regelt das Verhalten der Hofleute bei Feuersnot. In Art. 15 wird verboten, den gelieferten Kleiderstoff gegen alten umzutauschen[1]). Aus Art. 16 geht hervor, daß der Hof für gewisse Pferde aufkam. Und der entsprechende Art. 1 der Hofordnung von 1522 sagt, dass auch die Futterung auf Hofkosten erfolgte. Doch wird nach dem Recht von 1570 für Pferde, die auf Reisen in eigenen Angelegenheiten der Besitzer Schaden erlitten, kein Ersatz geleistet. Weitere Bestimmungen über das Verreisen in eigenen Sachen bringen Art. 17 und 18. Es ist nur nach Urlaubserteilung und gegen Lohnkürzung gestattet; der Verreisende muß ferner alle seine Knechte und Pferde mitnehmen; nur Kranke werden in der Zwischenzeit vom Hofe verköstigt[2]). Die Einhaltung der festgesetzten Abendstunde (Art. 19), die Aufführung beim gemeinsamen Essen (Art. 20 ff.) werden eingehend geregelt; beim Essen darf nicht geflucht, geschimpft werden, auch bäurisches Lachen und dergleichen „Unfletigkeit" sind streng zu meiden. Jeder soll bei seinem Tische

[1]) In den späteren Hofordnungen weggelassen. — [2]) Diese letzten Bestimmungen über das Mitnehmen der Diener und Pferde fehlen in den Hofordnungen seit derjenigen des Landgrafen Moritz.

Digitized by Google

bleiben, nicht an einen andern rücken; wem Kost am Hofe überhaupt nicht zukommt, der soll wegbleiben, „bey Vermeidung hönlichs Abweissens". Kranke bekommen Kostgeld, wenn sie nicht zu Hofe kommen können. Ist eine Speise verdorben, dann soll das schön leise dem Marschall gemeldet werden. Wer etwas zerbricht oder irgendwie sonst beschädigt, erhält Turmstrafe. Art. 28 verbietet das Austragen von Speisen für Fremde. Auf das unbefugte Herumtreiben in Küche und Keller setzt Art. 29 Turmstrafe. Dreimal im Jahre ist die Hofordnung zu verlesen.

Über einen wichtigen allgemeinen Rechtssatz[1]), der in einem besonderen Falle ausdrücklich für das Hofgesinde ausgesprochen wurde, geben nicht die Hofordnungen, sondern das Testament Wilhelms II. von 1506 Auskunft[2]). Der Landgraf ordnet an, daß das Recht des Dreißigsten dem Hofgesinde zukommen soll: „Man soll auch unser Hoffgesinde vier wochen nach unser hinfart bey einander behalten und dem futter und mal geben und was wir ihnen schuldig bliben wehren, gütlich entrichten und darnach erlewben (verabschieden)". Die alte religiöse Vorstellung von der dreißigtägigen Stille hat hier wieder einmal ihr Recht gefordert, sogar in dem menschenreichen Getriebe des fürstlichen Hofes.

Eine früh abgeschaffte Sitte, daß Bürgerskinder sich auf Verlangen des Landesherrn mit Angehörigen der landgräflichen Dienerschaft, Knechten und Mägden, verheiraten mußten, sei hier schließlich noch erwähnt. Rommel[3]) nennt dies das „schmachvollste Überbleibsel der alten Leibeigenschaft". Wilhelm I., der Ältere, befreite Cassel 1489 von diesem Zwange[4]), nachdem er ein „billi-

[1]) Vgl. oben S. 758. — [2]) Homeyer, Dreissigster S. 213; U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte (Cassel 1799) S. 169, 170; Rommel III S. 184. — [3]) III S. 94. — [4]) Kuchenbecker, Analecta Hassiaca IX S. 237ff.; Rommel III S. 94f., Anm. S. 53.

Digitized by Google

ges Geldgeschenk" erhalten hatte. Noch von einigen weiteren nordhessischen Städten, Immenhausen, Wolfhagen und Zierenberg, nahm Wilhelm 1489 und 1490 die Last [1]).

[1]) Rommel a. a. O.; Ledderhose, Kleine Schriften V S. 246, 248, 250; ein Aufsatz im „Hessenland" 1909 S. 4 ff. sei der Vollständigkeit halber angeführt, obgleich er seinen wissenschaftlichen Qualitäten nach nicht einmal diese blosse Erwähnung verdiente.

Digitized by Google

Wichtigere Nachträge aus Quellen, die erst während des Drucks benutzt werden konnten.

Zu S. 189. Über weiteres altenburger Gesinderecht, insbes. eine große Gesindeordnung von 1651, handelt Otto H. Brandt, Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 17. bis zum 19. Jhdt. (Geschichtliche Untersuchungen, hrg. Lamprecht, III 4, Gotha 1906) S. 73 ff.

Zu S. 192. Rechtsquellen der Stadt Geseke mit mehreren gesinderechtlichen Bestimmungen sind in der handschriftlich erhaltenen, zur Habelschen Sammlung gehörenden Chronik Gesekes des Mathias von Engers (1697) wiedergegeben; es handelt sich vornehmlich um Willküren von 1578, 1579, 1580, 1581, 1584, 1587, 1593, 1667, 1688, 1693.

Zu S. 122, 133, 200, 202 ff. „Philips Grav zu Nassow unnd Sarbrucken, Reinhards Herr zu Hanau, Johann unnd Gottfried Grav zu Ziegenhain unnd zu Niedd, . . . Bernhardt unnd Johann Grave zu Solms, . . . Gottfriedt unnd Eberhartt Herrn zu Epstein, . . . Dietherich von Ysenburg, Herrn zu Büdingen, . . . die burggrave, bawmeister unnd burgman zu der Burgk Friedberg" vereinbarten 1424 eine große Lohnordnung mit mehreren gesinderechtlichen Bestimmungen; abgedruckt bei Friedrich Gaul, Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels in tausendjähriger Entwicklung vom 9. bis 19. Jhdt. (Jena 1904) S. 126 ff.

Zu S. 239 ff. Vom Begriff des Gesindes im rechtstheoretischen Sinne handelt Walther Habrucker in seinem Aufsatz Über den Grund der Möglichkeit von Rechtsbegriffen a priori innerhalb der formalen Jurisprudenz (Philosophische Wochenschrift I 1907, S. 21 ff., 49 ff., bes. 29, 63).

Zu S. 331. Über die Vorgeschichte des Zwangsdienstes in Altenburg, vornehmlich nach der Gesindeordnung von 1651, berichtet Brandt a. a. O., bes. S. 81 ff.

Zu S. 332. Zwangsdienst in Solms-Braunfels von 1667 bis 1809: Gaul a. a. O. S. 48.

Zu S. 398. Über Kirchenbußen in Hessen aus dem 17. Jhdt. wegen Sabbathsdienstes von Christenmägden enthält Bachmann, Geschichte der Kirchenzucht in Kurhessen (Marburger theologische Dissertation 1910) S. 55, 68, 78 mehrere Berichte.

S. 732, 2./3. Zeile von unten lies Hirtenordnung statt Kirchenordnung.

Digitized by Google

Alphabetische Register.

1. Sachregister.

Abendmahl 272, 306 f.
Abgaben, öffentliche 204, 205, 270—274, 315—318, 761,
s. a. Haftung; Steuern
Abschied s. Zeugnis
Abspenstigmachen, Abwendigmachen 25, 36 f., 44, 63 f., 84, 99, 119, (120), 121 f., 130 f., 133, 178, 179, 186, 187, 197, 198, 201, 202, 203, 205, 209, 210, 211, 213, 216, 228, 233, 323, 351, 396, 404 f., 405 f., 407, 410, 411, 454, 466, 469, 487, 608, 611, 781, 787, 788, 833 bis 857, 860 f., 861 f., 869
Alimentenklagen der Magd gegen den Dienstherrn 533 Anm.
s. a. Dienstherr, Umgang mit Magd
Allgemeines Landrecht, preußisches 97, 152, 236, 321, 510, 667, 680 f., 703, 805, 882, 856
Altersfürsorge 63 f., 108, (112), 693, 731—738
s. a. Bürgerrecht, Prämien
Alterskassen 735—737
Ammen 399, 401, 402, 533
Amtliche Gesindevermittlung 410—413
s. a. Makler
Amtsgeheimnis der Gemeindsmänner 318 f.
Andingen 417
s. a. Mietgeld
Annahmepflicht der Herrschaft 132, 156, 428, 475—478, 816
Annoncieren s. Zeitungen
Ansage 739—749, 849 f.
Antritt des Dienstes s. Dienstantritt
Antrittspflicht s. Dienstantritt
Antrittszeit s. Ziehzeit
Anzeige von Taten des Gesindes 292—294, 572, 573, 577, 579, 583, 585
Arbeitslose 337—364
s. a. Armenwesen; Bettelkinder; Müssiggänger
Arbeitsnachweis s. Makler
Arbeitspflicht; Arbeit des Gesindes 61, 186, 198 f., 231, 232, 246 f., 288, 500—526, 884, 885, 886, 887, 896—901, 903
Arbeitspflichten, einzelne 511—515, 884—887, 896—901, 903
Arbeitspflichten, deren Feststellung durch Vertrag 504—507
Arbeitspflichten, öffentlich-rechtliche 514 f.
Arbeitspflichten, Unmöglichkeit ihrer Festlegung im einzelnen 247, 500, 882 f., 888
Arbeitszeit 76, 247, 500, 515—518, 887, 900 f.
Armenwesen 94, 174, 215, 337—364, 371, 375, 376, 705 f., 713, 724, 733 f.
s. a. Bettelkinder; Müssiggänger
arrha s. Mietgeld
Aufenthaltsverbot 375, 378
s. a. Ausweisung; Dienstverbot
Aufseher für Gesinde s. Gesindeaufseher
Auftrag, Haftung des Dienstherrn 259—261
Aufwärter 142, 145
Auseinandersetzung beim Tod s. Tod des Gesindes; Tod des Herrn

Digitized by Google

Ausländisches, auswärtiges Gesinde 83, 112, 117, 137 f., 200, 306 f., 343, 375—379, 403, 439 Anm., 485, 788, 792, 866, 874
s. a. Judengesinde, ausländisches; Eid
Auswärts, ausser Landes dienen; Auswanderung 20, 47, 55, 74, 76 f., 81, 82, 83, 86 f., 167, 175, 178, 182, 184, 190 f., 192, 193, 198, 200, 201, 205, 219, 227, 332, 362, 364—375, 389, 390, 405, 410, 449, 614, 615, 795, 810, 869, 880
Ausweisungsstrafe 61, 132 Anm. 143 f., 153 f., 216, 341 f., 345, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 362, 367, 368, 370, 371, 373, 374, 408, 450, 451, 452, 453, 455, 456, 485, 557, 564, 567, 571, 572, 579, 614, 615, 774 f., 776, 777 f., 780, 781, 782, 783, 784, 786, 789, 790 f., 792, 794, 797, 798, 799, 805, 806, 856, 864, 872.

Badmägde 126
Beamte, Aufsicht aufs Gesindewesen 69 f., 71, 73, 74—82, 84, 85 f., 126, 128 f., 130, 137, 138, 139, 140 f., 144, 184, 269, 339, 348, 349, 391, 626, 628, 633, 800, 858, 863, 866, 867, 868, 869, 870, 872, 873, 874, 876, 877 f., 879, 880
Beamtengefälle 53 f.
Bedienter 242, 248
Beeidigung s. Eid
Beendigung des Dienstes s. Heirat; Kloster; Krankenfürsorge; Kündigung; Tod; Vertragsbruch; Vormundschaft
Beerbung des Gesindes 176
s. a. Tod des Gesindes
Befreiungskriege 117, 382
Begleitung als Voraussetzung der Herrenhaftung 263 f.
Begriff des Gesindes 119 f., 205, 239—323 (bes. 243—257), 910
Behandlung des Gesindes durch die Herrschaft 61, 78, 103, 107, 154, 163, 167 f., 527, 671—685, 793 f., 804, 806, 830
Beichtpfennig 272
Beisassen 321, 732 f., 902
s. a. Einwohner
Beleidigung 192, 832
insbesondere
Beleidigung des Gesindes durch die Herrschaft 61 f., 65, 144, 676 f., 685, 803
Bergwerke; Bergrecht 339 f., 585, 893 Anm.
Berufsdelikte 587 f.
s. a. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Beschädigung von Herrengut durchs Gesinde 276, 280 f.
Beschaffung des Gesindes 323—413
s. a. Auswärts dienen; Bettelkinder; Mäkler; Müßiggänger; Zeitungen; Zwangsdienst
Betrug s Ehrlichkeit, Pflicht zur
Bettelkinder, Anhaltung zum Dienen 35, 36 f., 39 f., 60 f., 69 f., 75, 84 f., 86, 92 f., 99, 101—103, 111, 156, 210, 215, 227, 244, 337—364, 383, 406, 689
Bettelwesen, ferner 266, 890
Beutlertaxe 610
s. a. Preistaxen
Bevölkerungswesen 57, 227, 364, 375 f., 385 f., 564
s. a. Auswärts dienen; Gesindemangel; Kindervermehrung; Statistik
Beweis des Lohnanspruchs s. Eid; Lohn
Beweisführung im Gesindeprozeß 562
Beweissicherung durch Mietgeld 414 f.
Bibel 32 f., 165—167, 588, 590 f., 657, 694, 698
Bier 610
s. a. Biertaxen; Brauer; Haustrunk
Bierkauf 418, 423
s. a. Mietgeld
Biertaxen 610
s. a. Preistaxen
Billigung des Herrn als Voraussetzung seiner Haftung 263
Bischöfliches Gesinde 177, 314
Böttchertaxe 610
s. a. Preistaxen

Digitized by Google

Borgen des Gesindes auf der Herrschaft Namen s. Schuldbegründung; Vertretung
Bote 36
Brauer, Brauknechte 178
Brötling 241
Brottaxen 610
Bürgerrecht 261, 320
Bürgerrecht des Gesindes 90, 194, 215, 321, 731—733
Bürgschaftsleistung des Gesindes 142
Buße fürs Gesinde, Anteil des Herrn daran 6 f., 12, 185, 270.

Carolina 557, 560, 561, 564, 565, 566, 567, 568, 571, 572, 573
Charakterisierung, juristische, der Gesindedelikte 553, 563—567
Charitative Anschauung von der Krankenfürsorge 718, 730 f.
Christenlehre 199, 204
s. a. Katechismus; Kinderlehre
Code civil 136, 139, 282, 299, 306 Anm., 480 Anm., 601, 603, 605, 606 Anm., 759
Codex Maximilianeus 220, 327
custodia, Haftung 258 Anm.

Delikte des Gesindes, mildere und strengere Auffassung 550 bis 554, 557 f., 587
Diebstahl des Gesindes s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Diebstahl von Gesindegut 280
Diener 242
Dienst in Bedeutung von Dienstbote 241 f.
Dienstantritt; Antrittspflicht 44, 61, 112, 130 f., 132, 175, 179, 190, 192, 193, 194, 202, 212, 214, 233, 428, 444—475, 474 f., 782
Dienstbeendigung s. Heirat; Kloster; Krankheit; Kündigung; Tod; Vertragsbruch; Vormundschaft
Dienstbote, Wort 241
Dienstbuch s. Gesindebuch
Dienstdauer 22—27, 95 f., 132, 136, 140, 141, 160 f., 168 f., 228, 327 f., 478—497, 428—433, 444, 742, 809, 875, 906
s. a. Jahresdauer; Ziehzeit
Dienstherr, Umgang mit Magd 233 f., 532 f., 802
s. a. Alimentenklagen
Dienstlein 242
Dienstverbot 122, 168 f., 458, 461, 462, 463, 464, 471, 720, 747, 772, 775, 776, 777 f., 779, 784, 785, 788, 790, 791, 793, 795, 796, 797, 798, 837, 839, 847, 855
s. a. Aufenthaltsverbot; Ausweisung
Dienstverlassen, begründetes 800—806, 815
s. a. Vertragsbruch des Gesindes
Dienstwechsel, häufiger 154 f., 160 f., 163, 168 f., 484 f., 490, 787
s. a. Dienstdauer
Dimissorialien 307
Dingungstage 186, 196, 198, 469—473, 834, 841, 848, 849 f., 854
Domestique 242
Doppelkapellen 307
Doppeltvermieten 61, 112, 182, 193, 233, 407, 457—469, 474 f., 874
Dreißigster 7, (136), 758 f., 908
Drescherlohn 63 f.

Ehehalt 242
Ehrliches Begräbnis der Schäfer 902
Ehrlichkeit, Pflicht zur 61, 66—68, 96, 97, 100, 112, 113 f., 133, 137, 140, 141, 143, 155, 157, 175, 181, 184 f., 186, 188 Anm., 191, 192, 197, 204, 212, 226, 231, 292, 328, 407, 411, 526, 527, 547—587, 604, 665, 770, 792, 822 f.. 823, 829, 832, 871, 874, 880, 885, 893 f.
Eid ausländischen Gesindes 378 Anm., 439 Anm.
Eid des Gesindes beim Antritt des Dienstes 20, 228, 231, 232, 233, 378 Anm., 436—440, 503, 528 Anm., 887, 889, 906
Eid des Gesindes beim Austritt 233, 439, 750
Eid des Gesindes beim Lohnanspruch 5, 136, 761
Eid des Gesindes über seine Verleiter 812

Digitized by Google

Eid des Herrn fürs Gesinde 262 f., 303
Eid des Herrn bei unredlicher Veräußerung von Herrengut 277 f.
Eid des Hirten bei Verlust von Vieh 11, 893
Eid der Mäkler 405, 406, 407, 409, 410
Eid im Prozeß über Vertragsbruch 793, 803
Eigenschaften des Gesindes s. Verhalten, allgemeines
Eingebrachtes Gut im Konkurs 761
Einheimisches Gesinde s. Inländisches Gesinde
Einkaufsbetrug s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Eintrittstag, fester 497—500
Einwohner 321, 902
s. a. Beisassen
Eltern, Dienen der Kinder bei 210, 383—385
Entlassung, begründete 427, 510, 605, 703, 814, 878, 902
s. a. Vertragsbruch der Herrschaft
Entlassung, Pflicht zur 492
Erkundigung bei der alten Herrschaft vor Neumietung 469, 769, 782, 859, 860, 864, 869, 871, 873
Erziehung des Gesindes durch die Herrschaft 199, 290—292 296 f., 680, 685, 690
s. a. Schulwesen
Evangelisches Gesinde s. Konfessionelle Dienstverbote

Fabriken; Industrie 76, 81, 98, 110, 380, 545, 714 f.
Fadengeld 425
Familien des Gesinderechts 235 f.
Familienfeiern, Teilnahme des Gesindes daran 291 f., 543, 655 f.
Familienrechtliche Auffassung des Gesindeverhältnisses 166 f., 180, 249—254, 289 f., 308—311, 322
Fastnachtshuhn 316, 901
Feldfrevel 230, 233, 260, 262, 265, 268 f., 301, 313, 898 f., 902
Feiertage, abgeschaffte 524 f.
s. a. Sonntag
Feuer, Aufsicht des Gesindes darauf; Haftung des Herrn 178, 179, 181, 194, 199, 216, 294—298, 907
Feuerversicherung 274 Anm.
Findelkinder 13 f., 353
Flachs s. Naturallohn
Fleischessen, verbotenes 261
Fleischtaxen 610
Flußzoll 204, 205, 273, 316, 317 f.
Förster 248, 545, 652 Anm.
Form des Vertrags, s. Mietgeld; Schriftlichkeit
Formlosigkeit des Vertrags 414, 415—417
Forstwesen; Forstfrevel 177, 260 f., 378, 440, 541 Anm., 895, 898, 900
s. a. Förster; Jäger; Jagddienst
Französische Zeit (um 1800), 117, 134—149, 219, 228, 236, 322, 378, 383, 412 f., 419 f., 879
s. a. Frankreich; Königreich Westfalen; Großherzogtum Frankfurt (unten 2)
Frau, Recht zur Gesindemiete 443
Frauen, zahlenmäßiges Ueberwiegen gegenüber dem männlichen Gesinde 324
Freiheitskriege s. Befreiungskriege
Freiheitsstrafe, Vollzug durch Herrschaft 530, 671 f.
Frieden im Ort, vom Gesinde aufrecht zu erhalten 310 f.
s. a. Hausfrieden
Fronarbeit 232, 334 f., 514 f.
Fruchtpreise 49, 53, 56, 73, 624, 642, 650
Fürlegerinnen 409, 852
s. a. Mäkler
Fürsorge für die letzten Stunden des Gesindes 294, 757 Anm.
s. a. Tod des Gesindes
Fürstender 406
s. a. Mäkler.

Gänsehirten 353, 888
Gäste, Haftung des Hausherrn für 258 f.
garntz lon 588 f. Anm., 589, 591
Gartendiebe 192, 560
Gastwirte 14, 142, 284 f., 316 Anm., 812 f.

Digitized by Google

Gefolgschaft 240 f.
Geistliche Gerichte 19, 300 Anm., 305 Anm., 387 f.
Geistliches Gesinde s. Bischöfliches Gesinde; Pfarrer; Pfarrgesinde
Geldentwertung als Anlaß der Taxordnungen 608, 619 f., 623, 640
Geldstrafe des Gesindes an die Herrschaft 529, 672
Geldwesen s. Münzwesen
Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt 250—254, 286, 319
Gemeinwohl, maßgebend bei der Hirtenentlohnung 891—893
Gerichtshoheit s. Zwangsdienst
Gerichtsstand 132, 304—306, 412
Geschäftsbetätigung, selbständige des Gesindes 286—289
Geschenke ans Gesinde 95, 98, 121, 431 Anm., 612 Anm., 648, 652—656, 886, 888, 890
Gesellschaftsverhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde (Christ. Wolff) 59, 65, 90
Gesinde, Begriff 119 f., 205, 239—323 (bes. 243—257), 910
Gesinde, Wort 240—244
Gesinde als Vertrauenspersonen der Herrschaft 318 f.
Gesindeaufseher 55, 411 f., 702
s. a. Gesindebüro; Makler
Gesindebuch 141, 158 159, 485, 878 f.
s. a. Lohnbuch; Zeugnis
Gesindebüro 137, 140 f., 144, 147, 150—152, 410—413, 419, 824
s. a. Gesindeaufseher; Makler
Gesindemangel 227, 228, 323 f., 345
s. a. Bevölkerungswesen; Statistik
Gesindemarkt 323—413
Gesindeordnungen, Zeit der 58 bis 117
Gesindeschulen 688—692
s. a. Schulwesen
Gesindesteuer s. Steuer
Gesindevereine s. Koalationsverbot
Gesindel 231, 259
Getreidepreise s. Fruchtpreise
Gevatterbrief 656
Giftmord 548 f.
Gleichstellung, rechtliche, von Herrschaft und Gesinde 205, 223, 257, 307—319
Gnade, Dienen auf 8, 606 f.
Gottesdienst, 167, 215, 232, 233, 290 f., 518—526, 531, 603, 688 Anm., 708, 900, 906
s. a. Abendmahl; Kirche; Pfarrer; Sonntag
Gottespfennig s. Mietgeld
Greben 115
Großgrundbesitz als Grundlage des strengeren Gesinderechts 28—31 (81)
Grundsteuer 318 Anm.
Grundstücksverkauf, Trinkgeld fürs Gesinde 655
Gunstzettel 881.

Hänseln 539, 542
Haftung des Herrn für Abgaben des Gesindes 270—274
s. a. Abgaben; Steuer; Türkensteuer
Haftung des Herrn für Feuerschaden s. Feuer
Haftung des Herrn für Strafen des Gesindes 4 f., 12, 175, 187, 214, 240, 257—269, 292 Anm.
Haftung des Herrn auf Lohn beschränkt 267, 282
Haftung des Hirten s. Hirten, Haftung
Haftung der Müller und Müllerknechte 886
Haftungsgeschäft durch Mietgeld 414 f., 444
Hagelfeiertag 231
Halftergeld 654
Handelsdiener 242, 286 f., 395 f., 574
Handwerk; Handwerker 36, 40, 41, 47, 69, 72, 80, 111, 123, 176, 183, 186, 209, 229, 233, 244 f., 287 Anm., 288, 314 f., 320 f., 337, 339, 341, 344, 347, 350, 354, 356, 357, 358, 446, 513, 513 Anm., 530, 544, 546, 574, 583, 586, 607 f., 613, 617, 620, 635, 647, 661, 670, 686, 707, 709 f., 711, 714—717, 722, 724, 766, 813, 869 Anm., 879, 881
s. a. Reichshandwerksordnung

Digitized by Google

Hausdiebstahl s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Hausfrieden 259, 308—310, 312
Hausgemeinschaft 240 f., 246, 248—255, 669 Anm., 813
Hausieren 118, 343, 354 f.
Hauskinder 253
Haustrunk 315 f.
Hausvater 289 f.
Heiligengeistpfennig 414
s. a. Mietgeld
Heimarbeit 362
Heirat des Gesindes 9, 12, 97, 99, 108, 109, 112, 119, 135, 156, 184, 294, 307, 345, 347, 358, 374, 395, 733, 750—756, 757, 802 f., 886
Herabminderung des Wortsinns von „Gesinde" usw. 243
Herrschaftliche Gewalt 251—255, 257, 289—307, 607, 678, 693 f., 742, 814 f., 826
Hindingerinnen 408 f.
s. a. Makler
Hirtenrecht 10 f., 13, 20 f., 40, 57, 112 f., 115, 117, 119, 133, 134, 159, 247 Anm., 248, 262, 268, 377 f., 421 f., 423, 424, 437, 440, 483 f., 500, 511, 519, 874, 882 f., 888—902
insbesondere
Hirten, Anstellung 888 f.
Hirten, besondere 10, 13, 231, 669 Anm., 891—893
Hirten, eigene Tiere 890, 894 f.
Hirten, erforderliche Eigenschaften 888 f.
Hirten, Haftung 11, 13, 20 f., 893 f.
Hirtenhunde 897, 901
Hirtenlohn 10, 13, 889—893, 902
Hirtenschutt 891, 893
Hochzeit s. Familienfeiern; Heirat
Hofgesinde, Wort; Begriff 240, 904 f.
Hofhöriges Gesinde 192, 193
s. a. Leibeigenschaft, unfreies Gesinde
Hofrecht 57, 122, 126, 129, 222, 240, 247 Anm., 305 f., 386, 437, 480, 502, 517, 561, 617 f., 697, 741 f., 807 f., 882, 903—909
Hütungsort 898 f.
Hütungszeit 899—901
Hundstagsfeier 196, 540 f.

Immenknechte 650
Industrie, moderne, Ansatz zum Dienstzwang 336 Anm.
s. a. Fabriken; Leinweberei
Industrieschulen s. Gesindeschulen
Ingesinde 240 f., 259
Inländisches Gesinde 81, 112, 375—379
Inserieren s. Zeitungen
Insten 247
Inventarfrist 136, 759.

Jäger 248 f., 603, 656, 882
Jagddienste der Hirten 901
Jahresdauer des Dienstes 22—27, 73, 132, 141, 160, 428—433, 478—497, 809
s. a. Dienstdauer; Ziehzeit
Jahreszeit der Viehhütung 899 f.
Johanniterorden 228, 438
Juden 279, 285, 288 f., 314 f., 474, 545, 560
Juden, Verbot der Haltung christlicher Magde 13, 214, 397—402, 791, 802 Anm. 910
s. a. Schutzgeld
Judengesinde 203 f., 206, 212, 213, 227, 249 Anm., 262, 270, 274 f., 288 f., 294, 305, 392—403, 856
Judengesinde, ausländisches 394 f., 403
s. a. Ausländisches Gesinde
Judengesinde in Christendienst 402 f.
Judenordnungen 57, 126, 199, 224
ius albergariae 314.

Kälberweilen 498
Kaffeetrinken, dem Gesinde verboten 80, 110, 663 f.
Kassen 108
s. a. Altersfürsorge; Krankenfürsorge; Prämien
Katechismuslehre 290 f., 687 f., 708
Katholisches Gesinde s. Konfessionelle Dienstverbote
Kesselgeld 583
Kinderlehre 290 f., 390 f., 687 f.
Kindervermehrung 227, 385 f.
Kindsmord 534 Anm.
Kipper und Wipper 43

Digitized by Google

Kirche 107, 168, 290
s. a. Abendmahl; Gottesdienst; kirchenrechtliche Vorschriften; Kirchenstand; Kirchenstuhl; kirchliche Forderungen; Pfarrer
Kirchenrechtliche Vorschriften über Gesinderecht 386—403
Kirchenstand des Gesindes 306 f.
Kirchenstuhl 307
Kirchliche Forderungen im Konkurs 761
Kirmessen 77, 95
Kleidung des Gesindes 34 f., 36 f., 47, 55, 122, 126, 182, 185, 214, 217, 286 Anm., 376, 543—547, 600, 612 Anm., 617 f., 624, 635 f., 649, 654 Anm., 784, 906, 907
s. a. Naturallohn
Kleines Kaiserrecht 14—16, 243, 275 f., 284, 591, 603, 604, 674
Kleingrundbesitz als Grundlage milderen Gesinderechts 28—31, (81)
Kloster, Eintritt ins 750, 756 f.
Klostergesinde s. Königsbrück (unten 2)
Knecht, Wort 242, 442
Knecht, Umgang mit Angehörigen der Herrenfamilie 537
Knechtrecht 654 f.
Koalitionsverbot 63 f., 222 f., 806—813
Kolbelbraten 423 Anm.
Kommandanten in hessischen Städten 70
Konfessionelle Dienstverbote 131, 191, 197, 206, 218, 388—403
Konfiskation s. Vermögenseinziehung
Konkursvorrecht s. Lohn
Konsistorium 68, 133, 151, 169, 272, 306 f., 389 f., 399, 498 Anm., 688
Kontraktbruch s. Vertragsbruch
Kopfsteuer 272 f., 318 Anm.
s. a. Steuer
Korntaxen 610
Kost 14, 40, 61, 82, 154, 181, 183, 198 f., 231, 261, 314, 509, 531, 574, 600, 603, 606, 612 Anm., 645, 656—669, 687, 695, 803, 804, 813, 827, 907 f.
s. a. Kaffeetrinken; Kostgeld; Teetrinken
Kostgeld 156, 477, 574, 605, 665 f., 824, 825 f., 832, 908
Krankenfürsorge 120, 131, 143, 148 f., 152, 159, 210, 214, 323, 371, 664, 693—731, 750, 757, 802 f., 810, 832, 907, 908
insbesondere
private Fürsorgepflicht 693—705
öffentliche Anstalten 705—731
Krankenwärter 142
Kreditieren an Gesinde s. Borgen; Vertretung
Kreise des Reichs 34, 39, 42 f., Anm., 171 f, 180, 206—208, 209, 234 f., 355, 359, 416, 431, 437, 487, 488 f., 506, 539, 630, 638, 640, 743, 753 f., 789, 790, 827, 848, 862, 863
s. a. fränkischen, niedersächsischen, obersächsischen, schwäbischen Kreis (unten 2); Nachbarstaaten
Krieg, Gesinde muß dem Herrn folgen 315
Krieg, dreißigjähriger 43, 46, 56, 57, 127, 129, 620, 623, 640, 686
Krieg, siebenjähriger 58 f., 71, 76, 85, 640, 641 f.
Kriminalpolitik 547—554
s. a. Delikte des Gesindes, mildere und strengere Auffassung
Kriminalrecht s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Kündigung 63, 95, 109, 112, 119, 141, 144, 187, 192, 196, 212, 221, 228, 256, 396, 408, 445, 469, 479, 482, 485, 486, 489, 490, 492, 493, 496, 680, 738—750, 759, 769, 774, 781, 787, 793, 802, 816, 818, 820, 821, 822, 826, 832, 834 f., 837, 838, 849 f., 906.
Kündigung, Formlosigkeit 749 f.
Kündigung, Fristen 740—749
Kündigung, Vorzugsstellung der Herrschaft gegenüber dem Gesinde 63, 141, 144, 182, 211, 741, 742, 743, 744, 747, 748
Kultur des Hutelandes, Beaufsichtigung durch die Hirten 897 f.

Ladendiener 152, 242
Ladung 294 Anm.

Digitized by Google

Ladung des Gesindes 214, 299—302
Lederpreise 642
Ledigsitzen s. Müßiggänger
Legate fürs Landkrankenhaus in Cassel 710
Lehrer 22, 107, 119, 165—167, 249 Anm., 652 Anm., 688, 692, 891
s. a. Erziehung; Schulwesen
Leibeigenschaft 29 f., 31, 90, 103, 120, 135, 145, 146, 198, 328, 333
s. a. hofhöriges, unfreies Gesinde; Zwangsdienst
Leihkauf 428
s. a. Mietgeld
Leinsäen s. Naturallohn
Leinweberei 103
Leitkauf 423
Lex Salica 3
Lidlohn; Liedlohn 241 Anm., 589 Anm., 591
s. a. Lohn
Literatur der Reformationszeit 32 f.
Literatur, landwirtschaftliche um 1700 58
Literatur, philosophische u. staatswissenschaftliche um 1700 58 f.
s. a. Wolff, Christian (unten 3)
Literatur, philosophische, Ende 18. Jhdts. 89—91
s. a. Dorn; Kant (unten 3)
Livree 95 f., 113, 482, 545, 581, 775, 783, 786 f., 814, 822
s. a. Naturallohn
Lohn 176, 178, 179, 180, 183, 185, 214, 217, 223, 224, 230, 257 Anm., 265, 376, 381 f., 421—428, 439, 441, 443, 476, 477, 478, 479, 481, 487, 489, 494, 495, 496, 502, 509, 520, 532, 559, 582, 583, 588—656, 664, 687, 693, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 703, 751, 752, 757 f., 771 f., 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785 f., 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 801, 802, 803, 804, 805, 806 Anm., 807, 811, 814, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 834, 840, 844 f., 847, 848, 880, 884, 887, 889—893, 907
und zwar
Lohn, Abzug 17, 136, 687
s. a. Lohn, Rückbehaltung
Lohn, Befriedigung vor anderen Gläubigern 7, 136, 203
s. a. Lohn im Konkurs
Lohn, Beweis der Forderung 192, 594—598, 601
Lohn, Beweis durch Eid 8, 136, 594—598, 601
Lohn, Festsetzung durch den Herrn 589 Anm., 606—608, 742
Lohn, Höhe 21, 55, 127, 195, 207, 217, 606, 608, 611 f., 613, 641—643
Lohn der Kinder bei den Eltern 383—385
Lohn im Konkurs 39, 132, 199, 204, 213, 214, 593 Anm., 693, 760—766
s. a. Lohn, Befriedigung vor andern Gläubigern
Lohn, Kreditierung seitens des Gesindes bei der Herrschaft 600 f., 602
Lohn der Makler s. Maklerlohn
Lohn, Pfändung 206, 594 Anm.
Lohn, Privilegien 588—599
Lohn, Rückbehaltung und Aufrechnung 600, 603—606, 784
Lohn, Taxen 20, 36 f., 39, 40, 41, 43 f. (Hessen 1622), 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 62, 63, 65, 71 f., 73, 74, 75—77, 78 f., 80 f., 82 f., 84—86, 92, 94, 100, 109 f., 118 f., 121, 128 f., 131, 156, 172, 175, 176, 178, 180, 182, 183 f., 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 200, 201, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 217, 218, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 228, 238, 234, 235, 253, 323, 331, 340, 364, 368, 370, 373, 374, 433, 434, 435, 608, 609—656, 661, 733, 774, 809, 813, 840, 846, 857, 910
Lohn, Taxen, drei Arten (absolute, regionale, historische) 613, 631
Lohn, Taxen, Abschaffung 633—635, 640 f., 643, 645, 646, 648, 649 f., 650 Anm.
s. a. Mietgeld, Taxen

Digitized by Google

Lohn, Verjährung 136, 143, 606 Anm.
Lohn, Vorschußleistung 599, 600
Lohn, Vorzugspfandrecht 205, 588, 593 f., 760
Lohn, Zahltag 593 Anm., 602
Lohn, Zahlung, zu frühe 599
Lohn, Zahlungspflicht 61, 176, 588—606, 662
Lohn, Zahlungspflicht, erst nach Dienstleistung 591, 600
Lohn, Zahlungspflicht, vor Austritt 17, 23 f., 590—592
Lohn, Zahlungspflicht, beschleunigte 592 f.
Lohn, Zahlungspflicht, doppelte bei Verzug 588 f.
Lohn, Zahlungspflicht durch Strafe gesichert 588—590, 599
Lohn, zuviel gezahlter 7 f., 9, 751, 757
Lohn s. a. Lohnbuch; Mindestlohn; Molter; Naturallohn
Lohnbuch 601—603, 879
s. a. Gesindebuch; Zeugnis
Ludwig, Kaiser, Rechtsbuch 216, 277, 280, 554 f., 589, 660, 793 f., 828
Luneville, Frieden von 121
Luxus; Luxusordnungen 57, 108, 122, 126, 177
s. a. Kleidung.

Mäkler 141, 147, 160, 161 f., 349, 389, 403, 404—413, 812 f., 834, 836, 839, 840, 842, 843, 846, 847, 851, 852, 853, 854, 856, 862, 867
s. a. Gesindebüro; Mäklerlohn
Mäklerlohn 405, 407, 409
Mägdeschickerin 406
s. a. Mäkler
Magd, Wort 242 f.
Magd des hl. Kreuzes in Frankenberg 21
Magd U. L. Frauen in Frankenberg 21
Mahlgäste 884, 886, 887
Mainzoll s. Flußzoll
Malsteine, Verrückung 265
manasle s. menasle
Maximallohn s. Lohn, Taxen
Mehrere Jahre, Mietung auf 432, 481
menasle 179, 181, 596—598, 612
Merkantilismus 20, 77, 191, 375 f.
Mieter (Wohnungs-) 259
Mietgeld 22, 61, 63, 118, 130 f., 132, 175, 178, 179, 192, 194, 198, 407, 410, 414—436, 444—475, 481, 787, 840, 841, 852, 853, 889
Mietgeld, erforderlich zum Vertragsschluß 417—420
Mietgeld nicht erforderlich zum Vertragsschluß 415—417, 418
Mietgeld vom Gesinde bezahlt 421—423
Mietgeld, Höhe 427, 596, 621, 623, Anl. zu 624, 626
Mietgeld jährl. gegeben 428—433, 768
Mietgeld naturaliter 436
Mietgeld, Taxen 40 f., 43, 46, 62, 77, 424, 433—436, 621, 623, Anl. zu 624, 626, 641, 646, 648
s. a. Lohn, Taxen
Mietgeld, Teil des Lohns 426—428
Mietgeld, unabhängig vom Lohn 421—426
Mietschein 877 f.
s. a. Zeugnis
Militärdienst 68, 75, 81 f., 84, 101, 103, 110, 112 f., 141, 199, 341, 379—383, 525, 536 f., 750, 757, 795, 902
Minderjährige, Vermietung 176, 441—443, 782
Mindestlohn 48, 62, 644 f., 647, 649, 649 Anm.
s. a. Lohn, Taxen
Mönche, Dienerhaltung 387
Molter 884, 887
Mondfinsternis, Viehtreiben verboten 900
Mühlendiener 884, 887
Mühlenmeister 884 f., 886 f., 887
Mühlenschreiber 884, 887
Mühlentreiber (Fuhrknecht) 887
Mühlenwäger 884, 887
Müllerknechte; Mühlenrecht im übrigen 19, 20, 42, 124, 134, 203, 231, 233, 247 Anm., 282, 386, 439 f., 500, 517 f., 519 Anm., 522, 629, 844 f., 868, 882—888
Müllerjungen 885, 886
Münzkreise 42 f. Anm.

Digitized by Google

Münzwesen 41—43, 45, 71, 76, 620, 622
s. a. Lohn, Taxen
Müßiggänger, deren Anhaltung zum Dienen 52, 55, 56 f., 60 f., 68—70, 73 f., 75, 79, 84 f., 94 f., 99, 101—103, 110, 111, 113, 118, 156, 176, 182, 184, 185, 188, 189, 191, 192, 201, 210, 211, 216, 217, 220, 337—364, 369 f., 372, 377, 408, 495, 498 f.
Müßiggänger-Bestimmungen, Unterschied vom Zwangsdienst 360 f.
Mundraub s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Munt 239—323 (bes. 257—323)
s. a. Haftung; herrschaftliche Gewalt; Vertretung.

Nachbarstaaten, Vereinbarungen über Gesindewesen 38 f., 48, 49, 54, 81, 92, 113, 183, 194, 195 f., 206—208, 222, 223, 226, 227, 354, 355, 369, 374, 486, 487, 591, 614, 860, 889
s. a. Kreise
Nachtarbeit in Mühlen 884
Nachthüten 901
Naturallohn 21, 43, 56, 63 f., 73—75, 81—83, 110, 111, 114, 117, 119, 120 f., 127—129, 180, 182, 198, 218, 342, 343, 363, 425, 520, 616, 618, 619, 621 f., 623 f., 625, 626, 634, 635—640, 643, 650—652, 654 Anm., 890
s. a. Kleidung; Kost
Naturrecht 89, 100
Nebenländer, hessische 117—134
Neujahrsgeld 652 f.
s. a. Geschenke
Neumietung erst bestimmte Zeit nach Ablauf des alten Dienstes 395—397, 473 f., 834
Neumietung erst bestimmte Zeit vor Ablauf des alten Dienstes 469—473, 834 f., 844, 849—851
Neumietung, jährliche 428—433
Neumietung ohne Wissen der vorigen Herrschaft 213, 469, 769
s. a. Erkundigung
Notstände, landwirtschaftl., Sonntagsarbeit 523 f.

Öffentlichrechtliche Gleichstellung von Herrschaft und Gesinde s. Gleichstellung, rechtliche
Ökonomischer Staat Landgraf Wilhelms IV. 904 Anm.
Ohrenabschneiden 805
Opfergeld 22, 652 Anm.
Organisation des Gesindes s. Koalitionsverbot

Pachtgüter 844
Pädagogik 106—108, 220
s. a. Erziehung; Lehrer; Schulwesen
Pariser Jahre 329
Paßwesen 137 Anm., 877
„Patriarchalisches" im Gesindeverhältnis 255 f., 321
Personengemeinschaften (Familie usw.) 249—255
Pfändung des Gesindes 231, 594 Anm.
Pfandrecht des Gesindes gegenüber der Herrschaft s. Lohn, Vorzugspfandrecht
Pfarrer; Pfarrgesinde 14, 19, 39, 109, 165, 168, 169, 199, 265, 272 f., 284, 301, 312, 313, 315 f., 387 f., 391, 398, 425 Anm., 584, 687, 692, 786, 876, 892
s. a. bischöfliches Gesinde; Gottesdienst; Kirche; Verlesung
Pferdeknechte des Hofgesindes 906
Pflichten des Gesindes 500—587
Pflichten der Herrschaft 588—738
Physiokratie 84 f., 92 f.
s. a. Smith, Adam (unten 3)
Polizeidiener 96
Polizeiliches Gesinderecht gegenüber dem privat- und strafrechtlichen 33 f., 175
Polizeiordnungen, Zeit der 27—57
Populationistik s. Bevölkerungswesen
Post 112, 302 Anm., 583
Prämien für altgediente Dienstboten 63 f., 108, 148, 737 f.,
s. a. Altersfürsorge
Preistaxen 41, 43, 69, 70, 71 f., 76, 80, 83, 131, 209, 609—611, 618, 621, 641, 645, 888
s. a. Lohn, Taxen

Digitized by Google

Privat- und strafrechtliches Gesinderecht gegenüber dem verwaltungsrechtlich-polizeilichen 33 f., 175
Probe, Dienen auf 446
Profitknecht 288 f., 394 f.
Prozeß 115, 150, 159, 233, 298—306.

Quartierkommissare, hessische 96
Quatembergeld 653
s. a. Geschenke.

Rauch, sich auf eigenen Rauch nähren 356
Rauchen 267, 292, 298, 663, 664 f.
Rechtsbücher, Zeit der 3—18
s. a. klein. Kaiserrecht; Sachsenspiegel; Schwabenspiegel
Register des Gesindes 140, 143, 146, 147, 159, 161, 878, 879
Reichsdeputationshauptschluß (1803) 121
Reichsgesetzgebung über Gesinde 34—39, 52, 118, 196, 211, 235, 245, 318 Anm., 337, 340, 345, 544, 616, 617, 618, 640, 661, 672, 673, 789, 792, 835, 843, 851, 854, 857 f., 860 f., 862, 864, 869 Anm.
Reichshandwerksordnung (1731) 245, 321, 640, 869 Anm.
Reurecht 428, 436 Anm., 444—449
Revolution, französische 89, 93, 104 f., 134, 221, 683
Revolution 1848 163
Rezeption 27 f.
Rheinbund 132
s. a. französische Zeit; Königreich Westfalen (unten 2)
Rheinzoll s. Flußzoll
Rockenreis 498 f., 528
Römisches Recht 27 f., 258 Anm., 607
Roggen als Wertmaß 612 Anm.
Rückfall 565
s. a. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Rügerecht 13, 292 Anm.
Ruprechts von Freising Stadt- u. Landrecht 216, 267, 270, 278, 555, 588 f. Anm., 606 f., 673, 695, 795, 828.

Sabbathordnungen s. Sonntag
Sachen des Gesindes, mit ins Herrenhaus zu bringen 407, 410, 554 Anm., 770, 813
Sachsenspiegel 4—11, 12, 13, 14, 173, 177, 216, 235, 243, 267, 270, 277, 280, 283, 303, 480 Anm., 595, 597 f, 606, 751, 757, 758, 771, 776, 816, 817, 819, 891 f., 893
Salzknechte 317, 480 Anm., 845 f.,
Sattel, Sitzen zu ledigem 363 Anm.
Schabbesgojim s. Juden, Verbot der Haltung christlicher Mägde
Schaden in der Herde, Haftung des Hirten 11, 893 f.
Schädigung dritter Personen durch das Gesinde 276, 281—284
s. a. Vertretung
Schäfer 83, 113, 115, 117, 234, 380, 421 f., 423, 445, 460, 482, 483 f., 651, 797, 811, 854
s. a. Hirtenrecht; ehrliches Begräbnis; Zunftfähigkeit
Schäferhochzeit 541 Anm.
Schäferhunde 897
Schäfertag in Markgröningen 422 Anm.
Schäferzünfte 421, (422 Anm.), 445, 811, 902 f. Anm.
Schafe, Anteil der Schäfer 651
Schafzählen, Betrug dabei 894
Schandpfahl 98, 157, 531, 569, 581, 582, 586, 775, 779, 781, 805
Scheidhirten s. Hirten, besondere
Scherztage 500
Schlafkammern, getrennte für Knechte und Mägde 131, 282, 534—536
s. a. Sittlichkeit; Wohnung
Schleiergeld 654 Anm.
Schlenderzeit 498 f.
Schlenklzeit 498 f.
Schlüssel, Verbot der Anfertigung fürs Gesinde 554 Anm., 570, 586, (603)
Schneidertaxe 610
Schriftlichkeit der Kündigung 749 Anm.
Schriftlichkeit des Vertrags 95, 141, 419, 420
Schuhpreise 642

Digitized by Google

Schuldbegründung durchs Gesinde für die Herrschaft 87 f., 125 f., 187, 188, 276, 284—286, 566, 579 f., 584
s. a. Vertretung
Schulwesen 107, 165—167, 266, 391, 530, 671, 685—693
s. a. Erziehung; Lehrer; Kinderlehre
Schultheiß 248 f.
Schutzgeld der Juden 274 f.
Schwabenspiegel 12—14, 20 f., 243, 267, 270, 292 Anm., 303, 312, 353, 659, 674, 828, 891 f., 897 Anm.
Schwangerschaft der Mägde 126, 141, 146, 157, 160 f., 293 f., 508, 533 Anm., 700, 823, 832
s. a. Sittlichkeit
Schweinehirten 21, 353, 421, 890, 894
s. a. Hirtenrecht
Seuchenbestimmungen für Hirten 440
Sittlichkeit des Gesindes 14, 131, 192, 194, 218, 232, 238 f., 264, 268, 532—537, 756
s. a. Schlafkammern; Schwangerschaft; Volksbräuche
Sitz des Gesindes in der Kirche 307
Soldaten, Umgang mit Mägden 586 f.
s. a. Militärdienst
Sonderhirten s. Hirten, besondere
Sonnenfinsternis, Viehtreiben verboten 900
Sonntag; Sonntagsarbeit 57, 73, 79, 122, 126, 133, 174, 177, 199, 204, 231, 232, 233, 290, 500, 518—526, 900
Sozialdemokratie 167, 813
Spielen 181, 185, 527, 531, 603, 886
Spinnstuben 133, 259, 528, 538 f.
Spitale, Unterbringung alter Dienstboten 733—735
Spitalforderungen im Konkurs 761
Spitalgesinde 214, 287, 502, 504, 558, 676
Sprichworte 277 Anm., 501, 552, 588
Stadtknecht 18, 21
Stadtrecht, Anteil des Gesindes daran 313
Stadtrechte, hessische 18—22
Stadtrechte sonstige, s. die einzelnen Städte (unten 2)
Städtisches Gesinde 244 f.
Stallfütterung 893
Standesunterschied, seine Betonung 257, 319—321
Statistik des Gesindewesens 160, 162, 323 f., 345
Stellvertretung s. Vertretung
Steuern des Gesindes (Subjektsteuern) 35, 37, 139 195, 204, 214, 270—274, 315—318, 388 Anm.
Steuern des Gesindes (Objektsteuern) 318 Anm.
Steuern des Gesindes, gleiche Ermäßigung wie die der Herrschaft 315—318
Steuern der Müßiggänger 61, 74 f., 102 f., 110, 111, 113, 185, 341 f., 345, 346, 347, 348, 349, 350, 352, 353, 355, 359, 362
Steuern s. a. Abgaben; Grundsteuer; Haftung; Kopfsteuer; Schutzgeld; Türkensteuer
Strafgewalt, herrschaftliche 529 f., 554 f., 671 f.
s. a. Züchtigungsrecht
Straf- und privatrechtliches Gesinderecht gegenüber dem verwaltungsrechtlich-polizeilichen 33 f., 175
Strafrechtliche Gleichstellung von Herrschaft und Gesinde 311—313
Strafrecht s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Straßenraub am Pfarrgesinde 13, 312
Straßenreinigung 266
Stricken der Schäfer 897
Strickhüten 898.

Tabak s. Rauchen
Tag des Dienstantritts s. Ziehzeit
Tag der Lohnzahlung s. Lohn, Zahltag
Tagelohn; Tagelöhner 18, 20, 35 f., 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 52, 53, 56, 71, 72, 78—80, 98, 99, 110, 123, 131, 177, 183, 189, 194, 207,

Digitized by Google

218, 229, 233, 247, 248, 253, 327, 331 f., 338, 340, 341, 343, 344, 346, 350, 351, 357, 365 f., 370, 371, 372, 373, 378, 386, 433, 495, 515, 524, 530, 545, 546, 559, 603, 611, 613, 618, 626, 636, 644, 647, 661, 664, 697, 707, 716 f., 765, 796, 808 f., 810, 876
Tageszeit der Viehhütung 900 f.
Tanzen 220, 291, 375, 499, 527 f., 537—542, 603
Tarife s. Lohn, Taxen
Taufe s. Familienfeiern
Taxe s. Lohn, Taxen; Mietgeld, Taxen; Preistaxen
Teetrinken, dem Gesinde verboten 663 f.
Teilnahme Dritter an Gesindedelikten s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Testament, altes 32 f.
s. a. Bibel
Thamesbeutelbetrug 563
Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung 578
Tierschaden 5, 12, 179, 265, 282—284, 696
Tod des Gesindes 8 f., 12, 294, 757 f.
Tod der Herrschaft 7 f., 12, 593 Anm., 595, 750, 758 f., 871, 908
s. a. Dreißigster
Todesstrafe 67, 97, 157, 557, 558, 560, 561, 564, 567, 568, 570, 571, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 581, 584 Anm., 586, 680, 806, 809, 854
Töppestag 500
Tötung des Gesindes durch die Herrschaft s. Züchtigungsrecht
Trauungssteuer 710 Anm.
Triftgeld; Trifthämmel 894
Trinkgeld s. Geschenke
Türkensteuer 37, 195, 272, 318 Anm.
s. a. Steuern.

Uchtwerk 517
Unbegleidetes Judengesinde 394
Unfreies Gesinde 14, 15, 243, 319 Anm., 367, 449, 596, 606, 672 Anm., 781
Unterstützungswohnsitz 735
Untreue s. Ehrlichkeit, Pflicht zur
Universität Marburg 151 Anm., 305 Anm., 413, 761.

Veräußerung von Herrengut durch das Gesinde 276—279, 559
s. a. Vertretung
Verantwortung s. Haftung
Verbannung s. Ausweisung
Verbot der Gesindehaltung 387 f., 720
Verbot, dem Gesinde Sachen abzukaufen 234, 278 f., 554 Anm., 560
Verfügung des Gesindes über Forderung des Herrn 278, 555
s. a. Vertretung
Verhalten, allgemeines, des Gesindes 95, 140, 155, 156 f., 221, 222, 232, 253, 436 f., 526—547, 681, 906—908
Verheiratetes Judengesinde verboten 395
s. a. Heirat; Judengesinde
Verheiratete Müllerknechte verboten 886
s. a. Heirat; Müllerknechte
Verheiratung des Hofgesindes mit Bürgertöchtern 908 f.
Verjährung der Lohnforderung 136, 143, 606 Anm.
Verlesung, öffentliche, der Gesindeordnungen 66, 68, 70, 107, 429, 568, 569, 571, 576, 577, 692 f., 908
Verlust von Herrengut durchs Gesinde 276, 280 f.
s. a. Vertretung
Vermietung auf ewig 480 Anm.
Vermietung auf unbestimmte Zeit 480 Anm., 516
Vermittlung s. Mäkler
Vermögens- und Erbschaftseinziehung 82 f., 365, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374
Veröffentlichung von Gesindedelikten 157, 799
s. a. Schandpfahl; Zeitungen
Verpflichtung des Hausherrn durch seine Angehörigen 276, 285
s. a. Vertretung
Verschulden, Haftung des Herrn 258 Anm.

Digitized by Google

Versicherung gegen Feuer 274 Anm.
Verspielen von Herrengut durchs Gesinde 5 f., 12, 277 f.
s. a. Vertretung
Verspottung Andersgläubiger durchs Gesinde 291
Vertragsbruch des Gesindes 10, 12 f., 18, 22 f., 24 f., 36 f., 44, 63, 98, 109, 113, 119, 121, 129—131, 132, 142, 145, 153 f., 165, 168 f., 171, 175, 176, 178, 179, 182, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 193, 194, 196, 197, 201, 205, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 221, 226, 228, 229, 230, 233, 234, 235, 257 Anm., 323, 351, 374, 375, 402, 405, 406, 408, 409, 432, 439, 441, 479, 492, 518, 561, 661, 683, 738 f., 747, 766—806, 814—816, 817, 823, 824, 827, 828, 830, 833, 834, 837 Anm., 838, 839, 841, 843, 844, 851, 860 f., 861 f., 863, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 873, 878, 880
Vertragsbruch der Herrschaft 10, 12 f., 18, 22 f., 24 f., 113, 119, 130 f., 132, 156, 175, 179, 185, 187, 190, 214, 215, 230, 234, 257 Anm., 665 f., 682, 766 f., 772, 793, 800, 814—832
Vertragsnatur des Gesindeverhältnisses s. Vertragstheorie
Vertragsschluß 187, 193, 201, 202, 209, 405, 414—443
s. a. Mietgeld; Schriftlichkeit
Vertragstheorie (59), 63, 90, 93, 100, 321 f., 805
Vertretung des Gesindes vor Gericht durch den Herrn 240, 302—304
Vertretung des Herrn durchs Gesinde 5 f., 12, 16 f., 123 f., 136, 143, 179, 185, 187, 188, 194, 234, 257, 275—289, 815
s. a. Verbot, dem Gesinde Sachen abzukaufen
Vertretung des Herrn vor Gericht 303 Anm.
Verwaltungsrechtlich-polizeiliches Gesinderecht gegenüber dem privat- und strafrechtlichen 33 f., 175
Verwandtschaft der Gesindegesetze untereinander 235 f.
Viehhaltung s. Naturallohn
Viehpreise 53, 642
Vögte 248 f.
Volksbräuche 232, 529, 537—542
Volkszählungen 324
s. a. Statistik
Vormiete 210, 212, 217, 325—337
s. a. Zwangsdienst
Vormundschaft, Uebernahme durch den Knecht 9, 12, 750, 751
Vorrecht der bisherigen Dienstherrschaft auf die weiteren Dienste des Gesindes 190, 446 Anm., 465—469, 479 Anm.
Vorzeitige Dienstbeendigung 738, 750—766
s. a. Heirat; Kloster; Konkurs; Krankheit; Militärdienst; Tod; Vertragsbruch.

Waffenanwendung bei der Züchtigung s. Züchtigungsrecht
Waiseljahre 329
Waisenkinder s. Armenwesen; Bettelkinder
Wanderungen s. Auswärts dienen
Warentaxen s. Preistaxen
Wegebaudienst der Hirten 901 f.
Wehnenheller 890
Weihnachtsgeld 652 f.
s. a. Geschenke
Wein s. Haustrunk
Weinkauf 22, 416, 418, 419, 423, 424, 427, 445, 446
s. a. Mietgeld
Weistümer, hessische 22—27
Werbungen s. Militärdienst
Werkvertrag 421, 796
Wichfastengeld 653
Wiedertäuferisches Gesinde verboten 392
Wildern der Schäfer 895
Wildschutzbestimmungen für Hirten 440, 895
Wirte s. Gastwirte
Wirtsgesinde 14, 142, 145 f., 152
Wissen des Herrn um Taten des Gesindes, Haftung 261—263
Wohlfahrtseinrichtungen 337 Anm.
Wohnsitz des Gesindes 136

Digitized by Google

Wohnung des Gesindes 363 Anm., 656, 669 f.
s. a. Schlafkammern
Wollhandel 895, 897
Wüstungen 344.

Zahl des Gesindes beschränkt 386, 392—394
Zaun, auf eigenen Z. gehen 353
Zehntrecht 232, 514, 514 Anm., 592 f., 636, 637
Zeit, bestimmte, als Kennzeichen des Gesindeverhältnisses 25—27, 428 f., 768 f.
Zeit, längere, als Kennzeichen des Gesindeverhältnisses 247, 254
Zeitungen 72, 157, 349, 403 f., 409, 586, 787
Zeuge, Gesinde als 136, 233, 298 f., 309
Zeugen beim Vertragsschluß 424, 440 f.
Zeugen, Mäkler als 405
Zeugnis 36 f., 38, 44, 61, 66, 75, 95, 109, 112, 115, 118, 137, 140 f., 144, 146, 147, 150—152, 156, 160 f., 168 f., 171, 174, 180, 183, 187 f., 194, 195, 196, 198, 204, 211, 212, 221, 235, 264, 378, 407, 408, 412, 496, 581, 599, 602, 701, 734, 769, 780, 786, 789, 798, 829, 835, 857—882
und zwar
Zeugnis wider Vertragsbruch 858, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 873, 876, 880, 881 f.
Zeugnis über Verhalten 858, 862, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877 f., 880, 881 f.
Zeugnis, behördliches s. a. Beamte
Zeugnis, unwahres 859, 867, 870, 872, 873, 875, 877
Zeugnis über Freiheit von Zwangsdiensten 881
Zeugnisbuch s. Gesindebuch
Ziehzeit 73—75, 83, 99, 112 f., 115, 117, 132, 148, 184, 197, 198, 208, 223, 227, 228, 327 f., 444, 478—497, 784, 835, 838, 862, 889, 902
Zimmervermieter 142
Zinsen des Lohns im Konkurs 762
Zubringerin 405, 867
s. a. Mäkler
Zuchthaus in München 219, 530 f.
Züchtigungsrecht 15 f., 31, 34, 62, 65, 77, 98, 121, 214, 671—681, 802
Zünfte 609
s. a. Schäferzünfte
Zufall, Haftung für 258 Anm.
Zunftfähigkeit der Schäfer 902
Zustimmung des Herrn zur Vertragslösung 396
Zwangsbeiträge zu Krankenkassen 709 f., 710, 716 f., 718—721, 723—731
Zwangsdienst 29—31, 89—91, 93, 100, 102 f., 120, 135, 177, 189, 190, 193, 198, 201 f., 211, 220, 306 Anm., 324—337, 360—364, 370, 375, 532, 646, 681, 755, 881, 910.

2. Geographisches Register.

Aachen 195, 198 Anm., 617
Abterode (Hessen) 74
Abtsgemünd 232, 515
Adelebsen 178
Adelberg (Württ.) 235
Adelmannsfelden (Württ.) 232, 260, 438 f., 535 f., 539 Anm.
Adelsheim (Württ.) 225 f., 378, 438, 589, 797, 831, 855
Adelsheim (Benningsens fingiertes Gut) 326 Anm.
Allendorf a. d. Werra 41, 65, 74, 721
Alsfeld 87
Altenburg (Sachsen-) 186 f., 189, 297, 331, 347 f., 369 f., 411, 417, 427, 435, 456, 463, 468, 472, 495, 499, 513, 542, 560, 562, 578 f.,

Digitized by Google

597, 614, 629, 639, 645 f., 651, 654 Anm., 699, 744, 747, 748, 754, 769, 779, 801, 819 f., 840, 866, 868, 869, 872, 910
Altenglan (Pfalz) 222, 292, 296
Altenhaslau (Hessen) 892
Altenmünster (Kloster in Mainz) 204, 273, 317 f.
Alzey (Hessen-D.) 707
Amberg 207, 220, 498 f., 876
s. a. Oberpfalz
Amerika 167, 619
Ansbach 207, 212, 286, 424 f., 428, 468, 506 f., 508, 584, 600, 605, 648, 666, 683, 701 f., 747, 827, 875
s. a. Brandenburg, fränkisch
Apenrade 171
Arnsberg 194, 297, 863
Aschaffenburg 91, 93, 122, 147—149, 209, 322, 630, 649 f., 691, 736
Augsburg 35 f., 38 f., 215, 277, 299 f., 300 Anm., 302, 303, 312, 357, 377, 487, 538, 656 f., 703, 793, 828
Aurach (Württ.) 235.

Baden 208, 222—229 (bes. 226—228), 286, 331 f., 358 f., 385 f., 395 f., 412, 413 Anm., 420, 428, 431, 453, 474, 478, 486, 509, 561, 586, 602 f., 605, 631, 636, 649, 680, 684 f., 702, 729 Anm., 746, 758 f., 797—799, 802 f., 831 f., 856, 876 f.
Badenweiler 385 f.
Bamberg 207, 208, 209 f., 330, 356, 374, 384 f., 402, 409, 415, 458 f., 468 f., 489, 543, 555 f., 619, 630, 637 f., 654 Anm., 704 f., 708 Anm., 722—728 [Krankenfürsorge], 730, 731, 744, 753, 791, 802, 803, 826, 851, 867 f.
Bayern 206—222 (bes. 216—220), 291, 302 Anm., 304, 324, 327—330, 335, 355—358, 373—375, 383 f., 390 f., 402, 408 f., 416, 420, 427 f., 431, 435, 445, 448, 450—452, 458 f., 466 f., 473, 487—490, 497 Anm., 498 f., 506, 508, 513, 515 Anm., 525, 534 f., 538, 588 f., 599, 600, 607, 611, 612 Anm., 615, 616, 630, 633—635, 637 f., 648, 652, 654 Anm., 662, 671, 692 f., 695 Anm., 702, 728 f., 734 f., 736 f., 741, 743, 747, 748, 754, 755, 770, 794 f., 802, 813, 829, 853 f., 864, 875 f., 879
s. a. die Einzelterritorien
Bayreuth 356, 420, 489 f., 869 f.
s. a. Brandenburg, fränkisch
Beilstein (Nassau) 200, 630, 785, 845
Beislingen (Baden) 228
Belgien s. Flandern
Bentheim 193 f., 418, 782, 841
Bergen (Hessen) 117, 483
Berka (Thür.) 190
Berlin 96, 610, 681, 719
Bersenbrück (Hannover) 177
Biberach 229, 360, 487, 538, 631, 638, 732, 754, 795 f., 854 f.
Biburg (Bayern) 327 f., 488
Bielefeld 192, 279, 297, 416, 462, 467
Billwärder 173, 518, 529, 592 f., 607, 672
Bingen 279
Birstein 132 f., 262
s. a. Isenburg
Bischhausen (Hessen) 74
Blankenburg (Thür.) 190, 287, 296, 350, 777, 839
Blaubeuren 229, 502
Bockenheim 395, 714—717
Böhmen 263, 770, 880
Bönnigheim (Württ.) 230, 558
Bonndorf (Baden) 228, 631
Bordesholm 172, 292, 476, 772
Bornheim (bei Frankfurt a. M.) 892
Botwar (Württ.) 230, 438, 592, 593, 760, 795, 829
Bovenden (Hannov., früher Hessen) 74, 76
Brandenburg (Preußen) 29, 326 f., 328 Anm., 363, 442, 474, 510, 516, 667, 680 f., 685, 702 f., 749 Anm., 804 f., 832, 856, 879 f.
s. a. Preußen
Brandenburg (fränkisch) 207, 209, 211—213, 286, 329 f., 356, 395, 409 f., 420, 424 f., 428, 451 f., 459, 468, 489 f., 506 f., 508, 538, 560 f., 572, 584, 599, 600, 605, 630, 638, 648, 654 Anm., 666, 679, 683,

Digitized by Google

701 f., 744, 745, 747, 791 f., 802, 827 f., 851 f., 863 f., 865, 869 f., 875
Braunfels s. Solms
Braunschweig 176, 181—183, 258 f., 271, 295, 309 f., 314 f., 350, 370, 462 f., 466, 494, 514, 521, 595 f., 610, 629, 651, 659 f., 664, 731 f., 775 f., 816 Anm., 818 f., 860, 871 f.
s. a. Braunschweig-Lüneburg; Hannover
Braunschweig-Lüneburg 59—64, 176, 287 f., 289, 290, 350 f., 464, 521 f., 632 f., 639, 818
s. a. Braunschweig; Hannover; Kalenberg; Lüneburg
Breidenbacher Grund 269
Breisgau s. Freiburg
Bremen 172 f., 174, 175, 284, 311, 320, 442, 447, 457, 595 f., 674 f., 772, 773, 816, 817
Breslau 405 f., 857
Brigachtal (Baden) 224
Brilon 313
Brotterode 74, 81
Bruchsal 225, 314, 440
Buchen (Baden) 225, 630
Büdingen 910
s. a. Isenburg
Bühlertann (Württ.) 231, 318 f., 523
Bühlerzell (Württ.) 231, 523
Bürgel (Thür.) 189
Burghausen (Bayern) 218, 219, 408, 488
Buttelstedt (Thür.) 189
Buttstedt (Thür.) 189, 275, 514

Cappelen (Hannover) 177
Cassel 19, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 52, 53, 59, 71, 72, 74, 126, 137, 139, 147, 149, 154, 158, 160, 161, 162, 266, 300 f., 305, 321 Anm., 387 f., 389 f., 403 f., 413, 484, 574, 607, 609, 620, 623, 628, 642, 688, 710—712 [Charité], 717—721 [Krankenkasse], 737, 749, 762, 763, 883, 888, 889 Anm., 899, 908 f.
Celle 179, 266, 445, 456, 514 f., 521 f., 595 f., 597, 732, 837
Cleve 194 f., 249 Anm., 285 f., 293, 302, 334, 344 f., 365 f., 406—408, 416 f., 419, 426 f., 432, 455, 461, 491 f., 509 f., 511 f., 589, 582 f., 585, 600, 602, 604 f., 629, 632, 647, 649, 651, 654 Anm., 661 f., 666, 700, 744, 746, 755, 769, 770, 782 f., 801, 812 f., 820—823, 842, 864 f., 873, 881.

Darmstadt s. Hessen-Darmstadt
Deckendorf (Württ.) 234 f.
Deedesdorf (Oldenburg) 683 f., 754
Detmold s. Lippe-Detmold
Deutschordensgebiet (Baden) 225, 438, 503 f.
Deutschordensgebiet (Hessen) 245, 335, 380, 389, 398 f., 654 f., 786 f. Anm.
Deutschordensgebiet (Ostpreußen) 249 Anm., 363 f., 442 f., 474, 510, 532, 612 Anm., 614, 681, 703, 739, 805, 832, 856
Deutschordensgebiet (Württemberg) 669 Anm.
Dewangen (Württ.) 233
Dinkelsbühl 213, 357, 451, 477 f., 561, 598 f., 743, 794, 852
Dischingen (Württ.) 231
Dithmarschen 172, 556 f., 559 f., 771 Anm.
Dortmund 194, 320, 441, 537, 782
Drenth 173, 263
Dresden 413 Anm., 719
Duderstadt 178, 316 Anm., 455 f., 468, 494, 637, 776, 819
Düsseldorf 196, 294, 419, 434 f., 442, 461 f., 492 f., 497 Anm., 510, 516, 585, 647, 654 Anm., 663, 680, 684, 701, 748, 783, 865, 879
Durlach 224 f., 226, 227, 359, 376 f., 411 f., 413 Anm., 649, 702.

Ebersberg (Württ.) 230
Eberswalde 610
Edenkoben (Pfalz) 222
Eichsfeld s. Erfurt; Mainz
Eichstätt 214, 291, 294, 357, 409, 488, 709, 747, 753, 764—766, 792, 852
Eiderstadt 171, 448, 476, 559 f.
Eikel a. d. Lenne 192
Einbeck 178, 297, 468
Einersheim (Franken) 213, 769, 792, 851

Digitized by Google

Eisenach 113, 188, 282, 318 Anm., 349, 369, 377, 404, 495, 579, 645, 679, 687, 699, 748 f., 755, 778, 820, 840, 872
Eisenberg (Thür.) 189, 297
Elberfeld 110
Elbersdorf (Hessen) 108
Elchingen (Württ.) 231, 259, 523
Elsaß 374
Emsig (Friesland) 173, 696
England 318 Anm.
Eppingen (Baden) 225
Epstein 910
Erfurt 113, 186 f., 209, 645, 661, 679, 685, 777, 820, 839
Eschwege 18 f., 41, 74, 75, 164, 642, 719 f.
Essingen (Württ.) 232, 438, 439 Anm., 522, 523 Anm.
Eßlingen 234 f.

Fechenheim 717
Fehmarn 772
Felsberg (Hessen) 301
Flandern 258 Anm., 286 Anm., 360 Anm., 419 Anm., 475 Anm., 478 Anm., 500 Anm., 546 Anm., 587 Anm., 685 Anm., 704 Anm., 746 Anm., 806 Anm., 832 Anm.
Flensburg 171 f., 293, 378, 496 f., 610, 772
Fränkischer Kreis 207, 208, 209, 355, 437, 488 f., 630, 789, 790, 827, 848, 863
Franken, 6 Ort in 213, 436 f., 868
Franken im übrigen s. die Einzelterritorien
Frankenberg (Hessen) 20—22, 890, 893 f.
Frankenhausen 185 f., 259, 279 Anm., 309, 349 f., 416, 495, 518 f., 559, 776, 801, 838 f.
Frankfurt a. M. (39), 151 Anm., 206, 274 f., 279, 354, 388, 393, 401, 413, 546 Anm., 610, 630, 719, 790, 879, 892
Frankfurt, Großherzogtum 117, 142, 147—149, 153, 154, 209, 228, 714, 737
Frankreich 585, 587 Anm., 605 f., 612 Anm., 685 Anm., 806 Anm., 879 s. a. französische Zeit (oben 1); Großherzogtum Frankfurt; Königreich Westfalen
Frauenhausen (Baden) 228
Freiburg im Breisgau 35, 223, 229, 288, 315, 359, 420, 478, 486, 506, 509, 544, 578, 605, 649, 721, 732, 735, 747, 797, 799, 831 f., 855, 876
Freien, die sieben, in Westfalen 194, 462
Freising 216, 277, 280, 282, 555, 793 f., 803, 828
s. a. Ruprecht (oben 1)
Freyberg (Sachsen) 595
Friedberg (Hessen-D.) 202, 304 f., 312 f., 313, 315 f., 317, 354, 373, 629, 662, 789, 847, 863, 910
Friedberg (Bayern) 218, 358 Anm., 630
Friedrichstadt 171, 310, 448, 476, 696 Anm., 751, 772, 816, 836
Friesland 173 f., 262 f., 263 f., 267, 294 Anm., 295, 369, 466, 588, 696
Fritzlar 49, 162, 167
Frohnhausen (Hessen) 787 Anm.
Fulda 118, 126—132, 147, 148 f., 266, 279, 285, 289, 306, 365, 391 f., 393, 394, 400, 413 Anm., 417, 454, 485, 511 f., 519, 533 Anm., 535, 541, 545 f., 585 f., 633, 639, 643, 655 f., 664 f., 678, 712 f., 763 f., 788, 801 f., 826, 847, 890 f., 892, 893, 898 Anm., 900, 901
s. a. Hessen(-Cassel) 1816.

Garding 171, 353
Gedern 203, 354 f., 373, 460 f., 472, 477, 490 f., 629, 638 f., 744, 824, 847
Gelnhausen 117, 121 f., 147, 401, 618, 673, 788, 846 f.
Gera 189
Germerode (Hessen) 74, 78, 79
Geseke 781, 841, 910
Gilsa 109
Gleißweiler (Pfalz) 222
Göppingen 235
Göttingen 178, 266, 295, 370 f., 417 f., 444, 447 f., 470, 614, 774 f., 837 f.
Goslar 177, 259, 263, 267, 270, 281 f., 308 f., 311, 315, 594, 595 f., 654 Anm., 660 Anm., 756 f., 773 f., 817

Digitized by Google

Goßfelden (Hessen) 398 f.
Gotha 113, 186 f., 189, 267, 296, 310, 312, 348, 495, 542, 562, 748, 754, 776, 819 f., 840, 869
Grävenstein (Baden) 227
Grebenstein (Hessen) 41
Greußen (Thür.) 190, 309, 416, 777, 801
Großauheim (Hessen) 158
Großkrotzenburg (Hessen) 158
Gudensberg (Hessen) 73, 84, 482 643
Gutenburg (Baden) 228, 486, 631, 638, 743, 753 f, 798, 856.

Haarheim (Hessen) 899 Anm.
Hadeln 175, 263, 267, 352, 371, 418, 448, 468, 496, 497 Anm., 559, 570 Anm., 619, 629, 639 f., 696 Anm., 743 f., 774, 817, 836 f., 862
Hahnbach (Oberpfalz) 213, 459, 792, 851
Halberstadt 37, 94, 138 f., 183, 318 Anm., 580, 665, 755
Hamburg 172 f., 175, 284, 311, 447, 470, 496, 543 Anm., 595 f., 610, 674, 719, 757, 816
Hanau 64, 84, 98, 117, 121—126, 147, 149, 151 f., 157 f., 159, 168, 206, 265, 284, 285, 293, 305, 393 Anm., 395, 400 f., 418 f., 453, 456, 460, 468, 511, 519, 567, 643, 698, 714 f., 717, 737 f., 787, 811, 825, 846, 870 f., 904, 910
insbesondere
Gesindeordnung von 1748 64, 84, 124—126, 206, 453, (456), 460, 468, 511, 567, 643, 698, 787, 811, 825, 846, 870 f.
Hannover 174—181, 191, 236, 244, 245, 302 Anm., 312, 315, 324, 352, 370 f., 393, 395, 434, 456, 464, 468, 496, 509 f., 511, 521 f., 543 Anm., 561, 567—571 [Strafrecht 18. Jhdts.], 575, 577, 599 f., 640 f., 644, 650, 719, 732, 735, 745 f., 773—775 [Vertragsbruch], 810 f., 817 f., 837 f., 869, 870 f.
insbesondere
Gesindeordnung von 1732 59—64, 125, 152, 181, 191, 236, 268, 345, 352, 434, 456, 464, 468, 496, 511, 569, 575, 599 f., 640 f., 650, 732, 746, 775, 810 f., 818, 838, 869, 870 f.
s. a. Braunschweig-Lüneburg; Kalenberg; Lüneburg; die Einzelterritorien
Hardt 222, 283 f.
s. a. Maikammer
Harz 177, 350, 462, 466, 614, 637, 775 f., 858, 860
Hasloch (Pfalz) 222, 593
Hebenshausen (Hessen) 422
Heidelberg 222, 225, 316 Anm., 440, 618, 707, 741, 798, 808, 831, 855
Heimbressen (Hessen) 110
Heitersheim (Baden) 228, 438
Helmarshausen (Hessen) 74, 643
Helmstedt 183
Henneberg 190, 448, 778, 819 f.
Heppenheim 205, 592
Herlikofen (Württ.) 233
Hermanrode (Hessen) 421
Herrenbreitungen 24—27, 74 f., 81, 674, 845
Hersfeld 40, 45, 57, 71, 74 f., 298, 519, 898 Anm., 900, 901
Hessen(-Cassel) 3—169, 236, 241, 244, 247, 248 f., 262, 265, 266, 269, 272, 274 f., 275, 282, 285, 286, 288 f., 293, 298, 300 f., 305 f., 306 f., 317, 321 f., 334, 338—343, 364 f., 378, 379—383, 386, 387, 389 f., 393, 394 f., 397 f., 398—401, 412, 419, 421 f., 424, 428, 432 Anm., 433 f., 437, 440, 442, 443, 453 f., 456, 460, 469 Anm., 474, 476 f., 480—485, 499 f., 507 f., 511 f., 517 f., 518 f., 524, 533 f., 541, 544—546, 563—567, 570, 573—577, 580—582, 591 f., 600, 603, 605 f., 612 Anm., 617 f., 620—628 [Taxwesen 17. Jhdts.], 636, 638 f., 641—644 [Taxwesen 18. Jhdts.], 651, 654 Anm., 655, 661 Anm., 664, 665 f., 679 f., 682, 685—687 [Schulwesen], 687 f., 697 Anm., 698 f., 710—721 [Krankenfürsorge], 732 f., 737 f., 741 f., 746, 755 f., 760—764 [Lohn im Konkurs], 769, 785—788 [Ver-

Digitized by Google

tragsbruch], 800, 801 f., 804, 807 f., 811, 812, 814, 825 f., 845 f., 863, 870 f., 873 f., 877 Anm., 879, 882—888 [Müllerknechte], 888—902 [Hirten], 903—909 [Hofrecht], 910
Hessen ferner insbesondere:
Stadtrechte 18—22
Weistümer 22—27
Landesgesetzgebung 3—169
Nebenländer 117—134
Gesindeordnung von 1736 59—66, 94, 97, 99, 100, 102, 110, 112, 121, 125, 191, 288, 341 f., 434, 453 f., 460, 476 f., 482, 507, 511, 563—567, 575, 600, 641, 746, 786 f., 811, 825, 846, 870
Gesindeordnung von 1748 s. Hanau
Gesindekriminalordnung von 1752 66—68, 97, 100, 115, 573—577, 580 f.
Verordnung von 1785 87 f., 97, 286, 580
Gesindeordnung von 1797 67, 89—100, 102, 105, 115, 154—157, 342, 428, 453 f., 460, 476 f., 482 f., 507, 511 f., 576 f., 580—582, 586, 665 f., 680, 746, 755 f., 787, 825, 846, 874
Gesindeordnung von 1801 66, 104—116, 245, 288, 342, 453 f., 460, 476 f., 483, 507, 511, 576, 582, 585 f., 665, 746, 755 f., 769, 787, 825, 846, 874, 889
Gesindeordnung von 1816 84 f., 132 Anm., 152—157, 158, 342, 453 f., 460, 476 f., 507 f., 511 f., 585 f., 665 f., 788, 826
s. a. die einzelnen Orte; Niederhessen; Oberhessen; Königreich Westfalen; Großherzogtum Frankfurt; die Nebenländer
Hessen(-Darmstadt) 86 f., 132, 202—206, 207, 268, 354 f., 364, 372 f., 389, 401, 410, 439, 564, 630, 632, 788 f., 844, 847 f., 892 Anm., 903 Anm.
Heuchlingen (Württ.) 438, 523
s. a. Rechberg
Hildesheim 177, 183, 300 Anm., 447, 775 f., 860
Hillesheim (Rheinland) 314
Himbergen (Hannover) 176
Himmlingen (Württ.) 232, 310 f.
Hofgeismar 160 f., 163 f., 483
Hofheim (Franken) 213, 314
Hohenalfingen (Württ.) 231
Hohenstatt (Württ.) 232, 260, 261, 292, 332, 360, 375, 384, 438, 514, 523, 535 f., 558 Anm., 664
Hohenzollern 423, 444
Holland 110, 191, 318 Anm., 366 f., 368, 369, 685 Anm., 704 Anm., 746 Anm., 806 Anm.
s. a. Flandern
Holstein 171 f., 247, 353, 371, 457, 476, 497, 644, 683, 751 f., 771, 772 f., 801, 804, 871
Homberg (Hessen) 41, 161 f., 167
Horb (Württ.) 229, 594
Husum 171, 448, 476, 559 f.
Huttenscher Grund (Hessen) 158.

Idstein 201 f., 333, 785, 845
Iggingen (Württ.) 233, 515
Ilm 190, 494 f.
Immenhausen (Hessen) 909
Isenburg 118, 132—134, 157 f., 249 Anm., 262, 279, 282, 377 f., 386, 519, 541, 577, 643 f., 788, 847, 888 Anm., 889 Anm., 891, 892 Anm., 896, 898 Anm., 901, 910.

Jena 188, 275, 349, 375, 376 Anm., 463, 468, 495, 579, 645, 654 Anm., 746, 777 f., 801, 840, 872, 877 f.
Jülich 195—197, 272, 291, 344, 378, 383, 406, 411 Anm., 419, 426, 442, 449, 468, 472, 493, 509 f., 540 f., 616 f., 617, 647, 680, 684, 700 f., 721 f., 747, 754, 757 f., 758 f., 783 f., 785, 801, 802 f., 823 f., 843 f., 862, 865.

Kalenberg 179—181, 291, 351 f., 522, 633, 650, 707 f.
Kaltensundheim 22—27, 480, 592, 674
Kannstadt 234 f.
Karlsruhe 225, 649
Kassel s. Cassel
Katzenelnbogen 200 f., 203, 260, 264, 291, 297, 354, 372, 378, 439 f., 460, 471, 520, 629, 682, 741, 785, 844 f., 866, 868

Digitized by Google

Kaufbeuern 215
Kaufungen s. Oberkaufungen
Kehdingen 175, 371, 629
Kempten 215, 732
Kiel 353
Killingen (Württ.) 423
Kletgau 228, 358, 384, 452, 743, 754, 798, 855
Koburg 190, 207, 330 f., 467, 629, 778 f., 819 f., 839
Köln 35, 195 f., 197 f., 271, 279, 289, 291, 294, 296, 304, 333 f., 343 f., 365, 391, 394, 395, 402, 432, 434, 437, 461, 491, 520, 524, 539 f., 599, 610, 615 f., 617, 632, 647, 652, 655, 729 f., 744, 746 f., 755, 769, 784 f., 801, 823, 842 f., 861 f., 865
Königsbrück (Baden) 223 f., 429, 437, 485, 502, 503 f., 531 f., 603 f., 727
Koesfeld 193, 367, 782
Kostheim (Main) 204, 205, 273, 317 f.
Kreuznach 200, 265, 279
Krotzingen 224, 305 Anm.
Kürnach (Baden) 224, 310, 855
Kurhessen s. Hessen(-Cassel)
Kurmainz s. Mainz
Kurpfalz 207, 208, 222 f., 227, 358, 376, 392, 486, 557 f., 572, 619, 661, 697 Anm., 706 f., 798, 808 f., 831, 855, 864
Kursachsen 248, 326 f., 362, 370 Anm., 411, 412, 414, 586 f., 614, 668, 703, 737 Anm., 739, 765, 805, 903 Anm.
Kusel 222.

Landau 221, 222, 490, 630, 745
Landshut 214, 217, 218, 357, 451, 468, 487, 502, 543 Anm., 615, 676, 709 f.
Langenlonsheim 200, 265, 279, 320 Anm.
Lauenburg 176, 181, 279, 464, 542, 559, 569 f., 604, 629, 675 f., 817 f., 836
Lauterburg (Württ.) 232, 514
Leipzig 405 f., 413
Leonberg (Württ.) 234
Leutenberg (Thür.) 190, 674
Lichtenberg s. Altenglan
Lindau 34 f., 544
Lingen 193
Lippe-Detmold 183 f., 346 f., 368 f., 456, 493 f., 497 Anm., 517, 521, 542, 577 f., 629, 639, 646, 651, 662, 663 f., 664, 746, 755, 780, 810, 820, 841, 872 f.
Lippstadt 192, 528 Anm., 635 Anm.
Loen 193
Löwen (Belgien) 806 Anm.
Lorch (Württ.) 235
Loshausen 245, 248, 402 f., 425 f., 429 f., 432 Anm., 436, 443, 481, 593 Anm., 603, 624 f., 626—628, 686 f., 698 f., 757, 814, 881 f.
Lübeck 172 f., 175, 284, 311, 444, 447, 476, 554, 594 Anm., 595 f., 610, 671, 674, 695, 696 Anm., 751, 757, 771 f., 816, 836
Lüneburg 179 f., 290, 293, 295, 310, 312, 350, 464, 471, 495 f., 514 Anm., 541 f., 633, 639, 650, 742, 774, 818, 837, 860, 862
s. a. Braunschweig-Lüneburg; Hannover
Lützelwig (Hessen) 87, 88
Luneville 121.

Mähren 303, 304, 770
Magdala (Thür.) 190
Magdeburg 183, 543 Anm., 718, 719
Maikammer (Pfalz) 222
s. a. Hardt
Mainz 20 Anm., 118, 203 f., 206, 207, 225, 272 f., 274, 279, 288, 294, 305, 317 f., 318 Anm., 354, 364, 387, 392, 401, 519, 520, 572 f., 630, 770, 777, 789 f., 820, 839, 847, 848, 863, 874 f.
Marburg 19 f., 40, 45, 54 f., 71, 74, 76, 126, 151, 164, 272, 413, 592, 610, 615, 652 Anm., 654 f., 761, 786, 883
s. a. Universität (oben 1)
Markgröningen (Württ.) 422 Anm.
Marsch 175, 371
Mecklenburg 573
Meerholz 132 f.
Meissen 546 Anm., 653 Anm.
Melsungen 161 f.
Memmingen 215, 291 f., 312, 487, 599 Anm., 673, 732, 852 f.

Digitized by Google

Mengsberg (Hessen) 756
Mergentheim 121, 225, 673
Miltenberg 226, 317, 594 Anm., 630, 706
Minden 193
Mockstadt (Hessen-D.) 202, 316
Möllenbeck (Hessen) 697 f.
Moringen 178, 271, 283, 441 Anm., 775, 801, 803
Moselland 658 f.
Moselweis 200, 658 Anm.
Mühlhausen (Thür.) 185 f., 267, 304, 350, 378 f., 448 f., 470, 495, 512 f., 558 f., 562, 639, 664 Anm., 751 f., 776 f., 819, 838
München 215, 216, 218, 219, 305 Anm., 316 Anm., 394, 404, 408, 420, 423, 431, 450, 471, 488, 530, 554, 589, 589 Anm., 591, 610, 660, 673, 719, 793 f., 828
Münden (Hannover) 593 Anm., 659
Münster 193, 261, 333 f., 345, 367, 389, 402, 417, 418, 445, 449, 455, 462, 472, 477, 493, 497 Anm., 781, 820, 841
Münzenberg 121.

Nassau 92, 200—202, 279, 286, 287, 289, 291, 332 f., 336, 353 f., 372, 378, 385, 401, 434, 454, 460, 472, 490, 497 Anm., 520, 562, 591, 614, 630, 635 Anm., 682, 741, 746, 785, 801, 812, 824, 844 f., 879, 902 f. Anm., 910
Neckarsteinach 225, 438
Neisse 598
Nentershausen (Hessen) 109
Neresheim (Württ.) 231
Neuburg (Pfalz) 220 f., 409, 586, 619
Neuenstein (Hessen) 72, 74 f., 80, 87, 642
Neuffen 235
Neukirchen (Hessen) 72, 85 f., 110, 642 f.
Neumark (Thür.) 189 f., 296
Neumünster 172, 292, 772
Neunheim (Württ.) 231, 265
Neustadt (Pfalz) 221, 222, 490, 630, 745
Neuwied 199, 520, 540
Niederaula (Hessen) 483
Niederhessen 43, 46, 50, 54, 484, 628 Anm., 711
Niedermeiser (Hessen) 168
Niedersächsischer Kreis 170 f., 180, 862
Niedersachsen s. die Einzelterritorien
Nienburg 176
Nördlingen 213
Nordhausen 185, 277, 311 f., 350, 513, 556, 559, 776
Nordstrand 171, 696 Anm.
Norwegen 245, 289
Nürnberg 34, 207, 208, 210 f., 244, 249 Anm., 355, 388 f., 405, 408 Anm., 423 Anm., 424, 428, 431, 451, 467 f., 470, 471, 489, 556, 557, 610, 618 f., 633 f., 636, 638, 648, 653 f. Anm., 659 Anm., 675, 679, 708, 734, 735, 740 f., 770, 792, 826 f., 848—851, 862, 867, 875, 877, 879
Nürtingen 235.

Oberbeerbach (Hessen-D.) 205, 425 Anm.
Oberhessen 45, 50, 484, 499, 628 Anm.
Oberkaufungen 50, 307
Oberkochen (Württ.) 231 f., 539 Anm.
Oberlausitz 326 f., 668, 881
Oberpfalz 213, 220, 356 f., 459, 630, 692, 793, 851, 864, 875 f.
Oberrodenbach (Hessen) 158
Obersächsischer Kreis 171, 180, 862
Oberschneidheim (Württ.) 230, 265 f.
Oberweimar (Hessen) 787 Anm.
Oberzell 215, 794
Ochsenhausen (Württ.) 229, 794
Odenheim (Baden) 225, 314
Oesterreich 235, 329 f., 420, 428, 435, 452, 473, 487, 505 f., 508, 536, 584, 600, 601 Anm., 612 Anm., 648, 702, 748, 770, 799 f., 802, 808, 832, 856, 866, 876, 877 s. a. Tirol
Oettingen 213, 393
Offenbach 644
Oldenburg 119, 174, 307, 311, 320, 352 f., 442, 447, 496, 522, 595 f.,

Digitized by Google

674 f., 683 f., 699, 735 f., 754, 758, 773, 817, 869
Onolzbach s. Ansbach
Oppenheim 205, 788 f.
Orb 203, 618, 847
Ordensland s. Deutschordensgebiet
Osnabrück 176 f., 352, 418, 435, 464 f., 473, 497 Anm., 509 f., 629, 644, 650 f., 664, 746, 755, 775, 818, 838
Ostdeutschland 28—31, 39, 45, 59, 64, 65, 170, 241, 324, 325—327 [Zwangsdienst], 335, 360—364 [Zwangsdienst], 510, 577, 586 f., 662, 666 f., 680 f., 702 f., 804—806, 879—881
s. a. Brandenburg; Deutschordensgebiet; Kursachsen; Oberlausitz; Pommern; Preußen; Schlesien
Osterburken (Baden) 440
Osterode 177 f., 776, 837
Ostfriesland 173 f., 259 f., 263, 415, 418, 448, 466, 496, 617, 629, 672 f., 678 f., 683, 696 f., 742, 752 f., 773, 817, 836
Ottershausen (Hessen) 480 f.

Paderborn 191, 273, 345, 366 f., 394, 402, 462, 493, 539; 629, 820, 841
Parkstein (Bayern) 220
Passau 214, 300, 303 f., 588 f., 678
Peina (Peine) 177, 436 f., 803
St. Peter bei Freiburg i. Br. 223, 671
Pfalz s. Kurpfalz; Neuburg; Oberpfalz; Speier; Zweibrücken
Pflaumloch (Württ.) 528 Anm.
Plön 172, 448, 746, 773, 816 f.
Pommern 326 f., 362 f., 532, 685, 881
Praunheim (Hessen) 158
Preußen 67, 87, 91, 94 f., 96, 97, 236, 318 Anm., 321 f., 328 Anm., 402 Anm., 442 f., 454 Anm., 650 Anm., 652 Anm., 659 Anm., 667, 763, 879
s. a. Allgemeines Landrecht (oben 1); Brandenburg

Ramholz (Hessen) 158
Ramsberg (Württ.) 233, 438, 439, 452, 460, 522 f., 750, 795, 854
Raschenberg (Bayern) 216, 598
Rastatt 226
Rastenberg (Thür.) 189, 320 Anm.
Ravensberg 192 f., 345, 366, 419, 434, 473, 493, 497 Anm., 517, 582, 629, 646 f., 651, 745, 781, 841 f., 865
Rechberg (Württ.) 233, 438, 439 Anm., 522 f., 795
Reckenberg 657
Recklinghausen 198, 491
Regensburg 214, 264, 308, 402, 409, 610, 640 Anm., 743, 769, 793, 828, 852
Reichensachsen (Hessen) 74
Reitenbuch s. Rothenbuch
Remda 190, 279, 320 Anm., 512 Anm.
Rezatkreis 813
Rheingau 202, 420, 468, 471, 848
Rheinland 194—200
s. a. die Einzelterritorien
Rhein- und Wildgrafschaft 229, 264
Rhön 499 f.
Ried (zwischen Vilbel und Haarheim) 899 Anm.
Rinteln 102 f., 119, 126, 151 f., 714
Rodenberg (Hessen) 102 f.
Rodenhausen (Hessen) 480 f.
Rodheim (Hessen) 400
Rötteln 226, 359, 631 f.
Rohrbach (bei Hersfeld) 901
Romsthal (Hessen) 158
Ronsburg (Bayern) 215, 794, 828 f.
Rotenburg (Hessen) 54, 74, 75, 76 f., 161 f., 642
Rothenbuch (Bayern) 215, 794
Rothenburg ob der Tauber 213, 373, 534, 613 f.
Rudolstadt 190, 287, 296, 350, 674, 735, 777, 839
Rüden 192, 293, 537, 595, 598
Rußland 241.

Saarbrücken 910
Sachsen s. Altenburg; Eisenach; Gotha; Koburg; Kursachsen; niedersächsischen Kreis; obersächsischen Kreis; Weimar
Salfeld 190, 674
Salzburg 598, 600 f.
Salzkotten (Westfalen) 192, 560

Digitized by Google

Sayn 200, 279, 286, 377, 394, 418, 428, 454, 461, 468 f., 491, 497 Anm., 582, 605, 646, 654 Anm., 747, 781, 824 f., 842, 873
Schaumburg (Hessen) 100—103, 117, 118—121, 184, 249 Anm., 260 f., 264, 279, 285, 291, 297, 306, 317, 335, 343, 346, 381, 418, 454, 534, 541, 631, 639, 651, 697, 698, 714, 754, 764, 779, 788, 826, 840 f., 847, 863, 870 f., 892, 894, 898 Anm., 899
Schaumburg-Lippe 184 f., 275, 346, 369, 393, 477, 520, 531, 563, 592, 629, 631, 651, 699, 746, 755, 779 f., 804, 811, 820, 841
s. a. Schaumburg (Hessen)
Schenklengsfeld (Hessen) 74
Schlechtbach (Württ.) 233, 265
Schleid (Fulda) 890 f.
Schleiz 190, 297
Schlesien 326 f., 474 f., 610, 665 Anm., 668, 770, 805 f., 809, 857, 880
Schleswig 171 f., 247, 293 f., 353, 457, 468 f., 476, 497, 522, 629, 663, 679, 746, 748, 751 f., 771
Schluchteren (Hannover) 176
Schmalkalden 71, 74 f., 81
Schwaben s. Württemberg
Schwäbisch Hall 230, 796
Schwäbischer Kreis 234 f., 359, 416, 431, 506, 539, 630, 638, 743, 753 f., 789, 795 f., 797
Schwalm 533
Schwarzburg 777
Schwebda (Hessen) 106
Schweden 175
Schweiz 318 Anm., 589, 649 Anm., 654
Selzen (Baden) 440 f.
Siegen 201, 287, 504, 558, 785
Sinsheim (Baden) 225, 305 Anm.
Soest 194, 303 Anm., 610
Solms 203, 281, 902 f. Anm., 910
Sonderburg 172, 293, 497, 772
Sooden a. d. Werra 317, 480 Anm., 845 f.
s. a. Allendorf
Speier 37, 221, 226, 309, 313 f., 512 Anm.
Spraitbach (Württ.) 233, 438, 439 Anm., 523
Stade 175, 176, 284, 311, 415, 595 f., 674, 757, 773, 817
Stapelholm 171
Stauffen 357, 384
Steinbach (Hessen) 74 f.
Straßburg 446
Stuttgart 229 f., 234 f., 296, 437 f., 557.

T., Hofmark zu 216
Tecklenburg 193
Teichel (Thür.) 190, 284, 290 f.
Thannhausen (Württ.) 231
Thierhaupten (Bayern) 215, 532, 556, 794
Thüringen s. die Einzelterritorien
Tiengen (Baden) 228
Tirol 613, 631 Anm.,
Tönning 171 f., 353, 809 f.
Tondern 172
Traunstein 216, 278, 295 f., 470, 598, 852
Trendelburg 814
Treysa 41, 42, 507
Trier 35, 198 f., 265, 279, 285, 296 f., 314, 344, 387, 391, 392 f., 402, 502, 518, 520, 613, 660 f., 667
Trochtelfingen (Württ.) 230, 268
St. Trudbert zu Krotzingen 223, 305 Anm.
Türkheim (Württ.) 235.

Udenheim (Baden) 225, 438
Ueberlingen 224, 303, 309, 415 f., 438, 445, 470 f., 589, 594, 618, 681 f., 706, 797, 803, 830 f., 855
Uihingen s. Uwingen.
Ulm 234 f.
Ursberg (Bayern) 215, 599, 676, 743, 794
Usingen (Württ.) s. Uwingen
Usingen (Nassau) 201, 332 f., 353 f., 377, 385, 434, 454, 472, 490, 497 Anm., 516, 562, 647 f., 754, 785, 812, 824, 845
Uwingen (Uihingen, Usingen; Württ.) 223, 384.

Vehlen (Schaumburg) 185, 592, 780, 820
Verden 175, 176, 284, 311, 320, 415, 442, 595 f., 597 f., 674 f., 773, 817

Digitized by Google

Vilbel 899 Anm.
Villingen 224, 358, 420, 432 f., 435 f., 453, 631, 770, 797 f., 830, 855
Voigtland 329, 489 f., 638, 745, 791, 864
s. a. Brandenburg, fränkisch.

Wabern (Hessen) 165
Wächtersbach (Hessen) 132 f.
Waiblingen (Württ.) 234 f.
Waldeck 190 f., 345, 367 f., 373, 379, 389, 457, 477, 494, 571 f., 613, 629, 646, 687, 738, 746, 755, 780 f., 840, 870 f.
Walldürn 225, 259, 287, 313, 438, 630
Wallerstein 213, 393
Waltershausen 190, 297 f.
Wanfried (Hessen) 68, 74, 75, 77 Anm., 80, 642
Weiden (Bayern) 220
Weilburg 92, 353 f.
Weiler (Württ.) 438, 523
s. a. Rechberg
Weimar 113, 186, 187 f., 279, 284 f., 286, 320 Anm., 348 f., 369, 456, 463, 470, 521, 560, 579 f., 614, 629, 639, 645, 654 Anm., 735, 737, 770, 779, 801, 819 f., 839, 861, 872, 877 f.
Weinheim 225, 317, 503 f.
Weitnau (Baden) 223, 331
Wellstein (Württ.) 232, 515
Wesel 194, 441, 782
Westdeutschland gegenüber dem Osten 28—31, 93
Westergo 295
Westerwold 173, 281, 302, 466, 475 f., 695, 757 Anm.
Westfalen 110, 191—194, 324, 333 f., 366, 390, 455, 462, 491, 493, 539, 595, 614, 660, 747, 781 f.
s. a. die Einzelterritorien
Westfalen, Königreich 117, 134—147, 156, 273 f., 412 f., 714, 803, 826
Wetterau 365
Wied s. Neuwied
Wien 866
Wiesensteig (Württ.) 236
Winzelhausen (Württ.) 230, 438
Wissgoldingen (Württ.) 233 f., 279, 523, 533, 795, 829 f.
Wittgenstein s. Sayn
Witzenhausen 74, 162, 422
Witzenmühle a. d. Aller 637
Wolfenbüttel 183, 432, 435, 462 f., 494, 577 f., 602, 644 f., 649, 678, 732, 746, 775, 838, 872
Wolfhagen 41, 160, 167 f., 909
Worms 35, 37 f., 205, 207, 300 Anm., 305 Anm., 316, 317, 544, 847 f.
Württemberg (223, Uwingen) 229—235 (bes. 234 f.), 259, 299 Anm., 332, 359 f., 416, 420, 421, 423, 431 f., 439 Anm., 445, 459 f., 486 f., 514, 515, 522 f., 533, 535 f., 538 f., 561, 592, 618, 630 f., 638, 682, 729 Anm., 743, 744, 753 f., 795—797, 807, 829 f., 854 f., 864, 902 Anm.
s. a. schwäbischen Kreis; die einzelnen Orte
Würzburg 207, 208 f., 213, 225, 314, 355 f., 374, 404, 420, 451, 459, 536 f., 583, 601 f., 630, 634 f., 684, 701, 734, 744, 747 f., 790 f., 804, 827, 851, 868.

Zeitz 189, 530, 671 f.
Ziegenhain (Hessen) 71, 74, 301, 686,
Zierenberg (Hessen) 909
Zipplingen (Württ.) 231, 669 Anm.
Zittau 467
Zuzenhausen (Baden) 225, 332
Zweibrücken 221, 793, 876
Zwesten (Hessen) 398.

3. Personenregister.

Adalbert, Bischof von Fulda (1795) 713
von Adelmann, Grafen s. Adelmannsfelden; Hohenstatt (oben 2)
Alberus, Erasmus 32, 521 Anm., 694
Albrecht I., Kaiser 305
Anna, Gräfin von Ostfriesland (1545) 173.

Digitized by Google

Bauer, hess. Amtmann in Herrenbreitungen (1767) 76 Anm.
von Baumbach, Vizepräsident der hessischen Regierung (1796 ff.) 96, 106, 110, 111
von Baumbach, hessischer Landrat in Nentershausen (1797) 109
Beccaria 584 f. Anm.
Becker, hessischer Commissarius in Wanfried (1763 ff.) 68 f., 70, 74 f., 77 Anm., 80, 84, 642
Berner, hessischer Regierungsrat (1767) 82 f., 85
Bernhard, Graf zu Solms (1424) 910
von Blankenheim, Arnold (1358) 198, 314
Bode, hessischer Amtsrat in Neuenstein (1776) 87
Bodmann, Franz Joseph 202, 204
Böttiger, Karl August, Freund Seumes 336
von Boineburg 27, 397 Anm., 473 f., 590
Brand, Bürgermeister von Bockenheim (1855) 716
Bulling, oldenburgischer Amtsverwalter in Deedesdorf (1794) 683 f., 754
Butzer, Martin 397 f.

Campe, Pädagog 691
Carmer, preußischer Minister 650 Anm.
Christoph, Graf von Oldenburg (1566) 735
Colerus 505, 552 f., 657 f., 694
Cornitius, hessischer Hofrat und Generalchirurgus (1772) 710
Czihak, Arzt in Bockenheim (1824) 714.

von **D**alberg, Großherzog von Frankfurt 147
von Dalwigk, hessischer Landrat in Lützelwig (1785 ff.) 87, 88, 680
von Dalwigk, hessischer Landrat in Gilsa (1797) 109
Daniel, Erzbischof von Mainz (1579) 618
Diedrich von Isenburg (1424) 910
Diedrich von Weverlinge in Braunschweig (1337) 271
von Dörnberg 55, 280 f., 621 f. 626—628, 675, 845
Dorn, Lorenz, 89, 678, 691
Dury, Baumeister und Professor in Cassel (1772) 710.

Eberhard, Herr von Epstein (1424) 910
Eberhard der Aeltere, Graf von Württemberg 230, 437
Edzard, Graf von Ostfriesland (1515) 173
Eigenbrodt, hessischer advocatus fisci in Rinteln (1798) 102 f.
Eigenbrodt, hessischer Major 483, 605 f.
Elisabeth, Gräfin von Schaumburg (1640) 335
Emerich, Johann Jost 20, 890, 893
von Engers, Matthias, Chronist von Geseke 910
von Erffa, thür. Adel 316 Anm.
Ernst August, Kurfürst von Hannover (1679—1698) 561
Ernst Ludwig, Landgraf von Hessen-Darmstadt (1738) 269
von Eschwege, hessischer Landrat (1797) 109.

Ferdinand III., Kaiser 213
Ferdinand Maria von Bayern (1651—1679) 637
Franz Ludwig, Fürstbischof von Bamberg (1790) 722
Friedrich, Herzog von Lüneburg (1640) 542
Friedrich II., Landgraf von Hessen 88, 710
Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1622) 639
Friedrich Wilhelm III. von Preußen 173 f.
Fulda, Polizeidirektor in Cassel (1795) 93 f., 99, 115
Fyde, Johann, Pfarrer in Friedberg (1394) 315.

Georg I., Landgraf von Hessen Darmstadt 203
Gierke 59, 250 f.,
Glafey, Jurist des 18. Jhdts. 676 f.

Digitized by Google

Glaser, Peter 32, 658 Anm.
Goeddaeus, Bürgermeister von Cassel (1772) 710
Goethe 320 Anm., 364 Anm., 689 Anm.
Gottfried, Herr zu Epstein (1424) 910
Gottfried, Graf zu Ziegenhain und Nidda (1424) 910
Gregor der Große 397
Grimmelshausen 528 Anm.

von Habel, Georg David, Deutschordenskomthur (1651) 335
Halwachs, Regierungsrat in Alsfeld (1776) 87
Hampe, Buchdrucker in Cassel 403 f.
Hardenberg, Dr. Albrecht, Prediger in Oldenburg (1566) 736
Hardenberg, preußischer Staatskanzler 318 Anm.
Hebbel 525
Hein, hessischer Regierungsrat (1796) 96, 97, 98
Heister, hessischer Regierungsrat (1797) 111
Henkel, Schultheiß in Schmalkalden (1767) 81
Hermann, Landgraf von Hessen-Rothenburg (1656) 54
von Hettersdorf, Domkapitular in Blankenau (1811) 148, 714, 737
Holland, hessischer Amtsschultheiß in Neukirchen (1767) 85 f.
Hommel, Karl Ferdinand 584 f. Anm., 678
Hüpeden, hessischer Amtmann in Rotenburg (1767) 76 f.

Jérome 134, 147, 150, 412 f., 419, 826
Johann, Graf zu Solms (1424) 910
Johann, Graf zu Ziegenhain und Nidda (1424) 910
Johann Anton, Bischof von Eichstätt (1707) 294
Josef II. von Oesterreich 229.

Kaib, Arzt in Fulda (1795) 712 f.
Kant 89—91
von Kettelhold, in Rudolstadt 735
von Keudell, hessischer Landrat in Schwebda (1797) 106 f., 109, 117, 305
Kopp, Oberappellationsrat in Cassel (1772) 710
Krünitz 89, 109, 668 f., 678, 689
Kunckel, hessischer Vizekanzler (1797) 111, 112.

Ledderhose, hessischer Regierungsrat (1797) 111
Lennep, Oberschultheiß v. Cassel (1772) 710
Lie, Jonas 245
Lindau, hessischer Landrat in Elbersdorf (1797) 108, 733
Ludwig, Kaiser s. Ludwig, Kaiser, Rechtsbuch (oben 1)
Ludwig der Brandenburger 613
Ludwig III., Landgraf von Hessen 40
von Lüder s. Loshausen (oben 1)
Luther 32, 338.

Maley, Registrator von Hanau (1737) 124
Marcus, Arzt in Bamberg (1790) 704 f., 722 f.
Maria Theresia von Oesterreich 229
Martin, Pfarrer in Niedermeiser (1857) 168
Maximilian II., Kaiser 866 Anm.
Menagius, Philipp 32 Anm.
Meysenbug, hessischer Landrat (1797) 104
Möser, Justus 733
Molitor, Beamter in Aschaffenburg (1805) 91, 650, 691, 736
Moritz, Landgraf von Hessen 339, 904
Motz, hessischer Regierungsrat (1782) 811
von Münchhausen, Forstmeister zu Rinteln (1717) 119.

Nifen, Gottfried von 672 Anm.

Otto, Pfalzgraf (1429) 305 Anm.
Otto der Gestrenge von Braunschweig-Lüneburg 179.

Digitized by Google

Pappenheim, Albert Rabe von (1652) 628
Philipp, Graf zu Nassau (1424) 910
Philipp der Großmütige 317, 528 Anm., 845 f.
Philipp Ludwig I., Graf von Hanau 122
Prott, Kanzler Oldenburgs 174.

von **R**adenhausen, Rudolf Wilhelm (1651) 335
Reinhard, Herr zu Hanau (1424) 910
von Riedesel 901
Riehl, Wilhelm Heinrich 738
Ringwaldt, Bartholomäus 32, 731 Anm.
Rochow, Pädagog 18. Jhdts. 691
Rottmann, Advokat in Oldenburg (1717) 118 f.
Rudolf von Habsburg, Kaiser 34, 672, 673
Ruprecht von Freising s. Ruprecht von Freisings Stadt- und Landrecht (oben 1)
Ruprecht von der Pfalz, Kaiser 380.

Salzmann, Pädagog 691
Scheffer, hessischer Minister des Innern (1857) 165
Schellenberger, Geistlicher Rat in Bamberg (1790) 725, 728
Schenk zu Schweinsberg (1784) 787 Anm.
Schmerfeld, hessischer Geheimer Regierungsrat (1796), dann Minister 67, 97, 112, 152
von Schönborn, Graf (1716) 122—124, 285
Schrader, Verfasser der Vaterländischen Rechte Schleswig-Holsteins 690
Schreber, Herausgeber einer staatswissenschaftlichen Aufsatzsammlung (1762) 688 f.
Schupp, Balthasar 32
Sebiz, Melchior 669 f.
Seume 336 f.
Seyl, Bürgermeister von Allen[dorf] a. d. Werra (1840) 721
von Sickenberg, Franz Fre[iherr] (1667) 708
Siméon, Justizminister im Kö[nig]reich Westfalen 134 f.
Smith, Adam 93
s. a. Physiokratie (oben 1)
Sonnenfels 285 f.
Stahl 163
Suleffel, Peter, Pfarrer in Sel[ters] (1501—1512) 440 f.
von Sulz, Graf 228
von Swartzperg, Heinrich, Die[ner] Philipps des Großmütigen [...] Anm.

Uckermann, hessischer Kam[mer]rat in Germerode (1767) 78—[80], 83, 733, 807.

von **V**enningen, Hans (1551) [...]
Vilmar, A. F. C. 159 f.
Vilmar, hessischer Amtsschulth[eiß] in Brokerode (1767) 81.

Wetzell, hessischer Regierungs[rat] (1816) 152
Weygand, Bischof von Bamb[erg] (1533) 209
Wilhelm I., der Aeltere, Landg[raf] von Hessen 908 f.
Wilhelm II., Landgraf von Hes[sen] 39, 338, 387, 908
Wilhelm IV., Landgraf von Hes[sen] 904 Anm.
Wilhelm, Landgraf von Thürin[gen] (1463) 316 Anm.
Wille, Kriegsrat in Cassel (17[...]) 710
Wolff, Christian 59, 62, 63, [...] 677 f.
Wolffradt, Minister des Innern im Königreich Westfalen 134, 1[...] 138, 143—146
Wülcknitz, Vizepräsident der Regierung in Cassel (1767) 82 f., [...]
Wust, Regierungsaccessist in Cassel (1796) 98, 105, 690.

Druck der v. Münchow'schen Hof- und Univ.-Druckerei Otto Kindt Giessen.

Digitized by Google

In unserem Verlage erschien:

Arbeiten zum [illegible]ndels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht.

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Marburg.

[illegible] Das Gesinderecht der Provinz Hessen-Nassau systematisch dargestellt. Von Dr. jur. Siegfried Süskind . . . . . M. 2.60

[illegible] Das kommunale Bauverbot. § 12 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875. Von Dr. jur. Piutti, Verwaltungsgerichts-Director in Cassel, und Professor Dr. jur. et phil. Joh. Victor Kredt . . . . . M. 1.20

[illegible] Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Teil 1. Die [illegible] Markgenossenschaft im späteren Mittelalter. Von Dr. jur. Franz Varrentrapp . . . . . M. 5.—

[illegible] Das preußische Kurrecht und die rechtliche Behandlung des Kurses im Handelsverkehr. Von Dr. jur. Heinrich Pitz . . . . . M. 4.—

[illegible] Die Rechtsstellung des Emissionshauses bei der Einführung von Aktien in den Verkehr. Von Dr. jur. Rich. Helm . . . . . M. 1.80

[illegible] Die Bankdepotgeschäfte des Effektenkommissionärs. Von Dr. jur. G. Bansa . . . . . M. 1.20

[illegible] Das Lombardgeschäft. Von Dr. E. Müllendorff . . . . . M. 2.—

[illegible] Der Schuldnerverzug beim gewöhnlichen Handelskauf. Von Dr. Carlos Philippe . . . . . M. 1.80

[illegible] Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung. Von Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Lenny . . . . . M. 4.60

[illegible] Die Einberufung der Generalversammlungen bei Aktien-Gesellschaften, Genossenschaften, G. m. b. H., Gewerkschaften und Versicherungsvereinen. Von Dr. jur. R. Wenck. Im Druck.

[illegible] Die deutschen Aktien-Gesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England. Verlegung des Sitzes und Rechtsstellung ihrer Niederlassungen im Ausland. Von Dr. jur. Johs. Schwandt. Zirka 30 Bogen. . . . . Zirka M. 10.—

[illegible] Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Von Dr. jur. Otto Könnecke. 62 Bogen. . . . . M. 21.—

[illegible] Die Eintragbarkeit als Warenzeichen. Von Dr. jur. Carl Haenkel. Zirka 7 Bogen . . . . . Zirka M. 2.50

[illegible] Die Bedeutung des Eintrags im Handelsregister. Von Dr. jur. Fritz Fester. Zirka 7 Bogen . . . . . Zirka M. 2.50

[illegible] Das Bauwerkrecht. Von Dr. jur. Bruno Hütten. Zirka 6 Bogen. Zirka M. 2.—

Oberbürgermeister Dr. G. Antoni:

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nebst den Ausführungsanweisungen vom 5. Oktober 1897 und 30. November 1897. Mit Erläuterungen versehen. Dritte verbesserte Auflage. M. 3.—, gebunden M. 3.60

Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897. Mit Erläuterungen versehen. Zweite, neubearbeitete Auflage. M. 4.60, geb. M. 5.20

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, Marburg

in unserem Verlage erschien:

Andre, Fr., Dr. Dr., **Verträge zwischen Eltern über die Erziehung** [illegible] Rede gehalten beim Antritt des Rektorats am 15. Oktober [illegible] 1905. 39 S.

Beyer, Reinhard, Landrichter Dr., **Die Surrogation** [illegible] lichen Gesetzbuche. gr. 8°. 1905. V, 353 S.

Enneccerus, L., Kipp, Th., und Wolff, M., **Lehrbuch des Bürgerlichen** [illegible] Sechste bis achte Auflage. Erster Band. Einleitung. [illegible] Recht der Schuldverhältnisse und Register von [illegible] Prof. Dr. Enneccerus. [illegible]

Zweiter Band. 4. und 5. Auflage. [illegible] Abteilung. [illegible] Bearbeitet von Prof. Dr. Wolff. [illegible] Band II Abteilung 1. Das Erbrecht von [illegible] Sh. Kipp. [illegible] Band II Abteilung 2. Das Familienrecht von [illegible] M. Wolff. Zirka 30 Bogen. Zirka [illegible]

Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin. gr. 8°. [illegible]

Die Steuerreform in Staat und Gemeinde. gr. 8°. 1892. IV, [illegible]

Vermögensteuer, Fundierte Einkommensteuer oder Erbschaftssteuer. 1893. 34 S.

Friedrich Karl von Savigny und die Richtung der neueren Rechtsgeschichte. Nebst einer Auswahl ungedruckter Briefe. gr. 8°. 1879. 77 S.

Heymann, Ernst, Prof. Dr., **Parochialänderung und Katholizitätsprinzip** [illegible] **Kurhessisches Kirchenrecht.** gr. 8°. 1900. XVI, 77 S.

Krug, A., Rechtsanwalt Dr., **Die Zulässigkeit der reinen Wissenschaft.** Zugleich ein Beitrag zu den Lehren von Norm und Rechtsgeschäft [illegible] bestand und Bedingung. gr. 8°. 1904. III, 204 S.

Zum Normbegriff. Eine zivilrechtliche Studie. gr. 8°. 1906. [illegible]

Langen, A., Prof. Dr., **Die privatrechtliche Stellung der Wirte und** [illegible] **aufnahmevertrag.** gr. 8°. 1902. 135 S.

Lehmann, H. G., Prof. Dr., **Zur Theorie der Wertpapiere.** [illegible]

Die Systematik der Wissenschaften und die Stellung der Jurisprudenz [illegible] gehalten bei der Übernahme des Rektorats zu Marburg am 1. [illegible] 1897. gr. 8°. 1897. 31 S.

Traeger, Ludwig, Prof. Dr., **Der Kautelbegriff im Straf- und Zivilrecht.** [illegible] gleich ein Beitrag zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1904. XII, 391 S.

Zipperling, Albert, Dr., **Das Wesen des Kapitalismus** [illegible] schichtlichen Entwickelung. gr. 8°. 1907. 168 S.

[illegible]

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAR 0 8 1995

NOV 3 0 2004

20,000 (4/94)

YC 85713